



*Archiv für Frankfurts  
Geschichte und Kunst*

Frankfurter Verein für Geschichte und Landeskunde



1004872

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

ARCHIV  
FÜR  
FRANKFURTS GESCHICHTE  
UND  
KUNST.

---

Dritte Folge.

---

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde

in

Frankfurt am Main.

Sechster Band.

Neuer Theil.

—\*—

FRANKFURT a. M.  
K. TH. VILCKEL'S VERLAG  
1899



*See P. 1. B. B. (3<sup>rd</sup> Folio, 46-7)*

BERNARD DANFORD LIBRARY

OCC 6 1906

WINDSOR COLLEGE COLLECTION  
(GIFT OF A. C. COOLIDGE)

---

Windsor College Library - Windsor, N. B.

---

## Inhalt

	Seite
I. <u>Dr. E. Fromm, Präsidenten Tätigwerke im Reichsrat</u> . . . . .	1
II. <u>Dr. H. v. Nathusius-Melnsdorf, Die Präsidentschaftswahl</u> . . . . .	101
III. <u>Dr. F. Müller, Sebastian Fiech, Kypferberger und Coma</u> , Sonder vom Präsidenten v. M. Haven Teil I . . . . .	157
IV. <u>Prof. Dr. J. Franzen, Präsidenten v. M. und die französische Republik 1870—1871</u> . . . . .	163
V. <u>Ch. L. Thomas, Die Ausgrabungen im Domhof und auf dem Neckmarkt 1898—1899</u> . . . . .	214
<b>VI. Kleine Beiträge.</b>	
1. <u>Prof. Dr. F. Falk, Zur Biographie des Präsidenten Königsgruber. H. Amberg, J. Benschel und Th. Sauerhaas</u> . . . . .	173
2. <u>Dr. R. Jung, Archivarische Findlinge. Geschichte eines Präsidenten-Archivs 1873. — Geschichtliche Anstöße König Maximilian bei Präsidenten 1890/91. Einleitung als Bewerber um das Reichsamt des Kaiserlichen Landesarchivs 1908. — Präsidentschaft von 1908 Jahren. — Einleit. auf p. 275. Neuverleihung 1918. — Krieg eines Hauses auf dem Kometenberg während des Krieges von 1908</u> . . . . .	187
<b>Geschichtliche Beiträge.</b>	
I. <u>Bericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1897</u> . . . . .	111
II. <u>Berichtungs-Nachricht für das Jahr 1898</u> . . . . .	201
III. <u>Bericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1899</u> . . . . .	211
IV. <u>Berichtungs-Nachricht für das Jahr 1900</u> . . . . .	221
V. <u>Bericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1901</u> . . . . .	231
VI. <u>Berichtungs-Nachricht für das Jahr 1902</u> . . . . .	241

# I.

## Frankfurt's Tüftigewerke im Mittelalter.

Von Dr. E. Frenn.

Die Darstellung des Frankfurter Zunftwesens im Mittelalter ist geliebt worden,<sup>1</sup> und sie ist eine wertvolle Aufgabe, weil die Zunftordnungen und Zunftverträge von der Mitte des XIV. Jahrhunderts ab in Frankfurt a. M. in solcher Menge, bis vollständig erhalten sind und bieten eine spärliche Benutzung oder Veröffentlichung gefunden haben. Aber soll nun als neues Stück dieser Untersuchung eine Darstellung des Frankfurter Tüftigewerkes im Zeitraum des XIV. und XV. Jahrhunderts gegeben werden; soll wieder gerade dieses Frankfurter Gewerbe, weil die Webern während des hochverderben von allen Frankfurter Gewerben war, und weil dementsprechend das die am reichsten Ueberlieferungsvermögen das reichste ist.

Jede Untersuchung im Geschichte des mittelalterlichen Zunftwesens schließt sich von selbst in einen rechtsgeschichtlichen und in einen wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitt. Der erste Teil hat die Aufgabe zu gehen auf die Frage nach der Größe der von den betreffenden Zünften ausgehenden Zwangsrechte im Inneren, was was schließt die Zunft außer die Gewerbetreibenden, in welchen Grenzen erstreckt sie sich über ihre Bestimmung und was weit hat sie Macht über die Mitglieder, ob, bezw. wie weit sie sie in diesen Bereichen von ihr abhängig, und der Ausdehnung der Zwangsverpflichtung nach außen, gegenüber gewerblosen oder Nichtzunftgehörigen, also eine Beantwortung der Fragen nach der Zunftautonomie und dem Zunftzwang. In dem zweiten, wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitt ist die Fragestellung die, wie weit sind die von der Zunft umschlossenen Gewerbetreibenden Lohnverhältnisse oder Preisverhältnisse. Im dritten Teil fragen wir nach den Beziehungen zu den Außenzünften, im letzten

<sup>1</sup> Vgl. Böcher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. u. XV. Jahr.  
hunderts, S. 74.

Fall nach der Größe der Produktion, ob sie nur auf die Befriedigung des örtlichen Nachfrags sich erstreckt, oder ob sie auch für einen auswärtigen Bedarf arbeitet. Es ist dann weiter zu prüfen, wo die schwankenden wirtschaftlichen Schicksale der betreffenden Produktion auf die soziale Stellung der Produzenten, die soziale Differenzierung sowie deren die Stellung ihrer Hülfsindustrie u. s. f. einwirken. Die Beantwortung dieser Fragen ermöglicht alles erst nach ein Verständnis der politischen Geschichte der sächsischen Territorien und der Geschichte des sächsischen städtischen stehenden Gewerks.

— — — — —

### 1. Städtige Autonomie und Entwicklung bei den Weberstädten Frankfurt.

In dem Rate der Stadt Frankfurt, der seit 1220 besteht ist, finden wir seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Handwerker neben die 14 Schöffen und die 14 Ratsmänner aus den Geschlechtern neben die diese Absehung 17 Ratsmänner aus den Handwerkers. Allerdings haben diese 17 Handwerker 22mal die Mehrheit von 29 Geschlechtern in eine bedeutsame politische Rolle gespielt. Seit 1311 haben Bürgermänner den Vorsitz im Rat, und in diesem Bürgermännerstand finden wir unter 1328 Handwerker.<sup>1</sup>

Die erste Erwähnung einer Organisation von Handwerkers tritt uns in einer Urkunde von 1264 entgegen.<sup>2</sup> Die erste klare erkennbare Frankfurter Zunft ist die der Geber von 1311.<sup>3</sup> 1316 begannen aus Zunftmännern der Köscherei und der Schenker, 1322 ist die Zunft der Wallenweber besetzt, die danach 1328 Ratsmitglied wählte, 1346 wird uns berichtet von einem Ratsschiedel des stadt in Frankfurt und der stadt in Mainz, 1348 und 1350 wurden die Zunftbewerber, Kaufmann der Weber erwählt, eine Zunft der Leinwandler begannen um 1377.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> 1228 die H. Bürgermeister Andreas Hilgers, Wilhelmsch. S. Knopf, Bericht Bürgermeisters im November S. 224 ff geht in die ersten fides Vermutungen der Frankf. Bürger von 1228—1244.

<sup>2</sup> Hilgers II, Codex diplomaticus Monacho-Frankfurtensis (Jahre der Stadt) S. 124 Die bedeutendste in modernem Interesse. Welche Hälfte 1/2 ist der Ratsmännern, 1/2 ist der Rat 1/2 ist der Rat, 1/2 ist der Rat, 1/2 ist der Rat.

<sup>3</sup> Hilgers II, Die Bürgermeister im November, Neue Folge, S. 429. Eine andere Version (aus dem Jahre 1311) ist in der Stadt Frankfurt in der Stadt Frankfurt.

<sup>4</sup> Cod. 428. Dieses politische ist eine andere wichtige, begünstigt nicht. Welche Seite ist die Seite, S. 429, S. 430, S. 431, S. 432, S. 433, S. 434, S. 435, S. 436, S. 437, S. 438, S. 439, S. 440, S. 441, S. 442, S. 443, S. 444, S. 445, S. 446, S. 447, S. 448, S. 449, S. 450, S. 451, S. 452, S. 453, S. 454, S. 455, S. 456, S. 457, S. 458, S. 459, S. 460, S. 461, S. 462, S. 463, S. 464, S. 465, S. 466, S. 467, S. 468, S. 469, S. 470, S. 471, S. 472, S. 473, S. 474, S. 475, S. 476, S. 477, S. 478, S. 479, S. 480, S. 481, S. 482, S. 483, S. 484, S. 485, S. 486, S. 487, S. 488, S. 489, S. 490, S. 491, S. 492, S. 493, S. 494, S. 495, S. 496, S. 497, S. 498, S. 499, S. 500, S. 501, S. 502, S. 503, S. 504, S. 505, S. 506, S. 507, S. 508, S. 509, S. 510, S. 511, S. 512, S. 513, S. 514, S. 515, S. 516, S. 517, S. 518, S. 519, S. 520, S. 521, S. 522, S. 523, S. 524, S. 525, S. 526, S. 527, S. 528, S. 529, S. 530, S. 531, S. 532, S. 533, S. 534, S. 535, S. 536, S. 537, S. 538, S. 539, S. 540, S. 541, S. 542, S. 543, S. 544, S. 545, S. 546, S. 547, S. 548, S. 549, S. 550, S. 551, S. 552, S. 553, S. 554, S. 555, S. 556, S. 557, S. 558, S. 559, S. 560, S. 561, S. 562, S. 563, S. 564, S. 565, S. 566, S. 567, S. 568, S. 569, S. 570, S. 571, S. 572, S. 573, S. 574, S. 575, S. 576, S. 577, S. 578, S. 579, S. 580, S. 581, S. 582, S. 583, S. 584, S. 585, S. 586, S. 587, S. 588, S. 589, S. 590, S. 591, S. 592, S. 593, S. 594, S. 595, S. 596, S. 597, S. 598, S. 599, S. 600, S. 601, S. 602, S. 603, S. 604, S. 605, S. 606, S. 607, S. 608, S. 609, S. 610, S. 611, S. 612, S. 613, S. 614, S. 615, S. 616, S. 617, S. 618, S. 619, S. 620, S. 621, S. 622, S. 623, S. 624, S. 625, S. 626, S. 627, S. 628, S. 629, S. 630, S. 631, S. 632, S. 633, S. 634, S. 635, S. 636, S. 637, S. 638, S. 639, S. 640, S. 641, S. 642, S. 643, S. 644, S. 645, S. 646, S. 647, S. 648, S. 649, S. 650, S. 651, S. 652, S. 653, S. 654, S. 655, S. 656, S. 657, S. 658, S. 659, S. 660, S. 661, S. 662, S. 663, S. 664, S. 665, S. 666, S. 667, S. 668, S. 669, S. 670, S. 671, S. 672, S. 673, S. 674, S. 675, S. 676, S. 677, S. 678, S. 679, S. 680, S. 681, S. 682, S. 683, S. 684, S. 685, S. 686, S. 687, S. 688, S. 689, S. 690, S. 691, S. 692, S. 693, S. 694, S. 695, S. 696, S. 697, S. 698, S. 699, S. 700, S. 701, S. 702, S. 703, S. 704, S. 705, S. 706, S. 707, S. 708, S. 709, S. 710, S. 711, S. 712, S. 713, S. 714, S. 715, S. 716, S. 717, S. 718, S. 719, S. 720, S. 721, S. 722, S. 723, S. 724, S. 725, S. 726, S. 727, S. 728, S. 729, S. 730, S. 731, S. 732, S. 733, S. 734, S. 735, S. 736, S. 737, S. 738, S. 739, S. 740, S. 741, S. 742, S. 743, S. 744, S. 745, S. 746, S. 747, S. 748, S. 749, S. 750, S. 751, S. 752, S. 753, S. 754, S. 755, S. 756, S. 757, S. 758, S. 759, S. 760, S. 761, S. 762, S. 763, S. 764, S. 765, S. 766, S. 767, S. 768, S. 769, S. 770, S. 771, S. 772, S. 773, S. 774, S. 775, S. 776, S. 777, S. 778, S. 779, S. 780, S. 781, S. 782, S. 783, S. 784, S. 785, S. 786, S. 787, S. 788, S. 789, S. 790, S. 791, S. 792, S. 793, S. 794, S. 795, S. 796, S. 797, S. 798, S. 799, S. 800, S. 801, S. 802, S. 803, S. 804, S. 805, S. 806, S. 807, S. 808, S. 809, S. 810, S. 811, S. 812, S. 813, S. 814, S. 815, S. 816, S. 817, S. 818, S. 819, S. 820, S. 821, S. 822, S. 823, S. 824, S. 825, S. 826, S. 827, S. 828, S. 829, S. 830, S. 831, S. 832, S. 833, S. 834, S. 835, S. 836, S. 837, S. 838, S. 839, S. 840, S. 841, S. 842, S. 843, S. 844, S. 845, S. 846, S. 847, S. 848, S. 849, S. 850, S. 851, S. 852, S. 853, S. 854, S. 855, S. 856, S. 857, S. 858, S. 859, S. 860, S. 861, S. 862, S. 863, S. 864, S. 865, S. 866, S. 867, S. 868, S. 869, S. 870, S. 871, S. 872, S. 873, S. 874, S. 875, S. 876, S. 877, S. 878, S. 879, S. 880, S. 881, S. 882, S. 883, S. 884, S. 885, S. 886, S. 887, S. 888, S. 889, S. 890, S. 891, S. 892, S. 893, S. 894, S. 895, S. 896, S. 897, S. 898, S. 899, S. 900, S. 901, S. 902, S. 903, S. 904, S. 905, S. 906, S. 907, S. 908, S. 909, S. 910, S. 911, S. 912, S. 913, S. 914, S. 915, S. 916, S. 917, S. 918, S. 919, S. 920, S. 921, S. 922, S. 923, S. 924, S. 925, S. 926, S. 927, S. 928, S. 929, S. 930, S. 931, S. 932, S. 933, S. 934, S. 935, S. 936, S. 937, S. 938, S. 939, S. 940, S. 941, S. 942, S. 943, S. 944, S. 945, S. 946, S. 947, S. 948, S. 949, S. 950, S. 951, S. 952, S. 953, S. 954, S. 955, S. 956, S. 957, S. 958, S. 959, S. 960, S. 961, S. 962, S. 963, S. 964, S. 965, S. 966, S. 967, S. 968, S. 969, S. 970, S. 971, S. 972, S. 973, S. 974, S. 975, S. 976, S. 977, S. 978, S. 979, S. 980, S. 981, S. 982, S. 983, S. 984, S. 985, S. 986, S. 987, S. 988, S. 989, S. 990, S. 991, S. 992, S. 993, S. 994, S. 995, S. 996, S. 997, S. 998, S. 999, S. 1000.

Die Frankfurter Zunft zeigen bis gegen 1300 eine steigende Autonomie. Der urkundliche Beleg für die Selbstverwaltung der Frankfurter Handwerker zwischen 1300—1315 sind spärlich, aber die nach dieser Richtung hin in Tübingen erhaltenen Stige im ersten Handwerkerbuch von 1315 lassen sich unbedenklich auf diese Zeit übertragen.<sup>1</sup>

Aus dem Jahr 1322 haben wir einen Kaufbrief der Schneider und einen Bundebrief der Bäder von den sechs Städten Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Barchin, Bingen, Boppard.<sup>2</sup>

Die Schneider haben, so erklären sie, gewisse Artikel unter sich gemacht und versehen diese Satzungen mit dem Siegel ihrer Zunft. Aus dem Willen jeder weisenden Regale ergiebt sich, dass sie den Rat gut nicht weniger geliebt haben. In ihrem Brief hat sie der Pfalz ausgegeben unter der Leitung von nach Meyers, die nach Ablauf eines Antrittes sich selbst die Nachfolger wählen. Die Ordnung enthält eine Reihe gewerblicher Beschlüsse. Wenn ein Meister von Werk wechselnde, und er findet dass nicht die Zufriedenheit des Kunden, so dass dieser es einem anderen Meister zur Aufbringung übergeben will, so darf kein Meister aus dem Handwerk diese Arbeit nachlassen. Wer dieses Verbot übersteht, dem legt die Zunft eine Geldstrafe auf, und dass soll der Lohn an den abgegeben werden, der die Klage anzurechnen kann. Die Zunft verbietet die Nacharbeit zu gewissen Zeiten, in Nothfällen können die Kaufleute die Erlaubnis erhalten. Das Strafgebot werden von den Meistern bezeugt, von ihnen im einzelnen Fall verhängt und durch den Kaufmann eingezogen zum Nutzen der Zunft.

In dem Bundebrief von 1322 ordern die Bäder der sechs Städte hauptsächlich die Verhinderung ihrer Knochen. Selbstständige Verordnungen der Städte mehrerer Städte untereinander geben immer als ein Zeichen vollkommener Entwicklung der städtischen Selbstständigkeit.

Gleich in diesem Jahr 1322 sehen wir von dem Rat im Kampf gegen die Selbstständigkeit der Zunft. Aber eben was er ihnen

<sup>1</sup> Wenn es in der Handschrift von 1315, Cod. 714, so heißt der Rat der gewerblichen Lehnungen der Müller in den Bädern selbst, dann: wenn sollen dieses... wenn sechs (den Rat) selber zusammen so ist bei verstanden quantitas obliqua... und... so das nicht stark zu kennen. Der Ausdruck ist unvollständig, er heißt z. B. weiter in dem Vertrag zwischen Reichthum, Kaufmann Rat und den Kaufmann von 1325, Cod. 108, sollen gegen Ratem per... innerhalb drei so gehen diese sollten, und die Kaufmann... eine... (Hauptstadt... und obliqua...)

<sup>2</sup> Cod. 109, Cod. 109.

notwendig einzutreten, zeigt wieder, was die im Ratheben besaßen. Die staatlichen Bestimmungen des Rates von 1331<sup>1</sup> wollen den Versuch das, die Zunft von der Ratgewalt abhängig zu machen, das damals dem Rat beträchtlich erscheinende Unabhängigkeit zu verhindern.

Schon zur hundertsten Jahrs fragen damals Handwerker auf den Rat, aber nicht einzeln davon, sondern dem ganzen Rat soll die gewerbeständliche Ansicht über die Zunft ausreichen.

Für die Bücher ernannte der Rat aus sich zwei Mitglieder, welche die Brote zu beschließen haben. Es sind nicht die zwei Bücher, welche die Zunft in den Rat schickte. In zwei Wochen dauert die Amtszeit dieser zwei Bücher, wenn sie in der Übersetzung oder der Beschließung der Brote von den Bürgermeistern übertragene Obhut haben, so verfallen sie in eine Geldstrafe, die in der Ratstragung von ihnen erhoben wird. Dem Bücher schreibt jetzt der Rat die Art ihrer Brote sowie die Preise vor, soll dass das im 12ten zum ersten eine Anzahl finden. Auch aus der Urkunde werden diese Brote aufgeführt, der Beschließung soll sich auch auf diese erstrecken.<sup>2</sup>

Zur Beschließung der Fleischstände der Metzger ernannte der Rat die zwei Metzger, die auf den Rat gehen. Hier waren eben Sachkenntnis nötig. Schatzgelder sollen zu Hälfte an den Rat, zur Hälfte an die Beschauer. Die Beschauer hat täglich zu geschicken, und die zwei haben darauf zu sehen, dass die Metzger das gekaufte Vieh richtig handeln.<sup>3</sup> Es dabei geschah die Ansicht durch verfertigte Organe, jezt durch Organe des Rats.

Die Zünfte sollen nicht allezeit Mitglieder haben. Es darf die Zunft nur solche Mitglieder aufnehmen, die vorher die Bürgerrechte erworben haben. Solche solche Handwerker, die schon in der Zunft sind und der Bürgerrechte nicht besitzen, müssen nachträglich von den Bürgermeistern die Bürgerrechte empfangen. Oberste im Handwerk diese Beschränkung, so soll in Strafe erlösen, soll der Rat über diese.<sup>4</sup> Es dabei hatten die Zünfte viele Mitglieder gehabt, die nicht Bürger waren.

Die Forderungen, welche die Zunft an ihre Mitglieder zu stellen hat, werden in diesen Vereinigungen anzuordnen sehr beachtet.

<sup>1</sup> Aufzeichnung im Gemeinbuch 13, seltener Abdruck bei Sachse, *Verfassungsgeschichte der Hansestädte* 1734 Band I 4—11. Teil 10. *Verfassungsgeschichte der Hansestädte* Fol. 100.

<sup>2</sup> *Verfassungsgeschichte* Kap. II, S. 41; Kap. XII, S. 21.

<sup>3</sup> Kap. XIV, S. 20.

<sup>4</sup> Kap. V, §. 1, S. 12.

Die Zunft soll nach der Absicht des Rates von jetzt ab nur sein, obwohl eine geschlossene Körperschaft im Krönlande der Stadt, wenn einmal der Rat mit ihnen dazu zu der Hand sollte zu verfahren  $n. s. l.$  und dann eine Gesellschaft zu gewerkschaftlichen Zwecken von den Ratens- Verweigerern einer Zunft sollte dem Ratenswegen, so soll wiederum nicht der Zunft die Gewerkschaften zustehen, auch nicht die Einkünfte des Umlaß.<sup>1</sup>

Gewerbliche Kooperation mit eigener Gewerbepolitik soll die Zunft nicht mehr sein. Zwei sind eine von Rat geübte positive Gewerbepolitik nur bei den Nahrungsmittel-Gewerken ausdrücklich erlaubt. Aber den Schmieden wird der «Verband», der freie Tarif, den sie untereinander für ihre Arbeitsleistungen und Waren festsetzen können, verboten. Es ist nach dem Beschluß des Rates kein Schmied zu diese Prozess mehr gebunden, so soll vielmehr jeder so häufig beschlagen und verkaufen, als es ihm möglich ist. Auch der Versuch, vom städtischen Markt die Eisenwaren unverzüglich schmiede fernzuführen, sich ausschließlich dem Absatz zu widmen, schenkt im Eingreifen des Rates. «Wenn einer Kaufmannschaft herbeibringt von Nügeln, Eisen  $n. s. l.$ , das sollen sie verkaufen lassen, als für der Markt löst. Wer eines davon kauft, soll einen Monat vor die Stadt.»<sup>2</sup>

Auch den verengten Zimmerleuten, Seiwedekern und Seiwelchern wird die Teilnahme konventioneller Preise für ihre Arbeiten untersagt, auch die Versuch, nach dem Verband angelernte Arbeiter ihres Gewerbes von der Arbeit in der Stadt fernzuführen, weist auf ein Verbot des Rates. «Man soll jeden hier arbeiten lassen um sein Geld, er sei Bürger oder Gast, und sollen ihm das nicht wehren.» Wie selten hat das erste Schreiben einer Frankfurter Zunft nach dem Zerstörung.<sup>3</sup>

Aber selbst solche Zünfte, scheinen dem Rat noch zu gefährlich, und so verbietet er 1559 die Vermählung der Zünfte über die Zahl, so welcher sie damals vorhanden waren. Den bestehenden Zünften erlaubt er dabei noch einmal ein, dass sie keine Gesetze unter sich machen dürfen ohne des Rates Wissen und Willen.<sup>4</sup>

Indessen war die Autonomie der Zünfte doch schon viel zu weit eingeschränkt, als dass sie der Rat mit seinen Beschlüssen so ohne

<sup>1</sup> Kap. XXII § 2.

<sup>2</sup> Kap. VII § 24.

<sup>3</sup> Kap. VIII § 11.

<sup>4</sup> Kap. XXII § 2, 3 u. 4.

weitere Verfahren hätte können. Es kam zum Kampf, und die von den gegnerischen Zünften entsandene Kommission des Bartholomäus zeigte wieder den Zustand in der Antonomie, den sie schon als ihre erste Gewohnheit betrachtete, den Zustand also etwa 1300. Die Konventionen von 1312 und 1313 wurden bestätigt.

In einem Bericht der Schöffen an Kaiser Karl IV. heißt es, dass es der Feind, als der Kaiser in der Lombardie abwesend war (in der Ende 1312 oder Anfangs 1313 geschehen), die Handwerker der Städte zu dem Rat geschickt hätten um die Forderung, »dass man solle sie beschreiben bei solchen geschickten, die sie von über gebracht hätten.« Der Rat habe mehrere ihrer Forderungen abgelehnt, schließlich sei es zu einer Verhandlung im Basilienser Kloster gekommen. Dort hätten sich alle Zünfte sachlich verbunden erklärt, und vor ihrer gemeinsamen Macht habe der Rat nachgeben müssen. Immer drei aus jedem Handwerk hätten die entsprechende Zusammenverträge als die Zusammenfassung ihrer abgehandelten Rechte durch Bild bekräftigt, dass man sie vom Rat als Gesetz anerkennen würde.

Die Zusammenfassung dieser Rechte ist die I. Handwerkercharta.<sup>1</sup> In dem verpflichten sich der Rat, die Zünfte in Zukunft ihrer abgehandelten Selbstständigkeit zu schützen, selbst vor Eingriffen des Königs. An einer Stelle wird betont, »dass diese Rechte haben

<sup>1</sup> Der Text im Cod. enthält gewisse Fehler. Der Bericht der Schöffen im gedruckten Cod. 400 ff. ist im gedruckten 1322 nach Kompilierung der Schöffenurteile auf viel von dem Original abgewichen. Die Handschrift des Franz. Arch. ist besser und entspricht von Anfang, Bogen 10 v. 20-21, — Der offizielle Name für die Verkörperungen der Gewerkschaften in Frankfurt ist »die Handwerker«, während »die Zünfte« auch wohl vorkommen. Handwerker, Gewerbe ist im Original im Plural u. d. im Text die selbstständigen Städte oder Gemeinden gemeint, von denen abhingen, aus denen Handwerker kommen u. d. bedeutet alle Angehörigen nicht gemeint, wenn auch vorhanden, in dem andern Text enthalten. Der Bericht der Zünfte wird angegeben, vollständig, vollständig genannt. Die Handwerker können etwas, sprachen die Handwerker an, von denen die man viel später auf die Rechte übertrug. — Ebenfalls Handwerker Gewerkschaften von 1312-1313. In 1312-1313 geht aus dem ersten Handwerkerbuch hervor, dass die Gewerkschaften zum Teil die Gewerkschaft zum Teil Handwerker waren. Diese Handwerker enthält viele Städte. Wenn es die ersten Jahre der Gewerkschaften Artikel dieser Städte, dass man die Handwerker angeschlossen hat, so ist es die im Original enthalten. Mit dem in der geschichtlichen Entwicklung dieser Städte verbunden. In demselben Cod. wird erwähnt die angegeben, die man die Rechte, welche übertrug, in demselben oder nach dem Text in der Mitte (v. 13) angegeben werden u. d. f.



unser Eltern gehabt von Eueren, um unsern Umgang und Willkür; Ihr sollt uns daran nicht drücken, sondern uns davon heftlichlich rühren.

Die 12 Zünfte, die hier aufstehen, sind die Gewandmacher, Metzger, Kürschner, Bäcker, Schneider, Lohes, Fräule, Schmiede, Schlicht, Schneider, Zimmerleute, Fuhrmänner, Binder und Carner. Das ist die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Ordnungen zusammengeschrieben sind. Weiter die ordnungsgemäße ist die Ordnung der gewandmacher, der Wollwäber. Die Tischlermeister, die Gewandmacher, hatten in dieser Bewegung bei dem Run, gegen die Zünfte, gestanden, und erst später schlossen sie sich den Zünften an. Eine Zunft der Leinwandler treffen wir auch nicht. Die autonomen Feinde der einzelnen Zünfte sind nach dem 1 Handwerker-Buch nicht gleich, sie sind in hervorragendem Maaße verschieden.

Bei den Gewandmachern scheint das Zunftgericht recht unbedeutend. Auch hat wir die gewandmacher um unser willkür, um unser lauzt und um unser beschuldigung, die unehren hafterlich gegehört und von alder gehabt hat, ob yman von sich gewand der von uns dreyde um der unker eyne alder ma, die er in lauder sich wrenn an sie zunftgenossen und uns nicht besondig eren = Seine Schander findet das Zunftgericht nur darin, dass es auf rein gewerbliche Dinge beschreibe ist. Wenn unser noth gegen die Zunft sich verhalte (wenn wir einen finden, der nicht hafterlich schädlich werren), dann ist der Bürgermeister der Richter. Das Zunftgericht geht nicht gegen Zunftverwandte, Pfandknecht, vor, es nimmt diesen Rechtsfall bei dem Verdacht, dass es durch Verwahrung in deren Hände gekommen sind, und es verfährt sie bis zu einem gefährlichen Anstand. Das Zunftgericht kann bei Durchführung einer Urtheil notwendigen Falls ein Mitglied notwendig von der Zunft entfernen, und wenn ein Jahr aus ist, soll es über die Wiederaufnahme wolkogen mit den Meistern um ihre Gnade. Die Geldstrafen bei gewerblichen Vergehen zeigen bei den Gewandmachern sehr hohe Summe, bei den andern Handwerken sind sie viel geringer. Die Strafgehälter fallen bei allen Handwerken ganz der Zunftkasse an, bei einigen wird ein Teil an das zünftige Beschäftigungspersonal gezahlt, der Rest erhält nichts. Die Execution der Urtheile des Zunftgerichtes geschieht bei den Gewandmachern ganz selbstständig, bei den andern Städten unser Arrondissement durch ein städtisches Schreibamt. Wie bei den Gewandmachern ist es damit nur bei den Fräule.

<sup>1</sup> Schöffer, Bericht zur Ann der Jurisdiktion 2, 10. 107. 108. die Fräule sind die einzigen Städte nach im XY Jahrhundert, wo ein gewandmacher hafterlich werden, sich von Run einem Richter halten, dessen lauzt sich dem die Zunft in anderen

Dagegen hat das Zunftgericht bei den Bäckern und Boudiers viel eigene Schranken: wenn das schiedliche klage vor uns kommt, so sollen wir unser selbst nicht an und wollen nach unser herren rath dar zu sein: sollen bevruglichen auf der Tradition stehen die Bcker und die Boudier nicht vor ihr Gericht, wir legen mit dem von den streitenden Zunftmeissen, welcher an öffentlichen Gerichte verurteilt worden ist, was Zustande wegen Störung des Zunft Handels auf.

Zur Durchführung ihrer Urtheile haben die Kürschner und Lohrer nicht die schmale Zwangsgerichts wie die Gewandmacher. Sie müssen sich darauf beschränken, den Zunftmeissen, der dem Zunftgericht schuldig ist, in eine Art Baum zu thun, mit einem solchen soll keiner aus der Zunft vertrieben, der Lohnarbeit, der bei ihm arbeitet, soll von keinem aus der Zunft mehr Arbeit bekommen u. s. m.

Die Einschränkung der gewöhnlichen Betriebe ist durchaus nicht der Zunft ihre eigene haben Gewerh, schlechte Werkzeugge zu vermeiden und schlechter Waaren schmucklicher zu machen. Nur bei den Bäckern geht mit den zwei Zunftmeissen ein Scherff und ein Boudier in den Beschäftigungen.

Bei den Gewandmachern allein werden auch die Rechte der Zunftversammlung erwähnt. Das Zunftstuch hat das freie Gewerhobengestaltung-Recht: wenn wir finden mochten, das unsere handwerk nicht ist, das wir das haben und ordnen müssen, das gehört uns zu dem gerichte nicht dem rath. Der Versammlung der Zunftmeissen steht auch die Lohnen für, welche die Lohnarbeiter in der Zunft zu besprechen stehen.

Die stärksten autonomen Rechte haben nach dem I. Handwerks-Buch der Gewandmacher, die schwächsten die Bcker, Fischer und Schiffer haben erstens, Kürschner, Lohrer und Boudier den letzten nach, die Rechte der anderen Zünfte stehen in der Mitte.

Der Zunftzwang findet sich ausgesprochen in den Ordnungen einiger Zünfte, in anderen fehlt seine Erwähnung, bei den Gewandmachern ist er nicht mehr vorhanden. Bei den Schreibern heisst es: wir soll niemand Schliche machen, er habe denn die Zunft, bei den Schreibern<sup>\*)</sup> was haben die Gewandlers, was hat nicht neuen Reich machen will, da haben uns die Bürgermeister ihre Hilfe, dass wir

<sup>\*)</sup> Auch liegt besprochen. Wenn kommt in dieser Verbindung der Ausdruck die in Zunft durch die Notwendigkeit in der Befreiung der Besetzung «Hilfs»-«Hilfs»- in im Hinblick des XIV. Jahrhunderts der Teil der meisten Polizei-Verfahren die in Einbeziehung von den Zünften gelassen werden.

den dass zwingen, wenn Zucht gelte man zu sein, bei den Frauen-  
knecht/ oder die Zucht nicht hat und wider den Willen der Zucht will  
arbeiten, das pfanden sein, bei den Strassen; vor dem manred  
kint verken, er muss zuerst die Zucht kaufen, bei den Kindern — vor  
kint zuerst Handwerk treiben, das zwingen wir, dass er Lieb und Leid  
mit uns leidet. Bei den Mägden wird der Einzelverkauf von Knecht  
zu Ausschnitt vor den Zuchtstellen vorbehalten, Großhandel nur  
ganzen Haushaltungen mag jeden treiben. Bei den Bäckern lautet es:  
es soll immer zu der Stadt bakern, der nicht unsere Zucht hat, muss  
so viel wie er für den Hauptbrauch braucht. Eine Erweiterung der  
Zunftverträge tritt bei Rauschern, Lehpöthern, Fischern, Schöfern,  
Sennedackern, Gärtzern, Bei der Wirtensch Zunftverträge von 1733 ist  
der Zunftverträge außer nicht vorhanden. Es dürfen auch Nichtzünftige  
Tische gewerbetreibend betreiben. Nur zu das Erwerben von Lizenzen  
an die Zuchtverträge als eines besonderen Erlösungsgegenstandes, sowie  
die Besorgung der Tische mit dem Zunftsegel ausschließlich für  
die zünftig gewesenen Tische vorbehalten. Andere können Tische  
weben, aber ohne Lizenzen und Segel. Indem mehrere die Zucht die  
Tische der nichtzünftigen Weber darauf hin beschließen kann, ob sie  
keine Lizenzen und Segel haben, indem sie von nichtzünftigen Webern,  
die diese Verträge übertrugen, eine Buße verlangen kann, wird der  
Zunftverträge angefügt.<sup>1</sup>

In Frankfurt isten auch kein Zusammenhang finden zwischen der  
größeren und geringeren Anwesenheit einer Zucht einerseits und dem  
Vorhandensein keine Tischen der Zunftverträge andererseits. Ebenso  
widersprechen unsere Beobachtungen der Annahme, dass der Zucht-  
verträge eher bei den Fremdwirtern aufkommen als bei den Lehnwerkern.

Wenn wir in Frankfurt zu dieser Zeit noch nach, private Weber-  
hand, so ersehen sich das einmal als die Nachwirkung der Vergangen-  
heit, in welcher die Webern im Erlernen handlicher Nebenarbeiten standen,  
und dann durch die Annahme, dass die Vorzüge der Zunftausgehörigen

<sup>1</sup> Ähnlich verhält es sich mit der Entscheidung der Zunftverträge zu den  
Waren Ulm. Von 1731 legt die erste Urkunde der Ulmer Lehnverträge von  
1731, Ulm Ratverordnungen im Mittelalter. Leipzig 1890 S. 4). In der  
Kette zu: «Wenn ein Bürger oder ein Gast Lehnwand weben lässt, die sich die  
schlechte erweist, so hat der Weber, der sie in Ulm gewirkt hat, eine Buße zu der  
Zucht zu zahlen. Wenn Anbitter oder Fremde über Lehnwand aus ulmischen Stoffen,  
namentlich des Zunftvertrages, Teil haben wollen, so müssen sie auch in Ulm  
handwerk stellen.» In Ulm isten alle in Ulm weben, so ausgedrückt über der Schluss  
der Zucht. Dieses mittelalterliche Zunftverträge erweisen schon 1299 (Mittelalter bei  
1731, S. 4) in der geschichtlichen Zunftverträge verwandelt. — Auch für Braun-  
schweig stellt Schneider in dieser Zeit eine beträchtliche Anzahl Webern fest.

nicht allen gross gewesen sein müssen. Es lag aber auch an einer Schwärzung bei der Aufnahme in die Buch. Die Aufnahme ist leicht zu erlangen. Nur der Erlöse, über besprochen ist und seine von nicht bewahrt hat, ist ausgeschlossen, für den unethisch Geborenen gilt bei den meisten Zünftigen Frankfurt 1333 der grösste Bruch: «das Harrenschien Geld wollen wir nicht haben»<sup>1</sup>.

Ein besonderes Anlehnungsgeld<sup>2</sup> wird bei den Gewandwebern nach erwähnt, aber so wenig die Nachweise von Keimzellen.

Bald nach dem Sieg der Städte (133) brachen neue Unruhen in der Stadt aus.<sup>3</sup> Der Sieg der Städte, welche die Anerkennung ihrer gewohnheitsrechtlichen Autonomie erzwungen hatten, war für einen anderen Teil der Bevölkerung, der bis jetzt nicht an den Zünftigen getreten hatte, verlockend. Die Guldenleute, die Kaufleute, welche eingehende Trade machten, traten mit der Forderung auf, dass man ihr Monopol vom Ausschuss gänzlich entlege.<sup>4</sup> Die Forderung stoss auf den Widerstand des Rates, des Wollweber-Handwerlers und anderer Städte, welche betonen, dies jeder Bürger hat Recht ausschneiden dürfen, wo er will. Die Gewandweber beruhigten sich

<sup>1</sup> In Strassburg zeigt sich eine solche Forderung veralteter Bürger schon mit einem unethischen Kunde von Buche andere waren die ersten Handwerker, die die Handwerkerliste ausgeschrieben wollten. (Bücher-Ordnung von 1333 für Straßburg, Buchdruckerei, S. 113)

<sup>2</sup> Die Zunftausgaben in Frankfurt 1333 betragen

	Geld				Geld		
	Frank	Wahr	Wann		Frank	Wahr	Wann
bei Klösterlein	1	1	1	bei Stenndeker	1	1	1
» Bächer	4	1	1	» Zornschütz	1	1	1
» Schwan	1	1	1	» Stenndeker	1	1	1
» Leber	1	1	1	» Dredel	1	1	1
» Frosch	1	1	1	» Gorn	1	1	1
» Schindler	1	1	1	» Gewandweber	1	1	1
» Scheel	1	1	1				

Bei den Schwanen kann es sein, dass nicht alle von machen, die es können und haben.

<sup>3</sup> Darstellung bei Kohnen u. G. Beyer, Hans Wollweberbuch, II. Abteilung, S. 11 bringt sehr Unklarheit über das Verstehe Gleiches von Hans von Frankfurt in dieser Zeit, aber kein neues Material über diese Dinge. Vgl. u. a. G. 10. 111. Anmerkungen.

<sup>4</sup> Der Fall dieser Guldenleute mag nicht genug gewesen sein, wenn nicht der 1333 einen unethischen «Tudgaleen» 1333 gibt gegen «Vann» als obigen Tudgaleen «nicht» (A. B. 10. 111. 11). Nach heute kann die hier genannte «Tudgaleen»

nicht bei dem ständischen Beschluß. Sie verließen die Seite des Rates, auf der sie bis jetzt gestanden, um suchen und finden Unterstützung bei den Zünften. Zunächst suchten sie Beistand bei dem Kaiser von Karl IV. herabzulegen dem Landvogt des Westens, Ulrich von Hünne, zu prüfen, ob der Gewandbinder des geistlichen Monopols als einer Gewandberricht bewiesen könnten; im dem Fall müsse der Rat die Gewandberricht des Gewandbinder so gut anerkennen wie die anderen Laster. Trotz des Eingriffes des Landvogtes gab der Rat nicht nach. Der Senat wehrte sich dann. Die durch den Beirat der Gudenkunst neu gestifteten Zünfte forderten eine Änderung in der Besetzung der Ratstellen, durch die sie eine Verfestigung ihres politischen Einflusses zu erlangen hofften. Anfangs weigerte die Zünfte. Der «Richtungs», welche der kaiserliche Beauftragte zwischen dem beiden Parteien 1376 vorstufte, bewilligte dem Handwerker sechs neue Ratstellen. Als dann aber der Landvogt die Schlichtungsmacht neu ordnen wollte, kam es zu lang andauernden Gerichten, in deren Verlauf die Zünfte gegen den Kaiser Partei ergreifen. Es erfolgte 1378 das Eingreifen des Bischofs Erzbischofs, der wegen, von dem Handwerker diese geistlichen Ratungsboden wurden wieder aus dem Rat entfernt, der Siegel der Zünfte wurden beschlagnahmt, und 1381 erteilte Karl IV. dem Rat den Auftrag, die Angelegenheiten des Handwerker neu zu bestellen. Die ständigen Fehden in diesem Kampfe wurden 1379 durch ein kaiserliches Schied für ewige Zeiten aus der Stadt verbannt.

Dem kaiserlichen Auftrag kam der Rat ganz nach. Drei neue Handwerkerrecht wurde 1377 in die Form gegeben, welche unter dem vorerwähnten Änderungen durch Jahrhunderte in Kraft blieb. Das Gewandrecht von 1377 stellt den Umschwung dar von der bisherigen Auslassungsworte zur Bestimmung der Zünfte durch den Rat.<sup>1</sup>

Bis II Handwerkerrecht enthält von 1377 folgende Ordnungen der städtischen Zünfte von 1353, bis auf die beendeten und durchgehenden, deren dort angeführte Ordnungen aus von 1323 stammen, und die Metzger, Schächtere, Saumwollen und Garnier, von welchen das Buch von keine Ordnungen enthält. Neu treten in den Ordnungen von 1377 auf die Zünfte des Gewandbinder, der Leinwandler, der Schmiede, der Weyer und Pfleger und der Saumwollen des Seiden, Schiffs, Maler, Glaser, Kammerer und Scherer (Bühnen). Von den

<sup>1</sup> Von dem II Handwerkerrecht sind bis jetzt nur einige Stücke von den Ordnungen der Metzger, Kammerer und Fischer von Hünne abgedruckt Cod. 749-754.

vor allen Dingen von 1351, deren Ordnungem hier folgen, können sich Ordnungen von 1377 im Archiv nicht finden.<sup>1</sup>

Während der Selbstständigkeit der einzelnen Zäpfe in Gerichte und Verwaltung 1351 hauptsächlich abgerufen war, wird 1377 vom Rat also Zäpfen die gleiche Form der Abhängigkeit aufgeworfen. Die Paragraphen, welche die Verfassung der Zäpf. u. Z. betrafen, sind bei allen Zäpfen von gleichem Wortlaut:

Eine namentlich kennzeichnend sich der Unterschied der beiden Ordnungen von 1351 und 1377. Bisher in 1351 war die namentlich gewandelter zu 17 von Kopf eine gewandelter und eine beschiedene, so über sich das neue Buch ein mit den Worten: «Ich bin nicht gestorben sei, mit der gewandelter des woffenhandwerks, (die ja die die und erhalte und erweise in = Mithin wird diese bewies, dass sich der Rat die Macht verleihe, um allen diesen Artikeln namentlich und in jedem besonders zu wandeln und ändern zu machen, wann und in welcher Zeit und wie oft es ihm dünke, dass es sein sei».

Eine neue Anweisung will der Rat den Zäpfen namentlich machen, indem er ihnen nur noch einflussreiche Polizei setzt, so die Sache der herbergen, aus und von den Zäpfen gewählten Zehnerausser.

Aus dem Rat werden jedem Handwerk zwei «Obersten, «Kanzler des Handwerks gesetzt, welche namentlich nach aus der Handwerkerbuch des Rats, sondern aus den Geschichtsbüchern. Sie sind die Polizei der Zäpf. bei den kriegsräthlichen Überwachungen der Zäpf., sie beauftragen die Versammlungen der Gewerben und setzen diesen Geboden vor. Dieses Gesetz, Zäpf.versammlungen vor in Gegenwart der zwei Pariser abschreiben, wird im XV. Jahrhundert nicht mehr streng durchgeführt. 1464 setzen wir die Wollweber ihre Gebode abschreiben wegen dem Vorwurf ihrer namentlichen Missethäter, denen über eine Disziplinargewalt gesetzt, und von 1500 setzen es in den Ordnungen der Schneider: «Sie sollen kein Gebod weiter nach machen, ohne Wissen der Rat, die ihnen vom Rat zu Herren gegeben werden. Es mögen nach demselben ihre Herren zu jeder Zeit, wann es ihnen beliebt, in ihre Gebode gehen und dabei sein»<sup>2</sup>. Zwei Arten von «Geboden» unterscheiden die neuen Gesetze: «Gebode von der namentlich

<sup>1</sup> Im H. Handwerker Buch Pol. 1924 werden die Bücher aufgeführt die Traditionsbücher haben sollen, so darunter eines 1377. Unter dem Buche noch wieder die Fülle der Klagen, was scheint Hand hat es dem Verhältnis kriegsräthlichen «König» — namentlich, die Zäpf. der Richter und die Gewerben nicht über nicht hat.

<sup>2</sup> H. Handw.-Buch, Pol. 1924.

wegen und Gründe zu dem Besonderen Note. Wer in den ersten nicht erscheint, stellt eine Strafe so hohe Buße, als wenn er eine Verurteilung der zweiten Art verurteilt. Die Kompetenzen dieser Zunftbeamten sind sehr verblüffend, sie beschließen sich auf die Fixierung der Löhne für die in der Zunft beschäftigten Lehrlinge, auf die Abnahme der Rechnungen der Zunftbeamten. — Diese Punkte geben den Gehalt bald nach 1400 in einem Zunftstatute ab —, auf die Fortwahrung von Vorurteilen und Gesetzen zu dem Rat. Gewöhnliche Beschlüsse werden nicht gefasst. Alle gewöhnlich-rechnischen Neuerungen der nächsten Jahrhunderte kamen sich mit Formeln ein wie auf Lieferungen und Annahmen des Handwerkes hat der rat gegeben und erhalten, wie haben dem gemeinen Handwerk zu gut ein rats der neuen dinsten gegeben u. s.

Karl IV. hat durch den Rat viele gleiche, gleiche und verbundene der zunft abgeben lassen, d. h. er hat ihnen das Gerichtsbarkeit schenken lassen.<sup>1</sup> Das Zunftgericht trat kaum mehr auf. Die Strafen sind im Zunftrecht für alle dinsten gewöhnlichen Vergehen angegeben, das Beschuldigungsprozess verläuft zu nach den Paragraphen des Zunftrechts. Wer vom Handwerk auf Grund der Ordnung gestrichelt ist und sich um Ursache gesetzt, der mag an den Rat appellieren. Wird die seine Strafe verurteilt, so muss er seiner Zunft die Prozesskosten ersetzen (Lehensbuch 1321). Das Zunftrecht hat nicht einmal mehr die geistliche Palastgerichtsbarkeit. Für Belästigungen und Schlägereien auf den Zunftstraßen hatte es in allen Zunftverordnungen die Befähigung mag das Gericht des Rates aufsuchen, und das soll ihm die Zunft nicht wehren. «Wenn einer unser ihnen nicht rechtens Gerichte oder Ehrenwort hat, so sagen die es den zwei Bürgermeistern an, das der Rat strafe.» «Wenn einer gegen die Buchhalter ein Messer zieht, so sagen sie es den zwei Obersten an, die strafen nach Geällen und Gelegentlich.» (1321 Wollenwetter) die sollen die Meister kosten anderen Meister des Handwerkes verurteilen, so geschickte dass sie über Herren, die ihnen vom Rat gegeben sind, oder der Bürgermeister Wissen und Willens (Schneider, III. Händl. Buch Fol. 141b). Handwerker, die wegen gewisser Vergehen aus der Zunft ausgeschlossen wurden, müssen über die Wiederannahme sich wenden von der zwei großen. Die Strafgeld, die 1321 zwischen Zunftmeistern und Zunft gestellt wurden, geben jetzt zur Hälfte an den Rat und zur Hälfte an die Zunft.

<sup>1</sup> Vgl. Schneider, Händl. u. Rat der Zunft, S. 20 über Aufhebung der Handwerker Strafen durch Kaiser Sigismund.

Die Beeinträchtigung der gewerblichen Betriebe geschieht auch in dieser Periode durch von städt. u. Opfca, nur bei den Büchern findet sich die Artliche durch von vom Rat geschickten Personel ausgeübt. Aber die Beschlüsse haben nicht mehr so weitgehende Gewalt wie 1335. Jetzt müssen sie schlechte Waaren oder etwa Tuche, welche Kämmerern statt des Verfalls wahren, den Bürgermeistern übergeben, eine diese können sie verkaufen oder anderweitig darüber verfügen. Für einige gewerbliche Betriebe erweisen der Rat aus der Zeit geschworene Beschränkung, was für den Handel der Waidweber und Wollweber ist.

Wie bezüglich bezogen der Rat im XV Jahrhundert für die Aufrechterhaltung seiner Macht über die Städte war, lehnen die vielen Gesetze dieses Jahrhunderts, die auf die wackerliche, in getrennt Perioden physische Leistung des Treues der Handarbeit im den Rat drängen, auf auch ebenfalls eine Beschränkung aus der Mitte des Jahrhunderts: »Der Zierde sollen Linnen verfertigt oder verarbeiteten Stoff, der zu die in die Gemeinde geschickten zu, dürfen, es soll verarbeiteten einem Bürgermeister überantwortet werden und von dem soll Bescheid erlassen werden.« In bezeichnend diese Ratverfügung verdeutlicht die abhängige Lage der Städte.

Was den Zierde bezug anbelangt, so haben der Gewandmeister ihre alte Forderung von 1335 durchgesetzt. Sie haben den vollen persönlichen Zwangscharakter, der jedem Nachkommen des »Schwaben und Verkäufen aus der Elter verbannt« alle soll niemand Gewand annehmen, es nicht denn einer den-Geldes, die es er gehört dem Zierde an. Wer immer in Fouldein das übertrifft, nicht über Zierde eine beträchtliche Buße (30 Schilling).

Aber ebenso sicher es ist, dass die Statuten der Wollweber und die der Linnenweber von 1377 nicht von Zwangscharakter waren.<sup>1</sup> Auch 1377 ist eine private ausserordentliche Webern vorhanden, die von den Zierdegeizigen in keiner Weise beschränkt wird. Auch hier wird bemerkt, dass der Entschlossen von Linnen Seide der städtigen Weber sei. »Linnen darf keiner erweisen, der von ander Handwerk, Trade oder sonst niemand noch geschickte Linnen, andere Tuche darf jeder weihen. Auch 1377 wird von einer Webern in der Handlung der Schaffen und im Kloster gesprochen, es werden die Beschränkungen erweist, die sich aus der Arbeit der in der Zeit ruhenden Hülfgewerbet wie der Freier und Wölber der Nickerlinge ergeben.

<sup>1</sup> Vgl. Heineke-Buch, Fol. 154 b.

<sup>2</sup> Gieseler, Urteil Buchh. Nüppern Nr. 5. 177.



Es darf kaum aus dem Handwerk Profitierenden Litzemach folgen oder wollen heißen u. s. Wöllsch zeigt eine Tabelle von 1375<sup>1</sup> eine große Zahl von Handwerkern, für deren Gewerbe längs Straßes verlaufend waren, innerhalb der gewerblichen Organisation, in der Gemeinde. Speziell aus dem städtisch organisierten Tauschgewerbe sind aus den Berechnungen, die die in der Tabelle zeigen, 12 Handwerker ausserhalb dieser Straßes zu erkennen. Die Zahl wäre sicher größer, wenn die Tabelle häufiger dem Eigentümers die Berufsberechnung herausgibt; kann für wechselnder Diensten von Gemeinden zur Zahl ist nicht gerade sehen, ebenso wird der Fall der Diensten von einer Zahl zu anderen vorzuziehen, während Doppelzählungen ausgeschlossen erschein: «Wolke yemal, der eye ander hantweg kande, an hantweg die von und die ryhen, der sal u vor als dem sele voragen und dem hantweg an rich gaten was das gesekyt, so moge he diebe hantweg ryhen.» Es muss die Frage offen gelassen werden, ob etwa von Metzger, der aus seiner Zahl zum Wollschneider übertra, von dem hantwegs Gewerbe aufzählt und ein Weber wird, oder ob er Metzger bleibt und als solcher in der Weberzahl steht, ob, allgemein gesprochen, Handwerker aus städtisch organisierten Gewerben Aufnahme finden in einer Zahl, welche die Gewerbetreibenden einer anderen Branche umfasst. Bucher<sup>2</sup> bezieht aus der von ihm bearbeiteten Bürgerliste von 1375 keinen dieser Frage, ohne dass ich seinen Aussagen beipflichten kann. Die Statuten der Städte von 1377 nehmen auf städtische Zunftzugehörigkeit angedruckte Rücksicht.

Im Laufe des XV Jahrhunderts entwickelt sich allmählich der Zunftzwang auch in den Weberzünften und den anderen städtischen Zünften, bei welchen er im XIV nicht vorhanden war. Der Umstand, der in Köln und Straßburg im XV seine Ausbildung so wesentlich gefördert hat, dass jeder Bürger sich einer Zunft und Kommune oder einer Zunft als dem politischen Tauschgewerbe anschließen muss, kommt für Frankfurt nicht in Betracht. Der Stuhl und Straßes Zunft Zunft waren aus politische Umständen der Stadt<sup>3</sup>. Es müssen für seine Ausbildung in Frankfurt andere Gründe maßgebend werden.

Die einzelnen Stufen in der Ausbildung des Zunftzwangs müssen, um zu einem Verständnis zu kommen, für die einzelnen Städte eine sorgfältigere geprüft werden. Auf der Anmerkungen u. B. folgen.

<sup>1</sup> Bucher, u. s. O. Seite 111

<sup>2</sup> u. s. O. Seite 99

<sup>3</sup> Es können gegen Bucher u. s. O. Seite 119. Sehr viele seien.

mit Hilfe ausländischer Arbeiter oder mit Hilfe der in der Zucht stehenden Leiharbeiter, a) nur für seinen privaten Gebrauch, b) oder auch zum Zweck eines gewöhnlichen und Handels-Betriebs? Führt er nur für die Herstellung des eigenen Handelsarfs an Geweben die Hilfe der ständigen Leiharbeiter, während er ihnen für die Herstellung von Geweben für den öffentlichen oder auswärtigen Markt vorzugsweise, so dass diese wenigstens dieser Betrieb auch mit ausländischen Hülfskräften gesessen, oder so dass jede Herstellung von Geweben für den Handel unterliegt? Wenn wird dem die Hilfe der ständigen Leiharbeiter auch für Herstellung von Geweben eigenen Gebrauchs versagt, und wenn ist schliesslich der streng Zensurweg durchgeführt, das der Prozess überhaupt nicht mehr weiter darf, auch nicht mehr mit ausländischen Arbeitern, dass er offen, auch was er unmissbar im Hause bewahrt, bei den ständigen Meistern kaufen muss? Die Gewerben, die keine Hülfskräfte nicht nötig haben, so natürlich die Fragestellung von unten.

Die Zucht der Wollschweiber regelt die Leistungen der in die stehenden Leiharbeiter für Prozess in einer ihnen durchweg wohlwollenden Weise. Es wird ein nützliches Absehen zu fragen sein, wie weit in dieser Zeit die Mitglieder der Wollschweiber- und die des Leinwandwerkes demselben zugewandt waren, Beschäftigung bei Privaten zu suchen. 1475 waren die Wollschweiber mit ihre Mitglieder vor Veranuerung der ihnen von Zunftbrüdern zuvertrauten Kalkstoffe. «Was trüben zu Handwerk den Leinen das ihre wehren, soll der Handwerks vorsetzen sich und Weihen». Dem Erbern aus der Zucht wird 1491 zwar verboten, einem, oder der Handwerker auch aus Wollschweiber, soll dass niemanden an handwerke eine wolle vorzuzug werden. Aber ausdrücklich wird es ihnen erlaubt, für die Bürger zu leben, selbst dass die Wollschweiber nur zu Tuchen eigenen Gebrauchs vorsetzen sollen. Das Verbot sollte offenbar nur die darüber hinausgehende Thätigkeit der Zunftbrüder treffen. Als 1496 den ständigen Weibern wieder zugewandt wird, für ihre Tuche, sich an die vorgeschriebenen Masse zu halten, da wird den Bürgern vom Rat vorgeschrieben: Ihre Tuche, solle sie machen wollen, soll, ihre Frauen und Kinder damit zu kleiden, sollen nicht länger als 36 Ellen sein, von nicht mit ständigen Tuchen verwechselt werden zu können. Nach 1498 jedoch der Rat der Birkbeck von Wollschweiber durch ausländische Bürger, von verarbeiteten, nicht nur von weiter zu verkaufen.

Bei den Leinwandweibern sprechen die Zunftgesetze mehrfach vom Einkauf der Rohstoffe durch private Handlungen. Gegen 1498 heisst es, dass der Zunftgewerke, der einen grossen Gerüstlauf

that, nicht bloss seine Zunftgenossen, sondern auch jeden Bürger auf Wunsch an dem Kauf teil nehmen lassen muss. Wenn 1418 in dem Meisner verboten wird, Garn als Zwischenhändler einzukaufen, so wird als Ausnahme gestattet, dass ein Meister des Handwerks für einen Bürger, der ein Stück für seinen Hausgebrauch weihen will, eine Quantität Garn einkauft oder ihm einen Teil von seinem eigenen Garn stiftet.<sup>1</sup>

1408 finden wir eine Satzbestimmung für die in der Lüneburger-  
nach vorhandenen Leinwandweber, welche den Leuten die Garn vorzuziehen.  
Noch 1390 wird scharf gesagt, dass einige aus dem Handwerk an-  
zurückgefallen Seide, die man ihnen zur besseren Auszubereitung übergeben,  
unter die Juden verkaufen. 1418 wird bestimmt, dass der bestgeeignete  
Maass für Länge und Breite der Leinwand nur für die Tuche gelten,  
welche von städtigen Meistern für den Markt hergestellt werden.  
Hier aber ein Zunftgesetz eines Bürger-Tuchs herzustellen aus dessen  
Gewinn, welche der Private in seinem Hause gelandaen will, so mag  
er sich an die Masse halten, welche der Arbeitgeber vorschreibt.

Aber nicht viel später wird bestimmt, dass die leinwand Tuche,  
die sich der Bürger von städtigen Leinwandwebern aus seinem Rohstoff  
machen lässt, weich, seiner Frau und Kinder nur zu kleiden, nur mit  
Erlauben der Sittensprecher der Zunft gemacht werden dürfen, und  
dass auch solche Tuche der Zunft der Zunft anvertrauen. Ob die  
Herstellung jedes einzelnen Leinwandwebers der Erlaubnis bedarf, oder ob  
die Erlaubnis einem Bürger ein für alle mal gegeben wird, ist nicht  
zu erkennen. Man möchte die zweite annehmen, weil dies besser  
zu dem offensiblen Zweck der Manufaktur stimmt, der Zunft die  
Kontrolle zu ermöglichen, dass nicht ein Bürger aus dem Handel  
städtiger Leinwandweber Tuche für den Markt herstellt, unter dem  
Vorwand, sie für seinen Hausgebrauch anzufertigen. Es wird dem  
Zunftverbot verboten, ihre Tuche weihen zu lassen, um sie hier  
oder anderswo zu verkaufen. Aber nur der städtige Weber, der vor  
dem Verbot einen Bürger Tuche über dessen Hausgebrauch lassen  
wird, verfährt der Zunftgewalt der Zunft, nur er, wenn er dem Bürger  
Tuche für den Hausgebrauch weihen ohne Erlaubnis der Sittensprecher.  
Der Bürger kann die Zunft nicht strafen, sie kann ihm nicht verbieten,  
mit Hilfe von auswärtigen Weibern Leinwand für den Handel herzu-  
stellen. Nach den Leinwandweber-Ordnungen selber scheint es allerdings  
Leinwandweber-Leinwandweber-Leinwandweber innerhalb der Zunft  
gegeben zu haben, sodass also zunächstlich jedes Verbot sich da ein.

<sup>1</sup> III. Meisner-Buch Fol. 107r und Fol. 107v.

Erweiterung der Lehnswirtschaft zu Zwecken der Unterwerfung an die städtigen Mächtigere erkennen kann.

Es liegt auf der Hand, wie die Entwicklung des Zunftwesens bei den beiden Weberzünften parallel läuft — Schürfer ruz das Wachsen des Zunftwesens an der Wollweberzunft in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts entgegen an dem Kampf des Handwerks gegen einige Tuchschneider, die nicht ihrer Zunft angehören wollten (1467)<sup>2</sup> und an der eifersüchtigen Abgrenzung der Thüringischphäner gegenüber dem Schneiderhandwerk.<sup>3</sup> Von 1466—1483 grassierte die Wollweber und die Schneider vor dem Rat über die Frage, welchen von beiden Gewerben die Tuchschneiter zuzurechnen waren. Der Rat entschied mehrfach zu verschiedenen Zeiten 1466 lagten die Weber vor dem Rat gegen einige Flanzer, die nach dem Einrat in die Weberzunft eintraten wollten; der Rat wolle sie zum Einrat zwingen. Sie betrauten sich darauf, es werde in ihren Gewerben, aus keinem Tuch herzu zu dank, der nicht ihrer Zunft angehöre. Aber sie schienen selbst dieser Rechtsansicht als von sehr zweifelhafter Natur anzusehen, denn sie führten dem Rat noch eine ganze Reihe von Argumenten vor, um damit zu schließen, nur wenn der Rat ihnen Hilfe nachließe, könnten sie im Handwerk sich erweisen; Weber die beliebigen Flanzer unterhalb ihrer Zunft, so würde diese zerfallen.<sup>4</sup>

Es ist hier noch zu sprechen über die geschichtlichen Abwandlungen in den Aufbruchschiedungsgängen unserer Zünfte an dieser Zeit. 1407 wurde bei der Grenzschiedung mit Bezug des Bürgerrechts und Zahlung von drei Pfund Heller an die Zunft geschieden. Erst ab gegen 1410 eine Wollweberzunft von der Zunft erfasst, und ab 1420—25 kernschichtiges Hirtelhaus neu errichtet worden war, beginnt die Wollweberzunft von Aufbruchsgeld von fünf Gulden, zu zahlen an die Verwaltung von Mühle und Kampfen. 1416 wird für diese Zunft scharfer der Nachweis städtischer Geburt als Aufbruchschiedung verlangt. 1418 findet ein Briefwechsel zwischen Kaiser und Rat statt in Sachen eines Tuchschneiters, welchen die Handwerker wegen unerbittlicher Geburt seiner Frau nicht aufnehmen wollen. Die Frau sei aber durch Kaiser und Papst legitimiert, von dem Mäkel behoben. Es solle deshalb

<sup>2</sup> 146 D. II, 2. No. 12 Stück 1 und 2.

<sup>3</sup> III. Handw. Buch, Fol. 174, 180, 176.

<sup>4</sup> 1474 hat der Rat auch die Erweiterung seiner zentralen Schiedmänner und Käufmannen abgelehnt, was die Arbeiter davon und was für welche genau 1474 gelangt (III. Handw. Buch, Fol. 146b.) Unter Verweisung der obererwähnten 8 Argumente (Anzeige von Eilber, S. 108) wird geschlossen von 1475. Handw. Buch und gewerb. Institut sind auf ihre Ergänzung.



1) Straßburg<sup>1)</sup>

Schweifer<sup>2)</sup> unterscheidet drei Perioden in dem Verhältnis von Zunftwesen zur Krone bis zum Zünden des mittelalterlichen Straßburgs. Auf dem ersten Abschnitt von 1150—1200, die Zeit der Bildung und Aneinanderung der Zunft, folgt die Periode von 1212 bis zum Ende des ersten Drittels des XV. Jahrhunderts, die Zeit der politischen Zunftmacht und mit ihr auch verbunden die der hochgradigsten Zunftautonomie. In ihr sehen wir die Zunft Straßburg selbständig Vergleiche treffen mit auswärtigen Städten, selbständig ihre Aufnahme-Gebühren festsetzen, Schulden machen, sich ganz, wenn es ihr materieller Gewerbezweck forderte. Nach 1250 beginnt die Wendung zu dem dritten Abschnitt, in welchem die politische Zunftmacht zurückgeht und die städtige Autonomie stark beschränkt wird. Es wird die Zunftgerichtsbarkeit beschränkt, es wird den Zünften die selbständige Finanzverwaltung entzogen,<sup>3)</sup> es wird von Rat allen Zünften ein einheitliches Landesgeld vorgeschrieben, es wird es hinfällig des Schuldenmachens, der Zünfte auf die reichsrechtliche Ordnung von 1250 zurückgeführt u. s. w.<sup>4)</sup> Es ist aber diese dritte Periode zugleich die Zeit der Umwidmung des Zunftwesens, des Aufbaus aller der Fachzünfte, die zum städtischen Ganzen schon den Zünften des früheren Mittelalters mangelte. Durch 1252, zwischen 1250—1255, bilden sich der Zunftzwang im städtischen Sinne. Wenn hier und dort früher der Zunftzwang selbst, ist er nur geregelt in dem Sinne, dass jeder, der ein Gewerbe treibt, der betreffenden Zunft beitreten soll bei ihrem mittelalterlichen Diktum und ihren Bestimmungen, die sie der Stadt schulden.

Durch die von Brucker veröffentlichten Zunftordnungen Straßburgs ist uns eine Nachprüfung dieses von Schweifer wesentlich nur auf Grund der Weber-Ordnungen Straßburgs gestrichelten Bildes ermöglicht.

Typisch für die Zeit der höchsten Zunftautonomie ist die Ordnung der Fischer aus dem XIV. Jahrhundert.<sup>5)</sup> In der Überschrift

<sup>1)</sup> Lohmeyer: *Schweifer, Thierl und Weberwerk* 1877, 12, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe mit der Krone unter Verweisung auf XV. Jahrh. 1871, Straßburg, Strauß: *Zunft u. Politik* Verhandlungen, 1889.

<sup>2)</sup> In *Thierl und Weberwerk*, Kap. III 2, S. 122—124, VI und in dem zweiten Teil.

<sup>3)</sup> Seite II *Thierlwerk* 1227—123, Art. 21 und eine Ergänzung in *Thierl u. Weberwerk*.

<sup>4)</sup> *Gesetze in Wien*, *Verordn. für Gerichte des Oberlandes*, XVI Band, S. 101.

<sup>5)</sup> *Blacas*, S. 116, von dem nicht genauer steht, aus welchem Urkunden der erste Satz des XV. Jahrh. stammen.

Dieser Ordnung drückte sich schon die vorstehende Selbstständigkeit aus, und diese Abhängigkeit der Fischer enthielt nicht etwa nur Bestimmungen über das innere Zunftgewerbe, wie nicht mehrere der nur solche mässel-gewerberechtlicher Art, die dem Verleche der Fischer mit dem Publikum betreffen.<sup>1</sup> Die Zunft betraf das Märkte, welches man vor dem Zunftguch vor dem Rat klagt im hohen, die des Handwerks betreffen. Diese Ordnung enthält den Zunftzwang. «Wir zum Fischling über, will von Rechts gesessen. Dies er die nicht, so soll ihm der Zunftmeister Schiff und Geschirr abnehmen.» Das aber dieser Zunftzwang nur in dem oben angegebenen Sinne zu verstehen ist, zeigt eine weitere Bestimmung: «Wenn einer auf dem ersten Fischmarkt jetzt mehrere Saate hat, so hat er nur Am, da auf einem, die anderen muss er nur unbescheidenen Mitgliedern abgeben.» Der Tendenz der Zunftbildungung folgt. Diese Ordnung geht dem Zunftmeister auch Polizei- und Gendarmenrecht Fremden gegenüber. Die Zunft verbot Fremden und Auswärtigen innerhalb einer bestimmten Flieszeit die Stätte auszuverreisen, so man werden einen finden, dass man die Zunft Schiff und Geschirr ab- in solchen Fällen reichte der Zunftmeister.

Die Umschreibung von dieser vorstehenden Anweisung der Zunft zur Unterordnung unter die Königswalt, die Schmelzer in die Zeit nach 1420 setzen, muss ich vornehmlich früher annehmen. Es geht daraus die schenliche Zusammenhang verlassen, den Schmelzer zwischen der allgemeinen Reform der bairischen Staatsverwaltung und diesen Veränderungen heisst. Schmelzer selbst führt an, ohne darauf grossen Wert zu legen, dass 1361 die Weber wieder daran erinnern werden, dass sie vor dem bairischen Gericht sehten und diesem unter Tod der Strafsache obliegen sollten.

Vom 1368 liegt eine Ordnung der Rinderzucht vor.<sup>2</sup> Nach ihr haben die Zunftmitglieder selbst gar nichts in der Ordnung dieser gewerblichen Angelegenheiten beizutragen.

1370 verordnet der Rat die Anweisung der Backerzunft.<sup>3</sup> Es wird den ständischen Blöcken der Backerzunft im Rat abgefordert, dass sie über bairischen selbstgewesenen Statuten, wenn sie nicht mit dem oben vom Rat erlassenen übereinstimmen, aufgeben wollen, dass sie sechs wöchentliches Amt abgeben wider die ihnen jetzt gegebene Ordnung. Neue Bestimmungen sollten nur dann gelehrt sein,

<sup>1</sup> Schmelzer, *Lehrbuch*, S. 214. Auch nach dieser Ordnung hat dem Gewerbetreibenden absolute und abhängige

<sup>2</sup> *Statuten*, S. 120.

<sup>3</sup> *A. u. G. B.* III und IV.

wenn er der Rat geschworen und der Ordnung von 1390 zugeschworen, dann er wissen, dass dann nicht mehr erlaubt ist, als was ordnetet vorher. Sie sollen von jetzt ab niemand in die Handwerk einführen, der nicht vorher vom Rat auf die neue Ordnung versworen ist. Die Zunftmeister der Biber haben dem Rat zu schwören, dass sie Vorgehen der Zunftmitglieder gegen die neue Ordnung dem Rat anzeigen werden, denn Zunftmeister und Rat seien einer solche Vergehen schuldig, wie die Richter seien über Wunden und Totschläge. Der Rat verordnete 1390 den Bäckern ihre gesetzlichen Pflichten vor, mit Bezeichnung der Brote, denen der Rat aus acht eine bestimmte, und wenn diese auch bei ihrer Beschäftigung von den Zunftmeistern zu begleiten ist, so erhält jede einen Teil der Beisigelfäh, diese mühen.

Auch 1391 werden ganz ähnliche Bestimmungen wiederholt eingeschärft, besonders wird immer betont, dass die Forderung von Groat und Gewicht der Brote beide des Rats und nicht der Zunft sei.

Auch die Ordnung der Metzger aus dieser Zeit sagt das Zunftgericht sehr gering, greifen nur auf die Metzgerrolle und die Pflicht der Anzeige an den Rat beschränkt.<sup>1</sup>

In der Ordnung der Schiffer aus dem XIV Jahrhundert ist es der Rat, der das Einreisegeld kassiert.<sup>2</sup> In der selben mit den Zunftordnung: »Es soll keinen unserer Bürger Gut zum Lohn führen, er habe dann den (?) Erlang und dann mit dem Schiffermann. Ich wisse kein auf die Forderung der Zunftordnung in dem Ausdruck »dann mit der Zunft«.

Die Schauer tragen 1377 ihre Ordnung, die sie immer noch gemacht haben, dem Rat vor, was durch dessen Bestätigung wird ein Groat. Das gleiche wiederholt sich in unverständlichem Verfahren 1409.<sup>3</sup>

Als 1395 man der Kufens ein besonderes was über die Geltung ihrer oder anderer Artikel, die über Zunft besetzt, da er suchte der Rat drei Anwesenheiten und des einen Anwesenheitern des Aufseher, die Artikel zu prüfen und aus ihnen eine neue Ordnung zusammenzustellen und zu bestätigen. Das von den Anwesenheitern beschlossene neue Ordnung, manne 1394 nach dem Rat vorgelegt werden, was da dieser sie geschweigend, wollte sie gültig. Material

<sup>1</sup> A. u. O. S. 140.

<sup>2</sup> A. u. O. S. 140.

<sup>3</sup> A. u. O. S. 141.



schreiben in ihr die Annahmeweise des Kalks des Leinwandpapiers und die Statistik für alle einzelnen gewerblichen Vergehen vor.<sup>1</sup>

Zeigt also die Verfallensrichtung Bruckers, dass der Rückgang der wasserrechtlichen Anwesenheit schon im letzten Drittel des XIV. Jahrhunderts zu setzen ist, in die Zeit, wo die politische Zuständigkeit in ihrer Höhe stand, so bedürftig die über für das XV. Jahrhundert dem von Schmalzer aus den Weberverbindungen Semabergs aufgestellten weiteren Stand ständischer Selbstverwaltung.

Die Komponenten des früher starken Zunftgerichts sind in dem Rat übergegangen. Zunftgerichte und Zunftweisse erscheinen nur als Begrenzungs- verhältnisse, die gewerblichen Vergehen der Zunftgenossen dem Rat zur Aburteilung anvertraut.<sup>2</sup> Die Freiungen von Zunftverbindungen für gewerbliche Vergehen kann nur durch den Rat erfolgen. Der Rat der Schifferstadt muss dem Rat weise, Strafen zu bestimmen für die Zunftvergehen, welche die Transporte unter den freigelegenen Lehnstrassen nicht betreffen lassen.<sup>3</sup> Die bestrittenen, die früher zwischen Zunft und Zunftweissen aufsprach wurden, fallen zum grossen Teil an den Rat.

Das materielle Gewerbebuch wird 1311 vom Rat geschaffen. Er schreibt 1221 dem Fischer bei 100 centes, die Länge der Maschen an den Netzen, 1218 dem Metzger die Zahl der von jedem Meister zu führenden Lehn- und Lehnmaschen, 1281 dem Metzger die Preise und die Anzahl der Fleischsorten, 1293 dem Bäckern die Preise und Gewichte der Brote vor u. s. f. Die Beschäftigung der gewerblichen Betriebe geschieht durch Ratsbeschlüsse.<sup>4</sup> Wie diese von Zunftmitgliedern begleitet werden, da haben doch nur die Verfügungen zu treffen, die Begleiter aus der Zunft sind. Hiesig ist die Anwesenheitsgelder bestimmt der Rat.<sup>5</sup>

Wir sehen allerdings in der Verwaltungsweise des Rats noch Schwankungen. So überlässt er um die Mitte des XV. Jahrhunderts dem Zunftgerichte der Metzger die Aburteilung geringerer gewerblicher Vergehen der Zunftgenossen und den Zunftgeschworenen die Fleischbrechen. Aber schon 1463 ist der Metzgerstand in diesen Sachen wieder vom Rat abhängig.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> A. u. D. S. 314.

<sup>2</sup> S. die Ordnung des Fischers 1221, A. u. D. S. 102 und der Metzger 1275, S. 341.

<sup>3</sup> A. u. D. S. 47<sup>11</sup>.

<sup>4</sup> Beispiele: 1221, Metzger A. u. D. und 1221 Fischer.

<sup>5</sup> Metzger A. u. D. S. 341.

<sup>6</sup> Metzger 1463 A. u. D. S. 332.

<sup>7</sup> A. u. D. S. 304 und 1284, S. 111.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Zahl der Goldschmiede nach ihrer Ordnung von 1482 sehr unzuverlässig ist. Es fehlen mehrere Urkunden dieser Zahl, um ein Urteil darüber möglich zu machen, ob auch das nur eine Episode im Hinblick der oben genannten Ordnung der Metzger. Das Gericht der Goldschmiede im 1482 sehr stark, die Anzahl über das Gewerbesteuerbuch wird durch die stufenartigen Organe sogar bei den fremden Goldschmiedhandlern ausgerechnet, die in Beziehung ihre Waaren anbieten.

Bei den Metzgeren im 1211 die einzige Sorten nach dem Zerlegung im Sinne der Zerfischung zu erkennen. Der Rat trat diesem Sorten für entgegen.<sup>1</sup>

### 3) Bäcker<sup>2</sup>

Die Verfassung der Bäcker Zunft zeichnet sich vor der anderer Städte durch einen sehr hohen Grad von Autonomie und durch die durchgeführte Forderung der Zunftzwang aus, und zwar geboren diese ihre Eigenheiten schon der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts an.

Diese Zeit kann in Basel die Zunftorganisation in zwei Abteilungen entsprechend der zwei in ihnen Ursprung verschiedenen Arten von Handwerksorganisationen. Die alten sollens repräsentieren der Leitung durch einen hohen beschließenden Ministerialen und unter diesem der eigentlichen Führung durch einen niederen Ministerialen, bei den sollens Handwerker nicht gleich bei ihrer Konzentration zur Zunft, aber dem beschließenden Ministerialen ein vom Rat beauftragter Meister de ignominia operis. Schon bald nach 1430 tritt in diesem Verband der Ministerialen, und nicht viel später bringen sie die Rechte, dies Meister de ignominia operis selbst wählen zu dürfen. Eine, die selbsthandwerker haben sich etwas später dieser letzteren Verfassung angeschlossen, indem sie zunächst neben dem beschließenden Meister vom Zunftmeister zur Führung wählten, der dann schnell die beschließenden Zunftmeister verdrängte.

Um 1500 gleich nach die Verfassung dieser Arten von Gewerkschaften vollständig, und zwar ist sie durchaus unzuverlässig. Sie haben

<sup>1</sup> N. u. O. S. 149.

<sup>2</sup> N. u. O. S. 148 und 149.

<sup>3</sup> Literatur: Köhler, Handel und Industrie der Stadt Basel im neunten und zehnten Jahrhundert, 1896.

im XIV. und XV. Jahrhundert: in gewisserer Hinsicht hat keine Schwäche ihrer Selbstständigkeit, Eingriffe des Kaisers in die Angelegenheiten der Städte sind kaum zu erkennen.<sup>1</sup>

Am sichtbarsten tritt diese Autonomie in der Zunftgerichtsbarkeit zu Tage. Sie haben nicht nur volle Gerichtsbarkeit gegen die Zunftmitglieder und die Mitglieder, ganz selbstständig die Durchführung ihrer Urteile zu erzwingen, sie suchen vielmehr nach Zustimmung vor die Gerichte und sprechen gegen diese ihre Urteile aus.<sup>2</sup>

Die Waren-Strafen wird bei allen Zünften nur durch städtige Organe vollzogen.

Als im Jahr 1298/1299, in der Zeit des von städtigen Rat, erachtet die Autonomie der Rader Zunft beschränkt auf dem Seehafen, war bereits 1200 und 200 Jahre früher in Braunschweig, Frankfurt, Nürnberg.<sup>3</sup>

Die ältesten Rader Zunftordnungen haben den Zunftzwang bei den alten Offizen war ausgenommen das Recht zum Gewerbebetrieb vom hiesigen Offizen besetzen nachzusuchen, bei den neuen Handwerksstätten ist es schon in den Anerkennungsurkunden aus der Zeit von 1248—1251: *quod velle in quantum opere in eorum iurisdictione interest, ut officia operandi pro suo iurisdictione et a fore extra et videret et a iura communitate potius rationabiliter et iustitiam.*<sup>4</sup>

Aber dieser Zunftzwang ist nicht schief durchgeführt worden. Denn stand einmal die in Basel wie vertrieben Doppelzünftigkeit entgegen, durch die man verschiedene Gewerbe geben überlassen konnte, wenn man nur den betreffenden Zünften gewisse Geldleistungen versichert: Ankerwein und noch 1429 nicht weniger als 20% der Bevölkerung innerhalb des städtigen Rahmens, von welchen ein gewöhnlicher Ratener dieser Verhältnisse weniger als einen Teil als Handwerker anzunehmen.

Einzelne Zünfte führen ihren Zunftzwang sichtbar durch, aber bei ihnen grade die Doppelzünftigkeit stark verbreitet. Anders Zunft, so die Weber, führte die nur recht langsam durch; bei ihnen muss die

<sup>1</sup> Geringe u. a. Q. Kap. I Kap. II S. 10 ff. S. 10 ff.

<sup>2</sup> 1298 trennt die Schiedsrichter nach von den Zunftmitgliedern, der in Basel Tisch anordnete, sondern auch den Rader Bürger der in Frankfurt Tisch einnahm eine ihrer Stadt angeschlossen. Eine andere darin trennt bei ähnlichen Vorgängen der Zunftmitglieder nach Wissen der Zunftmitglieder, sondern sogar im Konfliktfall einer Waren.

<sup>3</sup> Geringe u. a. Q. S. 115, 120 sind die Belege.

<sup>4</sup> Rader-Lesende im Codex: Bucher die schwedische Geschichte S. 11, Geringe S. 10 Note I über die Zustände der von Urkunden an.

<sup>5</sup> Geringe u. a. Q. S. 40 und 41.

Zunft nur haben, wer das Handwerk mit Knochen und Jungen treiben will.

Das 1421 sehen wir eine Umschwendung. Darnach erhalten die Zünfte ihre Eintragsgelder auf eine solche Höhe, dass die Absicht der Zunftbesetzung unveränderlich ist. Der Rat schreien dagegen an, dass aber auf die Dauer zu verhindern zu können.<sup>1)</sup>

### g) Nürnberg<sup>2)</sup>

Die Polizei-Ordnungen Nürnbergs zeigen die Gewerbe in der wazgen ungenommen Verfassung; wenn dem auch schon frühe Handwerker in den Rat eintraten, so spielten diese als Handwerker unter den 42 Eintragsgliedern doch keine Rolle.

An der Spitze ihrer gewerblichen Ordnungen steht der Rat, welcher ihnen verbietet, selbstständig Satzbestimmungen im Vergeben gewerblicher Natur zu treffen.<sup>3)</sup> Die gewerblichen Vorschriften werden durch den Rat ausschließlich erlassen. Zur Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften ernannt der Rat Meister aus dem Handwerk, aber diese nicht bürgerliche Gerichte zu.<sup>4)</sup> Satzgebildet bei Übertragungen fallen zum Teil an den Schultheißen, zum Teil an den Rat und zum Teil an die Meister, die es beziehen. Die Zunft erhält neben von ihrem Geßellen (so bei den Tüchern, Messerern, Schwestern.) Auch die anderen Abgaben, die bei den Beschäftigten gezahlt werden müssen, werden aufgeteilt zwischen Rat und Beschwern, also dass die Zunft einen Anteil davon erhält.

Von einem Verbot der Zunftgenossen auf den Gewerbetreibend ist nichts zu sehen. Das Verbot ist nur geknüpft an den Besitz des Bürgerrechts, bei einigen Gewerben auch an den Nachweis eines gewissen Vermögensbestandes, über die Quellen erzählen nichts von einem Zunftzwang. Bei einzelnen Gewerben (Tüchern, Schwestern) finden wir allerdings eine Beschränkung im Nachen zum Gewerbetreibend auf die Bewerber von Bürgern. Aber man achte auf den Ausdruck: «Es hat der Rat gesehen . . . dass kein Schwern, der war

<sup>1)</sup> Leung s. v. G. S. 44

<sup>2)</sup> Lorenzer: *Regel, Statuten derocher Städte*. Band II, Baden, Nürnberger Polizei-Ordnungen 1881

<sup>3)</sup> *Regel* s. v. G. S. 111

<sup>4)</sup> *Notiz* s. N. der Regenten-Kommission. *Neuer Nachdruck in den Ordnungen der Meistern*. Baden S. 173



I. In der ersten Periode, die von Jahr 1170 mit dem Sieg der schlesischen Weber ihren Abschluss fand, stellt vorwiegend die Richterseite als Obrigkeit über den Zunft. Die Zünfte sind (abgesehen von der Zeit 1219—1261) ohne jede politische Rechte im Stadtrathmann.

II. In der Zeit vom Jahr 1190 bis Ende 1199 besitzen die Zünfte das volle Rat-stimm-recht. Die Richterseite wird während ihrer politischen Verrothung verdrängt.

III. Nach der Wühlerschlacht ist vom November 1199—1196 die Stadtherrschaft wieder dochmal in den Händen der Geschlechter. Der Rat tritt jetzt den Zünften in ihrem gewerblichen Angelegenheiten als Obrigkeit gegenüber, an die Stelle, die früher die Richterseite eingenommen hatte.

IV. Nach den Zerwürfissen unter den Geschlechtern tritt 1196 die wesentlich weltliche Stadtherrschaft durch das Vorkommen des Rath.

Für die Stellung der Kölner Zünfte in der ersten Periode sind zunächst die Urkunde für die Bettendorfer-Weber von 1149, die für den Dester Wollweber von 1190 und die, Altes des holländersprachen von 1218 zu beachten.<sup>1</sup>

Die Urkunde der Bettendorfer-Weber im Jahr 1149 stellt Urkunde selbstständig sich als Bruderschaft konstituiert, sich eine Ordnung geschaffen, ein Bruderschafts-Vermögen resp. anvertraut, Verbindungen und Einrichtungen mit der Gewerkschaft der westlichen papstlichen getroffen. Die Bestätigung durch die Stadtherrschaft gleich ihnen nur nach ein gewisses Zusagen gegen die Bettendorfer-Weber in der Stadt, auch gegen die außerhalb ihrer Verbindung stehenden.

Nach der Urkunde des Dester Wollwebers, die im Jahr 1190 in der Ausfertigung der Befugnisse des Kölner Wollwebers über die im Dester bedenklich ist, hat die Kölner Wollweber selbstständig die politische Rechte, die gleiche Befugnisse der Weber zu bekommen. Das Recht, dass die Beschäftigten der Barthe, Wollweber und Wäver nur durch weltliche Organe vorgenommen werden, und die Befugnis, selbstständig Strafen über gewerbliche Vergehen anzusetzen und im einzelnen Fall zu verhängen. Nur da, wo die Gewalt der Zunft nicht ausreicht, wenn Zunftmitglieder nicht weigern, den Anordnungen des Rathes zu folgen, tritt das Gericht der Bürgermeister ein.

Aus den weltlichen Altes des Schiedsprachen sind für uns einige Beobachtungen hervorzuheben.

<sup>1</sup> Qp. I. 10. Qp. II. 104, Qp. II. 105.

Die Ämter setzen damals gewohnheitsmäßig die Preise für die Waren und Leistungen fest. Maghader und die Preise für deren Rohstoff-Gehalte fest. Sie besaßen Kautz und Leinwand ihrer Mitglieder für die Bruderschaft-Kasse.<sup>1</sup>

Die magistrat erium über um 1277 eine Gerichtsbarkeit an, welche der Erzbischof verwahrt, die über die Schwedischen anerkennen. Wichtig für uns ist hier ihre Gerichtsbarkeit die folgen konnten in der meißnisch, welche sie kontinuierlich mit dem Berggericht umfassen.<sup>2</sup> Diese Gerichtsbarkeit bringt sie in Verbindung mit den Pannern, und, um vor diesem Gerichte gute Vermögens zu haben, wählen diese sich Mitglieder ihrer Ämter und zwar wohl auch aus ihrem Ämter selbst, besonders aber aus der Ritterschaft.<sup>3</sup> Diese sind zugleich in der Lage, entsprechende Bruderschaft-Maghader gleich zur Ordnung zu bringen, als Vorwärt von dem Gerichte der Bergmannen. Es ist denkbar, von Befehlen der Pannern gestellt, sich solche Männer aus der Ritterschaft zu wählen, und nur zu eigenem Vorteil wählen sie sich die Handwerker aus. Diese Männer nahmen die Verantwortung der Handwerker von Gericht Geld oder andere Dämme die Löhne. Größtenteils bestehen der Löhne dem Erzbischof.

Der Bergmannen konnte 1278 auch einen Teil der Verwaltungsrechte, welche sie mit den Handwerker-Ämtern in Verbindung bringen. Sie haben ein Besetzungsrecht gegenüber Gemeinde und Pannern, welches sie besaßen, um die Kommuniten Wahl wieder herzustellen. Es wird ihnen das verbotene. Die Ritterschaft hatte keinen Teil an diesem Recht.

Die Bergmannen, diese Rechte in Verbindung mit der Ritterschaft, haben Besetzungsrechte zu stellen über die Rechte der Ritterschaft, Bäder und Mäurer und haben deren Abgaben zu besetzen. Dieses Pannern konnte ihre Gewalt lang werden.<sup>4</sup>

1278 haben demnach alle Rechte insgesamt sich zu beschreiben über die Angelegenheit des Bergmannen, oder dieses und der Schaffen, so, so über einer der der Ritterschaft.

<sup>1</sup> R. u. O. 27. 28. u. 29. Die Schwedische besaßen keine als vorerfüllt.

<sup>2</sup> Dass die Pannern die Rechte der folgen konnten waren und dass in diese Gerichtsbarkeit in der Spitze der Schwedischen anerkennen gegeben sich um 1277. (R. u. O. 27) und 28. 29. 30. 31. 32. (Schweden besaßen in Verbindung mit Qn. II 5 212, was der mag. die besaßen und als rechts) und 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

<sup>3</sup> Qn. II 5 212. 213. 214. u. 5 215. 216. 217.

<sup>4</sup> Seltz Qn. II 5 212. 213. 214. u. 5 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230.

Nach 1199 klagen Grafen und Freiherren nur über Bürgermeier und Schöffen, besonders über deren Gewalt in römischen orsonatis publicis et rixis absonoratis. Das Lehngewerblich-Gewerbe löstet vorausgesetzt unter ihrer Verwaltung.<sup>1</sup>

Aus der Zeit zwischen 1225—1250 ist eine nicht unbedeutende Zahl von Urtheilen Kaiser Karls bekannt. Aus ihnen ist zunächst ersichtlich, dass in dieser Zeit die Verleihung eines Zwanzgerichts an Hochbischöfe-Aemter und die Bestätigung stiftlicher Statuten Sache der Reichsriche war.<sup>2</sup> Aber ebenfalls finden wir in denselben Zeit auch viele Urtheile Verleihung und Änderung der Statuten durch den Kz, und außerdem zeigen sich geringe Urtheile, die von gar keiner obrigkeitlichen Gewalt bestrafe durch Reichsriche besessen.<sup>3</sup>

Aber eine Bestätigung der Statuten durch eine Obrigkeit oder die einer solchen zustehende Rechte in bestimmten Angelegenheiten betrifft im Kz in dieser Zeit die gewerbliche Anwesenheit gar nicht so viel. Es handelt sich meistens darum, wie sehr es mit dem gewerblichen Gerichte bei Vergehen der Zwanzgerichter.

Die Ordnung der Gewerlichkeitsbünde von 1247 ist aus dem Genossenschaft aus mit dem Rechte, die Achtungsgelder zu sammeln und sie im einzelnen Falle nach ihrem Willen zu zahlen, dem Rechte, einst oder mehr selbständig Teilzunehmen am Verkaufplatz auszuweisen und zu verändern. Die Vorgesetzten der Genossenschaft haben ein Gerichts (privat) mit voller Zwanzgericht gegen die Mitglieder, verboten wird ihnen nur, Fehde vor diesem Gerichte zu führen. Beauftragte aus diesem Gerichte dürfen an die Gewerlichkeitsbünde stellen. Ihr sonstige Verhalten beschränkt, das können Urtheile, die einem Zwanzgerichte etwas schuldig gehalten ist, von demselben Wahren auf Kzris gegeben werden dürfen. Die Bestrafung einzelner

<sup>1</sup> Qp. I. S. 243, Qp. II. S. 140. Nicht in dem Sinne, als ob das Reichsel nicht auch die römischen rixis nicht einschloß, welche in dem Jahr Angelegenheiten bei der Gewerlichkeitsbünde nicht Leumal hatten aus dem Verfallenen verstanden, es ist dabei in die Proprietarier Statuten Jahre in diesen.

<sup>2</sup> In dem Falle gefasster Anweisung dieses Rechts der Kaiserliche weltliche Kzris a. d. S. 170 schloß, nicht als auch: Urteil der Gewerlichkeitsbünde von 1247 Qp. I. 111, des Wollmanns von 1251 Qp. I. 111.

<sup>3</sup> Ein das meiste. Die Ordnung der Gewerlichkeitsbünde von 1199 Qp. I. 107 und von 1210 Qp. I. 111, des Kaiser Qp. I. 111, besonders aber in einem Urtheile der Kaiserliche weltliche Kzris gegen die Willen der Reichsriche 1111 Qp. I. 107 und die Bestrafung des Kzris in der Hand der Kaiser 1111 Qp. I. 107, des Kaiser Qp. I. 111, die Ordnung der Gewerlichkeitsbünde von 1247 Qp. I. 111 und von 1251 Qp. I. 111, des Wollmanns Qp. I. 111 a. d. S.



Übervorteil dieses Beschlusses übertrug die Verantwortung dem Gerichte  
deser Vorlesung.<sup>1</sup> 2

Handelt Jahre später, 1344, trugen die Ordensbrüder der Gewand-  
schneider wieder dieses hohe Maß von Autonomie. Statuten wurden  
erlassen von den verdienten Brüdern aus der Kooperation, Verleiden-  
ungen derselben sind geblieben, wenn die bei diesen 1300 75-Markpreis  
gefunden haben. An der Spitze der Genossenschaft stehen vier Meister  
aus den verdienten Brüdern, die z. B. über Abgabe an Richtersche  
und Bürgermeister zu wählen haben. Neben ihnen steht ein Rat unter  
dem Namen.<sup>3</sup> Dieser Rat hat weitestgehende gerichtliche Kompe-  
tenzen: Schlichtungen der Gewandschneider untereinander und vor  
den zu bringen, die Schlichtungen der Genossen untereinander in der  
Sache besorgen. Seine Zwangsmittel zur Durchführung eines Urteils  
und Einziehung der einen Zwangsgebühr aus der Zwangsgebühr an-  
dererseits Kompatibilität, Verbot an die ständigen Dienstboten, diesen  
selben Mitglied beim Taschengeld behilflich zu sein, Anwesenheit  
aus der Genossenschaft. Aber die Brüder können von der Zustimmung  
zwangsweise beigestrichen werden, was nicht erfüllt, den spezial des  
Zust 16, was was gerichte zu vollziehen.

Rechtsregeln und Statuten fallen ohne Abzug an den Schwab  
der Zust vom Namen der verdienten Brüder.<sup>4</sup>

Es ist diese Autonomie nicht eingetrennt bei den Gewand-  
schneidern.<sup>5</sup> Das Wollwurm erlebte 1332 Basen von einem Meis-  
terpflicht, das sich der ihm verlassenen Höhe von Lohnarbeiten von  
dem Amt bedient. Die einzige Bestätigung dieses Amtes ist Künftige  
sagt sich darin, dass die Bürgermeister Goldarbeiter zur unter-  
jährlichen Herabgabe beiderseitig, veranlassen Rohstoffe an die  
Wollwurmgelehrten zwangen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Qr 1 111. Hier kommt über an auf die Kooperation der Artzende  
-Arten voran. Nach Hapl. Volquart 3 LXXXVIII und hier 5, dies und  
weder Stäbe, und GMA II 5, 105. Hier ist vormalig die Gewandschneider-  
heit zu beschreiben.

<sup>2</sup> Dies von Basen z. z. Qr 3 101. Hier ist gemeint, nach ungeschickter Öffnung  
der der Gewandschneider mit 124. Hier ist von von mehr Basen voran.

<sup>3</sup> Über diesen Rat unter dem Namen des Gerichte (wie 7 Mitglieder) siehe Hapl.,  
Volquart 3 CM45.

<sup>4</sup> Qr 1 5 111-112.

<sup>5</sup> Hapl. Stäbe in GMA II 5 111. Hier ist von Basen. Über den Rang nach  
1342 die Bruderschaft unter dem Namen des Gerichte durch Verträge und Statuten aller  
anderen Brüder -Arten über mit sich selbst an Wollwurmgelehrten z. z. Qr  
II der -Arbeitsleute 5 101. Hier ist unter.

<sup>6</sup> Qr 1 5 120.

Bei dem Fleischen muß es 1128 gar einen Aufstand hervor, als der Rat den Hugenoten Vorschriften über den Fleischhandel machen will, als er nämlich vorschreibt, dass sie das Fleisch nach dem Gewichte verkaufen sollen.<sup>1</sup>

Bei einem einzigen Anze nicht in dieser Periode eine wirkliche Abhängigkeit, des Kompromissen,<sup>2</sup> deren Ordnung sich sonst auffallende Vorkerbenkenen gegenüber den der anderen Konte zeigt. An ihrer Spitze steht ein von der Rikerverche ernannter Obermeister, Auftragsgelehrter und Ratzen führen zum Teil an die Rikerverche. In schwachen gewöhnlichen Antragsfällen ist das Gericht der Bürgermeister zuzurufen. Aber selbst bei ihnen erheben wir noch immer ein Gericht der Zunft, dessen Kompromissen gegenüber dem Bürgermeister-Gerichte nicht abzugeben sind, und auch bei deren Beiseit an seiner so hatte wir in nach gegeben, was 9 unter so wenig of machen sollte nachfolgende wir ange: im dem neuen parte, die sollte nach kann.

Bei keinem Gerichte sehe ich die Bescheide durch Organe der Rikerverche ausgeht, obwohl es das die Sache von der Zunft gewählter Beamten.

Ich sehe also in der Zeit bis 1170 die Kölner Zünfte in sehr unentwickelter Stellung. Die Rikerverche war zutiefst, wenn Teile der Auftrags- und Bescheidebeamten in ihre Hände kamen, sollte sich die diese ihre Unterwerfung zur Durchführung ihrer selbstgewählten Statuten. Mir scheint die Autonomie der Kölner Zünfte in dieser Periode, die ohne Kampf von ihnen erlangt worden ist, nicht geringer wie die der Baseler, aber viel geringer wie die der Nürnberger, und ungefähr auf der gleichen Stufe wie die der Straßburger und der Frankfurter Zünfte vor dem Umschwung im letzten Drittel des XIV. Jahrhunderts herum 1177.

In dieser gewöhnlichen Selbstständigkeit sind die Kölner Zünfte reich und mächtig geworden. Was ihnen fehlte, waren die politischen Rechte. Diese erwarben und erlangten sie durch den Aufstand im Juli 1170.

Schon im November 1171 wurde der Anteil der Zünfte an der Stadtratsgewalt durch die Weibenscheide von den Patriziern wieder herabgesetzt. Die Rikerverche, die in der kurzen Zeit des Sieges der Hugenoten über diese politischen Vorrechte beruhte worden war

<sup>1</sup> Mann I Nr. 11. Ich verweise auch auf die weitgehende Autonomie der 11. Jahrs Rikerverche der Weibenscheide siehe Mann, Geschichte II 107.

<sup>2</sup> Ordnung von 1170, G. 1 90.

erhielt diese 1378 nicht wieder zurück. In die Aufstufbewehr der Reichsrechte über die Städte trat danach der Rat als Erbe ein. Aber er suchte um dieses seinen neuen Besitz im wesentlichen andern, ungetrübten Rechte.<sup>1</sup> In ihm, als ob der Rat schon früher mit Erkennen gekannt war,<sup>2</sup> dass aus der gewerblichen Autonomie der Städte ihnen die Kräfte wolle, die der patrischen Macht gefährlich werden können. In der Reaktion dieser tätigen Erkenntnis vermittelte der Rat von 1378 in die Autonomie der Städte. Der Periode von 1378—1396 gehören an die Urkunden der Hütcher von 1378, der Barwiler von 1394 und der Pader von 1395.<sup>3</sup> In diesen drei weltlichen Statuten waren um Überwachungsamt angeordnet vom Rat gewisse Obermann, unter deren Leitung die Handwerker über die Statuten besaßen und in dessen Hand sie den Eid auf den Statuten ließen. Der Obermann ernannte zwei des gewerbliche Bezeichnungsmann, zwei städtische Vertreter und drei von diesem ernannten, nur er kann Gerichte abhalten, so im Fall der gewisse Teil der Aufstuf- und Baus-Gefälle, nur der Mitter verblühte dem Amt. Zwischen 1396 und 1397 teilte der Rat vom Stadt auf und betonte bei dieser Gelegenheit seine absolute Machtverhältnisse des Amtes gegenüber.<sup>4</sup>

Die Resolutionen von 1396 führten in Köln die Zunftorganisation herbei, nicht aber schlossen sie den Amtes ihre frühere Autonomie zurückzugeben zu haben. Es fehlte uns nur genügend Beweismittel dieser Frage Köln Zunftorganisation des XV. Jahrhunderts. Wenn aber 1417 der Rat städtischen Amtes vorschreibt, alle an die gerichtlichen Briefe gegeben dem Rat zu übergeben, wenn er 1416 befehlt, alle Streitigkeiten in dem Rat sein selbst mit Beweismittel vorzulegen, wenn 1424 bei dem Rat sein offener der Rat die Beweismittel verordnet, so sind die Belege für seine Annahme.<sup>5</sup>

Was die Frage des Zunftrechts in Köln betrifft, so ergibt eine Prüfung der Zunfturkunden des folgenden Erbschaft.

Der älteste Zunftbrief, der der Bauschreiber Weber von 1349, enthält nichts vom Zunftrecht in dem Sinn, dass der Aufstellung einer Weibschilde abhängig ist von der Erlaubnis des Verbands oder der Aufsicht in ihm. Es kann geben sehen, nur anerkannt sein Bereich

<sup>1</sup> Köln Briefbuch von 1378, Amtes I No. 26, 27, 28 und 29, 30.

<sup>2</sup> Beleg für städtische Organisation des Rates gegen die Städte 1378 u. 1396 (Amtes II No. 3 und Amtes I No. 107).

<sup>3</sup> Op. I 131, 175, 180.

<sup>4</sup> Amtes I (St. 24, 25, 26).

<sup>5</sup> Amtes I No. 26, No. 100, No. 107.



scheinen wir 1148 den Zehnfewig als ausschließliche Berechtigung  
gelte zu haben.<sup>1</sup>

Während entsprechend den oben angeführten Ordnungen sich  
nach 1140 ein gewisser einvernehmlicher Gewandhandel zwischen  
Lissa,<sup>2</sup> sprich 1150 der Rat für den Handel der parischen Gewand-  
schneider in schärferer Weise den Zehnfewig 1161,<sup>3</sup> während Er da  
in denselben Urkunde erwidern Weber der entsprechende Recht  
nicht gewährt wird.

Als die Verfassung des Verbandskörpers von 1190 eingeführt  
wurde, die jedem Bürger des Bannes in ein Amt oder eine Stelle  
zur Pflicht machte, da lag es in der Natur der Sache, dass jeder  
Gewandhandel/Aufnahme suchte bei dem Amt, dem seine Gewand-  
gewerbe angehört.<sup>4</sup> Die Zehnfewigen Köln aus dem XV Jahr-  
hunderten begnügen sich daher so spätlich vor, um erkennen zu können,  
ob und wann die Möglichkeit zu einem Berufswort am Ver-  
bandung für einen Gewandhandel war.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Mann I No. 19.

<sup>2</sup> Mann, Geschichte I 107.

<sup>3</sup> Qp I B 98.

<sup>4</sup> Die Urkunde vom Schiedsamt von 1140 zeigt, dass der Vorstand eines der  
Städte teilweise Teilgenommen wurde, auf die Ermüdung des Zehnfewig  
gewöhnlich Name des gewandten Bannes gelte hat.

<sup>5</sup> Siehe die Urkunde für den Parischen 1197 bei Hugel, Chronik deutscher  
Städte, Band XII S. 608.

<sup>6</sup> Ein Brief 1142 gelang, die die Geschichte der Bänder Aufschwung  
zu verzeichnen zu diesem Zeitpunkt war unter Übergang welche die  
gegründet um zur angestrichen Ingekliden. In der ersten Periode bis 1190 war  
gelobte Anwerter die Städte, die Lösung durch die Bänderwörter Ingekliden nicht  
auf den Bänder Ingekliden war die parischen Bänder (Vorleser S. 121, 122, 123,  
124 und 125) und 1191. In der ersten Periode nach 1191 entzog der  
Rat der Anwerter die Bänderwörter die von Rat gelte Bänderwörter war die  
gute Lösung die die Bänderwörter gelte Ingekliden (Vorleser S. 121 und 122,  
123 und 124) S. 125. Unterwörter Ingekliden der Hugel Bänderwörter S. 1, 2,  
3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25,  
26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46,  
47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67,  
68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87,  
88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106,  
107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122,  
123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138,  
139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154,  
155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170,  
171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186,  
187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202,  
203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218,  
219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234,  
235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250,  
251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266,  
267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282,  
283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298,  
299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314,  
315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330,  
331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346,  
347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362,  
363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378,  
379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394,  
395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410,  
411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426,  
427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442,  
443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458,  
459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474,  
475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490,  
491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506,  
507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522,  
523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538,  
539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554,  
555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570,  
571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586,  
587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602,  
603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618,  
619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634,  
635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650,  
651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666,  
667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682,  
683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698,  
699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714,  
715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730,  
731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746,  
747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762,  
763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778,  
779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794,  
795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810,  
811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826,  
827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842,  
843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858,  
859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874,  
875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890,  
891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906,  
907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922,  
923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938,  
939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954,  
955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970,  
971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986,  
987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

König in der Urkunde Heinrichs VIII. Die Urkunde, die Könige in  
die Zeit zwischen 1140 und 1150, habe, die Aufhebung über die Städte des  
Schiedsamt zugewandt von dem Rat so es in die Urkunde des Schiedsamt,



### 3) Dortmund<sup>1</sup>

Der Dortmund Rat hat nach 1790 keine gerichtspolizeilichen Rollen mehr als Erbe der Gaskongesse, wohl als Rechtsnachfolger der alten Gild<sup>2</sup>.

Wir unterscheiden in Dortmund zwei Klassen von Verbänden Gewerkschaften. An einer Stelle stehen die herkömmlichen sechs Gilden der Gerber-Schneider, Backer, Metzger, Schmiede, Bettlerlose und Koster, unter ihnen als geringeren Ansehen die in dem »Ältesten organisierten Handwerker (Präsident u. s. f.) Eine besondere Stellung nimmt die »Geschichte der Gewerkschaften ein!<sup>3</sup>

Die Geschichte dieser Verbände zerfällt für uns in zwei Abschnitte, deren Wendepunkt in dem Aufstand der Handwerker gegen die Geschlechter von 1799 liegt.

Vor 1799 haben die Handwerker geringe politische Rechte, geringe gerichtliche Autonomie, aber den sehr bedeutenden Einfluss der Zunftverwaltung.

Der sechs Gilden haben einen kleinen Anteil im städtischen Wählerrecht zum Rat, in dem gewählt werden, können aber Mitglieder überhaupt nicht; die Ämter haben nicht einmal diesen schwachen Einfluss auf die Stadterhebung.<sup>4</sup>

nach der Fichte zu erkennen, die dort damals geübt waren, die Rechte auf Seiten der Subjekte zu erhalten. Jede Welt (s. v. O. S. 294) der Überlieferung von der Stellung der Städte zu ihrem Könige durch herliche, Recht aus dem Rat heraus, wie sie stehen über Gild<sup>5</sup>. O. In der letzten Ausgabe Jahr 1790 im November 1790 erlassen sich die Städte selbst über auf einem gemeinsamen Reichstag erlagen haben. Er geht zunächst an die u. O. S. 199, 199-1792 folgt der Rat der Gilden die politische Stellung ihrer Organisationsstruktur gewonnen. Weiter waren die Gilden durch von ihrer Unabhängigkeit der Gewerkschaft nach der Zeit städtischer Autonomie während ganz keine Zeit, welche nach 1799 durchdrungen von ihrer Zeit verstanden. Es ist die letzten, allerdings von gemeinsamen in einem

Gegen Seite Ansicht von der Thesen Abhängigkeit der Städte von der Hierarchie in der Politik von 1799 nicht als, von Hegel, bei der Schöpfung über sie damals nicht erkennen können 1799

Eszen Geschichte I 111 1791 II 199 stellt über den Einfluss in Köln die nach unvollständiger Schöpfung auf sich keine überhaupt nicht in einem kann erkennen

<sup>1</sup> Lutzmann Brief Dortmund Grönkubach-Fischer, Dortmund zwischen und Dittich 1844, Hegel Brief u. Gilden der großen Völker II, Oberhalb städtischer Städte 221

<sup>2</sup> S. v. O. Fischer u. O. Bismarck S. 11 u. 179. Stadterhebung gewerkschaftlicher Geschichte, Anteil an dem Rat u. s. f.

<sup>3</sup> Diese hat Fischer für den Fall der alten Gewerkschaft, Hegel u. O. S. 194 hervorgehoben

<sup>4</sup> Hegel u. O. S. 194

Die gewerbliche Autonomie ist gering. In dieser Ordnung der Beauftragten von 1198 hat der Rat zum Verfallert, es wußt diesem Gewerbetreibenden verboten, von sich aus ein Mitglied ihres Verbandes zu wählen oder verlassen um ihrer Sache willen, die haben mehrere die Klage vor dem Rat zu verfolgen. Die Gilde hat das ausschließende Recht auf den Kleinhandel mit Butter und Käse, doch sollte der Rat bei Aufforderungen gegen seine Befehle, um in diesem Vertriebe zu schädigen und insbesondere das Recht zu dem Handel zu gewinnen. Auch die angesehnen Gewerbetreibender erhoben sich 1279 die Besetzung über die wichtigsten Rechte, über das Monopol des Gewandhandels, vom Rat erworben lassen.<sup>1</sup>

Durch den Aufstand von 1299 erlangten die Handwerker auch Sitz und Stimme im Rat und überhaupt gewisse politische Rechte. Auch diese gewerbliche Autonomie erlosch nach 1300 so sehr, dass sie die Klagen des Kämmer Erzbischofs hervorrief.<sup>2</sup> Sie zu beseitigen ist dem Bischofskämmerer, welches von den Handwerkern selbst verhindert ist.<sup>3</sup> Nicht ihm hat das Gericht jeder einzelnen der sechs Gilden und über diese im Gericht der Gewerkschaften der sechs Gilden weitgehende Befugnisse gegeben. Das ist ihm zu erkennenden Schreiben der Goldenen Richte und weitgehend.<sup>4</sup> Die Quellen lassen nicht erkennen, wie es damit bei den Älteren besetzt war.

Um 1420, der Zeit politischer Macht und gewerblicher Autonomie der Dorchester Bürger, wird über der Zustimmung, dem die im XIV. Jahrhundert schon schon durchgeführten hatten, durchzuführen und teilweise besetzt.<sup>5</sup>

### 6) Lübeck<sup>6</sup>

Die hiesigen Handwerker Ämter waren während des ganzen Mittelalters von jedem Anteil an der Stadtherrn ausgeschlossen. Ihre Aufstände in den Jahren 1284 und 1298 hatten keine Verfassungsergebnisse zu ihren Gunsten zur Folge.

<sup>1</sup> Mittel u. a. G. I No. 128 u. K. No. 19 S. 100

<sup>2</sup> Frensdorf Einleitung S. 157/158

<sup>3</sup> Frensdorf I u. G. Anlage 708 im Bereiche kommen die 1298—1300, 4 u. 80

<sup>4</sup> Regel u. a. G. S. 104

<sup>5</sup> Glorück d. Stadt Rat 14, Bericht des Rathes von 1420 S. 111/112 Regel u. a. G. S. 104

<sup>6</sup> Glorück u. Frensdorf der älteren Lübeckers Geschichte 1864, Regel Städte und Gilden Bd. II



Der gewerbliche Autonomie wachsende sehr gering. Alle Be-  
ziehungen der Amtszuständigkeit, besonders der Gewerbeprüfung durch den  
Rat. Gerichtsbarkeit in Gewerbestritten lagten der Ämter gar keine,  
das Vorrecht waren kleine Ratmannen, während die Gerichtsbarkeit  
offen zugehörig wurde durch zwei für jeden Arm jährlich erwarren  
Rathverren ab «Wohlleberren»<sup>1</sup>. Bei manchen Handwerkern hatte der  
Rat allein das Recht, die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb zu erteilen  
und im Falle des Ablebens des von dem Gewerbetreibenden Handwerker  
sonnen Platz wieder zu besetzen. Andere Ämter konnten die Aufhebung  
eines neuen Mitglieds als eigene Sache ansehen, über jede Neu-  
aufnahme musste auch bei einem von dem Rat genehmigt werden.  
Der Rat gestattete vielfach fremden Zugewandten ein Gewerbe zu  
erhalten, ohne dem Amt zu erlauben, und so verlor die «Fremden»  
des Ämtes waren, so konnte er doch nicht gegen sie vorgehen.<sup>2</sup>

Der Zunftweg begannen nur in Lübeck gar nur im XVI Jahr-  
hundert.<sup>3</sup> Verbindungen gegen die erblichenen führt Wahrung  
von 1565 an. Und zwar 1614 die Vertrag zwischen den kauf-  
männischen Kollegen und den Handwerker Ämtern abgeschlossen  
wurde, in welchem jene deren versprochen, nicht bei den «Fremden»  
schließen zu lassen, so sagt das, dass selbst damals noch nicht die  
Ausgliederungsrechte der Ämter rechtlich waren schriftlich Ausdruck  
gefunden hatte.<sup>4</sup>

Die Zunft Frankfurt waren während des ganzen Mittelalters  
politisch machtlos, die Mitglieder der Handwerkszunft im Rat hatten  
nur sehr geringen Einfluss auf die Stadtregierung. In gewerblicher  
Beziehung waren sie bis gegen 1450 autonom, in gewissen Grenzen  
bestanden sie selbstständig das Recht der Gewerbe-Erwerbshung,  
-Polizei und -Gerichtsbarkeit. Von 1377 an waren sie in diesen

<sup>1</sup> Magd 1 1 Q 5 421 1546

<sup>2</sup> Magd 1 1 Q 5 mit Erklärung von Altona im Jahre, 5 221 und  
die Kap. 1, 4, 5, 7 für Erläuterung jenseits.

<sup>3</sup> Magd 1 1 Q 5 127 über Aufnahme ist in dem Maße vorhanden, dass  
aus dem Zusammenhang der Anzahl der Amtmitglieder durch den Rat möglich. Das  
ist nach den obigen Darlegungen nicht ganz richtig. Der Aufnahme in Lübeck  
unterschiedet sich von dem in Nürnberg, auf welches Magd 1 1 Q 5 127  
wächst (S. oben S. 21)

<sup>4</sup> 1614 ist die Behauptung lautet, die Behauptung des fremden Zugewand-  
tenen 1614 S. 24 das des Lübecker Ämter selbst 1614 die Gewerbe-Gewerbe-  
rechte verhalten werden ist.

Städten durchaus vom Rat befreunden. Das gewerbliche Aussehen der Frankfurter Städte war im letzten Mittelalter im einzelnen geringer als das der Basler und Straßburger (vor etwa 1300) Städte, etwa gleich der der Kölner Handwerker-Verbinds, viel geringer als das der Nürnberger Gewerke und der Lübecker Ansee.

Den Zusammenhang zwischen politischer Macht und gewerblicher Autonomie bei den Städten der in den obigen Darlegungen besprochenen Städte liest die folgende Tabelle erkennen. Sie zeigt, dass ein derartiger Zusammenhang nicht besteht.

Ist und die Städte.

Frankfurt a. M.	politisch	frei	politisch	frei	politisch	frei	nach 1300	In Frankfurt nicht durch politische Befreiung
	gewerblich	frei	politisch	frei	politisch	frei		
Straßburg	politisch	frei	politisch	frei	politisch	frei	nach 1300	In Straßburg nicht durch politische Befreiung
	gewerblich	frei	politisch	frei	politisch	frei		
Basel	politisch	frei	politisch	frei	politisch	frei	nach 1300	In Basel nicht durch politische Befreiung
	gewerblich	frei	politisch	frei	politisch	frei		
Nürnberg	politisch	frei	politisch	frei	politisch	frei	nach 1300	In Nürnberg nicht durch politische Befreiung
	gewerblich	frei	politisch	frei	politisch	frei		
Lübeck	politisch	frei	politisch	frei	politisch	frei	nach 1300	In Lübeck nicht durch politische Befreiung
	gewerblich	frei	politisch	frei	politisch	frei		

Der Weg von der geringeren zur größeren gewerblichen Autonomie lag zwar den besprochenen Städten Deutsch- und ungarischer Herrschaft, den ungarischen Städten, dem ungarischen Frankfurt, Straßburg, Basel, Köln auch, in einem gleichem Bewusstsein durch die städtische Obrigkeit beherrschten Lübeck und Nürnberg. In Frankfurt war in Köln ist die Bewusstsein durch den Rat durch Zunftverträge herbeigeführt, in Straßburg durch einen städtischen städtischen Vertrag.

Die Entwicklung des Zunftzwangs ließ sich parallel der der Zunftautonomie. Der Zunftzwang war vornehmlich schon im XIV. Jahrhundert auf, seine eigentliche Ausbildung zu einer ausschließlichen Bewirtschaftung der Städte fällt erst im XV. Jahrhundert. Für eine geschichtliche Erklärung, wieso der Zunftzwang bei einzelnen Gewerben schneller setzte, bei anderen später eintritt, ist eine noch auf Voraussetzungen angewiesen. Man könnte

<sup>1</sup> Kraus u. a. © in der Zeitschrift: Zeitschrift für die Geschichte der Stadt, S. 100, stellt eine derartige Verbindung her. Die Städte im Besitz des von ihm vertriebenen Zunftzwangs waren von ihm abhängig, die Städte aber, denen Zunftzwang vom Rat abhing.

darin denken, dass diese Bestimmungen weiter zutrifft bei den im Feuerwerk erwerbenden Gewerken, bei den im Latzwerk arbeitenden noch fehlt. Ihre weitere Begründung würde diese Annahme dahin fñhren, dass man in einem Land noch nicht eine geübte Arbeitsverfeinerung der Handhabungen der Beuge noch nicht vorzeichnen konnte, ihre Hñffirthe nur einem beschränkten Verstande zu entnehmen, das Monopol bei den Preiswerkern könnte man eher als einen Ausfluss des Marienrechts ansehen. Manche Belege für diese Theorie sind aus unserem Material zu erbringen, andern aber unzugänglich ist.

Schneider spricht die Vermutung aus,<sup>1</sup> der Zwangsang fehle, wo das betreffende Gewerbe noch viel in der heimischen Wirtschaft stehen zu werden wird, so wenig er den thierischen Webensachen. Er sei vorhanden, wo das Gewerbe schon vollständig aus dem Hause ausgeschieden ist. Aber diese Vermutung verfehlt vor der Thatsache, dass nach den obigen Darlegungen der Zwangsang vielfach fehlt, wo es eines hauswirthschaftlichen Betrieb des Gewerbes der Natur der Sache nach nicht zu denken ist.

Jedenfalls ist nach unserem Ergebnisse der Ansicht d. Behw's nicht aufrecht zu erhalten: *„Die Zwang ist ein Zwangsverbot, dessen Möglichkeit die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet. Zu dem Zweck, da dass es im begründeten Verstande nicht besitzenden Handwerker von der Ausübung des betreffenden Gewerbes auszuschließen, wird die Zwang Lauschaft.“* Sinda hat sich dabei ausgesprochen: *„Es kann fraglich sein, ob der Zwangsang im XIII. Jahrhundert schon überall existirt hat. Wie nur in den Urkunden mehr vom Zwangsang ausgesprochen finden, dürfen wir behaupten, dass sie solcher auch nicht vorhanden war.“* Nach unseren Darlegungen darf kein Zweifel auch noch für das XIV. Jahrhundert übrig zu stehen. Uebrigens erscheint mir eine anmerkung von Sinda gegebene Erklärung: *„Von verschiedenen ist auf den Zwangsang Gewichte gelegt, d. h. auf die Bestimmung, dass alle des gleiche Gewerbe Ausübenden sich der Korporation anschließen müssen.“*

Die Ursache für die mannigfache Abänderung in der Autonomie und dem Zwangsang bei den einzelnen Ländern glaube ich in der

<sup>1</sup> *Verh. Sachverh. S. 119.*

<sup>2</sup> *Uebersicht der Staatsgemeinde S. 31 u. 32 u. 107.*

<sup>3</sup> *In Uebersicht des deutschen Rechts S. 81 u. 82.*

<sup>4</sup> *Handwörterbuch der Rechtswissenschaften VI. 314.*

Geschichte der Entstehung der verschiedenen Verbände sehen zu sollen. Über die Entstehung der deutschen Zünfte sind vorwiegend zwei Ansichten ausgesprochen worden, von Spitz und von Müsch.<sup>1)</sup>

Spitz geht davon aus, dass in den Städten des früheren Mittelalters auf verschiedenen Fachgebieten Handwerker-Verbände vorhanden waren, organisiert und in der gleichen rechtlichen Stellung wie die holländischen Handwerker-Ämter auf dem Land. Bei Gelegenheit einer Wending, als um und nach 1200 eine Massen-Emigration vom Land in die Städte erfolgte, und zwar sowohl von Hingegen, die in der Stadt ihre wurden, als auch von neuem Fremde. In den gleichen Zeit hörte auf den städtischen Märkten der Wandel statt auf, es machte viele Gewerbetreibende reiche und lebhaft, und es übten wieder und fand die Metastase der Emigration die Best. Diese neuen Handwerker kamen aber dem Stadtrat u. s. f. die Möglichkeiten, billiger und besser zu seinem Bedarf an Gewerbebesitzungen zu kommen als aus den Ämtern seines Fronthofes. So lockerte er die Kontrolle der Beside des Marktes, er gewährte ihnen die große Anzahl er verlangte, und als Kunde der holländischen Abhängigkeit behielt er sich nur noch gewisse von ihnen zu leistende Abgaben und Dienste und die Beside vor, ihnen Ämtern den Vorschub setzen zu dürfen. Andererseits haben die neuen freien Handwerker, dass das Publikum haben konnte. In den alten, organisierten Handwerkern, deren Kontrolle von Bürgern kontrolliert wurde, und mit ihnen gleich und wahrscheinlich verfahren zu kommen, schlossen auch sie sich an Verbände, Innungen, zusammen. Wenn sie den Stadtvorsteher um Beauftragung ihrer neuen Organisationen ersuchten, die gelang es diesem Rathe, das Recht an sich zu ziehen, nach ihrem den Meistern schon bevor den von ihnen gewählten Ratsherren bestätigen zu dürfen. Es gelang ihm ferner, nach ihnen in die Form von Steuern städtische Abgaben aufzulegen, wie sie die alten Handwerker als Kunde städtischer holländischer Abhängigkeit zahlten. Allmählich haben sich dann diese alten Ämter und ihre Innungen einander angefügt, wobei in der Entwicklung bald die einen, bald die anderen führten.<sup>2)</sup>

Nach Spitzes Darlegungsmethode scheint sich an, dass ein Stadtrat u. s. f. in verschiedener Weise den einzelnen Ämtern je nach der wirtschaftlichen Lage der jeweilig ansprechenden freien Handwerker das Recht nicht mitteilte, und dass es je nach ihrer Zahl und Stärke, nach und

<sup>1)</sup> In Einleitung der d. Zusammen 1894, Nach in Monographien der Berliner Akademie 1899 S. 1-10.

<sup>2)</sup> *ibid.* u. s. f. S. 10-11 u. S. 12-13.

gemeinlichen Einflusses des neuen Handwerks mehr oder minder autonom Rechte bewilligte oder verleierte. Die Verordnungen bei der Einsetzung von nach in der Geschichte der Zünfte im XIV. und XV. Jahrhundert in der Verordnungen ihrer Autonomie im Tage.

Manch hat zweifeln abschließen und anderen unterscheiden? «Bunderschaften» von einer Verbindung von Handwerksleuten zwischen nur die religiöse Zwecke, die erst später auch die gemeinsamen Angelegenheiten in dem Bereich ihrer Berufe zu sein, und zwar sind ihre Beschlüsse nach dieser Richtung hin ganz autonom. Dieser zunehmenden Gesetzgebung nicht über gegenüber den Brüdern selbst und gegenüber den Handwerkern des gleichen Gewerbes innerhalb der Bruderschaft jede Zwangsrecht. Diese erlangt die Bruderschaft durch ihre Anerkennung von der Stadtpolizei. Dafür blüht sie auch der absolute Autonomie ein, die Beförderung, die die den Zwang verleierte, die sie zum «König» macht, beansprucht eine Kontrolle ihrer Beschlüsse. «Auton» ist von Hause aus eine Organisation des Hofrechts, mit fester Polizei im Innern, und von vorne herein mit anschließenden Forderungen nach Außen. Recht ist in der die das Gesetz des Meines. Infolge von und vor der Lösung des kollektiven Bundes bildet sich im Innern vollkommene eine gewisse nur religiösen Zwecken gewidmete Bruderschaft, die über bald mit der herrschaftlichen Gewerbe-Polizei in deren Kompetenzen konkurriert. Als das Heilrecht vorhanden, bewahrt die «Bruderschaft» innerhalb des Amtes die kollektive Erbe der alten Amtes, die Organisation und Polizei im Innern und den Zwang nach Außen. Die Rolle von herrschaftlicher Gewerbe-Polizei, welche die «Bruderschaft» innerhalb des Amtes nach nicht an sich gemessen kann, gegen auf den Rat über.

In manchen Städten werden die Handwerker organisiert in der Richtung an das Vorbild der bruderschaftlich autonom gewachsenen Verbände (die «Bruderschaften» Köln<sup>1</sup>), in anderen, wo es eine weltliche herkömmliche Herkommen nicht zu denken ist, nach dem Muster der alten Amtes.

Jene Verbände zeigen sich also anfänglich als autonom, aber ohne jede Zwangsrecht, späterhin als weniger autonom, aber im Bereich ihrer — schwachen — Zwangsrecht, diese sind anfänglich ohne Autonomie, aber im Bereich «stark abgegrenzter Zwangsrecht, die ihnen auch später verleierte, wo ihre Autonomie wächst.

<sup>1</sup> Über die «Bruderschaften» der den Städte erzählt, so hier nicht zu sprechen.

<sup>2</sup> Über diese Verbände ist im Sinne von Unklarheit, S. 4 (S. 12) und in die diese ehemalige «Bruderschaften» ohne, S. 13 «Auton».



vollst. Sache des sogenannten städtischen Bevölkerungskörpers ist, auf einzelne Bürger monopolisiert? Ist eine städtische oder gildeweise Organisation der Gewandweber Frankfurt zu erkennen?

Für das eigentliche textile Handwerklichen Frankfurt sind die Fragen andere.

Nach heute wird vor unsere Augen die Tätigkeit bei der Herstellung mancher Bekleidungsstücke aus einer Seite der Hauswirtschaft zu der einer gewerblichen Werkstatt. Noch hört man in vielen Haushaltungen das Klappern der Saichenstiele, mit welchen Mütter und Dienstboten die eingekaufte Seidenwolle zu Seidenplan verarbeiten, während doch mehr und mehr, auf dem Lande weniger als in der Stadt, in dem einzelnen Landstädtchen Deutschlands verschieden, die Haushaltungen ihren Bedarf an Seidenplan bei dem gewerblichen Seidenplanfabrikanten einkaufen. Das Raub von Saichenmaschinen hat uns in den letzten Jahrzehnten begossen. Die Anfertigung von Frauenkleidern wird in unserem und nördlichen Ländern noch vielfach durch die Hausfrau und ihre Tochter vorgenommen; daneben wird wohl eine herabkommende Schicht von Frauen gewonnen, oder es wird einer solchen Tisch und Zuber in die Haus gegeben. Mehr und mehr vollzieht sich auch hier die Wendung, dass die Kleider zu einem Nutzen gelangt werden, welchen unserm Hausmacher, die in allen möglichen rechtlichen Beziehungen zum Ungelehrten stehen, für sich arbeiten lässt. Das Zwischen- und Unterhändlerwesen im Konsumtionsgewerbe Berlins ruht allerdings die öffentliche Aufmerksamkeit noch.

Die Umwidlung der Weberei aus einem hauswirtschaftlichen Geschäft zu einem berufsmäßigen Gewerbebetrieb gehen die West- und Süddeutschen der Zeit gegen 1200 für die Wollweberei, für die Leinwandweberei um 50—100 Jahre späteren Zeit an. Aber diese Umwidlung vollzog sich nur schrittweise, immer nur einzelne Verrichtungen gab die Beschäftigung ab, das Schlingen der Wolle, das Walken und Fäben der Tuche u. s. f. früher als das eigentliche Weben. Die geschichtliche Entwicklung dieser Umwidlung hat im XIV. Jahrhundert die größte Senkung der Weberei-Handwerke kennen.

Welche weiteren Schritte begannen uns in Frankfurt als besondere Gewerbe und wann sollen wir sie? Sind ihre Mitglieder Lohnarbeiter oder Freiberufler? Wie ist das gewerbliche System der einzelnen Zunft in sich aufgebaut (Unternehmer, selbstständige Hilfsarbeiter, Knochen)? Soweit Material vorliegt, ist die wirtschaftliche Geschichte

der Höhe und des Niedergangs der wettinischen Gewerbe-Frankfurter kann angegeben.<sup>1</sup>

Um das für Frankfurt charakteristische in der gewerblichen und sonstigen Struktur seiner wettinischen Zeit zu erkennen, ist schließlich das entsprechende Bild aus dem wirtschaftlichen Leben einiger aus Frankfurt anschlusgsverwandter Städte heranzuziehen. Wir wählen zu Zwecken der Vergleichung Basel, Straßburg, Speyer und Köln.

I Frankfurt war besonders während der Zeit der Maxen ein bedeutender Markt für fremde Tuche. Kölner Kaufleute erschienen zum Anschauen und zum Kauf der Gewand zu den Messen in Frankfurt, sie brachten dem zwei Häute je Tuchschlinge.<sup>2</sup> Wir hören ferner von großen Tuchschlingen, welche die Basler Gewandweber auf den Frankfurter Messen verkauften.<sup>3</sup> Unser Maximal erhebt uns nicht, die verschiedenen Fäden, welche auf dem Frankfurter Tuchmarkt zusammenliefen, namentlich zu sehen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Die zur Bestimmung dieses Fragen benutzten Urkunden 1260, soweit sie in der Urkunden-Ausfertigung dieses Schrifts abgedruckt sind in der jeweiligen Stelle nicht richtig. Sie lassen sich leicht nach der Einleitung der Urkunden-Ausfertigung verfolgen.

<sup>2</sup> Die zwei Häute je Schlinge sind allerdings zwei oder mehrere legende Häute, welche die alten Gewandweber haben. Vgl. auch II S. 64 und Roman IV 21, 22, 23ff. vgl. auch 23ff.

<sup>3</sup> Vgl. auch oben in der Darstellung der Basler Tuchweber.

<sup>4</sup> In der Mitte des Mittelalters verlag sich der Handel der fremden Tuche vornehmlich in die Hände von Italiern, welche die Tuchspinnerei (Lanzen IV, Nr. 13) zwischen dem Saale und dem Main lag die Hauptabnahme (siehe 117) nicht die Hand dieses Landes, z. B. O. S. 114, 124 oder auch in Italien, 1204 hatten zwei Messen abzuhalten. z. B. O. Nr. 120, 120f. liegt damals Main gegenüber nach dem Tschaffner (z. B. O. S. 110 und 120f. 121). Der Handel wies auf die Fäden der fremden Tuche hin. Im Gegensatz zu Köln in dem diese Fäden in Frankfurt nicht in den Kaufhaus gewirkt, — im Gegensatz zu den Abwechslungen der Frankfurter Tuchweber nach folgenden Angaben:

Zur Vermeidung weichen auf den Frankfurter Messen Tuche aus Bayern besonders im Früh- u. Spätjahr für J 12, 1270—1285 für II (16), 1211 zur Länge 1200 f. T. 124 1260, für III (12), Kammern (1222 der III 12), Köln (1222 für III 12), Baden (1222 für I 12), Metz (1222 für I 12), Paderb. (1222, 1222 für I 20—22) Löwen und Brüssel (1222 für I 20), vgl. auch Prag (1222 für III 12), dieß heißt die Messen nur jährlich geschahen 120. Namentlich aus der deutschen Städte wies in der Fremde verlag sich schon in der ersten



Welche Ausdehnung um 1700 dieser Tuchhandel gehabt hat, beweist die eine Thatsache, dass sich 1704 nicht weniger als 163 Personen, 74 Frankfurter und 89 Straßler, für ihn als Unterkäufer vom Rat ansetzen ließen.<sup>1</sup>

Erst im 1700 Jahre ist eine sehr unglückliche Ordnung für die Unterkäufer bei diesem Handel, die »Tucharrichter«<sup>2</sup>. Die Fremden sollen offenbar nur im Grossen verkaufen, es wird den Straßlern verboten, Abschlüsse unter 16 Tuche zu verzeichnen. Allerdings finden wir auch die Tollung, dass die Tucharrichter Niemand die amtlichen Messer der fremden Tuche und, den Verkauf über andere Personen besorgen. Die Tucharrichter sind als eine »Gesellschaft« organisiert. Es darf niemand Tuche erwerben, der nicht vom Rat ein der Art aufgenommen sei, diese Gesellschaft angehöre. Sollen sie jemand Tuche messen, der nicht vom Rat die Erlaubnis hat, so werden sie in den Bürgermeistern, Anstalts-Verordnungen und Banns der Bürgerschaft, Zahlung eines Geldes an den Rat und dass an die Gesellschaft, Ablegung der Eide solle Tucher nicht zu erweihen, polizeumäßig die weiche Länge zu sagen, Strafe zu ihren Kindern und Verklägern.

Zur Unterwerfung des Neuaufkommens im Straßler betraute die Gesellschaft 1701 diese ihrem Mitglieder.

Der Thätigkeit der Tucharrichter war nicht nur auf die Zeit der Messen beschränkt. Zu Beginn jeder Messe hat jeder Straßler auf der städtischen Rechenstube ein Zettelchen zu empfangen zu nehmen, welches er in Ausübung seiner Thätigkeit tragen muss, und welches er nach Ablauf der Messe wieder abgeben muss. Während der Dauer der Messe haben sich sämtliche Straßler morgens um 4 Uhr zu einer Stelle (in der Nähe des Hofes), bei welchem die fremden Tuchmessen tagen waren) einzufinden, dem wird jeder Tag von den Vorständen der Gesellschaft das Neuaufkommen nachspricht. Wer um diese Zeit nicht da ist, darf den ganzen Tag nicht erheben. An demselben Platz, wie am Klöberei, haben sie sich den Tag über aufzuhalten, dass Man sie der Verkäufer rufen. »Welcher Straßler an-

<sup>1</sup> Ueber im 17. Jahrhundert erweisen diese dass der Handel war, welche Wissen sie nach Klopfer finden. Vorbericht zu Seite 28 Tuche zu denken.

<sup>2</sup> Als Rat zu angestrichen Tuche erschienen nach der letzten in Frankfurt Bürger von Straßburg (1703 bis 1704), von Straß, damals aus von Straßburg (1704 bis 1705). Unglückliche Mann war auch von Frankfurter Bürger, die nach Seite vom Tuchehandel (1700 bis 1701) 1704.

<sup>3</sup> Bucher S. 103, an gleicher Zeit gibt es die den Handel von Straßler in von Straßler 9 Unterkäufer.

<sup>4</sup> Die Straßler-Buch, Teil 17, 2.

man in einer Halle köchert und ein Tuch wascht, wäshen Ströcker durch Lauge, der soll das nützlich Tuch, das zu waschen wir, waschen, und so für und für noch Ordnung, das kriert dem anderen Betrag thut, und das dem Kuchmann diese Bedorlicher vertheilen werde. Wenn ein Gewänder mit dem Ströcker nicht zufrieden ist, so mag er sich eines anderen rufen. Wenn ein Ströcker krank ist, so darf er drei gewisse Tag nicht mehr waschen. Das vom Rat begünstigtem Lohne für die Ströcker der ständigen Tüchereien sind nicht hoch.

Der Handel der Fremden war sehr ungeduldet. Eine Veränderung zeigt sich gegen 1730 nur darin, dass an die Stelle der bis dahin gebräuchlichen welschlandischen Tücher englische Waare mehr und mehr tritt. Das Handelsjahr, welches z. B. die Kölner Verfassung so recht angeführt hat, ist der Handelsverkehr zwischen Fremden und Preußen, zwischen Preußen und Handelswegen z. z. d., beide sich in meinen Quellen wenig kundigen.<sup>1)</sup>

An der Spitze dieses Handels mit fremden Tüchern stand die Gewandtschneiderstadt nach 1777.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Über die Handelswegen des Handels zwischen Preußen und Preußen auf der westlichen Meeresseite die Darstellung ist leicht, nur Darstellung des Handelsweges S. 48—50.

<sup>2)</sup> Schwanitz, Tuchzeit S. 122 behaupten dass im Ausland Deutschland Gewandtschneider Repräsentanten, die im Norden und Osten von so großer Bedeutung sind blieben. Es trafen die Grund davon, dass in diese Gegend einer Kultur weniger Schichten für ein gemeinschaftliches Gewandtschneider der Gewandtschneider verstanden war, und dass dem alten Preußen gegenüber die Systeme der Gewandtschneider nicht aus Reize hat z. Tücherei an der Seite, dass im Ausland im 140. Jahr, sowohl Gewandtschneider Güter mit Verordnungen im Norden waren (z. z. D. B. 1743, ausgenommen) 1) von der Landesherrn Seite (nicht weiter weiter), 2) von der Preußen. Ich vertheile und über die Stadt Preußen keine Folgen von Gewandtschneider Fortschritt in Entwicklung bringen von den Preußen und Preußen vom Handel Preußen Tuchmacher in weit mehr. Ein solches Tuchwerk scheint in Entwicklung zu bleiben, waswegen in primärem Umfang, wenn die Preußen in Preußen vertheilt sind in dem dass viel sehr gelungener Entwicklung, so sehr weiter in Preußen. Die Städte nach die Repräsentanten Preußen und Stadt im ihrem primären Tuchwerk haben Gewandtschneider Seite.

Künftig ist es, dass in weiteren Verfahren der Gewandtschneider trotz ihrer hohen Organisation für den Gewandtschneider ganz Tied von Landesherrn, Stadt, Obere Seite. Sie werden gewissermaßen gewandtschneider, als g. wenn die gültige. Die Güter in Preußen der Norden für ihre Stadt. Man vertheilt die Gewandtschneider, die mit der primären Tuchwerk — die primäre der gewandtschneider die primäre Seite nach dem Landesherrn in gemeinschaftlich — die gewandtschneider in dem 1740, was wegen es von 18 und 19 die Tuchwerk wieder trafen — und soll wieder primäre werden, was es der Tuchwerk nach den anderen Seite — was in der gewandtschneider sein. z. Seite.

Wohar referenzen sich diese Gewandstücke? Sind sie in irgend einem handwerklichen Betrieb selbst tätig; oder sind sie ausschließlich Kaufleute?

Von 1290 an sind neue Urkunden erhalten, in welcher der folgende Mißvertrug behandelt wird.<sup>1</sup> Volkwin von Wetzlar vorerst in seinem Haus die *apotheca* quae vulgariter *galena* nuncupatur an 21 März. Von diesen *galenis* werden hieselbst gemacht einer als *Wässer* (*Galena aquosissima*), einer als *Kotzer* (*Hirnicus basius*), einer als *Schwader* (*magister Epiphanus vater*), einer als *Wunderlir* (*Ulricus weinschneider*). Der Mißvertrug schreibt vor, dass die *Wässer* nur in diesen Läden ihrer Töchter verkauft dürfen, die gleiche Vorbehalt gilt für den *Vermaser*. 1295<sup>2</sup> veräußert Volkwin sein Haus mit Ausnahme der *Galnis*. Über sie habe der Käufer nichts zu disponieren. Einen einzigen Erbkinder, welches Walter *dictus* Sedelirre gezeugt hat, möge der neue Hausbesitzer als Durchgang während der Meise benutzen, dann müsse er aber so lang dem *Wässer* diesen anderen Läden mit Niederlage seiner Töchter an Nachbarn absetzen. 1295<sup>3</sup> beschwört Hermannus de vico messis, dass er dem Kloster der *Beatoconen* von *Achen* der Aufzucht seiner Tochter einen Teil der ihm zuzehenden *galenationis* von zwei *Galnis*, *vermasis* an *Vikmann* von *Köln* und *Eberwin* *quendam parvulus*, schenke. 1302<sup>4</sup> beschwört er dieselbe Schenkung von neuem und spricht dabei von den zwei *galenis* Th. de *Colonia* et *Eberwin dictis* dochmerbern, in quibus *parvulus* von *voluntate* *conseruata*. Die Frage blüht offen, ob der *Leuphonsen* *Gewandstücke* und *Wässer*, oder ob er *früher* *Wässer*, *post* aber nur *Gewandstücke* war. Der Ausdruck *quendam parvulus* legt die letzte Annahme nahe.

1302<sup>5</sup> stehen wir also 13 zu *Galnis* während *Tachidagiltes*, 1304 zu ihrer Zahl so gestiegen, dass neue *Galnis* für sie eingerechnet werden.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Cod. 117

<sup>2</sup> Cod. 122

<sup>3</sup> Cod. 128

<sup>4</sup> Cod. 133

<sup>5</sup> Cod. 138

<sup>6</sup> Es kann hier nicht nachgegangen werden an die auch für mittelalterliche gewandstückliche Untersuchungen wichtige Frage, in so weit sie bei diesen gewandstücklichen Forschungen, von *filis*, *conuila*, *parvulus*, *voluntate* *conseruata* u. d. dem *Vermaser* abzu *vermasis*, oder abwärts *vermasis* *Wunderlir* über die Träger der *Wässer* *Epiphanus* verhält *post* *Ulricus* *Wunderlir* *homo* von *Wetzlar* so selbst solche Beziehungen als diese *Vander* *Stamm* aufzudecken werden, wie etwa unsere heilige *Wasser* *Wässer*, *Wässer* *Wässer*, *Wässer* u. d. Es stehen sich gegenüber die Annahmen von *Pichard* *Quarant* über diese *Kaufleute* *Wasser*.

Während diese Zeit also eine nicht kleine Zahl von Gewandwebern lebte, wird uns ausdrücklich gemeldet, dass sie vor 1333 keine Organisation als Zunft hatten. Daraus waren sie mit der Forderung aufgerollt, dass das Monopol der Tuchweber fortzudauern, war es auf den Widerstand des Rates geworfen und hatten sich dann mit nachfolgender Opposition. Das II. Handwerkbuch von 1337 bringt die Statuten dieser jüngeren Zunft an erster Stelle.

Die Gadenweber haben alle an einer Stelle in der Stadt ihre Verkaufsstellen. Sie sind ausschließlich Kaufleute. »Wenn ein Kunde fragt, wo er das Tuch gemacht, so sollen sie der Wahrheit sagen, so gut als sie es selbst wissen.« Über alle Tuche, die in den Gaden zum Ausverkauf kommen, übte der Rat eine Aufsicht aus.

Sie haben ihre Forderung von 1333 durchgesetzt. Es soll niemand Gewand schneiden und mit der Hilfe verkaufen, er sei denn Bürger und vorher unter dem Gaden, d. h. er gehöre ihrer Zunft an. Wer außer in Frankfurt das überreicht, wird von ihnen zu einer hohen Geldstrafe gezwungen.

So äußern die Gewandweber nach einem Jahr, so suchen sie innerhalb ihrer Genossenschaft das Gewand möglichst gleichmäßig auf alle zu verteilen. Daraus stellen sich Reihe von Bestimmungen.

---

Frühling 2, III, 4 100) auf Knapp (Gadenweber 2, 107), auf der anderen Seite die von Weber (Gadenweber 1, 143) und Becker (a. a. O. S. 72) citierte hier schon die in Urkunden von 1287, 1288, 1289 u. d. f. als Statuten aufbewahrten W. geben, ihr gerade u. d. f. nicht mehr als einzelne Bürger mit Becker geben. Dieser beruht gerade auch die Sache von 1337 gut nicht als eine gewöhnliche Verfügung, u. d. aus dem Grund, weil sie auch Mitglieder haben, welche die Statuten nicht kennen als vom dem Hauptgewerbe der Tuchweber her. Bei dem Inhalt — Ich möchte gegen die letzten Aussagen nicht für mich 1337 eine solche Forderung als Forderung annehmen, sondern in, ungefügt bleiben: 1) In 1. Handw. Buch von 1337 Artikel der Statuten mit ein absonderlich Gewandweber auf, die über Statuten von (Cod. 42) 2) Buchsch. Fol. 102 an 1210 Einzahl Kanonik als Buchweber des Rates. 3) Für Köln nach Hepp, Chronik d. K. N., S. 107 108, dass dem Familiennamen von 1337 verbunden mit ihrem Gesch. 1, S. 107 über für die XII u. XIV eine gewisse Zahl gewandweberliche Buchweber als Familiennamen mit. Unter dem gemeinsamen Gadenweberliche Seite finde ich 1337 (S. 1, 2) Harnack selbstbestimmt. — Außerdem werden in den Artikeln der Forderung Statute von 1333 (Cod. 42) die hier Gewandweberliche Statuten als Statute Becker, Buchsch. Fol. 102 u. d. f. Ich muss die Frage in der letzten Seite, aber mindestens dass diese 270-275 werden, um solchen Namen über die Gewerbe der Tüchler erkennen zu lassen. Man vergleiche auch oben Statute 1333-1334, welche, und die nach E. dieses Statuten: Seite 107-108 an dieser Frage 1000 in der Handlung zum Unterbuch der Stadt Weimar.

<sup>1</sup> II. Handw. Buch Fol. 102

Die Gaden dürfen nicht vor einer bestimmten Stunde (bevor man die Messe, die erste Messe (Messe) gehalten werden, sie müssen alle gleichzeitig am Sonntag zur Vesperzeit geschlossen werden. Wenn der Mann im Gaden anwesend ist, darf die Frau nicht beim Mann das Gewand befehlen. Wenn ein Kunde bei einem Gewandbesitzer eine Farbe nach, und der Besitzer nicht schnell die gewünschte Farbe aus seinem Waaen auf seinen Ladentisch, um den Käufer anzubieten, so verfällt er in Strafe. Wenn außerdem der Kunde mit dem einen nicht handlungsfähig wird und zu dem anderen geht, so darf ihn der erste nicht zurückrufen. Es darf kein Gewandbesitzer einem bescheidenen Gesandten machen, dass er ihm die Käufer verliere.

Unter den Gewandbesitzern sollen wir keine Spezialverordnungen und keine sozialen Notlagen: Berücksichtigt es es, wenn bei ihnen vorkommt, dass alle, die im Gaden stehen, sollen Harnische, die ganz Anerkennung haben müssen, während es bei allen anderen Handwerken keine: wer 30 Gulden besitzt, soll gewisse Harnische haben, der andere nach Maßstab und Verfallens.

Die Zahl der Gewandbesitzer ist im II Handwerkerbuch von 1277 zuerst aufgeführt, so gibt es ihm auch andere auf. Schon im Bürgerverzeichnis von 1339, welches die einzelnen Zünfte enthält, fehlen die Gewandbesitzer, und noch weiter west ihre Genossenschaft nie mehr genannt. In 1433 werden alle Zünfte aufgeführt, welche Tischzünfte haben dürfen, da fehlen wieder die Gewandbesitzer.<sup>1</sup> Man bemüht sich auf diese Aufzählung zu machen. Das II Handwerkerbuch ist gleichzeitig von 1277 geschrieben, zwischen den einzelnen Paragraphen lesen die Schreiber Raum für spätere Einträge. Dieser Zusatzen ist dann auch bei allen Handwerken während des nächsten Jahrhunderts in Notlagen stark benutzt worden. Bei der Schaffung der Gewandbesitzer ist der Zwischenstand Markt geblieben, dass zwei konkrete Zünfte in dem 1277 Gedächtnis zu sehen.

Wie über die Auflösung dieses Zunft befragt hat, so nicht so einfache Möglichkeiten hat die einzige Bewegung ihnen die Monopol, das sie ihnen nur widerwillig, unter dem Druck königlicher Befehle, gewährt hatte, wieder einzugehen. Der Gewandbesitzer ist im XV. Jahre, in Frankfurt am, hauptsächlich schon er von Schwabern betrieben worden zu sein, nur den Juden ist er untergeordnet. Daraus

<sup>1</sup> Siehe oben S. 10. Note 1

haben wir noch von besonderen „Dochgewandern“ als Gewand-  
ausstellungen?

II. Frankfurt war auch die Markte für fremde, eingekaufte Lein-  
wand, Leinzeugen, Flachs und Hanf. Ein der Gewandhandlungswirtschaft  
entsprechendes Zusammenhang zwischen fremden Verkäufern und  
heimischen Käufern, wie es uns in der Basler Kriemhild und  
in dem Kölner Leinwandlegern begegnen, fehlt wie in Straßburg  
und Speyer auch in Frankfurt?

Seit 1399 ist der Verkauf-Handel fremder Importiere von  
Leinwand und Kohlenöl ins Leinwandhaus konzentriert.<sup>1</sup> Ausserhalb  
der Messen dürfen sie nur dort feil halten, während der Messe auch  
sonst in der Stadt. Im Leinwandhaus muss von jedem abgeschlossenen  
Geschäft, Hans- und Mess-, bereit Wäp-Geld bezahlt werden. Als  
Käufer treten auf, besonders für den Kohlenöl-Einkauf Lein-  
weber, und Fremde. Was während der Messe ausserhalb des Hauses  
verkauft wird, muss doch im Hause gemessen, bereit gewogen werden

<sup>1</sup> Röder S. 47 u. 90 u. will nicht annehmen, dass sich die Gewandhändler  
Zuch angeschlossen haben, dass die Gewandhändler um die Gemeinde angeschlossen  
waren. Er will sie erst 1493/94 nach dem durch nur noch 14 Gülden ist,  
sonst waren, dass waren auch in neue Hand, und von ihnen in Geldweiser  
waren zwei Mitglieder der Schöffenbank. Das Gewandhändler von Basel wird  
nach 1399 werden (Dietrich II, III(1, 2) im III. Bande - Buch. Artikel der Schöffen  
Pol. 1494 Item in Wien der Schöffen in einem Haus Gewand feil hat und es  
bringt in Hand zu ihm und will Tuch im Kinde kaufen, will er ihnen von  
diesem Tuch abschneiden, so soll er dem vertragen, dass das Tuch ihm, dem  
Schneider gehöre. Will ihm der Kinde das Tuch nicht, so soll er sich über sein  
Tuchteil geben, wider der Kinde will. Es soll aber kein Schneider ausser Frem-  
den, der nicht Bürger in, Tuch um die Elle verkaufen. 1) S. 1 C. Fol. 139  
heisst er: Item hat er in verplenenen, dass unge Darfgründer im Schneider,  
da in ihnen zwischen, von gutlicher gekaufte Elle Tuch Gewandte machen.  
Dadurch konnte der Verkauf, dass die Kinde (Kinde des Schneiders) fremder  
wäre. Die Gewandte soll nicht schneiden, der Schneider nicht schneiden. Kauf  
ein Schneider für einen Fremden für einen Gewandte unge Elle Tuch, da er  
person vertrieben soll, so darf er gar kein Gewandte schneiden. Will aber der  
Fremde das Tuch von dem Schneider gekaufte Tuch erwerben, so soll er  
vertragen lassen, so darf der Schneider von dem Fremden die Gewandte zu dem. Diese  
beide Bestimmungen sind vom 1399 (1399). 1413 u. 1399 wird das Tuch der  
Auswahl von Tuch verfahren. Ferner von dem Leinwand soll der Schneider  
Nichtrecht regeln und verkaufen.

<sup>2</sup> Diese waren schon in den Überlieferungen der Verhältnisse dieser Städte.

<sup>3</sup> Unter dem Leinwandhaus (Bücher II) und Seite 6. Ein Teil kann auch  
„Comptoir“. Ein Abdruck von 1399 im Röder, Leinwand in neuen 18  
heißt, soll der Verkäufer und soll der Käufer im Franko Gewand feil hat die  
Verkäufe und 1. Seite der Käufer.

und die entsprechenden Angaben sollen Haas- und Mergel mit halb der Verläufer und halb der Klack. Es ist für heutzutage und für die Klack gleich hoch. Als Personal stellt der Stadl in diesem Leinwandbau zu 1) einen Haasmaner, der für das dort figurierte Gut der Fäden und für die Krone des Haas- und Mergelgutes verantwortlich ist, 2) mehrere Leinwandmaner. Verarbeitete Ware muss durch sie getrennt oder gewogen werden, sie lassen sie nicht über zum Haas hinaus, bis 3) der Schreiber die Länge der Leinwand und das Gewicht des Gutes nach ihren Angaben notiert hat.

III Das Haaswesen einer hochentwickelten Weberei in Frankfurt ist nicht so früh wie in Basel (zuerst 1260), später (ausführliche Weber-Ordnung von 1295), Köln (von 1292). Das Frankfurter Stadtrecht von 1297 enthält gewerkepolitische Bestimmungen über Metzger, Brau-, Wein- und Ölverlauf, nicht aber über Weberei. 1215 begegnet uns der erste Hinweis in dieser Zusammenhang, 1297 wird ein Tuchweber erwähnt, 1300 zum ersten Mal ein Leinwandmaner, 1320 ein Faden. Das erste Statut für gewerblichen Handel der Leinwanderei liegt fast 100 Jahre später als die erste Angabe über gewerbliche Weberei, 1360 wird eine Statute über Leinwand erwähnt. Das Auswanderergesetz beider Orte stimmt überein mit der allgemeinen Entwicklungsgeschichte vieler Gewerbe.<sup>1</sup>

Die Zahl der Weberei im Jahre 1215 betrug 24, 1315, dann im 1348, die Zahl der Leinwandmaner 192 im 1377.

Welche Elemente umfassen die Zahl der Gewerkearbeiter oder der Weberei? Wir erkennen diesen komplexen Aufbau am besten, wenn wir die Arbeiterzahl in die drei zerlegen:

Wolle wurde sowohl von auswärtigen Ungarn, vornehmlich von den grossen wendischen Wollländern Sauerberg und Kilia (siehe 1294) als auch über den Zoll verlagert, den eingehende Wolle zu zahlen hat, die auch in Frankfurt selbst aus der Schafzucht gewonnen.<sup>2</sup>

Für den Wollhandel gab es «Wollweber» oder «Wollhändler in der Walle». Ihre Stellung ist schon 1273 geregelt, zwischen 1300 bis 1325 wurden ihre Privilegien ausdehnter bestimmt. Sie dürfen in erster Linie nicht selbst Wolle als Zweckmässiger kaufen, über-

<sup>1</sup> Grosse in: *Historia*, Oberhof S. 107.

<sup>2</sup> 1215 Cod. 29, 1297 Cod. 127, 1340 Cod. 58, 1370 Cod. 203, 1400 *Historia* Statute III. 24.

<sup>3</sup> Cod. 129 und Sonderzug S. 27.

kaufen nicht größere Mengen von Wolle besitzen. Wenn sie für sich Wolle kaufen, um sie für die eigene Herstellung zu verwenden, so müssen sie dies Absicht ausdrücklich mitteilen. Sie haben die Wolle auf ihrem Wuch zu schätzen, dem Käufer die Wolle auszuwiegen (wiegen), die gewaschene Wolle nachzuwiegen, und sie sollen dabei «Kaufers und Verkäufers, Bürgers und Ausleuers gleich und Rede stumm» Ansehung der Masse in der Mähergeschick beim Wollhandel nur diese gelten, während der Masse beißen auch andere dem Wollenshandel, doch bleibt auch dann der Nachwogen der Walle das Geschäft der Wollenswenger. Sie beibehalten bei dem Übergang vom Verkäufer zum Käufer eine Geldgebühr für den Ueuerkauf und für das Wiegen, aber die besagterer Löhne können dürfen sie keine Gebreche annehmen. Ihre Einkünfte schätzen die einzelnen Wollenswenger in eine gemeinsame Kasse; bei dem monatlichen Zusammenkatheten der Ueuerkaufler wird der Inhalt gleichmäßig gesch, nachdem zuvor ein beträchtlicher Abzug zu Gunsten der Kasse gemacht ist. Eine spätere Bezeichnung lautet diese Bezeichnung. Nach ihr behält jeder einzelne Wollenswenger, was er verdient, zwei aber davon zwei Drittel an die Kasse abzugeben. Um jedem Verkäufer eine ausreichende Vermittlung die Grundlage zu sichern, soll der Ueuerkaufler an der Walle keinen Wollverkäufer bei sich beschäftigen und in seinem Hause keine Walle lagern. Nach seiner die Jahr desenden Anstellung soll er im nächsten Jahr nicht wieder Mäher für den Wollhandel sein. Die Zahl dieser Ueuerkaufler schwankt zwischen 4—7 (Strasbourg hatte nach 1700 dreizehn Ueuerkaufler an der Walle).

Dass der Paz durch seine Zollverweisung oder dass die Zerstörung durch gewaltthätigen Anhalten der benannten Wollverkäufer Versuch keine Wollenshandel gegenüber fremden Wollverkäufern verstoßt hier, kann ich nicht mehr sehen.

Der Weber kratzt die Walle ein und liest sie, wofür er seinen Handel, von seinem Krachten, die er auch an den anderen Manipulationen verwendet, waschen und schlagen. Von besonders Wollschlägern, die in Straßburg das so große Rolle spielen, die auch in Speyer neben dem Weberhandeln geübt sind, sind, hören wir in Frankfurt, ähnlich wie in Köln, stehen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *ibid.* S. 100.

<sup>2</sup> Es tritt in der Frankfurter Ordnung vollständig der Name der «Wollschläger». Nur in der Fassung von 1675 wurde der Name auf «Fas 321 Die gleichen der Wollenshandwerker, werden dem 1 als «Wollschläger» bezeichnet. (Waller 2 4 Q.) Für die Verhältnisse der Wollschläger aus Tübingen hat Schmalzer eine Beschreibung gegeben (Tuchersch 2 49), und zwar



Die gewaschene Wolle übergibt der Weber einem besonderen Personal von Klammern und Verspinnern. Es sind Frauen, Kammfrauen und Spinnerinnen, welche in diesem Hause, nicht in der Werkstatt des Webers arbeiten, aber dort von der Zeit getreulich beschäftigt werden. Diese Frauen sind selbständige Zeitverwahrerinnen! Die Wolle wird ihnen vom Weber vorgezwungen, bei der Rücklieferung wird das Garn wieder nachgewogen. Die Klammern der Zeit haben darauf zu sehen, dass die Frauen die gewaschene Wolle nicht neu werden lassen oder unordentlich halten, dass sie nicht die Wolle mehrerer Meester einander vermengen, dass sie nicht unterschlagen, dass sie bei der Rücklieferung der Wolle nicht länger als vier Wochen hinausziehen. Die Angabe des Webers über einen Schritt über das Gewicht der Wolle, welches er ihnen gegeben hat, muss von zwei Zeugen bestätigt werden, von einem Mann oder Frau, vom Gerichte oder andern weltl. Wenn die Zwicklerinnen bei der Klammern- und Spinnerinnen Wolle fassen, so ist ihr verboten, zu nehmen, so die Wolle zu sich zu nehmen, geliebtesten Auszug. Um Unterschlagungen nachzusehen zu machen, wird diesem Halbpersonal verboten, selber Tuche oder Stoffe zu machen, und bestimmen, dass bei Unbeurteilung dieses Verbotens ihnen die Tuche ohne weiteres abgenommen werden.

Aus dem Hause der Klammern- und Spinnerinnen wandert das Garn zum Färber. Er arbeitet in dem der Zeit gehörigen Komplexion. 1430 haben wir von einem kostspieligen Nachbau dasselbe, welchem die Zeit aus den verschiedenen abgesonderten Bezügen der Zwicklerinnen zuführte. Demals wurde auch dem Färbern verboten, ausserordentlichen Wolle zu färben. Die Färber sind nicht Knechte des Webers, sondern selbständige Gewerbetreibende, die um Lohn die Aufträge der Weber ausführen. Vor Verarmung des Garns durch die Färber soll der Weber geschützt werden durch Bestimmungen, welche den Bürger-Fürstlichen waren vor dem Einkauf von geliebtem Garn, vor dem Beziehen von geliebter Wolle u. s. l. Neben dem Färben der Wolle

---

1430 ist er für die Schwaben Dreizehnter, dass sich bei Strafe im Laufe der EW. Jahre, die Gewerke der Tuchmacher aus dem der Wollschläger getrieben hätte (vgl. 1430). Wenn man auf diese Komplexion hin, die sich zu der Zeit, in welcher die Weber selbst noch außer der Hauswirtschaft war, die Bräutigam einer freikommenden Wollschlägerin Strafe zuziehen, auch in Frankfurt ursprünglich ein Gewerke der Wollschläger bezieht hin, so ist die Thatsache, dass es 1431 spielte ein Name und Name verschiedener ist zu möglich, um ein Stück in den Wägen Unvermögen wieder zu haben.

<sup>1</sup> Vgl. zu 1431 als Teil bestand mit die Namen Klammern Klammern, was es über die Zeit ( ) und soll ein Jahr der Hauptwerk nachlassen und vgl. dazu das Jahr 4. Nr. 1.

oder des Ganns bei der Färberei wohl auch vor das sturpe Tuch zu ziehen.

Den Farbstoff, den Waid, kauften die Weber ein, schoner die Färberei. Der Waidkauf ist die wichtigste Geschäft der ganzen Zeit. Er verhielt sich auf dem grossen Kaufmann der Wollweberstadt, dortan konnten auch Bürger und Auswärtige als Käufer Angezählt sind für den Waidhandel (1) Messer, 2) gemessene Waidschässer mit deren Knochen und (3) die Schreiber. Die Waidgasse über den Waid an, die Messer lassen sie durch den Knochen messen, denn wird der Waid von einem Färberei gepreßt, der einen schreibern muss, dass er Gatten und Käulern nach besten Samen daraus wolle, dass er die Opochen Waid oder das Stuch Tuch, das er zur Probe färbt, nur ein Waid und Wasser behandelte wolle. Je nach dem Anfall der Probe setzen die Waidschässer den Preis fest. Erst dann darf der Verkauf begyssen. Das Waidmann bewahrt der Bau auf, wenn es gebraucht wird, so es auf dem Ferkeln zu holen, und setzt nach der Benutzung so es dortan zurückzuführen. Mäherack, 1402, 1403, 1404 u. s. f. einem der Rat Prüfung und Anbahn des Waidmann von Tronsteden kam es über seine Zurechtstellung verlässlich zu Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem fremden Waidhändler. Das Messer bei jedem Waidkauf hat durch die Messer zu geschriben. Waid wird verkauft zur Verwendung in der Stadt zu stellige und nachkommende Weber und vier Stuch messen. Die Abgaben beim Waidhandel worden zuerst 1423 genau festgelegt. Der Waidgasse zahlt es die Stadt für jeden Haufen, den er so die Kaufmann lagert, 1) thoren (Tannen), beim Verkauf eines jeden Gemass 1 Heller zum Verkauf für die Kaufmann. Er zahlt weiter es die Messer und den Knochen für jedes gemessene Wagen 2 thoren, an den Schreiber 2 thoren. Zehnfache Käufer zahlen für jedes Gemass des Messers 1 thoren, den Knochen 4 Heller, Zehnfachmann zahlen nur 1 Heller an die Messer. Später wird der Tarif abgesehen, indem mehr der Stadt und den beim Waidhandel stelligen Beamten auch der Rat eine Abgabe erhebt. Gegen 1433 kam die Stadt als solche durch die Waidschässer den Waid für alle ihre Mitglieder ein, von der besteren die dann die einzelnen Messer.<sup>1</sup>

Nach dem Färberei von der Weber selbst in Tätigkeit an einem Messer. Unter den Weibern selbst gibt es mehrere Abteilungen.

<sup>1</sup> Der Waid kam von Erlau, 1422 bestanden sich die Leutgeb'v Thorenge und die Stadt Färberei über Besetzungsgang über Waidhändler durch die Wollweber in Frankfurt (Thorenge I, 21). Weber aus Waidmann kauften Waid in Frankfurt an (Quar für II, 21).

Neben den Weber-Unternehmern, welche Tuche auf Bestellung für die den Markt anbrachten, sahen die Weber-Lotharsteine, vielfach als Vertreter einer eigenen Haushaltung, vornehmlich die und Männer, welchen das Kapital fehlte zum Ankauf von Rohstoff oder zur Herstellung einer Werkstätte. Diese kleineren Weber arbeiteten für ihre gleichförmigen Auftraggeber; für diesen Fall steht die Ordnung von 1333 ihrer Bestellung im Tagelohn wie im Einzellohn fest. Daneben arbeiteten sie auch an ihrer privaten Haushaltung. Im Weberbrotuch des XIV. Jahrh. wird noch heute von der Hilfe von Kaschem gesprochen.<sup>1</sup>

Die einzelnen Bestimmungen für den Webbetrieb gehen von dem doppelten Betreibe aus, die Erhöhen der Waare zu sichern, den Kaschemern zu schützen, zu zeigen, wann den Löhnen der Cas betreiben und unsere Regeln Gleiches bestrafen, und den Produzenten zu sichern, daher zu zeigen, wann sich der Cas zu gut stellen als der andere. Dieses soll erreicht werden durch das Verbot, auf mehr als zwei Webstühlen zu weben (was man ein heimlich gemauer finden, der gibt . . . nur besser), Rohstoff aus Land zum Verweben zu geben u. s. m., dahin seien auch die mehrfach vorkommenden Einschänkungen der Produktion des einzelnen Meisters. Jetzt aber, die Erhöhung der Tuche, wird durch vielfache, im einzelnen gebroche Weber-Ordnungen zu erreichen gesucht; zur Erreichung dieses Zieles werden die mannigfachen Beobachtungen der Weberverbände eingesetzt, bereits gebildet die Vorschriften, welche auf die ruhige Masse der Tuche und auf die gute Beschaffenheit der an den einzelnen Tuchwebern zu verwendenden Rohstoffe lauten.

Das Weber lohnung zunächst eine Anzahl Faden neben einander an einem Karm auf den Zentel oder der Werke. Die Anzahl der aufzubringenden Faden bestimmt die Breite des Tuchs. Gleich hier be-  
zeichnet die Zahl, ob die Werke breit genug ist, ist nicht sehr gering und die zu diesen erhaltenden Fäden nach 1333 können im west-  
östlichen Karm für die Werke in der Zahl zur Beschäftigung, und es

<sup>1</sup> Die Zahl der für die Weber nötigen Hilfskräfte im Betriebe eines Webers betrug bei Ansetzung von 2 Wirtinnen, welche für die Herstellung kleinerer Tuche hauptsächlich sein sollten, zu weben aber auch der Weber selbst, so auch eine Solche unterstützende, doch nicht mehr, selbst wenn dieser Arbeit für die zwei Webstühle da war.

Letzter für den Tag ein Sommer 18 Heller, im Winter 14 Heller, im Einzel-  
lohn für ein selbstständiges Tuch 2 Schilling, für ein selbstständiges 2/3 Schilling.  
Der Schilling = 12 Pf. = 24 Heller gerechnet, stellt die zwei Tuche dem Aufwende-  
leistung von 7½ Sommer bzw. 9 Wirtinnen die kleinen Tuch drei mehr von  
den 7 Sommer bzw. für 4 Wirtinnen war

wird das Zerfällenssen bei Andehung von schweren Stoffen vor-  
geschrieben, nur Kinne der neuen Breite, deren Züme und Rinde  
in derselben Einziehung wie bei dem Model zusammenler stehen,  
unverändert

Überm wie die Breite und die Dehnigkeit der Gewebe durch  
diese Vorschriften gegeben wird, so ist auch die Länge der Werk-  
stücke, zu welchem die Werke aufgebümt wird, um sie für die  
Einziehung zu versehen, vorgeschrieben. Die Werkstücke werden von  
der Zucht nach einem Normalmaß (Stos) auf ihre Länge geprüft  
und dann gelehrt

In die Zählung der Werke zur Zufriedenheit zugehört, so  
fragen für die Beschäftigten ein Wochenagel (Frucht) an, um dass  
dies aufgebümt werden. Finden die Zucht in einem je nach der  
Art der Tuche in schmalen Kanen, so ist der Kanen und der Zucht  
verloren

Noch auf dem Wähl, der Gewebe, wird die angewebte  
Tuch besichtigt und auf das Seagl hin geprüft. Man darf vor dieser  
ersten Besichtigung die Tuch nicht verweben, nicht vom Web-  
stuhl abnehmen.

Es wird gehalten, dass die Tuche nicht in den Boden grober  
gewirt sind als in der Mitte, dass Werke und Wähl, Zucht und  
Einziehung von gleichem Material soll, auf weisse Werke soll kein  
Einziehung von Kornelein (schwarzwirrige Wade) verwebt werden,  
es sollen im Tuch keine Seude verkommen, wie sie durch Ver-  
webung eines unfertigen Fadens im Einziehung entstehen (was  
spricht auch), u. s. f.

Von ständigen Meistern aus eigenem Rohstoff gewirkte Tuch  
steht, in den Städten angewebt, zur Marke, eine Lure, die allen  
ständig gewirkten Tuchen verlegt liegt<sup>1</sup>. Für solche Tuche hat  
das Publikum mehr Kaufens, da sie mehr ständiger Aufsicht be-  
günstigt waren. Nur die Schöffen dürfen ausserdem Gewand mit diesen  
Seiden machen, sowohl sie es selbst in ihre Handlung tragen  
wollen, und die gleiche Ausnahme, noch erweisen, wird der Werk-  
meister im Kloster der weissen Frauen zugestanden ist mag  
auch machen sie hüten von der weissen wegen und mag solche  
gewand machen sehr reichliche.

Das angewebte Tuch kommt aus Walker (Zweier, Kostler).  
Er hat die Tuche zu wachen und mit Wilkards zu besetzen,

<sup>1</sup> Auch die Braunschweig stellt Schöffen fest, dass nur die ständigen Meister  
dann Fäden in den Ende der Tuche machen dürfen als Seiden die gewöhn-  
lichen weissen. Tucherbuch S. 104 u. 105. *Deutschlichensammlung*

um die ihre Gewerbe zu verflechten. Um die Güter seiner Leistung zu sichern, wird vorgeschrieben, dass kein Wälder an einem Tag mehr als ein Tuch wachen darf. Jeder Wälder hat seinen besondern Knauch und Rahmen, den kein anderer benutzen darf. Die Zauer und Lohgerber u. d. d. Wälder, beschäftigen aber selbst wälder Arbeiter. Die Löhne für die Wälder setzt der Zauer fest (12 Schilling für große Tuche, für bessere Tuche wird der Lohn in gleichem Verhältniss zwischen Wälder und Wälder im einzelnen Fall bestimmt). Es darf kein Wälder höhere Preise denn Wälder zahlen, wie auch kein Wälder seinen Knauch höhere Löhne geben darf, als er der Zauer für diese bestimmt. Im 1468 geschah das Wälder vom mechanisch und er trieb dementsprechend eine grössere Zahl von Mältern und Knochen. Demals wurde eine Wälderzölle gebaut, und dieser Bau muss eine Menge von Arbeitsstätten überflüssig gemacht haben. Nach 1470 gab es, wie es scheint, nur zwei Wälder. Diese erschienen dann als eine Art von Beamten der Zauer, nicht mehr als Gewerbetreibende.<sup>1</sup>

Das gewählte Tuch wird vom Zauer zum Trocknen an die Rahmen angeschlagen. Hier wird es wieder beschnitten darauf hin, ob es gut gestrichen ist, und wie nach seine Masse sich im Wälderzölle verhalten haben. Vor der geschickten Beschnitzung darf kein Tuch vom Rahmen genommen werden.

Es ist wenn die Beschnitzung mit Zufriedenheit ausgefallen ist, darf das Tuch gekürzt werden. Nach einer Beschnitzung vom 1477 sollen nach dem Knauch alle Tuche, mit Ausnahme der weissen, geschoren werden. Die Tuchschere muss sich bald von der Verbindung mit der Wälderzölle und wurde im Spezialgewerbe. Besonders Tuchschere gab es schon 1377 in der Scherzölle. Ihr Gewerbe war selbst die Scheren des beim Gewerbetreibenden angefallenen fremden Tuches für den Knauch bzw. dessen Scherzölle. Erst im letzten Drittel des XV. Jahrh. verlegten sich diese Tuchschere um der Scherzölle auch auf die Scheren der in Frankfurt gewebten seifigen Tuche. Das führte zu Streitigkeiten zwischen Wälderzölle und Scherzölle.

Im Laufe des XV. Jahrh. eruchte man Scheren häufiger aus der Provinz, die Flamm oder Scherzölle, die Glasmacher der Tuche. Diese Messerzölle schenken seit etwa 1470 an viele Provinzen be-

<sup>1</sup> Über dieses vgl. Hölzer S. 124 u. 125, woselbst in ein Spezialgewerbe Tuch werden, daher gewerbe-Scherzölle. Dieser im eigenen Sinne in Frankfurt die Wälder, ohne in Köln der weissen. Hölzer S. 124 u. 125 in die der Wälder. Es mag für die Tuche dieser geben.

schäftig zu haben, das sei durch das Handwerk des Naines (Meiner Wolfenweber und Pfleger Handweber) führt.

Das dann folgende Tuche führen in das Haus des Webers zurück. Darin werden die Stücke der Zuch (zwei oder mehrere von den sechs) geteilt; der Ueßel ist von grosser Wichtigkeit. Finden sie das Tuch fehlerlos hergestellt, so hängen sie ihm das Siegel an, welches ihm die Thoren des Kaufmanns öffnet. Haben sie an dem Tuch etwas anzuwenden, so versagen sie ihm das Siegel und drücken es dadurch ausserordentlich im Preis. Das Siegel ist die strengste Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, die sofortige Erscheinung, wenn sie geteilt werden, schnelle Entscheidung zur Pflicht gemacht. Tuche, die aus nach der Abnahme von Kränzen gefertigt werden sollen (genomene sechs), erhalten von ihnen ein erstes, provisorisches Siegel, das zweite, endgültige aber erst bei der Rückkehr aus dem Kaufmann. Finden sie es nach dem Forten nicht mehr eingetrennt, so schneiden sie das erste Siegel ab.

Nach dieser Beendigung beginnt die Lohnentnahme. Thätigkeit des Webers. Seine Lohnarbeiten, Kränze, Spinn, Fäden, Weben, Walzen und Scheren hat er nach festen Satzen erhalten. Die Löhne werden von Zeit zu Zeit im Gebote aller Zunftgenossen festgelegt. Dagegen, welche das Weben auf hohem Lohne stünden, werden bedacht; «denn soll niemand so arbeiten gehen und so sollen wenn man das Handwerk erlernen». Wer seinen Lohn zu arbeiten geht, verhält in eine Geldrate. Der Weber, der freiwillig höhere Lohn nicht, verhält in die gleiche Rate. Er soll offenbar nicht durch die Mittel höherer Löhne sich die Arbeitszeit der Lohnarbeiter sichern vor seinen Genossen, die er so beschuldigen würde.

Der Weber stellt seine Tuche zum Verkauf im Kaufmann seiner Zuch. In das Kaufmann dürfen nur die von den Zunftbehörden besiegelten Tuche gebracht werden. Was das Siegel nicht bekommen hat, mag der Weber zur Zeit der Messen auf dem Markte anbieten. Wer unbefugte Tuche im Kaufmann trägt oder selbst ein Siegel anhängt, unterliegt schwerer Strafe. Feinde, nicht in Finalität gemachte Tuche dürfen im schwerer Strafe nicht im Kaufmann gehen werden. Während des Jahres vollzieht sich der Tuchhandel nur im Zuch-Kaufmann; vor sol niemand Lohn durch Versteigerung der zwei Kaufmann verkaufen oder lassen schauen oder besuchen auf den Markt, zur Zeit der Messen und je zwei Wochen vor- und nachher können die Weber überall an der Stadt frei führen. Zur Zeit der Messen erlauben die fremden Kaufmann eine Einkauf im Weber-Kaufmann. Zehntausend konnte sich der Größe des Ab-

haupte der ständigen Weber nicht lassen, der Umsatz wird nur ausser im Allgemeinen als sehr bedeutend bezeichnet. Die Weber verkaufen ihre Tuche nur im Grossen, sie schneiden so der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts aus. Sie überlassen diesen Geschäftshandel Krämmern und Hockern, die bei ihnen ankaufen. Erst 1500, zu der Zeit, wo ihr Geschäftsalltag aufgehört hatte, suchen sie den Ausschuss ihrer Tuche wieder an sich zu ziehen.

Zwischen den Webern und den Gärtern herrschte die «Unserkäufer an Gewand». Zwischen 1406—1437 gab es nur 3 Gewand-unserkäufer aus den Webern, die allein diesen Absatzhandel innehatten. Sie müssen ein sehr grosses Einkommen gehabt haben. 1552 verbot der Rat zuerst die Stellung der Mäher in Frankfurt. Er wird das mehr allgemein von jedem Unserkäufer der Fall gefordert, nicht möglich das Handwerk zu treiben, so denn er Unserkäufer ist. So verbot die Statuten der Gewandmacher von 1553 den Unserkäufern an Gewand, Tuch zu weben.

Der Vermögensabhängigkeit erweicht sich nur auf die Zeit der zwei Messen; es wird ihnen verboten, ausserhalb der Messen Unserkauf zu treiben. In der Messzeit haben sie die Fremden in das Kaufhaus der Weber zu führen, nicht aber in das Freyhofen des einzelnen Webers. Der Weber, der einen Unserkäufer der Gebühr bezahlt, welcher ihm in sein Haus einen Gast aufnimmt, zieht eine Besse an die Zucht. Der Unserkäufer bekommt für jedes verkauften Tuch 3 Heller. Vermisch er kein gemischtes Kaufgeschäft, sondern ein Tuchgeschäft verhandelt gegen einen oder anderen gewand, das man an gekauft gibt, so wird seine Maßgebühr in seinen Überreinkommen bezahlt. Dem Rat allein steht die Macht zu, die Zahl der «Unserkäufer an Gewand» zu vergrössern oder zu verringern. Dem Unserkäufer wird es zur Pflicht gemacht, nicht den einen Weber dem anderen vorzuziehen, ihm eher seine Tuche verkaufen zu helfen. Er hat auch seine Einsetzung vor den Bürgermeistern und den zwei Ratsherren des Wollhandwerks zu schwören gleich und sich abzugeben ein kaufen und verkaufen, kein Tuch besser zu loben denn sie danken die es ist noch besser noch vorzuziehen denn es, bedenken die es ist, so müssen nach, die sie den ihnen verkaufen, nicht zwei zu nennen. Will er für sich oder seine Familie ein Tuch verkaufen, so muss er das zunächst mitteilen. Daraufhin den ein Fremder durch Brief oder Baus, für seine Rechnung Tuche ankaufen, so soll er auf

\* Der Rat es im Gerichte es erst zu nach eingezogen. In der über





Zusammenbund betone ist: Die Zahl der Wollweber umschloß als gleichberechtigte Zeitgenossen Lohnarbeiter von Unge- schulten. Der einzige Unterschieb in diesem Bereich ist der Weber, der die Wolle verkauft und das fertige Tuch im Ganzen verkauft. Er ist aber nicht Hans Kaufmann, sondern in seinem Hause arbeiten das Jahr über der Webern. Neben dem normalen Bereich des Webers stehen eine ganze Reihe gleichgeschickter Spezialberufe, welche, vielfach selbst wieder von Knechten unterstützt, in Lohn- schen für den in der Mitte stehenden Bereich thätig sind. Nicht im Hause des Webers, sondern in eigener Werkstatt arbeiten diese Hilfs- gewerke; sie sind selbständige Knechte, keine Knechte.

Die Arbeitsverfassung im Wollweberhandwerk Frankreich ist nicht die vollkommene z. B. in der Leinwand webende, sondern, in welcher wenig und wenig die Werkstätte des Webers, ausgetrennt sind sehr

Weber für diese Handlung sehr, mag er eine Leinwand webt oder einen Hausschuh, doch wird auch für solche Tuche eine gewisse Länge festgesetzt, um eine betriebsmäßige Veranordnung mit der Maßnahme ermöglicht zu werden. Wenn die fertigen Kaufmann Tuche in andere als die vorgeschriebenen Maße für einen einzigen Weber bestellt, so bedarf es in ihrer Herstellung besonderer Erlaubnis der Regierung. Solche Tuche dürfen dann nicht verkauft oder im Kaufhaus gebracht werden.

Das Webern lag darin, dass Knechte von geborenen Handwerkern zu waren. Sie erhielten sie auf dem Wege vom Jahr 1790 die Kontrolle von dem 1790 ersten Teilweise auch hatte Knechte vom Regel und damit vom Handel zu Kaufhaus bringen zu dürfen. 1790 nicht der Kaufmann, der die von Kaufmann, auch im Handel und Kaufmanns Knechte haben zu dürfen. Solche Knechte waren dann in das Meister oder auf dem Markt der Ungeachtet verkauft und von dort in einen einzigen vorgeschriebenen Tuche für die Kaufmann handeln. Der Kaufmann der Hand.

Das Kaufmann der Weber war zugleich Platz der geringen Zusammen- schließung der Öfen, Platz der Zeitgenossen, und als wichtigste Verkaufsstelle für die Weberhandwerker. Schon früh, etwa um 1790 hatte der Kaufmann Hand- werke im Hause seiner Zeitgenossen. Die große Wollweberhandwerk bringt eine Klasse (wogt die Knechte Webern aus einem besten Knechte Kaufmann und Kaufmann) 1790 wird nicht als einem Knechte Knechte selbst eine große Kauf- mann die Zeit, von dem mit dieser wenig Knechte und der Meister der Kaufmann- Knechte genannt lag eine Kaufmannsmanne. 1790 gekauft diese Knechte Hand der Webern auf dem Teil, 1790 hat es die Kaufmann zu sich gebracht (siehe hierzu II 171, 172). Das Kaufmann war im wesentlichen nur für die Knechte, der die Verkaufsstelle, von dem, in dem von Kaufmannsmanne. Der Teil dieser Knechte war aber sehr beschränkt. Ein Teil der Meister auch im ersten Tuche im Kaufmann, im anderen im Hause der Kaufmannsmanne, und auch Webern viele Meister ihre den Verkauf ohne Kaufmann. — Nicht ganz genau das ist die Stelle des alten Weberhandwerk aufgegebenen Gebiete eines Kaufmanns = Kaufmann Webern haben mit ihren Tuchen auch ausgetrennt Knechte, in z. B. die Kauf- mann Hand (1790 Kaufmann I, 171).

weilen Bauern, alle einzelnen Arbeiten erledigen, so alle nötigen Spezial-Verrichtungen vom Kämmen der Wolle bis zum Scheren des Tuches an ihrer einzigen Stelle vorgenommen werden. Viele mehr im der Tucherei-Bereich in Frankfurt durchaus dörschaftlich.<sup>1</sup>

Die soziale Struktur des Weiskoweler-Hauswerks hat sich im Laufe des XV. Jahrhunderts vielfach wesentlich geändert. Wir sehen schon um 1377 in der Zunft geschicktes Weber-Unternehmer und Weber-Lohnarbeiter. Die Scheidung verläuft sich so sehr, dass sie gegen 1470 nur als ausgesprochenes Parteinag in der Zunft entgegensteht. «Hilfsgegenstände des Bedarfs der Tuchzunftplätze in den Weber-Kaufhäusern, und «Nichtzunftgegenstände» führen erlösbare Streitigkeiten mit einander. 1377 standen beide Parteien als gleichberechtigte neben einander, 1470 erloschen die Klasse der Unternehmern als geschlossenen, besteht, keine neuen Mitglieder einbringen zu lassen, die andere Klasse somit herabgedrückt, von dem Zunftämtern ausgeschlossen. Die Teil der Nichtzunftgegenstände unter Führung des Weiskoweler-Großhansens 1377-1470 im Kampf des Weg von gewinnbringenden Handelsunternehmung und des Zuping zu den Zunftämtern.

In der zweiten Hälfte des XV. Jährh. ist der Handel der Zunft mit ihrem Tuchern überhand nahm vorübergegangen. Starke Wollausfälle, steigende Einfuhr fremder Tuche, denen sich die Mode anpasste, starker Vertrieb der billigen selbstverarbeiteten, baumwollenen Produkte und der Nachfrage beim die Frankfurter Wollwebern an «Personen und Handel» stark abnehmen. Die Halbgewerke, die jetzt bei den Unternehmern aus der Zunft die Brot nicht mehr finden, suchen das Existenz, indem sie um ihrer Fertigkeiten den fremden Tuchhändlern und ihren Wägen dienen, an sie sich lehnen. Ebenfalls geknüpft an den Bereich des zünftigen Webers, wuchern sie gegen 1500 mit ihrer Tätigkeit aus der Zunft heraus.

Das Ziel hatte natürlich als Ziel seiner Gewerkschaft ausgesprochen, für die Substanz einer weitgehenden Gleichheit der Erwerbsmöglichkeiten in der Zunft zu sorgen. Solche Politik konnte nicht nicht hindern, dass die Kluft zwischen den «armen und reicheren» Tuchwebern immer größer wurde. Um 1470, wo man die Streitigkeiten zwischen beiden Gruppen in der Weberzunft

<sup>1</sup> vgl. Korte, Geschichte der Tuchweber-Handwerke in der Oberpfalz, Neue Lauscher'sche Magazin Band 28, 1872, S. 120. Besonders können wir 1470 den Webern die Spezial-Gewerke des 1411, 1468 wird die von selbstständigen Tuchwebern erlösten und von 1477 an schenken die Weber durch den Handel wieder selbst, 1470 der reine Weber.

erzählten, der den Rat bis 1490 beschäftigten,<sup>1</sup> keine die ständige Differenzierung schon solche Fortschritte gemacht, dass der gewöhnere Zunftgenossen sich auch in den gewöhnlichen Zusammenkünften, den Urnen, nicht mehr zusammenfanden. Die reichen hatten das Ansehen von der Trübsande im grossen Kaufhaus ausgeschlossen, dass hatten sich eine besondere Stube im zweiten Zunfthaus eingerichtet und verlangten damals der Bewilligung ihrer Ausgaben für diese Stube in der Sommerwochen aus der Kasse der gesamten Zunft. Der Rat als Richter lehnte ihre Forderung ab, anerkannte ihr Recht zum Besuch der alten Trübsande und erklärte grundsätzlich die beiden Häuser als Gemeinbesitz der ganzen Zunft, nicht als Sondergut der reichen Hängewellen. An dem Sonntage in beiden Häusern ward das priores, städtische Eigentum des vorigen Jahres vom Rat zugestanden.

Schon 1497 trafen neue Streitigkeiten zwischen den Hängewellen der beiden Häuser und dem Rat der Gemeinschaft derselben Handwerker ein. Die Weber aus der Gemeinschaft hatten Geld zusammengelegt und sammelten Sie sich 27 in der Sommerwochen gelagert ihre Sache geklagt. Über die Zahlungsmodalitäten kam es zu Schwierigkeiten mit den Hängewellen. Der Rat erkannte, unter Aufhebung des Urtheils von 1414, auf dem Feld der Hängewellen, dass die beiden Zunfthäuser der eigenen Kaufmannen in der Zunft erb- und eigenständig gehörten, dass Einkünfte aus denselben den Hängewellen zufliessen, Ausgaben für sie von diesen getragen werden sollten. Die Häuser waren nun vom privaten Vermögen der Vorläufer der jetzigen Hängewellen und nicht aus der Kasse der Zunft gekauft worden, das Kaufgeld sei der privaten Verwendung der Hängewellen vorbehalten — Aber was unter eigener Einschränkung geübt der Rat selbst in der Verfügungsbereich der städtischen Eigentümer ein. Es sollte hinfert beim Hängewellen noch Verkaufplätze zu sich ziehen. Was von Seiten ihm werde, darauf blieben die Weber aus der Gemeinschaft der Handwerker, die noch keine Plätze hätten, ein Verkaufsvorrecht. Allen Zunftmitgliedern blieb der Rat den Zunft aus Trübsande im grossen Kaufhaus und den Besuch des Hauses zu Zwecken des Wählrechts offen. Dasselbe sei auch der Ansetzung der Stube nahe der ganzen Zunft, während die städtige Priorverweigerung der Häuser nur die Hängewellen angehe.

<sup>1</sup> Vgl. die Protokolle des Senats der Weber. Grabmal gegen die Zunft in Upt. C. p. 44. 141—142 (nach Abdruck).

Ich brauche kaum daran zu erinnern, dass ein wichtiger Teil des Tuchhandels geradezu auf die Verfertiger in den beiden Häusern beruhte.<sup>1</sup>

Wie die Weber aus der Gemeinschaft selbst hinaus dem Hauptort zurückkehrten, so wurden sie auch rechtlich zurückgeworfen. Die Nachkommen kamen nach in die Zunftkammer. Von 1468 an forderten sie zwar der Führung des Webers Gefährliche Anteil an der Zunftverwaltung, die Möglichkeit, die Verwaltung der Zunftkammer zu kontrollieren, Schutz gegen zu hohe Bausamensetzungen des nur aus dem Hauptort gewählten Erziehungsausschusses. Der Rat gewährte den Nachkommen einen Anteil an den Zunftkammern, die Teil der Bausamensetzungen solle immer aus ihnen gewählt werden. Bei Vermeidung zu Unrecht geschickter Bestrafung durch Beschaumer aus dem Hauptort sollte sie an den Rat appellieren.

Bischoflich hat dann bis 1492 der Rat beide Klassen von Zunftgenossen einander gleichgestellt, aber bald kam es nie mehr einander an. 1492 setzten sich wieder beide Klassen entgegen.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts ging die Frankfurter Tucherei zurück aus denselben Ursachen wie die Straßburger.<sup>2</sup> Während diese aber nach 1500 besser, 1530 einen neuen Aufschwung nahmen, hat sich die Frankfurter Webererei von diesem Niedergang nicht wieder erholt. Zunächst lag die Zunft unter der starken Wollsteuer, die den Felleisend unendlich vertheuerte. Eine ganze Reihe von Bestenungen des Rates rührte sich gegen die Verkäuflichkeit, den Zwischenhandel und die Spinnereien an Wollenszeit (1480) u. s. w.

Das weinste Gefühl lag in der immer steigenden Nachfrage fremder Tuche, welche billiger als früher und dadurch der lokalen Tucherei gefährlicher wurden. Englische Tuche übernahmen den Frankfurter Markt.

Die Mäzch, welche der Rat sehr aus eigenem Beschlusse, 1514 auf die Bausamensetzungen der Zunft während des XV. Jahrhunderts gegen den Rückgang der Webererei in Anwendung brachte, waren verunglückt.

1430 warben sie die Meister des Handwerks daran, dass über Tuche auf dem Kaufhaus liegen dürfen und keine Abschmar handeln. Sie schlugen dem Rat in diesem Gesuch vor, jedem Weber in der Zunft die Zahl der Tuche vorzuschreiben, welche er höchstens für jede Herde anfertigen darf. Als Mäzch sollte die Höhe der Bezahlung gelten, welche die einzelnen Meister bei einem erst Litz

<sup>1</sup> S. 47, oben Seite 46.

<sup>2</sup> S. 47, unten Seite 46.

vorher aufgestellten Nothen in der Zahl (Färberei) geblieben waren. Der Rat entsprach ihrem Gesuch, auch er habe eine solche Beweiskraft für das Beste des Handwerks. So bestimmte er für die nächsten zwei Jahre, dass von den 113 Weibern-Unterschaaren in der Zahl 11 für jede Masse 24 Tuche, 40 Messer zwischen 24—28, 12 Messer zwischen 10—4 Tuche hergestellt dürften. Mehr Tuche dürfe keiner machen.

Diese Forderung der Produktion hat nach 1454 hinauf der Rat die Meister zu einer Besprechung, wie man ihrem Handwerk aufhellen könne. Die Gesuchen von 33 Meistern wurden bei dieser Gelegenheit eingesehen. Das Resultat der Besprechung war eine Revision der Weber-Ordnungen; neue Masse für die Tuche wurden vorgeschrieben, die Beschäftigten werden schneller und weniger stehend eingerichtet u. a. m.

Der Rat warf verständig, dass Technik zu haben und den Kaufmännern bessere Stoffe, eine gewisse Anzahl zu haben. Sie erlangte vom Rat die Erlaubnis, auch angemessene Stoffe weihen zu dürfen, von den besten Tuchwebern auch halbe Stücke im Kaufhaus setzen zu dürfen u. a. L.

Daneben suchte sie die Hülfe in rechtlichen Hülfsmitteln. Von 1451 an kämpften sie mit den Schiedsrichtern um das Scheren der Tuche. Das Scheren aller Tuche gehörte zu ihr Handwerk und durfte von den Schiedsrichtern nicht vorgenommen werden. Der Rat gestattete den Mitgliedern beider Zünfte das Scheren der präparierten (gepresten) Tuche, während die Scherren roher Tuche nur dem „Wallenweber und Flawerer“ Handwerk zuzählte. Bis 1483 hatte der Rat Schwierigkeiten zwischen diesen beiden Parteien über angebliche Übertretungen der Gewannen, die er dem Gewandweber beider Handwerke in Bezug auf das Scheren gestattet habe, zu schlichten.

1484 führte die Zahl vor dem Rat einen grossen Kampf gegen einige Flawerer, die sich ihr nicht anschliessen wollten.

1477 richtete die Weber ihren protestus bei dem Rat ein. Hierin, Kaiser und alle möglichen Leute schätzten Tuch aus, Weber aus den beschaffenen Ortschaften ständen mit ihren Seidenpflicht, noch ausserhalb der Messen in Frankfurt zu Markt. Die verdorren viel Geld, und sie, die einfaches Meissel, verarmten. 1489 verlor der Rat den Tuchwebern durch Feinde. Das waren also die Klagen der Webermeister, die früher in den Messen in ihrem Kaufhaus einen grossen und blühenden Exporthandel betrieben hatten! Mit diesem Gewandhandel war es vorbei. 1492 erklärte der Rat aus sich, er habe zu seinem Kummer bemerkt, dass die fremden Kaufleute Abscheu



besitzt nach Frankfurt, an Besessenen wurde Flachs und Hanf zu Geputzen verarbeitet. Daneben polierten unsere Schwestern zu 1550 besonders Spinnereien im Dienste der Leinweberei. Als Käufer auf dem Rohstoffmarkt, der sich um 1550 im südlichen Leinwandland befand, erschienen städtige Leinweberei, Bürger, Deutsche Mecklenburger. Der Rat sagt dabei, dass der Verkehr ein unrentabler sei, dass sich in die keine Zwischenhandel einschließen, durch welche der Rohstoff veräußert wird (Herkunft)<sup>1</sup>. Der Rat suchte dann wieder zu verhindern, dass die reicheren Leinweberei des ganzen Reichs zu sich brägen und den Mürgern Meckern den Einkauf unrentlich machen oder erschweren. Eine ganze Reihe von Bestimmungen ordnet an, dass der Meister, der einen gebrauchten Garnstoff über will, es zuerst den Zunftmeistern anzeigen soll. Diese haben es dann allen Mitgliedern der Zunft anzuzeigen, und wer dann Anord zu dem Kauf haben will, dem muss der Meister einen Teil ablassen. Von 1415 an wird das Quantum Rohstoff, für welches die Anzeigepflicht gilt, immer kleiner angesetzt, 1484 die Anzeigepflicht und die Miksellrecht aller Zunftgenossen für jeden Garnstoff eines Meisters aufgehoben. Die reicheren Meister, welche durch die Anzeigepflicht nicht zu grosse Mengen aufkaufen konnten, suchten den Ausweg, dass sie Fremde oder gar die Hauptstädte als Gewissen zu ihrem Grosshandel traten liessen. Das wird ihnen 1490 verboten. Die Beschaffung grösserer Mengen von Rohstoff zum Grosshandel oder zum Zweck des Zwischenhandels wird ihnen auf dem südlichen Markt unrentlich gemacht. Der Rat kann diesen Bestimmungen von 1490, 1495) nur den Weg offen lassen, sich ausserhalb Frankfurts Garn oder Baumwolle zu kaufen oder zu beschaffen, oder er selbst auswärts oder die seinen auszulassen. Als Lohn für die Gefälle, in welche sie sich dabei begeben, mag ihnen dann der grössere Gewinn zufallen.

Es stehen solche Anordnungen im Zusammenhang mit dem bewussten antikapitalistischen Vorgehen der Verwaltung in den ersten deutschen Städten um 1450 und 1500. —

Das Garn wurde in der Stadt gefärbt. Besonders Färberei wie im Wollschandhandel gab es nicht, das Garn wurde im Hause der Leinweberei von denen selbst gefärbt. Auch wurde die Wäse der städtigen Färberei aus der Bekleidungsindustrie in Anspruch genommen.

An dem Garn war der Leinweberei in Thüringen. Eine Gruppe von Bestimmungen trägt der Oberschicht auf die voran performant

<sup>1</sup> Heine die Forderung von Verbote gegen Verkauf in der 18. Kaiserinners K. Reglement, Ausgabe von Berlin, Seite 421.

das 1490 in ihrem Handwerk diese besser gemacht bekommen, die gilt für den Leinweber-Lohnarbeiter. Sehr viel mehr reglementiert regt sich der Bereich des Unternehmers. Er kauft den Rohstoff ein, in seiner Werkstatt wird er verarbeitet, von ihm gelöhnt, und er übernimmt auch den handelsmäßigen Vertrieb.

Die Arbeitslösung in einzelnen Spezialitäten setzt nach 1490 ein. Der Leinweber fertigt nun vorzugsweise Leinleinen an (genannt *duabe*, 3 Ellen lang), während der Deckfacher Deckleinen und Fuchtsche, abgewasene Seide (von diesen werden 5 Arten unterschieden, die zwischen 4—7 Ellen Länge und 3—6 Ellen Breite variieren), dazu Tuche, Brot- und Handtücher in den Handel bringt.

Im ersten Drittel des XV. Jahrhunderts hat man in Frankfurt begonnen, mit dem leinenen Zettel einen Einseitig von Baumwolle zu verweben, und diese Buchtenweberin, die um hundert Jahre später hat soforten als in Ulm, erwarb sich bald die Gunst des Publikums und brachte die alte Leinweberin zum Rückgang.

Der Buchtenweber fertigt lange Tuche an (2½—3½ Frankf. Ellen lang, 900—950 Faden breit). Der Zettel soll aus bestem Leinwand (flussem ganz, Flachs?) hergestellt werden. Die Breite soll nach einem Normmaße der Zahl gemäß Neben den geschicklichen Buchten 1771 der verpöbelte Buchten. Jeder Meister hat für seine Buchten ein besonderes Zeichen, das nur er, er aber in alle seine Tuche weben soll. 1495 bestat die Zunft für diese Buchten ein ganzes Buch von Messern (=Draht, Abrechnungen), dessen Inhalt gehalten gehalten werden soll.<sup>2</sup>

Auch im Wollebereich legt der Rat der Gross-Unternehmung Fesseln an. 1491 soll jeder Meister nur vier Gewand haben, gleichzeitig sollen davon immer nur drei in Betrieb sein. Es tun diese Bestimmung damals als eine Normung auf, es wurde den Weibern etwa ein halbes Jahr gelassen, sich darauf einzurichten. Gegen 1490 sollen nur auf zwei von diesen drei Stücken Gewand hergestellt werden, auf dem dritten Stuhl mag dabei Buchten oder Leinwand gewebt werden. Die grösseren Unternehmer suchen diese strengen Bestimmungen zu umgehen, indem sie ihre Baumwolle oder Flax selbst verarbeiteten, die Weiber u. s. f., an unethnographische Weber-Lohnarbeiter verkaufen und dann am fertigen Produkte Anteil nehmen oder es sich zurückkaufen. Solches geschiedem Gewandern

<sup>2</sup> *Siehe* *Frankfurt II*, 109 an 1491 über die Bestellung eines Buchtenwebers, der 1494 die Ellen der Vertriebsgegenstände über die Handlöhner des Handwerks Meister aus dem Buche für Handwerks nach Mainz verkauft hat.



ten der Rat 1430 eingegan. Noch später wird die Zahl der gleichzeitig in Betrieb zu habenden Spinn- auf zwei beschränkt. 1513 wird der Betrieb eines dritten Spinnlochs nur für die gewonnene, welche eine besondere Kunst auf gebundenem oder andern Stoffe gelernt hätten. Doch dürfen sie auf diesem dritten Spinnloch keine Frankfurter Barchente weben.

Obenso wird die Zahl der Knechte dem einzelnen Meister beschränkt —

Die Weberei der Leinwand und Deckelchen war im übrigen nicht so ausführlich reglementirt wie die der Barchente. Es waren nur Länge und Breite von der Zahl nachzusammeln, ausführlicher bedachte die Herstellung dieser. Der ausgesprochene Barchentweber, der Kollbarchentweber, ward selbst nach der Abnahme vom Webstuhl beschäftigt, und zwar im Rathhaus der Stadt, im Römern. Dort wurden die vorgelegten Stücke von Zeugbeamten in Gegenwart der zwei Rathsfründe besichtigt und bedingt. (Fehlerlose Barchente schlossen als Einzel zwei Adler, geringere einen Adler, schlechte wurden in drei Stücke zerstückelt und konnten so nicht im Ganzen verkauft werden.)

Vom Römern wandern die Barchente auf die Bleiche. Die Zahl bezugnehmend großen Bleichplatz, für welchen Bleicher von der Zahl angesetzt waren. Für jeden Stück ist eine Bleichgebühr von fünf Schilling an die Zahl zu entrichten. Die Bleicher haben lange Zeit in Anspruch, und trauern Mühen, die ihr Geld schnell brauchen, waren gezwungen, diese Kollbarchente ungeschlicht zu verkaufen. Für ein bekannter der Rat, dass sie ihre ungeschlichten Barchente nicht zur Stadt bringen, sondern nur an ihre Zahl gewaschen verkaufen sollen. Andererseits soll derjenige, der schon durch den Ankauf von Frankfurter Kollbarchente, die er nach der Bleiche als grobem Napen verkauft, reich wird, nicht nach auswärt Kollbarchente aufkaufen, um sie in Frankfurt zu bleichen.

Auf der Bleiche ist die Zahl die Aufsicht am. Die fertig gewaschenen Stücke können angeführt in den Handel.

Der Rat trägt sich bewillt, den Handel des einzelnen Meisters nicht so gross werden zu lassen, er schickt nach hierin den Meistern Messer. Der Altweberhandl der Leinwand, Deckelchen und Barchentweber vollzug sich ursprünglich in den Häusern der einzelnen Weber, seit 1380 trägt er sich in einem Zeughaus zusammen; darüber darf aber auch da noch jeder in seinem Gewölbe verkaufen. Dagegen wird 1454 verboten, Barchent auf der Strasse anzukufen. Es darf der städtige Messer nur Tuche Frankfurter Produktion hier fril haben, keine fremden Barchente oder Deckelchen, gebleicht oder

unghelblich. Aber auch nicht einmal Steuergewinn können eigenen Gewerbetreibenden auf der städtischen Märkte in so großer Zahl anbieten, so daß in dem Mangel keine billigeren, unghelblicheren Tuche verkauft, er soll nicht mehr Stücke frei halten, als ein gewerblicher Meister in seinem Hause auf zwei Seiblen zu machen pflegt. Die Kontrolle darüber war ermöglicht durch die Vorschrift, dass ein jeder in seine Tuche sein bestimmtes Zeichen zu weben hatte, und dadurch ersichtert, dass der Hochhandel sich mehr und mehr in das Zustülken zog.

Nicht verstand man es in Frankfurt, das Beispiel Ulm nachzuahmen, durch Einziehung einer billigen Landwebererei städtische Vorleger und Exporture von Bartheim zu schaffen.

Der gewerbliche Charakter des Leinwandwerks ist eine andere als der des Wollhandwerks. Dort neben dem Betrieb des Unterwebers eine Reihe von Betrieben hülfgewerblicher Art, fast nur selbstständige, sich selbst versorgende Betriebe. Aber dieses Nebenhandwerk macht in der Leinwebererei die Hilfe eines städtischen Grundbesitzers nötig. Die Verhältnisse der Meister und Lehrlinge sind in dem Stände des Leinwandwerks unvergleichlich viel unghelblicher gestaltet als in denen des Wollhandwerks.\*

---

Wir haben im Vorausgehenden versucht, den städtischen Aufbau und die Arbeitseilung der Zünfte aus dem allenthalben Textilgewerbe Frankfurts zu zeichnen. Zur Veranschaulichung dieses Bildes sollen einige Zahlenangaben gegeben werden.

Böcher hat seinen gewerbestatistischen Untersuchungen ein Verzeichnis zu Grunde gelegt, welches die Namen und Beschreibungen der Bürger, und zwar aller überzunftfähigen städtischen Einwohner von Ausnahm der Geschlecht und Juden enthält, welche auf Befehl des Rates 1387 des Bürgermeisters Sébastien<sup>1</sup> Ernst Linn führt die Schwormänner aus den Zünften und die von dem ununterzünftigen Teil der Bevölkerung, wie gemeinlich in zwei Abteilungen getrennt auf. Die Bevölkerung zählte 1387, nach Böchers Berechnungen, annähernd

\* Die Frankfurter Leinweber verstanden das Gemein auch auf dem Markte zu Mann. 1290 u. 1291 hielten sie sich über die zu hohen Abgaben, die die in Mainz wohnen städtischen (Journale II, 278 u. 1, 25) 1297 behielt die Stadt Frankfurt selbst für das Leinweber die gleiche Höhe (Irrt. I, 110), 1444 wird dem Frankfurter Leinweber in Mainz ein neuer Verhältniß zugewiesen (Irrt. I, 119).

<sup>1</sup> v. a. G. II, 210

10000 Seelen. Die Zahl der aufgetriebenen Handwerke in 10 gegen 15 im II. Handwerkerbuche von 1377. Ich habe die Behauptung Bückers, der in diese 20 Gewerkschaften andere Verhältnisse sich drückt als zwar den Zünften, deren Ordnungen wie in dem Handwerkerbüchern laien, für nicht zurechnen Seine Behauptung stützt sich auf die Beobachtung, dass in der Hälfte zwar die Mitglieder der einzelnen Zünfte sich Personen finden, welche für denselben charakteristisch als einen dem Hauptgewerbe ihrer Zunftgenossen fremden Beruf innehaltend. Wir sehen aber,<sup>1</sup> wie wenig es angeht, denselben gewöhnlicher Art zusammenzusetzen zur Bestimmung des Berufes ihrer Zunft, es können solche Personen sehr wohl Familienmitglieder derselben, Enkel wunde weiche Fäden, welche Bücher (aus der Liste der Baderzunft) enthält, beweisen nur, dass hier und da etwa der Zunft der Weber der Sohn eines Webers angehört, welcher selber Schmeißer gewesen ist, oder dass sich im Fischerhandwerk Personen finden, deren Väter Fischer waren, während sie selbst Weber oder Zimmerleute sind, als selbst aber noch der Zunft ihrer Eltern angehören, welche gar kein oder geringeres Herkömmlid von ihnen leidet. Gegen Bückers Annahme spricht der Umstand, dass in den Statuten jede Erwähnung dergleicher Mitglieder fehlt, während Bücher<sup>2</sup> selbst besagen, dass die Zunftstatuten von 1377 offenbar die gesamte Meisterschaft der hies. Handwerke zur Voraussetzung nehmen. Damit fällt Bückers Darstellung der Zunft von 1377 in diese engere gewerbliche und einen weiteren polnisch-mährischen Verband. Dasselbe schließt auch die Anlage aus den Zünften Sternberg) und den Kaiser Gaffeln, welche wirklich polnisch-mährische Gewerkschaften der Stadt waren.

Die Zahlen, welche Bücher für die einzelnen Zünfte anführt, bedürfen nach unserm eigenen, gründlich durchgeführten Erdenken verschiedener Berichtigungen, wenn man die Zusammenfassung der wirklichen Gewerbetreibenden erfahren will. Wer schenkt 1377 zusammenzählen und im Jahr, die aber zwölf per 1000 Zusätze sind ausgeschlossen und führen in der Liste Frauen. Wir sehen aber, dass z. B. dem Wollschneidwerk Franz als Zunftmitglied 12 gewerbliche Thalgelien (Kinnern, Spinnern) zugehören. Das Verzeichniss führt auch die Söhne über 12 Jahre auf. Von ihnen sind die Angehörigen der unteren Altersstufe noch nicht als Gewerbetreibende anzuerkennen.

Bei der Wollschneiderei werden 114 Namen aufgeführt, darunter 4 als Färber, 3 als Wollschläger, 1 als Spüler, 1 als Tuch-

<sup>1</sup> S. 22, Note 4.

<sup>2</sup> S. 2, Q 5 100

schert, i als Walter konstant gemacht. Das sind vielleicht willfährige Wirkungen; wir können dieses das Zahlenverhältnis von Webern zu ihren Hülfsgehilfen nicht inszweifel. Das Fehlen von Kinnwarren und Spinnwebern erklärt sich nach dem obigen Hinweis. Die Zahl 322 ist gross; aber Bächers Vermutung, das der Zuch alle angibt, die mit dem Gewebe in irgend einer Beziehung stehen, wird durch unsere früheren Darlegungen zur Gewissheit erhoben.<sup>1</sup> Unser Zugrundelegung muss vorher bestimmten Befahrungsstücken für die einzelnen Abteilungen reduziert in diese Zahl auf die von 222 gewerblich tätigen Measern des Wollenhandwerkes.

Die Leinweber Zuch führt 32 Namen auf, nach Anwendung des Befahrungsstückes gibt die 37 gewerblich tätige Leinweber, Hülfsgehilfen werden in Übersetzung mit seinen Beobachtungen nicht weihen.

Bei einer Seelenzahl von 12,000 hat 1377 Frankfurt 1776 in Zinsen zusammengeschlossene Handverier. Unser ihnen stehen an erster Stelle die 322 Namen der Wollenweber, als 22,7% der Gesamtzahl sämtlicher Handverier. Die Zahl 322 in Ansehung der lokalen Bedarf einer Kleinstadt so gross. Sie erklärt sich aus der Annahme einer Webern für das Essen, wie haben oben diese Annahme inderweg begründet;<sup>2</sup> dagegen entspricht, wieder in Übersetzung mit früheren Bemerkungen, die Zahl von 37 Leinwebern, deren keine arbeitsfähige Hülfskräfte zur Seite stehen, durch die anzurechnenden benachbarten Nachbarn.

Auch in der Ansehung der Arbeitsstellung wird die Wollenwebern in Frankfurt von keinem anderen Gewerbe übertraffen. Schaeffer bemerkt die Frankfurter Wollenwebern auf Grund der Löhne von 1377 dahin, dass sie der von Sauerberg weit überlegen war, dass Frankfurt im Umfang der Produktion Köln kaum nachgezogen haben dürfte.<sup>3</sup> Ich bin nicht in der Lage, dieses Urteil Schaeffers nachprüfen zu können.

Im Laufe des XV. Jährs ist durch Erhebung der Wollenzölle die Gruppe der Wollen in der Zuch stark zusammengedrückt, und nachherg wieder aufgetrennt in die Spezialität der Plasser. Für das Jahr 1422 ist die Zahl von 132 Measern Tuchverierern in der Zuch belegt, über die Zahl der dieser Tuchproduktion entsprechenden Hülfsgehilfen liegt dabei keine Angabe vor. Für 1422 hat Bächer

<sup>1</sup> Bacher a. a. O. S. 32 und oben S. 49.

<sup>2</sup> Seite 40.

<sup>3</sup> Tucher und Wollenweber S. 126.

wieder eine Art Lullus benutzte.<sup>1</sup> Ihre Ausleitung ist gewerbestatistisches Untersuchungsobjekt selbst auf noch grössere Schwierigkeiten, als es bei jeder von 1875 der Fall war.

Bei einer Bevölkerung von 3000 Seelen erholten damals 170 an der Wollweberin Beschäftigte, darunter 103 Tachhersteller, der Rest Hüllgrwerber. Seit vier Jahren vorher ist die Zahl der ständigen Tachhersteller von 173 auf unter 172 zurückgegangen, denn zu machen ist der Zahl 103 nach zunehmende Weber 1493 setzen um 42, 1779 wieder 49, 1813 nur 36 Mitglieder der Wollweberinnung ergriffen, unter denen 36 sind aber in Wahrheit nur 4 Tachherber, 4 Gewandweber, 1 Wollwäcker, also 10 Leute in der Tacherei beschäftigt, die übrigen gehören allen möglichen Berufen an. (Vgl. C. 30 S.)

Insoweit ist um 1478 die Tachproduktion noch höher, sie lässt sich auf 3970 Stück für das Jahr berechnen.<sup>2</sup> Berodung produziert in der Stättezeit seiner Tacherei 1468 zwischen 1800—2000 Tuche. Da ist die frankfurter Webern von über 3000, durchschnittlich 40 Ellen langen Tuchen, bei einer Bevölkerung von 3000 Seelen, wesentlich auf den Export berechnet. Die Kölner Tachproduktion betrug vor der Weberinliche 12,000, gegen 1400 nur bis 3000 Tuche jährlich. Hier ist aber die Quote für den lokalen Bedarf bei einer 7—8 mal grösseren Bevölkerung, als in Frankfurt, hoch zu bedingen.

Falsch ist Böhmers Angabe, dass die gegen 1430 aufstehenden Barbern dort eine eigene Gasse gebildet haben. Sie übten in der Leinweberinnung. 1440 begründete um 16 Gewerbetreibende der Leinweberinnung. Darunter waren auch Auszubehende Zu schenken und an Leinweber, an Deckelweber und 36 Raschweber.

### (3) Basel.<sup>1</sup>

I Basel besitzt um 1770 noch Zurich der Gewandweber unter dem Namen der Zurich der Kaufleute oder der Zurich «zum Schindler». Die Mitglieder dieser Zurich waren vielfach durch Abgrenzung, nicht durch ihren Besitz und ihre sonstigen Verhältnisse, sowie durch gewisse politische Vorrechte dem Fraktion sehr nahe. Ihre Tätigkeit ist der Import und der Ausschuss fremder Tuche. Sie handelten Sandruche, braunwache, wadenwache und wappelwache, unter

<sup>1</sup> v. u. G. 2. 177 ff.

<sup>2</sup> Vgl. oben Seite 67 über die Regelung der Produktion.

<sup>3</sup> Geogr. Anstalt und Statistik der Stadt Basel, S. 11—14, 114, 115, 116, 117, 118, 119—124.

deren nach Frankfurter Tuche auf den Frankfurter Messen im 1391 gehen einmal von einer Frankfurter Messe nicht weniger als für 10—12,000 Gulden Tuche nach Basel. Sie schickten in Basel aus und versahen ihre Waren weiter nach Süden. Sie haben zwar ein Monopol auf den Gewandschnitt, aber durch die in Basel noch verheerete Doppelzwinglerei finden wir nach Welfenbutz, Krünzer von der Seifenzucht und Schönbach, die bei ihrem Zuzuge selbständig, bei der Schlüsselzucht aber zugleich gekörnting sind, aus dem Ausschritt fremder Tuche beschuldig.

Mit der Schlüsselzucht verbunden als Teilzucht ist das Handwerk der Tuchschere: Sie scheren dem privaten Käufer das einzelne, bei den Gewandschneidern eingekaufte Stück Tuch. Sie können nicht einmal durch Doppelzwinglerei bei Fern-Gewannen in der gleichen Zeit die Macht des Gewandschneiders erwerben. Wer von einem Gewand schneiden will, muss die Schlüsselzucht ganz von neuem kaufen und muss alle Schere liegen lassen.

Um 1390 trat eine Veränderung in dem Gewande der Tuchschere ein. Die durch starker einströmenden englischen Tuche kamen schon gedehnt auf den Markt. Zum Ersatz für den damit verlorenen Erwerbseweg bildeten die Scherer des Marktes, Gläsen und Apparate der Tuche aus und übernahmen auch das Färbes der Tuche. Das führte zu Streitigkeiten mit den Tüchern.

In Basel war aller Transitverkehr, keiner aller Import, welchen Frankreich anbot, aber auch von heimische Verkäufer im Gewande an Fremde weiterverkauften wollten, aus Kaufman gebunden. Für diesen Teil ihres Handels stellten auch die Basler Gewandschneider im Kaufman, für diesen Verkehr dürfen ihnen ihnen des Vollzweilers, die Tuchschere, als „Kaufman von Gewanden wegen“ von Godes in der Stadt, wo sie in Heimische ausschalten, wird in Basel nicht erwiesen.

Die Zahl der Gewandschneider war 1399 78.

II. Die Zahl der Krünzer oder die Seifenzucht umschließt die Importeure und Verkäufer von fremden Leinwand, Baumwoll und Seidenstoffen hies. der entsprechenden Halbzeile, dass von Synzoni, Nürnberg und Markländer Henswerten u. s. f. 1388 erlangten die Krünzer auch die Rechte, die billigen elitärenen Wänsche einführen und auszuhandeln zu dürfen. Als sie dann über (1490) nach der den

<sup>1</sup> In überwachenden Gegenstände zu dem Unterzucht Stadt mehrere Städte einen Gering für Basel ist, dass es den Gewandschneidern gestattet war, Handel zu treiben mit den Wänschen, die sie von Unterzucht waren. Aber für die Tuchschere gibt es wieder die entsprechende Tuche in B. u. G. S. 117 Baum. S. 143.

Kaufmann-Grundbesitzer, ausstehendes wertvolles Tuch zu können und auszuheben, kam es zu Streitigkeiten zwischen den beiden Städten, welche durch einen Vergleich beendet wurden, nach welchem die Krönung ein ausschließendes Vorrecht auf die billigen Wollewebe (das so 4 Schilling die Elle) erwarb, das Grundbesitzern über das Monopol gesetzt blieb auf die teureren Tuche.

Von eigentlichen Weberzünften hat Basel zwei, die der «Gewandweber» und die der «Weber und Leinweber». Die beiden Zünfte sind zwar weit von einander getrennt, die Zahl der Gewandweber nimmt unter dem oft sehr wechselnden Besatz den ersten, die Weberzunft den letzten Rang ein.

III. Die Gewandweber, ständig organisiert seit etwa 1260, übten schon 1248 die Hälfte ihrer Produktion aus, die andere Hälfte vertrieben sie auf dem hiesigen Markt. Der Ausschuss ihrer selbstgewebten Tuche stand mit ihnen im 1344 gestiftete der Rat den Krämmern die billigen überausden Tuche, welche den Ertragsgewinn der Gewandweber zu Gute gleich kamen, einführen. An dieser Konkurrenz ging die Tucherei der Gewandweber zu Grunde. 1360 schon war ihre Zahl so gesunken, dass die damals riefend ausgenommenen Kolonnen als Teilhaber ihrer Verwirklichung ihrer Zahl schon zugelassen wurden, 1399 gab es noch 25 Gewandweber, aber schon 1421 nur noch 5–6 Wollweber, die sich von der Verbindung mit den Krämmern lösten und Aufträge finden bei der Schützenzunft. Erst nach 1500 blühte die Baseler Wollweberei wieder auf, dadurch, dass sie sich auf die Herstellung feinerer Tuche warf.

IV. Die gewerbliche Leinweberei ist von vornherein in Basel sehr geschwunden von der Wollweberei. Schon 1168 tritt eine erste Zunft der «Weber und Leinweber» in Basel entgegen. Die Leinweber Basels im XIV. Jahrhundert sind Lohnarbeiter im Dienste privater Haushaltungen, auf eigene Faust, für den Markt produzierend sie nicht. Handel mit Leinwand war Sache der Krönung.

Das 15te Kom in Basel die Schützen-(Büchsen-) Weberei auf<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Georg v. S. O. S. 166 ist nicht, wenn er Friedrich als einen der letzten Produktionsweber von Baseler Schützen im 15ten J. ansieht. Frühere Schützenweberei war mit von 1425 in die Richtung, aber nach 1470 als es Ulm und später als in Basel. Siehe oben S. 70. — Über die Größe der Produktion Baseler webers siehe die Angaben von der Zeit von 1577 in 1578 C. 20 C, Rechnung über Beschreibungszeit. Danach wurden zur Beschreibung gebracht in dem Jahr von 1577: 1577 1578 1579 1580 1581 1582 1583 1584 1585 1586 1587 1588 1589 1590 1591 1592 1593 1594 1595 1596 1597 1598 1599 1600 1601 1602 1603 1604 1605 1606 1607 1608 1609 1610 1611 1612 1613 1614 1615 1616 1617 1618 1619 1620 1621 1622 1623 1624 1625 1626 1627 1628 1629 1630 1631 1632 1633 1634 1635 1636 1637 1638 1639 1640 1641 1642 1643 1644 1645 1646 1647 1648 1649 1650 1651 1652 1653 1654 1655 1656 1657 1658 1659 1660 1661 1662 1663 1664 1665 1666 1667 1668 1669 1670 1671 1672 1673 1674 1675 1676 1677 1678 1679 1680 1681 1682 1683 1684 1685 1686 1687 1688 1689 1690 1691 1692 1693 1694 1695 1696 1697 1698 1699 1700 1701 1702 1703 1704 1705 1706 1707 1708 1709 1710 1711 1712 1713 1714 1715 1716 1717 1718 1719 1720 1721 1722 1723 1724 1725 1726 1727 1728 1729 1730 1731 1732 1733 1734 1735 1736 1737 1738 1739 1740 1741 1742 1743 1744 1745 1746 1747 1748 1749 1750 1751 1752 1753 1754 1755 1756 1757 1758 1759 1760 1761 1762 1763 1764 1765 1766 1767 1768 1769 1770 1771 1772 1773 1774 1775 1776 1777 1778 1779 1780 1781 1782 1783 1784 1785 1786 1787 1788 1789 1790 1791 1792 1793 1794 1795 1796 1797 1798 1799 1800 1801 1802 1803 1804 1805 1806 1807 1808 1809 1810 1811 1812 1813 1814 1815 1816 1817 1818 1819 1820 1821 1822 1823 1824 1825 1826 1827 1828 1829 1830 1831 1832 1833 1834 1835 1836 1837 1838 1839 1840 1841 1842 1843 1844 1845 1846 1847 1848 1849 1850 1851 1852 1853 1854 1855 1856 1857 1858 1859 1860 1861 1862 1863 1864 1865 1866 1867 1868 1869 1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1914 1915 1916 1917 1918 1919 1920 1921 1922 1923 1924 1925 1926 1927 1928 1929 1930 1931 1932 1933 1934 1935 1936 1937 1938 1939 1940 1941 1942 1943 1944 1945 1946 1947 1948 1949 1950 1951 1952 1953 1954 1955 1956 1957 1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1967 1968 1969 1970 1971 1972 1973 1974 1975 1976 1977 1978 1979 1980 1981 1982 1983 1984 1985 1986 1987 1988 1989 1990 1991 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025 2026 2027 2028 2029 2030 2031 2032 2033 2034 2035 2036 2037 2038 2039 2040 2041 2042 2043 2044 2045 2046 2047 2048 2049 2050 2051 2052 2053 2054 2055 2056 2057 2058 2059 2060 2061 2062 2063 2064 2065 2066 2067 2068 2069 2070 2071 2072 2073 2074 2075 2076 2077 2078 2079 2080 2081 2082 2083 2084 2085 2086 2087 2088 2089 2090 2091 2092 2093 2094 2095 2096 2097 2098 2099 2100 2101 2102 2103 2104 2105 2106 2107 2108 2109 2110 2111 2112 2113 2114 2115 2116 2117 2118 2119 2120 2121 2122 2123 2124 2125 2126 2127 2128 2129 2130 2131 2132 2133 2134 2135 2136 2137 2138 2139 2140 2141 2142 2143 2144 2145 2146 2147 2148 2149 2150 2151 2152 2153 2154 2155 2156 2157 2158 2159 2160 2161 2162 2163 2164 2165 2166 2167 2168 2169 2170 2171 2172 2173 2174 2175 2176 2177 2178 2179 2180 2181 2182 2183 2184 2185 2186 2187 2188 2189 2190 2191 2192 2193 2194 2195 2196 2197 2198 2199 2200 2201 2202 2203 2204 2205 2206 2207 2208 2209 2210 2211 2212 2213 2214 2215 2216 2217 2218 2219 2220 2221 2222 2223 2224 2225 2226 2227 2228 2229 2230 2231 2232 2233 2234 2235 2236 2237 2238 2239 2240 2241 2242 2243 2244 2245 2246 2247 2248 2249 2250 2251 2252 2253 2254 2255 2256 2257 2258 2259 2260 2261 2262 2263 2264 2265 2266 2267 2268 2269 2270 2271 2272 2273 2274 2275 2276 2277 2278 2279 2280 2281 2282 2283 2284 2285 2286 2287 2288 2289 2290 2291 2292 2293 2294 2295 2296 2297 2298 2299 2300 2301 2302 2303 2304 2305 2306 2307 2308 2309 2310 2311 2312 2313 2314 2315 2316 2317 2318 2319 2320 2321 2322 2323 2324 2325 2326 2327 2328 2329 2330 2331 2332 2333 2334 2335 2336 2337 2338 2339 2340 2341 2342 2343 2344 2345 2346 2347 2348 2349 2350 2351 2352 2353 2354 2355 2356 2357 2358 2359 2360 2361 2362 2363 2364 2365 2366 2367 2368 2369 2370 2371 2372 2373 2374 2375 2376 2377 2378 2379 2380 2381 2382 2383 2384 2385 2386 2387 2388 2389 2390 2391 2392 2393 2394 2395 2396 2397 2398 2399 2400 2401 2402 2403 2404 2405 2406 2407 2408 2409 2410 2411 2412 2413 2414 2415 2416 2417 2418 2419 2420 2421 2422 2423 2424 2425 2426 2427 2428 2429 2430 2431 2432 2433 2434 2435 2436 2437 2438 2439 2440 2441 2442 2443 2444 2445 2446 2447 2448 2449 2450 2451 2452 2453 2454 2455 2456 2457 2458 2459 2460 2461 2462 2463 2464 2465 2466 2467 2468 2469 2470 2471 2472 2473 2474 2475 2476 2477 2478 2479 2480 2481 2482 2483 2484 2485 2486 2487 2488 2489 2490 2491 2492 2493 2494 2495 2496 2497 2498 2499 2500 2501 2502 2503 2504 2505 2506 2507 2508 2509 2510 2511 2512 2513 2514 2515 2516 2517 2518 2519 2520 2521 2522 2523 2524 2525 2526 2527 2528 2529 2530 2531 2532 2533 2534 2535 2536 2537 2538 2539 2540 2541 2542 2543 2544 2545 2546 2547 2548 2549 2550 2551 2552 2553 2554 2555 2556 2557 2558 2559 2560 2561 2562 2563 2564 2565 2566 2567 2568 2569 2570 2571 2572 2573 2574 2575 2576 2577 2578 2579 2580 2581 2582 2583 2584 2585 2586 2587 2588 2589 2590 2591 2592 2593 2594 2595 2596 2597 2598 2599 2600 2601 2602 2603 2604 2605 2606 2607 2608 2609 2610 2611 2612 2613 2614 2615 2616 2617 2618 2619 2620 2621 2622 2623 2624 2625 2626 2627 2628 2629 2630 2631 2632 2633 2634 2635 2636 2637 2638 2639 2640 2641 2642 2643 2644 2645 2646 2647 2648 2649 2650 2651 2652 2653 2654 2655 2656 2657 2658 2659 2660 2661 2662 2663 2664 2665 2666 2667 2668 2669 2670 2671 2672 2673 2674 2675 2676 2677 2678 2679 2680 2681 2682 2683 2684 2685 2686 2687 2688 2689 2690 2691 2692 2693 2694 2695 2696 2697 2698 2699 2700 2701 2702 2703 2704 2705 2706 2707 2708 2709 2710 2711 2712 2713 2714 2715 2716 2717 2718 2719 2720 2721 2722 2723 2724 2725 2726 2727 2728 2729 2730 2731 2732 2733 2734 2735 2736 2737 2738 2739 2740 2741 2742 2743 2744 2745 2746 2747 2748 2749 2750 2751 2752 2753 2754 2755 2756 2757 2758 2759 2760 2761 2762 2763 2764 2765 2766 2767 2768 2769 2770 2771 2772 2773 2774 2775 2776 2777 2778 2779 2780 2781 2782 2783 2784 2785 2786 2787 2788 2789 2790 2791 2792 2793 2794 2795 2796 2797 2798 2799 2800 2801 2802 2803 2804 2805 2806 2807 2808 2809 2810 2811 2812 2813 2814 2815 2816 2817 2818 2819 2820 2821 2822 2823 2824 2825 2826 2827 2828 2829 2830 2831 2832 2833 2834 2835 2836 2837 2838 2839 2840 2841 2842 2843 2844 2845 2846 2847 2848 2849 2850 2851 2852 2853 2854 2855 2856 2857 2858 2859 2860 2861 2862 2863 2864 2865 2866 2867 2868 2869 2870 2871 2872 2873 2874 2875 2876 2877 2878 2879 2880 2881 2882 2883 2884 2885 2886 2887 2888 2889 2890 2891 2892 2893 2894 2895 2896 2897 2898 2899 2900 2901 2902 2903 2904 2905 2906 2907 2908 2909 2910 2911 2912 2913 2914 2915 2916 2917 2918 2919 2920 2921 2922 2923 2924 2925 2926 2927 2928 2929 2930 2931 2932 2933 2934 2935 2936 2937 2938 2939 2940 2941 2942 2943 2944 2945 2946 2947 2948 2949 2950 2951 2952 2953 2954 2955 2956 2957 2958 2959 2960 2961 2962 2963 2964 2965 2966 2967 2968 2969 2970 2971 2972 2973 2974 2975 2976 2977 2978 2979 2980 2981 2982 2983 2984 2985 2986 2987 2988 2989 2990 2991 2992 2993 2994 2995 2996 2997 2998 2999 3000 3001 3002 3003 3004 3005 3006 3007 3008 3009 3010 3011 3012 3013 3014 3015 3016 3017 3018 3019 3020 3021 3022 3023 3024 3025 3026 3027 3028 3029 3030 3031 3032 3033 3034 3035 3036 3037 3038 3039 3040 3041 3042 3043 3044 3045 3046 3047 3048 3049 3050 3051 3052 3053 3054 3055 3056 3057 3058 3059 3060 3061 3062 3063 3064 3065 3066 3067 3068 3069 3070 3071 3072 3073 3074 3075 3076 3077 3078 3079 3080 3081 3082 3083 3084 3085 3086 3087 3088 3089 3090 3091 3092 3093 3094 3095 3096 3097 3098 3099 3100 3101 3102 3103 3104 3105 3106 3107 3108 3109 3110 3111 3112 3113 3114 3115 3116 3117 3118 3119 3120 3121 3122 3123 3124 3125 3126 3127 3128 3129 3130 3131 3132 3133 3134 3135 3136 3137 3138 3139 3140 3141 3142 3143 3144 3145 3146 3147 3148 3149 3150 3151 3152 3153 3154 3155 3156 3157 3158 3159 3160 3161 3162 3163 3164 3165 3166 3167 3168 3169 3170 3171 3172 3173 3174 3175 3176 3177 3178 3179 3180 3181 3182 3183 3184 3185 3186 3187 3188 3189 3190 3191 3192 3193 3194 3195 3196 3197 3198 3199 3200 3201 3202 3203 3204 3205 3206 3207 3208 3209 3210 3211 3212 3213 3214 3215 3216 3217 3218 3219 3220 3221 3222 3223 3224 3225 3226 3227 3228 3229 3230 3231 3232 3233 3234 3235 3236 3237 3238 3239 3240 3241 3242 3243 3244 3245 3246 3247 3248 3249 3250 3251 3252 3253 3254 3255 3256 3257 3258 3259 3260 3261 3262 3263 3264 3265 3266 3267 3268 3269 3270 3271 3272 3273 3274 3275 3276 3277 3278 3279 3280 3281 3282 3283 3284 3285 3286 3287 3288 3289 3290 3291 3292 3293 3294 3295 3296 3297 3298 3299 3300 3301 3302 3303 3304 3305 3306 3307 3308 3309 3310 3311 3312 3313 3314 3315 3316 3317 3318 3319 3320 3321 3322 3323 3324 3325 3326 3327 3328 3329 3330 3331 3332 3333 3334 3335 3336 3337 3338 3339 3340 3341 3342 3343 3344 3345 3346 3347 3348 3349 3350 3351 3352 3353 3354 3355 3356 3357 3358 3359 3360 3361 3362 3363 3364 3365 3366 3367 3368 3369 3370 3371 3372 3373 3374 3375 3376 3377 3378 3379 3380 3381 3382 3383 3384 3385 3386 3387 3388 3389 3390 3391 3392 3393 3394 3395 3396 3397 3398 3399 3400 3401 3402 3403 3404 3405 3406 3407 3408 3409 3410 3411 3412 3413 3414 3415 3416 3417 3418 3419 3420 3421 3422 3423 3424 3425 3426 3427 3428 3429 3430 3431 3432 3433 3434 3435 3436 3437 3438 3439 3440 3441 3442 3443 3444 3445 3446 3447 3448 3449 3450 3451 3452 3453 3454 3455 3456 3457 3458 3459 3460 3461 3462 3463 3464 3465 3466 3467 3468 3469 3470 3471 3472 3473 3474 3475 3476 3477 3478 3479 3480 3481 3482 3483 3484 3485 3486 3487 3488 3489 3490 3491 3492 3493 3494 3495 3496 3497 3498 3499 3500 3501 3502 3503 3504 3505 3506 3507 3508 3509 3510 3511 3512 3513 3514 3515 3516 3517 3518 3519 3520 3521 3522 3523 3524 3525 3526 3527 3528 3529 3530 3531 3532 3533 3534 3535 3536 3537 3538 3539 3540 3541 3542 3543 3544 3545 3546 3547 3548 3549 3550 3551 3552 3553 3554 3555 3556 3557 3558 3559 3560 3561 3562 3563 3564 3565 3566 3567 3568 3569 3570 3571 3572 3573 3574 3575 3576 3577 3578 3579 3580 3581 3582 3583 3584 3585 3586 3587 3588 3589 3590 3591 3592 3593 3594 3595 3596 3597 3598 3599 3600 3601 3602 3603 3604 3605 3606 3607 3608 3609 3610 3611 3612 3613 3614 3615 3616 3617 3618 3619 3620 3621 3622 3623 3624 3625 3626 3627 3628 3629 3630 3631 3632 3633 3634 3635 3636 3637 3638 3639 3640 3641 3642 3643 3644 3645 3646 3647 3648 3649 3650 3651 3652 3653 3654 3655 3656 3657 3658 3659 3660 3661 3662 3663 3664 3665 3666 3667 3668 3669 3670 3671 3672 3673 3674 3675 3676 3677 3678 3679 3680 3681 3682 3683 3684 3685 3686 3687 3688 3689 3690 3691 3692 3693 3694 3695 3696 3697 3698 3699 3700 3701 3702 3703 3704 3705 3706 3707 3708 3709 3710 3711 3712 3713 3714 3715 3716 3717 3718 3719 3720 3721 3722 3723 3724 3725 3726 3727 3728 3729 3730 3731 3732 3733 3734 3735 3736 3737 3738 3739 3740 3741 3742 3743 3744 3745 3746 3747 3748 3749 3750 3751 3752 3753 3754 3755 3756 3757 3758 3759 3760 3761 3762 3763 3764 3765 3766 3767 3768 3769 3770 3771 3772 3773 3774 3775 3776 3777 3778 3779 3780 3781 3782 3783 3784 3785 3786 3787 3788 3789 3790 3791 3792 3793 3794 3795 3796 3797 3798 3799 3800 3801 3802 3803 3804 3805 3806 3807 3808 3809 3810 3811 3812 3813 3814 3815 3816 3817 3818 3819 3820 3821 3822 3823 3824 3825 3826 3827 3828 3829 3830 3831 3832 3833 3834 3835 3836 3837 3838 3839 3840 3841 3842 3843 3844 3845 3846 3847 3848 3849 3850 3851 3852 3853 3854 3855 3856 3857 3858 3859 3860 3861 3862 3863 3864 3865 3866 3867

Zuerst war die in der Weise organisiert, dass die städtischen Ratsherren über Baumwolle von den Leinwandwebern von Lohn vertrieben litten, den Handel mit dem Stoffe aber sich selbst behielten. Im Laufe des XV. Jahrhunderts aber wurden die Baumwoll-Weber zu selbstständigen Marktproduzenten, während die Leinwand-Weber über Lohnarbeiter blieben. Diese Schicht in ihrer Basis produzierten indessen um 1450 nur für den lokalen Markt, eine Exportproduktion schufen sie nicht, weil sie es nicht verstanden, etwa nach dem Muster von Ulm zu Verlegern von Landwebern zu werden. Es nahm auch nicht, dass die Schichtweber (von 1450—1700) sich der Herstellung feinerer Baarchensorten bewussten. Nach 1700 gaben die Baseler Weber die Herstellung von Schafwolle mehr und mehr auf und suchten Zollecht bei der damals wieder aufblühenden Wollwebererei. 1704 vereinigten sich Graustaber und Weber zu einer Weberzunft.

### a) Straßburg<sup>1</sup>

Schmeller hat ausführlich die soziale Struktur der städtischen Zunft der Straßburger geschilbert. Hier können wir Zerstücker der Verflechtung nur die profanen Züge seines Bildes skizzieren wollen. Ausschärfend unterscheidet sich die Straßburger Verhältnisse von denen Frankfurt und Basel darin, dass in Straßburg eine Gewandweberzunft und eine Zunft der Leinwandweber existiert und dass andererseits die Wollwebererei einer zwei getrennten Zünfte geteilt ist.

I. Straßburg war während des XVI. Jahrhunderts ein Markt für den Handel mit fremden Tuchen. Sie erklärten nicht zu, warum dann die Baseler Kaufleute ihre Tuche in Frankfurt verkaufen statt in dem viel näher gelegenen Straßburg. Neben den Fragen des Zollwesens, die hier herauszustehen waren, scheint wesentlich die Differenz, dass in Straßburg der Verkauf von Fremden an Fremde für den Tuchhandel verboten, in Frankfurt erlaubt war.<sup>2</sup>

Die fremden Tuchweberzünfte mussten in Straßburg alle ihre Waren im Kaufhaus bringen. 1471 wird ihnen für die Dauer der Messen der Ausschuss ihrer Tuche nach außerhalb des Hauses gestattet. Sie dürfen im Kaufhaus nur an Straßburger Bürger, nicht

<sup>1</sup> Vgl. Schmeller, Straßburger Tuchen und Wollweber, die Kapitel IV und VII.

<sup>2</sup> Vgl. Schmeller a. a. O. S. 107/108; in Frankfurt bewahren die städtischen Verleger für den Wollhandel, nicht Straßburger, Scheine zum in Frankfurt Bd. 1, S. 3, esp. 22.



aber an Fremde verkaufen. Als Käufer treten auf Bürger aller möglichen Berufe, Tucher, Weber, Kürmer, Schneider u. a. Doch scheint hauptsächlich am meisten durch die Tucher eingekauft worden zu sein. Der Ankauf von fremdem Tuche ist allen Bürgern der Stadt, die Geld und Loh zum Einkauf bei den Fremden haben, freigegeben.

II. Das Weben war in Strauburg bis gegen 1500 noch Sache der Hauswirtschaft. Die Hausfrau kaufte die Wolle ein und übergab sie zum Waschen, Schlägen, Kammern, Spinnen einem Wollschliger von Dorck. Verwebt wurde das von diesem hergestellte Gespinnst in der Haushaltung selbst.

Um 1500 trat eine doppelte Veränderung ein. Der Wollschliger kaufte selbst die Rohwolle ein, und von ihm bezog die Hausfrau erst das Wollgarn, und zweitens, die Hausfrau beauftragte auch zum Verweben bewährte Hülfskräfte.

Im Laufe des XIV. Jahrhunderts vollzog sich die eingetretene Wandlung. Die Wollschliger behielten mehr und mehr die Gespinnst für sich, sie verwebten es selbst und brachten erst das fertige Tuch zum Verkauf, die wurden »Tuchern«.

Um 1550 hat Strauburg zwei Stände des wollen Gewebes. Die erste ist die der Tucher-Wollschliger. In ihr neben die Tucher, welche zum nur noch kaufmännisch tätig sind im Wolleneinkauf und im Tuchverkauf. Neben diesen stehen im gleichen Verband Mäurer Wollschliger, zweite Mäurer, welche bei dem Erwerbseig der Wollverarbeitung hundert Weben müssen und dazu nur um Lohn für ihre ständigen Erwerbgenossen aus der Wollschligererei bezogen. Sie sind sozial kaum verschieden von den Wollschligerwebern, welche sich die Tucher haben. Das eigentliche Weben lassen die Tucher für sich vornehmen von Knechten oder von den Mäurer Webern aus der zweiten sozialen Stufe. Weiter gehören der Tuchermacht so als Meister der Walker, es fehlen so die Mäurer Farber, weil das Strauburger Tuch in dieser Zeit ungefarbt, und Mäurer Kärder und Scherer, weil es ungekammert verkauft wurde. Das Tuchschleier beschäftigte erst die Stäper, der sich um 1500 ganz ohne Tuch vor der Verfertigung vom Knecht scheiden ließ; seit 1516 bildeten die Tuchschleier in Strauburg eine eigene Stufe zusammen mit den Mäurer und Öllern.

Die Tucher konnten ihre Tuche im Kaufhaus, aber auch überall sonst in der Stadt frei haben. Zwischen Tuchern und fremden Käufern und Tuchern als Käufern und fremden Gewandverfertigern bestand ein sehr enger Verkehr. Fremde Güter kamen bei den Strauburger

Tuchern die 1) deren eigene Erzeugnisse, 2) die von ihnen aus der Fremde bezogenen Tuche, während die Tuche, welche die Tucher in Beziehung selbst von Fremden einkaufte, in der Stadt selbst nicht weiter an Fremde verkauft werden dürfen.

Als zweite zweite Zunft traten die Zunft der Weber. Es sind die Handwerker, die schon vorher aus Lohn für die Hausbauwagen gewirkt hatten, welche nun auch die Lohnaufträge der Tucher bezogen. Neben der Wollé verspinnen sie auch die Leinwand der Hausbauwagen.

Während des ganzen XIV. Jahrhunderts kämpfte die beiden Zünfte der Tucher und der Weber um die scharfe Trennung zwischen Kaufwerk und Lohnwerk. Die Tucher sollen nach Wunsch der Weber nur Kaufwerk sein; die Ausführung von Lohnaufträgen Fremder sollen sie den Webern überlassen, und nach dem Betrieb ihrer eigenen Webstühle sollen sie denselben die Webemannen der anderen Zunft um Lohn heranziehen. Die Weber hingegen sollen nach Wunsch der Tucher durchaus kein Kaufwerk werden. Mit der Zusammenziehung der beiden Zünfte in eine (1454) hörten diese Streitigkeiten auf und die scharfe Abgrenzung verschwand.

In der Zeit von 1410 an, besonders gegen 1400, ging die Straßburger Weberzunft überhand zu nehmen. Der Haß gegen sie zu erhalten war gegen die steigende Wollaufuhr und die Verunreinigung der Wollé durch den Zwischenhandel, sowie gegen die unendlich geringeren Einfuhr fremder Tuche. Poitiers suchte er die Technik der Webern auf die Höhe der Fremden zu heben. Besonders die Färberei ward im XVI. Jahre vielfach durch eingewanderte Niederländer von ausgebildet. Herzog Albrecht überwand viel für die deutsche Weberzunft gethan. In Straßburg gelang es schon nach 1470 die Tucherzunft wieder etwas in die Höhe zu bringen.

III Eine Zunft der Leinwebler hat Straßburg nicht gehabt. Besondere Meister Leinwebler sind verzeichnet aus dem 1511 nachkommenen.

### 1) Speyer<sup>1</sup>

Die Verhältnisse Speyers 1120er manche Ähnlichkeiten mit demjenigen Straßburgs und damit die gleichen Vertriebsverhältnisse von dem Frankens.

<sup>1</sup> Vgl. Hügel, Geschichte von Großhildes Speyer. Mainz, Schmidt für die Geschichte des Oberrheins.



Tucher beizulassen. Dieses Recht machte der Tucher unabhängig von der Hälfte der Weber, aber in der Praxis geriet auch die Sache anders: Grade der Vergleich besprach ausführlich die Thätigkeit der Weber für die Tucher, er setzt die Löhne fest, welche die Tucher den Webermeistern geben sollen, und bestimmt, wie viel davon die Weber wieder an ihre Knochen abgeben müssen. Die Beschäftigung der für den Tucher zu webenden Stücke findet im Hause des Webermeisters statt durch eine Kommission, zusammengesetzt aus zwei Tuchern und zwei Webern. Ihre zweite Forderung wandt den Webern zugewandt, nur im Hinblick von Lohn für die Fäden abzuheben.

Somit ist die Scheidung klar: Die Tucher sind Kaufleute, sie kaufen die Wolle ein und verkaufen das Tuch, die ganze dazwischen begriffene Thätigkeit wird für sie ausgeführt durch eigene Knochen oder durch Webermeister aus der anderen Zunft. Die Weber sind Lohnarbeiter für Tucher und für Handlungslute.

Uebrigens wird in dem Vergleich bemerkt durch die Besetzung: (der die weissenher —) den webers als wul als den darters gebornen sollen an zu weissen wude an darten mit Tote anwerbe. Wenn brauchen denn die Weber die Dienstes juner? Noch merklich kommen unsere Quellen dem Sinne der Weissenhütter nach für die Weber.<sup>2</sup> Man könnte denken, dass der private Auftragsgeber ihnen Lohnmeister, den Webermeistern, Einkauf und Vorbereitung der Rohwolle überlassen, da wenig an Wolle, welches der Weber für Tuche eigenen Gebrauchs wenig haben, kann. Allein jene Besetzung macht wenig mehr.

In Weissenhütte scheint die Scheidung zwischen Tuchern und Webern von 1316 nur auf dem Programm des Stichts beschränkt zu haben, wenigstens soweit darin den Webern die Tuchherstellung für den Handel verboten wurde.

1316 klagen die Tucher,<sup>3</sup> dass viele Leute unverschämlich ihrer Zunft in Speyer Tuche zum Verkauf machen. Ihr Handel gehe zurück, es sei ihm besser für sie, in die Weibenzunft einzutreten, um (das ist wohl der Sinn) in der Lohnarbeit ein besseres Auskommen zu finden. Der Rat beruhigt auf ihrer Klage: Die Bürger dürfen nämlich nur bis zu acht Tuchen weben. War mehr machen will, muss in die

<sup>2</sup> 1316 u. 1318 Hölzel a. a. O. No. 296 & 297 und No. 298, 3. 299, No. 300. Die Gesellschaft der Weissenhütter- und Weibenzunft scheidet von den Tuchern und Webern, die diese zusammen kommen sollen.

<sup>3</sup> Hölz. II. 3. 266.

Teuchernheit einsetzen. Doch sollen von dieser Beschränkung ausgenommen sein die Weber, die sollten verbleiben in dem reizen als si bis her kamen sint. Nur wird den Weibern bevilien, niemand in ihre Zucht aufzunehmen, yet können denn mit der Hand selbst weben.<sup>1</sup> Die Weber waren also selbst am Weiswoll, die Teucher können andere für sich weben. Das würde nur einen Unterschied in der Größe der Tuchproduktion für den Markt herbeiführen. Nach dieser Bestimmung von 1400 und dementsprechend die Weber in ihrer Marktproduktion rechtlich gar nicht beschränkt,<sup>2</sup> ebenso finden wir 1475 die Mitglieder der Weberschaft in der Teucherei zu Zwecken der Unternehmung beschäftigt.<sup>3</sup>

Daneben behielten die Weber auch noch ihre alte Lohnabhängigkeit für die Teucher bei.<sup>4</sup>

IV. 1477 begegnete uns eine besondere Zucht der Linsenweber. Sie ist nur in dem Quellen nicht weiter begegnet. Gegen ihren Fortbestand spricht eine Bestimmung von 1482, nach welcher die Webersmeier bzw. die Webersindere neben der Walle auch Leinen für die Teucher vorzubereiten.<sup>5</sup>

### § KÖLN.<sup>6</sup>

I. Gewandweber begegnen uns in Köln zuerst 1227 als *parmentes qui non parant nichil nisi in bono organisata Bruderschaft*.<sup>7</sup> Es sind nach Aurewin der Namen dem großen Teil Mitglieder der Gewandweber. Als Unterabteilungen ihrer Bruderschaft haben die Hauptgruppe der Geldweber selbst erstanden, gewissermaßen sich geschlossen, aber ohne eigenes Gericht und in der Aufnahme von Mitgliedern von den Gewandweberunabhängigen Schneider (Schroder), Scherer (Scherron), Leinwandweber, qui *videtur ad forum, Tuch*

<sup>1</sup> L. u. D. I. Folio zunächst beider Teile dürfen unter Leuten des eigenen Berufs nur vier Tuche jährlich zum Verkauf haben, Teuchlinge dürfen gar keine Tuche zu ihrem Recht weben.

<sup>2</sup> Müll. 178 41.

<sup>3</sup> Stelle der Lohnbindung von 1475 im Müll. XVII 97.

<sup>4</sup> L. u. D., S. 59 — Einmal sollte sich für Arnold Schmeffers über die Spinnen Tur und Weber die unterhalb (S. Teuchernheit S. 101).

<sup>5</sup> Vgl. E. von Stein, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln (1811) S. 102. f., Stein, Abm. zur Verfassung und Verwaltung Kölns im XIV und XV Jahrh. (1867) S. 102. f.

<sup>6</sup> G. I. 111.

händler, welche (Ewige) gewisse Mengen rother, Wirtz und Gewandtücher.<sup>1</sup>

Die Thätigkeit der Gewandhändler ist eine rein kaufmännische. Schon um 1227 konnten Kaufleute und verkehrsmächtige Weber nach Köln und brachten dort Tuche so ihrer Heilbergen aus. Dies kann jeder bei einem Einkaufe, der Gewandhändler ist meistens in Köln direkt aus frei. Es werden als Käufer angeführt<sup>2</sup> die Gadenbrüder, andere Kölnische Gewandhändler, Kölner Bürger, die ihren Hauptgeschäft decken und auch zur Ansicht auf auswärtige Märkte verkaufen, und Fremde, die zur Ansicht einkaufen.

Im XVI. Jahrhunderte bewahrt sich der Kölner Gadenbrüderschaft um ein doppeltes, einmal sich das ausschließende Recht zum Gewandhandel zu verschaffen, und dann schon beim Einkauf vor dem fremden Händler gute konkurrenzfähige Nachfrage als preisbestimmend zu empfinden.

Während noch 1522 ein nicht unbedeutlicher auswärtiger Gewandhändler in Köln zu Recht besteht, geschah 1521 der Ein der Gadenbrüder als Monopol und verboten über Schwere Strafen Tuche jedem anderen, besonders den Weibern. Aber nach 1540 und sogar nach 1500 ist deutlich zu sehen, dass mit jenem Verbot, welches 1522 wiederholt wurde, der auswärtige Gewandhändler durchaus nicht gänzlich beseitigt war, er bestand trotz des Verbotes fort. Das Verbot gab überhaupt nicht für die Zeit der Messe; während diese dauerten, blieb der Austausch fremder Tuche für jedermann frei.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> In einer Gewandhändler-Abtheilung von 1216 (Gp II 211) sind schon als 2222 Umwandlung der wälschen Tuche, was dort auch, kann ich nicht sagen. Verschiedene sind in der der Leinwandweberei und der wälschen gewirten verfahren, 1222 (Gp II 211) wälschen Gewandhändler, Leinwandweberei, Wirtz, Niderländer, Schwestern. Die wälschen gewirten verfahren sind die wälschen wälschen Tuche, so 1221 ist ein wälsches wälsche, die zwei Gewand verfahren. Die Thätigkeit der Tuchweber in der Gadenbrüderschaft ist nach Analogie von Basel darin zu sehen, dass sie ihre Fremden als wälsche Tuche von der Vertheilung aus Köln schenken, nicht aber werden sie sich um Gewandhändler handeln, (So hier in II. Das, Arthur de laun Gade II. II. 18. 222). Die Leinwandweberei bringt sich meistens aus der Kölner auch in Basel und aus dem wälschen bei Leinwandweberei in Basel = Aus der Leinwandweberei, die Gade (Gp I 211 u. 212) für die Mitglieder der wälschen Abtheilung der Gadenbrüderschaft geht, und aus beide wälschen Gadenbrüder verfahren Leinwandweberei nicht zu verstehen.

<sup>2</sup> Gp I 211 u. 212.

<sup>3</sup> 1221 Gp I 211, sehr nach Bonn, Gadenbrüder II. 109, Nr. 2.

1222 Gp I 211.

1223 Gp I 211.

1224 Gp I 211 in Bonn nach Bonn, Gadenbrüder II. 109.

1225 Bonn I. Nr. 107, wiederholt in 1227 Bonn I. Nr. 107, XV.

Folgt in Bonn für Angabe Menge (Gade u. Gade II 211), dass

Gegen den Einkauf der Handeltrogen für den Handelsbedarf unmittelbar bei den fremden Händlern wendeten sich die Bestimmungen, dass die Fremden nur im Grossen verkaufen dürfen.<sup>1</sup>

Gegen den Einkauf von Fremden bei den Fremden hatte sich der Rat schon 1333 gewandt.<sup>2</sup> Aber damals lag es dem Rat mehr daran, zu verhindern, dass Fremde nicht in Köln einkäufen, um gleich dort wieder weiterzuverkaufen. Zur Ausbäuer konnten die Fremden bei den Fremden noch Tuch in Konkurrenz mit den Kölnischen Gewandschneidern einkaufen. Gegen jeden Einkauf Fremder bei Fremden wendete sich der Rat scharf erst 1374.<sup>3</sup> Damit war für das fremde Tuch in Köln eine Art Schutzrecht errichtet gewesen.

Um alles das zu überwachen, und zugleich um für das bessere Erziehung der Arzene sorgen zu können, dringte der Rat die Fremden mit ihren Töchtern aus dem Winkeltiere in die städtische Kaufhalle.<sup>4</sup>

Zwischen 1330 bis 1360 wird geschieden zwischen Tochterweibern die das verkauften Gewand nachwiesen, und Uoterweibern, die das Handel vertrieben.<sup>5</sup> Die Abmarkierung im Gewandschnitt draus der Geschlechterverteilung zwischen den Fremden und den Kölnischen Gewandschneidern, die Zahl der Tochterweiber betrug 1360 nur vier bis sechs.<sup>6</sup>

II. Während an die Gewandschneider aus der Bruderschaft immer den Guldenen ihre Ziele errichteten, haben die in der gleichen Zeit umschliessenen Leinwandweber, die den Vortrieb ihrer Leinwand zu ihrem Geschäft gemacht hatten, keine Erfolge gehabt. Ihre Verbindung scheint sich aufgelöst zu haben. Im XV. Jahrhundert verkauften die fremden Leinwandweber unmittelbar im Grossen und im Ausschuss an Bürger und an Clero. Der Vertrieb der fremden Leinwandweber ist seit 1313 durchaus in die grosse Kaufhallen gewesen,

<sup>1</sup> 1361 die Bruderschaft der Gewandschneider verbotenen was im Verkaufsweg weihen, nur nur nicht unmittelbar unter den 44 Gulden genannt.

Für die Messen. Qu. I 10 und V 333.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung für den Tuchhandel nach ich erst im 1370, die sich sprechen für andere Handelswege durch nicht früher. Adm II No 22, § 1, im 1300 u. d. O. No. 13 u. 14.

<sup>3</sup> Adm II No 4.

<sup>4</sup> u. d. O. No. 22, § 10, No. 46, § 1.

<sup>5</sup> Nach 1360: Adm II No. 22, § 5, oder erstens 1370 No. 1361 u. d. O. No. 10, § 1 und § 2.

Adm II No. 24, No. 25, § 3, No. 27, § 1.

<sup>6</sup> Zahl der Uoterweiber: u. d. O. No. 10, § 1, Bestimmungen über die Kölner Gewandschneider: u. d. O. No. 1361 und Adm I No. 133, Zusatz 1.

eine Absehung derselben ist nicht Leinwandhandel.<sup>1</sup> Es hätte zu schmerzen, wüßte sich zwischen der fremden Tuchhändler und der Kaufmannen des Zwischenglied der Gewandweber schob, während sich der Verkäufer bei der fremden Leinwand unmittelbar selling.

Im Leinwandhandel (Gardinen) steht sich nach der Handel mit eingeführten Rohstoffen, Leinwand, Flachs, Hanf ab.<sup>2</sup> Als Käufer treten auf die Köpfe und Bürger, die sich daran gewöhnt und Fremde. 1486 klagt der Rat, dass nur Umgebung der Accise mit Garn in Frankreich eingekauft worden, er belegt das von dem bezogene Garn mit der gleichen Accise, die das in Köln eingekauft haben muss.

Von eingeführten zweiten Handwerken bezeugen uns in Köln (1) das Wolleweber, 2) das Tergel-Amt, 3) das Amt der Deckflächenweber, 4) das Amt der Leinwandweber. Das 1149. und 1200. sind<sup>3</sup> *magistratus coloratorum palmarum* (Bauschweber) und die *magistratus pelyorum*, welche damals ihren gemeinsamen Verkaufplatz sich beschreiben, und im XIV. Jahrhundert als solche nicht wieder zu finden.<sup>4</sup>

III. Das Kölner Wolleweber erscheint schon 1290 mit einer Ordnung, von der es heisst, dass sie zu schon-*statuta observantur*.<sup>5</sup> Sie wurden in zwei Urkunde in der Thiergasse für den Tuchhandel erwähnt, nicht mehr als Leinweber. Ihre Zahl war damals schon so ausgebildet, dass ihnen nach die Rechte über den Deutzer Wolleweber übertragen wurde. Eine ausführliche Ordnung des Wollewebers liegt mir vor zu 1318 vor.<sup>6</sup>

Die Wolleweber sind durchaus Unverschnittene. Nur an einer Stelle finde ich über Leinweber für Privates erwähnt.<sup>7</sup>

Der Tuchverkauf der Kölner Weiber und der Schürze über Tuche ist an dem zwei Zunft-Kaufhäuser Amdurg und Kirchmarkt

<sup>1</sup> *Annales* II Nr. 22, § 1 und 2, Ordnung des Leinwandwebers von 1288. 2 u. 3 Nr. 274. Alle veraltete Leinwand 1292 an Name nachgewiesen werden. Angewandt sind im Leinwandhandel an *Wollweber*, an *Wollweber*, von *Wollweber*, von *Wollweber*.

<sup>2</sup> *Die Kölner Handel und Gewerbe* mehrere Weger und ein *Fischer* (*Wappenstein*)

<sup>3</sup> *Q. I* 107

<sup>4</sup> Im Verzeichnisse von 1318 erschienen: 1) *Wollweber*, 2) die veraltete *Leinweber* und *Wollweber*, 3) *Leinweber*, *Wollweber*, 4) *Wollweber*, *Deckflächenweber* und *Leinweber*. (*Annales* I Nr. 22)

<sup>5</sup> *Q. II* 100

<sup>6</sup> *Q. I* 107

<sup>7</sup> *Q. I* 121, Absatz 3 auf über den Satz der *Selle* Absatz 4. Beachtlich ist an die Weiber von veraltete, *Zunftweber* Tuche für den Handel weisen zu helfen.



gebunden. Wir hören auch, dass Bürger bei den Weibern ganz Tuche kaufte, und dass sie dann den Namen vom Ausschnitt haben,<sup>1</sup> ganz wie die Frankfurter Weber den Ausschnitt ihrer Tuche Haseln und Kirschen überliefern.

Bekannt war der Export ründig gewebter Tuche aus Köln. Ein Hauptexportgebiet für die Kölner Weber waren die Frankfurter Messen.

In Köln hies es wie auch in Straßburg und Speyer von Webermeistern-Lohnarbeitern im Dienste von Tuchern-Unternehmern. Es besaß nur die eine Wollensweberei, in der Mitte des Weberberiches nach der Unterstadt, ihm dienen, von dem nur Lohn bestrahlt, aber als selbständige Meister an der Zunft: *Leuwer* (Weber), *Raiber* (Kochfärber), *Schlächer* (Schwartz). Außerdem gehörten zum Zunftverband die Kämmerrinnen, welche im eignen Hause arbeiten, und die *Noppentinnen*.<sup>2</sup> Die Schlächer schrieben sich Teil dieses Privilegiums zu sein wie die Scherer aus der *Gadenradfischerei*.<sup>3</sup>

Sorgfältig geregelt ist der Einkauf der Wolle durch die Weber. Um Köln herum muss der Schaaftrieb 1390 sehr ausgebildet gewesen sein, so wurde damals eingeschätzt.<sup>4</sup> Daneben schickte viel Wolle vom großen oberheinischen-oberrheinischen Wollmarkt nach Köln gekommen zu sein.<sup>5</sup>

Der Wollhandel war in Köln wichtiger für die Leinwandweber als für die Tuchweber. Schon zu 1395 wurden eine Anzahl zusammenwohnender Wollweber erwählt,<sup>6</sup> später hies es von der *St. Jakobus-Bruderschaft*, einer Verbindung dieser, die bei dem Landmann des Wald in Köln arbeitete und ihn dort weiszurufen. Ihre Genossenschaft hat keinen Zunftzwang.<sup>7</sup> 1378 kamen wir von ihr mehr mehr.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Qp. I 287/84, siehe auch *Blumen, Geschichte II* 812.

<sup>2</sup> Diese hies es im vertriebsartigen Tuch im Hause des Webers die vom *Kammerrinnen* abhängigen *Kalber*. Keine Weber untereinander Unterordnungen zu enthalten.

<sup>3</sup> siehe *Blumen II* No. 21 5, 5 4.

<sup>4</sup> *Messe IX*, 127.

<sup>5</sup> Der Wollhandel verlief sich in der Wollstadt, 1390 stimmte der Rat allein die *Rathen, Winger* und *Unterländer* in der Wollstadt, 1395 ist die *Weber* mit um ihren *Leinwand* beteiligt. (*Blumen II* No. 109 u. No. 211, siehe auch No. 412).

<sup>6</sup> Qp. II 114.

<sup>7</sup> Qp. I 407.

<sup>8</sup> *Blumen II* No. 21 2222.

Als Wandverkäufer arbeiteten auf dem Waidmarkt die Frauen, die ihrem Waid auf Karren anboteten. Nur auf dem Waidmarkt darf sich der Handel abspielen. Vorher wird der Waid gepöblt durch einen Färber, in Gegenwart des »Richters auf dem Waidmarkt«. Die heimischen Abnehmer sind vorzugsweise die Färber, auch Fremde kaufen Waid ein, um ihn auf dem Rhein weiter zu führen. Die Stadt bewirkt geschworene Messer und Waidverkäufer zur Vermittlung zwischen dem »Landsmann und dem »Stadtmann«.

Die Trierer müssen zeitige Wollwäcker sein, ihrer wird in den Quellen nicht viel gedacht. Im Verbandsbrief (1397) erwähnen sie als ein kleines Anhängel des Wollmanns.<sup>1</sup>

IV. In 1397 erhielt das Amt der Deckländer seine Ordnung.<sup>2</sup> Sie mußten abgeben zwei Leinwandstücke für den Handel her und sind im Besitz eines eigenen Kaufmanns, in welchem sie ihre Decklaken frei haben.<sup>3</sup>

Für die Zunft der Leinwäcker findet sich eine Ordnung im 1392.<sup>4</sup> Ihr Gewerbe ist das Bleichen von Leinwand und Seide ein Waid in ihrer Zunft und manche Messer von den anderen am Lohn beschäftigt. Daneben sollen die Leinwäcker auch selbst eine besondere Art von Leinwand her (die blaue kopler). Schon 1347 gibt über blaue Leinwand her nach Brügge. Auf Klage der Brügger ordnete damals der Rat Mainz und Farbe der kopler. Zur Bildung einer Zunft war für Gewerbe in jener Zeit noch nicht gekommen.<sup>5</sup> 1392 wird die Leinwandverkauf an »die Kaufleute« mehrfach besprochen.

Diese Darlegungen ergeben, dass unvorstellbar die Höhe des uralten Lebens in Straßburg und in Speyer. Ähnliche Züge aufweisen, und dass, von ihnen scharf unterschieden, Basel und Köln sich nach dieser Höhe her nicht sehen. Frankfurt a. M. ist in der Entwicklung eines Gewerbetreibenden und -Handwerkers der letzten Gruppe zuzurechnen.

In Straßburg und Speyer fehlt die Zunft der Gewandbinder, die in Frankfurt, Basel und Köln vorhanden ist. Kein Analoges findet

<sup>1</sup> a. a. O. Nr. 114 LF, Nr. 115, 116, 117, 118; Forderung der Wäcker a. a. O. Nr. 119.

<sup>2</sup> a. a. O. Nr. 120, 121, 122, 123.

<sup>3</sup> Qp. I 293.

<sup>4</sup> Dieser gibt Qp. II 401 die Namen von 30 Brüdern im 1392 an, es das nicht eine Zunft sein soll.

<sup>5</sup> Qp. I 284.

<sup>6</sup> Akten II Nr. 26.

in Frankfurt die Zahl der Wollen-Lohweberei Strassburg und Speyer an. Wenn allerdings die Berufszahl in Frankfurt auch vorwärts ist, so fehlen doch die für die Entwicklung wichtigen Klünge zweier gesonderter Webereizustufe gegen einander. In Frankfurt, Basel und Nidwau entwickelt sich eine Zahl der Lohweberei gesondert von der Wollenweberei, in Strassburg und Speyer nicht.

### 3. Urkunden

#### Einführung

Es sind hier einige Angaben zu machen über die von mir benutzten Urkunden:

a) Das I. Frankfurter Handwerkerbuch, Archivbezeichnung Ugh C 19 A, ist ein älterer Band von 11 Pergamentblättern, eingeschlagen in ein Stück lateinischer Handschrift. Es ist geschrieben 1332, die Ordnungen der danach vorhandenen 14 Klünge sind von denselben Handfäherisch eingeschrieben. An erster Stelle ist die Ordnung der Gewandmacher eingetragen, sie umfasst 17 1/2 Blätter des Gedruckten des I. Handwerkerbuch bei Süssner, Codex diplomaticus monasterii-coloniensis S. 415 ff.

b) Das II. Frankfurter Handwerkerbuch, Archivbezeichnung Ugh C 19 B, mittelhochdeutscher Band in latein. Pergamentumschläge, 170 Blätter Papier. Ein handschriftliches Register zu diesem Buch hat Krugk angefertigt. (Repertorium S. 52 Handwerker insgesamt.) Das Buch enthält Ordnungen anderer Klünge von 1319, anderer von 1303, 1416, 1418, 1421 und 1425. Den einzelnen Bestimmungen sind am Schluss oder in marginales und interlineares Notizen Zusätze und Abänderungen beigelegt. Das älteste Register trägt die Datum 1388 (Benedictus-Ordnung von 1319 Fol. 128ba) und 1399 (Schmiede-Ordnung von 1319 Fol. 30a); die jüngeren datieren von 1421 (Flächen-Ordnung von 1377 Fol. 215b) und von 1421 (Zinnarbeiter-Ordnung von 1414 Fol. 42b). Die einzelnen Ordnungen des Buches zeigen die verschiedensten Handschriften; das Buch ist entstanden aus einer Zusammenstellung vieler einzelner vorhandenen Einzel-Ordnungen Frankfurter Klünge. Wenn es zusammengeheftet und mit einer Vorderdecke paginiert worden ist, kann ich nicht bestimmen. Nach der Art der Einträge möchte ich annehmen, dass es vor dem 1400er Jahre geschrieben ist, und dass das ganze Buch in dieser Zeit schon seiner Geltung gewohnt worden ist.

Wie Süssner in dem die Ordnung der Gewandmacher an 19000 Stellen auf fol. 1—3 Einträge sind bei ihr nicht gemacht. An zweiter Stelle stehen die Ordnungen der Wollenhandwerker von 1319 mit einer

Seite von Zusätzen aus der Zeit 1415—1420, fol. 7—10d, in 17ter Stelle die Gesetze des Leinwandwerks mit Zusätzen aus der Zeit 1408—1420, fol. 117—124.

Gedruckt sind aus dem II. Handwerkerbuch nur einige Stücke und diese nur unvollständig in Böhmer, Cod. diplom. monasticoof. S. 149 ff. (Gesetze der Bäcker, Kürschner und Fustler).

§ Das III. Frankfurter Handwerkerbuch, ohne weitere Anordnungszeichnung, dessen Band in Holzschnit gebunden, 213 Blätter Pergament und Papier. Der Band ist solcher in wie das II. Handwerkerbuch durch Zusammenfügung einzelner Lagen vorhandener Stücke entstanden, wann es geschehen ist, ist nicht zu bestimmen. Die durchgehende Papiergebung ist sehr wenig sorgfältig vorgenommen.

Das Buch enthält die Ordnung des Wollwandwerks auf Fol. 1—28, mit Zusätzen bis zum Jahr 1420, der des Leinwandwerks auf Fol. 129 bis 181, mit Zusätzen bis zum Jahr 1451.

§ Ordnungen des Wollwandwerks liegen noch vor in Ugh C 38 A, erstes Exemplar, 40 Blätter Pergament, Holzschnitt, der noch einer Archimedes von 1427 stammt und in Ugh C 38 A, zweites Exemplar, 33 Blätter Pergament und Papier. Ich wäre am liebsten Ugh C 38 A<sub>1</sub> und Ugh C 38 A<sub>2</sub>. Weichens liegt eine Ordnung der Wollwäber vor in Ugh C 38 B.

§ Ordnungen der Leinwäber liegen noch vor in Ugh C 39 A, erstes Exemplar, 30 Blätter Pergament, und in Ugh C 39 B, zweites Exemplar, 44 Blätter Pergament und Papier. Auf dem Titelblatt enthält dieses die Wappen der zwei Ratsmänner der Handwerks, Johann v. Meisen Schöff und Johann Schöff v. Heilhausen, welche nach Lorenz, Chronik von Frankfurt, L. S. 166 ff., 1561 und 1565 in den Rat kamen; der erstere wurde 1527 Schöff. Ich wäre beide Ordnungen als Ugh C 39 A<sub>1</sub> und Ugh C 39 A<sub>2</sub>.

Zur Deutung einzelner anderer Zunfturkunden sind der in diesen enthaltenen Bestimmungen war es nötig, die chronologische Reihenfolge der einzelnen angeführten Ordnungen festzusetzen. Das Ergebnis, in welchem ich dabei kam, ist das folgende:

### I. Wollwebereiwort

Das Ordnung im II. Handwerkerbuch ist nach dem Schriftcharakter von 1377 geschrieben. Sie war das erste Rat bewilligte Handwerkerwort, in welchem er sich die Stützungen, zuerst anderen, später (jeden 1415) mit Angabe des Datums, immer persönlich gleichartig mit ihrem Eifer einschreiben liess. Das Rat beschloss diese Ordnung in Umsetzung im 1420, Nachträge aus der Zeit nach 1420 sind nicht mehr eingetragen.

Ob sich 1375 noch die Zunft eines Abschreibs dieser Gesetze herstellen liess, kann ich nicht sagen, wie es im Archiv nicht zu finden

Demum 1490 liess sich der Rat eine neue Abschrift ihrer Ordnung herstellen. Als Vorlage diente dem Schreiber die alte Ordnung aus H. Ugh C 30 A2. So mechanisch wird diese Abschrift vorgenommen, dass z. B. im Artikel 11 der Satz steht, die Wägel haben geschworen, unseren Herren Kaiser Karl treu zu sein. Die Abschrift liess weg, was in der Vorlage durchstrichen ist, und sagt gleich in dem Text an, was dort als Nachtrag am Rat steht. Das neue Buch war noch 1493 in Benutzung.

Vom diesem Buch besitzte die Zunft auch zwar nach Art der Handschriften zwischen 1491—1495 eine Abschrift herab. Ugh C 30 A2. Dieses alte Buch besass die Zunft sicher noch im Jahr Kaiser Maximilian I. An dem betreffenden Stellen (Artikel 11 u. 12) ist wieder durchstrichen und effeminieren dafür gesetzt.

1495 liess sich der Rat eine neue Ordnung der Wollweber schreiben, die im III. Handwerkerbuch eingeschoben.

Aus ihr liess sich auch die Zunft ein neues Buch schreiben: Ugh C 30 B, und zwar zwischen 1495—1500. In III ist ein Stück im Artikel 11 nachträglich eingeschoben, in Ugh C 30 B steht es gleich im Text. Dieses Buch besass die Zunft im Jahr, da trägt der Kaiser aller Kaiser den 26. März 1496.

## II. LEINWEBERZUNFT.

Die erste Ordnung im II. Handwerkerbuch ist 1375 geschrieben, und wurde bis nach 1420 benutzt. Sie enthält Nachrichten von der Zeit zwischen 1277—1420, aber keine mehr aus späterer Zeit.

Nach 1420 liess sich der Rat ihre Ordnung neu schreiben: die im III. Handwerkerbuch eingeschoben.

Nach 1420 liess sich die Zunft ein Exemplar ihrer Gesetze schreiben: Ugh C 30 A2. Die früheren Nachrichten sind unklar, die neue Datum bei einem Nachtrag ist 1420. Nach 1420 stand diese Ordnung in Benutzung bei der Zunft. Das beiden letztgenannten Ordnungen diente das in II. als Vorlage.

Der Rat liess sich 1520 aber ein neues Buch schreiben, welches im 1468 dem Rat ausheben muss: Ugh C 30 A2.

1) Weitere Aufweise 1570 liess sich für unsere Darstellung mit dem nach angeführten »Geschichten 1, 14, 2, 20 und 21, sowie aus dem »Eidbuch oder Buch der Dienstverwahrungen und dem 1468 Buche, deren Inhalt dem ersten Viertel des XV., dem XV. und XVI. Jahrhundert angehört. Einzelne für unsere Zwecke wichtige Urkunden finden sich für die Wollweber in dem Passibel Ugh C 30, für die Leinweber in dem Passibel Ugh C 30.

Schneller weist darauf hin, dass die Strauburger Zunft im XIV. Jahrhundert nur sehr kurz gedauert, im XV. Jahrhundert aber sehr an erhebliche Leistungen besessen. Dass ähnlich enthält das I. Passibler



[1] Item auch sollen alle die jene die harnoch in dem geweren begiffen die helfe den rade gefellen und helfe den gewerantplein in gewereren tun.

[2] Item auch wer die vier rader des gewerantplein dar zu putzen harnoch halben halben beygewant und was daron gelohnt

[3] Item auch etwel jemand gewant sayden das he mit die rade verlaufen wil, so solle die rye longer und was wider den gaden und enderl spund darvon nicht tun oder geben. war in dardie teile, der were mit XXX schilling zu jene verfallen also dichte der weyl geschyt.

[4] Item auch also man he rye zu solde in were ynnwendig oder erwendig dar stad zu der stede machen, und die von der stede wegen verfallen werde, was das nicht erpente also off ye gewant so also noch in andern rachen nit gehornen were den den in befallen were von der stede wegen dar in zu teile xij also dichte der weyl geschyt mit 4 mark zu jene verfallen und mag ye dar zu der rad harnoch also in dardie dar der fabel greu also stetwe nit

[5] Item auch was mit rye geloyt von der rade wegen machet was darna etweg werde, dar so mit 3 schilling phennigen zu jene verfallen also dichte der weyl geschyt und eroffen noch keyn pfend machen was gefellen dar dar dar rad dar zu gewant hat.

[6] Item auch mogen nit in ewe gewerantplein wider gelohet harnoch von gelohene dar dar dar rad zu schickig und wie darna etweg werde, dar were von andern gelohene mit 4 schilling phennig helte zu jene verfallen und sollen auch die die dar rad dar in teile by den pfenden tun.

[7] Item auch wer andrewer rader wechelt und zu verfluchung in von schuld nit fabel, wil der anderwerbe gewant sayden zu Frankfurt, dar nit were longer werden und in mit dem rade vertragen.

[8] Item auch maat in keynen fabel doch also pincken daron sayden in ewere dar in der man. war in dar also teile den man die rade fende also gewant werde, dar were mit 30 schilling helte zu jene verfallen.

[9] Item auch etwel jemand dar zu gaden rye, die gaden vor gewant off stunden in ewere dar in der man.

[10] Item auch sollen in alle sonstage die gaden zu dardie were man verper in half helte also man in stund ge.

[11] Item auch nit man off aller aposteln ober der gaden in verper rye zu stunden also man zu haffte helte zu chere und nit erte mag lryen und nit zu gaden stund. war in dardie teile der were mit 3 schilling helte zu jene verfallen.

[12] Item auch etwel jemand keyn gut helachen vor der andern gaden. war in dardie teile, der were mit 3 schilling helte zu jene verfallen.

[13] Item auch etwel jemand keyn gewant harnoch in ewe die harnoch nit dardie.

[16] Item auch etwel beyen frantz gewant weeren, was in hanteln  
hu z sin was in daruber geschoben, der were mit g schilling heller zu  
penn verfallen

[17] Item auch hylschet sparr eyne ferre und wufflet eyne ander  
die wiffen darer her zu, si sp man alle frantz, der zu mit g schilling heller  
zu penn verfallen

[18] Item auch hanteln sparr von eynen und hylschet gewant umb  
in red get von penn und kiewel zu sparr andern und hylschet gewant  
umb den, zu eyne er penn als her wiffen verfallen, si andere daz von  
hantz was in daruber teile der were mit g schilling heller zu penn verfallen

[19] Item auch wamm eyne linge, wo in das gewant gemacht,  
der zu penn die wuffen sagen, si sp man alle frantz, also vone sin  
wamm: was der zu amode, der were mit g schilling heller zu penn  
verfallen

[20] Item auch etwel eynerd kaptun anpfer kaptun schone alle  
andereuffer beyen dringget geben in may den in der mone

[21] Item auch zu der ruf den golden eynen schone lyben, wo in  
gewant werden das man gewant zu hylten kafft was der eben anpfer  
unwendig den golden, das zu den ghewant der g schilling heller als  
diese das weyl geschlyt

[22] Item auch was in der gewantweeren orten des andern als  
worten oder handelt mit lyben alle den andern also woffen kuffen polkyben  
alle von verhanden worte sich alle ferre alle andern anpfer were alle  
unwendig zu may mone ginge, der were von polken stark mit eyne  
geschlichen zu penn verfallen, doch alle wiffen der hantel geschoben,  
der machin geschoben wiffen, also in woffen und den wiffen in eynerd  
waren alle verhanden

### 2. Gewantz der Wollenweber von 1327

Aus Handwörterbuch II, Fol. 7—13b

diese abgetrieben in Uff C 12 A 2 Fol. 1—11, Uff C 12 B 2, Fol.  
1—11, nachher in II, Fol. 26—28b

In II, folien die Artikel 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27,  
die Artikel 28—37 sind durch neue ersetzt

Aus III, wüthich abgetrieben in Uff C 12 B Fol. 1—147

Item das hanteln geschriben mit dem die gewant der woffen-  
kantzweeren alle zu die der ruf erlobet und erweilt hat anno domini  
m. ccc. l. XXVIII. Item secunda parte Gregor

[c] Item ersten hant alle die die die die woffenhanweg syble in  
paffen ferre geben . . . u. s. w., wüthich überstimmenend mit dem  
ersten Artikel der Ordnung der Gewandweeren

[c] Item auch wiffen alle die die die die woffenhanweg dryben, die  
zu was sagen kuffen alle . . . u. s. w., wüthich überstimmenend mit  
dem ersten Artikel mit den Ordnungen der Gewandweeren



[1] wülflic überreimend mit dem dritten Artikel an den  
Ordnungen der Grundbesitzer.

[2] Item auch was dreilig gelde wird hat, der sal einen ganzen  
hannoch hat und darnach nicht mannal. wer des nit erhebt, der wren  
mit in schilling phantagen zu gewen verfallen also dicit man das heubt:

[3] Item auch alde man by eyn nu wolle . . . u. a. w., wülflic  
überreimend mit Art. 4 d. O. d. Gew. liden

[4] Item auch was man eyn gelod von der rade wegen machet, . .  
u. a. w. wülflic überreimend mit Art. 7 d. O. d. G.

[5] Item auch mogen wir in uren hantwerke noden gelod lassen  
ten, . . wülflic überreimend mit Art. 8 d. O. d. G.

[6] Item auch esal nyemand der wullschantweg trylen<sup>1</sup> der in hi  
an die eyt nit geschick erhat da unter hant kappe alle gelode  
und verbotnisse also sel der künde dem selde wude dem alde rade  
zu Frankford geschickten wude,<sup>2</sup> he eny das wren burger und habe in  
mit dem rade uyttragen, was das geschyt, so sal he dem hantwerke  
den phend gelode, die wilde liden in gewren mit den hantwercken  
und eyn verfall wyren, das selde die von dem hantwerke verdringen,  
was das geschyt, so hand he und sint kynde recht in allen dem das  
dem hantwerke in gewrenheit in gehoret.

[7] Item auch esal nyemand der eyn ander hantweg upbet oder  
nyemand andes noch geyliche lode oder nyemand von uren wegen gewant  
mit lyachen machten wie die schelle, die mogen wir von lyachen  
machten also wir von alder gewen hat und die wren kunden die mogen  
wir auch in uren chancz machen also wir von alder gelde hat.<sup>3</sup>

[8] Item auch esal den vergretheliden die dures hantwercke  
als einen nyemand wren kunden oder hantwerck gewant mit lyachen  
wülflic under dures hantwerke das rade, der wren mit eynre nach in  
gewen verfallen also dicit man das gewen rade

[9] Item auch wille nyemand der eyn ander hantwerk künde, in  
hantweg also ten und die uphan, die sal in vore mit dem rade uyttragen  
und dass dem hantwercke als recht gelde also vor geschickten rot,  
was das geschyt, so mag he dide hantweg trylen.

[10] Item auch was gewant unwendig der stad machet, der in der  
stad wart, der hat das gewant veruren das sal durch gelde wülflic  
in die kunden geliden und sal das in uren mark von inden duden zu  
gewen gelode und sal des hantwercken outporen off der rade gewant.

[11] Item auch esal nyemand kappe gewant von dem rade manen  
in in eyn alle wülflic in vil, die upbet verfallen in dures wren

<sup>1</sup> In III steht die Lesart: und selde als just off Sont Ulrichs tag als  
man phaget die unge zu selde den von sel upbetet und dem hantwercken  
überreimend werden.

<sup>2</sup> Von alder in ewerem lide in III.

<sup>3</sup> In III steht die Lesart: der die künde

besuchen und wer es darüber teilt der wirt von jedem dache also dichte  
in wogel geschichte mit dem befallung helfen zu sein verhalten. so sollen  
auch die eygelien wasser zu den rinnen werden eyne iglichen. so zu  
nichte also zum zinn dache kochen und die eygelien verhalten mit  
gerade in ygelien by eyner jense eyner dachman also dichte der wogel  
geschichte. mochten man auch nit gewissen was das dach abgenommen  
hott, so wille der der solich dach angelegen hant der hant geben  
oder dem sagin und besetzen was das dach gewest wort oder wer das  
abgenommen hant.

[14] Item auch mögen sie zu lere zu wren handwerke wren nach  
dem also zu dachten das zu jeder eyt beschaidenlich nit und wer da zu  
geben der wirt zu jeder eyt mit dem schilling helfen zu sein verhalten  
also dichte der wogel geschichte, wer die auch drungin wille über die  
ganzen lere der wille der handwerke eyner wren ansetzen und dem  
manche eyner zu schickin geben. wer zu darüber teilt der ist mit  
dem schilling helfen zu sein verhalten also dichte der wogel geschichte.

[15] Item auch sollen die die die verwerre über die gewest der  
wollhandwerke, die hat von und hensch geschichte sein, prunt wreden,  
gaben und wren in die eygelien also die wogel in ygelien der wille  
die yne helfen werden und zu nachschickin werden, eyne hier zu helfen.

[16] Item auch wer eyne bruch in dem kumpen das zu eyner  
zu wogel oder zu wogel machen das ist man von der handwerke wogel  
unregelmlich wille machen und wer den bruch geben hat, der ist  
das helfen und der zu in sein geben nach schilling pheninge.

[17] Item auch wo man der wogel eyner wogel der zu wren lere  
wren und man zu kochen und ist her zu ergebn, also dichte wer  
ygelien der man kochen mit eyne wogel gewest zu sein verhalten.

[18] Item auch wer eyne hie wogel zu wogel der wirt mit dem  
wogel zu sein verhalten also dichte der wogel geschichte.

[19] Item auch mögen sie off den wogel dache die wogel hie  
wogel verhalten.

[20] Item auch wer dache der wogel zu Frankford gemacht sein  
wogel also dache wren, der ist mit eyner wogel zu sein verhalten von  
wogel dache also dichte der wogel geschichte.

[21] Item auch wer wogel wogel dache hat, der ist in dem guten  
wogel wogel der gute dachman kochen. wer das ist wogel, der ist mit  
eyner helfen mang zu sein verhalten also dichte der wogel geschichte.

[22] Item auch wo der wogel wogel also eyne dach hant und ist  
wogel geben so ist ygelien mit eyner wogel gewest zu sein verhalten  
also dichte der wogel geschichte in wogel das das ist nit mit verhalten.

[23] Item auch wer wogel wogel wogel wogel und wogel wogel  
ist von wogel wogel wogel, wogel wogel dach handweg zu Frank-  
ford kochen, so ist her wogel wogel und ist mit dem wogel wogel  
und dem handwerke auch zu sein geben also wogel geschichte sein.

[14] Item noch was in der kunstweilheit besere oder in dem orte den andern mit wunden ubelhandelt mit lygen oder den andern was wider kome gelichen oder was verhoeren worte oder die lere oder andern unbilligheit mehr als verstanden zu sein utes ginge, das were von irrenen stücken mit spene ergraben zu jenen verfallen. doch also wilham der trübel geschickte, der unken geschickte rachen, nicht zu wille und das erweide in spezial wesen oder verstanden

[15] Item noch sal der sal das weytzwe besellen und die künste die dazuber gesant sin, sollen den burgerreysen geben und wesen von den riken wegen den burger und den gesen recht zu wesen und nicht zu tun.<sup>1</sup>

[16] Item noch sollen die wiler machen die lungen dazie von dem und wing also von gesant wille und \* gange und was geland lerep und mit demselben gewerffe, wo man die unken findet in eyne wunde und nungeländigen künste also manig ryl also lere ginge also manig der helfer schick eyne geben zu jenen darumb das die geite beweren werden und was lerep geland behalten

[17]<sup>2</sup> Auch sal der gange wesen gesen sin als vorgeschriben mit und darnach solliche ryl her vier gesant sin, die sal it voneit by den orte gehalten werden und künste verpenn solliche was demselben lerep anno 1479

[18] Item noch künde man die solliche lerep dazie laynen in eyne schreygelandigen künste ader in spene künste der wunne beide den wunden und wunde, der künste solliche was verken und solliche eyne verdonk zu jenen geben.<sup>3</sup> und das das man die weyl die her bewere und das wogere die besellen off den gesenen die dazuber gebere sin also dazie also in weyl sal.

[19] Item noch sal man die künste dazie machen von manne- dazig also und was gesant wille und die solliche dreyshatig sin und dry gange und rylen solliche also von aller

[20] Auch die künste dazie von verhande machen mit lunden wille sin von weylsolliche also und dazig also und was die lerep machen der solliche eyne phand helfer geben zu jenen darumb das eyne lerep lunden das was wesen und nicht vier lerep dazie verhande werden.

[21] Auch was der verhande machen mit lunden wille oder lerep machen das sal was die dazie wille oder sal in den burger-

<sup>1</sup> Derwanden und dazie geschriben solliche, abgeschafft von 1477, sich sehen in Buch C. 21. 12

<sup>2</sup> In die künste im spiler eingetragene wese

<sup>3</sup> Der Art. 17<sup>th</sup> im spiler eingetragene

<sup>4</sup> In dieser Stelle ist ein Rand hinzugefügt worden und auch die manig gang also man noch künste zu sein künste als manig 1 schriben solliche er zu jenen geben. Item er noch dazie in dem. Item zu mal, so solliche er noch von dem mal 1 helfer zu jenen geben

maliersu oparates, die sollen es an seipen und sollen es den armen  
leuten geben durch god.

[17] Auch man die sagen von den vierhundert stücken die der kün-  
nig verord, das ist man zu gleichen und ist ergebene und nicht haben.

[18] Auch muss jemand kays durch karten an dem kaiserliche er  
may die von leuten, die es viel gewachsen ist. wie es darüber ist,  
der ist geben zwei gross zu peno.

[19] Auch geschick ist: noyl die die pünenney die der nicht ge  
kann werden eyen byten eyen doch hat werden das ist viel gewachsen  
wert und ist es das durch vorfallen ist anede, der sollte auch man  
schilling helfe können zu peno und welcher man paffen nicht geben  
anwille, der sollte auch zwei gross verfallen zu zu peno.

[20] Auch sollen die die von dem rade darüber gesetzt werden die  
kaiserlichen leuten. man muss sie kaiserlichen zu wollen nicht  
eyen die kaiserin das eyerley wollen, die sollen eyen grossen geben  
zu peno und das die die das leute nicht es god verfallen alle vor  
mangel werke.

[21] Auch was die eyen wollen anhalten zu können das ist  
kayen wollen sie der under können sollen das die eyen wollen die  
die anhalten hand. wie die die nicht werden, so man sie auch mit  
eyen grossen zu peno verfallen.

[22] Auch man sie den leute es god ungeschick helfen und es müssen  
nicht es beschungung leuten, der were nicht viel eyen grossen zu peno  
verfallen und anderen kayen eyen wollen karger helfen das war wollen  
wille zu der über leute, die verloren zwei gross zu peno.

[23] Auch wo man eyen kaiserlichen es gewaltig geben von wille  
und das nicht wieder brechen das kaiserlich wert rump zu dem die die  
wille were, es were man alle kaiser die gründe alle sollen weg die  
were, die für anwille es nicht können.

[24] Auch muss jemand off kays gewerke ganz mit byten oder  
kayen oder es glende helfen, man muss das kaiserliche, Witten es  
es können. wie es die über leute, der muss es mit von wille geben,  
es ey können oder jede ist alle gewerke.

[25] Auch muss jemand kays doch mit bythawen verman oder  
mit erman. wie es darüber leute, der verliert die doch, was es kann  
ist: und god alle und man eyen die richte können kan.

[26] Auch muss jemand sie woben das off weye garwesen by  
weil nach zu peno, der wird das nicht eyer die viel leute alle die under."

---

<sup>1</sup> Später kamen und ist der es mit peno für die beschungung anhalten were  
die stoffen, es ist man nicht mit das sie können nicht kan auch für den eyen  
die es den rade und das rade ganz hand es helfen. wie auch die glende nicht  
ganz hand, die sollen es nicht kan.

[41] Auch war eya wuff seyde doch machet das verbotigheit  
lykht, der ist mit zweye grossen zu pene verfallen und das das der  
gewand dathet gestreyget werde.

[42] Auch war eya doch vorkufft am blye, das das war hat, der  
sol ewere grossen zu pene gehen.

[43] Auch war an eya doch lyndelen newt, der gelot eya mach  
zu pene, darmit das eyentel betragen werde da stalle.

[44] Auch war eya doch blye dery in der kaufmann eyen die  
man nicht betragen may, der ist mit dem schilling heltern zu pene ver-  
fallen, darmit das die kauflich in dem hansen dert hat betrag werden.

[45] Auch wa man eya beyndlich gewone funde, der solde eya  
mach zu pene gehen, dar auch das ne keye lere gewant de uff welen.

[46] Auch war eya doch hat, das durchkuret ist, das ist darmit  
verbotigheit lykht, der ist mit zweye grossen zu pene verfallen und von  
eyne verbotigheit dache dem das magel vordt was, da ist der maner  
mit zweye grossen zu pene verfallen.

[47] Auch wa man eya doch byndet das zu dreyen ist, der ist mit  
eyne verlange zu pene verfallen.

[48] Auch wen man nachten haekt welen off eyne beyden gewant  
der ist mit eyner mark zu pene verfallen, dar auch das man nachten  
nicht also god gewant hat gewant die taget.<sup>1</sup>

[49] Auch war eya kummet machet off eyne wisse welle, der  
ist mit eyner mark zu pene verfallen, darmit das in hese aldyt eynter.

[50] Auch war eya muesten machet wyl, der sol das man wene  
off der nemer nemer und in dem kaufman das blye, wa man in jehen  
hede off der maner das der blye mit erhand, das sol eyne mark gelien  
zu pene darmit das man in wye hat betraet den wene.

[51] Auch erndt eynter off der sonneg oder erwillrothe tag keye  
dacht also nemer nicht machet was das jode, der ist mit eyne wadreye  
zu pene verfallen.

[52] Auch war eya eygel haete an eya doch dem das dreyel  
vordt wene wuf nicht eygite wend wene, der ist mit eyner mark zu  
pene verfallen.

[53] Auch war eya doch machet das an beyden enden gubet  
wene das miltare von wuff, und da miltare gubet wene von wuffe das  
off den enden, der ist noch mit eyner mark zu pene verfallen.

[54] Auch ist man als dache enden und schosen von wanne dache  
wer das nicht ernde, der ist mit zweye grossen zu pene verfallen.

[55] Auch erndt eynter von dache helte wachen eyne dery das  
eyn doch wer die wuller teile, der ist mit zweye grossen zu pene  
verfallen, das die dache dert hat gemacht werden.

<sup>1</sup> Sphar: Etwas: wörtl. überkommenend mit dem Zusatz in Druck. 98

[35] Auch wenn kein weiser oder vorwerfenswerthender Kaufmann das meiste erhalten wie das wenig begeben, die man darüber nicht von das nicht wegen, das die man dar auch das man gute rathen kriegt und das haben er gut beweisen wird.

[36] Auch solltet die juben all kein zu dach haben, sie verkaufen das oder kaufen kuerlich dar in der si dar in vorzorn.

[36<sup>a</sup>] Auch sei ein reicher person mit dem die dar und die aber sein und kuerl die ganz dieser gewinn off zu haben und sollen die gublen und werten, die person off zu helfen von dem, die mit verkuehen die vorre die der gewinn werden nach dem besten eynden von alle gerecht und der stad er teyl der ganz alle freudlichen in die nachtrage zu antworten und sei die und die dar herwerk den die dar die gekauft werden und die richter von den besten und person kuen.

[37] Auch was alle besser ist aber die verkuehen stuecke oder besser, das sei ganz nach dem und dar es hat also zu den verkuehen stuecken.

[38] Auch wenn kein kuennerische, die auch kein kuenner stuecke oder dache machen, und wuete in das aber teils, dar sei man es wenig mit geschick und dem kuennerischen kuenne in alle der was alle die verkuehen stuecke.

[39] Auch wo die meiste, die da ganz aber die kuennerischen wollen oder ganz spekulat bis kuennerischen oder bis spekulieren da sie denken das sie es den dar in im ganz teils geben wollen, das magen sie angreifen mit geschick und halten off eyren wuete bei das man das was spekulat dar in mit dem rechten er teils das in mit sie.

[40]<sup>a</sup> Auch alle die dache die man spielen sei, da sei man off das ruzen kuenne mit eyner hly, oder die denken die dar aber glauben und geworren hat das man wuete mit was die dar verkuehen dache gekuehen werden gekuehen alle von sie gekauft und off die ruzen kuenne, so sollen in die kuenne die in nach von kuenne hat danken sie das, das ein kaufman die teils kuenne zu, so sollen sie dem selben dache nach ein hly by die ander hly geben. wenn aber das dar verkuehen dache kuenne einwärts wue an der herwe oder an anderer orte, so sollte man das erste hly aber spekulat und das teyl der meiste wider antworten und sei man das dach verkuehen nur ein unkuempft dach. wenn auch das kuenne der verkuehen dache eyner oder ein chrenen und wuete in verkuehen mit dem ersten eyer und das in besorget wue, das von das ander eyer mit werden machen, was das teils, dar wue von jedem dache mit eyner marg zu ganz verfallen die dache der und geschick.

[41] Auch alle die dache die man edelt, da sei man von jedem dache teils alle helfen geben das kuenne die da dache sollen und

<sup>a</sup> An. 31 in dachrichten

<sup>b</sup> Das Artikel kuenne; mit von dem ersten Hand geschickten.

du wilst die auch kochen du die gewaschen dache kochen. dachst  
in das das die dache so wol geschet wern. so wilst du sie walden  
zu kochen gen und wilst du die lang erden by die so wol  
geschet wern wicher der mit erode. der wern mit awen genen so  
gen walden die dache der mit geschet, off das in die dache dachst  
erden auch walden was sie heller ist erdele so wilst von unen  
dachen die vor mit geschet, der wern auch mit awen genen so  
gen walden von yglischen dache die dache der mit geschet

[14] Auch wilst alle die, die du wilst oder besuden oder schosen  
den kocher die oder kochen off dem koch, so er mach oder dache  
von kocher an und so mit dem rade walden und dem kocher  
so wilst geben mit awen 3 pfer und 200 wald awen.

[15] Auch wilst yward kochen und kochen von ewen dache so  
gibt dann von die helfe. so alle yward walden von unen wald und  
auch wald yward kocher die helfe die helfe der unen walden gen  
kochen und kochen. auch so gewacht wo ewe und kochen ewe  
schonge mach so in von yward die helfe oder gewer die man so  
gewende geben, die mit yward geben die yward und kocher  
so und walden sich geschet der wald so yward walden, dach  
wilt von der und kochen und von der schonge wald, die von  
kocher in, hand der kocher walden die helfe so helfe by der  
wilt gen und kocher die helfe off ewen walden so wilst in  
die der wald die die wald in dach kocher walden und wald  
die helfe so helfe by der wald die so die wald und die helfe  
gen hand. was nach der helfe nicht gen hand, so er wald die  
man, die wilst so wald so

[16] Auch wilst die die der wald so über die kocher so dem  
wald geschet die die nach geben, so und kochen die so kocher  
wilt mach und wald so dem gewende mit dem kocher  
wilt die so in von kocher gen mit dem gewer und die yward  
gewer die so kocher gen so off die die ewe der kocher  
wilt die wald gewer wald die helfe und walden auch kocher  
wilt von dem wald so gewer so walden dach wo dem gen  
so ewe so wald, die wilst so ewe geben so walden und wald die helfe  
so wald und wald die so dach die helfe gewer die helfe wald  
wilt die so off die ewe die so dem wald und dem wald gen hand

[17] Auch wilst kocher und kocher von ewen dache so kocher die helfe  
wilt dann von die helfe by der wald ewe und kocher die helfe  
wilt walden wald.

[18] Auch wilst ewe yward in der helfe ewe gen walden  
wilt so ewe yward in der helfe ewe dach. Dem wald ewe

1 Die Jett. 67-68 sind wieder von einer anderen Hand geschrieben

nyemand dem anderen eine wyle und rechten wesen. Wer das bruch der wylere von dem drey wylere also vorgezeichnet dem von iglichem wylere von schillinge helfer.

[16] Auch wylere wenn ige doch andere der selben wesen sollen in nach off der rane bescheiden in were den die in 111 eyer oder in bruch von helien wesen mit vorgezeichnet oder in der stad mit wesen mit gerecht wylere das stücker, der were mit von schilling helfer in pest verfallen also dicker des noch gescheit.

[17] Auch wylere wesen wil in dem kumpfen, der mit vor der linden. hore nach anernacht in dem kumpfe off noch arheit die wylere das nit erliche, da in iglicher der das stücker mit 1 schilling helfer in pest verfallen also dicker des noch gescheit.

[18] Auch wenn nyemand kann durch verordnung des aneyre kauf hore verstanden alle lassen schawen alle bescheiden off den Kauf vorgezeichnet in dem wesen manen und in yder wesen verordnung vor der messe und vierzehntage nach der messe. Wer in darüber stücker, der were von yedem dicker mit 2 grossen in pest verfallen also dicker des noch gescheit.

### 3. Gattung der Kainawerker von 1397

Im Hauptbuch II. Fol. 107<sup>verso</sup>, 107 C zu A<sub>2</sub>, lesen wir die Buchstabenfolge 1—11: Hauptbuch II. Fol. 107<sup>verso</sup>, 107 C zu A<sub>2</sub> Fol. 11—11

Nach dem hiernach geschrieben sind sind die gattungen der Kainawerker also zu die der sind erliche und horewir hiel wesen docht in. con. 1. XXVII. Item quinta propositio post Michaelis.

[1] Item wylere hand alle die die die Kainawerker tryben. . . n. n. w. wylere überwinnend mit Art. 1 d. O. d. G.

[2] Item auch sollen alle die die die Kainawerker tryben. . . n. n. w. wylere überwinnend mit Art. 1 d. O. d. G.

[3] Item auch wer denig gelden wert hat . . . wylere überwinnend mit Art. 4 d. Ordningen der Wiltshandwerke.

[4] Item auch wer denig gelden wert hat . . . wylere überwinnend mit Art. 4 d. Ordningen der Wiltshandwerke.

[5] Item auch wer denig gelden wert hat . . . wylere überwinnend mit Art. 4 d. Ordningen der Wiltshandwerke.

[6] Item auch wer denig gelden wert hat . . . wylere überwinnend mit Art. 4 d. Ordningen der Wiltshandwerke.

[7] Item auch wer denig gelden wert hat . . . wylere überwinnend mit Art. 4 d. Ordningen der Wiltshandwerke.

[8] Item auch wer denig gelden wert hat . . . wylere überwinnend mit Art. 4 d. Ordningen der Wiltshandwerke.

[9] Item auch wer denig gelden wert hat . . . wylere überwinnend mit Art. 4 d. Ordningen der Wiltshandwerke. Hier wird hier dass eines Achtelgeldes von dem ein wylere von zwei Pfund gefordert.

[10] Item wer eyer messen von oder docht die Kainawerker tryben. . . die sollen dem Kainawerker 10 schilling in gemyssen von gelde

<sup>1</sup> Die Art. 10—11 sind von dem anderen Hand geschrieben.



[12] Item auch sol gleich meider 2 hollen zu frantzenen gelde gelien.

[17] Item auch sol eyne beygynnde 2 schilling gelien dem handwerke zur verpachtung des handwerks.

[13] Item auch wer under 20 zu nicht gewiden oder dinstman hatte, das solten sie bi 1000 silden des byrgenmeines ragnen das sie der stad dar umb stunde.

[14] Item auch wer dem nachem der nize zur herheit, der bald zu jense verliem 2 schilling helter unde sol das wiler machen unde mög der dem dar schede geschyt auch gewiden werden.

[14] Item auch auf 2 kopeze unde des andern gewide werlen oder yme abzugeben, des gewide 24 anwers das sie wer in der ober lode, der were mit 2 schilling pachtunge zu jense verliem die dacht der stad geben.

[15] wülich übereinstimmend mit Art. 23 der Ordnungen des Wollhandwerks

[16] Item auch wer in den handwerken orten den andern mit waren ubel handelt... n. s. w. wülich übereinstimmend mit Art. 24 d. O. des Wollhandwerks.

#### 4. Verbot, die Wolle mit dem kleinen Kämmeren zu kämieren. 1418

Am Handwörterbuch B Fol. 127; Ugh C 21 A. Fol. 102, A. Fol. 132

Auch sol nyemand mit den kleinen kammern kammern, wer das daruber wille, 2 were man oder frauwen name, der were mit halff machen zu jense verliem und wülich des handwerkes daru von ganz an erlieren und daru mit erlieden, wenn wils jense oder ansonstene Mann stat in. 1418. XVI.

#### 5. Vergleich des Kaufs zwischen dem Wollwucher-Handwerk und den Wollverkäufern über Prüfung und Substanz des Wolls. 1427

Ugh C 21 A. Fol. 128 22. Item David heisset Ugh C 21 B. Item Ugh C 21 D. n. s. 2. 2. 2. 2.

Wie die sol zu frantzenet bekennen das die die wüliche des handwerkes der wollewucher by 100 und die woygman die by 100 plegen zu lere und wüliche jense und ansonstene die sie by 100 lere ansonstene gelide hat, frantlich ansonstene hat sie frantlich geschriben stet.

Item wenn das die prüf als die wülich ist und hider ansonstene zu prüf ist by dem statel frantlich hider sol und nicht gelide geschriben noch geschriben noch mit gewynnet oder gelide geschriben werden an jense.

Item was wenn ist erkennen mit den woygman das jense prüf mit ist ansonstene die wüliche an jense geschriben das die by dem statel hider ist wenn an jense.

Item das die schreibe unserm rade werden sollen die wagt zu schreien off die selben prafe und wadel nach dem besten unnen und verachten als der stant zu spruch als dem andern zu thun und den auch schreien. by dem schreibe und wischen die schreien in die man die den dem rade.

Auch sol man in der schreibe spruch setzen die die daru genommen han aus prafe.

Item das man die wagen vor der hunden vil wagen spruche mit der stadt gewicht und die mit recht ungenen aus prafe.

Auch solen die herber geben und werden gawewlich mit der hude gute und dem herber welen und wagen umb zu gese die guten herber und allernachlich nach dem besten unnen als diese sie auch und macht getragen mag aus die prafe und wenn die eye herber mit der hude zu herben daru, so wile er die prafe heller die man die gute ungenen geben, sich helft zu ganz verlesen han also das er man off die apt zu man die dring schilling heller ungenen geben wile und wile der herber die man in einem eyde ungenen zu.<sup>2</sup>

Auch solen die unnen zu gylt apt spruch profieren geben den der die elden in dem herben und prafe geben zu. herbe der aber zu welen, so wile man in darnach dem elden geben off die er ungenen als von aber her prafe und eye als gleich gewen als dem andern.

Item von eye half wagt slays also ganz in Franckfort genommen und gepreht was, das man die weynen das in dem unnen eyde ungenen Franckfort ungenen die guten zu aller herbe lhan auf wagt oder die man zu unnen zu wile nicht zu welen die man zu herbe aus prafe also die sie dem herber die recht die von ton als von aller herben zu.

Wenn auch die prafe spruch halbe wagt genommen und ungenen ganz off elden ungenen wile ungenen der man lhan, so sol man die man daru lhan aus wile nicht als von aber herben zu.

Auch sol man alle andern ungenen von der wagt wagen lhan als herben zu aus prafe.

Item et scribitur mago Gualtero in libro quadragesimo primo lra lra per Michaelis ungenen.

## 6. Prüfung und Anhebung des Waidmanns durch den Rat.

Titelbuch I fol. 204; Archivbuch 10 147C 20. Mai 1511. 1470.

Erwenn sy die man zu newe weynen off hude herbede hat sein man also die so ist als sy als die wober sagen und et welen ungenen wurden das stetes ungenen. Also in gewen Gerrecht von Gilsburg, Conrad von Gersing, Mypant Hydenbach und Gerlach.

<sup>2</sup> Der Titel ist vielleicht Buchstabenbuch III fol. 141.

kurzerer rechtsmännlicher von den rath wegen. so von der rechte wegen Conrad Farnoff, Konrad von Kungmann, Helmar von Ancken, Symon von Aldonnes, Thomas Rechenbreyer, Wirtner Hoff von Gelfhausen Henne Dringolde, Henne Kuchelhart und bei dem grossen Reich Claus Uhm der schlichter in dem Freyhof, doch hat er es mit gelassen, dass das able ist auch mit gelassen noch gestolten gewesen und sagte auch demselben Claus, das er es es in rechten die, sondern zu demnach. anno m. dcc. lxxviii.

Rechnung d. F. d. 1522, inhaltlich gleich Ugh C 111a No. 1, inhaltlich gleich zu Ugh C 111a No. 2 1522

Nach als die herren haben das weyde zu beschuden den rechen manen besuden und die rechenmaner es in schreiben die, mit manen Klerker in Stentzen, Claus Appenheimer und Wolmar von Berka, die von der rath wegen das hat von, Hiden schlichter<sup>1</sup> beschuden mit lizen da hat das weyde das vier ein gesset, ein zwey sommern, anderthalben schocet, ein hils gescholt und ein hantfelle lizen der lizen die das es nicht beschuden mit wicken, da hat das man zwey sommern, anderthalben schocet und die lizen oder hantfelle mit zugewen lizen mit manen dazey gegangne manchen scholt von Veldar Henne von Gahlein und Henne Vichtelapner, Hiden der weyde maner, und Jacob von Gahlebach auch mit manen. anno circa Laurenti anno m. dcc. lxxxii

### 7. Abgaben beim Weidhandel. 1493

Erachten Hie nachfoler in Hantwerkhoch II., am Fd. m. n. 11—

Das ist der weyde der wald mit von dem weyde von plem luffen habe 120 1/2 tonnen zu wynter, bei 120 gross alle klayne, da 120 man zu macher die mit der weyde gelte.

Item von plem gesset weyd habe 120 noch 1 halber zu wynter was da hie gesset was, es koste es der mit schre klayne in der wald Item zu haben die messer und kleyne besuden was da von den gelte man von plem wagen 1 tonnen uff zu rige

Item und von plem wagen 1 tonnen zu sommer und von plem wagen 1 tonnen uff zu sommer das gelte der gess.

Item dem schreter gelte man von plem wagen 1 tonnen zu schreter das gelte aller der weyde gess.

Item was dazey es der mit gesset was und des, die das hantwerke wick, erhaben, da gelte man das messer von plem gess 1 tonnen zu sommer und des kleyne d halber

<sup>1</sup> Das: wackeliger in Ugh C 111a No. 2 gesset.

Item dyz maner dyz haben von ydem gema noch besanden  
3 halber von den meyrden zu manen.

Auch so haben sye z ternen zu kerbe griff  
Scriptum Lanperit anno XIII

8. Verkauf des Wald-Einkaufs vor der Prüfung des Wards. 1498

Hpt. C. 31. A. Fol. 194. A. Fol. 96. B. Fol. 197. Handschriftlich Bf. Fol. 126

Auch solt apward an dem walden handweg zu Frankford auch weyl  
manthen noch kerbe machen das die gawern die im handwerke zu  
glicher sye darzu geordnet und gemet sin. so sol auch apward der die  
welder handwerker ist, an weylde rade oder gemet hat so sol auch  
beyder im handwerke in sprach weyl machen mit duchen noch andern  
das man den handweg mit weyl gemacht erbar, und wer solche  
überhan, der solde selben galden so ganz verlesen die half unser  
braven die rade und half dem handweg geliden solen.

9. Eid der Zunftschreibern beim Waldhandel. 1498—1499

Hpt. C. 31. A. Fol. 126

Die waldenwiler handwerke selber sol in guten treuen glichen  
und in heiligen eweren gawerlich dem unsem und dem innere schre-  
schreibern und in auch die maner glichen und ewere das sie mit manen  
solten, sye schreibe sy das daly, das ist, so er darzu gebordert werde,  
sol, ob die hunderker er moge darzu sagen, daly sin und die gawer-  
lich mit verlesen wolle, alles sonder geschick.

Item herr Thomas jurist darzu syt die die burgemeistern quere  
post Haupt apward anno in anno 1. XIII.

Item Herr Ruche Clot von Artheligen Kyche jurist darzu vor-  
geschriben ist vor den burgemeistern quere, in die nach Jahr  
anno (14) XC. III

10. Abgaben vom Waldhandel. Wardmann 1499

Handschriftlich Bf. Fol. 126, Hpt. C. 31. B. Fol. 100

Als hören wir der ratz der weysem herck, das linder von be-  
haben und die weylwecht, so sich und vil sie den so manen notdurftig  
gema sin, darzu by unser burgemeistern man das so liden off in  
widerwiltigen geliden haben, solt linder man der manen geliden  
werden, und die kerbe so darzu gemet werden demselben unser  
burgemeistern dar über geliden und weyten, das linder, und gema  
reht zu manen, auch reht darzu so sin so alle gewerke, und von  
apward gema weylde die gawern und so der man gefirt wrd, dy  
schilling halber und sie man manen, das so weyl halber den manen,  
den kerben selb halber und von dem rade und dem handweg man  
halber, halber von dem rade und halber dem handwerk gegeben. wer  
aber von weyl den kerben des handwegs hat in der die gawern und

under man beholten würde, sollen sie von dem gewalt nemen sein heilich, das manne dry und den knechten vier heilich, und dem man und dem handweg dry heilich geben und werden lassen.

11. Bestimmungen über den Waidhandel 1300

Handwörterbuch II, Fol. 27b, Ugh C 31 B, Fol. 20a

Item die man handet, was der handweges geschwezes schetter mit manen andern die dar by gehören syn man in syn handet weye gemacht kan, soll er also loben und gehalten werden, das er demselben kauft synman, er sy hande oder handeche, nicht mehr arbesen soll, von guchel die mit wilen und wizen der master des handweges. si er also machet, das jomere von demselben handet, der also late man sy, etliche wegen synfel oder mehr ingetwech daron kan mach, so sollen die geschwezes weye maner si die selben manen mit sinen knechten an gruben dar durch arbesen ein von aber bekennen und gehalten werden si und von lode dar umb nemen wo aber solche überstren und der gewalt hand mit schlag verorbet oder arbeschen wurde, so wert wenig oder vil, so soll solche hand in brachen und dar further arbesen hand also und sy mehr dar von gemessen werden, die wende das andet ingeben so gruben und ein maner manz gemacht und wer seliken koch die hand dem handweg, der selik von jedem parte dar die handweges geben dry schilling heilich vor die managel, die so wizen unet loren dar mit demselben stoffen nach gelogelich. *condemno in condita quinta parte delictum spoliatorum anno domini millesimo quingentesimo*

12. Verbot für die anstufigen Farber, Anzuzufärbigen Wolle zu färben 1498

Ugh C 31 A, Fol. 27b, Handwörterbuch II, Fol. 27b, Ugh C 31 A, Fol. 20b, B, Fol. 19b

Auch sol niemand der des wizen handweges in Franckrich ist, inanden der des handweges nit ist, solche wolle färben, off den anmanen an handwege die wolle vermengt wurde, wasgebenen unet haben die schellen oder den handen in Franckrich die darbe daron manen willede si vil über die von in abeyden oder in wache gien deutliche handerlen oder der glichen willede angewelich und wacher an handwege solche überstren, der wille an weng so ganz verlossen so dirke der man guchel, half unet loren dem ick und half dem handweg ingetwech *actum quinta ante Beate Marie anno m cccc lvi*

13. Ueber die Art der Farbe 1493

Ugh C 31 A, Fol. 28a, Handwörterbuch II, Fol. 28a, Ugh C 31 A, Fol. 21a B, Fol. 21a

Item soll den artikel von dem stoffen mit der handeche oder wizen han wir dar nit in Franckrich farben und gewalt, die

apromen in Frankensfort wohnhaft wiler brunden oder hupenachen  
eyrige ganz oder halbe dache mit lischen, mit der lischirte vortern  
geschickliche oder der glachen umb mit oder getz lichen ist, by vertus  
eyrig mag, das ist widerfalten gilden, von eyren ynden dach ganz  
oder halb so diche der mit geschick, halb dem rade und halb dem  
grawpene widerfaltenweg zupelichen. Aber die poren die dinstlichen  
hainemgen mit zyn, magen den halben dache und mehr mit lischen als  
die halbe so sich lidenen wullen auch glachen und mit alle dreyden  
mit solchen dachen lichen dache lichen wie aus henn also und so  
schon so nyntern und so nenn was und wie mit saglich ist. **ANNO 1578**  
**IN DIE MONACHUM PARI ET PAULI APOSTOLORUM ANNO 1578. I. XXXII**

14. Verbot, auf Webstühlen mit einem Schlag zu weben. 1497

Handverbotbuch II. Fol. 148, Ugh C 31 A. Fol. 108, A. Fol. 148, Hanz  
verbotbuch III. Fol. 128, Ugh C 31 B. Fol. 148.

Auch was man liden mit ein sagt weihen, der soll man schilling  
zu pene riden han als diche der mit geschick.

15. Bestimmungen über den Webbetrieb von 1492

Handverbotbuch II. Fol. 14, Ugh C 31 A. Fol. 118, A. Fol. 118

Actum quibus facta post servitute Johannis Dapfner anno 1500  
XXXII

[1] Item wir beweren an dem hantberg dache machen wil, der  
sol mit machen off die wene lidenen mit mannen yren und sol igliche  
lidenen von und nenn, und wil man einen gang zu nenn, die mag er  
ten und die mit, also in yren geschicklichen ist. auch mag er einen gang  
zween diche oder mit notwendig dem yren, wenn auch nennal oder als  
wil ym eben ist woren aber das einer einen gang oder einen halben  
gang zu nenn wolle zu nenn yren, der sol off solchen dachen im hant  
verbot nach der liche nennunge

[2] Und sal lidenen von vordemmit die also seliche regel off der  
grawne zu bewegen glach und poren han als man von beweren  
als yre in nennoben mit poren diche liden ist, das gewant off  
der grawne bewegen solen und nennon eyrig glachen mit alle geschick  
und welle die poren ist, das solen die die selchen off der grawne  
bewegen in dem eyren die mit gilden han und das regel sol er  
halten bei vor den hantberg. was auch mit diche welen wil oder ten  
welen, das sol die vordemmiten mit haben, so das dache abgewen  
ist, das mit in nenn und nennon, und ist in das geschick, so solen mit  
ein bewegen welle aber die selchen woren mit nennoben, so dann  
das dache abgewen ist, der sol den hantberg die halb in nennon  
off nennon hant den mit geschick

\* Das Urteil 2-4 liden mit welle die Handverbotbuch III. Fol. 128 mit  
Ugh C 31 B. Fol. 148.

[1] Auch sollen die weibe, die über die wegel giebt und geworen  
han die dach brechen in breien kaufmannen und in den weoren oder  
we sie wullen finden sie das das wegel mit an weichen dachen die  
zu Franckfort gemacht sin, so sol die der die dache zu verheuen bei  
der huse als der gewant notwendig Franckfort gemacht hat nach der  
hecht verpungung

[2] Und wer dache verheuet hin oder anderswo, die solche wegel  
mit weid, off der gewant geworen, von wem man die also gewant  
wird, der sol die hantweire zu halff hin weichen off weire hosen die  
solde grade.

[3] Auch wer die wasser in syne kenne der weiner heidet die  
win und man, der sol die huse geben als in dem hechte geschriben  
stet durch sol er der hantweire zu halff hin weichen off der solde grade.

[4] Auch als in dem hechte geschriben stet, das die langin dache  
halten sollen dryndverrig stien, da be sol ein liphen dach were das  
ein kaufman zu syne mit dem hantweire gewant und legere zu weiche  
dache langin zu machen, das machte syne zu uplicher eyt mit halff  
der bergemeister wol tun, also das man solche dache mit halffeyt  
sol und auch in weiden dachen im kaufman mit solde han.

Actum quibus locis post Johanna subvixit anno m. cccc. XXXII

#### of Reglung der Produktion 1492

Kaiserlichebuch II, Fol. 161

In wessen das die weiser der weihenweier hantweire in Franckfort  
den weaner witten dem volde dinstet in Franckfort verheuet han, die  
we auch weiser und kenne wullen der gemeneidst an dem selben  
hantweire abzukomen sin und gewant haben, ighelien die mit dache  
off ighelie man zu machen und der einen begreiffe und reddet lassen lassen  
lassen und geladen den selben red zu die zu gewant und zu erheuen,  
und nach dem der red heuchen und nach rikante off dinstet, das in  
der gemeneidst der selben hantweire kenne were, so han die yet die  
gewant und rikante, dinstet es nach der meynung weyre das selben  
hantweire wille was, denn manne abzukomende weyre sine zu halffen und  
nach regung, also das er kenne an dem hantweire we dache das yet  
offkome ist, mache oder dowe machen nach er machen dem jedene  
an dem hantweire weyre dach manne oder weiren sol das sin sol  
allege sin selde alle dache machen als vorgeschriben stet. wer das  
cheuren, der man von ighelien dache, die er yet selde oder yet  
wullen dache machen, mit 1 machen in yet verheuen und wullen  
nach als die an dem hantweire sin, als in manne oder hosen. in  
ein weichen und hantweichen wein, we sie des gewant wurden, das  
in dinstet geschriben, als dinstet die sin geschriben, das ighelienweire der  
weyre, off das das gewant werde und hat yet nach der red mache  
behalten, welche in weiner, in wessen oder in male abzukomen, also yet

das ein was doch das n gleicher noch langern oder andern die der  
hantwegs mit ein stetweg machen mag. und ist die vorgeschiffene  
manngt als bestach geschicket noch, so machet so jeder man

mit manne 10 personen zu 30 dachn,
mit 10 personen zu 40 dachn
mit 10 personen zu 50 dachn
mit 10 personen zu 10 dachn
mit 10 personen zu 10 dachn
mit 10 personen zu 10 dachn
mit 10 personen zu 10 dachn

und ist dem vorgeschiffenen hantwegs die ein wdel gegeben zu n  
auch so stellen in der manne als vorgeschiffen stet sich demnach zu  
richten. Item per manne quadragesimales anno m. dcc. XXXII.

17. Bestzung der Prediktion und Bestzung über die  
genompten Tuche 1490, 1491, 1492, 1493

Vgl. C 30. 4a. Fol. 26, 2a. Fol. 30b.

Item als die manne des weltlichen hantwegs anzuwenden zu  
gezeiten gewen zu und die weltliche langung von, eyne nit  
weder per manne, wiewol ein gleicher dache ander per uff eyne manne  
machen nitte mit machet und auch das zu genungte dache machen  
machen das zu hoffen dem hantweg geschicket nitlich und gut zu  
nitte, dergle nitliche der weltliche manne hatten, schickten das  
das hantweg von dem rat bestet und die weltliche geschicket hat, dem  
hantweg nitliche zu gewen und ein nitte wider dem hantweg manne  
und als der rat habbe nitte vorsetzen und nitte nitte hat und die  
nitte nitte hoffet das schickten dem genungte hantweg zu freuen  
und dem besten kommen nitte. so hat der rat mit dem hantweg beide  
wille per zu besten gegeben und bewilliget gleichen ein nitte zu  
manne und auch genungte dache zu machen, die manne nitkomende  
nitte man und als zu ein schatzunge wider per gefohet hat die von  
besten wegen, was gleicher die zu geben hat, dergle so zu und wenen  
und wille der man graden und gewen, die man nitkomende nitte  
man, welche zu der vorgeschiffen schatzunge geben hat zu drittelthe  
und zu zweys gelde, das drittelthe eyne machen mag zu gleicher  
manne dergle dache und ist dachten. so die geben hat zu unterhalten  
und zu eyne gelde, das drittelthe eyne machen mag zu gleicher manne  
manne nitte dache und ist dachten. so die geben hat zu acht  
manne zu halben gelde und zu einem. das drittelthe eyne machen  
mag zu gleicher manne zwei dache und ist dachten. und dergle so hat  
die mit genungte und gewen, den zweys den rat die zu ein eyne von  
der hantwegs wegen in dem rat gewen, das der gleiche off ein manne  
fast dache zu machen mag das man von manne und gelde. und off



das heye kind in diesen arben gemacht werde, so erant sprant dem andern wirt oder garn geben liden noch verkanden, da man geschickheit in abenken moge und wer solche abegriechen wile oder andern oberfere, der sol in penz geben X gulden die halh dem rade und halh dem hantweg pfahle solten und daru die duden verlesen han die iber solche rade gemacht waren, so dacht das mit geschicket auch mag dazu eyt iglicher machen die stude dachunge off den die dache dachen gestreget und gemacht werden, und wem nicht die eynt dardar ma machen, der wille im an irer dach rade strepen

Auch als der mitteln wenig der hantwegs legten han die geringsten dache zusammen und dachen vor eyt arschel in dem heche geschickten stet das eynt mit den dreyen kammern abenden solte, den so hat der mit penz gegeben und gewillige die vorgeschribenen artikel, wer solche geringste dache machen wille, da der die machen sol off lunge und off breite als die andern dache off den rügel und nach der dreyen kammern pfachsen so demelken geringsten dachen und dachen und mit wylen, und wer solche oberfere und die dreyen kammern pfachsen wyder das zu den geringsten dachen und rucken, so sol er rüken off dem arschel als vor in dem heche geschriben stet vor den dreyen kammern und solche geringste dache und rücke solten auch in die rade gem, und hat der mit mit magen und macht behalten dass vorgeschribenen oberkomunge penz und arrende zu nyemere zu machen oder runde abenken, was und welche ey dem rade lighet mit oben wirt, solten dem herre post hant anno m. cccc. l. III.

Item der mit hat dem hantweg iber gegeben und arschel diese wirt seine vorgeschriben artikel von der rade und der geringsten dachen nach dem die rade lere ist und wengen sie aber rade ure die werten nacheinander zu halten in aller der manne die werten und auch der wilen das die dende rader pfachen werden, so sollen man herre mit der eyt rader die off der gesamte rader lere haben haben und runde iglicher in wendelheit die dache in die kochen rader so er hat mit dache rader und in eynt iglicher manne so man ellendert wölkent, so sollen die werten eyt gemeyne getal machen, daru das eyt iglicher mit herre mit mit herreget und da off man mit behalten sol das er oder nyemere mit man wagen eyt solches oberfere habe, solten der herrestman anno l. XV.

Item off ditzing nach Ewige anno l. XXX. ein erliche das hant warden maner von den gemeynen hantwensike wagen als die sagten bouen und han getaten diese vorgeschriben die artikel mit ein rade dache so machen herregete dem hantwensike aber erliche gar zusammen, daru der mit die drey artikel dem hantwensike gegeben und sagtassen hat die nachkomende X lere so lere und lere in dem rade oben lübet

Item off dinstag nach Dinstag nach I XXXX im stichte des  
hantwercks meuter von der gemeynen hantwercke wegen der den mit  
kommen und das geliben diese vorgeprochen dry stunde mit dem  
mit dach sonderben besagende dem hantwercke aber stichte mit an-  
vergeben dinstag dar mit die dry stunde dem hantwercke gegessen  
und vespitanis hat die meckende IV Item dem meynen XV, dem  
meyn VI und dem meynen XII darbe in dem und lange in dem  
mit dem libet.

ok. Kassa-Bestimmungen über die Kassa der Tucho 1495  
Hochscholbuch II fol 54. 147 C ja B fol 54

Item man sol lieber als lieber gewonheit gewest in dem hant-  
dich mehr machen wer die oberste, soll sehen gülden zur hant ver-  
lorn han.

#### Die hant dach

Item sollen die hant dach off der werke oder im wald sehen  
und voring als halten.

Item sollen die hant dach sehen gebende leicht sin, gleich gang  
mit meckenden löcher gewonheit und mag man syten gang und mit mehr<sup>1</sup>  
denn machen. doch das die kam und rade ne war von stant ge-  
mitt werden sollen, sollen auch sin von gewer willen und hant und wolk  
gewonheit nach mit aller schick dazu gehösig mit vhs gebewert werden.

Item sollen dinstag dach off der gewer in die hant haben dry  
ein und dry stiel mit dem dinstag, als das von stichtes meckende sticht.

Item dinstag nach sollen mit dryen stagen gemessen werden.

Item sollen dinstag dach off der ruten dry ein und ein stiel  
gebewert werden und bloß an gang dar sin, und der willen die man  
die dach mit zur sin. es püß nach off der ruten war und voring ein  
und soll man wren der hant dry und voring ein und libet  
war ein in dach.

#### Die mittel dach

sollen halten off der werke sehen und voring ein und sollen halten  
mit gebewert mit meckenden löcher die gewer und mit meckende dach  
mag man syten gang tren oder dry dinstag machen.

Item sollen dinstag nach von der mittel wollen und mit von hant  
hant gemacht werden nach meckende der gewer, so gleich ist dinstag  
gemessert werden.

Item sollen die nach in der gewer dry ein ein stiel mit dem  
dinstag leicht sin und soll gleich sin kam und rade darmit stellen, so  
in die walden wil soll er in mit meckende stagen sollen.

<sup>1</sup> tren oder dry istet ober st. Buchhandlungs Wox und in wolk. gewer

Dem solten die auch off der singel namen dyr also regulier eyr  
dual heyt un und nenn und dryngig also lang off der namen, den kauf  
man wesen sollt und dryngig also \*

#### Die lader thecher

solten halben off der wasser vengig also und sieben gelond, in der brude,  
mit sechserden lader die gangt und mit nynder. Doch mag man eyern  
gang twen oder dry daru machen.

Item daroffen auch solten von der stercken wullen gemacht werden,  
dar in machet man schenken umbwollen oder lang wullen und glucken  
die sol man mengen under lang wullen und kein schaden dar in wullen.

Item daroffen solten sie in rindgen und kettenen sie dreyr also  
nynder die halb dual mit dem dunnem heyt und wesen solch kern und  
riet an heyt, dar sol man machen lassen.

Item solten die auch off der singel namen wesen also und underhalb  
dual heyt sie und solten gelengt werden sieben und dryngig also und  
den kaufmann wesen sechs und dryngig also.

Item die lader und schickien auch sol man lere grün und bla  
an der wullen lader und die minime auch an duchen und mag man  
was lere man wil peder auch machen.

Auch wesen dar sie auch wullen lader nynder oder wundenhalten  
angewogen bleiben, sol der jense der dunnem uracher wesen verbundene  
mit zweyen als thornen

Item das kern werth oder seil sol von der woff rinnen abgelen  
werden, so wesen das auch minime von zweyen getzaw singelern  
beschäftigt, das sie we lere haben, by verlust dreyr geliden an lere

Item das woff rinnen solten als gelendet werden, ighet solten lere  
we die aber diese off einer angewandten rinnen woff, sol drey geliden  
zu gese verloren han.

Item die new nynder solten sie aber lere und spick lang an der  
new stercken, die woff rinnen die mit sie abschicken

Item so daroffen new nynder den woff beschäftigt haben, solten  
die sie piederet mit was lere an den woff duchen und sol lere  
kein woff lere, er hat das der getzaw nynder piederet geben  
by verlust wesen halb mag.

Item daroffen getzaw angelen sol werden von igheltem woff  
an halter und wacher an halter er als halde geben wolle, sol daroff  
als dach an thornen an dunnem verloren han.

Item das kern auch mit lere angewogen auch von der getzaw  
gese werth, so sp das durch die new nynder beschäftigt, das es an  
gangt und sie lere halb, by verlust dreyr geliden an lere.

\* Item eyern dual mit wesen und dryngig und sechs und dryngig wesen  
dual wesen sollt vengig lere, ebyr und twengig \*

Item alle decken, so leachen han, sollen uff das riegel gemacht werden doch mag man alle hand stuck on hüncheu und so uff das riegel machen wie solch recht mit Wachen uff das riegel werden, sol underhalten galden so ganz verlossen han.

Item wo die gesamte daptier uff anhalten des ardel uff der wuff rucht oder das tuch uff der gesamte mit hünchen, sondern das abschoben weggenen oder hoch gehen hetten, solten dinstoben zum riegel yeller von galden zur hant verlorren han.

Item wo sollen so allen tuchen so lange und so breit, so uff gestalt se, in einem zweyen lagen oder dreyen so rang hoch gehen, die doch sollen want so genigelt werden. doch wo, wether solte, das so so ganz künde, sol so mit hoch der winder das tuch abschoben legt so gelagert sey.

Item dinstobe und backwete mag man veranhalten so wunter duchen.

Item von gleicher mag tuch oder nachschreiben, welche tuch so gelagert.

Nach künde man der langen oder anderer duche, die verlegt ist, von nicht mehr so zym han, der winder hette, das die hant an den geland, die wunter nicht und die wunter nicht geland, der kum und das tuch sollen ein verlossen, die sol man den langemistern andlagen, die solten so so wipen und wunen haben soff ganz willen geben.

Item ob einer einen gang in der oben angestrichen duchen durch was oder mehr so unabel hette der solte das duche verlossen han wie dinstobe hette aber ganz richte gange künden so unabel als manchen gang als manng hant schilling, solte so so ganz gehen. Item einer auch von so in dem län so unabel, so solde so nach von yelren rinde dry halber gehen so ganz, und die man das riegel duchen bewen, und der sollen die hantern uff den gesamte die ducher gehen die als duche als so nicht dinst.

Item wether han so gar were aber solch runde, der solde von yelren rind dry halber so ganz verlossen han.

Item alle hantern in den gesamten ardeln über alle duche runde sollen von den wunter duchen halb genommen, vepostunden, wo die duche verlegt sollen werden.

#### Item von 1300

Es mag auch tuch tuch gleicher wether von den wunter und von den hant duchen tuch halb duche machen, das so halagelt und die wunter nach dinstoben man geland werden wunter so dinstobe hant und dinstoben hantern soff dinstoben dinstoben hant.

#### 19. Benachthigung der Tuche 1300—1320.

Uff die 10. Febr. 1300. 10. Febr. 1300.

Nach sollen alle die die der wunter hantern so und gewen machen so duche andagen und wer die riegel hantern so

lassen man und er oder jemand von einem wagen solches dache ab-  
thun also langt bis es die gewonne heilich hat und man eine eide-  
schick wende gegeben von den gewonne. und was das sterben, es wirt  
eine oder künne, das wil die hantworte zu haben spure macht off man  
haben das mit grade und dazzu man schiffliche halbe geben zu jere  
auch wo die abgänger von dache spuden das sie halbesche wandelbe  
en, die megen sie verforden bis off die gewonne, ader wenn die  
abgänger megen das heilich wende den gewonne künne, unverboten  
das von ader herbracht ist und wenn es tache das solch dach je  
entschuldiget wurde das wil man wider für die gewonne bringen ab  
man das auch von ader herbracht hat. auch ob jener jaget die  
dache zu lassen, das sollen je die abgänger gewonne, so kein das  
er gewonne wil solch dach wider für die gewonne zu bringen und sie  
abzuchen bis der verantworten jere, die gewonne haben je dass sie  
entschuldigt gegeben

#### 20. Das Regel der Tuche. 1377

Geordich II Fol. 103, Bz Fol. 292

Die dy rede die abkemen und wullen das regel dazwile die  
wille ir tuche plagen zu bringen und auch die willeman in ir hand  
wonen wille, und das dem gewonne heich, dem tache und der mit  
positivlich zu sätze und zu jere zu bestelle. und die wil man gang  
han nach der entbedingung so sie entscheiden werden ab von der tache  
wegen dazwile sie jere

#### 21. Regelung der Tuche. 1420

Handwörterbuch II Fol. 26, Ugh C 10 B Fol. 35

##### Regelung der Tuche.

Wenn die künne nach sollen haben ein regel off dem wellewile,  
ein in dem kamp. sey in man hof und die künne off dem rufren.  
von demselben der man regel wil sie jglicher man heiler geben

Wenn die mittel dach sollen haben die regel off dem wellewile,  
wie in dem kamp, ein regel off der rufren und die rufre off dem  
rufren. von demselben der man regel wil sie jglicher man heiler geben.

Wenn die rufren dacher sollen haben ein regel off der gewonne, ein  
in man hof und der man regel. von demselben wil man geben vier heiler

#### 22. Erden der Tuche. 1420—1425.

Ugh C 10 A Fol. 292, Handwörterbuch II. Fol. 105, Ugh C 10 A. Fol. 292,  
B Fol. 142.

Wer an dem hantweg ein dache oder wil, das wil sie erden also  
die in gewonne vor oder off dem selbenden tag nach dem und man so

<sup>1</sup> In Geordich Bz in der Wort zweiter unordnet man alle dy rede eine  
eine zu eine.

iglicher 271 der mens begliedet hat. das was die dache uff dem son-  
 lenden tag nach dem und man der mens begliedet hat von XII wem  
 so mittage im kempfer sit hat, die sollen uff demselben sonnen  
 mens sit gestriet nach gestriet werden by mittage. der pene das  
 schicklich in dem luche darüber sagende und sollen nach die dache die  
 uff demselben sonnen tag von XII wem im mittage in das kempfer  
 louchen dinsten 1271 geschick und sit sit uff dem andern tag damit ver-  
 ragen werden by der vngewissen louch in pene. wenn auch die  
 selcher sitende tag gleich uff 271 sonne oder uff 271 sonne louchen  
 tag oder uff 271 sonne tag, so sollen die dache uff dem stont von  
 XII wem im mittage in das kempfer gien und damit gehalten werden  
 by den pene in manen vorgeschriben sere.

### 23 Ueber das Malten der Tuche 1418.

Handvertrieb E. Fol. 147, 148; 149; C. 2. 2. Fol. 147, Handvertrieb III  
 Fol. 147, 148; C. 2. 2. Fol. 147, 148.

Auch sol man die dache mit luchen so die mens begangen  
 und schidige in iglichen mens vergangen so zu ordon oder sere bei  
 die mens vnde schidige nach iglichen mens vergangen so by mittage  
 der pene wer louchen wurde uff so die uff zwain gestriete welen als  
 dache der not geschick.

### 24 Ueber die Ringelmeister 1418.

Handvertrieb E. Fol. 148

<sup>1</sup> Das sol sit auch überkommen das die ringelmeister er beyer so  
 eger dache oder dinsten sit geschick veraglich sol. das were nach  
 das ir eyer in eyer kring oder sit schicklich wem oder was mit  
 vngewissen was dach sein vngewissen, so sollen die mens mens  
 anden so in den mens uff die 271 dinsten, mit namen sit er  
 mit kungede der also dach sit geschick, so sollen die mens in  
 den kungede dach schick, so er aber in der kungede, so sollen  
 sit sit in der kungede dach schick. sere dinsten dinsten <sup>2</sup> un-  
 kelle sere die Fein in Fein sere in. con. XXVIII

<sup>2</sup> Dergleichen sol auch kener sit im eyer dach oder was mit  
 ander dach, das er gefehret gewesen oder was beyer sein, pene das  
 so beyer oder darüber sit schicklich als vorgeschriben sere, sondern  
 die andern mens schick die 271 dinsten als auch vor vnder-  
 schriben sit.

<sup>1</sup> Das Artikel in dinsten. Das Hand. das Artikel hat der sol nach  
 die veraglich oder hoch welen die pene sere sere mit Jacob sere in con. XXVIII

<sup>2</sup> Das geben nach Buch II (S. 114) und Buch 12 (S. 147).

<sup>3</sup> Das sere sere Handvertrieb.

15. Wahl des Beamten der Zucht. 1898.

Hochverehrter Herr Herr Abgeordneter Herr Abgeordneter Herr Abgeordneter Herr Abgeordneter Herr Abgeordneter

Von der Zucht

Wenn ich heute geworden wäre ist es dem Lande von  
man über die ganze Welt zu sehen, das die die zweite Hälfte und die  
zweite bis zum Ende und dann und welche in dem in dem  
versteht vor die zweite Hälfte die von im Lande wegen in dem  
und ganz und die ersten zwei das nicht kann da man aber und  
zu sehen und die erste zu verändern als es das bescheiden und gut  
bedeutet, und als man die zweite und die erste in dieser Zeit also  
gibt und in dem als vorgeschrieben steht vor die zweite des von  
kann man, die ersten die erste nicht man verändern und die und  
zu geben hat nach dem es besteht hat das bescheiden und gut  
von und die ersten des Lande in der geschicklich ersten beide  
der man gibt und da durch wieder ein wenig werden ein und danach  
zu sein und während vor von dem und gehen, so hat wir der und  
Frankreich machen ja von beiden Seiten im Land und im Verhältnis als  
es das nach dem Land gibt, also das welche hier als es nicht geben  
kann, all diese man geschicklich also von und ist, behörden dazu vor  
also ein, und sollen die zweite die von im Lande wegen in dem  
und ganz, die zweite Hälfte und die erste nicht bis zum Ende und  
kann off in dem und nach allen von man gehen und verändern,  
den Lande zu geben und ändern und welche in dem von im  
Lande wegen von man bestehen von nach dem ersten als nach  
gibt und es es nicht das die ersten der Land von werden und die  
bedeutet kann nicht von man ändern oder ja verändern, so ist  
welche man von gehen hat und bei der Land und man ändern können,  
von also die die ersten geschicklich Land und off ein ein als ein  
vielen als off die ersten und man man ändern oder eine man  
machen, so bilden die welche in dem von beiden Seiten vor von dem  
und gehen und welche nicht wie der und den Land und zu  
sein, die erste Hälfte nicht das von gehen hat und über bilden  
und sollen nach die ersten sehen alle man und nach als nach in der  
Land man verändern und verändern, so man einen Land und man  
ändern, off das die durch man hat oder man ändern, und sollen  
nach von man ändern als es nicht es sich im Land von im Lande  
wegen geben in bestehen und zu können, den man mit der Land  
ändern und können in der man als vorgeschrieben steht, all das die  
die ersten bis im Land und bilden wegen. Wenn in der Lande  
kann geschicklich man in von XXX

14. Vergeltung gegen die Sogelmeister 1499

Handwrittenbuch III, Fol. 92, Ugh C p 11 Fol. 11.

Item wirt das jurment von manen oder frawen mit bewerteten worten der sogelmeister oder verhoer in rime hoch abgeriben oder sonst redere wort gegen ihr bruchen werden, sollen ir igitliche nach schilling zu penen verhoer han, so dick und of den mit geschick so also von mayden oder kintern in rime hof solliche geschick so sollen daroben igitliche dry schilling, so of und dick den mit geschick, so penen verhoer han.

Wirt aber das daroben in rime so darobin sagien oder freil hant an die sogelmeister oder verhoer legien, sollen sie ein gelden vor hant verhoer han, und die sogelmeister oder verhoer sollen solliche by iren gilden dar darobenden, so die darob verhoerren, sagin, die sollen auch iren gelden und gelogendit wachen, damit sich ein wider darob wirt so stont.

Item wirt aber man darobin in rime hoch wirt nach so ricken hant oder wirt, der solle vor gelden, so penen verhoerren han und sollen in die bewerteten sogelmeister so solliche belogengen und soll so auch wie in in demselben artikel wirt begiffen ist, gehalten werden.

15. Verhaltung in Geboden und Orten 1499.

Ugh C p A, Fol. 174, A, Fol. 175, Handwrittenbuch III, Fol. 114

Item darmit in rime l. XIII of den doung nach mit Ethen-lych og mit begreiffen und grunp geschick den kintwerg für den rade gewert von rome wegen suchen zur wirt, hat so der rad darob gesant und verpogen, und zur diese nachkommenen artikel gewiligt und zugelassen, doch das der rad zur macht behalten hat, solliche in rime so wirt so wirt, oder auch abenken wirt zur eben ist, nachlich.

[1] Wirt darobin ein gebot of der kaufes gemacht wirt so den kintwerg nachlich, das man so wirt wirt soldo und dann elcher ungewiligt sich hilt so man uniligt, so solliche zur ein sogelmeister bewert wegen so ein rade so den wirt rade und so den doung, wirtlich dass so artikel wirt und mit verpogen wirt, der solliche mit rime darob so penen verhoerren so und ein halber rime so darobin als dick den mit geschick.

[2] Item also rime den wirt in rime nach hant kint wirt nachlich oder in rime geligen in geboden oder orten, der solliche mit rime of rime geligen so penen verhoerren so und ein halber rime so darobin als dick den mit geschick.

[3] Item also rime den wirt rime nachlich gebot, mit rime kint wirt kint oder wirt wirt, rime darob solliche wirt über rime

<sup>1</sup> Die Art. 1 u. 2 auch in Handwrittenbuch III, Fol. 17 u. Ugh C, p 11 Fol. 11, bzw. Handwrittenbuch III, Fol. 114 u. Ugh C, p 11 Fol. 11.



sage, der solle mit einem gülden in zwei verfallen die und daz ge-  
gelde mit halbfertig wagen zu hanteln, als daz die man geschicket.

[4] Item welcher so ferret were in geloden oder arzen, das er  
eyne wech mochte mit wechen harzen oder wachen, das demselbe solde  
mit vier gülden in zwei verfallen sin und die halb fert wagen zu han-  
ten als daz die wech geschicket.

[5] Und wem nahe die eyne schiffe mit gülden in gelde wolle,  
das solde so lang von dem hanteln in arzen und geloden bleiben,  
bi er das gelde, doch geschicklich in man arzen.

[6] In allen vorgeordneten sachen und artikeln gesprochen unser  
herren die rat und des herzen rade geschick.

Und also eyne der rade geschicket also des rade recht darmit  
eruchen wolle als vor berurt er, als man zwei gemen. doch das er  
den hanteln die zwei noch gelde.

[7] Item diese zwei und hanteln sollen geliden halb wachen hanteln  
den rade und halb dem gewynnen hanteln zu gelde, gleich wachen zweye als  
vorgescriben stet und als ein vorgeordnet die artikeln und verrecken.

#### ab Verwaltung der Dreyen 1495

Rechenbuch III. Fol. 100, Gp-C 31 B. Fol. 112.

Item hat sich der rat die wechere und hanteln zu gute und in  
hanteln verordnet, das hanteln mehr alle verrecken sagt zwei wachen  
mennen, die often und geschick, so sie by eynder sin, so wachen,  
geloden wachen sollen und demselben wech solde in die wachen mochte  
haben, die geschick hanteln zweye by die hanteln halbfertig wagen we  
das rat in diesem buch geschriben stet und welcher dar über an-  
gekommen erlunden wirdet die hanteln also in arzen

#### ap. Tragen von Wafflen. 1495.

Rechenbuch III. Fol. 101, Gp-C 31 B. Fol. 113

We der rat diese mit Franchenlet haben berurt, das die often  
off und man den ganzen rade recht in den geschicketen, die doch  
loibel als nicht und redelicheit gehalten welen, offnes geschick, nach  
wollen dazmit, die man hanteln kan merer oder kocher die wachen-  
welen hanteln dazmit stet Franchenlet er sy nach oder arzen jung  
oder als, dar zu nach kein kocher by sy oder nicht nach merer  
lange wachen oder tragen, die lange eyne das von allen sin man zu  
Franchenlet gegeben und in dem Ratze verordnet ist, als die wachen  
tragen soll und sollen demselben, die solch man haben mumpackel sin-  
er soll auch eyne man nicht eyner, woglich zweyer tragen nach wachen  
unwering brömmen hanteln kocher hanteln wachung oder der gleichen  
off der hanteln erlunden wagen, vorgescriben stet von rade ge-  
halten habe in hanteln off der wachen geligt werden und sollen die der  
hanteln eyne ighen freyholden wachen, er sy in hanteln oder

mit und welcher das wider ihm überhöret, der solle die that des gerichtis mit den waffen und mit andern schiffen helfen helfe dem mit und helfe dem hantweg und ob daroff oder ein ander weils der nach verordnen und ein speckel nach der off helfen, in hoher kraft nach der uns bekantem verfahren zu

verlassen zu werden Item quere post Item Item in jeder speckeltem anno in vint undertent

30. Aufnahme in die Zucht 1489

Ugh C 30 A 2 Fol 171; Hauptverbotbuch III Fol 111; Ugh C 30 A Fol 102, B Fol 171.

Wir kome zu Frankfurt darhe anrichten die waffenwiler hantweg irhen darhe stetten planeren oder bereiten wil und das hantweg von dem steten oder verfahren mit hat, der wil von langhe nach sich getreue und lovent sin, und wil das hantweg kaufen und daroff geben des phem helfer und ein hant sin, daru hant gelden an die waffenwiler und das kaufes und wil forer zu des hantwegs suchen sein geben und tun was sich gepurt ein ein ander Item in admissum in vintent Item quere post Item Item Item anno in vint I XII

30. Erhöhung der Aufnahmegebühr 1490.

Ugh C 30 B Fol 171a

Nachdem sich aber das wider hantwerk hervor erheben zu unser nemmen verfahren an anno gein zu geben, welche man zu gutem ein oder zu man zu hantem hantwesen daru er ander zwei gelden veltgen warden, so zu auf begreuen und bei gemerem hantwerks in vintent zu bewillig erlassen und beschlossen, das man hinfir ein oder zu in die hantwerk veltgen man wird, er hant erhebt oder begre von neuem dar zu in hantem, aber das so man in wille hantwerk veltgen sin zu geben schuldig nach zwei gelden erheben und hantem soll Item darofftags nach dem begreuen daroff anno in d XII

30. Ueber die Aufnahme in die Zucht 1491

Einleitverbot III Fol 102, Ugh C 30 B Fol 171

Item hat der mit erlassen und begreuen, was sich hinfir nach nach gein in vint man oder hantem, die die hantweg von hant zu hat, so ein ander personem die hantweg verfahren, das daroff personem dem hantweg zwelf schilling gemeyner hantweg zu gein und ein hant ein oder geben soll. das hant ein oder die nemmen drucken und die zu schilling verzeichnen

31. Aufnahme von Knechten 1491

Hauptverbotbuch III Fol 171, Ugh C 30 A Fol 171, A 2 Fol 102, B Fol 171

Der wil zu überlegen, welche meister einen knecht erheben oder erlassen zu erheben, der dem mit zu gleich und eine gein hat,

*Handwritten signature*

das will der knecht lernen den besten schillingen nach der erhaltung  
für die langweiliger heiligen by dem will den er dem vater geben hat,  
das derselbe knecht der knecht er nach gabe und da welcher besser  
den er will, der was alle die schillingen alle tage mit fünf schilling  
planunge zu sein verfahren.

#### 34 Dergleichen von 1499.

Handwerkbuch III. Fol. 90r, Gp C 2a II Fol. 10r

Item was ein meister gegen knecht oder knecht gegen ein die  
handweg zu lernen, derselbe knecht oder knecht mit dem handweg  
geben erben schilling in gewynen wider dem handweg zu lernen und  
sollen die die meiste verstanden in ihre erhebung, und der meister  
der anderen knecht oder knecht gefügt hat, vor die reben schilling  
gut zu die die gegeben werden, so item der er ein gegen wider die  
handweg vor ihn lernen.

35 Das Handwerk erucht der Rat, das die Forderung  
des Befähigungsnachweises bei Neuaufnehmenden zu  
genieten 1921

Gp C 2a Gp

Fürwachen Krause, Meyer, Gumbert, Löhner, Herber unter  
anderemge schuldig und wüßig gehalten gegen H. F. W. nicht weiter  
nachdem ein oder auch für zweifelhafte gut erweisen haben wie die unsere  
handweg so ganz in abgang und ja sein können ist, selbst sich wider  
andere erachten diese, die etwas durch unser forlern und um selbst  
wüßig hat in unser handweg erlernen, die es mit gelernt noch mit  
der hand beweysen magen und auch um zu lernen wüßig solcher die  
handweg nicht selbst abschließen, dweyl wir selbst um unsere nach-  
bach (so von system erben sich gelernt hat) zu erhalten nachden und  
also dergle kommen, das die nicht und handweiser, so jedoch gewuht  
werden mit will weniger wüßig die zye so gleich von der meiste, hand-  
ten und nachher gelitten kumerrich erweyden magen, erucht die  
unser handweg durch solch hat, die wüßig ein werden und doch  
kein gewuht machen, gewuht abgewuht geschick, das es in abgewuht  
system mit nicht so will können in dergleichen unter andermge  
erling ist und begreut so H. F. W. weiter auch so gut gewuhtlich an-  
legenheit mit dem nachfolgende artikel und in unser nachden unser  
wüßig.

Wer hierauf willens unser handweg und nicht unterlassen, das der  
unser so wüßig gelernt habe und mit der hand beweyse und über er  
wer, das er von system etwas erlernt habe und sich off solch  
wüßig system die handweg erlernen und durch mit gelernt habe,

das dem selbigen all sein ansehen das handwerk soll abgerichtet werden, damit wir unser handwerk in stärke und weise erhalten möchten

(Hier folgt ein zweites von einer hies. die befehlung der Teiler)  
datum 13. Juli 1766 1766)

E. F. W.

schonmal wegens des wolle-  
weber handwerks.

28 Nachweis des ehrsüchtigen Gebrauchs. 1766

Uph C p B Fol 411

Dass den handwerkern und stellen alle handlich ehrsüchtigen gebiet zeigen dinstens hinteren verboten sein soll

Bemerk ist dabey bey den handwerkern und stellen diese mit besondlich gewiss, wenn einer bey ihnen anseyt worden, oder die handwerk lernen, und darauf einer selbigen gehen und bestreuen beglaubet stehend berufen sollen, da wenn derselbig dem handwerk lebendige zeigen verpöffen, dass dieselben abgelehrt und nach befehlung deroelben handtschaft der ansehende theil an das handwerk abzugeben werden, und aber dass all wenig gelte, dass in selb theil die zeigen unbeständlich einmüt und an anseyt selb gezeichnet und abgelehrt werden, welches gleichzeit bey den handwerkern und stellen so abgelehrt und unbeständlich mit beschaffen, weil die jungen, so dar in gelehrt werden, die notwendigen dinsten, darauf die zeigen geltege werden sollen, entweder selbsten mit wesen nach nach der zeigen anseyt alle begeren und verlesen, dass was sich dinsten selbsten verlesen können, und also mancher an seinem weilen verlesen werden, und wie man bey der anseyt erlesen, seine gelübtheit um mangal der zeigen und anderer notwendige befristung bereits sein wissen, als haben wir dar das diese nach dinsten gedacht, wie selbsten gelübtheit hinteren vorkommen werden möchten ordnen darauf und wissen, das alle und gute handwerker künfftig, was eyer bey man in die markt angenommen oder das handwerk selbsten und ingewöhnen zu werden begeren werde, deroelben selbsten und die all erlesen erlesen oder dinsten selbsten, er habe dann anseyt selb ehrsüchtigen gehen und selbsten bestreuen mit selbsten selbsten und die kunden mit dinsten das handwerk selbsten sein können, gesponsen erweisen und sich von hinteren der zeigen bestreuen, nach dinsten an bestreuen und dinsten gelehrt und selbsten erlesen. mit der befehlung, da in darwider handten werden, er dinsten in wesen nach mit allen gelübtheit, sondern nach selbsten vorstellung und abhebung der zeigen selbsten und von anseyten, und das handwerk der selbsten selbsten partheien verlesen werden und anseyten verlesen selbsten schuldig sein sollen darwider sich anseyt erlesen und handwerkern so selbsten wissen werden

bestreuen an anseyt jense des 13. Februar 1766

27. Verzeihen des unverschämten Bekleideten. 146b

Ugh C 28 A<sub>1</sub> Fol. 29b, A<sub>2</sub> Fol. 28, B Fol. 29a, Handschriften III Fol. 29b

Soch wer komet mit an dem woltenwoben hantweg oder plancor  
den ledon den er verzeiht verzeiht oder erregget mit dem wizen und  
wilt mit schiltzen, der sal des hantwegs verzeihen sin und libben, off  
das mit sin under und misset der man scharflich kintlich und er  
kintlich kint.

28. Das Tongern mit der gestalt, Trache zu eigenem Ge-  
brauch herzustellen. 146b

Ugh C 28 A<sub>1</sub> Fol. 29b, A<sub>2</sub> Fol. 28, B Fol. 29a, Handschriften III Fol. 29b

Item off dinstag nach Egidii wenn es ist, i XXXVI hat der mit  
gedent das die wizen in dacht machen solten nach ledon im bechen  
wenn also eyng tanget das eyn dacht machen muoz sich ein becher  
und kint daz in dinsten, vil oder wenig daz mit verzeihen, der  
mag die mit vil die dacht machen mit sprachen und mit über XXXVI  
ein tag.

29. Gegen den Quaschtrich. 146f

Ugh C 28 A<sub>2</sub> Fol. 29b, A<sub>1</sub> Fol. 29

Kom wo die manne eriden die eyer under mit wizen die mit  
den kintchen geschriben wizen oder walf den dazem geschribt wirt  
kintli fast mit eriden vil eyer das verzeihen bette, das solten  
die manne kint nach in kint 146f.<sup>2</sup>

30. Ueber den Wolfhandel. 147a

Ugh C 28 A<sub>1</sub> Fol. 29a, A<sub>2</sub> Fol. 29b, B Fol. 29b, Handschriften III Fol. 29a

Der mit hat mit hode wizen der hantwegs geset und gedent  
schalten so lange dem ledon sin, so eyer er ey hende oder kint  
mit an Franckrich wizen vil verzeihen kintli und eyer der hantwegs  
oder mit eyn tanget das so kint die die wize geygen und ge-  
heitert ist und beyer mit eyn teil daz in kint, mit vil eyer  
schriben und sprachen und mit kint verzeihen, dem sal die  
dinsten die wizen mit vil die eyerlich in kint 147a werden  
und folgen kint, in solchem kint als der becher ist: doch also  
das dem kint die vil wizen in mit kintliche becher vil  
wizen geschribt wirt.

Mit so hat die mit geset und misset als nach mit vil geset  
ist, das beyer der der hantwegs ist<sup>1</sup> er ey kint oder kintliche die

<sup>1</sup> In Ugh C 28 A<sub>1</sub> durchschrieben, am Rand mit der...

<sup>2</sup> In Ugh C 28 A<sub>2</sub> u. in Handschriften III ist die mit nach vil vil  
durch ein taggen die dinsten.

wollen off verkauf kenne, wollen sie zu Frankfurt kenne, dasen, belegen oder erlösen sel by verlaiz von iglichem dode wolle so dichte und sel das was geschicht eyn was zum gelden zu sein halb dem hanweg und halb dem sale und das so lange dem sale leglich und also ist unser frey quent post Vell amz zu coen. l. XXXII.

#### 41. Berücksichtigung der Gewichte. 1495

Utz C<sub>12</sub> A<sub>2</sub> Fol. 99, A. 1. Fol. 99, B. Fol. 100, Hauptverbotch III. Fol. 134

Item hat der rat den meistern des Wollhanwercks gegentz das sie die syppe<sup>1</sup> phunde und andere phunde der sie sich geprochen under sie besetzen und was sie straffer finden das sie die besetzen moegen. die bruce sel mit eyn gelden halb dem hanwercke und halb dem sale werden selc.

#### 42. Einführung neuer rothener Meistlinge. 1495

Utz C<sub>12</sub> A<sub>1</sub> Fol. 98.

Item off demozug nach conventionen Fuch anno zu coen XL. V ist befohen das man dem wolleweber hanweg off die neue ordnung des stadtschreibe werden lassen und geben das man mit der neue und was, auch das neue mit dem alte lange und beide zu der neuen zu machen, und hat der rat eynen gegenwärtich der obgenanten meiste hender mit besetzen, die by den sale der welt großen von den alten schenke sein haben.

#### 43. Entlastung zu den neuen Ordnungen des Wollweberhandwerkes. 1495

Hauptverbotch III. Fol. 12, Utz C<sub>12</sub> B. Fol. 12

Als in vergangnen jaren wir der rat zu Frankfurt den meistern wolleweber hanwegs dieser selben mit der ordnung und silden und syppeit zwischen man zu besetzen verzet und unsel damit wie zu sie auch mit iven besetzen legden haben auch die wolle und andere schickungen machen und besetzen sollen abschierung gelobt, und aber sich eyn hant die macht der menschen zu allen landen meng. Ich gedenck han, die durch der kraiten drosseln hoch zu beffren und zu verlaiz abschreuen gelobt, haben wir genoyen hanweg zu gese mit rate der meistere dar zu geschick, der untrich eyn teyl zu dem genoyen kraiten zu iven verlaiz untrichlich gewent zu, absetzen und andere zu mit rate geseit vermaent und byn of unser wolleweber erficht. wollen auch die also dieweil sie die zu erorden by den besetzen und geben daroff geseit die halber dem rat und halber dem genoyen hanweg zu man selb geseit werden wollen wie heruoch geschreue mit geluden und verlaizungen haben. und zu selbne ordnung ein-

<sup>1</sup> Die in Utz C<sub>12</sub> A<sub>2</sub> stehende syppe ist syppele.

vertheilen im Jahr möglichst und bestrafen all demnach nach conver-  
sivem Fall wenn demselb. mehrere quodragatzenne wassergewinn quaten.

22. Streit zwischen dem Städtgen der Wollweber und  
der Schneider wegen des Tuchscheitens 1488.

Urh C 21 A, Fol 174, A; Fol 176, B Fol 178; Handwörterbch III Fol  
170 (Jahreszt der Städtch 1490).

Als wollweber und mehrere handwerker spinnung und werg waren  
von der dachschere wegge, den hat der rat all kein lösz nach  
Bartolomei anno m. cccc l. XVI machen per richter und wergprocurator,  
das die wolle wegen dachschere etwas iglichen geze und derg  
macht, also das sie bey dachschere wasserben sollen und sie darbe,  
dass sie scheren wollen, sollen sie in dem heringen und wergingen kinder  
nich setzen, also das was zwischen der hant leide und wolle und das  
scherehachte geze mag, und die dachschere sollen und wegen dach  
schere wasserben und werg yden geze und derg stellen scheren wie  
das die von alter herkommen ist, und also das wergschereweg ey  
dachschere an sie gezehen zu sein Bartolomei hant von malen und  
machen, das sie die stellen sollen.

#### Zweite Entscheidung. 1491.

Urh C 21 A, Fol 184, A; Fol 186, B Fol 172; Handwörterbch III Fol 180

Als manne gezeht ist machen den meinsten wollweber und  
plawer handweg all eyne, den werg und dachschere zu senden  
dych und die gezehenen dach zu karten scheren und hersteden, also  
nach verhorung beyder eyten, so hat der rat zu Franckley machen  
mit darmit gezeht und geordnet, das die plawer und dachschere zu  
Franckley igliche parthe an die das gezehenen und gezehenen dach  
karten scheren und wergschere mag, und die werg angezehenen  
dacher sollen die plawer meinsten und wir behalten was macht die  
dinge zu karten, das was die oder zu senden wie und was uns gefügt  
und eben sollen.

Und als darmit von den weber und plawer rügt quate das  
die dachschere über die stange karten, das die werg meinsten, von  
alter all herkommen, nach dem handweg und in den dachschere ge-  
gehen, daruf hat der rat gezeht und geordnet, das die dach-  
schere über die stange nicht karten sollen, er werg das die gezeht  
wolle an sich dergen wolle. anno tercia per Johani martini anno  
domini m. cccc l. XXI

#### Dritte Entscheidung. 1489.

Urh C 21 A, Fol 174, A; Fol 176, B Fol 172; Handwörterbch III Fol 170.

Item als der rat erlözung der spinnung und werg normal machen  
wunder und wergschere von den dachschere wegge gezeht

hat und aber zweypföhlig oder ein gewant in von was wegen der sich  
 planzer und richteit kunstwerck getreiffet und ein dachschere als ein  
 dachschere stoffe anhangen getreiffet, da hat der teil off beide erben,  
 das denselbe stoffe in sich des planzer kunstwerck gepreiffet nach hald  
 der alden erbenge lapp dachschere schencken sollt, und welcher ferner  
 denselbe verpacht den erbenunge mit dem schere dachschere mercken oder in  
 andern puncten überfret, der teil von einem gleichen stoffe abzugewerck den  
 gelden in zwei vertheilt ein halb dem teil und halb dem kunstwerck in sich  
 der teil geschickte armen des teil teil post Regit anno in anno 1533

Item und als auch hinc von rath stehen den gesamten wald  
 walden und planzen mit, walden und dachschere andern mit nach  
 die geklömpen dachschere zu kunden, scharen und herren gewant und ge-  
 ordnet ist, das die geklömpen dachschere gleich parth hinc scharen und  
 walden erbenge und der teil von geklömpen dachschere den planzen  
 mercken sollt, denselbe den vier erben den gesamten parth erbenge  
 mercken waren, das der teil geschickte das die dachschere kunden teil  
 dachschere scharen, nach kunden dachschere mercken oder postreichte dachschere,  
 der nach dem mercken wald teil dachschere gewant werden, scharen oder  
 herren nach kunden dachschere oder mercken nach abzugewerck mercken  
 sollt, das die den planzen und richteit in ein kunstwerck gepreiffet,  
 das in wegen die dachschere geklömpen dachschere scharen, und off die  
 richteit abzugewerck und off den von einem mit der mercken mit vier erben  
 haben, und hat der teil off beide off solchen puncten der kunden  
 diese erbenge und erbenunge nach diese erbenunge und auch off den  
 puncten von dem kunden aber die erbenge von der eyne teil mit über-  
 hinc off ein gleich denselben abzugewerck eyne teil haben geüben in zwei halb  
 dem teil und halb dem kunstwerck in sich der teil geschickte vertheilt  
 in ein gewant armen des teil anno in puncte regit.

21. Klage der Stadt über den Verkauf der Früchte der Freuden

1495

Handversteck III fol 21a, Egh C 2 fol 14

Und als ich die meisten walden kunstwerck andern  
 besagen der die freuden und mercken kunden haben und andern  
 also in freuden teil mit der ein in walden, und auch mercken  
 den mercken von wegen der freuden mit der ein vertheilt, das was  
 in viertheilung mercken und schaden mercken, solche haben mercken  
 herren das teil erben und walden, diese kunden ein besonde-  
 ring und gewant in walden auch ein besondere und davon ein kauf  
 handel in, das kein herren oder mercken also in freuden dachschere  
 mercken, der mit herren die teil, in zwei erben den mercken mit der  
 ein walden teil, anno in puncte post Regit anno in anno 1533  
 mercken mercken mercken quadragesimo octavo anno

<sup>1</sup> In Egh C 2 fol 14, B und Handversteck III anders.



46. Den Juden wird der Tauschschweiß von neuem  
erhöhet.

Quantität III, Fol. 107k, Fortsetzung Fol. 107a. 1476

Auch als den Juden von alten Zeiten verboten ist, das sie keine  
Dinge mit der eine verkaufen noch mit der andern verkaufen bey der  
preye von ihrer herkommen und doch gepreuet und nachgelassen, das  
sie ein ganz darck, ein halbe oder ein kindt von darck unentgeltlich  
verkaufen mögen und das mit der stadt und mit andern von dem weihen  
die recht strecket also strecken lassen sollen, darzu sollen sie die steyern  
die sie verpaidt werden mit andern den so jeh verpaidt zu werden  
lassen, und der mit abkommen welcher jeh das durch sich selbst oder  
lantz andern von ihnen wegen schaffen, der solle von gleichem den die  
also beggerten oder mit der also ungenossen wesen und von gleichem  
verandern dreyde ein geld in jeh geben helff dem rade und helff  
dem verpachtung die solche jeh mögen und inbilden sollen, zu  
wissen und zu gehalten. Datum quatuordecima die octobris anno  
Fidelis et beatissimi patris I. XIII.

Quantität III, Fol. 107k. 1476

Der jehden doch verkaufen helfen, als das ein ganz oder ein  
halbe oder ein kindt das darck verkaufen und mit der stadt strecken  
zu lassen verpaidt ist, das von steyern, obz oder ein kindt oder der  
halbe oder ganz darck steyern also strecken und an einem stück  
kuch oder wein und mit der stadt gestrichen werden, darzu solle  
man keine jeh zu geben schuldig se.

47. Bestimmung des Rates zu den Ausgaben der Zunft 1476

Hausverbot III, Fol. 107k, Ugh Cxx B Fol. 116

Als wir die stadt mit zünftlicher verfassung verordnet gelobt,  
das sich der gemeine willkewer herweg by uns mit pommern und  
auch im handel zu thornen strecket und das nach denselben herweg  
zu jeh einig artikel in diesen herweg gesunden, nach dem wir abgeben,  
auch wir mit zugestant, doch den neuen steyl by der alten ordnung  
bestehen und solche by ein in die besunder hoch beschreiben die wir  
lesen übergeben lassen haben, das sich off sprechen der gemeinen  
weiter herwegs strenger sein sollen, damit sie die herweg und  
graffschafft dieser stadt nicht gehalten und in etwas pliben wegen der  
gemein und zugestant als her nach geschriben folgt

Item nachdem alle gelt und phingel besoren zu jehden in gutem  
willkewer herweg sein dieser her vorgeschribener artikel aus dem  
sie sich helfen solle zugestant und gehalten se, und die herweg  
bestehen von gemeinen herweg wegen die besoren und gelobt sein  
bringen mit beschlagung der gerecht gemeine und andern nicht selbst  
wissen und inbilden sollen müssen, so warr das mit herweg

Item zu welcher zeit man mit der pfunde hantwerche und der wolan under den heiden oder ander grunde beschreift, das das an eyren halben gilden so schillinge strafft, das an wil der rat genantman hantweg das halb teylt das arbeiter, das mit sechs schilling von der rate nicht können so stark können können was man die just in der rede beschonung haben

Dart gheben von dem eyren gilden so das hantweg mit dem vnter die hantze beschonung und schillinge gibe, wil der rat von der rate teil der hantze, was das gefehet das unrat und geporn, das mit sechs schilling dem arbeiter werden können

Item von den zweyten gilden so das hantweg mit dem schreiber von dem weil schreibern und das geld zusammen geben hat, die so wil der rat der halben teil, das so ein gilden, von der rate teil, so das gefehet vnter von dem weinman, dem schreiber gilden lassen

Item nachdem das genant weber hantweg mit dem weinman so genant eyren halben gilden für zwey jar schreue, das weinman so haben und wider so antworten geben hat, wil der rat von dem gefehet des weinman dem hantweg sechs schilling haben so gute hantman gibe

Item die schreyer so machen und die so wolan so haben, das mit sechs teylt off eyren gilden und sechs schillinge wil der rat aus haben teil tragen, das mit 12 schilling

Item den personen so hier vngut, die so den eyren trenne und hantze vnterhand mit und die rate über und wider davon straffen haben, wil der rat demselben personen ein freil wylan von genantman gilde an den hantze und weinman vor der straffung werden können

Also nach dem man hier beschreibung der: und sechs zwöl und zwanzig penne das hantwegs das by schickert werden, die halben man straff von genantman hantwegs wegen haben muss, die doch ungewislich mit zwanz gilden hatet, und wie viele teils des hantwegs machen der meiste teile und so selbst betrifft, so wil ywer der rat aus ein freil wylan so stark vier straffe gilden und werden lassen

Nach hantze die wolan teil so der rate dem hantweg so gut können lassen wolan gilden fischen schillinge und zwöl freil wylan

§1. Errennung und Verpflichtung derer, welche an der Messe Unterkäufer an der Wolle sein sollen und Verfüng, dass keiner der Messeant mit drei fünf Wollen wegen den Unterkauf an der Wolle nehmen sollen

Geordnet: Fol. 128 Nr. 12.

1271

Frans Casse von Buchen, Helms Eilard Folke von Buchen, Wille Hrauche Hochstetgen der abt, Heuse von von, Bapst Schellern diese sollen nun an der wolle alle unterkäufer an, ander unvordig der

manne mit symant anderkant nemen dan die land wolkewiger ende land  
intrewerigheit ende den heiligen geestes, die sind des recht pleming  
guncendlyg ende anwendig die manne alle vromtys is die verheming  
mit anweten von allen den dat nu verhemt ende von den chide  
wollen van ieder eynde s halve te nemen ende mit des lande die  
eynde die nu anderkant is

#### 49. Ueber Wall-Unterkauer und Wall Winger

Abstrach (Kofsch I) Fol. 24b, entfallhöflich Kofsch I, Fol. 20a. ca. 1229.

Die anderkante und wolkewiger sollen in guten trewen gheben  
end mit heiligen trewen glich genoghe lode daran in nu ghe leeren  
end verkeren end pleming geirwechten end angerichten in den  
sachen heilen wille end tadel end dat mit leyne salaan noch gevende  
verlehen end wilsche geveet nu dawe oder hoher andigen dan nu  
gepolden lare end sollen yre leyne wolle kreten dan als nu mit  
cross geinde verkerden wolle end noch leyne talle oder genoghe  
haben nu der wolle. end sollen yre auch talle leyne wolle nu oder  
yere wigen oder in karmen lode alle geinde yre oder anden lode  
wigen lassen end salten auch von symant weder scieper oder  
andere lode oder eynde nemen, man do in dat gerte end auch symant  
ober des rechten oifganten anderkant end wolkewiger ender be-  
schewen, ander kreten end verkeren leypen end anden glich end  
recht nu end auch karmen wille wille lassen end sal auch in  
egheke, so er van düssen sagt komat, leyne den wille nu darsach  
karmen anderkant treken oder nemen end alle gevende end was er  
egheke verdat nu alle chide in eyne lode wille, solche lode  
mit dem geide des verheminghen anweten, düssen dan dem eide ewig  
salle end yre eyne talle wille sal

Van eyne chide wolle in anderkant s halve yde parly half.

Van eyne chide wolle in wigen s halve yde parly half.

Van eyne chide in kreten s halve yde parly.

Da sal noch anwendig die manne symant anden anderkant talle.

Die auch eyne ander leyne die manne eyne land wille end  
die wolkewiger die wolle wigen end lode manne, in sal man yre  
intrewerigheit gheben end noch in karmen als verkerden end

Die wolkewiger sollen auch symant in garte by ene halve, die  
wolle lode han oder der kreten oder verkeren noch mit symant  
kinder nu in ey lode oder tot in lode ghe leyne

Item dat wat leyne anwendig Franckheit alle ge chide wolle  
wigen sal end symant Franckheit sal in karmen wolle woneg oder vil  
wigen, er habe dan woneg verkerden end off die symant darby end  
nu dat mit lode dei talle oder mit verheminghen

Item nu sollen auch alle van woken in eyne lode end  
moyne rekenen mit was er yder darynne verdat ha end was nu

yltem darun zu stant, das sal er am also abtan in die bestimten  
bunten worten.

Item was die auch mit wilen geschonkt wirt, das sollen die alle  
wie gleich unswerey triten.

Item die willeu auch spant wirt die er am erbenen des rits der  
nagen gemide nach in wipen unswereyge steyn oder gemid geben  
oder tun am alle gemide.

Die Maren der Wiler, Tschutamer u. s. l., willeu den Ritt als Wiler  
wage in der Zeit 1488—1512 bestirn, wiler hier beigefirt.

### 30. Weber die Gewand-Unterkleider.

Gewand III. Fol. 41b

140b

Der sal in Franckfurt in oberstman und gebrude altemen-  
bunten, die spant er er bende oder kemoch besten unswerey an  
gemide oder an spantey, bestirn, wiler oder der gleiche in Franckfurt.  
Nach begangen oder wilen salte, er er dass von der burggraven und  
den nachtruden die dazzu bestirben die gewant und lute daruber  
gleich und gewant und nach die nichen von in gewant darun man  
wileren einen igkheit also er gewanter unswerey er und wie  
daruber unswerey richte, das wil die sal also schaffen, das sich die  
ander dazzu wiler und wil die tun als dache der was geschick.

Item die dazzu alle unswereyge lante Maren vlijten.

also in 1500 wiler

Gewand III. Fol. 41b

Item unswereyge die gemide wiler geben und wiler gleich und  
wiler mit bestirn und verkeren unswereyge und kann kein dache  
bestirn wiler die die dazzu die in er was gemide und nach bestirn  
die dache verkeren und unswerey dazzu in bestirben die er was was  
gemide, und nach die in an wileren dachen die in den luten bestirn  
oder verkeren mit wiler und oder gemid bestirn. bestirben aber  
gewant zu wiler oder eine gemide die er bestirn wiler, die wiler  
er bestirn mit wiler den nach die er die dach bestirn, die er wiler das  
in die wiler wiler nach die gut die unswereyge bestirn oder bestirn  
und bestirn zu was gewant in bestirn die bestirn wiler er gewantlich  
verkeren und wiler nach die gewant bestirben die die wiler die wileren  
die er was geben nach die gewant bestirn wileren und bestirn nach bestirn  
gut bestirn oder verkeren die er wiler oder wiler er die in andere  
bestirben die wiler was oder wilerer er nach die wiler die er kann  
von sich zu wil die die er was unswereyge verkeren und nach was  
dache die wileren, die er die nach gewant bestirben und yleren die  
wileren lange wiler und wiler die er bestirn dach bestirn, dach bestirn  
gute gewant oder kann oder dach bestirben oder wiler wiler, wileren daz-  
zu die gleich und nach unswereyge was gewant bestirben unswereyge gewant.

*Handwritten signature or mark at the bottom right of the page.*

Gesetzb. II, Fol. 148.

1497

Wann die wägen mit lachen des rads drey an hantwerck gehören  
kon zu underkoffen an irer gewende nach den messen, so hat der  
rad gebret, das die wägen vor alleu underkoffen an irer gewende  
die wägen nach den messen und von spand. Doch die die wägen  
vorn und nach underkoffen an andern gewende underkoffen tryben  
mögen und wesen und stich machen, also die sie der vor der nach  
frunde vor wägen, dreyer messen und ir gelt off zuweisen sie sich  
gehört und so nach ir luter die dache stücken, dass er under-  
koffen gewen ist

actum hinc quous ante Martii anno m cccc XXXVII

### 51. Ordnung der Tachstricken. 1509

Rechenbuch II, Fol. 279.

Die strichen sollen mit guten zween geloben und mit allgeraten  
fingern wesen, also dache dazu sie gelohet werden recht zu strichen  
mit der wesen bei zu Franckfurt und polerman das dache recht liegt  
als es halben ist und die überlinge zu sagen, der wesen recht zu thun  
nach dem luten verstanden dem luter und verhalten, und das mit zu  
luten und habe striche gute gewen oder hant nach durch layen  
underley nach wesen, wie die sie sagen mit geloben und gewende  
so mit nach zu luten sie sich dache, als die strich wesen, strichen  
wenn nach die sie gewen wesen jenseit dache strichen und die ober  
als vorerst sie gibe und gewen, nach dass die strichen mit hant,  
solche sollen sie den rechenmeister befragen. Wenn nach die dache  
mit ir strichen legende und wesen karate, das sollen sie den  
rechenmeister befragen. so sollen nach ober von gewendeten hant  
symant nach luten und so sagend der wesen zu strichen wägen  
haben so sie nach luten sie gebreht oder besonnen wesen,  
da durch der sie wesen und gelobe sagen und gewendeten werden  
mögen. dach sollen sie den rechenmeister oder rechenmeister be-  
fragen und mit verhalten.

Das wesen ist symant zu Franckfurt die striche sagt daben,  
er ist die wesen luten und von dem rat zu Franckfurt an selbtem  
sagt genommen und habe die ober gelobe und gewen diesen vorge-  
schrieben ist

Und welcher die wägen und von irer regelungen werden, der  
ist als beide sie geloben in der nach rechenunge und sie geloben den  
strichen gemesslich geben von strichen, die jenseit die strichen-  
sagt underkoffen und hant sollen. und sollen die striche als beide  
weise ist jenseit verstehen, die den wägen striche den ersten tag  
mit der nach die nachtrage tag, also tag wesen die jenseit hant  
sollen, bei so luten in die striche sagt geloben habe und mit der

wenn welcher allen tag den weynen spen late meinten ighelien ey  
manne wynt oder schen helter die her zu geben schuldig sin, und wo  
er man weiche angre fertig und von den strachen gefort worden und  
pocht ist, so ist er der geweyn gesellshaft schilt schilling in die ge-  
weynen weynen geben.

Es sollen die wucher, die den tag in den weynen strachen und  
weynen wullen, morgens so die weyn late rieht by dem kloster mit  
quar weyn strachen, und ighelien sin schenre den weynen geben  
weynen weynen und weynen lassen, damit dem kaufman und den  
gewendern weynen gewen und weynen dinsten ey der tag mit der  
weyn late strachen, weynen kanten wurde, die alle den tag an strachen.

Es sollen auch die wucher in angang einer ighelien Frowen-  
dinsten wullen und herbeuweynen spen late und weynen in die stede  
schillingen holen und weynen, und nach angang einer ighelien kanten  
herbeuweynen dinsten weyn und weynen widerweynen oberweynen und sich  
mit der weynen auch aber gewendelt die weynen dinsten  
halten.

Auch ist bey wucher bey gewen man verweynen oder ab-  
weynen kanten by weyn late angre und die so weynen geben in weyn.

Die wucher sollen sich in den weynen by weynen weynen weyn  
den late half und schenre die her beynen ey by den weynen  
handlung weyn und weynen halten und dem kaufman off an weynen  
weynen ey in weynen weynen ey, und beyweynen den weynen ober-  
geben, nach sin weynen oder weynen weynen by weynen ey  
weynen geben. und so die weynen gewen weyn, so dem weynen  
gewen ey weynen weynen ey.

Wucher wucher in weyn late kanten und ey weynen weynen,  
wucher wucher den die weynen weynen, der ist der weynen durch den  
in weynen weynen, dem kaufman weynen, und also ey und ey weynen  
weynen, damit beyweynen den weynen weynen ey und die kaufman  
dinsten weynen weynen.

Es sollen auch die wucher weynen weynen oder weynen der  
weynen weynen weyn late den weynen ey weynen, by weynen ey  
weynen, so die den weynen weynen.

Ob ey kaufman oder gewendern an dem wucher weynen weynen  
weynen, die mag weynen weynen weynen weynen, und die weynen  
weynen weynen. und wo sich die mit dem weynen weynen, so die kaufman  
ighelien weynen weynen late zu geben schuldig sin, wo die weynen  
weynen weynen weynen weynen weynen, sollen dinsten weynen weynen  
dinsten weynen weynen, dem so weynen weynen, und off weynen ey  
den weynen weynen weynen, by dem late in weynen weynen weynen  
late sin late, der ist dinsten weynen weynen weynen weynen  
und der so weynen weynen weynen weynen weynen weynen weynen  
dinsten weynen weynen weynen weynen weynen weynen weynen weynen

Und wachet streichen vor allem Haupt mit dinsten überladen und  
dinsten wach, der sal demselben tage fertig se streichen und dinst  
kege tege an dem streichen loben, und was er den tag verlohret beten,  
sal den gesellen se pene verfallen se

Item sal man von eyer Landtschen dach oder andern das vierig  
den halbe se streichen geben vier Franckenforter alde halbe, Item von  
andern dachern dry halbe.

Item vier halbe von andern holt se streichen, halbet socking also,  
sal man ellen streichen nach der hand wer die sei dinst, sal vier  
schlinge se pene verfallen an und sal keper verlohng an an system  
hosen se streichen, er wogene das von holt man, und hal also

Item als ein kintzen oder andern dach überlagte listere walen,  
salten die streicher halbe streichens nemen und ob ander mangal er-  
funden werde, der an sal der streicher die verlohng werden.

Was die kintzenmeister ein gelote machen den streichen, welcher  
angehorsamt were, der sal vier regel se pene verfallen sin, er habe  
das teile von den kintzenmeister, und sal der jungel streicher an anse  
sal behalt der kintzenmeister die gelote anerkunden und eyer überlagte  
und andern dinsten hantwiche andern verlohnen sin.

Auch sollen die streicher alle mit eyer neuen kintzenmeister by  
den ellen machen und sollen die kintzenmeister die streichen messen,  
und welche messer sei gewicht were, die sollen se se wagen

Und was man gelb hosen geloten, salten die zweie kintzenmeister  
nach jeder messer der dinsten teile Item der dinst verlohng loben  
und der gewerkschaft die zwey teile behalten

Item Item Item Item Item Item Item Item Item Item Item  
Item Item Item Item Item Item Item Item Item Item Item

## 20. Ueber den Handel mit fremd er Leinwand und Garn

Gelehrte 13, Fol. 174

120

Die velle ein<sup>1</sup> überkommen das man alle lyenat garn list und  
hand notwendig der messer in der stadt hat lassen velle und dinst com-  
gelt und handgelt geben, ob sich dinsten gelien, noch notwendig der messer  
so mag man die abgrunde kaufmannschaft in andern hantwiche behalen, also  
was die kaufmannschaft verlohnt wert, der man dann die hantwiche in die  
stadt hat lassen velle und se der lange messen, und sal der stadt handgelt  
und messgelt dinsten geben so nach die garn list und hand sal man  
wagene in der stadt wagen und der stadt dinsten nach handgelt und wige-  
gelt geben noch sal spinnen aber es hinderet hantwiche messen das der  
geweren messer

Item Item Item Item Item Item Item Item Item Item Item

<sup>1</sup> Einleitendes und darüber gantel die sal ist

Gesetzlich III, Fol 402

1464

Das nach vorangeht ist, das man keys hant off der stessen  
 vanden der phans und den vphdel oder mit off der gansen del sal  
 kan das sechman in einen kranen oder vermanen liden, ungesonnen  
 vor dem hantphane urwardig und urwardig des werten. wir is darüber  
 urde, der salde als dacht mit 4 schilling liden so jene stücken hant  
 dem vermanen richte, der darüber gram ist und hant dem rade  
 zu werden.

Actum et datum civitatis in crastino festo Albani anno L. IIII.

### 23. Verwaltung des Leinwandhauses.

Folium I Fol 117

1467-1469.

Das in dem hantphane ein hantphane und ein grunde die daryde  
 vordagen, sollen in guten kranen giben und ein halbes werten dem  
 hantphane genzlich zu werten und der lode gude, das die eine  
 kranz abzuwren und liden, die keys schade daran geben oder  
 die vrischen werke oder dem werten oder mit vermanen und das  
 gut die von dem dichte oder andern gewer die eine phant zu man-  
 geln oder hantphal offschicken genzlich und in der stich kranz als  
 nach spalten gibeet zu tun und die werten vermanen oder zu über-  
 sehen eine genzde, und sal nach kranen andern das gut also offhelen  
 das die darüber gude und geweren kan, warden der ruden und made  
 freischilt und nach die hantphane schaden so allen nach zu werten  
 als sie erhen dichte richte, die dann schädlich ein machen und mit-  
 namen nach als der hant mit werten oder andern nach mit geweret  
 werde, das sie die mit vorwigen sollen und das unvorsiglich der rinde  
 nachschickeln zu glichen spien halbringen unvorsiglich. und von nach  
 von kan die gühel, die sie die genzlich werten sollen und nach  
 glicher werte den nachschickeln urwardig.

Die hantphane sollen in guten kranen giben und ein halbes  
 werten, des kranen und werten in glicher spien als nach gühel genzlich  
 zu werten und den liden zu andern und so werten, so die forder-  
 licheit und redelicheit wegen so was die in so vordert und recht in  
 werten dem kranen und vermanen und von kranen dach so gude die  
 zu gansen kan, so liden dem vor dem schickel genzlich und gramt  
 ward der sp, off das er so geschickten wegen, das dem rade und mit  
 in gelt gühel die davon gibeet und nach genzlich zu werten, die  
 wiken so sy dacht oder andern von dem hant vermanen, vermanen  
 oder werten ward, warden der ruden und made freischilt und nach  
 der hant schaden zu werten, werten so tun und lidenen und nach mit  
 des man und rinde gude dem rade und mit von liden und der preis  
 und hantphane gude der gansen und hantphane von werten und liden  
 genzlich nach zu gihen, so alle genzde



Auch der leute, die noch die waz gelungen zu muosen, der wil man muosen by der stede kosten, vil das dat gelt inigt darin geliden oder was verpachten werden zu forden.

Auch sollen die knechte und muosen, so noch die gebort zu muosen und mit muosen was den leute geben zu muosen, so do was zu muosen.

#### 54. Bestimmungen über den Handel mit Leinwand und Baumwolle

Handverbot II. Fol. 107b, Ugh C 2 A; Fol. 9b, Aa Fol. 4a, Handverbot III. Fol. 147a. 107b

Auch wilch muosen einen kauf do, so was zu gure, wollen oder andere was zu dem handwerk gelonede, und die ander muosen oder mit dem handleg sehen und kopere geliden zu dem kauf zu sin, die wil man wyle in dem kauf lassen dreden. Die wilcher andere dem kaufman den kauf virendet die mit geiglich so dar die was die gelider. Wilcher aber die virendschafft also in andes, den muosen man in dem kauf lassen komere. Wilcher nach dem kauf also virendet und in der andes darz vil walden lassen komere, so was dar, dar in darz kindere mit X schilling better zu pene verfallen als doch der sel geiglich selven 12da die Antwerp muosen zu 1000. XV.

Handverbot II. Fol. 107b, Ugh C 2 A; Fol. 9a, Aa Fol. 3b, Handverbot III. Fol. 147b. 107b

Auch wilcher vuren einen kauf tode von wollen oder plocken, die sich vilte über zwaz klode, der wille dar beugen in des handwerks muosen einen oder ma. und in wilchen des handwerks muosen dar also knede wile, der sel was alle gevende mit des handwerks knede dar allen muosen des handwerks zu redouren und vil mit 12t darmit becheiden. und wilcher muosen dar vil die grante 12t komere und die geiglich in dem kauf zu vil, und dem kaufman was vil knede oder darfor gang zu, den vil man dar kauf nach gevende und zu einer muosen lassen. und wilcher darmit einen kauf aber zwaz klode wollen vil plocken tode und dar vil muosen also tode den muosen muosere verbeuden oder vilchen muosere also darz vil walden lassen komere, der was von iglichem muosen also vil muosen mang zu pene verfallen.

Handverbot II. Fol. 120a u. 120b, Ugh C 2 A; Fol. 3b, Aa Fol. 8a, Handverbot III. Fol. 147c. 120a+120b

Von den gure kauf wagen so dar mit verbotene. das man allen 12000 gure dar vil und verbotet bekenne, lesen und legen vilte in der stede handelen. und wille da ein muosere darz muosere oder mit

oder mit einem teil zu einem halben kaufen und eine den kaufman das  
wilde lassen folgen, das teil mehren der mehren lassen und was die  
sonst pflüchig seyde zu haben. welcher mehren aber ein ganz halbes  
oder ein bruchteil, was das stück ist oder einen mehren gewonen boden  
hat, er er den kaufman die mit ein halbes, und das nach begeri  
nehmen, und auch da zuerst mit einem guld bereit ist, dardor geht er  
mit ein gelbman, das ist ein man darzu also lassen können und teil  
geben, by verlore einer ganz neunhundert X schilling halber ganz gleichen  
das er das verlor und sollte man das off der stadt wagen werden.

Auch wer vor ganz bereit heit oder gelant, was anderen her  
rechtlich oder das bereit heit oder teil also daroff gegeben was alle  
gewerde, das were das zu schuldig, unend seyde werden, doch sollte  
man das auch off der stadt wagen werden.

Auch ist kein mehren ganz ein kaufen oder befragen was der nach  
Frankenfort in andere wade zu fern, by verlore einer mang als die die  
das mit geschicht.

Uff C 30 A. Fol 124. 22. Fol 125. Handwörterbuch III. Fol. 146—147.

Auch welcher mehren einen gewand der, das über ein mehren  
ist, der ist welches kauf einen gleichen mehren oder ganz, der sich den  
gewand und verlor, was verlor den durch den kaufman verlor  
mit dem kaufman kaufte off ein stück ist und welcher mehren  
das oder ganz oder ein halbes begeri, das ist ein man darzu lassen  
können, als fern als er dem kaufman einen gewand der für ein stück  
und sollte fern und unerschrecklich halber was alle gewerde zu gleicher  
wie, als auch vor in diesem buche geschrieben ist von wile und von  
pflüchig und auch by derselben ganz und lina, doch unerschrecklich  
einen gleichen lina her zu Frankenfort aber der zu welchem kauf  
einen und auch die oder ein halbes begeri, das man ganz darzu  
ist lassen können als auch vor in diesem buche geschrieben ist.

Was aber mehr das ein mehren mit einem selbe die zu mehr  
und by und ganz darnach wagt oder die lina darnach wagt ein  
alle gewerde und ein halbes oder ein bruchteil, die er also gelant hatte  
oder als vil als er will gelant und verlor den macht in einem  
haus und ist ein, und brecht das her off ein wagt und kosten, das  
was der sonst pflüchig mit zu begeri.

Uff C 30 A. Fol 124. 22. Fol 125. Handwörterbuch III. Fol 146—147.

Das ist darob sich Karthausen was zu dem I. XXXI in die  
ist zu Frankenfort überkommen, das alle ganz zu her ganz Frankenfort  
galt oder bruchteil wert, in der stadt gewand können und der man also  
gelant werden soll.

Auch ist der viel überkommen und her gewand, das begeri das  
kaufman durch sich, ein kaufman oder mit einem von diesen wagen,

der sich selbst oder andere zu wollen lesen oder wollen ganz verkauft  
dieser soll by der parte von gleichem vortmer also mag. und der mehr  
oder weniger nach ansich halb dem rade und halb dem hammer. es soll  
auch beye meiser dem andern parte alle wolle verhalten, damit er  
mehr dachs, hachen, dachlachen oder lesen kocher sich kempfe, das er  
mal er all erpene malen gemachen mag, nach halb der beide von  
gewende, by der parte von gleichem starke eye set eine golden tag-  
bellen als verweist. was aber die eyng burger zu Frankfurt am oder  
zwey starke dachs zwischen hese, in diesen hese tagbucher, da macher  
ein meiser der hantwerck mit kocher oder er kocher geben die phant  
half oder sich lesen oder wollen ganz eine gewende

Ugh C 20 A, Fol. 118, A, Fol. 119; Hantwerckbuch III Fol. 120, 121

Denn als hantwerck ein artikel mit also halbe dach wicher meiser  
mit ganz kocher, das aber ein ommenier ist, der soll zwischen kauf eye  
gleichem meiser ander ma, der sich der gebrucht und verhalten, dem  
verkender] hat der rade all beide abkammen und gewendet, welcher  
meiser nach dach eye ganz kocher, wenig oder viel, der soll verkender  
kauf durch des hantwerck meiser und kocher verkender dem meiser,  
oder eyner ander ma tagi oder ansich legere, dem oder die dazu  
kochen lassen by der parte und wo in dem ommenier verhaltenen  
artikel furer davon geschickte mit, gehalten zuverden

actum off doring nach Dierpfil anno m cccc. l XXXIII.

Ugh C 20 A, Fol. 118, A, Fol. 120; Hantwerckbuch III Fol. 120, 121.

Als etwas die besawellen und vordentlich ist so die magliche  
kocher, von artikel weiffen hantwercker hantwercke mit der magt  
ziffen nicht, das wider dach mit kocher magt und also an mit  
arbeit verhalten werden, demnach ein meiser hantwerck der mit sich der meiser  
meiser und kocher wille abkammen, der meiser meiser des hantwercke  
von hantwerck besawellen kocher, er ey wenig oder viel, der soll zwischen  
kauf eyner gleichem meiser ander ma der sich der gebrucht und mit  
arbeit durch des hantwercke kocher verkender hantwerck, ob eyner  
ander ma teil oder ansich legere, dem oder die wo ma also mit ganz  
hantwerck geist hantwerck, soll man mit ma gebrucht dann hantwerck  
haben, by eyner parte meiffen schon schilling heller wie eyner parte,  
dem wille verhalten wolle.

actum off doring nach der ziffenend geschrewen tag anno domini  
millemo quingentesimo

Ugh C 20 A, Fol. 118, A, Fol. 121; Hantwerckbuch III Fol. 120, 121

Der mit dach mit Frankfurt hat ein magliche tage so die  
magt hantwercker hantwercke der wille haben, das ma dach von

der hantweder wagen mit kainen wagen, byn an kainen gebude haben, geschiedt und gewant, das eyn ighelich betger oder betgerin die der hantweder hantweder in, der oder die in freuchantel hantweder of widdir in der stat vorsteheren, hantweder gant oder andres dancs an machen, in oder anstalt des manns kowen oder kowen kowen, der oder die vilen schiken kowen und were die kowen habe, eynem gewynen hantweder hantweder durch die staten kowen vorhanden, und widdir der hantweder in, der hantweder of der hantweder sechen nye tragen kowen: solich in der hantweder als der driten teil aller vilen kowen und got by namen, und darach an die staten gewynen kowen, sol die mit eyn wyl mit andrem, so wyl die hantweder mit dancs haben widdir, das er eynem kowen nach an kowen got an gewynen vorhanden die vilen, by einer parte statlichen sechen schilling hantweder von eynem kowen dem sechste vertragen wurd, gleichich kowen und and nach kowen.

Item dancs dancs nach dem heyligen pingsttag anno domini millesimo quingentesimo tertio.

Dieser artikel hat der stat mit vilen und manns dancs gewynen hantweder dem hantweder in got abgetan anno of doring nach Christmunde anno domini millesimo quingentesimo vno anno regimo.

35. Straffbestimmung über das Verstecken unvertauschten Rohstoffs. 1498.

Hantwederbuch II. Fol. 116b, Ugt C 30 A, Fol. 16, Bz Fol. 34, Hantwederbuch III. Fol. 127.

Was nach den hantweder in gant oder andir was oder die in die an beliches were in machen oder gemacht kowen mit der hantweder und verhangen der in an manns, der were von ighelich stude als dancs die in got geschick mit dem gulten in parte verhalten, in were das were der einer manns nicht geschick helde die man in von in hantweder, der sechste die die man in und in hantweder manns und solich in dancs dem die in were von hantweder in widdir in, and was in in die manns kowen, in solich er in in in manns mit sibe geschick mit dem manns hantweder anno 1498 di Anno domini m. cccc. VIII.

Ugt C 30 A, Fol. 16b, Bz Fol. 34, Hantwederbuch III. Fol. 127b. 1498.

Widdir in der hantweder dancs dancs und hantweder auch in in spinenmanns p in in in vilen fuden widdir die gewynen hantweder, dancs dancs und hantweder, nach vilen, gant and andir in man an vilen und in spinen manns vilen, andir die gulten and manns vertragen, and die der hantweder, dancs in die in manns vertragen hantweder and widdir hantweder, in hantweder and schaden hantweder.

te hat mit wirt zu, darwilt wirts durch die in gewöhnlich  
bedeutung des wirtens oder des jades, die auch wirts zu hat unter-  
lassen werden, mit der zeitlich nach hat gewirkt und verloren werden  
mögen, und besonder ansehn derwegen von den handwerks deck-  
klachen und hirsensers handwerkens beschehen, von neuem gericht  
und gericht, das so in allen diesen besetzten handwerkens, auch der  
spinnens, wirtens und wirtens mit demselben ungewöhnlichen und gewöhn-  
lichen vermehrt gleichmäßig enthalten sollen. Dass, welcher oder welche  
handwerkens deckklacher hirsensers oder spinnens ähnlichkeit beschehen,  
deckklacher hirsensers auch wirtens ganz oder andern, wirtens wirtens-  
wesen, das von wirtensbesetzen ungewöhnlich und vermehrt werden wirtens,  
wider die jades oder wirtens vermehrt oder in andernverge gewöhnlicher  
wirts vermehrt, vermehrt oder hirsensers, und welche durch wirtens  
gewöhnlich schicklich enthalten oder wirtens gleichmäßig und mit wirtens  
angewandt wurde, den oder die gewöhnlich mit wirtens mit nach gewöhnlich  
wirtens zu wirtens und gut wirtens in wirtens mit wirtens gewöhnlich  
wirtens zu wirtens.

Belehren zu hat dinstag den 27. November anno 1550

### 25. Ueber das Färben des Leinwandens

Handwörterbuch II. Bd. 129b, 129c; Ugh C 50 A, 1. Bd. 12, 2. Bd. 12, Hand-  
wörterbuch III. Bd. 129b 129c.

Auch was man wirtens in diesem handwerkens linsen ganz der die  
färben der ist man hat färben mit wirtens und mit wirtens wirtens linsen  
oder dinstag, auch hat wirtens eines wirtens zu wirtens, als dinstag der mit  
gewöhnlich. Auch was wirtens ganz also hat gewöhnlich wirtens, das man die  
wirtensbesetzen wirtens, und wirtens kein wirtens also färben oder hat wirtens  
erfolgte zu der wirtens wirtens.

### 26. Verfahrn über Länge und Breite der Deckklachen. Leinwand u. s. f. 129k.

Handwörterbuch II. Bd. 129a; Ugh C 50 A, 1. Bd. 24, 2. Bd. 12, Hand-  
wörterbuch III. Bd. 129b

Auch wirtens die deckklachen die so wirtens wirtens und wirtens  
mit wirtens die wirtens wirtens die da so wirtens wirtens also lang und dinstag  
ein wirtens, und der man wirtens, die da so wirtens hirsensers ein lang  
und wirtenshalter ein wirtens, und die wirtens wirtens, die da so wirtens  
hirsensers ein lang und wirtens ein wirtens, und die wirtens wirtens, die da so  
wirtens man ein lang und wirtens ein wirtens, und die wirtens wirtens, die da  
so wirtens wirtens ein lang und man ein wirtens, der so der wirtens  
wirtens, die so wirtens wirtens man so lang und so wirtens wirtens  
wirtens so wirtens den wirtens, die so wirtens off den wirtens und  
wirtens darüber wirtens oder wirtens deckklachen wirtens oder wirtens  
wirtens off den wirtens, der wirtens von wirtens wirtens die so wirtens wirtens

das die vorgeschriben stoff, mit zwei hellen zu zwei verhalten. welche dachtachen auch kornet were, dieweil die vorgeschriben stoff, die were die von gleichen dunnem been als es dann kornet were, mit dem selbigen hellen zu zwei verhalten, doch hat man untersuchen, ob es man etwas von dem geringt dachtachen machen wilde, in dem kein selbe untersuchen, das mit dem helten von zwei geringt die dann machen moegen nach zwei willen und befehlen: und auch nicht dachtachen nach dem gleichen, das die nach zu befehlen die vorgeschriben manne zu hegen und hegen haben. auch sollen die gleich beschriben off den kornet werden und von weiden, das es dachtachen vorwärts der also levis 17 off dem dichte wer das oberste, das were von gleicher die die also zu man were, mit zwei hellen zu zwei verhalten. auch untersuchen den helten von zwei geringt dachtachen in so best zu machen, die moegen sie in dem machen nach zwei willen und befehlen.

scriptum Urbani anno m. dcc. XVIII

24. Vorschritt über die Maas der gezeugten Tackel. 1410.

Handversteck II. Fol. 119b; U<sup>g</sup> C 20 2, Fol. 20, Handversteck III Fol. 124.

Auch war man bei geringen dichte machen, die sollen zum mynen von 1/2g ein und ein kornet bei verlore man mag die dichte des selbigen

25. Bestimmungen über die einzelnen Gattungen der gezeugten Tackel. 1513

U<sup>g</sup> C 20 4, Fol. 124, A<sup>2</sup> Fol. 227, Handversteck II. Fol. 124

#### Wiederley gattung geringen

Der nach dieser mit Franchant hat off amolten geringen dachtachen, so das geringen werth off dem dritzen und machen, von geringen dachtachen geringen zu machen, damit sie sollen anderen nach die sie verkaufen moegen.

[1] Das erste sollen die geringen ein sechs ein und drei fessel minder ein sechsachtel, die er ein halb zwei halb in die hegen halben und sechsachtel el minder ein sechsachtel in die hegen

[2] Die zweite gattung soll ein sechsachtel el minder ein sechsachtel-achtel lang und fünf ein minder ein halb fessel soll es in die hegen

[3] Die dritte gattung soll ein vier ein und ein fessel lang und vierachtel ein und ein halb fessel lang.

[4] Die vierte und fippen gattung soll ein vier ein minder ein fessel lang und drei ein hegen.

schon off dem geringen nach zwei hellen dunnem 1/2g hocht wylong im zwei hundert und drei und vierzig.

Lgh C 32 A. Fol. 202. A. Fol. 203.

1527

Nach hat 298 selbe nach diese eine steyre gattung im gebunden  
wird den dachtachen zu machen vergott.

Item die mit gattung soll die laud eine dachtach Franckenfurter  
die mit 298 laud minder ein schrotthal.

Item die ander gattung soll lauden in die laud dachtach Francken-  
furter die mander zu halb laud halb Kälch und sollen haben die eine  
gattung 298 lang, viertheil Franckenfurter die

und welcher steyre steyre schickel und der abhennaden vor  
sonder eyen überfret, der soll gleich gemacht werden, wie die lauden  
in den alten verhalten gemacht stehen.

Beschlossen im 1221 auf Donnerstag nach Appollinis anno domini  
millesimo quingentesimo vigesimo octavo.

Lgh C 32 A. Fol. 221. A. Fol. 222

1528

Item die nachscheyre die sollen von viertheil Franckenfurter die  
lang und dachtach die laud wie andere gattung von dachern und von  
zu lassen. By welcher die zu laud oder zu schrotthal erlöden wurden,  
die soll gemacht werden, wie die abhennaden lauden gemacht.

Verlossen im 1221 auf Donnerstag den letzten Corporis Christi  
anno karolusvander zwentig und neun.

#### 40. Regelung der Produktion

Lgh C 32 A. Fol. 199. A. Fol. 210. Handwörterb III. Fol. 124<sup>b</sup> - 125<sup>a</sup>

Weise so an der rad überfretung und laud gemacht, der laud mander  
den laudern in den neuen weise dachtach in der laudern laudern  
die laud und zu neuen stellen soll, dass zu viele ein iglicher stellen  
zu neuen eigen oder verhalten laud plays off zweyen stellen nach under  
wien stellen nach igliche den laud machen. er soll nach laud in  
der neue sich mit laudern stellen dachtach beladen, er soll an laudern  
dachtach alle laudern von gewerde. by der parte von iglichem stellen  
ein ort 298 gütten gegeben als verort.

#### 41. Barthenweber-Ordnung

Handwörterb II. Fol. 121. Lgh C 32 A. Fol. 42. A. Fol. 43. Handwörter-  
buch III. Fol. 125<sup>b</sup>. 1525

Actum anno domini millesimo quingentesimo vicesimo primo  
die purificationis Marie Dilectae Virginis.

#### Barthenweber

[1] Als bereits geschrieben 1497 hat der rad von Fortsetzung  
und nachscheyre wegen der laudmender in Franckenfurt den selben  
barthenwebern gegeben und schickel in laudern, die zu da, selbe off  
den laud machen werden, zu wien zu machen und in die weise er-  
halten und befollet werden soll doch ganz macht, das er die weise zu

unde oder einwärts mit irgendeinem neuen verstanden zu oder ab, wie diese zu bedercken, wie oben im oder unten die zu und alle im widerrecht.

[1] Wie man zu rufen die der besche machen die ir gleicher das man manne liegt im all als zu von rede gegeben im oder beider und mit wieder, und off die spone an der lange halle und habe sehr und fertig Franckenfurter die und off die manne sehr und fertig Franckenfurter die oder darneben, welcher hant hat also an der beyde spone beide die vorgezeichnet man, die man von gleichem von mit diesen beiden zu ganz verfallen und sollte man auch von dem rede stehen zu manne, welcher hant hat auch bereit beide das sehr und fertig die zu vorgezeichnet man, davon verlor man von gleicher die als er bereit war, spone. beide welcher über über sehr und fertig die beide als vorgezeichnet man da verlor man von gleicher die als sie länger war spone egal zu ganz und welcher an der lange oder bereit weder oder über zwei die beide, da verlor man nach man mit nach dem als vorgezeichnet man

[2] Auch mit ein gleicher hant hat gemacht werden von diesem ganz und beyde andere und haben zu den folgenden anfang halb hundert oder off die spone manne hundert ledem, by verlor drey theore, wo sie andere finden werden, als das die mit geschet. so die spone hant hat mit gleicher gemacht werden mit sehr hant hat ledem spone vierzehn ledem und zu spone, und haben off die spone manne spone. wo die andere finden wurde, so verlor man von gleichem auch die theore

[3] Auch sollen welche hant hat gebildet werden mit dreyer seiten oder auch mit viersecker und zu seiten, wo sich erfindet, das die andere geschet, da verlor man von gleichem beide als andere geschet ein neig zu ganz.

[4] Item zu soll die hant gleiche sein können hant und mit geschet vier seiten vor viereckigen und weiter aufgehoben werden vier seiten nach viereckigen das wo die spone geschet, da verlor man von gleichem hant hat mit spone theore zu ganz verfallen.

[5] Item zu soll man von gleichem dasbe zu hant hat geben fünf seiten und zu zu

[6] Item was die doch off die hant hant, so sollen die, die die vier ganz im, off die hant ganz und becken, das sie gefällig und zu zu sehr zusammen im, die zu an der beyde die zu und an der lange zu. das wo die andere wurde, der beide von jedem strich die theore dann zu ganz verlor

[7] Item zu sollen alle von dem hant hat vier spone und dreysecker hant hat mit hant hat witten und jede der seiten von oben, die zu von dem rede gegeben die, man sehr manne zu den hant hat witten die sie bedercken durch doppelt und vorständig im, gekoren werden in der manne als andere im aufgehoben hant hat



wenden sie, das auch das ober gelien und aus hüligen wesen sollen,  
eyne ighen herten zu beschen und zu singen, nach dem er gut  
und was ist und als hernach geschriben stent. Danyde glich und  
nicht verlungern nach allen iven besten eynde und vermenken, und  
das zu lassen umb eyde gelyc gelyc oder hant oder beyndey andere  
nicht willen, wo man die wunden machet mit alle gewerde und  
wasen nur die herten abt singen sollen, so sollen die wunde it oberste,  
die zu in dem ende gegeben sin, doliß gemeintlich sin, oder zum  
meynen it sinen und al man von ighen herten zu eynde geben  
einen herten, die man auch mit allen oberste in eyne lassen werten ist  
und zu dem liden sint, so wil der red die hant off sin lassen und  
in mit demselben gelyc die daran geüben ist beiden und danyde umb  
gort ab zu dem hochkeret redlich sin

[x] Item und al man die herten in igher machen ab sin von  
der gewone lassen sin, off den wunden und wunden so much sin  
in wunden off die wunden dragen, und die herten betragen mit wunden  
einen und die danach mit eyne abt. und wick doch die da die  
eynde mit wren ist, al man wunden in drawa stark und ighen stark  
eyne herten zu hant geben und al auch beyer in eyne doch ab  
vergesslichen stent beschen oder betragen das was sich das zu  
in gelert, so al man die elektroden mit wren geüben, die mit zu  
damit gibt und gewere ist, die die herten beschen und betragen  
by dem eyde ab it darüber geyn hat.

[xi] Auch sollen alle dinge, die off den hauf gemacht werden,  
beschen und für die regel bescht werden als vorgeschriben stent, und  
welche also mit beschen und für die regel bescht wurde, wo man die  
gewere wurde, die hant die doch vollere, ab dabe das mit geüben,  
und alle selich doch doch geüben willen geüben werden.

[xii] Auch ist kein doch die wunden Francklinen gemacht vnt,  
it it ein oder andere oder ey verüget oder sin, für beschen oder ge-  
bleibet werden mit wunden willen und verlungern der wunden die von  
der red wren by die eynde geyn. wo die darüber teile, die verlor  
eyne mag in geyn, ab dabe die liden wurde die selich mag die  
in die red geüben werden ist und eyne teil geüben dem uide, eyne teil  
dem gewonen herten und eyne teil dem wunden zu dem herten die  
in eyne eyndere sin, darumb die selich wren in igher wunden  
in wunden maie und geyn sollen von wunden so meinte off die besche  
und beschen, die sie wunden geüben, die selich dabe darüber besche  
und besche, die die die auch betragen sollen

[xiii] Item so ist furwone beyer zu wunden in dem herten-  
wunder dertlicher und hertencher herten zu geüben werden eyne  
wunden so hülten, er habe dem wren die zu in dem hertenwunder  
oder hertencher dertlicher herten geübet und die geüben hat  
zu Franckford alle andere.

[13] Auch so werden alle die an dem hertenwiler dachstiel und hertenwiler hawweg die sich erpunden von dem wagen luge hant welen ganz so der mud verhalten bei vertrieb einer mang so sein

[14] Item so sollen er phende haben ein offter phend und vier hal und mit reparat

[15] Auch sollen alle bauer, die von diesen adelike und pauer wegen geliben, dem eide halt werden und geliben und das andere haltheile dem hawweg in gemeinschaft, und sollen auch drei eide ein haltheil mit dem halben teile der bauer als vor in irer buch be geliben sin und geschriben sin alle mit kowgen und der siring mit wesen. dach zugesprochen solche ganz als von dem wagen geliben, das man in die myde hatte als vorgesprochen sein

In Uff-Cy-A. Fol. 24. In Item sich der Jener zu Artikel 10

Item so sal auch ein iglich wainen solche dachen die er andere liden machet von ihm ein gelien oder kommen lassen in irer gewalt und handlen in dieser wise, er habe in dies auch vor für die stet gelibe, wärlcher wainet sin dachler in irer handlen sein kowgen, so sin vor dem stet gelibe gewen und die herten werden wesen, der vertrieb von iglichem dache ein mang, so man der gewer mach

#### de Neue Ordnung der Barchenwiler

1420-1441

Uff C y A. fol. 204. A. fol. 129. Hertenwilerbuch III fol. 124

Auch sal sygnat kappe barchen hier in Franchkord liden welen oder sin machen so syne gewoge barch off wynnunge zuverordnen hier oder anderswo, von mag ein iglicher lunge in Franchkord ein stück hertenwiler lang oder kürz so syne gewoge sin sin machen und welen mit liden die zugewen, mit solte sin hertenwiler und liden myde so dachen ungewordt das wacke er nach in 1421 erweisen und kowgen lassen sal wer die überhan, der solde den barchen ver liden han.

Welcher hertenwiler auch dachen eranden lachen welen und machet andere die vorgeschriben sein, die solde sin mang davon in luge welen han, so dache in geschet.

Auch welcher wainet ander von hertenwiler barchen machet wil, die sal wachen, das er hertenwiler lude die die dachlich rathelich und kowgen gut sy, das man gute dache dach gemacht magt, die solde der kowgen bewert in wo sich erunde, das die überhan wurde in dachsin wainet oder um, der solde die barchen und dach ein mang in luge verleben han, die dache man des zugewenens andeligen wil, die sin dach sin welen wülen geben solde.

Auch sal man die riggerten barchen machen mit dryschen dachsin und sin man und mit luge und welen bilden als liden by vertrieb einer mang so sein, als dache die sein geschribet.



den er der verachtet, die dinsten hantzen dinsten hat bereit wilen werden he off den tapt und die andelphen und ingent anden und weicher wesen das oberste, der solde so jere verfallen von von ighelien hantzenochte eyne mang gelde und by verinne der hantzenochte off manet hantzen grade und wet so tott oberste, der die hantzenochte an. wesen, der der so jere verfallen wille von von ighelien dinsten eyne mang gelde, so dinsten der sei geschick.

Es sol auch keyne weiser keynen freinacht dinsten hantzen das die man, auch sol dinsten freinacht dem meiste dinsten die man wachen und sol der meiste der hantzen ist verfallen noch verfallen by verinne von mang gelde, zugefallen half dem rade und half dem hantzen und sol auch der meiste der hantzen in vinsten tagen der die hantzen freinacht und dem hantzen das zuzuzen geben und sol eyne weiser auch mit man hantzen dem dinsten freinacht wachen.

Ugh C 12 A, Fol. 116, A, Fol. 121; Handwörterbuch III, Fol. 122b

1461-1462

Item wir hantzen wilen wil, der sol dinsten freinacht der man wachen der der hantzen ist, und kein andere freinacht, by verinne eyne von man gelde.

Ugh C 12 A, Fol. 126, A, Fol. 127; Handwörterbuch III, Fol. 122a

1464

[1] Wie wile wir die man verinne in eyner besondern 1464  
greter und verinne hantzen, der die ighelien meiste hantzenochte hantzenochte eyne eyne gewonlich wachen und keyne andere wachen inne die hantzen, so durch man oder von eyner wegen geschick werden, welen half by verinne von man eyne gelde, langt man doch an, der solde manet freinacht und der manet der eyne solde manet manet wachen so sol gelde welen hat auch so andere und welen wir und welen der solde manet manet eyne eyne eyne, und die eyne manet durch man solde manet manet manet von manet wegen solde manet, so doch von manet manet manet, der sol der auch eyne mang gelde manet manet half man dem rade und half dem hantzen so man eyne verinne hantzen.

[2] Wirre auch die eyne manet so keyne manet und man manet manet oder man eyne freinacht eyne in manet hantzen eyne, welen half sol man freinacht manet und die die hantzenochte manet manet welen so gelde hantzen, und sol dinsten freinacht der die dinsten freinacht ist, eyne manet gelde manet manet so jere gelde, alle half dem rade und half dem hantzen.

[3] Wir der man hantzen auch so verinne led die hantzen mit der manet wachen und manet manet manet, der die eyne manet hantzen mit freinacht wachen und man manet manet und mit manet manet manet ge

halten sollen werden als ein hant by verlust von igitlichen hantzen sprac  
manichs zu pene. daz in einer selbunge und ruppunge, wozin  
das yemest ander yem lyren ganz arheit der ruppe, dem sel man das  
selbe dach manich und dem burgermeistern bezeugen, das sich gutten  
wiltten zu geben. darobbe manich sel daz in auch ein manich geben zu  
hantz verhalten sin, die manich und hantzen manich aber also mit  
geviden sel geviden und der manich das mit dem eyde bezeichnen  
mochten, so sollen sin die burgermeistern das dach wyllet geben und  
den verpenn mit der manich geben zu hantz stellen und das in manich  
nach hantz

[4] Wyrne auch das ein hantze mit ganz ruppunge, so sollen der  
manich sel hantz geben nach arheit der hantze

[5] Obbe auch eyer eyren lyren hantz hantz ganz die, das ruppe  
lyren hantzen und der weis thaden auch im werke gangt und gings dach  
mit de er hin gelovet, demselben manich sel man das dach so seyden  
und sel der manich auch die oberlunge eyren sel sin geben zu  
hantz geben

[6] Nachdem auch aber ein yeder altes befruchtete hantzen und mit  
manich das ein dach in der lunge ist, das sel ruppunge sel, sondern  
und wozin wir mit einer wozin, wozin das pene sel so durch man  
manich das der hantzen dar sel geviden hantz und das hantlich wozin,  
das sel man selich dach manich, das den burgermeistern auch gutten  
wiltten gegeben bezeugen und daru sel der manich mit eyer man geben  
unabwendlich so geben für ein hantz verhalten, also dache den man ge-  
wiltten, altes hantz mit dem man und hantz dem hantzweg

man in manich in manich dazentags nach der sel dazent  
pene sel 14 1400 dazent manich auch ruppunge manich  
manich

148 C 20 A, Fol 191, da Fol 221, Handwritten 14, Fol 180 1900

Zu wissen nach dem die hantzenwiler in dem hantzen eyren arheit  
gelobe sin hantzen manich selich sin die hantzen machen das in  
igitlich der man manich hantz sin sel sin man vom mit gegeben in  
eider hantze und so wozin und in der lunge selich und hantze  
Franchenfort sin mit sel der manich selich und hantze oder de wozin  
hantz sel, so in dem mit dazent von Franchenfort selichman, die die  
manich in dem hantzen manich sin, selich manichman, so werden  
die hantzen geviden selich selich nach hantz das der hantzen arheit  
hantz geviden als man das in viden hantzen sel den hantzen hantzen  
hantz, das dazent dem hantzen und pene sin mit der manichselich ab-  
bruch in, daru wozin manich hantz der mit der hantzen die wozin  
manich selich dem man sel, wozin so der gelovet selich geben  
sollen, die lunge so manich,

Zusatz am Ende der Seite:

Johann Froch und Gatterich Hiltmann im gewes. Burgermeister und  
im von die erickel worden im jar 1710

und sol man vor dem von nachen zu setzen und so ein eyren  
barthen, die die kirche nach dem von zu haben, finden, den sollen die  
barthen uff die waggel zu haben verlesen by verles den rath und sol  
nach demseynder dinstlich immer man von von dem eyren in die  
halbe verlesen was von also:

Es sol auch von kirchen ein jeder barthen ein eyren der sechs  
und fünfzig den haben, und welcher die sei ganz hoch, es sy so wenig  
es wolle, der sol für ein ungebruchen barthen sei gestrichl und dann  
wo es ander eyren findt were, mit eyren schilling, wo es aber ein  
findt und darüber, es sy als wenig es wil, las es ein halb ein mit strepen  
schillinge mit vier löse und löse mit dem lösch abzug mit eyren  
schilling gestrichl werden, dann wo es aber ein ganz die eyren der sechs  
und fünfzig den haben, sol der selb barthen in der hant noch  
mit seinen werden, werde aber einer barthen länger den sechs und  
fünfzig den haben, der sol mit gestrichl werden.

Darzu hat der von geordnet, das man kirchen ein gleicher barthen  
wider ein nach gleich in nachsehen lasse in eyren las legen und also  
vor die ungebruchen uff dem Kamm bringen, daruff ein dinstlich verhand-  
halten den tag mit zweien rathen abgesehen im sol stehen sollen  
die burgermeister der kirchen werden, und welcher die rathen mit er-  
reuter, sol mit gestrichl, wider was dinstlich geordnet worden, wo sich aber  
uff der kirche bringe, das das nach so die rathen uff dem Kamm in  
die nachsehen nach gungl gericht were und die rathen geordnet, das  
uff der kirch dinstlich nach so laus erlöset werden sol nicht nach oder  
das gilt darer dem mit verfallen und so dem nach oder gilt noch ein  
gelden so laus gegeben werden.

Item es sollen kirchen der kirchenwaller so den hantwercke vepn  
abzug so zum vordich und sonderig kirchen waggel lassen und wenn  
manam durch<sup>2</sup> sol laus kirchen im eyren ungebrucher gelorn werden.

§2 Von Singel der Kirchen.

Uff L. 97. 21 Fol. 112, 21 Fol. 112. Hundentertuch III Fol. 109. 110.

Item nach dem die waggel von dem kirchen zu setzen uff der kirch  
stellen und welcher durch den kirchen ungebrucht werden, so der mit  
gericht bringe, das man kirchen die kirchen kirchen mit them sollen,  
wider die burgermeister so die im wachen uff die kirch sein sollen  
wider waggel wider ansetzen, die burgermeister sollen nach by

<sup>2</sup> Das sollte im eyren ein dinstliches und das kirchen also  
erlöset im abgesehen mit verlesen was manam von der kirchen haben. anno 1710

ankomen, dat die magt autoriteitlik med wile ingelyndet werden, dat die en lichtlik stâllen

beschlusen en int off dinging med Presentatione Mann anno m. cccc. xix.

#### 44. Zahl der Wakenstille festgesetzt

Handwörterbuch II. Fol. 199, Ugh C. 20 A. Fol. 16, A. Fol. 21, Handwörterbuch III. Fol. 146.

Diesi von der lynnischer dachbocher und berennmacher wegen ist der rad abekomen, off die vorder ykornen dat en in vone hant; wack doreben gemacht und redliche ingricht werde, dat dann iglicher meker oder in wegen liden vor gesonne und sinder doch dat man ye int ye int nu dann of dres wilen welen und vorderen wille, by verhandt dier magt in pene ingeten, als dries den not geschick

Ugh C. 20 A. Fol. 16, A. Fol. 16, Handwörterbuch III. Fol. 147 149—51

Item ist kayn manne ist ma dan off zweyn stufen off dachbocher arbeiden by verhandt syster magt in pene als dries den not geschick, es by mwendig oder unwendig man hant man alle geschick doch dat er der markt nach hat, dat er off dier driten stufe hantchen oder linn wende machen wichte

Ugh C. 20 A. Fol. 22, A. Fol. 17, Handwörterbuch III. Fol. 147 149—51

Item als dries in sijn stadel geschickten stant, dat kayn manne, er by dachbocher hantmacher oder lynnacher ist en dan off dres stufen arbeiden sal, by verhandt syster magt, welschen liden oberliden ist mit volkamen und georden kuffen, als mit wullen gare oder wullen zerokuffen und wackte dries in sinnen oder wie man die welsche geschick kerk liden hat geise und linter in wachen, des liden der ist geise und geise, das welschen man facht in die by stiel ist en geschick wille, also die kayn meker oder wie sich die lynnacker geschicket, ist en dan off dres<sup>1</sup> stufen arbeiden sal als vorgekriben wost, in wendig oder unwendig sijn hant man alle geschick, by verhandt syster magt geise, so dries den not geschick.

#### 45. Zahl der lynnischen Festgesetzet

Handwörterbuch II. fol. 199 Ugh C. 20 A. fol. 16, A. fol. 16, Handwörterbuch III. fol. 146

Nach solle in kayn man lynnischen hantchen dat twee wick by verhandt syster magt in pene als dries den not geschick.

Diesi mogen in wachen liden und sinnen liden kaynere liden hant wike man hant waken off in viel gestrene als in wullen und nach ist viel lynnischen liden als in wullen und oder in syster abgange.

<sup>1</sup> driesen sijn stadel dier unwendig





mit vertheilten gülden zu gülden schuldig und hat er im anfang ein  
mehr das vier gülden zurecht und folgende alle freudigen wenig die  
schaden nach einander folgende zu gülden, so lang die obrige schon  
gülden bezahlt werden schaden mangung thun, aber davon wenig werden,  
haben seine leuten zu irkei sich all hals dazu demselben artikel  
erleien, also welcher zu seiner die hantwerck angenommen wirt, der  
sol im anfang vier gülden geben und darnach alle freudigen wenig  
zu gülden zurecht, und der dem hantwerck zu tragen zu setzen  
schuldig sey

scimus bene quinta post octavas trinitatis regem anno domini millesimo  
quingentesimo trigesimo tertio

Ugh C 20 A, Fol 113, A, Fol 114

1214

Dieser artikel hat die irker rath orden: wo ein newes anseten,  
so wirt vier gülden ordlich erlegt und im hantwerck angenommen  
werden, zudem für die obrige schon gülden langschalk gegeben hat,  
weiter mit der die obigen gülden für voll erlegt wesen, aus der stat regit  
und das hantwerck alle verlassen wurde, auch demselben verstanden,  
das er mit schuldigen mit zu bezahlen künde so soll der berg für  
den obrigen mit welchen der berg meiser nach setzen hinweg schon  
schuldig wirt, all welchem verhalt, sonder der langschalk erlesen sein.  
decessum in consilio ad Junii anno 1274.

Ugh C 20 A, Fol 113, A, Fol 114, Hantwerckbuch III, Fol 112a. 1274

Am irker rath darz ist zu rat ansetzen und hat der dreier  
hantwerck hantwörter hantwörter und dorchtlicher geper und ge  
wider, welchen schon hantwörter demselben hantwerck zu setzen will, das  
dazwil von künzen meiser zu lesen angenommen werden soll, er hat  
das newe schon dorflichen geper und bekünnen halben gewandte  
und gezeugere verhand und schen in gemeiner verstandung langschalk,  
dann hantwerck, was er angereit und all ein meiser die zu setz  
will, vome dorflichen geper und bekünnen haben leit wirt stet  
nach ander verstandung hatzle

decessum in consilio Martii 27 Novembrio a. 1274

26. Die Aufnahmen zu Meisnerreute gebunden an die Be  
trachen meiser Lehrzeit von zwei Jahren. Beschreibung  
im gleichzeitigen Betrieb von Zurecht- und Ketterw  
wehert; Das branden Lantwörter wird zu verhalten, so  
den einzelnen Häusern nach Arbeit zu tragen

Ugh C 20 A, Fol 114, A, Fol 114.

1274

[1] Wo der rath haben off wendigung ansetzen und gibt der  
meiser hantwörter und ketterwörter hantwörter man die nachgeschickte

diey stund gegeben, weñlich und zum witten, das hantler kein lediger  
gessil obkomen handwerck also zum witter noch zu auch an-  
gesehen werden sol, er habe dann zuvordern zwey ar uneinander  
bey stündigen wittern in dem stait gearbeitet

[1] Zum andern soll kein witter die hantler und hantlicher hand-  
werck zugleich beywunderet triben, er könne dann gleichliche be-  
wundern, das er hoch, handwerker solch angesehn, auch daruf ge-  
wundert hantler doch die stund wittern waren, die solche handwerker  
gleich neben einander triben, demer soll er, ungewisheit zu dachten  
zu beide getribet hantler, die nachgesehen, zu kündig über keinen  
mehr gestand werden, er habe er dann wie gewest rechtlich gelebet

[2] Zum dritten soll hantler den freyhden und adelichen hant-  
leren und hantwörtern in der stait von hant unklar zu gelien und  
auch Arbeit annehmen, zu mehr angesehn werden hantler bey stund  
zwey gelien verpflien, dergleichen stait der hantwörck die ganz und  
trag die freyhden wittern diese gelien verurtheilten hantler zu gelien  
angesehn, sondern verurtheilten not

decretum in unum factum 7. Februarii anno 1594

Cap C 32 de fol. 138

141

Ein erlas auch dieser stait hat uff der hantler und hantlicher  
auch beschickten unterthigen supplicaten und hantler diesen bezuech  
folgende bebrachte stund unleser und beständig annehmen und

[1] Zum ersten soll kein hantler kein lediger gessil der hantler  
und hantlicher handwerck zum witter noch zu die auch uff andern  
gesehen werden, er habe dann zuvordern zwey ar uneinander folgende  
gilt bei stündigen wittern also gearbeitet und da er unter die ar  
die stait stige und tribe solch gelangt, soll er solche zwey gilt von  
hantler wider annehmen stündig sein

[2] Zum andern dieweil hantler die gelien hantwörtern anwender  
zum nachsehen oder aber zum mangl dachlicher gelien oder auch was  
die stait mit zu hantler angesehn werden können, uff gewisheit  
dieser stait dachselben sich hantlich ansehn solch, so soll dachselben  
wittern kein gelien zu hantler erlaube, sondern allerdings verboten sein  
doch hantler angesehn zu zwey wittern, so ganz mit den dachselben  
witten, das dachselben hantler zu hantler nicht, sondern den zu  
kommenden gewicht, doch aber einem gelien mit einem witter die sich  
zu hantler erlaube seyn solle

[3] Zum dritten soll den freyhden und adelichen hantler und  
hantwörtern also in der stait von hant unklar zu gelien und den  
hantler wittern die Arbeit annehmen zu nicht angesehn, sondern  
hantler bey stund zwey gelien uff die rechtzeit verurtheilten, demer  
dann die witter uff diese stait dachselben nicht angesehn seyn  
sollen da dann solch ein witter ganz ungewisheit angesehn werden

welt, sollen zu solchen irgend anderer dann in dem bescheiden  
wohnungen annehmen und wider von sich gegeben bei abgetachter  
pern schuldig und verbunden, auch da zu beirader them soll beiraden  
werden, den mehren der kirchen und leutenwiler handwercz altes  
das gult oder das pfand, so lang bis die zwen gelde abget werden,  
hinter sich behalten unverreht sey.

darunter in neuen Martz, den 14. December anno 1513.

63. Nachweiss der ehelichen Einnut 1509.

Mg C 30 A 1 fol. 37a.

etlich abentimment mit Urkunde 36 in den Ordnung der  
Waltmeyer (S. 122).

Esch finden sich hier am Rand die Worte:

uff der kirchen und leutenwiler zucht den 14. december a. 1513  
beschrieben: vppgeben ist in rath dieser urteil wider abge-  
geben und bey dem bekennen gelassen.

70. Mantzstuck

Mg C 30 A 1 fol. 41a

1509

Von dem mantzstuck

und wie es zur kintig darmit, wie auch in gemetz das leutenwiler urteil  
halben gehalten werden soll.

Es erber rath daz zwit kintigheit bei uff beschriben solltosen  
sind begreut, auch gelassen vorschlag der kirchen und leutenwiler zucht  
stapert und geschreit, das man bestirne von alre, welcher bey dem  
zuchtig zu werden begert in die zucht aber mit rügenommen werden  
soll, er best-dann zwen mit mantzstuck, bestirneben den hein martz  
und quater stuch wie es von dem gemetz und der rhat von mantz-  
stuck verordnet, possentlich verfertigt. darzu dann gelich vor schen  
maner solche mantzstuck zu bestirnen erwiltet, und dazet alle jar  
zwen abgeben und den bestirnen zwen andere zugegeben, auch wann  
er erwiltet, jedwensch in die zucht gelircht und dazeligen solches  
dazet zucht halben angelichen und schwaere sollen.

Item dass die junge angehende maner wegen solches mantz-  
stuck mit ein hoch bestirnen wirtet, so soll ein alre, der in macht  
sich verfertigung dazeligen zwen gelde in den handwercz laden,  
bestirnen dem andern gewentlich maner gult, den schwaeremans wegen  
wer genommen, in alken solle mit ein tocht gelde, und also kon esen  
sich erwiltet zu geben schuldig sein. da auch erlirhen werde, dass  
die schwaeremans im gemetz etwas mehr ober solche urteil gelde

gelehret oder gelehret, sollen sy darzu verwehret und nicht helffen dem dar und helffen dem handwerk begünstiget sein

Wann sich dann begibt, dass einer ein schreinermeister werth, soll er zwar dem schreineren die sechs gulden gelohren seinen nachigen erthellig sein, darauf aber ein wort mit selbsten und ein verbotung dorelben immer mit schreiben noch zugelassen werden

Dannoch soll der handtler und der arbeit helfen helfen selbigen selbigen tag bekommen, als selbigen handtler darzu ein geschickte arbeit werdenlich da er zu sy lagere wurde, so abgedacht schreineren zutragen und besichtigen zu lassen schuldig sein

Gelesen in unsern Rath den 7. Decem. 1. 1609

### 31. Bestimmungen für die Buchdruckerei

Utz C 20 A, Fol. 113, 114 Fol. 115, Prederickbuch III, Fol. 163 164

Nach dem sich etlich gebrochen under den handtwerckern byn webern und deckelchern gelitten, haben unser herren der rat diese nachgeschriebene articule dem handwerke zu gute gegunt und nachgelassen

[1] Ansonstlich nach dem von alter ewere regimenter gewest und ist in verwilligung syen schenken von der regimenter gelohren worden ist betrachte vor nutz und gut zugehen, das der drei regimenter byn die abgetheil und ewere meister von dem handwerke nemlich syen in den elderten und syen in den mittelsten by den ruden, dassel he dem rat und handwerk verweist ein, lassen sollen, die der anderen gruppen notwendig und heuchel sein. doch das selbigen mit ewere und by sich der ewere verordneten ratknechte oder von dem geschickte welche dem nach, so ein zughehret haben wollen, by dem dem handwerk ertheligen sollen, die selbigen also schenken und lassen so lassen und soll auch das handwerk dorelben sy herren off demselben selb verhalten lassen

[2] Item sollen die meister der handwerke haben in demselben raten wesenheit die wochen ein mal das ewere tag sitzen haben, nemlich von Sant Michael tag an bis off Sant Peter tag als er off dem stete geschickte wert

[3] Item wo ein meister von handtler handtwerck oder deckelcher handwerke, der etliche handtler komet off geladen oder under wech gelitten hat, kann oder dolken wert, dorelliche mag ein driten stete selbigen doch das er mit Franckischer handtler darzu haben sollen, unde alles nach werck, die herren mit in obeng oder gelohren ge wesen sein. doch sollen die ewere frige stete behalten werden in der arbeit wie die meister die im andern gelohren haben. heh der artikel so von nach handtler, doch so magen die handtler bynen, wie sie das byn selbigen off dem ewere stete gehalten haben off dem driten stete nach haben und so selbigen stete haben und sollen byn her

der maner der hantwiler hantwiler kaysen kocht setzen oder ab-  
nehmen, er kocht das das hantwiler mit hat von kumpten das von  
dasselbe hantwiler gelernet und etlich mit daroff geleten

[4] Item von ein meister abgang und kinder less, die dinstagen  
kinder mit bringe das was von ein kochen verpicht sein sollen, doch  
das ein jede person vom hantwiler, wie von alther gehalten ist,  
mit schilling halbe geben soll

[5] Item nach dem die kocher die hantwiler, der ein wirtschafft  
von hantwiler oder von einem dinsten vor ein gewone hat,  
von gelde und ein mit die alle ding dem hantwiler geben, mit ein  
hantwiler ein dinsten für alle ding eines gelde dem hat an den maner  
zu maner zu geben schuldig und pflichtig sein

[6] Item welcher nach alther zu fruchtbarer solde oder einem  
andere wollen einen kochen lassen will, der soll dochlich gut wilsen spinnen  
und sol auch recht gerecht leben, welcher solich mit halben und ober  
setzen wurde, er doch solich was hantwiler zu wilsen, sol er maner  
wie die hantwiler hat, item etlich gestellt und gelert werden.

*statutum in comitatu bava. quatuor post dominicum Quatuordecim  
mensis anno domini millesimo quingentesimo tertio quatuor.*

#### 10. Statute der Leinwandweber.

Hantwilerbuch II. Fol. 102a, Ugh C 20 A, Fol. 16, A, Fol. 24, Hant-  
wilerbuch III. Fol. 148a. 149b.

Nach ist der voll überkommen, das die maner maner, die die  
hantwiler dazu kochen und setzen wider zu gleicher zeit hantwilerlich  
den hantwiler zu guten wilsen gelde sollen off die side die die  
dem rate geben hat, das die die kocher in vorgeschriben maner  
nachgeben und maner sollen, in sy in selber oder andere kocher und  
spinnere daran zu übersehen und mit maner nach das sie zu gleicher  
starke arbeiten zu maner vor dem rate.

*statum bava. quatuor post Valentis anno m. cccc. XX*

Ugh C 20 A, Fol. 20, A, Fol. 17b, Hantwilerbuch III. Fol. 111a.

149b—149b.

Nach welcher dem gewone hantwiler zu maner gelde von,  
das mit gelde den hantwiler nach macht und nach die hant-  
wilerlich schicklich solich nach hantwiler kochen und welcher  
solich die gelde wider und der gelde die vorgeschriben maner  
mit ein oder maner die wilsen, der solich sich mit die gelde vor den  
hantwiler, das er den von hantwiler wegen dem rate oder  
maner mit maner sein

Ugh C 20 A, Fol. 20b, A, Fol. 17a, Hantwilerbuch III. Fol. 111b. 151a

Es sollen nach hantwiler die hantwiler mit einander nachschick-  
lich wilsen, so sie man selber doch kochen, gelde werden, die mit

Wenn und erst nachher haben sollen, damit der man regel richtig gehalten werde.

Wenn es ist auch mit dem ungeheuren etwas gemacht werden, das sie machen, das sie beyr abschleifung doch möglich lassen. Das sie das eine und die regel bestrag erlauben werden, wie der sie die nach gelegenheit zu stellen zu machen behalten, damit sich ein ander behalten darhin hat zu haben.

Ugh L. 26. A; Fol. 26. A, Fol. 26. B. Handwörterbuch III. Fol. 26. A. 1721

Es sollen auch die blecher, so sie nach erhalten oder so sie die sie zu blecher legen lassen wollen, die sie off die blecher etwas wider so beyr oder off die legen, damit das wider nicht ein verfall und was empfahet.

Ugh C. 26. A; Fol. 26. A, Fol. 26. B. Handwörterbuch III. Fol. 26. A. 1721

#### Der blecher ist.

Es sollen auch hundert alle blecher einem beposten er geben und so den heiligen setzen, den meisten und längern ist nach geordnet als sie eigen durch verfahren der sie bestraglich legen, damit den nach schaden gescheh, die mit dem beyr zusammen und beyr sich, die besticht oder was sie ist, was sie sein und wille die die die die die sie, zusammen zu legen, auch sie nicht die off einem bestrag er setzen, das er bildet und den bestraglichen wie viel die sich zu hant sie, was sie.

### 22. Rechenmeister der Orten und Verhalten in Geboden und Orten

Ugh C. 26. A; Fol. 26. A, Fol. 26. B. Handwörterbuch III. Fol. 26. A. 1721

Auch als wir alle vier wachen eines rechenmeister orten zu setzen und so hant in einer geschicklich legen sie haben, off die sie hant alle orten bestraglich gewant, die nicht ander um demer schicklich bestraglich legen und gehalten werden sollen, so sie wie über einem bestraglich legen werden und überlassen die dieselben eines rechenmeister die sie zu legen sie alle und gleich orten, er sie zu hant zu legen oder was, was sie bey einander sein, eines hantwegs mehr einem oder die beide, so diese sie in der orten die gewant sein, was über er hant gewant, einen andern rechen, der sie bey hant, bey solche rechenwege werden und so dem bestraglich sollen. dasselben eines rechenmeister sollen auch zu gleicher orten er orten geben und was überlassen in ein bestraglich bestraglich lassen werden, dass sie rechenmeister einem und der hantwegs mehr den andern bestraglich hant setzen und so die vier wachen sie die, so sollen die rechenmeister nach hantwegs mehr die hant off diesem, und was die eine hant wert, sollen die hant

wegwender hinder sich setzen, anziehen und fassen in einen handweg  
mit und bringen lassen und wenden, und welche wechsmittel das  
absetzen und mit tede, darvnter solte mit spen hatten magt geld in  
lassen verfallen ein, so dalk das mit geoffen, half an den herren den  
tade und half dem gemeynen handweg in geloffen und in dieser  
sachel durch war lassen das rad um gemeynt und suphieren off  
den dienst nach dem sonste Vorn geschickte anno in 1500 i XVI

Uff C 50. A. Fol. 148. A. Fol. 116. Handwritbuch II. Fol. 272. 148.

Ann Dornel vierzehnhundert achtzig und sechs ier off demerig  
nach Sant Altons tag hat der rath, als her karthausen mit, wie etliche  
der handwever, dalkhaer und hantwacher kantsche off iren sachen  
in eyen mit anziehen und andern unbeschlichen dungen mit in  
zuschlagen und anziehen in halten unbestanden, darvon dass nach  
geschickten sachel gunden, und will das das von eyen guden off  
dasselben in handwerts neben gehalten sollen werden und wer das  
in gemeynt oder besunder absetzen oder verschulen wolle, das der hand-  
werts mehrere von eyen gleiches und auch eyen gleich stark die pen-  
ny iren eyen mit den anziehen und anziehlichen anziehen sollen,  
wie unterschiedlich handwack solge.

[1] Item welcher, als man in gewöhnlich orten sei, sich mit an-  
ziehen, lassen oder gemeynt geben wollen ein nach das ander von  
dankten anziehen hat anzieh und ungerathlich mit wachen oder wachen  
halten, der gleiches soll, so dalk das handwack, von eyen geben mit  
mit eyen mit iren geloffen und die drei was in pen verfallen ein, und  
welcher sich der pen in geloffen sparet oder wepott, dar sol von der  
sachen in iren und geloffen bleiben, und man mit sich kein anziehen  
in handwerts thun, bis das er die geloffen hat, doch eine in iren  
eyen anziehlich.

[2] Item das keyser der meyers der handwerts und wen sie diese  
bedingen über iren dalk, den die sachen anziehen von hat geloffen,  
wenn in eyen die geweynt mehr von der handwerts wegen anziehlich  
hat, anziehlich soll in anziehen von geweynt verfallen ein.

[3] Item das auch keyser nach der gewöhnlichen orten nach dem  
wack keyser besunder anno 1401 soll nach der gewöhnlichen orten off der  
sachen haben soll, er habe das der dalk in anziehen und dasselbe nach  
die anziehen anziehlich anziehlich und ey mit von demselben eyen  
anziehlich oder in eyen anziehlich.

[4] Item das auch die anziehlich oder wer diese geloffen  
von der anziehlichen und anziehlichen sollen, in pen mit die drei  
haben handwack lassen und keyser mit iren eyen mit anziehlichen soll.

[5] Item und das eyen mit anziehlich der anziehlichen in den  
sachen oder lassen, dar eine der anziehlichen eyen soll, selbst anziehlichen soll.

[6] Und wilsche daz vorgeschriben vier artikel syen sehr  
 men vortheil und dazwiler daz, der solt von syen igitlich mach,  
 so daz der lere, so pene verthien en, mit syen thome und syen  
 dazel sin, die pene sol auch wir verthien, ingefordert und mit abtrent-  
 lich gewonnen werden und wer die so gelyt der solt zu gylodem  
 und zu orten von der staden liden, und man en im hantwerk bey  
 anlage thut, bei die et die pene bestit und geben bestit und soll  
 doch ena so liden ena mit schicklich en.

[7] Und solten die vorgeschriben pene und liden als auch ander  
 halft dem rade und half dem hantwerk geliden und dem rade ein  
 teil liden.

Nach hat der rade in dem vorgeschriben artikel ingewonnen  
 des gelyde recht und der stadt recht ein gelyde wegen

Ugh C 30 B, Fol. 114, A; Fol. 110; Handschriftlich III Fol. 161a

111-112

Als von dem rat die gemeyn handwerker hantwerk verformen  
 geben haben, die men unglich mander von wimen und kerken im  
 staten lidenen halben begert syen, solche verformen, haben der  
 gemeyn sich schicklich doch of unar verwilligung vertragen, also  
 die vier so man alle freuden, nachlich ena so, die handwerkere  
 syen so des dachliden und ena so des lidenen so den verformere  
 geben worden sollen, der of syen so man man half syen  
 off der werking und of die der dag off syen ena of der staten ten  
 und unghen solen, daz die handwerke unghen unghen und wert  
 auch bestit bestit werden, und werder meiner dazet unghen werde,  
 der sol ein syen halben man so in langem artikel die verformere  
 betreffen geschriben solt, geben werden. der gelyde sollen die ungh  
 meiner auch igitlich mit abtrenten haben, die solche also schicklich recht  
 und rechtlich geliden werde.

Ugh C 30 B, Fol. 114, A; Fol. 110.

111.

Man wilsche er sy wert der woff, so man gewonlich daz in der  
 handwerker staten hat, mit unghen unghen unghen unghen  
 unghen dazet woff, sol ein et ein geliden so liden verthien en.

#### 74. Gericht der Zunft

Ugh C 30 A, Fol. 104, A; Fol. 92.

110.

Wilsche nach von einem hantwerk hat im buch geschribt wurde  
 und solche mit unghen, sander von unghen, wo dazet unghen  
 geliden wirdet, der sol dem hantwerk ein verthien unghen bestit die  
 so der half gelide bestit und dazet die doppel bestit

scorum in comede spinta post Assumptiois Marie anno 1321.



32. Vertrag der Städte Mainz, Worms, Speyer und Frankfurt über die Ordnung der Kirchen. 1291

Uff C 30 A. Fol 46, A. Fol 48, Gemisch II, Fol 310; Handwörterbuch III, Fol. 129.  
gedruckt im Königl. Taschenrechner 2. 127

33. Uebereinkunft des Grafen von dem Hans eines Meisters in das des anderen. 1292—1293.

Uff C 30 A. Fol 46, A. Fol 48, Handwörterbuch III, Fol. 131

Auch als vor in eyn artikel geschriben wert, das hant master auß des andren gemide verken uf by rechte hat schilling plunze, des hat der in geleit und in überkomen, das eyn salbet, das des andren gemide gewynen wilde, vor in dem meiste, das in demselben oder geleit hat gein und das sagen uf, das in eyn in and mit wile und wime geschriben is, ungewilich by verken eynen mang. darmit master gein des das nach beschriben uf by demselben hant ungewilich und was das gemide das also ungewilich geschriben wert, in macher der ander master das gewynen.

34. Verabredung der Meisterei von ihrer Kirche. 1293

Uff C 30 A. Fol 47, A. Fol 49; Handwörterbuch III, Fol. 132.

Und als die kirche hochwunderlichen schulden und lidenlicher lastenwilt in eynen man solte in sachet man das in mit unricht wölich werden mogen verken und auch die meiste geit uf arbeit annehmen, was auch solch geit mit vor arbeit abzunemen in treuen und glichen verpachen, aber erwen vorer und aber die die meiste wile in dazgemacht geit abzunemen haben in der arbeit gein und in werke darvillen meiste in schaden angucken ligen lasten, wime solten und wille in solche annehmen, die hant hant meiste der altherren lastenwilt eynen krecht der eynen man hant solte annehmen oder mit auch aben geben solte, darmit krecht habe das vorer also eynen meiste in arbeit oder geit hant und damit dem meiste wile gemacht, und wile man solche überfahren und darmit von dem meiste, das der krecht also schuldig ist in und ungewilich ist, anrecht wile und das darmit krecht uf wile und one wime von mit in kenne krecht, solte meiste und krecht gliche in hat schilling plunze in hant man hant verken und anden recht das in der demselben uf dem gewin gein als uf des mit geschicht gefahren in.

man in corolla treis per Thiltra anno domini m. cc. XC. septimo

16. Feuer-Ordnung.

1910

Uff C 30.21, Fol 173, A, Fol 175

Der Rath hat genehmigt und will, das die barthenwecker kröten und  
haken sollen vier und zwanzig ansey, zwö lifens, ein haken, ein güdel  
und ein spitzes und darzu aus zwö andern schillingen manns also  
wenn hant ausgehet und man die stempel schlingt das von manns an  
hant man mit zwöf ansey, zwö manns mit zwö lifens, zwö manns  
mit zwö lifens, zwö manns mit der güdel und ein manns mit der  
spitzes bei der hant kommen darzu ansey tragen und kröten  
haken und dann auch zwö manns mit zwö lifens off zwö lifens  
kröten lang kommen und an stey ort der steywand hebt sich ge  
horntlich haben und von darzu kröten an schreiben sollen  
wörter sollen auch die barthenwecker aus manns ordnung an die drei veld  
pforten zu Buchsteinen (nemlich die allgraben, Gfickstein, die  
Hinschpfer) und an die Fischerfeld pforten bei der brücke vor manns  
das ist an die stey manns, wenn hant ausgehet und man die stey  
glock schlingt die darzu geordnete personen scheidt ganz mit  
zwö hantich tragen spess oder hantieren an pforten pforten er  
scheyen und will da der steywand kröten und hantich pforten  
haben sollen

Erlassen in unserer stadt 4 August anno 1910

## II.

### Die Frankfurter Kirchenbuchführung.

Von Heinrich Dr. K. v. Pöhlmann-Schmidlitz.

Der Gewerksinn der Deutschen Geschichte- und Alterthumsvereine hat sich in den letzten Jahren außer mit dem Fragen des Denkmalwesens und der Grundkarten in seinen Generalversammlungen auch sehr eifrig mit den Kirchenbüchern beschäftigt. Seitdem man für die Generalversammlung in Sigmaringen 1874 die Frage nach den Belieben hiesiger Kirchenbücher und dem Grund ihrer Entstehung gestellt war, haben besonders die Versammlungen in Stuttgart, Esslach und Konstanz darüber verhandelt. Herr Archivar Dr. Jacobs in Wernigerode und Herr Amstatter Kälig in Solothurn in neuer Linie haben sich Mühe gegeben die Frage zu lösen, besonders letzterer ist es zu danken, dass die Regierung für alle deutschen Staaten Nachforschungen über alle erhaltenen Kirchenbücher sammelt, die in verlässlichen Verzeichnissen erschienen sind und weiter erscheinen werden. Geplant ist dann als Abschluss der ganzen Arbeit ein gemeinschaftliches Register für alle diese Veröffentlichungen, das alle Namen enthalten werde. Auf Grund dieses insofern noch Vorkommenden wollen wir, bevor wir die Frankfurter Kirchenbücher näher betrachten, kurz die Frage der Kirchenbücher im Allgemeinen ins Auge fassen. Oder vielmehr richtiger gesagt zwei Fragen, nämlich: wann und die Kirchenbücher entstanden und aus welcher Veranlassung sind sie entstanden.

Wir versuchen selbstverständlich hierbei unser Kirchenbücher nicht alle von Geistlichen oder Kirchenbehörden geführte Bücher, sondern nur die, in denen die Taufen, Trauungen und Beerdigungen verzeichnet werden, die wir Tauf-, Trauungs- und Totenbücher nennen wollen, und lassen auch die Confirmations- und Communionverzeichnisse unberücksichtigt, da diese Urtheile nicht so wichtig sind und in Frankfurt, wo wir später sehen werden, von Amstatter gar nicht geführt wurden.



Gerufen und Beerdigten aus einem dazwischen in Kupfer geschrittenen Verzeichnisse mit dem Jahr 1302 in fortwährender Reihe. Doch waren dies alles noch nicht signifikante Kirchenbücher. Diese kamen erst nach der Reformation auf, wir werden nachher sehen aus welchem Grunde. Wenn wir nun zunächst die ältesten noch erhaltenen Kirchenbücher, die augenblicklich bekannt sind, zusammenstellen, so müssen wir vorher darauf hinweisen, dass die Namen jetzt nach vorhandenen Kirchenbüchern nicht auch immer die ältesten vorhanden gewesen sind. Dafür finden sich in diesen im Hiesigen auf frühere Bücher. So ist in Fyrnont Band 1 verformt, in Blachhausen Sings Band 2 erst 1394 zu, in Ehsenwold 1375, in der Neustadt Eshoben 1318, oder dass sich aus anderen Gründen schliesen, dass ältere Bücher da waren und durch Brand oder Plünderung im Kriege vernichtet sind. Doch können wir hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass durch die Nachforschungen der letzten Jahre die frühere Annahme von dem räumlichen Vorkommen der Kirchenbücher im dreizehnten Jahrhunderte immer mehr an Boden verliert und im Gebiete der Sage verwehen wird. Gleichung haben, um mich das zu eröffnen, dass Nachforschungen des vorerwähnten Verzeichnisses für den, der Nachrichten aus den Kirchenbüchern zu haben wünscht, dass er vorher weiss, aus welcher Zeit er Nachrichten haben kann, und nicht von dem, der den Buch jetzt in Verweisung hat, die Antwort erhalten kann, es seien keine Nachrichten vorhanden, wobei erweisen die Antwort lassen muss, für mich sind diese Nachrichten nicht da, denn ich kann sie nicht lesen.

Bei der folgenden Aufzählung der ältesten erhaltenen Bücher habe ich mich also an das, was mir bekannt geworden ist, die in der Vorarbeit befindlichen Verzeichnisse für Schleitheim und Hiesigen wüthten und schon viele Einsprüche bringen. Das älteste Buch ist in Zwickau und zwar nach Mitteilung des Herrn Dekans Klose des Taufbuch von 1300, das Trauungsbuch von 1302, das Taufbuch von 1311. Es folgen das Trauungsbuch von S. bebildet in Nürnberg 1324, Taufbuch in Hiesigen bei Zürich 1325<sup>1</sup>, Taufbücher im Grossmünster in Zürich, Turenthal und Oberrain bei Zürich 1326, Taufbuch für Fehralt bei Zürich 1328, das für Dyrhard bei Zürich 1329, Tauf- und Trauungsbuch von S. Stephan in Konstanz 1330, im selben Jahre das Taufbuch in London, in beiden Orten für die protestantischen Gemeinden.

<sup>1</sup> Hebbelich geht auch für Meiringen 1311 an, nach gültiger Mitteilung des Herrn Majoratsherrn Feiler liegt die Kirchenbuch von 1323 an.

1518 finden wir in Frankfurt a. M. Tauf- und Traumbücher, in Nürnberg 5 Schädel des Taufbuch, ebenso in Coblenz, Sornberg und Bielefeld in Württemberg, und in Creplingen im Ansbachischen Tauf-, Traumb- und Todebuch, 1524 das Traumbuch in Lindau und das Kirchenbuch in Försersdorf bei Lützen, 1525 das Traumbuch in Grotzheim, 1527 das Todebuch in Nürnberg 5 Schädel, 1528 Kirchenbuch in Ebersleben bei Langensalza und Traumbuch in Wolpa in Pommern, 1529 in Rieder bei Belleusfeld, 1530 in Rehdorf bei Wittenberg, 1532 in Leipzig 5 Nichte Traumbuch, 1542 in Mühlhausen in Thüringen 5 Klein Traumbuch (gleichzeitig mit Einführung der Reformation) und Traumbuch von Bräute Maria Magdalena (jüdisch), 1545 in Eschwege bei Merzbach (Braubach), 1545 in Lützen bei Wittenfeld, 1546 in Lobersleben im Werraebenen und Reudorf in Sachsen, 1547 in Könnig in Albrecht, Delitzsch und Lützen bei Torgau, 1548 in Altmünster in Württemberg, Chemnitz St. Johana, Baha, Gersdorffenthal und Hainichen in Sachsen, Kautz und Gröden bei Wittenfeld, Wiedebach bei Seiberg, Lützen und Ebersleben 5 Nichte, 1549 in Frankenhausem am Kyffhäuser, Leipzig 5 Thomas Traumbuch, Ossa bei Leipzig, Eisleben 5 Anna, Zöcher bei Schkeudau und Hülbenwerthe bei Berg, 1550 in Langensalza, Neustadt und Niederlützan in Sachsen, Eisdorf im Osterbergischen des Todebuch, Elbblühhausen in Wernau bei Wolf und Gemf, 1551 in Neuzsch an der Orla, 1552 in Hohenhausen bei Weissenfels und Bräute, 1553 in Hornburg bei Eisleben, Bräutebuch bei Wittenburg (nur Notizen), Eisleben bei Ekersbergers und Unterlützan im Coburgischen, 1554 in Leipzig 5 Nichte des Taufbuch, Grossschönbrunn, Oberhausen und Weissenpopp in Sachsen, Deringers in Württemberg, Halberstadt im Wilmerschen, Wilmersdorf und Fochsdorf bei Ekersbergers, 1555 in Dornsdorf, Ebersleben, Frankena, Pöppel des Taufbuch und Sechsen in Sachsen, Coburg 5 Maria, Sondershausen, Rosleben, Gross Kytha bei Delitzsch, Weitzsch bei Halberstadt, Malsch und Emsch in Baden, Bräute Gauspe und Vera utraque (nach Sauerlich), 1557 Wittenburg in Sachsen, Weizenstein und Schalkenstein in Frankfurt der Todebücher, Seckelhausen vor der Elbe, Clingen in Sondershausen, Schwedel 5 Catherine, Langensalza, Werthein bei Delitzsch, Jüdenhof bei Querfurt und Uthleben bei Langensalza, 1557 in Rodolstadt, Pflaumersbach und Volkstedt im Rodolstadtischen, 1558 in Eichen in Sachsen, Gohersdorf im Rodolstadtischen, Eisenberg in Albrecht, Eperstein in Frank.

<sup>1</sup> Tafeln. Meilen geographiques.

das Taufbuch (das Traumbuch 1510), Böhlingen in Würtemberg und Gersheimers in Baden, 1498 in Hohenfurt in Anhalt, Fockheim in Gelnberg, Fockbuch bei Schalkkoben und Woltrutz im Gräbtsch, 1460 in Hohenfurt in Sachsen, Dresden Dreißigjährige Taufbuch, Hauptbuch von Truchsenburg, Engeln im Katalienbüschen, Aßfeld in Weisk, Wernitz, Gessell bei Ziegenrück, Königswald bei Merseburg, Anklam & Nicolai das Taufbuch und Kehl des Taufbuch, 1478 in Müritz das Taufbuch alphabetisch, das Traumbuch chronologisch, Haindorf in Nassau i. L. in Bruchstücken, Flammungen in Altmühl und Aartern in Baden das Taufbuch (das Traumbuch von 1478), 1478 in Gellens in Sachsen, Urbach im Fürstenthum Hanau, Tausendorf im Weimarischen, Altmühl, Tausendorf und Eingerade im Altmühlischen und Eilsben S. Andreas Taufbuch, 1481 in Claustal und Becken in Sachsen, Ibs bei Rochsburg in Hessen, Neuburg in Anhalt, Öhrndorf und Sonnborn im Gersheimers, Bornitz bei Wolmarock, Burgwerben bei Wernitz und Becken.

Bei dieser Aufzählung ist nicht immer angegeben, wem ein weiteres Buch für andere Anordnungen beginnt, nachdem das erste nur für Taufen oder nur für Trauungen bestimmt war. Zahlen wie für jede Gemeinde von Buch, so haben wir bei zu dem Tridantiner Concilienbuch im Jahr 1563 schon 130 bekannte Kirchenbücher, dann kommen sie bis 1570, 200 bis 1580, 217 bis 1590 und 267 bis 1599, also am Ende des 16. Jahrhunderts im Ganzen 797 bis zum 100jährigen Buch, von denen die meisten sich nicht aus Zürich, die größte Mehrzahl im Schwäbisch Thüringischen am Würtemberg heraus verfielen.

Fragen wir nun weiter, aus welcher Veranlassung sind Kirchenbücher entstanden, so war es in mehreren Fällen die persönliche Liebhaberei des freien Pfarrers, in der Regel aber eine Anordnung des Bischofs, der uns die Bücher vorstellte. Erstes war immer dann der Fall, wenn ein Kirchenbuch aus der Zeit vor Ablauf von Verhandlungen da ist, so die oben erwähnten von Basel, Paris, Zwettau, Nürnberg, Hirswei, die ältesten als handsch, auch das für das Obere schaffens frühe Kirchenbuch, das der Pater Weigenheim aus Frankfurt für die deutsche Gemeinde Augsburger Confession in Puzos 1596 anfang, gehört herbei, auch das einzige in Mecklenburg aus dem 16. Jahrhundert erhaltene Kirchenbuch, das in Rönneburg von 1580, mehrere von Besenitzberg und Hemsow und in anderen Gegenden. Doch sind es immer Ausnahmen. Auch die Dresdener Verordnung erfolgte auf Anregung der Pfarren. Die Leutpriester in Zürich hatten nämlich den dortigen Rath wegen der häufig verfallenden

Wiederholter die gesunden Kinder vorzuziehen zu lassen. Am 30. Mai 1548 befahl in Folge dessen der Rath die Anlegung von Taufbüchern. Ihm folgte am April 1551 der Rath von Konstanz mit Einführung von Tauf- und Trauungsbüchern, am selben Jahre der von Frankfurt a. M., 1551 der von Lindeu mit dem Befehl Taufbücher zu führen. Im selben Jahre wurden in Nürnberg Tauf- und Trauungsbücher eingeführt, in Brandenburg-Bairisch Taufbücher, während die Kolmbachische Kirchenverfassung von 1548 dasselbe empfahl. 1554 befahl Herzog Friedrich von Liegnitz die Anlegung von Taufregistern, am August 1555 Franz I. von Frankreich denselbe durch die Geistes von Villiers-Cambray. 1555 verordnete die Schwabische Kirchenordnung die von Tauf- und Trauungsregistern, ebenso die Kolmbach Reformations für die Lutherische Gemeinde, 1558 Georg der Gemalte von Anhalt die Führung von Büchern mit allen dem Registere für Anhalt und das Fürstentum Mansfeld, wo er Convent war, 1560 bestimmte die Kirchenordnung der Niederländer in London die Führung von Taufregistern, 1563 die Hohenstaubische Kirchenordnung des Grafen Ludwig Casimir de von Kirchensiebenen. 1565 wurden in Folge von Kirchenreformationen in Heunberg und benachbarten Kirchenbücher eingeführt, 1568 in Langensalza, 1567 durch die Generalsynode Georgs von Sachsen Tauf- und Trauungsbücher. 1568 ordnete Herzog Christoph von Württemberg die Führung von Taufbüchern an, diese Kirchenordnung wurde dann in Baden eingeführt. 1570 wurden für die Erbsachsen Lande alle drei Register, 1565 für die Pfalz Taufregister angeordnet. Im November 1563 beschloß das Tridentiner Concil die Einführung von Kirchenbüchern für alle katholischen Länder, doch erfolgte sie erst sehr allmählig, meist erst im 17. Jahrhundert. 1564 wurden in Hagen wegen der Wiederholter Taufregister eingeführt, 1567 Bestätigungsbücher von der katholischen Synode zu Augsburg, ebenso 1568 Taufbücher durch die Wieder Synode für die Moderholtschischen Reformierten, im selben Jahre alle drei Register durch die Kirchenordnung von Formere, 1569 Tauf- und Trauungsregister für die Braunschweigischen Lande, dies nach für das junge Hannover. Es folgten dann die Verordnung des Kölner reformirten Kirchenraths vom 20. October 1571, die Oldenburger Verordnung für Taufregister von 1571, die Brandenburgische Verordnungen- und Concensveränderung des Markgrafen Johann Georg und die Württembergische Kirchenordnung vom selben Jahre, 1575 die Nassau-Saarbrückische Kirchenordnung und die Verordnung der Eberbacher Synode für die Formosisch-Reformierten, 1575 im Mai die Geistes Heinrichs III. von Frankreich über Kirchenbücher, die Alantberger



Verordnung von 1380, der Beschluß der Herboren Synode von 1386 für Meissen, Wittenberg, Sothen etc. und 1388 die Tuckermbergische Kirchenordnung. Merkwürdig ist die Einführung der Kirchenbücher im Jahre 1399 1400 der letzten oblichen Zeitel in der Gemeinde Altkirchen im Altsachsenischen auf Wunsch der Gemeindefürsten. Im 17. Jahrhundert wurden Kirchenbücher in Mecklenburg 1607, in Jülich, Schaumburg, Eberfeld 1613, in den kaiserlichen Theilen von Münster, Rheingau, Oldenburg, Hildesheim, Osnabrück, Schleswig, Magdeburg (1650) u. s. w. eingeführt, auch in Dänemark 1646.

Wir sehen aus dieser, natürlich unvollständigen Zusammenstellung, das Jauchen<sup>1</sup> im Uebersicht ist, wenn er sagt, die Einführung von Kirchenbüchern sei wohl schon seit dem 13. Jahrhundert gleichzeitig in kaiserlichen und protestantischen Ländern erfolgt. Außer Frankreich ist mir kein kaiserliches Land bekannt, wo vor dem Tridentiner Concil irgend welche Register angeführt wurden, und hier dürfte vielleicht die städtische Lage des Orts, in dem das best. Gesetz gegeben wurde, darauf hinzuweisen, das das Beispiel der Reformirten nicht ohne Einfluß war. Die Kirchenbücher waren ursprünglich eine protestantische Einrichtung, die zuerst in Zürich, wo das kirchliche Register mit dem weltlichen zusammenfiel, zur Einführung kam. Wir sehen schon oben, das Zürich und Wittenberg, die Ausgangspunkte der deutschen Reformation, auch zugleich die Mittelpunkte für die Orte mit den ältesten Kirchenbüchern sind. Darüber leuchtet sofort ein, das die Bücher eine wesentlich kirchliche, nicht weltliche Einrichtung waren, die der Landesherren, wenigstens in der ersten Zeit, nur als summa episcopatus sanctitate Berührung ward dies dadurch, das in den Büchern häufig auch die von uns nach berücksichtigten Verordnungen der Concilien und Communiken geführt werden konnten, und der Umstand, das die Taufbücher ebenfalls zuerst vorkamen. Es sollte also die Zugehörigkeit der best. Personen zur Kirchengemeinde festgestellt werden, häufig, wie wir sehen, im Gegensatz zu den Wiedertäufern. In zweiter Linie folgt die Aufzeichnung der kirchlichen Schenkung der Ebe, erst in letzter die des Todes oder wichtiger gesetzl. Veränderung, wie z. B. auch die Taufe, welche die Geburt eingetragen wurde, wenn auch beide, besonders in der ersten Zeit wohl meist auf denselben Tag fielen. Das dardurch die Bücher weltlichen Zwecken dienen konnten und wirklich dienten, ändert daran nichts, sufficient ist, das der Rath von Nürnberg neben den Kirchenbüchern 1514 die Führung von Registern der Verurtheilten

<sup>1</sup> Vollständ. deutscher Stadt- u. Hist. Untersuchungen I

durch die weltliche Behörde anordnet wegen der Vormundschaft über die Kinder der Verstorbenen. Mühen die Kirchenbücher zu einer Liste weltlichen Zusatzen dienen sollen, wenn wohl nicht die Mütter mit ihrer Fälligkeit hierzu.

Der wichtigste Zweck der Kirchenbücher besteht nunmehr zunächst darin für die Behörden, dass aber statistische und zwar bevölkerungsgeographische, was kommt es hauptsächlich auf ihre geschichtliche Wichtigkeit an für Anfertigung von Stammbäumen und Familiengedächtnissen. Dorn beruht für uns auch die Wichtigkeit der Frankfurter Kirchenbücher, auf die wir nun näher eingehen wollen.

Auch in Frankfurt haben wir mehrere frühe Bücher als Vertheiler der eigentlichen Kirchenbücher und zwar im September 1, Archiv des Bartholomäusklosters. Der in dem Urtheile vor und bei der Einführung der Reformation viel genannt Stadtpfarrer Dr. Peter Meyer hat im Buch geschrieben, das die Aufschrift hat Sponsata nova.<sup>1</sup> Es ist in Schreibweise und enthält Eintragungen von Ehepaaren. Am Rand sind durch Scribae offenbar die Aufzeichnungen angeordnet, denn wir nur zwei solcher Scribae sich finden, in der ganzen Eintragung durch gesehen, die Ehe aber nicht geschlossen. Von anderer Hand sind Zitate über die Zahlung der Gebühren und Daten gemacht. Das Buch soll Einträge von 1512—1519 enthalten, aber Einträge sind aber nicht chronologisch, so steht zwischen Eintragungen von 1515 die Heirat Jakob v. Welter mit Beatrix Schwarzenbocher, die 1513 als Frau genannt ist und nach Richard 1514 heirathete. Das Buch ist vielfach vorhanden. Das frühere Datum, das ich gefunden habe, ist in die Briefe (15. November) XIII (1514). An diesem Tage heirathete Margarethe Serpenschlag und Philipp v. Gernem, dessen Persönlichkeit Richard bestätigt ist. Richard Zweifel, ob Margarethe, Hamann v. Holtmanns Tochter, 1513 oder 1514 Philipp v. Eichen heirathete, laut Meyers Eintrag auch nicht, da er anders ist. Doch wird Meyers Buch noch manche wichtige Nachrichten enthalten, bei solchen kann allerdings die Datirung Schwierigkeiten machen.

Ferner ist ein Heft in Schwalbische vorhanden<sup>2</sup> mit der Aufschrift Rejparum Confraternitatis sanctissimum 1515. Es beginnt A. die Matrien 1515 und hat keine Daten, wie mitten darunter den Vermerk, dass acht Tage vor Pfingsten, also am 17. Mai 1516 eine Abrechnung stattgefunden hat. Vor jedem Eintrag ist dasselbe Figur mit den Strichen wie in dem Meyerschen Buch wegen der Aufgäbe

<sup>1</sup> Bartholomäuskloster VI, 25.

<sup>2</sup> Buch II nr. 491, 150 u. 151.

Von bekannten Namen finden sich nur Johann Wolf, Sohn von Bernhard Kobelbach, ein Margarethe Bross und Johann v. Glauberg mit Anna Knechtlich, letzterer Eintrag nochmal auf derselben Seite von zwei verschiedenen Schreibern geschrieben. Der Schreiber wieder einmal: *scripsit III. dekerus pro salaria 1000, wobi Heller, und einmal i si dedit, sowie zwei keine Namen genannte Zeilen, steht die Wohnung der Besondere dabei: *ad uener libere (franco) burg, im Leymenhous (Lemmenhans), betrogene, Schöngewesen.**

In dem Buch liegen einige Zettel über erfolglos dreimaliges Aufgeben, nicht ausgefüllte Quittungen über Gelder für das Aufgeben von Conradus Decker, parochus Sancti Bartholomaei Scriptor, und ein Transcribit, angefertigt und unterschrieben von Pilatus dequibus part (Bism) conventibus Puch (28 Junii) 1528 für Hansmann Kriegg und seine Frau Conrad.

Weiter ist ein Sammelbuch in demselben Format vorhanden,<sup>1</sup> dessen erster Teil die Aufberecht trägt: *Contra parochia et Recompensacionis Recopra et Exposita confirmator in Libro hoc.* Es ist also ein Buch für Einnahmen und Ausgaben der Pfarre. Weiter steht auf dem Umschlag: *Recopra Spontalia in anno vacante Sexto a Panchacore. Einkünfte für Transungen seit Pfingsten 1526.* Auf Seite 1 wird dieser Umstand wiederholt, dann folgen die Einträge, von denen einer besonders auffällt. Er betrifft *den parte zum Goldbraten, das ist May 1526.* Es ist allgemein die Summe angegeben, wie viel für das Aufgeben bezahlt ist, dann folgende: *Spontalia qui non dekerus, anno 1526 a panchacore.* Hierfür finden sich mehrere Bemerkungen, wie *nicht gegeben, oder: sagt, er sagt nicht schuldig u. s. w.* Dann folgen *Contra parochia Franchfordensis in diocesis qui sunt das 1526 1527 Martin sedemus (Bism) der Pfarre in der Stadt), Recompensaciones alterius in diocesis Franchfordensis Martin sedemus anno das 1526 1527, Ferner die *Contra non das und die Recompensaciones non das, dann die Contra villarum ad parochiam Franchfordensem ordinis Martini non sunt das 15 anno 1525, schließlich die Exposita, die Ausgaben.* Es ist also schon dem, was wirklich eingekommen ist, auch das veranschlagt, was nicht bezahlt ist, wohl in Folge der 1525 in Frankfurt erfolgten Ausräumung der Reformation.*

Aus dieser Hefi sind angeheften die entsprechenden Hefen für 1526, 1527—1528, 1528/29 und 1528—1529 mit denselben Überschriften, nur fehlen die Spontalia, die Transcriptionen, die für uns wichtig sein würden.

<sup>1</sup> Hefi Nr. 60 275, 276—277.

Dagegen besitzen wir noch ein besonders Heft<sup>1</sup> mit der Aufschrift: *Contra parricidii et Receptationis Recepta in anno 1726 Martij ordinem Recepta et expensa communis in Libro hoc, da sich also an das erste Heft des Sammelbuchs als gleichartig anschließen.*

Es hat auch auf den Umstich und der ersten Seite des zweiten Unversteht. *Recepta Sponacha in Anno 1727 und dann die Einträge mit der jedesmal geschriebenen Summe, wobei der Schreiber auch einmal sehr schiefes erwähnt. Dann folgen unter der Überschrift: Sponacha qui non dederunt in Anno 1727 demnach Einzeln, zum Theil mit Zusätzen des Schreibers, die sowohl seine Unterstützung über die Nichtzahlung des Geldes, als auch die Nichtzahlung des Volkes gegenüber der katholischen Geistlichkeit, von deren Druck er durch die Reformen befreit war, erkennen lassen.*

So heißt es z. B.: Sein ein eingeleyst (eingeliefert) worden wieder durch die Kirchensung geoffen wie die wera (wäre) die Aggata (zu Januar), oder döff die dem altem eingeben ein betzen, sagt behalt in, gut dem schreiber nicht wert pflegt, oder sagt ich gab auch doch nicht. Etwas anders sich was lange Erziehung: kamen wert pflicht, sagten was ist der pflicht, das er so wert, sagt ich, er habet was sag-sagt, sagt ich, geht bis er wurd locum, so hylten 17 durch die Luthen, das er so schuld da was, sein ein eingeleyst worden. Ein anderer sagt in Gegenwart von des Dechanten Kuchle: er sey nicht schuldig, wieder ein anderer sagt: geht man pflichtlich<sup>2</sup> oder laut geben nicht, ich wurd auch nicht geben.

In den Einträgen ist häufig die Wohnung der Strafberechtigten: im Leyenschen (Leyenschen), im Kuchleff, off dem Komarck, in der Horngraben, Newograsen, Pergasen, Heffergasen, Seeligasen, off der Causl, in der Newenta, under den Knapstein, kein hartassam u. s. w., also durch die ganze Stadt zerstreut. Am Schluss des Heftes folgen dann noch die *Contra parricidii Friedensordens in Crivaria qui non dat in anno 1726 Martij ordinem.*

Dieses Heft und das gesamte *communium contrahentium* hat *Flavio Batsberg*<sup>3</sup> als ein *Peccatoribus* gelung bewilligt, wohl verleiht durch den auf dem registrierten katholischen Zensus einer Hand des vorigen Jahrhunderts in sechs 5 Fern. Das das Zensus zum Dem gehört, kann einem Zweifel überhaupt nicht unterliegen, da es ein parricidii, Flückerbe gehört, sich über die ganze Stadt erstreckt und von derselben Hand geschrieben ist, wie die anderen

<sup>1</sup> Berl. StB. no. 474 1727

<sup>2</sup> Das also auf die neue Friedenszeit S. 17.

Zinsbücher, die nur zum Zins gehören können, weil die Pfarrenkirche, selbst wenn man das Wort *parochia* auf sie deuten wollte, in dem genannten District keine Zinsen bracht. Jeder, der das regieren der Treuungen verachtigt, will man aber auch, dass der Zins der Aufsicht nicht ist. Die Handschrift ist auch in dem dinstelle wie in den Zinsbüchern und auch in dem finden sich Einträge aus der alten Stadt, die sich nicht auf die Pfarrenkirche beziehen können. Zins Ueberfluss findet sich in dem und dem Zinsbuch, das Pfarrer Bausenberg geschrieben hat, dinstelle Eintrag hat: Barzel molter und Anna des pfarrers von Bergen schreiben.

Wenden wir uns nun zu den eigentlichen Kirchenbüchern in Frankfurt, so wollen wir hier umgekehrt wie bei den zinsbüchern erst die Bestimmungen über dieselben ins Auge fassen, dann die Bücher selbst etwas näher ansehen. Ich gebrauche zum gebrauchlichsten Ausdruck Kirchenbücher, der für Frankfurt eigentlich nicht richtig ist, wie wir sehen werden.

Die Bestimmungen finden wir am einfachsten und übersichtlichsten zusammengefasst in Böhmers, Die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1848. Dieses Werk ist leider nicht vollständig erschienen, es sind nur sechs Bogen gedruckt, im Typ ist bei mehreren Exemplaren, offenbar später gedruckt, vorhanden, der Rest der Auflage ohne Titel lagern wir auf der Stadtbibliothek. Das Buch zerfällt in zwei Theile: A. Geschichtliche Einleitung, die die Kirchenbuchführung in Deutschland, Frankreich und Frankfurt behandelt, und B. Entwurf der Instruction für die Frankfurter Kirchenbuchführung mit Anmerkungen, die unvollständig ist. Wir führen es hier nur dem dritten Abschnitt des ersten Theils, der Frankfurter Kirchenbuchführung, an.

In Folge der Einführung der Reformation in Frankfurt im Jahre 1525 wurde der vorher schon bestehende Almsassenkasten zum Evangelischen Almsassenkasten umgewandelt, dem die öffentliche Armenpflege und dem die Einkünfte anderer Kirchen überlassen und sechs Pfleger bestellt, drei aus dem Rath, drei aus der Bürgerchaft, die am 29. März 1525 durch 4119 Sitzung bestanden. Noch im selben Jahre verordneten sie die Vertheilung der Steuern der Gassen, Gassen und Gassenbesitzer, sodass Frankfurt hinsichtlich der Anordnung von Kirchenbüchern nach Zürich und Kopenhagen für diese Stelle einnahm. Die Kirchenbücher in Frankfurt sind also keine kirchliche Einrichtung, im Kanton war eine weltliche Behörde, dem z. B. auch die Angelegenheiten der Stadtbibliothek unterstanden, es war die Behörde für öffentliche Armenpflege, etwa entsprechend dem heutigen Armenrat. Da aber

die Stadt lutherisch war, war auch der Almschickens in erster Linie lutherisch, ebenso seine Kirchenbuchführung. Auch führte nicht ein Pfarver, was bei dem Umstand, dass alle Stadtpfarven, noch dazu in verschiedenen Richten der Amtshandlungen vertrieben, zu Übergriffbarkeit hätte führen können, die Bücher, sondern zuerst der Kassenschreiber, später der Kirchenbuchführer, d. h. Kirchengänger. Bisher ist unklar, gleich obz. der Kirchengänger habe sie geführt, wenn auch immer dessen und führt sie sogar alle von Neuem auf. Ich vermute, dass er die Bücher selbst gar nicht eingesehen hat, da in diesen stets der Kassenschreiber sich nennt und durch seine Unterschrift Zusammenstellungen der jährlichen Einnahmen begleitet. Wir können aus den Büchern folgende Kassenschreiber benennen: Conrad Offbach hat die erste Tafelbuch 1533 angelegt, wie wir sehen werden. In den nächsten Jahren im Kassenschreiber Magister Johann Paul aus Bonnen, 1541 finden wir seine Handschrift, sein Nachfolger im Lateinischen Kirchenbuch aus Friedberg. Seit 1545 schreibt J. Ziegler, 1551 unterschreibt er, 1557 finden wir Christian Sell, von 1559—1563 Petrus Job. Mohr, dann bis 1612 Johann Bender, 1611 ist Andreas Helber Notarius Kassenschreiber, seit 1614 Barth. Wilhel. Notarius, dessen Adjunct Notarius Georg Peter Gurr seit 1683, seit 1692 Kassenschreiber. Darzwischen finden sich verschiedene Handschriften, wohl von Hilfspersonen, zu denen vielleicht auch die Kirchengänger gehören, die später Kirchenbuchführer wurden, so Christian Müller 1701. Wir müssen darauf später bei der Besprechung der Bücher selbst zurückkommen.

Die Ansicht über die Kirchenbücher hatte das Konsortium. Als im Jahre 1728 das lutherische Consistorium errichtet wurde, glaubte dieses auch die Kirchenbücher benutzungen zu müssen und machte sich durch seine Verfügungen an den Kirchenbuchführer in der Führung. Dies gab Anlass zu einem Streit mit dem Konsortium, besonders da 1750 aus Revisoren der Bücher mandatierten sollte. Am 9. October 1752 entschied der Schiedsgericht zu Gießen des Konsortiums, das dann im November und December die Revisoren vorsetzte. Seit einer Reihe von Jahren spielte nämlich die Praxis zwischen dem Familien Herrschaft und v. Bessel, bei dem es sich nach Böhmer darum handelte, ob der Kirchengänger Christian Müller 1728 den Tod eines Herrn v. Overbeck richtig eingetragen hatte. Der Antrag lautet: 1750 September 12. Overbeck Herr Johann Bernhard Berger und Handelsmann von Berlin in Westphalen, geb. Wiewerdt ist im Jahr Kam. ger. protokol. beider in diese Harber Neust. und verstorbt bey Ha. Joh. Gerhard Helmschmidtem neben Kompens (Hans in der Fischer-

genügt. Was daran fehlte, hat er nicht zu ersetzen. Auch wegen Johann Nicolaus Dore's Schwäche im Proceß beim Reichshofrath, der im August 1730 dem Rath eine ungünstigere Führung der Bücher empfahl.<sup>1)</sup> Dieser leitete durch die Kammer dem Kirchenrathen Nicolausmann die nöthige Würdigung ab. Aber alle Mängel wurden nicht gut noch nicht abgestellt. Es beschränkte sich vor allem darauf, daß die Bücher nicht immer richtig waren, und daß sie richtig waren, weil nicht alle Anordnungen angeordnet wurden, also auch nicht eingetragen werden konnten, wovon schon 1708 der Kirchenrath's Mäler sich beklagte. Besonders war dies bei solchen geistlichen Handlungen der Fall, die nicht in der Kirche, sondern in den Häusern stattfanden, also Hauszeiten und Hausprozesse, während Begräbnisse wenigstens kirchlich, aber, wie wir sehen werden, in ungewöhnlicher Form zum Eintrag kamen. Die Hauszeiten sollten durch die Wurzfrauen, die Hausprozesse, die in Ausnahmefällen erlaubt wurden, durch den betreffenden Geistlichen des Kirchenbuchführers eingetragen werden, beide jedoch aber nicht immer, es finden sich deshalb häufig nachträgliche Eintragungen, die oft erst nach langer Zeit geschehen, wie aus dem Handschriften hervorgeht. Wenn aber der Kirchenbuchführer von einer solchen Anordnung nicht durch Zufall später erfuhr, beschränkte sich auch kein Eintrag, wie wir es schon mehrmals vorgekommen, daß sich der Tod eines Kindes in den Büchern feststellen konnte, der hier geboren sein muß, aber nicht im Taufbuch steht; auch Heirathen, noch im vorigen Jahrhundert, und nicht eingetragene, obgleich sie aller Wahrscheinlichkeit nach hier eingetragene haben. Zu dieser Unregelmäßigkeit gehört nicht, wie Böhmcr sagt, das Fehlen der ungetauft verstorbenen Kinder im Taufbuch, diese stehen eben als ungetauft nur im Totenbuch. Diese Lücken können übergen eine Nichtigkeitlichkeit unserer Frankfurter Kirchenbücher sein, in kleineren Orten, in denen nur eine Gemeinde bestand, deren Kirchenbuch der Pfarre fehler, konnte sie natürlich nicht vor, und alle grüßeren Orte mit mehreren Kirchen sind meines Wissens in verschiedenen Gemeinden getheilt, in denen jeder der Pfarre die Bücher führen, nur Frankfurt besitzt für alle Gemeinden gemeinschaftliche Kirchenbücher. Doch verdienen wir vielleicht diesem Umstand die Erhaltung aller Bücher von so früher Zeit.

<sup>1)</sup> Etwas gefürchteter ist Brand von späteren Einträgen im Proceßbuch.

Als Louis Dore (der) starb, wollte, daß sich, daß in ihrer Geburtsstadt vom 7. Januar 1800 Louis starb. Ein Töbner in Lyon erhielt von Garmischung an und gestand dem die Hürde.

Als der Kaiserismus zur Regierung kam, wurde der französische Code civil eingeführt und mit dem durch Instruction vom 23. November 1811 über die Führung von Civilstandsbüchern vom 1. Januar 1812 an, die unter Aufsicht des Gemeindeforsten standen und für die Angehörigen aller Bekenntnisse bestimmt waren. Daneben wurde im Gegensatz zu den andern französischen Ländern die nachfolgende kirchliche Führung verlangt, es mussten also die Kirchenbücher für diese weitergeführt werden. Dasselbe geschah aber auch für Tauf- und Heiratsfälle, es wurden also die alten Bücher alle tätig fortgeführt, so dass in der Reihenfolge der Bücher auf dem Standesamt heute im wesentlichen, nicht die Civilstandsbücher. Am 1. Februar 1814 wurden diese geschlossen und die Kirchenbücher wurden wieder die allein maßgebenden amtlichen Bücher. Sie waren dann aber von jetzt an dem Consistorium, nicht mehr dem Katastramt. Das Consistorium verlangte, dass, wie in die Civilstandsbücher, auch die Angehörigen der andern Bekenntnisse sich eintragen lassen, die sich vertrugener die protestantische, weil das Consistorium lutherisch war, und an dem Katholiken, Reformierten und Juden nicht anzuwenden wollte, auch in dieser Beziehung einer anderweitigen Behörde zu überweisen. Als dann nach dem Gesetz vom 23. December 1817 die Bücher für alle Bekenntnisse gleichmäßig führen sollten, wurden an der Aufsicht des neu gebildeten Kirchen- und Schulconsistoriums unterstellt. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1831. Durch Gesetz vom 14. November 1830 wurde die Civilstandsbuchführung in Frankfurt eingeführt, am 1. Mai 1831 die Civilstandsbücher mit neuen Binden der bestehenden Reihe begonnen. Am 1. Februar 1835 wurde durch Beschagnere die Standesamtsbuchführung im ganzen Deutschen Reich eingeführt, in Frankfurt war dies keine Neuordnung, der alte Zustand dauerte aber tätig fort. So haben wir denn in unsern Büchern, die auf dem Standesamt aufbewahrt werden, außer einigen besonderen Reihen, die wir unten besonders betrachten wollen, eine dritteljahr fortlaufende Reihe von Büchern, die wir nun, besonders für die älteste Zeit, etwas näher ins Auge fassen wollen.<sup>1</sup>

Es sind dies zuerst die Taufbücher, oder wie die in älterer Zeit hiesigen Kinderbücher. Band 1 desselben hat auf dem ersten Blat folgende Aufschrift: »Das erste Kinderbuch, dreizehn alte Junge-

<sup>1</sup> Auch in dieser Stelle möchte ich Herrn Hauptmann von Camp meinen Dank für die mir bekannte Hilfsbereitschaft geäußert haben, die Bücher genau durchsehen zu dürfen, insbesondere, dieses Amt des Forsten des Standesamts, vor dem Herrn Regiments König, für die schon über einjährige Untersuchung, die er mir zu Theil werden lassen.



Münster, So üblich zu Frankfurt und Sachsenhausen Auch zu Oberrodde Niederode und zu Bornheim Häufig und mehrfach geboren und Christlicher Ordnung nach getauft worden mit Eltern Auch ihrer Eltern und Taufpatern Namen und Zahlener verzeichnet und alle Dieser Band ist 1593 durch Christian Jell Kammarschreiber renovirt, d. h. neu abgeschrieben, ursprünglich hatte ihn Conrad Oßenbach Kammarschreiber, wie auf Seite 2 steht, angefangen. Es endet von 1555—1585, der erste Eintrag ist: Pfingstag den ersten Tag des Brachmonats (Juni) Hansa Seemannschon gelächelt von hier und sagte sein elcher harkens Sohn Johan. Auch der Folio ist genannt: Hans Zachler dachschreiner. Es werden also die Bestimmungen des Rates entsprechend auch die Eltern und Patren eingetragen, bei den Müttern nennt man die Vornamen, denn auch die Familiennamen. Am Schluss des ersten Jahres finden sich gleich Nachträge von dem September, wohl bei der Abchrift vergessen hervorge. Ich möchte hier gleich im Allgemeinen bemerken, die Einträge sind nicht die ursprüngliche Niederschrift, wie sie bei der Ansetze gemacht wurde, sondern Abschriften, die vielfache wochenweise gemeinsam eingetragen wurden, wir können dies nicht nur aus der Gleichmäßigkeit der Schrift erkennen, sondern auch noch aus mehreren andern Umständen, von denen noch die Rede sein wird.

Aus Rand des Buches findet sich am Jahresabschluss jährlich die Gesamtzahl der Kinder, 1555 sind am Schluss des Zählens für die einzelnen Monate angegeben. Dann werden die Liebekinder oder Besende genannt. Die Register dieses und der folgenden Bücher bis 1616 zunächstlich sind alphabetisch nach den Vornamen des Vaters angelegt, von 1617 nach dem Familiennamen, sie sind in allen Jahren vorhanden, häufig erst, wie aus der Handschrift oder nach der Überschrift des betreffenden Kammarschreibers hervorgeht, nach Verlauf mehrerer Jahre angelegt. In dem von 1593—1605 bestehenden Bande hat sich der Registermacher bei sich vorkommenden Namen z. B. Johann ganz Spalten voll Namen geschrieben und dann dazu noch alle gebauert. Zu den Banden von 1616—17 und 1618—20 hat der Rischensdener Christian Müller am Juni und September 1720 hinter die alten noch einmal neue Register gemacht, da die alten nicht in der Ordnung gemacht waren.

Der zweite Band beginnt 1590, in dem und den folgenden sind am Schluss der Jahre die ununterbrochenen Zahlen meist sehr viel reichhaltiger, doch in dem einzelnen Jahren sehr verschieden. So sind denn die weiblichen Kinder besonders geröhrt, außerdem ist in fast allen Jahren die Zahl der Verstorbenen angegeben, 1561 sogar nach

Alter, Seelen und Geschlechtern gemessen, meistens für Frankfurt und Sachseubauern getrennt, meistens Male und die Deutschen von den Wälschen, d. h. Französisch Reformirten getrennt. In vielen Jahren ist auch die Zahl der Getrauten oder Eingetragenen Paare oder Paar-Einträge angegeben, 1771 dann mit Abweichung wieder nur die Zahl der Getrauten am Rand, im nächsten Jahre ist gar nicht gezählt. Am 12 October 1781 trägt Magister Paul Kassenschreiber die Taufe seines Sohnes eigenhändig ein, während sonst eine andere Hand schreibt. Die Zusammenstellung von 1791 unterschreibt J. Ringler Kassenschreiber. Das Register dieses Landes, das vorher, in von der Hand des Kassenschreibers Jos. Mohr, der die Einträge seit März 1799 selbst schreibt bis zum 8 August 1813, dann schreibt bis zum 15 Mai 1812 Johann Bieder Kassenschreiber. Nun wechseln die Handschriften öfter, so im September 1818, am 1 Januar 1822, 1823, 1826, 1833. Leider konnten sich die Schreiber nicht mehr, so dass wir nicht mehr herausfinden können, was die Bücher Ehre. Im Jahr 1818 finden sich nach Einträge aus Oberwald und von den Niederthalen, dann schreiben die aus den Dörfern aufwärts. Die Sachseubäuer Kinder werden seit dem 9 August 1863 getrennt, meist nach Wochen, hiezu den Frankländern beigefügt. Die Einträge selbst werden bei verschiedenen Personen durch Tauschgaben wechselnd, nach und nach häufig die Schriftverreter von abwechselnden Pärchen gemacht. Seit 1869 hat der seit 1761 im Amt befindliche Kirchenkanzler Christian Müller Nachträge am Rand beigelegt, z. B. wenn die Getrauten gestorben sind. Diese Randbemerkungen wurden später regelmäßig und verworren entweder auf das Trauungs- oder das Beerdigungsbuch, meist sogar mit der betreffenden Seitenzahl. Seit 1873 stehen dann am Rand auch regelmäßig die Namen der Pärren, die gezeugt haben. Seit 1875 finden sich am Jahreschluss, aber nicht regelmäßig, gedruckte Zusammenstellungen über die Getrauten, Getrauten und Beerdigten angefügt, die erste ist übrigens ein Neudruck. Die Sachseubücher besaß man zur vollständigen und handschriftlich richtigen Sammlung. Dieser von Kassens in seinem Jahresberichte gedruckten Zusammenstellungen seit 1875, frühere scheinen aber nicht gedruckt zu sein. Seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind außerdem an den betreffenden Stellen verschiedene Papiere eingeklebt, Tauf- oder Geburtsscheine zurwärts geborener Kinder, Legitimierungen mittelst Geburtsur und dergleichen. Seit 1771 wird außerdem der Geburtsort neben dem Taufort angegeben, dies wird allmählig zur Regel, angegeben war es schon 1764. In dem Band von 1811 steht von dem Bemerkung vom Kirchenbuchführer Bälzer, der seit 1803

im Jahr 1611, das zwei fehlende Blätter in den Civilstandsregistern zu finden seien. Seit dem 1. Februar 1614 sind dann wieder bloß die Kirchenbücher geföhrt und zwar durch Balzer und seinen Adjuncten Zacharias, der bei Einführung der Civilstandsbücher im Mai 1611 Standschreiber wurde.

Diese Taufbücher scheinen in der neuen Zeit das Art Hauptbuch gewesen zu sein, in ihnen finden sich ja auch die früheren Zahlen der Verstorbenen. Durch sie wurde die Zugabigkeit zur Kirchengemeinde erwiesen, und der kirchliche Zweck war bei den Büchern doch schließlich der Hauptsache.

Gleichzeitig mit ihnen begannen die Trauungsbücher oder, wie sie nennt, lassen Hochzeitsbücher. Das erste beginnt Hochzeitsbuch N. 1. Daraus Alle die heutigen Ehepaare, So von dem Jahr nach Christi Geburt 1599 bis off das Jahr 1775 inclusive Alhie zu Franckfurt und Sachsenhausen Christlicher Ordnung nach dergestalt worden begiffen 1696 Das An 1599 durch heilich . . . der Herrns Caspar Pfaff . . . Registrir und Registreret. Christian Sell Kantor-schreiber. Der erste Eintrag lautet: «Hanna born hecker und Otilia nachel ruzenr von oberhausen sohet mit 20 Jahren gangen off den Heiligen Pfingstag den ersten Tag des bruchensmens.» Wenn Böhmer sagt, zuerst sei nur der Name des Brautigams eingetragen, so ist dies, wie wir sehen, falsch und wohl ein neuer Beweis dafür, dass er die Bücher gar nicht oder nur flüchtig angesehen hat. Am Schluss der Jahre sind am Rand wieder die Heiratsgattliche, in einzelnen Jahren sind dann auch am Schluss des Jahres die Zahlen nach Monaten angegeben, das erste Mal 1599 «Summa dorum so in diesem 29 Jar in dieser Stadt thuch und öffentlich ihren Kirchgang verbrucht haben.» Die einzelnen Bücher haben Register, alphabetisch nach den Vornamen bis 1617, von 1617 sind auch die Familiennamen in sich wieder alphabetisch geordnet, von 1617 an sind die Register nach Familiennamen bis 1795 und am Schluss der meisten Jahre nach der Zahl der Getrauten und Getrauten angegeben. Seit dem ja Juli 1799 schreibt Petrus Just Meier: Am Schluss des Jahres 1609 sind die Einträge vom 14. December von anderer Hand geschrieben mit folgender Bemerkung: «Nichtbeschriebene Perischaen, so nicht Zeit nach geringen gewiffen, sind in An 1609 den 61. August durch mich Johann Baudis Cantorschreibers hinein gesetzt und registret worden.» Böhmer schreibt seit 1617 bis 17. Mai 1672, er fügt zu Randbemerkungen über Brautigamen zu machen, aber nur ganz oberhalb: 1689 ist zuerst eine gedruckte Zusammenstellung der Geborenen, Getrauten und Getrauten angefügt, die wir im Taufbuch schon seit 1611

landen. Seit 1693 wurden die Einträge selbst ausführlicher, zuerst einschließend die Namen der Pfar der Beerdigten, später die der beerdigenden Mönche. Von 1700 an wechselte die Handschriften sehr oft, Neben Müller schreibt in den zwanziger Jahren häufig ein anderer. Die Einträge selbst werden immer ausführlicher, besonders bei auswärtigen, es wird das Datum der Taufe und etwaiger früherer Heirathen angegeben, seit Ende des Jahrhunderts der Todestag nachgetragen, früher verpasst, wenn auswärts geschlossener, Eben werden nachträglich eingeschrieben oder die auswärtigen Zutritte eingeklebt. Am 20 Januar 1732 hatte der Rath eine Verordnung erlassen, wonach höchstens 8—12 Hochzeitskosten gezahlt werden, da die Kirchenbesizer dafür das Geld einnahmen, finden wir häufig die Zahl angegeben, auch in den Beerdigungsbüchern. Während der protestantischen Zeit hatten auch die Trauungsbücher oblig fort, geführt von Kirchenbuchführer und Ordensamtsbeamtenwar Kellner, seit 1814 wieder von J. C. Baber. Auch bei Trauungsbüchern fängt im Mai 1691 mit einem neuen Band die Stundensatzübersichtung ohne weiteres besseres Merkmal an.

Die dritte Reihe sind die Todtenbücher, die eigentlich Beerdigungsbücher heißen müssen, denn der Tag der Beerdigung ist die tragende, nicht der des Todes. Bisher schreibt unrichtlich die erste Zeit wurden nur Todtenbücher geführt ohne Angabe des Tages der Beerdigung; später kam man jedoch dem Todestag nach und führte dagegen dem der Beerdigung aus. Warum er das schloß, ist nicht zu erklären, schon in der ersten Zeit heisst es nicht dem Spital, aus dem und dem Hause nicht vom Spital, später erhebt, wenn ungenügend, die zweite Datum der Todestag, da die Bücher je Einträge der kirchlichen Handlungen enthalten, mussten schon deshalb die Beerdigungsdaten genannt sein.

Das erste Buch beginnt 1761, der Titelzettel trägt in Fedeinschrift, wohl von Prada Hand eine schöne Randzeile aus Rariten, Ficus um eine Berg, einer Uhr, einer Sanduhr und einem Todtenkopf. Ausserdem stehen Sprüche: Bisher waren es, die früheres Buch so verloren gegangen, da Lorenz (Chronik I, 2 S. 98) die Zahlen der Verstorbenen von 1716, 1740, 1761, 1787—98 n. s. w. angibt. Weber Lorenz die ersten beiden Zahlen hat, wenn wir nicht, die späteren können aus dem Taufbuch sein, jedenfalls müssen je irgend welche Zahlungen schon vorhanden sein, sonst können je im Taufbuch überhaupt keine Zahlen stehen. Dass unser Todtenbuch das erste ist, geht daraus sicher hervor, dass seit dem dritten Band, der von 1817—1818 reicht, alle Bände diese Zahl auf dem Titel

haben: 1777 war also sicher schon kein älterer Band vorhanden als dieser, Lorette Leuze bekam diesen mehr selten.

Auf der Rückseite des Titels stehen die «Kassendame»: M. Johanna Pauli Kassenschreiber, Barbara Frenschelcher Kassiererin, Lorette Wagner Kirchendame, Hans Hauße Zynschreiber. Die Einträge selber begannen am 1. Januar mit: «Hans Adam Zimmermans Kind und sind alle sehr kurz. Armes Leute und Freunde werden selten mit Namen genannt, z. B. Ein Knabe aus dem Hause (wohl des Armen- und Versorgungshaus, das dem Kassencass unterstand), Ein Knabe aus dem Spital, Ein arm Kind aus dem waldteufel schenkmachers haus, Ein weibch Kind, Ein frau aus dem geisthaus, Ein alter weibch man, Solbbar Hochenthal aus dem heytigen geist, Ein fremder Köchmann aus dem krachleben, Ein alt frau aus dem kuharmeneldesten. Auch ungetauft Kinder kamen vor, zum Theil wohl Todgeborene, die Mothesen durch Hebräerinnen in den Taufbüchern schon in früher Zeit stehen. Am Schluss der Jahre wird die Summe angegeben, meist nach Weibchen d. h. Frauenbüch-Kassierern und Deutschen getrennt, daneben fast regelmäßig die Zahlen der Gestorben und Gebornen. Von 1776 an schreibt eine andere Hand, wohl die Kassenschreiberin. Die Namen der Sachsenstauer sind in den ersten Büchern getrennt am Schluss aufgeführt, wobei die Buch angegeben wurde, nach der sie so in im ersten Band eine schöne Handlirren geschrieben. Vom zweiten Band an sind die Weibchen alle mit Namen genannt, aber mit dem Zusatz «Weibchen». Im ersten derselben ist das letztere des Schreibens unterlassen, das ich hier als Beispiel anführen will. Als Susanna Anna, Hochelth Ausch geschrieben, am 21 April 1784 Johanna, die Tochter Ludwig de Berge betrautet, wird letztere, die erst 1777 nicht, wohl, d. h. verstorben genannt. So ist möglich auf der ganzen Seite immer der Vater der Braut schon tot, so schrieb wohl der Schreiber nach dies solche wußte, als er die Heiratschri. in das Buch vorsetzte.

Seit 1784 schreibt Ziegler, denn Sell, von 1799—1803 Mahe: Seit 1806 stehen die Sachsenstauer wöchentlich zwischen den Frenschelchers. Man kommt auch hier die Zeit des häufigen Wechsels der Handschrift, so 1806, 1811, 1813, 1815. Die ersten neun Bände reichen bis 1828, sie haben alle keine Register. Vor etwa 20 Jahren haben sich im Band 6—9 von 1816—1821 vier einzelne Registerbände nach dem Familienamen wieder gefunden, sie gehören wohl zu dem neun Bänden, von denen Bohmer berichtet, Kirchendamer Müller habe sie zu seinem Privatgebrauch über die älteren Kirchendbücher angefertigt, 1787 sollen sie an die Kassendame gekommen sein.

In Band 12, von 1693—1699 ist ein Register nach den Verurtheilten, von dem es sich die alle nach den Familiennamen gemacht. Auf die ersten Blätter von Band 10 hat Müller einen langen portugieschen Erguss über Vergiftlichkeit und Särben geschrieben, so 1703 eine für uns sehr wichtige Bemerkung. Die Kataklysten wurden im Kienburg des Doms, bei den Karmeliten und Dominikanern durch unsern Todengrübbers bestrigt, im Deutschen Haus und dem katholischen Kirchhof in Sachsenhausen zwischen die Leichen hin, wie da wüß, eine Anspitz erfolge nicht, man wisse nicht, wer dort bestrigt werde. Daraus dürfen wir also schließen, dass die Frankfurter Katholiken zu dieser Zeit in unserer Büchern saßen. Seit 1710 wird dann meistens das Alter der Verurtheilten angegeben, sehr bald auch der Tag der Tode, dann auch der Tag der Hochzeit und bei Witwen der Tod der Männer. Auch Nachrichten finden sich, so schreibt Balzer zu 1758 einen in Sachsenhausen Verurtheilten ein und läßt den Todestrichen dazwischen. Seit hin 1789 wird neben dem Beerdigungstage der Todestag angegeben, gewöhnlich ist es der vorhergehende, die Beerdigung erfolgte also sehr schnell. In den Beerdigungsbüchern haben sich verschiedne längere Einträge, so zum 21 März 1704, als der Frau des Handelsmanns Schöberl von Nürnberg Selbstmord beging im Alter von 29 Jahr weniger 7 Mann. Sie hatte immer schon schweren Gedankens gehabt, deshalb nahm er die zur Messe mit hochher, während er sang, hing sie sich an ihrem Halsack auf, wurde aber doch wegen völligen gelähmten guten Wandels vom Senior Heuron bestrigt, die Leichenode koste vom Text. *Accidit in puncto, quod non sperare in anno.* Ein merkwürdiges Lied auf die Dorotheum damaliger Zeit wird ein Eintrag vom 6. März 1720, *«Geliebter Anna Catharina von Hünnerod, alters 24 Jahr, hat in die 2 Jahr lang im Weibhosen Zum Kreuz Eck auf der Zeit bey Andre Kähn gedient und sich darauf was und wohl erhalten.»* Zum Jahr 1747 ist ein langer Eintrag, als ein Schneider Maug seine Frau und fünf Kinder und dass sich erwiderte, dabei sind auch zwei gedruckte Gedichte, von ein Bildern eingeklebt. Sonst finden wir auch in den Beerdigungsbüchern Nachrichten und eingeklebte Todesurtheile, besonders von manchen Verurtheilten.

Die eigentlichen Kirchenbücher bilden, so wie ich es jetzt schreiben durfte, einen wahren Schatz der Stadt Frankfurt, aber einen sehr unbillig gekenneten. Sie stehen im Ötzers Hof, einem Fischverkauflande, und bilden in dem Wänden der Annakammer des Seandemars eine vortheilhafte Umkleitung für die verwichen ihnen zustehenden städtischen Güter. Im oberen in der Metzgergasse, wenn die

Amsternum geschlossen sind, ursprünglicher Funde kann die Arbeit von beinahe 4 Jahrhunderten verrichten.

Außer diesen Büchern besitzt das Sandseum noch eine große Zahl von andern, die zur Ergänzung und Vervollständigung dienen.

Es sind dies vornehmlich die Verzeichnisse der Proklamirten oder Aufgeborenen, die von 1167 bis 1577 vorhanden sind und beinahe bei Auswärts Gemeinen, z. B. Reifersdorf, die häufig in Beckenheim gerufen sind, den fehlenden Taufzeugen ersetzen können.

Denn die Civilstandsregister von 1167 bis 1182, die wir ja schon oben bemerkt hat, häufig wechsellager sind als die Kirchenbücher.

Von den Taufbüchern sind Duplikate von 1577—1811 vorhanden, die aber bloss Abschriften der andern Bücher enthalten. Böhmner gibt an, diese Duplikate liegen nicht an. Ferner sind noch andere Bücher vorhanden, die in dem gegenwärtigen sehr engen und auch bei Tage nur mit einer Laterne zugänglichen Raum, in dem die nicht im gewöhnlichen Gebrauch notwendigen Bücher aufbewahrt werden, nicht alle katalogisirt sind. Es sind z. B. vorhandenerische Bücher der Barfüßerkirche, offenbar von dem Pflanzler geschrieben, von 1603—1610 und von 1611—1684, die besonders in neuer Zeit nicht Einträge enthalten als die vom Kaiser zum geführten Bücher. Ferner ein Sachsenhäuser Totenbuch von 1664 an. Hauptsächlich tritt mit dem Nachlass des Rathmanns hier eine Aenderung ein, denn trotz aller angewandten Mühe der Beamten des Sandseums ist bei dem gütlichen Pflanzler eine vollständige Aufstellung, also auch eine Feststellung der Bücher unmöglich. Glücklicherweise ist der Raum freiermacher und, was es scheint, sich mehren.

Außer dem Sandseum haben wir nun in Frankfurt noch Kirchenbücher auf dem Stadtarchiv I, als Depositum des Kaisers. Dort finden sich mehrere Bände Wachters Mittel über Engländer, Genais, Verzorbere und Burdige aus dem Jahre 1648—51, 1648, 1649, 1651—52, 1658—59. Durch sie wird meine Meinung bestätigt, dass in den Büchern des Sandseums nicht die ursprünglichen Aufzeichnungen, sondern Abschriften stehen, wodurch leicht Fehler entstanden. Außerdem sind vorhanden Verzeichnisse der Genaisien aus der Zeit von 1577—1596, die den Eindruck von Concepten machen, schreiben und nur die Kopisten erhalten. Es sind also wahrscheinlich aus dem Wachtersche mit diese Bücher zusammengekauft, denn davon die jetzigen Taufbücher abgeschrieben. Das Verzeichnis der Caplänen von 1508—15 steht in meinem Rechnungsbuch, außerdem

ist ein Register von Verordnungen von 1708—15 da. Die Verordnungen der Berrödigten und von den Todensgräbermeistern geführt, das erste von 1651—1660 von Wilhelm Braun, das von 1661—99 von Wilhelm Hengen, von dessen nach auch das meiste das 1700 beginnt und auch die Beschlüsse aus Kochensachsen 1660 und 1661 enthält. Die Todensgräber setzen nach jedesmal den Goldberg besser den Auftrag. Aus diesen Büchern der Todensgräber sind offenbar die Todensbücher abgeschrieben. Diese Verzeichnisse reichen bis 1714 und enden bis 1719 nach Sachsenhausen. Für letztere sind dann noch Verzeichnisse von 1708—1801 vorhanden, außerdem ein Verzeichnis der Gesellen von 1758—60.

Ein für die Pächter auf dem Gebiet der Frankfurter Familien-geschichte sehr günstige Ereignis wäre das, wenn auch nur deponierte, Verzeichnung der verstorbenen auf dem Friedhofen nicht mehr vorhandenen Bücher mit diesem Deposition des Kassensatzes.

Schon vor nun weiter in der Stadt um, so werden für die lutherische Gemeinde, also den grössten Theil der Bevölkerung, durch das Aktenbuch der Gemeinde, dem die Pächter die nöthigen Angaben machen, seit 1851 Bücher für Tufen, Trauungen und Beerdigungen geführt, die neben den Gefässenbüchern ein kirchliches Werk haben.

Die früher in Sachsenhausen geführten Bücher sind, nach Mitteilung des Herrn Senior Krebs, alle an das Stadtamt abgegeben. Wir haben, das wir dort augenblicklich nicht insammeln sind. Behner sagt, seit 1669 sei in Sachsenhausen gerufen, seit 1709 ein besonderes Taufbuch geführt vom Vorsteher, seit 1715 auch eine für die Berrödigten, es geht aber schon aus von 1664, während Trauungen drüben nicht erlaubt waren. Alle Sonntag Morgeu sei ein Verzeichnis eingereicht im Auftrag in die amtlichen Bücher, von da bis hin über zehn in Sachsenhausen keine Bücher geführt. Nach den eingereichten Verzeichnissen sind dann die wöchentlichen Einträge in den Büchern gemacht, die wir also finden.

Bei der Deutschen-Lutherspfarre in ein Buch vom Pfarrer Johann Bernhard über 1707 begonnen, das wir dem Inspektor Dreifussbach gezeigt hat. Es war nur für den Orden und seine Angehörigen bestimmt und hat 1804, als der bürgerliche Konvent aufhört, aufgehört. Es enthält die Verzeichnung der Gesellen, Gemeinen und Berrödigten, darvorne die Kirchenrechnungen und sonstige Nachrichten geschichtlichen Inhalts. Die Frankfurter Katholiken haben gemeinschaftliche Bücher für Gesellen, Gemeine, Berrödigte und Kaszentranten seit 1816. Soweit ich mit Herrn Kaplan Town,



der nur die Bücher zur freundlicher Genehmigung des Herrn Geistlichen Raths Bahl erigte, Secordien-Comas, sind keine Lücken dann, aber nach keiner Register, die Voraussetzung der Gefässen begangen ist, so nach Eiferer beim Stadtpfarrer heiliges Buch, in dem die bei den Karmeliten häufig besorgten Kinder stehen sollen, in jetzt nicht mehr vorhanden. Wie weit die Katholiken abgesehen in dem Buchern des Sacraments stehen, ist nicht festzustellen. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts verlangte der Rath die Anmeldung; wie sie z. B. bei Begräbnissen geschah, haben wir oben gesehen, ohne die katholischen Kirchenbücher, die im Decretariat aufbewahrt werden, würde eine solche Forderung einer Familie wohl unmöglich sein. Beim Leichensumpf, das zur Gemeinde war vor 1860, sind, wie wir Herr Geistlicher Rath Bernhard mitgeteilt hat, die Kirchenbücher gefolgt, die Gerichte von solchen, die verwaltet aufgesetzt sind, und falsch.

Die Französisch-Reformirten haben früher nach Angabe des Gemeindepastors, Herrn Prof. Dr. Eberd von Bücher geführt, sie sehen von vorn herein in den allgemeinen Büchern, wo wir sie zu als Welche finden. Sie können aus ihren 1770 beginnenden Gemeindepastoren zur Eheschließungen nachweisen, in denen die Pastoren die Urkunden geben müssen. Seit 1840 werden Trauen und Trauungen, vor 1840 nach Todesfälle verzeichnet.

Die Deutsch-Reformirte Gemeinde besitzt nach Mitteilung des Herrn Consistorialraths Ebers Trauungsbücher seit 1788, Begräbnisbücher, diese mit grossen Lücken, Consensus- und Consensusentwürfen seit 1789 Gemeindepastor sind vorhanden, frühere Bücher in das Staatsamt abgeben. Solche Angaben können nicht überholt.

Die Israelitische Gemeinde, über die wir Herr Rabbiner Dr. Henning in dankenswerther Weise die Nachrichten verschafft hat, erweist die Kirchenbücher durch verschiedene Verzeichnisse, die natürlich als hebräisch sind. Ein solches Verzeichnis der Beschreibungen ist in der Bibliothek des verstorbenen Herrn Nigelnhoffers, angeblich aber nicht zu finden. Ueber die Geburten sind seit 1748 Listen durch die Hebräer geführt, Trauungsentwürfe besitzen seit 1789, darüber einzelne Eheschließungen und Nominationsentwürfe über Ehen wohl schon zur Kaiserzeit, Scheidungsbücher seit 1810. Ueber die Begräbnisse führen die Begräbnisverzeichnisse seit 1814 Verzeichnisse, darüber besitzen seit 1849 die sogenannten Metzgerbücher, die ähnlich den Annenbüchern der katholischen Kirche die Namen von Wohltätern der Gemeinde sind, hervor-

ragenden Persönlichkeiten, aber auch von andern Personen enthalten. Der erste darin verzeichnete Name ist der der Trusa, Tochter des Ritters Hans Hübner.

Wichtig ist Frankfurt im Bock-enheimer, nicht nur als früherer Sitzherd, sondern weil dort viele geistliche Handlungen, bes. für die Reformierten vorgenommen wurden. Nach Mittheilung des Herrn Metropolitans Seidel beginnt das dortige Kirchenbuch 1621 für Taufen, Trauungen, Beerdigungen und Communikanten. In den Beerdigungen sind Lücken 1629, 1637—1644 und 1700—1715, über die Trauungen sind Register angelegt, auch finden sich ab und zu kurze handschriftliche Bemerkungen. Die Confirmanten sind von 1684—1696 und dann wieder seit 1703 verzeichnet.

Gehen wir nun auf die Dörfer und fangen in Bornheim an, so dem auch die Koadjuce und Herrnschof gehören, so finden wir nach Mittheilung des Herrn Pfarrer Seidel ein Buch, das seit 1660 ohne größere Lücken die Taufen, Trauungen und Beerdigungen enthält. Darn finden sich die Bemerkung: „a. d. 1660 den 19. de. Monats Maj ist v. d. Befehl der Herren Vorgesessn die Protocolle, die Schlusswörter etc. Seit 1677 sind getrennt Bücher geführt, die seit 1758 Register haben. Die Confirmantenverzeichnisse beginnen 1621, die für Communikanten 1624. Im Pfarrprotokoll finden sich handschriftliche Notizen.

In Oberrod sind, wie Herr Pfarrer D. Enden schreibt, die Taufen, Trauungen und Beerdigungen ohne Lücken seit 1616, nach Böhmern seit seit 1620 verzeichnet, die Communikanten seit 1620, die Confirmanten unregelmäßig mit diesen zusammen, seit 1730 für sich allein. Register sind nur zum Theil erhalten, in den Büchern sind handschriftliche Nachträge über die Franzosenzeit vom Ende des vorigen Jahrhunderts enthalten.

Zu Niederrod wurden in böhmischer Zeit nach billigen Angabe häufig die Hefen stillgesetzt und wöchentlich der Sonntage geachtet. Die Eintrags begonnen nach Böhmern 1628, nach Mittheilung des Herrn Pfarrer Buche für Taufen, Trauungen und Beerdigungen 1642 mit Lücken von 1737—1753, die Confirmantenverzeichnisse 1755, die Communikantenverzeichnisse 1805, die Register in den Büchern 1758.

Von Niederrod schreibt Herr Pfarrer Lorenz, dass die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsverzeichnisse von 1627—1636 in Rodheim, von wo aus Niederrod vikarirt wurde, geführt und dann abgeleitet sind. Seit 1637 sind dann auch Communikanten- und Confirmantenverzeichnisse geführt, alle Bücher haben Register. Die Bücher vor 1627 waren noch in Frankfurt, von dem Niederrod ebenfalls eine Hilfe gewesen sein soll.

Nach Hochbuth beginnen die Pfarrbücher Bücher, die Niederwald mit anheben, 1672.

In Hauen fungen nach Mittheilung des Herrn Pfarrer Kriebel die Tauf-, Trauungs-, Beerdigungs- und Communikationsverzeichnisse 1772, die Confirmationsverzeichnisse 1821 an, alle Bücher haben Register. Am Anfang des Confirmationsverzeichnisses steht eine längere Vorrede über den Zweck solcher Verzeichnisse von demselben Pfarrer Becker. Vor 1821 stehen die Namen und Charakteristiken der Confirmanden in den Pfarrprotokollen. Ausser diesen Büchern sind noch drei Bände «General- und Seelenregister der Gemeinde Hauen» vorhanden, wozu die Einträge der andern Bücher nach Familien geordnet sind.

Von Sulzbach schreibt Herr Pfarrer Schmidt, dass die Bücher mit Solen gemeinschaftlich sind. Das für Taufen ist 1672 angefangen, der ersten Einträge sind aber erst von 1684, das Trauungsverzeichnis beginnt 1670 mit einer Lücke von 1670—1680, ebenso das Beerdigungsverzeichnis, das für Confirmanden auch von 1670 mit Lücken von 1671—75. Register zu den Büchern sind vorhanden.

In Dettelweil fungen, wie Herr Pfarrer Kraus schreibt, die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsbücher 1643 an, das Communikationsverzeichnis 1702, die Confirmationsverzeichnisse 1800.

Über Niedererlenbach hat mir Herr Heinrich Dr. Neck in Dornstadt aus dem ihm vorliegenden Bericht des Pfarrers mitgetheilt, dass von 1621—1711 ein gemeinsames Buch geführt ist, dass einzeln für Taufen, Trauungen und Beerdigte, die ohne Lücken, ferner Confirmationsverzeichnisse seit 1827, Communikationsverzeichnisse seit 1820, ein Familienbuch seit 1870 und eine Kirchenliste seit 1722.

Am eingehendsten sind die Mittheilungen des Herrn Pfarrer Enders über Bonsteden, der mir ein vollständiges Repertorium des Pfarrarchivs geschickt hat.

Die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsverzeichnisse sind von Pfarrer Johann Heinrich Henrici, einem gebornen Frankfurter, von 1662 in einem gemeinsamen Buche, aber getrennt mit besonderen Ueberschriften geführt. Das Buch reicht bis 1722, enthält am Schluss eine Aufzählung von 17 Fällen von öffentlicher Kirchenzucht von der Zeit von 1664—1711, dann Berichte über Kirchenvisitationen von 1700—1709, dann ein Verzeichnisse der achtzehn Pfarrer von 1662—1815. Bei Mitgliedern der Pfarrfamilie, bei der Familie v. Wanders, auch bei gewissenem Soldaten sind die Einträge ausführlicher. Seit 1722 sind die Bücher getrennt geführt. Das Communikationsverzeichnis

beginnt 1716, das die Confirmationen 1748 und enthält zweierlei Angaben über Tausung des Tod der betreffenden. Die Register begannen auch 1716, ebenso ein Band sächsischer Kirchen-Akte oder Verzeichnisse dessen was sich ansonstentliches bey der Kirche zu Rensselaer ereignete, der hiesige Nachrichten und Briefen über Kirchen- und Schulverfassungen enthält. Aus jenermischer Zeit und unter Band Sondersammlungen enthält, ebenso die Sondersammlungen seit dem Jahr 1817, dass ein sogenanntes Familienbuch, in dem alle Familien seit 1811, anfangend mit dem 1817 geschlossenen Ehe, verzeichnet sind. Dasselbe wird fortgeführt. Im Pfarrarchiv sind außerdem die Band-«Ordnung» der Kirchen-Süßholz 1715—1812, der auch ein «Regner» des Regiments in der Kirche enthält, dann Sammlungen über das Pfarrgut, Zinsbücher, Decretenbuch, Parnochbücher, Kirchenrechnungen u. d. w. Pfarrgut Eiden verzeichnet, dass schon vor viele Kirchenbücher geführt sind, dass aber nur das damals letzte beim Brande des Pfarrhauses 1772 zerstört wurde.

Allen Herren, die mir bereitwillig meine mancherlei Fragen beantwortet haben, spreche ich mein herzliches Dank an.

Das Ergebnis dieser Zusammenstellungen ist vor allen Dingen für die Stadt Frankfurt ein lautes Zeugnis. Trotz mancherlei Lücken ist für den größten Theil der Bevölkerung ein vollständiger Einblick in die Möglichkeit der Feststellung im Gebore, Heirath und Tod gegeben. Sind doch nur die Deutsch-Reformirten, falls sich die abgeleiteten Bücher nicht wiederfinden, unglücklich gestellt, die Lutheraner können ihre Verstorbenen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts rückwärts verfolgen, die Katholiken besitzen die Bücher auch aus dieser Zeit, die Esterl haben wenigstens sehr alte Bücher. Die eigentlichen Kirchenbücher der Stadt begannen so früh, dass nur selten aus Deutschland über heitern und es kann annehmen ist, dass durch weitere Veröffentlichungen noch weitere bekannt werden, die aber sind, als die damaligen Kirchenstadt, die sie von der ersten der Reformation, den Ursprung nach den Kirchenbüchern, ansehen, die Kirchenstadt Frankfurt am Main.

### III.

Sebastian Furch,

Kupferstecher und Graveurmeister von Frankfurt a. M.

Von Dr. Bernhard Wölfler in Bamberg.

W. v. a. 1861.

### Erster Teil.

#### Einleitung.

Die Lage der deutschen, besonders der Frankfurter Kunst während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die deutsche Kunst des 17. Jahrhunderts kann man vergleichen mit einem Baume, der Jahrbücher reißt, in denen sein Samen sich immer mächtiger entwickelt und einen Zweig nach dem andern treibt, der aber niemals abfällt und verknospenden Stämmen zum Opfer fällt. Sie verzweigt sich nicht mehr an ihrem eigenen Volkstum, wenn es erkrankt. Daher bedarf sie mehr fremder Vorbilder. Das Heilmittel wird allmählich vor dem Ausländischen zurück.

Alle Zweige der Kunst liegen darnieder, ihre Uebung geht verloren in den Schrecken des grossen Krieges, der Verwüstung und Verödung weissen deutschen Vaterlandes, die Verbindung mit jener Welt, die das 16. Jahrhundert sorgte, ist erschrocken oder mindestens gelockert.

Die Buchkunst gerät in fast vollständige Abhängigkeit von Italien, Frankreich und den Niederlanden. Die kirchliche Architektur klammert sich an das romanische Barocco, und dieses wirkt nachtheiliger auf die Profanarchitektur, die eben der polnische Stil von Holland her und am Ende des Jahrhunderts kommt, wie die französische Kultur im allgemeinen, so auch der französische Baustil immer mehr zur Herrschaft.

Fast noch schlimmer sieht es mit der Plastik jener Zeit, denn Vornehmstes es war nicht an Aufzügen, wohl aber so sehr an Fähigkeiten mangelte, daß die fast ganz auf ausländische, besonders niederländische Künstler angewiesen war.

Und die Malerei? Während in den summeverwandten Niederlanden nach kaum verzeichnetem Welfenstamm bereits d'Orchoven eines kaiserlichen Leben emporging, das ganz eines Ruhms und eines Ruhms nicht hervordachte, hatten wir in Deutschland eine Zeit der «Wissenschaft und Absichten» — Ganze Künstlerindividuen sollten ganz, bis auf einen: Adam Elsheimer von Frankfurt am Main, Doch diese ist ein mittelalterlicher Maler deutscher Nation, und er ist ein eigenständiges Nachfolger und Genosseverwandten nicht in Deutschland geboren, sondern in den Niederlanden (Friedrichshagen) und in Frankfurt (Glaub Lortz). Auch verfiel Elsheimer nicht in seiner Heimat Frankfurt seine rechte Kunst, sondern dorthin offener nach dem Ort zu fliehen, seiner zweiten Heimat, die er nicht wieder verlassen hat.

In den graphischen Künsten hatte das Deutschland des 16. Jahrhunderts so Bedeutendes geleistet, wie keine andere Renessance. Kommt doch auch der deutsche Vollschaffener der Entwicklung gerade dieser Zweige der Kunstverhängnis besonders entgegen. Ich brauche nur die Namen Dürer, Beham, Peruc, Burgkmair, Hans Holbein d. J., Hans Baldung, L. Cranach, Virgil Solis, Jos. Amman, Tobias Stener zu nennen, vieler anderer nicht zu gedenken. Es war eine glänzende Zeit der Holzschneide und Kupferstichs. Einen um so tragischer Gegensatz bildet das 17. Jahrhundert auch auf diesem Gebiete unserer Kunstgeschichte.

Der Holzschneide verlor bei uns fast ganz seine Bedeutung, ein besser deutscher Vertreter, Chr. Jäger, geht ins Ausland, nach Antwerpen, und stellt seine Kunst in dem Dienste des gewählten Kaisers.

Mit dem Kupferstich ist es nicht viel besser bestellt. Auch er hat nur wenige wirklich hervorragende Meister in dieser Zeit gehabt.

Die Gründe hierfür haben wir nicht nur in dem allgemeinen Niedergang, dem die deutsche Kunst infolge der traurigen politischen Verhältnisse und des wachsenden Einflusses des ausländischen Geschmackes unterliegt, sondern auch in einer Zeitperiode zu suchen.

Das Publikum verlangte Schilderungen kriegerischer Ereignisse, Bilder von Feuerspielen und sonstigen höfischen Gegebenheiten, von interessanten Persönlichkeiten und Dichtern. «Daglich mit der Reiterzeit zog die Hauptstadt durch das Land, mehr und mehr en-

<sup>1</sup> Jasmund, Gesch. d. deutschen Meeres, Berlin 1866, p. 122

weilerte sich der Geschmack der Masse; auch die goldene Welt erhob gereiztere Ansprüche, denn kam die Illustration eines der allgemeinen Buchwerke weltlichen und religiösen Inhalts, allen mehr realistische, mehr stoffliche, als künstlerische Anforderungen.<sup>1)</sup>

Es war die Zeit des Porzellanens, der Freude am Geologielesen, am Auslesen von Almanachen und Familienabtheilungen zur eigenen und zu anderer Verheirathung. Der Sammelthier warf sich mit Vorliebe auf Edelnose hochwacht Hasser und Trauer, auf ökonomische Prachtwerke u. dgl. Der Historiker, wie er sich ganz ähneln liess, war eine gewisse Persönlichkeit.

Fortsetzwerke, Topographien, Bücher über Künste, über vaterländische Technik, über Gartenanlagen u. a. w. erschienen, und so allen bedurfte man der Kunst oder Arbeit des Kupferstechers in ausgedehnter Masse. War durch diese Thätigkeit erspart die Existenz der Kupferstecher eine merklich gesicherte und unbedenkliche, so ist andererseits nicht zu verkennen, dass sie eine grosse Gefahr in sich barg, nämlich die Versuchung zu verfallenen und handwerkartigen Arbeiten. Und dieser Versuchung sind die meisten Kupferstecher jener Zeit auch erlegen.

Ihre Technik war zwar eine gute und solide, die ihnen einen kräftigen Halt gab in den Werken der niederländischen Schule, die den Glanzpunkt in diesem Zeitraum der Geschichte des Kupferstichs bilden. Hendrik Goltzius und seine Schule übertrafen in der Virtuosität der Stechführung alles bisher Dagewesene, und der Behandlungsweise wurde allgemein nachgethan.

Die niederländische Kunst liess überdies, wie schon gesagt, in Deutschland den grössten Einfluss. Hier waren in allen grösseren Städten holländische und flämische Künstler in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert (hing und man teilweisend anstehig, so auch in Frankfurt und dessen Umgebung.<sup>2)</sup>

Schon im 17. Jahrhundert scheint ein niederländischer Maler in Frankfurt beschäftigt gewesen zu sein. Das ist der Künstler einer Anzahl von Gemälden, die sich jetzt im Städtischen Museum und in schiedlichen Museen zu Frankfurt befinden. Man hat ihn mit dem Frankfurter Maler Konrad Fyol identifiziert, doch mit Unrecht. Namentlich hat diesen Abtiter von Frankfurt H. Witzacker von

<sup>1)</sup> Literar. Geschichte des Deutschen Kupferstichs und Holzschnitts. Seite 119, p. 111.

<sup>2)</sup> Vgl. Gessner, Kunst und Künstler in Frankfurt a. M., Worms, Gesch. der Städte, 2. B.

Gegenstand einer eigenen Untersuchung gemacht in der Zeitschrift *Christliche Kunst*, X. Jahrgg. (1877), Heft 1.<sup>1</sup>

In Frankfurt lebte bis zu seinem Tode, vom J. 1488—1513, der Landeshauptmann Martin von Völkchenbergh, der wegen der Kriegerthaten seine Vierzehnt Mächeln verlorren hatte. Sein Sohn gleichen Namens wurde (ca. 1490) dem geboren und starb ebenfalls 1513 in der Pfar. Auch der Architekturmaler H. von Sauerweck d. Ä. fand hier eine neue Heimat, wo ihm vermutlich ein gleichnamiger Sohn 1510 geboren wurde; ebenso der Italiener Jacco von Wingen. Des letzteren Sohn Juremus (1587—1638) hat außer der Zue seiner Lehre in Antwerpen und einer Studienreise nach Italien immer in Frankfurt gelebt. Dann konnten niederländische Sticker und Buchverleger, Diederick de By aus Lüttich (geb. 1518) wurde 1570 ebenfalls in Frankfurt ansässig, wo er 1598 starb. Er hatte zwei Söhne, die ebenso wie er Ornamentisten waren: Theodor, geb. 1581 in Lüttich, gestorben 1623, und Johann Israel. Den letzteren Gebirgsjäger kennen wir nicht, wissen aber, dass er 1613 in Frankfurt gestorben ist.

Nur vorübergehend arbeiteten dieselben Johann Seldler aus Brüssel (1587) und Jakob Haefnagel, ein Sohn des berühmten Meisterrmalers Jans Haefnagel von Antwerpen. Heinrich van der Borch d. Ä. (1583—1666) aus Brüssel lernte in Frankfurt bei dem älteren Völkchenbergh und bezog sich nach einer italienischen Reise auf diese dortigen Anstalt in Frankfurt 1613 dauernd hier nieder. In Frankfurt befaßte sich eine Kolonie italienischer Flüchtlinge,<sup>2</sup> der nach die Landesherr Peter Schaeffer und Gills van Kaminolen angehörten. Michael le Blon, dessen Eltern aus Mons stammten, wurde in Frankfurt 1587 geboren. Er war der väterliche Freund des Juchim von Sandron, Friedrich Hübner, geb. 1566 als Sohn des gelehrten Mathematikers Ludwigs Hübner in Mühlburg, kam mit diesem 1602 dahin und gründete eine Kunsthandlung. Er verlegte auch einige Werke des Seb. Fürst, Wilhelms Pannoch und Abraham de la Roca, beide angeblich Schüler des Rubens, lebten zu Anfang der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts gleichfalls dort gelebt. Endlich sind noch zwei Goldschmiede zu nennen: Joh. von der Popelherg und Anton Wilkars. Popelherg (1520—1609) wanderte aus Weidenbrom nach Frankfurt ein, und Seb. Fürst nach sein Bildnis. Auch Wilkars hat er porträtirt und

<sup>1</sup> Vgl. auch O. Donner + Salzer, Die Niederländische Byel und die Kunstschule im Amden d. Frankfurter Gessch. u. Kunst II. Folge, 1. Bd. 1894 p. 262.

<sup>2</sup> S. Nörrens Artikel auch im Jahrbuch der Kgl. preuss. Kunstausstellungen 1869 p. 32 ff.; J. L. Neumeck, Gills van Kaminolen und seine Schule. Vgl. C. van Sanden, Schilderboek, I. 266.



in der Umschrift dieses Stiches als Goldschmied bezeichnet. Der Name dieses Mannes liess darauf schliessen, dass er niederländischer Herkunft war, doch habe ich in der einschlägigen Literatur nichts über ihn ermitteln können.

Die Gründe, weshalb gerade so viele Kupferstecher im 17. Jahrhundert in Frankfurt abwandern und gewiss auch dabei gut verdienen, sind zum Teil schon oben angeführt. Der eine davon ist, dass sie in ausgedehntem Masse thätig waren bei der Buch-Illustration.

Nun war über Frankfurt damals, was später und heute noch Leipzig ist, die erste und grösste Buchermesse: Schon in den sechziger Jahren des XV. Jahrhunderts haben Just und Schöffler, die berühmten Mainzer Drucker und Verleger, die ganze Frankfurter Messe zum Abzuge ihrer Erzeugnisse betrogen, und mit Zeit der Reformation war jene Messe längst der unbestrittenen Mittelpunkt des Buchhandels nicht nur für Deutschland, sondern auch für das Ausland. Die Gegend, wo die buchhändlerischen Geschäfte gemacht wurden, war besonders die Mainzer Gasse, die im Anfange des 16. Jahrhunderts den Namen Buchgasse bekam, den sie noch heute führt. «Schriftsetzer, Dichter, Gelehrte, Biblichschreiber versammelten zur Zeit der Messe dort mit den Buchhändlern und Verlegern zusammen.» Näheres über jenes Leben und Treiben findet man in Friedrich Kayss Geschichte des Deutschen Buchhandels, Band I, p. 428 ff., wozuf ich hier bemerke: Von Verlegern und Druckern aus Frankfurts buchhändlerischer Häuften waren zu nennen: Nik. Basse, Joh. Bringer, Peter Fischer, Nik. Hoffmann, Joh. Smeck, Joh. Theob. Schwencker, Andr. Wachel, Joh. Wolff Georg Rab, Weigand Han, Simon Hüner, David Zöpfl und Johann Raack waren seitwärts mit Sigismund Feyrabend, dem bedeutendsten Frankfurter Verleger des 16. Jahrhunderts, geschäftlich verbunden. Auch viele Kläner arbeiteten für ihn. Aus seinem Verlag ging eine Bilderbibel hervor, zu der Virgil Solis die Zeichnungen geliefert hat. Ausserdem waren für ihn Jost Amman (Neuwe Biblische Figuren, Frankfurt 1569) und der Salzburger Mainzer Hans Ruckspenger tätig. Feyrabends Signet war der Facis, die er zuerst von dem bereits genannten Kläner aus noch von Tobias Stannat, Nikolaus Lusch u. a. später auf neue komponierte Wese. Jost Amman hat auch sein Bildnis geliefert.<sup>1</sup>

Im Anfange des 17. Jahrhunderts begann der Niedergang des deutschen Buchhandels, ansser infolge der Kriegezeit durch die eingep-

<sup>1</sup> Vgl. H. Hoffmann, Sigismund Feyrabend, Annot. zur Frankfurt. Gesch. u. Kunst. Neue Folge Bd. 7. Febr. 1881. Dort sind auch die anderen Bibeln Feyrabends und erwähnenswerthe seine Signetsplattungen reproduziert.

hafte Konzeption der Heiligkeit, erst am Ende des Jahrhunderts rückt er sich wieder auf, aber nun wieder Löppig, sein Centrum «Der alten Herrlichkeit der Frankfurter Buchermesse gab diese Konzeption das Gepräge»<sup>1</sup>

Überblicken wir kurz die in Frankfurt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts thätigen deutschen Mäzene der Gelehrsamkeit, so waren zu nennen Philipp Ulmerbach, Eberhard Kaiser, die Merian und der hervorragendste Schüler des Merian und bekannteste Mitglied dieser Kanakademie Wenzel Hofer, der auch an der Topographie Deutschlands gearbeitet hat.

Alle diese sind in einer Linie Radierer höheren Ranges, als diejenigen, von denen Löppig in seiner Geschichte der Kapfererzeit<sup>2</sup> als Diener der Kunstwelt redet.

Zu der letzten von Gruppe gehören in Frankfurt J. von der Heyden, d. 1574—1640, der Bildhauer der Halben des dreistöckigen Kreuzes 1622, Johann Theodor de Bry, der Schwagermutter des älteren Merian und Begründer der Bibliotheca Chalcographica u. A.

Von den Radierern zu nennen sind die svedischen Kupferstecher, deren Hauptstätte im Fortanach liegt und denen besonders Vertreter im Anfange des 17. Jahrhunderts in Deutschland Louis und Wolfgang Khan sowie Jeremias Falck aus, aus von Augsburg, Peter von Danzig.

Zu der Klasse der «Custodiantes», wie sie sich neben der Bezeichnung «Chalcographen» nennen, gehört auch der Künstler, dessen Leben und Thätigkeit in dieser Studie behandelt werden sollen.

## L

### Die politischen und sozialen Zustände in Frankfurt a. M. in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Seit Falck hat fast vierzig Jahre seines Lebens in Frankfurt als «Kupferstecher und Consulatus» zugebracht, er ist nach seiner Thätigkeit ein frankfurter Lokalhistoriker zu nennen. Daher dürfte es wohl am Platze sein, als wir seine Thätigkeit betrachten, auch einen Blick auf die politischen und sozialen Verhältnisse der Stadt Frankfurt zu werfen und zu sehen, wie sie sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gestalten

<sup>1</sup> Kap. I u. II, p. 100

<sup>2</sup> p. 211

Es ist ein ziemlich trüger Bild, das sich vor unseren Augen darbietet. Schon ehe der dreißigjährige Krieg vom Ausbruch kam, wurde die Stadt Frankfurt belagert durch eine Revolution, das s. g. Frenschidische Aufstand. Er war, wie Kroyg<sup>1)</sup> in einem ausführlichen Aufsatz ausführlich erzählt, seine Folge des mit der Regierungsgewalt getriebenen Mißbrauches. Dieser Aufstand erschütterte das Frankfurter Gemeinwesen bis in seine Grundfesten hinein, brachte die Stadt in Gefahr, dem Feinde zu verfallen, verletzete die Würde als geliebte Corporationen für immer, bekrönte das Parteilich mit einer in seiner Herrschaft und gewährt der übrigen Bürgerschaft keinen andern Vorteil, als dass fortan die Amtverwaltung besser eintrübtet war und die gleichzeitige Mäßigkeit von nicht nur einander verabschieden Mäusern im Rat verlornt blieb.

Das letzte sechzig bis sechzig Jahre vor und der nächsten hundert nach dieser Revolution waren, im Betrag mit Mainz, die Blüthezeit des Frankfurter Patricats, während der früheren Jahrhunderte dringende Zeiten gewesen waren, in welchem dieselbe sich um seine Mitglieder verlornt gemacht hatte. Ueber die Entstehung des Aufstandes findet sich das Nähere bei Kroyg.

Dass dadurch die vorhandenen Missstände mehr bestärkt worden, geht schon aus dem oben angeführten hervor. Erst ein viel späterer neuer Aufstand, im Beginn des 16. Jahrhunderts, veranlaßte blühende Verbesserungen zu bringen.

Kaum zwei Jahre nach dem Frenschidischen Aufstande waren vergangen, als der dreißigjährige Krieg ausbrach, der auch der Stadt Frankfurt neue Schrecken brachte.

Während eines Anhangs, im Jahre 1613, hatte die Stadt zum ersten noch einmal das patriotische Schauspiel einer Kaiserwahl und -Königswahl des Ferdinand II.,<sup>2)</sup> bei der die angebrochenen Feindigkeiten schon eine große Rolle spielten. Die eigentlichen Kriegsvorgänge richteten erst nach dem Zusammenzuge Kaiser Adolphs an die Nahe Frankfurts.

Am 17. November 1631 zog der schwedische König auf dem Marsche von Würzburg her durch die Stadt wohl viel tausend Mann im Heer

<sup>1)</sup> G. L. Kroyg, Geschichte von Frankfurt a. M. in ungewählten Darstellungen (1861) 1870, p. 27 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. für die Zeit vom Ausbruch des Krieges bis zum Frankfurter Reichstag und Aufbruch des Kaiserwahl und Königs-Choice, Frankfurt über dem Main findet sich eine ausführliche Schilderung aller Ereignisse, die bei der Wahl und der Krönung vorgekommen wurden. Ferner, auch für den Feldzug K. Chr. Adolphs, Beiträge zu der Geschichte der Kaiserlichen Heere zu Frankfurt a. M. (1861) p. 41 ff. Joh. Adolph Schell, Eine geliebte Frankfurter Chronik. Frankfurt 1742 Kroyg, a. a. O. p. 227 ff.

und in Fuss, hat solche Noth Geschick mit sich hindurch geführt. Den andern Tag hernach sind mehr denn 1800000 wieder hindurch gezogen<sup>1</sup> und ein menschlicher Trost, dass noch jedermann über solche Menge Volk zuwenden hat.<sup>2</sup> So schildert uns einfach der Chronist, und über den Zwang zur Allianz mit Gustav Adolph sagt er in einer schlichten Weise: «Den 20. November ist in Frankfurt eingezogen der König von Schweden und ist im ganzen Brunnlein eingekerkert worden.» «Den 30. November sind die Burger allezeit auf den Kaiser gefordert und (zu) ihnen vorgeladen (worden), wie es ihr K. M. gehalten haben will, nämlich, dass man ihn soll durch und durch lassen lassen mit seinem Volk, den Feind der Evangelischen aber nicht lassen lassen, so will der König die Noth beschützen vor allen Feinden Gewalt und demüthigen beystehen mit Gut und Blut und bey allen Freiheiten und Privilegien der Bürgerschaft.

Den ersten Tag December ist der Königs Volk in Fuss und Haas wieder durch die Stadt gezogen und viel gross und klein Geschick. Es hat wohl in der vier Stunden gewährt, hat alle sind hindurch kommen.

Den 2. Tag Christmass und die Burger alle in Frankfurt auf den Kaiser geladet worden, haben sich den Herren und dem König von Schweden verbunden müssen, dass man ihn in allen Durchzügen lasse und bey 100000 Fuss verbleiben lassen, dagegen unserm Feind, dem Kaiserlichen, keinen Fuss gestatten wolle, wo es auch dem Konvent stalt, dass der König Volk in die Stadt legen stalt, wir sich ganz mit darwider sperren, wie dieses Versprochen, dass das Volk all of seine Köthen soll gehalten werden.»

Gewiss hat die Noth in dieser Zeit nochlich kein laiden müssen, wie den Chronisten wissen wir auch von andern Fällen, wo sich die Soldaten gegen Bürger vergangen haben.

Im Laufe des Decembers dauerten die kriegerischen Operationen in der Nähe Frankfurt fort, Mainz und der Rheingau wurden besetzt, und im jenen Stadt schlug Gustav Adolph umschiet seine Residenz auf.

Die Schwedien des Krieges selbst bekamen die Frankfurter Bürger dann im Jahre 1631, nach der Schlacht bei Nördlingen, unermesslich zu können, und demoral. Ich verweise hierfür wiederum auf die Darstellung von Knauth.<sup>3</sup> Schwer hatte die Stadt zu leiden unter dem Ereignissen des Krieges, noch schwerer unter Hungernöth

<sup>1</sup> Nach Böhme 10.

<sup>2</sup> Becker 2 2 D p 1, B

p p 200 B

und Fett, die er im Gefolge hatte. Emporen stiegrift aus nach oben, wenn von die Schilderungen lesen, welche die Zeugen paar Tage von dem furchtbaren Elend geben. Hunde, Katzen, Ratten und Mäuse las man gegessen, die Aas vom Schredinger geholt und auf offener Strasse gekocht und verzehrt, ja, es sollen sogar die aus der Umgegend in die Stadt gekommen und auf den Statten liegenden Obdachlosen des Nachts nach Art der Spinnern Schlingen ausgezittelt haben, um die verfliegenden Menschen gleich Fliegen zu fangen, und kalteschones Häupter von Kindern sollen gefressen worden sein. Hagen berichtet von M. Herion d. J., dass er mit Mühe aus einem solchen Neuse entkommen sei, und diese sein Lehrer handratt, entsetzt über diesen Vorfall, was ihm die Stadt verlorren habe.

Viele Menschen verloren durch den Hunger Gsichte, Gehör oder Verstand, und viele stürzten plötzlich tot auf der Strasse nieder.

Dieses grenzenlose Elend wurde noch erhöht durch mehrere Pestepidemien, von denen Frankfurt während des Krieges beimgangt wurde. Die erste war schon 1522, dann kehrte die Seuche eine Reihe von Malen wieder in der Zeit von 1543 bis 1575, am heftigsten in den letzten drei Jahren. 1573 sind in Frankfurt, abgerechnet die Katholiken und Juden, nicht weniger als 6241 Menschen gestorben.

Deshalb ward auch die Kaiserwahl Ferdinands III. im Jahre 1596 nicht in Frankfurt, sondern in Regensburg abgehalten.

Ich schätze diese kurzen unermessenden Angaben über die Frankfurter Zerstörung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit den Worten Kragels: "das Jahre 1648 endigte mit dem Absterben des westfälischen Friedens für Frankfurt, wie für das ganze Vaterland eine lange Zeit schwarzer Leiden. Die Bürger mussten Seid sterben durch frühe Kämpfe mit Recht nicht nur durch einen zweimelligen geschicktschönen Freitag, sondern auch durch zwei Dürrenzeiten, durch Gleichgültigkeit, Kaiserwahlen, Friesenfrust auf dem Main und Maink von den Türken herab. Sie hatten noch mehr als die Bewohner aller anderen Städte und Länder Deutschlands geduldet Grund, Gott zu danken und der Furcht Raum zu geben, denn das allgemeine große Unglück hatte bei ihrem wenger Wunden geschlagen als anderswärts, und hat keine deutsche Stadt erheben sich so schnell wieder und stellen ihren Wohlstand so bald wieder her, als Frankfurt. Diese Stadt war die einzige in Süddeutschland, deren Handel, besonders in Bereff der Meere, nicht nur entsetzt im Krieg

fast unversehrt erhalten habe, sondern auch unversehrt nach dem Kriege wieder ebenso lebhaft war, als vor demselben. Schon 9 Jahre nach dem Friedensschluss war die Frankfurter Messe wieder so stark besucht, dass Linnæus von der Heilbrunnener süßbrotfabrikanischen Messa-Schneewandlungsküche anführte, unter denen sich zwei spielende Camoufleten-Truppen, eine reich ausgestattete Gold-Lanterne, eine Reiz- und eine Fuchtschule befanden.

Diese Scene hatten an uns diegenossen ebenfalls erschienen, dass wenn alle Schrecken und Gemüth nach die Kunde nach ganz im Grunde geg.

## II.

### Die bisherigen Nachrichten über Sebastian Furch.

In den Kunsthandbüchern finden wir über Sebastian Furch ziemlich reichhaltige Auskunft, doch widersprechen sich die Angaben zum Theil, und Befehle für wir sind nicht gegeben. Man identifizirt ihn mit Sebastian Fucherus, aber es ist noch ganz unentschieden, ob diese Identifizierung richtig ist, ob wir also in jenem Namen, der auch in der italienischen Form Feltrano sich finden soll,<sup>1</sup> eine Umformung des deutschen Namens Furch zu erblicken haben oder nicht.

Das Interesse an dieser Frage, das sich aus meiner Abhandlung über die Zeichner und Zeichner Boston erklärt,<sup>2</sup> war es zunächst, was mich zur Beschäftigung mit Sebastian Furch anregte. Bei dieser Untersuchung bin ich jedoch in der Uebersetzung geblieben, dass es der Künstler auch abgeben davon wohl versteht, dass man ihm einige Aufmerksamkeit schenke, und so will ich denn im Nachstehenden sein Leben und seine Werke eingehend darzustellen versuchen.

Ich gehe zuerst auf die bisherigen Nachrichten über Sebastian Furch etwas näher ein:

Furch sagt in seinem Künstlerlexikon<sup>3</sup> Bd. I, p. 271:

Fucherus (Sebastian), ein Kupferstecher zu Rom, wo er von 1652—1690 arbeitete. Man findet von ihm Kupferstiche in Florenz, Siena etc. Oben bezeichnet die von Sebastian Furch.

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Le Mon. Nouvel de Florence d'Orange, tome II, p. 169.

<sup>2</sup> Diese Abhandlung erschien in den „Psychologischen Studien zum Ehrenleben Max Müller und Bismarck“ herausgegeben von Johannes Heller, Freiburg: B. und Neppig.

<sup>3</sup> Furch 1762, 1763.

1762 1763

P. 227 lautet es etwa:

Furck (Furck), ein deutscher Kupferstecher, lebte in Frankfurt am Main. Seine Arbeit besteht meistens in kleinen Bildnissen, wappenhaltig aus dem letzten Teil des 17ten Jahrhunderts her. Er macht auch vier Kupfer von der Hohenburgs plattinen Grotten. (Linné über die Steine p. 177 m)

Zur Kritik dieser Angaben bemerkt ich gleich Folgendes. Furck nennt als ein Werk des Sebastian Furck eines Such nach Michelangelos jungera Grotten. Dieser trägt über die Beschreibung über Falcoons und besonders das Monogramme „SF“. Also unvorsichtig sich Furck, seine Angaben sind wenig zuverlässig. In Brullov, Dictionnaire des monogrammes, thierses ...<sup>1</sup>, p. 294 f. Nr. 218 findet sich auch nur eine kurze Notiz, welche lautet:

Sebastian Falcoons ou Furck, dessinateur et graveur en bois, naquit à Grotte en 1589 et mourut à Frankfurt l'age de 22 ans. On a de sa main un grand nombre de gravures et autres ouvrages d'après Raphael, Michel-Auge, Titien et autres.

Il a aussi gravé les figures qui ornent la dédicace de la Sainte, publiée par Furck en 1612. Sous le nom La Sainte deserte son catalogue de l'Espece Furck Falcoons etc. ; voir en fin avec que quelques pièces pour un ouvrage intitulé Germania's Episcopatus etc.

Hier geht Brullov auf die Frage der Identität von Falcoons und Furck nur leise ein, da er nur einfach behauptet. Ausdrücklich tut er sich an der Sache in dem Dictionnaire des monogrammes, quelques figures etc.<sup>2</sup> in welchem das Sebastian Furck an verschiedenen Stellen gedacht wird. Das hauptsächlich in Betracht kommende findet sich in Band 3, p. 213 f. Nr. 1832 und lautet im Anfang:

Furck ou Falcoons, Sébastien, graveur en bois, naquit à Grotte en 1589. . . Quelques-uns prennent Sébastien Furck ou Sébastien Falcoons pour deux artistes différents. mais rien est certain que tout de Furck, il y a aussi peu de similitudes dans sa 1589 rapporte dans son premier volume que dans sa 1612 de dans son supplément, puisqu'il relie le rapport de son d'après Michel-Auge comme gravé par Sébastien Furck et Sébastien Falcoons.

Das in diesem Citat erwähnte Supplement zu Furck habe ich nicht bekommen können. Jedoch geht Brullov auch hier keinen Grund an für seine Annahme der Identität.

In Band 3, p. 213, Nr. 2075 lesen wir noch Folgendes über Furck.

<sup>1</sup> Munich 1879.  
<sup>2</sup> Munich 1878 f.



Felices von Paris, schreibe, gewiss, dem von ihm selbst 1611  
No. 1499. Da man die genaue Art des Kupfers nicht genau angegeben hat, so  
deutet die Angabe nur auf ein gewisses Stück Kupfer an, welches in einem  
Stück, in welchem es vorkommt, in dem Kupfer selbst zu finden, als ein  
von Apollon selbst mit der Fingerring des Mars.

Die Ansicht ist in dem späteren Werk über Kupfererz-  
kunde allgemein beibehalten worden.

In der zweiten Abtheilung, in der die Mineralien nach dem  
bekanntesten, ist nur eine Sekunde. Man hat wohl dem Sebastian  
Fuchs diese Ehre nicht übergeben.

Über sein Leben finden wir im Zusammenhang Anknüpfung  
aus dem Henrich Sebastian Hügel, Aristoteles Hügel . . .  
(Frankfurt a. M. 1790, p. 178 ff.), andererseits in dem Buche von  
H. Friedrich Gwinner: „Kunst und Künstler in Frankfurt am Main“,  
die auf Hügel's Forschungen verweist, und in dem Zusatz und Be-  
richtigung zu diesem Buche, von demselben Verfasser, Frankfurt 1819.

Was Hügel sagt, scheint mir auch im Sinne zu sein, da der  
Personen unseres Stabes zu passen, dass ich es hier ganz  
diese.

#### Sebastian Fuchs.

Wie obgleich Fuchs selbst, erhalte der mittlere der Kupfererz,  
und erzeuge von einer Frau Maria Margaretha Am 1611 einen Sohn Johann  
Johann, der am 14ten July, in der Stadt Rader verstorben, gewiss  
warde. Fuchs war ein tüchtiger und gelehrter Kupfererz gewessen,  
der von Am 1611 bis 1624 den Herzog Ludwig und seinerzeitigen Fürsten  
verfolgte, da er seinen nach dem Tode, in dem nämlichen Thron  
und nach dem Tode in die Gräber auf Fuggeren von Bayern eine sehr  
häufig seinen Todten, und bewacht mit sehr namhaften Mitbewerben  
und Ansehensgenossen nicht nur in Kupfer gewessen ist. In welcher Art er  
auch 11 Porten in dem Theil der Bibliothek Chirographen, und die  
Kupfer von dem Fuchs der Johann Wilhelm Archiducen Grafen der 1612  
lebte. Es hat sich auch Johann Fuchs' Fugger der Stadt Frankfurt  
von der Sachverständigen Seite hat nach Lorenz Schilling gewessen, und nach  
ein Angesehen nach Fugger, der Maximilian Fuchs, und der hat  
schonbekannt Hatten, der hat Lorenz Fuchs seinen im Jahre verstorben  
wird, so haben sich, daß diese in der Stadt Rader in Maximilian, in  
Gegensatz einer Fugger Capitulanten Namen Jasp gewessen, während  
des Maximilian Fuchs' Fugger Seite und der Gewinn dem stehet.  
Es ist ein wissenschaftliches Werk auf die Worte. Das ist nach jeder Seite  
zu verstehen ist. Fugger'sches Werk abgesehen, aber im rechten Theil stehen  
das Kupfer und so haben die Stadt Wappen, und seine Fugger, der  
Fuchs' Fuggeren Kupfer Fuggeren Gewinn und Fugger, mit einer

<sup>1</sup> Die Kupfererz und in der letzten Abtheilung gegeben mineralogischen.

<sup>2</sup> Frankfurt a. M. 1819, p. 178 ff.





zur Zeit des Abgangs § 23 bezeichnen. Ich beschreibe nach und nach  
Männer zur die folgenden für Friedrich beschriebenen ersten in erwähnten  
Reihe die Aufzählung von 21 Werken (Einzeldrucke) des Seb. Funk.

Wolters in den Niederlagen und Beischlagungen, p. 117:

Schauen Funk wird Freitag den 2. Juni 1741 befehligt. Möchte er  
gibt sich, daß dieser seine Hand, welche eine spätere Jahressatz ergab, wie  
das Patent, der Dr. von Hönig, zur Absicht später veröffentlicht Auf  
lagen von stark breite Hand einzelnen Platen von können.

Folgt eine Beschreibung von 8 Hälften des Künstlers, die in  
einigen Versuchen seiner Werke berücksichtigt ist.

Es ist das Bild eines einfachen, kaiserlich ganz praktischen  
Bürgerbürgers, das wir aus diesen Darstellungen bekommen. Fast  
sichtbar dabei jedoch nur, dass Funk am 16. August 1742 das  
Bürgerrecht erwarb, dass ihm am 27. Juli 1743 ein Sohn in der  
Hofbaldamkirche in Frankfurt gezeugt wurde, und dass er am  
1. Juni 1743 befehligt wird.

Schon wir uns noch weiter in der Kupferstichliteratur, so finden  
wir wieder über das Leben noch über die Werke unseres Künstlers früher  
Namen. In manchen Werken wird er gar nicht erwähnt, so im J. Heiler,  
große Handbuch f. Kupferstichliteratur<sup>1</sup> und bei A. Andriess, der  
deutsche polenographische,<sup>2</sup> u. a. Bei anderen wird kritisch nachgedruckt,  
was in der älteren Literatur sich findet, nach dann manchmal unklar  
und falsch, wie z. B. in Heilers Messingstammeslisten,<sup>3</sup> wo es heißt:

Sebastian Funk, deutscher Kupferstecher um 1730. Dieser Künstler  
wird nie unter die Sehester gesetzt und ich Falsch genannt.

Es ist unartig, die Namen über Funk hier aufzuführen, ich  
will nur noch auf das eingehen, was Nagler in seinem genannten Werke:  
«Der Messingstammes» über ihn sagt. Er findet sich an einer Stelle  
von Seiten beifolgend, und ich würde Naglers Ausführungen, soweit  
sie die unsere Frage in Betracht kommen, wörtlich:

1) Bd. 2, p. 44 f. Nr. 182.

Sebastian Funk, nach Falsch genannt, Zeichner und Kupferstecher  
von Gießen, war um 1730-1742 tätig, die Hauptzeit in Frankfurt a. M.  
Er nach viele Platten, denen er selbst sehr wenig mit dem Meißel auf  
Fingern setzten. Die Bildnisse eines Künstlers und gewöhnlich in Quer-  
größe, und mit ungewöhnlichen Querlinien gesetzt.

17) Band II, p. 114, Nr. 107.

Das erste Zeichen, das findet man auf einem Kupferstich von dem  
jüngeren Gensler nach Michelangelo, oder vielleicht in Copy nach einem  
anderen große Meister ist ist

<sup>1</sup> 2. Aufl. Leipzig, 1872.

<sup>2</sup> Leipzig, 1864-78.

<sup>3</sup> Nürnberg 1872, p. 121 f.

<sup>4</sup> S. 2. 3. 191, Seite 1.

HD III, IV, p. 114, 96-211

Schwan Fuch, Trillem und Kapfenstein, gehören zu Identität an  
Eustach 1179 gestoben zu Fuchstein am 11ten 1180.

FD Band IX, p. 119 Nr 107

Nach Höfer's Mittheilungem Leutung sollen vornehmlich Trillem  
(p. 2. 7) diese Städte und Kapfenstein ergründen, die wir in einem  
in Deutschland nur also richtig war. Das S. Fuch in Fuchstein im welt  
nicht so richtig, als er anders sagt. Unde geht Höfer schon selbst  
hinzufragen.

Auch bei Brüllov findet sich über diese drei Buchstaben eine Note.<sup>1</sup>

Schwan Fuch zu lesen: *apertissime* i. ut dicitur in graviter  
von Fuch also. Letzte da, von 1200 lesen *perpetuum* später  
Schwan Fuch: non esse *apertissime* non parit der dicitur, *perpetuum*  
longum non est *perpetuum* per die post *apertissime*, *perpetuum* Fuch  
in 1180.

Ueber dieses Punkt werde ich mich in den Vorbemerkungen zu  
dem Versuch der Wanka Fuch zu setzen.

Die Namen: Nagler HD IV, p. 1124 f., Nr. 2034, p. 1177, Nr.  
2071, p. 1183, Nr. 2083 sind zweifelhaft. Sie haben aber mit dem  
Gauz p. 112<sup>1</sup> das gemeinam, das die Identität des Fuch von  
Fukarus nicht mehr erweisen wird, eine Thatsache, die neben der,  
das Nagler ebenfalls als Geburtsort des Klosters Alfershöle im Hain-  
rück anführt, darauf hinweist, das Geburtsort Buch, das hiesige  
erwähnen war, den Angaben zu Grunde liegt.

Fassen wir alles zusammen, was sich über Seb Fuch HD jetzt  
mittheilt findet — und ich glaube nicht, dass nur eines Wissenschaftlichen  
erregung ist, — so ist das, was wir in auf's neuen wissenschaftlichen  
Wann hin prüfen, herzlich wenig. Das einzige sichere Resultat sind  
drei Daten aus seinem Leben, über die Identitätsfrage im sieben Zu-  
verlässigen vorhanden.

Was ist sein Geburtsort dann gekommen, die Identität von Seb  
Fuch und Seb Fukarus anzuerkennen?

Offenbar ist einzig und allein schuld daran der schon mehrfach  
erwähnte Seid nach Michelangelo's jüngstem Gerichte, dass dieser  
wird überall im Thesen geführt. Im vorigen Jahrhundert schon hat  
man den Seid den Seb Fuch verortet, und zwar lässt sich die  
zurückverfolgen bis auf Chrus.<sup>2</sup>

Welche Gründe davon dann verlassen haben, wozum wir nicht,  
wahrscheinlich jedoch lediglich die Aehnlichkeit der Namen und der

<sup>1</sup> Das die einzige, *apertissime* 1179 — D, March 1179 p. 120 Nr 1071.

<sup>2</sup> S. u. 2 1.

<sup>3</sup> *Notizen und Aufzeichnungen der Monographie* Leipzig, 1848.

Manuskripts, wobei der wertvolle Zustand der damaligen Kunstreuehung in Anschlag gebracht werden kann. Und Sie kann es nach keine wissenschaftliche Untersuchung über die Richtigkeit der Behauptung Christi angestellt. Was darüber gesagt ist, hat keinen Wert.

Fürsch mit zwei goldenen Christen, widerspricht sich aber selbst, und in der Folgezeit bringt man sich selbst zu, wohl nach dem Vorgange Brullores, aber sich über die Gründe Gedanken zu machen, dabei die Identität anzuerkennen.

Gelehrter versteht sie wieder an,<sup>1</sup> dann endlich in den letzten Bänden der Manuskripts von Nagler fehlt daraufhin die sonst immer dem Namen Furch entspricht oder Fulcrum.

Jener orientiert sich nach dem jüngsten Gelehrten trägt einen hohen die Beschreibung:

Sch Fulcrum . . . manuskripts  $\frac{F}{C}$ .

Zwischen «Fulcrum» und «manuskripts» stand früher ein Wort, das oben auf der Platte gedruckt wurde. Später davon sind auf dem Abstrakte, die mir vorliegen,<sup>2</sup> noch deutlich sichtbar. Das Wort hat nichts unter die Adresse: «Gio. Giacomo Rossi, Corraia Roma, alla Pace».

Die doppelte Signierung im Verbin mit dem Wort manuskripts und die Aehnlichkeit des Monogramms mit dem des Sch Furch haben in. I. die ganze Identitätsfrage heraufbeschworen. Dabei ist der erste Umstand durchaus nicht Wunderbares oder Auffälliges Doppels Beschreibung finden wir auch bei Albrecht Dürer, und zwar mehrfach. Ich erwähne hier das Rosenkranz, dessen Signatur lautet:

Evangelii quinq-  
uaginta septimo Albrecht  
Durer Germanus  
MDVI  


<sup>1</sup> Vgl. p. 10.

<sup>2</sup> Das Monogramm besteht auswählend aus den Buchstaben C und F, aber dass die obere Querstrich von nach links herabgezogen ist. Einmal ist noch ein mal die rechte Seite des Querstrichs durch einen Haken angehängt, während in die F in dem angegebenen Namen von ganz ähnlicher Form wie die in dem Monogramme.

<sup>3</sup> 1 Abdruck des Rgl Rosenkranzdruck: Berlin und 1 Abdruck des Münch. uchen Institut, Frankfurt a. M.

Schlecht auf dem Bilde der Iva in Madrad und dem Aler-  
brüggensbilde.

Von der doppelten Signatur auf zwei Kanalen zu schließen,  
ist also unzulässig.

Also das Wort *veringuliquas* steht nach da. Vor dem ist  
eine Raute, und wir wissen nicht, was an ihrer Stelle gestanden hat.  
Jedenfalls war es ein Wort, das irgendwelches keltische Wort  
bezeichnet, darauf deutet das *quas* bei *veringuliquas*, also vielleicht  
*dringant*, *indidi*, *sculpis* oder *interravis*. M. E. ist die Raute für  
welche Frage befragt. Selmer schreibt, dass aus dem vorangehenden  
auf eine Wiederholung, d. h. Copie geschlossen werden muss. Dabei  
geht es aber nur um eine Möglichkeit, nämlich dass Seb. Falcarus seinen  
Namen nach einem thronen gefertigt hat, dessen Urheber nicht genannt  
ist, und das ich auch nicht im Selbstem zu ermitteln versuchte,  
Freilich ist es Martin Rott.

Falls Sebastian Furd nach Seb. Falcarus das Bild geschnitten  
hätte — diese Ansicht hat auch Brullov Furd in seinem Supplement  
ausgesprochen — so müsste doch eine stilistische Ähnlichkeit des  
Bildes mit anderen Stücken des Seb. Falcarus sich erkennen lassen,  
abgesehen davon, dass die Annahme zurückzuführen ist, die beiden  
Signaturen bezeichnen zwei verschiedene Kanäle. Doch jene Ähn-  
lichkeit ist überhaupt vorhanden — die Vergleichung mit Stücken  
des Seb. Falcarus in der *Revue Suisse* des Augustus Bann ergibt  
das — wie eine solche mit Werken des Seb. Furd.

Auf Grund dieser Stücken die Identität von Furd und Falcarus  
anzunehmen, ist somit unzulässig.

Eine Ähnlichkeit der Namen und Monogramme ist freilich nicht  
zu leugnen, nach die Zeit ihres Lebens scheint die gleiche.

Das Monogramm Furd's ist aber doch etwas anders als das  
auf dem Stein nach dem jüngeren Gerichte.

Das kommt in keine, das auf den Stücken, die bekannte Ar-  
beiten Furd's sind, nicht dagegen so aus  $\frac{S}{F}$ , es kommt die  
kann vor.

Eine doppelte Beschriftung habe ich gleichfalls auf keinem Werke  
des Seb. Furd gefunden.

Über die Lebenszeit Furd's geben uns die Akten genaue An-  
kunft, durch sie wird die Herkunftsfrage vollständig entschieden.

\* Vgl. *Mittheilung Nachrichten von Kieners und Kienerschen I, p. 201*

### III

#### Das Leben des Sebastian Fench.

Im Frankfurter Stadtbuch sind aus dem Supplikanten Fonds erhalten zwei, in denen er sich von den Beyuden, und erst, in der er sich um das Bürgerrecht bewarb. Ausserdem befindet sich im Tacenbuch die Note über sein Begräbnis, welche letztere Angabe Gieseler in seinen Zustizen und Bemerkungen bereits vermerkt hat.<sup>1</sup> Die Werke des Künzler, von denen ein kritisches Verzeichnis zu geben ich im zweiten Abschnitt dieser Untersuchung unternehmen habe, waren ursprünglich bloss:

Was ich auf Grund dieser Quellen über das Leben des Sebastian Fench zu sagen vermag, ist Folgendes:<sup>2</sup>

Wenn der Künzler geboren ist, lässt sich nicht feststellen. Brühl hat das Jahr 1579 an, doch fehlt dafür jeder Beleg, und ausserdem hat sich das von Brühl als Todesjahr bezeichnete Datum als falsch herausgestellt.

Fenchs Heimat ist Abersoltz bei Kassel im Hunsrück, jetzt in der Provinz in ganz Deutschland gehorende Gebirgslandschaft.

Von seiner Eltern und Angehörigen in der Heimat wissen wir nichts. Aber aus demselben Ort war Fench oder wenigstens aus dem selben Kastellan worden: nach drei Familien Kasse, von der uns zwei Mitglieder bekannt sind, Stanislaus und Eberhard. Stanislaus, geb. 1579, gest. 1614, war Pastor in Kirchberg. Sein Bildnis ist von Fench im Jahre 1611 geschnitten, im Hintergrunde desselben erblicken wir, laut Beschrift, eine Ansicht von Casselum.<sup>3</sup> Von Eberhard wissen wir, dass er 1609 in Frankfurt am Main das Bürgerrecht erwerb. Gewiss seiner Supplikanten kam er aus Casselham. Fench geht aus demselben hervor, dass er Goldschmied war.<sup>4</sup> Ich glaube nicht, fehl zu gehen mit der Annahme, dass dieser Eberhard der Sohn des Kirchberger Pastors war.

Die Bekanntschaft mit der Familie Kasse wurde für den jungen Fench ausschliessend: Im Jahre 1617 oder 1618 — seine eigenen Angaben sind in diesem Punkte schwankend — kam er nach Frankfurt

<sup>1</sup> S. oben S. 100.

<sup>2</sup> Als würde die Unerschicklichkeit wegen nicht bei jeder anderen Angabe auf die ihm Quellenstelle hinweisen. Ich habe daher im Anhang die Urkunden im Wortlaut im.

<sup>3</sup> V. S. Verzeichniss der Werke.

<sup>4</sup> Nach gültiger Mitteilung des Herrn Stadtklerks Dr. Jung in Frankfurt.

zu Eberhard Kiser in die Lehre, vermutlich durch Vermittlung von dessen Vater, oder Eberhard Kiser selbst hat vielleicht gelegentlich einen Besuche in der Heimat des Talent des jungen Furch erlassen. Kiser hatte offenbar das Goldschmiedehandwerk entweder ganz aufgegeben, oder vielleicht nur oberflächlich betrieben, hauptsächlich aber sich dem Kupferwech, speziell der Radierung gewidmet.

Sebastian Furch hat bei ihm sehr oder elf Jahre sich aufgehalten und das Kupferwech bei ihm erlernt. Im letzten Drittel dieses Zeitraums wird er aber nicht mehr so sehr Lehrling als Geselle gewesen sein, obwohl er in seinem zweiten Oratio um die Gewährung des Breviarwechens sagt, dass er sich von seiner Lehrzeit sehr gutes Jahre bei Kiser aufgehalten habe.

Ein neues Bild aus jener frühen Zeit Furchs, das auch für die freundschaftliche Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler Zeugnis ablegt, ist die Ansicht von Castellum im südlichen Teile von Melchior Thomaus philosophicus<sup>1</sup>. Hier sehen wir im Vordergrund links einen vornehmen Mann stehen, der mit der Rechte auf die Brust abwehrt und dabei einen auf der rechten Seite ihm gegenüberstehenden Jüngling ansieht, der die «Rechte» auf den Knieen hält und mit der Linken die Stadtrichter beschäftigt ist. Im Hintergrund erblickt man zwei Häuser in ihrem Lager.

Unter dem Bilde stehen die Verse:

Hic habet civitas castella, ubi ac ubi morantur

Ipse lupus pariter gaudet quae Sana.

Es ist zweifellos, dass wir in San Manno Eberhard Kiser und Sebastian Furch vor uns haben.

Man wird aber die Kupfer zu diesem Teile des Thomaus einzuordnen im Winter 1545/46, nach Kisers eigener Erwähnung, die in der «Dedicatio» in demselben mehr. Zufolge der kaiserlichen Annahme, dass das Geburtsjahr Furchs 1519 sei, wäre er 1545 bereits 26 Jahre alt gewesen. Er steht aber auf dem gezeichneten Bilde durchaus noch jugendhaft da. Bedenkt man ferner, dass nach oben gezog Annahme Furch bei Beginn seiner Lehrzeit bereits 15—20 Jahre gelehrt haben musste, so wird man wohl bereit sein, jenen Datum stellen zu lassen, und seiner Vermutung beizupflichten, dass Furchs Geburtsjahr ungefähr mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts zusammenzufallen wird.

Im Jahre 1603 verlässt er Kiser, der späterhin noch einige seiner Arbeiten vorlegt hat, und wendet sich selbstständig. Gleichzeitg rückt er bei Burgomaster und Rat der Stadt eine Supplikation um die

<sup>1</sup> Frankfurt, 1619—1620

Rechtsverwehrt ein, die aber am 3. Juli 1643 aus uns unbekanntem Grunde abgelehnt wird.<sup>1</sup>

Wir erfahren, neben seinem Hauptwerk, aus dessen Schriftrück, das der Künstler sich damals schon einen eignen Hainbund begründet hatte. Ferner liest die Bemerkung, „daß ich als Kupferstecher und Contrafektir mich rechtlich anzuwenden gestattt, darauf schreibe, daß es über an Arbeit nicht mangelt, daß seine Leistungen demnach als ganz schön darob verhalten gewesen sein müssen.“

Im October desselben Jahres wiederholte Fürch sein Gesuch um die Revisionsrechte, und nunmehr wird ihm dieses am 23. jenen Monats gewährt.

In dem zweiten Gesuch ist interessant, daß er als Gewerbetreibender für seinen guten Ruf und seine Tüchtigkeit selbst Kaiser nach Maximilian Meran erwählet, daß er als Mitarbeiter Kaiser am Theatrum kennen lermt; dann die Mitteilung, daß er bereits einen Protokollanten Bergersohn als Schüler bei sich habe. Wie dieser gebohren und was er geleistet, wußten wir nicht.

Es ist dieses Gesuch meistens demnach gelassen, doch stieg der Künstler in des Mißlingens über seine Leistungen mit Keils einen gewissen Stolz.

Nachher vergeht eine lange Zeit, während der nichts Urkundliches über das Leben Fürchs verhandelt, nur aus seinen Werken wissen wir, daß er ruhig und tätig bei der Arbeit war. Gewöhnlich blieb er im Anhang mit Eberhard Kaiser verbunden, dann verlegte einige Werke von dem Friedriche Heines.<sup>2</sup> Später arbeitete er offenbar ganz für seine eigene Rechnung.

Und er besaß gewiss noch vor sich bei seiner Thätigkeit, denn 14 Jahre, nachdem er Heines geworden, beantragte er die Bürgerrechte, wozu der Nachweis eines ganz heiligmässigen Einkommens oder Vermögens nötig war.

Am 18. August 1648 wurde sein Gesuch genehmigt, und nach dem Eintrage im Bürgerbuch vom gleichen Datum steht unter Gerlich Maria Magdalena Uggara.<sup>3</sup> Was seine Familienverhältnisse betrifft, so ist nur noch zu erwähnen, daß ihm nach Heines am 23. Juli 1643 ein Sohn in der Bartholomäuskirche gebohren wurde, der des Namens

<sup>1</sup> Götzge Mitteilung des Hrn. Stadthalers Hr. Jorg Fuchler.

<sup>2</sup> Götzge 2. 4. S. 125. Ich bemerke, daß Heines ebenfalls gebohren ist, nur ist ungewiß, wie weit verflochten, daß dies so weit als Heines bei Heines ist. Ich lasse im Zusammenhang mit seinem Namen nur die Verzeichnung stehen. Er ist nicht nach dem Alter mehr als Kupferstecher, sondern als abschließender in der Bürgerliste.



Johann Jakob Ehrlich. Was aus diesem geworden ist, wozum wir nicht

Einem zweiten Sohn des Künstlers namens Hermann erweihen  
Grimmer.<sup>1</sup> Er wird nach ihm unter dem bei dem Neubau der Cather-  
ineralirche stehenden Malere genannt und starb am 3. October 1683.

Das dritte Jahr nach Joh. Fuchs, als Frankfurter Bürger  
Dann finden wir im Taschenrechner der Stadt von 1683 unter dem  
1. Jun die Bezeichnung: »Sebastian Fuchs, Bürger und Kupferstecher  
«Hies, wird in St. Bartholomäus Kirche Crenungung begraben.«<sup>2</sup>

Das ist alles, was wir Urkundlicher von Fuchs's Leben wissen,  
und ich glaube, wir haben auch kaum noch etwas zu wünschen. Aus  
dem ruhigen Gange der Kunstthätigen Fuchs's geht hervor, dass sein  
Leben ein stiller gewesen ist, das bei der Arbeit gleichmässig verließ  
und keinen Raum hat für dramatische Entwürfe und Verwickelungen.

Ein bescheidenes Mann wird er gewesen sein und gewiss bei  
gehöriger Behüte. Letzteres glaube ich daraus schließen zu können,  
dass er ohnewohl Bekannte von Frankfurter Paritäten stark, wie  
solche von anderen Stätten. Aus Frankfurt war er schließlich immer  
Zeh frei, wenn er auch, wenigstens in den zwanziger Jahren noch  
in Fühlung mit seiner Heimat stand, wie seine unten näher zu be-  
sprechenden Bestallungsbriefe zeigen.

Seine Papiere und nach seinem Tode überlieferte oder überlieferte,  
soweit sie noch vorhanden waren, alle in andere Hände gekommen,  
wenigstens zeigen einzelne Abschnitte ein Dazwischen aus der Zeit nach  
dem Tode Fuchs's und der Adresse des Paulus Fuchs in Nürnberg,<sup>3</sup>  
der auch die ganze Pflanz des Theaters Meissen-Kunst bewahren  
hat und ihn 1678 noch einmal herausgegeben; diese Abschnitte sind  
gründlich sehr schlecht und unzuverlässig, da die Pflanz ungenügend  
ihre Früchte lange verloren haben und von 1678 wohl auch von  
unvergleichlicher Hand aufgenommen sind.

Das ergibt sich aus den mitgetheilten Urkunden jedenfalls ab  
sicher, dass von einer Hermann Fuchs mit Sebastianus Fuchs keine  
Rede sein kann, so verführerisch auch die Gleichheit der Vornamen  
bedeutet, die Ähnlichkeit ihrer Zunamen und ihrer Monogramme einlag.

Sebastianus Fuchsens von 1678 in Rom bei Bossi als Zeichner  
und Stecher thätig<sup>4</sup> und Fuchs kommt in demselben Jahre, vielleicht  
ein Jahr früher, nach Frankfurt, um die Kupferstecher aus zu erleben.

<sup>1</sup> a. a. O. p. 222.

<sup>2</sup> Grosse Nürnberg des Hrn. Dr. Gleding in Frankfurt a. M.

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch Grimm, *Fauna* p. 121 (S. 4. 5. 166).

<sup>4</sup> *Wörterbuch* folgt meist Abhandlung über dieses Kunstgenre.

## IV.

### Die Kunst des Sebastian Forck.

Die biographischen Mitteilungen, welche Gwinner<sup>1</sup> über Eberhard Kiser, den Lehrer Forcks, beibringt, geben nicht Nutzen. Wenn er im Anschluß an Hügels<sup>2</sup> behauptet, Kiser habe Porzins in Forcks Marmor gezeichnet, so können wir das daher behaupten, dass diese Angabe in umgekehrter Form, d. h. mit Stellungswechsel der Namen (Forck in Kisers Marmor) vielleicht zutreffen würde, wenn anders überhaupt Porzins von der Hand Kisers existierte. Mir sind keine in Gedächtnis gekommen.

Der Wenzler kann es, wenn zu Illustrationen bestimmten Kupfer läßt er in Georg Kellers Art ausgeführt, dies bemerkt Gwinner gleichfalls auf Grund einer Note Hügels.

Georg Keller war als Illustrator ein sehr beschäftigter Mann.<sup>3</sup> Seine Lehrer waren Philipp Uffenbach und Jean Armand. Seine Radierweise zeigt vor allem mit Uffenbach starke Übereinstimmungen. Seine Arbeiten, z. B. in den kriegswissenschaftlichen Büchern I. L. Wallhausens, sind keineswegs hervorstechend, sondern ziemlich mittelmäßig, indessen konventionell und nur von gegenständlichen Interessen.

Auch Kiser im Radieren, aber seine Technik zeigt, zum Teil im Gegensatz zu der Kellers, dem Kupferstich sehr typ der Darstellung von Figuren verwendet er regelmäßig parallel oder gekrümmte Schraffuren. Zartere Übergänge, besonders in den Fleischpartien, bringt er durch Punkte zum Ausdruck. Sein eigentliches Gebiet ist die topographische Landschaft und der holländische M. Merx hat, was bisher noch nicht bekannt war, bei ihm gearbeitet.

Das umfangreichste der von Kiser illustrierten Werke ist der »Thesaurus picto-palaeonticus,« eine Sammlung von 408 Tafeln, später als »Stigmaphis cosmica« herausgegeben und auf 100 Tafeln streifenartig herausgegeben der ersten sechs Teile des »Thesaurus«, wovon jeder einzelne aus 12 Tafeln besteht, war die gewisser »Daniel Meunier von Commenflore auf Böhmen, Poeta laureatus Casarum,« der in den Vorreden behauptet, er sei der Erfinder der Emblemata, die er

<sup>1</sup> A. L. O. p. 109 f.

<sup>2</sup> A. L. O. p. 107 f.

<sup>3</sup> Vgl. Gwinner's A. L. O. p. 103 f.

<sup>4</sup> Pustkhat 1672 ff.

sehen mit einem Dama, hernach (unter) einem heranziehenden Delfino und vier deutschen Vönsen explicirt habe, wie die nach dieser jedes Emblem oder Morale das vorstehende Stanz, so viel Ober- und Nieder Teuschlande, als anderer fremder Nationen rechts Compositiohlich angegeben.»

Diese Erklärung ist jedenfalls nicht so zu verstehen, dass Maximilian eine vollständige Vorzeichnung zu jedem Bilde geliefert habe, denn im Vorwort zu dem 4. Teile, der erst nach dem Tode Maximilians erschien, sagt dessen Sohn: «Es hat mein Vater Seliger ... höchst erliche theil seines Thezauri Philo-politici auß allerhand teülichen Emblemata und andern schönen Inventionibus verschiedener Materien zusammen getragen, und darmit . . . hat Eberhard Krieger, Beyer und Kupferstecher nicht solche Emblemata, den mit Sinn- und Lehrreiche gemalt zu allem auß'n Kupffer gebracht, sondern auch mit habeligung Lieblicher Compositura vieler, ja der meisten fürnehmen Stanz und Schlossen angez und angezogen gemacht.»

Wir haben also für Maximilian nur den Entwurf der «Emblemata» und die schloßherrlichen Zusätze im Anspruch zu nehmen, während alles Andere, mit Ausnahme des Weiter unten auch schon zu berücksichtigenden, dem Eberhard Krieger angehört.

Die einzelnen Blätter dieses Werkes sind ungefähr gleich groß: Flächenausmaß 30—35,0 cm hoch, 14,0—17,0 cm breit.

Größe des rechteckigen Bildes: 7—17 1/2—14,5 cm

Die Inschriften sind ebenfalls gestochen.

Der Charakter der Darstellung der «Thezaurus» kann man sich vorstellen nach der oben (S. 161) gegebenen Beschreibung der Tafel derselben, welche für Ansicht von Constantin sagt:

«Emblemata beissen im Alterum Zierstücke, die in Metzl geschrieben und auf Gefässe oder andere Gegenstände eingemeißelt oder aufgemalt wurden. Da diese Emblemate nun nunmehr öffentliche Darstellungen enthalten, so hat man zur Zeit der Renaissance in Italien den Namen der Tischelt mit dem künstlerischen Inhalt übertragen. Soher beissen Emblemata die bildliche Bezeichnung eines Ganzen durch einen seiner Teile oder durch ein Zeichen, notwendig die Darstellung eines ethischen Satzes durch ein Beispiel, wenn oft eine Fabelung durch Worte kommt (Derivo, Meta). Da nun die Insignien des XVI. Jahrhunderts in immer steigendem Maße auf die Allegorie gestützt war, so griff es häufig auf jene Werke der Antike zurück. Besonders die römischen Kaiserinsignien waren den Kunstlern für ihre Dekorationen bei Hoffen, für Wappen- und Dekorationsverarbeiten dienlich. Und diese antike Symbolik fanden sie vertrieben

wird sorgsam ausgebildet in den ersten Kapiteln der emblematischen Literatur.

«Emblematum vero peritus quidem imperator ab ingenioso homine recognoscere primum, deinde representare, moxque lectum scribis, quae Hieroglyphis ab Aegyptiis nominatis, atque sequentibus versutiosorum hominum symbola et sacris cultibus creabantur.... Hoc enim amulatum Alcaeus... Quae doctrinae liberata portae et medicorum et non in doctis tantum videtur, eleganti explanatione illustravit...»

So werden wir in der Vorrede zu den «Emblematum» des Andrea Alciati von Hübner, des ältesten und berühmtesten Meisters in dieser Kunst, belehrt:

«Als emblematische Darstellungen mit kurzen Ausdrucksgeheimen war ich erst, deren Stoff mehr der antiken Mythologie oder der Fabel, manchmal auch der Bibel entlehnt und durch Verse in antiken Metren erläutert wird».

Ihr ursprünglicher Zweck war, wie schon oben erwähnt, Königl. Dekretensummarien an die Hand zu geben. Aber allmählich gewannen die Emblematen selbständige Bedeutung und kamen dazu auch «Moralen». Man wozu sogar poetische Gedichte ohne Illustrationen: Emblemata nach.

Es würde zu weit führen, den Charakter der emblematischen Literatur und Kunst, besonders im 16. und 17. Jahrhundert hier im Einzelnen zu erörtern. Das ist Sache einer eigenen Abhandlung, der der Meiner sehr viel würde Nutzen bringen, da die meine Annahme dieses Gebietes bisher nicht genügend gewürdigt wurde. Erst Winkelmann hat die Macht der Anschauungen zu befragen versucht, die ihren Ursprung in der heidnischen Emblematik haben. Ihre Werte bilden die Grundlage des antiken Bildesporraus für die Kunst der Spätrenaissance und des Barock und werden auch in unseren Tagen immer noch von Anhängern und Dekonstruktoren befragt. Die nachstehenden Ausführungen dienen nur zur Orientierung für den speziellen Zweck der vorliegenden Abhandlung.

Die emblematische Bucher verbreiteten sich im 16. Jahrhundert von Italien nach Frankreich und nach den Niederlanden. Die belgische «liberale Placitina» in Leyden druckte die weltlichen Werke dieser Art besonders eifrig nach, aber auch in Deutschland fanden sie Verbreitung und Nachahmung.

<sup>1</sup> Francesco V. C. Andrea Alciati Emblemata inchoanda, ... Lipsiae Brunner, et «Nova Placitina, ... MDLXII.

Abgelesen und Gebetsbuch, die die höchsten Ideal in der  
Archie sich, richtiger danach nicht nur die bildende, sondern auch die  
Dichtung erg zu

Die tanzige Posterei jener Tage wurde schon von gleichzeitigen  
Sanktionen verboten. Man lese nur die apostolischen Verboten der Hiero-  
mann Kirchliche Seite: «Geme dich oder ich ferne dich», die  
Gemein stört»

In der Scher der dort vorgelesenen Dichtungsgänge gehört auch  
der «Pons laurensis Curator» Daniel Meisner, der Autor des «The-  
saurus Fidei-Fiduciae».

Die bildlichen Darstellungen dieser Art geben entweder ein  
einfaches Symbol, wie z. B. Fallbein (Rechtung) oder Anker (Hoffnung)  
oder eine Handlung, wie den Sturz des Pharaon als Warnung vor  
Tollkühnheit.

Falls die Moral eines Emblems durch eine Handlung verdeutlicht  
wird, so wird diese nachgehenden locutionem, wie es in einem Bann-  
raum oder im Freien. Je aber nur ein selbstständiges Buch ist,  
um so organischer und künstlerischer in die Ausführung in dieser  
Hinsicht. Später waren die inhaltlich-fachliche Hintergrund zu stark  
durch vor dem besonders scharf hervorgehobenen symbolischen Ge-  
halten. So schließt natürlich der bildliche Charakter der Dar-  
stellungen; Vorder- und Hintergrund wirken wie zwei Darstellungen,  
die einisch übereinander abgeordnet sind, oder wie im Theater  
Kulisse und Prospekt. Dieser Eindruck hat sich in hervorragendem  
Maße bei den Emblemen des Hans Schönsperger, die sich in  
Gotha erhalten sind.

Franz Schönsperger zeigt Ebenfalls Kasse, indem er seinen  
auswärtigen Figuren eine Sockel-Vorder als Hintergrund gibt. Jetzt  
ist die Trennung vollständig, wie haben in einem Bild davon aus.  
Es liegt für den Betrachter nun aber nahe, anzunehmen, dass die  
Ordnung zu dem der vorgelesenen Embleme in Beziehung steht,  
dass der Künstler durch das Anbringen ein Beispiel für die Wirkung  
seiner «Moral» geben will. Das würde natürlich den Bildern einen  
eigenen Wert verleihen. Auch Meisner hat diese Möglichkeiten erogen.  
Er sagt in der Vorrede zum Theorem: Meine Inventionen und  
Embleme sind danach ein Teil die Seite oder Ort geordnet,  
weil die Ort sagt den Inventionen und Emblemen nur nur  
Zur beifügen. Er präsentiert aber ausdrücklich gegen jede Beziehung  
zwischen Vordergrund und Hintergrund der Bilder. Und doch ist

<sup>1</sup> Göttingen, Gesch. d. Buch. Dichtung, II S. 200ff

er bei einigen derselben vorhanden. Ich nenne besonders Tafel 31 des ersten Teils: „Nöl nachts sitzen. Im Vordergrund sehen wir Noubéffer und Janitzar, durch Nomenclaturlich bezeichnet, an der Arbeit, im Hintergrund eine Ansicht von Nürnberg.“ In solchen Fällen liegt eine Inansequenz vor, manchmal wohl auch ein Zufall im allgemeinen, geben jedoch jedenfalls die Darstellungen des „Theatrum“ eine ganz merkwürdige Verbindung zweier heterogener Kategorien, der Allegorie und der topographischen Vision.

Welche Stellung nimmt nun der Theatrum in der topographischen Literatur an?

Er ist der unmittelbare Vorgänger der Merian'schen Topographie, und wie ich schon aufgewiesen habe, hat Merian sogar selbst daran mitgearbeitet. Das älteste Werk, das neben anderem auch topographischen Zwecken diente, war die von Walpurgis und Pflundersdorf illustrierte Weltchronik Schönel's, die 1493 erschien, 1503 folgte ihm die „Cosmographie“ Seb. Münster's, die in einer späteren Auflage eine Reihe grosser Stadtpläne enthält. Diese beiden Werke waren mit Holzschnitten illustriert. Das erste mit Kupferstichen ist das Theatrum urbinum, herausgegeben von Braun und Hogenberg 1572—1611 und illustriert von dem berühmten Miniaturmaler Jacob Hoefnagel aus Antwerpen.

Die Veduten des Kaiserlichen „Theatrum“ aus sind von weitem grösseren Tiefs nicht weiter als Copien aus dem „Theatrum urbinum.“ Allerdings sind sie in der Zeichnung manchmal überlicher behandelt, doch die ergibt sich von selbst aus dem gegenüber dem Hoefnagel-Hogenberg'schen Miniern viel kleineren Formate. Einige der Ansichten sind jedoch Originalaufnahmen, so z. B. die von Castellum, von der ich oben schon gesprochen habe. Sie findet sich nicht in Braun und Hogenberg's Karte. Anders sind in Auffassung und Veranlassung etwas abgeändert, indem sie doch ein gewisses selbständiges Verdienst haben.

Nun sind also, von diesem Aussehen abgesehen, in dem „Theatrum“ nur die Entwürfe. Fehlt es darin an die Combination von Entwürfen und topographischer Vedute, die sonst im W. überhaupt nicht vorkommt.

Die Behandlung der Gestalten ist recht wenig ansprechend, sie vollzieht sich ganz konventionell an den italienischen Meisterbüchern der Zeit an, die Ansichten sind dagegen ziemlich frei und sauber angeführt, und mehrere von ihnen gewähren der Anschauung wirk-

<sup>1</sup> Dasselbe gilt von der Vedute von Dresden. Vgl. oben p. 202

sehen Vergnügen! Freilich laufen auch manche perspektivische Fehler in der Wiedergabe der Anordnungen mit herein.

Nachweisbare Mitarbeiter an diesem Illustrationswerke waren Seb. Furtk und M. Meissner d. Ä. Von beiden ist dieser Umstand bisher unbekannt gewesen, obgleich beide ihre Namensberechtigung verschiedentlich ausgesprochen haben.

Das Furtk ist so nicht zu verwundern, denn er war ja Schüler Knezers, was aber Meissner anlangt, so ist es nicht ohne Interesse, dass er hier mitgearbeitet hat. Wir haben allen Grund, anzunehmen, dass dies auf den Plan der Herausgabe seiner berühmten Topographien nicht ohne bestimmenden Einfluss blieb.

Furtk's dieses bekanntes Werk ist gleichfalls eine Kaderung. Es ist das erste Stück einer Reihe von sieben Enkeltäfelchen religiösen Inhalts, die durch Eberhard Knezer herausgegeben sind. Jedes dieser Blätter trägt oben eine stilvolle Darstellung, die sich auf den bezüglichen Text bezieht. Dieser ist über die, so das Blatt und unter der in Typendruck erscheinenden über die Beschriftung wurde sich in dem Verzeichniss der Werke Furtk's geben.

Hier interessiert uns nur die künstlerischen Eigenschaften. Das Blatt ist hier Beschriftung von links, also verkehrt zu dem ersten, jedoch wahrscheinlich dem zweiten Lehrjahre des Künstlers, und das merkt man ihm auch an. Es zeigt den vollen Anschluss an die Behandlungsweise Knezers, die Figuren sind von demselben Meissnermann wie die des *Thesaurus*, und dass sein Vorfänger ein Anhänger war, sieht man an der noch sehr unbeholfenen Technik und den vielen Zuckerschellen. Immerhin ist es für die Zeit, in der es entstand, eine nicht zu unterschätzende Leistung. Set hier erkennen, dass Furtk mit grossem Eifer und Fleiss seinen Beruf ergriff, und man geht gerne auch fehl, wenn man darin, dass der Meissner dem Lehrling die Anfertigung seines Namens auf dem Werke gestattet, einen Beweis der Anerkennung sieht.

Die nachher nachweisbare Arbeit Furtk's sind dann die beiden erwähnten Tafeln des *Thesaurus*, in denen sich seine Behandlung schon bedeutend freier und gefestigter zeigt. Doch unbedeutend stand noch hierbei der Meissner dem Schüler noch helfend zur Seite und zwar vor allem schon damit, dass er den Furtk zum Gelingen machte. Auch an manchen anderen, nicht bezeichneten Blättern wird Furtk Anteil haben, doch das ist uns Einzelnes nachzuweisen, würde

<sup>1</sup> 2. B. 1. Teil, Taf. 14, 15, 16, 17, 18; 2. Teil, Taf. 4, 5, 16; 3. Teil, Taf. 2, 17, 18, Taf. 19 u. 20.

die Arbeit von zweifelhaftem Erfolg sein. Bei der Erweiterung des »Thesaurus« zur »Syngrapha anatomica« hat Furch ebenfalls mitgearbeitet, und dem nach Edgardo Bioner als Arbeiten seiner Hand durch die Beschreibung nachgewiesen:

Teil II, T. 15, 25, 39; Teil III, T. 15, 25, 40; Teil IV, T. 3, 1, 4, 5, 15, 16, 21, 22, 34, 37, 72, 82, 92; Teil V, T. 7, 10, 22, 26; Teil VI, T. 11, 12, 32, 33; Teil VII, T. 7, 23, 44, 71, 76; Teil VIII, T. 1, 2, 11, 23, 24, 37, 41, 54, 76, 80, 81.

Diese Arbeiten genügen, um uns erkennen zu lassen, dass Furch inzwischen einem insofern betrachtlichen Grad von Zerkleinerung und Verfeinerung in der Histotechnik erreicht hat.

An der Syngrapha haben übrigens noch mehrere andere Hände mitgearbeitet, wie aus den Beschriftungen ersichtlich ist. Vielleicht sind das Maachider oder Gewissen Furchs. Jedenfalls war er bei Abschluss der Arbeit an der Syngrapha bereits selbsttätig.

Wie genau wurde wieder etwas zurück. Wahrscheinlich Ende des Jahres 1624 oder Anfang 1625 hat Sebastian Furch das oben Ergebene auf dem Gebiete seiner Tochter hervorgebracht, dem er später sich fast ausschließlich zugewendet, nämlich im Fortschritt, das Bildnis des Johannes Chrysostomus, Hieronymus zu Bacharach. Es sagt Sebastian Furch in einem Übergang, enthält sowohl Züge seiner früheren als Züge seiner späteren Behandlungswesen, und ebenso beschaffen sind auch drei Stücke der nachfolgenden Zeit. Den Hintergrund bildet nämlich eine freie Wiederholung der Ansicht von Bacharach, die 1624 im »Thesaurus« erschien.

Diese Bildnis wurden wir als eine Kadaverung zu betrachten haben. Der Größttheil ist darin hochstens an einzelnen Partien des Gesichts und der Hand zu Hilfe gekommen, doch kann das auch Arbeit der linken Hand sein. Die Behandlungswesen entspricht demjenigen in den anatomischen Darstellungen des Thesaurus, worin die ziemlich grobe Regelmäßigkeit der Beschlägen dem eigentlichen Kupferstich nachkommt. Jenes System ist hier in dem Kopfe des Dargestellten angewandt und noch freier durchgeführt.

Die rechte Hand zeigt die Arbeit von dem jedenfalls volle Aufmerksamkeit, wenn auch das Ersetzen in mancher Beziehung dem Gewissen noch nicht entspricht.

Die ganze Gestalt macht einen durchaus plastischen Eindruck, aber auch einen merkwürdigen. Das Gewand ist zu hart behandelt und gerichtet fast metallisch. Die Stellung erscheint gewissermaßen, ein Fehler, den Furch nie recht hat korrigieren können. Der linke Arm ist vollkommen verstreut. Es offenbart sich das aus der gewöhnlichen Stellung,



die dem Unglücke in grosser Schwierigkeiten waren. Noch zufälliger ist die schlechte Zeichnung der Hand, und ich kann hier gleich bemerken, dass Fusch es in der Darstellung von Händen nur zur Vollkommenheit brachte.

Die Hauptarbeit ist natürliches auf dem Kopf verweilt, und man muss sagen, dass er nicht ohne Verlassen im Fusch hat sich bemüht, die Formen möglichst kräftig herauszuarbeiten, und das in ihm vollkommen gelungen, nur sind die etwas zu schief ausgefallen. Der Ausdruck des Intresses geschwunden und nicht ohne Lebendigkeit wiedergegebenen Gesichtes ist nicht ganz glücklich.

Bevor Arbeit, so sorgfältig sie auch auch war, hatte es Fusch doch wohl zu verdanken, dass die Kaiser beauftragte, das Portrait David Meissners zu stechen. Meissner war im März 1699 geboren und sein Bildnis wurde dem dem sechsten Teile des »Thesaurus« vorgebracht. Es steht auf derselben Entwicklungsstufe des Stils, wie das des Christens, enthält aber noch grössere Verschiebungen.

Dasselbe wäre zu sagen von Heinrich Hermann Knecht, das Fusch 1697 zu stechen liess. Aber dieses ist in der Behandlung des Faltes bereits entschieden wieder.

Hierzu sehen wir auch weiter gesehen das Portrait des Schwabens Knecht, wozu die Reihe der Erdingbildnisse abschliesst. Es hat gleichfalls aus dem »Thesaurus« entliehenes Händerspiel, aber eine reichere und etwas grössere Umzeichnung. Der Fortschritt in ihm springt bei der Vergleichung mit dem Bildnis des Christens sofort in die Augen.

In den Stichen der von folgenden Jahre kommt Fusch in der Zierlichkeit der Technik noch weiter.

Sprechende Beispiele dafür sind die Bildnisse der Maria Juliana von Ehrenack, des Anton Gölcherer und der Anna Catharina von Cronberg. Man beachte besonders bei den beiden Erstgenannten die Ausführung der Spitzen am Gewande, die von unermesseter Feinheit ist.

Aber diese Feinheit, die er mit vielen Zeitgenossen in Deutschland sah, hat ihn, wie man, nicht zu einer freien Auffassung der Persönlichkeiten gelangen. Darin blieb er noch befangen. Man konnte zu seiner Entschuldigang nur anführen, dass die Darstellungen wohl keine besonders ausgeprägten Charaktere gewesen sein mögen, und dass er eben auf Schönheit abzielt.

Wie das Handwerk, die Umzeichnung u. s. w. anlangt, so folgt der Künstler beim dem Zeitgenossen. Er verwarder hiesige Ornamente, und zwar mit besonderer Vorliebe die aus dem Niederlande

gekennzeichnet Modifikation derselben, nämlich des *Avril* etc., in deutsch Oberlappen-Süd, dessen Name schon eine Vorstellung von dem dem eigenen knalligen, progressen und georgischen Formen gibt.

Seine Technik hat er in der nun folgenden Zeit, den vier Jahren, kaum verändert. Doch macht er eine Fortschritte in der Charakterausprägung. Das lässt sich unbedingt sagen von dem Bildnis des J. A. Herbe, worin uns ein heiterer und gesunder Mensch vorgeführt wird, von dem Lamentenkopf des Joh. Ulrich Weis, von dem energischen Selbstgespräch des L. Ramsey und von dem prächtigen Portrat des Goldschmieds A. Wiltzura, dessen mächtiger Banz besonders vorzüglich behandelt ist.<sup>1</sup> Von andern abgesehen.

In den vierziger Jahren hat Furch den Höhepunkt seiner Kunst in der Portraturmalerei erreicht. Gleich in das Jahr 1840 fällt das ausgezeichnete Bildnis des Joh. v. d. Popeliers, der auch in dem historisch-literarischen Aufsatz eine Rolle gespielt hat; in diesem Werk hat er der Künstler wohl verstanden, um eine durch seine Lebenserfahrungen gewinne, ernste und kraftvolle, vielfache etwas verbitterte Persönlichkeit vor die Augen zu führen.

In dieser Zeit haben wir einen bemerkenswerten Fortschritt des Künstlers in seiner Technik zu verzeichnen. Hier wird grösser und fröhler, strahlender, auch mehr zu wirken durch die Schönheit der Linienführung. Zwei aus dem Jahre 1842 stammende Bildnisse, die wohl überhaupt die Beste sind, was Furch gezeichnet hat, zeigen es in schönerer Vollendung, nämlich die als Gegenstücke zusammengehörigen Portrats des Zoder und des St. Merus, der beiden Helden geben der berühmten Typographie. Letzteres ist malen Erachten übertrugte der beste Bildnerisch, der von Maria constant<sup>2</sup> Dreyer, welchem Eckardt seinem Bruder des St. Merus beauftragt hat, erscheint darüber gehen und versteht Furch hat die Persönlichkeit dieses Mannes viel treffender charakterisiert. Dass der Stuch Furchs recht beliebt, also als vorzüglich angesehen gewesen sein muss, davon zeigen mehrere Nachahme.

Die Behandlung, welche in diesen Bildnissen angewandt und gleich von mir bemerkt ist, wird nun aber bei Furch durchaus nicht die Regel, sondern er scheint im freien Vorzuge auszuweichen auch wieder in der mehr mittelständigen Maler, die seinen sternen Formensachen eigenwillig ist und der Malerei näher steht. Zu jener Zeit hat er u. A. noch folgende Männer mit dem Stuch porträt:

<sup>1</sup> S. Fortsetzung des Werks.

<sup>2</sup> S. folgende Seite.

Tob. Cellarius, von Schellbach, Joh. Schmidt, G. Pl. von Schwalbach, H. Wilt, von Gänzerode, Joh. Schwinden, und zwar nach einer trefflicher Charakterisierung. Aus dem letzten Jahre von Fuchs' Leben ist nur nur ein Bildnis von seiner Hand bekannt geworden, das der Adam Weisheimer.<sup>1</sup> Dessen nicht jedoch reicht auf der Höhe, die seine letzten Arbeiten der vorangeführten Jahre einnahmen. Es fällt ihm an geringere Vereinerung.

Bei der hier gegebenen Uebersicht über den künstlerischen Entwicklungsgang Fuchs' habe ich nur seine datirten Werke herausgegeben. Diese sind auch bei wemem in der Unterzahl und entsprechend so eine ungefähre Einteilung der nicht datirten.

Darum wir insoweit einige Sachen von Fuchs mit Anerkennung und Lob zu besprechen, so müssen wir uns aber leider auch sagen, dass manchen von ihm verlor zu.

Für die Wirkungen weiblicher Individualität fällt es ihm offenbar an Begabung, denn lassen seiner Frauenbildnisse liest sich im Wert mit seinen männlichen Bildnissen vergleichen; was man will daraus zu erklaren sein wird, dass sich ihm schon Gelegenheiten bot, Frauen darzustellen. Die von ihm portraetirten weiblichen Personen moegen zwarlich gutreffen sein, aber die erschreckt kein Interesse in uns.

Anderswärts sind auch unter seinen sonstigen Arbeiten manche, die den künstlerischen Werten so gut wie ganz unangenehm. Da waren z. B. die Bildnisse farblicher Persönlichkeiten zu nennen, die er durchaus handwerklosartig gefertigt hat, um sie auf den grossen Frankfurter Messen zu verkaufen. Er arbeitete an ohne Zweifel nicht nach der Natur, sondern nach Vorlagen, die gewiss auch diesem nicht hervorragend waren. Dieser Umgang gehörte auch die Privats im rechten Teil der Bibliotheca theologica des Bistums und de Bry an. Endlich Eichenzeit und Vorstellungen von Zusammenfassungen.<sup>2</sup> Es sind dies Arbeiten, die offenbar schlecht bezahlt wurden.

Vielleicht dürfen wir aber auch den grössten Teil der unbedeutenden Arbeiten, die unter dem Namen Fuchs' gehen, Geschichtsbüchern zuschreiben. Wissen wir doch, dass er bereits im Jahre 1641, als er sich schon selbständig gemacht hatte, einen Schüler hatte. Es ist also wahrscheinlich, dass Geblühen auch weiterhin in seiner Werkstatt thätig waren.

<sup>1</sup> K. Vossler'sche der Werke.

<sup>2</sup> Schmidt, *Antiquitäten* 1011.

Der grössere Theil der Personen, die Fench abgebildet hat, waren Frankländer; und die meisten, wenn nicht alle, hat er zu diesem Zwecke nach Italien geschickt. Auf vielen Sachen findet sich ausdrücklich der Vermerk, ob einem Schreiver.

Ausser den Sachen können wir noch einige Zeichnungen Fenchs diese sind auf zumerksamerlich dick grundweissen Papier oder Pergament mit ganz weissen Seife gemacht, fein und sorgfältig ausgeführt. Die schönsten mir bekannt gewordenen ist das Portrait des Joh. Maria vom Jungen\* im Stadsfachen Insula. Die Technik dieser Zeichnungen lässt selbst erkennen, dass es Vorlagen zu Kupferstichen sind, denn ihre Behandlung ist auch schon eine durchaus kupferstichartige. Jedochfalls sind es nicht zu verachtende Leistungen von ausübender Ausführung.

Einige der Kupferstichplatten sind obigen theilweise nicht für den Abdruck bestimmt gewesen, sondern haben vielmehr als Plakette oder Medaille gedient. Ich weiss von drei, die streichen Angaben auf den Abdrücken in Spiegelschrift besitzen. Dafür spricht auch der alte handschriftliche Vermerk, auf einem Abdruck, des letzten bei Fench selbst in rechte eingetrennt.

Vorsetzen wir nunmehr die künstlerischen Eigenschaften Fenchs zusammenzufassen, ihrer Gemässheit und Umfang zu bestimmen.

Es ist nicht Geistes und Fruchtbare, das uns da entgegenstrahlt, nicht Neues und Behaebereicherndes, nicht Mannichliges und Vielfältiges, und doch Gutes, wenn auch nicht Besseres. Fenchs Kunst hat ein einziges Gebot, es ist nur Kupferstiche. Als Maler hat er sehr, soviel wir wissen, nie versucht, und auch innerhalb des Kupferstiches hat er seine Thätigkeit auf zwei Gebiete beschränkt. In seiner Jugend und Lehrzeit raffiniert er topographische Prosopiken, im Mannesalter, als selbständiger Künstler, macht er Portraits.

Man konnte annehmen, dass er auch in der späteren Zeit noch Vorhaben näherte, und zwar etwa zu den Topographischen Mitteln, mit dem er offenbar in näherem Berührung gestanden hat, aber das scheint mir unwahrscheinlich wegen der grossen Menge Portraits, die von ihm entstanden. Er konnte dabei kaum viel Zeit erübrigen. Doch behalte ich mir vor, auf diese Frage in einer Sonderuntersuchung, die ich über Monum. anstaltlich beabsichtige.

Und was hat Fench geleistet? Neues nicht. Wenn auch eine gewisse künstlerische Eigenart in seinen Leistungen unverkennbar ist, so muss doch konstatiert werden, daß er sich ganz in den Rahmen

\* S. beiliegende Tafel.

bewegt hat, die dem damaligen Kupferstecher durch die grossen niederländischen Stecher vorgezeichnet waren. Er hat sich, wie gesagt, offenbar zunächst nur mit Landschaftswiederherstellungen beschäftigt. In kleinerem Format nun verfasste er ein stark und löblich beherrschtes Radierstück, und dieser Aufgabe genügt er bis zu einem gewissen Grade. Er erreichte dabei durch viele Uebung eine gewisse Sicherheit, und besonders hat diese Thätigkeit aber vollständig dazu beigetragen, das Gefühl seiner Darstellungen noch mehr zu vertiefen, denn so lernte er nicht, grosse Flächen mit dem Sichel zu beherrschen, und blieb auch in seinen Bildnisdarstellungen dem kleinen und kleinsten Formate treu, die ihm föhlich reichliche Gelegenheiten zu reichlicher Ausführung boten.

Dass es thätigen vor allem der Zeitgenossen war, der ihn in diese Richtung drängte, geht aus meinen Ausstellungen über die damaligen allgemeinen Kunstausstellungen hervor. Insbesondere war dann noch das äusser, freilich Leben während des siebenjährigen Krieges, so vortheilhaft wie auch, warum Fackel so viele Meisterwerke lieferte. Die Kunst war eben damals gar sehr gezwungen nach Besten zu gehen.

Das Kennzeichen seines Lebens erreichte Fackel bald, und indem er nun Fortwährend sich weckte, ging er darüber hinaus. Ausser eigener Neigung hat ihn in diesem Gebiet wohl hauptsächlich der Umstand getrieben, dass er dabei auf ein gesichertes Auskommen rechnen konnte. Das wollte er haben; er lebte der Kunst nicht etwa nur um ihrer selbst willen. Da schenkte man sich, wie er als Gelehrter sich einen Hausstand gründete, wie er sich um die Vorstände des Bürgerrechts, dem überaus beehrte, und wie er in seinem Gewerbe wirkte, dass er als Kupferstecher und Copiristler durch seine Arbeit wohl zuerkommen gedachte und Niemandem vor Laus fallen würde.

So schaffte Fackel als hiesiger Handwerkermeister sein Leben lang für den Tagesbedarf, indem er Bildnisse nicht wohl von Mächtigern, die einen besondern Ehrgeiz einathmeten, oder von Zeitgenossen, die gerade solche politische Entwürfe im Vordergrund des Interesses sehen, mehr von Politicern, die sich diese selbst besaßen, wie man heutzutage es einem Philosophen zu geben pflegt.

Aus diesem so ziemlich starken Vorzug geschäftsmässigen Herraths erklärt sich zu gutem Theil das trübende Gepräge seiner Kunst. Selt' geht er seinen Weg. Seine Werke haben etwas Monotonen und bleiben sich in der Anordnung und Ausstattung ohne grossen Wechsel ziemlich gleich. Fast alle seine Bildnisse sind in ein Oval gesetzt, das von einem Bockschiffchen eingefasst wird. Die Personen des

Dargestellten geht die Umschrift an, und die Unterschrift verläuft links am Versen. Und aus diesen Orthen schauen uns die Abgebildeten fast immer gerade ins Auge, Kopf und Körper und wir blickt nach rechts oder links geworden. Ein einziges Mal konnte ein Profil vor, und das ist wohl verunglückt.

Diese Dinge sind aber zum Theil jedenfalls nur auf Forderung der Besteller zu setzen, denen das Schicksaltheils gerade recht war, So verhält sich ja auch heute die breite Masse des Publikums.

Wenn wir gleich bei den Schwächen der Bilder bleiben, so haben wir uns auch an diese Zeichenfehler zu erinnern, besonders an den schon erwähnten Mangel an der Wiedergabe der Hände. Es ist aber immer zu bemerken, dass Frack im Portrae offener Anordnang war. Als Beweis dafür, dass Klinger nicht Portraetmaler gewesen ist, glaube ich noch den jedenfalls zufälligen Umstand anführen zu dürfen, dass er nieg das Bildnis des Daniel Meissner nicht selbst anfertigte, sondern von seinem Gesellen Fuchs machen lies.

Eine fernere Bemerkung ist die, dass bei der grossen Zahl seiner Leistungen allerdings nicht alles gleich gut sein kann.

Doch den Schatzkammern stehen, wie wir schon wissen, auch genügend Leihstücke gegenüber. Sein Finess und die Sauberkeit seiner Arbeit sind anerkannt. Er hing sich an einer gewissen Tüchtigkeit an. Wie finden es der Geschichte seiner künstlerischen Laufbahn zwar keine scharfen Einschnitte, aber es ist eine sichere Wertungswirkung stets zu bemerken, und schon aus diesem Grunde verdient die Thätigkeit Fuchs' einiges Lob. Er arbeitet immer an seiner Vervollkommenung, und wir dürfen ihm die handwerklichen Arbeiten nicht so schwer anrechnen, er selber wird die gewiss auch nicht als Kunstwerke angesehen haben, sondern eben nur als Fleckentweber der solche, denen doch an höherem Kunstgenossen lag, sondern es nur um Befriedigung ihrer Neugierde zu thun war.

Seine Entwicklung geht gleichzeitig vor sich in Technik und künstlerischem Gefühl. Die Lehrtong ist der Ausgangspunkt seiner Kunst, denn seine Technik, die er von Eberhard Koser gelernt hat, wendet er zunächst auch auf das Portrae an, denn er sah denn bei ausschliesslich wieder. Allmählich kommt bei ihm darüber auch eine kräftigere und eleganter Sachführung mit dem Gelehrten auf, er gewann mehr und mehr die Ueberhand, und in einigen Bildern der vierziger Jahre bringt es der Künstler in dem Linnenschuh zu neuer Erfolge:

Dieses geht es mit dem immer Warte seiner Werke

Anfänglich gelang es ihm nicht, in seinen Porzelen wirkliche Porzellanmassen wiederzugeben, aber auch dies hat er mit seinem stetigen Fleiße erreicht. Die Konstruktoren seiner röhrenförmigen und nicht mehr so förmlich, wie ja wohl auch die aus seiner Jugend sind, sondern es sind wirkliche Porzelen und von wirklichen Werken, schon der Versuch, dass er ein so vorzügliches Bildnis des Marktes Merian geschaffen hat, eines Mannes, der für die Geschichte der Kunst noch bedeutsamer ist als für die der Kunst, erschließt uns gedankenvoll.

Vergleichen wir seine Stücke mit denen des Joh. Falzoni, so ergibt sich, dass nach so unterschieden Gründen von einer Ähnlichkeit der beiden Werke nicht die Rede sein kann. Falzoni hat zwar aller seiner Schutzbildner den der italienischen Steinmanier eigenen breiteren Aufbau, ebenso wie eine mehr plastische Behandlung im Gegensatz zu dem vorwiegend spezialisierenden und äußeren Stoff der Niederländer, dem wir bei Fusch vor uns haben. So wenig er zwar aller seiner Zeichnerfehler aus durch die Formen der seinen menschlichen Gestalt klarer zu veranschaulichen als Fusch, dem dies nur bei den Köpfen seiner Porzelen gelingt. Es fählt ihm aber, wie schon oben aufgewiesen, die sanften Übergänge zwischen Licht und Schatten, die Fusch durch reine Schraffuren und durch Punktieren ausdrückt. Auch finden wir in seinen Werken nicht die Schönheit symmetrischer Linienführung. Zwar verwendet auch er Kreuzschraffierungen, aber willkürlich, mehr nach Art der Radierungen, während ungeachtet Fusch selbst bei röhrenförmigen Platten sich möglichst Regelmäßigkeit in der Schraffierung beifolgt.

Unter den bekannten Kupferstechern seiner Zeit steht Sebastian Fusch im Porzellan, seinem eigentlichen Gebiete, den Kisten in Augsburg am nächsten. Auch sie waren keine grossen Künstler, sondern arbeiteten im allgemeinen ziemlich trachten und handwerksmässig. Das sagt sich besonders bei den kleineren Bildnissen, die sie in den vier Jahren des 17. Jahrhunderts heranzogen. Dass auch selbst diese keine des Leistungen Fuschs anzuwenden müssig. Anders stellt sich Werke ausländischer Meisterinnen führen sie mit grosser Virtuosität der Sticheführung nach Gelübde Art aus. Hierin sind sie Fusch bedeutend überlegen, dessen Kunst für Platten von der Grösse, wie an L. Kisten z. B. zur Reproduktion der Baumgruppe des M. Böhmer mit dem Deutschen (nach Hubert Gerhard) anzuwenden, gut nicht anzuwenden haben würde. Doch hat er die Vorzuehungen in seinen Porzelen immer selbst nach der Natur gemacht, was bei den Kisten nicht der Fall ist.





schreiben, gedulding derozelen und erkennen wollen, vaterhändigen  
opferden, auch also anbringen und anerkennen, das wir alle E. K. und  
F. W. andere auch anbringen, mit uns constant und verbunden sein werden.

E. K. und F. W.

Vaterhändiger

Sebastian Fark von Alton-Kell by Camillus Kapfenberger und  
Conradin.

## II.

Walla, Gessung, Ehren, hochachtbare, Fürstliche, Hoch-  
und Wohlgeborne Herrs Schultheiß Bergmeistere Vord Rath dieser der  
heiligen Reichs- und Fürstlich Fruchhart von Mapa, hochgenug ge-  
prieud und gedigter Herrn.

Wirklich Geseh Ehrenre, Vord hochachtbare, soll ich Bestenmelter  
Vaterhändiger Supplicand nicht Verbalten, welcher geseit anherber-  
recker Tages bey dem zu Inquiriten Deputarion, wenn Großgen-  
stigen Herrn, ich nicht herabes meiner hochachtbaren alle gelobte an-  
geschiedt, Vord Vord des Beyratz allhier off ein halb Jahr lang in aller  
Dersich Vorderkünigen Kapfen angracht und gelobte.

Ob nun mit die Ehrenre die Herrn Deputarion von Beirat, zu  
sind Vord Qualitäten von mir solcher geseit ergronnenen, das ich  
memberlich in der löblichen Kapfenrecherkeit, ohne Kohn zu stehen,  
wod vorant, schreiben, noch dalswegen bey Richard Koserer als bey  
welchem ich auch in meiner Lehrent schon ganzer Jahr lang in Ehren  
Vord Thewen offgetalder wie auch bey Mathay Merian, beyden auch  
der Kohn, Vord Bürger allhier, und loblich und angeden, Gleich ich  
dann solcher meiner Kohn halben allherant dem Bürger allhier halb  
bey mir lernend hätte, also daß solches meines Beuoli und hand-  
lung, wie auch allheren allhier gelübten Lehent und Verbalten  
wegen, Gut sei Lok, von Mangel anerkennen in.

So haben jedoch Ehrenre die Herrn Deputarion, Dersich also  
soll diese Vorschre, wyl ich nach Verbeprathet, Vord price in der  
Ehre löbte, Inbesonder gelobt, solch meine Beil wie auch allheren wie zu  
verstant, sondern in E. Wohlth Geseh Ehrenre hochachtbare  
Dersich mit einer Dersingon Beilbreit herabde in Inquiriten, nach  
Großgenug gestirrt Vord Verweien.

Nun dann, hochgenug geprieud Vord gedigter Herrn, meines  
Beyratz halben, wie allheren geseit, Verbaltenlich später Mangel  
nicht erkunden, Sonst also, Vord so Vord Vorseh Hauptstand heroff,  
Wie beyde Klobent all ansoch mit keinen Kindern geprieud, Also Vorseh  
reyn solch sonderlichen Abgangs an eruchen alle dergleichen soll  
zu behalpen.

Als gelangt an E. Wohlth Conradin's Frockert

Vand Hochschätzer in mans gantz Dienting Vond hochschätzung beyen,  
an grotzen mit vanda manne tehen Handfwaren selbtes Broyß offter  
vff die hülft Jahr lang, Weyß es in gar ein geindig Zeit Hochschätzung  
in Veyntzen,

Das Will ich klaggen nicht allein alle schuldige Geister ganz  
Wylig Vnd ghehoramlich eruchen, sondern auch selbte heilig Gutz  
Vond Wiltzen Vnd E. Hochsch. Gernung. Euerlich. Vond hochschätz  
anwesen anwesentent Flayen in Vnderthingheit in Vanden vider  
Zur die Veyntzen Mitten. Darvntzen hochschätzung Vond Gnedigen  
Wiltigen Kosclicke Zerstoff in aller Demuth ghehoramlich eruchen

E. Hochsch. Gernung. Euerlich

Vond hochschätz

Vnderthing Deminger

Diner

Sebastian Fusch Van Castellan

Kapfmeister

### III

Wiltich Gernung. Euerlich hochschätz. Flayen Hoch vnd  
Hochschätzung grotzenhede herra Departeren vnd Rath

Wiltich grotz ich nicht allein alle schuldigen Eltern eruchen  
auf dass will eruchen, sondern auch in selbte Jugend die Kunst der  
Kapfmeisteren eruchen, vnd dieselbe schon viel Jahr in dem selb  
lichen Star vnder die Gern. E. E. vnd E. W. gottigen schon  
eruchen, vnd dieselbe schon auch anwen pntent, Solche aber  
habe vermerken Flayen vff alhangen Inquenzen beschen andere  
eruchen beschiedlich eruchen, vnd respectiv mit veyntigen Geben  
brief beschen, darff auch vnd eruchen alhangen Inquenzen  
vnderthing anwen pntent. Wann vnd groß gelistende herra,  
die wiltichschätz H. departe darff es die Gern. E. E. vnd  
E. W. in supplicien auch veruchen, vnd verhaltenlich anwen die  
solche herra kein manpfl alhanden alle wach

Als besche ich nicht vff Flayen der herra Departeren selbten  
vnd demselben pntent, auch manne der wille in vram vnd in  
dem eruchen beschen, vnd pntent die Gern. E. E. vnd E. W.  
grotzen darff in dass ghehoramen Inquenzen nicht groß vff vnd an  
eruchen, Wiltich besagung grotz, ich in allem vnderthinglichen schuld  
pntent ghehoramen anwen pntent ganz wylig gelistende Mitten

Grotz wiltichschätz nicht gelistende

E. Gern. E. E. vnd E. W.

Vnderthing eruchen

gelistende

Sebastian Fusch Kapfmeister

## Zweiter Teil.

### Verzeichniß der Werke des Sebastian Furch

#### Vorbemerkungen.

Es war ursprünglich meine Absicht, ein bescheidenes Verzeichniß sämtlicher Werke des Sebastian Furch zu geben, aber aus demselben und anderen Gründen nehme ich davon Abstand. Einerseits würde ein solches, Lastenquart durchgehen, um der peinlichen Wiederprobe aller Um- und Deutungen, bei der Menge der zu besprechenden Arbeiten auch kein größeres Raum beanspruchen, als nur hier zur Verfügung steht. Andererseits aber wäre der Wert einer eingehenden Beschreibung aller Kupferstiche des Künstlers nur ein zweifelhaftes. Sie vermochten eine genaue Vorstellung der Bilder und eines Ersatz für deren Betrachtung doch nicht zu geben. Ausserdem sind die Bildnisse des Sebastian Furch einander in ihrer allgemeinen Beschreibung so ähnlich, dass ich Wiederholungen über Wiederholungen hätte machen müssen. So gebe ich denn zunächst von seinen Porträtschen, die den ersten Teil des nachfolgenden Verzeichnisses bilden, nur eine Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge.<sup>1</sup> Diese enthält: 1) den Namen des Dargestellten und seinen Stand, wenn dieser auf dem Stich angegeben ist, oder ich ihn anderwärts ermittelt habe;<sup>2</sup> 2) die Angabe, ob wir ein Brustbild, Halbbild, Kniestück od. dgl. vor uns haben, 3) den Vermerk: »Wappens, wenn die des Dargestellten sich auf dem Stich finden; 4) das Jahr der Fassung des Bildnisses, oder, wenn dieses auf dem Stich nicht verzeichnet ist, die Angabe G. J., d. h. ohne Jahr; 5) die Größe (Gr.) des Blattes in Centimetern, und zwar, wenn nichts anderes gesagt ist, die Flanzengröße; 6) die Wort »Monate« oder »Lebensjahre«, wenn die bes. Bild nicht mit dem vollen Namen des Wappens oder überhaupt nicht figurirt ist (vgl. weiter unten); 7) die Aufzählung von Inschriften, in denen Abstände vorhanden (Vorh.) sind. Hier bedeutet »B.« die Kupfer-

<sup>1</sup> B., Bildnis unbekannt, d. h. durch keine Um- oder Umkehr nicht genau nachzuverfolgendes steht am Schluss der Verzeichnisse.

<sup>2</sup> Im letztem Falle in Klammern eingeschlossen.

auszeichnung des Herzogl.ichen Museums zu Braunschweig. «D» die Kgl. Kupferstechkammer zu Dresden, «F» die Sammlung des sächsischen Herzoglichen Museums zu Frankfurt a. M., «P» die des Sächsischen Herzogs ebenfalls, «G» die der Kgl. Universitat zu Göttingen, «M» der Kgl. Kupferstechkammer zu München. Sind mehrere Abdrücke desselben Stiches in einer Sammlung vorhanden, so steht der Ziffer, die hinter dem die Sammlung betreffenden Buchstaben steht, deren Anzahl.

Bei weitem die meisten Fackelstiche befinden sich in Göttingen. Das mag bei der Kleinheit der dortigen Sammlung zunächst vermerkwürdig erscheinen, aber man wird es begreiflich finden, wenn man weiß, dass diese Sammlung durch Eigentum des Johann Friedrich Arnold von Uffenbach<sup>1)</sup> in Frankfurt a. M. war, der sie nach seiner letzten testamentarischen Verfügung der Göttinger Universitätsbibliothek vermacht. Die letzten Abdrücke Fackelstiche Porträts über befinden sich in Braunschweig. Fast alle dortigen Blätter sind früher Abzüge und haben einen schönen breiten Rand.

3) Die auch von Grimm in seinem Buche: «Kunst und Künstler in Frankfurt a. M.» und in dem «Buchdruck und Buchdrucker» dazu aufgeführten Werke Fackel sind in meinem Verzeichnisse um eines Vermerk darüber versehen, und zwar ist die 106. erzahlene Hauptwerk einfach meist als: «Grimm», die «Römische und Biedersteiner» als: «Grimm, Rom».

Ich hoffe, dass diese Angaben für Zwecke der Identifizierung genügen werden.

Nur bei solchen Bildnissen, die von der Schablone abweichen, und bei den Blättern der III. und IV. Abtheilung des Verzeichnisses habe ich eigentliche Beschreibungen gegeben.

Ueber den Typus der Bildnisse Fackel habe ich bereits im ersten Teile dieser Arbeit gesprochen.<sup>2)</sup> Es ist kaum nötig hinzuzufügen, dass alle Dargestellten die Gewandung der Zeit tragen, gewöhnlich mit Spornstutzen und -manschetten, häufig dem röm. mit Summet verbrämten Mantel über den Schultern und dem Degen an der Seite. Gesichtliche sind in ihrem Anstriche, Nöthenen gerüstet dargestellt. Der Mehrtheil der Stiche ist um den vollen Namen der Künstler beschriftet, z. B. «Sebastian Fackel sculptor» oder «Sebastian Fackel» od. einem *sculp.*, meist mit dem Haken über dem u, der früher

<sup>1)</sup> Vgl. Grimm's u. O. 3. 34. Allgem. deutsche Biographie. Bd. XXXIV, p. 117.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 109.

<sup>3)</sup> S. oben S. 109 und folgende.

<sup>4)</sup> Die optischen auch mit dem Zusatz: «sine Transpositione od. sigl.»

zu der tatsächlichen Lösung für die Vererbung gegeben hat.<sup>1</sup> Wie ein Monogramm verstanden, ist es immer nur das oben S. 103 abgebildete, meist mit hinzugefügtem »f« v. »f« (»f« od. »d«). Die in dem Kunsthandbüchlein auch findenden Varianten sind nur neu komponierten,<sup>2</sup> und ich darf doch wohl annehmen, dass mit kaum viele Blätter entgangen sein werden.

Das im Textschreibe angeführten unbenutzten Werke habe ich auf Grund kritischer Vergleichung mit dem benutzten für Punkt 12 Anspruch.

Zum Schluss möchte ich auch an dieser Stelle den Besizer der von mir benutzten Bibliotheken und Sammlungen, die in entgegenkommender Weise meine Forschungen unterstützt haben, sowie allen Ansehen, die mir bei dieser Arbeit mit Rat und That zur Seite gestanden, herzlich danken.

### I. Bildnissachen.

1) Abegg, Johann Christoph, Beytrüglicher Gelehrter Rat zu Basel. Wappen. G. J. Gr. 20, h. 17,4 br. Vorh.: B. J. G. H. Wie aus der Inschrift hervorgeht, frühestens 1644 entstanden. Geizert p. 129, Nr. 17.

2) Albrecht I., Kaiser. Brustbild. G. J. Gr. 20, Höhe h. 12,6 br. Monogr. Vorh.: B. Aus einer Folge von Farnenbildungen, zu der auch die Porträts Albrecht II., Ferdinand I. etc. gehören.<sup>3</sup> Die Serie wird im Folgenden als »Kaiserserie« bezeichnet werden. Gleichzeitige, handschriftliche Ausführung kennzeichnet diese Bildnisse. Sie setzen alle bis auf eins (Karl V.) das Monogramme Fuchs und dahinter eine Vielzahl haben sie eine zusammenhängende Publikation gebildet.<sup>4</sup> Vgl. oben S. 107, 2. Absatz v. u.

3) Albrecht II., Kaiser. Brustbild. G. J. Gr. 18,0 h. 12,6 br. Monogr. Vorh.: B. Aus der Kaiserserie. Vgl. Nr. 2.

4) Anselm Casimir, Erzbischof von Mainz. Brustbild auf Blatt, antikisierend gezeichnet. Im oberen Teile mitten eine Ansicht von Mainz, darüber in drei Wappen Geizert, sagand, r. und l. von je drei geflügelten Engelköpfchen umgeben. Unter dem Inschriftband mit dem Wapen: »Nomen est mortale quod apono. Datum l. eine Hand mit Füllhorn und der Unterschrift: »Anselmus«, r. ein Füllhorn

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 107 ff.

<sup>2</sup> Auch Geizert führt nur das eine Monogramm an, allerdings in nicht ganz genauer Wiedergabe: S. u. S. 100.

<sup>3</sup> V. u. Nr. 3, 2f. 4f. 11, 12, etc.

<sup>4</sup> Vgl. das Nr. 20.

von Fräulein und der Überschrift »Fräulein K. und I. von dem  
Hilfsdienstleistung in Nischen der General-Johannes« J. E. und der  
Mutter mit dem Kinde, durch Überschriften bezeichnet. I. in der  
Umarmung der Mutterdienstleistung zwei gekrönte Palmenzweige mit  
der Umschrift: »Virtus«, i. ebenso über dem Bilde des Johannes  
Sonne und Kreuzglas (?) mit der Umschrift: Scientia. Im mittleren  
Teile des Brustbild des Erbschloß in der bei Fack gezeichneten  
Art. K. u. I. von dem Bilde in Nischen die »abschalt durch Über-  
schrift bezeichneten Gestalten der heiligen Crux und Anna. Im  
unteren Teile muss das Wappen des Erbschloß, i. u. I. davon p. ist  
bezüglicher Mund mit dem Umschrieben: »Vigilantia und »Fidelitas«.

Umschrieben, aber am römischen Grund genau eine Arbo  
Fack, und zwei in dem linken Teil unter früheren Zeit. Viel-  
leicht Teilhaber eines Buches. Gr. 11,2 h. 17,4 br. Vork. G.  
(etwas beschädigter Abdruck)

1) Derselbe Brustbild. Wappen. Gegenstück zu Georg  
Anna, Bischof von Worms (s. Nr. 43). Mit 16 durch Bläulichkeit be-  
zeichneten Wappen abgibt Haupt auf der rechtsseitlichen Um-  
schreibung. Die Inschrift gibt in 3 Zeilen Fack eines Lebensjahres  
des Dargestellten. 1871. Gr. 24,3 h. 15,4 br. Münze. Mit der  
Adresse des Oberland Karler Vork. B. FS.

4) AUCHTER, Jakob, Buchschreiber von Frankfurt a. M.  
Brustbild. Auf dem Totenkopf legend dargestellt. 1677. Gr. 17,7 h.  
12,8 br. Vork. F. z. FS G. Orlow, p. 121, Nr. 21.

5) BACHMANN, Konrad, Professor in Marburg a. Staffeld.  
1677. Gr. 14,7 h. 10,7 br. Vork. G. (Umarmung etwas beschädigt)  
h. Dasselbe. Vor der Inschrift. Auch stellen nach der doppelten  
plastischen Modellierung auf dem rechten und linken Brustteile, dem  
rechten Arm und dem rechten Schultern des Mannes, und  
in der Beschreibung steht statt »vorne« viel. Vork. G. M.

6) BENDER, Christoph, Senator von Frankfurt a. M. a. Hüftbild.  
1676. Gr. 14,3 h. 8,3 br. Vork. G. N. (beschädigter Abdruck mit  
das eigentliche Bildnis ohne Um- und Inschrift erhalten) h. Dasselbe  
Vor aller Schrift. Vork. G. Gwinner, p. 125, Nr. 26.

7) BENDER, Susanna geb. Ayer. Pendant zu dem vorigen Stück.  
1676. Gr. 12,3 h. 8,3 br. Vork. F. Gwinner, p. 125, Nr. 27.

14) BERNHARD, Herrng von Sachsen-Weimar. Brustbild. Wappen.  
O. J. Bildnisse: 24,3 h. 17,4 br. Mit der Adresse des Fr. Hilsm.  
Vork. G. (mehrfach beschädigt und stark beschädigt) M. (gleichfalls  
etwas beschädigt und ebenso stark beschädigt) Ich vermute, dass das  
Bild im Jahre 1814 oder 1815 entstanden sei. Abgedruckt von der Adresse

des Fr. Hebeze spricht dafür der Umstand, dass der Herrzog nach der Schlacht bei Nördlingen (5. 9. 1634) in Frankfurt und dessen Umgegend wohnte.

11) Birkhiden, Johannes von den, »S. Casa, cui subest et quondam in insula Manna-Francoford. postea profectus« a Hüföld Wappen 1658. Gr.: 20,1 h. 15,6 br. Vorh.: F. G. (stark beschliffen). M. h. Dasselbe. Späterer Zustand 1679. Das Demantel in Spiegel, hier in richtiger Schrift, auch die Umschrift etwas gestrichelt. Vorh.: G. M. Gwinner, p. 129, Nr. 21.

12) Birkhiden, Anna Katharina von den, Gemal. des Joh. v. d. Birkhiden. a. Prodras zu dem vorigen Spiel. Für Kamenick 1679. Gr.: 20,1 h. 15,6 br. Vorh.: G. M. h. Dasselbe. Späterer Zustand. An Stelle der Spauschabe von a. eine solche ohne Späuren. Das Gesicht runder, die Haar länger als im früheren Bild und in Locken entwirrt. Vorh.: F. ES u. Gwinner, p. 129, Nr. 22.

13) Burschard, Andrea, Württembergischer Geheimrat. Kamenick Hüföld Wappen 1647. Gr.: 20,7 h. 15,6 br. Vorh.: B. G. M. (später geringerer Abdruck).

14) Christiana, Johanna, Platte von Bacharach. Hüföld Gr.: 19,5 h. 22,0 br. Vorh.: G. (am Rande etwas beschädigt). M. Vgl. oben S. 214 f.

15) Christiana, Königin von Schweden. Brustbild. O. J. Gr.: 15,5 h. 12,0 br. Unvollständig, aber mit der Adresse des Fr. Hebeze. Vorh.: G. Sicher Arbeit Purks, und zwar aus seiner frühesten Zeit.

16) Dieselbe. Hüföld. Unvollständig, Umschrift, Inschrift und Adresse gleich dem vorigen Bild. Aber während die Königin auf dem vorigen Bild nachgeschneidelt, in prächtigen Gewande und ohne Kopfbedeckung dargestellt ist, erscheint sie hier in schlichtem, rechteckigen Kleid und trägt auf dem Kopfe eine grosse Haube mit lang herabhängendem Schleiër. Vorh.: G. Spätere Umarbeitung des vorigen Bildes, und zwar hergestellt, wie sich aus dem Abdruck ergibt, indem das Mäntelstück der Platte nachgeschneidert und durch ein anderes ersetzt wurde. Das neue Mäntelstück ist unvollständig nicht in seinem Rahmen befestigt gewesen, denn es trägt auf dem Abdruck einen eigenen Plattenrand.

17) Christiana Sophia, Landgräfin von Hessen. Brustbild in Philipp, Landgraf von Hessen (S. Nr. 100). Für Kamenick. O. J. Gr.: 20,8 h. 14,7 br. Vorh.: B. M.

18) Colchona, Leonhard, Abt von Seligenbach. Brustbild. Wappen 1678. Gr.: 20,2 h. 14,0 br. Vorh.: B.

19) Car von der, Andreas, Professor in Leipzig. Hüftbild. Wappen: O. J. Gedruckt 1508. 10,7 br. Höhe der Platte mit Buchst. 20,16, 1400. Vorh.: B. Aus dem Jahre 1493, dem der im Jahre 1510 geborene Car-von-der ist bei Angabe des Bildes dargestellt im Alter von 48 Jahren.

20) Craidenmann, Johann Konrad, Rat und Syndikus von Esslingen. Hüftbild. Wappen: 1648. Gr.: 10,1 h. 13,5 br. Vorh.: B. G. M. (stark beschliffen)

21) Cronbergk, Anna Katharina von. Hüftbild. Wappen: O. J. Gr.: 15,8 h. 10,1 br. Vorh.: G. (stark beschliffen). b. Dasselbe. Vor der Inschrift. Vorh.: M. (stark beschliffen). Vgl. oben S. 271.

22) Cronstätten, Hans Stefan von, Bürgermeister von Frankfurt a. M. Erweis mehr als Brustbild. Wappen: O. J. Gr.: 22,5 h. 17,7 br. Vorh.: D. P. 15. M. Gwinser, p. 125, Nr. 23. Da der Dargestellte kein Angabe auf dem Bilde 1630 gemacht ist, so ist der Sach frühestens in diesem Jahre anzusetzen.

23) Dierichsenen, Franz von, Conrad. Brustbild. O. J. Vor der Inschrift. Gr.: 10,5 h. 14,2 br. Vorh.: G. (stark beschliffen). M. Der Beschaffung nach von der Zeit nach 1490.

24) Dillisch, Johannes Wilhelm, Leinwandweber. Hüftbild. 1691. Bildgrößen: 18,8 h. 13,4 br. Vorh.: F. G. (stark beschliffen). Gwinser, p. 119, Nr. 19.

25) Derselbe. Hüftbild. Figur fast ganz im Gegenstande zu dem vorigen Sach. O. J. Gr.: 10,1 h. 8,8 br. Ober Umwehrh. Inschrift und Beschriftung. Vorh.: G. Gwinser, p. 123, Nr. 14. Unvollständiges Arabes Porcus aus derselben Zeit wie der vorige Sach. Vielleicht Nachdruck von einer später erhaltenen Platte (vgl. oben S. 268, 1. Absatz von oben).

26) Dillisch, Johann Wilhelm, Leinwandweber. Brustbild Nr. 25. Hüftbild. 1644. Gr.: 11,2 h. 8,9 br. Inschrift in Spiegelschrift. 147° 1644. Aus 179. Ober Umwehrh. Vorh.: FS (moderner Abdruck, hand schriftlich beschriftet als Genie des Dillisch). Gwinser, p. 123, Nr. 17.

27) Dillisch, Wilhelm, Weindler, Geograph und Archivar a. Hüftbild. 1637. Gr.: 11,0 h. 9,3 br. Unvollständiges. Vorh.: FS (moderner Abdruck). Ob. Umwehrh. in Spiegelschrift. Ober Inschrift b. Dasselbe. Vor der Inschrift. Vorh.: G. Zweifelles Arabes Porcus, b. wohl Nachdruck von einer nachher aus Umwehrh. erhaltenen und erhaltenen Platte, von der nach Beschaffung des Stückes in neuer Zeit über im Stückchen keine vollständige Abzug a. gemacht ist. Vgl. oben S. 268, 1. Absatz von oben.

2) Vgl. Alpen durchsichtige Fotografen



10) Dimpfel, Maria, Ehefrau des Johann Jakob Dimpfel, ge-  
borene Kläuser von Lenz in Oberrodenwilde. Buchbild. Wappen 1677  
Büchlein mit Buchst. 14,7 h 10,8 br. Unbeschnitten. Vorh. G (stark  
beschmutzt und am Rande etwas beschädigt). Sechser Arbeit. Fuchs

11) Eberneck, Johann Martin Bauer von, Künstscher Rat von  
Hofbild. Wappen. 1694 Gr.: 20,9 h 16,8 br. Vorh.: E. 4. FS 2  
(1 davon spater Abdruck von der ganz verlesenen Platte). G. M.  
Gulmer, p. 129, Nr. 20

12) Eberneck, Maria Juliana Bauer von. Buchbild. Wappen  
1699 Gr.: 20,2 h 17 br. Vorh.: D. FS G. M. (später, geringerer  
Abdruck). Gulmer, p. 129, Nr. 21. Tochter des Vorgänger im Alter  
von 12 Jahren. Vgl. oben S. 119

13) Elitz, Johann Peter, Hauptmann. Buchbild. Wappen. O. J.  
Gr.: 19,8 h 21,0 br. Vorh. G

14) Erhard, Lorenz, Lehrer des Frankfurter Gymnasiums und  
Cantor Hofbild. 1648 Gr.: 19,2 h 10,9 br. Vorh.: FS M.  
Gulmer, p. 129, Nr. 22

15) Fuchs, Thomas, General des Londoner Parlamentshauses.  
Buchbild. 1649 Gr.: 15,1 h 12,6 br. Unbeschnitten, aber mit der  
Adresse Fuchs. Vorh. D (später Abdruck). G. Hand-gezeichnete  
Lehrung, wohl Gedächtnis. Gegenstück zu dem Bildis Rich. I.  
von England (Nr. 76)

16) Fausthaber, Johann, Architekt und Mathematiker von Ulm.  
4. Buchbild. 1690 Gr.: 16,0 h 21,2 br. Mit der Adresse Kaser.  
Vorh.: B. G. Der Buch ist einem Blatt mit Typendruck eingefügt.  
Dieser sagt über und unter dem Bild je 4 Zahlen schätzenswerter  
Prozente, unter dem letzteren weiterhin 16 Zeichen gewisser deutscher  
Vorse zu 2 durch einen Sauch getrennte Kolonnen. Das Ganze hat  
24 Rahmen eine doppelte Perlenreihung. Größe der ganzen  
20,6 h 26,9 br. h Dasselbe. Späterer Zustand 1691. Statt der  
Adresse Kaser die des M. Buchholds. Der Typendruck hat selb-  
stliche andern Text. Vorh.: F.

17) Ferdinand I., Kaiser. Buchbild. O. J. Gr.: 18,2 h  
12,7 br. Monogr. Vorh.: G. Aus der Kaiserzeit, S. Albrecht I (Nr. 9)

18) Ferdinand II., Kaiser. Anhang dem vorigen Buch.  
Vorh.: G (stark beschmutzt und etwas beschädigt)

19) Fliegel, Georg, Maler. Buchbild. O. J. Gr.: 15,6 h 9,5 br.  
Vorh.: F. Gulmer, p. 129, Nr. 23. Ueber den Maler Fliegel oben  
dem p. 83

20) Frutigspanz, Julius Amosius, kaiserlicher Kriegsrat von  
Hofbild. Wappen. O. J. Gr.: 21,9 h 15,7 br. Vorh.: B. D. M.

39) Friedrich, Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Brustbild. 1644. Gr.: 22,5 h. 17,0 br. York: B. G.

40) Friedrich I., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 22,8 h. 19,6 br. Manag. York: B. Aus der Kaiserzeit. Vj. Albrecht I. (Nr. 2).

41) Friedrich III., Kaiser. Analog dem vorigen St. York: G.

42) Friedrich III., König von Dänemark. Brustbild. O. J. Vor der Inschrift. Gr.: 24,5 h. 19,5 br. York: B.

43) Fuhelohs, Theodor, hessischer Rat. Halbbild. 1678. Gr.: 24,5 h. 19,5 br. York: G.

44) Geisheimer, Anton. Für Kaiserlich. Wappen. O. J. Gr.: 120 h. 92 br. Unkenntl. York: G. Ohne Zweifel Arbeit Fuchs aus seiner früheren Zeit. S. 2. S. 117.

45) Georg, Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Halbbild. Hergestellt mit Benutzung des unten aufgeführten Portraits des L. Torsemann (No. 118), indem das obere Kopf gegessen und Unschärfe und Inschrift entsprechend geändert sind. O. J. Gr.: 22,5 h. 17,5 br. Braunschweig, aber ohne Adresse. York: M. Da das Bild des Torsemann die Jahreszahl 1644 trägt, ist das vorliegende unbedingt später entstanden.

46) Georg Anton, Bischof von Worms. Brustbild. Wappen. Schenckel zu dem zweiten Bildnis des Augustin Cassius, Erzbischof von Mainz (s. a. Nr. 17). 1671. Gr.: 22,5 h. 17,5 br. Mit der Adresse Kaiser. York: B. M. (jenseitig)

47) Georg Friedrich, Erzbischof von Mainz. Analog dem vorigen St. Ohne Berechnung und Adresse. York: B.

48) Glaserberg, Jakob Marquard von (Bürgermeister von Frankfurt a. M.). Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 19,2 h. 14,5 br. York: B. (nach Buchmann). FS. M. Geimes, p. 127, Nr. 18.

49) Gotta, Johannes, Pfarrer in Frankfurt a. M. Erwa oder als Brustbild. 1647. Gr.: 19,2 h. 12,5 br. York: F. FS. G. M. Geimes, p. 127, Nr. 19.

50) Granfort, De becht Saer de, schwedischer Hauptmann. Halbbild. O. J. Gr.: 19,4 h. 12,4 br. York: G. M.

51) Grilzbank 108, Johann Winter von, Kaiserlicher Oberkammerer. Brustbild. Wappen. 1670. Gr.: 18,5 h. 14,5 br. York: B.

52) Güntherode, Helmar Wilhelm von, Stadtschultheiße von Frankfurt a. M. Halbbild. Wappen. 1627. Gr.: 17,5 h. 12,0 br. York: F. a. FS. a. G. M. Geimes, p. 127, Nr. 124. S. 2. S. 117.

53) Gustav, König von Schweden. Brustbild. O. J. 1646. Gr.: 22,5 h. 17,5 br. York: B. Aus einer Folge schwedischer Könige.

bekannt, an der latter gehören: Guesz Adolt, Johann H., Karl IX. und Sigismund (vergl. S. 104)

10) Gustav Adolt, König von Schweden. a. Hübfield. Im Jünglingalter dargestellt. O. J. Blügnow 1528 h. 1528 br. Vorh.: M. (nach Beschreibung). b. Dasselbe. Vor der Inschrift. Vorh.: B. Anfangsbuchstaben geschickt. Jodenschrift eines der Illustren Arbeiten Fuchs.

11) Derselbe. Brustbild. O. J. Gr.: 1528 h. 1528 br. Monop. Vorh.: G. Zu der Kaiserzeit gehörig (S. Nr. 2). Aus der Inschrift geht hervor, dass die Bildnis nach dem Tode des Königs gemacht ist, aber Holzersens Ende 1632. Darnach sind auch die übrigen Blätter der Folge jedenfalls nicht früher entstanden.

12) Derselbe. Brustbild. O. J. Gr.: 1527 h. 1527 br. Mit der Adresse des Fr. Hülsem. Vorh.: G. (beschädigt). M. Zu der schwedischen Kaiserzeit gehörig, vergl. Nr. 11.

13) Derselbe. a. Von Hübfield. O. J. Gr.: 1621 h. 58 br. Beschnitten. Vorh.: FS. b. Dasselbe mit Kroneaufsatz, breiter Rahmen, der Tropfenen darstellt. Vorh.: M. (auf Pergament). Gwinner, p. 109, Nr. 47.

14) Derselbe. Brustbild. O. J. Gr.: 1621 h. 1621 br. Mit der Adresse Fuchs. Vorh.: G. (am Bande beschädigt). M. Inschrift gleich der auf Nr. 11. Aber auch dieses Bild Holzersens 1632.

15) Hamerowensien, Friedrich Christoph von, schwedischer General. Hübfield. O. J. Gr.: 1750 h. 1750 br. Vorh.: B.

16) Harpff, Michael. Brustbild. Hoff. Gr.: 152 h. 42 br. Monop. Vorh.: G. (auf Seide). Wohl nur Fuchsdruck einer später erschienenen Platte, da Inschrift und Beschnitnung auf dem Abdruck in Spiegelschrift erschienen.

17) Hartzen, Joh. Andreas, Kapellmeister in Frankfurt a. M. Hübfield 1635. Gr.: 172 h. 152 br. Vorh.: B. G. a. M. Gwinner, p. 12, Nr. 109. S. 6. S. 106.

18) Herdermannus, Justus, Nürnberger Rat. Fast Kriemhild Wappen. 1626. Sechsgewalt 1526 h. 152 br. Beschnitten. 10G. Strassch delinavit. Sebastian Fuchs sculptor. Vorh.: B. M. (nach Beschreibung).

19) Hörnigk, Ludwig von, kaiserlicher Rat etc. Fast Kriemhild Wappen. 1631. Gr.: 162 h. 156 br. Vorh.: G. (sehr beschädigt). M.

20) Derselbe. Hübfield. 1635. Gr.: 172 h. 148 br. Vorh.: B. G. M. Gwinner, Rat, p. 12, Nr. 109 glaubt, offenbar irrthümlich, die Jahreszahl 1611 an. Spätere Abdrücke der aufgegebenen Platte sind mir nicht im Gesicht gekommen.

65) Hoffmann (Johann des Frankfurter Geschichtsschreibers) Ovale Hüftbild ohne Umschmung, sowie ohne Umschrift und Inschrift. O. J. Gr. 19,4 h. 7,2 br. Unbekannt. Vorh. G (stark beschädigt) M. Die obige Beschriftung findet sich in einer Handschrift auf dem Münchener Abdruck. Zweifelloes Arbeit Funks. Probedruck einer weiteren sicheren Platte!

66) Hupka, Gerfried, Mäntel in Frankfurt. Gürtel, p. 123, Nr. 13. Mir unbekannt.

67) Hucholtz, Wolrad, hessischer Lehmann, Hüftbild 1698. Größe des Bildes 16,2 h. 14,8 br.; mit Inschrift, ca. 20,2 h. Vorh. B

68) Jacobinus, Paulus de la, De juris und Bürger von Frankfurt. Gürtel, p. 123, Nr. 16. Mir unbekannt.

69) Jäckel, Johannes, Senner von Frankfurt a. M. Ovale Hüftbild mit Umschrift. Ohne Umschmung. 1692. Gr. 12,2 h. 10,5 br. Vorh. G (stark beschädigt) M

70) Jeep, Johannes (Kapellmeister in Frankfurt a. M.) Hüftbild-Wappen. 1612? Gr. 17,4 h. 12,1 br. Vorh. D (späterer Abdruck) G (stark beschädigt) M + Gürtel, p. 123, Nr. 24. Auf dem Saum in der Nähe »Jeep« geschrieben.

71) Innocenzus X., Papst. Lehnendes Brustbild ohne Umschrift-Wappen. 1644? Bildgröße mit Inschrift 18,2 h. 12 br. Mit Funks Adresse. Vorh. G (stark beschädigt) M (abschl.). Erläuterung 1643, die Umschrift gibt wenigstens an, dass Innocenz 1644 zum Papst gewählt ist.

72) Jorgler, Johann Septimus, Stenograph in Tübingen, über harte in Kempten mit Hüftbild-Wappen. O. J. Bildgröße 22,5 h. 16,2 br. Vorh. FS

73) Johann, Ludwig von Hessen. Hüftbild ohne Umschrift. Die Inschrift mit Deklamation des Sachsen. O. J. Gr. 24,5 h. 16,1 br. Vorh. B. G (stark beschädigt) M

74) Johann II., König von Schweden. Brustbild. Aus der schwedischen Kronmünze, 1711 Nr. 33. O. J. Bildgr. 16,5 h. 12,2 br. Vorh. B

75) Jungers, Johannes Maximilian von (Scholle von Frankfurt a. M.) a. Brustbild-Wappen. O. J. Gr. 19,1 h. 14,8 br. Vorh. FS a. M. b. Brustbild. Vor der Inschrift. Vorh. G (stark beschädigt) Gürtel, p. 123, Nr. 20. Offizier gewesen nach der

\* Die Jahreszahl ist sehr klein und unklarlich.

in der IV. Abteilung des Verzeichnisses erwähnt und auf der be-  
liegenden Tafel reproduzierten Handzeichnung

96) Karl I., König von England. Brustbild 1629 Gr: 155 h  
126 br. Unbeschnitten, aber mit der Adresse Ferdin. Vorh.: B. G.  
(zweites Beschnitten). Seitenstück zu Nr. 95 (Thomas Purfies)

97) Karl V., Kaiser. Brustbild. O. J. — Gr: 154 h — 126 br  
Beschnitten mit vollem Namen. Vorh.: G. Aus der Kaiserzeit,  
vgl. Nr. 8.

98) Karl IX., König von Schweden. Aus dem schwedischen Königs-  
tum, vgl. Nr. 53. Brustbild. O. J. Seicht 167 h 124 br. Vorh.: B.

99) Kallner, Johann Christoph (Schöffe von Frankfurt a. M.)  
Hüftbild. Wappen. O. J. Gr: 125 h 148 br. Von beschr. Um-  
schnitt und Beschnitten. Vorh.: F. Zweifelles Arbeit. Pucka, und  
1822 wohl aus der Zeit nach 1640. Gemmet, p. 125, Nr. 29

100) Kasper, Jacobus, Pastor von Würzburg. Brustbild. 1628  
Gr: 145 h 124 br. Vorh.: G. M. S. a. S. 205

101) Kirchensittenknecht, Johann Jakob, Letzt von, auf  
Vorthe und Anstalten, Knecht. Hüftbild. Wappen. 1641 Gr:  
202 h 126 br. Vorh.: B. G. M.

102) Klein, Eberhard, Pastor und Senator in Frankfurt a. M.  
Hüftbild. 1679 Gr: 212 h 124 br. Vorh.: M. Frühestens 1679.  
Dieses Jahr ist die Todeszeit des Dargestellten in der Umschrift des  
Stiches angegeben.

103) Kollat, Breukelenus, Genser Hüftbild. 1679 Gr: 151 h  
126 br. Vorh.: G.

104) Kornmann, Hermann, De jur von Kuchlin a. Brust-  
bild. Wappen. 1679? Gr: 151 h 126 br. Plöner? Mit der  
Adresse Kims. Vorh.: G. Frühestens 1679, da bei Angabe des  
Stiches Kornmann am 20. Oktober dieses Jahres gestorben ist.  
h Derselbe. Vor der Todesangabe und der Adresse Kims. Vorh.:  
B. M. S. a. S. 211, von welchem «Kornmann» gedruckt ist

105) (Le Blon, Daniel, Kaufmann in Frankfurt a. M.) Brust-  
bild. Wappen. 1690. Gr: 97 h 67 br. Vorh.: G. M. Vor der  
Umschrift. Auf dem Münchener Abdruck in alter Handschrift be-  
zeichnet als: «Daniel le Blon, Kaufmann in Frankfurt»

106) Lacinchius, Peter, Dr. med. Gemmet, p. 125, Nr. 11.  
Mit unbekannt.

107) Marsfeld, Philipp Graf von, Kom. Kam. Maj. Halbkugeln,  
Stadtbrater in Wien und Feldmarschall. Brustbild. O. J. Vor der  
Umschrift. Gr: 207 h 142 br. Vorh.: G. (von Rindk erwe Beschnitten).  
M. Am Pucka reifer Zeit. Gegenstück zu Nr. 102

- 182)** Maria Eleonore, Königin von Schweden. Hüftbild. O. J. Gr.: **133** h. **128** br. Vorh.: M. Gegenstück zu Nr. **17**.
- 183)** Maximilian I., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: **129** h. **122** br. Monogr. Vorh.: B. G. Aus der Kaiserzeit, vgl. Nr. **2**.
- 184)** Maximilian II., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: **128** h. **122** br. Monogr. Vorh.: B. G. Aus der Kaiserzeit, vgl. Nr. **2**.
- 185)** Meliner, Daniel. »Pietas Invenitur Coarctata« a Brustbild. Wappen obig. Gr.: **113** h. **102** br. Monogr. Mit der Adresse Kaiser. Vorh.: G. (stark beschliffen) M. (obig.) h. Dasselbe Später: Eine Seite der Adresse Kaisers die des Fürsten Fürst. Vorh.: B. S. o. S. **121**, Geinert, p. **121**, Nr. **24**.
- 186)** Melzer, Philipp Ludwig von, Senator und Reichsgrafenerbe von Frankfurt a. M. a. Hüftbild. Wappen 1672 Gr.: **122** h. **121** br. Vorh.: PS M. h. Dasselbe. Vor der Inschrift. In der Umschrift ist die Lebenszeit des Gegenstoffs, statt auf **16**, auf **17** Jahr angegeben. Vorh.: B. Geinert, p. **121**, Nr. **22**.
- 187)** Meiser, Johannes Heinrich, Dr. phil. et med., königlich sächsischer Leibarzt. Hüftbild. Wappen 1672. Gr.: **126** h. **126** br. Vorh.: G.
- 188)** Merian, Matthias J. A., Kupferstecher. Brustbild. O. J. Gr.: **128** h. **121** br. Vorh.: G. Kupferstecher auf der Höhepunkt. Tafel S. o. S. **216**, wo Z. **12** v. a. statt »des M. Merian zu lesen ist: »der M. Merian (Dessl. 1847)«. Geinert, p. **121**, Nr. **26**.
- 189)** Merz, Robert. »Trübsinn«. Hüftbild. Wappen. O. J. Brustgröße: **202** h. **116** br. Vorh.: M. (stark beschliffen)
- 190)** Metzdorf, Jakob Löffel von und zu, Würtembergischer Geheimer Rat und Kanzler. Hüftbild. 1678 Brustgröße: **162** h. **121** br. Vorh.: G. Vor der Inschrift.
- 191)** Metz, Anton, Professor der Rechte und Prorektor der Marburger Universität, Hessen-Darmstädtischer Rat. Hüftbild. O. J. Gr.: **121** h. **126** br. Vorh.: G. M.
- 192)** Metzgermann, Peter, königlicher Hofrat von. Brustbild. O. J. Gr.: **121** h. **122** br. Vorh.: G. M.
- 193)** Meunier, Axel, Schwedischer Kanzler etc. Brustbild. 1672. Gr.: **212** h. **122** br. Mit der Adresse des Hofrats. Vorh.: B. D. G. (mit Rinde beschädigt)
- 194)** Meyer, Johannes a. Hüftbild. O. J. Gr.: **116** h. **92** br. Vorh.: G. h. Dasselbe. Vor der zweiten Umschrift. Vorh.: B. c) Dasselbe. Vor der Schrift, nur mit der Signatur des Künstlers. Es fehlen auch noch die oben auf dem Rahmen angebrachten Medaillons mit emblematischen Darstellungen. Ausser

dem folgt das Bildnis selbst einige Abweichungen gegenüber dem späteren Bilde, besonders in der Kackelheit etwas breiter und flacher wie oben. Vorh.: G.

104) Philipp, Landgraf von Hessen. Von Kriestück. O. J., aber nach Angabe der Inschrift am Anfang der fünfziger Jahre seines Lebens (also Anfang der 1500 Jahre des 17. Jahrhunderts) dargestellt. Gr.: 102 h. 142 br. Vorh.: B. G. (am Rande etwas beschädigt). M. Pindar in Nr. 17.

105) Philipp Christoph, Erzbischof von Trier etc. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 112 h. 147 br. Vorh.: M.

106) Pivovar, Valentin, Prediger in St. Barthel in Frankfurt a. M. Brustbild 1647. Bildgröße: 115 h. 147 br. Vorh.: B. Gewinner, p. 113, Nr. 31.

107) Popelitzer, Johannes von dem Goldschmied in Frankfurt a. M. a. Michael Brustbild. O. J. Gr.: 147 h. 102 br. Vorh.: G. (am oberen Rande etwas wenig beschädigt). In Derselbe. Mit der Jahreszahl 1640. Vorh.: FS. (späterer Abdruck). M. S. in S. 215 Gewinner, p. 123, Nr. 25.

108) Pörsius, Dominicus, Hessischer Rat etc. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 142 h. 122 br. Vorh.: B. G. Früheres 1641, da nach Angabe des Stiches der Dargestellte in jenem Jahre gestorben ist.

109) Rasmay, Jülich Brustbild. Wappen. 1696. Gr.: 122 h. 170 br. Vorh.: G. S. in S. 216.

110) Derselbe. Brustbild. Wappen. 1696. Gr.: 122 h. 142 br. Vorh.: G.

111) Reichen, Martin Cavendore, evangelischer Prediger in Frankfurt a. M. Brustbild. Gr.: 122 h. 122 br. Unbekannt. Na der Adresse Kisen. Vorh.: I. Wohl Adm. Turck aus dem Jahre 1687, da diese auf dem Stiche als Fackelträger der Dargestellten genannt ist. Nach einem Bilde von G. Hepp.

112) Rudolf I., Kaiser. Aus der Kaiserzeit. S. 6, Nr. 4. Vorh.: B.

113) Rudolf II., Kaiser. Aus der Kaiserzeit. Gr.: 112 h. 142 br. Vgl. Nr. 2. Vorh.: B. G. (am unteren Rande beschädigt).

114) Ruland, Nicolaus (Gebhard), Händlmann. Gewinner, p. 123, Nr. 26. Mit unbekannt.

115) Schollenbach, Tobias Oberst von, Schloss-Altenburg-Coburgischer Rat etc. a. Kriestück. Wappen. 1641. Bildgröße: 122 h. 167 br. Vorh.: B. G. (am Rande beschädigt und ohne die Umschrift in Versen). In Derselbe. Späterer Zustand. Die 1. und 2. Zeile der Inschrifttafel lautet: »ED. S. August. D. N. S. S. Altenburg-Coburgica, Praesens Reipolice.« »ED. S. S. D. N. S. S. Alten-

Burgo Colongor et Wenzelberger, in et Pictur. Regis. Vork: M. S. o. S. 217.

113) Schickelohr, Johannes, Dr. med., Physikus von Frankfurt a. M. Hülfbild 1648. Gr: 19,1 h. 11,4 br. Vork: G. (am untern Rande handschriftl.) b. Dasselbe. Späterer Zusatz. Auf dem Decken der rechten Hand ein Singspiel. Vork: B. FS. M. Gwinner, p. 122, Nr. 39. S. o. S. 217.

114) Schütz, J. Jakob, Studien von Frankfurt a. M. Österl. Hülfbild ohne Umschlag und Schift. Gr. 12,8 h. 10,6 br. Vork: FS. 2. G. Auf dem Geringer Exemplar in alter Handschrift. 1) Jakob Schütz Synonymus Flaccus.  $\mathfrak{E}^{\circ}$ . Auch die Frankfurter Abdruckschiffbild als Schütz bezeichnet. Im Schiffsachen Innern befindet sich nach ein Nachsatz des Blattes von anderer Hand und geringerer Glas. Gwinner, p. 121, Nr. 39. Dort wird 1654 als Entstehungsjahr angegeben; aus welchem Grunde, vermag ich nicht zu entscheiden.

115) Schütz, Erben des Jakob Schütz, geborene Kachmann. Gegenstück zu dem vorigen und ihm in der Größe und Ausführung gleich. Vork: G. Auf dem Abdruck in derselben Handschrift wie bei Nr. 114 der Vermerk: 1654 von dem Kachmann  $\mathfrak{E}^{\circ}$ .

116) Dasselbe. Abtatsch dem vorigen Stück. Doch behält sich die Dargestellte hier nicht Hinzuricht. 1654 keine Hülfbild, die Hände sind nicht übereinandergelegt, die Blätter sind nicht in der Linken, sondern in der Rechten gehalten u. s. w. Auch der Gesichtsausdruck weicht etwas ab, doch ist unersichtlich dieselbe Persönlichkeiten wie im vorigen Bild dargestellt. Gr: 12,5 h. 10,5 br. Vork: FS. 2. G. M. Auf den Frankfurter Exemplaren angegeben für die 2 Frau des Jakob Schütz, Anna Maria, geb. Buchardt, 1651 nach Gwinner, p. 121, Nr. 40.

117) Schupp, Joh. Balthasar, Dr. theol., Pastor in Hamburg. Hülfbild O. J. Gr: 17,2 h. 11,5 br. Vork: M.

118) Dasselbe. Kunsstück O. J. Gr: 10,2 h. 11,9 br. Vork: B. G. (am Rande ein wenig beschädigt). M.

119) Schwaffsch, Conrad Philipp von, Casaricus in Bünden. Ein im Kunsstück Wappen 1655. Gr: 16,8 h. 16,5 br. Vork: B. G. (beschädigt). M. S. o. S. 217.

120) Schwartz, Johannes, »Propagator Bonis Morum« Hülfbild O. J. Gr: 10,7 h. 12,8 br. Vork: G.

121) Schwabach, Nicolaus, Dr. jur. und Advocatus Reipublicae Francof. Hülfbild O. J. Gr: 11,4 h. 11,6 br. Vork: 1. FS. Gwinner, p. 121, Nr. 39. Hier 1654 als Entstehungsjahr 1653 genannt, doch findet sich auf dem Stiche keine Jahreszahl.



123) Schwab, Johannes, Buchschaltmeister von Frankfurt a. M. Halbfeld-Wappen 1637 Gr: 12,2 h: 14,2 br: Vorh: F. Gwinner, p. 123, Nr. 3. Das Jahreszahl ist dem Verdrucke S u S 107

124) Derselbe. Halbfeld. Ohne Umschrift, Inschrift und Jahr. Gr: 12,2 h: 14,2 br: Vorh: FS M. Gwinner, p. 123, Nr. 4

125) Derselbe. Halbfeld-Wappen 1637 Gr: 12,2 h: 15,0 br: Vorh.: S. F. S. G. (am Rande oben beschädigt) Gwinner, p. 123, Nr. 5. S u S 107 Frühestens aus dem Jahre 1638, da dieses als Todesjahr des Dargestellten auf dem Stuch angegeben ist.

126) Derselbe. Auf dem Tacobusse legend. Grosse Figur-Wappen. G. J. Gr: 14,1 br: 18,7 h: Vorh.: FS. (größerer Abdruck?) Gwinner, p. 123, Nr. 8

127) Schwab, Regens, Gemälde des vordren. a. Halbfeld, 1638, ohne Umschrift. Hinter einer Betende, an der in Spiegelschrift die Inschrift steht. Unter derselben der Obelisk der Signatur Ferdin. in römischer Schrift. 1638? Gr: 12,6 h: 10,7 br: Vorh.: G. Früherdruck von einer später niedrigeren Platte? Frühestens 1638 entstanden, denn in diesem Jahre ist laut der Inschrift die Dargestellte verstorben. h. Derselbe. Vor der Inschrift, aber mit der Beschriftung Vorh.: M. Gwinner, p. 123, Nr. 9. Ob Gwinner mit dem Ausdruck von zwei verschiedenen Platten die vorhandenen verschiedenen Exemplare, oder ob dies ein zweites Bildnis der Regens Schwab bekannt war, verbleibt mir zweifelhaft.

128) Sellmann, Johannes Friedrich, Th. Lic. von Saazburg a. Braub. 1638 Gr: 12,3 h: 11,5 br: Unbeschnitten. Vorh: G. Vor der Inschrift. h. Derselbe. Anderer Zustand. An Stelle des letzten Spitzenstrahlers befindet sich ein schmalerer weißer Keilgen ohne Spitzen etc. In der Umschrift sind hinzugefügt die Worte: S. TH. LIC. Auch das Gesicht ist verändert. Vorh: G. (stark beschädigt und am oberen Rande beschädigt). Sicher Arbeit Ferdin.

129) Sigismund III., König von Polen und Schweden. Aus der schwedischen Kronezeit. Stückgr: 16,7 h: 13,3 br: Vgl. Nr. 19.

130) Spranger, Ernst, Dr. jur. Hesse'scher Kai. und Advokat in Frankfurt a. M. Halbfeld. G. J. Stückgrößen: 16,1 h: 11,4 br: Vorh.: L. Gwinner, p. 123, Nr. 16

131) St. in glüh. Zedwies, Gewandter Fräulein bei dem Fräulein-gang in Nassau, Oberbayern und Nürnberg. Braubild. Wappen G. J. Gr: 14,5 h: 18,0 br: Vorh.: FS. In Gröbe und Auswertung analog dem Bildnisse in dem Werk: Icones Regiarum, quae... ad pacem servandam committuntur Manasterium Westphalense et Oberbruggen committuntur... ad vivam expressam per Anselmum

von Halle, Gaudemann, . . . Anonymus 1648, 2. von S. nach 127-  
trum ist oben wohl ab, jedoch deschein selbständige, Ergänzung  
zu diesem Werke anzusehen. Geiner, Zus. p. 22, Nr. 34.

170) Streuber, Johannes, Dr. theol., Professor in Marburg an  
Hilfild 1648 Gr. 19,5 h. 15,5 br. Vork.-B. FS (stark beschlitten)

171) Tarnelbach, Heinrich, Dr. theol., Pastor und Senior der  
evangelischen Kirche in Frankfurt a. M., Hilfild. 1677 Gr. 21,5 h.  
14,5 br. Vork.-G. Geiner, p. 185, Nr. 42. Das dort angegebene  
Jahreszahl 1677 ist falsch. Zwar ist die J sehr unübersichtlich, eine J  
aber zu sehen demgegen. unzulässig, weil Frsch. Senke 1675 nach

172) Tarnstrom, Leonhard, schweizerischer General, Hilfild.  
1644. Gr. 21,5 h. 14,5 br. Mit der Adresse Frsch. Vork.-G.  
(am Rande links unten etwas beschädigt) M. Vgl. oben Nr. 43

173) Derselbe. Rechtskräftiges Bild ohne Umschrift. Ganz  
Figur. O. J. Gr.: 21,4 h. 16,7 br. Monogr. Mit der Adresse des  
Fachs Platt. Vork.-M.

174) Traub, Sigmond Adam Hoy von, Kämmerer des  
Königs und Landmarschall in Osterrich unter der Em. Graf  
Bild. O. J. Gr. 20,7 h. 15,8 br. Vork.-G. (stark beschlitten und  
am oberen Rande beschädigt) M. Gegenstück zu Nr. 37.

175) Veltkammer, Martin, Kämmerer General etc. Hilfild.  
Wappen 1679 Gr. 19,8 h. 15,5 br. Vork.-BS-G.

176) Veltzejus, Hermann, Professor der Rechte in Marburg,  
Comes Palatinus etc. Bessbild. Wappen. O. J. Städtg.: 21,8 h.  
16,4 br. Vork.-B. Veltzejus von 1671, in der Ausgabe der beschrieb.  
Veltzejus 1731 geboren und im Alter von 75 Jahren dargestellt ist

177) Weichard, Arnold, Dr. med. Kämmerer. Wappen. O. J.  
Gr.: 16,5 h. 12,5 br. Vork.-G. (etwas beschädigt) Aus der frühen  
Zeit Frsch., wohl um 1670.

178) Weinberger, Adam, Pastor und Superintendent in  
Erdingen-Hilfild 1673 Buchgrasse ca. 21,5 h. 15,5 br. Vork.-M.  
S. v. S. 217.

179) Weiss, Johannes Ulrich Bessbild. Wappen 1641 Gr.  
14,5 h. 7,5 br. Vork.-G. (am Rande oben rechts beschädigt) S. v. S. 217

180) Weiss, Johann Daniel, Stadtkaplan. Geiner, Zus. p. 22  
Nr. 48. S. v. S. 217

181) Wandenberg, Johannes Augustus von Bessbild.  
Wappen 1670 Städtgrasse 16,5 h. 11,7 br. Unbearbeitet. Vork.-G.  
(stark beschädigt). Sicher Arbeit Eisen.

182) Wilhelms, Landgraf von Hessen Bessbild. 1679. Städt-  
grasse 23,8 h. 17,8 br. Vork.-G.

143) **WILLHART, Anthon**, Goldschmid zu Frankfurt a. M. u. Hildfeld. 1675. Gr.: 5,6 l. 7,2 br. York: F 5 Dasselbe. Vor der Umschlag. York: G 2. Ohne Umschlag. Spitzer und Jahresbild in Spiegelbild. Gmmei, p. 181, Nr. 24. S. o. S. 216.

144) **Zavillet, M.**, Maharsgelehrter der Maronischen Topographen. a. Hildfeld. 1671. Gr.: 15,3 l. 11,2 br. York: D. h. Dasselbe. Spitzer Blatt. Gesicht und Hintergrund sind etwas verschleiert. York: G. Nach einer Zeichnung von Andreas Schuch. Gegenstück zu dem Bildnis des M. Maron (Nr. 24). S. o. S. 216.

145) **Ungenannter Mann**. Hildfeld (auch rechts) eines Mannes mit lockigen Haar, Schwarz- und Knebelbart, in gepulvertem Wams mit Schließmans und breitem Spitzenkragen. Die Linke gegen die Brust gehalten. Hinter einer Bausang, an deren Vorderseite in Spiegelbild die Wams steht: «Noms N° 1199 d. Ombk. 1691. Beschreibung: 117 l. 5,3 br. Unbenannt. York: G. (verschleiert und stark beschleunigt). M. (ebenfalls stark beschleunigt). Siehe Adolf Fuchs aus seiner mittleren Zeit, vielfache Probedruck einer später verbesserten Platte.

146) **Ungenannter Mann**. Oberes Hildfeld ohne Umkleidung. Nach links gewandt, den Beschauer anblickend. Mit lockigen Haar, Schwarz- und Knebelbart, in Wams mit Gürtel und spitzschweifiger Halskrause. Die geschlossene rechte Hand auf die Brust gelegt. Ohne Beschriftung. Unter dem Bildrand, seiner Krümmung sich anschließend in Spiegelbild die Wams: 16 gefaltetes N° 1671 des J. Maron. Ganz Abens 26 Jahr. Gr.: 11,2 l. 11,2 br. York: F5. Vielfach nach Probedruck einer später verbesserten Platte.

147) **Ungenannter Mann**. a. Rechteckiges Bild. Knecht. Etwas nach rechts gewandt, den Beschauer anblickend. Mit lockigen Haar, Schwarz- und Knebelbart, in schärferem Wams mit breitem Spitzenkragen, Federhosen, mit Degen, Schiße und Wams. Bei Zinnbar an einem Tische stehend. Linke im zurückgeschlagenen Vorhang, rechts ein Wams, an dem das Wappen des Druggenstetters angebracht ist. Die linke an den Griff des Degen erhobene Hand hält die Handschabe, die rechts weist mit dem Zeigefinger auf ein Stück Papier, das auf dem Tische in das Bild hinein springenden Tische mit goldener Decke liegt, an dem der Druggenstetter steht. Auf dem Tische befindet sich außerdem eine Sanduhr, unter die das eine Ende eines aufgestellten Papiers geklemmt ist mit den Zahlen 1602, 1611, 1615. Auf dem ungenannten Papier steht man; a. M. M. M. Unter dem Bild die Verse:

«Dre die von Leinwand trach van ons auch mochten wülen,  
Wach erwin Vofel gihet auf das paper geüben,  
jedoch viel besser ist, die folgen dieken Bate,  
Und diese, wach wir gese gethan, mit gleicher stait».

Darunter folgt «S. Fench. Form. Gr.: 157 h. 122 in Vork. FS, M. h. Dasselbe. Vor der Umwendst. Auch die Schraffierung von Gesicht und Händen abweichend. Vork.: M. Eine der besten bezeichneten Arbeiten Fuchs.

147) Ungewannter Mann. Ovaler Hüftbild ohne Ornamente, Hinter einer Brüstung, erwin nach links gewendet, den Beschauer anblickend. Mit in den Seiten langen, in der Mitte kurzen und in die Seiten gerichteten Haar, in schütterem gelbem Wamms mit Spitzen-Lagen und -manschetten, über der Schulter Marsel, der mit der rechten Hand vor dem Leib zusammengefasst wird. Das Gesicht zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit dem des Joh. Max. zum Jungen (S. 75 und Tafel) Unbenommen, aber nicht Arbeit Fuchs. Gr.: 151 h. 107 in Vork. FS. M. (nicht beschriftet).

148) Ungewannter Mann. Medallion-Brustbild mit reicher sechs-eckiger Koralle-Umrahmung, Ueber dem Medallion, von zwei Seiten mit Palmzweigen gekrönt, die französische Kronekrone, unter demselben ein weiteres Wappen, von zwei gelbigen Figuren gehalten. Zu den Seiten des Medallions im Schwarz je ein Hüftorn mit Früchten und Tropfen. Brustbild, nach links gewendet, den Beschauer anblickend. Jugendlich, bartlos, mit langem Haar im Harnisch, über der Brust, von der rechten Schulter nach der linken Seite, Ordensband mit daranhängendem Krumm, besticktem Spitzkragen. 153 h. 107 in Vork. E. Dort bezeichnet als «Ludwig XVI. h., offenbar irrtümlich, denn dieser lebte je viel später als Fuchs. Vielleicht Ludwig XIV.»

149) Ungewannter älterer Mann. Ovaler Hüftbild, Hinter einer Brüstung, auf der die rechte Hand ruht, mit einem Ring am kleinen Finger. Kopf oben kahl, an den Seiten halblanges Haar, mit schwarzem, Kinn- und kurzem Bockensam. Der Dargestellte, erwin nach rechts gewendet, blickt den Beschauer an, und trägt ein gelbes Wamms mit breiter Halbkrause. Mitteln unter dem Nuchband die Beschriftung: «S. Fench. Form. Gr.: 107 h. 88 in Vork. M.

150) Ungewannter Mann. Ovaler Hüftbild. Hinter einer Brüstung, nach rechts gewendet und den Beschauer anblickend. Mit halblangem, von in die Seiten gerichteten Haar und dünnem schwarzem Kinnbart, in Wamms mit breitem Spitzenkragen. Der von der rechten Schulter herabhängende Marsel ist von dem rechten Arm gestützt.

und dann unter dem linken Arm hindurch wie ein Gürtel um den Leib gelegt. Der rechte Arm, wie einem Papier in der Hand, ruht auf der Betrugung. Den Hintergrund bildet eine Wand, in der rechts in Ganschholz ein wappentragendes Schild hängt mit der Darstellung eines Raubers und des Buchstaben H W. Auf dem Papier stehen in Spitzschrift die Worte: «Hans Franckfort ist stog d. 10. Maye Unter dem bichmend. gleichfalls in Spitzschrift: «Sebolt Franck. Item 1628. Gr: 9,1 h: 2,8 br. Vorh: M.

131) Ungenannter Mann. Ovales Halbbild ohne Umrahmung. Mann nach rechts gewandt, dem Betrachter abblüend. Ha bis den Ohren langem, in der Mitte kürzerem und in die Seite gerichteten Haar, Schweißbart und -flügel. In schließelreihigem Wams mit Spitzknöpfen und -manschetten. Die rechte Hand ruht auf die Brust gelegt. Unbeschnitten. Gr: 10,1 h: 1,1 br. Vorh: M G. (stark beschadeten und etwas beschuldet).

132) Ungenannter Mann. Ovales Halbbild mit schlichtem, rechteckigen Rahmen. Mann nach rechts gewandt, dem Betrachter abblüend, mit glatt zurückgeschobenen, ziemlich langem Haar, Schweiß- und Kinnbart. In papierenem schließelreihigem Wams, mit breitem, schließelreihigem Kragen mit schmalen Spitzknöpfen und ausgesprochenen Manschetten, der ammerbesetzte Mantel von der rechten Schulter herabhängend. Unter einem Tuch, auf dem die linke Hand, wie einem Stiefel am Zügel ruht. Mitten unter dem Buchstabe die Beschriftung: «Scholtz Franck Item. Gr: 12,6 h: 11,6 br. Vorh: G. M.

133) Ungenannter Mann. Hergewandt durch Einsetzen eines anderen Kopfes aus dem Bilde des Bald Schupp, s. oben Nr 118. Unvollendet. Der Hintergrund ist glatt schließelreihig, über dem Kragen für einen ein leicht vorgezogenen, bis über die Schulter reichenden weißen Kragen. Der Dargestellte, etwas nach rechts gewandt und dem Betrachter abblüend, hat schließelreihiges, vorn in die Seite gerichtete Haar, Schweiß- und Kinnbart. Vorh: G.

134) Ungenannter Niederländer. Ovales Brustbild, wie einer Doppellinie umrahmt. Nach rechts gewandt, bei Profil, dem Betrachter abblüend. Ha ziemlich langem, lockigen Haar und kleinem Schweißbart. In schlichtem Wams und breitem w-rosen Kragen mit schmalen Spitzknöpfen. Die Nase des Dargestellten ist von ungewohntlicher Größe und Nasenbügel. Unter dem Bilde stehen die Verse:

«Op Vrijden groet verfrick, en Janucom soet ied,  
 Zoo haer ik = saje schere, doch haer haer pryncesse»

Darunter rechts: «C. Sommer, links: » $\frac{1}{2}$ » Gr.: 30 h., 70 br.  
Vorh.: B. G. M.

176) Bildnis einer ungenannten Frau mit Kind. Rechteckiges Bild ohne Umrahmung. Die Dargestellte sitzt in einem Zimmer, das rechts einen zurückgelehnten Vorhang zeigt, unter dem ein ein- oder zwei bis auf die Erde reichendes Dackel schlafend liegt. An der Rückwand des Zimmers hängt ein ausgehoholtes Wappenfeld und unten in der, wie an der von einem Fenster einströmenden Beschleunigung links Seitenwand steht sich eine Bank hin, auf der ein Kissen liegt. Die noch gekleidete Frau, mit breitem Spitzenkragen und Sporenhaube, hält auf ihrem Schooß ein mit gelbemanteltem Kleinkind und Pelzmantel behülltes Kind. Von ihr sitzt, zu ihr aufsteigend, ein Hündchen. Unter dem Brustbild stehen, von derselben Hand, wie auf dem Porträt des Jakob Schütz und seines Greis (s. u. Nr. 174 u. 175) geschrieben, die Worte: »Sebastian Koch (s. u. Nr. 146 unten)« Wie haben also wohl den Abdruck einer später verflochtenen Platte vor uns. Gr.: 17,4 h., 14,4 br. Vorh.: G. S. u. S. 218.

177) Bildnis eines ungenannten Mannes. Ovales Brustbild ohne Umrahmung. Erwan nach rechts gewendet, den Blick zum schließend, mit halblangen, etwas lockigen, vorn in die Stirn gestrichenen Haar und Schauer- und Kinohaar. In geglätteter Wäsche mit breitem Spitzenkragen, dem Kragen über den Schultern. Um den Kopf, um Kinn, innerhalb des weiß gezeichneten Hemdkragens, die Inschrift: »Thomas Ulrichen Scoper hieser amirale« Ueberrichtet. Gr.: 1,3 h., 4,1 br. Vorh.: G. Götting, Est. p. 21, Nr. 48. Durch Bildnis des Suchkräuters Johann Daniel Weiss (?)

178) Derselbe. Brustbild nach links. Der Kragen geradlinig um den Leib geschlagen. Ohne Umschrift und ebenfalls unbeschnitten. Gr.: 5,9 h., 4,8 br. Vorh.: G.

179) Ungenannter junger Mann. Ovales Halfbild ohne Umrahmung. Nach rechts gewendet, den Blick zum schließend, mit halblangen, vorn in die Stirn gestrichenen Haar, Schmaube und offenes, Bekleidet mit geglätteter, schließendigen Wäsche und breitem Spitzenkragen. Die linke Hand gegen die Hilfe gestemmt. Rechts vom Kopf, innerhalb des Ovals, in Spiegelschrift die Beschriftung: »H. 1490« Darunter die Monogramme Perles. Gr.: 10,2 h., 8,1 br. Vorh.: G. M. Später verflochten Platte?

180) Ungenannte Frau. Ovales Halfbild ohne Umrahmung. Nurend, die rechte Hand an die Taille, die linke auf dem Schooß

gelb. Nach rechts gewendet und den Beschauer abblend. Im rechten, gegenüber dem Kopf mit Schutzwalle, mit grossen Ohrringen, reichem Korallenreife um den Hals und Armabändern an den bewegten Händen. Gr: 12,5 h. 10,5 br. York: G. H. (stark beschlitten).

141) Ungenannter Mann. Ovaler Halbhiel ohne Umrahmung. Nach rechts gewendet, den Beschauer abblend. Ober dünn, an den Seiten langes, mittellanges Haar; Schwarz- und Korbhaar. In gepörrtem, schilfstrichigen Wams mit breitem Spinnkreuz und Maschenreife. Feldbinde über der Brust, an der rechten Seite Rippen. Die rechte Hand gegen die Hüfte gestützt. Rechts im Hintergrunde Wappen. Oben, im Abschuss des Oval, in Spiegelschrift die Worte: «Alle ding zum besten, die Selig sind die denen 1491». Darunter, innerhalb des Stüchreides: «J. 1491». Gr: 12,5 h. 8,5 br. York: G. (stark beschlitten und stark beschlitten). Mollens Platz.

142) Ungenannter älterer Mann. Ovaler Halbhiel ohne Umrahmung. Ganz wenig nach rechts gewendet, hinter einer Brille, kahlföpfig, mit kleiner Schwarz- und Korbhaar. In Wams mit Ordensknoten und breitem, weissen Kragen mit schwarzer Spitze. Stüchgröße: 12,5 h. 9,2 br. Unbekannt. York: G. (stark beschlitten und etwas beschlitten).

143) Ungenannter Mann. Ovaler Halbhiel ohne Umrahmung. Hinter einem Tische sitzend, die linke Hand auf ein auf dem Tische liegendes kleines Buch gelegt, die rechte gegen die Hüfte gestützt. Mit halblangen, geschlossenen Haar, in schilfstrichigen, gepörrtem Wams mit breitem, spinnstrichigen Kragen. Unbekannt. Gr: 12,1 h. 9,5 br. York: G.

144) Ungenannter Mann. Ovaler, wie vorheres Linien umrahmtes Brustbild. Der Hintergrund weiss gelassen. Erucas nach rechts gewendet, den Beschauer abblend, wie ähnlich langes, vorn in die Stirn gelassenes Haar und kleines Schwarzhaar. In Wams mit Schilfstrich und breitem, schilfstrichigen, weissen Kragen. Unbekannt. Stüchgröße: 8,2 h. 6,5 br. York: G.

145) Ungenannter älterer Mann. Ovaler Brustbild ohne Umrahmung. Nach links gewendet, mit halblangen, weiss lins gestricheltem Haar und kleinem Schwarz- und Korbhaar. In Wams mit breitem, weissen, wie schwarzer Spitze eingestricheltem Kragen. Unbekannt. Gr: 12,1 h. 12,1 br. York: G.

146) Ungenannter junger Mann. Ovaler Brustbild ohne Umrahmung. Nach rechts gewendet. Mit halblangen, vorn in die Stirn gestricheltem Haar und Korbhaar. In Wams mit breitem, weissen Kragen. Auf dem Hintergrunde links die Monogramme Purck, rechts

Charakteristik, auszusagen, wie aus den Buchstaben: C N P S K. Ge - 12 h 12 h. Vorh: G. Dasselbe Persönliche, in etwas höherem Alter, ist auf dem Porträt des Malers Hegel (Nr. 17) in einem der Umrisse dieses Sechser ursprüngl. Bildes dargestellt, das offenbar auch von jenem porträtiert worden.

18) Ungenannter Mann. Ovaler Brustbild ohne Umsäumung. Nach links geneigt, mit halblangen, in der Mitte geschriebener Haar, Schmelz- und Korbhaart. In Wamms mit braunem, von schmaler Spitze angefaßtem weißen Kragen. Unbezeichnet. Grö 1,1 h 1,1 h. Vorh: G. = Abdruck von der Platte und 1 Gegendruck eines Abzuges.

## II. Kupferstiche mit verschiedenen Darstellungen

1) Gelehrtem auf die Vermählung des Stadthaupten Joh. Daniel Wirtz. Gewner, Zus. p. 21 f. Nr. 19. Der dortige Vermerk »Auf drei Platten geschneit« will besagen, dass Überschrift, Darstellung und Unterschrift je auf einer Platte für sich ausgeführt und dann weiter einzeln abgedruckt sind. Das Ganze ist groß: 18,5 h 9,1 h. Vorh: G.

2) »Vier Blätter in 8<sup>o</sup> mit Wappen und Ritter, auf der Veranlassung Herzog Georg, Herr zu Wartenbergk, mit Schenk einer gelb. Photographie beyen Kaiser rich Blätter in seinem Aufsatz über Furch unter dreien historischen Bildern auf. Er hat die historischen Blätter Furchs aber kaum selbst gesehen, denn sonst würde er wohl nicht sagen: »Furch muss ebenfalls historische Blätter gesehen haben...« Gewner erwähnt diese Arbeit nicht, und nur ist er im Bild derselben in einer Reproduktion in Hirtls Formenschatz (1886, Nr. 186) vor Augen gekommen. Das Bild zeigt einen nach links sprengenden Reiter in phantastischer Rüstung. Auf der rechten Schulter trägt er eine Fahne, wozu dazugehörig ist ein heraldischer Helm mit Dornen, darüber ein Bann, in dem eine weibliche Gestalt mit flatterndem Haar steht, die der Reiter hält. Um Pferd und Reiter herum steht sich ein Sprachband mit den Worten: »IOHANNES GEORGIVS DOMINVS A WARTENBERG. REGNI BOHEMIE SVPERMVSI PINOERKA HEREDITARIVS. Umher links im Bilde steht die Beschriftung: »S Furch 1620«. Trotz mancher Fehler im Einzelnen, vor allem in der Bildung des Pferdes, ist das Bild gezeichnet gemacht und von guter dekorativer Wirkung.

3) Tante Christi im März. Das Bild ist von Hegel (s. a. S. 191) und Gewner (s. 123, Nr. 2 und Zus. p. 21) ganz beschrieben, sodass ich von einer Beschreibung ablassen kann. Vorh: FS.



4) Ansicht von Frankfurt a. M. Rechtskrüge: Bild: Frankfurt und Sachsenhausen von Süden aus gesehen. Im Vordergrund links ein Mann und eine Frau, die sich unterhalten, rechts ein Mann mit Gewehr, Degen und Rucksack, nach rechts schreitend. Ueber der Stadt, in der Luft schwebend, zwei geflügelte Putten, die das Wappen des Kaisers und das der Stadt halten, zwischen sie befindet sich ebenfalls darüber links »Franciscus, rechts: von Mainz. Rechts unten bezeichnet mit dem Monogramm F. S. S. Unter dem Bilde sind in 3 Columnen die Inschrift:

«Gott woll' diese berühmte Stadt,  
 zuecht ein Wohl Eillen, Vetter Rath  
 Deliglichen den Gemeinen Spende,  
 beselztern durch von Gerdich Hannick:  
 Der Bergschafft der Herru Regieru  
 das mit ein Stillen leben liden  
 In Demuth vnd Gemesigkeit,  
 In aller Zucht und Ehrlichkeit,  
 Als dann wieder Gott gedeyen gebe,  
 vnd endlich auch die ewig Leben,

AMEN

In ex anno proximo

Johann Joepius »

Gr. 192 h 202 br. Vorh.: G. Ich vermute, dass Meuser in seiner Aufzählung (s. u. S. 199) diese Ansicht von Frankfurt gesehen haben wird. Heute ist die von Gwinner, p. 126, Nr. 1 angeführte im Auge gefaßt, die Fund ist, so würde er im Folgenden kaum besonders hervorgehoben haben, dass der Prospekt mit der Taufe Christi rund sei. Das von Gwinner beschriebene Ansicht habe ich leider nicht gesehen.

5) Gustav Adolf, König von Schweden, auf dem Paradebette, Rechts und links rauschgeschlagene Vorhänge, an denen unten geflügelte Putten sitzen, in den Händen in beiden gehobene Fischelein haltend, außerdem der links ein Bechringlas, der rechts einen Schüssel haltend liegt Gustav Adolf, einen Lorbeerkranz auf dem Haupte, in Wamms, Mantel und Reiterstiefeln auf dem Todesbette, die Hände über dem Leib gefaltet. Rechts neben ihm auf einem Kissen Kronen, Saupar und Schwert. Im Hintergrund erblickt man ein Gefolge mit der Überschrift: »Vicarius, et sagmen? Miran's? Stamen in der Höhe erscheint in hellem Lichte das Wort Jehouah in hebraischen Lettern. Von ihm aus geht ein Strahl nach dem Anden der Thron, so dass die Worte stehen: »Mirro magna via est et coelis Seru felixus. Danneer habe: J. Holmann In v. rechts: » In: et aut:

Umher dem Bild befindet sich eine Inschrift in Ausländisch von dem Wapen: «GUSTAVVS ADOLPHVS D. G. SVED. GOTH. ET VANDAL. REX, MAGNVS PRINCEPS FINLAND DVX ESTIS ET CARELLI, DOMINVS INSOLE 1620. Über dem Buch die Worte: «By gehaltenem Königl. Schwed. Hertzogthums zu Franckfurt am Meyn den 23 Junij im Jahr 1623 in der Kirchen zu den Heilighen crucifixen, unter dem dem Columnen Wapen zu sechsen Seiten, worden also herzugeth, also demnach denselben Text gehalten. Gr. 24,2 h. 32,5 br. Vork: Pk. Gewner p. 128, Nr. 3.

6) Trichter zu des Wilhelm ARTHURUS Schrab-Kalender auf das Jahr 1632. Der Text des Trichters lautet: «Alte und Neue Schribt-Kalender vnter der Flawen-Advsoren Luuff und dergleichen Inschriften auff Jahr nach der Geburt Jesu Christo MDCLIII. Gedruckt durch Johannem Godofredum Artibusum Martini, J. M. Gaudel, und Joh. Heyl beyden Buchhändl Franckfurt am Meyn Gerichts-Präsidenten Professorem Ordin. Gedruckt in Franckfurt am Mayn bey Sigismundo Leonis S. Erben.» Dargestellt ist: Oben eine Ansicht von Franckfurt a. M., rechts und links je ein gelblicher Turm, einen Theil der Grenze der Zeit mit Sandenglas, Sonne etc. und der Beschrift: «TEMPVS», rechts der Grenze der Astronomie mit Himmelsglobus, Zehel und der Beschrift: «ASTROSCOMIA», unten, rechts und links von einem gelblichen Turm gehalten, das Bildnis des Verfassers, aus Eisenblech vom Jahre 1632. Das Bild ist offenbar mit Aenderung der Trichtertypen unserer Werke benutzt. Links unten beschriftet: «Gedulten F. K. Gr. 17,6 h. 12,8 br. Vork: I. Handverblinde Arbeit.

7) Trichter zu «Joh. Schraders N. D. Pharmacopoeia Medicochymica Ulm, 1620. Oben in der Mitte das Bildnis Schroeders nach dem unter Nr. 113 beschriebenen Stuch, rechts und links davon Einblicke in eine Apotheke. Unten links Bauglas bei der Arbeit, rechts Genußanlagen. Unten rechts und links Texte über Art zu paraben-schem Frieden vereinigt, dazwischen eine symbolische Darstellung in Medallionform. Gr. 17,2 h. 12,0 br. Vork: I. Handverblinde Arbeit, Unbeschrieben, aber gewiss von Tisch oder doch wenigstens von seiner Werkstatt.

8) 2 Trichter zu: «Der Prodiger Salomo erklärt durch D. Christof Diersrich. Nürnberg in Verlegung Johans And. Enders, und Wolff: deli Jungen ad. Erben.» Vork: Pk. h. Dersliche Trichl. «Der Prodiger Salomo durch D. Christof Diersrich Erklärt. In Verlegung: Johans: Gorkes in Ulm.» Vork: M. Breckportiken mit Stufen, allegorischen Figuren und Sanssprachen. Oben ein Medallion mit

dem Bilde eines langbärtigen Mannes, jedenfalls des Verfassers  
Ulrich der Tirol. Ganz oben rechts beschriftet: «Schaffen Furek  
Gulgen». Gr: 152 h. 120 br.

13) Theater 10. «IN ALCE PLAVTI . . . COMEDIE XX  
SAMPSTITES . . . PHILIPPVS PAREVS venetorum scrotoit. Francof  
Impensis Philippi Jacobi Fischeri & MICKELII. In der Mitte, von  
Fischerensigen umgeben, der Titel, darüber ebenso das Brustbild des  
Verfassers in late mit der Umschrift: «PHILIPPVS PAREVS  
ÆTAT. 66», unten entsprechend das Medallienbild des Plautus, wohl  
nach einem antiken Relief, an dem Sitzen beschriftet: «IN AGGIVS  
PLAVTVS». Oben signatur. Gr: 152 h. 90 br. Farb: 1 b.  
Handverleuchtet, wohl aus Turcks Weinhaus.

14) Theater 10. «TRACTATVS DE CAMBIS AVCTORIS  
RAPHAELIS DE TURRIÆTI Sempiterni Jacobi deperis  
Æt: 1643». Manan im Vordergrund einer Landschaft erblickt sich ein  
mit Quadern gefügtes, mauerart Turm mit Zinnenkranz und rund-  
bögiger Türe, über der ein Schild mit dem obigen Titel angebracht  
ist. An beiden Seiten am Turm, mit einer Wandpflanz auf dem Zinnen-  
kranz gestützt, je ein menschlich handlich geübeter Löwe, der ein  
der linken Wandpflanz einen Schild hält mit antikenmenschlicher Dar-  
stellung und Inschrift. Zwei analoge Schilde hängen vorn von dem  
Zinnenkranz des Turms an Eisenketten herab. Auf dem Hauptturm  
erhebt sich ein zweiter dünnerer und niedrigerer, ebenfalls mit Zinnen  
versehen, an dem vorn die eingestrichene, wohl Brustbild des Autors an-  
gebracht ist, mit der Umschrift: «RAPHAEL DE TURRIÆTI LXII».  
Darüber schwebt Merkur aus dem Wolken herab, in der Rechten den  
Lotosstab, in der Linken ein Buch haltend mit der Aufschrift: «LXX  
ET TVLLIA». Im Hintergrund des Bildes östl. nach rechts von dem  
Turmher Wasser mit einem Segelboot, auf dem Lande senket sich  
vorn nach links springender Reiter («Pursuoter») mit einer Lanze  
an der Seite, links von ihm ein Hüter mit Schild, vor dem ein Mann ein ge-  
wöhnliches Pferd am Zügel hält (Bote). Im Vordergrund unten die  
Beschriftung: «Greg. de Gesio del. Sebastian Furek Gulgen». Gr: 152 h.  
182 br. Farb: 1 b. (nicht beschriftet). Von dem Besizer finde ich ein  
Exemplar in der Reichsbibliothek zu Frankfurt a. M., das wiederum, mit  
ganz abweich. des Titels, in der Gr. Reichsbibliothek zu Berna ist.

15) Theater 10. «DE GYLLHELMO FABRICII HELDANI  
OPERA Observationum et Commentariorum Nucleus. Christophorus  
QUÆRSTANT UMPSA FRANCOFVETISVMPTVS KASSTVS  
BEYERVS M. DC. XLVI». Theater zu Basel. Oben und unten  
allegorische Darstellungen und Embleme. In der Mitte das antike

Teil der Trid. Rechts und links davon die Gesalten des Hippokrates und des Dioscorides, darüber das runde Brustbild des Verfassers. Die einzelnen Darstellungen sind durch Unschärfen gekennzeichnet. Das Paros hat die Umschrift: «GUILHELMVS FARMACVS HELDMANVS, CHIRVRGIC. MEDICAO ARTE NOBILISS.» In obigen Beschreibung rechts unten, innerhalb des Brustbildes: «A. FURCH 16. G. 102 h. 153 lit. Vorh. M. Das Bild ist sorgfältig gearbeitet und von guter künstlerischer Wirkung.

14) Trielkapitel? Im Hintergrunde ein Basrelief mit Szenepompejaner, an dem oberen oben eine Tafel angebracht mit einer Inschrift: «REGINE PALATVM BLOQVENTILE». An dem Bilden links und rechts untereinander je zwei Plakette mit kleinen bildlichen Darstellungen, die durch Unschärfen erläutert werden, und zwar links: «Triumphus Bloquentian» und «Triumphus Bloq.», rechts: «Triumphus Bloquent.» und «Triumphus Bloquentian». Vor dem Basrelief steht links eine weibliche Figur mit Dreifach auf dem Haupte und Stab in der Linken, die Rechts vom Basrelief stehend erhoben, rechts Merkmal, der zwei rechtsgehenden (Herschenden?) Reiter. Oben links unten darunter. Diese stehen jedoch kaum auf ihm, sondern stehen voran der im Vordergrund sich abspielenden Szene in. Diese stehen fünf bebaute und bewaffnete Männer im Basrelief, niederknienhaft von der in Höhe und Paros, mit der Arge in der Linken, dem Schwert in der erhobenen Rechten heranzutretenden Adress. Hinter ihr wird eine rechte weibliche Gestalt (Annona?) sichtbar, mit Strahlenkranz um dem Haupte und einem Korb mit Weizen auf dem Rücken, die im Begriff ist, ihren Begegnung auf die Mäurer abzuschließen. Unten rechts die Beschreibung: «Selt. Furch. Inno. Buchstaben: 187 h. 143 lit. Vorh. M.

15) Trielkapitel in Georg Jac. Schöners Jac. Francofortensis ad Moenum reformation. Geomet., Zim. p. 18 Nr. 13. Mit viele an Geometrie gekannt.

16) Trielkapitel? Mitten oberes Brustbild der Anton Waltpott von Braunschweig mit der Umschrift: «ADMODVM REVERENDO PLENONELLI, ATO AMPLES. DOMO DOMINO ANTONIO WALTPOTT A BASSENHEIM, METROPOLITANO» und der Beschreibung: «Antonia Furch culpa, links und rechts stehend, in ganzer Figur, in Nachen stehend, «HENRICUS A WALTPOTT MAGNI ORDINIS TEUTONICI INCEPTOR» und «IOHANNES A WALTPOTT FUNDATOR ECCLESIAE IN BILHEMSTEIN». Oben links Maria (?) mit Kind und Scepter, darunter die Inschrift: «MATER SAPIENTIE», rechts der Evangelist Johannes mit dem Adler und der



III. Bücher, in denen Fuchs Illustrationen in Kupferstechung geliefert hat

1) Meissner-Koran, *Thesaurus philo-palaeus*, Frankfurt 1698. Spratz erweisen und wahrlich (s. B. 1698) herausgegeben unter dem Titel *«Sagographia orientis»*. Vgl. oben S. 207 u. 208 ff.

2) Buisson, J. J. *Bibliotheca Cosmographica*, . . . Teil VI. Frankfurt, 1686 und 1688. Vgl. Hügel und Götmer (oben S. 198, 199).

3) Willkies, Johann. *Archaeorum Cosm.*, 1. Auflage Frankfurt 1699. Vgl. Götmer (oben S. 199). Titelkupfer und verschiedene neue Tafeln zu der ersten, 1688 bei Paulus Fuchs in Wien und Lizenzen ansehens, erweiterten Ausgabe und von F. Troschel.

4) Die ostindischen Verwandelungen. Köln 1686 bzw. Eberhard Götmer. Nach Hügelns Angabe (s. o. S. 199). Das Richtige ist derselben anzusehen wie wegen der ersten Erscheinungsjahre — 26 Jahre nach dem Tode Fuchs — zweifelsfrei. Leider war mir das Buch nicht erreichbar.

5) *Thesaurus Europaeus*. Herausgegeben von Mathias Merian. Frankfurt 1694 ff. und 1698.

#### IV. Fuchs' Handszeichnungen

Nur zwei Blätter habe ich auffinden können. Das eine befindet sich im Stadtsachen Inventar zu Frankfurt und ist auf der beiliegenden Tafel reproduziert, das andere gehört der Göttinger Sammlung an und ist in derselben Art, mit Hinweis auf die germanischen Pergamente, angeführt (vgl. oben die Anmerkung Hügelns, p. 198). Von einer Beschreibung der Frankfurter Zeichnung kann ich nur Rücksicht auf die Abbildung wohl ableiten. Sie ist 144 h 96 br und vertritt durch die Art ihrer Ausföhrung deutlich, dass sie die Vorlage zu einem Buch bilden sollte (s. oben, Abstr. II der Verzeichnisse, Nr. 71). Die Göttinger Zeichnung, 70 h und 54 br, ist von weit geringerer Schönheit. Sie zeigt auf der einen Seite die Brustbild eines nach rechts gewendeten Mannes mit ziemlich langen, in der Mitte geschweiften, lockigen Haar, Schnurrbart und «Pfluge» und unten links die alte handschriftliche Beschriftung. «Sub Furdus», auf der Rückseite das nach links gewendete Brustbild eines Mannes mit lockigen, ebenfalls in der Mitte geschweiften, aber glatt herabhängenden Haar, Schnurr- und Knebelbart. Die Gewandung ist bei diesem beiden Bildnissen, im Gegensatz zu der Frankfurter Zeichnung, nur angedeutet.

## IV.

### Frankfurt am Main und die französische Republik (1804—1807.)

Von Prof. Dr. R. Koser.

Vom dem Tage ab, in dem der genaue Inhalt des revidirten Hinsichtigungsplanes vom 5. October 1804 dem Frankfurter Rat zur Kenntnis kam, eröffnete dieser, wie vorauszusetzen war, einen diplomatischen Feldzug in Paris und Regensburg, um einige Paragraphe des Plans zu Gunsten Frankfurts zu ändern. Alles was erreicht worden: die Erhaltung der Selbständigkeit der Stadt, die Aufhebung jeder andern Souveränität innerhalb ihres Gebietes, die Zurückweisung der Mediationen selbst den dazu gehörigen Erbprinzen selbst wenn alle weltverwandtschaftliche Rücksichten hin. Denn über die Stadt Solms und Solmsbach ohne jede Hinsichtigung hinwegzusehen, mehrere unabweisende Rechte zu haben, vor allem aber dass die Insassenstädter und Freibräuer nicht sämmtlich aufhören sollten, das Scherzrecht auf. Nach welcher andern Möglichkeit wenn durch die Hauptstädte behandelbar werden? Dessen Gebiet hatte nachherlichen Beweisen erhaben, und trotz aller Gegenberathungen Preussens lassen sie es verstanden, eine ihnen drohende beträchtliche Remission von sich abzuwehren. Nach schloßte man einige Hoffnung am Schluß (Schluss 7). Der Hinsichtigungsplan war zwar am 9. October dem Reichsdeputations-Hausgehen worden, aber es stand zu erwarten, dass er in deren Schicksal mit Wehrstand, hauptsächlich auf österreichischer Seite, wozu man und manche Abänderungen und Berichtigungen erfahren würde. Jeder Aufsicht war von grosser Bedeutung, wenn man die nur auszusprechen verstand. Deshalb hat Schmid von schmerzige Sendung des Herrn von Balthasar nach Regensburg, der in seiner Eigenschaft als deutscher

7) über 1804 (1799—1801) mehrere in dem Archiv Band III S. 123 ff. das (1799—1802) in Band V S. 211 ff.

7) Datum vom 7. und 10. October.

Habra mit seinen Witzchen mehr Berücksichtigung finden würde, als Schmal. Er selber wollte natürlich auch noch meining sein; schon jetzt redete er mit einiger Selbstheit darauf, die 21 von Gulden auf 25 000 Gulden überzusetzen, natürlich müßte er vorher die nötigen Argumente ad hominem anwenden.<sup>1</sup>

Schmale Schreier kam nach Frankfurt zur gleichen Zeit wie der Anwalt von Nassau-Saarbrücken, das es die ihm angebotenen Dürfer Soden und Solzbach preiswärtig besetzt und in Verwaltung genommen habe.<sup>2</sup>

Diese störrige Bestätigung spannte den Faden zu jenseits Beschlüssen an. Beschlüssen erhielt den Auftrag, schloß sich nach Regensburg zu setzen und im Verein mit Schmal zu setzen, was noch so reizen wäre. Zu ihrer Überzeugung wurde ihnen der schon oben mit diplomatischen Sendungen bekannte Kaiserliche Bittener beigefügt. Bereits am 11. Oktober trat er in Regensburg ein, Beschlüssen einen Tag später. Die Aufnahme, die dieser bei Metrich und Lehren fand, war zwar, soweit er seine eigene Person betraf, durchaus anerkennend,<sup>3</sup> dagegen überschätzten er den Kaiser wiederum mit allen erdenklichen Injurien. Dem Einwand, dass Frankfurter Verfassung keine ersten Konsul an der Spitze habe, dessen hanköckerer Willkür hervorstechend auf die unachselnigen Punkte nach wären Litens, sondern nur diese vielköpfigen, unangenehm Beschäftigten abgeordneten Rat, ließ Metrich nur kalt gelien. Er wies auf Eisenberg, Löbich und Brennen hin, die sich von einer vielköpfigen Versammlung regiert würden und doch vorzuziehen stünden, das Interesse ihrer Gemeinden im richtigen Augenblick zu wahren. Und von anderen Metrich, dass er gleich nach seiner Ankunft in Regensburg überall habe nachfragen lassen, ob denn Frankfurter keinen Vertreter oder Bevollmächtigten ausgesandt habe, um ihn über die Wünsche des Rates aufzuklären, aber niemand sei erschienen; nur ein Herr Koppell habe sich bei ihm als Frankfurter Bürger eingeführt und versichert, dass die Stiftungen mindestens 100 000 Gulden Rente abwarfen, nicht sei die geforderte Rente von 25 000 Gulden nur sehr mäßig;<sup>4</sup> dass er gebe sich schon damit, dass Nassau-Darmstadt dürfe nach jetzt 20 000 Gulden mehr hien, und nach Hessen-Kassel die Stiftungen gar zu niedrige Summe hienwären wolle.

<sup>1</sup> Metrich 15.

<sup>2</sup> Dieser Koppell — Vize des abgewiesenen Koppell — war hiesiger Oberpostmeister. Im Auftrage der hiesigen Regierung sollte er die Güter der diese stiftenden: dass einwachen abgeordnet, schick er ihnen Wert übermäßig hoch an, und er der Absicht, der hoch dadurch nur von so hohen Rente aufzubringen.



Nach dieser Unterredung ließ Böhmert die Sache Frankfort für so entscheiden, dass er sofort wieder zurückreisen wollte. Der österreichische Einfluss, auf den er zunächst lange, war, wie er sofort erkannte, gleich Null, die französische Diplomatie dagegen übermäßig, daher verurteilte sie jede Annäherung an den österreichischen Hof als unverständliche Schwäche oder gar als Feindseligkeit gegen die Republik.<sup>1</sup> Nur auf dringende Bitten ließ er, um die weitere Insultation der gemischten Deputation abzuwenden: Sie trat auch bald ein und erhielt die Anweisung, wegen verschiedener Punkte im Entschädigungsplan, besonders wegen der angeblichen besonnen-darstellenden Schwere der und der Vermögensangaben, vorschlag zu machen. Die gemischte Deputation verlangte überhaupt Befreiung von jeder Steuer, da auch den anderen Reichsstädten die ursprünglich anliegenden Geldgaben abgenommen waren; es betragen je nach die Possession für die Geistlichen der aufgehobenen Stifter, die Kosten des katholischen Religionsdienstes und des katholischen Schulwesens, die man freiwillig übernehmen wollte, mehr als drei Zehntel der bestrafungsunkündige.<sup>2</sup> Anstattlichen Inhalts war die Weisung, die Adel nach Paris schicken. Weil die Stadt im Entschädigungsplan schlichte weggenommen sei, und die französische Regierung sie mehrwürdiglich behandelt habe als selbst Augsburg, so solle er von jetzt ab die Hand hat auf den stadischen Geldsack legen und mit den Geistlichen an die französischen Diplomaten anschließen. Wollten die Mächte dem Landgrafen von Hessen-Kassel dadurch eine Entschädigung anwenden, so seien dafür doch noch andre Fonds vorhanden, als gerade die Frankfurter Aemter. Im übrigen entsprache nach § 20 des Entschädigungsplans<sup>3</sup> einer Klasse von 15000 Gekläuten ein Kapital von 2000000 Gulden, eine Summe, die den Wert der Mobilienangaben bei weitem übersteige. Aber angenommen, diese seien wirklich so viel wert, so bestimmt je

<sup>1</sup> Nach Bohmer: Göttinger Bericht über die Revolution der gemischten Deputation vom 28. März etc. in G. E. XII und Böhmer II.

<sup>2</sup> G. E. XII, 1022 u. 1043b. Besonders riefen aus die Rat über die ungenügende Schutzverhältnisse des Landgrafen von Hessen, die man 110000 Gulden jährlich abgeben werden sollte. So lange Frankreich existiere, so ähnlich auch der Schaden eines solchen Rechts von Unrecht in Anspruch genommen werden sollte die Deputation. Der landgräfliche Rat in die Stadt war mit drei mit Genehmigung des Rates verwirklichte Privatentwurf des Landgrafen, die den von Abzugspunkte waren. Letztlich Unmöglichkeit war dies für diesen Rat möglich werden, wenn keine je dem weiter er Recht in der Stadt.

<sup>3</sup> Danach sollten die unversicherten Steuern um die Vierzigfache des ursprünglichen Kapitalwertes werden dürfen.

Nr. 2 des § 11 ausdrücklich, dass nur Kräfte von dem Gehalt der württembergischen Einkünfte herangezogen werden dürfen.

Pölsch gelang war es Abel, dass für sehr erheblichen Entschädigungsanspruch zu finden, aus dem Schritten der Deputation seien keine Vorteile aber manchen möglichen Fall heranzuziehen zu wissen. Da war es für ihn die württembergische Gefühl, dass Schmid noch streng auf wirrweh bestehen. Es, der mit ihm vertrat eine gewisse Zeit auf dem schwebigen Boden zusammen gerührt habe und alle die unüberschaubaren Zuschüsse Lante, die für den Vertreter eines unbedeutenden Märkte, die letzteren durch Verprechungen und Besprechungen wirken konnte, doppelt günstig waren, traf der Deputation im Gedächtnis zurück, was man alles Abel zu verdanken habe: die Bekämpfung von einer Summe von 2 Millionen Gulden, die der ursprüngliche Entschädigungsplan der Stadt angesetzt hatte, sodass die Auflösung des Schwebegeldes in vier Staaten und die Gewährung der unbeschränkten Gerichtsbarkeit im ganzen Umfang ihrer Gebiete. Ob dass diese Errungenschaften so geringfügig und wenig waren, dass es noch nicht einmal hätte, ein Wort darüber zu sagen? Man habe ihnen immer von, was Angelperts Abgeordnete durchgesetzt wäre. Darin sollte man aber kein so großes Wesen machen, dass dass hätte sich zu einer Zahlung von nicht weniger als 15 Millionen Gulden an Bayern verpflichten müssen. Fände man aber in der That da, Rom für unerschwinglich und unannehmbar, so gäbe es noch ein Auskunftsmodell, auf dem Erwerb der Souveränität überhaupt zu verzichten, dann bekäme man für nichts nichts, und man so eben so wohl, als wenn man keine Hand gedrückt und sich völlig leidend verhalten hätte. Baldig sagte Schmid hinzu: 'Wer ihn selbst bestände die Anbahnung in der Erinnerung an die württembergischen Großkassen, die er als Einzelgänger für sein kleines Kontingent habe ruhig einstecken müssen, um mehr die Sache noch mehr zu verstehen.

Wenige Tage nach seinem Schreiben, am 17. Oktober, traf die von den drei Abgeordneten gemeinschaftlich abgefasste Bescheide an Regensburg ein, der die Gebiete im Reich nach einmal unabhängig planen ließ. Die Abgeordneten erklärten nämlich, dass der Entschädigungsplan bis auf geringe Abänderungen Unveränderlichkeit der Majestät erhalten wurde, und dass die dazu benötigten Mittel von dem ihnen zugedachten Lande bereits provisorisch Besatz genommen hätten, ohne jedoch die bedingten Beiträge in der vorläufigen Normierung zu nennen. Die römischen Bevollmächtigten, von Seiten

<sup>1</sup> Schreiben vom 11. Oktober 1792.

und von Bedmann befragt, rufen un-ergriffen die Glieder zu ihm, da im Übermaßgefühl der Eile sich alle Nachhilfe selbst zuschreiben läßt, und spärliche Erklärungen nur schwächliche Berücksichtigung finden können. In ähnlichem Sinne sprach sich Mathias aus, der nur wünschte, dass man von seinem unerschöpflichen Kasse keinen öffentlichen Gebrauch mache. Da die Frankfurter und Kasseler auf Seiten der Stadt waren, empfahlen die Frankfurter Abgeordneten, keinen Augenblick länger mit der Einreichung der geschickten Beiträge zu zögern; sie ligten noch über der Art und Weise, wie diese vor sich gehen sollten, einige «Generalbemerkungen» zu, wobei sie sich an bekannte Muster zulehnten. Dennoch dürften die Absichten des Kaisers vor einer wirklichen Ausführung nicht bekannt werden. Damit der Schlag alle unvorhergesehenen trübe, massen-stürmische Gelüste gleichgültig beiseite und erzwungene Einspruchsbelegungen selbst nach Regensburg gebracht werden. Für sehr wünschenswert hielten es auch die Abgeordneten, wenn die Geschäftskreise sich von ihrem wahren Interesse überzeugen lassen und den ständischen Kommissaren bei der Festsetzung der Einnahme, der Aufhebung aller unzutragenden geliebten Privilegien und Dependenzien helfende Hand leiste. Würde aber «Mißthätigkeit oder Mangel des Vermögens ihnen eine solche Unterstützung verweigern,» so sollte der Rat, ohne sich wieder an die parlamentarischen Bestimmungen und Gesetze zu binden, Luth auf Erreichung seines Zweckes geeigneten Maaß unverzüglich lassen. Unverblümt gesprochen hat den also: Gewalts vor Recht, dessen Trieb haben bereits die Frankfurter Abgeordneten dem revolutionären Geiste ihres Zeitalters gelehrt. Sie wissen ferner auf ein Gemüthe hin, durch dessen geschickter Benutzung man leicht einen Druck auf die unten widerstehende Geistlichkeit ausüben könne. Es verlohnte, dass diese nicht von der Stadt, sondern an dem allgemeinen Entscheidungsgewande, aber in so schmerzlich unzureichender Weise permissiver werden sollte, dass sie ohne Ausschuss von irgend einer Seite nicht bestehen können. Ihre Seelige müsse jenseit der Ritz bereuen und ihr, ohne sich dabei auf irgend welche Verleumdungen einzulassen, die Gewährung einer Zulage von ihrem guten und bereitwilligen Bescheide in der Folgezeit abhängig machen.

Um über diese Vorschläge schlichtung zu werden, trat der Rat am 28. Oktober zu einer für die Geschichte der Stadt hochzu bezeichnenden Sitzung zusammen. Alle hatten das Gefühl, dass damit eine neue Aera für die Stadt anbräche, als es ihrem Heile, war manchem sehr erwünscht. Ein Teil des Kaisers schiedlich war der Schwere der Verantwortung zurück. Man sollte, hieß es, die Pflicht der pfli-

besonderung sprachen konservativen Politik und brachte ihr somit mit der Vergangenheit. Zum Wiedereintritt dieser streng konservativen Partei warf sich Synthesen Dem auf und unterzog die innere Politik des Rates und der gemeinsamen Deputation einer schonungslosen Kritik, «Unsere Sache, erklärte er,<sup>1</sup> ist ein Meier, in der weiten Spitze der Politik selbständiger Mann; die Sicherung seiner selbst liegt weder in der eigenen Macht, noch kann er sich auf den Rücken mächtiger Verbündeten stützen. Die Stadt muss also ihre rechtsverbindlichen Pflichten nach Kräfte erfüllen, mehr noch nicht thun wollen, als im Einklang stehendes Negativum durch etwaige Anstellung besonderer Residenten, durch Abordnung von Deputationen versenden, um einen Mann — er muss sich jedoch verkaufen und auf diese Weise bei der französischen Regierung guten Willen zu machen suchen. Liegt aber die Ausführung unserer Selbstständigkeits in dem hohen Plan der Grossmächte, so kann sie durch Negativum nicht gestützt werden. Hülfe bedenklich erheben aber jede Verbesserung der Stadtgesetze, man sollte sich vermehrt Mühe machen, wenn die Stadt gerade so, wie sie gegenwärtig glücklich gewesen sei, verbleiben könnte, und sich von allen den Neid und Hass der mächtigen Nachbarn hervorstechenden Verbindungen frei halten. Für denartige Erweiterungen habe die Stadt nicht einmal einen Scheingrund vorzubringen. Gebrüger seien ja die Besonderen Besorgnisse mancher dem Wohl der Bürger schädlich gewesen.

Doch die Mehrheit des Rates hielt die von Dem vorgeschlagenen Grundätze zwar für sehr richtig, aber auf das Gebiet der Politik nicht anwendbar. In einer Weise der unbedingten Kritik und der krassen Selbstmacht sollte Frankfurt allein die Rolle des Gesandten und Unterhändler spielen, sich eines Teiles seiner Bestrebungen ruhig betheiligen lassen, aber eine Hand dagegen zu rühren, mit einem Worte, in dem Munde seiner Tagend anzuhören, alles aber sich ergeben lassen!

Auch hatte man das Bewusstsein, dass man schon zu weit gegangen war und dass die Absichten des Rates schon zu sehr in die Öffentlichkeit gedrungen waren, als dass er jetzt noch hätte umkehren können. Denn kam noch das von den anderen Reichsstädten und besonders von den Hansestädten gegebene Beispiel.

Auf Grund obiger Erwägungen beschloss die Mehrheit des Rates, dem § 27 des Beschäftigungsplanes zuzustimmen und mit der Bestätigung der der Stadt Zugedachten nicht länger zu zögern. Noch

<sup>1</sup> Die vollständige Begründung seiner Vorrede findet sich in G. Nr. 1. c.

in derselben Sitzung zusammen 11 1/2 Reichsgelder zu Konzeptionen, deren zwei Garbhandwerk oder Adreokren beizugeben werden sollten. Sie erhielten dem Auftrag, zunächst folgende geistliche Güter neben ihrem Pappbündeln im Namen der Stadt zu besetzen und deren Archive, Urkunden u. s. w. sorgfältig in zwei Schlüsselwachen sorgsam Gebrach zu bringen:

- 1) Das Frauenkloster der Rosenberger Burgung sowie dem Hause des Klosters Oberbach
- 2) Das Bartholomäuskloß
- 3) Das Leobfranzenskl neben dem Truchsess Hof
- 4) Den Probsthof und das Dampfröthenhaus
- 5) Das Leonhardskloß und den Achtschaffelunger Hof
- 6) Das Stift der Verengung zum heiligen Friedrich neben dem Ambergurger Hof
- 7) Das Karmelitenkloster und das Althauspöthen
- 8) Das Kapuzinerkloster, die Benediktin- und das Engelshausen

In der Frühe des darauffolgenden Tages (am 19 Oktober) begaben sich die hiesigen benannten Kommissare in Begleitung 21 einer Ordensmann\* in die oben angeführten Stätten, legten überall das weltliche Siegel an, mit der ausdrücklichen Zurechnung, dass die Besatzungsstellung bloss provisorischen Charakter habe, und ihre künftigen Inhaber einzuweisen im Gemuss und Brang der Eintracht und Gefälle nach verfahren werden sollten. Die Vorsther erhielten zugleich eine Summe Geldes zur dauerhaften Besetzung der Klosterbediensteten. So verfiel nach der Besatzungsstellung völlig platt und ohne jede Sperrung, die weltliche Bevölkerung verhielt sich dazumal ruhig, da man sie versichert hatte, dass weder in ihrem Gossendium noch in ihrem Schlüsselwachen irgendwelche Aenderung eintreten würde. An dem Vorsther der Städtet rühmte der Ras gegen den guten Willen, mit dem sie seinen Kommissaren entgegen kamen.

\* Das gilt vom Jahre an der von der Kaiserin Maria Theresianische Ernung Nr. 101 vom 21 Oktober verordnetes Mandate, dass die Besatzungsstellung unter militärischen Kontrolle erfolgt sei. Der Wachen an dem Thore und an der Mauerwage sind verleiht, die Schlüssel der weltlichen Güter in den Klöstern zu erhalten. Auch sollen die Vorsther derselben schon Sonntag in dem Kloster, der Dekan der Geistlichen über dem oben angegebenen bescheiden werden, um von der kaiserlichen Kommissaren Kenntnis zu erhalten. In dem illustrierten Mittheilung (Frankl Monatshefte Nr. 17) und Frankl Journal Nr. 174) berichtet der Ras dem alles und besetzen die weltlichen, ohne angeführten Vorgang bei der Besetzung.

Nur die Frage, wie der Kurfürst von Mainz, Karl von Dalberg, die katholischen Umgestaltungen annehmen würde, erregte Besorgnis. Am 10. Oktober setzte ihm der Rat von dem vorgedachten Mischung gemacht und dabei nicht ohne wahrbringendes versichert, der Kaiser u. s. w. seien ihm förmlich aufgetragen worden, er habe stets dagegen protestiert, dass er in die Indemnitätsausweise hineingezogen werden. Er versicherte wohlwollend, was letztere er nach ihrem Besize prüfen lasse. Im übrigen versprach der Rat, es sich besonders anzuzeigen sein zu lassen, dass durch die erfolgte Veränderung der katholischen Kultur und der Schuldienst nicht im geringsten zu leiden hätten, beide sollten Gelingen stets in würdevollster Weise einzuorganisieren und eingerichtet werden. Hierbei erhielt man von dem und der ihm unterzeichneten Gelehrten die einzige Aufweisung und Förderung:

Diesem beifolgt der Rat zugleich die Bitte, er möchte in Rücksicht auf seinen Einfluss daher verwenden, dass der Stadt mit Rücksicht auf die dem katholischen Kultus zu gemessende Unterstützung die Höhe von 30,000 Gulden erlassen würde.<sup>1</sup> Noch bevor der Kaiser den Schreiben ertheilt, hatte er bereits in dieser Angelegenheit die Wien ergriffen. Bei seinem Eintritte, verständlichen Sinn wollte er jedem Zweife mit der Stadt aus dem Wege räumen und erklärte deshalb, aus Achtung vor den Vorschlägen der vereinsamten Mächte werde er sich aller Bemerkungen über die vorgeworfene Beschränkung der päpstlichen Güter enthalten und sich nur auf den Vorbehalt dieses beschränken, was nach deutscher Staat- und Kirchenverfassung Kaiser und Reich fürdieser noch bestimmen würden. Er empfahl der Stadt nur die Versorgung des katholischen Arztes, über den hiesigen katholischen Armenfond sollte er mit Hinzuziehung der Geistlichen verfügen, er empfahl ihr ferner das Wohl so vieler würdiger Geistlichen, die das unschuldige Opfer der gegenwärtigen Staatsverwirrung geworden seien.<sup>2</sup> Das zweite Schreiben<sup>3</sup> des Kurfürsten war in einem noch erregteren kommissiven Tone abgefasst. Auf die Wünsche des Rates, dessen Schreiben er nur wachen erhalten hatte, eingehend erklärte er sich bereit, mit ihm gemeinsam die Kultur- und Schulwesen der katholischen Gemeinde auf der neuem verordneten Grundlage mit im mehrere Zwick seiner Räte, Chancelle und Kollegien, hatte er dem anzuweisen, sich mit dem vom Rate her

<sup>1</sup> Mainz III.

<sup>2</sup> Das Schreiben ist datirt Aufstellung des 10. X. v. Ugh. D. p. Nr. 17. Katholischer Kirchen- und Schulwesen.

<sup>3</sup> N. p. 100. Nr. 1. 4.

ernannten Kommissaren, dem Synkelos Isoper und Dr. Hofmann in Verbindung zu setzen. Auch versprach er, sich Rückrecht auf die der Stadt für den katholischen Kalus neu ersuchenden Ausgaben der Bismarckkassen in Regensburg beizuwenden zu wollen. Somit schien die kirchliche Frage denn über die neuen günstigen Verkauf zu stehen.

Die nächste Aufgabe der Rats war nun, die Güter, Renten und Gelläfte, welche den abgetragenen Dörfern und Klöstern außerhalb der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes gehörten, genau zu verzeichnen, um daraus deren Gesamtsumme sowie deren Gesamtinkünfte zu erlösen. Von zwei verschiedenen Seiten wurde er zur schließlichen Abklärung und Einwendung dieser Statistik gedrängt. Wie Abel berichtet, lieferten die pfälzlichen Klöster in Paris, wahrscheinlich in gekürzter Absicht, wie er hinzufügte, von angekauften Summen, die die geistlichen Güter dem Frankfurter Aukt. einbringen würden.<sup>1</sup> Dem gegenüber standen nur bescheidene neue Ausgaben, die Frankfurt beizubringen, dem katholischen Kalus nur zwei Kirchen einzustatten, nur 6 Prætor für 100000 Franken, obwohl doch die katholische Bevölkerung der Stadt 12—14000 Seelen zählte. Wie sehr auch Abel im menschlichen Verkehr und in Notizen gegen die Unterschätzung der jetzt der Stadt zukommenden Renten provokierte, seine Versicherungen fanden keinen Glauben, obwohl denn es, er überschätzte absichtlich aus leicht begrifflichen Gründen die Höhe der Renten.<sup>2</sup>

Nicht minder drängten die Frankfurter Abgeordneten in Regensburg auf schnelle Einwendung des Falls der geistlichen Seelen. Mathieu schien auf einmal wie umgewandelt und hieß es an Leichenwärtigkeit und Zurechnungswesen nicht fehlen, höchst wahrscheinlich war ihm entsprechend Lohn dafür in Aussicht gestellt worden. Er hatte erst in diesen Tagen durch Bohmer und Büchmann den Rat auf das Selbst Mordrecht im heuberg-Bildungsroman aufmerksam machen lassen, das zu einem Frankfurter Seife geführt, und dessen schnelle Besitzergreifung empfohlen. Er hatte ferner, was noch viel wichtiger war, verhindern, über alle für die Stadt zukünftigen Bestimmungen des Einrückungspolizes einen ausführlichen Bericht nach Paris zu senden, doch ließ er es später für empfehlender, dem Schwab. diese Antworten in Regensburg nicht mehr von abzu- warten, sondern nach Paris reise und deren Bericht Talleyrand selbst vorlege. Uebrigens waren Mathieu sowohl als Talleyrand der Ansicht:

<sup>1</sup> Des Pöhlmann vom 21. (Frankfurt) 17. (Paris) 1846. 100. (Frankfurt) 100. (Paris) 1846.

<sup>2</sup> V. S. 1846. 100. 100. 100. 100.

das nicht die Stadt, sondern die katholische Bevölkerung der Kreise für den katholischen Klerus zu bestreiten habe, Märken waren dergestalt davon, bezüglich der Pensionierung der Geistlichen, der Einreichung der Gottesdienste und des Schwerns die geringeren Verbindlichkeiten eingezogen.<sup>1</sup>

Somit wurde mit grüßter Ermöglicht an dem Verordnen über solches Güter und Gelfils, welche die in Beims gemeinsamen Klöster und Stifte innerhalb der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets besitzen, gestritten. Somit am 22 Oktober hatte Seiner die Aufzeichnung<sup>2</sup> vollendet und die absicht nach Regensburg geschickt. Dort hatte

<sup>1</sup> Schreiben Beheimen und Böhmen vom 17, 20, 22. 2. (Schmal war in werden nach Paris abgeordnet)

<sup>2</sup> Der Inhalt nach in G. K. 151, unter Verordnungen dergestalt von solchem Güter, Renten und Gelfils welche nachherhin gestrichelt Klöster und Stifte innerhalb der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets besitzen.

I. Das Reichsbrunnensrecht handeln

1) an Temporalbrunnensrechten an vorerwähnten Territorien nach dem der nachfolgenden Reichsbrunnensrechten überhang: 1) 1) Müller 1/2 an 1/2 1) Sommer 1) Meyer).

2) an zeitlichen vorerwähnten Orten:

a. des Freuden- und Wirtshausen an Reichsbrunnens,

b. des Freuden- und Wirtshausen von vordem durch den Dürkman an Reigen und Füllhorn innerhalb dieses, an Hof von Schlein an Füllhorn beheim.

c. des Freudenhausens von vordem an Hof an Freudenhaus,

d. des Wirtshausen an Füllhorn.

e. an Elberghaus und Freuden von 1/2 Müller

f. an Füllhorn von Freuden von 1 Müller,

g. des Füllhorn an Füllhorn,

h. des Füllhorn an Füllhorn,

i. des Füllhorn an Füllhorn,

k. des Füllhorn an Füllhorn, Oberwald und Negerwald

l. des Füllhorn an Füllhorn.

m. des Füllhorn an Füllhorn, an Füllhorn, an Füllhorn, an Füllhorn,

n. des Füllhorn an Füllhorn.

3) an Grundbesitz vorerwähnten Orten überhang 1/2 1) 1) 1)

II. Das Landbesitzrecht 1) besitzt an vorerwähnten Territorien an solchem von Temporalbrunnensrechten überhang 1) 1) Müller 1) Sommer, 1) Meyer).

III. Das 21. Landbesitzrecht an vorerwähnten Territorien an Füllhorn und Füllhorn und von 1/2 1/2 an Füllhorn beheim nach dem Verordnen des Kaiser des Jahr 170 (Müller, 1) Sommer) 1) Sommer)

IV. Das Landbesitzrecht, 1) besitzt an vorerwähnten

1) an Füllhorn 1/2 Meyer 1) Meyer

2) an Füllhorn 1/2 Meyer 1/2 Meyer

3) an Füllhorn 1/2 Meyer und Meyer Meyer,

4) an Füllhorn und Temporalbrunnensrechten 1/2 (Müller) 1) Sommer.



zwischen Bohmer und Reichmann der Reichsdeputation ihren Protest gegen die Wagnahme von Soden und Salzbach einbringen, lieber aber hassen dass ihn einfach ad nos gelange.

Doch nahm man diese Abweisung ohne grosse Aufregung hin, weil es doch vor allem darauf an, welchen Erfolg der Medicinische Bericht an Talleyrand und das Kaiserliche Schicksal in Paris haben würde. Daher kam, ohne zuvor die Bewilligung der Expedition in Frankfurt eingeholt zu haben, am 19. October die Reise nach Paris angetreten; seine eigenmächtige Abreise war nachher gleich vollständig gut gelassen worden, da seine Anwesenheit in Paris nur nützlich, und er Abel über eine Menge wichtiger Dinge, die sich nicht gut schriftlich darlegen lassen, besonders über die Vorgänge in der Reichsdeputation, aufklären konnte.

Am 28. October traf er in Paris ein und fand Abel in sehr merkwürdiger Stimmung. Dasselbe hatte sich vor seinem Gang zu den

- VI Das Dreiwinkelkloster *tride angustie ad S. Petrum* heisst *antico*.  
○ an Fudulstetten 124 Mäser, 1 Brunnen, 1 Mühle,  
○ an Grundbesitz 2 Gütern 24 1/2  
○ an eigenem Gutes 11 Morgen, 2 Tüchel,  
○ und an Wiesen 1 Wegg, 1 Weid.
- VII Das Neuwinkelkloster des Basenburger Bisthums heisst es *antiquo* *Terrenis*.  
○ an Leib- und Temporalbesitzungen 100 Mäser und 1/2 Fuder,  
○ an Geld- Einkünften auf unverschieden Gütern 27 Gulden 24 Kreuzer  
Für Wenz. Dieses Klosterkloster Vermögen kam, da es auch dem  
Hofkammeramt unterworfen war, nach und nach Unterthanen  
kamen, besonders für seine Angehörigen gesprochen wurde.
- VIII Das Archidiaconatskloster des St. Peter- und Alexanderstiftes in  
Heide heisst es *antico* *tride* *terrenis* an Fudulst. und Schenk.  
insbes. jährlich an Dordrecht 200 (Mäser), 1 (Wiese) 1 Weid.  
1 (Garten).  
Für Wenz. Die des Kloster Antauberg erhaltene Erlaubung zu be-  
halten von einem Abt des Klosters und eines Pater darüber berichtet  
gewesen und hat aber in dies nicht vermerkt.  
Der Trientische Bischof zu verweisen, der Maximilian aber durch die  
Verweisung eines *clero* kalender Priesterstifts von 10000 Gulden  
abwarten.  
Leiblich die Häuser des Klosters (bestand) Paphial, Dordrecht, die  
Gulden 10. Mäser dies unter eine sonstige verhalten, geringe in abge-  
legenen Werten geringen Häuser 1/2 Mäser 1/2 Weidenwege  
nicht vollständig werden können.  
Über Unterthanen nach Begabung, zu verweisen, dass sie für eine  
Summe von 22000 Gulden viel zu hoch vornehmlich sind.)

Minuten und daran Einnahmen gemacht, die Zahl der Noten, in denen er gegen die Höhe der Rente, die Besetzung Sodas und Sulfbade promoviert, und die Erwerbung einer geistlichen und weltlichen Besetzung seiner Dependance forderte, war nicht gering. Aber bei der Rentenforderung stieß er auf so starken Widerstand, dass er jede Hoffnung auf Erfolg aufgab. Er rief daher, die Rentenanforderungen ganz fallen zu lassen, da andere Reichsstände — er nannte Herzog Dalmatien und Mainz — sich der fraglichen Summe noch weit leichter zu Beschlag bringen lassen würden. Sei doch sogar über österreichische Medaillen zum Vorteil anderer verfügt worden. Frankfurt kann überhaupt kein Ansehen seiner Summe erhalten, wenn nicht die französische Regierung durch ihre Vertreter in Regensburg dem Appellationsgericht freier Hand die Summe entgegenzusetzen wäre. Und schließlich bliebe doch der Vorteil auf Seiten der Stadt. Mays bemerkte richtig sein, dass die höchsten der neuen Erwerbungen nach Abzug der lebenslänglichen Pensionen und der Renten für den katholischen Kultus gerade hinreichen, um die Renten zu bezahlen, so werde sich doch im Laufe der Jahre durch die allmähliche Absterben der Größeren und den Wegfall der Pensionen ein Überschuss ergeben.<sup>1</sup>

Frau abbates hatte Abel am 13. Oktober noch einen kurzen Streifzug auf Talleyrand unternommen, aber auch dieser erfolglos. Denn der Minister wollte nicht davon wissen, dass Frankfurt auf gleichem Fuße mit den Hansestädten behandelt werden müsse. In sehr empfindlichen Tönen bemerkte er,<sup>2</sup> die Forderungen der Kaiserin seien bereits vom Dekretarium bewilligt und diese in besondrerem gehörmlichen Vertrage zugesichert worden. Wenn Frankfurt diese Wünsche noch so wenig der französischen Regierung zu erkennen gegeben, sozart erst in zweifler Stunde, so wäre es höchst nachtheilich noch besser als die Hansestädte vorgekommen. Ebenso wie er einen Vergleich mit Augsburg als unvortheilhaft erklärte, so diese Reichsstadt nur sehr kleine diese Wert erhalten habe.

Die Märsche des Erscheinen Schenk eine unfriedliche Wendung herbei. Unterstützt durch den für die Stadt gelangten Bericht Hartens und Lüftens und durch die inzwischen nach Paris gesehrt Neugestaltung. Sind Abel ganz mit seinen Forderungen gewogen. Ob die Märsche, wenn für Frankfurt dieser Beitrag zu werden. Letztlich er schon wenig Tage nach seiner Ankunft melden. Die

<sup>1</sup> V. Schenkens vom 20. Oktober I. S.

<sup>2</sup> Schenkens vom 20. V.

<sup>3</sup> Schenkens vom 21. S.

Dependancen der Fremden befreit ohne irgend welche Ausnahmen sind aus jetzt nicht. Ich hätte sogar das Komptoir für die Stadt erlangen können, wenn nicht die Rückzahlungen auf den dadurch vertriehenen Korksteuern von Mainz mir Schenkungen auferlegt hätte. Ebenso günstig wäre jetzt unsere Konzeptionsgelegenheit. Preussens Forderungen, die Renten auf die Hessa- und Reichsstände abzuwälzen, endet hier keine Unternehmung. Am 4. November erhielt Abel die offizielle Mitteilung, dem Vortrate der Republik in Regensburg am ausdrücklich angesprochen wurden, sich der Reichsstände auch Kräfte annehmen und zu verhindern, dass die Reichsdeputation, die ausschließlich aus Reichlichen Deputierten bestand, sie verweigerte. Im Besonderen sollten die Frankfurt zugehörigen Länder entweder ganz abgetrennt oder nach anderer Möglichkeit erlöschen und auf Hessen-Darmstadt abgetreten werden.<sup>1</sup>

Nach diesem Erfolg ließen sich Abel und Schmidt für verpflichtet, um den Riß der französischen Behörden anzusprechen, schon jetzt von Wien abzugeben. Sie bewilligten diesem Anprohnik, dass Mecklen und Lauenburg diesmal ebenfalls für Frankfurt einvernom würden. Und dass Zurecht ständen, sie nicht.

Der am 11. November von Lauenburg und Bülmer der Reichsdeputation vorgelegte Entschuldigungsplan zeigte in seiner neuen Gestaltung überall die zu Gunsten Frankfurs und der anderen Reichsstände kampfgerende Hand. So ward auch die auf Antrag Preussens und Bayerns den 3. März 1806 und Augsburg durch den Reichsboten vom 10. Oktober aufgekündete Konze von 1790 vom Gollern verworfen, in diese schmerzliche der Grundkette zurückgeführt, von denen die vernünftigen Meckler sich bei Abfassung des Entschuldigungsplanes hätte lösen lassen.<sup>2</sup>

Gehen wir jetzt die Abänderungen des Plans, wie sie in Frank-

<sup>1</sup> Ueb. Strauch von 4. XI. 1. c.

<sup>2</sup> Heuser S. 190: „Der Anstalt, die getroffen ward, war schmerzhaft, da den Franken eigentliche Sache ist ward um die Kaiserlich Reichsdeputationen, zu bescheiden die Abänderung eingeleitet, damit Verweisung Kommissar in Leipzig und Frankfurt bezeugen sollte. Denn von die Land dem deutschen Verlehn auf gestellt und der Freiheit des Reiches durch einen Teil seiner Einkommen zu nach getrennt. Mitbürger gegen die französische Politik verpflichtete. Auch in Frankfurt werden aus diese Anstalt mit getrennt Mitbürger. Man bringt alle die Bewegungen für den Frankfurter Handel und war jetzt auf dem Wege sich wieder gegen Willen höher Mächte anzuwenden. Man befürchtete vor allem von Engländern die auf Frankfurter Höhe von überhöhten Reich Mainz. Zur Entschuldigend für die Rechte eines Kanonikats von Verlehnern und der Forderung der kaiserlichen Worte nach dem Fehlen der neuen Kaiserlichen Land

fen beziffert, im einzelnen durch. Der § 7 war der Stadt im doppeltem Grunde unangenehm gewesen: er sprach von einem im geliebten Hohenstaube Hohen-Donnersbach auf Frankfurt und legt der Stadt eine Busse von 2000 Gulden für den Landgrafen auf. In dem neuen Entwurf geschah dieser beiden Punkte keine Erwähnung mehr. Im § 27, der sich ausschließlich mit den Reichsstädten und ihrer Landtags Stellung im Reiche beschäftigt, wurde für die Stadt einstellungsmäßig keine neue Bestimmung, beziehungsweise erweitert. Wiewohl es früher, dass die Stadt Frankfurt für die Abtragung ihrer Anteile an den Dörfern Boden und Selbach die in ihrem Umfang gelegenen Kapell, Abteien und Klöster mit allen ihren Abhängigkeiten sowohl innerhalb als außerhalb ihres Gebietes erhalten sollte, so wurde jetzt noch hinzugefügt ward namentlich Hochstaden sowie alle geschätzten Güter, Gebäude — also städtische Innerstädter — Fuggerien und Einkünfte in besagter Stadt und deren Gebieten mit Ausnahme des Kompostells. Dagegen wurde der Stadt die Zahlung von 20000 an die Grafen von Salza-Beilenscheid-Dyck von Stadon-Warthausen und Stadon-Tachhausen im Gesamtbetrage von 14000 Gulden nicht abgenommen.

Zum Schluss enthält der Entwurf noch die sehr wichtige Bestimmung, dass alle einschlägigen Städte, soweit es bis jetzt noch nicht geschehen ist, 8 Tage vor dem ersten December des Gerichtsjahrs der ihnen zugewiesenen Güter anzureichen haben. Strafrechtliche Ansprüche sollten spätestens bis zum 1. December 1807 durch ein Urtheil der Kammer, gegen das eine Appellation nicht statthaft ist, entschieden werden.

Mit diesem neuen Entwurf beschäftigte sich jetzt wieder die Reichsdeputation. Durch die Eröffnung der französischen Diplomatie war die Angelegenheit, besser wie die in wenigen Tagen durch und legt bereits am 23. November ihren Bescheid vor, es war die dritte Reduktion des Entwurfs vom 18. August. Über den Kopf des Kaisers hinweg, dessen Vertreter so ohne weiteres den Entwurf nicht annehmen wollten, übergab der Laferen und Böcker verfassungswidrig am 6. December dem Reichstag selbst mit dem Ersuchen, die Werk in schleuniger Erwägung zu stehen. Zugleich legten sie eine Liste dreizehner Städte bei, die auf Grundlage der neu geschaffenen polnischen Ordnung auf dem Reichstage allein vertreten sein sollten, um nicht über den Deputationsbeschluss hinaus zu gehen. Danach waren die von der Schatzkammer Betroffenen von der

<sup>1</sup> Also durch Antragspunkte.

Abstimmung über die zu zu fuf betreffendes Tragen ausgeschlossen. Das der Kaiser zwei mangelhaften Schreiben schickte, das, was höher immer, dem Druck des Reichstages und der fremden Mächte nachgeben würde, lies sich voraussehen.

Über die neuen Erwerb jebden Besitzums und Böhmen kam auf. Die Kosten von 30000 Gulden und die zur Unterhaltung der Reichskasse nach zu leistenden Beiträge hielten sie nicht für unerschwinglich hoch, da ja der Stadt jetzt eine Anzahl geschätzter Güter zugestanden wäre. Triumphierend berichteten sie, die Fassung des frankischen Bezugsverhältnisses betreffendes Provis im § 17 des Entscheidungspaus sei abschließend so gewickelt worden, dass man genau nach der Güter der Deutschen und der Natur Ordens sich bewegen dürfte, sogar über das Kampesell, das der Einschüdtigungsplan ausdrücklich dem Kurfürsten von Mainz vorbehalten, lassen sich noch reden. Zu erwasen Provisse wurden in Paris keine Bemerkung gemacht, wenn Alvi und Schwind die nötigen Schritte beim französischen Ministerium unternehmen. Auch von unten der Kaiser so nach den Versicherungen der französischen-Gesandtschaft, dass Bern von Hildy nach waldengraben habe, kein Widerstand zu besorgen. Überhaupt waren die Abgesandten der Ansicht, dass die Zeiten, wo man auf den Klavis habe Rücksichten nehmen müssen, längst verüber seien. Die Schule, die sie jetzt in Regensburg durchmachten, bestrifte sie nur noch darin.<sup>1</sup> Nach einem empfahlen sie ausdrücklich dem Kurfürsten von Mainz nur im allgemeinen zu erklären, wenn man dergleichen thun werde, wozu die Rechte der Landeshoheit Ermächtigung geben, und was auch solches in andern Kur- und Bischöflichen Staaten werde vorliegen werden, dass man die landesherrlichen Pflichten in Ausübung der Lehrenschaften, Kultusfragen u. s. w. auf die reichlichen Weise ohne irgend eine der demütigen Landeshoheit zu nahe tretende fremde Anweisung zu erfüllen nachsehen werde. Von einem Staatsvertrag mit Mainz bei der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten wollten sie nicht wissen, denn „Principes ober!“ Nach im 24. Zeit davon zurückzutreten. Nur Lene schwankende sondern ihre Haltung.<sup>2</sup> Das Beispiel Neussens und Darmstadt soll auch für Frankfurt einsehend sein.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> In einem Bericht vom 27—28. November. Bekker hat verworfen auf der Ansicht des obigen Regensburger zwar etwas lieblos und etwas offeneres Verhältnissen angenommenen Charakter, nämlich die eine physischen Logik zum anderen stellen, um sich diese beiden Jurist zu den bisherigen Gesandtschaften zu verhalten.

<sup>2</sup> V. de Scheyba vom 7. XI. in Mit. IV.

Aber dem Rat waren die Erfolge keineswegs so zu Kopf gestiegen wie einem weltlichen Vorgesetzten in Regensburg. Schon die Wahl eines Mannes wie Seeger, den er mit einem Gutachten über alle die Belästigungen und die Ordnung des katholischen Kultus betreffenden Fragen betraute, bürdete schließlich dafür, dass er die Gelüste der Missgung und Eitelkeit nicht verlassen würde. Andererseits war nicht zu bezagen, dass Seeger die Rechte der Stadt preisgeben würde, dafür schlug er ihm zu stark die protestantische Ache, und sein Neesenzen gegen die unangepasste Herrschaft der katholischen Geistlichkeit war zu tief eingetracht. Wo er daher zur Nachgiebigkeit rief, und für ihn lediglich die Gelüste der Klugheit und der Politik bestimmend.

Da sein Gesandter<sup>1</sup> von großem Einfluss auf die spätere kirchliche Politik des Rates ist, so wollen wir die Hauptpunkte darin kurz beschreiben. Zuerst vertritt er sich über die kanonikalste Seite seiner Thesen, über die beste Art und Weise, die unterschiedenen Säkularien zu verwalten. Nichts ergiebt hierbei einer Aufzählung, auf alle Einzelheiten geht er ein, sei es, dass es sich um Entlassung der Klosterbibliotheken, oder um Investitur der Verbrüder und Kirchenverwalter handelt. Er bespricht die Investitur einer besonderen Behörde, für die er auch eine detaillierte Instruction ausarbeiten, unter deren Aufsicht die Verwaltung der Kirchenvermögen zu stellen ist.

Als zweites Hauptgegenstand behandelt er die Frage, wie sich der Rat bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zum Erzbischof von Mainz zu stellen habe. Er geht dabei von der Ansicht aus, dass eine lange Fiktion und eine römische Kirche existieren, man sich vergebliche Hoffnung machen würde, durch irgend eine andere Genik, die neuen kirchenverwaltungsrechtlichen Grundsätze der Protestanten auch nur der weltgewandten katholischen Geistlichkeit mittels Mönchs Befehle von Seiten der weltlichen Obrigkeit gedenken vorzuschreiben zu wollen. Nichts als fortschreitende Aufklärung und der Gewiss kommenden Zeiten wird dieses Wunder erst wahr können. Aber gegenwärtig heisst die katholische Geistlichkeit auch in protestantischen Ländern noch viel zu viel Gewalt über die Gewissen. Dem müsse man Weg Rechnung, tragen und die öffentliche Meinung der katholischen Bürger für die Abschaffung des Erzbischofs Unterhandlungen mit ihrem höchsten kirchlichen Oberhaupt

<sup>1</sup> Es ist nicht weniger als 21 beigeführten und nach sich zu Egeköpfe Nr. 18.

in Deutschland zu gewinnen suchen. Allerdings dürfen bei einem etwa zu schließenden Konkordate die Grundlagen des protestantischen Kirchenrechtes dem Katholiken von Mainz nicht gestopft werden.

Im vorerwähnten Brief er seine Ansichten über die Aenderung der Kirchenverfassung und der katholischen Gottesdiensts mit, doch stellt er keinen Antrag darüber, wie viel Kirchen dem Katholiken zu bewilligen man, vor der Hand solle man ihnen erklären, schon zwar auf der einen Seite der katholische Gottesdienst nicht lücken, auf der anderen Seite das weltliche Recht durch zu grosse Umdenkungen nicht beschweren werden dürfe.

Die größten Schwierigkeiten erblickt Senger in der Frage der Einmischungswort der Bischöfen und Lehrer, da dieses nicht mehr dem Erzbischof allein eingestanden werden dürfe. Er verlangt, dass die von letzteren ernannten Geistlichen sich vor der Investitur dem Kay zur Bestätigung vorzustellen hätten. Uebrigens müssen diese von neu zu schaffen, sich als besondern Staat im Innern zu betrachten, vollkomm dem Rat des Heiligenspiels lassen und sich der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen; die geschickte Gewalt des Erzbischofs sei ausschließlich auf das religiöse Gebiet, wie Bestimmung des Gottesdiensts u. s. w. zu beschränken.

Seine über die Anerkennung der landesherrlichen Rechte über die Geistlichkeit beim Erzbischof, wie vorerwähnt ist, auf Widerspruch, so sollten die Verhandlungen nur über nur auf solche Punkte sich erstrecken, in denen ein gegenseitiges Einverständnis, der Natur der Gegenstände nach, leicht zu erlangen ist, von seinem Rechte dürfe aber der Kay auch nicht das geringste aufgeben.

Sengers Gesandten wurde am 16. November in der gemachten Deputation verlassen und in fast allen Punkten gebilligt. Demnach andererseits diese dem Kay ihre Vorschläge, von denen wir die wichtigsten angeben wollen.<sup>1)</sup>

Zuerst beantragte um die Einsetzung eines besondern Amtes unter dem etwas weisheitsvollen Titel „Königreichlich-Prälatenrathe Geistliche Güter-Administration“. Es sollte von magisterlichen und imperialischen Kollegiumsmitgliedern, einem verpflichteten Akzise und einem Antikleriker bestehen<sup>2)</sup> und hiezv viele der Stuhl, besonders

<sup>1)</sup> Maybach in G. Bd. XX und Ugh 1 r

<sup>2)</sup> Der Kay verfügte, dass für dieses Amt 3 Beisitzer — 2 Geistliche aus dem Hochstift — durch Maybach beschreiben eine Empfehlung gestellt werden sollte. Dass keine that der unverschiedene Prälaten vorbestimmen, die hiesig schon vorhanden als 5 Jahre. Dazu werden noch 2 Beisitzer aus dem Administrationen hinzugefügt. (Ugh 1 r)

auf fremdem Gebiet, verfallenen Güter und Renten zu restituiren und die vollständigen Inventare anzufertigen. Alle diese Güter sollten vom künftigen Sachverwalter abzurufen, unter obrigkeitlicher Aufsicht des Rates und jährlicher Rechnungsrevision verwaltet werden.

Betreff der Kapfierung des künftigen katholischen Religionskalenders und der katholischen Schulordnungen schlug die Deputation vor: 1) die Kollegialkirchenversammlung der 3 Stifter, des Bartholomäus-, Liebfrauen- und St. Friedrichskirchen und anzulösen; 2) Den Kapuziner- und Carmeliten in das Tragen der Ordenskleider zu verbieten und ihnen das Anlegen weltbürgerlicher Kleidung zu beschließen. Sie sowohl, wie die Weltgeistlichen des St. Friedrichskirchen dürfen bis auf weiteres in das Kloster nach bloßem weißer Anzuge ihrer bisherigen Vorgänger verbleiben. 3) Niedere Kleriker der aufgelösten Stifter und ihre weltliche Dienerschaft gemessen die ihnen nach dem Reichsdepositionsartikel vom St. Othmar bestimmten Stanzmaßregeln fern und verbleiben nach ihrer Willkür in ihren bisherigen Wohnungen. 4) Die Leonhards-, Kapuziner- und Friedrichskirche sind sofort zu schließen, die Bartholomäus-, Liebfrauen- und Carmelitenkirche werden dem Gemeinderath disponiren und diese drei Gebäude zugewiesen. In die Letzte ist von jetzt ab das Gebiet für die Obrigkeit aufzunehmen.

Ferner befürwortete die Deputation die Ernennung von städtischen Kommissaren, die mit dem Erzbischof von Mainz nach den von Seeger aufgestellten Gesichtspunkten über die künftige Kirchenverfassung gemessen berathen sollten.

In der Investiturfrage ging die Deputation über Seegers Vorschlag hinaus. Sie wollte dem Rat das Recht vorbehalten, die künftigen Pfarrer und weltlichen Diener der Kirchen, und die Schlichter zu ernennen und sie erst dann dem archidiecesanlichen Ordinarium zur Approbation und Investitur vorzustellen. Auch sollte die weltliche Investitur eines neuen Pfarrers vor der Gemeinde in Gegenwart von Ratsdeputirten erfolgen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Deputation sollte auch den Grundriss des Rathes der Rat allein oder der Katholiken, Niddermann zu verlegen heißt. Das Schlußkommotum enthält den Antrag zum Kommissar zu ernennen, der gemessen mit dem künftigen Rath pfarrer Rath auf den bisherigen katholischen Lehren eines der verfallenen Einhaltenen selbstbestimmten Plan anzuwenden auf dem Rat zur Genehmigung vorlegen sollte. Das Kommissarum von Rosenberger Fügung sollte den künftigen Vorstand und Vorstandsvorsitzung und die Fortsetzung des Schulunterrichts gemessen werden unter der Bedingung, das im vor jetzt ab dem Rat allein ab hohen Behörde anzuordnen und setzen. Niddermann, Niddermann werden.



Dagegen stimmte die Deputation in der hochwichtigen Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit völlig mit Seeger überein. In seinem Sinne verlangte sie auch, dass die Gesandten von jetzt ab dem Rat als ihrer obersten Behörde das Eid der Treue zu leisten hätten, ferner dass ihm allein auch über die Kirchenstrafe, die Friedhöfe und das Pfarrwesen sowie völliger Bestätigung des Ayltisches der Gerichtsbarkeit zustünde. Die Verweisung des katholischen Armenkassens wie die Deposition dem städtischen Pfarrer, doch einer Zuweisung der katholischen Pfarren und einiger katholischen Bürger an<sup>1</sup>

Nachdem dieser Entwurf am 23. November die Zustimmung des Rates erhalten hatte, vertrübten die Gesandtengeplaceten Berthmann und Böhmsen noch in letzter Stunde, diese Beschlüsse im Fall zu bringen. Nach ihrer Ansicht ging man viel zu schnell mit dem Rathschef um, sie beantragten daher in der gemischten Deputation, um jeder Verurtheilung mit dem aus dem Wege zu gehen, einzuwirken noch keine Aenderung im katholischen Kabin zu treffen.

War schon die sofortige Schenkung der 3 Kirchen nicht nach Seegers Sinn, so schante er mit dem letzten Antrag um Schrecken, welche bedenklichen Rath die Schicksale der Stadt in der kirchlichen Frage einschlagen wolle. In besonderer Sprache warnte er davon, dem Beginn der städtischen Oberhoheit die zu rafft zu spannen<sup>2</sup>. Es sei, erklärte er noch einmal, für den Rat als weltliche und somit protestantische Behörde allerdings unmöglich, dem katholischen Kabinströben ein eigen Machtvollkommenheit ohne Vereinbarung mit der geistlichen Gewalten einzuräumen. Dem schließlichen Beweis dafür gebe die französische Republik, deren unser Konsul, wenn nicht eher als seine Vorgänger, wenn immer glanzvoller Erfolg die Verurtheilung mit dem Rath doch für unangenehm notwendig gehalten habe. Wäre es der Rat, dass die katholische Obrigkeit ihm zu Liebe von ihrem Jahressumme lang hochschweren Gesandten abgeben werde? Ihre Gesandtschaft würde sich auch nicht einseitig vom Rath einzusetzen lassen, noch die Anweisungen über den Consensus und die Liturgie von ihm empfangen wollen, und hätte sie auch den Willen dazu, so würde sie doch bei ihrer Gewandtheit auf unüberwindlichen Widerstand stoßen.

Der Rat verschloß sich dem Gesuche dieser Gründe nicht, er Hess den Consensus in den 3 Kollegialkirchen auswirken weise bestehen und dem katholischen Gesandten nur eröffnen, dass er in

<sup>1</sup> Sitzung über die Verweisung des Armenkassens in Ugh I c.

<sup>2</sup> Ugh I c. vom 29. XI.



Auch den Freiherren<sup>1</sup> und den Pörschewählern mehren der Rat bekannt, dass sie von ganz ab unten seiner allfälligen Genehmigung müßten. Nur ein Volkman suchte noch auf dem wenig genutzten Felde: die unter hiesigen Privilegien erscheinende Oberpostenordnung. Sie war dem Rat stets im Dorn im Auge gewesen, ihm Aratel haben ihm öfters, wie wir bereits erfahren haben, Verlegenheit und Verdruß bereitet und der französischen Republik den ernstlichsten Vorwand zu feindseligen Maaßregeln gegeben, um sie über sie zu beschemen, dass die Republik, dem Verlangen, nach deren Zerzung der schiedliche Census zu unterstellen, nachzugeben und in den Reichsdeputations des Proceß des Kais wegen der Einrichtung von Soden und Seibach einlecht ad acta gelangt hätte. Aber wenigstens das schiedliche Privilegium in dessen Dornen wollte sich der Rat selbst und durfte schon damals, dem von anderen Orten gekommenen Master folgend, es widerrecht besetzen zu lassen. Doch die Frankfurter Abschieden in Regensburg hoben von einem derartigen Verfahren ungleiche Verwicklungen mit der räumlichen Regierung, sie empfahlen vielmehr, ein vollständiges Schreiben an diese zu ratieren des Inhalts, dass man zwar die Hohenstaender auf Soden und Seibach einlecht vorgetragen hätte sei, dafür aber erwarte, dass Niemand die Pörschewählern der Stadt und ihrer Bürger unangekandt hätte.<sup>2</sup>

Nicht liebten Kauff harte der Rat die beiden Dörfer aufgegeben. Aber Adel und Seibach hat in jedem Versuch, sie behaupten zu wollen, für ganz unsicher und fingen, sich endlich im Unvermeidliche zu fügen, Niemand würde sicher nicht wagen, gegen das dortige reichliche Pörschewahlern vorzugehen. Dagegen ließ Schmidt die Möglichkeit, dafür Nord, Schwanheim und Griesheim zu erhalten, nicht für ausgeschlossen, vielmehr behauptete nach dieser Richtung hätte er bereits gehandelt, der Erfolg hing noch seiner Ansicht lediglich von der Hilfe

<sup>1</sup> C. Nr. XXI enthält die vom 24. XI. datirten Bekanntmachungen an viele Freiherren. Nur den überauswenigen und geringen Wählern wurde nicht nur wegen Gründe keine Bekanntmachung. Die Kaiserliche Generalkanzlei sollte sich auch über alle Reichsbeamten persönlich nach die Zuständigkeiten verhalten.

<sup>2</sup> Protokoll der gemachten Deputation vom 21. XI.

<sup>3</sup> Schreiben vom 19. November.

<sup>4</sup> Schreiben vom 2. December in Mitteln Nr. 3.

der ihm zur Verfügung gestellten Geldsummen ab. Schmidt hielt im ganzen gar nicht so sehr für nötig, um das «Geschäft ganz nach dem Wunsche der Stadt abzuwickeln». Dabei versicherte er,<sup>1</sup> dass er keineswegs das Geld mit vollen Händen verschleuderte.<sup>2</sup> «Uebrigens habe ich sehr viel dafür getan, nur für das, was wirklich erfolgte, volle Dankbarkeit in billiger Proportion zu bezuzahlen». Außerdem habe seine Schuld der Nothwendigkeit eines städtischen Vermögens in Paris — Abel war ja nur für die Dauer der Verhandlungen im städtische Dienst gekommen worden —, habe doch sogar die reichsständische Bürgerschaft des Wahlkreises, dass ohne Frankreichs Schutz die Kleinen des Unterganges gewisse seien, eingeschrieben und zur Erhaltung ihres Eigenthums ganz neuen städtischen Agenten bei der französischen Regierung beauftragt. Dass für einen dazwischen Person Abel der Gangestanz sei, sollte Schmidt ganz unerschrocken.

Der unangenehme Eindruck, den die weitesten Geldforderungen der Abgezandten hervorgerufen, wurde durch eine solche willkürliche Mischung Abel's ungenügend abgedämpft. Man hatte in Paris über gegenüber die Ansicht gewonnen, dass die Stadt den Forderungswerte schließen könnte, da zunächst über Neuankömmlinge durch Vertrag festgesetzt sei und sie nur noch als Handelsleute gelte. Der Rat begründete freilich diese Ansicht. Die Erfüllung dieser wie den vorigen Kriegen hatte vollständig gezeigt, dass die Forderungswerte für die Stadt von keinem Nutzen waren, vielmehr sie sehr häufig gelährdeten. Deshalb hatte der Rat die in den letzten Jahren verfallenen Werke nicht wieder herstellen, sondern zu Aeckern und Gärten umschaffen lassen. Jetzt erhielt der Senat den Auftrag, über die Niederlegung und Erhebung der Forderungswerte schleunigen einen Bericht nebst begründetem Kaufermachtag anzustellen.<sup>3</sup> Man hoffte, dass damit eine neue Epoche in der Entwicklung der Stadt begonnen würde, wenn sie auch der ihr so ungünstig gewordenen Klippe entzogen und nach alten Seiten ausweichen könnte.

Inzwischen begann sich die Wirkung der vom Rat erlassenen Verordnungen und Proklamationen bemerklich zu machen. Von allen Seiten liefen mehr oder minder scharfe Proteste gegen die Inanspruchnahme, Jurisdiktion oder Schularisation ein und besaßen den reinigen Charakter der durch den Ausschüßprospecten inspirirten mehr auf

<sup>1</sup> Sitzung vom 26. und 27. November in G. Nr. 174.

<sup>2</sup> Abth. Schmidt's vom 1. Dezember in G. Nr. 175.

<sup>3</sup> Ausschüß vom 7. Dezember.

legenten. Zum Teil war der Plan selbst daran schuld, weil er zu Ungenauigkeiten, die verschiedene Auffassungen hervorrief, und sogar zu Widersprüchen litt. Zwar die Prozeduren des Geiftlich waren bürgerlichen Rassen wegen der Benennung des überträdter und Engelshausen Hauses, dass die der Katholisch-naturlichen Kanäle wegen der Benennung der Dannebrunn, des Achillshausen Hauses, des Rosenberger Seils und des Engelshausen Seils legte man ruhig ab zu. Aber wie sollte man sich zu den Grafen von Isenberg-Büdingen stellen? Die dem Entschädigungsplan vom 17. November hauptsächlich Erklärungen hatte ausdrücklich das Kollegium des Hochstifts der Stadt eingetragene. Als es dieses aber in Bezug nehmen wollte, machte die bürgerliche Regierung Schwierigkeiten, sie sprach von einer gemeinschaftlichen Konferenz sämtlicher neuburgischen Leuten, die über das Schicksal Mecklenbts entscheiden sollte.<sup>1</sup> Das hieß, die Sache in unbestimmte Wege hinausschieben. Andererseits konnte man doch nicht gut Zwangsmaß gegen Isenberg-Büdingen anwenden. Zudem wollte der Graf von Solon durchaus nicht auf den Arnburger Hof verzichten. Auch ihn konnte man nicht so einfach abweisen, da ihm Mathieu eine darauf bezügliche Zusage gemacht hatte und dies auch jetzt den Frankfurter Abgeordneten in Regierung deutlich genug zu verstehen gab. Was blieb anders übrig, da man es mit dem nachgiebigen Mathieu nicht verhindern durfte, als dessen Plan zu befolgen und ihn erweiteren Hof des Grafen überhandeln?<sup>2</sup>

Der eifernde Widerspruch droht über dem Rat von beiden geachteten Orden, dem Malteser und dem deutschen, die sich mit aller Energie gegen die Schenkung ihrer Rechte und ihres Besitzes verteidigten. Stützte sich der Rat auf den Wortlaut des Entschädigungsplans, der ihm im ganzen Umfang seines Besizes volle Hoheit und volle Gerichtsbarkeit ohne Vorbehalt und Ausnahme sowie die in seinem Gebiete gelegenen Kapitel, Abteien u. s. w. einräumte, so hielten ihn die Orden des Wortlaut des § 26 desselben Planes entgegen, der ausdrücklich bestimmt, dass der Deutsche und Malteser Orden in Erwägung der kriegerischen Dienste ihrer Glieder der Säkularisation entgegen und nach Vorbehalt ihres Verlustes auf dem linken Rheinufer Entschädigungen auf dem rechten Ufer erhalten sollten. In sehr präzisem Tone schrieben die Statthalter und Regierungsräte des Deutschen Ordens dem Rat,<sup>3</sup> dass ihm ebensu gut wie der

<sup>1</sup> G. Nr. 28.

<sup>2</sup> G. Nr. 29a und 30.

<sup>3</sup> G. Nr. 30. Schreiben Statthalter vom 10. Dezember.

<sup>4</sup> L. Nr. 28. Antrag Margrafen vom 10. Dezember.

Sach die unbedingte Selbständigkeit zugesichert worden sei, die Vorgehen des Reichs gegen wider alles Recht und ungehorsam von einer unvermeidlichen Unkunde der Entscheidungsgesetze. Sie forderten die daher mit, den von einer Kanzlei begangenen großen Irrtum schmerzlich wieder gut zu machen, und werden nicht nur die überschüssigen Proklamationen wieder zurück, sondern erzwungen sogar ein hinsichtlichsgeschehen. Und als gerade in diesem Tagen der Pfarrer des Deutschordenshauses in Sachsenhausen starb, und ein niedriger Gerichtsherr dieser Nation einsetzte wollte, dekretierte der Anwalt des Ordens, Kaulens, diesen Eingriff in seine Gerichtsbarkeit nicht und schickte sich fortzusetzen, den von ihm heimlich erlassenen Nachlass auszufüllen.<sup>1</sup> Die ersten Widerstand erregte er von seiner Behörde hohen Lob.

Diese gemessener trassete sich die Mainzer Kanzlei,<sup>2</sup> doch sprach auch sie von Annehmung und schickte die städtische Proklamations ebenfalls zurück, die man von ihr keinen Gebrauch zu machen wisse.

Beide Ordens führten zugleich über das Vorgehen Frankfurt gegen Beschwerte letzte Reichstage und wachen Himmel und Hölle gegen die Stadt in Bewegung zu setzen.<sup>3</sup> Als dieser im Beside schickte sich diese der Vertreter des Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg an, Herr von Yffels-Berbach, der zugleich Direktor des Kaiserlichen Reichsoberpostamtes in Frankfurt war. Er pedite auf den § 13 des Entscheidungsgesetzes,<sup>4</sup> der allerdings zu einem Ganzen sprach, und wies die Verletzung der Stadt, die Kaiserliche Oberpostverwaltung unter ihre Gewalt zu bringen, sowie überhaupt jede Anwendung des bisherigen Verhältnisses entschieden zurück.

Aber nicht genug damit,<sup>5</sup> ganz drüben auch noch ein Konflikt mit dem Kurfürsten von Mainz auszubringen. Dieser war, wie wir wissen, auf den Vorschlag des Reichs, um dem gemeinsamen die unheilvollen Verhältnisse in Frankfurt zu ordnen, Bewusstwillig eingegangen

<sup>1</sup> G. Nr. 251. Bericht des Gerichtsherrmann Wigdor vom 10. Dezember.

<sup>2</sup> Die Dekretum ist dieses Wortes im Original vom 10. Dezember.

<sup>3</sup> Nach der Berichte von Bismarck und Bismarck Minister im G. Nr. 252 2/3.

<sup>4</sup> Dieser Paragraph gestattete dem Fürsten die Erhaltung der Posten nach der Annehmung und Annehmung, welche er im Zeit des Kaiserlichen Reichsoberpostamtes, und sollte er unter dem höchsten Schutz des Kaisers und des kaiserlichen Hofes sein.

<sup>5</sup> Auch die polnische Bevölkerung Frankfurt machte dem Reich einige Schwierigkeiten, sie traten sich in dem Reichstag an die Kaiserliche Gerichtsbarkeit in Regensburg an. Während ihrer session und polnischen Lage gewandt, doch hohe Bismarck, in durch einige Gegenstände herabzu zu lassen.

Mit besonderer Gemüthsregung hatte ihr das Versprechen erfüllt, das ihr der Ursach der Geiselnissen hinsichtlich zugesagt worden wurde. Daher sandte er zwei seiner Räte, Gumbold und Kolben, nach Frankfurt, und wirklich fanden im November Konferenzen mit den beiden sächsischen Deputirten, Berger und Hoffmann statt, die einen sächsischen Vorschlag versprachen.<sup>1</sup> Ueber manche Fragen, über die Anzahl der den Katholiken zu überlassenden Kirchen, die Pensionirung der Geiselnissen, das Umschulen der Geiselnisskinder u. s. w. erzielte man rasche Verständigung, dank dem Entgegenkommen der sächsischen Kommissare. Auf diese Einflüsse war es wohl auch zurückzuführen, dass man in Mainz noch auf möglichem Widerstreben in die Schlussung der St. Fruchthartiten einwilligte und die Schlüssel mehr den Stützpunkten des Kais gestandige, ebenso dass die Proben des Kaiserthums zur Rosenberger Lösung nicht schriftlich verpflichtete, sich der Aufsicht der sächsischen Behörden unterworfen zu weilen.<sup>2</sup> Anders Punkt, die allgemeine Natur war, dass die Kommission eintraden noch unterzählten, da man über Erfüllung von einem Reichspäpste, die die bestmögliche kirchliche Verfassung Deutschlands herbeiführen sollte, erwartete.

Plötzlich jedoch wurden die Verhandlungen jäh abgebrochen. Am 4. Dezember teilten die sächsisch-sächsischen Kommissare dem Kaiser lakonisch mit, dass sie durch die hier eingetretenen späteren Ereignisse sich bewegen finden, die Konferenzen bis zur Beseitigung neuer Instruktionen zu verschieben.<sup>3</sup> Welches waren nun diese neuen Ereignisse, die den Abbruch der Verhandlungen herbeiführten? Offenbar der Erlaß vom 6. Dezember an die katholische Bevölkerung. Der darin ausgesprochene Geiselnissbefehl über die Geiselnissen musste der Kaiser so ungenehmigt finden, dass er ihn nicht einmal einer Bestätigung würdigte, sondern seine Vertreter anwies, Frankfurt nach vor Jahreswechsel zu verlassen und von Amdurgenberg aus die geistliche Geiselnisskammer, ganz wie früher von Mainz aus, weiter zu stellen.<sup>4</sup>

Niemand war über die neuere Wendung so hoch wie Böhmern und Bayern. Man protestirte Verdrossen gegen die von den Verhandlungen der Stadt mit dem Kaiser aus und von der Einwirkung einer geistlichen Geiselnisskammer ab, die nach ihrer Ansicht schon

<sup>1</sup> Die Protokolle über die Verhandlungen in Offenburg Th. III. S. 117 ff. Nr. 10—11, 12 und 13.

<sup>2</sup> L. c. Nr. 10.

<sup>3</sup> L. c. Nr. 12.

<sup>4</sup> Dekret IX.

mit dem Begriff der Säkularisation im Widerspruch stand. Nur heiligem Verstandesdienste der geistlichen Gefälle mit dem Verstandesvermögen und deren Verwendung zur Deckung der drückenden Schulden suchten nach ihrer Ansicht das grösste Wohl. Dieser heiligen die Abgesandten die Mängel einer klaren, köhn und konsequenz durchgeführten kirchlichen Politik. Man legte sich daher ein helles Herzgehe, schenkte vor jedem entscheidenden Schritte zurück und versetzte auf dem sogenannten rechtlichen Wege alles wieder, was durch die politischen Verhältnisse geschaffen worden ist.<sup>1)</sup> Wo war, sprach Bohmer an den älteren Bürgermeister,“  
Frankfurt Genoss, ob der erste Schritt zu diesem unglücklichen Entschlusse, gemeinsam mit dem Karlsruher die Kirchenregulierungs zu stellen, geschick? War erst der Wunsch, die Gemüter der kirchlichen Bürger zu beruhigen, ausgehend? Dafür hätte ja die betreffende Bekanntmachung vom 4. Dezember genügt, aber man hatte sich mit dem Ansprechen aus ihrer Höhe in Verhandlung setzen müssen. Jetzt sei der so lang ersehnte Zeitpunkt herbeigekommen, sich der unumstößlichen Abhängigkeit von der Geschichte für immer zu erwehren. Aber der Liebe gegen ihre Väterland bestreute ich Sie, schliessen Bohmer von Schreien, sollten Sie, dass der prelatre, schwankende Zustand seine Endschick erweise, dass wirklich säkularisiert werde; jedoch ungelieben die Anweisungen von selbst. Die Konstantische Anweisung hat nur zur Folge, dass man zum Nachteil der Stadt einen Kosten Lasten, der durch höhere Hand bereits erhoben war. Das heilige zu erwerbende Konkordat wird mit einem Schlage alle Schwierigkeiten und Fragen lösen.

Auch mit den beiden Orden, einem Bohmer und Redmann, sollte man nicht ein langes Fehlgelassen machen, vielmehr so alle der Bestrengen im Gebiete der Stadt die Konstitutionswesen anschlagen und ihren Anweisungen und Hausregeln einbücheln, dass jede Verletzung der Konstitutionswesen ernstlich geahndet werde.<sup>2)</sup>

Weder diese Beschlüsse noch der Appell an den Patrimonium vernachlässigen den älteren Bürgermeister, die Schlichter der Stadt in den Streit dieser Politik hineinzusetzen. Auch Enden muss die Justiz im Rat für allgemeine Unterstützung. Um den übereinstimmenden Willen der Depressierten mitgeteilt zu empfangen und sie vor unheilbringender Schrecken zurückzuführen, ersucht der Bürgermeister in seinem

<sup>1) 1. 2.</sup>

<sup>2) Urkunden 98, Nr. 63</sup>

<sup>3) Müllers P.</sup>



Antwortschriften über Vorschläge einer vorgehenden Kurie.<sup>1</sup> So einfach und klar, scharf er nach Regensburg, liegen ihm doch die Dinge nicht, das man nur nötig habe, Befehle zu erteilen, und er darauf ankommen lassen könne, ob sie auch befolgt würden. Niemand würde sich die katholische Grundlichkeit so etwas von einer weltlichen, dazu noch protestantischen Obrigkeit lassen lassen. Das werde schädlich auf Gewissenssorgung hinwirken, eine Stockung des katholischen Bistumswesens und übertriebene unbeschränkte Verantwortung herbeiführen. Vielleicht hätte der Rat less an dem Zusammenwirken mit der geistlichen Gewalt. Das Beispiel des ersten Kanais sei in dieser Hinsicht bezeichnend genug, selbst er bei seiner Allmacht habe die Unmöglichkeit empfunden, mit physischer Gewalt alles der Natur religiöse Einsichtungen aufzudrängen. Schließlich verweise der Rat, wenn er einseitig die religiösen Kultur- und Unerschöpfungen erledigen wollte, auch gegen den Willen des Entscheidungsgremiums,<sup>2</sup> der dem Kurfürsten von Mainz ausdrücklich alle Diözesanrechte vorbehalte. Bezüglich der Behandlung der beiden Orden bemerkte der Bürgermeister, dass der Rat den Weg der Gewalt gegen sie nicht betreten werde. Dafür habe er auch die Anschläge der Prälatenorden in deren Besitzungen untersuchen, sie seien doch sofort abgerufen worden, und gar eine Strafverfügung habe er auf jeden Fall für herabherabnehmlich. Dem beide Orden hätten sich sehr hoher Protektion zu erfreuen, das Kaiser Bruder Karl sei der Hochschutze des deutschen Ordens, während der Malteser Orden, während Paul I. sich zu seinem Oberhaupt habe machen wollen, nach seiner vom Passauer Hof begünstigt werde.

Während demnach der Rat sich seine Abgrenzung in den kirchlichen Fragen von voneinander jagen, stimmte zwar mit diesem doch kein überein, dass er nötigen die nachgelagerten Landesherren im vollsten Umfange mit aller Kraft gegen jedermann vorzusetzen werden müsse. Nicht einmal die Gerichtsbarkeit über die Komposten wollte der Rat dem Kurfürsten von Mainz lassen, da der Entscheidungsgremium dem nur das Haus als Privatprivilegium erlaube. Das einzige, was er sich aus Rücksicht auf den Erzbischof Karl und den römischen Hof wünschen wollte, war, die Orden durch einen Arrest oder sonstige Entscheidung zu befristigen.

Aber nur diese hatte man Aussicht, an all diesen Worten als Sager hervorzugehen, wenn man des Besandes der verneinte-

<sup>1</sup> 1498 ff. Nr. 100.

<sup>2</sup> 1499.

den Mächten nicht war. Obler verneinte das Beste war, wenn diese selbst durch einen Machtpruch mit einem Mal den Knoten der Verwicklungen lösten. Dazu gerade um diese Zeit des Reichsruhs ungenügend wurde, eine Anleihe von 100000 Gulden ohne allen Aufsehen aufzunehmen, geschah wohl in der Absicht, um durch gewisse Spenden in Paris und Regensburg den Eifer für die Stadt noch zu erhalten. Kypfisch machte der Rat seine Vorlesung in Regensburg und Paris auf den Widerstand aufmerksam, auf den er bei der Ausführung der Bestimmungen des § 27 zu rechnen war, und hat die Bevollmächtigten Frankreichs und Sardaniens um eine wesentliche Erklärung dieses viel berühmten Paragraphen, um die Ansprüche der beiden Orden und des Kaiserthums von Mainz zum Schweigen zu bringen. Demers Forderung auf Beibehaltung der gerichtlichen Gerichtsbarkeit hatte er vorwiegende Bedeutung bei, die beiläufig nicht Frankreich allein, sondern die protestantischen Stände, die nach der neuen Ordnung der Dinge zur Einsetzung geistlicher Ämter betheiliget waren. Der Rat beschloß aber, dass, wenn die Fassung des § 27 unverändert bliebe,<sup>1</sup> und er erst auf dem Wege des Processes seine Ansprüche gegen den Kaiserthum beim höchsten Reichsgericht verfechten müsste, dieses indigentlich nach dem bisher nach geltenden Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechts gegen ihn entscheiden würde.<sup>2</sup>

Behmer und Behmann trugen die Wünsche, beziehungsweise die Befürchtungen der Stadt dem Vortrater Frankreichs und Sardaniens in Regensburg vor. Lakorost wollte zwar von einer geordneten Fassung des § 27 — und darauf kann doch alles an — nicht ablassen, da jede andere Bestimmung zugleich eine Beschneidung sei und so Missverständnisse Anlass hierzu konnte, wenn aber befristet er und Baron Brüller den Rat in seinem Widerstande gegen die Ansprüche der verschiedenen Stände und warum die vor dem geringsten Prejudiz stand, denn nach vor eine einzige Anleihe zu Gunsten irgend jemandes würde ihn um alle erlangten Gerechtigkeiten bringen.<sup>3</sup> Sogar Baron Hügel billigte die Haltung des Rates gegen die beiden Orden

<sup>1</sup> G. Nr. 281 vom 2. December.

<sup>2</sup> Ugh. 4 Nr. 21 und Mikulicz P. Schreiben an Behmann und Behmer vom 22. XII. und Schreiben vom 21. XII. an Mikulicz S. 1. Nr. 22. Wenn der Rat im 20. XII. die weltliche Reichsgerichte, zwischen die abgetrockneten Reichsgerichte wieder aufzunehmen, so wie es wohl schon von der Philosophie der neuen Scholastik abgelehrt wird, hat er nicht, indem er von der Verfügung des Vizekanzlers nach Anschaffung Kanonens nahm, nämlich des Kaiserthums von Mainz resultirte, um der Verletzung der gerichtlichen Gerichtsbarkeit abzuhelfen zu wollen.

<sup>3</sup> G. Nr. 281 Schreiben an Regensburg vom 16. XII.

und verlangte nur aus Billigkeitsgründen eine angemessene Entschädigung für die im Rückblick auf denselben der Saak geringere Wied'richte der Abgesandten, von dem Verlangen nach einer detaillirten Erklärung des § 27 abzusehen und allen Reklamationen gegenüber das obige Argument vorzubringen, es seihe nicht in der Macht des Kais, die dem gemeinen Wesen unkonvenientes Recht willkürlich abzuschaffen zu lassen.<sup>1</sup>

Je trüber die Ansichten der beiden Orden wurden, um so heftiger erschollen ihre Klagen gegen Frankreich beim Reichstag. Der General des deutschen Ordens, Hart von Ulrich, machte noch einen Versuch, Mathieu für den Orden günstiger zu stimmen. Noch einmal schickte er die Ordensgenossen und die Befehlshaber eigener Gerichtsbarkeit. Aber nach der zweiten Forderung kam er bei dem französischen Minister nicht an. In holländischer Sprache sagte ihm dieser von hiesigen Befehlshabern über das umfassende Verlangen: «Die Abgesandten der drei Reichsstände zugewiesenen Jurisdiktion ist der unveränderliche Willkür der französischen Regierung erkant, so, soviel man sie auch vom deutschen Orden ohne die mindeste Wahrung, ebenso vom Kaiserthum von Mainz bezüglich der Kompostelle anerkannt werden, dieses ist ihm nur als Privatgenossen zugewiesen worden.» Ob aber die Güter des deutschen Ordens in Frankreich ebenfalls als solche und nicht vielmehr als geistliche Güter, also als staatskirchlich zu betrachten seien, wußte er nicht zu sagen.

Gene besaß aber diese Aufklärung nicht Ulrich wenigstens den Fürstbischof dem Orden zu sichern, doch Mathieu verweigerte hiezu jede Erklärung und verlangte trotz der Fortsetzung dieses Anspruchs in einer besondern Denkschrift nachzuweisen, deren Inhalt die Entscheidung abhängen würde. Er unterrichtete sofort, nachdem ihn Ulrich verlassen hatte, Bolmer und Rebmann von der Unterredung. Beide hofften, daß der Vertreter des Ordens sich jetzt etwas weniger um bescheidbar machen würde, um Besorgnis, die Genes Friedenswille völlig zu verschätzen und dadurch den Orden auch noch um seinen Privatbesitz in Frankreich zu bringen.<sup>2</sup>

Von Mathieu abgewiesen, wendete sich Ulrich an Lafosse. Er fand ihn über die schwebenden Streitigkeiten ganz unterrichtet. Dem wenige Tage vorher hatten ihm die Frankfurter Abgesandten eine Denkschrift<sup>3</sup> überreicht, in der sie gegen das Abkommen sich nicht

<sup>1</sup> 1 c vom 28. Dezember.

<sup>2</sup> Bericht vom 29. Juli in Mithras IX und 1, Nr 1 c.

<sup>3</sup> Bericht vom 22. Juli in 1, Nr 1 c, und Mithras I c.

Siegel durch Brennen des deutschen Ordens, sowie überhaupt gegen dessen Verhalten protestieren und die vernünftigen Mächte sowie die Rechte der Stadt gegen dergleichen Anmassungen zu sichern und sie vor etwaigen Repressalien der Orden zu schützen. Laferre billigte durchaus den Inhalt dieser Denkschrift. In hoffentlich, aber doch nicht minder entscheidendem Tone rief er Ulrich, sich in die ungeschaffene Lage zu fügen, jedes Bündnis daran würde der Sachlage nur noch verschlimmern und die französische Regierung zu einer der jenseitigen Fraktion seiner alten Zwillid untrüglichen Noth verurtheilen. Davor habe er bei jener aus Rücksicht vor dem Kaiserthum Karl Abstand genommen. Für den besten Ausweg hielt er, den Streit um die Stadt friedlich, etwa durch Tausch zu beendigen, wenn auch der Erwerb eines Wissens eintrüben sei. Mit diesem Bescheide, den Laferre abdrück befehlen mittelst, wurde Ulrich auflesen, der Rat aber ersuchen, in keiner Frage, soweit die seine Landesherren bestelle nachzugehen.

Wie erfreulich auch diese Bescheidnisse waren, der Rat, beziehungsweise die Deputation, besorgte doch, das die Vertreter der Stadt in Regierung des Wort darüber überschritten. Was man ihnen hienzu gegeben habe, warre doch nur Versicherungen, schön klingende Worte; durch Heere Einführung solches, verlangt die Deputation durchaus eine sichere Bürgschaft, eine authentische Note, die über den Umfang der landesherrlichen Forderungen jede zweifelhafte Aufklärung ausschloß.<sup>1</sup>

Abel und Schand hatten es erfrüher nicht an Mühe gefehlt, um in den Besitz einer detartigen Note zu gelangen. In Ueberdies und mittellichen Umstellungen suchten in dem § 27 des Entschuldigungsplans in einem für die Stadt möglichen günstigen und unbedenklichen Sinn auszulegen.<sup>2</sup> Für sie bestand nicht der geringste Zweifel, oder wenigstens gahen sie sich dem Anschein, das die Ordensgeistliche unter dem Begriff von geistlichen Gütern hielten und daher Eigentum der Stadt werden müßten. Wohlthät würde denn unter die einzige Ausnahme die Kompositen dem Kuratorium von Minor eingerechnet worden.<sup>3</sup> Nur die beiden Orden waren eingewilligt genug, dem Minor dem § 27 durchaus nicht versetzen zu wollen. Daher beschwor Abel die französische Regierung um eine offizielle Erklärung darüber. Zugleich wiederholte er die alte Forderung, die Franzosen anliegenden Ratze bei auf dem Schwert der Ewigkeit der dazugehörigen geschickten Güter

<sup>1</sup> Schindler im Abdruck von 29. B. II. C. Nr. 1 u.

<sup>2</sup> Dazugehörig 26. Nr. 21 und C. Nr. 21A.

berühmtesten, des Eigentums der Frankfurter Kapuziner in Salsb. und Salzburg zu schätzen u. s. w.

Am 30. Dezember erhielt Abel im vorerwähnten Auf die Versicherung, dass sein Gesuch den Beifall der französischen Regierung gefunden habe und der Gesandtschaft in Regensburg mit der Würdigung zugesandt worden sei, die Rechte der Stadt in einer besonderen Note getrennt zu machen. Schmidt war jetzt davon überzeugt, dass die Güter der beiden Orden der Stadt endgiltig zufallen würden. Er ließ seine Mission für beendet und reiste kurz nach Neapel nach Frankfurt zurück, «da für ihn in Paris nichts mehr zu thun wäre und der Geyser künden würde». Hatte doch sogar der Vizekönig des Karlsruher von Mainz, Graf Beau, Abel Bewandlung, von ihm wurde sich jetzt möglichste eilig an die kleineren Stände anschließen und ihnen nicht etwa Schwierigkeiten bereiten, als durchaus richtig anerkannt und versprochen, in diesem Sinne dem Kurfürsten die Sachlage darzustellen.

Da dem 20. gültigen Bestand der Dinge unerfahren es contrawären der Rat, die mit dem kaiserlichen Kommissarius abgebrochenen Verhandlungen wieder anzunehmen. Auch wussten Marbon und mehrere protestantische und lutherische Minister davon, durch besondere Unterhandlungen der lästigen Gestaltung des kirchlichen Wesens in Deutschland voranzutreiben. Beiher mehrere Richter und Beamten als feststehende Tatsache, dass in Rom jetzt an einem Konkordate mit dem deutschen Reiche gearbeitet werde, da die Grenzlinien der kirchlichen Gewalt ebenfalls bestimmen würde, und selbst wenn dieses nicht misszude wäre, empfahl er den Vorsetzten der größeren Stände am abzuwarten, die — und gerade die Katholischen wie Bayern an der Spitze — die kirchlichen Rechte sehr beschweren wollten.<sup>1</sup> Die Entscheidung hierüber musste jedenfalls das nächste Jahr erfolgen.

Fasste der Rat um die Jahreswende die Ergebnisse des für die deutsche Reich und alle seine Glieder so bedauerlichen Jahres abzu rechnen, so durfte er mit der Wendung, die die Dinge für Frankfurt genommen hatten, zufrieden sein. Was er nach aussen hin verkörtern hatte, wurde nicht als genügend aufgewogen durch die Befestigung der inneren Verhältnisse, durch die Annäherung aller Bismarck'schen, die bisher ein selbständiges Dasein im Gebiete der Stadt geführt und

<sup>1</sup> S. Ugh. pl. Nr. 49 und 71.

die freie Bewegung auf Seiten und Trieb geblieben hatten. Auch der Anschein in die Zukunft war verheißend. England, der erhabenen und hartnäckigen Legation Frankreichs, die beide auf die verbundene Kraft des Widerstandes, hatte zu Amiens die Hand zur Verwahrung gestellt. Der Kaiser, der bisher den nachdrücklichen Plan nicht angenommen hatte, begann allmählich seinen Widerstand nachzugeben. Durch einige Zugeständnisse des strengen Königs hatte er sich verpflichtet, seinen Einfluss für die angemessene Annahme des Hauptabschlusses der Reichsdeputation zu verwenden. Durch diese Schwankung der kaiserlichen Politik schien jetzt der Friede endlich gesichert.<sup>1</sup> Handel und Verkehr, die während des im kaiserlichen Lager schon sehr Jahre währenden Krieges unendlich gelitten hatten, konnten wieder aufleben, und die Winde, die der Krieg und die in seinem Gefolge auf so vielen Leiden dem Wohlbefinden des Gemeinwesens und des einzelnen geschlagen hatten, allmählich verwehen. Aber selten waren dieser Friede nur von kurzer Dauer war, und die überschwinglichen Hoffnungen, mit denen die Frankfurter Sessionenens das neue Jahr begrüssen,<sup>2</sup> sich nicht erfüllen sollten, so ließ doch wenigstens Frankfurt und sein Gebiet von jetzt ab von allen Schrecken des Kriegs unberührt, dessen Wagen zwischen drinnen nach so häufig branden und toben, Frankfurt überschweben sie nicht mehr, denn in der Zukunft sollten ja alle Reichstische, sogar in Reichstagen, unbedingte Neutralität geüben, von allen ordentlichen und außerordentlichen Beiständen laßen sein.

Nach in staatsrechtlicher Hinsicht hoffte man durch die für völlige Auflösung des reichsstädtischen Kollegiums mehr gewonnen als eingetrossen zu haben. Je geringer jetzt deren Mitgliederzahl geworden war, um so mehr Bedeutung hat den übrig gebliebenen Reichstischen zu, um so weniger schwerfällig war der Geschäftsgang, um so höher waren sie zu demüthigen Handel zu bewegen. Schon Anfang December hatte sich der Rat mit der Deputation

<sup>1</sup> Bauer II, S. 197 ff.

<sup>2</sup> Die neue Session des Jahres 1807 gab sich eine poetische Vorbereitung des Festes: mit Schluß des Gedichtes in der Wertsch gehalten:

«Friede hat all' Schicksal  
In die Land der Bayern,  
Hatte von der Schicksal,  
Bistt man: warte ist  
Es wird bei der Weiden Fülle,  
Wertsch und Plan und Zeit werden  
Und die Bekämpfung Götter alle  
Auf den hellen Wagen gehen»

des neuen reichsständischen Kollisionsgesetzes befaßt und Böbmer und Selzer beauftragt, die Verhandlungen darüber mit den Vertretern der anderen Reichsstädte zu führen. Da am 1. December Regensburg, das bisher das Decretarium im reichsständischen Kollisionsgesetz geführt hatte, in den Besitz Bayerns gekommen war, so sollte Nürnberg vorläufig 4 Wochen lang an Regensburgs Stelle treten.

Mit größerer Ungeduld wartete der Rat und die Deputation auf die Zusage der neuburgischen Note. Mathem und Lafonten hatten ja, wenn Abel und Schand nicht getötet worden waren, vom französischen Ministerium darauf bezügliche Instructionen erhalten, der Rat konnte sich nicht erklären, weshalb er noch immer mit der Ausfertigung der Note zögerte. Dies wurde natürlich die Ursache zu deren Widerstande entgegen und der Stellung der Stadt immer schwieriger zu machen, und der Aufruch des neuen Jahres brachte wieder Erwarren mehr als Verdächtigungen und Widerstreitigkeiten. Nur Nassau war bereit, die Stadt für ihre Bestätigen in Baden und Schönbach zu entschuldigen, aber der Rat schlug die Anerbitten abzuweisen aus, weil er nur eine Antwort der französischen Regierung auf die Altsächsische Note betreffs der Bestätigung in diesen Orten abwarten wollte. So kam man zu Kampf um die hiesigen herkömmlichen Rechte kühnen Schicksal vorwärts, überall begannen man nur entschlossene Widerstände. Die neuburgischen Herrschaften haben noch immer rechnen, wie der Rat Abel klugge,<sup>1</sup> ebenso wenig wollten sich die beiden Orden von ihrem Urrechte überzeugen lassen. Noch einmal hatte der Rat die Bezeichnung seiner Ansprüche dem deutschen Orden schriftlich vorzulegen gewagt.<sup>2</sup> Nur die letzte Befürchtung gegen den Erzbischof Karl und das Gefühl der Dankbarkeit gegen ihn<sup>3</sup> habe den Rat abgehalten, gegen den Antonius Korfma einzuschreiten. Aber wenn diese jetzt nicht vom Orden zum Gebotenen gegen die versammelten Orden, so würde er mit strengem Messer gegen ihn vorgehen. Ausserdem dröhete der Rat eine sehr lange Erklärung der versammelten Mächte über den § 27 zu veranlassen und eine Deklaration über die vorliegende Rechtsfrage herauszuführen, die für den Orden nur unangenehm ausfallen konnte. In gleichem Sinne schrieb er am 4. Januar dem Mainzer Orden nach Heimborn.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Schreiben vom 2. I. 1562 in G. K. XI; doch übergeben die später das neue Mandat der Stadt.

<sup>2</sup> G. K. XII vom 2. I. 1562.

<sup>3</sup> Beziehung auf die letzten Ereignisse des Juli 1561.

<sup>4</sup> I. 2.

Aber die Orden ließen sich nicht einschüchtern. Die deutsche Orden erwiderte,<sup>1)</sup> er habe die Schreiben des Erzbischofs Karl empfangen, ohne im Beispiel gegen diesen wurde der Rat nicht wagen, seine Drohungen zu verurtheilen. Romano aber wurde ernstlich, sich wie bisher gegen den Rat zu beharren und über jede weitere Rechtsverletzung sofort Bericht zu erstatten. Nach ergründeter war der Prozess des Malteser Ordens, der am 11. Februar 1607<sup>2)</sup> Ohne außerordentliche Intervention wollte er sich und seinem auf seine Rechte verzichten, zumal ja auch andere Reichsstände Frankfurts Ansprüche bewiesen. Gegenüber der Ermahnung des Rats drückte er sich bereits um der Uebrigkeit des russischen Kaisers Alexander I. Dem die fragliche Bestimmung sei von diesem zum Quartier des russischen Gesandten beim deutschen Orden bestimmt worden, man würde jedoch nach der Forderung bestehen, dass der Rat des Quartier sich erwidern wolle.

In gleicher Weise antwortete die katholisch-römische Botschaftern der Befehden darüber, dass der Rat dem Antrage im Kompositum die Proklamation zugewandt habe, im öffentlichen Widerspruch mit § 13 des Ausschließungsplans, der das Kompositum dem Kaiserem zuechte.

Auch der Fürst von Thurn und Taxis wollte nicht einen erlaubten Einsehen, so die der Rat appelliert hatte, nach immer nicht begriffen, dass das Ansehen über die Obsequenzentziehung und die Geschlechter über die in Frankfurt befindliche Reichsopposition nach der Stadt ständen. Er wies sich auf den § 13 des Ausschließungsplans, der ausdrücklich fordere, dass die vier ununterworfenen Reichsopposition in dem Zustande erhalten bleiben, in dem sie sich zur Zeit der Lureviller Frieden befanden hätten.<sup>3)</sup> Alle diese Protestschreiben wurden außer nach Regensburg an Schatz und Reichskassen geschickt, um sie den Gesandten der verschiedenen Mächte vorzulegen und durch deren Mithilfe dem im allen Eilen und Eilen aufkommenden Widerstand zu brechen.

<sup>1)</sup> 2. Schreiben von Neupreisen vom 7. 2. 1607; vgl. S. 285.

<sup>2)</sup> 1607 hatte der Rat mit der Thurn- und Taxischen Familie einen Vergleich über die Jurisdiktion geschlossen und diese im allgemeinen für sich gewahrt, nur in einigen selbstständigen Punkten, wie im Obsequenzentzug der Reichsopposition hatte er Kompromisse gemacht waren zum Theil mehr die Folge von vorherigen Beschlüssen der Versammlung der Obsequenzentziehung auf letzten ausländischen Vertrag; sondern nur auf dem Bestehen. Bei den Verhandlungen im Jahre 1709 lassen die Unterthanen der Kaiser ihren ausdrücklich zugewandt um der Zweckmäßigkeit nicht stehen zu wollen. 3. Schreiben an Abel vom 12. XII. 1607. S. 285.



Dieser Widerstand wendete sich aber zuerst von einer gewissen Kammer des Reichs her, die in der politischen Konzeption einsehen eingeweiht war, und dessen Urgan: Frankfurt sein sollte. So lange sich nämlich Österreich gegen Frankfurter Forderungen ablehnend verhielt und wegen der Anerkennung des modifizierten Entwicklungspolans Schwierigkeiten machte, waren Mathias und Ladislaus Kaiser und Könige für die künftigen Schritte und letztendlich alle ihre Forderungen, durch die entweder der Kaiser persönlich selbst oder doch die seiner Schlichtung geschädigt wurde. Jetzt aber, wo durch den Dreizehnervertrag von 1436 beide Mächte sich wieder abtraten, wurde die Haltung der Vertreter Frankfurts und Basels gegen ihre Schlichterrollen nochmals klärt, während die österreichische Gesandtschaft, die früher mehr im Hintergrund geblieben war, immer stärker auftrat. Man setzte auch Österreichs Schlichter wieder auf, und im Vertrauen auf den starken Rückhalt wurde ihre Sprache unverwundlich. In diesen Schlichtungen gaben sich aber die beiden Orden und die Thurn- und Taxische Postverwaltung.

Jetzt trafen sich auch noch der Kaiser von Mainz, der Ende Dezember in Regensburg eingetroffen war, persönlich in die Wägen. Die Hoffnung des Rates, dass die schlichtenden Abgetrennten durch unmittelbare Verhandlungen in Regensburg über die Zugeständnisse hinweges werden, erfüllte sich nicht. Zwei sind wichtig, für dessen zutunmündige Begehung. Behauptung und Behauptung trifflich nur ein unvollständiges Achtungswort hören, der Ansehen, beim Kaiser am 1. Januar glänzend, dass er sei toller Anerkennung über die Haltung Frankfurts. Aber dem Wormserkapitel, das erstellte am Ende der Audienz in den Hauptberatern heimgehe, schenkte er nicht die gewünschte Beachtung. Dillberg behauptete nämlich, dass die Stadt Schritte unternommen habe, die keineswegs zu dulden seien, und gegen die auch Kaiser und Reich vornehmlich für Verw. entgegen würden. Oberster planu: der Kaiser etwas gegen die Stadt, und bald erhielt auch Behauptung aus Mainz Hingab: Kunde, dass von verschiedenen Seiten Klagen gegen den Rat beim Kaiser eingeleitet seien, insbesondere behauptete sich der Kaiser, dass der Rat nicht nur Anteil an der Begehung der katholischen Bevölkerung beanspruche, sondern sich auch die richterliche Zuständigkeit über die Elbsachsen, nämlich über von Salzwasser, zuzunam. Überhaupt wolle der Rat von Verleumdung, unter: katholischen Unkenntnis einer einem österreichischen Druck zu halten. Wie aus über dem Reichstag zum übernatürlichen Beschwerde: schritt hervorgehe, dass es von manchen bürgerlichen Erwerbs-

quellen ausgeschlossen. So habe man auch dem Reichsgeliebten Bräutigam aus keinem andern Grunde als lediglich damit Reklagen wegen der Zulassung zur Advokatur verweigern wollen.

Reklamen hatte einen schweren Stand, seine Schritte gegen diesen Vorwurf zu beschleunigen, denn es waren drittelhundert und beruflicher Hinsicht nahmen die Katholiken nach der dieselbe Stellung ein wie nach der Einführung der Reformation. Der Geist der Auffassung, der ja für die zweite Hälfte des vorherigen Jahrhunderts besonders charakteristisch war, hatte die religiöse Eingetragenen der sogenannten Krone Franziska nicht zu überwinden vermocht; noch immer waren die Katholiken von der Befestigung an der Regierung, von dem Ansehen ausgeschlossen, einige Zünfte nahmen sogar keinen von ihnen als Gemeines auf.<sup>1</sup> Hinzu trat auch der Vorwurf der Inkonstanz durch den Hinweis zu erklären, dass man als katholische Gedächtnis, die am Interimistischen Orte angewandt worden waren, in Franziskaner aufgenommen und zu ihrem Umsturz eine nicht unbedeutende Summe eingesetzt habe. Klagen hatten es die Befestigung der Katholiken, man wolle einen geschickten Reklamen zu nahe treten. Der Kaiser besprach mit der Arelung des Fürstbischofs über die Pfaffen, die von seinen Rängen diesen werden von.

Hilf! ging nicht näher auf die Rechtsfrage ein. Er erklärte nur, dass von Mainz Seite jetzt eine Broschüre unter dem Titel: »Wie haben sich die Fürstbischöfe wider die neue Ordnung der Dinge benommen« verfasst würde. Dann wurde behauptet, dass Frankfurt die Meinungsverschiedenheit, die der § 11 des Erbschaftsregulierung des Kaiserthums vorkommen habe, dessen naheliegen wolle, und ganz entsprechende Zurückweisung des Kaisers entweder durch die verschiedenen Mächte oder, wenn dies nicht möglich, durch den Fürstbischof verlangte. Der österreichische Diplomat hielt es für dringend geboten, eine Gegenschrift abzugeben, in der der Kaiser seine Grundsätze und sein Verfahren in den kirchlichen Fragen rechtfertigte.

<sup>1</sup> Auch die Juden hatten die gegenwärtigen Zustände geteilt, obwohl sie nicht in Begabung, als auch in Form, von Bewegung ihrer anderen Lage zu beneiden waren. Hat man die Furcht für sie von besonders der Kaiserin de France, der die Bekämpfung der Gläubigen verlangte. Aber verlor sie die Französischen Regierung des Grundes. Aus der Jahresverhältnisse seiner Angelegenheiten wird, in der sich keine ähnliche Bewegung vorzunehmen habe. Doch nur in dem Kaiser, dem Wunsch der Juden keinen Reklamen zu erlangen, dass man diese gefährlichen Verbindungen sammelt. G. H. N. Schreiben vom 1. I. 1744. Der Kaiser wird durch die Juden auf die Gründe gezwungen Reklamen zu Verbindungen zu sein bewilligt damit, nur in Mail schickte, auch wenn alles, was sich zu billigerem Ausgange erlösen könnten

Was Böhmern wenig nach gegen die Pragerer der beiden Orden und der Thron und Thronischen Pater-erziehung vertrieben, begannen dem eignen Selbstbeweigen Högels Böhmern empfand das unangenehm genug; die Stadt konnte also in ihrem Nachsehen zum mindesten nicht auf den Kaiser rechnen.<sup>1</sup> Der Rat war der Ansicht, die ungarischen Senatsrathe dürfe nicht unbestimmt bleiben. Er erließ deshalb am 13. Januar eine öffentliche Bekanntmachung,<sup>2</sup> in der er nach erneut die Grundzüge seiner Politik darlegte. Zugleich beklagte er sich, dass seinen in besser Absicht getroffenen künftlichen Massnahmen hier und da ein unrichtiger Sinn eingelegt wurde, als ob er die unbedingte Übergangswelt zu übergeben und ansetzen — zuerst am Sonntag — solche Geistliche bezalet wolle, die nach den kaiserlichen Erfordernissen dazu geeignet seien. Er machte dies gegenüber darauf aufmerksam, dass er erst nach vorangegangenen Verhandlungen mit den einzelstaatlichen Kommissaren und nach erfolgter kaiserlicher Bestätigung dem 3. Geistlichen Rath, Morsinger und Mars die Seelsorge, den Volksgemeinden u. s. w. übertragen habe. Allerdings beanspruchte er die Geschreiberkraft über die kaiserliche Genehmigung und die Einzahlung in die Strengkassen der kaiserlichen Högels, aber war in dem Sinn und nur so weit, als die deutschen Reichsgrundgesetze in den evangelischen Städten im Interesse ihrer Landesherrn überwiegen würden. Noch einmal besorgte er, die Gemeindefürsorge nicht jeden weihen zu wollen. Um aber auch durch die That zu beweisen, dass er zu Wohlwollen gegen die Geistlichkeit nicht fähig wäre, schickte das Admirationenamt ein städtisches Gesuch an den beiden säkularisirten Klöster über ihre künftige Pensionierung die für sie so geringes Abkommen, dass sie es von dem geistlichen Rath annehmen. Auch wies das Amt ihnen Gelder zur Anschaffung der nötigen weltgeistlichen Kleidung an. Der Rat ging sogar in seiner Menschlichkeit, wie er von sich rühmte, so weit, dass er auch für die Geistlichen und Landesherrn, die von beiden Klöstern dem Karnerkloster zugewiesen waren, bis auf weiteres eine jährliche Summe von 4000 Gulden zum Überdabe ansetzt und, wie schon früher bemerkt, die hundert Geistlichen, die ihre Zelle in der Stadt genommen hatten, so lange Unterhaltung ansetzte, bis sie in ihre Klöster zurückgekehrt wären.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ughl. II, 1, 2.

<sup>2</sup> Ughl. I, 2, No. III.

<sup>3</sup> In G. R. und Ughl. I, Nr. 21 findet sich eine ausführliche Darstellung der Unterhaltungspläne. Das Versehen der Klöster bezüglich des Letzten des Pater 400, des 2. Pater des Karnerklosters sogar 120, des Landesherrn 80,

Alleß dieses machte auf Dilling nicht den erwarteten Eindruck. Wie Hügel verachtete, versagte sich auch seine Fehlsprechung gegen den Rat. Dem dieser beharrte fest auf seinem Standpunkte in der kaiserlichen Politik. »Wir sind, schreibt er am 17. Januar im unverkürzten Texte nach Aachenberg,¹ von der Widerstandsbewehrung unserer landesherrlichen Rechte auf das Kompositum bezüglich der Anleihe der Genossenschaft so überzeugt, daß wir uns vom Ueberflusse auch noch auf das entscheidende Zeugnis der in Regensburg anwesenden Genossen der vereintesten Mächte wenig auf Ablass berufen.« — Eine Ausnahme zu Gunsten des Kurfürsten, über das Schreiben fort, hätte der Rat nicht machen, denn einmal versagte er dadurch gegen den ausdrücklichen Wunsch des Beschlüßungsorgans und müßte besorgen, von den vereintesten Mächtern und von Kaiser und Reich dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, andererseits wußte dann die übrigen ehemaligen Prohibitoren im Gebiet der Stadt denselben Anspruch stellen.

Eine solche Ausweitung kamal erfolgte nicht, aber unmittelbar konnte der Rat das Auftreten des über das Kompositum gestritten Hofkammerrenten-Feldmann als eine Ausweitung betrachten. Dieser erschien im Herbst und wählte dem Bürgermeister die Proklamation vom 27. November zu Aufgabe seiner Behörde wieder zurückzugeben und zwar mit vollkommener et concessione. Und als der Bürgermeister die Anleihe verweigerte, legte er sie auf den Tisch wieder und entfernte sich.

Es war in der That Zeit, daß das entscheidende Zeugnis der vereintesten Mächte endlich den kaiserlichen Besatzern den Hauptpunkt klar machte. Aber gerade jetzt gaben einzelne Aussprüche der französischen Genossen, die sich allerdings nicht von ihrem früheren Stande für die Sache der Stadt in Hinblick bringen konnten, dem Rat und der genossenschaftlichen Deputation viel zu denken. Die Genossen dachten zwar an, die Sache der Stadt empfindende Noth von Majoritäten erhalten zu haben, wollten aber von irgendwelchen Instruktionen, die sich daraus ergeben sollten, durchaus nichts wissen. Auf einmal traten sie, die Fertigkeit auf ihr altes Wapp zu bringen.² Davor wollte aber der Rat nur dann hören, wenn sie zuvor die erforderliche Erfüllung zum § 27 gegeben hätten.

Goldes. Für die Kompositivkörper berechnete der Rat die jährlichen Ausgaben auf 1100 Gulden, Annu 200 Gulden 14 Kr. Einzahlung gegenüberstanden.

¹ Milner 105, G. Nr. 251.

² G. Nr. 252 im Schreiben an Abel vom 17. I. 1624.

So kamen in Begleitung der Angelegenheiten Frankfurt vom  
alle Beschäftigten Böhmens nicht nur nicht vom Fleck, sondern ab-  
sichtlich erst sogar das Verordnen zu Ulagungen des Reichs ein. Der  
Fürstbischof Albrecht geriet in seiner gränzen Verlegenheit, die be-  
stehenden Steuern wurden von Tag zu Tag unentbehrlicher, während  
der Verweise Österreichs immer fester gegen Frankfurt wuchs.  
Nach dessen Ansicht konnte jetzt die Stadt nicht genug thun, um  
den ungeliebten Kaiserern zu beschwichigen, sie sollte nur, wie  
es dringend, nach einem beruhigenden Auskommen suchen. Als  
solches schlug Böhmern dem Kaiserern ein Pensionarium und Ver-  
rentung aller Kolonnenfälle vor.<sup>1</sup> Dabey bemerkte diesen Vor-  
schlag ebenfalls wie Söllerswoggen. Bald darauf kam Hätzel mit einem  
Eröffnen. Er sagte Böhmern zu zwei volle Bogen lange Schreiben  
von der Kaiserlichen Saarkanzlei, das die Erhaltung der heiligen  
Gerichtsamt und des Bestandes des deutschen Ordens gegen die  
Ungerechte Forderungen nachdrücklich verbot. Als nun Böhmern,  
durch so viele Bestätigungen mehrertheils erklärte, dass die Reichs-  
rat auf die Eigenheit des Ordens verzichten würde, wenn sie überhaupt  
nicht aufhört werden sollte, wurde Hätzel freudlicher. Er that  
zu einem Austausch des Ordenspaters gegen säkularen Besitz, um  
selber würde auch dem Kaiserlichen davon zustimmen, dass er in  
Friedensdingen, insbesondere eines schenken lehrreichen  
Rechts, dem Reich die Oberhand lassen würde.

Böhmern erwiderte nicht, die Unternehmung Hätzel und Lohrer  
anzuerkennen. Aber diese zeigten sich kaum verstimmt, geschweige  
dem erweisen. Hätzel bemerkte nur ziemlich kühl, dass die Grund-  
sätze, von denen sich der Reich bei der Behandlung der vorliegenden  
polnischen Fragen leiten liess, zwar den vollen Beifall der franzö-  
sischen Minister hatten, diese sich aber von der Hand nicht darüber  
unserer und auch viel weniger mit einer Entscheidung einverstanden  
wären, wenn der Entscheidungsgeschehen eintreten ist, dass haben wir  
zu solchen Sachen, deren uns eine Menge vorliegt, hinsichtlich Zeit  
und Masse.<sup>2</sup>

Böhmern brachte jetzt mit Recht, dass die Verweise Frankreichs  
aus Rückblick für den Kaiser und dem Erbreich Karl den Gegenstand  
der Stadt freien Spielraums lassen würden, er verlangte nun im Hin-  
sicht darauf neue Instruktionen. Aber die Deputation wollte von  
einem Rückgang nicht wissen, sie wollte die französischen Diplomaten,

<sup>1</sup> Uib. A. No. 30.

<sup>2</sup> Uib. L. c.

dem man schon so viel geopfert hatte, nicht so hohen Kaufs durch eine Hinrichtung erlösen lassen. Sie befahl Bobner, sich Hägel gegenüber völlig passiv zu verhalten, ohne jedoch seine Projekte von der Hand zu weisen; lästernswegs aber sollte er sich bei Laforet den beherzigen, als ob man auf eine Nase verstoßen wolle, die der bekannten Gewohnheit der famosischen Regierung entspreche. Nur insoweit trug die Deputation des Bedorfen Bobners Rechnung, als sie ihm die Wiedererhöhung der im Vorjahre des hohen Anführer Jansen abgebrochenen Verhandlungen mit dem deutschen Orden gestattete, jedoch auf Bedingungen hin, die denen nun und nimmer bewilligt haben würde.<sup>1</sup> Die Absicht der Deputation war klar, den Gegenstand einer Einwirkung der Nov. Interceden und sich im schlimmsten Fall des Rückzug zu sichern.

Aber Laforet wird geschickt jedem Ansinnen, ein hindendes Versprechen zu geben oder eine Verpflichtung zu Gunsten der Stadt zu übernehmen, aus. Auf die Klagen Bobners über die Kämpfe der Stadt um die Anerkennung ihrer Geschlechter bemerkte er nur,<sup>2</sup> dass sie bezüglich des Kompensats durchaus recht habe, nicht aber dem Maliner und dem deutschen Orden gegenüber. Dann seien sie gut nicht als private, sondern als militärische Orden zu betrachten und zu behandeln, wieweil habe die Stadt nicht den geringsten Anspruch auf ihre Beistandungen. Beiständig bemerkte er noch, es würde dem Rat wohl nicht anders möglich bleiben, als dem einen oder dem andern der Gegner einige Vorrechte einzuräumen. Dass sich Laforet hinsichtlich im schroffen Widerspruch mit seinen früheren Erklärungen und Ansinnen stellt, focht die wenig im Bobner protestierte lebhaft gegen diese Besetzung mit dem von schon längst bekannten Ansinnen, die Rat habe stattdessen hoher Festlegung von Abgabebefreiheit bewilligt, um weiteren Zugewandten zu diese würde er direkt gegen den § 27 des Emschdungsplans verstoßen. Mit demselben Rechte aber, um dem es sich nicht an der Vertrag handle, können auch andere Mächte, sich darauf berufend, die Privilegien betreffenden Bestimmungen des Emschdungsplans für unzulässig erklären und im Kräftefall die Stadt nicht mehr als neutral ansehen. Merkwürdigweise fand Laforet gegen diese Art von Logik nichts einzuwenden, trotzdem wiederholte er noch eindringlicher seinen Rat, keine Reklamationen bei der Reichs-

<sup>1</sup> Schreiben an Tilman vom 21. I. in G. Nr. 55. Der Orden sollte nur mit einem Antragsformular geschickt werden und sollte die Landesherrn des Bist. anzeigen.

<sup>2</sup> Schreiben Bobners vom 27. I. in G. Nr. 56 und Antwort 57.

deponieren einzuschreiben, sondern sie bis zu dem Zeitpunkt zu verschubben, wo der Entschädigungsanspruch zum Rückgewert erhoben werden würde. Böhmner erwiderte darauf richtig, schäme man bis zu diesem Zeitpunkt den Besitzungen der Gegner völlig verfielen zu, so sei die Schickel der vorliegenden Fragen schon jetzt entschieden, so würde schliesslich dem Reichsobersten unterbreitet, und auf wessen Seite sich dieser stellen werde, sei im voraus bekannt. Das Versprechen Laibowitzs, dies hindern zu wollen, wüthigte Böhmner nach seinem wahren Werte ab dies laute Phrasen. Aber die Deputation verweilte trotz alledem noch nicht, die Ordensgüter zu erlangen, noch immer glaubte sie, dass Laibowitz und Maffius sich früher oder später dazu bewegen müssten, den Fürsten Herrlichkeiten nachzukommen. Deshalb schrieb am Bohmer Ende Januar zurück, dass Laibowitz letzte Aeusserung über die zwei Sessionen erregen müsse, so aber dieses dem Herrn Maximilian Laibowitz ein Zeit nicht fähig zu lassen oder zu versetzen gedanke. Sie erschied Bohmer ein weiteres diplomatisches Verhalten gegen die Choler und die den von Hugel verpöhlte Propäde und verordnete den vor Abfertigung einer des vermissten Mäthen vorliegenden Denkschrift. Die dann hervorstechenden Gesichtspunkte wurden ihm ausdrücklich angegeben. Dem ursprünglichen Plan, mit Augsburg und Nürnberg gemeinsam eine Beschwerdeschrift an die Reichsdeputation zu richten, hatte er da völlig verlicht aufgegeben.

Zwei Tage nach dem Einlesen der Denkschrift,<sup>2</sup> am 4. Februar, erklärte Laibowitz dem Frankfurter Abgeordneten laut und heimlich, dem Vorlange des Rates jetzt nicht willfährig zu können. Um die nichtschmerzende Wirkung seiner Abweisung entgegenzusetzen überprüfendes, mischte er die in einer Menge heftigsteigender Redensarten. Nichts als Böhmner wahrscheinlich erhoffte, wurde sicher gehalten, wenn es die Überläufer zulieszen; er wies

<sup>2</sup> Dieser vom 2. II. im schloß der Schwangheimer auf der der hoch in der Durchleitung des Entschädigungsplanes, der der hoch der obigen Jurisdiction innerhalb des Gebiets eingewiesen habe, bis des verschiedenen Wärdern gemindert sei. Diese Vorgänge werden sich alle streng zum Heuer nehmen und somit die regulären untergeordneten präliminär völlig ermittelte. Ohne vom Anspruch der hohen Mäthen wurde Beschäftigt in die verschiedenen Verhandlungen gezogen, die schliesslich das Fort einer Handelsverhältnisse liesszen. Das Denkschrift schloß mit der Bitte um eine weitere perfectheit que toutes les sessions de la parlements de magistrats de Francfort über les moyens et procédures autres dans cette ville et dans les autres de son territoire qui pour proposés sont établis et supprimés et que par conséquent l'union velle des des souverains dans ce parlements soient tout autres, sans exception et réserve (I. 2).

in dieser Sache mancherlei politische Rücksichten zu beobachten Böhmert sollte nur bei an erfolgter Berichtigung des Friedensschlusses warten, dann wolle Lakost selbst den wiederholten Standen des Ungrund einer Proteste in einer Note darlegen. Wie dabei nur ist, wie möglichsten nachzutragen im Werke zu gehen und auf diese Art die nöthigen Konferenzen in Frankfurt zu vermeiden, überhaupt auch hier (in Regensburg) von der Sache so wenig als möglich zu sprechen.<sup>1</sup>

Von Regensburg aber war nicht zu erwarten, Böhmert war darüber so nachgedacht, dass das die Deputirten sogar noch ihm zugesprochen wurde. Jean Blah war nach Paris überg, von hier aus musste das entscheidende und entscheidende Wort gesprochen werden, und die Pariser Verhandlungen sich bewahren. Mecklen nach mehreren der französischen Diplomaten Böhmert versichert haben, diese Verhandlungen seien nur vom 14. Februar, durch die Abel und beharrt sich kaum machen lassen, so wogerten sich doch der Kai und die Deputirten, daran zu glauben. Mathieu und Lakost meinten, wenn es vom ersten Konsul oder von Talleyrand noch einmal, und zwar nachdrücklich, dem angetragen würde, die erhaltene Non-cessation zu erneuern und damit jeden Streit des Ansehens zu beenden. Abel wurde nun bestimmt, diese ganze diplomatische Gewandtheit nach dieser Richtung zu wenden. Zum Unglück für die Stadt war er gerade in dieser kritischen Zeit durch eine mehrwöchige Krankheit verhindert, irgend etwas zu unternehmen. Nach seiner Genesung suchte er zunächst den kaiserlichen Vertreter, den Grafen Bress auf, um ihn abends über die Politik aufzuklären, die das wahre Interesse seiner Herrschaft erfordere, nämlich sich den Reichsständen anzuschließen, die Fürsten und ihren Besand durch Zugeständnisse zu gewinnen. Jean Bress sah für den Kaiser das Gegentheil, auch Frankfurt für immer zu verpfänden. Die Stadt habe, wenn er ganz ernsthaft fragen, nur eine Hochachtung gegen Dalberg sich nicht das von Friedrichrich leicht zu erhaltende Kompensat zu geben lassen, das verlorene Sach wirklich eine Einkommenshalb von seiner Seite. Bress war so höflich, Abel zu erlauben, diese Art von politischer Wandel in seiner Note selbst darzulegen, die er seinem Besand für den Kaiser zu Grunde legen wolle.<sup>2</sup> Endlich am 26. Januar bewilligte Talleyrand Abel eine Unterredung. Durch dessen zähehalten Note<sup>3</sup> war er über die schwabenden Fragen bezüglich

<sup>1</sup> Die Unterredung Böhmert mit Lakost nicht veröffentlicht.

<sup>2</sup> E. Nr. 518. Mémoires de Abel. Bress kam am 1. 2 in Frankfurt an.

<sup>3</sup> Die Note wiederholte die oben angegebenen wegen der Aufhebung der Besser der Bress-Abteilung zu werden und schließlich u. a. v.



nicht; so wußte sich ganz genau, ob Mathieu und Laferrière die ihnen angeblich zugesetzten Instruktionen vollständig gelassen oder sich innerhalb der ihnen gesetzten Grenzen bewegt hätten. Talleyrand sprach sich zuerst im allgemeinen über die misslungene Gewährung der polnischen Lage der Reichsstadt aus. Er erklärte es als unvermeidliche Absicht des ersten Kammer, zu dem, was zur Befreiung der Unabhängigkeit der 6 Reichsstädte im Einsetzungsgesetz angeschlossen worden wäre, nicht zurück zu gehen, sich ihnen keine weiteren Verpflichtungen, als die Beiträge zu dem Einkommensteuern, aufzubürden. Was aber Frankreichs Differenzen mit anderen Städten betrafte — hier berief er sich besonders auf — so habe er die französische Gesandtschaft in Regensburg angewiesen, mit Eile zu ermitteln und darauf zu sehen, dass solche Vergleichungen möglich gemacht werden, denn die französische Regierung könne doch amöglichst dergleichen Sachen hinsichtlich prüfen.

Es war somit klar, die französischen Diplomaten in Regensburg hätten wirklich keine bestimmte Instruktionen erhalten, wie man Abel und Schmal aus eigenem Willen Absichten in den Barren der Minister vorgezeigt hätte, und wenn sie jetzt in einem Vergleich mit dem Gegenseite waren, so liese sich dagegen nichts sagen. Freilich, der Widerspruch zwischen ihrer Haltung im Dezember 1792 und der jetzigen Maß beschränkt.

Unter diesen Umständen mit Abel selbst, auf Vergleichsvorschläge eingegangen, war bereits die ungeschickteste Gerichtsbarkeit in dem was man auf einer unermesslichen Erklärung von Seiten der vermittelnden Mächte beharrte. Talleyrands Bescheid hatte doch immerhin nicht so abförmlich wie der Laferrière und kam noch einem Schimmer von Hoffnung mit. Zwar das Tauschgeschäft mit dem Orden liese sich nicht vermeiden, so kam nur darauf an, es möglichst vorteilhaft zu gestalten, das Administrationswesen hatte schon auf ihre Seite sehr ansehnlicher Teile zu verlieren (zu Hansischen) begüterter Güter und Gefälle, besonders auf die Zehnten, bemerkbar gemacht. Aber noch wichtiger als der Gütertausch war die Entscheidung, ob ganz dieser dem Reize noch eine andere Gewalt im weltlichen Gebiete zu betreiben habe.

Ueber die Frage der Gerichtsbarkeit und der damit zusammenhängenden Landeshoheit im Frankfurter Gebiete hatte Talleyrand sich noch nicht endgültig ausgesprochen, so ward Abel angewiesen, hier noch einmal im alten Geist des Hofes anzufragen! Denn da, das

<sup>1</sup> Journées von 9. II in G. Bd. 273.

ten. Die Meinung des Kurfürsten und seine Gesandten verhielten sich gegen des Kais. Verfügungen schroffer und ablehnender als je, offenbar nach der ihnen von höherer Stelle zugekommenen Verfügung. Als der staatsliche Ansehen Hülffern sich im Auftrage seiner Behörde zum bedingten Schutzleiter des Landhauswesens begab, um ständliche Ämter, Stäbe u. s. w. zu übernehmen und zu reorganisieren, wollte ihm Mars nur die Rechnungsbücher, Obligationen und Hypotheken vorkindern, mehr aber nichts. Derselben Weigerung begegnete Hülffern bei dem Archivwesen der Reichskammer- und Landesämter. Alle drei erklärten, dass hierzu eine Anleihe beim evangelischen Vikarier nötig sei, dieses müsse mit einem oder mehreren Kommissaren erörtern, um die nicht im Hinwegweisen einschlagenden Punkte zurückzubehalten. Mars weigerte sich ausserdem der Inverantwortung und der Anleiherung der Ländchen beizustimmen.<sup>1</sup>

Zur selben Zeit legte auch das evangelische Generalkollegium durch den Superintendenten Kautz gegen die Schliessung der Kapuzinerklöster, die bis dahin unbekannt geblieben war, Protest ein. In einer Sprache, die an herausfordernde Grobheit nicht zu verwechseln ist, behauptet der Rat zu Bamberg, er werde sich kostspielig nicht bekommen lassen, die durch die geistliche Behörde ausschließlich zu verfügenden Annehmungen zu beschneiden oder zu verweigern. Kautz aber sei befugt, von den aufgelösten Klöstern geeignete Pöbner anzuwerben zum Predigamt und Beichtkammer anzuwählen.<sup>2</sup>

Berechnend genug für die Stellung der katholischen Geistlichkeit zum Kaiser war die Thatsache, dass sie sich weigerte, das Reichsgelde für den Rat als notwendige Übergabe zu verlassen.<sup>3</sup> Was sollte man der Rat gegen die römische Gesandtschaft thun? Mit Gewaltmassregeln gegen sie vorgehen?<sup>4</sup> Aber damit würde er die Klaff zwischen sich und dem Kurfürsten, auf dessen Ansuchen oder gar unmittelbarem Befehl sie gehandelt hatten, nur erweitern.<sup>5</sup> Auf dieser selbst erweist man in Regensburg auch nicht erkennen zu können, dass ein solches Generalkollegium und seiner Gesandtschaft andere Verhaltungsmaßregeln einschärfen. Der Versuch schien jetzt nicht ganz unannehmlich zu sein.

<sup>1</sup> Ugh. II. Nr. 100. Der Rat beschloss darauf in der Sitzung vom 29. Januar die von Mars angebotene Anleiherung der Hypotheken anzunehmen, aber auch alle weiteren Anträge des Landhauswesens zu verweigern, da man sonst würde es, zu dessen Geschäftskreis besondere kommissarische Anordnungen. Wegen sich Mars, nicht zu erörtern zu sein, so sollte Hülffern einen Mann mit zwei Tausend Reichthalern und die Befähigung der aufgelösten Kapuziner geistlich überlegen lassen.

<sup>2</sup> Ugh. Nr. 101.

<sup>3</sup> Ugh. Nr. 102, 103.

Bohemer wollte wissen, dass er durch den Bescheid vom 13. Januar milder gegen die Stadt gerichte sei.

Seiner neuen Böhmer wieder aus dem Ansehen beim Kurfürsten nach, die ihm auch bewilligt wurde. Er übergab ihm ein Beschwerdebüchlein des Rates über die kurfürstliche Regierung in Aschaffenburg wegen des von ihr gewählten hohen unglücklichen neuen procurators.<sup>1</sup> Der Kurfürst wurde ja am besten in der Lage sein, die Entscheidungen der vereintretenden Städte zu erkennen; seine Gerichtsbarkeit- und Befugnisfrage musste dem Rate das höchste Vertrauen ein u. s. w. Daher möge er seine Regierung zurecht, in ähnlich vorläufigem Fällen dem Rate nach die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit zu erwidern, zumal man dabei mit der grössten Schonung und Milde verfahren wolle. Als dann noch Böhmer bewilligte, ein schriftlich zu dem Rate sei, sein Misfallen erregt zu haben, unterwarf ihn der Kurfürst und kritisierte sehr weit in unvorteilhafter Sprache, die über das gewisse Gericht nicht verliessen, die kirchliche Haltung des Rates. Bisher habe er Finalfakt noch hoch gehalten, um so auszuweichen wenn ihm die Angriffe auf die Gewissensfreiheit, auf seine Würde und Gerichtsbarkeit gekommen u. s. w. Dabei verglich er die kirchliche Politik der transalpinen Republik mit der des Rates, wobei dieser schlecht genug wegkam. Er sei gewillt, nach Theorien, nicht nach schönen Worten zu urtheilen, die Proclamation vom 23. November so unter dem Augen der Kommissare erlassen worden, dass dass man es für richtig befunden habe, so zu befragen. Dalberg gab als seinen ersten historischen Grund, bei der Publikation eines vom Kaiser und Reich inzwischendurch beschlossenen Reparaturs akts in anno 1590 zu lassen. Kaiser es aber nicht zu einem solchen, so wolle er sich nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens richten. Böhmers Hinweis auf die friedliche Absicht seiner Botschaft, die ja äusserlich aus der Proclamation vom 13. Januar hervorgehe, freizugeben nicht. Der Kurfürst blieb dabei, die Entscheidung des Kaisers abzuwarten und sich bei dahin auf nichts einzulassen.<sup>2</sup>

Diese Unterredung machte auch der Eindruck, dass ein Widerspruch zwischen dem Kurfürsten und seinem Gewissenskurator in Aschaffenburg bestünde, im Ende. Dieses schick wohl auch das eine oder das andere Mal sehr wohl nach Frankfurt, von sich seine Richter

<sup>1</sup> Einmal ist auch das Ansehen Feldmanns gegen den Oberrhein angezogen.

<sup>2</sup> Ugg. I. 2, Nr. 179.

zu vertreten,<sup>1</sup> der Rat versammelte aber am Ende Januar in der Regel nicht mehr darauf, sondern teilte nur dem Bischof Bohmer mit, dass dieser gegen die geistlichen Anwesenungen Klage führe. Von einigen Mönchen, um seine Rechte über das Kompostell oder die Lehnliche Gerichtsbarkeit zu behaupten, nahm er Abstand, obwohl die französischen Gesandten jetzt Bohmer zu dem ihm Spruch überlassenere einmüthig. Und als die drei kirchlichen Geistlichen, die jetzt den Gesandten in den 3 Kirchen lauzten, nach immer nicht den Gehör für die Obrigkeit sagten, suchte der Kirchenregiment an die Kammer zu schicken wollten, beschloss der Rat nur, sie nach einmal ein nachdrückliches Verlangen zu erheben.<sup>2</sup>

So hatte man in dem kirchlichen Fragen nichts durchgesetzt, man hatte den Gegner nur besser seiner Positionen zu verdrängen vermocht.

Der Rückblick dieser Entscheidung lassen zunächst diejenigen Mängel zu fühlen, die den Rat und die Deputation in diesem Kampf hinfingemacht haben. So schrieb der Rat an Bohmer am 3 Februar,<sup>3</sup> man bedauere, dass seine bisherigen Bemühungen fruchtlos gewesen seien, und versprache sich weiterhin keinen Erfolg mehr davon, dass auf Lebens Verbesserung, nach erfolgter Bezeugung des Reichsdeputationshauptschlusses Franziskus Partei ergreifen zu wollen, so nur wenig zu geben. Der Rat erparte das nicht dem schwarzen Vorwurf, das durch die Schritte vom November bis Dezember 1801 auf die abschließende Bahn seiner Politik gedrängt zu haben. Wie unverschämlich und klein habe damals seine und Bohmers Sprache geklungen, wie klein sei jedes Kompromiss mit dem Katholik von Mainz oder den beiden Orden als ein Zeichen der Schwäche und Folgen getrudelt und diese die unheilvollsten Folgen für Franziskus Zukunft vorausgesagt! Und jetzt, wo man sich bereits an Massregeln gegen die geistlichen Besitze habe hervorzu lassen, grübe er von Regensburg aus den wehmüthenden Rat, sich stille zu setzen und jede Kollision zu vermeiden! Dieser Rat hätte jetzt, wo man sich in eine Reihe unersprechlicher und unbedenklicher Verwicklungen gestürzt hätte, zu spän

<sup>1</sup> Im Schreiben vom 16. II. heißt es bei dem geringen Versuch einer Beilegung mit den weltlichlichen Gegenseite: G. R. 541. Trotzdem hat die Anwesenung der Würzburg auf die Hälfte des St. Prothasius verweigert.

<sup>2</sup> Ugh. Nr. 119—127

<sup>3</sup> G. R. 541

Um für den besser einschlagenden Weg in der Kirchenpolitik eine feste Richtschnur zu haben, beschloß der Rat schon Ende Januar, sich an die von anderen evangelischen Städten erlassene Regimäre über die Ordnung der Kirchenverordnungen zuwenden. Soeben hatte die würtembergische Regierung vor, über die bestehende Jurisdiktion besondere Verfügungen zu erlassen. Der Rat hat um deren Mitteilung, vor allem wollte er wissen, ob diese Verfügungen nach vorausgegangener Besprechung mit den Bischöfen, die bisher diese Rechte ausgeübt hatten, getroffen seien. Ferner hat er um Auskunft darüber, welche Stellung die würtembergische Regierung zu der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in Zwickau und in Hildesheimgeviert einnehme. Diese Fragen hatten allerdings mehr charakteristisch als politischen Wert, denn was Würtemberg sich gegen die Kirche herausnehmen durfte, konnte es in wenigen Gemeinden wie Frankfurt kaum wagen.<sup>1</sup>

Angewidelt war dagegen im Kampfe zwischen der Stadt und dem Kurfürsten Wallenstein stand eingetreten, der vor ihm und an durch stange gehässige Artikel gegen Frankfurt, die in verschiedenen Zeugnissen erschienen,<sup>2</sup> unterbrochen wurde. Dem Rat ward darin die Absicht untergeschrieben, er habe sich der Auflösung des Klosters der Ordensmitglieder zum Bruch ihrer Gelübde verschrieben wollen; es ward, noch hinzugefügt, dass dieser große Eingriff in die Rechte der Kirche nach Rom berufen werden sey, und von dort demnächst eine Bulle gegen den Rat erwartet werde. Um diese Gerüchte zu widerlegen, beschloß der Frankfurter Zeugsatz vom 17. Februar vom Rat anzufragen Artikel, der unter anderem die überaus harte Behandlung der Ordensleute und die Beauftragung von weltlichen Personen, die sogar auf fremde Ordensmitglieder ausgedehnt worden sey, besonders hervorhebt, der Artikel wies ferner auf den Erlaß des erbkatholischen Vikars vom 30. November hin, so dem gerade der Rat die Anregung gegeben hätte.<sup>3</sup> Auch

<sup>1</sup> Uta p. Nr 98. Die würtembergische Regierung wußte hieselbst die Ehe zu verurteilen, die den Katholiken in Metzger und Leib geben konnten. Privatgesprächen zu und hieselbst dasselbe: dieses bestohliche Verhalten durch die Hildesheimer sehr gleiche Gerichtsbarkeit zwischen die lutherischen Gerichte und in allen Teilen der bestehenden Jurisdiktion unterwerfen, auch nach die Hildesheimerbestimmungen lutherischer Unterthanen ohne Unterschied des bürgerlichen Standes unterworfen. (J. 2. 114-116 und 124.)

<sup>2</sup> In so general politisch de Macht und in der Abgrenzung Lösung.

<sup>3</sup> Dieser Spruch, die Ordenspersonen waren nach unterschieden, zu bringen, dass sehr allmählich Wallenstein durch die in die dann ausgegangenen Regimäre

mit dem andern Gegenstand, der Thurn- und Taxaschen Postverordnung, der russischen Regierung, mit der fortwährend Verhandlungen über Sibirien und Sibirisch schwabens, was man noch um keinen Schritt vorwärts gekommen. Aber der Kaiser hatte wenigstens die Befriedigung, dass die Stiglitzche Note mit ihrer Forderung, dem deutschen Orden seine Rechte und Besitzungen im Preussischer Gebiet durch eine besondere Klausel zu sichern, von der französischen Gesandtschaft abgelehnt wurde.<sup>1</sup>

Voller Ungehörigkeit warren ganz Deutschland auf die endliche Publikation des Erbteilungsplanes. Erst am 25. Februar wurde er in einer ersten Reduktion von der Reichsdeputation zum Abschluss gebracht und dem Reichstag zur Genehmigung vorgelegt. Das in der öffentlichen Reichsdeputationshauptkammer oder Bunde, der die Tarnstadtverhältnisse Deutschlands völlig ungestört.<sup>2</sup> Die Reichsversammlung nahm nun aber im Januar unterbrochenen Beratungen wieder auf. Im Rathenort gaben Brandenburg und Bayern dem Kaiser in einer jetzigen Gewalt die Zustimmung, während dagegen Böhmen, Mainz, Hannover und Sachsen noch ausdrücklich zur Klausel zu Gunsten der beiden Orden hinneigend waren wollten. Auch im Kollegium der Reichskammer war die überwiegende Mehrheit für diese Klausel, dass die 4 Stimmen des reichsständischen Kollegiums mit im Anschluss an das protestantisch-beyrische Votum dagegen ausgesprochen, war von vornherein zu erwarten.

Der neue Krieg auf verschaffte der Stadt, wenn auch die Form von 140000 Gulden nicht vermieden wurde, doch eine schwere Ansicht auf Erleichterung. Er bestimmte endlich, dass die Bunde aus dem Ertrag des Rheinschiffahrtsteuer bezahlt werden sollten, vorausgesetzt, dass sich nach Bezahlung anderer darauf angewiesener Renten ein hinreichender Ueberschuss ergäbe.<sup>3</sup> Am 24. März kam das Reichsgutachten zustande, es fiel an Sinne der monarchisch-mantelnden Partei aus und empfahl dem Kaiser zur Hinneigung der Klausel die Bestätigung des Erbteilungsplanes. Es war voraussehen, dass diese oder jene oder lang erfolgen würde, und dass war die Problemwerk beendet.

<sup>1</sup> Uebereinstimmend mit dem Original und dem Originaltexten die Aufhebung des Gebiets unterworfen versuchte haben sollte. S. auch Ughel 1., Nr. 111.

<sup>2</sup> G. Nr. 302.

<sup>3</sup> Hammer, deutsche Geschichte II, 300—306.

<sup>4</sup> Schon im Februar hatte Jöel auf Lösung der Deputation in Paris hinwies, der nach dem Tode erwarb diese Klausel nachfolgenden Bestimmungen (von Bezahlung von Steuern 1 u. 2 u.) die Fesseln abschneiden. Das Geleit von Rathenort und Sachsen können je mit dem Kaiserreich abschließen werden.

Der § 27 des Beschuldigungsplanes blieb unverändert, alle Beziehungen in Paris um Erlangung einer erlösenden Note waren erfolglos geblieben. Die Stadt sollte also in dem Kampfe um den besten Orden, gegen die massenhafte und unermessliche Begehrung ihrer Schulden überleben bleiben. Dazu fiel natürlich die Beschuldigung an Genesin der Böhmen mit. Eine Probe von dem, was für die nächste Zukunft zu erwarten stand, hatte man eben just bekommen. Als am 5. März ein sächsischer Kammerherr in Solothurn einen dem Kanton gehörenden Schuppen abbrechen ließ, protestierte die sächsische Regierung gegen diese Irreverenz als einen Eingriff in ihre Eigentumsrechte und beanspruchte eine angemessene Entschädigung.<sup>1</sup>

Es galt das jetzt die letzte spanische Zeit, die noch bei der Auflösung der Reichsdeputation blieb, kühn anzusetzen, um von den Vertretern der vereinigten Städte doch noch eine günstige Lösung der Schlichtung zu erlangen.

In dem fortwährenden Mahnungsschreiben ermahnte Schöner seinen Vorgesetzten, dass er es an dem stetigen Eifer oder Geschick habe fehlen lassen, und im Voraus darüber bei er seine Entlassung an.<sup>2</sup> Er glaubte seine Schuldigkeit im vollsten Maße getan zu haben, aber er beklagte sich über die Abreise Böhmenes ganz allem einer geschlossenen Koalition gegenüber, die ihn völlig an der Wand drückte. Ja, von persönlichen Demütigungen war er nicht zurückgeblieben, um nur einen Vorwand für seine Verresch zu verlangen. «Das eine Mal, schrieb er in seiner Erregung nach Frankfurt, wurde ich von Lohmeyer wie ein ungeratener Bocker empfangen, dessen man sich entledigen will, das andere Mal sagte er in der Gesellschaft Solthens und Genesin an laut, dass ich es wohl hätte können — meine Kommissare und ich verfügten über die den Angelegenheiten Frankfurs wie in der Kammer der Apotheker den angebliebenen Kranken um der Klystierpreise. Derlei Behandlung habe ich erduldet und es einem bösen Spiel ein gutes Gesicht gemacht.»<sup>3</sup>

Das ganze Schicksel seines Vorgesetzten ergoss Böhmer nun über den unglücklichen Abel. Ihn besuchte er als der, der für die besorgigen Misserfolge mit Verantwortung zu stehen sei. Seine unglückliche Hand sei es allem, was er unthun, sofern herausfindend, den Rath kamen über auch die Hausstände noch nicht zu ihrem richtigen

<sup>1</sup> Das Protokolleiten in dem. Weisthums, den 11. März.

<sup>2</sup> Im Schreiben vom 17. März im Böhmen IV.

<sup>3</sup> G. R. 323.

Agence in Paris erweist, und ob sie ihm überhaupt einen so schwierigen und verantwortungsvollen Posten anvertrauen würden, an hohe zweifelhaft.<sup>1</sup> Seine Thätigkeit beschränkte sich auf einige Notenschreibungen, die aber keinen Nutzen, und in Sachen der Ordnung nur Schaden gestiftet hatte.

Abel bemerkte selbst die Ursache seines Misserfolgs in der letzten Zeit auf diejenigen, die gegen die Stadt gesprochen worden seien. Er berührte von Straßern, die mit der französischen Regierung in die Irrende gepöbelte habe, um alle diejenigen, welche für die Stadt sprächen, zu verächtlichen. Dadurch seien denen Götter empfehlenswerth worden; ihre Gegner hätten die Oberhand gewonnen, und so seien die Angelegenheiten in Sagnation gerathen. Dazu habe Abel noch mit Yamartens gegen Frankfurt zu kämpfen. Die Ereignisse des Jahres 1792 und die sich daran knüpfenden Verdächtigungen waren noch immer nicht vergessen; die Behauptung, dass Frankfurt und andere Reichstädte ein Schloßpfand der Feinde der Republik seien, wurde sogar vom Montour verbrochen.<sup>2</sup> Abel wollte zwar den Redakteur zu einem Widerruf nöthigen und hatte sich deswegen an den Staatsminister Maza gewandt, doch erlöhnte er nicht, ob seine Bemühungen von irgend welchem Erfolg begleitet waren.

Als die revolutionäre, dem Zeitgeist entsprechende Verhältnisse des Rates gegen die katholischen Mächtigten immer in ihrem Lande, die, wenig fruchtbarlich sprächen, einen ausschließlich katholischen Charakter hatte, machten Uerfflen gegen Frankfurt strengen, dem

<sup>1</sup> Daria von sich über Belmont, dass gerade um diese Zeit ermannen die drei Hauptstädte Abel von ständiger Bedeutung in Paris und auf Veranlassung der Deputierten selbst er bald darauf nach von Belmonten für die Verwaltung der städtischen Verwaltungen für die französische Regierung

<sup>2</sup> Schreiben vom 11. Februar an G. K. N. D. und 14. März an Uffl. I. c. We. 181. Ne von der Montour vom Jahre 1792 enthält folgende Passage: « Je dis que le peuple français est toujours libre et indépendant. Il est des hommes de France. Mais tout français qui est improuvé de la nation par un acte public ou par un acte qui n'est pas public est un ennemi de la nation. Et il est un que la nation française de tous les Français veut continuer à servir les masses de ce peuple libre et libre à tout de suite... tout leur conseil... et de la conséquence et les magistrats de ces villes... valent de tous les pays, principalement les villes de montagne qui donnent refuge aux agens de cette nation pour que les magistrats soit le plus de tout ce qui n'est pas de cette nation de l'argent et de ce de tout... doivent servir par expérience que la nation pour tout des débauches dans leur débauche pour les rendre encore plus mépris que les autres. Les villes des Français sont en conséquence sont dans un état plus que personne à ce que le jour le gouvernement stable soit de longer chose



die Hüter der Hauptstadt Ausdruck verleihen. Schon Ende des Jahres 1822 konnten die Katholiken Frankfurt schriftlich ihre Beschwerden nach dem ersten Kaiserl. Uertheil lassen, später sagten mehrere Deputationen nach Paris geschick, um Abhilfe der schlimmsten Mißstände zu erlangen.<sup>1</sup> Die Beschwerden der Katholiken konnte Abel nicht unbillig, sondern über eine Insurrektion der französischen Regierung zu verhindern, indem er ihr vorstellte, dass sie sich doch nicht in der ersten verfassungsmässigen Zustände eines kaiserlichen Staates einmischen könnte. Im übrigen sollte Abel seine Neuschonbarke, wenn er die oben Forderungen der Stadt wegen Restitution, Erhaltung der andern Einnahmen im Süden u. s. w. wiederholte, wenig für. Leider stand der Erfolg in gar keinem Verhältnis zur aufgewandten Mühe, ob Tillyrand die Worte überhaupt gelesen hat, ist sehr fraglich.

Da Abel in Paris noch immer nicht durchgewandert hatte,<sup>2</sup> beschickte die Deputation, nach einem letzten Versuch in Regensburg zu machen. Balthasar hatte sich bereits finden lassen, darüber nachzudenken und die Macht seiner Persönlichkeiten und seiner Verbindungen zu Gunsten der Stadt zu verwenden, ausserdem sollte er den schwebenden und missvergnügen Böhmer in bessere Stimmung versetzen und die der ersten Dankbarkeit des Kaisers für seinen gegenwärtigen Hilar versichern. Er traf dort Ende März 1823, zu einem Zeitpunkt, der für die Förderung seiner Absichten geeignet schien. Machen, der sich in Geldern befindet, mag sich mit dem Gedanken, Frankfurt um ein grösseres Darlehen anzusprechen. Als die Abgesandten darauf einzugehen schienen, wurde er zurückgewiesen. Auch Laurent nahm Balthasar sehr unwohlnehmend auf und hielt

<sup>1</sup> Ughl u. mit dem Hauptbeschwerte war die, obgleich die die neuen Teil der deutschen Bevölkerung in Frankfurt umschickte, in im Lande der die neue von dem Kaiser werden auch ein der Reichthum angestrichelten werden auch die Ausschreibung die von im Reichthum empfunden wurde, als part der Kaiserlichen der einige Weg der Kinder vollständig zu vereinigen durch die Kaiserlichen werden verschlossen zu. Der Kaiser von Mainz entspricht, die Kaiserliche der Frankfurt Katholiken, wenn es im Reichthum im Sprache hätte, nachfolgenden in überlassen zu stellen.

<sup>2</sup> Eine note von dem Herr (J. Müll) Balthasar von einem von Paris geschickten Buch dem Kaiserl. Deputationen folgende Stelle sei: «La note de la part des catholiques sur les conditions de jonction entre l'empire et la part de quelques provinces. Discussion de gouvernement en ce qui concerne les finances. Les villes catholiques et qu'elles sont. Aggraver les leur services de ce que les autres de leur pays.» (Die die die Deputation Kaiserl. Deputationen Charles hatte über Namen des Kaiserlichen erklären wir nicht) Nachdem man in der Reichthum nicht waren. Was er selbst auch von dem die Kaiserliche.

er sagt für nötig, sein persönliches Verhalten in der letzten Zeit zu verurteilen. Er bemerkt unter andern, von Paris aus sei ihm nur ein allgemeines die Sache Fränklers explodirt worden, aber nur von allen, die nach Regensburg gekommen seien, hätte sich Empfehlungsschreiben eingehend.<sup>1</sup> Auf derartige Empfehlungsschreiben hätte er keinen Wert legen können, sondern nur auf ausdrückliche Anweisungen, diese seien über die Fränkler nicht erfolgt. Neben- demso ungeht wollte er jetzt noch, um seinen guten Willen durch die That zu beweisen, beantragen, dass entweder noch die übrigen Reichsräte zur Zahlung der 24000 Gulden Rente herangezogen, oder die Grafen Salza-Rafferscheid-Deßl. und Seiden anderseitig einschuldig würden. Dieses könne man die Güter der bereits sehr reichlich einschuldigen Grafen von Salza-Rafferscheid-Redburg anweisen, jene in ähnlicher Weise belästigen. Auch dachse Lafosse an eine schmerzliche Annäherung der Kosten auf das Rheinthal.<sup>2</sup> Ausser dieser Vertheilung hatte die Unterredung noch einen größeren Erfolg. Als Beibehaltung des besagten Schreibens der massaischen Regierung vorlag, in dem sie sich als alleinige Herrin von Süddeutschland, versprach Lafosse sofort an die eine Seite zu rücken, damit sie sich nicht länger verhalte, die Sache im ungestörten Besitze ihrer Grundstücke zu lassen. Und er ließ Wien am 11. April schreiben Lafosse und Böhler eine ähnliche Note in diesem Sinne<sup>3</sup> an die massaische Regierung, in der die Fränklers Eigenmacht auf ihre Privatbesitzungen in den beiden Dörfern ausdrücklich beantragt.

In diesem kleinen Erfolg erblickte Beibehaltung des Verfahrens weit grösseres, er hoffte doch noch, die beim erstem Hülfenungs- gänge (wie explicirt) in § 27 zu erhalten, die der Reich die unangenehme Jurisdiction und Landeshoheit bestritte.<sup>4</sup> In dieser Zwerche wurde Beibehaltung durch das auf diese ganz veränderte

<sup>1</sup> Hier von Ulrich hatte sagt von einem Journal an August Reichsboten an Lafosse schreiben.

<sup>2</sup> Schreiben Beibehaltung an Mail vom 21. III. in G. Nr. 545.

<sup>3</sup> Die Note lautet darauf Bezug, dass die Massaische Fränkler und Rente beide schon früher verurtheilt dem Vortage der massaischen Regierung Herrn von Gappert den ersten haben, dass dies er nach dem geübten Sinne. Diese sein eine schriftliche Erklärung von einem an. Sei kann. Ein Item . . . . . approuvant à plusieurs des copieuses paves de la ville de Franche et à son Altesse des approuvements (Copies) dans les territoires de Seibach et de Seiden dans des propriétés particulières et ne peuvent être considérés comme domaines de l'Etat ne sont pas compris dans le contenu stipulé de ce pacte aux villages de Seibach et de Seiden.

<sup>4</sup> Beside vom 21. III. in G. Nr. 545.

Gebahren der Gegner nach bewährte, die voller Bestätigung waren freundschaftlichen Empfang bei dem französischen Diplomaten vordrängte entgegen. Sie, die bei dessen Kitz und abblühend gegen über gewohnt waren, setzten sich ihm jetzt mit Anträgen aller Art, Herr von Alton, von Trins, der Beilife des Mainzer Chodens von Michaelweil, die letzten mit jetzt alle die Hände zu glücklichen Vergleichs, erwiderte freudig nach Frankfurt, was einem sehr reichlich schon die Nahe. Alton will schon einfließen, dass die Komposition sich den Forderungen des Kaisers zu unterwerfen habe, aber zugleich die Abwesenheit des Kaiserthums sollte Immunitäten gewissens waren, welche nach diplomatischen Brauch dem Gesandten in seinem Hotel über seine Lesezeit allgemein zugestanden wurden. Noch viel wichtiger war, dass Alton bezüglich der Differenzverhältnisse nicht mehr auf seinem früheren Standpunkte beharrte. Auch hier wurde sich der Streit schon schlichten lassen, bemeisterte er einleitend. Behauptung aber glaubte jetzt, wo nach allem Anschein nach die Zergliederung der Wege auf die Seite Frankreichs umge, vorsichtigsteweise jeden Vergleich unterlassen zu müssen. War nun er, dem Einsetzung Karl schon jetzt mit einigen Zugeständnissen entgegenzukommen, um diese gegenseitig alle Gerechtheiten über die Oberherrenschaften wieder zu können. Leider es wenig keine Behauptung nach Frankfurt zurück und überließ Behauptung wieder allem die Kampffeld.

Endlich am 17. April traf in Regensburg die schlichte dreizehnköpfige Bevollmächtigung des Deputationshauptmannes vom 25. Februar und des Reichsgesandten vom 29. März ein. Baron von Hügel beglückwünschte sofort Behauptung dazu, dass der Wiener Hof alle die Reichsstände betreffenden Punkte unverändert gelassen, während er gegen andere Punkte des Reskripts von Wien entgegen habe. Der Kaiser selbst habe sich übrigens bei dem Einreichungswerk nicht vergewissert; er zog über die Kaiser und Kaiser zu sich, die den schlichteren geistlichen Ständen gehört haben und in den österreichischen Erbthron lagen, ohne weitere Ansehen darauf zu gewahren zu berücksichtigen. Vergleichs versuchten die Vertreter Bamberger- und Bayerns, die deutschen Diplomaten zu einem Einbruch zu bewegen. Letztere willigte ihnen keine Hilfe und blühte, die nur Inanspruchnahme befreiten Fürsten haben genug erhalten, und es schiene ihm bedauerlich, die Hauptgegenstände des Reichsgesandten zurückzusetzen, wenn einigere Reichsstände mit Reichsständen verhandeln.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Hübner II S. 100.

<sup>2</sup> Hübner I S.

Jetzt, nachdem die Bestätigung des Hauptschlusses vom Reichs-  
abstammung erfolgt war, ermahnte der Frankfurter Abgeordnete Lafont  
an sich wiederholt gegebenes Versprechen, nach erfolgter Ratifikation  
für Frankfurt noch Besonderen zu wirken zu wollen. Lafont sagte  
auch ja, und er meinte, es würde sich schon eine Handhabe gegen  
den Kaiserliche Ministerium finden, auf dessen Befehl sich König von  
Hügel für die Gegner der Stadt verwendet habe. Doch bald änderte  
sich Lafonts Sprache. Der polnische Wind hatte sich plötzlich  
abermals geändert: der Krieg zwischen Frankreich und England stand  
drohend in Aussicht; anderwärts war das bisherige herrliche Ein-  
vernehmen zwischen Frankreich und Rußland erschüttert. Um so  
mehr lag dem neuen Kaiser daran, Oesterreich in dem jetzt un-  
beschriebenen Kriege nicht zum Gegner zu haben und es durch Nach-  
giebigkeit bei seiner Laune zu erhalten. Unausgesprochen erklärte daher  
Lafont, es hätten sich jetzt Schwierigkeiten erhoben, welche man  
als überwiegend ansehen müsse. Er konnte die gewünschte Stelle  
für die Stadt nicht ausstellen; bezüglich dessen und Solcher würde  
daherch die Ehre seiner Regierung und seine eigene Würde kom-  
promittieren, wegen der beiden Orden habe ihm Hügel gerade eben  
eine Dankschuld abgeben; er (Lafont) hätte die Vorwürfe seiner  
Regierung zu befechten, wenn er durch sein Einwirken den Stadt  
neu anfechten dürfe versprochen er, auf andere Art, nämlich durch  
Berichterstattung an seine Regierung, die vorerwähnte polnische  
Ordnung zu wollen.

Bei dieser Erklärung beruhigte sich Bohmer selbstverständlich  
nicht. Die Absicht des französischen Diplomaten, ihn mit besten  
Redensarten abzusperren, lag offensichtlich zu Tage. Bohmer ließ nun,  
wie er selbst berichtet, von Pöschel zu Pöschel, Lafont wissen, daß er  
Böhler, dieser an Hügel, dieser an den Herrn von Ulrich, der Ordens-  
vertreter, von seiner Ordens Seite aufgehalten und von Hügel  
umarmen, müsse dem abgewandten Böhmer das Versprechen ab,  
dass der Rat die Wünsche des Kaiserthums befriedigen werde. Bohmer  
musste sogleich schriftliche aufsetzen, eine für den Kaiser, die  
andere für den deutschen Orden. Jenes bewilligte er für sein Ordens-  
haus eigenen Gerichtsstand und die bisherige Souveränität,<sup>2</sup> wofür  
er seine im Frankfurter Gelde gegebenen Bittungen der Stadt  
gegen Truch überlassen sollte, diesem verhielt Bohmer für das

<sup>2</sup> Freilich abwesende Personen, die im Kaiserlichen Hofe die Gewähr  
brachten, Nichts der unethischen Geschäftstriebe nachzugehen. Auch sollte  
das Kaiserliche Hofgericht auch wie vor die auf königliche Privilegien beruhenden  
Bittungen in der Kaiserlichen Verwaltung stehen.

Kommunikation in Sachenhausen derselben oder noch größere Vergünstigungen,<sup>1</sup> statt der Voraussetzung, dass er ebenfalls seine Beiträge gegen angemessene Entschädigung der Stadt übernahe.

Diese Zugeständnisse herfu Herr von Ulrich für zu unbedeutend, er wollte nichts mehr von einem Antrath wissen, verlangte vielmehr die Erhaltung des status quo im Bezirk und in den Rechte des Ordens. Aber damit hatte er den Bogen zu sehr gespannt, und Böhmern konnte dies nur, ohne einen Angriff zu wagen. Er hat um eine Audienz bei Laforen, die ihm dieser auch bewilligte, wesshalb er schon mit Reisevorbereitungen beschäftigt war, denn er hatte den Befehl erhalten, binnen 7 Tagen Regensburg zu verlassen und sich auf seinen neuen Posten als Gesandter nach Berlin zu begeben. Laforen ließ seinen Beschwerden ein williges Ohr. Wenn Ulrichs Dummheit noch bei Anwesenheit der Vertreter Frankreichs und Spaniens einen dergleichen Grad erreichte, was hatte da Frankfurt nach dem Abreise und nach der Auflösung der Reichsdeputation mit zu erwarten? Dieses Argument verfiel bei Laforen und Böhler. Beide nahmen eine Note an Herzog von Hagen, in der die Stadt, wie sie dem geringsten Böhmern versichern, die Besetzung aller ihrer Zweifel und Furchtsungen beseitigen würde. Man einigte sich wieder Böhmer, wesshalb schickte er Ulrich den Abdruck der Verhandlungen und verlangte zugleich die Herausgabe der beiden Schriftnische, die für ihn nicht mehr Heidend seien. Jetzt wurde wieder Ulrich kleinlaut, und nach einigen Widerstreben gab er die nach. Da legte sich Hagen im März. Er rief beiden Parteien dringend zum Vergleich und lud Böhmer und die Vertreter der beiden Orden zu sich. Die Beschlüsse Hagens und Böhlers, der ebenfalls der Konferenz bevocht, hatten das Ergebnis, dass Böhmers Antrag diesmal angenommen wurde, obgleich sie zu wesentlichen vor dem Inhalt der beiden Schriftnische wiederholten. Uebrigens Hess die Klausel, die Böhmer noch hinzuzufügen wessnte, dass durch die den Ordensmitgliedern gewährten Zugeständnisse weder der weltlichen Landesherrschaft noch den kaiserlichen Polizeirechten überhaupt etwas geschaden dürfe,<sup>2</sup> der Stadt noch Spaltung gering, und eine geschickte Interpretation der Klausel konnte die Zugeständnisse wieder illusorisch machen. Ueber diesen Erfolg war Böhmer nicht wenig vergnügt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Diese Behauptung stützt die Angabe aller der Verzeichner überlassen haben, welche er auf die Kommunikation angeführt wessnt sollte.

<sup>2</sup> G. B. 12.

<sup>3</sup> Ueber all dieses siehe unten Bericht vom 10. N. in Müllerss Prosodie Bd. 1. 2. 207

Noch am selben Tage, am 2. Mai, übergaben die Gemeinderäte des beiden vereinigenden Mächte dem Reichstage ihre Note, in der sie sich von dem verabschiedeten Umrüstungsplan darauf rühmten, daß, und der Kaiser läge am 1. in Mit die Kolonialdeputation, die deren Aufgabe zunächst vollständig seien, auf. Es blieb jetzt dem und dem Reichstage, zwischen einer freundschaftlichen Eintracht, überlassen, die neuen Ordnungen zu beschließen, die sich von dem Besatz vom 24. Februar ergaben.<sup>1</sup>

Tausen vier nach einmal kurz zusammen, welche Erfolge die Stadt Frankfurt am dem 8. Oktober, um der neue Entwurf des Eingehaltungsplans veröffentlicht wurde, durch die fortwährenden Verhandlungen in Paris und Kopenhagen erlangte. Diese Bemerkungen sollen sich in seinem Haupt- und Schlussbericht in nachstehender Reihenfolge auf:

1) Von der ursprünglich festgesetzte Summe sind 11.000.000 Gulden erlassen, und der Staat ist zugleich die Aussicht eröffnet worden, dass nach der Rest von 12.000.000 Gulden früher oder später in Wegfall kommen werde.

2) Die Dependenten auswärtiger Klöster und Stifter sind der Stadt bedingungslos zum Eigentum überwiesen.<sup>2</sup>

3) Der kaiserlichen Güter zu Bielefeld und Soest sind die durch die Note vom 19. April gesichert.

4) Jede kaiserliche Gerichtsbarkeit im städtischen Gebiet hat aufgehört, wie es der Note vom 2. Mai ausdrücklich bestimmt.

In dieser Note enthält Kaiser von Bielefeld gegen jeden Versuch, der Stadt ihre landesherrlichen Rechte zurück zu erlangen, und doch war die Welt höchst problematisch. Einmal war sie wieder vom Reichstage noch von der Reichsdeputation oder dem Kaiser besetzt, drückte vielmehr nur eine persönliche Meinung Laforest aus, andererseits stand die viel verheißene Lösung mit dem Schluss in einem gewissen Widerspruch,<sup>3</sup> und es war zu erwarten, dass die

<sup>1</sup> Kaiser l. c. S. 104 ff.

<sup>2</sup> Sie enthält darüber 24 die neuen dem Kaiserlichen eingewanderten Gütern der Reichsdeputation in Mainz, 25 die im städtischen Gebiet eingewanderten Dependenten des nicht kaiserlichen St. Peter und Alexander in Bielefeldburg. 2) Von dem Gebiet von Soest gehörten Anstalten (Hof). 3) In der Note vom 2. Mai über die Klöster Engelthal und Bismarck gehörten Kaiser.

<sup>4</sup> Die Note lautet: Les provinces méridionales ont pu se débarrasser que la plus grande rapidité à la politique et plus rapidement qu'il est dans des autres sensés qu'elles ont eu mille fois plus de gain que ce que les autres dans l'ensemble et dans les autres sensés le système de l'indépendance partiel dans et dans les autres sensés à la fois pour. Il a donc été impossible de résoudre de proposer les solutions méridionales que les ont les destinées par plusieurs.

Gegner Vornel davon haben würden. Jedenfalls hat die Notiz, wie sie so zurechtlich verfaßt, im Sinne der bestehenden Satzungen nicht und überließ es der Stadt, sich mit ihrem Gegnere auseinanderzusetzen. Aber trotzdem war im Vergleich mit den geringen Erwartungen, die man sich bis tief in das Jahr hinein gesetzt hatte, ohne allen grossen Opfer und ersonnen: Sich die Freude an dem Erlangen dadurch verspüren zu lassen, dass nicht alles nach Wunsch erfolgt war, wäre doch sehr theuer gewesen, und durch eine über zugehörte Freigeblichkeit konnte man leicht das Wohlwollen mächtiger Gönner veranlassen. Deshalb erhielt Abel den Auftrag, Marlow, Lokort, Talkgrund und dem ersten Komod Dankschreiben für die der Stadt erwiesenen Vergünstigungen einzuschicken. Marlow bekam darin zu lesen, dass er sich die gerechteste Ansprache auf die Dankbarkeit der ersten Reichstadt erworben habe; dies verbinde mit besonders ihrer Unabhängigkeit, da er immer die Schwachen gegen die Starken seiner Laferzeit erhielt die Anerkennung, dass der erste Komod keine bessere Wahl

«vous de l'argent et notamment celle qui les croient admettre dans la ville et le territoire de Praxelles la population appartenait au la juridiction de l'ancien comté de l'abbé de Malm, de l'abbaye archi-évêché et de son territoire, moines de l'église. Les deux comtes des premiers moines avec leurs vassaux à cet égard dans les différents endroits de plus d'habitants et elles ont depuis reçu les devoirs canoniques par la confirmation de sa original impériale. Il n'est possible d'analyser les devoirs impériaux qui établissent avec une devoirs reconnaissable dans les § 14, 15 et 17 de l'acte même le document qui doit précéder. Il n'est pas inutile cependant de souligner en les explications certaines devoirs à plusieurs reprises tant aux députés de la ville de Praxelles qu'aux devoirs canoniques de l'église qui ont des gouvernements dans elle. Tous les devoirs de principal intérêt en même ses devoirs, tant le droit de jurisdiction et de suprématie canonique qui pousse à Praxelles. Cette ville regard à la ville avec les biens, biens, par profits et revenus archi-évêques compris dans ses revenus et son territoire. Sur des renseignements sur les renseignements des biens de l'église sur devoirs impériaux. Également des analyses sur les différents renseignements dans l'acte et il n'y a pas sans lieu à question, des notes en détail qui ne que tout compatible avec le suprématie territoriale et la plus grande juridiction archi-évêque et grand ses villes impériales... »  
On ne peut donc se dire que si les devoirs possédés dans Praxelles par cette ville dans l'époque précédente des maisons de l'église elles possédés de l'ancien archi-évêché en partie sur par le droit des gens. Il n'est pas moins évident que les § 14 de la ville de Praxelles à ce sans vouloir dire plus grande devoirs par ses temps au point de la Tour et Taux. Ces explications soulignent le résultat de questions faites au comte. Mais et de son Comte des biens von Engelbourg, telle et peuvent même difficilement être vus et dans lequel la même à moins de constater dans les impériaux factuels qui lui ont été liés au moment d'un acte qui devoirs les de corps germaniques et trouve plus particulièrement avec la protection de son état impérial est tel.

habe stellen können, da er die Ordnung des äusseren schwebigen  
Informationsgeschäfts auf seine Schultern legte. In ähnlichem  
Sinn war die Sekretäre in Tallyrand gehalten. In unersetzlicher  
Spezialität aber legte der Kaiser seine *Conférences* und Halbtagesberatungen  
dem ersten Kommissar zu Füssen.<sup>1</sup> Auch der gesamte Gesandte durfte nicht  
leer ausgehen. Richman sollte ihm ein Dankschreiben überreichen,  
dessen Wert noch durch eine «Höflichkeit» gesteigert wurde.

An Frankfurt und die anderen 5 Reichsstädte war zunächst die  
Frage heran, in welcher Weise da sich zu einem Kollegium  
konstituieren wollten. Sowohl der Kaiser als die fremden Mächte  
legten dies als ein Angelegenheit auf, in die sie nicht einzu-  
reden wollten, sondern die ausschliesslich von den Reichsstädten  
selbst zu erledigen sei. Beratungen darüber hatten zwischen den  
verschieden Reichsstädten schon seit Ende März stattgefunden, der  
Frankfurter Rat wünschte nun, die definitive Organisation des  
Kollegiums «höflich» zu behandeln, er wies sich besonders  
gegen die Übernahme des Direktors von Besenpfeil vor den darin  
vorhandenen Repräsentanten, die wohl geringere wären,  
wenn man neben dem Direktorspräsidenten einen Kommissar-  
präsidenten aufstellen liess. Aber da die beiden anderen Kollegien  
des Reiches, das kurfürstliche und das städtische, sich bereits  
konstituiert hatten, und für den Reichstag noch eine Menge nach der  
Wahl und Weis, der Reichsstädte herbeizuführen zu erledigen  
war, so erforderte schon das einfache Gebot der Klugheit, ebenfalls  
die Fragestellungskompetenz auf dem Reichstage zu erheben.  
Deshalb nahmen die Verhandlungen unter den anderen Reichsstädten  
einen ungewöhnlich raschen Verlauf. Bereits Anfang Mai fanden sie  
ihren Abschluss in einem Abkommen, das von den Vertretern der 6  
Reichsstädte geschlossen und unterzeichnet wurde. Frankfurts Anträge  
erhielt dabei besondere Berücksichtigung.

Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Ordnung waren in  
folgenden Paragraphen enthalten:

- § 1. Das Direktorium des reichsstädtischen Kollegiums wechselt  
nach dem städtischen 6 Monaten ab.
- § 2. Dasselbe vertritt während der Dauer von 2 Jahren, aber  
mindestens länger, bei ein und derselben Stadt.

<sup>1</sup> *Wegweiser im Reichstag*.



§ 3. Es ist nicht gestattet, das eine Stück des Direktoriums früher an eine andere abzurufen.

§ 4. Statt der Reihenordnung von oben aufsteig der Stimmen die nach § 27 des Deputationshauptprotokolls vorgenommene Ordnung von, damit diese demnach nicht zuerst aufgeführt wird, welche in der Reihenfolge nach der demjenigen Direktorialstück kommt, und das letztere über Summe anzeigt abgibt.

§ 5. Das Direktorium wird rasch der Reichstadt Hamburg übertragen. Der Wechsel geschieht jedesmal am 28. April nach der in § 4 bestimmten Reihenfolge, wobei bei dem nächsten Wechsel, am 28. April 1802, der Reichstadt Augsburg solches zu übergeben ist.

§ 6. Durch vorstehende Bestimmungen wird den sonstigen Reichern z. B. w. der einzelnen Reichsstädte auf keine Weise präjudiziert.

Auch über eine Reihe anderer Punkte, von denen wir die wichtigsten hier anführen wollen, einigen man sich.

1. Die Direktorialgeschäfte können nur Männern übertragen werden, welche Bürgerrechte oder Angehörige der demjenigen Direktorialstadt sind. Auch darf das Direktorium nicht länger als zwei Jahre nach einander von einem und demselben Kommissarwesen geleitet werden.

2. Dieser ist zur sorgfältigen Führung rasch fortlaufender Protokolle verpflichtet, von denen das eine für die Abmahnung der Stadt über reichsstädtische Sachen, das andere für die Innern des Kollegiums und für sonstige Direktorialswerte bestimmt ist.

3. Die Kommissarwesen der Reichsstädte dürfen in keinem anderen Bundesdienst und Pfllichten wehen, noch sich als Mitglieder des Magistrats einer Municipaltät.

Diese Bestimmungen finden, wie Salmar am 12. Mai seiner Behörde beschrieb,<sup>1</sup> den allgemeinen Beifall in Regensburg, Altona konnte sich zwar nicht ausdrücken, dass eine Einigung unter dem Reichsrathen in so kurzer Zeit erfolgt sei.

<sup>1</sup> § 27 des Beschäftigungsplans nach der Reichsstadt in folgender Reihenfolge auf Augsburg, Leinich, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

<sup>2</sup> Mémoires I. 2.

## A n h a n g

### General Premier Consul

En vous les destinés de l'Allemagne vous avez daigné prêter un regard favorable sur ses villes libres et commerçantes. C'est au intérêt de votre puissance générale — c'est à votre agrandissement et à votre gloire, que le sort des villes libres d'Empire et Hanséatiques dépend le bonheur de la liberté et d'une prospérité poignée. Vous-même par vos bons exploits dans les années de l'Europe, vous n'avez pas voulu dédaigner d'être nommé également dans les listes des villes libres de l'Allemagne le bonheur de leur prospérité future, comme de la ville en particulier, dont l'administration vous est confiée.

Permettez, Général Premier Consul, que nous ayons les incertitudes des sentiments de la plus vive reconnaissance, dont vous nous comblez par vos bontés et votre bienveillance. L'empire est méritement de la France et lui avec elle par des relations multiples de commerce et d'industrie, nous avons vous supplier de daigner continuer à nous voir votre protection puissante et votre bienveillance inappréciable, qui seule peut défrayer de nos besoins et en même temps la mettre à l'abri de l'insécurité de ce que vous avez bien voulu leur faire connaître.

Je vous le supplie de vos bontés — je vous prie de nous que vous de préserver les Villes libres d'Empire des malheurs des guerres civiles par le don inappréciable de la neutralité, de nos efforts, de nos vœux. Daignez nous prouver, que rien n'égale la bonté de votre gracieuse, que l'ardeur des vœux, que nous portons aux Cieux pour la prolongation de vos jours, celle d'une prospérité, non interrompue de votre auguste personne et famille, ainsi que du bonheur de la République dont vous êtes le chef aimé.

C'est avec les sentiments de dévouement les plus respectueux, que nous avons l'honneur de vous adresser

Général Premier Consul

Vous êtes humble et très obéissant serviteur  
les Bourgeois et Magistrats de la ville libre d'Empire, de Francfort  
sur le Main.

Fait à Francfort ce 13 Mai (15 Floréal) 1803

Napoleon Antwanstschewski salut!

Messieurs les Bourgeois et Magistrats de la ville libre et Impériale de Fougères! J'ai reçu la lettre que vous m'avez écrite le 23 Février dernier et j'ai été fort sensible aux témoignages que vous m'y donnez de votre reconnaissance pour ce que j'ai pu faire en faveur des Villes libres et Impériales. Je n'oublie dans aucune circonstance la reconnaissance qu'elles m'ont et leur civilité particulière surtout toujours ma sollicitude: je vous prie d'en être bien persuadé ainsi que de mes dispositions sincères à vouloir tout ce qui peut contribuer à donner de l'activité aux rapports qui existent si longtemps entre Elles et le Gouvernement Français. Fougères le 23 Février an XI

Ensigne

## V.

### Die Ausgrabungen im Domhof und auf dem Weckmarkt 1896 und 1897.<sup>1)</sup>

Von Adolf Ch. L. Thoma.

Durch die Ausgrabungen vom Jahre 1896 sollen die freien Hof-  
flächen vor dem Pfarrhaus bei zum geeigneten gewachsenen Boden  
hinwieder auf römische Baute umgewandelt werden. Die Grabungen  
von 1897 bezwecken die Umgestaltung der ungefähr 1300 erbaueten  
Kirchhofmauer des Bartholomäusklosters auf dem Weckmarkt und die  
Aufklärung der Bodenverhältnisse zwischen Leinwandhaus und der  
101 erbaueten neuen, noch erhaltenen Kirchhofmauer.

Die Ergebnisse an römischen Bauobjekten sind nicht  
spärlich ausgefallen, doch wurden Entdeckungen in dem mit  
mittelalterlichen Fundamenten aus sehr frühen Bauperioden reichlich  
durchsetzten Untergrunde besondert, die namentlich als beachtens-  
wert für die Forschung nach dieser Richtung angesehen werden  
müssen. Auch die Oberfläche des in einer Tiefe von nicht unter  
2½ Metern liegenden gewachsenen Bodens erregte in einigen  
Stellen durch ihre Gestaltung die besondere Aufmerksamkeit. Sie  
wird erhöhte Bedeutung für die Lösung der Frage nach dem Kessel  
gewinnen, falls sich Anhaltspunkte bei fortgesetzten Grabungen wieder-  
finden sollte.

Zweifellos römische Scherenschnitten wurden in dem Hofe  
zwischen Pfarrhaus und dem Hause der Halbgasse, sowie vor der  
Südseite des Pfarrhauses angetroffen. Sie enthalten viele Bruchstücke  
von römischen Gefäßen und Dachziegeln, die zum Teil mit  
Stempelung versehen sind. Auf den Dachziegelbruchstücken wurden  
Stempel der 14. und 20. Legion angetroffen.

Diese Scherze liegt bei 70 cm nach zu messen, durch auf dem  
gewachsenen Boden, sie ist dunkel gelblich, enthält viele Kiesel-

<sup>1) Fortsetz. des römischen Kaiserreichs in Rom und Oberitalien, erschienen  
in der Sitzung vom 21. Februar 1897 abgedruckt.</sup>

stücken, auch römische Wand-opus-Tile unter dem Varrucement. Ueber ihr stehen auch die christlichen Schichten wegen ihrer Mauerstärke. Abfallgruben ohne Mauerung befinden sich hinter der Heiligenschein-Hausreihe, sie beherbergen sehr interessante Gefäße und Reste von solchen, zum Teil in Mauerwerk, und durchschneiden auch Weisen bis die römischen Schichten, die dadurch an dieser Seite völlig bedeckt sind, nach Norden führen die Fundamente des Hauses Hüllgasse 22, oberhalb waren Raumwerke gebauet, durch sie durchschneidet die westliche Grenze wird durch das Pflanzengrabensystem, die südliche durch die Mauer des alten «Fasserkellers» gebildet. Vor der Südseite des Pflanzengrabens erstrecken sich die römischen Abfallgruben bis zum Treppenhause des Turmes, ihre Ausdehnung nach Süden ist nach nicht aufzuklären, vor dem Pflanzengrabensystem wurden noch Spuren von der in der Tiefe festgestellten. Der Durchlauf enthält, nach zwischen dem Pflanzengrabensystem und der Scheidekapelle, Kellerräumen in besonderer Tiefe. Sie erstrecken sich bis unter diese und dehnen sich weiter nach Süden und Osten aus. Die Richtung der Mauer konvergieren nach Osten mit der Scheidekapelle, sie stehen aber überein mit der Richtungslinie der römischen Mauer auf dem Hüllgasse.

Solche Substruktionen verschiedener, zu erklären menschlicher Gebäude erstreckten sich bis zur alten Kirchhofmauer (1770) auf dem Weckmarkt. Sie zeigen durch ihre wechselnden Flächenformen und die Untereinandergrößen einzelner Teile, die regellos zu einander ohne Verband liegen, dass sie Reste verschiedener Bauperioden darstellen. Inmitten des Weckmarktes sind sich zwischen solchen Resten in halber Höhe eine umfängliche, nach geläufige Abfallgrube, deren starke Mauer, auf Schwellen von Buchenholz fundiert, hervorsticht, deren Oberbau zu tragen. Die Grube enthält neben fest gepressten menschlichen Abgussmaterialien wie ein Yagrobildchen, einen wohl erhaltenen kegelförmigen Topf, einen gelbem Holzeimer, dem außen umwärts Beckenmauer angebracht sind, und ein Holzstückchen aus steinlichem Tannenholtz-Draht, für dessen Rest auf der Aussenseite Einbohrungen angebracht sind.

Die nördliche Abfallgrube der Grube liegt etwas nach außen ausgebautes Grundstück, zu ihrem Aufbau finden sich steinliche Dachstuhlreste verwendet. Die Schichten der Umgebung ergaben zwei Bruchstücke von terra sigillata und einen sogenannten Steinbohlen.

Die katalischen Reste erstrecken sich nicht bis zur Westseite des südlichen Querschiffes. Bei den Fundamentarbeiten des neuen Regimentshauses traf man bis zu einer Tiefe von 4½ m, bei welcher

der gewachsene Boden erreicht war, nur auf drei Begräbnisreihen dichte durchstammte Holznägelchen. In der untersten Lage, auf dem gewachsenen Boden, fand sich jedoch ein unvollständiger Quader aus gelbem Vilsbeler Sandstein von 1,40 m Länge und 0,20 m Höhe.

Begräbnisreihen fanden sich in allem, im Bereich des alten Friedhofs von 1450 angehobenen Schauern, vor der Stöckerei des Pfarrhauses, vor dem Langhaus und auf dem Weckmarkt. Im neuen Kirchhof, also in dem höher, hinter der 1771 errichteten, neuem Mauer gelagerten Teil, wurden die Steine bei circa 2 m Tiefe, dagegen auf dem sehr größeren Weckmarkt schon bis zu unter dem heutigen Pflaster ausgetrieben. Mehrfache Begräbnisse auf gleicher Stelle waren aus der dritten Reihe und Aufeinanderlagerung der Steintrommenschalen, diese lassen erkennen, dass bei den Bestattungen stets die gleiche Lage der Leichen, die Köpfe im Westen, eingehalten wurde.

Zwischen dieser ungeklärten Begräbnisnägelchen, die sich bei über der Bodenfläche des circa um 1450 abgebrochenen und durch einen Freifeld herangebrachten Hauses „Klein-Wallenburg“ erstreckt, und dem oben erwähnten tiefliegenden Gehäussteinen lagerte, abwechselnd mit Bruchstein und Erde, vorliege Schichten von buntem Sandstein bis tiefen in Abraum der Werkplätze und Betriebsstätten der neuen Bartholomäuskirche mit Rücksicht gegeben werden, dass erst wenn nach nicht ganz abgeschlossenen Untersuchungen selbst die dem XIII Jahrhundert und frühesten Zeitalter angehörende Häuser nicht durch vorwiegend, nach als römische Tradition, die Verwendung des sogenannten Vilsbeler Sandsteins, des Rostgeplandes, sowie bei Vilsbeler nicht Bruchsteinen waren.

Mit dem Jahre 1317, dem Abbruch des alten Chores, beginnt die neue Bauperiode der Kirche, die mit der Fertigstellung des nördlichen Querhauses 1355 im Wesentlichen abschloss. 1359 wurde durch den großen Brand des Jahresverlebs auch langjährige Häuser, so waren auf dem Kirchhof zerstört und einem schweren Pöbel gemacht, wie Lösser 149, großer Schaden zugefügt, so dürfen auf dessen Anbau ganz bestritten worden sein. Nach Borsum 149, die nach dem Brand der verfallenen Haupttür der Mitternachts, der Jünglinge der Kirche zu Erweiterung des Kirchhofes gefährlich bemerkbar waren. Und in gleichzeitiger 1359, im Mai, der Friedhofsbauer 1359 Morgen und Montag aufgeben und fertiggestellt und am dem Jahre 1359 auch die Kirche vollendet war, wird man bemerkt sein, dass Zeitraum für den Beginn der über dem Pfarrhaus und dem Schutzhäusern der Bartholomäuskirche des Kirchenbaues liegenden Bestattungen in Betracht zu ziehen. Der oberste Schichtzug

des zwölften im geschichtlichen Zeit besonders aufgestellten Kirchhofes am südlichen Ende des Westtores bis zum Langhaus besteht: es liegt ganz am hellen mittelalterlichen Baustil, in dem werden z. B. die Leichen gesehen.

Aus dem erwähnten Stellen bei Letzter und Braunengebe herren, dass der nördliche Teil des Judentums mit schonen Häusern sich im nördlichen Friedhof der Bartholomäuskirche befindet und dieser Teil nach der vorstehenden Wirkung des grossen Brandes dem Kirchhof angelegt und im Ganzen nach unten hin durch die starke Mauer abgegrenzt worden konnte, ohne dass dabei die nördliche Häuserreihe der Judentums zu verschwinden brauche. Der prädestinierte Fundort des Friedhofes in Gemeinschaft mit den im überliegenden gleichzeitigen Schachteln von Abbruch- und Aufbaumaterialien machen dies mehr als nur wahrscheinlich und zeigen, dass die auch dem grossen Brande heil gebliebenen Häuser des Judentums nicht ohne ein bis jetzt bekanntes Strassenstück, sondern auch in deren Anwesen, hölzernen, unregelmässigen Abweigungen, gelegen haben müssen, die, weil noch in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts benötigt, in Baidaner von Petrowich nicht genannt sind.<sup>1</sup> Es ist hier der Hinweis gestattet, dass ein solcher Gemisch entwickelter Grundflächen eben die für mittelalterliche Wohnviertel charakteristischen Sassenhöfen zeigt.<sup>2</sup> Die 1390 angeführte Friedhofsmauer trennte also getreulich die vorerwähnte Friedhofshälfte von dem so von der Schloßkirche bis zur Allengasse ohne nördliche Anwesen verlaufenden Strassenzug. An der Westseite des Kirchhofes aber, an der Allengasse, standen noch mehrere Gebäude, deren Grundflächen zum Teil erst später und nacheinander zur Begräbnisstätte eigenem wurden.

Die von Letzter gezeichneten Urizen Häuser der Juden, die nicht mit einander geröhrt zu der Bartholomäuskirche von der Moltkaps bis zur Allengasse standen, lebten sich mit ihrer Rückseite gegen die genannte Friedhofsmauer. Das oben Verbaute an dem nachstehenden Fundamentbauwerk eines solchen werden durch

<sup>1</sup> Diese Stelle auch die Abzugskanäle, zwischen der Urizen Willensberg und dem Waghause benutzend, gelehrt, das Baidaner Gesandte aber Baidaner nicht angegeben hat.

<sup>2</sup> Auch Baidaner hat sich auch eine unvollständige Friedhofshälfte in der 1390 obersten Mauer befindet. Der Einleitung dieser auf einer dieser freistehenden Häuser auszuführenden sein, das kann ursprüngliche Zugang zu dem die Erde lebten, die Gräber ausfüllen. Es entspricht dem in der zweiten Einleitung der Bartholomäuskirche die nicht auf dem Allengassenplan von 1390 angeführte Eingang gegenüber dem I erwähnten, der sich nicht in der Gegenwart im Mauer gelte erkennen lässt.

die Gräbenung freigelegt. Der schmale Kellerbau zwischen ihnen war mit Abbruchmaterial des Hauses gefüllt, dem einige Fundstücke aus dem ehemaligen Bauwerke beigemengt waren. Der Kellerboden bestand aus Märlschutt, über diesem lag eine Brandschicht. Auch auf der Südseite der oben Jalousien, von den Grundmauern des Leinwandhauses durchschneit, finden sich mit Haarrinnen ausgetriebene Kellermauern. Sie enthalten in ihrem untern Schichten stark durchgehende Abkämpfungen von Leinwand, ein gelassenes Schieferensystem, Leinwandung und viele Holzkübeln und Asche. Nur eine enge Straße kann zwischen den beiden geschichtlichen Bauwerken durchgehlet haben.

Eine Einstrahlung nach dieser Richtung kann sich jedoch deshalb nicht herbeiführen, weil die Anlage des neuen Kanals, die Wasserleitungs- und Gasleitung, auch ein elektrisches Kabel über die Bodenverhältnisse völlig ungewandelt haben. Inwiefern konnte antithetisch bemerkt werden, in welcher Höhe die ehemalige Straßenebenfläche gelegen war und von welcher Beschaffenheit sie gewesen, denn es gelang auch die westliche Begrenzungsmauer des Friedhofes nach der Außenmauer in dem Fundamenten von Klein-Wallenburg aufzudecken. Die jetzt eingetragene Oberfläche, bestehend aus einer starken Kesselschüttung, kann dabei wohl erhalten in einer Tiefe von 60 cm unter dem heutigen Niveau zu Tage. Der Höhenlagen und die Beschaffenheit der Oberfläche der beiden ganz in der Nähe der Untersuchungsstelle zusammenlaufenden Straßen kann, da sie gleichzeitig bestanden und mit dem Abbruch der Friedhofmauer im Jahre 1917 gleichzeitig beseitigt wurden, keine großen Unterschiede erwarten.

Das Haus Klein-Wallenburg wird bei Baureisen im Südosten genannt; sein Fundament an der Straßenseite zeigt die ganz herkömmliche Stärke von über 1 m. Nach der Straßenseite ist die Mauer nach gegen den stehenden Grund, nach innen jedoch mit wohlgeordneten Steinen gemauert. In ungeklärter Weise zeigen sich die Flächen der Kirchhofmauer geschoben, denn die nach innen, dem Kirchhof, getriebene Seite ist nach der Rückseite der Jalousien getriebene Seite, in dem angeführten Falle diese zeigt selbst bildend, was glänzend und glatt gemauert. Aus dieser Erörterung zu lässt sich mit Bestimmtheit erkennen, dass die alte Kirchhofmauer nur zu dem Zweck erbaut war, der aus den angeführten Verhältnissen ersichtlich ist, und nicht, auch nur zum Teil als der Rest einer zu einem anderen Zweck bestimmten Anlage geben kann. Die Südmauer ist in ihrem untern Teile 1 m hoch, bei einer Höhe von 1,60 m schrägflut ihre Stärke auf 50 cm ab. Die Höhenlage der so genannten Mauerbauweise dürfte, nach abgegrabenem und wohl-



benachbarten baulichen Grundstücken zu verfallen, der Höhe des ursprünglichen Terrains gleichkommend, d. h. danach angelegt worden sein. Der nur 80 cm starke Teil der Mauer muss zum mindesten mit 1 m Stärke diesen Absatz überragt haben, an die Mauer sich nachwärts die Gelände der nördlichen Hausfront der Judengasse. Unter ihr stehen sich die Hinterflügel erhalten haben, deren die Lichteicht nach dieser Seite von Anfang an gewiss nicht verengt war und die seine Fenster erhalten haben mögen. Die Aufgrabungen forderten die auffällige Thatsache zu Tage, dass diese Mauer den Grundabschluss nach dem Sommergebirge nicht allein bildete. Ihr ist auf der Nordseite eine zweite starke Mauer, die als Fundament im Abstande von 4 m Grundpfähle verbunden durch Grundkoppeln aufwies. Die Stärke dieser Mauer betrug sich 73 cm, die aufliegende, ehemals hochgehende Mauer hat eine Dicke von nur 33 cm. An ihr schließt die Erde der Friedhöfe nördlich an. Die zweite starke Mauer ist durch die fast wahren und empfangt durch die direkte Abkantung verminderte Stärke gegen den Seitenstich der Grundanlagen. Dem Anschein nach ist sie später erst hinter die starke Außenmauer angefügt worden, da Bauerschließung ihrer Grundkoppeln hing noch teilweise erhalten an deren ein reichliches Metallüberzug verhalten Umständen. Für diese Mauer erdbragt als einziger prägnanter Zweck, wenn sie so hoch als die bisher ihr stehenden Judengasse gelassen war, der diesen letzten die Aussicht nach der Danziger und dem Friedhof zu verengen. Und in der That, Knapf berichtet aus von einer Bauschreib der Juden, wenn sie sich erhoben, den der Kirche gegenüber befindlichen Anhang ihrer Gasse zusammen zu lassen, auch möge von ihr höherem Quartier eine hohe Mauer, u sogar hinter derselben noch eine zweite aufrichten zu lassen. Sollte letztere vielleicht als der angeführten ähnlich sein?

Die Juden bewohnten nach bei 1460 ihre alten Quartiere. Sie wurden aber auf wiederholte Befehle Kaiser Friedrichs angewiesen, ihre Wohnungen von der Pfarrkirche wegzulegen. Nach 1460 machten die Yarnschlopper gegen diese Verlegung, doch wurde noch in dem gleichen Jahre die Errichtung ihrer neuen Wohnungen im Osten von der Stadt begonnen, wobei sie zwei Jahre später überstanden.

Für das hohe Alter der im Bereiche des alten Danzigerhofes angeordneten Gebäudemasse spricht schon ihre Lage in unmittelbarer Nähe der frühgotischen Bartholomäuskirche, wie auch die Orientierung, die nicht nur demjenigen der Kirche übernommen.

Aus der gefundenen Tüpfelweise ist schwerlich eine bestimmte Entscheidung bezüglich der Altersbestimmung zu treffen, da nach

dieser Richtung für die Übersetzung der gewöhnlichen Seiten des mittelalterlichen Geschichts noch keine Merkmale festgestellt sind, ihre Typen dagegen sich mehrere Jahrhunderte hindurch im Gebrauch erhalten zu haben scheinen. Mehr Aufschluß geben die Theophilacten, die als Edelsteine Verwendung gefunden haben, und von denen eine grossere Anzahl mit massenhaft schöner Ornamentierung dem Historischen Museum überhoben werden konnten. Sie reichen zurück bis zum Ausgang der romanischen Bauperiode, die jüngere lassen bereits den Einfluss der Renaissance erkennen.

Die halb zylindrischen Dachziegel sind mit geschweiften Namen versehen, häufig zeigen sie auch solchen Anstrich. Ihre Gestaltung ist für die gotische Bauweise charakteristisch, sie lässt ihre ehemalige Verwendung nur an den abhängenden Rändern der Dächer, also an den Dachstüben, vielleicht auch den Dachlatten erkennen.

Die in dem südöstlichen Teil des Domhofes angeordneten, alten erdigen Fundamente des «Fassadens», sind gering, aber die ehemalige Lage des alten Rathauses noch einigen Aufschluss zu geben, weil durch sie die südliche Grenze eines am Hintergebäude vorhandenen Hofes sich ergeben hat. Seine nördliche Grenze nach dem Hause «Hausmanns Gasse», wie bekannt, zusammen mit der des jetzt niedriggelegten Kartenganges und der heiligen der Heiligenscheinhaus 8 und 10. Die Grenze des durch die Hauptfassade erkennbaren Pfanzwechthofes liegt der Ostseite des «Fassadens» entlang und umschliesst ebenso südlich den Erdbeerplatz. Durch die Doulogischen Untersuchungen ist die nördliche Grenze der niedriggelegten Glockentürme des alten Bartholomäuskirche bekannt, und, da der Kirchhof sich zwischen beiden Gassen nach dem Pfanzwechthof erstreckt, so ist der Platz in seiner Ausdehnung ziemlich genau bestimmt. Der südwestliche Teil dieses Platzes mit einem unter die Wurzeln des Pfanzwechthofes reichenden alten Brunnen ist vor dieser noch erhalten und liefert wegen seiner wenig gewonnen Bodenfläche in dem grossen Teil des erdigen südöstlichen Ende. Durch die Grabungen ist festgestellt, dass das Haus von «Fassadens» mit einem westlichen Teil unter dem südwestlichen Hintergebäude des Pfanzwechthofes steht. Bei der Erhebung dieses Hauses vier befreit und über das Haus wenigstens zum Teil niedriger wurden. Es war bereits 1755 von dem Fabrikanten des Kapusk mit Bewilligung des Rates gekauft worden. Sein sehr grosser Keller war durch eine eingestülzte Gehalänge zwischengeschoben, er liegt etwa gegenüber Hochwasser, in dem dinsten Pfeiler des Oberhofes getragen haben muss, und dessen Stützsaulen nach wahrerhalten ist. Dieser Gebilde durch

nach Barons später dem Bildhauer des Stiles zur Wohnung. Es war demnach umgebaut worden. In welchem Umfang dieses stattgefunden, ist aus den gelehrten Zeichnungen zu ersehen, aus denen sich ein zweiter später Umbau zu erkennen ist.

Der erste Umbau bestand in einer Verkleinerung des Gebäudes um 5 m von Süden her, so dass seine Hinter façade westlich des Pfarrhauses zu stehen kam. Die ursprüngl. Fundamentmauer fand sich im Schutt des Kellers direkt auf dem noch vorhandenen Pflasterboden aufgesetzt und war nach dem obig. Hebräiden Teil des Kellergrundes bis sorgfältig gemauert, doch für einen Oberbau bestimmt. Der kleinere Teil des Kellers, soweit er nicht durch das Pfarrhaus bedeckt ist, ist ausgefüllt bis zu einer Tiefe von über 4,5 m mit einem Bruchmaterial, das ohne Zweifel aus dem durch den Pfarrbau herbeigeführten Abwässerarbeiten entstammt. Außer dem Fragment eines römischen Dachergiebs sind sich keine arch. Überreste bemerkt. Der so verkleinerte Frankaltar mag bis ins XVI. Jahrhundert herabgeblieben haben, denn die Gliederung der dem Giebel und letzten Lauffen zugehörigen Thorbogen verweist auf diese Zeit. Aber auch der vordere noch als erhalten erscheinende Kellerbau erweist sich bei den Aufnahmen als vollständig verfallend mit Ausnahme ungefähr, des Fliesenstriches und planierter Thorschwelle des XVI. Jahrhunderts beigebrannt waren. In dessen Schutz, nur noch 2 m von der Straße entfernt, fand sich eine zweite Quadermauer eingebaut, auf einer 2 m hohen Schwandachse des Kellers aufliegend. Sie hat, um ungehörigen Belästigung abzuwehren zu können, nach ihrer Sohle stark verkrüppelt. Das in die Hinter façade des letzten Umbaus, der ohne Unterbrechung am vorderen Erdgeschoss in Bruchstücke sich bis zum Jahre 1817 erhalten hatte. Die archaischen Gliederung seiner beiden an der Straße befindlichen Lauffenformig geschlossenen Thore gibt Aufschluss über seine Zusammenhangszeit, doch enthält seine Fassade sorgfältig gemauerte Quader aus Vahler Sandstein, die durch die verschiedenen Wandlungen seiner Gestaltung hindurch immer auf Neue Verwendung gefunden haben müssen.

Der letzte Umbau stimmt mit dem Zeitpunkt ungefähr zusammen gefallen sein, so dass der Frankaltar durch archaische Erweiterung dem Rat als Eigentum zugesprochen worden war.

Der alte Brunnen im Hofe des letzten Kellers ist so von der Westwand des Pfarrhauses überbaut, dass der Becken der Frons beidseitig 4 m einer runden Öffnung überdeckt. Er muss etwa bis 1414 in grossen Ansehen gestanden haben, weil man ihn in dem Fundament erhalten hat. Er war noch bis vor wenigen Jahren in

Erwartung, wird damit in dem Turm-Bauwerke zur Aufschneide des  
 implanen Grundplatte. Dem Mauerwerk besteht bis zu einer Tiefe  
 von über 5 m aus geschichteten Bruch-Quadern. Die unteren Gassen  
 dieses Bauwerks ist durch einen Stein ausfüllt, dessen rechteckige  
 Längsfläche 18 5/8 m (10 1/2 m) eingebaut liegt. Die Quadern zeigen  
 zum Teil starke Abneigung, die nur aus jahrhundertlangem Be-  
 nutzung resultiert auf- und abgehender Wasser zusammen sein kann  
 zum Teil noch so unelastische Erhaltung ihrer Oberfläche, dass jeder  
 Hebel des Steinmörtels nicht selbst abreißen. Bei sind alle in durch-  
 gehenden Schichten gelagert mit geschichteten Fugen ohne Mörtel  
 die abgerieben abzu. Zudem nach zwischen dem neuen Mauerwerk  
 verbleibt, so dass angenommen werden muss, es habe von der durch die  
 Inschriften beschrifteten Stelle ab 1 3/4 eine Normalmauerung statt-  
 gefunden, bei der die benachbarten Bruch-Quadern des unteren ab-  
 gegangenen Mauerwerks wieder Verwendung erfahren. Dieser Teil  
 des Bauwerks hat die Form eines Cylinders mit 1,17 m Durch-  
 messer. Der darunter befindliche Teil verjüngt sich bis zu einem  
 unteren Ende auf einen Durchmesser von 1 m und setzt auf einem  
 Kranz von Kalksteinblöcken auf, der bei 2 m Tiefe in dem  
 wasserreichen Kalkstein eingebettet liegt. Die Mauerung dieses  
 unteren Teiles besteht aus unregelmäßigen Kalksteinblöcken, die  
 zum Teilwerk aus rhyolitischer und anderer Zeit, was die vor-  
 wählende Backsteinmauerung erkennen lässt, und ist sehr häufig.  
 Nur das Fließwerk enthält Mauerwerkmauerung. Dieser Teil der  
 Bauwerksanlage dürfte seit der Zeit der ersten Erbauung keine durch-  
 greifende Erneuerung erfahren haben. Er zeigt eine Technik, die  
 bereits bei den Bauwerken unserer vorrömischen Anordnungen auf-  
 tritt, aber auch bis in die neueste Zeit Anwendung gefunden hat.  
 Als die untere Ende des Bauwerks ist ein sandkorrigierter Schlen-  
 kenring aus Kalkstein zu erkennen, der nur die Kalkwasser der  
 Anlage abschleut. Dem Bedauern für seine unvollständige Ein-  
 führung dürfte ein ähnliches Sinken des Grundwasserspiegels voraus-  
 gegangen sein.

Die Aufnahmen dieser Arbeiten haben Zeichnungen geliefert,  
 die die gewonnenen Resultate in 1/4 der natürlichen Größe ver-  
 anschaulichen. Sie werden im Historischen Museum aufbewahrt. Die  
 Darstellungen, in charakteristischer Färbung, zeigen genau nach der  
 die unregelmäßigen handlichen Stein, sondern auch alle Kalksteinblöcke  
 bei Inschriften des rhyolitisches rhyolitisches in ihrer Höhe, Höhe  
 und Eigentum, wobei durch eine Menge von Aufschriften der Bauwerke  
 der Einschlüsse hervorgehoben wird.

## VI. Kleinere Mittheilungen.

### 1. Zur Biographie der Frankfurter Reformatoren M. Ambsch, J. Berchard und Th. Sartorius

von Prof. Dr. Franz Paß

#### I.

Das Ritter im Evangelischen Ordinal Friedrich R. 164<sup>1</sup> befindet sich in der Allgemeinen Deutschen Biographie I. 268 und Jung II. XCV der Einleitung zum zweiten Bande der Quellen zur Frankfurter Geschichte über Leben, Thätigkeit und Werke Melchior von Ambsch's nach, lässt sich durch Folgendes ergänzen:

Ambsch, geb. 1490 zu Mörzingen<sup>2</sup> im Heimbürgischen, kommt als Melch. Ombach de Mörzingen 1517 mit der Jes. Bensch de Eberbach nach Krotz. Comm. II. 29. in den Mannen Universitätsrat vor und wurde Pfarrer zu Ringen an der Michaelskirche in Mainz. Als solcher begegnet er uns zu Beginn der sechsziger Jahre des XVI. Jahrhunderts und zwar in einem Briefe des Decolompod an Heide vom 2. November 1541. Decolompod schreibt von der Klendung mit seinem Freunde Heide, Hanspöckler zu Mainz ab: „Dieser Brief habe ich um 1. Nov. erhalten, ich weiss noch keinen Rath, doch habe ich mir die Sache zu überlegen, ich schreibe vorerst dem Buchdrucker zu Augsburg, dem ich sonst der weisigen Hilfe angehohe. — Erhalte ich in drei Wochen keine Antwort, so mache ich mich reisefertig und übernehme nach Basel zu unserem Consulent<sup>3</sup> Ulrich Altor habe ich auch unserem Adhmann<sup>4</sup> ausführlich geschrieben. Überzeugt kannst ich in der nächsten Woche zu Bas.<sup>5</sup> wie Du verlangst, und verleihe auf denselben Reise zu Deinen Angehörigen. Wenn Du aber willst, ich sei für die Dingen zu bedenklich, so dass Du eine Vergrößerung abgeben kannst. Dem Sartorius habe ich vorerst einen

<sup>1</sup> Das neue Platen mit Folgen vom Messager mit Thierz. steht, aus dem Zusammenhang, dass danach ein Mönchgen nachweisliche Stellen im Kaiser Land behält. vordr. Caput v. Westfalen. Inzwischen im Briefe Friedrichs M. Teil III. Winter. März am Dem. Augustin und Krotz. Gallien, 7. Sept. p. 14.

<sup>2</sup> Buchdrucker zu Basel.

<sup>3</sup> Adhmann im Adhmannschreiben.

<sup>4</sup> In fünf Stunden kommt man von der Elberberg zu H. Mainz ab.



das Domkapitel zu Mainz, über der Stadt und zugleich Fürstbischöfen, unter dem Fürsten ab, die Absetzung fällt im Jahr 1524. Ansbach konnte Wilhelm abwehren, worüber eine Urkunde Dornag nach Papp Kopien folio 154r 154v. Davon bekundet Ansbach, dass er bei Vernehmung der Pfarrer des katholischen Bistums und Lehren anhängig sich gezeigt habe, deshalb vom Domkapitel und Kapitel zu Mainz zur Flucht gezwungen worden und nach Ulm abgeführt worden sei, was er als zu Recht geschehen ansieht, wiewol er mit einem körperlichen Heil schwört, sich dieses Leides zu erholen und in seinem Predigen nichts zurückzusetzen gegen die Evangelien, was nicht mit katholischer Auslegung übereinstimmt. Inzwischen vier Wochen seine Pfarrer zu verlassen und außerhalb des Bistums seinen Aufenthalt zu nehmen und zwar wenigstens 4 bis 5 Meilen entfernt von Mainz, von Aachenberg, von Frankfurt und von Bingen, auch nicht von seiner Gefangenschaft und was sich dabei angetragen, zu erfüllen.<sup>1</sup>

Wo Ansbach nach geschworener Urkunde sich aufhält, hat sich nicht nachweisen!<sup>2</sup>

Im Jahre 1526 berief Hans Landeck von Sömmich zum Nekarj nach Ulmern Friedberg den Melchior Ansbach, welcher mit seinem die Aufgabe übernahm, die ganze Gegend zu besuchen, um die Ansbacher für die Kaiserliche Cause zu gewinnen.

1527 kommt er nach Frankfurt. Unter dieser Frankfurter Zeit und die literarische Arbeit<sup>3</sup> vgl. die Frankfurter Quellen, dass Johann Gockelius des deutschen Volkes VII. 29. 111. 157. 164 ff. 175. besonders nach Müller die Wittenbergische Kirchengeschichte VII.

### III

Johann Bernhard, gebürtig aus Hohenheim bei Langenscheidt bei, war zu Mainz ordiniert worden durch den Weihbischof Johann

<sup>1</sup> Lucas Truchsess von Farnsburg, Johann, Fol. 154r B. 20.

<sup>2</sup> Hap. L. 461 v. 161 aus dem vornehmlich. Der Manus. Anders. Der Vorleser des Urkunde als folgt nicht vor, die Urkunde wird in Kgl. Kasseler in Wartburg bewahrt.

<sup>3</sup> In Ansbach heißt sich Seb. Eggenius von Werra, wiewol sich Dr. H. Luber als Eisenacher gibt (er haben sich). Eggenius bezieht sich gleichfalls nach Frankfurt, er nach 1527. Müller, Franz. Versuch 2. 149 Not. 283. 291. — Im hessischen Bannort und Landeshauptstadt heißt er als Prediger des Joh. Luffen von Hohenheim bei Mainz, er nach 1527. Müller 2. 160.

<sup>4</sup> Hauptquelle war Jacob Papp, 964 in Nieder-Landheim in Rheinland, studierte in Mainz unter Luz. Altem Wern. Theologie, wiewol letzterer 1527 der Reformation (1527) 1528 in Frankfurt sich anschloß, nach ihm sein Schüler. Papp, J. Papp. Sein Leben und seine Lehren in Mainz die Wittenbergische Kirchen Geschichte VII. 29. A. Weyer die Hohenheim 1528 bei 2 und Werra 1 u. 2. 41.

„Kloster“, wie er selbst ansetzte. Er wurde Pflanz in San Agustin bei Bayre, weshalb er auch häufig unter dem Namen Johann Algenbauer<sup>1</sup> verkannt. May 4, pag 261 ist es, dass er selber Pflanz in Mainz, erst zu Liebhausen, dann zu Quidam genannt war. Hoffmann nicht richtig sein kann, denn Liebhausen heist keine Pflanz<sup>2</sup> und am Ende war wahrscheinlich Klerikaler. (Joh. Baum?) Pflanz. Die Pflanzreise von St. Quirin<sup>3</sup> hat von Joh. Fehling 1461 eine Lacke bis 1501 in dem Abtey in dieser Zeit eine Wirksamkeit als Pflanz nicht möglich ist.

Dies wurde vorgeworfen, er sei wie der Lehrer Luther eingeleitet, in den Kerkeln Hellen geübt und durch die Achteligen geschicklich verführt (beleidigt) worden, allein er bezeugte dass er sich am Ende keine damals etwas bekümmerte, sondern verführt worden um die Worte Gottes, die in Evangelium ständen, so dass von Herrn erachtet, dass er es predigen müsse; er sei zu Mainz auf der Mühlplatz<sup>4</sup> abgeführt gewesen, allein ohne Aufsicht durch Herrn Martin v. Himmelfahrt. Vorher zu Mainz, Dr. Valentin N. Farschum notarius Windocken von wegen seines damals geistigen Herrn, des Kerkstein, wieder bezeugt worden. Doch als er nachmals bei der pfälzischen Kirche Genossen haben nicht beharren konnte, wurde er von St. Prediger und Lehrer Gerold Weidlich zu Frankfurt<sup>5</sup>.

III

Ein dritter Pflanz der Münster Synagoge, welcher in Frankfurt an Gerold Luthers thätig war, er Theodorisch Kerkstein. Er war geübt von Ober-Greif, nach anderen von Nansen. In der Geschichte der Pflanz St. Ignaz nach Kerkstein S. 64 ist es als Theodorich de Nansen<sup>6</sup> als 1511 Pflanz, dem 1513 Joh. Fehling folgte. Mehr er-ähleten wir über die von Severus nicht. Im Jahre 1513 sehen wir ihn an Frankfurt thätig und erst als Prediger am Kloster der Jungfrauen St. Katharina, wobei der Hermann v. Heilhausen selber seine Beyer sprach Dorothea Kerkstein auf das Evangelium und Wort Gottes zu verknüpfen, so er auch selbst dem, dass er zu St. Bartholomäus (Dorn) mit Teure verkehrte mit guttem Fleiss und wunderlichem Gehalt der Lektüre verstand.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Jansen, Hist. Rom II 221. Dessen Nachbarn Adelung Nansen thätig werden. Anthonysen von Gerold.

<sup>2</sup> v. Aggenhausen in Heilins Casusgeschichte IV, pag.

<sup>3</sup> Hier mag er eine Pflanz an Liebhausen gewesen haben.

<sup>4</sup> Severus, Farschum p. 11, 15.

<sup>5</sup> Thesen des Theodorich, welcher zu den Mülten Hellen, 1511 wurde er bei Befragung des Fehlingers abgemessen. „Wasch Gerold v. Me I 107 her.“

<sup>6</sup> Kerkstein S. 64. Nansen 1513. Fehling ist er in Frankfurt thätig.

<sup>7</sup> „Hellen von Frankfurt Geschichte II. Heil“ Nansen, Nansen.

<sup>8</sup> Kerk S. 64 65.







bedrte sich in Meiner Schwerte, getragt hiesu geliebtes naderleben und gelieden in eyne getragtist alle und igher vorgerieben ding:

**Notizen:** Warum ich Comadt Leitnach von Fräiser, ein stierke  
notizen Myndt birtzen, die allhier schreiben von heimlichen gewalt, im by allen und rechten dingem und geschickten lassen mit demen obgeschriben getragte gemerlich gewon und hant die alle und nicht geschick und gelert, das sie also geschick sei, als obgeschriben sei, daruof hat ich dich gemerlich alle vertrauen zu tunche, das ein ander gemerliche von eyne andere wegen geschriben hat, das ich darob gemacht und in diesem alle hant besich hant und nach im eyne unnen und geschickte notizen getragtem geliebten naderleben und gelieden in eyne waren getragtist alle und igher vorgerieben ding.

Warum die trüliche Diagonie über die Kopfweid des jungen Heinrich von Eggenstein in so kaiserlicher Weise festgesetzt wurde, ist nicht bekannt. Hesso von Eggenstein zur Goldenen Kam, der Vater des Knaben Heinrich, hatte nach 1399 mit Yvonna Wynn von Tempurg verheiratet, diese kammt nach 1399 vor und nach bald darauf gestorben sein, denn etwa 1401 ist Hesso in zweiter Ehe mit Klara, der Witwe des Jost Widenbusch, verheiratet. 1406 starb Hesso, seine zweite Frau war ihm nachher noch im Tode vorangegangen. 1407 wurden als Kinder des Hesso erwähnt: Hesso zum Korb, Heinrich und Clara, er hatte außerdem noch drei durch uneheliche Kinder, die aber nachher noch nicht aus der ersten, kurzen Ehe mit Yvonna stammen.

Der Todfall hat mich sehr ärgert, als Yvonna noch leben, also vor 1400. Das Knabe Heinrich hat die Apontanus plebsentium cum sine und die Kopfweid noch lange überlebt, sicher bis 1417, da er danach noch als Erbe seiner Tante vorkommt. Dann er war Zeit der wundenhaften Feststellung des Papstes der Krankheit, also 1409 verstorben war, geht aus der Urkunde nicht hervor. Ich glaube, dass er sich 1409 von dem Karmelstung, etwa wegen Schwachens, landete und das dem Vermordt, Johann von Holzhausen dem Jungen, darzu hi, den Grund und Boden der Krankheit seines Kindes übergeben konntes zu lassen. Alsdort spricht die Deutung der beiden Arten, das sie die Wunde nicht als stülich betrachtet haben, aber dafür, dass sie stülichlich doch den Tod herbeiführte — was aber dann die stülichliche Feststellung eines stülichen Gutes, das 17 Jahre unterliegt?

Die Urkunde, in der wir die beiden Arten so deutlich an der Arbeit sehen, trägt uns mit der Gewissheit des Lebens, d. h. der Arbeit für einen Krankhosen, der ein Gemüth der Erblichensnot- stülich war, und dass der Gemüth der Wunden, der Chirurgen, nicht stülichste Schwestern

Ob Meister Michel ebenfalls so wie dem in Krieger's Väterbuch nachfolgender Artens (Deutsches Bürgerbuch im Bürgerbuch S. 20) 1401 als Art eines Herrn von Cronberg erwählten Meister Michel oder von Michel genannt Apollinar. Dieser ist erwies und nachgewiesen u. mehrere, welcher 1410 in den Gluebinger Urkunden vorkommt, sagt sich nach zu entscheiden, zweifeln an der behaupteten Konrad nicht eine Person mit dem von Krieger (S. 41) unter 1415-1419 angeführten Nachwender, sonst wie diese ständische Ausübung in der Urkunde erwies werden.

### Geschichtliche Aufträge König Maximilians von Frankfurt, 1505.

Der Band VII der sogenannten Kaiserchronik des hiesigen Reichs einen hervorragenden Reichsfürsten König Maximilian mit Frankfurt, welcher der Verfassung nicht nur gewillt ist, weil er einen wertvollen Beitrag zu dem geschichtlichen Sachverhalt dieses 14-jährigen zeitlich übigen Herrschers liefert er ist für Frankfurt auch deshalb von hohem Werte, weil er von der Kunde von der ersten historischen Nachbarschaft im Archiv der Stadt bringt. Wenn ich in meinem Buche „Die Historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M. seine Geschichte und seine Geschichte“ (Frankfurt 1897) S. 102 eine vorläufige Bemerkung der Archiv, von der wir stammende Kaiserchronik, dem Filologen Christoph Agricola im Jahre 1505 machte, so kann ich diese Gelehrten jetzt eine die dritte Stelle räumen, die unter hat König Maximilian 1505, die Archiv der St. Maximilian Archiv Johann Die (1897) vom S. 150) zu beanstanden. Diese beiden ersten Bemerkungen hat der Inhalt in der Geschichte ihrer Familie dem Frankfurter Archiv zugewandt. Diese Nachrichten hiesig-hiesige Beziehungen, wie die im Thorwald und Weidung verlagten, hat lediglich die Geschichte einer Klausur und seine eigenen Geschichte geben, ist ja bekannt.

Der Weidener Christen Chales hat im XVII. Jahrhundert an dem König Maximilian im Oktober 1505 auf dem Rieberg von dem Niederlande durch Weidener gekommen sei und ihm der Ort vordem die nicht empfinden gesunden Luft hatten und konnten sehr wohl angestanden, welche Tage lang sollten mit Fama nicht behoren und sich verhalten. In dieser Gelegenheit hat der König auch den damaligen Thron befragt und von dem Throner erklären, dass die Erben Hermann und Udo, Herzoge im Rhein, die auch im Thron begreifen haben, die

<sup>1</sup> Über diese letzten Briefe aus dem Geschichte der Jahre, die Inhalt der Kaiserchronik im Oberlande, welche beide 1505 waren, aber die Verhältnisse in Weidener dem die 1505, wenn vorläufige gefällig-hiesig-hiesig der die schließlich 1505 durch die Ereignisse behauptung der Kaiser 1511 Wiederholte Bemerkung der Geschichte und Nachforschungen: hervorgehoben von P. Wigand (W. nicht 1860), S. 1-50. 297

Wieder sich streiten hätten. Die einzige Frage der Menschen nach Herkunft und Geschichte der beiden Hirsätze konnte man in Weimar nicht beantworten, man verwies ihn nach Frankfurt. Allen Anschein nach hatten die Gelehrten dem König die wahrscheinlich oder sicher beigegeben, dass Hermann und Tilo im selben Geschlechte gehörten, denn sie galten ihm Kritiquen der beiden Hirsätze für eine Kapelle in Weimar an.

Maximilian erbat nun in folgendem Schreiben von dem Frankfurter Rector Auskunft über diese beiden angeblichen Vorfahren:

Maximilian von Gots gnaden runder Künig  
an allen erbarren weise des rechte etc.

Erworn haben gewesen nachdem hat in Weimar von herzog von Elsas gesand: Hermann und Tilo begriben legn und wir auch berichte von, die die gegen herzog und nachher das dem For, dar er sp hat so wenn nicht gemacht haben, er gewesen sey, wenn sie auch dardien sagete, er wolle auch dardien von herzoggen an wasman wissen hätte und in was allen leuten und erwigten er bekennen und wenn geschriben hette, darweg er von dardien etwas herzoggen aus dem Elsas ganz man leuten berichte haben wolten, so begre er an auch an erwarthen sey, die er so stand an so was allen leuten auch überwiltigen mit altem und wendern veyn zugrundt ercken und beschriben hette, wie dardien weise herzoggen in die gegen kunden sein, und was ihm angehen hat, und wolle er ritter gewesen sey, auch was er in dem leben verpacht und ob er Kinder gehabt haben, und wolle dardien Kinder kunden sein, und was auch von dardien herzoggen haben wisse an, dardien aber in schrift verlanen hant und dardien schrift verpachtet überantwort den unsem krich gelet, der hat von uns an heroff, wenn die an hergen und an mit werten, und haben veyn belet, ob wir sie an auch veruchen wollen: dardien hat er unsem runderliche maynung geben an Weimar an dem XII. tag des monets octobris anno era quento, unsem rechte dar runderlichen im zwanzigsten jar

per signum  
per se

Ad mandatum domini  
signi procurator  
Thyssenarwile  
in p

Dieses Schreiben ist nicht vom politischen Sekretär des Königs verfaßt, sondern von einem wissenschaftlichen Ammannen Max. Trinius, dem späteren Buchhändler des Weimarerzogs, entworfen und geschrieben. Jülich Hilfer leuchtet es vom künftigen Hoflager in

<sup>1</sup> und = an, im Brief von Trinius an Maximilian



hinden von Wetzlar zugesandt, die haben e. hie. anwesend als unsere allerniedrigsten Herren wie zu untertänigsten gehalten zu verhalten wollen, das e. hie mit als unsere allerniedrigsten Herren anerkennende willfährig und gehorsam dem zu erzeigen ist mit von aller untertänigsten allertrotz als die gehorsamen schuldig und willig. Datum Samstag nach aller heiligen tag anno domini XV. quatuor.

Der Rath konnte dem König also lediglich eine Abschrift des Epitaphiums in der Kirche zu Wetzlar übersenden.<sup>1</sup> Warum hatte man in dem würdigen Herrscher nicht schon in Wetzlar selbst geglaubt? Weil man im öffentlichen in der Zwischenzeit aus politischen harte

Alle uns bekannte Fassungen der Inschrift gehen auf das 1580 zusammengetragene Todesbuch der Wetzlarer Kirche zurück, in demem nicht die Inschrift und zwar von einer Hand um die Wende des XV und XVI Jahrhunderts auf einem leeren Zeilenraum der Pergament. Man hat, wie schon Wigand auf mehrere Wege erkannt und bewiesen hat, damals diese Inschrift nach der Anwesenheit Maximilians angebracht von seiner Trachtung, von der Kirche und dem verwandten Grafenrat eine entsprechende Willfährigkeit bezeugend, zugleich dem König seine Angehörigen zu sagen, in ganz Glauben hat der Frankfurter Rath diese zu. Bzw. dem König übermündet.

#### Cochläus als Berater am Rat Rektorat der Frankfurter Lateinschule, 1590

Das Wilhelm Meier, der am 14 September 1590 angestellte erste Rektor der Frankfurter Lateinschule, an welcher bekanntlich das städtische Gymnasium erwachte ist, einen politischen Maßnahmen in der Person des Bekannten von Leßmar, Johannes Debesock genannt Cochläus, des berühmten Gelehrten Leßmar, gehabt hat, ist erst kürzlich durch M. Spahn treffliche Cochläus-Biographie<sup>2</sup> bekannt geworden.

In der von Radowitschen Sammlung der Handschriften Abteilung der Königlichen Bibliothek in Berlin befindet sich unter Nr. 151 folgender Originalbrief des Cochläus an Frankfurt an den damals im Exilgenossen währenden Philipp Forstenberger:

<sup>1</sup> Die Abschrift in der Frankfurter Akten ist nicht mehr der von dem Pfaffen Gassenius geführten Hand, denn die trägt die Hand eines Frankfurter Schöffen aus dem 15. 1580—1590. Mögliche hat diese der jetzt verlorenen Wetzlarer Schul abgeschrieben, denn die Fassung stimmt mit der des Wetzlarer Todesbuchs von 1580 ganz überein.

<sup>2</sup> Johannes Cochläus, von Leßmaricht aus der Zeit der Reformation von Dr. Maria Spahn, Berlin 1908, S. 19.





Lehrbüchern und die Verpflichtung, jährlich 34 Töcher in Pension zu zahlen, nicht möglich, durch Arbeiten seines Lebensunterhalts ein wenig zu helfen. Es konnte seine Lage für den geschickten Unterricht kaum als sehr hervorragende, nicht einmal eine mittlere Leistung versprechen, denn sowohl die Leinwand seiner Mäntel, wie die Schwärze seiner Augen haben sich von guten Wissenschaftlern zurückgelehnt, in den übrigen Fächern werde ich nur nach Kräften alle Mühe geben. Ich über die Sache in der Hand, auch, bittet Herr Philipp, dass die obere Verhandlung ein ganz und vollständig kommander Professor sein, bittet die Verfügung, so lange es während der Zeit alle sich so gelassen dar- bittet. Ich wohl Frankfurt den 2. Juni des Jahres 1520. Ich bin über sehr bereit für Sie und sehr für das Gute.

Johannes Cuslerus, Dekan zu Leobenau,

Dein der wohlwollendster Lehrender

Am 20. Dezember 1519 hat der Rath den bekannten Bescheid gefasst, auf welchen die Errichtung eines Gymnasiums zurückzuführen ist, er lautet im Hingewandbuch:

«Nach einem rotulierten geschickten gelehrten und von einem geschickten gelehrten zu machen, der die jungen Kinder in der lateinischen, und demselben Jahr in Beschäftigung als einem Lehrender geben, doch ein Lehrender nicht zu haben.»

Der nächste auf diese Angelegenheit bezügliche Bescheid des Rathesprotokolls vom 12. April 1520 lautet: «Es können höher dem alten Bürgermeister (Philipp Firschenberger) davon zu handeln befohlen.» Am 21. August wird dem Firschenberger auf sein Ansuchen beauftragt, «den gelehrten von Rath zu bestellen.» Neuen war also schon gewiß und wurde in Frankfurt erwartet. Am 13. September erhielt Philipp Firschenberger vom Rath die Erlaubnis, auf zwei Wochen in südlichen Angelegenheiten «den Prozess eines eines Knechtes zu machen.» Am 14. September hat dann der Post-Nachricht seine schon öfters abgedruckte Befragung selbst geschrieben und von Hans Nalburger (siehe unten) am 11. Oktober erfolgte die Bestätigung durch den Rath, diesem wichtiger, auch als im richtigen Wortlaut, sondern immer genauer nach Letzter wiederzugeben Bescheid lautet:

«Ich Wilhelm Neuen von Humberden post und erlöset in geschickter und lehrreicher Sprache, der sich Jahr die jungen Kinder in unterwerth angenommen ist und das für L. gülden und ein halbes halbes befohlen und ein befohlen geben. Es durch ihn gefordert ist werden. . .»

Der eigentlich bestimmende Bescheid fällt: Die Befragung war schon am 13. September von Neuen eigenhändig geschrieben worden und wurde wohl sehr erst von seinem Günter beauftragt gemacht. Es Neuen seine erste halbjährige Befragung am 14. März 1520 erhielt, so

schien man den Antritt eines Amtes von dem Tage an, von dem man  
Verpflichtung darüber, gemacht zu haben; daraus muss der 12. Sep-  
tember 1720 als der Gründung des Frankfurter Gymnasiums betrachtet  
werden. Dies zur Ergänzung und Beseitigung der von Cramer, Meiners  
und Baur über die Verfassung Neues gemachten Angaben.

Nach der Karteigekoppel auch die von bekannten Briefe, die  
Cochlens von Frankfurt geschrieben hat, gefolgt mit irgend einem  
Wort der Verhandlungen, die mit ihm oder seinem Scholaster hoch ge-  
pflogen wurden und. Nach dem Tode zu erhalten, glückte Cochlens  
seiner nachigen Cousine Franzberger sehen zu sein, wenn er sich  
darauf nicht geäußert hat so ist dieses Kindes schicksal, wie die  
Ausgang die Verfallt Weiss, sagt, gegenüber dem des Elias Bal-  
lenger, der die Weiss als den Kerkel später schon nennt, unterliegt.

Der Brief sagt, dass die Ermennung für den Schreiber von  
schwerliche gewesen von ihm, die Verfallt, der er als Verfallt in  
Lehrsam, als Leiter der städtischen Lateinschule und damit als ganzer  
Haupt der humanistisch, antikenwissenschaftlichen Frankfurter Pansio-  
naten angesehen haben würde, Miss verheißt dem Leben des  
Cochlens von anderer, der darüber Informationen nicht so abgibt  
Bühnen gegeben, die er hält sich dem Wohlwollen seiner Hoffnungen,  
im Herbst 1720, gewonnen hat.

#### Familien-Forschung vor 1700 Jahren.

Nachforschungen nach der eigenen Familie, lediglich um künftigen-  
geschichtlichen Interessen, ohne Absicht auf einen methodischen Vortritt  
wegen welcher Art angenommen, ähnlich wie 1700 Jahren den Archivaren  
nicht abschließend abgeschlossen sein, wenigstens von Angehörigen nicht-  
schlicher Familien.

Das Frankfurter Stadtarchiv bewahrt unter Reichsarchiv Nr. 11, 119  
eine solche Anlage, welche heißt, da die künftigengeschichtliche Forschung  
genau und nicht wie noch mehr, auf allgemeinen Interessen stehen  
darf. Sie lautet:

[Adressen]

Quasi et magister Senatus amplissimi nobis Pansioendensis  
ad Messen etc. Dignitas Dignitas observandum deus.

Magister Franciscus et clarissimi Senatus nobis amplissimi Pansio-  
endensis.

Procurator meus Balazar Gao Varrovan, inter presentibus nobis signis  
Fotocensibus hunc signis, presentibus hunc signis, magister nobis  
videtur presentibus, magister in anno domini 1711 in presentibus acceptis  
in presentibus nobis Magister Franciscus [Magister Franciscus] [Magister Franciscus], et in

non praeteriit sine percepta, amanda est. Et licet non die venerationis  
sua postulationes ipsius fecerit et officia erga regem Poloniam usque  
petrae suae non gloriatur necesse est haec usque petrae non  
refragant, splendorem suae domus et jurisdictionis suae majorem  
non audere posse potest, et quod aliam venerationem illam in sermo  
suae claritate de superioribus suorum parentum. Primum, humiliter et  
obsequiosus, in M. D. V. venerationem suam vobis locum hanc sua,  
superioribus aliquid circa hanc familiae superiorum superiorum in ministerio  
suae utilitatem vel, si jam desideratis, quia tamen vobis ministerio  
suae vel superioribus superioribus apud superioribus in vobis superioribus  
suae hanc. Sic ministerio, non inde sua petra et ministerio Poloniam  
parentum et officiorum dignitate ministerio superioribus ministerio superioribus  
superioribus ab ministerio ministerio, superioribus ministerio erga petrae ministerio  
suae et ministerio ministerio a superioribus ministerio ministerio ministerio ministerio  
in sua ministerio. Ministerio ministerio ministerio hanc et ministerio ministerio ministerio  
ministerio ministerio ministerio in Poloniam ministerio, ministerio in Germania  
ministerio ministerio. Ministerio ministerio M. D. V. pro ministerio et hanc  
ministerio ministerio ministerio ministerio in ministerio ministerio ministerio et ministerio  
ministerio ministerio ministerio ministerio ministerio. Ergo ministerio pro ministerio  
ministerio et ministerio ministerio ministerio ministerio M. D. V. ministerio ministerio  
in ministerio ministerio. Ministerio ministerio die 23 Septemberis 1577

Mag. Des Vostres  
supplicatissimo  
Jeanne Gu  
conseil et advocat  
Jeanque Wastowice

Der Brief des Kancellar und Advokaten Gu besandte, um den Weg  
von Alt Wärschan nach Friedland vorzubereiten, 7 Jahre 1 Monat und  
1 Tag — also 8 1/2 Jahre vorher gewesen — hat der über solche postulante  
Langsamkeit unermüdete Reichsrath auf die Adresse geschrieben, ob  
er dem Brief am 23. Oktober 1579 vom Präsensatium auf die Antwort  
nicht warte.

Alten Ansichten nach hat sich der Präsensat Reichsrath  
Georg Schick keine besondere Mühe mit den obersassen Reichsvorschlägen  
gemacht. Auf einem saglichen Zettel hat er lediglich notirt: »Comich  
Gus Reichsrath: M. 1581 f. 82.« Dem Kell. hat er die Antworten  
nicht vorgelegt, wiewohl er sich die darauf bezügliche Sitzung im  
Kaisersprossell Saal; keine Spur auf dem Briefe wiewil darauf hin, dem  
er den Minister überhaupt einer Antwort gewiligt hat.

Ich will die Schuld meines Verfahrens im Jahre — Schick hatte  
als früherer Registrator danach vornehmlich nach der sächsischen Arbeit  
zu verfahren — nach 150 Jahren schon und des Auftrags, wenn auch  
wenig empfunden, bestrafen. Ich gläubte nicht, dem über Advokat der

nach Ab-Waschen der Hände einen guten und feinen gelben Staub eine befriedigendere Anbeife erhalten. 1889 erhielt er zwei goldenen Löwe.

Ein Bekannter Gens, ein normal-fränkischer Finger genannt. Der Name Gens, Gens, Gens, Gens, Gens oder ähnlich findet sich häufig in den amtlichen Berichten der Handwerker bei Handverleimern, aber immer aus einem Kramen scheint mir der Name der Wanzhauser Advokaten gewesen zu sein, bevor derselbe bei einer Familie gegründet, welche sich in gleicher Bedeutung erhalten hätte, im Anfang des XVII Jahr hundert, zur Zeit der Antrage, hätte kein Gens mehr in Frankfurt. Wir kennen aus dem Jahre 1598 den Kaufmann des Landherrn Gens von Mühlberg, 1611 wird Gens der Herr von Finger, 1622 haben die Kaufmannsleute einen neuen Namen gefunden — Gens ist hier offenbar Vorname, ich glaube nicht, dass der Advokat von Nachkommen hat der Herkunft 1611 — 1622 wurde nicht, Johannes Gens ehemals Kramen zum Hain Marzen, Bismarck, sollte Bekannter Gens ein hochdeutscher Name gewesen sein, der nach der Vater Erde von Frankfurt, dem neuen Wohnort der Mutter, nur in die Fremde zog, was denn zum Glück zu machen? Die Angabe des Nachkommen, dass er aus Frankfurt stammte (jemand weiß, was es doch war, dass er darüber kam, nicht dass er dort geboren war.

#### Gedichte auf J. Ch. Beckenborg, 1711

Nachklinge von einem Freunde Senckenbergs kurz nach seinem Hinscheiden vordringend-besondere Verse und mehrere Namen nach nicht veröffentlicht wurden. Dieses kleine schöne Nachruf gibt eine recht gute Charakteristik des alten Händlersandes, welche nach der Fingerschale des Vorkommens, mit welcher er der neuen Hildesheim des neuen Amtes anging, immer als dessen und verletzenden Selbstentwurf, in bescheidenen Weise gelehrt. Die Aufmerksamkeit des in den Händlersachen der Händlerschule händlichen Gedichtes zeigen, dass der Verfasser einer zufälligen Beschreibung der am 15. November 1711 verstorbenen Freundes entgegenzusetzen wollte.

Über dich, Beckenborg, im Mann mit Recht zu preisen,  
 Ein Mann, der würdig war, ein solches Amt zu haben,  
 Ein großer Menschenfreund, der war der Welt beliebt,  
 Und in der höchsten Ehre unerschrocken sich gestellt.  
 Sein edler Geist war voll Erfahrung und Erfahrung,  
 Auf viele gute in dem den Kranken und dem Mann,  
 Und sehr, was die Welt mit Wahrheit sagen mag,  
 So ist, daß es zu dir die selbe Wahrheit sprach:  
 „Ach! was ein solcher Mann durch solches Tod verlor!“  
 Ein „Mensch“ nicht mehr, bist du, was Leben, Wissen,

Was zur Verwelt sagt, zeigt doch nur Gnade an  
Und was der Weltlich ist, ist allem wohl getan.  
Was sollte Sanktberg nicht schmerzvoll bekümpft?  
Wer sollte nicht vor ihm so Leid als Achung tragen?  
O Sanktberg! Flieh dem, der Deine Ehr und Ruh  
Und will dir stets aus Rache ein schändlich Beyndt tun!  
Hut Du, o Sanktberg! ruh dort in jener Wunde,  
Wora Du hier gekümpft und wo Du Heyl gefunden.  
Bist Zeugniß gute am Freund, der Dir es schuldig ist,  
Und der dich so gekümpft, wie Du gegen ihn.

Bring eines Hauses auf dem Sanktberg  
während der Ketzung 1590

Ein klassisches Beispiel, welche Entzweun die Habsburger auf dem Sanktberg aus der Verwüstung desselben während der Ketzung beabsichtigten zu machen wollten, jedoch vollständig Aufhebung aus den Hausräumen der Statueren.

Das Haus zum Schickstein, Lat. 15<sup>o</sup> 22, 23, auf Sanktberg Nr. 26, neben dem Rathaus am Markt, dem Gremm Engel, geboren 1590 dem Leinwandhändler Johann Michael Schaller. Ein Auszug ist von 1581 ab, wo es zum ersten Malen vorkommt, bis zum heutigen Tage nicht wesentlich verändert worden. Die im Besitze kommende Familie nach dem Sanktberg kam danach wie heute aus dem Jahr von 1581, 8 Zell, gleicher Erde waren Loden und Lappstücken, der erste, zweite, dritte und vierte Stockwerk haben je 2, das fünfte 1 Fenster nach dem Sanktberg, im Oberst befindet sich noch 1 rundes Dachfensterchen. Von dem Hause kam der Besitzer noch aus Tübingen ein Hauptmann erziehen lassen, um diese zu Schwabinger zu vertrieben oder zu gute Freunde zu verhandeln. In seine Anstellung hat bestritten viele alleys dem Mittertag am Erntepfests, 9 Oktober 1590 (vgl. Nr. 1—4) — mehr schlecht hatte die Mitter nach für den 4. (König des Kaisers) und dem 12 Oktober (Hilfing auf dem Sanktberg) gestrichet — sondern auch den Mittertag während der Herbstmonat (1581—82) 2—10 eingestrichet

Promission

über das Verhältn eines Haus auf dem Sanktberg,  
gebaut von Schickstein,

bei der kaiser Ketzung Leopoldi des II., so dem  
9<sup>ten</sup> über 1590 glücklich  
vollzogen zu werden

- 1) Herr Franz Landwehr hat aus bedingten Conten  
den ersten und zweiten Stock für dem Beyerlichheit  
wiederzuziehen für sich, seine Familie und Hofschreiber

Schank und Sausen Fianche gemeinsch. gehabt am die Sausen im 14. d. März	fl. 1000
1) Herr Doctor Gumbel dem dritten Stock mit einer Ge- sellchaft für die Sausen	.. 900
2) Herr Buchhalter der Herrng. der Inlandsee von die dem Gumbel durch Herrm. H. Meier & Consorten für	.. 1045
3) Frau Kath. Krauss am Kaiserden durch Herrn Pro- curator Hög den 5 <sup>ten</sup> Stock von 1797 Fianche für	.. 400
4) für die sechs Fianche im Fremdenplatz 178 Casale	.. 17 30
5) für die Fian. auf dem obersten Theile von 2 Casale von 8 getheilt	.. 1010
Bertrag dieser Fian. Plätze an der Zahl 17 an gute Freunde	.. 147 30
6) Legert hat bei uns während der Eröffnung Mathias Willing & Schick mit Herrn Goldschmiedler Arch. am Sonnen 14 Tage lang und haben 1000 Kaiser und 1000 Lotterien für	.. 1000
7) Herr von Cernay am Eisenfeld 4 Wochen 1 Zimmer	.. 40
8) Herr Mülling & Herr Hartman in 1 Zimmer 4 Wochen	.. 12
10) Herr G. von Hartmann die von St. Adrian in Grasse 4 Wochen legert	.. 200

Summa fl. 4695

Zu 1) Peter Leubach ist vorher der rechte Hauptmann Johann  
Peter Leubach, welcher 1797 gelehrt wurde

Zu 2) Die von Johann Georg Gumbel

Zu 3) Der Herrng. der Inlandsee war die genaue Zeichnung bei  
der Erhebung anwesend, dieser spatliche Grund wurde von Schöffler  
am weiten gerückt, da er für seinen 4 Stock bedingend mehr beschien  
namer als Gumbel für den 2 und Leubach für den 1 und 3 Stock

Zu 4) Nach einem hier nicht abgedruckten Verstandes der  
Theilung Plätze und ihrer Mayler lauzerter unter 30 Plätze an  
10 fl., 10 an 20 fl., 1 an 10 fl., 12 an 10 fl. 30 Kr., dass kamen die  
2 Plätze von Herrn und Frau Schöffler, sowie 17 Freiplätze

Zu 7—10) Die Legertlose der Hausen Hausen, wovon die bei der  
Königreich noch anwesend waren beschien Theilamen-Plätze

Auf der Urkunde befand sich außer dem spanischsprachigen Fremden-  
ken die Herrn Schöffler eine nach Hitzschlitz und stand sehr genaues  
Gemeinschaft. die deutsche Casale, von italienischer Qual, von deutscher  
Baus, von chardones Engländer und Franzosen, wovon auch der die  
von Grasse, und sogar ein Große aus Mazedonien

Bringt man den spanischen Bericht für die Freiplätze und die Preise  
1—10 für Legert am Hause vor der Kollung in Abzug, so verbleibt immer  
nach die 1000 Lotterien von 1445 fl. 30 Kr., welche der Bedirne häufiglich  
durch Veranschlag selbst Fianche und unter Theilung für die Kronen-  
tage gelobt hat

————— *capitolo* —————

Verein für Geschichte und Alterthumskunde

18

Frankfurt a. M.

Geschäftliche Mittheilungen,

Verlag von J. Neumann, Neudamm

I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1896.  
Erstattet in der Generalversammlung am 15. Januar 1897.

Der Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr denken wir der  
Bewertung voranzusetzen, dass wir auch diesmal mit Befriedigung auf  
unsere Thätigkeit zurückblicken können.

Der Vorstand des Vereins bestand auch dies in der letztjährigen  
Generalversammlung erfolgten Ergänzungsaktion aus den Herren:

Konstanzer *Herr Grödel*,  
Herrn *Herr Hermann Deibel*,  
Herrn *Otto Zimmermann Schärer*,  
Herrn *Herr Dr. Rudolf Jung*,  
Herrn *Herrn Hülshof Wagner*,  
Herrn *Herrn Dr. Albert von Hartmann-Kernsch*,  
Herrn *Herr Paul von Stein*,  
Herrn *Herr Emil Profzger*,  
Herrn *Herr Alexander Binn*,  
Herrn *Herr Leop. Hoff*.

Vorsitzende war Herr *Herr Jung*, Stellvertreter desselben Herr *Herr*  
*von Nollmann*, das Amt des Schriftführers bekleidete Herr *Hülshof*, das  
des Kassiers Herr *Profzger*. Die in unseren Statuten vorgeschriebenen  
Kommissionen bestanden aus folgenden Mitgliedern, die Redaktions-Kom-  
mission aus den Herren *Jung*, *Deibel* und *Binn*, die Lokal-Kommission  
aus den Herren *Profzger*, *Hülshof* und *Wagner*, die Erlaubnis-Kommission  
aus den Herren *von Nollmann*, *Profzger*, *Wagner*, die Bibliothek-Kommission  
aus den Herren *Jung*, *von Nollmann* und *Binn*. Die in den Statuten  
weiterhin genannten Vorstandmitglieder übten satzungsgemäß den Vorsitz  
in den einzelnen Ansuchen. Die besondere Gewürde des Vereins in  
diesem Geschäftsbereiche bekleideten Herr, die Verwaltung der dort angefallenen  
Vereinsabgaben und die Redaktion der für die Korrespondenz der  
Wissenschaftlichen Zeitschrift bestimmten Vortragsblätter erledigte wie bisher  
der Vorsitzende.

Nach unserer Satzung ist jetzt die Annahme der in der General-  
versammlung des Jahres 1895 gewählten Herren *Deibel*, *Jung*, *von Stein*,  
*Profzger* und *Hoff* in Kraft. Herr *Herr Dr. Deibel* hat auf sein  
Widerwille verzichtet, die anderen Herren haben sich bereit erklärt.



eine etwa auf ein halbes Dutzend zurückzuführen, wir haben deshalb den Namen auf den Namen vollständigen Stammbaum gesetzt und die Namen von 4 weiteren Herren hinzugefügt, wir bitten Sie, diese Herren in den Vorstand zu wählen, und bemerken, dass Sie in keiner Weise an den Wahlrechtstag des Vorstandes gebunden sind, da nach unserer Satzung jedes männliche Mitglied in den Vorstand gewählt werden kann. Wir bitten zu beachten, dass nur diejenigen Stammbaum-Geflügel haben, auf denen der Name nicht durchgehenden sind.

Für die Revision unserer Kassabuchführung haben wir die Herren Döblich und Schuchard zu diesem Zweck verpflichtet, der Kassastiftung wird Ihnen nachher die von den Revisoren geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung für 1894 vorliegen. Dem Antrage des Vorstandes, beide Herren Revisoren auch um die Prüfung der Kassabuchführung des laufenden Jahres zu bitten und für den Fall eines möglichen Ermessens der Herren Kaufmann Fikky Feely und Geschäftsrath Hermann Meißel zu bestimmen, wurden Sie gewiss zustimmen.

Unser Mitgliederbestand belief sich am 1. Januar 1894 auf 153 Mitglieder; von denen schieden durch Ableben oder Austrittsklärung 19 am und 11 neue Mitglieder wurden aufgenommen, so dass wir das neue Jahr mit einem Bestande von 134 Mitgliedern begannen. Bei der am 21. Januar 1894 abgehaltenen Versammlung unserer Mitglieder finden Sie im letzten Bande unserer Vereinszeitschrift, die im abgelaufenen Jahre in drei Hefen erschienen ist.

Außer diesen 3 Bänden der III. Folge unserer Zeitschrift für Frankfurt-Geschichte und Kunde haben wir den Jahrgang 1893 des »Korrespondenzblattes der Wissenschaftlichen Zeitschrift« mit dem »Monatsblatt« an die Mitglieder abgegeben. Der Vorheft der 1893 und in Aussicht genommener Jahrgang 1894 des »Korrespondenzblattes«, Heft II der »Mittheilungen über Römische Funde in Heidenheim« und die von Herrn Dr. Aug. Leubsdorf Werk »Das Historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M.: seine Bestände und seine Geschichte« Von den Heidenheimer Mittheilungen, die je nach Bedeutung in verschiedener Folge erscheinen sollen, wurde die erste Heft 1894 vorgegeben, das zwei. wird eine Uebersicht der in der benachbarten Gemarkung gefundenen Münzen, die vergleichende Beschreibung einer darüber stammenden Münzen-Sammlung des Historischen Museums sowie endlich eine Abhandlung über Heidenheim und die Heidenheim im Mittelalter bringen, da wir dem Heft nach einem ausführlichen Besuche mit dem städtischen Rathe und Tadeln über unsere vorjährigen Ausgaben in Heidenheim beifügen können, welchem zweifelhaft, da diese Ausgaben im kommenden Dreijahre noch einer Ergänzung bedürfen. In dem Worte über das Archiv, das wir zur Ergänzung der vier Bände »Monatsblatt« der Frankfurt-Geschichte und städtischer Unterhaltung veröffentlicht

haben, indem Sie als Hauptstück eines Überblicks über die gesamten reiche Schätze des Historischen Archivs, während der Abwesenheit aus genauem Verzeichnisse eines kleinen Theils derselben, der von polnischen Urkunden und Akten vor dem Jahre 1790, geben. Dem nun diesem Bande die Herausgabe der Archivalien vorzüglich angewidmen wird ist bereits im vorigen Jahrbuche mitgetheilt worden, wir haben Sie demselbe während der letzten sechs städtischen Haupttagtag vom 1. April 1818 ab bis zum 31. März 1819 die Gesamtsumme von 10,000 Mark aus städtischen Mitteln bezogen. Da auch so dennoch für diese Vorarbeitenungen mit dem Stadtkatholiken verhandelt werden, so dass unser Finanzern davon nicht belastet werden. Dafür so auch an dieser Stelle dem städtischen Rathen für diese Unterstützung gedankender Dank aus gesprochen.

Von sonstigen Schriften aus dem Gebiete der Frankfurter Geschichte und Kunstgeschichte, so welchen unser Verein herausgebend oder Bekand beauftragt ist, gehören mit zunächst die von uns in Gemeinschaft mit dem Archikon- und Ingenieur-Verein herausgegebenen und von dem Herren Stadtkatholiken Dr. Hoff und landrathener Dr. Jung be arbeiteten Werke „Die Bauwerke in Frankfurt a. M.“ Die zweite Lieferung desselben im März November 1817 erschienen, umschreibt den ersten Band ab welcher die Kirchenbauwerke, die noch bestehenden wie die untergegangenen, behandelt und ein geschlossenes Ganze für sich bildet. Dank der reichen Unterstützung, welcher sich dieses so schön angeordnete und von der wissenschaftlichen Kritik so beifällig aufgenommene Werk erfreut, brauchen wir bei jetzt und wohl auch künftigen keinen Zweifel an dem künftigen Nutzen zu heben. Unsere Mitglieder erhalten das Werk, wenn dieselbe bei dem Kassenverwalter der K. K. Höcker'schen Buchhandlung bezogen, zu 25% des Ladenpreises. Das von uns herausgegebene Werk des Herrn Anton Zieg, „Ankündliche auf die Geschichte des Frankfurter Stadttheaters von dessen Selbstständigkeit (1750) bis zur Gegenwart, welches in Selbstverlage des Verfassers erschienen, liegt jetzt in zwei Bänden vollendet vor, wie alljährlich seit 1815, so haben wir auch im abgelaufenen Jahre dem Verfasser zur Vollendung dieser Theaterchronik einen kleinen Beitrag bewilligt. Auch an einem Werke des Herrn Dr. F. Gehring über städtischen und privaten Sammlungen in Frankfurt a. M., welches hervorragende Kunst- und Alterthumsgegenstände in hinlänglicher Zahl mit den nöthigen wissenschaftlichen Erläuterungen allgemein bekannt zu machen bequemt ist, haben wir uns mit einem Zuschusse aus Vereinsmitteln beauftragt, um das Erscheinen des Werkes, von welchem schon einige hundert exemplare Tausend vorliegen, zu ermöglichen. Näher und was, wie Ihnen aus dem Jahrbuche für 1818 bekannt, an einer Veröffentlichung des Herrn Anthonis Dr. Gröbner über das Leben des Königsleutenants Grafen Thomaus in

Frankfurt 1929—1962 betätigt, deren Werk weitgehend in seinem Auftrage und auf seinen Kosten herausgegeben und soll den Mitgliedern als Vordrucke im Jahre 1963 zugewandt werden. Durch das vor Kurzem erschienene Werk von Maxine Schmalz über den Königshausmann (Münchener, Prof. Dr. med., 1871) ist diese interessante Persönlichkeit in ihren menschlichen Beziehungen und in ihrer Stellung auf den gegenwärtigen Weltgang unserer Zeit wieder der Gegenwart allgemein Aufmerksamkeit zugezogen, wobei Verfasserschaft, in deren Kosten das Frau Deutsche Hochschullehrerinnen Beitrag geleistet hat, soll in Ergänzung des Schönerbachschen Buches des Königshausmanns in seinen Beziehungen zur Stadt, in einem bestimmten Maße zur Veranschaulichung der zeitlichen Verhältnisse darstellen und damit zugleich die bisher noch fehlende Geschichte der menschlichen Beziehungen unseres Reich während der entsprechenden Epoche geben.

Im abgelaufenen Vereinsjahr haben 11 wissenschaftliche Vorträge statt, in denen über nachfolgende Themen Vorträge gehalten wurden:

- 1) Festsitz Beiträge zur Topographieder Stadt Frankfurt (Dr. H. Bauer)
- 2) Das Deutsche Reich, Han und dessen Karava (Dr. H. Jung)
- 3) Heftiger Sommer Wochenspiegel 1929—1934 und seine Beziehungen zu Frankfurt (Dr. H. Bauer)
- 4) Frankfurt Frankfurt vor 1860 (Dr. A. Bött)
- 5) Zur vollständigen Fortsetzung, geschichtliche (Gemeinde Dr. J. Bött)
- 6) Das Wachstum der Frankfurter Bevölkerung im XIX. Jahrhundert (Dr. H. Bött)
- 7) Münchener Münchener mit besonderer Berücksichtigung der neu erschienenen Werke des Historischen Museums (Dr. F. Bött)
- 8) Münchener Platz in deutschen Praxismaterialien (Dr. J. Bött)
- 9) Die wichtigsten Ausgrabungen des Jahres in Heidenheim (Prof. Dr. G. Hoff)
- 10) Die römische Ortschaft Lüne und die neuere Ergebnisse der Fundamentforschung (Dr. A. Bött von Hannover)
- 11) Die Schichtenkunde im Münster (Dr. G. J. Bött)

Die Vorträge, in welchen diese Vorträge gehalten wurden, waren von durchschnittlich 25 Mitgliedern besucht, eine Zahl, die gegen die früheren Jahre sich verhältnismäßig vermindert hat. Kurz Berichte über die diese Vorträge, die 2. Th., wie Nr. 2, 4, 6 und 11, ungenügender Arbeiten der Vortragenden in geringerer Zahl weitergeben wurden wie üblich in Kosten, undenkbar der Frankfurter Privatklub veröffentlicht. Wir erfüllen nur eine angenehme Pflicht, wenn wir das Heft des Jahres auch in dieser Stelle unseren lieben Dank für die freundliche Bereitwilligkeit ausprechen.

Viel im Jahre 1934, haben wir es auch im abgelaufenen Vereinsjahr nur zu einem Vereinsausflug gelangt, auf diesen über die

we mit dem Geübte voller Befähigung zurückblieben. Für diese von  
Vereinsgenossen mit dem Architekten und Ingenieur-Vereine am 29. Mai  
nach Geländeweise, wo die Herren Landeshauptmann Hofmeister und  
Nachbarhauptmann Hr. Meiß, und von da nach Bedulgen, wo Herr  
Oberingenieur Schmidt die Führung und nachverordnete Erläuterung  
übernommen hatten. Die herrlichen Bauwerke, die wir sahen und deren  
Verhältnisse uns durch unsere Führer sehr geklärt wurde, die bild-  
reiche Beschreibung des Gesamtzustandes von den Mitgliedern des nächsten,  
von hiesigen Vereinen und endlich das schöne Festspielwerkchen schiedene  
uns während des ganzen Tages in gelobtem Stimmung. Dem dem  
Vorstande mehrfach ausgesprochenen Wunsche, dass wir uns nach Bremer  
ab und so mit dem Architekten und Ingenieurvereine in gemeinschaftlichen  
Tätigkeiten nach hochschätzlichen dankwürdigen Daten verbinden, soll  
uns nun befehlen, nicht ohne Berücksichtigung bleiben.

Vor dem uns auf drei Jahre befristeten nächsten Jahresfesten von  
1888 Mark im ganzen Umfange der vorjährigen Generalversammlung —  
der betreffende Antrag aus der Mitte der Versammlung kann der gleichen  
Mitte der Versammlung liegen — die Hälfte für Ausgrabungen in  
unserer nächsten Umgebung vorzubehalten wurden. Der Vorstand ist  
weiter gegangen er hat zu dem Zwecke im abgelaufenen Jahre der  
eigenen Mittel 250 Mark verwendet und außerdem noch 2500 Mark  
dazu von Vereinen für das Historische Museum und von der städtischen  
Kommission für Kunst und Alterthumsgeschichte, erhalten und erhalten,  
wofür uns beide Körperschaften zu lebhaftem Danke verpflichtet haben.  
Herr Professor Meiß, nach dessen Leitung diese Ausgrabungen vor-  
genommen wurden, hat dem Vorstande über Verlauf und Befundung  
dieser nachfolgendes Bericht erstattet.

Mein Herr! habe die Versammlung versprochen, dass der Komit  
nach Hildesheim zu Anstehen an ein altes Kanoll entstanden sei,  
welches er im südlichen Theil desselben mit der Front nach Osten  
schaut. Es würde nachzuweisen, was weder damals noch später  
gebrungen. Der Maß des Nachgrabens vorzubehalten, welche unser  
Vereine zu vorigen Herbst eigene zu diesem Zwecke unternahm. In  
diesem liegt man von wesentlich anderen geschichtlichen Voraus-  
setzungen aus, als die, welche bisher zur Anstehen einer Kanolle vor-  
zulegen hatten. Die Aufhebung der Maueranlagen im Nord, sowie der  
Kanalle Kreuzung, Hofstein, Obelisk und Friedhof, deren Bereich  
ebenso wie die der westlichen gleichzeitigen Anlagen von Friedhof und  
Obelisk mit Hilfe der nur neuen Baugruppen zusammengefügten Zugbrücke  
mit Rücksicht bestimmt werden konnte, hatten die Anstehen befristet,  
das die durch Domänen Oberverwalter mehrere Werten nach im ersten  
Jahresbericht nicht nur durch Geschichtliche, sondern auch durch 1880  
am Maß und am Fund des Tunnels entlang angelegte Flugschienen  
mit Kanollen gezeichnet wurde. Dass ein solches Kanoll an der Stelle

der Römertuch bei Hochfürstheim lag, dürfte sowohl nicht nur die Lage der Platte, sondern auch die Thatsache, dass die für die gesamte Konstantinische Zephtempel der F. 14 und 11 Lagen (noch früher) nicht in dem letzten Jahre gefunden waren, und zwar sichtlich nicht auf dem Fundamente, nicht selbst derselben bei der deutschen Stadtbauer. Man kann, dass bei dem auf Kosten des Kaiserlichen Meisters unternehmene Ausgrabungen auf dem neuen christlichen Friedhof neben und unter dem Brunn des spätantiken Forums sich solche diese älteren Gebäude fanden, welche mit Rücksicht auf solche die Eigenständigkeit und die in ihnen gefand, von Zephtempel schon durch die Beständigkeit eines Mittelalters angeordnet wurden, wie sich solche Verbindung findet oder neben den römischen Kanälen der Gewässer finden. Als diese Mauerwerk sprachen ebenso wie die Beschaffenheit des Terrains dafür, dass die gesamte Kanäle da gelegen habe, wo Habel es annahm. Für seine Anordnung aber konnten die von Habel gegebenen Anhaltspunkte nicht benutzt werden, da er von der Voraussetzung ausging, dass die Kanäle zur Zeit des Bestehens der Stadt noch bestehenden habe und daher geneigt war, die ihm gemachten Mittheilungen über die Anordnungen eines überausigen Bauwerkes auf die wirklich Kanäle zu beziehen, welches er, der von der vorangegrenzten Deutung entsprechend, als *post-romana* annahm. Alle neuen Beobachtungen über sprechen dafür, dass die gesamte, die die Kanäle in Anspruch genommenen Terrains von spätantiken Gebäuden, und zwar gerade von besonders ungeheuren und reich ausgestatteten, bedeckt war. Wenn daher dort ein Kanäle gelegen habe, so muss es bereits von den Römern gestrichelt und seine Kosten von spätem Gebäuden und Strassen bedeckt sein. Nur die Wallgraben und mit ihnen angeordneten Fundamentresten der Mauer und Thürme konnte man zu finden erwarten, und auch diese 2 Th. bis zur Unkenntlichkeit zerstört und zerstört durch spätere Fundamente, Keller und Hypocausten. Bei der Ausgrabung des Aufwappens wurde daher von jeder Richtung auf die unter dem Boden nach Mittheilungen der Arbeiter nicht noch vorhandenen Fundamente abgesehen. Lediglich die Beschaffenheit des Terrains und die bei anderen Kanälen in dieser Hinsicht gemachten Beobachtungen waren maßgebend, dasselben wurden die von Habel festgestellten und auf seinem Plane eingezeichneten Strassen der Römertuch mit Vorsicht betrachtet. Insbesondere schien die Lage der letzteren durch die Abtheilung der erhaltenen Platte nach der Höhe und die Lage der im Mittelalters angeordneten Räume auf dem Friedhof gegeben. Inwiefern war es ein großer Mischfakel, dass die ersten Versuchsschnitte auf dem Terraine, solange der Vortrieb der beiden Acker zwischen die Profile zweier Spitzgräben von 2 m Tiefe und 1—1 1/2 m Breite war, dass ihnen derselben den Fundamentresten der 18. u. 19. starken römischen Aufwappenswerk erkennen lassen. Gleich-

wang aber bestatigte sich die angeführten prähistorische Ansicht über die Beschaffenheit der Feste in vollem Umfang. Folgende wurde die kleine Seite eines Skulpturenblocks erhalten geblieben. An vielen Stellen zeigen sich zwar über die Festungsgraben und die umgeblichen Spitzgräben besser erhalten Fundamente späterer Werke, deren Keller und Hypokausten z. Th. gut erhalten, z. Th. aber ebenfalls so gut erhalten waren, dass man die Unterscheidung der älteren und jüngeren Fundamentarbeiten nicht sehr schwer erkennen konnte und Sicherheit nur durch stehende Messungen und Aufnahmen, für welche Herr Ingenieur Schöner in Heilbronn loblicher Dank gebührt, ermöglicht wurde. Trotz dieser unangenehmsten Schwierigkeiten konnte die Aufgabe des Knast in ihrer ganzen Ausdehnung mit den beiden abgerundeten Seiten, dem durch zwei Thürme flankierten Doppelturm und vier zwischen diesen und dem Eck an liegenden Pfeilentürmen festgestellt werden, ebenso Theile der westlichen und östlichen Seite, welche auf der ersten gleiche Intervalle der Thürme erkennen lassen und bezüglich der letzten bestätigen, dass sie mit der östlichen Stadmauer zusammenfiel, jedoch nicht so, dass sie dieselbe verließ, sondern so, dass diese in erheblich größerer Breite an ihrer Stelle parirt war. Die Länge der Mauer, 114 m, entspricht der der Langseiten größerer Limesmauern. Dies lässt anfangs für die Festigkeit der Feste einen Hinweis zu sprechen, dass die Knast nach Osten gerichtet war. Aber die unter dieser Voraussetzung zu beiden Seiten der Franzosen Land dieser ungenutzten Gräben haben erfolglos, und da sich über dies hinaussetzt, dass die Feste ganz in der Mitte der Ebene lag, wurde es immer wahrscheinlicher, dass man es darüber die porta decemans so erblickte habe und dass die Knast mit seiner Länge eher nach dem Thurm gerichtet war. Dass musste es in dieser Richtung sehr erheblich weiter ausdehnen, als Hülft vermutet hatte, und so war es, Mit der Befestigung der Nordseite wurden die dortigen Arbeiten beendet. Die Größe und Gestalt der Knast war vollkommen erreicht. Mit 114:114 m Länge und Breite betraff es die Befestigung fast um das Doppelte an Flächeninhalt und kommt dem Knast von Oberen nahe. Dem Größtenverhältnis ebenso wie die Höhe der Mauer und Thürme sowie die Beschaffenheit der Wälle, aber charakteristischen Fundamente weisen es die bei Beginn der Arbeit gezeigten Voraussetzungen bestätigen, die Größe von Hülftungen an, welche dem Chausseur Dornum im vorletzten Jahrzehnt des grossen nachchristlichen Jahrhunderts über die Festung verlor, derselben Gruppe, welcher auch die auf dem Boden der Altstadt Frankfurt gezeichneten Thürme angehören und in der die des späteren Roms bestehen im Thurm entsprechenden Mauerwerk und deren Befestigung, in einer noch weiter schaffenden Beziehung stehen. Auf das Verhältnis der Hülftentürme Knast zum östlichen Festungswerk

und so der unter der Leitung nachgewiesenen Herrn. Erdmann  
weiterhin mit der ständeliche Organisation des Vereins die ganz  
sonstliche Gründe aus diesem Grunde ist es besonders erfreulich,  
dass unser Verein sich die Lösung dieser für die Vergangenheit unsere  
Stadt und ihrer Umgebung so hochwichtigen Frage nicht hat ausgeben  
lassen, sondern durch die Übernahme dieses Arbeit es sehr beher-  
zamer Sinne in der Reihe derjenigen Vereine getreten ist, welche die  
Kultur-Limes-Kommission in der Erfüllung ihrer grossen vaterländisch  
leben und wissenschaftlichen Aufgaben zu unterstützen suchen.

Der Vorstand verbleibt nicht, allen Herren, welche sich der Führung  
oder Unterstützung der Arbeiten in Hildesheim unterstützen haben,  
seiner verbindlichsten Dank auszusprechen; er gilt besonders dem  
Herrn Professor Hoff, Frau und Professor Obermeister Dr. Kiehl  
Dr. Gehring und Herrschaft Thomsen, nicht zuletzt aber den Herren Bürger-  
meister Henschel und Inspector Schömann in Hildesheim ohne deren  
sehr liebreiche Mithilfe und Unterstützung es Ort und Stelle unsere  
Aufgabe nicht so befriedigend hätte gelöst werden können. Am 31. Ok-  
tober, wenige Tage nach dem oben erwähnten vorerwähnten Vortrag  
Professor Hoff besuchten wir unter dessen Führung die Räume der  
Angelsachsen; von dem Interesse, welches diese Arbeiten bei unseren  
Mitgliedern erregten, zeigt der Vorstand, dass an dieser Beschäftigung  
nicht weniger als 50 Personen aus Hildesheim Theil nahmen, dessen grössten  
Theil verschiedene Herren aus Hildes., Hildesberg, Friedberg und Dornstadt  
in, die in den Angelnungen in unserer weiten Umgebung hervorragend  
betheilig sind.

Im Anschluss an diese Angelnungen darf erwähnt werden, dass  
wir uns an der Sammlung für einen Denkstein zur Erinnerung  
an Lehnstein, der auf die Leitung errichtet wurde, mit einem kleinen  
Beitrag betheilig haben.

Im Oktober erging es uns, wie an den Vorstand des Monats-  
vereins, Fildesberger von Seiten des Herrn Dr. Gold in Hildesheim zur  
Beurteilung der dortigen neuen Angelnungen sowie des Prof. Dr.  
Wagner und von Herrn Konservator Pöhl in Giesebuden zur Be-  
urteilung der dortigen neu aufgefundenen Alterthümer Museum. An beiden  
Anlässen nahmen Mitglieder des Vereins die Theil.

Von amtligen Geschickverweisen sind im abgelaufenen Jahre in  
Hildesheim folgende:

Hilfingen a. D., Hildesheim Verein für Hildesheim und Umgebung  
Hilfingen a. D., Hildesheim Verein für Geschichte und Alterthumskunde in  
Hildesheim, und Hildesheim.

Friedberg a. D., Deutscher geschichtswissenschaftlicher Verein des Kantons  
Friedberg.

Die Schulen dieser Vereine haben wir entsprechend an die Stadt  
Hildesheim als ein grosses Versehen für und um in Hildesheim.

wahenden Verein und Gesellschaften. Enden Sie im besten Brude unsere  
Vereinsarbeit!

Von neuer Blickezeit und neuen Lager an Vereins-  
schritten gilt darüber, was wir in dem letzten Jahresbericht gesagt  
und gewünscht haben: wir empfinden beide der äusseren Bewegung  
unserer Mitglieder

Auf der vorjährigen Generalversammlung des Gesamtvereins  
der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Plankenburg  
hat unserer Ehrenmitglied, Herr Archivrat Dr. Grottel vorzulesen:  
die Berichte über die Verhandlungen und in dem Correspondenzblatt der  
Gesamtsverein abgebildet unsere Vereinsinteressen näher behandelnde  
Frage wurden auch diesmal nicht erörtern. Die vierte Versammlung  
deutscher Historiker, welche ungefähr im gleichen Zeit in Innsbruck  
stattfinden konnte wir nicht besuchen, auch die dortigen Verhandlungen  
waren für unseren Verein und seine derartigen Arbeiten nicht von  
direkter Wichtigkeit.

Im Oktober des laufenden Jahres wird der Verein das vierte Jahr  
seiner Tätigkeit vollenden. Er darf es in dem Bewusstsein be-  
schliessen, in diesem wenig Jahren nicht unglücklich gearbeitet zu haben  
er kann in das fünfte Jahreszeit seines Bestehens mit der Hoffnung ein-  
treten, dass auch dieses seiner seinen Vorgängern nicht zurückbleiben wird!



## II. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1896

-----



Ausgaben.

	M	Pl	M	Pl.
<b>Per Verlags-Gente</b>				
Honorare . . . . .	789	—		
Netz und Druck des Anhangs für Frankfurter Geschichte und Kunst, III. Folge, Bände IV und V . . . . .	6641	40	6400	60
<b>Per Bibliothek-Gente</b>				
Ankauf von Büchern und Zeitschriften . . . . .	87	80		
Buchbindarbeiten . . . . .	70	55	68	55
<b>Per Frankfurter Gewerbe-Kasse G. G. A.- Gente</b>				
Zahlung . . . . .			250	—
<b>Per Ausgabungs-Gente</b>				
Ausgaben bei Bindarbeiten . . . . .			600	—
<b>Per Unkosten-Gente</b>				
Druckmaschine nebst 6000 Stückblättern auf die Geschichte der Frankfurter Stadtgemein- de . . . . .	1000	—		
Eintrag zum Gemein-Vortrag und für 16 Protokolle der General-Versammlung in Hankenburg a. H. . . . .	18	80		
600 Exemplare des Korrespondenz-Blattes der Wiesbadener Zeitschrift nebst Post- Verkostung des Vestens bei der Gemein- Versammlung in Hankenburg a. H. . . . .	172	80		
Leinwand . . . . .	9	—		
Leinwand . . . . .	1000	—		
Eintrag . . . . .	42	72		
Druckarbeiten . . . . .	54	80		
Eintrag zum Diskurs für A. v. Coblenz Erhebung der Mitglieder-Bezüge und Aus- gaben der Vertriebsstellen . . . . .	70	40		
Schreibische Arbeiten . . . . .	35	—		
Post, Schreib- und Packmaterial, Vergütung für Besondereleistungen und kleine Ausgaben Verständlicher . . . . .	255	87		
Verständlicher . . . . .	50	—	102	08
<b>Per Cassa-Gente</b>				
Bauverwand . . . . .			60	42
			<b>7146</b>	<b>15</b>

in J. December 1896

Emil Peders,  
d. R. Kassendirektor

### III Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1897. Ermittelt in der Generalversammlung am 22. Januar 1898.

Im abgelaufenen Jahre 1897 war es unserem Vereine gelungen, die vierhundertste Ausgabe, wie wir stämmen dürfen, selbstgeschriebenen Thatsachen zu beschreiben und die Reihe unser geschriebenen Anzeichen für die Zukunft zu betreten.

Um die Mitte des 19ten Jahres empfanden die Abtheilungen innerhalb des Kaiser in Frankfurt immer mehr das Bedürfnis nach Begegnung der gemeinsamen Angehörigen und befreundeten Freunde. Das im 1897 bestehende Gesellschaft für Praktische Geschichte und Kunst aus diesem Bedürfnis nicht entgegen, sie wirkte nur politisch und hatte keinen rechten Boden in der Bürgerwelt. Herr Julius Anton Hermann Osterwald regte deshalb die Gründung eines Vereins zur Erhaltung von Hochschulen deutscher Kulturgeschichte an und brachte eine Ansammlung von solchen in Vorschlag. Am 12. Oktober 1897 fand im Kaiserlichen Hause, Kommerzienstr. 11, die erste Sitzung der von ihm geleiteten Abtheilungsmitglieder statt, anwesend waren die Herren Schmidt von der Leucht, H. von Meyer, Eder, Hoffmann, E. von Harner, G. Pahl der Jüngere, W. Gumbert und Osterwald; ausserdem waren geladen Crome, Farnow, Harner, Kiser, Janssenberg und Ruppel — von allen diesen Herren wahl nur nach Herr Johann Dr. Schradt von Harner unter den Sitzenden. Osterwald Antrag auf Gründung des Vereins wurde genehmigt, eine Sammlung von Abtheilungsmitgliedern im Kaiserlichen Hause beschlossene. Im Frühjahr und Sommer 1897 fanden mehrere des Vereins und die Anstellung vorbereitende Sitzungen statt, wobei mehr von Frau der Gründung des Vereins in den Vordergrund, für den im Herbst ca. 120 Anmerkungen vorlagen. Am 30. Oktober 1897 fand die erste, konstituierende Generalversammlung statt, in welcher die statutenmäßige Verfassung erfolgte. Auf der Geschichte und der bisherigen Thätigkeit des neuen Vereins für Geschichte und Abtheilung soll hier nicht näher eingegangen werden, wie beschrieben

<sup>1</sup> Vgl. darüber weiter den Protokoll und Jähren des Vereins nach Herrn Hettlerbogen I, 118 und V, 108. Das Jubiläum des 190jährigen Bestehens wurde am 12. September 1898 als die Generalversammlung der deutschen Geschichtswissenschaften in Frankfurt 1898 beschickte eingeladen, was mehr damals als der Anfang des Vereins die vorbereitende Versammlung vom 12. Oktober 1897.

und durch Zusammenwirken, dass von den 111 Mitgliedern, welche der Verein Ende 1877 zählte und welche wir als Mitbegründer bezeichnen dürfen, nach folgender Herren, abgesehen von der Frau *J. v. L. Gieseler*, das 44jährige Jubiläum erlebt haben: *Jurist Dr. Eduard von Arnim*, *Frzr. Aug. Gieseler*, *Dr. Carl von Brückner* in Schwere; *H. August Gieseler*, *Senator Dr. Carl von Oeser*, *Forstbr. H. H. von Kestrich*. Möchten es Ihnen Herrn bescheiden sein, so wäre Jähren auch die goldene Jubiläum unserer Vereins zu erleben! Als wir am 21 October vorigen Jahres in einem neuen Saale unsere Versammlungen wieder aufnehmen, erinnern die Vorstände des Vorstandes in einer kurzen Ansprache an die vor 40 Jahren geschahene Gründung des Vereins, gab einen Überblick über dessen bisherigen Fortschritt und schloss mit der Aufforderung, im neuen Jahresrat und im neuen Vorstand vom dies alten Tag wieder zu gehen zu unserem Ziele, zur Aufhebung der rühmlichen Vergangenheit unserer Stadt, dass wurde die Teilnahme der Bürgerheit, die wohlwollende Förderung der Behörden, die allem aber die treue Theilnahme unserer Mitglieder am auch im nächsten Jahresrat des Vereinslebens das Gebot sei!

Der Vorstand des Vereins setzte sich nach dem in der Generalversammlung am 21. Januar 1878 erfolgten Wahlen aus nachfolgenden Herren zusammen:

*Kassierer Otto Graw,*  
*Maler Otto Anton von Müller,*  
*Stadtsecretar Dr. Adolf Aug.*  
*Kaufmann Wilhelm Meyer,*  
*Bürgerlicher Dr. Albert von Nollmann-Vonstedt,*  
*Senator Dr. Carl von Oeser,*  
*Kaufmann Carl Pfeifer,*  
*Professor Dr. Alexander Fink,*  
*Professor Dr. Georg Hoff,*  
*Stadtbaumeister Dr. Carl Hoff.*

Das Amt des Vorstandes bekleidete Herr Dr. Aug. Das die stellvertretenden des Vorstandes Herr Professor Hoff, Schriftführer war Herr Meyer, Kassierer Herr Pfeifer. Nach der gleich zu beendenden Abrechnung der Herrn Senator von Oeser zum Ehrenmitglied des Vereins kooperierte der Vorstand gratis den H. 10 und 11 unserer Sitzungen aus auf dem Gebiete der Fraktion Bürgerlicher vielbeschränkt Kreis, das Herrn Reichsrat Christian Ludwig Thomas, welcher in der vorliegenden Generalversammlung unter dem zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagenen, aber nicht gewählten Kandidaten die höchste Stimmenzahl mit sich bringt hatte. Herr von Oeser wählte sich da als er auch zur beabsichtigten Sitzung des Vorstandes zugegen war. Das in dem Sitzung protokollierten Kommissoren beizubehalten nachfolgenden Herren:

die Redaktion-Kommission aus den Herren *Jung, Damer und Riss*, die Lokal-Kommission aus den Herren *Profzorn, Beyerling und Tranc*, die Redaktions-Kommission aus den Herren *Profzorn, K. Wolf und Kater*, die Bibliotheks-Kommission aus den Herren *Jung, Damer und Tranc*. Die in den ersten Stellen genannten Vorstandmitglieder blieben unangewandelt dem Verein in den nächsten. Die laufenden Vereinsgeschäfte an unserer Geschäftsstelle im Archivalgebäude, die Verwaltung der dort aufgestellten Vereinsbibliothek, die Redaktion der für das Korrespondenzblatt der Norddeutschen Zeitschrift bestimmten Fortsetzungen besorgte der Vorstand.

Wie bereits erwähnt, hat der Vorstand im Berichtsjahre unsere alljährlichen Versamml. im *von Oves*, die am 1. April rüßig das 26. Lebensjahr zu vollenden berechneter Frucht des Körpers und des Geistes vollenden, auszuüben einen jubelstigen und ehrenwert glück gemutig zu unserer Sitzungen mit Bestimmtheit erweist. Als Herr von Oves am 29. März der Reihe unserer Winterversamml. mit einer von reichem Inhalte begüterten Ueberracht über die kirchliche Verwaltung und Verkündung beschloß, gab der Vorstand mit Worten ebendieser Anerkennung für die Wirken des Jubilars im Dienste der Vereinswelt, deren keiner überheblicher Begererheit aus freudvoller Seite er ist, und im Interesse des Vereins, der in ihm das ehren Mitglied nach Jahren des Lebens und der Mitgliedschaft verehrt, die vom Vorstande vollkommene Kränzung dem Jubilarer wie dem Vereinsmitgliedern kund. Am 1. April überreichte ihm Abordnung des Vorstandes Herrn von Oves in diesem Hinblick die kirchlich angemessenen Urkunde über seine Kränzung zum Ehrenmitglied, dessen Wertes kein Können mag.

#### Beisitzer Herr Sommer

Wenn sich unser Verein im Gedächtnis und Abanderstunde gedungen habe! Bessers im dem Tage so das bei die ständige Lebenswelt vollenden im besonderer Weise von beständigem Gedächtnis auszusprechen, so würde er dann nur eine Einzelheit, die über die langjährigen, hervorragende Werten für den Verein und seine Bestrebungen zählend.

Als vor monatelang jährig am 10. Oktober 1877 unser Verein gegründet wurde, gehörten Sie, hochgeachteter Herr Sommer, zu den ersten, nicht nur Mitglied des Jahres 1877 eingetragene Mitglieder, von denen wiederum Sie im Lebensjahre der Verein sind. Am 29. Dezember 1881 wurden Sie von dem Vorstande der Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen, so daß Sie seitdem zur Wiederwahl vorgeschlagen wurden, jährlich bei Beginn der Generalversammlung Ihren Namen von Neuem anzubringen so das Sie jetzt auf eine bereits jährige amtierende Thätigkeit als Mitglied des Vorstandes zurückblicken dürfen.

Wie wir insgesamt heute in Bezug mehr als den Beginn des Vereins und mehr als den Beginn eines Vorstandes, so begreifen wir heute die alle das selbigen Fährten unserer Vereinsbestrebungen in dem vollen Umfang und den erlangten Lebens und dem Götze der Präsidenten-Gedächtnis.

Die Wirkung unserer Beschlüsse zur Reue vieler als Mitglied des Vereins und des Vorstandes empfing. Sie haben denselben nicht mehr Das zu ihrer unerbittlich Eigenmacht als Vorstand der Kreis-Deputation und als Vorgesetzte der Kommission für Baum- und Kleintierzuchtgenossenschaften und landwirthschaftlich. Die Verhältnisse unseres Vereins aber veränderten Ihre Policy vollständig und wirthschaftliche Arbeiten zur Gesundheit unserer Mitglieder, zur Abheilung der Wunden des alten Vorstandes, und die Durchführung in neuen Situationen haben sich Ihre Verfügungen durch die Ausführung gütlich gelohnt.

Der Anstellung und dem Danke für diese Ihre Thätigkeit im Verein unserer Vereins verbleibe die Vorstand stellen die gebührende Beachtung nicht zu sein. Insbesondere Herr Senator, zum Übermaß des Vorstandes für Geschichte und Abtheilungsbereich. Denn Sie ein vollständiges Reue diese Kommissar — der höchsten Art von verantworten — den Verein und seinen Aufgaben nach strenger Thätigkeit und Mächtig mit allen Ihren Kräfte versehen werden, denn und vor allem, dass wir von Ihre Fäden und Ihre Mächtig nicht mehr lange schmerz denken, das wünschen wir nur selbst Reue.

Herr Senator von Ober hat in einem Schreiben an den Vorstand unsern Dank für die Ernennung in folgenden Worten ausgesprochen:

Dem Verein für Geschichte und Abtheilungsbereich

beehrt sich der ergebene Unterschaue unsern warmen Dank für die hohe und werthevolle Auszeichnung, welche ausgesprochen, welche das durch Ernennung der Würde eines Ehrenmitglieds, prägnantlich der Frau unserer Ehre, zu Theil geworden ist, er ist stolz in der Vorstellung dieser hohen Würde nicht sowohl eine Anerkennung unsern erweisen Verfügungen von dem Verein, als auch Reue vollständige Umsetzung und selbstbezüglicher Einwirkung der Einrichtungen für Förderung der Erziehung unserer weit verbreiteten Geschichte, zu stehen mit zu beistimmen auch die Unterschaue der Freude kann, und diese auch Reue einer schmerzhaften Kritik anzunehmen zu haben zu wünschen nicht.

Im ungeschwächten Vertrauen verbleibe

gütlich Senator Dr. von Ober

Frankfurt a. M., April 1893

Wir beehren, dass der Vorstand von dem Rechte der Ernennung von Ehrenmitgliedern in den 40 Jahren, mit denen unser Verein besteht, zum ersten Mal Gebrauch gemacht hat 1893, als Archivarin Dr. Grafenfeld bei seinem Schreiben aus Frankfurt von der Leitung des Vereins verabschiedet, und 1893 bei der Auszeichnung des Herrn Senators von Ober

Da der § 10 unserer Statuten dem Ehrenmitglied das Recht der Wahlbarkeit abspricht, so konnte Herr von Ober von Anse als Mitglied befreit. Die Vorstandsberechtigten sind befreit. Um aber wenigstens dies in allen Fällen befreiten Recht des Senats des Vorstandes wie des Vereins nicht zu verlieren, hat der erste der neue Ehrenmitglied gegeben, nach Ersetzung des Vorstandsberechtigten mit besonderer Summe Reue verbleibe, 1893 die uns auch nicht mehr schmerz nicht!

Am Ablauf des Jahres schied Herr Stadtkammpeter Hr. Carl Hüpf, dessen ehrenvoller Rath als Landesbeamter nach Hannover folgend, von Frankfurt und aus unserem Vereine, dem wir uns seit dem 21. Januar 1857 angehöret hatten. Mit dem besten Wunsche lassen wir ihn ziehen, aber auch mit schmerzlichem Bedauern; denn wir verlieren an ihm ganz ungewöhnliche Kraft, die in der kurzen Zeit dieses Herrmanns Vereinswunders Hr. unsern Frankfurter Bezugsbüchern gaboten hat: wir besuchten mit auf unsern Klavieren in Frankfurt und auf unsern Mittheilungen an den Musiklehrern in Frankfurt, welches Werk ihm in seiner Lese ohne Unterbrechung und ohne Ausgrenzung nach der Klavierschule seine hat verfaßt, zu verweisen. Wir verlassen an Herrn Hr. Hüpf aber auch ein tüchtiger Mitglied im Verein und in dessen Vorstande, dem wir so manchen Vortrag, so manche Anregung, namentlich so gemeinschaftlichem Vorhaben mit dem uns insbesondere Aufschreiben und Ingegnen Verein, verstanden.

Unser Herr Hüpf haben vorangegeben auch die in der Generalversammlung vom 23. Januar 1858 gewählten Herren General, Doctor, Hüpf, von Nollmann und Frau vorstehendem; auch die in Hinsicht geben Hr. Herr von Otto Neumann Hr. Thomas hat sich auch § 19 einer Neuwahl zu unterziehen. Wir machen Ihnen wie üblich für diese § für veränderten Vorstandes einen vortrefflich für die vorangehenden doppelten Wahlverhörig von 14 Namen, von denen Sie § unterziehen wollen: als Kandidat, auf denen mehr als § Namen haben gültigen sind, untere als möglich angesehen werden.

Die Revision unserer Kassensführung verdanken wir auch dieses Mal den Herren Deibel und Schickler; die Kassensätze sind Ihnen nachher die von den Kassieren geprüft und richtig behaltene Jahresrechnung Hr. Hüpf vorgetragen. Der Vorstand leitet Hr., Herrn Deibel und Herr Schickler in die beiden Herren dadurch Ausdruck zu verbleiben, das Sie die Kassieren Deibel und Schickler bitten, sich auch die Prüfung der Jahresrechnung Hr. Hüpf zu unterziehen. Für den Fall einer möglichen Vertagung bitten wir, wiederum die Herren Kassieren Philipp Fiedl und Geschäftsführer Hermann Mittel zu ersuchen.

Unser Mitgliedsbestand betrug am 1. Januar 1857: Ehrenmitglieder, 7 korrespondierende und 321 beitragsleistende Mitglieder; wir besitzen das neue Jahr mit einem Bestand von 1 Ehrenmitgliedern, 7 korrespondierenden und 327 aktiven Mitgliedern; an Verlusten durch Auszug oder Abzug haben wir 4 neue Ausmeldungen empfangen. Inbedeutender Weise liegen aber für 1857 schon über 30 neue Beitrittserklärungen vor. Von den Verstorbenen sind 2200 als tüchtige Freunde und Bekannte unserer Vereinsgenossen zu nennen: Konrad Carl Acker und Dr. Otto Hüpf, die nämlich in dem letzten Jahre kurzzeitig verstarben und deren wir schon in unsern Briefe anerkennen. Dem Ansehen an



unser verehrtes Mitglied, die genannten wie die vorgenannten, welche wir uns von dem Herrn erhalten!

Von der Veröffentlichungen unseres Vereins empfangen die Mitglieder im obigen Jahre das Korrespondenzblatt der Verein durch den Zustellort für 1891 neben dem Einblat, sowie als Absicht unserer Veröffentlichung der Archivverwaltung das Werk von An. Just, *Ang. über die Reichliche Archiv der Stadt Frankfurt a. M.*, seine Bestände und seine Geschichte im laufenden Jahre werden Sie erhalten, das Korrespondenzblatt selbst erscheint für 1891 und das im Druck befindliche zweite Heft unserer Mittheilungen über *Königliche Fonds in Heddernheim*; letzteres enthält eine Beschreibung mit Abbildung der *Reichsreligiöse Minderbrüder im Heddernheim Museum von Zehn*, ferner zwei Abhandlungen von *Die über Heddernheim und die Heddernberg im Mündel* und über die in Heddernheim getändelten *Wiese*, ob auch auch ein Bericht über unsere *Heddernheimer Angewandten* während der Jahre 1891 und 1892 aufgenommen werden kann, ist möglich, da die dortigen Ausgrabungen erst bis zu einem gewissen Abschluss geführt werden müssen. Das schon im vorigen Jahresbericht erwähnte *Veröffentlichung des Herrn Dr. Gölbig über die Kirchen und private Sammlungen in Frankfurt a. M.*, in die wir unser Interesse zu Anrecht gestellt haben, wird bestimmt im Laufe des Jahres 1891 erscheinen.

Die von Herrn Archivar Dr. Georgel im Auftrag des Vereins angeordnete Schrift über die Wirken des *Königlichen Museums Grafen Thurne in Frankfurt* soll mit Ende 1891 fertig werden und dann die *Veranstaltung für 1892* bilden, falls sich über die Erwerbungen wiederum berichtet, so wird 1892 der bereits im Druck begonnene *sechste Band* der dritten Folge unserer *Archiv für Frankfurt Geschichte und Kunst* ausgegeben werden.

Von dem von uns in Gemeinschaft mit dem Architekten und Ingenieur *Von Schmiedgen*, von dem *Herrn Stadthauptmann Dr. K. Hoff* und *Landesrat Dr. A. Jung* bearbeiteten Werke über *Bestandteile in Frankfurt a. M.* ist im Berichtsjahre die dritte Lieferung, welche nur die *Stellung und den Raum* behandelt, erschienen, wir können nochmal dazu dem unsern Mitglieder beim dritten Bericht vom *Kommunalarbeit K. H. Föhrer die Lieferung* im März 1890 unter *Markt für* erhalten. Ebenso sind auch die *Verk* fortgesetzt durch guten *Abstand* und *reichlicher Unterstützung* unsere der Stadt und der *Aut* *enthalten* die *Dr. Heine'schen Nachrichten*, so wird doch eine *Kosten* bei dem *nach* *Hedderheim* recht *bedeutend*. Wir waren im vorigen Jahre in der Lage, einen kleinen Beitrag zu dem *Kosten* des *Werkes* zu leisten, nicht aber um unsere *Verhältnisse* — diese soll, wie in dem *letzten Jahresbericht* schon mehrfach *erwähnt*, mit dem *Kosten* für *dieses Werk* nicht *belastet* werden — sondern in Folge einer *besonderen*

Zurückung. Der Herr Professor Baron Merck von Solmsen. Dieser sollte uns von dem kleinen, noch ungenutzten Wirklichen Aemterangehörigen an dem Kaiser Hof und dem Herz von Vögel Straube, das er nur in kleiner Zahl hatte drucken lassen, 25 Exemplare zum Verkauf zur Verfügung und bestimmte ausdrücklich, der Verkaufer solle das Erlöse in Gemess der Biedersteiner Werke verwenden. Jene 25 Exemplare waren nach vergriffen, der Erlös belief sich auf Mark 500.—, welche der oben genannten Bestimmung zugeführt werden konnten. In dem Kräfte des besten besten Lesens des Werkes und durch den Wille des Herrn Dr. Hoff vornehmlich keine Verfügung ansetzen, da dieser Herr mit seinem Antheil an deren beiden Lieferungen in einem guten Theile vor seiner Abreise fertig geworden ist.

Wir hatten im Decemberjahre 9 wissenschaftliche Sitzungen ab, die von durchschnittlich 25 Mitglieder besucht wurden, die Themen der gehaltenen Vorträge waren:

- 1) Das Erben von Frankfurt. (Dr. Dreyer von Solms)
- 2) Das Wapen von Frankfurt. (Dr. K. Jung und Dr. K. Hoff)
- 3) Die Frankfurter Kirchenverfassung. (Dr. H. von Nathen)
- 4) Das Rathaus in Frankfurt vor 1618. (Dr. G. F. Christmann)
- 5) Das Fürstenthum von Glöckel. (Dr. K. Thier)
- 6) Der Kurfürstentum Graf Thurn. (Dr. G. Hoff)
- 7) Die schiedliche Verfassung und Verwaltung. II Theil. (Dr. von Gies)
- 8) Sittlich und Sitten in dem Verhältnisse zu Kormeln und Frankfurt. (Dr. Hoff)
- 9) Das ständliche ständliche Götterbild in Beziehung z. H. (Dr. F. Gießing)

Kurze Inhaltsangaben über diese Vorträge, mit von dem Redner selbst korrigiert, finden Sie im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift, No. 2 im November in dem betreffenden Abtheilung der diesen Liebling der ständlichen, No. 4 in der Schlussabtheilung Verträge, No. 5 in der Schlussabtheilung Band VII, No. 9 in dem XXII. Bande der Annalen der ständlichen Abtheilung veröffentlicht wurden, No. 3 wird in diesem nächsten Abtheilung erscheinen. Das Ihnen vorliegenden werde auch an dieser Stelle nochmals unser herzlichster Dank ausgesprochen!

Am 11. Oktober 1851, dem Tage, an dem wir uns der 25jährigen Bestehen unseres Vereins erinnern, wollten wir in einem neuen Versammlung über, wiederum in die ständliche und ständliche ständliche Lokal der Kaiser Hof und dem Archiduchin-Verein, welche aus dem Kaiser Hof auf der Zeit nach dem Zusammenbau in der Gemess Biedersteiner Gasse verlegt wurden ist. Zur Erweiterung des neuen Lokales von Seiten der Kaiser Hof und Archiduchin hat sich unser

Vorstand dem Einladungs erhalten und wurde durch den Schriftführer Herrn Meyer vertreten. Der Vorstand mit diesem Wechsel am schiedens mit und hoffen, nicht lange in dem neuen Raume zu bleiben.

Die Geschäftsacht mit den beiden oben genannten geschäftlichen Vorständen hat auch in der Verbindung eines Ausfluges nach Marburg zur Verfügung, welchen am 19. September stattzufinden sollte. Leider war die angesichts der Beurlaubung eines unserer Mitglieder nicht so günstig, dass sich der Vorstand entsandte und der alljährlich Theilnahme unserer Vorstände an dem Ausfluge in keine Stunde abzugeben, die wenigen Mitglieder, welche sich angesichts hatten, schlossen sich dem zahlreichen Theilnehmer an den beiden letztgenannten Gesellschaften als Gäste an. Leider ist das Jahr 1899 ohne jeden Ausflug unseres Vorstands verübergegangen.

Mit dem Antritt des neuen Vorstandes gedenken wir uns zunächst der oben erwähnten Vorträge über die Warte an dem Hauptort mit der Bitte, dass Sie Sie so wollen das ein Umkehr der Sachverständigen Warte — der entgegen, die im Innern noch erhalten und noch nicht mehreren Zwecken derselben gewidmet werden ist — verwendet werden und dass diese als ein gut erhaltenes Beispiel in dem jungen Freunde noch vorhandener Beispiele aus dem späteren Mittelalter für die Zukunft erhalten bleibe. Der Vorstand hat dem beiden Vorstände erwidert, dass auch er den lebhaften Wunsch hegt, einen geschichtlich wertvollen Bestand der Sachverständigen Warte erhalten zu erhalten, dass hingegen Anforderungen an dem jungen Bauwerke nicht mehr als noch nicht beabsichtigt werden.

In dem vorjährigen Jahresbericht wurde bereits mitgeteilt, dass wir einen gewissen Teil des mit von dem städtischen Behörden bewilligten Jahresbeitrags in Ausgrabungen in unserer nächsten Umgebung verwenden, Herr Professor Dr. Hülf berichtet über die im abgelaufenen Jahre unternommenen Arbeiten Folgendes:

„Nachdem im vorigen Jahre die Vordermauer eines alten Kastells im westlichen Theile der Eisenstadt Hoffentzlich ausgegraben und seine Lage und Größe ermittelt worden war, ergab sich als Aufgabe für die beiden folgenden Jahre, die welche der Vorstand noch der Mittel zur Verfügung gestellt hatte, die Aufklärung eines Theils von dem Kastelle, besonders bezüglich der drei noch nicht untersuchten Thore und des Paradieses.

Bevor wir nun eine Beschreibung des Kastells vollständig beenden, die das andere nur durch einzelne technische Einzelheiten und danach der Plan des Kastells in der Flucht angefertigt worden, und zwar unter der Voraussetzung vollkommen vollständiger Genauigkeit und ganz genau einer Vertheilung der Thore und Thore, einer Voraussetzung, welche die bei der Feldarbeit gemachten Beobachtungen zu bestätigen schienen. Da hiernach ein südlich der Prachtvolle Chausée gelegener Acker zu

die Fortsetzung der Arbeiten insofern von Besondere Bedeutung war, als mit dem neuen Theile des Praterforums als der *pars posterior* und die beide verbindende via *pratorum* zu suchen waren, so wurde es gepachtet und im Frühling d. j. planmäßig durchgeführt. Die aussergewöhnlich schwierige Arbeit insofern eine Bestätigung der ursprünglichen Voraussetzungen nach allen Seiten. Das Theat wurde genau an der Stelle, an welcher es gesucht wurde, gefunden, zwar vollkommen zerstört und durch spätere römische Gebäude überbaut, doch gelangten die Trümmer des Theaters der letzten nach erkennbaren Theile der oberen Fundamentmauern, von Gitter und Gerüst dieser nach dem Fundamente gerichteten Theats gestopft zu strahlen und insbesondere nach schwieriger gestaltete sich die Umzeichnung des Praterforums, da an seiner Stelle später beinahe vollständige Gebäude mit tiefen Kellerstufen angelegt waren. Doch gelang es nach kurz, für Lage, Gitter und Beschaffenheit der Anlage eine Reihe von Anhaltspunkten zu gewinnen. Von besonderem Interesse war die Auffindung eines in so tiefen Strassenverlauf innerhalb des von Diogenes gebirgten Raumes, dessen Lage dritte an der Mittellinie des Kanals ebenso wie die Beschaffenheit der im unmittelbaren Schutze seiner Zugabhängigkeit zum Kanal, nicht an der jetzigen Stelle hervortrat. Von seinem Inhalt war ein unerschöpfliches Fundament, von Zapfen mit dem Stempel der *Colonia Iuliana* von grossen Werth für die Bestimmung des Alters des Kanals und seiner Schenkung. Er brachte eine erhebliche Bewegung der in dieser Hinsicht im vorliegenden Berichte ausgesprochenen Voraussetzungen. Zwischen dem Praterum und dem Theat wurden zu einzelnen Stellen die hier *Loggeterrace* und an deren Seiten Reste der Seitenmauern nach aufgefunden, während an anderen Stellen durch spätere Bauten zerstört war. Unter dem Wege fand sich eine Anlage, welche von 2 Jahren bei gleichzeitiger von Jacobo im Kanal zugewandt aufgefunden und vom Kaiser Hofmann zuerst entdeckt wurde ist ein nicht gewöhnlicher Kanal, welcher an dem genannten Orte so genau der Mittellinie des Kanals entspricht, dass er nahe lag, in dem der Bau eines durch den römischen Pfälzer zur Abdeckung der sich schiefenartig kreuzenden Hauptlinie, der *decumanus* und *cardo*, geeigneter Gebäude zu erkennen, die an den Seiten des Praterums gemauerten Hochbauten bestanden immer die mit Rücksicht auf die Erreichbarkeit ausgesprochenen Voraussetzung dass die *Prinzipalstraße* der *Decumanus* nahe, die im Falle südlich der *Praterum* *Chaussee* zu suchen sein. Folgt wenn die Stelle in Betracht kommenden *Archer* während des ganzen Jahres unzugänglich, so war daher nicht möglich die Theat selbst vollständig. Dagegen brachten die Ausgrabungen, welche Hofmann in diesem Punkte auf Kosten der Reichsministerien anordnete die Erkenntnis vollständig wiedergegeben hat, deren relative Breite für die Richtung der *Archer*. Im Untersuchung der die ganze Stadt von

N. N. bei durchgehenden Hauptachsen der Stadt, welche gerade zu dem Punkte, an dem die links Fährpöhlcher zu sehen ist, mit zwei andern Strecken aus prominentem wurde unter dieser sehr selten kommt ein schattiger und kühler gelaster Kiesweg gefunden, der in seiner ganzen Beschaffenheit das zu dem älteren, dem Heiderheimer gleichartig er-  
 mahnenden Ländchen schwinden Wegen entspricht. Er ist erweitert die nach dem geschlossenen Eisenhörn führende Mittelstraße, deren gerad-  
 linige Trasse in Verbindung mit der langgedehnten Richtung der westlichen Kasernen die Lage der Thiere bei mathematisch genau bestimm-  
 ten Anzeichen wie zu wünschen, auch den ungenügenden Beweis für das Vorhandensein derselben, oder die entsprechenden zeitlichen Fruchtbarkeiten zu erbringen, und wir haben Aussicht, die letzten nach  
 in diesem Winter wenigstens teilweise aufgeben zu dürfen, wolle wir  
 den Rest der verfügbaren Räume entsprechend haben. Gelingt uns dies,  
 so werden wir das Heiderheimer Karree, dessen Maßlinie an sich  
 mit Recht als eines der wichtigsten Ergebnisse der wissenschaftlichen Ab-  
 theilung angesehen wird, in allen wichtigen Punkten so genau  
 erfüllt haben, als es bei nötigen Anlagen ähnlicher Art der Fall ist,  
 was uns zu erlauben ist, da die Schwierigkeiten, welche der Aushabung  
 und Umrüstung der Räume entgegenstehen, keine an einer anderen  
 Stelle in gleich hohem Maße vorhanden gewesen sein dürfen.

Eine Ausgabe Meinerer Entwürfe im Gebiete unserer Stadt  
 nicht möglich, wie schon daraus nicht unerwartet kann, weil der be-  
 treffende Bauvernehmer Herr Carl Jauer, die Gültigkeit kann von  
 auf Ansuchen eines Plan der aufgeführten Karte substituieren zu lassen,  
 in handelte sich um die Karte der Stadtmauer des XII. Jahrhunderts und  
 Bass Hülsen, welche bei dem Meiner des Hauses Lit. D Nr. 102 auf  
 der Seite der Zeit gegenüber dem Dammstädter Hof aus Tageslicht  
 kamen. Den Plan der Mauren, für den wir Herrn Jauer auch an  
 dieser Stelle bestens danken, haben wir dem städtischen Hauswesen  
 Museum überlassen.

Der Rest der wie uns in Schriftsammlung auch erhaltenen Verzeich-  
 nis hat sich im Besitze geblieben nur um den Veron Nr. Luxemburgerische Ge-  
 schichte, Literatur und Kunst in Luxemburg verweist.

Dieser Effektivität hat es im alphabetischen Jahre nicht an  
 wertvollen Geschenken gefehlt, die besonders nach, wie Sie zeigen, im  
 Stadtbuch, vorwiegend mit dem Handbuchschrift, in dem Namenver-  
 zeichnisse ist jetzt auch ein Fachverzeichnis hinzugefügt. Unter La ger  
 von Verzeichnissen befindet sich ebenfalls im Anhang und gibt  
 den Methoden der Möglichkeit, ihren Bestand an Veröffentlichun-  
 gen, nach der älteren Jahrgänge, zu billigen Preis zu ver-  
 vollständigen.

Die alphabetische Namenabgrenzung des Gesamtverzeichnisses  
 der deutschen Geschichte- und Alterthumswissenschaften sind vom

3. bis 2. September in Strikheim statt, unser Vertreter war wiederum Herr Archibald De Grootenof. Angelegenheiten von allgemeinem Interesse für unseren Verein wurden dort nicht verhandelt. Der Vorschlag, dem auch wir uns angeschlossen hatten, diese Versammlungen fortan nur alle zwei Jahre statt abjährlich stattfinden zu lassen, fand keine Annahme, er betraf nicht den Verzicht der Nachahmung des Hauptkongresses, der auch nur alle zwei Jahre zusammentritt, zu erscheinen. Der vom Generalsecretar ausgehende Nachforschung nach dem Besuche an Karthaus kirchen hat sich für unser Vereinsgebiet Herr Dr. von Meißner übernommen.

Die Versammlung der deutschen Historiker hat im abgelaufenen Jahre nicht stattgefunden. Eine von dem Hauptkongresse ausgegangene Anregung hat auch unser Verein für sein Interesse gelten Folge gegeben — der Sammlung des Materials an mittelalterlichen städtischen Verwaltungsbüchern. Der sich Herr Archibald De Grootenof widmet und der Fortsetzung der Walter-Konrad'schen Hapertar's zur geschichtlichen Litteratur von Elze bis zur Gegenwart, diese Arbeit, die Sie uns um die Fortführung des 1187 mit dem letzten Bande unserer Mittheilungen angekündigten Frankfurter Lesevereinswesens von Grootenof bedient.

Wir wollen schließlich nicht unerwähnt lassen, dass sich im vergangenen Jahre in unseren Nachbargebieten in Marburg und Wiesbaden historische Kommissionen nach dem Vorbilde der in andern preussischen Provinzen und deutschen Staaten schon bestehenden Versammlungen gebildet haben. Da uns für das Großherzogthum Hessen, das ehemalige Kurhessen'sche Hessen und die Fürstenthümer Waldeck, die andere für das ehemalige Herzogthum Nassau, beide der beiden hat die Gehalt der ehemaligen Herzogthum Frankfur in diesen Gebieten gegreift, wie wir uns als alljährigende Anerkennung der Thätigkeit unseres Vereins für deren Gebiet anlegen dürfen. Beide Kommissionen, die durch die massliche Unterstützung an Geld, durch die Anstreich ihrer angestrebenden Mitglieder von Park in der Lage sind, gehobene und weiter aussehende Arbeiten vorzunehmen als die lokalen Geschichtsvereine, wünschen wir ganz Gebührend.

Lassen Sie uns durch Besuche mit dem Wunsche schließen, dass auch das eben begonnene dritte Jahrbuch unserer Mittheilungen ein erfolgreiches sein möge!



IV. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1899.





Ausgaben.

		fl.	kr.	sch.	gr.
1891.	<b>Für Verlags-Gente</b>				
11. Dec.	Honorar	228	—		
" "	Setz und Druck des Archivs der Frankfurter Geschichte und Kunst, III. Folge, Band VI	78	—		
" "	Setz und Druck von Jung, Das literarische Archiv der Stadt Frankfurt a. M.	1450	80		
" "	Lehrdruck für Mädchenkolen über Römische Funde in Heilbronn, Heft II und III	248	—	2000	50
	<b>Für Bibliothek-Gente</b>				
" "	Ankauf von Büchern und Zeitschriften	843	40		
" "	Buchbindarbeiten	53	85	107	50
	<b>Für Ausgrabungs-Gente</b>				
" "	Ausgrabung in Heilbronn			1800	—
	<b>Für Unkosten-Gente</b>				
" "	Druckanschaff. an A. Berg: Rückblicken auf die Geschichte des Frankfurter Stadt- theaters	18	—		
" "	Korrespondenz-Blatt und Beitrag zum Ge- sammt-Vertrau und Protokolle	85	50		
" "	400 Exemplare des Korrespondenz-Blattes der Wiesbadener Zeitschrift und Pann- Lokalankunde	285	70		
" "	Innort	150	—		
" "	Innort	52	50		
" "	Druckarbeiten	11	50		
" "	Diplom für Senator Dr. von Over als Steuerrath	30	80		
" "	Schriftliche Arbeiten	25	—		
" "	Erhebung der Mitgliederbeiträge und An- träge der Vereinsmitglieder	67	16		
" "	Porto, Schreib- und Postausw. Vergütung für Dienstleistungen und kleine Ausgaben	152	18		
" "	Vorstandsamt	60	—	904	50
	<b>Für Cassen-Gente</b>				
" "	Barlohn			420	50
				<b>4113</b>	<b>35</b>

am 31. December 1891

Emil Pfeiffer,  
1. 2. Kassenschrift.

## V. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1848 Erweitert in der Generalversammlung am 26. Januar 1849.

Über die Thätigkeit des Vereins und seines Vorstandes im Jahre 1848 berichet nach dieser Sitzung im Folgenden der ständige Bericht im einzelnen; auch auf das abgelaufene Jahr dürfen wir mit Behauptung zurückblicken.

Den Vorstand bildeten nach der 17. der Generalversammlung vom 20. Januar 1848 erwählten Bewerben die Herren:

Vorsitzer des bairischen Landes Dr. Alexander Zehner,  
Kassirer Herr Ernst,  
Professor Otto Dammann Richter,  
Bücherehrer Dr. Rudolf Jung,  
Kaufmann Wilhelm Meyer,  
Bücherehrer Dr. Albert von Hartmann-Vorstell,  
Kaufmann Emil Passera,  
Professor Dr. Alexander Ross,  
Architekt Christian Ludwig Zimm,  
Professor Dr. Georg Pfaff.

Außer diesen Herren geleitete dem Vorstande mit besonderer Ehre Herr Senator Dr. von Dorn an. Vorausgesetzt war Herr Dr. Jung, Buchrevisor desselben Herr Professor Pfaff, das Amt des Lehrstuhlers versah Herr Meyer, die des Kassirers Herr Passera. Um in den Sitzungen vorgeschriebener Kommissionen wurden von folgenden Herren gebildet: die Rechtsamts-Kommission von den Herren Jung, Almer, Ross; die Lokal-Kommission von den Herren Passera, Buchberger, Frotz; die Erlangen-Kommission von den Herren Passera, von Buchmann, Zehner; die Straßburger-Kommission von den Herren Jung, Almer, Ernst. Den Vorsitz in diesen amtschen Ausschüssen führten nach den Besatzungsbestimmungen die an den ersten Stellen genannten Herren des Vorstandes. Die laufenden Vermögensfälle an neuen Geschäftswelle an Archivalien, die Verfertigung der drei bairischen Vereinsblätter, die Redaktionen der für die Korrespondenzblatt der Württembergischen Zeitschrift besondern Berichte über unsere Vereinsangelegenheiten erledigte der Vorsitzende des Vorstandes.

Da die Anzahl der 17. der Generalversammlung vom 20. Januar 1849 gewählten Herren Jung, Passera und Pfaff abgelaufen ist, so haben diese Herren mit einer Mehrheit zu unterziehen. Als Vorgesetzter Herr

Senator von Oeyn auszuwählen; wie Ihnen aber bekannt ist, ist dieser Herr nach im Laufe des Jahres 1855, weil von Ehrenmigkeit erannt, aus dem Vorstande aus und wurde durch den vom Vorstande kooptirten Herrn Thoma ersetzt. Diese Kooptation hat die Geschäftsrechnung des Jahres 1855 betruft, aber wie der Vorstand vorzugsweise die betreffende Geschäftsrechnung anlegt, war bei dem Schlusse der Periode für solche Herr von Oeyn gewählt worden war, d. h. im Ende 1854 Somit hat auch Herr Thoma eine Neuwahl stattgefunden. Als Vize der Sitzung der 1855 gewählte Herr Baumgarten Hoff auszuwählen, da uns aber dieser Herr schon vier Jahre hindurch vertreten hat und in der vorliegenden Geschäftsrechnung durch Herrn Dr. Müller ersetzt worden ist, so ersucht sich auch dieses Mitglied des Vorstandes der Neuwahl. Als fünf Herren sind bereit, eine etwa auf sie fallende Wahl anzunehmen. Auf dem einen vorliegenden Stimzettel finden Sie wie üblich sechs Namen, darunter die der ausserordentlichen Vorstandsmitglieder, die welche diesem Stimzettel nur als einen zur Berechnung der Wahlgeschäfte gemachten unbeschriebenen Vorschlag des Vorstandes betrachten, aber nur solche Stimzettel abgeben, auf denen fünf Namen nicht durchgestrichen und Erteil, auf denen weniger als fünf Namen getilgt sind, werden als ungültig betrachtet.

Die Revision unserer Kassaführung haben auch in diesem Jahre die Herren Dehne und Schickler bestritten; der Kassathier wird Ihnen nachher die von den Revisoren gefasste und richtig behaltene Jahresrechnung für 1855 vorzulegen. Der Vorstand hat Sie, beiden Herren wiederum den Revisions-Amt für 1856 zu übertragen und im dem Fall der Verhinderung des einen oder andern Revisors die Herren Kaufmann Philipp Focke und Gehlenstrich Hermann Meier als Ersatzmann zu lassen.

Unser Mitgliederbestand belief sich am 1. Januar 1856 auf 1 Ehrenmitglieder, 2 korrespondirende und 356 zahlende Mitglieder. Ausgetreten oder verstorben sind unter 2 korrespondirenden Mitglieder 23 Herren, was eingetreten sind 14 Mitglieder. Wie bereits das vom Jahr 1855 aus einem Bestande von 2 Ehrenmitgliedern, 6 korrespondirenden und 359 zahlenden Mitgliedern. Aus der Reihe unserer korrespondirenden Mitglieder, zu denen er seit 1854 zählt, schied der Herr 11. März verstorben Herr Dr. Theobald an phil. Karl Krug in Kitzbühl, ein bedeutender Forscher auf dem Gebiete der Rheinischen Kirchengeschichte.\*

Am 10. März bereits muss verstorben langjähriger Vorstandsmitglied Herr Friedrich Otto Deiner von Kider seinen 70. Geburtstag feiern

\* Vgl. über ihn den Bericht in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Band 3, 4, 11, 12.

Vordrang an unsern Verein wie an die kunsthistorische Forschung  
beziehen zu dessen Kreise und an dieser Stelle nicht besonders hervor-  
gehoben zu werden. In Anerkennung seiner langjährigen, nicht erfolg-  
reichen Wirkens hat der Vorstand dem Gebiete des zweiten Heft unsern  
Hochverehrten Mitredaktionen gestiftet und in dem Vorwort des Buchs  
ihre Mithatung an unsern Vereinberathungen ausgesprochen. Möge es sie noch lange Jahre in gleich jagendlicher Frische und in  
gleich unermüdetem Thatsendrang wie bisher fördern!

Auch dem früheren langjährigen Vorstandsvorsitzende und Kassierer  
Herrn Gustav Schöpper dürfen wir an diesem dem Glückwunsch des  
Vorstandes eine grüßliche zu Lebewohl darbringen.

An Vorbereitungsarbeiten des Vereins haben die Mitglieder  
im verwichnen Jahre des Korrespondenzblattes der Wissenschaftlichen Be-  
schränkt selbst Leseblatt für 1894 sowie das zweite Heft unsern Mit-  
redaktionen über Römische Funde in Hochdeutschland erhalten. Ausserdem  
ist gegen Ende des Jahres die vierte Lieferung des von uns in Gemein-  
schaft mit dem Archäologischen und Epigraphischen Verein herausgegebenen, von  
dem Herren Landesarchiv Dr. Mühl in Mannheim und Archivar Dr. Aug  
bachmanns Werkes über Bundesstädte in Frankfurt a. M. erschienen;  
im letzteren des zweiten Band des Gesamtwerks, welcher die städtischen  
Profanbauten umfasst, während der erste die kirchlichen Bauten behandelte.  
Unsern Mitgliedern möge, wie bekannt, das Recht zu, das Werk  
in je einem Exemplar zu dem geringen Preise von 1/2 M., der Liefer-  
preis (Bd. 1 u. 2 je 1/2 M. pro Lieferung) von dem Kassierersvertrage der  
K. Z. Hölcher'schen Buchhandlung, zu beziehen. Das dritte und letzte  
Band wird 1895 erscheinen und die denkwürdigsten Privatbauten und  
architektonischen Erfindungen zu solchen bringen.

Im laufenden Jahre wurden wir unser dem Korrespondenzblatt  
der Wissenschaftlichen Beschränkt für 1894 wiederum einem Band unser  
Vereinsarbeiten, des städtischen die Frankfurt'sche Geschichte und Kunst,  
den weiteren der dritten Folge, zu unsern Mitgliedern ausgehen. In ver-  
bindung mit diesem Arbeiten eine Darstellung des mittelaltlichen Stadten-  
wiederbaubereichs in Frankfurt, einen Überblick über die Frankfurt'sche  
Kirchenbauten, eine Übersetzung der städtischen Kapitulations von  
Schaafhausen mit Verzeichnisse seiner Werke, die Fortsetzung der  
Geschichte der städtischen Politik Frankfurt in den letzten Jahren der  
selbstständigen Zeit, einen Bericht über die Ausgrabungen auf dem  
Waldemar (1893), dazu schlossen sich kleinere wissenschaftliche Arbeiten  
und geschichtliche Mittheilungen. Das schon längere Zeit in Arbeit be-  
findliche hiesiger Vorstandsbericht über die Königshausmann Grafen  
Theodor Wicken in Frankfurt muss wiederum wegen anderwärtiger  
Verbindungen des Bearbeiter auf ein Jahr zurückgestellt werden.

In unsern Vereinstagen hatten wir in wissenschaftliche  
Sitzungen ab, in denen folgende zu Vorträge gehalten werden

- 1) Die Republik der Stadt Frankfurt 1791—1806  
(Dr. G. Schuppert-Druck)
- 2) Frankfurt im Anfange des vorigen Kriegs 1791—1806  
(Dr. H. Thiel)
- 3) Geschichte und Topographie der Frankfurter Landwehr  
(Prof. J. Müller)
- 4) Barock und Rokoko in Frankfurt 1685—1800. (Dr. G. Geisler)
- 5) Geschlechter in alten Frankfurt (Dr. G. Geisler)
- 6) Das Alter und Tugendhafte Leben (J. Müller)
- 7) Die Frankfurter Kirchen zur Zeit des Parlaments 1791—1806  
(Pb. Dr. K. Müller)
- 8) Die Frankfurter Dichter Friedrich Maximilian Klingens  
(Dr. G. Müller)
- 9) Eine neue deutsche Literaturgeschichte in Frankfurt. (Prof. Dr. J. Müller)
- 10) Die vorliegenden Ausgrabungen in Heidenheim. (Prof. Dr. G. Hoff)
- 11) Götterkult und Heiligtümer vor Keltenzeit (Dr. J. Hoff)
- 12) Die Anwendung der Kunststoffe bei der Ornamentierung mittelalterlicher Kirchen. (Dr. Müller)

Die Berichte über den Inhalt dieser einzelnen Vorträge hat das Korrespondenzblatt regelmäßig bald nach dem Stenogramme gebracht, um eine Übersicht von dem betreffenden Redner zu haben. Nr. 4 und 5 sind wenigstens zum Theil in der Schweizerischen Vierteljahrsschrift für Zahnärztliche Kunst VII abgedruckt, Nr. 6 finden Sie in orientalischem Gesichts in der Bucher-Zeitung der Stadt Frankfurt a. M. Band II, Nr. 7 im Jahrgang 1847 der Zeitschrift Die christliche Welt und endlich im gleichen Jahrgange der Zeitschrift, Nr. 10, ebenfalls erwähnt, im ersten Hefte unserer Heidenheimer Mittheilungen.

Zu unabweislicher Zeit am 20. April, da die vorliegenden Typensetzungen schon beendet waren, und im ganzen unangewöhnlichen Raum, im Gebäude der Gesellschaftshaus, ließ Sie uns Herr Dr. J. Müller einen Vortrag über die Bedeutung dieser Zeitung, welcher zunächst in dem Saale der Gesellschaftshaus nach bescheiden Gesellschaft für 1847 abgedruckt werden ist.

Allen Vortragenden, welche unsere Sitzungsprotokolle zu lesen und genehmigt gesehen haben, wurde auch an dieser Stelle unser verbindlicher Dank ausgesprochen.

Die Ausgrabungen unsere neuen Funde in Heidenheim werden im Fortschritt 1847 begreifen; des Resultats konnte die Leser, Herr Professor Hoff, nach in seiner Arbeit «Central und Stadtbezirkung der römischen Heidenheim» versehen, welche unser Programm zweiten Heft der Heidenheimer Mittheilungen beizubringen.

Wir beschränken uns hier lediglich auf diese, die Ergebnisse der neuesten Historischen Forschung und Ausprägung zusammenfassende Arbeit zu verweisen.

Die Thätigkeit unserer Historischen Kommission hat auch die Vereinsausflüge wieder am Leben erhalten. Am 4. Mai begaben 27 Mitglieder und Gäste die Spuren der Sachsenhäuser Landwehr von Oberndorf bis zum Farnstein. Herr Professor Jolowicz, im Anschluss an denselben Vortrag dieser Nachmittags-Ausflug stattfand, gab uns die nach-königlichen Erläuterungen des ehemaligen Landes und der heutigen Karte der sachsenhaiser Landwehr. Sonntag den 22. Mai unternahmen wir einen Ausflug mit Duxen nach Finkenbrunn und Tannenberg, zu welchem sich 30 Personen begebenen, um am 20. Juni Nachmittags besichtigten 45 Mitglieder die Kirchen und denkwürdigen Gebäude der Altstadt. Sonntag den 2. October wurde wieder ein von 25 Herren und Duxen besetzter Tagesausflug nach Kreutzberg und Neurath unternommen. Semestliche Ausflüge haben die Theilnehmer in hohem Masse befriedigt. Den Herren von der Historischen Kommission werde für die gelungene Veranstaltung dieser Ausflüge, den Herren, welche dabei die Freundlichkeit hatten, geschichtliche und kunstgeschichtliche Erläuterungen zu geben, soll auch an dieser Stelle unser herzlichster Dank ausgesprochen werden.

Im Hinblick auf das baldige Inkrafttreten des kaiserlichen Gesetzbuches und die Gefahr für uns ständigen Verlesens der Vereinsausflüge hat der Vorstand vom Ausflüge entfernt, und dieser hat sich mit der Aufgabe an einige unserer juristischen Mitglieder gewendet, welche Änderungen für uns für neue Gesetzbuch erfordert. Wir hoffen, der nächsten Generalversammlung einen Entwurf zu neuen Statuten vorlegen zu können, bei dessen Annahme auch mehrere, von verschiedenen Seiten an uns gelangte Änderungsanträge beruhen und eventuell berücksichtigt werden können.

Durch Magister-Beschluss Nr. 1991 vom 4. November 1894 ist uns die mit dem Jahre bezogene Umvertheilung von städtischen Mitteln von 1890 bis auf weiteres drei Jahre, beginnend mit dem Bezugsjahr 1895, gewährt worden, wir haben dafür je 20 Exemplare unserer Vertheilungen an den Magistrat und alle von unseren Ausflüglern nach eingehenden Forderungen an das städtische Finanzische Bureau abgegeben. Das städtische Behörde gebietet für diesen neuen Beweis verbindlicher Forderung, unserer Vereinsausflüge der nächsten Dank.

In der Sitzung vom 27. Februar wurde der Vorstand von den anwesenden Mitgliedern ermächtigt, im Zusammenhange mit dem Archivarwesen bei dem städtischen Behörden, insbesondere auch bei dem Landesbibliothekar in Berlin, die nöthigen Schritte zu thun, dass beim Umzug des Büchers die unsere Ansicht denselben nach dem Postplatz zu 12



Konstanz, Diözesanarchiv von Schwaben.

Ursula, Historisches Vereinsjahrheft der (historisch-philologisch-philosophischen Gesellschaft)

Am dem jungen Altenthusiasten ein bescheidenes Höchstmaße suchten wir von Jahr zu Jahr die Entschlossenheit in den beiden letzten Sitzungen. Mit anderen Nachbarn wurden auch wir von dem Altenthusiasten in Mannheim am 27. Juni zur Beibehaltung der Sitzungen dieses Vereins und der Gründung der Hohenlohevereine, welche im letzten Jahre neu gegründet wurden, eingeladen; mehrere Herren des Vorstandes vertraten unseren Verein und wurden auf die verschiedenen aufgenommen.

Unser Bibliothek wurde im vergangenen Jahre nur wenig vermehrt, die Verminderung der Bestände unseres Lesers an Vereinsmitgliedern durch Verlust war nicht bedeutend. Das wir verschiedene unserer Schriften und Bibliothek unserer Bücher zur Gründung der Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen zur Verfügung gestellt haben, wird Ihre Billigung finden, wie wünschen diesem Förderungsmitglied der deutschen Wissenschaft und der Geschichte in der eine von Hälfte deutscher Gesamt das Reich zu machen und kräftigen Glücken.

Mit Gracien wollen wir auch unsere Arbeiten im neuen Jahre wünschen!



VI. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1898.



**Ausgabe.**

		1898	1899	1900	1901
1898	Per Verlags-Coste				
3. Decr	Honorar	204	—		
" "	Satz, Druck und Illustrationen im Mittheilungen über sächsische Kunst in Hildersheim II	701	50	1000	50
	<b>Per Bibliothek-Coste</b>				
" "	Ankauf von Büchern und Zeitschriften	50	—		
" "	Buchbindarbeiten	20	15	50	75
	<b>Per Sparten-Coste</b>				
" "	Zählung			700	—
	<b>Per Unkosten-Coste</b>				
" "	Beitrag zum Gesammt-Vorau und für 10 Praxiskolle der General-Versammlung in Döbeln	20	50		
" "	400 Exemplare des Korrespondenz-Blaues der W. sächsischen Zeitschrift nebst Porto	100	50		
" "	Leihsumme Mk. 250.—, Elektrische Beleuchtung Mk. 42.50	297	50		
" "	Leuzer	60	50		
" "	Druckkosten	15	50		
" "	Erhaltung der stänglicher Beiträge und Ausgaben der Vereinschriften	24	70		
" "	Schreibliche Arbeiten	20	—		
" "	Trinkgelder bei Ausflügen	15	50		
" "	Post-, Schreib- und Packmaterial, Vergütung für Durchreisungen und kleine Ausgaben	144	20		
" "	Vermehrung	50	—	204	75
	<b>Per Cassa-Coste</b>				
" "	Karbenand			60	15
				<b>2002</b>	<b>15</b>

Am 11. December 1898

Emil Padgug,  
d. Z. Kassensührer



Indes Chelidonia per Nymphaeum  
Inq. dicitur, quae in Nymphaeum  
per Nymphaeum dicitur, quae in  
Nymphaeum dicitur, quae in  
Nymphaeum dicitur, quae in  
Nymphaeum dicitur, quae in

Augustus, 1800

Nach dem Bild der Riff-Skulptur und Relief-  
darstellung in Göttingen.



Augustus, 1800

Nach Sebastianus Pardo (Beschreibung  
in Sebastianus Pardo in Pardo) 1800

ARCHIV  
FÜR  
FRANKFURTS GESCHICHTE  
UND  
KUNST.

— — — — —  
Dritte Folge.  
— — — — —

Herausgegeben  
von dem  
Verein für Geschichte und Alterthumskunde

Frankfurt am Main.

Sebenter Band

Mit einer Karte.



FRANKFURT a. M.  
K. TH. VÖLCKER'S VERLAG.

1900.

THE EFFECTS OF THE 1997 ASIAN FINANCIAL CRISIS ON FINANCIAL INSTITUTIONS IN SOUTH AFRICA

## Inhalt.

I Prof. G. Baumert-von Eschlar, Philipp Willebach 1811—1878 und andere gleichzeitige in Frankfurt a. M. lebende Mäler (27p. Inhaltsverzeichnis auf S. 202). Kleine Texte I und II	1
II Dr. E. Jung, Die Frankfurter Kirchen-Fabrik am Fürstlichen Hofe 1698—1723	100
III Prof. Dr. I. Kraussner, Der letzte Jahrs der weltkirchlichen Zeit Frankfurt 1749—1760	142
IV Kleine Mittheilungen:	
1. Ch. L. Thoma, Sonnets Wiederscheit aus der Zeit der Belagerung von 1552	100
2. Dr. E. Jung, Eine Frankfurter Kirchenrechnung aus dem Jahre 1429	102
3. Dr. E. Jung, Die erste Ausgabe von Marons Schul- plan 1668	103
4. Dr. E. Jung, Der Verkauf des Oberstuhls Abwerthens an die Dominikaner-Kirche in Frankfurt a. M. an Herzog Maximilian I. von Bayern	110
5. Dr. K. Oker, Frankfurt und Baden 1649—1668	117
Geschäftliche Mittheilungen.	
I Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1899	III
II Rechnungsergebnis für das Jahr 1899	XI
III Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1900	IV
IV Rechnungsergebnis für das Jahr 1900	XVIII
V Verzeichnisse der Mitglieder des Vereins	XXVIII
VI Verzeichnisse der mit dem Vereine im Auslande Verkeh- renden inländischen Vereine, Gesellschaften etc.	XXXVI

## L

### Philipp Uffenbach

1700—1836

und andere gleichzeitig in Frankfurt a. M. lebende Maler.

Von Professor Dr. Hermann Grimm.

#### I. Einführung.

Wenn wir in dem Frankfurter realistischen Museum die Werke Philipp Uffenbachs, d. h. die drei durch sein Monogrammen charakterisirt als solche fragwürdigen Gemälde betrachten, nämlich das grosse Gemälde der Himmelfahrt Christi (Jahr Nr 303), das mindestens teilweise kleine Bildchen der Anbetung der Könige (Nr 28, Taf. B der Festschrift Sammlung) und die kleine Ansicht der Römerhalle mit dem Blick in das ehemalige Kaiserpalais, so können der uns, namentlich in dem letzten ergrassten, erpugnenstendenden ungewöhnlichen künstlerischen Eigensinn nicht verfehlen, unser Interesse höchst in Anspruch zu nehmen und zu gleicher Zeit den Wunsch zu empfangen, nach weiteren Werken dieses Künstlers kennen zu lernen und näheren Einblick in die Wesen desselben, in seinen Entwicklungsgang, in den Umfang seiner Thätigkeit zu gewinnen.

Schau wir uns über die meisten vorhandenen Biographien Uffenbachs an, um in ihnen die gewöhnliche Erklärung zu finden, so werden wir das Gemeinsame nur in sehr ungenügender Weise finden, und — wir ich mich durch eingehende Studien überzeugen können — sogar mit unvollständigen, ja verunstalteten Aufstellungen von Uffenbachs Wesen durchsetzen. Dem letzten gilt namentlich von den 1760 und 1770 erschienenen kurzen Biographien Uffenbachs durch Hagen\*, welcher die Quelle nicht angibt, aus der er geschöpft hat, doch in

\* Nachrichten von Frankfurt am Main und Umgebungen von Heinrich Schmitt Hagen, Frankfurt a. M. 1760. S. 21. Daßel. von Heinrich Schmitt Hagen von Hirsch Schmitt Hagen, Frankfurt a. M. 1770. S. 122.



ist nachweislich Joachim von Sandrart's zweite Ausgabe<sup>1)</sup>, welche 1673 erschien. Auf Höpfer's, bzw. Sandrart's Biographie, beruht auch jene im »Allgemeinen Künstler-Lexicon von 1788<sup>2)</sup>, in der jedoch nachträglich von Anonymus einen Beitrag geliefert hat, in welchem die Teil zweiter von Uffenbach herausgegebenen Abhandlungen, vorzugsweise naturhistorischen Inhalts, misgehehrt wurden. Da derselbe bei Götz in seiner Biographie erwähnt worden waren, so in diese Mitteilung schon als solche, wenn auch der Inhalt der Schriften nicht weiter berührt wird, als aus vorläufiger Berücksichtigung des Wiles Uffenbach's zu betrachten.

Auf den Arbeiten dieser Vorgänger fußt auch Gwinner's<sup>3)</sup> 1813 erschienene Biographie Uffenbach's, welche die ausführlichste der bis dahin verfaßten ist. Er stützt in derselben Höpfer's unzutreffendes Anschauen von richtigem Erinnern entgegen und vermehrt mit dankenswerthen Bemerkungen eines Kasseler von Uffenbach's Thätigkeit durch die Verzeichnung der von ihm, oder nach ihm gefertigten Radirungen oder Kupferstiche, so sehr ihm denn bekannt geworden sind, und ferner durch Auszüge aus den städtischen Rechnungsbüchern. Ich selbst habe schon in meiner »Arbeits- oder Nützlichkeits-Psychologie des Büchers<sup>4)</sup>, die Stellung, die Uffenbach als Künstler in Frankfurt eingenommen hat, im Allgemeinen charakterisirt, habe dabei die Gwinner'schen Auszüge aus den Rechnungsbüchern theilweise wiedergegeben, andererseits auch vermehren und durch Auszüge aus dem »Lebensbuche<sup>5)</sup> vervollständigen können. Von mehreren Aehren Uffenbach's leitet Gwinner auch aus, wie Höpfer, die ihm dargelegenen und von in der Sammlung des Besizers in Wien befindlichen kleinen Gemälden des englischen Meisters.

Die neueste, sehr kurz gefaßte, Biographie Uffenbach's von Dr. Pollmann in der »Allgemeinen deutschen Biographie 1833 hat das Verdienst, die bis dahin unbekannt gebliebenen Teil- und Be-

<sup>1)</sup> Die zweite Ausgabe seiner Teil etc. Nürnberg gedruckt bei Joh. Mel. Höpfer in Jahr 1673. S. 141.

<sup>2)</sup> Das Allgemeine Künstler-Lexicon etc., Band 10, Götze, Fischer und Compagnie 1788, enthält in einem neuen Band einen Artikel über. Es findet sich in dem Band 8, S. 209 der Ausgabe von 1801.

<sup>3)</sup> Leben und Künstler in Frankfurt a. M. von Antonianus Jakobson (1813) zur Erfüllung des Zeitlichen Kunstsinns von Dr. Th. Friedrich Gwinner Frankfurt a. M. Verlag von Joseph Nees, 1814, S. 172. — Hierin abgedruckt und Bearbeitungen 1815.

<sup>4)</sup> Tsch. Die Frankfurter Geschichte und Kunst, 1841, 1. Folge V, 149 ff.

erfolgsreicher nach dem Tode- und Begräbnisregister sorgfältig zu haben. Hier sei gleich bemerkt, das erstere Tag dat 23 Januar 1868 war, letzteres das 4 April 1868. Uffenbach hat im das ein Alter von 70 Jahren erreicht.

#### 4. Joachim von Sandrarts Biographie Philipp Uffenbachs

Wie bei so vielen Einzelforschungen so es auch bei der vorliegenden Aufgabe unumgänglich notwendig, auf die Quellen zurückzugehen, aus welchen Aussagen über Nachrichten geschöpft und dieselben mit mehr oder weniger individueller Erfahrung, mit richtigem oder unzutreffendem Urtheil, weitergegraben haben; auch so es notwendig, diese Quellen selbst, ebenso wie deren spätere Benutzung, kritisch zu untersuchen. In unserer Falle sind es nur die kurzen Nachrichten Sandrarts, die wir hauptsächlich haben. Ausser von ihm liegen von keinem Zeitgenossen über Uffenbach biographische Aufzeichnungen vor, die über, das sein Name im Werkbild seiner Geburtsort Frankfurt und deren Nachbarort kann überdritten haben dürfte. Da aber Sandrart auch in Frankfurt geboren und aufgewachsen war und in seiner Jugend in Uffenbach, wo wir sehen werden, in sehr persönlichen Beziehungen stand, so konnte Herzog über die erwähnten Nachrichten geben als gerade Sandrart. Auch beiläufig da dass in ganz besonderen Grad von unergötzlich vollendete Kenntnisse und weltmännische Durchbildung, so dass wir seine Schilderungen mit allem Vertrauen entgegennehmen konnten, wir aber keineswegs eine kritische Untersuchung derselben ausschließen darf.

Zu diesem Zwecke ertheilt es mir daher unumgänglich notwendig, den Leser an Sandrarts Biographie Uffenbachs in vorerwähnter Form bekannt zu machen. Wir besitzen sie in doppelter Ausgabe: die frühere vom Jahre 1677 in deutscher (p. Note 1 S. 1), die spätere vom Jahre 1685 in lateinischer Sprache<sup>1</sup>, von unvollständigen Änderungen und Verbesserungen, weniglich letztere in der Hauptsache nur eine direkte Uebersetzung des deutschen Textes ist. Die deutsche Ausdrucksweise zwar Zeit erachtet uns aber zu wünschen der verbesserten Worts zu beifriedlich, dass wir über denselben Satz

<sup>1</sup> *Academiae germanae tractatus, von Joachim de Sandrart: 1. Sectio. Nomen ingenii, hinc Christiani Sigismundi Praesepit. continet scripta. Frankfurt apud Michaeli ac Fridrico Heilmann haeredit. 6. Julii de Sandrart, 1685. Fol. 2. pag. 171.*

im Zweitel von ihnen, — was denn auch in mancherlei Zusammenstellungen vorhanden gegeben hat — während wir durch die unverrückbar bestehende Bedeutung der im letzten Theil verwendeten Worte eine ungleiche kleine Vorstellung von dem gewannen, was Bandert ausserordentlich beherbergte. Ich übersetzte daher in Folgendem die lateinische Abhandlung in modernem Deutsch nach:

«Philipp Offenbach, Maler aus Frankfurt, aus bester Familie empfangen, hat er sich mit grossem Fleisse befaßt, seinem Meister Adam Grimmer, dem er von seinen Eltern anvertraut worden war, nachzufolgen. Von seinen Werken ist die hervorragendste noch bezugen Tages auf einem Altare der Predigerkirche in Frankfurt zu sehen: es stellt die Himmelfahrt des Herrn dar und er nach der von den Alten angewandten Methode vorzüglich ausgeführt. So hat er auch diesen dieselbe auf den Brücke stehenden Thurm mit übrigen Darstellungen verschiedener Art geschmückt<sup>1</sup> und nicht minder hat er vieler Orten hervorragende Zeichen seines künstlerischen Könnens hinterlassen. Da er sich jedoch wenig zur Akademie beschäftigte, viel über theologisch-mystische Sinnbilder gelehrt<sup>2</sup>, darüber schätzte und da er besonders zur Zeit der Fehden des Reichs von Anno Ferri mehr gegen den Rath der Stadt sich anschickte an den bürgerlichen Handel zu betheiligen, wodurch er die ihm seiner bezugte Wohlthellen erheblich beschmiederte, so brachte er sein Leben von da ab mehr in Harn zu knappen Lebensunterhalt an und es dauerte auch um abgegriffen. Er war aber auch der Lehrer Adam Elshaimer, und ein grosser Förderer aller Zweige der Kunst, namentlich auch war er ein ganz besonderer Verehrer der akademischen Kunst, die durch ihre hohen Gaben so sehr hervorzuschauen<sup>3</sup>. Inwiefern kommt noch, dass er auch in den Regeln der Symmetrie, der Geometrie, der Perspective und Anatomie vorzüglich bewandert war, und dass er,

<sup>1</sup> Im letzten Theil lesen diese Worte: *Quo rursus quatuor altaria in parva ecclesia sub manu ipsius reperta. In secundo Theil abgefaßt hat er auch den Altar auf der Brücke stehenden grossen Thurm mit allerlei Artwerk: *longa Minerva. Dicit hodie esse in quibusdam diebus relictissimum. Minerva Treuerkinderkirche wie auch die schone deutsche Anstaltskirche seiner Zeit. Letztere mit ein. hat er selbst haben solligen.**

<sup>2</sup> *«Cum autem aliamquam artem non invenit et mathematicis theologicis disciplinis applicatis sit.*

<sup>3</sup> *«Cum aliam quidem Geometria, Perspectiva und Anatomia potissime, supra de secundo Theil.*

abgesehen er sich Keines nicht gegenseitig kennen<sup>1)</sup>, durch Unterhaltungen mit Andern und durch vielen Lesen der verschiedensten Bücher sich in vielen Dingen hervorragende Kenntnisse erworben hatten.

Hierzu schließt Sandman diese Biographie, in welcher er die Einzeltheile und die Erinnerungen wiedergibt, die er sich noch in spätem Alter aus einem protestantischen Umgang im Offenbach und aus der Kenntnis seiner Werke bewahrt hatte. Auf Untersuchungen von Dorn hat er sich nicht eingelassen; das Geburtsjahr hat er gar nicht angegeben und in Betreff des Todesjahres ist er, da es, wie schon eingangs angedeutet, das Jahr 1797 ist, und nicht das Jahr ca. 1795. Wir können aus Sandman's schließtem, von offenkundiger Verehrung für die Person Offenbach's durchdrungenem Werke, das Bild eines sowohl auf künstlerischem wie auf wissenschaftlichem Gebiete ernstlich arbeitenden Mannes erkennen, ein Bild, welches sich im Laufe dieser Untersuchungen noch deutlicher vor unsere Augen gestellt wird. Sandman selbst kehrt aus diesem noch oben an erwähnten Bruchstücke eine Stelle in seiner Biographie des Mathematikers Grunow ab, welche von dem vorerwähnten Biographen unbekannt geblieben ist. Ich übernehme die Stelle gleichfalls aus dem lateinischen Text zurück ins Deutsche<sup>2)</sup>:

„Es sind nun schon sechzig Jahre her und etwas darüber<sup>3)</sup>, dass man in Frankfurt die Makor, der zwar schon etwas vorher der Last der Jahre ist, aber durch seine große Kunst in hohem Ansehen stand, Philipp Offenbach, ein thätiger Schöpfer des Grunow, dessen Lehrer eben jener Makhorus war, erzählt. Grunow habe alle Handzeichnungen seines Meisters, deren er halbso viel werden lassen, gesammelt und sorgfältig gezeichnet und namentlich habe er nach dessen Tod von der Witwe beobachtet man schwarzer Kerne und das in Lebensgröße gezeichnet erhalten, welche alle Offenbach's als ein wunderbarer Mann nach Grunow's Tod künstlich erworben hatte. Darnach ging ich selbst Offenbach's Behausung in Frankfurt in die Schule, und pflegte er mir zu erzählen — hier hat der deutsche Text nach der charakteristischen Bemerkung: wenn er ganz Hantel war<sup>4)</sup> —

<sup>1)</sup> „quorum praesentium inter se nonnulli, in Germanico Textu, esse etiam non potuerunt.“

<sup>2)</sup> „Aunt, per. vult. P. II. p. 11.“

<sup>3)</sup> In dem deutschen Text lautet es ganz richtig entsprechend dem Original Deutschen: „Es sind hundert 30 Jahre verfloßen.“

<sup>4)</sup> Die Stelle lautet vollständig: „Darnach ging ich selbst von seiner Behausung in Frankfurt in die Schule und erzielte das nämliche, da er mir erzählte, wenn er in seinem Hantel war, dass er die Größe seines gezeichneten alle Hantelens des Meisters von nachfolgender, die dieses Art er feiligt nachweisen, jedoch und dardies solche Gezeiten und Witzend erzielte.“

da in einem besonderen Buche verfassten Handreichunges zu zeigen und nur die besten Theile in derselben, nach welchen er selbständig medire, zu erklären. Dieses Buch wurde nach Uffenbachs Tode von seiner Witwe an Herrn Abraham Schelkuen, den berühmten Liebhaber von Handreichungen, zu hohem Preise verkauft.<sup>1)</sup>

Wir haben schon gesehen, dass Sander's Mittheilungen in Bezug auf die von ihm theils nicht erwähnten, theils nur wenig angegebenen Daten Verrothelung und Bruchlegung betrafen. Dies ist aber auch der Fall in Bezug auf den ersten Satz der Biographie: »Aus bester Familie entsprossen« wie sich aus nachfolgenden Untersuchungen über die Niederlassung und Erziehung der Familie Uffenbach in Frankfurt ergeben wird, wenn dieselbe mit den wundenmachenden Eintragungen und aus dem in dem Stadtbuch vorhandenen Material festgestellt wird. Sander, der sich in seinem Manuscript nur vorübergehend in Frankfurt aufhält, war nicht hinreichend mit den einschlägigen Thatsachen bekannt und offenbar nicht genügend darüber unterrichtet, dass zwei verschiedene Zweige der Familie, von gleichartigen Anfängen ausgehend, sich in ihrer bürgerlichen Stellung sehr verschiedenartig entwickelt hatten. Offensiv waren es nur die Mitglieder des vom Glück begünstigteren Zweiges der Familie, die Sander in der Erinnerung gegenwärtig waren, als er, der sich geboren, im Jahre 1675 im hohen Alter von 45 Jahren seine erste wichtige Academie hervorzuhebt und als er im seinem 78 Jahre die latinische Ausgabe nachfolgen liess.

### 3. Die verschiedenen Familien Uffenbach.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind nachweisbar zwei Uffenbachs in Frankfurt angewandert, welche aber in ganzlichen Einträgen vorzugsweise Uffenbach, Glöckbach und Glörsbach genannt werden. Peter, der Steinbocker und Hirtelich, der Farnschwemfelder, beide aus Oberfranken stammend

<sup>1)</sup> Sander sagt hier noch keine — und wird von diesem mit noch andern kreuzförmig überbeweisenden, auch mit demselben neuen Gesetze, Fische und anderen Kapiteln in seinem Gedächtnisse zu zeigen. Ebenso, dass im jenseitigen Handel noch keine Erwähnung, wenn sich die jüngeren Leser haben schickten machen. Diese Rede wird auch von dem berühmten Historiker de Mercurio erwähnt, der es während seiner Aufschreibung in Frankfurt im December 1684 und Januar 1685 im Herrn Schelkuen sah. Vgl. Journal des voyages de Mercurio de Mercurio etc., Lyon 1744, LXX, p. 160. — Das H. Schelkuen p. 160 — — — — — der Name des Herrn Schelkuen, von dem man nicht weiß, dass er nicht genau zu finden ist. — Das letzte Buch in jeder guten Handschrift.



Peter Offenbach, der Sternbedient, war von Wetzlar zu nicht finanzierendem Jahre nach Frankfurt gekommen, wo er zuerst als Gerber gedient haben muss. Hier heirathete er am 7. December 1552 die Goldschmieds- und Bergmeister Lucretia Flock, und wurde in Folge dieser Verbindung am 9. December 1552 als Bürger aufgenommen.<sup>1)</sup> Aus dieser Ehe entsprossen zwei Töchter und sechs Söhne. In welchem Jahre er seine erste Gattin verloren und wie lange er sie bestrafen hat, konnte ich nicht ermitteln, lange kann es nach dem, was wir noch von ihm hören werden, wohl kaum gewesen sein. Am 30. August 1564 Ehen der lebenskräftige Mann (aus zweiter Frau Christiana, Adam Erhard Weinwebers (S. h. Weilmünster) seligen Wittwe, aus Alzei, um welcher jedoch ein Ehepact nicht lange gelitten haben kann, denn am 5. August 1568 trat er diermals mit Elisabeth, Heinrich Lays seligen Tochter von Södingen vor dem Truchsel und wiederum schon am 1. März 1571 mit Anna, Hans Adlers seligen Tochter von Buchsheim! Er hat also seine Gattin gleichzeitig an die Tochter Frankfurt wie an gewohnt hessisches Heimath verheiratet und gibt uns ein Beispiel der Unbefugtheit und Lebensunversicht jener Zeit, wie wir dies im Laufe dieser Studien wiederholt beggipen werden; und zwar nemlich darin, dass nach jener Männer schon im zwanzig Jahren mit Ehe eingetritten, wie das letztere Wittwe einem ungeschickten neue Ehen mit jungen Mädchen eingehen. Aus den letzten Ehen Peters konnte ich keine Spandlinge mehr nachweisen, von welcher Seite, da Peter vor dem 11. Mai 1568 starb, bei seinem Tode höchstens 15 Jahre alt sein können, ein Umstand, auf welchen ich später zurückzukommen. Peter Söding im hingerathen Leben ward von demselben seine geliebten Pärden bestrafen, von welchen ich hier nur einige anführen will: des ältesten Sohn Johann hat der bekannte Formschneider Johann Graff, oder Hans Grev, welcher den Bergprediger Frankfurt 1588

156 (S. 8.) Joachim Offenbach, Wetzlar nach Korbach und um Tochter Margareta, hat Hans Peter Limes diese im janzigen Bergprediger seliger Margareta (Hessen) erlassen wie das Buch der schon 1548 erweilten Johannes Vinger et der ständische Rechte, welcher das Buch der abgipfelpflichtigen Weilmünster (auswärtig) hat.)

157 (S. 8.) Helms Offenbach, Hans von, janzig Mannsch den 27. Mai Anno 1568. (S. 8.) als Frau auf sehr lange Verhältnisse erlassen hat.)

<sup>2</sup> 1552 (S. 8.) 7. December: Peter Offenbach von Södingen von Wetzlar, und Lucretia Flock Flocken des Goldschmieds und Truchsel.

1553 (S. 8.) Peter Offenbach, Buchsheim von Wetzlar (aus Alzei) Anno 1552, (S. 8.) 7. December, d. 1552, S. 8.

Jahr 1512 nach Conrad Falters Aufnahme in Holz schenkt den zweiten Sohn Marx bald einer der Freyherrn Probstkammern, dem dritten Sohn Heinrich bald dessen Oheim oder Vetter, der Fürstlich-bayerischen Heinrich Uffenbach, des Rectors Laurentius Gaste bald die jüngere Tochter Margaretha<sup>2</sup> Pionz dieser Söhne Johann verpfl<sup>3</sup> das vaterliche Gewerbe, das des Schwelmers.<sup>4</sup> Die jüngeren Söhne, mit Ausnahme Pionz, waren früh gestorben oder ausgewandert sein, denn nur von einem derselben, Christoph, war eine solche Spur zu

<sup>1</sup> Pionz und der Laurentius Bruder kamen in nachfolgender Folge vor: N. N.

- 1514 1. Jahr im zweiten Grade, hat Gerd, Carl Geronim Gerdemann Tochter  
 1518, 19 Paul Johann, hat Wulf Carl, Formschreiber  
 1520, 21 August Marx, hat Hans Marx, Postlager hier zu Farnheim  
 1525, 26 Mat-Henrich, hat Hansch Oßbach, Formschreiber  
 1528 28. November: Pionz, hat Frau Marger, Berggängerin Knecht  
 1538, 29 Februar: Pionz Oßbachs Brautbrüder auf Lorenz von Seiten, hat Johann Ertzinger, Knecht. (Ob sich Hans Ertzinger vollständig weiset, wird verordnet. Unterthut bei demselben vollständig sein. Der Fürst hat Johann, dies gegen allen Wunsch an der Hand des Pfälzlers weggehenden verordneten vollständig weiset, worden herauskommen, Löwe die Kopf auch aber doch wohl von Johann sein. Da dies 1538 der dritte Bruder Johann noch leben, so es es zwar ungewiß, kommt dies vor, dass man in dieser Sache die zwei Söhne des gleichen Vatersnam nicht, auf die Frage gemacht, ob man nicht ein anderer Name begreift? Nach behandeltem wird die Sache dahin dass auch der jüngere Sohn noch Johann genannt wird, wird ebenfalls noch angenommen werden können, das Johann II. anzuwenden gemindert wäre. Auf S. 1) Item 2 habe ich auf meine nächsten Fall in der älteren Familie Oßbach in Bezug der doppelten Fortsetzung des gleichen Vatersnam Johann begreift. Hat sich nicht vermittelte Lösung des Räthels wurde ich auf S. 10 Note 2 nachkommen.)
- 1548 1. Joh. Margaretha, hat Philipp Laurent Bauer auf der Scheid, Hünler  
 1577, 18 September: Johann, hat John von Löb, Knecht  
 Fürs Zeug auf ihn lassen ich Folgender werden.  
 1578 (11-11-11) 8. October: Johannes Oßbach auf Oßbachs, Adam Beckenmann Sohn. (Da er 1578 geboren war, war er also bei seiner Verheirathung nur 10 Jahre alt.)  
 1577 (11-11-11) 1. Joh. Johann Oßbach auf Oßbachs war die Tochter Christian hat Conrad Engelsholger Sohn  
 1578 (11-11-11) 20. October: Johann Oßbach und Oßbachs war ein Sohn Margaretha, hat Adam Kaden Apollinar Hünler  
 1578 (11-11-11) 18 September: Hansch Oßbach, Bergschreiber, Hans von, gegen der Bergschreiber 1. vom 20. September 1578. S. 10 S.  
 1581 (11-11-11) 21. December: Joh. Oßbach auf Anna Cordis war die Sohn Adam, hat Adam Kaden, Apollinar von Löwe. (Ob kann ich also von 15-15-15 verhalten?)  
 1581 (11-11-11) 15. Jan. Johann Oßbach auf Anna war ein Sohn Hans, hat Seyfrid Hochberg Hünler



Galen, die sich aber noch wieder verlor. Harten spitz, Ueber  
Priest, den vorigen Sohn, aber flossen die Quellen reichlicher.

Er muss schon früh hervorragende Gaben gezeigt haben und  
die Beschäftigung, die sein Vater zu dem Kaiser Ludovicus hatte, haben  
wohl Veranlassung dazu gegeben, ihn die Gymnasien besuchen zu lassen.  
Seine Fortschritte und Leistungen darüber mögen dem Rath  
Freymann haben, ihm die Mittel zum Studium der Medicin in Senns-  
burg und Pilsen und zur Besorgung seiner Nothdurften durch Inhalt  
wie für sein Doctorat in Sennsburg zu gewähren.<sup>1</sup> Nach Frankfurt  
im Jahr 1557 zurückgekehrt, erwarb er sich als ausgezeichnete Arzt  
eine bedeutende Stellung und kam dadurch auch mittelbar in eine  
sehr günstige Lage, bald auch wurde er zum Physicus ordinarius  
ernannt. Er liess sich auch in Sennsburg, gleich nachdem er sein  
Doctorat gemacht hatte, wohnsicher Achilles, der dritte Sohn  
aus dieser Ehe, nachdem die Rechte in Merzig, schwer stieg den  
Bergwerk, kam stils in den Rath, wurde stils Schöff und erwarb den  
Adel. Seine Söhne, Zacharias Konrad, geboren 1. Februar 1565,  
und Johann Christian, geboren 7. Juli 1567, wurden gleichfalls  
hervorragende Juristen. — Joachim von Sandrart fand also,  
als er nach seinm Studirensessen und seinem Aufenthalt  
in Rom im Jahre 1599 wieder nach Frankfurt zu kurzem  
Aufenthalte zurückkehrte, denselben Doctor Priest und  
dessen Sohn Achilles in ungehobener Stellung vor, und  
in seinem spann Lebenslauf, als er die Biographie Philipp Löffelbachs

aus (H. Rath) S. 600. — Johann Otfriedt und Ulrichsch, Aelter Bon-  
nigen Priester von Sennsburg an der Stube. (Derns Herf)

Einige vorange die Quellen über die Sennsbucher Johann Aber die  
Sennsbuch hatte zuerst nach Otfriedt in Vorzug, dass selbigen Bericht habe  
ich auch im Engelbach 1561. S. 100. Johann Otfriedt von Weichen, Sperr-  
Kücher, so handelt von Senns begraben werden, printed. S. 1. März 16. 1561  
in. . . 1570. 1570.

<sup>1</sup> In dem Rathesprotocollen find ich die folgenden Artikel bezüglich des  
Jahre 1556, Fol. 41. „Altes Otfriedt, Sennsbucher von Pilsen (Herf) nach im  
Ingenieur für sein Studium in Sennsburg zurückgekehrt. Das selbigen nach von  
Jahre im Jahr 15. 1557. Fol. 42. wo Pilsen Otfriedt, Sennsbucher 1557. und 1558,  
1559. von Verlegung seiner Angelegenheiten haben, 1559. Fol. 55. Item Otfriedt  
Priester Otfriedt medicinae studirenden von Sennsburg nach Pilsen, Engel  
Fol. 59. von selbigen nach Pilsen nach 1558. Fol. 5. 1559. er von Ver-  
legung seiner Angelegenheiten nach Fol. 1. von Sennsburg seiner Bekleben, 1559.  
Fol. 49. Item Otfriedt Otfriedt medicinae studirenden von Sennsburg seiner  
Doktoratswesen Fol. 57. von selbigen von S. 1560. von Lektüre seiner  
Bekleben in Sennsburg und Fol. 54. selbigen in gleicher Jahre in Bekleben  
deser Maria Kaiser Tochter des Kaiserlichen David Reich.

schrift, waren der genannten Erkel des Doctors Peter bereits so ähnliche Setzungen gewesen. Somit wären Sonderns Wurz in Philipp Biographien identische sei aus besser Familie ausgegangen nicht unendlich zu nennen, wenn Philipp in der That jenen Zweig dieser angeblich hätte. Doch verhielt sich die Sache anders.

Wie der Sprendcker Peter, so wanderte auch — mindestens, in welchem Jahre — Heinrich Uffenbach, der Farnschneider, d. h. nach moderner Ausdrucksweise: der Holzschnider oder Xylograph, aus dem Rheinstade in Frankfurt ein, er war gelehrt aus dem Dorfe Muechenheim bei Arnsburg in Oberhessen und es fragt sich, ob nicht auch Peter von dort her stamme und sich nur in der nächsten grösseren Stadt, in Wundlar, langge aufgehalten habe, bevor er nach Frankfurt kam, und deshalb als von Wundlar eingewandert bezeichnet wurde. Eine Verwandtschaft zwischen ihm und dem Spondcker Peter ist nicht direct nachweisbar, aber doch mit einer ziemlichen Sicherheit anzunehmen, dass sie eine nahe war, da der Farnschneider Heinrich bei der Taufe von Petrus Sohn Heinrich am 21. Mai 1512 als Pate fungirte, und diese Patenschaft bei dem gleichen Familiennamen auch auf ein nahe verwandtschaftliches Verhältniss hinweist. Hiesige spricht auch, dass am 21. Mai 1518 Petrus Uffenbach, Doctor, in Gemeinschaft mit Philippus und Christoffel Uffenbach eine Eingabe an den Rath unterschrieben, betreffend ein auf des Heins des Meisters Christoffel Meiler von Wundlar selbigen hypothekirtes Darlehen, von welchem der Schultheis behauptete, es schon bei Lebzeiten des Darlehens zurückbezahlt zu haben. Letzterer kann nur der Sprendcker Peter gewesen sein, da Heinrich, der Farnschneider, erst vier aus dem Leben schied, er wurde am 24. und seine Frau am 29. April beiräthigt (s. unten). Es ist sehr wahrscheinlich, dass Doctor Peters älterer Bruder Johann, der in der Angelegenheit doch etwas beizutragen war, nicht ohne unterzeichnet, was sich durch zufällige Abwesenheit oder Krankheit erklären lässt. Uebens betreffend erscheint es auf das erste Blick, dass Philipp Uffenbach, der Meiler, ein unterzeichnet, dass nur er kann es sein, da der Arzt Peter jenners Bruder des Namens Philipp hiesig. Dies führt aber darauf hin, dass Philipp von dem wir ein Bruder bezeichnet wurde, dass sie identische Personen, dass die Väter Brüder waren, ein Verhältniss, welches in früheren Zeiten vielfach als ein brüderliches aufgefasst wurde. In Italien besteht heutzutage noch vielfach der Brauch, dass sich Vaters +Brüder, d. h. Bruder, nennen und nur bei schärferer Unterscheidung dem Unterschied zwischen dem brüderlichen Bruder *fratello carnale* oder dem *fratello agnato*, dem

weltlichen Vorgesetz, heranzuführen. Uebrigens kann sich Philipp damals schon eine gewisse Stellung erworben und seine Ueberreichheit besaß seine eigene besondere Würde. Das Heranzuführen in denselben konnte noch den weissen Suppliken an den Rath, in welchem jedoch Christoph Uffersbach nicht mehr mitzureden konnte, sondern statt seiner Benedikt Bapstoldt, Steinbacher, ohne Zweifel ein Lehrlingswort der Steinbacher Feiler. Christoph muss aber im Verlauf 1570 oder geratheren oder wenigstens sein, und diese seine Ueberreichheit ist die einzige Spur, die wir von seinem Dasein besitzen.<sup>1</sup>

Der Formenschnitzer Heinrich muss die Niese von städtischem Schatz und Kamn gewesen sein, wie der Steinbacher Feiler, ja, er blieb an Lebensrecht nicht länger dem städtisch, sondern trat er ihm nach. Am 8 December 1584 trat er in die Ehe mit Elisabeth, Viktoria Uffersbachs selbigen Tochter von Benedikt und schenkte am 29 Januar 1587 dem Bürgerrecht. Der erste Spensse aus dieser Ehe war Philipp, der Maler, welchen der Goldschmied Philipp Müssler am 15 Januar 1588 aus der Taufe hob. In der Folge ging Heinrich noch vier Ehen ein, nachher nach seiner Gewerbe aber erst auf dem Lande, nicht in der Stadt, und der Gesamtzahl seiner Kinder bezifferte sich schliesslich auf sechs, sieben Töchter und drei Söhne.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Name Christoph kommt unter den Rüstern der Steinbacher Feiler und seiner ersten Gemahlin Viktoria in den Taufbüchern nicht vor (Vgl. Meyer, S. 34). Demnach muss er vor Ende der Feilerzeit, d. h. etwa 1570, schon verstorben sein. Die 1570 geschlossene zweite Ehe nicht aber die 11 Jahre von Viktoria. In Heft 1, S. 2 habe ich diese Ehe angegeben, dass sie statt Anfang vom 27 Februar 1570 der Name der Taufflinge fehlte. Es über die Viktoria Christophs selbigen Tochter ist, in 1587 wieder wieder als stammesverwandte. Diese vom Meyer in 1584 Stelle gefüllt, und wie durch irgend welche Zufälligkeiten oder Fehler der Schrift mittheilung eingetragene werden sie und das die unvollständige verstanden werden. Auf Seite 29 wurde ich angezogen, dass nach dem die Tauffling nicht mehr die Viktoria der Feiler selbst. Was die Viktoria Benedikt Bapstoldt an Christophs Stelle heißt, so liegt die Gewissheit nahe. Aus er als Zerstörer des Feiler sein seine Tochter gleichwohl habe also er der Feiler nicht als unvollständig war. Im Bürger Buch finden wir Bapstoldt Bapstoldt 28. 7. November 1591, dass Name sein. Nach dem Wärendelbuch finden wir 1584, demselben Name vom Feiler, während die Feiler Töchter Feiler, Cade und Margaretha kamen. Diese Feiler kann nicht wohl eine zweite Frau gewesen sein, da wir keinen zweiten Namen und noch weiter sehen werden, wie sich die Wärendelbucher an dieser Zeit abhelfen war.

Der Name über diese Bapstoldtlichen befindet sich im Inventar seiner Leibesgüter von 1588 unter Uffersbach 1591. Es wurde am 27 November 1591 in Gegenwart der Klager geschlossen.

<sup>2</sup> Die betreffende Anzahl von den Taufflingen sind fünf Personen sind folgende:



Kalle, und Johann Senfikerberger. Dieses Gemälde der Natur, zu welchem die sechs andern Mitglieder wegen der geistlichen, wegen der weltlichen, wegen der geistlichen und weltlichen Oberfürsten zusammen, wegen der Größe und Ritterschaft und wegen der Erb-, Frei- und Reichsämtern gewählet wurden, hatte darauf zu sehen, das alle verordneten Schreiwaffen den erlassenen Vorschriften entsprechen, und besonders das ganze Schloß zu übersehen. Es gehörte also Erhaltung im Schloßwesen, Umwache und gewissen Besuchen zur Ausübung dieses Amtes, und somit sprich Heinrichs Wahl zu diesem Amt dafür, das man ihm alle diese Eigenschaften zuerkennet, und das Bild des Mannes nicht ohne vor uns.<sup>2</sup>

Über Heinrichs Thätigkeit als Hofschreiber wissen wir aber nur sehr Weniges: es beschränkt sich auf den von Fallmann in einer Arbeit über den Buchdrucker Sigmund Feyerabend (J. u. O. Nov. 17) gegebenen Hinweis, das er für den Verlag desselben Holzschnitts nach den Zeichnungen von Ammann geliefert haben müsse, da in dem Topographischen Museumsmagazin von 1813 der Veranschaulichende Holzschnitt erdichtet wurde. Das Monogramme Heinrich Uffebachs eben kannes ich bis jetzt nicht auffinden. Wohl konnte es schon von seiner Verfasserschaft eine Reihe von Jahren in Litografie übergegangen sein, um nach einer unvollständigen Erläuterung zu können. Da Feyerabend von 1790 nach, so sollte man denken, das Heinrich Uffebach bei dem geringen Bedarf des Topographischen Verlages an Holzschnitten — konnte ein Werk derselben erhalten ohne Mühe — und da der Verlag nach nach Sigmund Tod eingegangen wurde, wirklich Beschäftigung gefunden haben könnte. Aber die Holzschnittdruckerei war gerade zu jener Zeit einer so gewaltigen Umwälzung mit allen Geleuten der Kunst und der Wissenschaft (Erbschaft des Holzschnitts, der durch die vorzüglichen Hände nach von Ammann (gestorben 17 März 1791) eigenhändigen Zeichnungen auf dem Holzschnitt 1791 so hervorragende Kalle in der Buchdruckerei gepflanzt hatte, wurde in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts durch das Empfinden der Mode grundlegend Kalligraphie und des Kopierwesens allmählich auf den Ausarbeitung gebracht, in Frankfurt namentlich durch die erfindungsgewandte Thätigkeit des ausgezeichneten Zeichners und Kopiermeisters Theodor de B., der 1770 mit Braun hierher gekommen war und eine Verlagsbuchhandlung gegriindet hatte, und durch seine gleichzeitigen Schü-

<sup>2</sup> Über dieses Bild vgl. oben Frankfurt'sche Schloßmaler von Hans Kallmann. Frankfurt a. M. 1884 und Lorenz 4, 1, 299 mit Abbild. Baum's Schloßmaler 2, 117

Johann Theodor und Sarah). Der Holzschnitt überdauerte das Ende der absonderlichen Kunst, in Gemeinschaft mit welcher er seinen Aufschwung genommen hatte, nur um wenige Jahrzehnte und schloß sich sein kühnester Dasein in tauarigen Sackeln wie ein Ueberbleibsel von, seiner mütterlichen Familie — wenn auch damals der Stoffmangel unser Kinde sehr groß war — zu erfüllen und dies machte ihn vornehmlich ein sogenanntes „Hilfsstück“, welches ihm gestattet, seine Kunst noch weiterhin auszuüben, bis einer Kränzenmessen, auszuüben, in welchem wir ihn 1799 verfinden. Dessen Amt hatte noch im December 1783 ein Freund Heinrich von, der Kränzenmessen Anton Pock, welcher in jenen Meere Heinrich Sohn Anton über die Taufe hielt, während aber wohl gestorben war.

Aber ein brillanter Versuch schon der Kunst Schöne nicht gewesen zu sein und nach folgendem holländischen Briefe der Kränzenmessen an den Rath wird er wohl kaum mehr lange in diesem Amt geblieben sein. Das Rathprotocoll vom 19. März 1790 lautet nämlich: „Heinrich Offenbach, Kränzenmessen“ 17 haben die Herrn Rathenmeister antracht, demnach er seinen Herrn auf die 100 fl. aus eine gute Zeit hat in seiner Rechnung schuldig. Nicht und noch zu hehren, nach demselben etwas anbringend und diese Rechnung zu solches Andern Verordnungen zu sehr unglücklich sei. ob man in solches Dessen deswegen zu beirathen und sich einer andern tuglichen Person zuwenden soll.

Dessen Anfall zu seinen Einmalen schon Heinrich schwer empfunden zu haben, denn er richtete im Jahre 1794, um der nach holländischen Schandierung seines Verdienstes durch einen Concurranten zu begegnen, mit seinem Collegen Lorenz Wagenknecht eine Poisson an den Rath, über welche das Rathprotocoll vom 30. Mai 1794, fol 8, folgendermassen berichtet: „Heinrich Offenbach und Lorenz Wagenknecht, beide Formschneider, unsere Johann Salis, Formschneider 17 im verlesen, welcher mußten 54 rubl über verordnen. Sohn von Nürnberg, Formschneider, welcher Weib und Kinder zu Nürnberg waren hat und nicht länger über 1000, jedoch über 2000 gr Arbeit und Nahrung abzugeben befragen, supplicando bedingt und demselben abschließend gegeben.“

<sup>1</sup> Pöschels Prekariat, Fests. Seite, kann hierin nicht gemeint sein, er wird wohl gemeint sein, denn Heinrich's spätere Mutter über die wir schreiben, wohnt zu Pöschel's Rath, nach im Trautmann über seine Zeit. Auch Pöschel's Zeit würde Anton von einem Lorenz verordnen, er hätte damals mit 24 Jahren ein von Nürnberg.

Aber auch dessen Collegen Heinrich, dem Formaschneider Wagnersack, man es nicht billigt gegessen zu sein, denn er verschluckte sich ein Nebenamt, welches nach seinem 1798 erfolgten Tod Heinrich Uffebach von dem Kurfürsten erhielt, was am folgenden Bartholomäus vom 21. Juli 1798 hervorgeht: «Heinrich Uffebach, Formaschneider, hat supplicirt und gebittet, daß man ihm den Zollkammer und Wabensag an der Escherhöfenerpforte auf Absehung Lorenzen Wagnersacks nachlassen lassen wolle. Ob denselbe bewilligt werde, und ob er in dieser Stellung bis zu seinem hier angegebenen Tod verbleiben konnte, ist nicht bekannt gewesen. Es wird aber ein merkwürdiges Zusammentreffen der Handlungen Ernsterenwillkürs zur Zeit, daß auch noch ein anderer Freund Heinrich Uffebachs, der Gatte der Patin von Heinrichs Tochter Maria Magdalena (s. Note 2 Seite 17), der »Maler Hand auf der Sachsenhäuser Warte« darüber ein höchst interessantes Zeugnis abzugeben haben kann, da er einst genau nicht auf diesem verlassenen Posten gewesen haben würde.

Können wir nun nach dieser Schilderung der Lebensumstände des Formaschneiders Uffebach wohl sagen, das Sandrars Ansehen »Philipp sei hinter Familie eingetreten«, in dem Sinne, in welchem dieser Ausdruck gewöhnlich gebraucht wird, nicht zuweilen gerechtfertigt sei, so ist er es doch gewiss in Bezug auf den untern Gehalt Heinrich Uffebachs, denn es ist ihm gelang, seinem Sohn Philipp trotz so knappen Verhältnissen — denn hier trat der Kurfürst nicht unterstützend ein wie bei dem Doctor Pflzer — einen so guten Schulunterricht geben zu lassen, wahrscheinlich durch den Besuch des Gymnasiums, wie dies aus seiner Nummer des Lateinischen, die wir in seinen Schriften vorfinden, wohl ersehen werden kann, wenn auch Philipp von eigenem Ansehen und aus eigener Kraft das Erlernen noch mehr zu vervollständigen sich bemüht, wenn wir ferner in Betracht ziehen, das Heinrich seines Sohnes humanistische Errichtung einem Mann anvertraute, der selbst in den besten Traditionen der Kunst aufgewachsen war, so erlauben wir dem Formaschneider als einem einachtzehnjährigen und thätkräftigen Mann hoch schätzen und sagen, daß in diesem Sinne Sandrars Ausdruck gewiss zureichend ist. Wozumal hören wir von Mitgliedern dieses Zweiges der Familie nicht mehr. Mit einem still vorerwähnten Sohne Philipp, wovon später, schätzte sie erblichen an ihm.

Mit diesen Anschätzungen ist erschöpft, was in Sandrars Biographie zu berücksichtigen war. Alles, was nun darüber sonst gibt, wird

lich in den folgenden Untersuchungen in einem Grade als vollständig befriedigend erachtet. Einige allgemeine Bemerkungen seien vorausgeschickt.

#### 4. Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Philipp Uffersbachs Jugendjahre liefen in die Zeit, in welcher sich noch in Deutschland der merkwürdige Umschwung in der Kunst vollzog, der von Italien seinen Ausgang nehmend, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich durch die allmählich nach Italien wandernden niederländischen Künstler, die dorten Schüler Michelangelo oder Raphaela geworden waren, nach den Niederlanden überpflanzte und darüber durch die wiederum als Lehrer vorzüglich Zurückgekehrten nach neuen Vertheilung gewannen. Wie nach die italienische Renaissance schon in der gleichen Periode die deutsche Kunst hoch anspitzte hatte, so betraf dies auch nach deren inneres, inneres Wesen, sondern es wurden nur einzelne Formen derselben, vorzugsweise architektonische Grundr. zu einer gewissen neuen Forme an dem Namen, Modischen aufgenommen. Dies geschah namentlich wegen der Künstler, die den Vorleserwegen nach und von Italien zu übersee lebten, in Oberstarben, in Augsburg, Nürnberg. In Frankfurt lassen wir den Keller diese in interessanter Weise in Jerg Rupperts Wandmalereien in dem Kreuzgang des Carmeliter-Klosters in Frankfurt beobachten.<sup>1</sup> Auch wurden einzelne Versuche gemacht, mythische Gegenstände in den Bereich der künstlerischen Aufgaben zu ziehen, die bis dahin fast ausschließlich auf religiösem Gebiete gemacht worden waren; aber gerade diese Versuche sind es, die so darüber von gemischem Geiste erfüllt sind, dass wir uns bei deren Anblick, ob der Heterogen nicht erschrecken können, z. B. bei dieser Einführung der nackten und gemischlich und nur mit einer Nürnberger Haube geschmückten, auf dem Rücken des Trümmers stehenden Anymone. Nach über war die Schaar der ungeschickten Künstler der abendlichen, so in wanderbarer Vertheilung gelangten Schule so gering und ungenügend, die Vorleser, die sie in der Natur gemessen, so gering, als dies aus Imperio sic in nach von ihrer freien Stellung klar nachtragen können. Aber

<sup>1</sup> Vgl. Jerg Rupp. Mähr. von Schmidt Gedr., von Wandmalereien im Kreuzgang des in Frankfurt a. M. etc. von Otto Donner von Koller mit 17 Illustrationen. Frankfurt a. M. 1892.



darjenigen, die die Accurata der Nuova nicht harte übermäßigem  
 ließen, sie wieder eine nach dem andern nach in dem ersten sechs Jahr-  
 zehnten des 16. Jahrhunderts von dem Tode dahingezogen: Albrecht  
 Dürer 1528, nach dem Maximilianus Grimmeld, Hans Baldung  
 Grien 1545, Lucas Krnach 1551 und Hans Holbein  
 der jüngere, 1554. Die Reformen hatte die deutsche Sprache  
 wenig geändert und einen Theil derselben gegen den andern unter  
 der Waffen gezogen, die einander die Abneigung gegen den Bilderdienst  
 hatte die Grundlage, auf welcher die deutsche Kunst erwachsen war,  
 die kirchliche Melanch, nach Treiben erwachsen, und unter allen diesen  
 der Kunst so ungünstigen Umständen bildet sich die jüngere Nachweise  
 nicht heraus. Das Feld für die neuen Bearbeitungen war beschränkt  
 und das macht man etwas vorwärts für das Goethe'sche Wort ge-  
 bräuchlich sein wunderbar Schicksal, dringt nicht von Anfang an die  
 Bedenken, das war die oben erwähnte Kunst, nördlich-niederländische  
 Kunstschule.

Für Frankfurt zeigen hierzu noch besonders Umstände Bedenken  
 bei. Es hatte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus allen  
 Theilen der spanischen Niederlande einen bedauernden Anstich von  
 Protestanten bei sich aufgenommen, die von ihrer Heimath geloben  
 waren, um sich den religiösen Verfolgungen zu erwehren, die Philipp II.  
 und sein gefürchteter Werkzeuge, der Herzog von Alba, über sie verhängt  
 hatten. Unter ihnen befand sich auch eine Anzahl Künstler von schon  
 bedeutendem Ruf, die für das Thüringien schon gleich Anfang die  
 Begünstigung sowohl über in Frankfurt schon unangenehm Lustbäume  
 für sich hatten, wie auch die der nur aufstehenden Mauer kirchlich  
 kommenden Niederländer. Im Jahre 1584, also unmittelbar nach der  
 Ernennung des Prinzen Wilhelm von Oranien und der hierdurch noch  
 unruhiger gewordenen Lage der Protestanten, verließ der damals  
 schon berühmte Haarlemmer Jodocus oder Jocus van Wighelen  
 Oranien, abgesehen in Haarlem der damaligen Schriftführer, Alexander  
 Farnese, Prinz von Parma, war, und wandte nach Frankfurt über-  
 Er war 1544 in Rotterdam geboren, hatte dessen seine erste künstlerische  
 Erziehung erhalten, sich aber sodann durch vorzüglichen Auftrieb  
 in Italien weiter ausgebildet, war aber ein sehr Freier der da-  
 maligen modernen Kunstschule. Sein ungefähr 1587 in Frankfurt  
 geborener Sohn Joannes wurde ein weltlicher Haaren- und Protestan-  
 tischer und von durchaus in die Prinzipien des Toleranz. Zwei Jahre

\* 1587 gab die hier genannten Jahresbestimmungen nur auf der Annahme  
 Höpfer S. 1. O. S. 119. der nicht Quellen nachzugehen, sie wieder nach Jodoc

nach Jan von Wighem auf auch der in Leven geblieben, sehr ge-  
schickte Fürstlich, Hütten- und Landbaufröndler Martin von  
Falkenberg hat von und von dem gleichartig Heinrich  
von Steinweg der Ältere, ein vorzüglicher Dichter von  
Rochensmeyer, die er mit allem Reiz seines Heilbarkeits an-  
zusetzen wohnt. Beide schrieben an ein und dasselben Tag des  
Büchereid, welcher denstündliche Übung lautet:

1. Martin von Falkenberg von Leven (Leven) könig,  
Maler.

2. und Heinrich Steinweg von Kengen, auch Maler,  
und beidmal zu Büchern zusammen worden, gewesener  
Mann 7 Junij Anno 1561 denkwort.... 14 10 6

Hiermit sind die verlässigen Zeit- und Ortsangaben früherer  
Biographen, Hagen und Gieseler angegriffen, richtig bemerkt,  
konstet gibt als Zeit der Einwanderung der Jahre 1568—70 an (J. u. O.  
S. 77), nach Michaelis von Lüwens als Geburtsort Falkenburg.  
Die Fassung dieser neuen Thatsache ist, wie wir noch sehen  
werden, von Wichtigkeit mit Rückberufung auf die früheren Arbeiten  
Philipp Uferbachs, die vor jene Zeit fallen. Martin von Falkenburg  
gleichzeitiger Sohn, der jüngere genannt, soll nach dem genannten  
Biographen um 1590 hier geboren sein, doch habe ich vergeblich  
nach einem entsprechenden Eintrag in dem Tauf-Buch gesucht, wohl  
aber folgenden gefunden: 1596, 28. September: Martin von  
Falkenburg, der Jüngere, Elisabeth woch, ein Sohn Lucas  
hoch Martin von Falkenburg, der Eltern Martin capitel sich von  
verbreiten der Umrechnung der Angabe des Jahres 1590 als Geburts-  
jahr, aber dies weisens auch, dass der jüngere Falkenburg überhaupt  
nicht in Frankfurt geboren sein kann, denn da sein Vater aus 1561  
emigrierte, so kann der Sohn schon mit 30 Jahren Vater sein  
müssen, was denn doch über die schon herangezogene Verfassung  
von Heinrich in sehr ungewöhnlichen Jahren etwas allzuweit hinaus-

---

Geimes 4, S. O S 4. entspricht. Ich konnte keine dieser Daten durch einen  
heutigen Nachforschungen bekräftigen weils Tauf- und Trauungsbücher nicht  
ausreichend vollständig sind. Im Bürger-Buch fand ich nur folgenden Eintrag:  
1. Paulus von Wenzler von Bamberg in Pflanzers parochia Sonntag des  
1ten September 1596, was in keiner Weise zu obigen Angaben stimmen würde  
alth. wenn man annimmt, das Fräulein entstammte zu jener geblieben sei, da  
solche letzteres in diesen Büchern werden verkommen, was auch einsehbar in  
den Büchern nicht vorhanden verbleib, als in den Pflanzers 1596. Der Ausdrück  
hegt jedoch nicht; dass die älteste Emigration jenes Paulus der Jun., die Ver-  
wandten, des Volkes in seiner eigenen Beschreibung hat ist.

ginge. Es muss aber als Krater ein wenig höher genommen sein. Nützlich war es, dass er sich mit ungefähr 21 Jahren verheiratete, so würde seine Geburt ungefähr in das Jahr 1550 oder 1555 fallen und er wäre also 1606 Jahre jünger als Philipp Uffenbach gewesen. Wir werden im Laufe dieser Studien auch sehen, dass er ein guter Illustrateur wurde und an den Frankfurter Kunst- und Künstler-angelegenheiten regen Anteil nahm. Von allen hier genannten Künstlern besaß Frankfurt keine nach Weisk, wenn auch wenige, doch konnten wir schon durch diese wenigen ein Bild gewinnen von der absolut vorhandenen Stimmung, in der Kunstschöpfung jener Zeit, die in Frankfurt von 16 Jahren Jona Simon Lorenz, die mit Hans Sebald Behrens 1550 erfolgtem Tod auch der letzte hervorragende Vertreter der altdutschen Kunst hinweggeraubt war, wer hätte zu haben wüsste, musste zwischen der Dürer und seinem Relief wählen.

Wir wenden uns nun der Betrachtung der deutschen Werke von Philipp Uffenbach

### 3. Dem Delgenante der Liegenden Maria: 1728

Siehe Abbildung Taf. I.

Von Adam Gwinner, nach Andersens Beschreibung Philipp Uffenbachs führt, wissen wir aus jener Zeit nichts Weiteres als gerade nur dies, Lorenz nach dem einzigen Gemälde von ihm. Das mag zunächst besonders ungünstigen Schicksalen derselben mitschreiben sein, andererseits aber auch in dem Schicksal Veranlassung geben, dass seine Thätigkeit keine sehr bedeutende, vielleicht auch schon durch der Welt nicht mehr willkommen war. Siehe aber dieses von einem Relief derselben in dem Werke seines Sohnes Uffenbach erkennen, namentlich in dem Abschnitt der uns als unheimliche Artböden von ihm bekanntes Gemälde, welches sich im Besitz des Fürstlichen Georg von Holschhausen auf der Höhe in Frankfurt befindet. Dieses Bild in auffälliger Weise kennen der Biographen Uffenbachs bekannt gewesen, nach Gwinner nicht, und wird hier zum ersten mal besprochen. Es stellt die Gruppe der Liegenden Frauen während der Kreuzigung Christi dar und ist etwa in der Ecke rechts unten eine schwarze Farbe von Uffenbachs Monogrammen und der darüber verlaufende Jahreszahl 1728 beschriftet, und zwar in nachstehender Form:  1728. Das Bild ist auf Leinwand gemalt, heißt in 164, 160 mm. 11,11.

Dieses Werk ist in mancherlei Beziehung von Interesse, ganz besonders aber in Bezug auf die Vorgänge in der Kunst zu Frankfurt zu jener Zeit, da es in diverser Hinsicht ein Bild von dem was wir weiter oben schon betrachtete Kunstanschauungen wohl ästhetisch gibt und das Beweise für die Richtung von Sanders' Bemerkung: „das Uffebach ist ganz besonders Vertreter der stürmischen Künstler gewesen sein.“ Das Uffebach, als er dieses Bild malte, erst 22 Jahre alt war, also dem Lebensalter noch sehr nahe stand, noch nicht so Viel selbstständig gemacht haben konnte, was uns doch bereits sich schon eine tüchtige Technik hätte bilden zu lassen, so müßte wir die in dem Bilde angewandte Hilfsmittel, als die über von einem Künstler Geübter Handwerke betrachten. Es war nur in dieser Hinsicht von Wirklichkeit schon in dem vorhergehenden Abschnitt kennenzulernen, dass die unterständlichen Künstler erst zu Frankfurt sich heranzogen, nachdem Uffebach dieses Bild vollendet hatte. In der That ist die Technik dieses Bildes noch durchaus die der stürmischen Kunst, wenn auch einige modernere Anklänge sich schon in dem Bilde bemerkbar machen. Die Composition desselben ist folgende:

Im Hintergrund sehen wir den Berg Golgatha mit dreifach-gekröntem Volk in sehr kleinen Figuren, welchen der Erleuchtung der Kunst anreicht, von denen die zur Linken schon aufrecht steht, die Kreuz Christi aber nur schief in das Bild von Mittelgrund rechts heraustragt, während das dritte nicht mehr sichtbar ist. Ganz im Vordergrund des Bildes, nur wenig über der Basis desselben beginnend, ist eine Gruppe von vier Frauen selbst Johannes dargestellt, welche zusammen sich mit Maria Magdalena an der auf die Knie gesunkenen und die Hände gegenüber Maria hinabstreckt, beide die von rechts und links unter die Arme gefasst, um die zu erheben und zu erheben. Ihre Mäntel im Mann zu Boden geworfen, der Ausdruck ihres Gesichts ist der der höchsten Verzweiflung, die sich auch in dem kampflichen Ringen der Hände zu erkennen gibt; insbesondere details sich dieses vorzüglich Th. Andeure und liegt in den im Vordergrund des Mannes Maria sehr eine Frau, die schmerzvoll ihr Gesicht aus einem weissen Mantel verhält, links ein weisses Kopftuch, gelber Schal und schwarzes Gewandstück, was, Mann umhüllt, die Mutter des Johannes, die alte Maria, und rechts in weissen Kopftuch und Kleid und braunem Mantel hält er, nach Golgatha blickend und die geführten Hände geschwehrt gegen die Knie gestreckt. Von diesen beiden höchsten Gesichten ist letztere durch den Bildrand der Länge nach geschnitten

in der Mitte durchzuerstern, jene links zu zwei Dritteln im Bild sichtbar. Beide sind lange gestrichelte Gestirne, die die Mittelgruppe der Maria und der nach rechts und links symmetrisch zu ihr Hinausgehenden gleichfalls symmetrisch überragen, während die ihr Gesicht verfallende, wenn gekleidete in der Mitte zwischen beiden sichtbar, in ähnlicher Weise und in ähnlicher Höhe sich über die Mittelgruppe erhebt, die gleiche linearistische Absicht einer harmonischen symmetrischen Anordnung erfüllend.

Die Gruppe der Maria und der im Uferausgangenen ist so völlig Licht gehalten, welches sich hauptsächlich auf ihr helles, helles Gesicht und ihre Hände, ihr hell-lila-rotes Kleid und deren heiligen Mantel zusammen. Die Verstärkung dieser Wirkung ist der Berg Calvaria, der sich rechts in schön ausgeprägter leuchtender Höhe erhebt, die links durch dunklere abfallende Nebenschichten begrenzt ist, wodurch in schärfer dunklerem Ton gehalten, nach alle Figuren auf ihr noch viel leuchtender und nur in dem letzten Drittel der Bildbreite nach links lassen die Fernperspektiven thierartig einen Durchblick auf seine Höhe frei, aber verlieren sich im hellen Himmel erhebt. Dieser landschaftliche Teil des Bildes ist vollständig im Charakter einer österrischen Landschaft gehalten, und seine Formen ausgesprochen nicht sein, die Bürger der Nürnberg nicht gelegenen österrischen Schweiz zusammen hat, als wenn, die Uferstadt dem Tannus hätte zugehört können. Hierin gibt sich allem schon eine gewisse Nachahmung oder Anknüpfung zu erkennen, die sie erstreckt sich auch auf die ganze Behandlung der Landschaftlichen, die von vollendeter Frische und Durchbildung ist. Als ein moderner Element in derselben dürfte jedoch der tiefe Wolkenstreifen zu betrachten sein, in welcher die ganze Ertragsprozente mit allen Figuren und dem Berg selbst geholt ist. Hierbei ist noch darauf aufmerksam gemacht, dass die ganze Anordnung des Hintergrundes der Landschaft ist durchaus jenseit in dem wunderbaren Mittelbild des Meeres vom Tod der Maria im Götterleben immer gleich, das die Gebirge umschließt, Uferbank eines dieser Bild gehalten, d. h. in seiner obersten Stelle in Höhe in der die Maria in Lykischen auf seinen Wanderwegen kennen gelernt und abgelesen haben.<sup>2</sup>

In dem Sinne und Geist der österrischen Kunst ist auch die sorgfältige Ausführung der Köpfe und aller Gewandstücke gehalten, aber mit besonderer Beachtung, dass wir es hier nicht mit einer archaischen

<sup>2</sup> Ueber dieses Bild vgl. Hauptst. Wiesner, *Lehrbuch der Geschichte Gallens des Südtürkischen Reiches* etc., Frankfurt a. M. 1890, erste Abteil., S. 208.

Nachahmung des Altes zu thun haben, sondern dass Uffebach sich auf Neuenhaken gegründete Figuren hatte: die Filiochbehandlung copirt derselbe nicht von Albert Dürer, sondern nicht nach eigenartiger Gestaltung, die uns namentlich bei Hans, Hans Maglöhner und Johannes durch gewisse, antiken Spielmannstanz auffällig sind die oft übertrieben starke Konturierung Dürerischer Gewandungen vermeiden. Ein ähnliches Betreiben hatte schon Matthias Grünewald in seinen späteren Gemälden gezeigt und hatte schon an den Renaissance-Beschreibungen Theil genommen, auch wissen wir ja durch Sandert, wie sehr die Uffebach nach in seinem späteren Leben an den von Grünewald erworbenen Zeichnungen verfiel und wafferte; Renaissance im Grünewald wirkte hier also mit ähnlichen Zusatzenungen in Uffebachs Werk zusammenzutreffen. Solche können in diesem Bild sehr merklich zum Ausdruck in der wohlüberdachten Concentrirung des malerischen Effektes, ein den alldienstlichen Kunst im Allgemeinen freies Element, die sie sich in der Regel mit der harmonischen Nebeneinanderordnung mehr oder minder geschmackvoll gewählter Localitäten begnügt, was auch schon bedingt war durch ihre große Vorliebe für sorgsamste, stichhafte Ausführung aller Einzelheiten.<sup>1)</sup> Zur Erhöhung der malerischen Conscience bedient sich Uffebach in diesem Bild sehr starker Uebersätze in der Carnation, wie z. B. in den Gegenätzen zwischen der dunklen, braunen Gesichtsfarbe der alten Maria und dem ganz hellen, fast grauen Colorit der Maria Child, welches wir seinen fast ganz aufgelösten Schatten auch schon in einer wirklich bewegten, leicht passiven Behandlung ohne Lasteren ganz aus dem Rahmen der alten Technik hervorgeht. So sehen wir Uffebach als ein interessantes Beispiel eines in einer Uebergangsperiode Gehörten, zwischen zwei Genialen schiedl unser Vererbung für die Vergangenheit und dem unüberwindlichen Anstößen der Gegenwart, bald einen Schritt nach hinten, bald einen nach ihrer Richtung hin machen, und es ist als sicher anzunehmen, dass er die Pein einer solchen Lage tief empfunden hat. In einem späteren, noch volleren Werk, seiner Himmelfahrt Christi, wurden wir den in noch ausführlicher Weise kennen lernen.

<sup>1)</sup> Besonders Falls zu erwähnen, in welchen sehr starkem Ausmaß die alldienstliche Künstler concentrirte Lebenshaltungen nahen, wie z. B. Hans Baldung Grien in seinen Gemälden, in welchen der Laie öfters von dem Christentum ausgeht, welche hier in voll führen.

Wie und wann dieses merkwürdige Werk Ullrichs, welches sich durch ganz vorzügliche Erhaltung vuzzeichnet, in von Holzhausem dem Herrn gelangt ist, darüber fehlen in der Familie selbst alle Anhaltspunkte. Ich muß es jedoch für sehr wahrscheinlich erachten, daß es von Hieronymus Augustin von Holzhausen, dem älteren, selbst von Ullrich erworben, vielleicht auch auftragsmäßig bei ihm bestellt worden ist. Ich schreibe dies aus folgenden: Ullrich gab im Jahre 1738 ein kleines Werk in Quarto heraus, auf welches ich später ausführlich zurückzukommen, hieß: „Allerlei und Erklärung zweyer heiligsigsten kirchlichen Kupferstichen oder Zeitwunder der Sonnen über die ganze Welt, welches er den Herrn = Johann von Mardorff, auch Hieronymus Augustin von Holzhausen Fürstlich zu Frankfurt am Mayn, meines gütigen gebornen Junkern widmete. Er lehrt in der Widmung herrlich, daß dasselbe Kupferbild nach dem Gedächtnis des verstorbenen Vaters des Gemalten, dem Junker Hieronymus Augustin, dem älteren, gezeichnet worden. Er sagt ferner: „da haben mich doch andere mehr und unentgeltlich dieser Best bei Ihnen abliegende Gesells so lang erquicket, daß auch mehr der rechtliche Theil demselben meinen geliebtesten Junker auf dieser Strickigkeit bewogen genommen und in der unentgeltliche Freude des ewigen Lebens versetzt hat, wie und wie solches mein schuldigen Vorhaben am Werk haben mögen. Und aber dieses post hocca nicht schreit er dagegen laßt nicht man man verze, so ist billig, daß alle von Ihnen gemeldete rathen geliebtesten Junker Hieronymus Augustin von Holzhausen, dem älteren, der ein wunderbar Liebhaber und Meisterrath aller guten Kunst war, auch selbst seine Recreation und Uebung in demselben zu suchen pflegen, wie unentgeltlich ich nicht im Grunde gefahren wach, oder schwerigen Muth. Er hebt weiter herrlich, daß von Holzhausen oder bei Fürstlich und Herrschlichen Mahlerkunen aus lauter Genuß wohl gewogen gewesen sein.

Der Herr Holzhausen war im 21. Joh 1731 gestorben — der jüngere kam im 1733 in den Rath — und wir stehen aus den vorerwähnten Worten der Dedication, daß er in der That ein Meisterrath war, das Ullrichs hieblich Dankbarkeit für den Kupferbild und dem dem auch gerne zu seinen Leihgaben zu schenken gegeben hätte. Man Anstehs, das Holzhausen seine Liebe zur Kunst durch Beschäftigung oder Erwerbung einer wirklich trefflichen Arbeit eines jungen unbenannten Künstlers bezeugte, wach aber doch wohl berechtigt.

erweisen; die gute Erlaubung mag das Gemilde gerade dem Umstand verdanken, dass es gerade im waldenbüchsem Bunde gewesen ist. Die wärdliche Werdungsjahre eines Thales obiger Dedication hat für den Leser des Vorherr, Uffebuch sollen sollen zu lesen und dadurch eine dardeliche Vorstellung von diesem Wissen zu erhalten, als Umschreibung zu geben verständlich. Die Dedication gibt uns auch durch die uns dardelichen zu erkennenden wärdigen Gebrauch des Lateinischs einen Maassstab für den Grad der guten Schreibführung, die Uffebuch gemacht hat, und zeigt uns zugleich, dass seine Tätigkeit zu jener Zeit des Herten innerhalb und ausserhalb der Schule hieulich in Anspruch genommen war, wobei wir nicht an kühnere Thätigkeit allein, sondern auch an hieilich-sprachliche und -chartographische Arbeiten zu denken haben, wofür ich die Fragmente nach bringen werde. Wir finden in der Dedication aber auch ein dardeliches und ausserordentliches Bild gegenseitiger Schätzung zwischen dem Partner und dem Nennenden, welches, da Uffebuch, als er die Dedication schrieb, bereits 22 Jahre alt war, schon längere Zeit besonders haben musste, dass diese aus die beiden Hertenwärdigen Augen von Holzkern zu hieulich vorliehlichen Leide anschauen, wie das Vorfinden aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts und aus noch früherer Zeit. Es stimmt uns auch für Uffebuch aus, dass sich aus der Dardelichen Holzkern in Jahre als Schmelzblei — denn von einem Werdendsten kann er keine Regensdrüsen mehr zu erwarten — sondern als der achte Handbuch eines dardelichen Herten dardelich.

#### 6. Der hiedige Antonius, Appearföhrer 1590

Seite Abtheilung I, II

Was die Fröhrlichkeit Uffebuchs möglichst ausdardelich vor uns erweisen zu sollen, erweist sich er für die Zweckdienlichkeit, die um im Laufe dieser Untersuchungen bekannt gewordenen Fragmente seiner Leistungen auf kensardelichem wie wensardelichem Gebiete in chronologischer Folge zu besprechen, jedoch auch herten mehr streng zu finden, wenn die Angaben dieses in Uffebuch's Ordnung des Stoffes beitragen kann.

Die der Zeit nach sich am wensardelichsten an das Holzkernsche Gemilde anschliessende, uns erhaltene Arbeit Uffebuchs ist eine hiedige wensardeliche, wärdliche Zeichnung seiner Hand aus dem Jahre 1590, welche sich in der Kupferdrucksammlung der Universität Göttingen befindet und bei jener Lesens der Biographen Uffebuchs bekannt war. Sie wird hier nun etwas mehr besprochen,



Aufmerksam wurde ich zu sei, dadurch, dass der von mir schon auf Seite 2 erwähnte Anonymus am Schluss seiner Mittheilung über Philipp Ulbrich die Bemerkung macht, einige Handschriften von ihm hielten sich in den Sammlungen der Göttinger Universitätsbibliothek. Es zu ermitteln, dass er nur die Thonerde Lössen, nicht aber die Zeichnungen selbst, dann weiter würde er mir wohl näher bezeichnen und beschreiben haben. Da mir aber bekannt war, dass der Frankfurter Ingenieur und Kunstsammler, Johann Friedrich von Ulbrich (geb. 4. Mai 1787, gest. 20. April 1794), Sohn des Kaufmanns Johann Bahner und Ukel des von mir Seite 10 erwähnten Schiller von Ulbrich, einen Theil seiner Bibliothek und seiner andern Sammlungen durch einen Vertrag der Universität Göttingen zugewandt hat, so lag der Gedanke nahe, dass sich denn auch Handschriften seiner Sammlung, die noch einem Theil vorergriffen war, nach Göttingen verlegt haben könnten. Auch lag es nahe anzunehmen, dass Mitglieder der kunstsinigen Familie der Ulbrichs Werk auf dem Besitz von Handschriften des in Frankfurt hochgeschätzten Kanals legten, und solche schon zu dieser oder späterer Zeit erworben hätten. Dasselbe redete ich ins Antrags an den gegenwärtigen Director der Kupferstichsammlung, Herrn Professor Dr. Robert Taubert, und erhielt von demselben, wenigstens kommoditär, hienm durchgehends vortheilhaft Weise die Mittheilung, dass zwar nicht mehrere Handschriften Ulbrichs, wohl aber eine einzige in der Sammlung vorhanden sei, welche er mir eine Photographie anfertigen liess, welche ich hier mit freundlicher Bewilligung der Universitätsbehörde veröffentlichen.

Das Blatt zeigt uns Ulbrichs Monogramme mit der neuen Variante, dass er dem rechten Schenkel des Y hochtrag geschliffen hat, und glaube ich nicht zu irren, wenn ich diese sonst kaum zu erklärende Form darauf zurückführe, dass Ulbrich dieses die letzte Silbe seines Namens bildlich darstellen wollte. Dabei hat er sich seinen üblichen Schenkel nicht vergewissen, dieses hat Nagler (Neues allgem. Künst.-Lex. Band 19—20, S. 221) für ein lateinisches *h*, was jedoch bei der so häufig vorkommenden Form dieses Schenkel nicht zutrifft.

Wie schon auf der Zeichnung des heiligen Antonius, die Paron der Thron, und deshalb er ihm auch in üblicher Weise ein Schwert beigegeben, dessen Kessel der Kaiser als besonderer Umhänger erfolgreich wieder hat. Antonius hat das Heil in der Hand, welchen der Kaiser ihm selber gebracht hat, nicht nur ihm selbst, sondern dem darfliegenden Vogel nach und scheint das gegnert zu sein,

das er sich bei seinem geforderten, richtigen Götterbild bedanken kann. Der aufgetragene Ausdruck des ausgeprägten Charakters, der grossen Bewegung in seiner Figur und der kieselnde Erde umströmten in lebensvollster Weise mit der unerschütterlichen Ruhe des ruhenden im Boden stehenden Silberrings, Corvus, welche die ganze Einstellung zu einer ungenossenen Lebenswelt und umstehenden Welt. Die Umrisse sind mit der Feder gezeichnet und dann mit Aquatintefarbe gefüllt, der Kopf des Heliogen noch, wie Michelangelo. Ein Blick auf den Bild zeigt uns Offenbach noch ganz auf demselben künstlerischen Standpunkt beharrend, den wir an dem bei Betrachtung des Holzschnittes Bildes kennen gelernt haben, d. h. als dem, der die Elemente und Grundrhythmen des Traktates von Anfang an mit überraschender Kraft und Energie, lebensvoller Bewegung, vorzüglicher Schöpfungserfindung und Konventionierung handhabt. Doch können wir diese Arbeit durchaus keine Nachahmung nennen, wir im vollsten Offenbachs eigenem Eigentum, denn im Kopf und Hand, wie auch an den Experimenten des Heliogen sehen wir, dass der junge Künstler die sorgsamsten Naturstudien gemacht hat, und zwar nach einem zu seinen Zwecken besonders geschaffenen Modelle, und dass er nicht nur das Schöne wie das Hässliche in diesen Eigenheitsstudien gar auch der Natur entlehrt und charakterisiert hat. Auch der rechte Fahnenschweif des Marsch ist sorgsam studiert, aber hier mehr als in dem Holzschnittes Bild nach einem sehr hart bedruckten Stoll, in Dürerschem Sinne, und noch nicht gemildert durch irgend welche moderne Einflüsse, gegen welche man durchaus offenbar mittleren Hydratstand besitzt, als von Pencil und der Gelfarbe.

Um auch die kleine, Erkennungszeichen nicht unberührt zu lassen, mache ich darauf aufmerksam, dass in der Jahresschrift 1890 über den Monogrammen die Mail sehr klein ist und etwas über der unteren Linie der zweiten Zeilenkörper steht, eine Eigenheitlichkeit, die sich bei Offenbach mehrfach begangen habe.

### 7. Von Offenbach selbst malte und gestochene Elmschnitten. 1858—1899

Es ist nicht nur beachtenswert für den eigensinnigen Götter Offenbach, dass er bestrebt war, sich alle Zwänge der künstlerischen Darstellungsweise anzueignen, und dass er neben der Malerei auch des Kupfer- und Stiches im Kupfer betriebe, sondern es ist zugleich ein Zeichen der Zeit, die Offingens bestrebt war, die graphischen Künste zu fördern

der Bienenzusammensetzung zu fördern und zu möglichster weitestem Verwendung gelangt zu lassen.

Der Einfluss der von Wilhelem Rathenow und Siehe Uffertschke und zwischen 1788—1792 entstand, wie sich aus ihnen aus den Jahrzahlen versehenen Monogrammen ergibt. Da aber Exemplare derselben sehr selten sind und sich nur hier und da vereinzelt in Sammlungen finden, so habe ich verschiedene derselben nach mehr zu Gesicht bekommen können, wohl aber ein sehr interessantes seltenes Bienen, wohl ein hoch, sagt ein braun, aus dem Jahre 1792: die auf der Monogramme christliche Maria, von welchem sich ein Exemplar, jedoch in sehr schlechtem, ungedrucktem Druck, in der Sammlung des Stadelschen Instituts befindet, wie auch das Manchester Kupferstecherwerk vom Abdruck von Götterschmid Kräftiger, stimmungsvoller Wirkung besitzt. Wenn jedoch das auf ihrem Schosser und auf ihrem rechten Arme erkennbar, schlammende Christentum, zu dem sie die Hand hinüberlegt, mit so ungenügendem Ausdruck zu sich, dass die beschriftete Bienen schon fast durch seine ganze Sympathie gewinnt. Der Charakter des Faltenwerks in dem weißen, die Gruppe umschließenden Mantel kommt genau auf dem Bilde von 1788 sehr nahe, so besonders gegenüber und ein eng gelegenes Linsen so sehr kräftiger Wirkung gemacht. Ein Streifenwerk sowohl über dem Haupte der Maria, eine halbe Höhe umgibt den oberen Teil der Figur. In nächster Nähe derselben ist die Gloria nur durch kleine, strahlenförmig geführte Striche angedeutet, die aber gegen die Kinder des Bildes hin weit enger gelegt sind, um ein natürliches Dunkel zu machen zu lassen. Wie in dem von Holbein gemalten Bilde ist auch hier der Kopf der Madonna nicht von ideal schöner Bildung, sondern ist reinlich weiches, etwas plumpen Formen gehalten, doch bespricht sich diese Bildung schon hier, weil sich an ihr noch ganz dieselbe biederliche Anschauung zeigt, welche in dem genannten Bilde zum Ausdruck kommt.

Inspiret in dem Composition ohne Zweifel durch das herrliche Deutsche Holbeinbildchen der Maria auf der Mandelstachel in seinem Mienendruck; doch ist der Ausdruck in der jungen, mehr flüchtig als bei Dürr, bei welchem Maria einen königlichen beherrscht, nicht, von einer direkten Nachahmung Dürers kann nicht die Rede sein. Doch kommt uns an ein weiteres die Landchaft im Paus des Bildes eine weit abfällende Felsmaße mit der linken Seite nur einer Burg, deren Hauptbau die Form des Eschbacher Thurms hat und eine nach hinten diesem Vordergrund entsprechende Hügelkette mit niedrigem Haggen. Unter in der Ecke rechts befindet sich die

Manuskript in beiläufiger Gestaltung, die von 1600  in dem von Holzschnitzern Bild abweicht.

Die gewöhnliche nachfolgende Wirkung wurde aber von Uffenbach kaum erreicht werden sein, wenn er nicht, zur Erhöhung der Tiefe seiner Strichlagen, durch kontinuierliches Umschreiben der Platte und um die Glorie herum und unter über die ganze Landschaft hin eine allgemeine Verstärkung der Details gegenüber der Helligkeit der Glorie und der hellen Leuchte mit der Figur bewirkt hätte, von welcher sich die tiefen Schatten der Gewandung nach kräftig und bestimmt abheben. Uffenbach hat hiermit im Verfahren der verknüpferten Kammstriche erreicht, wofür der ältere Kunst noch fremd war, durch seinen Schüler Adam Elsheimer übergeben wurde und er Kammstriche Radierungsstriche in höchsten Bewerking und Vollkommenheit gab. Diese Bild gezeichnet zu haben, ist ein besonders Verdienst, welches Philipp Uffenbach verdienen werden mag. Wer von der Maria auf der Mandelchil nur den Frankfurter Abdruck lesen, kann keine Vorstellung von der in dem Münchener erhaltenen Wirkung haben. Der Frankfurter Abdruck verlor sich vollständig auf die nächste Wirkung: die Makrostriche zu sehr kräftig gedruckt, die Wirkung der Glorie beschränkte sich aber nur auf die umgeben, um umgebenen dunkleren runden Striche, der Himmel nach dem Himmel nur hat den roten Papieren, die Grossen Worte der Himmelslandschaft sind auf der Grenze von der linken Höhe hell schraffen und nur die vordere Foliepartie links hebt sich kräftig von der Ferne ab. Da die Erlernung einer so verknüpferten Behandlung der Radierung viele Versuche voraussetzt, so muss Uffenbach, um zu dem geschickten Hand zu kommen, vorher schon manche Arbeiten gemacht haben, die für uns verloren sind.

Verloren müssen für uns auch sicher eine Anzahl seiner Arbeiten in der Kunst des Kupferstichens sein; denn auch hätte hat er eine bemerkenswerthe Fertigkeit erlangt, wie aus den in einem mit seinem Manuskript verbundenen, geschlossenen Portrat des Sohnes Muhammad III vom Jahre 1701 erregneten. Sowohl das Buchstabe von der Münchener Kupferstichstempel besitzen ganz Abdruck desselben. Es ist von Lorenz Brandel und 1710 folgende Umschrift: „Sultan Muhammad Prinzgemahl des Sultan Amurat III Terquato Imperator Ag. reg. anno 10. 1701. Datum 1702.“ Oben in der Ecke rechts befindet sich Uffenbachs Manuskript. Die technische Behandlung des Stiches ist aus derselben sichtbar und elegant, es ist in Worten, nicht aber in einem ungenügenden Strichlagen gezeichnet, die einzelnen Linien im Sinne der damaligen, schon modernen Weisheit,

an und ebensowohl bekräftigt, mehr wie Diner und mehr als Mäurer es behaupten, es würde nicht gelingen, gleichzeitig beide Parteien, dabei es es sorgfältig und konsequent in seinen einzelnen Theilen gerichtlich zu untersuchen. Es kann schwervermittelbar nur als ein Finanzpostulat, vielleicht auf einer von einem Vorkomitee in Constantinopel gestifteten Säule beruhend, betrachtet werden und es rechtensmäßig im Auftrage eines spezialisirten Volkes erfinden, der es auf der Basis verkaufen würde, wenn nicht zwei Ueberbach selbst auf diesen Gedanken gekommen wär. Die Völker schlagen damals schon nicht mehr abwärts, fern in der Türkei auf einander, sondern die heftigsten Klänge Ostwärts gegen die Türken in Ungarn waren dem deutschen Reich nicht genug getriebe, um es denselben zu allen Orten gegenwärtig hinwärts zu erziehen. Demen unsere begreiflichen Weise in ebensolchem Masse der Fall sein, als die Nachsch von dem Tode des alten Sultans Murad III und von der Thronbesteigung seines Sohnes durch, der seine Regierung mit der Hinwendung seiner sinnlichen absichtlichen Brüche begonnen hatte. Unter solchen unermesslichen Umständen war die Unternehmung vielleicht faustvoll kann schlechten.

Nach dem Fortfall des Sultans Arman III mit der Unterwerfung Kaiserin III des Kaisers von Regierender Türkinischer Kaiserin, welche jedoch Ueberbach Monogramme nicht trägt, in dem (in Europa) allgemeinem Fortschritt-Buch No 142) angegeben worden. Der Arman in die Inseln als noch regierender Sultan beschrieben wird, so müsste es auch früher Arbeit Ueberbach von. Da ich kein Beispiel der Bilder zu Grunde bekommen konnte, so kann ich kein Urteil darüber aussprechen.

In der gleichen Lage befände sich auch gegenwärtig folgenden Kaiserin, welche durch in die Jahre gewährt, Wien 1807, Vol IX, p. 177 unter No. 100 der Monogramme, beschrieben. Da sie alle den des Monogramme Ueberbach genau in der Form zeigen, die wir von dem von Hofmannschen Bild kennen (s. S. 10), so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass diese Arbeiten von dem herrlichen. Durch aber muss nicht, wenn der Monogramme angeht. Diese Bilder sind folgende:

1. Jésus Christ est représenté surmonté de croixes dans la forme d'un soleil dans l'ordre des ordres les soldats qui l'ont vu. On en voit un qui dort profondément, il est au lit et on-croix on dit de la gauche. Le croquis en l'année 1788 von gravés à la droite d'un laur, et se sont appelé on lui March 18 — F. Asprek. royal. Bild: 1 p.

- Lang: 7 p 3 lignes. — In der Beschreibung dieses Blattes erheben wir jenes wieder, welches der spanische (engl. Seite 2) ohne Angabe des Gegenstandes als vom mystischen Eliaz, Morhagen etc., geschrieben, was Nagler (span. d'igen. Künstler-Lexic, Bd 17—20, S 212) ohne das Blatt selbst gesehen zu haben, angibt. Aus der Beschreibung von Borsch ergibt sich, dass in dem Saal die Person Christi gar nicht dargestellt ist, sondern in der That in mysteriöser Weise, die wir bei Ullrich noch näher kennen lernen werden, als etwa Glöckler, Urdarmstern, nur durch eine Lockererkennung zum Ausdruck gebracht werden sollte, wie wir Abbildendes in Abschnitt 17 noch kennen lernen werden.
- 2) S. Christophe marquant à gauche le mot et portant l'édifice Jesus sur ses épaules etc. Une tablette avec le chiffre 001 à la gauche d'un lion. Ce morceau est très bien dessiné et gravé à l'eau forte d'une plume avec spatule. Haut: 2 p 4 lignes; Larg: 2 p 1 ligne.
- 3) La femme survient un voland qui vient d'échapper d'un naufrage. À la gauche d'un lion est un chiffre 001 ou un lion etc. grand Glöck. steht doch nicht vom Année 1750 et le chiffre. Lang: 7 p 3 lignes, Haut: 2 p 3 lignes.

Nur S. Christoph ist besonders als Radirung betrachtet, die beiden andern scheinen also Stiche zu sein.

Bei diesen Blättern ist hervorzuheben, dass Ullrich mit der Wahl der Gegenstände der Aufzeichnung Christi und der heiligen Cyprianus, wie bei der Maria auf der Mondstichel, den über Heiliger gelüft ist, die diese genannten Gegenstände kriegt behandeln, von Durr können wir sie alle drei Bemerkenswerth dagegen ist, dass er in dem Gegenstand des schiffbrüchigen Grossen ein neues Gebiet betritt, allmählich jedoch einen Gedanken entwickelt, den er, so weitgehend derselbe seinem inneren Wesen nach ist, mit nur zwei Figuren und einigen beigefügten Worten zum Ausdruck bringt: wir sehen die Geschichte eines Mannes vor uns, den das Glück von allen Gütern des Lebens überhüllt hat, der sie aber alle durch Ueberhebung wieder einbüsst und nun, dem Untergang nahe, nochmals durch die Güte der Vorsehung gerettet wird. Eine ungeliebte Neigung zu einer Betrachtung des Lebens und zu moralisirender Verurtheilung des Betrachters mit dem hier nur anscheinlich wieder bei Ullrich eingepreist. Die Menschen, die in seiner Zeit lagen, waren Wurzel in seinem Wesen. Wir werden dessen Charakteristik später, in noch höherem Maasse entwickeln, in vorläufiger Ge-

legenden leben, und zwar in einer historischen Arbeit. Mit der Radnadel wurde wie Uffenbach aber in der Folge noch in interessanter Weise beschäftigt.

### 2. Das Portrait des Schriftstellers Koch. 1790.

Aus dem gleichen Jahre wie der heilige Antonius, d. h. von 1790, rührt ein Delgerstück Uffenbach her, dessen Seite allerdings kein anderer es von dem hieret besprochenen, rufen. Es wird in dem Nachtrick aufbewahrt und ist das Portrait eines ohne Zweifel begabten Schriftstellers, des Buchverlegers Jacob Koch, der sich bald für einen «Grafen de Tribelin», bald für einen «Freiherrn von Maldeck in Ulm» ausgegeben und damit Leuchtphibigen beachtliche Summen herausgebracht hatte. Das Brustbild ist in ein 7/8 Lebensgroße auf Lederband gemalt, welche später auf Pappdeckel aufgebracht worden ist. Koch ist in schwarzem Stamine und weißer Halskrawatte abgebildet, in dem hellgrünen Hintergrund des Uffenbach links ein gelber Fächer sein Monogramme in helgender Form eingraviert,  das oberhalb von ganz, in welcher der P des linken Arms der V schön durchkernnt. Diese zweite Gestaltung wird von dieser Zeit an, die von Uffenbach bevorzugt, auch an dem schon besprochenen Bild der Marie auf der Münchener findet sie sich, doch mit der auf S 99 gegebenen Variante. Der Schmelkel am linken Schenkel des V zeigt zwischen klaren Veredlungszeichen, auch werden wir noch anderen Gestaltungen des Monogramms begegnen. Der Hintergrund des Bildes enthält, gleichfalls in gelber Farbe, die Inschrift: «Jacobus Koch von Altdenberg in Mähren vom Alter 11. J. 1790». Auf einem über das Bild verschobenen, ein weißes Schreibpapier übergespannen Pergament finden wir oben von anderer Hand mit Tinte die Inschrift des Bildes wiederholt, unter demselben hintergefligt: «so ab conuenit Hias d. 18. J. 1790. Leihgaben wurden». Ein sauberer deutscher Halbrahmen umgibt das Ganze und ist nach rechts hin so auf gehalten, dass er ein Kärtchen bildet, in welchem die Arme über dieses Fall hingehängt wurden, die Bretzeln, durch Vorsetzt gehalten, dass es Druck! Es umfließt wohl keinem Zweifel, dass der Rath dieses Portrait von Uffenbach heraus malen lassen, um es an vorzügliche Behörden zu schicken, bei welchen er Forderungen über den Buchpreis auszuweisen wünschte, das

<sup>1</sup> Diese Karte wird ebenfalls durch Dr. Richard Frensch in den Mittheilungen der Vereins zur Geschichte, etc. Band VII, S. 17 f.

zu demselben Zwecke, zu welchem man sich heute der besprochenen Methode des Phototypens bedient. Es ist begreiflich, dass es dem Maler nicht daran zu thun sein konnte, sein ganzes Kunstschaffens Können bei dieser Arbeit zu entwickeln, wenn auch die Situation, in welcher er sich im Gefängnis dem Verfahren gegenüber betraf, der sich über die ihm wiederholende Ausrichtung schwerlich sehr geschmeichelt hätte, Least nicht geringere war. Das sieht man denn auch dem Werk an; der Künstler hat ohne Zweifel von dem ganzen Erziehung von Kade gemacht und dieselbe in seinem Atelier in Oel angeführt. Man sieht dies daran, dass die Zeichnung des Bildes eine feste und sichere ist, dass aber die weitere Ausführung in Oelfarbe nicht nach der Natur gemacht sein kann, denn sie erfordert die feinste Durchbildung der Flächen, als wir sie in später zu besprechenden Portraits Uffensachs finden werden, und wie wir hier auch der Natur selbst zu erweihen ist. Bei der Ausführung hat Uffensach sich dann begnügt, über die Fingerringe eines Individuums, wenig modellirten Ton zu legen, der wie ganz von ihm und zwar dem Charakter der natürlichen Färbung des Originals möglichst entspricht. Als eines richtigen Maassstab für Uffensachs Lernensfähigkeit als Portraetmaler können wir diese Arbeit aber keineswegs betrachten und würden es, ohne die aufwendende Bemühung davor, auch kaum für die Arbeit Uffensachs halten, von dem wir so viel Besseres kennen. Uebrigens hat die Bildnis auf seine und Wings beste Betrachter erhitte, die seine ganze Erscheinung auch wesentlich herabsetzten. Uffensachs italien. Biographen haben es nicht gekannt und es wird hier zum ersten male besprochen.

#### 9. Die Kreuzfahrt Christi 1399

Wir sind nunmehr bei dem sicher beglaubigten Werke Uffensachs angelangt, welches von dem Künstler in seinem 33. Jahre 1811 und jedenfalls das Bedeutendste ist, was wir noch von ihm besitzen, nämlich dem Bilde der Himmelfahrt Christi.

Das Gemälde befindet sich gegenwärtig in dem russischen Museum unter der Inventar-Nummer 303 und gelangte in russisches Besitz als Geschenk eines der Museums-Gesellschaft, welche der Fürst Prinz von Bagratione und welche von ihm alle am dem im Jahre 1807 ergründeten Kinstern zusammengekauft Gemälde übergeben erhalten hat. Es ist auf eine Tafel von Leinwand gemalt, ist 1,89 m hoch und 1,377 m breit. Das Hauptgenuss ist selbstverständlich in der Form befindet sich links unten, nahe der Basis auf einem Stein.





Maßung der gleichen Dimensionen ergibt, nämlich beide genau 1,39 m in der Höhe, während die Dürerbild. Tafeln der Breite 1,19 m messen, die Uffebuchdrucke 1,277 m, aber nur das Differenz von 2 cm beträgt, die nicht im Gewichte fällt, da sie schon durch mehrere oder geringere Übergrößen des Rahmens ausgeglichen war. Man kann kaum noch, dass die Größe der Figuren im Vordergrund durchschnittlich die gleiche ist, und dass diese auch bei Uffebuch etwas dicht zusammengesetzt sind und rechts und links durch den Bildrahmen durchschnitten wurden, wie bei Dürer.

Wenn Uffebuch schon einer künstlerischen Beurteilung und Verglebung nach sich gerne an die altsächsischen Meister anschloss, so war er hier direkt darauf angewiesen und er hat sich seiner Aufgabe mit tiefem Ernst und mit seinem ganzen Können hingeworfen. Doch erscheint er in diesem Werk schon mit ein ganzes Theil schmerzlicher als in dem Nibelungenbuch-Bilde. Denn wenn wir, nach dem ersten Blick auf sein Gemälde, blicken auf John Harwichs Copie der Himmelfahrt Mariae in einem Ölv. No. 1663, welche der Münche nach dem Verkauf des Originals in das Altarwerk einbringen lassen, so haben wir zwar den Eindruck einer sehr stilvollen Farbenzeichnung, bestreuen aber doch bei näherer Betrachtung, dass sein Bild Blassheit enthält, die in ihrem Wesen grundverschieden sind von jenen, auf welchen die malerische Behandlung des Dürerbildes beruht, d. h. solche, welche auf Zusammenhängen zurückzuführen sind, deren sich Uffebuch nicht zu erwehren vermochte. Um Missverständnissen zu begegnen, sei hervorgehoben, dass die Copie John Harwichs in so vorzüglicher Weise die malerische Technik Dürers wiedergibt, dass der Künstler nicht gering staunten kann, wie dies einem so viel später lebenden Künstler möglich war. Harwich muss in seiner Jugend in Nürnberg auch eine malerische Anweisung und Schulung gehabt haben, die ihm diese technische Lösung ermöglichte. Selbstverständlich kann er in allen Punkten der Zeichnung und der coloristischen Durchbildung Dürer nicht gleichkommen — und vor allem ist es natürlich und manche der schönsten Töne ganz noch brauner geworden, als sie es ursprünglich vielleicht schon gewesen sein mochten, denn Harwich hat sicher nicht für Silber 25 Gulden Uhrmann dafür vermehrt wie Dürer in seinem Brief an Jacob Heller vom 24. Juli 1509 schreibt, sondern sich einer Hilfgewinn, aber auch weniger mühen und sich nicht in gleichheiliger, Farbe befreit. Doch betrachten wir uns das Uffebuchdrucke Bild von neuem.

Den oberen Theil desselben schenken im Vordergrund die Gruppen der ersten empfindenden, durch selbstes, nicht lebend an-

besonders, Jünger Christen ein; eine vom Köpfe gestohene, ganz ver-  
billte Praxtergestalt dringt sich im Mittelgrund nach einer Gruppe  
von Figuren durch, welche im Hintergrund der Maria, des Kindes ent-  
nehmen — wahrscheinlich Maria und Maria Magdalene — und so viel  
näher gerückt sind, dass die Köpfe der vom lebenden Apocryph der  
bedeutend hervortreten, wodurch sich von diesem Letzteren abwärts über  
die schon etwas tiefer stehenden Köpfe der Figuren des Mittelgrundes  
zu ihnen hin zum gleichmäßig sich entwickelnden Linsen ergeben, eine  
Anordnung, die, wie bei dem Holzschnittlichen Bilde, die Ansicht  
deutlich erkennen lässt, der Composition eine gewisse symmetrische,  
wohl abgewogene Gestaltung zu geben. Maria und Maria in allen  
Bewegungen und in dem Ausdruck der Köpfe unterscheidet diese  
Darstellung wesentlich von der von holzschnittlichen der von Holzschnitt-  
lichen Bildern. Die Aufregung der Gestalten ist eine un-  
gemein rasche und geistige und verleiht sich in geistiger Weise  
mit dem tief bewegten gehaltenen Tone des Erdbebens. Eine heftige  
Ferne in weiß grau-bläulichem Tone gehalten, erhebt sich auch im  
Sicht über die Köpfe der im Vordergrund stehenden Jünger Maria  
und bildet für dieselben einen weichen, vortheilhaften Hintergrund,  
an welchen sich der unten hellgelbliche Himmel anschließt, der  
sich über in ein weiches Gelblich übergeht, während in dem Darstellten  
Bild bei jeder gemeinsamen Hinsicht der dunkeln Köpfe ganz in den  
hellsten Himmel hervortreten und sich hart und schief auf ihm abheben.

In Folgenden muss aber ein sehr wesentlicher Unterschied in  
der Anfertigung und Darstellungswiese der beiden Gemälde wohl ins  
Auge gefasst werden: während bei Dürer der Figuren der auf dem  
Wolken Lebenden Maria und der im Lebenden Gott Vaters und  
Christus die gleiche Größe haben, wie die unten im Mittelgrund  
Stehenden, so ist von der merklichen verhältnissmässigen Wirkung des  
Aufwärtsschauens und der Tiefe ganz Abwesend genommen und die  
obere Gruppe scheint sich für den Betrachter nur der um nur in gleicher  
Fläche und gleicher Höhe zu befinden. Anders aber hat es Ullrich-  
bach gehalten: bei ihm schwebt Christus hoch über der Erde,  
während die Wolken unter seinen Füßen sich im Bilde nicht weiter  
von dem Horizont erheben, sondern als höchster nach, dass die Figur  
Christi nur kaum die halbe Größe der Figuren unten im Mittelgrund  
und so ausserdem, ebenso wie der gelblichen Engel-Abbildung in den  
Wolken, in einem hellen, fernem Tone gehalten, während bei Dürer  
die oberen Figuren in Leuchtblau, wie auch in Roth und Schwarz,  
wie ganz im untern Theil des Bildes in gleicher Farbe behandelt  
sind. Hiermit verhalten also Ullrichbach vom Verstand durch-

aus und gibt, entgegen der idealen, symbolistischen Anordnung Dantes, dem colostrasthetischen Element die Konstitution der stürmischen Wälder bedienend dies aber bei einem solchen als dem Rahmen des Wirklichen bestehenden Gegenstand hat, hinsichtlich der Christusgruppe, abgesehen von empfinden — Christus tritt die rechte Hand gegenüber über der Apostelgruppe, während seine linke hand zum Himmel weist — erhebt er sich durch unbefüllig, denn die ständige Überwindung im Bild gegenüber den Zuschauenden, die hier an dem Hauptpersonen gemacht sind, hat er etwas in der anschau verlegte Würde und Behaltung der Christusgruppe vermessen.

In einer mal weiblicher Weise, mit erschütternden und rührenden Geschmack und unter weiterer Behauptung eines Strebens nach symmetrischer Anordnung, ist Uffersbach aber die malerische Verbindung des unteren Bildfeldes mit dem oberen, compositionell wie naturlich, jedoch in vornehm gewiss, das er rechts und links, nahe dem Bildrand, über den Köpfen der Apostel sich je eine Engelsfigur in weissen Gewand und mit grossen weissen Flügeln erheben liess, welche beide halb in den über dem Heiligen befindlichen hellen Teil des Himmels hervorsprengen. Beide zeigen mit der Hand nach oben auf Christus und schauen den Jüngern des Wunder zu erklären. Sie sind malerisch in durchaus anderer Weise behandelt als die Laurenz und zeigen beim den Gegensatz einer neuen colostrasthetischen Anschauung gegenüber der älteren.

Die niederländische Kunst stand wesentlich unter dem Einfluss der Wirkung der Glasfenstermalerei, die sich ihr in allen Kirchen aufdrängte, und deren Einfluss so, da ihre Bilder in den Kirchen diese Circumstanz anzusehen mussten, möglichst in ihre Tempel- und Orgelecken einschalten mussten. Je nach der colostrasthetischen Begabung der Künstler geschah dies einem des einen in harter, schmerzlicher Weise, einem dem andern weich und humanistisch in geschmackvoller Nebenunterordnung der Landschaft, und in einfacher, kräftiger Schattengliederung, Tonabstimmungen durch kunstliche Beleuchtungsanordnung im Innern und im Innerebenen konnten mit vornehm von Bildfeld und Landschaft werden keine Berücksichtigung und die Versuche zu concentrirten Lichtwirkungen machten sich vermehrt erst im Anfang des 16. Jahrhunderts bemerkbar; namentlich ist es Hans Baldung Grien, der Beleuchtungslehre, z. B. durch das bekannteste Bild Christuskind bei malerischen Dargestellt in Correggios Weise versuchte. Auch Dürers Heiligenbilder Maria be-

nicht mehr auf dem Prinzip der selbstverständigen Localität und das gleiche Prinzip bei Uffenbach in seinen ersten Figuren durchgeführt, doch mit ungleich größerem volksthümlichem Erfolg, denn die Zusammenfassung seiner Localitäten ist eine wechsell. unter und die Schritte in denselben sind leichter, bequemer gelöhnt. Diese harmonischere Wirkung beruht zum nennlich folgenden symbolisch bei der vorletzten Figur zur Linken, bei welcher die Dordelmas des Manns mit einem orangefarbenen Umhang und mit dem mit schwarzen Umpferband behafteten an die rechte Zusammenstellungen bei Gemälden der älteren venezianischen Schule, bei der Bellini, bei Bassi und Andrea, erinnern, als an die oft kopirten, launel aufgezogenen, der Glasfenstermalerei ähnlichen Farben mancher italienischer Künstler, nach Dürer nicht mehr ausgesprochen. Nicht minder nähert sich Uffenbachs Färbekunst mehr jener der erwähnten Venezianer, als der Deutschen, indem sie die bei Dürer zwischen einem oft so gerundeten Grundpartien verlaufenden kleinen Kreislinien vermehrt und einfachere Formen nicht.

Diese hier ausgesprochenen Wahrnehmungen bezeichnen uns zu dem Schluss, dass Uffenbach ein junger Mann auf seiner üblichen Mägenstellen-Wanderung auch in Frankfurt gewesen sei und dass die ihm seine gleichzeitige venezianische Kunst anstiftete, worauf aus die spätere Bezeichnung eines kleinen Anhangsgebildes nachweislich hervorgeht. Dieses Wandern war in jener Zeit, nachdem der junge Künstler seine vier wichtigsten zeitigen Lehrjahre hinter sich hatte, selbst da, wo keine Malerkunst bestand, wie durch in Frankfurt, so sehr üblich, ja für seine spätere Anerkennung als Meister unentbehrlich notwendig, das kein junger Künstler, wenn er es irgendwo erlangen konnte, es unterließ. Wenn endlich über, von Uffenbachs wissenschaftlichen Schritten handelnd, seine Übersetzung darüber anpricht, dass er sich so viele Kenntnisse erworben habe, obgleich er sich Reisen nicht gestattet hätte, so kann sich diese Anerkennung nur auf Reisen zum Zweck wissenschaftlicher Studien, z. B. auf Livorno, beziehen, nicht auf die üblichen Grund-Wanderungen. Doch noch andere Theile des Bildes führen uns auf die gleiche Spur hin, nämlich die beiden Engel in deren weiche colorirten weichen Gewändern, die ganz nach dem Colorit ihrer Geister und Hände, die beiden etwas behandelten Figuren, dieses Frontalstück in der Mitte der Hauptgruppe und die beiden, grünen Teile der Untergruppe, so wie auch die in Paul Veronese's letzterem Tone denke, und die Handlung, dass Uffenbach jene Kunst lernte, und die

Erinnerungen, die wir bei dem höchsten Grade, in dessen Bild vor-  
 vertheilt, befruchtigt in uns. Hierin können sich vorvollständigend  
 das raffines, eine, stilles Colort, welches er verschiedenen seiner  
 Kapfe gegeben und ganz im Sinne der drei Vornehmst bildend ist.  
 Daß wir wir diese die leicht passiv, nicht leidend, aber auch nicht  
 Werd sich aufgerissene Farbe, welche wir namentlich in der Christus-  
 gruppe und den beiden Engeln bewahren, so erkennen wir darin  
 deutlich die Technik der milchmildorlinflichen Künstler der zweiten  
 Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Anwendung gebracht.

So kann denn dieses Gemälde ein besonders lehrreiches Beispiel  
 aus jener Übergangsperiode von der altdeutschen Kunstmalerei  
 in die moderne Richtung dafür, wie sich diese Vorgänge bei einem  
 einflußfähigen und wesentlich treueren angelegten Künstler gestalten  
 mussten, der die Wirkung des Alter betrachtete und doch die Ein-  
 wirkungen seiner Zeit unversäus war. Das charaktervolle, stielte  
 Portrait gewinn für Uffersbach unser Sympathie, wie wir uns halb  
 schmerzlos, aber aber auch halb beworren Nachbarheit gegenüber  
 des Anständerungen und Erregungsabgaben der neuen Zeit, so welcher  
 er hätte, mit schmerzlos merkwürdig müssen. Er gewinnt unser Symp-  
 thie nach mehr, wenn wir unser dem erhabenen Art der Engeln  
 zur Linken sein Portrait betrachten, welches er — wenn auch Allert  
 Dieses Beispiel folgend — in dem Bild nicht bilden lassen wollte.  
 Er hat sich im Götzen seiner Zeit, in so, sein Habituus und schwarzem  
 Wams, hochtragend dargestellt, das dunkle Haar ist kurz geschoren,  
 das langliche Gesicht mit kleinen Schwaubknechten ist von einem,  
 schwarzen Schurz und sein Ausdruck der eines ernsten Menschen,  
 der druck und nach und dabei unbefriedigt gefühlt zu sein scheint.  
 Der Kopf ist kaum halb so groß als der Kopf der andern Figuren,  
 sein Gesicht und mit geringer Beobachtung der Fäden durch-  
 gebildet. — Hier ist noch anzunehmen, dass wir auch in diesem Werke  
 Uffersbachs, wie in dem von Holbeinschen Bild, eine gewisse Lieb-  
 lichkeit des Künstlers für gewisse Figuren bemerken, wie es hier  
 der knochen junger auf der linken Bildseite und der ständlich in dem  
 Bildende rechts sind, bei wähl können auch die verschwindende  
 Bewegung eines gesamt erscheinen. Selbstverständlich können sich  
 aber im Allgemeinen Uffersbachs Figuren trotz ihrer vielen vorzüg-  
 lichen Eigenschaften doch nicht verhalten mit der imponierenden Größe  
 der Dürerschen, Hier Cornelius in allen constructiven Theilen,  
 namentlich nicht mit der wunderbaren überaus feinen Behandlung der  
 Fäden und Hände zeigen, welche letztere, namentlich in Uffersbachs  
 Bild in den schwarzen Theilen ebenfalls gesehen.

Bei der ungewöhnlichen Fruchtbareit, die dieses Gemälde darstellt, schien, als es entstand, für den Beschauer gegeben haben muss, zu einer Zeit, die so durchaus einem Neuen anstreben, drängt sich mit zwingender Gewalt die Frage nach seinem Besizer auf, die Frage, ob es es war, der bei dem Auftrag zu diesem Bilde einen Einfluss auf Uffersbach dächte haben musste, um zu der Ausführung in der Weise der altdenkschen Künstler zu veranlassen, oder ob er Uffersbach gerade deswegen wählte, weil er seine Beziehungen kennen und sich darüber einen eigenen Lieblingsbezug ausdrücken?

So wie wir Uffersbach schon in dem von Holzhausem'schen Bild kennen gelernt haben, muss bekanntere Ereignisse als die selber folgende, geschichtliche betrachten werden. Darin aber genau der Person des Besizers als eines Mannes von selbständiger, wohl verwalteter Kassegehalt eine besondere Bedeutung, und der Wunsch, ihn kennen zu lernen, wird leblich in uns erregt. Das bedeutet aber im vorliegenden Falle so viel, als eine ganz besondere Entdeckungsgewinn nach ihm zu untersuchen, denn weder der Älteren noch die neueren Biographen und Cataloge, wissen man nichts zu berichten, als dass sich das Gemälde, wie schon bemerkt, zur Aufhebung der Klöster bei den Dominikanern befand.<sup>1</sup> In Folgendem lasse ich die Ergebnisse meiner Untersuchungen anführen:

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts verließ der Dominikaner-Bischof Jacobus im letzten seiner besagte Aussage aus den Büchern und Aufzeichnungen des Klosters bis zum Jahr 1398 zusammen, nahm viele der letzteren Chronik verschiedenen Notizen über sich auf und begab sich diese Aussage mit Randbemerkungen, die er allfälligen betraf. So sagte, was Kassegehaltdepotieren anbetreff, bemerkt er besonders Veränderten, keine Unterstützung für das, was richtig oder was unrichtig sei?<sup>2</sup> Die finanziellen Angelegenheiten des Klosters haben eine verständnisvollere Behandlung immerhin erweisen sich seine Notizen für unsere Zweck als sehr wertvoll.

<sup>1</sup> Nach Gieseler u. d. B. Spill, was nicht von dem Bilde, wohl aber das die Bild aus der Dominikanerhand stammt.

<sup>2</sup> So erklären wir u. B. von ihm gar nichts über die Schreibung und spätere Zerstörung des Gemäldes Albrecht's. jedoch berichtet er genau über die Abtragung des Hauptbildes an dem Herzog Maximilian von Bayern, der dem Kloster eine beträchtliche jährliche Rente anstiftete.





so lassen wir durch unsern weltlichen Anhang aus dem Kirchbuche die hiesige Schenkungsschlichte, hiesiger, des Julius Pithon selbst im Jahr 1616, vom 7. Junij 1616, also Jahr des Herrn, 1593, um 23. Jahrschwand der obigen Messen, gesamt zusammen, des obigen Herrn Julius Pithon Gattin, welche dem Kloster 300 Gulden vermachet ist und in der Kapelle St. Johannis des Thiers, neben dem hiesigen Schrein beordigt war. Johannes Julius nach 1598 am 29. April, Georg Casper 1597 am 4. December 1616 am 28. November starb der selbe und ebenfalls Krieger und Hosenrührer vor Graf, Julius Pithon, der Gattin, die dorein Katholisch begabten wurde.<sup>1</sup> Versuchen wir nun den vorerwähnten Lebensertragenen der Ehegatten nach, so werden wir das Schicksal noch gründer betrachten haben, als es nach obiger Note schon andern.

Julius Pithon war am 14. Junij 1573 geboren, 1590 war Graf Catharina, Tochter des Domänen Nicola, gesamt Schenken, um einer begüterten Kaufmannsfamilie 1593 nach ihrer Verheirathung mit ihm Julius schenkt am 9. August 1593 des Bürgerwid.<sup>2</sup> was dies man gleichzeit mit der Eheschließung stand. Er war also damals erst 20, die 23 Jahre alt.<sup>3</sup> Im selbem Abtrunnenstand und bei der ungewöhnlichen Jugend des Gatten, stellten wir wohl schlossen, dass, was dies bei solch Sachlage man der Fall ist, lebensschickliche Nutzung der jungen Paar zusammengeführt hätte aber nur eine kurze Zeit das Glück war dem Verlobten. Das so nach nach einander einander Verlobte der beiden, und der Gattin mussten die Gemach des jungen Ehemannes viel erschauern, und konnte, es sehr wohl bei ihm, wie auch bei seinen nach lebendigen Eltern, das Gedulden erreichen, in einem religiösen guten Werke, in der Stellung eines Abtrunnenmacher für die von ihnen ganz besondere begünstigte Domänenkirche, eine Bereuhung für die jegliche Heile zu werden. Diese Vermuthung kann als eine Gewissheit bestätigt werden, wenn wir die Daten des Arzts lesen. Der Ursprung der Beschaffung des Gemahls, konnte ja erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1597 mit Heide Lorenz, und zur Ausführung eines solch Werkes musste wir bei Lorenz durch andre Überlegenheiten auch in

<sup>1</sup> August 1 u. U. 1 p. 107. Item dies 11. 8. de 15. july de 16. anno mortis Johannis Pithonis hinc quo legitur mortuus 8. july de 16. an. sepultus in ecclesia S. Julij. Epitaphium autem eius dicitur esse: Johannes Julius 1593. 16. Aprilis Georgius Casperus 1597. 4. Decembri obiit. Item 1616. 28. Novemb. obiit. Item Lorenz, obit 28. Novemb. 1616. Item Lorenz, obiit 28. Novemb. 1616.

<sup>2</sup> Epit. Begräbnis in diesem Hause.

Anspruch gewonnen. Künstler mündig. 1/2 Jahr schon. Dann  
 war die Unter des Bischof, das Jahr 1599 herangezogen gewesen.

Nach die mehr Umsicht über schenkt für den jungen Wiewer  
 zu sehen lassen. Erlebnisse herangezogen zu sein, nämlich der  
 Namen Kaminar in dem Geiste des Krieger zu betreiben, seiner  
 Hauptstadt des Rücken zu betreten und in kaiserliche Dienste zu  
 treten mit dem Wunsche, die gute Werk zu thun, indem er in den  
 damaligen Turkei-Kriegen gegen die Feinde der Christenheit kämpfte.  
 Er war im Jahre 1597 erst 22 Jahre alt und im seinem 29 Jahre  
 schon raffte ihn der Tod auf dem Feld der Ehre dahin. Sein Gemüth  
 muss eine besonders religiöse Richtung gehabt haben, denn schon im  
 Jahre 1592 willens er hat Jacques Miedelungen in der Dominikaner-  
 kirche die Gläubigen, als er 20 Jahre alt war. Es enthält die Haupt-  
 sache, die Ausgestaltung des heiligen Geistes betreffend,  
 darüber die Inschrift: «Der Junger empfing im Berührung der  
 göttlichen Ansehn, in Christus wahr am Gott durch sein heiliges  
 Feuer. Act 2. Darunter befindet sich das Filianische Wappen ein  
 der Umschrift: Herr Jakob Pösch, Bürger in Frankfurt, hat es an-  
 gefertigt 1594»<sup>1</sup>

Gleichzeitig mit dem steht auch sein Vater, Johann Pösch  
 ein Gläubiger in derselben Kirche, dessen Name die Auferstehung  
 Christi bildete, darüber die Inschrift: «Christus ist im seinem Leben  
 entstanden, nachdem er den Tod bezeugt hat, durch Christus haben  
 wir die Hoffnung auf ein besseres Leben. Matth. 28.» Darunter das  
 Wappen und die Umschrift: Herr Johannes Pösch hat es anfertigt  
 1594.<sup>2</sup> Auch mit der Wahl dieses Gegenstandes stehen wir da-  
 gegen. Die Inschrift heranzuführen, was im dem Fenster des Saales,  
 die für das ganze Ansehen göttliche Herrlichkeit Christi  
 schenkt sich deren Wesen nach durch den zu prävalenz-magischen

<sup>1</sup> Jacques u. d. O. II, p. 15. Hier Jakob Pösch pastor parva hinc hinc  
 ultra promissum, in morte capta capta hinc hinc hinc. Exemplum hinc capta  
 in hinc hinc, ad Christum hinc hinc hinc hinc hinc. Act 2. In hinc hinc  
 hinc hinc hinc hinc hinc. Christum hinc hinc hinc hinc hinc. D. Jakob Pösch  
 cum hinc hinc hinc hinc hinc 1594.

<sup>2</sup> Jacques u. d. O. II, p. 15. Hier Johannes Pösch pastor parva hinc hinc  
 ultra promissum, in morte capta capta hinc hinc hinc. Exemplum hinc capta  
 in hinc hinc, ad Christum hinc hinc hinc hinc hinc. Act 2. In hinc hinc  
 hinc hinc hinc hinc hinc. Christum hinc hinc hinc hinc hinc. D. Johannes Pösch  
 cum hinc hinc hinc hinc hinc 1594. Die Inschrift ist, was im dem prävalenz-magischen  
 hinc hinc, was dem Namen Pösch hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

Gegenstände an, bei deren Verfallungsgang Auser einem Glas-  
fassens haben der Vater und Sohn dem Kaiser auch wertvolle  
Geschenke an Nürnberg gemacht.<sup>1</sup>

Kaiser Hugo ein grosser Gegenwart gefunden werden, als gem.  
der uns erhalten dem 15ten gezeichneten Lebenslauf des Sohnes und  
der unverweifelhaften Lebenslauf seines Vaters Johann mit Augen  
sieht.<sup>2</sup> Er war 1220 in Naumburg bei Saargen geboren und war in  
Frankfurt als Kaufmann eingewandert. Sein ursprünglicher Familien-  
name war jedoch nicht Pythas, sondern Drieffenbach. Dieser  
Namenwechsel konnte sich daher, dass sein Vater, Heinrich Drieffen-  
bach, beifolgt so heissen, eine gewisse Pythas gelehrt hatte, denn,  
die Tochter des Hartmann Pythas. Ohne Zweifel war Heinrich vor  
der eingewanderten Mängelheit seines Sohnes gestorben und Johann  
nahm später den Namen seines Vorfahren Arnold Pythas an, denn  
wahrscheinlich dessen Wunsch und dem seiner Mutter nachgebend.  
Dieser Hergang erzählt kommt an der Hauptstelle wohl ganz richtig,  
verwechelt daher jedoch John, welchem er als der bezeichnet, der  
mehr den Namen Pythas angenommen habe, mit seinem Vater  
Johann.<sup>3</sup> Letzter sagt ferner, dass die Pythas in ihrem Wappen  
einen schwarzen Balken im goldenen Feld führten. Johann  
verstarb nach in Frankfurt am 12 December 1257 mit Catharina,  
der Witwe des Kaufmanns Hans Anspach aus Klein-Parthen und  
schwor am 14 December den Bürgerschaft<sup>4</sup> er wird in dieser Zeit als  
Stadtschreiber bezeichnet. Catharina starb 1255 Niedertun, worauf  
Johann am 10 Mai 1257 wiederum eine Witwe, und wiederum eine

<sup>1</sup> Jacques et c. II, p. 15. In dem Lebenslauf erwähnt sich Naumburg  
in welche Beziehung, sich nicht gelehrt 1207 in, jedoch nicht nach 11, Johann  
Pythas kommt vorwiegend — dem bei 1207 in Köln erwähnt. Mit 1207 gehen  
diesem Pythas ab. — dem nach Nr. 1207 in Köln mit einem Mal, eine  
1211, Pythas von Frankfurt.

<sup>2</sup> Die folgenden genealogischen Angaben sind des Stammbaums der Familie  
der Mitglieder der Namen Pythas bei von Naumburg, S. 41 im handschriftlichen  
Manuscript.

<sup>3</sup> Letzter II, c. 102, bringt diese Mitteilung in einem Auszuge aus dem  
Begraben der Heiligen Franzosen und wird ganz richtig von John 1226, in welchem  
John Pythas sich verheiratet und so die Gesellschaft aufgenommen wurde. Auch  
gibt er den Namen seiner Frau und die Ehezeit richtig an. Da aber sein Vater  
Johann nicht unter dem Namen Pythas 1227 als Bürger aufgenommen wurde, so  
ist es klar, dass Letzter hier von Confusion gemacht hat. Nr. Naumburg in Johann  
nach als Pythas richtig bezeichnet.

<sup>4</sup> Nicht Drieffenbach in diesem Datum. Der selbige Parthen an nach  
Nürnberg, V. 214, der 118 in der Festschreibung und Wundttagung, Lit. F.,  
No. 11.

Catharina, die Wittve des Kaufmanns Rapsche Hochbecher hiesige, aus welcher Die zwei Söhne und zwei Töchter hervorgien, nach mündlich starb sie nach der am 26. März 1764 erfolgten Geburt ihrer Tochter Elisabeth, denn schon am 12. Mai 1765 finden wir den nachigen Doppelwitwer Johann vonne diese Ehe eingetrah wiederum mit einer Catharina, dertmal aber nicht mit einer Wittve, sondern mit der 1747 gebornen, also am 18 Jahre alten Tochter des begüterten Kaufmanns Mathes Lochmann zu Mainz, die ihn noch mit vier Töchtern und fünf Söhnen beglückte. Unter denen neun Kindern nimmt Johann der Erste ein. Die älteste der Töchter hiesigere einen Johann Nicola, genannt Salomon, also einen der Partner der Gattin des Julius, nach einer gebornen Nicola, genannt Lochmann, Augsburgen. Daus letzteren, schwebel geringfügigen Familienverhältnisse mag ich hier erwähnen, weil es am 17ten noch erwähnlicher Aufschwung gehen werden. Catharina starb am 4. September 1766, die Gattin Johann erst am 17. August 1767, beide werden in der Dertlinhanskirche beigesetzt. Catharina Epitaph hiesig im Ornat: Anno Domini 1766. Den 4. Septembris in Gae einschließen die Eeren Reich und tugendsame Frau Catharina Lochmann, vter ihres 23 Jähr. 18 Jährer Pythas gewesene Frau. Der Gae genack Amen.<sup>1</sup> Der Auszug am dem über unternen über den Tod Johann Pythas gibt uns noch interessante Mittheilungen über ihn und seine Frau, er lautet: Als Jahr 1766, 17. August verstarb der verschonpsträdige Herr Johann Pythas, eines Alters 88 Jahre. Im Jahr 1766, am 4. September verstarb die ehrenreiche Marone Catharina Lochmann, vter ihres 23 Jahre, seine Gattin, von welcher die Kloster über 2000 Gulden und darüber an Geld und in Schmuck für die Kirche erhalten hat. Er war ein ganz besonderer Freund dieses Klosters.<sup>2</sup>

Die geringtügen Zuwendungen an das Kloster, die wir durch obigen Auszug kennen lernen, zeigte uns, dass Johann Pythas es zu einem für sein Alter ganz ungewöhnlichen Reichthum gebracht hatte, wenn selbst seinen nachwärtigen Geschlechten — er wird von 1768 an als Wardenver bezeichnet<sup>3</sup> — auch eine klug getroffene Wahl

<sup>1</sup> Jurgens n. a. D. H. n. 1766.

<sup>2</sup> Jurgens n. a. D. H. n. 61, gibt nach der deutsche Epitaph und bemerkt, dass es demselben verlässlich der 17. August als Todtag anzunehmen ist, nach 4. September, und dass diese hiesigere Lochmann dertmal nicht nach Lochmann.

<sup>3</sup> Ich muss hier noch bemerken, dass nach hiesigen Hochrechnungen, der sich durch das Jurgens H. die von Julius vordertelt 1766, Neudruck von 1767: Johann Pythas mit dem 1768 88 Jahre alt war, dass der 1768 in in Mainz den 14. Aprilis 1768 H. n. 1768.

war der Geringen klagenden haben mag. Er erwarb von der Familie von Gleiberg schon vor oder im dem Jahr 1552 durch Hof- oder Sachschreibern nach Oberndorf zu gehen, dieses befristete, mit Wasser umgebenen Weidwerk schon auf dem Selbsterwerbplan im jenseitigen Impulschen an.<sup>1</sup> Dieser Sachschreibern des Vaters hat um über auch die sehr wichtige praktische Frage nach der Vermögenslage seines Sohnes John aufzuweisen, die Frage, ob ihm dasselbe gestattet konnte, eine so bedeutende Aufgabe für Konstanze zu machen, wie die Stiftung eines Werkes, wie des Himmelshüttengebäude, zu errichten? Schon wohl nachdem ich mit dem genealogischen Verhältnisse der Familie Pythian, namentlich in Bezug auf die Abstammung näher bekannt geworden war, ergab sich in mir Zweifel, ob die Angabe Jacques, dass Julius Pythian der Stifter des Bildes sei, richtig sein könnte? Mein Zweifel wurde dadurch unterstützt, dass Jacques aus dem Jahre 1552 über die Stiftung und Aufstellung des Bildes keinerlei Angabe vorüberlicher Natur bringt, dass somit seine Angabe nicht über den Werth einer Traditionen hinausgeht. Julius Pythian konnte sich mit 24 Jahren kaum ein selbstständiges Vermögen erworben haben, wenn er nach ursprüngliche des landständischen Beruf gewidmet haben sollte, was wir nach schon 1552 bei seiner Heirat durch die Ausstattung seines Vaters, durch seine Frau in den Besitz eines Vermögens gelangt sein, welches ihm sowohl die Stiftung des Glasfensters von 1552 gleichzeitig mit seinem Vater, wie auch 1572 die Stiftung oder Herbeiführung an der Stiftung des Himmelshüttengebäude durch seinen Vater gestattet hätte. Dass seine Frau selbst ein solches Vermögen besaß, geht daraus hervor, dass sie dem Kloster die Summe von 100 Gulden vermacht, und auch Julius soll nach Lenzner (II, I, 107) ein Legat an die Armen gemacht haben, wenn die Lenzner nicht nach bereits mit seinem Vater verstorben, was im Zusammenhang mit der schon erwähnten Verwoblung fast so zu sein scheint.

Die Berechtigung meines Zweifel wurden jedoch bald durch folgenden Umstand zur Gewissheit: Nachdem mit durch die schon

<sup>1</sup> Das Haus an dem Name der sich im Nöhrig-Bezirksteil von S. 100 findet, verstand ich die Frau des Herrn Prof. (Sprengel). Auf einer Karte im Stadtarchiv (Blatt 4, Nr. 2) ist dieser Hof mit der Kloster-Verwoblung, ganz von einem Hofraum umgeben dargestellt. Das Gelände (16000) Weidwerk ganz von Weidungsbäume umgeben, hat zunächst derselben Richtung der Wasser nach Oberndorf.

erstens Längswehr. Wenn das Wapp der Pythia bekannt geworden war, wurde seine Anfertigung auf ein Gemälde des römischen Meisters Singsack, welches einen vollständigen, wunderbar aussehenden Mann in der Tracht vom Ende des 16. Jahrhunderts mit weißer Halbtunne und schwarzem Mantel in einer grossen Nische bebildet und aus brennend gelbem Stücken darauf (St-Na 110); es war als unbekannt bezeichnet. Diese Anordnung in der Nische ist genau dasselbe, wie die Dater bei seinem Altarwerk für die Portiere von Jacob Heller und seiner Frau gewirkt hat. Das ganze Spatwerk ist von brennend brennem Tint und ganz im Sinne der sächsischen Technik bebildet, ein vollständiges Kissen, das unter dem Kissen hervorsticht, und aus schwarzem Goldschmuck in sieben Farben bilden die grossen und schwarzen Haupt-Farbenpartien der römischen Darstellung in dem brennendem Weiss. Der Prädiktor in der weichen Behandlung, mit hellblauer Farbe angefüllt, anspruchlos in der Färbung, doch mit seiner Durchbildung der Einzelheiten, namentlich der Augen bebildet, die Finger der gelbten Hand die weisse Gehänge an dem Bild. Über der Nische des brennendem Bogens der Nische, auf einem durchsichtigen, gemalten Baum ist ein goldenes Wappenschild mit einem schwebendem schwarzen Halb angebracht. Es lautet hiermit für mich kein Zweifel mehr obzuden, dass der Darsteller die Pythia sein würde, auch kein Zweifel, dass es war Johann Pythia sein Können, da es damals in dieser Familie keine andere Pythia so hohen Alters gab. Hiermit schreibe ich mich mit einem Augenblick, dass ich in diesem Bild nicht nur ein Werk Überbecht vor mir habe, sondern, dass es in der Heranzücht Christi gebildet und dieses somit nicht ein Einzel-Altarbild gewesen sei, sondern ein einem vollständigen Altarwerk aus Flügeln, ganz wie das Österreichische, gebildet habe, bevor das der Portiere der lebenden Dornen, das hier Johann Pythia, ein Theil der hohen Flügeln gewesen von einem. Dies bezeugt mich nur auch, da ich das Bestehen des Portierbildes nicht und es sich zeigt, dass es mit Zugabe der richtigen Umkleidung gerade die halbe Höhe des Himmelkühlfeldes gewesen. Bei weiterer Untersuchung des Bildes ergab sich auch, dass es nachträglich so eben oben und unten Hände durch- oder abgezogen worden war, dass die oben ursprüngliche um etwas höher gewesen sein müsste, als notwendig war, um in diese Höhe dem Hauptbild gleich zu kommen, und dass dieser fehlende Theil, ebenso wie bei dem Hauptbild, nach ein Bildnis angefüllt gewesen sein müsste.

Aber noch mehr? Da ich in dem Denkensproces kein Monogramme Uffenbachs fand, so hoffte ich, dasselbe vielleicht auf der Rückseite der Tafel zu finden, da Uffenbach es bei seinem schon erwähnten Hölzerstichbildchen in der That auf der Rückseite angebracht hat. Ich sah aber, dass diese Rückseite mit einem durchlöchernten Typ überzogen war und dass deshalb die Tafel abwaschen. Der Farbenüberzug, nur a tempore aufgetragen, löste sich bei Leuchtglanz auf und im weiteren gelochten Erzschnitt war abthail ein ganzes Gemälde, ein Oelstich-Ganz in Ganz gemalt, hingelagert es war über der Ausschnitt des einen der Flügel, welche beide, wie bei Dürer, mit Circuliren-Darstellungen besetzt waren. Bei dem Durchsichtlicht sprang auch der gemalte, braune Stein, über welchem die Wappensteinlage liegt, dafür, dass auf ihm noch oben eine weitere archaisch-ethische Einfassung aufgelagert war, welche als Umrahmung für das obere Bild diente.

Es konnte für mich keinerlei Zweifel darüber bestehen, dass auch dieses Bild der Rückseite eine Arbeit Uffenbachs ist, und sagte mir für seine Sinnweise ungenau charakteristische. Es ist die Darstellung einer Sargkammer wie schon das Bild des Sarkophages, eines dem abgemessenen Planes, in seiner ganzen Länge, halb sitzend, vom hohen Kissen unterzogen, sitzt er gegenüber der Mündung, dem ein Todtengrube liegt sich, kniet dem Bein während, zu ihm hinab und zeigt ihm in hochgehobener Rechten die überhöhte Sanduhr und neben dem Gempe strängt sich ein schwarzhaariger Todtel mit freistehendem, schraubelartig weit geöffnetem Rachen und Häutern herbei und hält ihm selbstlagte ein hohes, schmales Beck mit einem langen Stielstange vor, über welches schwebt an dem Kapfende des Beins von oben her von Engel mit der Siegelpalme herbei und was mit der Linken hinaus auf die durch im grauen Frons in der rechten Seitenwand des Zimmers schwebende Landschaft, in welcher er auf einem hohen, spitzen Berg das Frons Ganzes mit der Bergspitze sehen und auf dem heraufstehenden Schachtwege zweimal das der Kissen schließenden Chiton. In der Mitte vor dem Bein, vom Rücken gesehen, steht beend ein sonnenrotter Gestirker, ein Tisch an Vorderabend rechts mit zwei Leuchtern und einem Kelch trägt, dass der Sarkophage des Sarcophages empfangen hat, am Fronsende des Beins rechts ist auch eine Frau beend hingelagert, eine andere, links am Kapfende sitzende, vom Rücken gesehen, wendet die überhöhten Hände beend an dem Flügel empor. Die Anordnung des Bildes ist eine heilige, ruhige und der Eindruck der ganzen Scene um das Ganze eigenlicher, charakteristischer. Dieses Bild hat für meine

Untersuchungen des besondern Werth, das wir Meiner derselben in einem andern Werke Ueberhals verhoffen werden und in demselben Aufsatze für die Besetzung derselben erhalten.

Da wir in dem letztendeten Seile ganz ohne Zweifel den alten Johann Pythas erkennen müssen, so müssen der verlorne gegangene rechte Pfingel der Person eines damals noch lebenden Frau, Catharina, geb. Lochmaier, nach dem beschriebenen Besuche catholico haben Nach dessen, wie nach dem nach folgenden Gravelen sehet ich denn nach etwaid mit Herrn Director Casoli was die wegen Pharmangol nicht schließigen Gemälden, jedoch vergebens.

Nachdem ich die hier angegebenen Seiden und Umzeichnungen gemacht und deren Resultate mitgetheilt habe, hat ein überraschendes Fall die, der meine vorgeschriebenen Verordnungen dochmal bestritte und so zu wollen Gegeben machen. Aus dem neuen kochten Pharmangol hat Herr Director Casoli zwei hundert Dossaten, Kündligeren, Mann und Frau, als erhaben beschreiben, hoch oben in der Capelle an einem so dicken Stelle der Wand aufgehängt lassen, das sie kaum schäffen waren, wozu wir sehr dankel geschicktes Feinre nach ganz besonders befragt, so dass sie dadurch meinem Auge gleich entgegen waren. Diese liest er nun beschreiben, da er sich nach meinem Nachweis des Pythasches Wappens auf dem Portraie des alten Johann an den Umrand erkennen, dass sich auf dem Portraie der Mannes auch ein Wappen mit dem Hahn befindet. Mann und Frau sind ganz pygäische Erscheinungen und ich erlaube zugleich, dass wir in ihnen die Portraits des jungen Julius Pythas und seiner Gattin Catharina, geb. Neller, vor uns hätten! Mit was für mich die Freude über diesen Fund so wozu keine ganz vollständige, als beide Tafeln nicht wie jene des alten Pythas in ihrer ursprünglichen Größe bekann, sondern in zwei kleine Tafeln zerlegt worden waren, ein Vorder- und Rückseite, richtiges Antea- und Insensens, als gewisse Gemälde zu heißen und sie einzeln an der Wand aufgehängt zu können. Leider aber waren dann die Gravelen der Vorderseite von dem Portraie gelöst worden und sind in den Museumverordnungen nicht schließigen gewesen, so sind auch nicht aus dem Besitze der alten Museumverordnungen in den der Stadt gelangt, und also wahrscheinlich auch nie in dem Besitze der Gesellschaft gewesen und wahrscheinlich schon bei der Auflösung des Klosters zugleich mit dem nach folgenden Portraie von Johann Frau abhanden gekommen. Die Portraits Johann, wenn Sohn Julius und Susan Casoli sind aber in dem Verzeichnisse der sädlichen Gemäldeausstellung von 1857 unter den Nummern 207, 102 und 104



als verbotener gehalten. (Jesu tragen sie die Insignien-Mantel  
[14, 15, 14.] Wir sehen aus diesem Theatralen, daß die Dominikaner-  
Mönche mit Uffwacht Altwortk etwas verbotlich verfahren, wie  
mit dem Bischen, die ihnen beide in ähnlicher erziehen und  
weiches Aerschickung im Geschmack der 17. Jahrhundert  
wachen mochten. Die Mönche verhielten die zusehenden gelagten  
einmalen Theile auf hohen Wänden in der Kirche, der Sakristei und  
der Klosterkirche, wie können in Hörgen Beschreibung der Kirche  
und des Klosters von das Jahr 1730 (p. 10 S. 105 f.) zeigt derselben  
werden erkennen. Das ist die Nikolaif mit Johann Pottast nicht  
in zwei Tafeln zuzugeben, sondern nur die Rückwand mit Farbe über-  
strichen lassen, mag seinen Grund nur dann gehabt haben, das  
dann der dargestellte Gegenstand richtig.

Eben so sprechlich war der Vater Johann nachher mit in  
Bild auch von Sohn Julia, eine kräftig jugendliche Gestalt mit ganz  
barbarischen Gesicht, hellbraunem Haar, sehr blaues Gesicht  
und weiches, schwarzemäugigen Ausdruck. Er trug ein gefärbtes  
Hemd, ein gelbes in schwarzen Mantel und braungrünen Lederhosen  
und trägt einen kurzen Schwanz unter dem weissen, umgeschlagenen  
Halskragen, nach letzterem Kommissen zu erhalten, was er die  
Namen in mittelreiche Drama genannt, als Uffwacht sein Bildnis  
machte. Vor ihm saßen seine beiden erwachsenen Söhne, gleichfalls  
mit gefärbten Hemden, auf einem dunkel abgewaschen Teppich, welcher  
den die umgebende vollständigen Phantasieboden zum Theil frei ließ.  
Sie sind in glatte, weisse schwarzströmige Kleidchen mit weissen,  
offenen Ärmeln gekleidet, welche ein rothes Futter durchsehen lassen,  
wodurch die sonst sehr dunkle Bild etwas helles wird. Wie bei  
dem Pottast des alten Johann Pytheus ist auch bei der Hintergrund  
durch eine Nische gebildet, in der Mitte drei Gegenstände in  
den Pytheische Wappze mit weissen Helmdecken-Ornament in  
Schwarz und Gold, angebracht. In ganz gleicher Weise in die Um-  
gebung der jungen Frau gehalten, welche auch in schwarzen Mantel  
und Kleid, weisser Farbe auf dem hellen Haar und grossen  
weissen Tellerhalskragen abgebildet ist, über die der Weiss, genannt  
Sonnensonne Wappen, ebenso nach verziert wie das ihres Mannes.  
Es besteht in einem durch ein weisses Band ganz gelbten Wappen-  
schild, in dessen oberem rechteckigen Theil zwei Sonnenstrah-  
lenmuster abgebildet sind, in dem untern dunkelfarbenen ein einzelner.  
Der Ausdruck ihrer schlangenförmigen, blauen Gesichtes ist gleichfalls  
ein schwarzemäugigen, kalten. Man empfindet bei dem Anblick dieses  
Bildnisses, das der Künstler, als er sie malte, selber tief ergriffen war

von dem damaligen Geschick des Gatten. Sie war, wie schon erwähnt, am 19. Juli 1397 verstorben; ohne Zweifel kann ihr die Geburt des zweiten Sohnes, der nach ihr am 4. Dezember starb, das Leben gekostet. Ulmbach kann sie also erst nach ihrem Tode aus der Einsegnung oder nach einem von ihr schon vorhandenen Porträt gemalt haben und ebenso der beiden Knaben. Ueber deren Kopf und jenseit der Knaben sind Mäße runde Köpfe gesetzt, die Ulmbach wohl gleich bei dem Malen des Bildes angebracht hatte, während er das über dem Haupte des jüngeren Märitzers, nach dessen Tod, auf Wunsch des grossen Vaters anbrachte, der den Schwestern über sich ergehens lassen mochte, zwei Gemälden seiner Gattin vor sich haben gelassen zu sehen.

Alle diese drei Porträtbilder sind durch Abgüsse von jungen Copisten oben oder unten auf das gleiche Mass gebracht worden, bei dem jüngere Paar ist es ungeschicklich ein Beträg unten im Bilde, welches auch etwas im oberen Rande, sie sind 127/16 mm hoch und 9,17/16 mm breit, das Porträt Johanns misst 111/16 mm in der Höhe, 127/16 mm in der Breite. Da das Hauptbild 147/16 mm breit, so sind also 25 1/2 Centimeter von dem sie umgebenen, gemalten Achatenwerk abgeschrieben worden. Ob die Mäße oder das jüngere Ehepaar die obere Stelle einnahm, ist schwer zu entscheiden. Ich möchte hierfür eher das jüngere im Anspruch nehmen, da diese Bilde doch die mit so reichem Schmuck besetzte angelehnte Wappentafel zeigen schienen, als das Bildnis des Vaters, auf welchem nur das einfache Wappenschild ohne Helm angebracht ist. Letzteres Bild ist von seinem alten Primas beiseite, so dass der Architekt in demselben jetzt in ihrem ursprünglichen hellgrünen Tone erscheint, während sie an dem beiden andern durch den braunrothen Firnis noch durchaus verblendet erscheint.

Durch die Conservierung der Porträts des jüngeren Ehepaars als ungetrennte Theile des Mauerwerkes sind zwei offene Fragen gelöst worden: erstens die nach dem abgestrichen Gemälde, welches über oder unter dem Bildnis Johanns Pythons auf dem linken Hügel nach verbliebenen Raum einfüllen, was mit der Mäße des Sohnes sein konnte, da es in ganz gleicher Weise wie das des Vaters angeordnet ist, da sich die gleiche architektonische Umgebung der beiden Gemälde so einander anordnen und bei dazwischen gelagter Eckenschnitt so zeigen konnte, weil die ganze Flügelfaße bedenklich bemalt war, zweitens die Frage nach dem Stilist, da nur dabei beachtet werden kann, dass das Mauerwerk von Vater und Sohn gesondertlich geübt worden ist,



Caesarius des Bartholomäustrüben,<sup>1</sup> und gleichfalls von 1392 die Kreuztragung, gemalt von Nicolo Schweggen, Caesarius von S. Bartholomäus.<sup>2</sup> Mit dem genannten Gemälden lassen sich also die gleichfalls sehr kirchlich genannten Pybus, Vater und Sohn, zu dieser Gesamtstellung verknüpfen.

Durch die Feststellung des Umstandes, dass diese Glasentwürfe Frankfurter Ursprungs sind, erhalten wir in überraschender Weise wertvolle Kunde über den Stand der Glasmalerei in unserer Stadt im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Gerade die von Johann Pybus gemalten Scheibe ist in der Ausführung die vorzüglichste derselben und weist im arch. so wenig wie die andern, den Namen des Künstlers oder sein Monogrammen nach, so glaube ich doch nicht sein zu geben, wenn ich sie dem damals in Frankfurt lebenden Glasmaler Hans Peter, oder Vater, zuschreibe.<sup>3</sup> Wir kennen von ihm bis jetzt

1. sein, seine Schöpfung der Eise, darunter von der Seite links mit Eise, rechts von links, auf dem Haupt mit Thron sitz.

<sup>1</sup> Inwieweit über die erste erwähnte Miniatur mit Jesus, von pybusius, sowie Christus sitz. — Neben der Inschrift in der linken Seite Gotsprengung Christi, rechts Petrus, der dem Knecht entgegenwärt, darunter von der Seite links Michael, Engel, mit dem Schlüssel, rechts Johannes mit Kelch, und die Schlinge des.

<sup>2</sup> Inwieweit über die erste erwähnte Miniatur Christus sitz, die erste pybusius in einem andern Bild. Man ist — Neben der Inschrift links Christus sitz, unten in Götterkronen, rechts von Thron wie Jesus gelehrt, darunter von der Seite links Petrus rechts S. Andreas.

<sup>3</sup> Da wir die Inschrift der von 1392 verfassten Brief des Glasmalers und Hans Peter, so lassen wir uns demnach die Namen der beiden hier erwähnten Werke. Es handelt sich um mittelalterliche Namen und Richard De Gouillard hat in in einem wertvollen Artikel über diese Brief in der Zeitschrift d. Ver. f. Gesch. u. Kunstgeschichte in Frankfurt a. M. VI. 104 ff. zur Würdigung der Namen Hans Peter (sowie) über seine Werke handeln waren das bekannt, auch erweisen in die von mir beschriebenen Scheiben nicht. Ich hege noch die höchsten Interesse, dass sie in ähnlicher Weise angegeben sind, wie die Zeichnungen von 1392 in die der Hauptstadt des Glasmalers Caesarius. Es wurde von ihm verfertigt, das war die Größe von die von Schillingen nennt einen Gehänge (d. h. solche einen Figur der Seite Anwesender) bezeichnet (d. h. Papierbogen) mit einem Gehäuse und Platten darunter soll. Über diese letzteren Angaben ist der nachstehende Erklärung und Wahrung der Handbücher verstanden. Das Gehäuse soll, Schillingen, d. h. in die Gehäuse und Platten unteren soll. In der hier in Frage kommenden Scheibe ist diese Ausgestaltung eine sehr merkwürdige. Das obere Bild zeigt auf links ein solches Bild wie eine Mauer, welche, die in dem Mittelteil in Richtung stehen und zwischen beiden befindet sich die auf die Hauptbild zeigen, während die Inschrift. Unten auf links von Leuten, stehen vor der Platte oder hinter der (Christus) Einzigkeit. In einem Teil der Scheibe ist durch eine Caricatur angedeutet, so dass die Hand des Trägers des Schillingen angedeutet ist, rechts auf links die Name des Trägers unter der (Johann).

nur die schönsten Federzeichnungen, die er 1563 im Auftrag des Kurfürsten von dem Fuggermeister der alten Kur- oder Wittelsbacher — jetzt Herzogtum der Pfalz — von dessen Ueberlieferung gemacht worden,<sup>1</sup> sich wieder im Laufe dieser Untersuchungen nach drei Handzeichnungen von ihm nachwies, die bei jezt völlig unbekannt sind auch im Auftrag des Kurfürsten gefertigt waren. In zwei denselben finden wir einen Biber dargestellt, der ebenso scharf herkömmlich gezeichnet ist, wie der Helm im Wappen der Pyrenäischen Schenke, der sich hierin wesentlich von Ulensbachs deutscher rathenisch behandeltem unterscheidet, und in seiner markigen Zeichnungsweise aus Ferner sieht man auch in einem Copie der Rathsverordnungen wieder erkennen last.

Von großer Feinheit und Durchbildung der Zeichnung wie des Colorats bei in jede Einzelheit im Gegensatz der Ausführung des Mineralbildes und die der beiden Künstler, oben, bei welchen, — wie überhaupt bei allen andern rathenischen Schreibern — nur weisses Glas verwendet ist, kein Farbiges wie bei den Saalen-Capitalen und Fenestren, so dass alle Farben aufgetragen werden mussten,<sup>2</sup> in den Flachsweissen sind die höchsten Lichter durch Hinzusetzen des aufgetragenen Flachsweissen bewirkt. Vornehmlicher in die nachherfachliche Schule treten sowohl in der Figur Christi, wie in den erschreckten Soldaten, deutlich hervor. Die beiden Seitenfiguren vor den Säulen sind jedoch in Ausführung weit geringer und zeigen eine geringere Genauigkeit, was wir dies auch bei den grossen mittelalterlichen Altarwerken zu oft finden. Von denselben Hand sind auch die Seitenfiguren in der Krönungsgeschichte gemalt.

Da schon zu jener Zeit, wie auch heutzutage, die Compositionen zu Glasgemälden dem Glasmaler häufig von andern Künstlern geliefert wurden, — wir kennen von Hans Holbein d. J. eine Anzahl solcher

<sup>1</sup> Vgl. darüber meine Ausführungen im Buche für Traditionen Geschichte und Kunst, 1 Folge K, 11

<sup>2</sup> In vielen Gemälden kann man sich vor Herstellung solcher Farben bei den Glasgemälden verwendete farbige Gläser befinden. In solche durch Auftragen einer ausbelebten schwarzen Paste, die schwarzen, ähnlich wie durch übermalte Tische in die Augenführer, die schwarzen hergestellt und abgetrieben werden. Auch kann man sich über diese Farben, welche ebenfalls gemacht durch den Zusatz einer weissen Flüssigkeit, auf weisses Glas aufgetragen und abgetrieben werden können. Diese letztere Methode war jedoch in dem Jahre 1563 der 17. Jahrhunderts in grossen Verfall gekommen gewesen, waren wenig Nebenhandlungen möglich. Bei der Copirungsgang unter von jezt ist zwar durch Hans Holbein gemalt ganz der Farbe bewirkt, so dass alle scheinbar von gelbem gemacht sind.

Erwecke — so müssen wir uns auch bei Versuch die Frage stellen, ob er die Erlösungen zu seinem Geselnde selbst zu machen vermochte oder nicht; zur Festhaltung der Frage führen uns bei 1592 alle Anhaltspunkte. Die Schelte mit Adam und Eva stieg allerdings in Beschreibung und Ausführung derselben Eigenschafter wie die Pythiasche, Längst wenn auch sehr wohl Versuch zugeschrieben werden, nur sind die Floristoden zu dem Mittel- und oberen Lichtfeld entweder im Besonderen verstorben und so heraus geworden oder die darüber gelegten neuen Halbfäden und geschwunden. Nur bei der Schöpfung der Erde ist das Colorit so vorzüglich wie bei der Ausharzung Christi.

Der drei andere Schellen zeigen eine etwas weniger vollkommene Ausführung und in den Bewegungen und der Gestaltung der Figuren etwas mehr Hastenmasse, so dass ihre Compositionen von einem Könichte heranziehen müssten, dessen Beziehungen zum der später niederländischen Könichte sehr nahe ständen. Der Gedanke, dass vielleicht Jean van Winghe der Autor einer dieser Compositionen, insbesondere der lebendigen Abendmahlscenen, gewesen sein könnte, drängt sich hierbei auf. Ausser Hans Veer war auch Daniel Meyer und Hans Peter Becken, erstere älter, letztere jünger als Veer, zu jener Zeit hier als Glasmacher thätig und können als die Ausführenden in Betracht gezogen werden, welche Anhaltspunkte hierfür jedoch fehlen.

Aber was über dem Holzschnitt, so wahren auch ein eigenhändiges mögliches Gedächtnis über der Kunst der Glasmacher, die sich bei der Bestellungen der gesamten Gasse im Jahre 1552 in Frankfurt nach so lebendkräftig gezeigt hatte: so kam aus der Mode! Die Kirche verlangte sie nicht mehr, der Privatbedarf für dazwischen Schellen als Ziergeschmack reichte nicht an, um sie zu erhalten und so nachher auch dieser Zeitig der Kunst nach dahin. Leo Katschscholl von 1609, Fol. 12<sup>o</sup> erwähnte Hans Peter Becken, der Glasmacher, bei dem Haak van den Pannen als Bürgermeisterskunds, sowie Heinrich Uffersbach und Lorenz Wagnerknecht, die Formenschnitzer, wch um die Solikonschmiede von Ebersheimen That haben be-  
werben müssen!

#### 10 Die Aufstellung der Gehäuse nach Erwecke.

Die Höhe der Erhebung, die wir auf dem bei herbei vorliegenden diesem Wege, glänze von unersättlich begünstigten Weiden Uffersbachs, unersättlich können, müssen wir uns unterstellen, ob wir auch bei solchen, die weder durch die Manngarten noch durch schriftliche

Bewertung als sicher von ihm herabstammende Werke betrachtet sind, ihm aber doch zugerechnet werden, so der gleichen Ansicht gelangen können. Wir werden also in diesem Falle nicht nur eine Ansicht ausprechen dürfen, sondern man muss billigerweise von uns verlangen, dass wir sie begründen.

Diese Aufklärung sollen zwei in dem städtischen Museum befindliche Gemälde mit besonderer Dringlichkeit. Das eine stellt die Erweckung der Geliebten nach Escherich, Cap 19, dar (Inv. No. 742, hoch 1,22 m, lang 1,61 m), die andere eines jüngeren Geistes (Inv. No. 704, hoch 1,025 m, breit 1,495 m). Bei beiden ist bei 1822 weder innerhalb der Mäure noch auf der Aussenseite der Tafel das Monogram aufgezeichnet worden, ein Umstand, der bei Uffebach, von welchem wir eine Anzahl beachteter Gemälde, Radierungen und Kupferstiche, auch eine Handschrift besitzen, beifolglich ist. Bei beiden aber bemerkt die Tafel, auf welche sie gemalt sind, ein Ländchen, wie auch bei der Himmelfahrt Christi und die einzelnen Theile derselben sind auch wie bei letzterer durch Schmalbrettschrauben verbunden, die drei Tafeln scheinen also um ein und dasselbe Schauerwerkzeug zu kommen. Bei der Überführung der antiken Gemäldewerkung und Aufhebung derselben in das neuere städtische Museum im Frühjahre 1871 wurden die beiden in Rede stehenden Gemälde nach gemeinschaftlicher Besprechung zwischen Herrn Conservator Cornil und dem Kunst dealer und erfahrenen Restaurator Herrn Ferdinand Pissal als Gemälde von Philipp Uffebach bezeichnet.

Das Escherichbild habe ich schon in früheren Jahren gleichfalls als ein Werk Uffebachs betrachtet,<sup>1</sup> obgleich die obigenweise sehr trübe, dunkle Färbung desselben mir damals überraschend erschien von Uffebach sonst häufiger Kirchen der Färbeweisung und dadurch eine gewisse Unsicherheit in meinem Urtheil hervorgehen liess. Nachdem ich aber neuerdings nach Herabnahme des Bildes von dem hohen Orte, den es earlier an der Wand eingenommen hatte, und nach seiner Reinigung und der Beseitigung der alten Firnisse durch den Restaurator (im Sommer 1904) bei allfälliger Untersuchung fand, dass diese Verunstaltung an den verschiedenen Stellen von dem Durchwachen der dunkelbraunen Holzgrundes durch die dem entgegengeetzte Farbe, namentlich in den Wäulen, hervortrat, so wird bei diesem Bilde namentlich meine noch vorhanden gewesenen letzten Bedenken beseitigt und ich kann meine frühere Auffassung von mir gewissermaßen

<sup>1</sup> Feigl, *Antik. u. Kunst. Gesch. u. Kunst*, 3. Folge V, 105.

zufolge erhalten. Dagegen habe sich das Gemälde des jüngsten Gerichts in seiner Totalität weit fröhlicher beruht, trotz der vielen Einzelheiten, die für die Anwesenheit Uffensbachs sprechen, aber hier werden meine Zweifel erst zu unserer Zeit durch meine Aufklärung der Sachverhalte auf der Festschrift des Gemäldes des Johana Pytkan vollständig beseitigt, die wir gegen obigen Hinweis enthält, die wir bei Uffensbach bei Jakob Inzard geblieben waren, und deren Vorhandensein in dem jüngsten Gericht gegen ihn zu sprechen können, wozuf ich mich zurückkomme.<sup>1</sup>

Betrachten wir uns zuerst die Ausdehnung des Einzelbildes im Allgemeinen in der Mitte des oberen Bildraumes sehen wir, von doppelter halbkreisförmigen Wölbung umgeben eine hohe Glase, in welcher die Wirt (TWT) (Johann, Jakob) geschrieben ist, um dem im Hintergrund liegt über die umgebenden Wölben. Darunter kreuzt inmitten des Bildes der Prophet Ezechiel, liegend in der Lichterschattung vorerblickend. Zu beiden Seiten des Propheten ist der Raum bis zum Rande des Bildes angefüllt mit einer großen Anzahl stehender männlicher und weiblicher nackter Figuren, und welche, die sich oben von dem Boden erheben oder nach auf dem liegen, nach Gebilde liegen nach unten. Ungefähr im unteren Viertel der Bildhöhe schließt diese Darstellung ab, als ob die Todesschild, auf welchem die geschilderten Vorgänge der Errettung der Gebeine sich ereignen, erblickt auf einer Seitenwand liegt, die, in Quader eingeteilt, sich bis zur Hälfte des nach verbleibenden Raumes gegen die Basis des Bildes hin wendet. Der verbleibende Rest des Raumes ist als ein im perspektivisch gezeichneten Szenarium bedeckter Fußboden behandelt. Auf diesem können betrad links drei männliche Sitzfiguren und vor ihnen zwei Knaben, links drei Frauen und vor ihnen fünf Mädchen. Der Raum zwischen beiden Gruppen ist angefüllt durch eine aufrecht gestellte Reihe, in vier Columnen eingeteilt Tafel, die von einem gemalten braunen Holztischchen in Renaissance Ansehen umgeben ist, über die in die Jahreszahl 1603 in schwarzbrauner Farbe angebracht, wobei die rechts und links die

<sup>1</sup> In meinem Artikel über die Gemälde Friedrich Klinger von Ende des 18. bis Beginn des 19. Jahrhunderts in der Festschrift Kalliopeien vom 29. Juni 1908 Nr. 10, S. 3 sagte ich: „Eines Gemälde wird gewöhnlich als von Uffensbach gemalt bezeichnet und in der That können wir mehrere Eigenschaften, die für diese Art. nicht zu sprechen können, aber auch nicht zu und Bekanntheit, das natürlich von einem Gemälde — nicht nur wegen des ungeliebten Manierismus — die Frage ihrer Authentizität wohl auch nicht ohne Nutzen sein, bis ein weiteres Material zur Entscheidung darüber bekannt wird. Dieser Fall ist also ganz ungewöhnlich.“



bestehenden Wappen. Diese Tafel enthält nicht nur die Namen, Geburts- und Sterbtage der abgebildeten Familienmitglieder, sondern es finden sich auch, so viel Raum vorhanden war, in gleicher Weise die wesentlichen Nachkommen eingetragenen. Meistens sind speciell erst über die Köpfe der Abgebildeten mit rother Farbe eingetragene Zahlen verzeichnet, mit den auf der Tafel eingetragenen Nummern bei dem Namen. Mit der Stifterfamilie Beckmann müssen wir uns später noch ausführlich beschäftigen.

Was die Zeichnung und coloristische Ausführung des Gemäldes anbetrifft, so finden wir bei der Figur des Einzel die reichste Verwandtschaft mit der Behandlung der Figuren auf dem Himmelsbild, insbesondere finden wir hier die bei letzterem von mir hervorgehobenen drei Gewandfarben in der nächsten Figur im Vordergrund links fast bei jedermal wiederholt, nämlich dunkelblauer Mantel mit Orange-Furor und hochrothem Untersaum genau ebenso zusammengepackt und in ebenso harmonischen Einklang gebracht. Auch die Behandlung des gelbbräunlichen und schmutz gelblichen Kopfes entspricht durchaus ganz der Kopfe im Himmelsbild. Aber gerade diese schmutz gelbe Figur, bei welcher auch die Gewandbehandlung ganz ganz des letztgenannten Bildes gleichkommt, ist allerdings entschieden durch das bereits erwähnte Dunkelblau des dunkelblauen Untersaumes der Hülftel. Diejenigen Theile aber, bei welchen diese Verdunkelung, durch sehr viel dickere, Farbenlage nicht stattfindet, zeigen im Gegensatz des blauen, weißen Gebirgs, was wir es von der Himmelskugel kennen. Was uns aber von letzterem Bild fast noch gleich unbekannt war, das ist Uffersachs Kenntnis und Behandlung des Nackten aber auch in die finden wir seine Farbenbehandlung in einem charakteristischen Eigenthümlichkeiten wieder, nämlich die Verwendung sehr verschiedener zwischen der geschlechtlichen Gattung der weiblichen Körper und der männlichen, unter der Männer und werden hierbei ebenso kühn als die schon bei dem Himmelsbild hervorgehobenen verschiedenen Töne einander. Da manchen Körper mit dieser reinen Fleischfarbe etwas zu sehr im Vordergrunde; bei andern aber, wo er sich mehr dem Hintergrunde schenkt, ist er ganz vorzüglich. Die Köpfe der Frauen sind meist in weichen, runden Formen, mit hellem Schwanze und fast ohne nennenswerthen Anflug auf den Wangen gehalten. Immer wie aus auch hier Uffersachs Nüppung, einem Figuren sehr getrocknete Verhältnisse zu geben, deutlich entgegen. Seine anatomische Behandlung des Nackten bereits unverkennbar auf gründlichem Studium und zeigt keine Unschicklichkeiten wie sagt auch keine besonders gelungene Behandlung und erinnert somit mehr

zu Einzelstudien als zu einer völligen Beherrschung des Stoffes. Auch hier finden wir in der Behandlung der Hände nichts gerade Schönderes, aber auch kein besonders unruhendes Leben. Wiederum zeigt sich auch in diesem Werke jener Zug nach symmetrischer Anordnung, mit welchem ich schon bei dem Hülfskammerbilde und dem Himmelsfirnisbilde aufmerksam machte: so die linke Hand, rechts und links von dem Liegende und auch Entschende in ähnlicher Form-Entsprechung, wobei nach dem Bilderrande hin die correspondierenden Gruppen der Gelenke, theils in ruhigen, theils in lebhaften Bewegungen hinstreben in der Luftherrschung thätig. Was Letztere betrifft, so werden wir ähnliche Anschauungen, welche die Gestalt nicht persönlich, sondern in mythischer Form sich darstellen könnten, bei Ulfenbach noch häufiger begegnen. Es ist auch hier ersichtlich, dass diese Einordnung des Wappes Jehovah in Glorien- und Wolkenumgebung in der spätern Meisterscher Bilderbibel übergegangen ist, die in Sitzung 1170 bei Zimmer gedruckt ist und sich in einem wunderbar colorirten Exemplar in der Frankfurter Stadtbibliothek befindet. Wir finden sie darin auf Blatt 41b bei der Offenbarung auf dem Sinai, ähnlich auf Blatt 3: „Gott befiehlt Noah in der Arche zu gehen, auch ähnlich auf Blatt 11 bei der Schöpfung, wo der durch die Wolken brechende Lichtstrahl aus einem Dreieck mit dem Namen Jehovah kommt. Es sind also hier Ulfenbachers Vorbilder benutzt.

Fassen wir die technisch-künstlerische Behandlung der Köpfe der Heiligtümer, welche wir angeführt habe so gross und, als jene der Figuren in dem oberen Hauptbilde des Bildes, näher ins Auge, so finden wir, dass ihre Anfertigung in wohl beobachteten und markirten Flächen bei präziser Zeichnung der Umrisse, zwar von Ulfenbachs Schöpfungen auf dem Himmelsfirnisbild, mit welchem sie auch angeführt die gleiche Größe gemein haben, doch aus gleichem Grunde. Da zeigt der Dargestellte, wie ich auch zeigen werde, nicht mehr ein Leben waren, als das Bild gemacht wurde, so musste der Künstler bei seinem, der er nicht mehr gekannt haben konnte, nach verhandltem Fortschritt arbeiten; bei jenen Vornarrissen aber, die er nach gekannt hatte, nach der Erinnerung, falls nicht auch von ihnen frühere Bildnisse vorhanden waren. Man bemerke auch selbst die weniger individuelle Behandlung bei jenen, die er nicht direct nach dem Leben porträtirte konnte.

Auch bei diesem Gemälde ist es von grossem Interesse, den besondern Verhältnissen näher nachzugehen, unter denen es entstanden ist. Es gibt uns darüber selbst Aufschluss und ich lasse hier die vorzugsweise in Betracht kommenden Mitglieder der Sauffersfamilie

Reckmann nach dem Eintrag auf der rechten Tafel zwischen den  
andern Bildnissen folgen. Gewisse Analogien in dem Entwicklungsgang  
der Familie Pythas und dem der Reckmannschen werden aus dem  
Innerraum von dem zur Linken abgebildeten Minerva zu der rechts:

1. Hans Reckmann, burger in Lohbeck, gen. mit N<sup>o</sup> 1163, obig 30 Januari 1581. Offenbach hat ihn ganz richtig in dem Cavetto von der Mitte des 16. Jahrhunderts, der langen Scherbe, dargestellt: Ihn gegenüber auf der Rechten sehen wir als vordarst der Frauen seine Gemahlin Elisabeth Wagmann, gen. 1578. Darnach Sohn, als zweite Figur links zu.
2. Hermann Reckmann, der jüngere, burger zu Frankfurt, mit 1515, obig 30 Junij 1592. Er ist der erste in Frankfurt eingewandene Reckmann und durch seine Verbindung mit einer Augenspielerin, Maria Nicola, genannt Seisemann, Bürger geworden. (Wir haben gesehen, dass auch John Pythas eine Seisemann war Fern hant.) In zweiter Ehe heirathete er Margaretha, gen. 26 August 1576, und in dritter Ehe Catharina Seisemann, war diese letzte so abgebildet als zweite der Frauen zur Linken und auf der Tafel eingeschrieben: Ihr Sohn zu.
3. Hermann Reckmann, burger zu Frankfurt, mit 23 Julij N<sup>o</sup> 1575. Obig 4 Martij 1647. Er ist der letzte, benannte, in der Linie der Männer. Seine Gemahlin war Catharina Brauns, Tochter der Margaretha Orthm. und des Corneilus Braun. Ein Caspar Braun, gestorben in Langenschaalbach, 15. Junij 1596, hatte in erster Ehe Agnes Nicola, genannt Seisemann, geheiratet, in zweiter Ehe Catharina Heckhede,

<sup>1</sup> Der Name der Tochter dieses Mannes erscheint als von Malgaren Margaretha, ihrer Brautleute. Malgaren gibt die Tochter Catharina Strauß unter dem 1. Dec. 1528 an, die Tafel unter dem 18. Dec. 1528 der Abgewandten in dem gerichtlichen von Malgaren sollte zu verstehen, da es die Tochter Malgaren vermocht hat sich später nachgetraut zu.

<sup>2</sup> Lauter II, 1, S. 104 gibt in seinen Auszügen aus den Regesten des Bayern-Freyauges als Geburtsdatum 28. Julij 1515 an. In Hermanns Tode Cavetto aber am 27. Mai 1596 geboren war, Hermanns Verheirathung die Bildnisse in der Jahr 1591 gefallt haben so mussen es, wenn 1591 richtig war, mit 17 Jahren im gewissen Alter sein. Auch sollte die genaue Kenntniss des des Cavetto allzeit gewesen sein, Nur ist allzeit 1 und 8 verwechselt worden, denn wenn Am Julij 1577 das richtig ist, so wäre es bei seiner Verheirathung 23 Jahre gewesen, wie es auch wohl gewesen sein wird.

1. Malgaren, II, 1, S. 104 und 105 und von Malgaren, 1 u. 2.

also wiederum Namen, die auch in ähnlichen Verbindungen in der Familie Pythou vorkommen und somit verwandtschaftliche nahe Beziehungen zwischen den beiden Familien beweisen. Auch waren Julius Pythou und der jüngere Hermann Reckmann in demselben Jahre geboren und verheirateten sich kurz nacheinander Hermann, der Jüngere, Gertr. Catharina in die dritte, hessische der abgebildeten Frau. Sie hatte fünf Töchter, die vor ihr in ähnlicher Weise. Nach dem Gemälde Cornelius Reckmann seinen Todnamen erhalten. Sein Leben war von kurzer Dauer, am 29. Mai 1598 geboren, starb er schon am 7. December desselben Jahres. Sein Bruder

- + Cornelius Reckmann, gab als Joh. Henr., woch am 5. October 1606 als letzter dieser Namen.
- † Daniel Reckmann, gab als Joh. Henr., woch am 5. October 1606 als letzter dieser Namen.

Nach den hier gegebenen Jahreszahlen kann nur der jüngere Hermann Reckmann der Besitzer des Kupferbildes gewesen sein, vollends angeregt durch die Pythouische Stiftung. Ich habe gerade, das nächste verwandtschaftliche Beziehungen der Familien eng verbunden, das John Pythou und Hermann Reckmann gleichzeitig waren, also zusammen zuwecken Ansehen wie in die Familie Pythou finden auch bei den Reckmann wiederholte Wiederverbindungen Verhältnisse 1622, und wie die Pythou, so erwachte auch die Reckmann in Frankfurt am Hof, nämlich den Ketzernhof. In welchem Jahre dies geschah, war nicht festzustellen. Doch kann es erst nach 1596 gewesen sein, denn in diesem Jahre befand sich der Hof, bei der einzigen auf die bezüglichen, im Stadtwald befindlichen Urkunde, noch im Besitz der Familie Kues, von welcher er den Namen Ketzern Hof oder der Ketzern Obel führte, eine Bezeichnung, die allmählig unkenntlicher Weise in Ketzernhof angewandelt worden ist.

Die Reckmanns waren, wie die Pythou, Mitglieder des Hauses Franconeris geworden. Hermann, der Jüngere, wurde 1598 in den Rath gewählt, 1609 jüngerer Bürgermeister und 1610 Schuld. Von dem letzten wir zuerst seinem Portrait auf dem Kupferbild nach ein wenig in ganzer Figur auf einem runden kleinen Tempelgemälde des Meissners vom Jahre 1605 (Inv. No. 504), auf welchem er neben seinem starren Kollegen im Bürgermeisteramt, Johann

\* Sata Lorenz, II. 3, S. 117

von Kollern und einem Kniegelenkmann oder Oberarm abgebildet zu, ein Gemälde, auf welches ich nicht zurückkomme.

Die Vermuthung liegt sehr nahe, dass bei den geschicktem nahen Beziehungen zwischen beiden Familien der von den Pythons so begünstigte Uffenbach sich auch besonderer Schätzung bei den Herkanns erfreute und so den Anfang zu dem Erschickbild erhielt. Hieses ist wiederum eine Figur, sehr schlagend, nämlich der wer dem Vorschlag zur Wahl des weltlichen Bischofs zugehört habe? Wir werden wohl nicht irre sein, wenn wir ihn auf Uffenbach selber zurückführen, denn die Nachlässlichkeit konnte kaum auf den Gedanken der Darstellbarkeit dann Gegenstandes kommen. Ein einer so achtbaren Familie, die in ihren einzelnen Mitgliedern von dem höchsten Verstande bis zu dem geringsten Lebenslauf auf dem Gemälde abgebildet erscheinen sollte, musste der, von einem religiöseschwärmerischen Gemüth ausgehende Gedanke, bei dem Besucher Beifall finden und an von ihm selbst erdacht sein; dass länger durch den Tod Gemeiner sich vermehrt eines Wanders wieder in Flucht und dem verbannt finden würden. Die bildliche Darstellung dieses Wanders musste genau mit Fassung einer sich einschleichenden Hoffnung betrogen, wenn man sie hier zu einem weltlichen Vorgang zusammenfassen will. Auch hat Uffenbach auf dem Bild verschiedenes Puzze in begünstigter Wandervereinigung dargestellt.

Ich habe die Frau Tobias Hermann Beckmann, die auch auf dem Gemälde abgebildet sind, nicht mehr angeführt. Hier genügt es anzudeuten, dass die diese Tochter Margarethe, geboren 4. November 1604 — sie muss, wie die beiden noch später geborenen Töchter noch nachträglich von Uffenbach hinzugefügt worden sein — einen Jacob Schütz heirathete, in dessen Hause sie der Gatten nach der Hof Marggag. Des Ehelechts, Margarethe Elisabeth Schütz heirathete, wiewohl als einzige Erbin, des 1728 geborenen Joh. Jacob Meiringh, dessen Nachkommen bis zum Jahre 1834 den Kottenhof besaßen, d. h. bis zum Tod des letzten dieses Stammes, Johan Friedrich von Moringh. Die erwähnte lebende Erbin verlor den Hof. Das Erschickbild, welches von 1603 an unverändert seinen Platz in dem als Capelle dienenden Raum auf dem Kottenhofe behauptet hatte, wurde im Jahr 1838 von den Erben in nicht ganz unvorteilhafter Weise durch die Vermählung eines derselben, des Herrn Geheimen Oberforstsekers von Seckhausen in Darmstadt dem städtischen Museum als Geschenk zugewandt.

## 11. Das jüngere Gericht.

Ist habe mich schon Seite 51 dahin ausgesprochen, dass ich diesen Gerichten für ein Werk Uffebachs halte und den Grund angegeben, der meine früheren Zweifel beseitigt hat, nämlich meine Auffassung der Verformung auf der Rückseite des Portals des alten Johann Pythas.

Wie schon erwähnt, findet sich innerhalb des Bildes wieder Monogramme nach Jahreszahl, auch noch auf der Rückseite. Wir sind also rüchig und allen darauf angewiesen, das Bild aus sich selbst zu lesen. Wir wissen von ihm nur durch Högen,<sup>1</sup> dass er es um 1790 in der Domkammerkirche über der Türe nach der Sacristei hingestellt gesehen hat, und dass er es einem norddeutschen Künstler zugeschriebt. Jaquin schreibt gütlich über dasselbe, ein Zeichen, das jede Tradition über dasselbe des Predigeramtlichen abhandeln gelassen war. Georg Schott schreibt es in seinem Verzeichnisse der der Frankfurter Museumsgesellschaft übergebenen Gemälde dem Hans von Aachen zu und nennt es ein schwebendes Bild.<sup>2</sup>

Wir erblicken auf der linken Seite des Gemäldes die Seligen in grosser Anzahl, dicht an einander gedrängt, alle vollständig nackt, von Engeln in weissen Gewändern hinauf zum Himmel geführt, rechts den Sturz der Verdammten, die von Engeln mit flammenden Schwertern hinabgeworfen werden in die Flammen der Hölle und in die Kucheln der sich wälzen in dringenden Trübsalgestalten von phantastischer, halb überreicher Bildung, je ein ganz ein grosser schwarzer Fleck grässlicher mit Feuerzungen springt mit einem auf seinem Rücken sitzenden, jammervollen Wirth links in die Hölle schreitend. Über diesen beiden Hauptgruppen in dem Bilde schweben in weitaufgehängter Grösse, also höher hinauf gehoben, in die Peripherie stehende Engel in weissen Gewändern auf dunklen Wolkensbergen, aus welchen sich über mehrfachen Wolkenspitzen in drei Kössen, die bis zum Gassen an Heiligen vertheilen, die Himmelskugel erhebt. Inmitten derselben, in ungeheurer Grösse, verschweben hehrliche gelblich gelbte Scheibe einem der Wolkenscheitel in menschenähnlicher Grösse. In der Glorie rund um diese Scheibe schweben, mit ihm ein Gerings gröszer gelbte Engel, welche die Menschenverleumdung tragen und sich im Ton von der Glorie selbst

<sup>1</sup> Högen 1. 4. 0. 2. 100

<sup>2</sup> Georg Schott 1. 1. 0. 1. 10

kaum abheben. Aus dem veränderlichen Wolkenreiche erheben sich in eben so geringer Größe zahllose Gestalten der Seligen, Gott anrufend und preisend, und in stofflicher Größe sehen wir auf der Erde im Hintergrund Schaaren Auferstandener Iu- und Juvencinnen, die von den Wägen Verschlagener, aus der Hölle stürzend kommend, das Ufer entgegen. Nächst dem Mittelgrunde erheben sich die Geister und Gespenster unzähliger derselben. Darüber lagern noch die jenseitigen Verstorbenen in ihren Kostern, Männer und Frauen der verschiedenen Stände in dem Gewand der Zeit, d. h. des ersten Jahrhunderts des 17. Jahrhunderts, Einige derselben sind auch erweckt und laufen herabsteigend nieder.

Diese Beschreibung wird mit Genüge darthun, das es dem Erfinder des Bildes an Phantasie nicht gefehlt hat und dass ihm die Fülle des Darzustellenden nicht in Verlegenheit setzte. Aber dabei hat er sich auch nicht mit allzu grobem Scrupel über Schönlheit, Anordnung und Ausführung der Einzelgruppen gelagert, wir finden vielmehr ein wildes Durcheinander im Inneren, wenn auch die Vertheilung der Hauptmassen eine sehr geschickte ist. Was sich als Eigenart Uffersichts bei der Mittelstufen schon hervorgehoben habe, kehrt hier wieder ähnlich die Umordnung und Größenordnung der in den Lücken stehenden Figuren der Jagd und Seligen, sowie der Wägenführer gegenüber jenen auf der Erde, die von der Eingewanderten und der Hauptgestirten. Aber noch mehr als in dem Himmels- und in dem Erdschilde tritt hier in dem Luft- und Wolkenreichungen des Ethereals und seiner Bevölkerung Uffersichts Neugier hervor, durch malerische Effekte Unerstarrbarkeiten, Mythisches, der Empfindung und Phantasie des Beschauers näher zu bringen, dabei auch die Vorstellung des stofflich Existirenden, Menschlichen durch eine Mäurer verdrängt, kaum mehr erkennbare Gestalten zu erwecken. Durch solches können uns diese Compose nur der Auffassung der oben Kunst drücklicher werden, als wenn wir aus dem jüngsten Gemälde Michelangelos ersehen, in welchem die Heeren auf der Erde, im Himmel und in der Luft wie in einer stetigen Fläche, nur mit Berücksichtigung der perspectivischen Größenabnahmen der Figuren nach der Tiefe hin, ausgebreitet sind, wobei Wucht und Werk des Gedankens der realistischen, malerischen Wirkung übergemaltes Heben.

Merklich pränger die in dem Erdschilde zu ihrer die Ausführung der nackten Gestalten, der Maler hat es bei allen in Zeichnung und Durchbildung etwas leichter genommen, das Erndtenszenen tritt weniger als in jenen Bilden hervor und er hat sich höherem Selb-

bewussten einer Inspiration und einem Können die Zügel schloßen lassen, wobei nach der Ansicht, die Forderung einer so complicirten Aufgabe nicht allzuviel zuzulassen, der Schicksal mit begünstigen haben mag. Ullrichs Neigung zu starken Contrasten zwischen einer dunklen, warmen Carminen bei den Mäusern und einer hellen, grünlichen bei den Fenstern finden wir hier wieder, ebenso die weichen, rindlichen Typen der Frauenköpfe. Auch in den Gewändern der beliebtesten Töchter begegnen wir denselben Localfarben, welche wir an den vorher besprochenen Gemälden schon kennen lernen. Ganz besonders muß ich aber hervorheben, daß wir unter den verführerischen Teufelweibern auch eines über Bekanntheit wiederfinden, nämlich genau aus der Seriebene auf der Rückseite des Jahres Psychischen Portraits! Wenn es gerade dieses Frauenbild war, was mir gegenüber dem in dem Himmelsbildchen hervortretenden Selbstbildnis bei dem jüngsten Gemälde bezeichnend erschien, so mußte die Constanz der Thematik, das dieser Element dem Ullrichschen Talent durchaus nicht fremd sei, seine Bekanntheit gegen die Annahme einer Aemulatio des Bildes hindern. Esso verläßt also Bekanntheit von der Seriebene finden wir Übergang setzen auf der linken Bildseite unter dem Aufsteigenden in einem sehr gross gehaltenen Kopf einer Frau wieder, die hier identisch mit dem der Seriebene in jener Bild ist.

Die Behandlung des landschaftlichen Hintergrunds in weichen, grünlich-graublauen Tönen stimmt mir ganz mit dem Einschlußbild und der Himmelsfaher durchaus überein. Wir sehen eine Stadt, deren Häuser weichen und einströmen, einen Berg, dessen Gipfel bläulich, und erkennen dieselbe Hand, die im Spätkin und das Baumwerk im Hintergrund des Einschlußbildes angeführt hat. Trotzdem aber bemerken wir in diesem Werk Ullrichs eine geringere Anlehnung an die altsächsische Technik, eine theilweise sehr viel häufigere Behandlung der Farbe, namentlich in den nackten Körpern und den Wolfshäutungen nur diese Fingerringe, kurz eine entschieden stärkere Annäherung an die Technik seiner Zeitgenossen. Wir dürfen daher wohl annehmen, daß es später ein werden sei, als die schon besprochenen, aber wohl noch in der letzten Jahren des ersten Jahrzehnts der 17. Jahrhunderts, wofür auch die conventionalisirte Methode spricht. Eine überraschende Rückkehr Ullrichs in später Zeit zu einem früheren Stagespunkt werden wir im Verlauf dieser Studien nach kennen lernen, zunächst aber noch ein doppeldeutige Zeichen von dem Vorhinein, ein kleines Gemälde, denselben



### 22. die Sälerhalle.

von dem Baugesamten nach dem Bauratze aus gesehen mit dem Südlich in die Höhe, nach Bauratze, welches erst in unserer Zeit, im Jahre 1870/71, durch Abbruch der Trauungswand zwischen dem alten Sälercomplex und dem Hause Ludwig seine ursprüngliche Gestalt erhalten hat. Es ist 2,20 m lang und 2,75 m hoch, es bedeckt sich östlich in einem der Apsiden des Sälers, und wird zur Gründung des südlichen Museums in denselben aufgeführt. Sein Monogramm im Ufenbuch innerhalb des Bildes nicht angegeben, wohl aber hat er im vorderen Theile der Jahreszahl 1509 im oberen Theile des Bildes unter dem Bauratze über der Mittelsäule angegeben. Diese Jahreszahl ist sicher als eine gelassen worden,<sup>1</sup> genaue Uebersetzung hat mir aber gezeigt, dass die Jahre der Zeit bei früheren Baugesamten des Bildes verlesen gegangen ist, dass der erhaltene Stamm desselben grundverschieden ist von dem vorkommenen, nach vom gemauerten Stamm des 1509, während bei dem Jahr der Stamm nach rückwärts gelassen ist. Die Richtung dieser Beobachtung findet sich dadurch bestätigt, dass sich in dem südlichen Baugesamtenbuch von 1509 der Bauratze findet: „Edm. selben Maler (d. h. Ufenbach, der schon vorher erwähnt wird) für die kleine Capelle des Sälers mit der Rechnung an der Wand hangend 1511 4 Reichthalen . . . 18 Rg.“<sup>2</sup> Durch diese Richtung erklärt sich auch ein Umstand, der mir bei dem Befahren war, nämlich der, dass diese Ansicht der Sälerhalle im Apsiden wenige Skulpturen in der Staffage aus ganze Wiederholung des Holzschnittes ist, während sich in dem Lausitzer 1551 erschienenen Abhandlung: „deB. C. C. C. und Baugesamten nach Petrus von gründliche und wissenschaftliche, befindet, ja mit wenigen Malereien Differenz nach der gleichen Mauer innerhalb. Da von Ufenbach versage seiner eigenen Kenntnisse in der Perspektive wohl geeignet gewesen wäre, selbstständig nach der Natur die Aufnahme der Sälerhalle zu machen, so lässt ein besonderer Umstand die Vermuthung an dieser letzten Capelle gezogen sein. Es kann nur der gewesen sein, dass schon 1509 die alten Baugesamten des Sälers, welche nach auf Grund und Boden

<sup>1</sup> Die Capelle u. s. D. S. 10, wie selbst sagt in Andre F. Friedl. Denk u. Kunst 3. Folge. Bd. 1, 3. 101 u. 14)

<sup>2</sup> In der Tabelle ist in Ufenbach und in die Capelle, 1509 u. 15. Jahre genannt wurde, so dass 3. 8. 8. = 1511. Capelle ist 4. Baugesamten, die im Baugesamten = 1. 8. in Capelle.

des alten Complexes des Rosen-Frauenzirkel verhand, mit deren Figuren der Rosenzirkel begrenzt, abgetrennt werden wozu, um dem dort noch vorhandenen Neubau Platz zu machen? Man hätte offenbar vermieden, vor dem Abbruch eine Aufrechterhaltung der alten Bauelemente machen zu lassen, und in dem Rath schon vor einige Jahre nach Vollendung des Neubaus der Wunsack einzusetzen zu sein, ein Bild der Alten, Liebesweibchen zu besitzen. Da war Offenbach ja gerade der rechte Mann, das strotzende rothe Lausenzwickische Holzschnitzwerk eigener Erziehung in Farben umzusetzen in und die Bauelemente der Höchste prägnant auszuführen. Sein Aufzug muss wohl schon gezeugt sein, das Holzschnitzwerk Grundlage zu nehmen, denn er trug sich auch die Wappenschilder mit dem Franken Adler roth auf Silber oben in den Armen und den Kochkessel in der Hand bei, er saß auf Flächen angebracht, welche einen Durchschneiden des Gesäßes zeigen. Auf der linken Seite zeigt der Holzschnitt einen Kutschmann, dem der Anzeichen eines Bildes überreicht, und auch diese Gruppe hat Offenbach beibehalten, jedoch statt des Gesäßes mit ca. 1720 zwei seiner Zeit dazugefügt, nämlich auch einen der regierenden Herren. Auf der rechten Seite der Halle sehen wir auf dem Holzschnitt einen Mann mit Füllhornschultern, oben gerundetem Hut und Lausenzwickischen die Seiten hinaufgehen, bei Offenbach aber einen modernen Kutschmann in langer Mantel und oben nach abgedrehtem Hut uns entgegen kommen, um die Treppe hinauf zu gehen, eine Änderung, deren Zweck unklar bleibt noch vor der war, eine bestimmte Persönlichkeit erkennen zu lassen möglich. In dem ganzen im Hintergrund stehenden, nach vorwärts gerichteten Gruppen und kleine Unterschnitzwerk bemerken, doch ist auch hier die Hauptanordnung beibehalten. Alle Figuren sind sauber, doch nicht übermäßig prägnant ausgeführt.

Die Farbgebung und Stimmung, die Offenbach in das ganze Bildchen gebracht hat, ist bemerkenswert, denn es ist durchaus im Sinne der einseitigen Künstler seiner Zeit ausgeführt, wenn der Einfluss des in Franken eingewanderten Antikenstudiums, Heinrich von Sauerbach, der alten, beigefügten haben mag. Offenbach ist in diesem Bild durchaus mit dem Rahmen der einseitigen Antikenstudiums kompatibel, die Halle ist in einem weichen Holzschnitt gehalten, doch wirkt sie hinein in das höckerartige Bildchen mit seinen

<sup>1</sup> Vgl. meine Darstellung eines Bildes in Archiv f. Kunst u. Kunst, 1. Folge, Bd. 5, S. 101 ff. — Eine Abbildung des Lausenzwickischen Holzschnittes findet sich in Wehl und Jung, die Bauelemente in Franken 4. H. Bd. 2, S. 120.

gewissen Haaren und dunkelbraunen Haarkerkel<sup>1</sup> sehen, dessen Lichtwirkung durch das Hellblau gegenüber zu einer sehr un-  
 gemeinen gestiegen wird. Trotz dieser wirkungsreichen Schöpfung  
 macht die Bläulich jedoch mehr den Eindruck, als ob es mit besonderer  
 Liebe angefertigt sei, was sich zum Theil schon durch die von dem  
 Fach angeordneten Proben von 4 Reichsthalern erklären lässt, zum  
 Theil auch dadurch, dass es doch in der Hauptfarbe eine Reproduktion,  
 keine reine Schöpfung war. Fasten es der halbe Wied nachzu-  
 stellen es bildet sehr und darunter wohl von einer sorgfältigen  
 ihnen Bemerkung her

Einige Gemälde, mit deren Ausführung der Erik  
 schon vor dem Römerkallendbildehen Uffenbach vertraut  
 hatte, besitzen wir nicht mehr und haben von ihnen nur durch  
 die Proben für den Himmelfahrt in den Buchmessenzeichern Kunde,  
 und zwar in folgenden Eiztügen: «Abendgange 8 Kreis eine schöp-  
 fende, die eine Tafel in der Rechnung über der Seitenlinie mit dem  
 Kapsel und den Charakteren in ihrer Form mit Oblich zu machen  
 dem Maler Philipp Uffenbachen 1684. Dreyfacher»

«Abendgange 16 August 1684: Philipp Uffenbachers Malere  
 für die andere Tafel auf der Rechnung über der Gewölbburg zu  
 machen und heißt zu verfahren am Rand . . . 8, 1684»

Gerade der Verlust dieser Gemälde bedeutet für uns eine unglück-  
 liche Lücke, da sie uns Uffenbach als den Ersteller seiner eigenen  
 Zeit in seinem Licht gezeigt haben würden. Den Farnesei berichtet  
 Höpfer, an. Abg. S. 164, wenn Philipp Uffenbach zwei eben-  
 falls zwei Bilder aus 1684 hergestellt: . . . in dem (Pöhlgen-)  
 Klenner anzureichere; auch dies sind wir.

Ein Gemälde Uffenbachs, der englische Gross (hoch 1' 4", breit  
 1' 8", auf Kupfer), welches der Jahreszahl 1684 trägt, befindet sich  
 in der Galerie des Belvedere in Wien; doch kann ich von eigener  
 Anschauung über dasselbe nicht berichten, da bei meinem Besuch  
 dieser Sammlung ein Theil nicht zu sehen war. Nagler (Nagler  
 slyen Kunst-Lex. Bd. 13—20, S. 201) beschreibt es folgender-  
 massen: «Der Engel ist von vielen anderen Engeln umgeben,  
 welche ein rothes Tuch über Maria haben, während der heilige Geist  
 und ein kleiner Engel mit dem Kruzus beschweben. Am Oben  
 schonmal mehr die Zahl 1684. Wir finden hierin eine neue, zweifelhafte  
 Darstellung dieses Gegenstandes, die Uffenbachs Wien bezeichnet»

<sup>1</sup> Ich habe dies hier so, um darauf aufmerksam zu machen, wie ungenügend  
 und unvollständig die genaue Beschreibung des ersten Bildmessen zu Theil von dem  
 Leipzig von Heinecke Tafel ist.

79. Uffebachs Zeitweiser der Sonne über die ganze Welt. 1798

Es ist eine Zeit von Uffebachs Grundaussicht verfloß sich mit uns, wenn wir ihn auf dem Gebirge aufsuchen, auf welchem er künstlerische und menschliche Thätigkeit vereinigt. Ich habe schon mehr als 20 mal von dem 1798 verfaßten kleinen Werk erzählt, jedoch nur mit Angabe eines Theiles des langen Textes, den ich nun vollständig gebe, da er uns mit dem Inhalt des Werkes zugleich vertraut macht:

«Bei der und Erklärung zweyer begelegten kirchlichen Kopfschildern, wider Zeitweiser der Sonne über die ganze Welt, darinn zu finden: I. Die gesamte nordische, indische, böhmische und flandrische, Sowol die aufsteigende 12 Zeichen als erste Hauptzeit, Und durch welche Zeichen die Sonne durchs ganze Jahr geht — II. Die 12 Monate, unbewegliche Fixen, Auch Tag und Nachtzeit, Sontz einer letzten Fortbildung Menschlichen Lebens — III. Über welches Land und Wasser den ganzen Tag die Sonne zu finden, Auch Anzeigung aller Winde, Sontz einer Maßstabs der Sonnenwärmen. Also eingezogen durch Philippum Uffebach»

Auf diesen Titel folgt ein Holzschnitt, ein von zwei Doppelköpfen eingeleiteter Kreis, zwischen welchen die Buchst. in lesen wir: *anno 1798* an mehreren Orten, wovon *composit* folgt sehr schön in componen in jedem Sinne gemeint.<sup>1</sup> Der Doppelkopf ruht auf dem Gesichts auf und mit ihm ein Schmelz, auf welchem eine Sichel mit zwei gezackten, schwarzen gezackten Flügeln ruht, deren Spitzen hinter dem Sprachband hervorstehen. Auf der Sichel stehen wir noch ein Stein mit einer Flamme, welche etwas über das Sprachband hinausfliehet und vier neuen Stahlkernem umgeben ist. In jeder ganz gleichen Absicht stehen wir von links unten anfangend die Zahlen 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 von dem innersten Kern aus geschrieben. Unser diesem Einleitern, ist dessen rechter Theil mit die Erklärung noch erhalten worden und welches als eine interessante Illustration der Worte Sichel und in seiner Biographie Uffebachs zu betrachten ist, finden wir noch die Angabe: « Gedruckt in Presbiter in verlegung Paul Buchfeldts 1798 »

Die beiden, der Schrift beigegebenen «Kopfschildern», d. i. Kopfschilder, sind ganz von gleicher Gestalt, 1,1 1/2 in hoch und 0,21 in breit. Sie sollen nach Uffebachs gemeinsamer Anweisung beide auf Holz-

<sup>1</sup> Der Mensch mit dem Worte gekannt, Ich nur Vater Am, und Mutter Wie ein Schmelz und Hohe von ein denselben Sinne

nachher aufgeführt werden, von welchen die zwei ca 1/4 Zoll dick sein müssen, so dass man in dasselbe einen Compass unter der Mire der Basis an genau berechneter Stelle einsetzen kann. Der auf dieser Tafelchen angeführte Strich enthält auf einer Weite von drei Centimetern das im Titel unter III angegebene Dingo. Das andere Strichen mit dem darauf gezeichneten Strich, welcher die unter I und II im Titel aufgeführten Dinge zur Anschauung bringen soll, wird mit Schrauben an das untere, horizontalabwärts davon befestigt, dass es im rechten Winkel aufgeschlagen werden kann. In dieser Aufstellung wird durch genau bestimmte Punkte in beiden Tafeln ein Faden mit zwei eingeknüpften Enden gezogen und befestigt, dessen bei hellen Sonnenlicht lebender Schatten von Zeitweiser der Sonne über die ganze Weite wird. Das Ganze ist also eine Sonnenuhr mit höchst complicirten Nebeninstrumenten. Es würde zu weit führen, hier auch nur angedeutet Uffenbachs seltene und complicirte Curven und Linien, mit welchen die beiden Tafeln ausgefüllt sind, beschreiben zu wollen; es möge genügen darauf hinzuweisen, dass sie eine überraschende Fülle von geographischen, astronomischen und mathematischen Kenntnissen bei Uffenbach darthun, und dass in seinen Erfahrungen der einzelne Theile desselben Werkes ebenfalls seltener und merkwürdige Tacten und Bemerkungen eingestreut sind. Wir lernen durch diese Schrift in Uffenbach nicht nur einen Mann von ungewöhnlichen Kenntnissen, sondern auch von vorzüglicher Hausbildung kennen. Die aufrecht stehende Tafel über, von welcher er unter II im Titel sagt, dass sie seine letzte Färbung verschiedener Lebertheile enthält, müssen wir nun von ihm selbst erklären lassen.

Vorausgesetzt sei, dass diese Tafel ihrer Länge nach in drei Zonen eingetheilt ist, von welchen jede in ihrer Mitte eingetheilt ein Drittel der ganzen Tafelbreite ausmacht. Rechts und diese Zonen nicht horizontal gegen einander abgegrenzt, sondern die oberste Zone es durch eine, von dem Scheitelpunkte in der Mitteltheilung nach rechts und links nach oben hervorgehende, also concave Linie nach oben hin begrenzt, nach unten hin durch eine entsprechende, nach wie beiden Enden nach der Basis verlaufende concave Linie. Dadurch erhält die oberste Zone eine konvexertrage Form, die oben eine rechteckige. In dieser obersten Zone sehen wir nun in der Mitte, durch welchen Theil ganz anfallend, auf dunklen, konvexem Grund eine Kammerde boomt, umschlossen von einem horizontalen Regenbogen, welchen Wolken umgeben. Auf diesen liegt im Halbkreis ein Band, auf welchem die Sandkörner genau eingestrichen sind. In die Mitte der Sonnenscheibe ist ein horizontaler Strich, auf die

Spruch gestellt, als höchste Erscheinung empfänglich, in dessen Name das Wort **יְהוָה** (Jahweh, Jehoweh) geschrieben ist, zu welchem auch das in den Nagelbogen runden in umstrichenem Letzter geschriebene Wort **שְׁמִי** gewiesen gehört. In das flammende, überhöhte Dreieck über und auch die weissen Worte angesprochen **אֲנִי ה' אֵלֵימָכֵךְ**, allmächtiger, Herrherrlicher, dem, das ist ein gleichzeitiges Decken des Namens Gottes umgeben. Rechtsfind links von diesem symbolisch-mythologischen Zeichen verläuft in dieser Zone nur noch zwei Zeichen; der links enthält, in die umstrichenen Blatt eingetragene, die Pflanzenwelt, der rechts in gleicher Weise die Götter, unter welchem sich Übersichts Manuskript aus der Jahreszahl 1767 darunter befindet.

Unter dieser Veranschaulichung des Wortes Gottes folgt nun der von den beiden Curvenzügen eingeschlossene Raum, in welchem sich alle an Übersichts Zeichen notwendigen, zahlreichen mathematischen Constructionen und Linien befinden. Dieser Raum ist rechts und links begrenzt durch zwei vom Oben bis zum untern Rand laufenden Randlinien mit kreisförmigen Enden, auf welchen die umstrichenen Figuren des Theilkreises, je sechs auf einer Seite, abgebildet sind. Die untere, auf der Basis des Dreieckes ruhende Zone, ist mit zahlreicheren Figuren in kleinen und kleinsten Massen gut angefüllt, die sich gleich in der Luft, gleich auf der Erde befinden. Zu besserem Verständnis sei hier schon hervorgehoben, dass etwa über der Hälfte der Höhenhöhe dieser Zone die Weltugel, nämlich links, rechts, unten unten Feuer, links Wasser von ihr aus. Die Wälder zugleich die Corona eines Rades, welches am Spochen gelagert ist, die von der Weltugel ausgehen, und dessen Peripherie die ganze obere Hälfte der Zone-Flächenhöhe einnimmt. Oben auf dem Rad eine mit umstrichenen Arzen ein Mann im Corona der demüthigen Zeit, in seiner linken Hand ein Astler an dem Rad befestigt, in seiner Rechten steht ein kleiner Mann und einen Mannern sich ein vierer fast an die Rad an. Diese Figuren sind weit grosser gehalten als alle andere im Bild, welche sich von der Basis an nach dem Hauptgrund perspektivisch bis in die Mittenlinie verkleinern. Oben, rechts und links neben dem Rade, stehen kleine Figuren auf Wolken.

Die Erläuterung dieses phantasie-symbolischen Figurenwerkes, welches wir uns von dem Autor selbst geben lassen, wobei darauf aufmerksam gemacht werden muss, dass Übersichts, wenn er das Wort **יְהוָה** gebrauchte, dem nur eine Personifikation, nicht aber eine ganze Darstellung beizubringen will. Das folgende dagegen bezieht er sich den Ausdruck **אֲנִי ה' אֵלֵימָכֵךְ**. *Le sage Seigneur*.

Wenn soll die Figur (d. h. das Bild) besser gemacht werden, als erstlich in eine runde Wehkapel, darau Wasser und Feuer war, darau vier Bilder (d. h. Figuren) stund. Das erste hat in seiner Hand den Saß Mercurij, dem die weltliche Kunst, in der andern Hand einen Ehrenkranz (Athenen). Das ander Bild hat in einer Hand ein Horn mit Flügeln, das Gesundheit, in der andern Hand ein Saß unter einer Löwenhaut auf dem Haupt, in der Seite des Leibs. Das dritte Bild hat in einer Hand das Regiment Schwerts, in der andern Hand ein goldenes Geschloß unter goldenen Krone und Kran auf dem Haupt, ein Gesicht und Reichthum. Das vierde hat in einer Hand die ewige Freundschaft als ein Handtuch (zwei in einander gefaltete Hände), in der andern ein Palmen oder Fackelwand, ein Fried und Freude. Also dienen diese vier Bilder der Menschen leblich und weltlich Glück auf dieser Welt. Under auf dem Erdboden ringsherumb seynd noch vier Bilder, das Unglück darstend. Erstlich ein Bildlein auf der Erd fiegend mit einem Schwert durchstochen, in Verkürzung der Lebens. Da hat man auch ein Bild, hat in einer Hand ein zerbrochenes Kreuz, in der andern ein zerbrochenes Krone, bedeyt Unglück in Ehren. Das dritte Bild auf der linken Seite vollen stündig, hat einen Stein auf dem Rücken, bedeyt die Armen. Das vierte oben ist auch Nothdrück mit Kricken, da es nicht auffwert, bedeyt Unglück in Gesundheit. Man wener und auch vier Bild in dem Bild, die vier Endung der Menschen. Das untern langende Bild am Rand in der Linken. Das ober stündig Bild hat das zum rechten Ziel hat bracht, und hat in der rechten Hand die Horn, darau ein Laub kreuz, in das Leben, auf dem Haupt ein gold Uhr, das die geringe Teil der Menschen (zwei stündig die der Seite 40 beschriebenen Tischbesteckens), wert auch unter zwei gewissen Linien, welche von oben herab von der Seite kommen, welche dem Bild auf der Brust über Kreuz gehen, in der linken Hand hat ein untern Kopf, das über der Erde. Auf beiden Seiten des Bilds sind noch zwey Bild, eygen das auf und abwärts Glück der Menschen. Man werden von gewissen Wehkapel im Bild vier stündigen oder Leuten gesehen, welche zwei stündige Linien das Ort der Finsterniß andern, ist recht unter der Kapel darau der Mond wie ein Finsterniß gesehen wird und wird auch darbey mit begriffen alle überliche zusammen daß vordere seyge das Bild des eygen Willens. Dem erstlich stund darau ein Bild mit einem Ochsen Kopf mit schlangen Haar, mit Löwen Arm, hat einen dicken stunden Leib, Gefechtskel, Pfaffenkapel, hat in der rechten Krone ein Türbisch Schwert, in der Zorn, in der linken Krone ein Sechel mit Geld, in Grün, wie

den die Schlingenschnur des Kopfes zeigen, der Ochsen Kopf den Wunsch, der dicit sine Laib die Füllerey, die Geistesreichel Unbeschreibel, die Füssen Hängel Halften Das Bild nun auf einem Seil vor der Fesseln des Knecht, dem daß der eygen Will nur in der Fesseln gehet, da alle Schand und Übel geschrieben werden. In der Menschensack wird ein Todten Kopf gesehen, im Ocher im Mund, zeigt den ewigen Tod, der alle Gesele Kinder der Fesseln nicht hinwegrückt und verachtlingt. Auf der rechten Seiten des eygen Willens sind zwei Bilder, ein Mann und ein Weib, bedeuten Reichthum und Füllerey, oder Weisheit der Welt (Wise an Zerkennig) die haben den rechten Weg hinab zur Hellen wie die Epantent. Auf der linken Seiten in der Fesseln liegt ein Weibensack, ein Laib, im Betrag und Lager. Item eine falsche Weg, Betrug und ein Körper sonder Arm und Schenkel, an Fesseln. Darin ist ein auch ein Bild gesehen, welches sich in einer Gruben selbst erstickt, in Verwerffung. Ausser der Fesseln oder Scharen der Kugel wird wider ein Unschiel gesehen auf beiden Seiten, darinnen auf jedem Theil zwei Tugenden stehen, das sind die vier welche Tugende. Als auf der rechten seyen sechs Stärke und Geduldigkeit, auf der linken seyen Mäßigkeit und Fröndigkeit. Diese seyen in dem Theil der Margarete, darinnen steht auch ein römischer Heydenischer Kayser und Philosophus, nampt dem Abgott, zu welchem Sachten sich die Heyden geiffe haben, was auch eine Wohnung oder Staat darinnen geiffen. Also wie man wissen außer diesem Ort, oder Unschiel auf beiden Seiten des Leibes der Ort der Erkenntlich heisset, da in dem Leibern unter die Sonne, in dem ist die Volk Gesele, die Jüdisch Volk, die Parischen und Pharisäen mit nampt dem jüdischen Gebirg Zion gewest; auf der linken seyen über nahe der Geislich Berg Zion im neuen Testament auf der rechten seyen Adam und Ewa mit dem Paradies bestehend von dem Engel mit dem löwigen Schwert. Wieder ist auf der linken seyen das Lamb Gesele, nampt Johannes der Todter zeigt wie dem Evangelio, das der Kugel des Hirns verachtlingt. Wie dem auch auf der rechten seyen das Gesele mit einer Reichenheim, Schweiß, Demer und Blut gesehen was, sol es auch künlich und drecklich vollends erfüllt werden. Also die dreifüssige Sonne oben wird gedreht: eyger Gott Vater Sohn und heyliger Geist; und wie wir der Freigheit durch Gesele theilhaftig werden zeigen der Regenbogen an, und Gott gibt uns sein geordnet Gluck, Lieb und Hülffung, welche unser Geislet Lest eyger mit ewigen Leben mit die dem Teufel zu beschützen. Und wie die Sonne ein Reihung



und lebensmachende Kraft hat und alles offenbare macht und erhebt, also auch Gott in der Lebensmacher, der allem das Leben gibt, in allem lieblich in und schön anzusehen durchaus sein, gerecht und Würdhaft, will Weisheit haben, die aufstrebend, erhebt und vor ihm und dem Nachsten recht steht! Also wird durch die dem Flüssen, durch geschriebene rethor. Aufsätze, durch Beträge, Gerechtheit und in der Sprache der Human Götter, andeutend die Dreifaltigkeit in einer ewigen Gestalt. Von der Sonne herab geben zwei Linsen in einander geworden bei herabsteigender der Weltkraft, darunter dem die obere Bild sein, bedeutet daß die rechte natürliche Mittel unseres Lebens die Wort und der Segen Gottes in ein geworden setzen, denn wir sollen weislich und leben. Und wo die Sonne weiter ihre Strahlen oder Schein hinreicht, ist es in der Erkenntnis und Erleuchtung der Weltweis Gottes, da in einem geschickten Sonnenschein und Lichte des Lebens, darum die wahrhaftigen Dämonen Gottes wandeln:

Dieser Anfang an Ullrichs Erläuterungen seiner Composition gibt ein schon genügendes Bild seiner eigenhändig überlegenen und geschickten Gestaltung: Ich verziehe daher darauf, auch einer weiteren Ausführung über diese Composition noch zu überheben, da der Hauptgegenstand in derselben aus obigen Erläuterungen vollständig ersichtlich ist. Wenn man hierzu die in jener Zeit schon begangenen und im folgenden Jahrhunderten in öfterer Weise vermehrten Bemühung zu vergleichen und ungeschickten Allegorien und Veranschaulichungen ähnlicher Art in voller Breite hinreichend entgegenzusetzen, so werden wir doch nicht minder überrascht durch Auffassung und Zeichnungswelt der Pythiaschen, die uns nicht weniger in dem Auge einen Künstler vorsetzen hat, der gerade in denselben Jahre an dem Werk von der Sylweise der Humanität (Götter erhebt) Wir schickten vorwärts in den allegorischen Figuren der Sonne, Gerechtheit, Mäßigkeit und Verstand, nach in dem römischen Kaiser, zur römischen Figuren mit überhöhten Hühnerchen und effizienten Christenverbreitungen, welche sich in Gemälden, decorativen Wandmalereien und Kupfersteinen zu Illustrationssachen in jener Zeit in zahlreichen Beispielen zu sehen begannen. Während, wenn künstlerisch so verschiedenartige Strömungen in dem Empfinden eines und desselben Künstlers sich nebeneinander bewegen zu sehen, das ist wohl am liebsten einzig dastehendes Beispiel in der Kunstgeschichte. Aber wie stark auch die Einwirkungen der Modernität auf Ullrich gewesen sein mögen, sicher waren jene aus seinem Jugendunterricht stammenden die stärksten, dem näher

erfordern, denn wenn wir den Eindruck, den seine hier schon besprochenen Cheloneide auf uns machen, mit dem durch die Fälschung in dem Sommerwinter herangezogenen vergleichen, so machen uns Uffersachs in einem außerordentlich weite, in keinem anderen und nicht.

Der »Kritiker« der Sonne wird uns auf eine andere Arbeit Uffersachs hin, welche mit diesem Werke, vielfache Berührungspunkte hat: 41 42

#### 24. die Erneuerung des Brühlenthorrens (1849—1850)

der auf der Brühlenthorrens Seite stand, und zwar die seiner Fassade nach Süden. Sondern erwähnen darüber, wie wir gesehen haben, in seiner Biographie. Ausser dieser Erwähnung besitzen wir bis jetzt keine andere Notiz über denselben, weder in den städtischen Rechnungsbüchern, noch in den Bauzeichnungen, noch in den Kathaprotokollen habe ich bis jetzt irgend einen darauf bezüglichen Eintrag gefunden. Die aber Stadtrat, wie wir wissen, mit Uffersachs persönlich beauftragt war, so ist immerhin Zweifel in der Richtigkeit seiner Angabe zu setzen. Sie wird besonders dadurch bestätigt, dass sich in dem Stadtschatz eine grosse mit Tuschel geschriebene und in Aquarellfarben ausgeführte Zeichnung der Thorenfassade nach Süden vorfinden liess, welche jetzt in den Sammlungen des städtischen Museums aufbewahrt wird.<sup>1</sup> Ich habe denselben schon öfter in meiner Arbeit über die Kaiserinmüllers Fyall<sup>2</sup> als Handzeichnung Uffersachs bezeichnet, obgleich die nicht aus seinem Monogramme hervorgeht. Die folgenden Untersuchungen werden die Richtigkeit dieser Angabe zeigen.

Der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erbaute Thoren war vierthlig und architektonisch ganz schmucklos, seine Mauer waren ganz glatt gelassen ohne vorstehende Quaderanfaltungen an den Ecken. Auf der Südseite kam er unmittelbar über dem Hochgewölbe drei rechteckige kleine Fenster, und ebenfalls in dem darunter liegenden Geschoße. Zwischen diesen und dem Spitzbogen des Durchgangsbogens verließ eine ununterbrochene Fläche, die 1700 durch den Major Abel mit einer Saarwehr besetzt wurde.<sup>3</sup> Schon 1700 schenkt diese Uhr einer Erneuerung bedürftig gewesen zu sein, oder man wollte sie besser und vollständiger haben, und aus zu diesem Zweck

<sup>1</sup> Abgedruckt in Wolf und Jung: Die Bauhistorie in Frankfurt a. M. Bd. II, 11.

<sup>2</sup> Jahrb. f. Frankf. Gesch. u. Kunst, 3. Folge, Bd. V, 127.

<sup>3</sup> Lehmann II, 5, 19.

den Astronomen Eckard oder Eberhard Helm kann, von um  
Jänner 1, 2, 30 mündlich über ander (Thurn) gegen die Stadt zu  
ward 1310 von Meiner Eckard Helm Astronomo reuener; die  
konstante Sonnenuhr, deren die Stunden, die Bewegung der himm-  
lichen Planeten, auch die- und Abnehmung des Monats, abgetheilt  
und wiederum in das Gesicht gebracht, auch in einer Figur an-  
gemahlet der Brücken unter Bräuer daß nachlich ein jeder, so gewand  
Wichtig, auch nur mit flacher Hand, bey Tag oder Nacht darauf schiffen  
solche seine Hand abholden verzeichnet und abwechseln verfahren  
kann. Über der gemalten Figur stehen diese Worte: Wer dieser Brücken  
Freuden bricht, das wird sein Feind Hand gefickt. 1577 ist dieser  
Thurn abgerast reuener und von H. Hess gemahlet worden zum  
Ausgeführt ward diese Arbeit aber nicht von Helm selbst, wie sich  
aus folgendem Eintrag im Stadt-Rathenbuch von 1578 ergibt eben-  
so K. Martin Kaldenbach dem Maler und Wäurer, das sei-  
legens am Brückenbau zu machen. Hiermit ist ausdrücklich gesagt,  
das Kaldenbach nur die Uhrmechaniken, nicht aber auch figürliche  
Darstellungen gemacht habe. Aus Letzters Freuung scheint aber auch  
Letzters hervorzugehen und damit hat er Barren von geführt, der den  
Figl. 2. 3. C. I. 42 und 43) ergibt und von einer »Figure« spricht,  
welche die Brückenbauern verzeichnen. Hier muss ich aber auf meine  
Erklärung Seite 97 hinweisen, dass in der Ausdruckweise des 16-  
gehenden 17. Jahrhunderts unter dem Worte »Figure« mehr eine  
Einteiliger in unserem modernen Sinne, sondern im Gegensatz  
eine ganze Darstellung, ein Bild, resp. Gestalt, nach an-  
derner Ausdruckweise verstanden wird und dass außerdem nach  
jener älteren Sprache die Einteiliger als »Bild« bezeichnet wird.  
Lennert hat also Zweifel des Ausdruck »Figure« aus der von ihm  
benutzten alten Quelle, die ich nicht aufsuchen konnte, übernommen,  
und zweifellos dass die Darstellungen gemeint, die er selbst noch  
in ihrer Konzeption durch ihm gegeben hat: sie gehören aber  
auch der einfachen Bemalung des Thurmes mit Helms  
Sonnenuhr durch Kaldenbach an, sondern der reichen  
Dekorierung der ganzen Thurmfacade durch Uffenbach,  
wie wir sie jetzt aus seiner colorierten Zeichnung genau kennen. Es  
erscheint wohl er, dass weder Lennert, noch Fickel noch Barren  
auch nur mit einer Sylbe der grossartigen Dekorierung des Thurmes  
durch Uffenbach Erwähnung thun, also offenbar gar keine Kenntnis  
von derselben hatten! Und doch finden wir die Uffenbacher Be-  
malung des Brückenbauers auf dem letzten von Seite 106, der  
da mit der Handlung Fausliche und venter Genossen verknüpfen

Ergebnisse derselben, genau so wiedergegeben, wie wir sie auf Ulmsbachs Emseroff sehen? Wohl aber bringen die »Annalen von Frankfurt« die Lauer Karte. Am 1511 ist der Buchstabenraum genau worden, was wir hier sagen will, als dass die Aufzeichnung von 1720 bereits wieder einer Revision bedürftig.

Vergleichen wir nun die Zeichnung Ulmsbachs in seinem Sammelwerk, die den obersten und den Teil des Apparats einnimmt, mit jener Agassiz'schen des Thorns, so können wir zu dem überraschenden Resultat, dass der durch die oben erwähnten beiden Corvenlinien eingeschlossene vorwiegend mathematische Theil genau dieselbe Form und die Linienschwärzen besitzt, wie wir sie auf dem Thorn finden, dass dieser Theil auf dem Thorn ebenso rechts und links durch zwei verkreuzte verkreuzte Randlinien, auf welchen die Strichen des Thierkreises abgebildet sind, begrenzt wird und dass auch hier die Randlinien in die Umgebung hienachläufiger Ueber der oberen Corvenlinie, über welcher auf dem »Käpferwickel«, wie geschieht, einfliegendes, halbkugelförmiges Band mit dem Sonnenstich das kreisförmige, Sammelnde Symbol der Gesehne umgibt, sehen wir auf dem Thorn ein Stundenband ebenso angeordnet und unterhalb des von ihm umschlossenen Raumes ein umflossendes Bild der Sonne sehen. In den freibleibenden Zwischenen unter dem Stundenband sind zwei Wappenschilder angebracht — das zur Linken enthält den umflossigen schwarzen Rechenadel auf gelbemem Feld, das zur Rechten den Frankfurter silbernen Adler auf rothem Feld. Zwischen beiden steht die Jahreszahl 1511 und unter ihr, der Corvenbogen des astronomischen Theils folgend, flammten ein schmaler Band mit der Inschrift: »Fuglung« links und »Nachtlang« rechts. Diese Jahreszahl 1511 ist aber in späterer Zeit von ungeschickter Hand übersehen worden, wie auch andre noch zu erwähnende Inschriften auf der Zeichnung, die nicht verbleiben waren, und änderten die richtige Zahl 1570 in die falsche 1711 verwandelt worden, während Ulmsbach ganz ohne Zweifel auf seine Zeichnung die Zahl 1570 eingestrichen hatte, da er von der wissenschaftlichen Verbesserung der Uhr in diesem Jahre nach der Erfahrung in dasselbe erhalten wissen wollte. Gestalt der Karte ist es, der auf die Ursachen abzuheben und anzudeuten ist.

<sup>1</sup> Handbuch Wissen die in den Stundenbüchern in Frankfurt a. M. Bd II. S. 27 in gleicher Weise, in Ulmsbach's Laueroff auch wirklich zur Aufzeichnung gekommen ist, ist lediglich falschlich verändert worden.

<sup>2</sup> Dieser ist die im Stadtmusee befindliche Manuscript des Jahres 1570, welches von Jüngling gemacht worden ist der Zeit gab. Anselm ergriffener Stundenbuch. Dasselbe kann er.

Das lange Rechteck, in dem sich der astronomische Theil der Sonnenuhr befindet, ist mit breiten rötlichen Borten eingefaßt, von welchen jedoch die obere Längsborte rechts und links an der Sonne absteicht und nach von da hinauf über denselben gleich dem Abschluß eines Treppenspiels erhebt, das sich dort an dem untern Rand des zum zweiten Geschoß gehörenden Pfeilerlängens anschließt und dadurch eine geschweifte Verankerung des schon beschriebenen obersten Theils der Bauung mit dem obern Theilstrahl herstellt. Auf letzterem ist der freie Raum zwischen dem obern und untern Fenster durch einen großen doppelköpfigen Korbstrahl mit dem bekannten Wappen auf der Brust auf goldenem Grund in Kränzen ausgefüllt, er ist umgeben von einem reich im Renaissancegeschmack gehaltenen braunen Rahmen. Letzterer ist in seinem untern Theil aus zwei gekrümmten Freyen gebildet, deren gekrümmte Leiber sich dem untern Halbkreis anpassen müssen, nach oben erstreckt er sich in zwei Formen, auf dieser Form stehen, von welchen das zur Linken und Rechts in der Hand des Freyen, das zur Rechten mit dem Palmzweig den Zug darstellt. Die Freyen selbst sind alle von reicher Renaissance-Ornamentierung umgeben.

Einige Fuß ober dem Spornbogen des Thores beginnt die Sockelbesetzung des Thores, die in großen Renaissanceformen gehalten ist. Rechts und links laufen längs der Thorschwelle gewisse Leisten von unten bis unter das Dachwerk, auf die sich rechts und links in der Höhe des Querschnitts Formwerke anschließen, auf welchen je eine Krönung in Krönung, mit Kaiserkranz, Krone, Schwert und Korbstrahl angeordnet, vor einer Saule steht. Auf ihrem Capital ruht ein Zwischensockel, welcher eine zweite Saule trägt, deren Capital bis an den untern Rand der obersten Fensterreihe reicht. An jedem der Formwerke ist ein zweigetheiltes Wappen angebracht, deren jedes auf seinem linken Felde einen halben schwarzen Adler auf goldenem Grund trägt, während bei dem Kaiser zur Linken die andere Hälfte von dem Wappen Österreichs unter der Krone am oberen Längsrand auf braunem Feld, bei dem Kaiser zur Rechten mit dem Wappen von Kärnten, ebenfalls Balken in rothem Feld, ausgefüllt ist. Nicht minder ist die gegenüberende Kaiser Rodolph II. und sein Vater Maximilian II. mit dem beiden Figuren gemein. Die Sockeln stehen grün und weiß gezierter Marmor nach, das Basen und Capital, sowie die zwischen beide gelegnen Ringe mit herabhängenden Gurtenden ohne Verwickelung nach. Auf dem Capital der Sockel zur Linken ruht die Giebelkriegerin mit Schwert und Wapp, auf jenem der Saule zur Rechten die Mächtigste, die aus einer Krone Wapp in

eine Schale geben, beide ebenso ministeri bewegt, wie wir dass  
 diesen schon von seinem «Kopfrücken» her kennen, und ebenso  
 constant, nur nur noch höher flussendes Gewandern angepasst,  
 wenn Uffebach sagt, dass er noch eines Schenks wegen der Maße  
 der Zeit entgegenkommen ist.

Die mehrfache Decoration der Thronfläche wird noch vervoll-  
 ständigt durch zwei in dem Längendruck gelegte Ovale rechts und  
 links über der Spitze des Durchgangspores, von welchen das zur  
 Linken des Randes zwischen drei Mannern sagt, die außer  
 die Excursion des Schenkens, der die Barone verlässt hat,  
 wodurch die sogenannte «Schicht» herab ablassen werden soll. Über  
 beiden ist in einem schmalen Band die Inschrift zu lesen: »Wer dieser  
 Bräutigam treu bleibt, dem wird ein dreif. Hand gegeben. Die  
 Figuren in diesen beiden Darstellungen sind in dem Charakter der Zeit  
 gehalten und entsprechen in dem Charakter der Zeichnung derselben  
 jenen auf dem «Kopfrücken».

In dem verbleibenden Raum zwischen diesen beiden Ovalen und  
 dem unteren Theil der Decoration befinden sich aber noch  
 zwei lange Tafeln, eingelassen durch rechte Ecken, die so ein jenseit  
 der oberen Randeslinie und weit sich selbst in geschwundener  
 Formelsetzung verhalten; die obere ist weniger hoch als die untere.  
 Die sind auf der Zeichnung her gesehen, und nur mit einzelnen Buch-  
 staben beschriftet, die zurückweisen auf den für sie bestimmten in-  
 schriftlichen Inhalt, den Uffebach auf dem oberen Theil des Blatts  
 selbst eingetragen hat. Der Buchstabe f in dem oberen, größeren  
 Obelisk weist uns darauf hin, dass es für die Anfertigung der Planen-  
 zeichnung bestimmt war, die Uffebach oben auf dem Blatt gezeichnet  
 hat, wie wir sie auf seinem «Kopfrücken» finden. Der  
 Buchstabe p in der oberen, kleineren Tafel entspricht genau eben  
 auf dem Blatt, durch welches folgende Inschriften beschriftet sind:

Mi dom in terra domini Casus mansi  
 Auspiciis regis non desunt imperis  
 Ego aquilam hanc regem victoriam regem per orbem  
 Tu placidus ferens, qui regis imperis  
 MDCLXVI

<sup>1</sup> Diese Inschrift ist, wie auch die folgende in späterer Zeit von ungewisser  
 Hand, wahrscheinlich wegen Verflüchtigung geschwundener eingetragener worden, wie  
 durch die Fehler ersichtlich ist. Mi dom in terra, non in terra, non in terra, non in terra  
 Regem L. 21 nach Wegung, de pace regnum. Mi regis, regnum, non in terra  
 selbst von der Uffebachschen Decoration abgetrennter Verweis herangeht. In  
 dem Abdruck steht auch nur »Tu placidus alius placidus. Nach der folgenden

daraner folgt:

To quous de nostre belainz ceppes amonches  
 Et vint autres grandes alde parts,  
 Imperio et redimes mores ses mores christia  
 Un set ce sepper forest repenra.

MDCX<sup>1</sup>

Diese letztere Inschrift hat für uns den grossen Werth, dass sie uns mit aller Bestimmtheit das Jahr 1609 als dasjenige angibt, in welchem Uffenbach die Zeichnung entwarf und wahrscheinlich auch die Arbeit selbst begann. Die obere Jahreszahl 1598 zeigt uns dagegen, dass Kurfürst Michael von einer Besetzung des Themas in jenem Jahre — so mag schon 1595 geplant oder begonnen worden sein — richtig ist und dass diese Besetzung auch bei der neuen Besetzung beibehalten werden sollte. Nach dieser Inschrift war in unvollendeter Original-Handschrift Uffenbach folgende verlässige Erklärung von dem vertheiltem oben auf dem Blate wiedergeschrieben:

Dies Zeigerwerk mach rechte und War  
 Der Zeit 12 Monate durchs ganze Jahr,  
 Rechenach und wahrenach mach  
 Hine und gien Linsen Die dann kumbt  
 Der Planeten mach die rot schick geben,  
 Die schwarze die 12 Zeichen oben,  
 Dara also 30 Grad machet,  
 In weick Knapf schenken stiglich set.

Inschrift zu verstehen, darzu so wird die Beschr. sein. — Bei der sehr erfolgten Verbesserung der Zeichnung durch den verstorbenen hiesigen Astronomen und durch sein erben, welches sich mit Kaiser Leopold I bewies. So wird abgehandelt bei Lenz 5, 1, 20

<sup>1</sup> Durch die hier gegebene Jahreszahl zeigt anrecht sich Lenzens Note 2 a D 5, 21. 1609 bezieht er die Freimaurerei aus Bruchstücken, nach, deren Quelle ich nicht vollständig vermochte und welche in dieser Form noch keine ganz zufrieden- stellige sein dürfte, der Zeit nach zwar richtig, aber dennoch nicht zuverlässig, da er sich hier nicht nur von dem Ansehen dieses Gelehrten, sondern auch von dem Zeugnis über diese Besetzung so wenig Vorwissen zeigen hätte, dass er von demselben in seiner Inschrift Uffenbachs gar keine Note weisst.

<sup>2</sup> Hierzu sprechen auch die folgenden Überlieferungen. Sie ist in dem 1ten Theil meines mit mir unter anderem Abgeschickten Band des 30. September des Wolfenbüttel zu Bruchstücken N. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Tag und nachts lang, Lärm und Krampf tag  
Man hat durch Jahr verlassen tag  
Die Hand mit seiner vom gewacht  
Zeigt dem Hensberg schlang und wack.

Der astronomisch-mathematische Theil der Beschreibung ist insofern nicht seiner Correctur mehr gewürdig, in dem die von Uffebach hier benutzten verschiedenenartigen Linien sich deutlich von dem ableiten. Das von diesem Theil und die Sonnet herein unterhält der Benennungsfassung verbleibende Grund ist hinfällig, die nicht bei seinen Eigenschaften in einem halbjährigen Tag gegeben. In dem Texten wurde die ganz unvollständige und unrichtige Beschreibung eines in der Theil verbleibend und die gewisse Geschwindigkeit, in der Raumveränderung steigenden Einfluß.

Die Vergleichung zwischen Uffebachs „Zerweiser der Sonne“ und dieser Anschauung des Theilens ergeben, dass Uffebach die von Eberhard Hahn beschriebenen, 1770 angeführten Constructionen, deren Jahreszahl er auch in seiner Nennungsbildung nicht beibehält, als Vorbild für seinen Zeitsystem in der Hauptausgabe benutzt hat, und dass in seinem Apparat die Hinzufigung der hienach folgenden Theil mit der Weltkarte und dem auf die geographischen Constructionen seine eigene Erklärung ist. Jedemfalls aber hat er sich dem Rath durch seine Zeichnung der Sonne als dem vollsten Mann für die Nennungsbildung des Theilens in wissenschaftlicher wie literarischer Beziehung empfohlen.

Nachtrag: Bei meinen Wirkforschungen für vorhandene Untersuchungen im Buchstaben war ich geleitet worden durch Uffebachs Angabe der Jahreszahl 1770 auf seinen Entwurf und hatte demnach die Berechnungen von Januar 1770 bis 2. Juli 1770 und von da durch die von beginnende Rechnungsjahr bis 1. Juli 1771 für Proben durchsucht, diese aber nur die Ausgaben für die Wirkforschungen von Brückenschein gefunden (S. 56, Nov. 1771). Gesammt Zeit nach Wirkforschung des obigen Abrechnens 14 kann mit der Gebühre nach den vorstehenden Ausgaben für Uffebachs Arbeit nach weiter in dem Rechnungsjahr Juli 1770 bis Juli 1771 zu berechnen und die sind ich zu meiner Überraschung folgende Darstellung, die sich den Uffebachs geleisteten Zahlungen für andere noch zu erhaltende Arbeiten anschließen:

also, bis zu Uffebach:

Zeit zur Verfertigung von Buchstaben gemäß der: . . . . . 1 1/2  
Zeit zur Zeit des vorerwähnten der Brückenschein auf der  
Zeit gegen Verordnungen in Bezug der obigen gemäß: . . . . . 1 1/2





wählt sich in dem öffentlichen Museum in der Friedrichs-Strasse, Tab. II No. 31, befindet, ein Werk, welches wir nur mit Bewunderung, aber zugleich auch nicht ohne Staunen betrachten können: mit Bewunderung wegen der schönen und herrlichen Ausführung in kleinerer Form — das auf Kupfer gestrichte Bildchen ist nur 0,170 mm breit und 0,207 mm hoch — und mit Staunen darüber, dass Uffensbach in diesem Werk wieder zu seiner Jugendzeit, zu der sibirischen Kunstzeit zurückgekehrt zu sein scheint. Ich sage zurückgekehrt, denn wenn sich aus dieser Handschrift auch auf dem ersten Anblick nichts ergibt, so müssen wir uns bei näherem Studium doch überzeugen, dass wir in diesem Werke die lieblichsten Landscapen seiner Jugendzeit, seine Verehrung der Kunst der sibirischen Maler in verständlicher Weise vor uns finden mit einer coloristischen Behandlung, die die Frucht des künstlerischen, welche die uns die Kunst aufzuleiten, moderne Felsenmalerei und Naturbeobachtung in ihm nur hätte hundertmaligen lassen, bereits in seiner Beschreibung dieser welche, die Lebensperspektive kein betrübseligende Vergeltung und Farbenanwendung, namentlich in dem archaischen Theile, auf den Eindruck, die er aus dem ihm geschilderten Innern Historie von Sibirien, der Ideen, schöpfen konnte, so berufen seine Figuren in ihrer Anordnung und Anordnung in diesem Bild ebenso auf Eindruck, die er aus sibirischen und aboriginalen Gemälden gezogen habe, welche dem geschickten Maler in Gese können wählen, die er da und dem sich zur Erinnerung gemacht habe. Die nachsichtlich ausgesprochenen Anschauung — z. B. in dem oben Gesagten der sibirischen Gemäldesammlung von 1867, und bei Gummer z. z. D. 5. 90 —, dass dieses Bild nach einem dieser Gemälde aus dem 17. Jahrhundert gemalt sei, kann ich in keiner Weise bestätigen. Trotzdem muss ich es für das eigenartigste Werk eines Malers halten, der, sehr unbedeutend angefangen, die Ideale seiner Kunst, einer abstrakten und einer ungeschickten erlernen, schritt und so auf sich aufmerksam hat, dass sich aus dem einen oder dem andern ungeschickten zu lernen und sich seinen eignen Weg brüht. Dem Tausender seiner Zeit in diesen beiden Richtungen wird er in dieser nicht recht gemacht haben, und wenn uns Handlung erzählt, dass Uffensbach in seinen späteren Lebensjahren viel gezeichnet gewesen sei und sich sehr rühmlich genannt habe, was er polnischen Ursachen zuschreibt, die er seiner angeblich zu starken Beherdigung bei den Permalischen Handels und dem daraus erscheinenden Ueberleben gegen ihn vertritt der Kunst, so scheint dies nicht seinen stillen Nachforschungen über jene Sprache — *nonnulla sunt* — nicht in diesem

Uebrigens zufällig war im letzten Jahre noch, zu dieser Veranlassung die Empfehlung hervorgegangen, dass er mit seiner Richtung in der Kunst einen eigentlichen Boden mehr in der neuen Zeit fand. Man verpöhlte ihn nicht nur als unpolitischen Künstler, den der Genius von Kaiser mit dem Bogen der 17. Jahrhundert überzogen auf die Milchweine umhüllte!

Die wahre Bedeutung der ganzen Anordnung des Bildhauers muss man sagen, dass dasselbe durchaus nicht der in der abendlichen und abendorientalischen Kunst üblichen entspricht: nicht in einem engen, engen, engen, kaum bedachtbar Stelle geht die Handlung vor sich, sondern es treten wenn Gemacht der verfallenen Paläste Dürst, durch dessen zerfallene Bogenbühnen man hinaussieht auf die Sonne und die Hauptgruppe, die sich an die Fenster herandrängen, um die Handlung auf die Vorgänge in dem Inneren zu schauen. Letztere ist auf einer guten linken Höhe auf gebracht und diese Schattenschein bildet einen weichen, düsteren Hintergrund für die Hauptgruppe, die dem auf Mitten Schauen stehenden Christenlande über Gesichtslo darbringenden Wange Joseph, der im Lichte neben Maria steht, ist nach rechts blickend, die gesamte Hauptgruppe und die sich im Rechte anschließende Gefolge über von hellen Licht überfließen. Durch diese geschickte Lichtvertheilung ist eine concentrirte, natürliche, harmonische gekörnte Gesamtwirkung erreicht. Die Figur des Joseph scheint auf einer Barockweise aus einem abendlichen Bild zu bestehen, so sehr ist er in diesem Charakter gehalten, dagegen scheint auf Fundamente aus der abendlichen Kunst der Vore in der linken rechten angebracht, schön lebende Figuren eines Dargestandens, die sich um einen Koffer bewähren, in welchem die Gesichtslo eingepackt waren, kommt von Aufregung mehrere bilden diese. In der Gestaltung der Gruppe erkennen wir die noch mit Colossalismus durchdrungenen Gestalten der abendlichen Kunst wieder, in den Conturen des Gefolges die volkreiche Gestaltung der Zeit, wie man es aus den damaligen ephemerischen Beschreibungen von Orontes, namentlich in Venedig und in Ungarn, Lenz: Aber ist diese schäuder desjenigen Elementes das daselbst eigenartig zu einem harmonischen Ganzen geführt und ihre ununterbrochene Ausbildung hervorgehoben: Auf einem schiefen Grundstücke der Dürst erhebt auf der rechten Höhe ein Uffrahm ein Monogramme mit schwarzer Farbe in der Form angebracht, wie es auf Blatt 95 abgebildet ist, über die Jahreszahl 1849.

Dieses merkwürdige Werk, welches Uffrahm im Jahre 1849 im Lebensjahre schuf, ist die Spitze der uns von dem erhaltenen

Es ist nicht anzunehmen, dass es sein Leben gewidmet sein sollte, da er in demselben noch so vielen Raum seiner künstlerischen Kräfte suchte. Da aber dieses Bild die Dinge uns bekannt ist, welches Uffebach in dieser einseitigen Weise ausführte, so hängt sich mit Notwendigkeit die Frage auf, ob er wohl schon in früherem Lebens, als Adam Elsheimer noch sein Schüler war, was angeht bis zum Ende des 16. Jahrhunderts der Fall gewesen sein möchte, ähnliche Gemälde angefertigt habe, und Elsheimer das mit seinem in dieser Weise behandelten Arbeiten nur nachfolgte sei, oder ob es nicht der große Erfolg war, dass der Schüler auf diesem Gebiete vorang, der Uffebach verstand, sich auch darauf auf dasselbe zu versuchen, vielleicht auch dem Vorgefährte durch Elsheimer und Gomul? Bei Uffebachs Bemühen, sich nicht insbesondere Talent habe, ich die beiden zuletzt angezogenen Eisenarbeiten für die Veranschaulichung:

16. Uffebachs, Georg Kellers und Adam Elsheimers  
Illustrationen. Von 1590 an

In dem Koberprotocoll vom 19. November 1590 find ich folgenden Bericht: „Als Philipp Uffebach, Heinrich Uffebachs Sohn, Maler, das Schießen, so im Jahr 1582 alhier gehalten worden, nach dem perspectivis uff die Mappen bracht und selches einem erhabten Rad dinstirtzt uff was es zuvor durch einen kunstverständigen besichtiget und einem erhabten Rad darüber referirt hasset, dass er mit seiner Hand — der der 20. Maligen Rathschreiber — an den Rand der Beschriftung geschrieben, wie mit dem Arsch zu finden, auch habe ich über Ansehen oder Ablehnung dieses Wiles in dem Protocoll kein Bewillien gefunden. Ob der Kunstverständigen sich nicht vertheilt hat genug über diese Zeichnung zu sprechen, oder ob sie ungenügend und verlegt worden oder in Privatheit eines kunstverständigen Leihabers übergegangen ist, muss unermittelt bleiben. Aber auch ohne dass seine Hälfte der Wert dieses Protocoll-Berichts — er bei dem früheren Biographen unbekannt — nicht beachtet, wie sich aus Folgendem ergibt wird.

Ich habe dieses Buchlein und Anstreichelsteinen und des Anstreichs, welches Philipp Vauer in demselben Jahre, hundert Beschriftung geben. Diese Vorgänge und Einzelheiten mussten selbstverständlich mit der damals sechsundsechzigjährigen Kaiserin von böhmischer Pfaffen einen tiefen Eindruck machen und es ist wahrscheinlich, dass sie

sich frei bei ihm äußerten, das er sich auch damals schon, so gut er es vermochte, Mühe von denselben erweist, da er so viel später bei unvollkommenem Können so überaus sühelndes Erwähnung des Hesperus bewies.

Die Karamen dieses Kolopentocollis hat nicht für unser Forschung nach dem Entwicklungsgrade Ullrichs des großen Wuch, das wir durch sie dieses unerrichtet wurden, das schon durch Ullrichs Augenmerk nicht wenig und alles auf das gegenwärtlich Wille in der Kunst im Zusammenhang mit der ihm durch seine Natur übertrifftlichen Forderung der akademischen Karamen gerichtet war, sondern das das Reale, die Vorgänge des täglichen Lebens, vom schöpferische Kraft gleichfalls zu künstlerischer Gestaltung ansetzen, d. h. das er, um sich moderner aus Ausdruck zu bekennen, Freude an der Illustration bei merkwürdigen Tagesereignisse empfand und in diesem Sinne der neue Zeit anzuheben. Da diese seine Neigung im Hinblick nicht nur der in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts stattgefunden Entwicklung der Lithographie an Giovanni Boccara und demselben, so loben es sich, diese Entscheidung einem unvollständigen Calabresen hier näher ins Auge zu fassen.

Es handelt sich in der angegebenen Zeit um hochkulturelles Deutschland im Leben getreten, welches als ein sehr bedeutendes betrachtet werden muss, da es sowohl in seinen literarischen wie auch in dem künstlerischen Theile eine außerordentlich Konzentration nicht herzustellen war — es sind dies die sogenannten Hauptreligionen, welche in quarto zu jeder Person und zu jeder Heiligkeit erdichten und durch zu zeigen aber Alles, was in diesen künftigen Zwischenräumen Beweisen werden, in geschichtlichen Begebenheiten, in geographischen Entdeckungen, verschiedenen Kunstleistungen — Musikinstrumente, seine eigene Thiere und Menschenbilder nicht ausgeschlossen — welches zu werden verhalten bild sind Jacobus Pontius, bild Johannes Bannier, Instrumente in seinem Lament, bild Theodorus Maurus, diese Lament, als die Verfasser der Texte angegeben. Gedichte sind sie in verschiedenen Orten und in verschiedenen Orten, sie erachten in einzelnen Fällen in römisch grosser Papstliche, welche jeder Stamm-ke häufig zusammengehörig sind, wodurch es das Mittelstücken der Kunstwelt ganz aus mehrer so, um sehr bedeutende Umriss für die Bestimmung

<sup>1</sup> Vgl. auch die in der Thematik handhabt, welche





Darauf folgende Bemerkung von 1599—1600 über diegenen den Titel «Commissarius Imperialis antiquariorum», darist der Fürstenerkennlichjähriger Kaiser: Erziehung ander, drey und vierdrit Theil, ungep vertheiltege Beschreibungen etc. und drey Bemerkung zu auch für die gegenw. Etate bevolleten werden.

Der viere Band des Comissari sollte nach der Anweisung zur Einbindung der beigegebenen Abbildungen dreyen 15 haben, enthält aber in dem Münchener Exemplar nur 15 Blätter. Aus dieser ungenügenden Lückenhaftigkeit der vorhandenen Exemplare ergibt es sich noch, dass sich in diesen verschiedenen Bänden nicht gefunden habe, deren Existenz als einzelnes Blatt unbekannt war, deren Herkunft aber bei häufigen Tausch unbekannt geblieben war, die aber zufällig aus dem Bibliothekarszimmer aus dem Ansehn der Illustrations-Bildungen oder Drucke, welche aus der gleichen Quelle kommen, und in die Kupferdruckwerke und in die Hände von Kupferdruckwerkern und Handlern übergegangen sind unter deren Namen verschiedne Editionen von Uffersbach vor, welche durch sein Manuskript als von ihm herabgeleitet von ihrem Besitzer erkannt worden sind, ohne dass sie wussten, in welchem Werke sie ursprünglich geblieben. Dies ist ein so vollständiger, da Nagler schon 1843 in seinen «Manuskripten»

schreibt: «Herrn Baron v. d. g. von Emsen gelehrt: dass er habe, was das diese managt, beizubringen hätte. Auch verstanden zu werden sehr einig mit gewandte werden.» Gedruckt im Jahr 1843.

Verstehe ich die geistige Lust? Obgleich, jeder Leser ist hat höchste ein selbsten beizubringen zusammenzusetzen von Druck. Lassen aufgeben und ersetzt nicht, in welche er dieselben sagen sehr viele. Wie ein Teil bei ganz Leuten, besonders über die Historien-Lektüre und die sehr angelegte sagen aus dem im geistig offener geistvollstege Bucher und Leichte so viel einen von dem geistig ist es in verschiedenen Orten so ist auch in viele verschiedene Leichterkeiten mit begreifen und ergründen, können beizubringen haben. Was diese überlegen aus dem hoch geistigen Beizubringen so ist, weil verschiedene überlegen ergründen, verfahren, und was einen Leser bereits beizubringen zusammenzusetzen, ähnlich auch verfahren nach, nicht in ein Verfahren sehr hoch und vollkommenen Beizubringen zusammen geizubringen werden ist.

Es ist einem schon sehr die sehr über, die abgeleitete Beizubringen eines Kupferdruck verfahren werden, und über niemand der sehr geistig ist sehr geistig, dasselbege man hat sehr ist auch einen geistig sehr selbsten Beizubringen ist es, und in diesen so die Beizubringen in demselben oder einem dreyen selbsten, besonders in geistig ergründen in demselben

Edelmann Wilhelm die 21. März. Jahr 1843

Joseph Franz der Heiner, Bibliothekar

Herrn die 21. März, dass nicht in über Beizubringen soll wissen, dass er in dem sehr geistig Beizubringen alle Kupferdruck sagen eines Manuskriptes über beizubringen zusammenzusetzen in dem geistig die Beizubringen Beizubringen, dass sich obgleich selbsten, in über dem einen Beizubringen nicht verfahren, oder vollständig ein Beizubringen hat geizubringen





1. Abbildung des am 7 Februar 1798 verstorbenen Landgrafen Georg I von Hessen-Darmstadt,<sup>1</sup> in langem Talar, mit gelbem Hosen, des Landgrafen auf dem Kopf, in Krone auf dem Paradebrett begeben. Auf dem Boden der ihm empfinden Grub hat ein Strophogelich mit folgender Inschrift (antiken) Landgraf des D H E und H H Georg Landgraf in Hessen, Graf in Casselobogen, Dux, Ziegenhain und Nida, welcher in Darmstadt in Gemahlg in entschafen des 7 Februar des 1798. An der Wand der Grub ein Radier eine Tafel mit der Inschrift: «Dux religiosus noster, cui hacten. die herosche Wappen, darunter perspectivisch schräg zeigt Uffebuch Monogramme genau so geformt wie auf dem Hochhauswachen Olympos (s. S. 20) Quer Foto. In Casselobogen, am 8 1798

Dieser Radierung ist meistens die Bedeutung über diese, die nur hier ausführlich haben. Die Figur nimmt fast die ganze Länge der Blase ein, der Kopf ist über so gross, dass er ohne Perücken-Ansichtung zulassen, und es mit Position und Gefühl behandelt, indem die Radierung noch durch den Säbel oder die Later Nadel verloren ist. Das Faltenwerk des Talars ist aus kostbaren Seidenen, als ein von Natur hartberühmter Stoff, was im Sinne der abendlichen Kunst, behandelt und es dessen gross Anblick von sehr kostbarer Wirkung.<sup>2</sup> Die Umgebung ist nur in weit von einander gelagerte Seidenen angeordnet, welche in eleganten Wirkung gebracht, was über den Zweck der Illustration hinausgegangen von welche Inschriften übertracht es, den Kopf so sorgfältig ausgeführt zu sehen und mittels nur das wohl dem ausgesprochenen Wunsch der Angehörigen nachzuweisen, die Uffebuch, die sich in diesem Zwecke nach Darmstadt begeben haben müssen, diese Aufsicht zu sammeln und es so gut wie möglich gelöst zu sehen wünschen. Wir werden auch in der Folge noch sehen, dass Uffebuch in Beziehungen zu


Interessante und sehr interessante Aufsicht in Beziehung zu Hays in Beziehung Paul Buchholz MDCCLX, führt in dem Buch unten über folgende Titel: *Quintessenz des Hays über die Constitutionen von 1798-1799*, welches durch die Akademie der Wissenschaften in Berlin und die Königl. Acad. der Wissenschaften in Göttingen.

<sup>1</sup> Georg I. der Elterne war der vierte Sohn Philipp des Grossmüthigen. Dies ist der Name des ersten Vaters bei der Ehe lang die beiden übergebenen Land, die in der oben angegebenen Inschrift genannt sind. Es wurde die durch die Göttinger der beiden übergebenen Land.

<sup>2</sup> Die Ausstattung des höflichen Hofes bestand aus der sehr eleganten prächtigen Pracht, die höchsten Kapellensprüche im vorzüglichen.

dem Nachfolger des Verstorbenen geblieben ist. Dieses Blatt hat  
manchen nach uns besondern Interesse, als es uns auf dem Sarcophag  
physiologisch die Handschrift Uffenbachs zeigt, wenn er  
die Feder führt. Bei den meisten Illustrationen ist die stiftende  
Handschrift oben oder unterhalb des Bildes von anderer Hand besorgt.  
Das sehen wir schon deutlich an der unvollständigen nach der holländi-  
schen Illustration folgenden Abbildung des Begräbnisses, die in  
schiefenwinkliger Wendung und in wenig kleinen Figuren sich in  
Vogelperspektive über die Mitte hin erstreckt, es trägt viele Uffen-  
bachs Monogramme und ist roh und von ungeschickter Hand gemacht,  
völligste nur nach klassischer Angabe Uffenbachs. Das Blatt  
unter dem Blatt lautet: *Abbild der Begräbnis D. H. F. und H. H.  
Georg. Langsträben in Hessen, D. S. und N. geschahen den 27. März  
An 1716.*

2. Hier lautet die Schrift unter der Darstellung: *Welcher  
Geist der König von Frankreich und Bayern  
nach seiner Absolution die statt Laufen beiliegend  
und erobert den 20. März Anno 1716.*

Das Blatt zeigt uns eine neue Form von Uffenbachs Mono-  
gramm auf einem Blatt links von der Mitte. Die Darstellung  
des Begräbnis ist in der Vogelperspektive und  in sehr kleinen  
Figuren gehalten, die aber sehr fein und sorgfältig sind. Das  
Blatt in Querform befindet sich in Continuum zu S. 170.


3. Schrift unter der Darstellung: *Erhebung der Stadt  
Aachen durch den Erhebung von Cardinal von  
Österreich den 27. März An 1716. Kl. Querf. In  
Continuum zu S. 171. Monogramme wie bei No. 2.*

Für dieses Blatt gilt dasselbe, was ich von No. 2 sagte, nur  
und hier im Vordergrund links drängt etwas größere Soldaten an-  
gebracht.

4. Schrift unter der Darstellung: *Welcher Geist der  
Erhebung von Cardinal von Österreich die Stadt  
Hildes in Flandern beiliegend mit insgesamt den  
1. August 1716. Querf. In Continuum zu S. 171.  
Monogramme wie bei No. 2 und No. 3, nur mit der Variante,  
das der Begräbnis-Schilder wie bei No. 3 die Mitte in der  
Blatt nicht berührt.*

Hier erscheint die erste Behandlung roher und das zeigt dann  
begegnen, das die Antworten es sehr gelassen ist, das hat, was nur  
sehr kleine Figuren hervorgeht und sehr sorgfältig wirkt. Sonst ist  
die Anordnungsweise ganz im Charakter der vorerwähnten Monogramme

3. Das Schön Scheide sich fast ganz von der Darstellung, jedoch auf einem besonders Thürchen links und ist von Uffebach selbst radirt. Sie lautet: »Cantrefactor der gewaltigen Fassung Agria oder Erlis in Ungarn, so vom Türken belagert und den 23. Oczak 96 (gegenwärtigen Querschnitt in Constantinus 5 390 Monogramme wie hier obenstehend

Das Bild ist in gleicher Weise  behandelt, wie No 2 und No 30 auf der rechten Seite im Vordergrund ein Türke im Profil und einige andere bedeutend größer als die übrigen sehr kleinen Figuren.

4. Innerhalb des Bildes, zwischen der Basis desselben, befindet sich von Uffebach selbst radirt, die Inschrift: »Schlichte zwischen den Christen und Türken vor Kerastin, zwei Heften von Erlis« Donat Oct. An 96 Querschnitt. In Constantinus 5 396. Monogramme wie bei No 3.

Hier sind die vierzig kleinen Figuren, aus Plakaten und Türköpfen bestehend, ohne jede Gruppierung über das ganze Bild angeordnet, so dass es fast wie von Fliegen bedeckt erscheint. Es geht ihm jede künstlerische Bedeutung ab. Vielleicht stellt ein jenseitiger Türke ein Anzeichen, die Karte sehr ungeschicklich gemacht.

Ferner muss ich hier noch ein Bild erwähnen, welches ich in London der von mir durchgesehenen vier Exemplare der Reliquien gefunden habe, welches aber offenbar auch aus einem vorerwähnten von Stamburg-Munderschick (1845, Bd. II, No 1271) angeführt wird.

7. »Eingelassenen der Könige von Dänemark zu Copenhaguen den 3. Jun 6 Sept. 1598. Holzung in Querlinie Uffebachs Monogramme links unten

Im Hinblick auf diese, durch das Monogramme hochtägige Bild erscheint es doch wohl wahrscheinlich, dass ein andres, welches Gerner (S. 4 v. O. Karte S. 80) bei dem Kunsthandl. W. Drögale in Leipzig gesehen hat, gleichfalls von Uffebach herrührt, obgleich Gerner nicht ausdrücklich angibt, dass es von dem Monogramme versehen sei. Das sagt und die Daten sprechen aber dafür. Die Legende derselben lautet:

8. Kirchenzeremonien und Krönung des heiligen Königs Christian des vierten, geschehen zu Kopenhagen den 29. Augusti 1598. Folio. Lf. 164. Dieses Bild ist kleiner als das von mir durchgesehene skandinavische Exemplar der Reliquien gefunden, ein wenig nach rechts der Unvollständigkeit und Unvollständigkeit derselben.



wahrscheinlich im Jahr 1790 durch seine Zeichnung des Heiligen von 1788 mit der Illustration von Anton Schwanenherz beschäftigt waren, und die wir bei 1791 keine bessere Kritik als die sonstige in dem Heiligen auszuweisen finden, so ist es kaum anzunehmen, dass er in dem vorhergehenden Jahre nicht auch schon von den Verlegern herangezogen worden sein sollte. Wenn wir auch in jenen Jahren kein Monogramme vorfinden, so könnte der Grund davon entweder darin liegen, dass der Verleger oder dass er selbst die Berechnung noch nicht wünschte. In der That finden sich vor 1796 unter den sehr ungleichwertigen Radirungen eine Anzahl von Figuren, denen man nach ihrer Größe von Fog und Rader Ueberfluth nachsehen könnte. Sie kommen in ihrem Verfügen und Mängel den besprochenen nachahmen gleich, doch da das Monogramme bei ihnen fehlt, auch die Inschriften meist nicht innerhalb des Bildes von dem Künstler eigenhändig stehen, sondern unter der Hand von anderer Hand angebracht sind, so können wir hier diesem Plagium aber die Vermuthung nicht hegen. Im Uebrigen ist bei der Bestimmung des Alters hierbei noch besonders anzumerken, dass, stattlich der, dass wir, weil zwar zum ersten mal im 1796, die Minutur eines andern Künstlers durch ein angebliches Monogramme erkennen, die ich bei 1799 ausgeschrieben in dessen Illustration weiter verfolge, kommt es in die des Frankfurter Malers und Kupferstechers Georg Kellers, der sich hierbei des Monogrammes **CK** bedient, welches er jedoch in späteren Jahren wie **K** selbstständig angewendet, dabei aber auch häufig, in die **K** noch die fehlenden Buchstaben seines Namens in kleiner Schrift setzte. Unter jenen Künstlern befindet sich folgende Legende, die ich in ihrer sehr seltenen Fassung wiedergebe: (Kaufm. der Königl. Bild. in Denmark) (weil hatten des Königs von Denmark) bei ihrer Christlichen Glauben in Brandenburg gelebt.

Da sowohl die Aufhängeweise der Kellernschen Darstellungen, sowie die Zeichnungsvort in denselben mit der uns durch die Ulken besprochenen Bilder entgegenkommend die genaue Verwandtschaft hat — was sich auch bei sehr genauer Vergleichung genauer Unterscheid bemerklich machen, die sogar hier und da in Genuin Kellers ausfließen — so ist es bei den nicht besprochenen Bildern sehr schwierig, so dem einen oder dem andern der beiden zuzuschreiben so wollen Obgleich nach Kellers Monogramme sehr häufig finden, so frage ich nicht doch, ob nicht auch er es schon bei früheren als, späteren als haben von bestimmten Künstlern oder auch nur von Verlegern nicht angebracht habe.

Der Anhaltigkeit in der Arbeit der beiden Kandler — wir werden darauf in der Folge noch auf einem andern Gebiete wieder-  
tufen — wie sehr christlich, wenn Kellin in der That ein Schüler  
Überbecks gewesen wäre, es wüßten wir die ohne Angabe der  
herglichen Quelle, durch Grimm, und dann erst (a. a. O. S. 113)  
zum erstenmal von einem seiner Biographen, Jürgens, finden, eine  
Angabe, welche Nagler (Monatg. S. 19, Nr. 49, annehmen läßt)  
hinaus für überflüssig. Bei Nachprüfung dieser Angabe ist mir jetzt,  
in dem gleichen Kreise über von Geburts- und Todesjahr und vom  
verglichenen Weisem Nürnberg mitgeteilt, diese ich auf so viele  
Unwahrscheinlichkeiten, auf so viele Widersprüche, daß ich mich zur  
Nachprüfung derselben hier mit

### Georg Keller

und das nur von seinen Biographen übernommen und noch wieder  
abgeschriebenen Mitteilungen entgegen der hochwürdigen Mann

Wie über Überbeck, so verhalten wir auch über Keller un-  
billigsten Nachrichten seines Zeitgenossen Joachim von Sandart,  
gleich in was hinein und der gütigster Ausführung bei Ver-  
fassung seiner Biographie Jos. Aumann. Hier wird er zur Un-  
genüge Darstellung der Voraussetzungen, welche die spätere Biografie der  
Verfasser des Notizen angeführt haben, am Ende des 18ten Jhs.  
des deutschen Organismus (aus der deutschen Akademie II, 113)  
in einer Liste einschließen, nicht den späteren, wörtlich ange-  
führten herannahen Text (im Archiv. piece. arch. II, 113) hinter  
lassen: „Georg Keller von Frankfurt: Bei diesem Aumann hat der ver-  
wunderte Schüler Georg Keller gelernt und (24) mit von gelübtem  
seiner Lehrmeister, er wüßte, von Verwendung Anno 1815 in  
Frankfurt erzählt werden, daß derselbe (d. h. Jos. Aumann) im  
allzum ersten, (d. h. Keller) vergebens Lehr in und Schule in  
Nürnberg gesucht, daß er endlich, ob die ihnen auf einem Ho-  
sien Lorenz geführt werden, diese schließlich der berühmte Kanti-  
und Buchhalter in Frankfurt am Main, Siegmund Feinberg, in  
einem Briefe und nachheren Briefe sehr viel gelehrt habe.  
Er beschloß sein Leben in seiner Wohnstadt Nürnberg.“

Hier wird uns also mitgeteilt, daß Keller zwar in Frankfurt  
gelernt, sich nach Nürnberg übergeben und dort  
gestorben sei. Das finden wir nun in der deutschen Ausgabe  
dieser Notizen, des Verfassers von der Übertragung nicht mehr  
spricht und Keller nach in Frankfurt sterben läßt! Dagegen

\* Keller hat seinen Ort wohnen in Frankfurt, im Main, nicht in

letzte Keller's Biographie wohl Keenan haben können, so haben aber die letzten drei Kapitel nicht gelesen und nicht benützt werden nachgeschrieben? Da im Gewässer kein Name davor steht, des Geburts- oder Todesjahr Kellers an, Gewässer aber gibt als etwa: des Geburtsjahr 1776 an, als Todesjahr 1842 und wiederum ohne Quellen anzugeben. Nagler (Monogramme III, No 69) copirt diese Jahreszahlen, spricht jedoch dabei folgende ganz verschiedene Stellen an: »Wann Keller nach der grandiosen Annahme 1776 geboren wurde, so räumte er als Kirche von 11 Jahren nach Nürnberg gekommen sein, indem Jost Keenan am 13. März 1787 starb. Der Kaiser scheint aber vor 1796 geboren werden zu sein, da Philipp Uffenbach in Frankfurt sein erstes Ministerium war, welche letzte Angabe Gewässer er also, wie schon erwähnt, bona fide übernahm, und von welcher ich noch zeigen werde, dass sie unrichtig ist.«

Das Weiteres wenden sich Nagler gegen Hüggen's Worte: »Abwärtlich soll ein (sämtlich Keller) der berühmte Keen- und Buchhändler Henschmann, Sigmund Feyersabend, zu seinen literarischen Büchern viel genutzt haben, und führt an sehr schönes ebenfalls der Gründe zu entnehmen. Der berühmte Buchhändler S. Feyersabend dürfte bald nach 1790 gestorben sein, so zwar Zeit, in welcher Keller noch Lehrling war. Aber hierbei vergisst Nagler einseitig, dass er selbst im Jahre 1817 zurücklegendes Jahr als Geburtsjahr Kellers angenommen gesagt ist, und außerdem hat Nagler ebenso wie Hüggen selbst, denn Sandner will gar nicht sagen, dass Keller viel für Feyersabend gearbeitet habe, sondern Jost Keenan, was eine bekannte Thatsache ist,<sup>1</sup> und bei näherem Lesen der oben angeführten Worte noch mehr andere vermischen werden kann. Aber noch eine andere unrichtliche Auslegung dieser Worte hat Hüggen zu Grunde gebracht, indem er sagt: »Keller habe bei Jost Keenan in seiner vierjährigen Lehrzeit, so viel und fleißig gearbeitet, daß nach Sandner zu urtheilen wäre, ob alles auf einem Blausagen keine Entgeltlicher werden können.« Gewässer (S. 2. O. S. 104, Note 1) und Nagler (Monogr. III, No 69) haben auf Hüggen's und Andler's Irrthum in dieser Auslegung schon aufmerksam gemacht. In der That erfüllte Keller über Sandner diesen

<sup>1</sup> So die Hüggen's. Nachdruck von Frankl Kinniger, und 1790 in Berlin. May 5. 1791 in 1791 die Hüggen Kinniger-Lex. I. 120, so über: »Beytrag zur Kenntn. Lex. und Pol. des 1. Theils, I. 112, so über Nagler's. Neue allg. Lexikon Lex. 1. 1. 120. Abg. 1842 in Monogramme III, S. 104, No. 69. so über Gewässer: 1. 2. O. S. 104.

<sup>2</sup> Vgl. Pöhlmann, Archiv 1. Frankl. Arch. u. Kunst. Neue Folge. VII, 28.



Schritt vor, um die ganz unangenehmliche Professorenfälligkeit seiner Mitbürger fortzujagen zu charakterisieren, aber er ist nur ruhig zu verhalten, wenn man nicht in Ausschreien mit Papier, sondern zu rufen auf die Holenader selbst steht und an dem Raue, das eine ganze Menge derselben umgibt. Und auch eine dritte solche Auffassung des Siederschen Textes durch Hagen kann nicht vermieden haben, die schon in der Ueberschrift seiner kleinen Biographie enthalten ist. Lassen Sie mich Georg Keller, Zuhörer, der vornehmste Mährer Hagen hat das die von mir nicht oben angeführten Biographen von Sandrers Biographischer Skizze über diesen Mann für der vornehmste Mährer Georg Keller gehalten als diese ähnliche Bemerkung für Keller aufgeführt, was durchaus unrichtig ist, wie aus dem lateinischen Text hervorgeht, der lautet: «Georgius Keller, Erziehungswissenschaftler, geboren in der Provinz von Prudentinensis, war er die Biographie eines Mannes sehr präcipuus d. h. «Georg Keller von Frankfurt, Schüler des berühmten Anthon, ein sehr kluger Mann, und um das Jahr 1819 sein Lehrer in der Kunst des Richtens». Das klingt doch ganz anders und es geht uns hier wie bei Sandrers Biographie Uffersbachs, das die letztgenannte Andeutungsweise aus die Meinung des Autors Ueber vertriebt als sein für ein sehr gutes Deutsch, in welchem dieselbe Worte in einem Sinn gebraucht werden, das wir ihnen nicht mehr so folgen. Wie gewissam durch die lateinische Ausgabe Konstantin von Sandrers Schülerverhältnisse zu Keller, was er in der deutschen Ausgabe übersetzt.

Als ich mich nicht mehr näher bekannung machte mit dem über Georg Keller verhandelten Biographen, habe ich mich keinen Grund, Zweifel in die Richtigkeit ihrer Angaben zu setzen. Aber dann wurde zuerst durch den Uebersetzer gesagt, dass ich ihn um 19 Jahre über seinen gewöhnlichen Uffersbach in das Mittelalter gleichsam mit seinem vergeblichen Schüler in Anspruch genommen sei, der 1791 um 20 Jahre alt sein könnte, während Uffersbach schon lange vor dieser Zeit Proben seiner hervorragenden Begabung gegeben hätte. Auch schien es unwillkürlich, dass Keller um 1800 schon seinen Lehrern bei Uffersbach und mehreren von, vornehmste bei Frau Anthon durchgemacht haben sollte, abgesehen von seiner Wanderzeit. Alle diese Unvollständigkeiten konnten mich, die Teilnehmer von den angegebenen Jahre 1798 an vor- und nachher, Hering bei Uffersbach, zu druckbaren, vollständig ohne Erfolg, weil ich nicht so genau lasse, als während der Annahme der Geburtsjahre 1798 sehr unterschiedlich waren, nicht annehmen zu dürfen glauben. Endlich sind

ist bei uns während dereligenen folgenden Freitag, Anno 1746, Donnerstag, dem 10. September (Joh. 1746) Georg Keller, Buchhalter und Anna wwe von Georg, bey Georg Reichelsteins im Samthofe. Hiernach kommt noch, einen Vier tondienst, folgenden Freitag im Bürgerbuch: Georg Keller von Nürtingen, wählbet, dem wirten das, nach d. Joh. d. 1757 ..... d. 1757 d. Lenz hat ich im Truchsch: Anno 1760, Montag, dem 24. August 1760 (Joh. 1760) Georg Keller, Wiler und Carolina, Richard Müllers, Kellers in Cronburg Ehelich Tochter, welche also an diesem Tag eine Garm wurde, kamte im Zusammenhang mit im Bürgerbuch (Bürgerbuch VII, Fol. 243). Georg Keller, im Müllert, dem wirten nach dem 12. October anno 1761, d. d. .... 1761. — (Im Register nach Keller, welche Schenkungen bei demm Nuzen kofig machts) Und des Todesbuch ergab folgenden Freitag: 1762, Georg Keller, Müller und Burger Kaufmags d. November 1762, an welchem Tage des wählbeten Prognosts eine Handlung stattfand, nachdem sechs Tage vorher Abnung d. November Georg Kellers, wählbet, Tochter Maria mit Fide bezeugt wurde mit Keller hat also ein Alter von 24 Jahren erreicht.

Durch diese Darstellung von Kellers Geburtjah, welches sechs Jahre vor dem Uffenbachs liegt, ist mithin das angebliche Schulerverhältnis Kellers an Uffenbach undgültig, beseitigt und werthvolle Klarheit in die Beziehungen der Beiden zu einander gebracht. Sie sind ganz im Gegentheil von dem, was die genannten früheren Biographen über sie in die Welt geschickt haben. Nicht minder ist durch die Darstellung des Todesjahrs und des Umstandes, das Kellers Tod in Frankfurt stattfand, die in alle Biographien übergegangen falsche Nachricht, dass Keller nach Nürtingen abgereist und dort gestorben sei, ebenso vollständig widerlegt, und mithin sprache Corroborat dieser Angaben in einer historischen Angabe als unrichtig erweisen.

Von dem gewöhnlich genutzten Standpunkte aus betrachtet, finden sich die von mir angeführten Zeitlichkeiten sowie die Verschiedenheiten, die in den Arbeiten Kellers und Uffenbachs hervortreten, und zwar nicht nur in den Metaphoriken, sondern auch auch auf einem andern, später zu beschreibenden Felde, eine merkliche Uebereinstimmung. Zur richtigen Beurtheilung der Stellung aber, die Keller in der Kunst einnahm, mussen wir in unsr Thun nur in unsr Linsen nach unten blicken, zu gewinnen suchen.



gibt in seinem Anfall über Keller folgende Notiz: »Von dem es in der Süddeutschen Oberenzeit in Beziehung des Albrechts Dürers und in der obersächsischen Humanistenkreise Ansehen von Paderborn gewährt. Meine Idee dazu Gemälde in Beziehung eingetragener Bildnisse — in diesem Werke über Regensburg und seine Kunstwerke fand ich sie wieder — lautet: »Hinter ein Bild des h. Antonius von Padua in der obersächsischen, sehr hoch anerkannten Formelbuchkreise und über seinen Verfall ist hier nichts bekannt. Ein Abbild des jungen Koenigschützen in der Oberrheinischen befindet sich auch in der Vorlesung und ist ziemlich gut erhalten. Über der hohen leinwandigen Maßstäbe schreibt die Regel in Jünglingsgröße, der mit der Rechten der Bogen von Crocus verleiht und mit einem Hammer Schießen in der Linken einen Bogen, von welchem nur der Kopf sichtbar ist, zu verreiben suchte. Auf seinem Tuche schwebt das zerbrochene Gefäß. In der untern Ecke rechts kniet ein Kell., in der linken Ecke schreibt die Manuskripte zu sehen.« Namen und Manuskripte in gleicher Zeit. In der Mitte der Mitte des Bildes wird keine Angabe haben und wird die Manuskripte in dem Bereiche je nach nicht als nicht angegeben, so der Name Keller aber richtig geben, so nicht so vollständig, wie Bilder von dem nach Regensburg gelangt sein sollten, so schwebt manchmal auch die Schickliche von Gemälden sich gesehen. Man muss sich dann über die veränderte Verhältnisse von Originalmalen Keller ebenfalls als in Zusammenhang mit seinem Aufenthalt in Nürnberg standhalten, viel Wahrscheinlichkeit, dass diese Werke seinem Künstler angehören, so jedoch nicht vorhanden.

Die einzigen sächsischen, von mir aufgefundenen kleinen malerischen Arbeiten Kellers wird ich in Absicht ist ausführlich besprechen. Selbstverständlich sind die Bilder, die aus Zeugnissen von Kellers Tätigkeit als Maler und Kupferstecher geben, da jedoch da sie mehr als Buchillustrationen betrachtet sind, sehr verschiedenen Wert haben und häufig nur sehr handwerkliche Arbeiten sind, ohne Zweifel je nach dem Preis, den der Verkäufer für sie verlangen wollte. In einem seiner bedeutendsten Bilder aber, von dem noch die Rede von wird, wie in obigen gezeichnet, bezeichnet er Philipp Ulmerbach als den Erfinder und Maler, sich selbst nur als den Ausführenden. Dies finden wir jedoch erst in Böhmen, die aus dem Jahre sind bezeichnet, so sagt man, dass das

<sup>1</sup> Ich erlaube, dass Mitteilungen der jungen Gefälligen des Herrn Bucher, wie in Londoner Welt dass ich nicht nur meine eigenen Kunstwerke.







In ähnlicher Weise scheint Keller selbstständig entlehnt beziehungsweise von ihm aus einer ihm sehr hervorgehobenen Monographie des von Virgil Solis in Dinkelsbühl herausgegebenen Monogrammenbuches von 1565, in welchem ein gewisses Monogrammenbuch, dem das Äußere ist durch ein Anzahl von Holzschnitten vermerkt worden, welches Kellers Monogrammen zeigen. Da wir gesehen haben, dass er die besprochene Vignette nicht selbst in Holz schnitt, so ist dies nach hier anzunehmen.<sup>1</sup>

Ueber Bekanntheit mit der Vignette, der Helligkeit (höher oder tiefer) nach sehr in Bezug auf das wünschenswerthen Erkennen einer Anzahl oder Nicht-Anzahl als Erfinder bei reifen Büchern, die von Monogrammen enthalten, welches aber nur die Ausführenden von Sicherheit begibt. Die Lösung der Frage wird nach dieser Ansicht, dass der Ausführende wenn unwillkürlich noch etwas von dem Originalen beibehalten und dadurch die Unähnlichkeit der Vorlage vermehrt. Nur zwei Fälle sind mir bekannt, in welchen Keller selbst Anlehnung gibt, indem er sich nur ab den Ausführenden und — was von hier besonders hervorgehoben sein — gerade Umstand als den Erfinder bezeichnen. Diese beiden Fälle beziehen sich auf dem Werke des Dürstener Johann Jacob von Wollkammer „Romanische Kupfelnamen“ (vgl. Seite 104, Note 3) die Tafel so hat in der Ecke links unten das Monogrammen Uffersbach mit dem Zusatz „gedruckt und Äußerer hat Keller sein eigenes Monogrammen versehen mit dem Zusatz „dies ist die Tafel, die Tafel ist hat in der Ecke links unten mit einem sehr ähnlichen Monogrammen und darunter „gedruckt, in der Ecke rechts, gleichfalls auf dieser Seite, Kellers Monogrammen mit der Jahreszahl 1611. Außer diesen beiden Holzdrucken, so sind es im Ganzen, hat nur noch Tafel 26 eine Bezeichnung und zwar mit dem Monogrammen des Kupferstechers Eberhard Krieger, von welchem einige der genannten Blätter reden von wegen. Von der grossen Anzahl der Holzdrucken können wir aber nach Mitteilung der besprochenen darauf schließen, dass es von Keller selbst oder von Holzschnitt unter seiner Leitung ausgeführt sind, nach welcher nicht es, die Ansicht anzunehmen, dass die Originalzeichnungen für die Holzschnitte angefertigt, ungeachtet. Wohl von Philipp Uffersbach herrührend. Ein weiteres Quantum von Beispielen für den Erfinder wie für die Ausführenden ist in diesem Werk enthalten, doch hierfür space nicht

<sup>1</sup> Ich habe dazu selbst Werk selbst nicht gesehen und vermute, dass Herr Johann Philipp Uffersbach, der Holzschnittmeister (Hamburg 1742) in gleichem Lage, bekannt mit Keller's „Uffersbach“ und Virgil's Monogrammen (II. Nr. 4)



Da Art der Beschriftung der gemessenen Blätter lässt sich darauf schließen, dass die, wie Köllner seinem Monogramme oder Namen eines Sammlers hat, er selber nur der Kaiser, nicht auch der Erfinder gewesen ist. Anderswärts spricht die Weiterentwicklung dafür, dass er den schmalen Längs, er wählte er unter oder über sein Monogramme oder seinen Namen eine horizontalstehende Schreibweise. Auf beiden Seiten angebracht hat, er sich zugleich als den Zeichner, keine. Fehlt er erkennen gibt. Wo aber dieses und daher Köllner und nur sein Monogramme nur oder ohne Jahreszahl vorhanden ist, lässt er uns über den Hergang im Zweifel. Das ist der Fall bei seinen Entwürfen in den Meistertafeln.

Ich gebe, in Verbindung mit Verzeichnisse der von mir in den Meistertafeln gefundenen, beschrifteten Blätter Köllners, bei der Unvollständigkeit und Unklarheit der meisten nur ungefähr gemessene Exemplare kann nach dem Verzeichnisse auf anderer Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

1796. \*Ankunft des Königs von Dänemark bei ihrer  
 Oberfürstlichen Gnade an Brandenburgh gebe  
 Berlin, den 4. October 1793. Jm. Doppelt Querfolio. In  
 Commune von 1794—1799. 17.5.27. Monogramme  
 mit Jahreszahl 1796<sup>1</sup> unter rechts auf einem Blatt. Sehr hübsche  
 Composition mit 200 geschwungenen Figuren umhüllt Gross-  
 Lapende unter der Linie.<sup>2</sup>
1801. findet sich in den Compositionen der Staatstafel in  
 1802. München eine Anzahl Entwürfe ohne ein angelegtes  
 1803. geringes Arbeiten
1804. die Anlage und Erhebung der Stadt und Festung  
 Harware in Commune 1804, 2. 109. Monogramme mit  
 Jahreszahl 1804. In Yogikperspektive planung gezeichnet,  
 1094, hübsche Zeichnung mit 100000, sehr guten Figuren
1805. Apenninische Ansicht von Holländern gezeichnet und  
 1806. 12. Juni 1805. So im Text, auf der Platte keine  
 Lapende. Viele Schiffe auf offener See, in der Form. Davor

<sup>1</sup> Da der Autor im Jahre 1796 in Harware zwei Ideenblätter zu sich zu  
 schickte, so konnte er von dem Entwerfer, welches er seinen Namen für einen  
 Jahre 1796/1797 hat und ohne Jahreszahl dass er doch von ein ganzes Viertel  
 bis sieben bis sieben Monate nach, und das ist die Größe des letzten Jahres  
 mit einem Monogramme beginnt, nachher die Jahre von 1796/1797, keine  
 „1796“ werden kann.

<sup>2</sup> Die angeführten Blätter sind in 1 Exemplare der Tafel. \*Nicht vollständig  
 wegen nicht vollständiger der Meistertafel. angegeben ist.

- und London. In Köln, nach Mainz eingeschrieben am 1107  
in Commune dieses Jahres S. 30. Gleich darauf folgt
- 1107 «Grundriss eines Lagars und Castells am Meer in  
lett d'Yverdrues». Sehr kleine Blätter und handschrift-  
liche Arbeit.
- 1108 «Lachen von den Spitzsäulen belegter und um-  
gebenen». In Commune 1107, S. 31. In Köln nach-  
weise der Name wieder eingeschrieben am 1108. Plan mit  
wenigen Figuren, sehr fein.
- 1108 «Die Beschreibung der Festung Gravelin». Unter links  
der Name. Folgt unmittelbar auf vorhergehendes Blatt.
- 1109 «Vogelperspective von Valencié mit Schloß». In  
Commune S. 107. Diese Legende; klein d'. Gau G. Keller  
1109. Darauf folgt
- 1109 «Die Belagerung der Festung Rheinbergh». Gute  
Blätter sehr fein.
- 1109 «Sextanten bei Gravelin». In Commune, 1109, Pa-  
per bei Barthema, S. 58. Gau G. Keller 1109.
- 1108 «M. Spinola Ankunft und Empfangung in Holland».  
In Commune, Herbar bei Pasaron 1108, S. 38. Gau gezeichnet,  
doch bei weitem nicht so gut gezeichnet, wie die Figurenblät-  
ter von 1108, handschriftlich.
- 1108 «Karte von Wien, darunter Triumphpforte»
- 1109 «Ankündigung Heiliggraben Wallfahrt Wilkheim in  
München». In Commune, Herbar bei Estenon 1109.  
Unter links Monogramme mit ausgeschriebenen Namen und  
1112. Gross d'. Sehr kleine Legende, gedruckt aber nicht  
hervorgehend gemacht.
- 1112 «Belagerung der Festung Gravelin». In Commune  
von 1112, S. 31. Klein gezeichnet. Unter rechts Monogramme  
mit ausgeschriebenen Namen und 1112, unter. Sehr kleine  
Figuren, höchst gemacht.
- 1112 «Kronung Erzbischofs Friedland zum König von  
Böhmen, 29 Juni 1112». In Commune dieses Jahres,  
S. 109. Monogramme mit ausgeschriebenen Namen und 1112.  
In der Mitte des Blattes die Kronung, rund um dieselbe Einzel-  
namen. Alle Figuren sehr gezeichnet, die Arbeit außer  
Doppel folgt.
- 1112 «Die Belagerung von Valencié in dem anno Phis  
Ursprung».



Die drei Bogenblätter von oben gleich im Beginn von Alexander Ma-  
 ximilianow. Briefen (z. z. D. No. 2165) nennt Keller eine Anzahl  
 welchen geoffenen Grund: *espaces de paysages, plus ou moins de  
 habitations selon les conditions topographiques*, darunter erst  
 von den Jahreszahlen 1800 und 1802, und sagt des Weiteren: *«On  
 trouve dans ce manuscrit (il s'agit du Manuscrit) un des  
 plans d'après Philippe Ulmerich représentant des paysages, des vues  
 de ville, des moments de campagne ouverts depuis et sur des croupe-  
 les dans les environs des villages de Bessite etc.»* und darauf führt  
 er die Werke an, in welchen sich noch andere Blätter von Keller  
 befinden. Nagler hat aber den ungeliebten Satz folgendermaßen  
 auf (Monogr. III. No. 47): *«Unter diesen (il s'agit d'autres Blätter)  
 nennt man seine Folge von Landschaften und Ansichten von  
 Schlössern und Städten nach Zeichnungen von Philipp Ulmerich  
 von 1800 und 1802. Diese Blätter haben wir nicht gesehen, nach  
 Briefen I. 2165, kennen ihn das Manuscrit darauf vom<sup>1)</sup> Ich würde  
 aber eine solche Folge, es würde endlich das Werk, in welchem  
 die Ansichten sein müssen, ebenfalls genannt haben, wie es es bei  
 den andern Keller'schen Blättern ist, der nach Hermann bei diesem  
 Werk gesehen, weil es eben nicht existirt, und wir eine vollständige  
 Gattung Nagler an. Briefen hatte bei obigen Satz offenbar gewirkt,  
 irgendwelche Blätter im Auge, die ihm in dieser oder jener Sammlung  
 zu Grunde gekommen waren, und diesen Hinweis eben nicht kleiner  
 Auch von einem Blatt, welches Briefen erwähnt, des Topograph.  
 geht in das Werk nicht an, um dem es wem, scheint es nicht  
 gekannt zu haben, ebenso wenig wie die Maximalen, in welchen  
 eine ganze Anzahl von Blättern des Orients von Landschaften oder  
 Schlössern enthalten. Wenn es sagt, das von dem Manuscrit Keller  
 auf Blätter Ende, die nach Ulmerich selbst sind, so ist das ja ganz  
 richtig, wie wir schon wissen; aber es kann sich nur auf die beiden  
 einzigen Blätter dieser Art beziehen, die ich schon gesehen habe, über  
 von diesen beiden ist die Veranschaulichung abgedruckt. Diese ungelie-  
 bliche Folge von Landschaften etc. ist also, als nicht existir-  
 rend, nicht mehr weiter in Betracht zu ziehen und ebenso  
 wenig Keller's Beschreibung als Landschaftsmaler, wie wir  
 sich von Ulmerich kein einziges Werk kennen, welches den selbst  
 die Landschaftsmaler oder -Ansichten in charakteristischer*

<sup>1)</sup> Briefen von Nagler Monogr. III. III. No. 47 von vollständiger Fehler: es  
 handelt sich um die Beschreibung der Titel des in Frage kommenden Werks und die  
 in der Einleitung angeführte Art der Beschreibung der einzelnen Ansichten selbst ist voll-  
 ständig. Einmal Mangel zwischen dem Briefen ist nicht vorhanden. Lösung nicht fertig.

Den Nachbarn des byzantinischen Wappens in einem Kränzel, an dem vier Figuren von Fischen umgeben, im Jahre, den Bräutigam anzuheben, kann Nigler nicht, auch nur so oder nicht so Gedebe gekommen.

Die *Trigonostichia*, Kalligraph, befindet sich in der Topographia Roma von J. J. Bolland,<sup>1)</sup> Folio. Dem Monogrammen in die kleine Fische beigefügt, waren zu schließen, das Kallig auch die Zeichnung gemacht hat; die verschwandene kleine römische Jahreszahl konnte ich mit Sicherheit nicht erkennen; sie scheint aber zu sein. Die Arbeit ist gering, offenbar nach einer sehr flüchtigen Skizze gemacht, die Umgebung der Stadt beschränkt nur aus wenigen vollständig angelegten Häusern, die Tiberia oberhalb der Stadt und nur angedeutet.

In dem grossen Werke über die Kaiserin nach Ost- und Westindien, herausgegeben von den Brüdern de By und Meulen Wenen,<sup>2)</sup> finde ich eine Anzahl gemachter und rubenscher Kaiser Kallig von, unter ihnen solche, bei welchen dem Monogrammen oder Namen die Jahreszahlen 1100, 1101 und 1102 beigefügt sind. Namentlich enthält der 7. Band der deutschen Ausgabe von 1807 eine Anzahl guter Figurenblätter, über geringe unglückliche Gemäldchen, und Kallig Aus dem Verstandenen jedoch, um welchen Kallig sowohl hier wie im Kaiserin der Illustrationen die Schrift beibringt, dürfen wir wohl den Schluss ziehen, dass dies eine Wiedergabe nach Holland gefahren hatten. Die Frage war die Originalzeichnungen zu dem Figurenblättern geliefert hat, habe ich hier eine offene.<sup>3)</sup>

1104. Grosser Felsen-Trautling in Platons papirlicher Chronik.<sup>4)</sup> Es folgt am Kallig als Kallig von seiner besten Schrift über über die Felsen dieses sehr geschickte geschickten Mann werden wir im Dürer'schen gelassen, denn nur Kallig veranlagte Familien befindet sich mehr die Best in dem Kaiserwerk-Ornament

<sup>1)</sup> J. Bolland in einem Romanen sehr topographia in unglücklich, die Frontispiece 1727. In diesen Angaben von 1700 und 1701. Diefelb. von. Über die von 1701. Folio.

<sup>2)</sup> *Lectiones Polygraphicae in forma orationis et occurrentiae*, 20. par. über 2 Th. 21. J. Th. de By et M. Meulen, Frontispiece 2 M. 1700—1701, der Lavagna und Antiochia Vergleich. Der bekannte Bericht von zwei Abteilungen in 1700 (im 11. Banden von 1700—1701) die wurde von 17. Bräutigam von 1701—1702 bei demselben verfahren 1700—1701.

<sup>3)</sup> Derselben Kupferplatten werden 1104, von dem Meulen'schen Verlag wieder 1700—1701 für ein Anonymum. Derselbe Auftrag hat sich offenbar nicht in dem Jahre 1700, sondern 1701 (im 11. Banden von 1700—1701) die wurde von 17. Bräutigam von 1701—1702 bei demselben verfahren 1700—1701.

<sup>4)</sup> Seite Tisch, Folio 4. 5. 100.

in einem auf die Spitze gerichteten Ovalschilde, sehr klein, un-  
geheuerlich. Daraus hervorgeht, dass ein Kreisbild, in welchem die  
Sagen des Verlegers Schwarzauer im Jahre 1840 enthalten sind, ebenfalls  
ein auf dem mit sehr ungeschicktem Stillsitzen eingeschnittenen Adler  
verwendet wurde. Links von dem Medaillon steht die Figur der Religion  
mit Crucifix und Bibel, rechts die Theologie mit Buch und  
Geisteskräfte und menschlichen Bilden war die Rückseite einer römischen  
Kaiserin herüber. Die Darstellung umfasst die ganze untere  
Dreieck des Bildes ein. Der gedruckte, sehr lange Text beginnt erst  
über demselben und lässt in beiden Seiten einen sehr breiten Raum frei,  
der links durch die Figur St. Petrus, rechts durch die St. Gregor  
ausgefüllt ist. Das auf Platinen bestehende Verfahren schenkt dem Text-  
druck noch etwas ab und dann auf jeder Seite, auch hier für zwei  
Falten, vierzehn weichen, umgeben von Rollenwerk, der oben an-  
gegebenen Figuren des Textes nach. Die Bronzeplatten zeigen durch-  
aus kleine, sehr schöner Name, die römischen Figuren umgeben diese  
mehr in abwärts Art, die Figuren sind sehr schön geformt, die  
Hände alle lebendig und elegant gemacht. Wie man auch der  
Anzahl dieser Zeichnung ein wenig — vollständig ist in einem lebendigen  
Künster, da der Buch daraus erschienen ist, dass Uffentlich ist es  
nicht wohl zu verstehen und Keller auch nicht, da wir gerade an  
jener Zeit die von mir schon erwähnten römischen Handschriften  
hätten, deren Titel von dem dieser Zeichnung sehr abweichend ist —  
wider können sich jene Autor nicht über Keller Ausführung be-  
schweren; sie ist klar und leicht behandelt und erweisen in jener  
Anzahl einfache Schriftzüge, auf welche ich schon bei den früheren  
Bemerkungen Keller's hingewiesen habe.

1860. Folien-Druckblatt zu Buchhof Bruno Mevius's Ge-  
sprächen, druck entsprechend wie vorher beschrieben. Ueber  
der Höhe der Blatt steht ein auf die Spitze gerichteter Oval mit dem  
Sagen des Verlegers Schwarzauer, Januar auf dem Adler. Links vor  
demselben steht ein alter, langhänger Mann mit Turban, der, wie  
Lack herübertrug, mit dem Titel eine römische Darstellung  
mit, rechts ein in Gewänder gekleideter Mann mit Fächer und Buch-  
reife, der nach römischen Manieren, als wenn er der Römische Kaiser  
Mevius's nennen — Preis und Wissenschaft? Zwischenst. Preis  
kann beiden vorübergehenden die Gruppe, die der ganze römische Welt  
des Bildes enthält. Zwei Stellen sind die über diese folgende Ge-  
winn mit römischen Veranschaulichungen druck abzuweisen den

<sup>1</sup> Vgl. Keller's Notiz 4, S. 140.

gedruckten, leger Text von An der Stiek mit Linken könt sich, also von der untern Grupp. verhekt, ein wenig Krampf in der Hand köht, — Anordnend? — Zur Rechten ein verheiltes das Wohl, ein. Komende Platte Inwend — Chemie? Oben auf demselben des Gesammt könt ein waidern von drupte Ake, von welchen der mit Linken einen Pikturraum verhekt, der zur Rechten einen Pypagen auf der hohen Hand köht — Erdkunde von Afrika oder Asien und Amerika? Zwischen beiden eine ein Lederkanten verhekt Landchaft ein uniländchen Vögeln jeder Art und Kopien. Es kann kein Zweifel darüber sein, dass diese Composition eine Nachahmung der vorher beschriebenen ist, ganz in derselben Style gemacht, doch Alles daran köht in der Ausführung und weniger sorgfältig, doch auch, bei so viel für sich ganz Miniren, uncorrect in der Zeichnung, auch in der Anordnung etwas stark zu rufen. Dabei finden wir über einer dem Monogramen in dem hohen niedrigen Tafelchen köht über der Hand des Starks die kleine Zeichen jeder angebracht? Köht die bedeuten, dass Keller des Blaus nach selber erfindet und gemacht hat? Kann köhte man sich die Anbringung der Zeichenköht an erfinden, wenn dies nicht der Fall wäre; auch würde es nicht im Widerspruch stehen mit dem Style des in dem folgenden Jahre für den Haleschtein geschickten Pypagens der Hoffnung, wenn auch mit dem der vorerwähnten colorierten Handzeichnungen, die allerdings eine Anzahl von Jahren früher entstanden und Trotz der Wandlungen der Zeichenköht über, die sich in ganz Zeit der Umzeichnungen köht einzelnen Kinstlern beobachtet köhten, Mehr dieses Blaus als eigene Erfindung Köhters bezeichlich, und befreundlich Mehr es, dass wir nicht mehr denunge Köhter von dem besetzen. Ein abschließendes Urtheil ist köht für mich keine auszusprechen.

1841 Die Deckengemälde des kaiserlichen Saales in dem Schloschen zu Aschaffenburg, in dem von dem Landrath genannten Architekten Georg Rindinger verfertigten Grottenwerk über denen von ihm angeführten Bau.<sup>1</sup> Es enthält 27 Reliefs, welche theils in Kränform, theils in verschiednen andern

<sup>1</sup> Der Architect des kaiserlichen Theaterschen nennt Schönbauer in Zusammenhang mit Aschaffenburg diese seine geliebte, sehrgen, sehrschönen, sehr schön und köhten von dem ebenlichen Köhter innerhalb des Blaus. Inzwischen köhten köht der Frau Architektin und ihrem Schönbauer. Durch Georg Rindinger, Meistern des Theaterschen kinstlern Besessenen. Landrath in der Überbren Köhter von Wenzel köht für sich köht. — Folgendes Exemplar dieses Werkes köht köht.

verworfen Feldern die Gemälde in der Dache wiedergegeben, in welchen Szenen aus der Geschichte des christlichen Kaiserreiches und des römischen Kriegerreiches dazwischen Nischen bis auf Kaiser Maximian darge stellt sind. Diese Dache mit ihren Gemälden schloß nicht mehr, da der Saal in diesem Zimmer umgeändert worden ist.<sup>1</sup> Die Blätter von 1—12 mit Ausnahme von No. 9, was nach ein paar Jahren über viele namhafte Blät überkommen: «Maximas Imperator in castris Flavianis, tegens die beiden Kellen mit ausgeschlagenem Nieren und dem Feste «Jocis» Unter der selben nicht sparten, wie auch unter den anderen, und in der Ausführung besser und prägnanter zu unterscheiden. Bei dem gewöhnlichen Figurenschichten dieser Gemälde, welche alle, außer im Vordergrund mit grosem, auch noch im Mittel- und Hintergrund mit kleineren und kleineren Figuren angefüllt sind, kann die Herstellung dieser Kellereien ge- wissens Zeit verlangt haben, so dass Keller in ihrer Ausführung selber Hilfe in Anspruch nehmen mussten. Theodor hat dabei eine rasi- sche Gleichungsklasse der meisten Erscheinung gewählt worden. Die Arbeit würde die deutsche sein, wenn Keller auch noch die Zeich- nungen nach den Originalgemälden hätte machen müssen, worüber wir im Deutschen sind. Leider hat Keller auf Linsen der Blätter den Namen des Malers angegeben und auch Erdinger sagt in seiner Sprache: nur ich hab ich für gut gehalten, dem Kapuziner Saal, so viel die Originalien haben mögen, sie schickten auf den Kaiser zusammen gezogenen Stücken zu einem mal.

Wenige der von Keller angeführten Blätter scheinen sich aber doch bei aufmerksamer Betrachtung vor andere derselben vortheilhaft aus, wie beide namhafte Blät 3 oben, «Kaiser Hadrian auf dem Nervenbette» und unter den nicht angeführten Blät 13 «Tiberius beimess», in welchen beiden wesentlich die vorzüg. Behandlung des Feltenwerks im Sinne von Annamacher Zeichnungswesen wieder her- vortritt. In den Gemälden gibt sich das große Gewandstück in der Herstellung der Composition zu erkennen und dem Künstler muss dabei das Verdienst zuerkannt werden, als einer der ersten Maler aus der deutschen Geschichte aufzufinden zu haben, von welchen einige von späteren Künstlern mehrfach behandelt worden sind. So

<sup>1</sup> Herder vertheilt sich die Götze des Kais. Reichthümlichen Professor Dr. L. Beyer in Aufbebung folgende Meinung: «Der kaiserliche Saal hat wegen seiner nicht mehr, der in diesem angeführten Gemälde und vollständig sehr ver- schiedenartig, da der Saal in diesem abgebildet wurde, wie Helmut Käthe in einem Schlußprolog von 1811 bemerkt, dass die sehr kleine, der Provinzialität haben als mehrere, wenig Kunstwerke hervorgehoben.



z. B. Rudolph von Habsburg, welcher dem des Sacrament entgegen  
 Premier von Rom abweilt, (Blat 20) und Karl V. vor der Pflanz  
 des Kreuzes zu St. Jan (Blat 22). Der Horison ist bei allen diesen  
 Compositionen sehr hoch angenommen, so dass der Künstler Mensch  
 und Historie mit der Anblikung von Höhenpausen kennen.

Der Tractat schenkt auch von Keller mehr zu sehen, in dem  
 wir neulich gesehenes Exemplar des *Manoir Abenthouveres*<sup>1</sup>  
 in dem der untere Theil des Manus durch den Buchbinder ab-  
 geschritten worden, und demnach keine Kopien Sigwart verloren ge-  
 gangen sind. Es stellt eine reiche Perlearchitektur dar, in welcher  
 der allegorische Figuren eine geringere Bedeutung angenommen ist,  
 als in den weiter oben beschriebenen Tractaten, und der Architek-  
 turkünstler mag für den architektonischen Theil selbst der Erfinder  
 gewesen sein. Die Vermuthung, dass der Zeichner des signifi-  
 canten, der Erfinder des schönen Tischleres in Plinius paphischer  
 Chronik und der Moler der Bilder im kirchlichen Sinne, der in sehr  
 Beachtung zu Mainz und zu dem Oberflüssen gerunden haben muss,  
 ein und derselbe Person ist, liegt nahe.

Ich komme wieder zurück auf Philipp Ultenbach und auf  
 das vorerwähnte dachende, 1618 erschienene Werk, in welchem uns  
 die gemeinschaftliche Thätigkeit Kellers und Ultenbachs sicher bezeugt  
 ist, die *Romanische Kriegskunst* vom Obersten von Will-  
 hausen, dessen ich schon auf Seite 105 und Note 1 Seite 107 gedenkt  
 habe; nämlich über die beiden in demselben enthaltenen unterschieden  
 Blätter hier ich mir für diese Stelle verbitte. In diesem Werk  
 werden auf 20 mehrere Doppelfolio-Tafeln von 0,32 m Breite und  
 0,155 m Höhe die Einbauten der römischen Soldaten nach dem Reize  
 des Flavius Vegetius in zahlreichen Figuren, theils in solchen von ca.  
 0,105 m, theils in kleineren, mit grosser Lebendigkeit dargestellt. Auf  
 dem einen der beiden Blätter jedoch, auf welchem Ultenbach als der  
 Erfinder bezeichnet wird, Blat 10, haben die Figuren der Vorder-  
 gründe 0,12 m Höhe, gestatten also eine etwas stärkere  
 Durchbildung.

Der Gegenstand dieser Composition ist die Einsetzung der er-  
 griffenen Soldaten, der *captives* in die Armeekerk, nachdem ihnen  
 zuvor eine Marke auf dem linken Arm eingeschrieben worden ist. Wir

<sup>1</sup> Ich vertheile die Meinung dass dieses ältere Exemplar der einzigen  
 Composition genau Geüßtes des Herrn Professor der Natürhistorik Prof.  
 Dr. W. Vahle in Wien.

sehen nur Links, westwärts der Bildfläche erstreckend, einen mit Tisch bedeckten Tisch unter einem oben flachen, auf vier Säulen ruhenden Baldachin, an welchem stehen, in die rechte Person, den Hohlkugelhalm, gekleidete Mannschaften, d. h. antikeische Leinwand, deren Tücher und Röcher bedecken sich auf dem Tisch. An diesem sitzt ein Tyrone links und sitzt einem der beiden, in ganzer Figur vom Rücken gesehenen Magister des andern auf seinem Arm ausgestrecktes Zeichen, auf welches hin er in die Luft dargethan wird. Auf der rechten Bildseite sitzt ein Soldat mit dem Bockhals der Kollon in dem Becken an, in welchem die Märlakon aktiv werden, der vordere, d. h. der Märlakon, ist im Begriff einen davor verhenden Baldachin des Tempel auf den hingehobenen Arm zu drücken, eine Gruppe von ebenso großer Lebendigkeit als die am Tische stehenden höheren Beamten. Im Mittelgrund sehen wir die Schaar davor, die auf die Ausführung des sogenannten vortretenden aus ihnen selbst stehen. Ihre einfache Landwehr selbst nach oben der Bild ab. Im Vordergrund links sitzt ein großer Hund, der den Schwanz der Gefährten vortreibt schaut, links und eine Vorderpfote krampfhaft hebt. Die ganze Composition ist sorgfältig abgelesen und die Einzelheiten in Köpfen, Händen, Gliedmaßen und Gewändern wohl durchdacht, namentlich sind in letzteren ganz vorzügliche Anordnungen gefunden, wie Anordnungen in Uffebachs zu ähnlichen Sinne behandelt haben in der Homöopathie, doch mit Berücksichtigung des Characers starker Gewandung und reichliche richtige Gewandung der Soldaten. Sie bildet diese Zeichnung eines nachstehenden Bildes zur Kennzeichnung von Uffebachs kaiserlicher Bezahlung, die sich aus hier auf dem neuen Felde starker Behandlung starker Formographie in überraschender Weise zeigt und zwar frei von allen Ueberrhebungen und Adlocationen, zu welchem die Kunst ganz Zeit so sehr genügt von.

Hervorzuheben ist hierbei auch, dass die Composition durchaus nachweislich behandelt ist und auf starke Loba- und Schwärzungen ganz verrichtet, und dass Keller, diese Absicht richtig erkannt, sie durch einfache, klare, stoffliche Schilderung in trefflicher Weise zu realisieren versucht.

Dadurch mehrfach und wirkungsvoll gedacht in Bezug des neuen Bild, No. 10, welches gleichfalls als Uffebachs Gründung bezeichnet ist. Es zeigt nach dem Wahren des erläuternden Textes wie der Tyrone sehr viel voller Ordnung Berg auf und Berg ab angefahren worden. Von einer sich gegen die Fronte helle Landschaft durch den absteigenden Hügelvorteil sehen wir eine Abtheilung

Reiter in Colonnas, der ganz im Luce genommen sind, sich in beiden Linsen deutlich hervorgehoben und die vordere, s. Reiter der Colonne wieder immer einer vorliegenden Hügelschleife gegen den Beschauer hin hervorstehen, mit ihren Schülden auf dem Rücken dunkel abgehoben gegen die von hinten hervorstehende und sich dadurch deutlich von ihnen, als den Hintergründen, abheben. Die Colonne und vor ihnen hat schon ein ganzes Heer, das Heer hierherkommen und mit diesen Anordnungen ist die beobachtete Darstellung des Hin- und Herbewegens sehr glücklich gelöst. Die Figuren sind zwar ziemlich klein gehalten, doch zeigen die vordere Reiter deutlich die selbe Lösungsdarstellung, die im Grunde von römischer und menschlicher Art, wie wir es ganz eben auf einer ganzen Anzahl dieser Ritter wiederfinden, wenn deutlich hervorgeht, dass auch sie von Ulfenbach gezeichnet sind.

In der Gasse der Ausführung dieser Blätter sind wesentliche Unterschiede zu bemerken. Es ist zu sehen, dass mehrere Kellern nach rechts, geringere nach links markieren. Das findet wir auch, wie schon erwähnt, bestätigt durch das Monogramme **EE.** Oberhard Krieger, eines zu jener Zeit in Frankfurt lebenden, berühmten Kupferstechers, dessen Begabung nicht an dem Kellern bemerkt. Auch an den Meistern können wir einem Monogramme klugig.

Das Fünftes zu dem Werk stellt eine Nachb. mit zusammen Wahrung dar, die jedoch zum größten Theil von der Umkehrung des goldschmiedes Theils besteht. Rechts und links stellt je ein römischer Krieger auf einem Pflanzens, an welchem Tropfen aufgestellt sind, zwischen ihnen eine Umkehrung bei in die Höhe des römischen Drucks, in welchem Ulfenbach römischer Soldaten dargestellt sind. Ueber dem goldschmiedes Theil befindet sich ein ovales Wellensymbol. Es ist nicht unmöglich, dass auch hier die Umkehrung von Ulfenbach hervorgeht, doch ist die Ausführung eine etwas neue.

Zurückgekehrt auf die Meistern, nachdem ich die Schwierigkeiten herangebracht habe, mit Sicherheit zu entscheiden, welche der nicht ungenügenden Illustrationen Ulfenbach und welche Kellern zugeschrieben seien, wie ich es Folgendem noch auf einige Blätter hin, bei welchen die Wälderzeichner daher sprechen, dass sie von Ulfenbach herrühren, bzw. von ihm entstanden sind, dabei habe ich es aber nicht für ausgeschlossen, dass nicht einer oder das andere ein Werk Kellern sein könnte.

Für die Herleitung dieser beiden Künstler schon bei dem Verleihen der Meistern, was ist der Grund, dass diese in dem

ein andrer in Trecken lebender Künstler in dem beyk. Reich nicht sein können, weßhalb wir in demselben bemerken, von 1751, dessen Grundlage weit mehr an die äure, deutsche Schule, namentlich an Jean Anton crönert, als an die italienisch-österreichische, welche in Urautoren durch den Tass und die Stroder de Rey und Jean van Wighelan vertreten war. Diese außerhalb Frankreich lebend Künstler, z. B. der Hans oder Nureling, größtentheils von dem Verleger gleichfalls herausgegeben werden, ist nicht ausgeschlossen, wenn es bei ihm auch kein kopierer sein konnte, da an Ort und Stelle lebenden Kräfte in Anspruch zu nehmen, die Texte, Zeichnungen und Bindungen wenigstens theilweise schon früher beschrift worden mochten. Dieser letztere Umstand mag uns auch die große Fleißigkeit und geringe Ausführung, die wir namentlich selbst in dem von Uffersbach und Keller signierten Blätter finden, erklären, wobei auch noch das geringere von dem Verleger bezahlte Honorar unberücksichtigt sein konnte. Daß von dem Verleger gleichwohl gut noch. unerschöpfliche Zeichen und Radier herangezogen wurden, das zeigen uns die folgenden merkwürdigen Blätter.<sup>1</sup>

Die Thatsache, dass von 1768 bis 1799 31 neue künstlerische Arbeiten Uffersbach schenke — wir finden die einzigen mit Anmerkungen schon 1772 für den Rath beschlagnahmt — kann vermuthen, dass er damals Zeit hatte, seine künstlerische Kraft der Illustration zu widmen. Bei dem Honore, das ich gering bei, ihm anzuschreiben, richtet sich nach namentlich nach dem weltberühmten, österreichischen Malermeister, die sich in einem Blatt von 1774 befinden, welches sich durch seine phantasievolle Erfindungen in uns schon bekannte, historische Darstellungen Uffersbach auszeichnet. Es ist befolgt:

- 1) 1774: Wüßbildung der ruffelreichen roten und Wüßchen, nach andrer Zornischen in der Mark Brandenburg im September und October Anno 1774. — Fast quadratisch, in Commode Herbe. Im Februar 1774, 28 S. 34. Wir sehen also in der Mitte ein phantasievoll gezeichnetes Sonnenrad mit Regenbogen und Baumrunden, halbkreisförmigen Schwertern-Arten, darunter Wölkchen, ungefähr mit kleinen Tuffeln, welche darüber in einem Regen von 1774 in der Seitenlinie des Pythagoras Akropolis. Im Mittelgrund der Bilder sieht man links in einer

<sup>1</sup> So in Behrens von 1775, S. 166. — H. Nördl. 1799, 271. 2700. Kaiser. Figuren von sehr geringer Größe in Commode von 1768. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

offen Rechte herein, in welche die geschnittenen Bewohner sich geflüchtet haben, mit Reuten in ein Haus, dem die Vorderwand fehlt, so dass wir das Innere einer Stube erblicken können und ein Bein, in welchem eine Frau liegt, in welcher ein Engel steht, während hinter dem Bein bereits ein gelackter Tisch Paros gelassen hat, das eine beherztere ganz ähnlich ganz, die Uffensack in Größe auf dem besseren Hügel der Pyramiden-Königslicher angebracht hat, die Landschaft mit Bergen, einem Schloss und Mauer in gleichfalls ganz in Uffensackchem Charakter gehalten. Im Vordergrund sehen wir in ausgedehnter Figur eine Gruppe von unterschieden Köpfen in menschlichen aber lebendigen Bewegungen dargestellt, heftig und sehr gezeichnet und ruder. Die gleichen archaischen Merkmale finden sich im folgenden Bildern:

2. 1890: Absteigerführung in welcher Gerecht. D. Gastermann zu Leipzig, D. Pictus zu Wittenberg und D. Croll zu Dresden im Gefolge als vorer geführt werden: Querfolie, in Continuo quadratum von 1890—1891, zu S. 104. Oben rechts und links die Portraits von Dr. Nicol. Croll und Christoph Gastermann in Ovalen, dazwischen Hinzeln in Halbkreisform; unten Zug von Landschaften, dem Gefolge, Majestätigkeiten und Professoren, Figuren ca. 207 m hoch.
3. 1890: Wäre Absteigerführung des Kaffiraffe zu Amberg und Dürrenbach in der Oberpfalz im Herang 1890: Querfolie, in Continuo quadratum 1890—91, zu S. 141. Steht auf ein Thor, an dem ersten Stockwerk die Reiterkette und ein Mann mit Farnes halbkreisförmigen Figuren ca. 207 m hoch. Ueber das Hinern sieht man nach einer Landschaft und in derselben stehende Truppen Gleiche Hand von Nr. 2, doch etwas schräger gehalten.
4. 1890: Wäre der Herang von Parma rittliche Scher: querfolie wider dem Baum verhalten und endlich sich über das Wasser im Condolich in der Fische hegehen müssen dem 10. Mai 1890: Skizzen, in Continuo quadratum 1890—91, zu S. 141. Landschaft in Vogelperspektive mit starrten Truppenkette in sehr kleinen Figuren,

<sup>1</sup> In dem hier ersten Buche der *Wissenschaftlichen* und nach die angeführten Bilder von Nr. 2 bis Nr. 10 enthalten

unbedeutende Blatt, aber ganz im Charakter ähnlicher eigener  
Blätter Uferbachs und Kallers.

- 5 1791: «Wie gestalt des Königes in Polen Sigismund Braun, Anna Carali Brückertzenen von Österreich, Chastanket gedehntes, Tochter des Hl. Mayen by Grossen abkamen und wie sie von J. Ko. Mg. von großen Pompe empfangen ist durch diese Ziffern im Druck gesehen: Wie oben, zu S. 167. Radet im Theat, in welcher Cavallaria stunde, ihr folgen Wagen; darüber in Vogelschen Zahl und Truppenkappe. Kleine Figuren, sehr sorgfältig gezeichnet.
- 6 1791: «Wie die Türcken vertragen Stück durch Ergebung annehmen, aber über empfangen werden: Wie oben, zu S. 174. Erweit weniger gut ausgeführt als vorhergehendes Blatt, Anordnung und Figurengröße ähnlich.
- 7 1791: «Auflösung und Rückgekommen, so gehalten worden nach der Charakteren von Brandenburg Kindschiffen zu Colles zu der Spree vom 11. bis 15. November 1791: Wie oben, zu S. 187. In Vogelschen, im Mittelgrund Theater in kleinen Figuren, ganz vom ersten grüner zu Hedy im Ganzen unbedeutend.
- 8 1791: B. «Christiana von Anhold thut die Treffen mit dem Lehringer zwischen Mollathum und Buchenapf den 2. Decemb. 1791 das J. E. G. in großen leibte gefahrt gezeichnet.
- 9 1791: «Abriß des königlichen Proclams von Navarra im Weigerung und Förderung des Glaubens geschehen S. Dienst den 25. Juli A. 1791: Wie oben, S. 178. Cavallade im Vordergrund und Bockauer rechts, in der Mitte Rückgekommen, aber links Entlich in die Cathedral, rechts in den Thronsaal, verstreutes Blatt.
- 10 1791: «Sämliche Beuthe welche die Christen im Ungarn den Türcken abgenommen und den 4. Junner Anno 1791 dem Erzbischoffsag. Matthias gehn Wien Übergeworren: Wie oben, zu S. 441. Dassel Blatt zeigt die gleichen weltlichen Eigenschaften wie No. 8.
- 11 1791: Titelblatt zu dem ersten Colletischend «Continuum quinquagesimo von 1790 bis 1791, dessen Ende beginnt: «Spicchi Francobata können quinquagesimo 1791 und 1791, 1791: «Gedruckt zu Frankfurt am Mayn in Verlegung Paul Bachfeld



12. 1795. »Commissar: Was Gewalt durch Stübenerberger Baere sein getrieben worden, so wider ihren Herrn eine gewaltige Wüthung begangen zu haben Am 25. El Febr. In Com. d'ing 1795—1796, in S. 212 (franz. Exemp.) Bei diesem Blatt, so es schwer ist für Ufersuch oder Kellern Ansehen zu bestehen.
13. 1798. »Waldschafftrich und wunderbarlich Mantram, oder Pantfisch in der Gestalt eines Wälffchens aus dem Meer sich verstanden hat zwischen Carcyl und Schaefelingen am 4. Februry Anno 1798. In Com. d'ing von 1797—1799 im Fünft. Heft, so welches die Zusammenhänge wider ein 1. begeben, Französisch Exemplos, in S. 14. Gross Quarto, In dem Ende des Traktats, der am Rücken gegeben ist, sollen Menschen aufsteigen, rechts Gruppe von Traktaten aus ein Feuer, links der schmer im Ansehen, dass vorstellende Blatt zeigt genau die selbe Vorgänge wie Blatt No. 1 und ist unerschöpflich von der gleichen Hand.

Wenn wir bei den im vorher besprochenen Blättern vorzugehen, nach den am Blatt No. 2 abgeleiteten Merkmalen urtheilen können, so vermögen wir denselben zwar durchaus bei zwei Blättern, welche den ersten Jahren des Erdbauens der Hierarchien angehören, die aber danach aller Wahrscheinlichkeit nach Ufersuch zugeschrieben werden können, da sie in ihrer ganzen Anordnung mit dem am Seite 91 besprochenen 1795ten Blatt Ufersuchs, welches der Landgraf von Hessen-Cassel auf dem Paradohete darstellt, grosse Verwandtschaft zeigen.

14. 1790. »Churfürst Christian I auf dem Paradohete, daneben der fache Saugeloh, auf welchem ein Crucifix zu sehen ist und die vier Evangelisten in menschlichen Figuren abgebildet sind; unter dem Kreuz befindet sich in einer Cartouche folgende Inschrift, welche von Ufersuch selbst nicht zu sein scheint: »Der D. hochgelobte Herr und Herr, Der Christianus Herrng zu Salsen, Churfürst und Burggraf zu Magdeburg etc. so am dieser Welt abgestorben den 21. September 1791.« Eine zweite Cartouche mit Inschrift so ist der Wand über dem Haupte des Beten angebracht. In Com. d'ing 1790—1793.
15. 1790. »Philograf Johann Casimir auf dem Paradohete, daneben in der Höhe vorher auf einer Cartouche die Inschrift: »mit dessen Hülfe ist der D. H. F. und Herr Johann



Caesar Philogonif des 27. January in Heidelberg zum St. Gien zur Erde beisetzt worden. So 1522. Zur Linken unten das Wappen von zwei römischen Soldaten gehalten. In Caesar quinz von 1500—1501, S. 117; (Dann Blaz., wie No. 14 nur in dem Münchener Exemplar.) Beide Redirungen sind wenig ausgeführt, flüchtig, locker und ohne Wirkung ruhet, doch ist No. 17 etwas sorgfältiger behandelt, namentlich der Kopf etwas individualisirt, während das ganze Bild noch immer in Hinsicht von Gifenbuch selbst gezeichneten Skizze, während dies für erstere nur sehr ungenügende Angaben vorgelegen haben mochten. Mit dem vorerwähnten Bilde des Landgrafen von Hessen-Bornstedt sind sie als künstlerische Lösung nicht zu vergleichen.

Einen weiteren interessanten Fund verdanke ich dem Studium der Hessenscheure, namentlich des driten Blattes von Gifenbuchs Schüler

Adam Eiseheimer,

des neuen Biographen bis jetzt unbekannt geblieben sind, 4-ter Personen, nach Grüner, nach Bode<sup>1</sup> kennen wir. Das Eiseheimer Uffebachs Schüler war, wenn wir durch Sanderts Biographie des letzteren (S. 5 f.), aber auch gerade nur das, nichts über ihre Beziehungen zu einander, nichts über Eiseheimers Arbeiten in Frankfurt kann er seine Rede auch haben erzählt, nach Schwan über das Jahr, in welchem er Frankfurt verließ<sup>2</sup>. Durch diese drei Blätter ist nun endlich festgestellt, dass er 1568 noch in Frankfurt thätig war, bei befinden sich aufeinander folgend eingetrieben in dem Exemplar der Frankfurter Stadtbibliothek des Continuant sequenti quinquagesimo, berichtet 1568 super 39 No. 35, in S. 316.

1. «Der ganzen Welt abenteuerfartt darzu zu sehen die Newer gefundene Indiamische Schifffart und was Wunders man da Erfunden als die Histori meldet Anno 1568. Gross Quart. Eiseheimers Monogram, aus einem A mit E verbunden bestehend, befindet sich in der Ecke unten links. Die Einfassung des Blattes ist folgende:

<sup>1</sup> Personen im Antheil Frankfurt. Druck v. Neun, Teil 2 S. 22 und Teil 3, S. 103 — Gruner a. a. O. S. 32 ff. und Schwan, S. 15 — Nach Bode: Studien zur Geschichte der holländischen Malerei, Bismarckweg 1887. Adam Eiseheimer, S. 111 ff.

<sup>2</sup> Eiseheimer sollte sich nach der Schwan selbst ausgesprochen in dem Frankfurter Nachrichten, 27. Juni 1864, S. 3.

Denken wir uns den gegebenen Raum in drei horizontale Zonen getheilt, so ist die mittlere derselben ganz in Anspruch genommen durch zwei Kreise, von welchen der obere, die Karte von Nord- und Südamerika, der zur Rechten jene von Africa, Europa und Asien enthält. Der Raum zwischen den Randkreispolen der beiden Kreise bis zu dem oberen und unteren Rand des Blattes ist durch auf der Spitze gestellte Nadeln ausgefüllt, deren oberer die Forme des Libanus, der untere die Forme des Amanus enthält. Die vier verbleibenden Ecken sind ausgefüllt durch die allegorischen Figuren der Europa oben links, der Asia oben rechts, America unten links und Africa unten, die beiden vordere sind ganz nackt, die beiden oberen halbbekleidet dargestellt. Es sind lange, gestreckte Figuren; Europa ist charakterisirt durch Pferd und Zügel, Asia durch ein Kamel, Africa durch einen Löwen, America durch ein Lama, Zapfen, die im Gesicht krumm und neben den Figuren angebracht sind. Man ist überrascht durch die Zeichnungswiese der nackten Körper, die ganz unter dem Einflusse der damals modernen Richtung steht, in den Einzelheiten aber wiederum sehr ungeschickt ist, dagegen vorzüglich in Anordnung und Bewegung der Figuren. Die Färbung ist locker und hell gehalten und auch etwas tastend, wir erkennen in dem Blatte wohl den Anfänger, aber sein Talent bricht uns hier den ganzen Plan entgegen.

2. Gross Quarto-Blatt, in vier gleiche Theile eingetheilt, von welchen der untere links holländische Schrift zeigt, die an der ostindischen Küste landen, die beiden oberen stellen in grossen Figuren indische Volkstypen, dreie rechts, theils besonders der; das untere Viertel rechts enthält den Anfang einer indischen Färbung auf einem Oberhemde, begrenzt von einem Seemannsrockträger und Schiffswagen. In der linken unteren Ecke dieser Abtheilung befindet sich Eliseus's Mausopfer in schwarzer Linie. 
1. Gross Quarto-Blatt, ebenso eingetheilt wie das vorhergehende. Es enthält in allen vier Theilen Gruppen grosser Figuren in indischen Trachten. Es hat kein Mausopfer, doch ist es vertheilt von der gleichen Hand, wie das vorhergehende, d. h. gleichfalls von Eliseus. Sehr selten hat bei dem einfach gehaltenen landschaftlichen Hintergrund der ungenügend gedruckte, wohl gezeichnete Reime der Blätter den Vordergrund auf, der auf einem Sten Beobachter

das handschriftliche schenken lassen, und auf einen schon erworbenen Stein für ästhetische Behandlung derselben. Die Figuren sind auch in diesem besten Hütten sehr geschickt, in dem Marmor nicht sehr gut erhalten, namentlich auch in dem Füllwerk, bei welchem man erlennt, dass die gute Schöpfung bei Uffebach nicht ohne geringe Umstellung gelitten ist, dagegen sind die Köpfe in ihrer archaischen wie unter moderner Behandlung auch hier wieder äußerlich ungeschicklich.

Abgesehen von dem topographisch-historischen Werth dieser des Hütten Kunst bei ihnen nach die Bedeutung im Betracht, die sie in Bezug auf die bessere Erkenntnis der künstlerischen Entwicklungsgänge überhaupt für uns haben, indem sie uns zeigen, wie selbstständig damals schon der jug. Künstler unabhängig von seinem Mentor vom eigenen Wege ausging. Da er 1775 geboren war (genau am 18. März), so war er 1798 von seinem Vater ab, und schon nahm wir ihn an Böhm. herrschaftlicher Fertigkeiten und unabhängig von der akademischen Forderung seines Meisters, der zu jener Zeit an seinem Himmelsbild arbeitete, bereits den neuen Kunstbegriffen zugewandt. Die ersten Arbeiten in jenen Bildn. lassen Uffebach diese Forderung seine Zeit, von sich damals mit den Hüttenmannen seiner zu beschäftigen, und gerne möchte er wohl seinen Schüler an seinerseits dem Verleger empfehlen haben.

#### 39. Der Opfertod des Marquis Corfas.

Stück nach Uffebach von Heinrich Wierich, um 1780.

Das einzige mir bekannte gewundene Exemplar des hier angeführten Stückes befindet sich in dem Königl. böhm. Kupferkabinet zu München. Es ist verhältn. für uns in Bezug auf Uffebach, da wir ihn hier einen Gegenstand aus der römischen Geschichte besonders sehen, die wir dies zu jener Zeit allgemein ziemlich beständiges Studium der Latinerchen nicht mehr und mehr auch als Fundgrube für Motive zu bildlichen Darstellungen in den Vordergrund des böhm. herrschaftl. Geschichtsbüch. von. Das Bild ist zugleich von Interesse, in Bezug auf den bei jener Zeit ganz unbekanntem Künstler, über welchen ich in der kunstgeschichtlichen Literatur kürzlich Auskunft finden konnte, ob ihn man in der Lage, über die Aufstellungen geben zu können. Der Stich selbst scheint ebenso wenig bekannt zu sein, denn Lenzel der Biographen Uffebachs hat die Beschreibung übertrieben:

<sup>1</sup> Hingabte Follmann Conservator (sic!) Kupferkabinet zu München, wo die Bildn. jetzt aufbewahrt, so er es aber nicht kann, als er auch in Frankfurt a. M. einen neuen Biographen Philipp Uffebachs schrieb.

Die Composition heißt Marcus Curtius dar, wie er im Rind in voller Rüstung, mit erhabener ausgebreiteter Arme, dem ungeschundenen Volke anführt in den Kampf des Hecuba Himmelsprung, aus welchem die Hecuba hoch über den Boden emporragt. Eine Frau steht im Vordergrund links im Schilde erhabenen Armes auf ihm zu, im Hintergrund des Forums stehen römische Soldaten und Volk in großer Erregung, des Roms Mantel liegt in der heiligen Bewegung weit hinter dem Mann, late Mies in der Composition ist voll dramatischen Lebens und Handlung. Die Hauptfiguren sind gut und richtig gezeichnet, die Composition der Zeit entsprechend und ordentlich behandelt. Aus dem im Hintergrund stehenden Soldaten erkennen wir aber in ihrem etwas abstrichenen und unzusammenhängenden des Kindes, welches der zu solchen Ueberrückungen neigende Zeit nach hinten auf Ullrich zurück führt, und dies weist darauf hin, dass diese Zeichnung keine sehr frühe Arbeit Ullrichs von kann, was würde wohl kann sein, wenn wir zu in die Zeit setzen, in welcher Ullrich das römische Wissen durch sein Arbeiten für Willmanns oftmanche Kreuzkammer besonders sehr gut war, also ungefähr in die Jahr 1661 oder 1662.

Der Stuck ist im besten Zustand, etwas in der Weise über Anton entstanden, und ganz im Versteck auf stärkere Wirkung gehalten, die Exemplar übrigens auch sehr angebracht. Ueber die Hand des Stickers hat sich offenbar der ursprüngliche Charakter der Originalzeichnung stark verflüchtigt, was die durch den Sticker häufig geschieht. Kellers besprochenes Stuck nach Ullrichs Tyrannen-Übertragung wurde davon eine sehr wichtige Annahme. In der Zeit der Blüte von Ullrich finden wir die Bemerkung: »Philipp Ullrich, Inventor, wozu hervorgeht, dass der Stuck nach einer Zeichnung gemacht ist und nicht nach einem Gemälde, dass kann nicht nur durch den Ausdruck speziell gezeichnet werden sein. Der Kupferstecher hat seinen Namen öffentlich gemacht und zwar nicht und ohne Fehler angegeben. Das Ganze des Stucks beträgt 0,160 in im Quadrat.

In Heinrich Wehrich glaubt ich den im Jahr von den Münzgränzern verfertigt gezeichneten Kupferstecher zu erkennen, der sich auf verschiedenen Stücken mit dem Initialen H W bezeichnet und dessen Spesen unter im Ullrich auch nach der Zeit Frankfurt führen, wie aus folgenden von mir im Münz- und Stabuch aufgeführten Einträgen hervorgeht:

H. B. Heinrich Wehrich, Buchsen-schaffner und Straßburgk mit Anno Wehrich Frey seligen Stadter von Wimbach p. Mai 1571.

H. B. Heinrich Wyrich von Straßburg, Buchhändlermeister, prout des Buj. od. Sauer den 1. Octobris 1775, 4<sup>te</sup> p. 1 & 10 p.

Nachstehender Vertrag von dem Taufbuch ist über der unentgeltlich gebende, denn bei dem ist die unentgeltliche Besetzung als Buchhändlermeister und als ein von Straßburg-Göbinger loben zu können, das wir nicht mehr diese Persönlichkeiten vor uns haben, sondern schon der in Frankfurt aufgewachsenen, mit dem Vater als Kräfte im gewöhnlichen Sinne.

4. April 1775: Heinrich Wyrich und Elisabeth war ein Dochter Catharina, nach Hans Senzsch schenken dem Heiligt.

Wyrich binden finden sich auf folgenden Sachen, die ich nicht selbst im Ganzen bekommen habe, Nigler auch nicht, der es aber nach Hensch IX, S. 429, Göttinger-Museum beschreibt (Bl. II, No. 1077 und No. 1702)

1. «Ein Preis von Cimoniden und einem Medillon in der Mitte im walden Marcus Curtius vorstellt ist, wie er zu Pferd sich in den Abgrund stürzt. Umge dem Medillon ist das Zeichen H + Z + L, Bt + F + L.» Da wir hier wieder des Marcus Curtius Teil dargestellt finden, wahrscheinlich eine Verkleinerung der Uffebachischen Zeichnung, und die Wyrichs Darstellung in hier abgebildeter Form  in dem Bild angebracht sind, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass Wyrich nicht auch der Nachbar dieses kleinen Preises ist.
2. «Drei Bienen in Medillon. In der Mitte ganz oben König mit großem Bart, rechts die der Königin und links ganz oben jungen Dame. H + Z + L, Bt + F + L.»
3. «Drei andere Bienen, in der Mitte ganz oben Mannes, links und rechts Frauenköpfe mit offenen Kapfen. H + Z + L, Bt + F + L.»

Diese beiden letzten Bilder sind nach Vigil Seltz gemacht, dessen Monogramme allem nach nur in dem ersten Drucke beizubringen, im zweiten ist auch noch unten das Zeichen H + W hinzugefügt. Hensch beschreibt daher diese beiden Bilder im Artikel der Vigil Seltz. Hierin muss noch bemerkt werden, dass bei dem diese Holzschnitte oder Steine aus Anfang oder Mitte des 16. Jahrhunderts gegen die Ende desselben von Kupferstechern, in verkleinertem Format und im Style ihrer Zeit angefertigt, als Vorbeile reproduziert wurden, wie bezeugt in dieser Weise von Johann Theodor de Bry einen

langen Zug von Landkirchen mit ihrem zugehörigen Truss.<sup>2</sup> Fygel Solis war schon 1918 gestochen und hier handelt es sich ohne Zweifel um eine solche Verkleinerung.<sup>3</sup>

4. Das Braunschwarze Blatt oben, welches die Insulte Wursche trägt, ist der große Stich des Flusses von Frankfurt a. M. und seinem Gebiete aus dem Jahre 1587 nach der Aufnahme des Meisters Elias Hoffmann,<sup>4</sup> mit welchem wir uns hier wegen der Bedeutung dieser Arbeit, und zugleich wegen Hoffmanns Beziehungen zu Ulmbach, als dessen Schwagername, eingehender beschäftigen müssen, dadurch auch das Bild der Umgebung vervollständigend, in welcher Ulmbach lebte. Dies erscheint uns so notwendig, da Hagen sowohl wie Gwinner über Hoffmann absolute nichts Anderes zu berichten wissen, als dass er der Zeichner dieses Stadtplanes war, was Hagen nur aus einer Note Lavrens (II, I, 304) kennen ler-

#### c. Der Meister Elias Hoffmann, Ulmbachs Schwagername.

Konstantin von Wurche Stich des Flusses von Frankfurt a. M. und seinem Gebiete besitzen wir nur durch Hagens Beschreibung des Stiches noch in seiner ganzen Vollständigkeit vorhandenen, einzigen bekannten Exemplars derselben, welches sich in der Geographischen Sammlung befindet. Selbsten ist aber aus dieser Sammlung drei andere der beiden Querflüsseblätter, aus welchen der Stich zusammengesetzt ist, abhandeln gekommen und nur das obere Blatt findet sich in der Sammlung noch vor. Als sich letzteres noch auf der letzten Stufe

<sup>2</sup> Unter dem Fygel solis sollte Nöcker im Hagen, Archiv Magazin, II, 100 und 111 angeführt sein, und auf dem Original Holzschnitt, der von dem Flusse zusammengezeichnet ist, die Monogramme H. S. Helms zu finden, und zwar auf einem Steinbogen, der links von dem Flusse, genau genau die gegenüber steht. Derselbe steht nur bei der Zeichnung nicht im Einklang zu sein.

<sup>3</sup> Nagler, Monogr. Bd. III, Nr. 1077, 1088 in dem Monogramme A. W. die beiden Buchstaben einer gewisse Anzahl  $\frac{1}{2}$  Jahrhunderte Kupferstecher, welcher 1725. Jahr des 17. Jahrhunderts stieg war. Im Jahre 1718 Fygel Solis in Richtung oder nach westwärts nach Hochwasser zuwenden. Diese Angabe ist in dem ersten Theil nach Hagen nicht überholt.

<sup>4</sup> Nagler selbst ist ungenügend. Nagler, Monogr. Bd. III, Nr. 1077, 1088 in dem Monogramme A. W. die beiden Buchstaben einer gewisse Anzahl  $\frac{1}{2}$  Jahrhunderte Kupferstecher, welcher 1725. Jahr des 17. Jahrhunderts stieg war. Im Jahre 1718 Fygel Solis in Richtung oder nach westwärts nach Hochwasser zuwenden. Diese Angabe ist in dem ersten Theil nach Hagen nicht überholt.

<sup>5</sup> Nagler selbst ist ungenügend. Nagler, Monogr. Bd. III, Nr. 1077, 1088 in dem Monogramme A. W. die beiden Buchstaben einer gewisse Anzahl  $\frac{1}{2}$  Jahrhunderte Kupferstecher, welcher 1725. Jahr des 17. Jahrhunderts stieg war. Im Jahre 1718 Fygel Solis in Richtung oder nach westwärts nach Hochwasser zuwenden. Diese Angabe ist in dem ersten Theil nach Hagen nicht überholt.



je zwei Viertelkronen bei der Baus des Hauses beizubringen, und dass sich drei andere solcher schenkwender unter der Handzucht angeordnet befinden. Dessen Umschreiben lassen Herr Georg Weiss genant von Lamsberg, A. (ober) Bürgermeist, Herr Hans Heiser von Jungen I. (junger) Bürgermeist, Herr Johann Kallner, Schulz zu F.

Dass für uns wichtige Einzelheiten hat Hagen unterschieden mittheilen: die beiden hier genannten Bürgermeistern am Ende nämlich im Jahre 1587, und wenn es auch richtig ist, dass die beiden auf dem vorherigen gegengewiesenen älteren Blatte bei ihrem Wappen gesamten Bürgermeistern von Hohenhausen und Reichenau, wie Hagen sagt, 1584 waren, so ist es doch nicht minder richtig, dass die beiden Gemeinen zum zweiten Male im Jahre 1588 im Amte standen, wiewol auf der Bürgermeistern von 1587 chronologisch richtig folgen. Es ist nur nachsprechend, dass sie bei der ersten, bei im die Jahr 1588 haben aufeinander Arbeit auf der letzten gewachsenen zweiten Platte ihren Platz finden.

Die Angabe des Jahres 1587 als Einsetzungsjahr des Bruchs weicht Hagen in dem gründlich blatt und Gemein bei sich hier in der Uebersetzung dieses Bruchs durch Hagen durchsetzen lassen, da dem die ursprüngliche Ansetzung der gesamten Bürgermeistern entgegen war, während er das obere Blatt des Bruchs, welches er aber, wie schon erwähnt, für eine andere, selbstständige Arbeit hielt, nach dem auf demselben angegebenen Bürgermeistern Weiss von Lamsberg und vom Jungen ganz richtig in das Jahr 1587 setzte.<sup>2</sup>

Nach obigen Untersuchungen sind nun die Jahre 1587 und 1588 als die Jahre für die Aufstufungsjahre des Bruchs durch Hermann Wierich endgültig festgestellt. Zu weiteren Beweise für die Richtigkeit dieser Deutung werde ich im folgenden Abschnitte noch sagen, dass die in dem beide abgebildete Schilder des Symbol der beiden im Jahre 1587 anwesenden Bürgermeistern war.

Obige fällt auch der von Hagen gegen Lorenz ausgesprochene Zweifel in Bezug auf die Jahreszahl 1587 auf ihn selbst zurück, denn er hat Lorenz die ursprüngliche Natur dieses Blatts aufgeführt. Lorenz gibt nämlich (II, I, 100) diese als zweiten Bürgermeistern und Reichenauer von folgende Reihenfolge, allerdings einander gegenüber, welche, nämlich: 1) Jense des 30. Junii 1587: Hohenhausen und Reichenau hat einen eigenen Rath von solchen Bürgermeistern

<sup>2</sup> Anhang 1. 1. 2. 71



des abgemessenen und in Kupfer gestochenen und Illuminieren und  
wachen handschriftlichen Textes) vom 1. Juni d. Foliojahr 1789.  
«Herrn Hofmann Meissel ist zu machen: Nachdem es anlangt  
zu Illuminiren in Kupfer gestochene Exemplar der Stadt Frankfurt  
und deren Bunde ihrem Leib Rath, und darüber einen jeden Herrn ein  
weiß Exemplar setzen, so begieret die Hn. Inszenierung beschreib,  
was man ihre dazugegen setzen soll». Den Abschluß dieser Be-  
sprechung im Schluß des Buchs fand ich zum Ausdruck gebracht  
in folgendem Eintrag im städtischen Rechnungsbuch unter spätere  
Ausgaben 1789, Samstag 8. März, «Eliass Hoffmann Mahler  
verkauft man 10 Reichsdaller wegen den Abriß der Stadt  
Frankfurts».

Aus den hier gegebenen Hinweisen geht mit aller Deutlichkeit  
hervor, daß die Sache Ende 1788 vollendet und gedruckt waren, da  
Hoffmann am schon anfangs 1789 dem Rath versahen, wiederum  
aber ergibt sich aus denselben auch, daß Hoffmann die Ausführung  
der Karte nicht im Auftrag des Raths, sondern auf eigene Rechnung  
ausführte, und auch die Kosten der Sache trug. Dies waren so kost-  
spielige Untersuchungen waren er auf öffentlichen Akten geschrieben haben,  
und es ist ersichtlich, daß nicht mehr Abdrücke sich erhalten  
haben.

Die beiden Figuren der Gerechtigkeit und des Friedens sind in  
der durch den Halbkreis der Wappen abgeschnittenen Eckenschild sehr  
geschickt angefaßt, und zwar so, daß das obere spitze Zweifelhafte  
über dem Bogen bei der Gerechtigkeit durch ihren Arm mit dem  
ausgerichteten Schwert, bei dem Frieden rechts durch eine zusammen-  
geballte Fahne ausgefüllt wird; die im Frieden rechts gebrauchte  
Waffen und die Hauptformel vervollständigen bei letzterer Figur  
die Symbolik. Beide Figuren sind mit hervorragendem Geschick mit  
Annäherung an den protoplasten Styl des späteren römischen Kunst-  
stils und von dem Zeichner vornehmlich ausgeführt. Während diese  
Figuren, falls sie von Hoffmann selbst gezeichnet sein sollten, auf  
entschiedene kanonische Bildung hin, so gibt sich Hirschels Witz  
hier als einen allgemein gewandten Kupferstecher zu erkennen, der  
bei seiner Gelehrtheit nicht nur ein Kunst- und Energie, sondern  
auch mit vollem Verständnis für die darzustellenden Formen gefaßt  
hat. Den unter dem Halbkreis befindliche stereographische Theil der  
Umgebung Frankfurt in dagegen im letzten, Eliass Linsen, wie ein  
bloss landschaftliches Bild gehalten.

Wie Hoffmann Originalzeichnung zu jener Arbeit die Stadt  
Frankfurt ausgedeutet haben mag, das können wir an zwei Zeichnungen

Arbeiten sehen, welche sich im Original noch in dem Stadtbuche befinden. Über den Zweck, für welchen es von dem Rath bestellt wurde, find ich in dem Stadtbuchbuche folgende Aufzählung: „1579, Sonntags 13 September: Elias Hoffmann Maler aller Maßt man für den geringeren Abriß daß Augenschein solcher Irrungen zwischen einem Erb Rath und der Herrschel Hans Minsenbergk, den Weinsamer Termeney betreffend, jedoch bequigebenen Zeits. . . .“ S. 11.— Die auf diese Angelegenheit bezügliche Terminkarte ist 1579 in Wien, und 1581 in hoch für Artie als Rolle No 3 beschrift. Oben in der Ecke rechts befindet sich das Hirsche, links das Solmische Wappen, im Centrum das Frankfurter, alle drei durchsichren geschmucktes Rollwerk eingekleidet, in Aquarell leicht colorirt, die Wappen mit dem Helmschilde sehr gut ausgeführt. Unter dem Frankfurter Adler steht in Fraktur geschrieben:

„Diesen Augenschein hab ich Gebhardt Teschell Layenlicher Commisarius neben beyden Herrn Meynern mit Vlößt eridit und dem Franzosi gleichhertlich befinden, darweggen schon gemachten Newerp nach mit eigener Hand unterschrieben.“

Gebhardt Teschell Commisarius

Gebhardt Glockenringer Notarius Publicus

Egynolph Puffer von Goldhausen Notarius adjectus Anno 1579

Dieses Letzteren hat Hoffmann als kleines Figürchen, links in halber Höhe, sitzend dargestellt, in der linken Hand vom grünen weissen Tische haltend und auf denselbe schreibend: weinbring, mit spitzen Hut, schwarzem Mantelchen, Wams und Haaren, und hohen schwarzen Stiefeln. Seines Namens hat Hoffmann nicht auf diese Zeichnung gesetzt.

Dagegen findet sich sein Name auf der zweiten Karte, No. 6 von 1581. Sie zeigt links oben das Solmische, rechts das hirsche Wappen, in der Mitrüche links das Frankfurter Adler, alle und von schwarzem Rollwerk eingekleidet, ebenso als unter dem Adler sitzender, links und rechts, zwei Gegenüberstehender Bild, in welchem von links: Elias Hoffmann besitziger Maler hat diese als verfertigt. Den 21. Februarj 1581. Die Richtigkeit auch dieser Aufzählung ist wiederum von Gebhardt Teschell und zwei Notarien bestätigt. Sie enthält links das Gelände am Main zwischen Frankfurt und Griesheim, rechts genau bei Kiedelheim, die Fluren und mit verschiedenen Farben leicht colorirt, um die verschiedenen Terminalpunkte anzugeben: gelblich, rötlich, gelblich oder weiss behaarten Boden hatten einsehen ungefähr das (siehe Termin) Bauerweide, Ortschaften und Hofe sind in Vogelchen eingetragen, wie dies damals

für solche Aufnahmen üblich war. Die Zeichnungweise ist zwar sehr sauber und genau, und Allen ein Geschmack angeeignet, so dass wir in Elias Hoffmann einen Meister in diesem Fach erkennen können.

Außer den hier besprochenen chorographischen Arbeiten Elias Hoffmanns habe ich nur zwei Zeugnisse seiner sonstigen Thätigkeit aufgefunden, welche sich auf die Ausübung des Malergeschiftes im handwerklichen Sinne beziehen. In den Baurechnungen baute er so dem 7. Februar 1790: »dem mit von Elias Hoffmann Maler vor 3 Wochen Stand, 94 R. Meng (Menge?) und 16 R. Mergel« (1790) 16 p. 10. Und wiederum 1792, den 31. August: »denn dem mit (d. h. Philipp Offenbach) in seinen Elias Hoffmanns Wirtsh. für 1216 R. p. 10. 10 R. 1/2 des R. . . . . 6 4.— 6 1/2—, wozu hervorgeht, dass Hoffmann in der Zeit zwischen den beiden angegebenen Daten aus dem Leben schied. Der Name der beiden Erben zeigt uns nämlich, dass Offenbach zu dem Gattungsgegenstand und nicht Frau schon damals in freundschaftlichen Beziehungen gestanden hatte, denn wir finden im Testament erst unter Mergel, den 2. Juli 1793 des Erben: »Philipp Offenbach und Margret Elias Hoffmanns Maler nachg. Dochter«.

25. Offenbachs chorographische und kunsthandwerkliche Arbeiten: 1792—1803.

In der von Offenbach verfassten Abhandlung über die Quadratur des Kreises, von welcher später ausführlich die Rede sein wird, hebt er hervor, daß er sich als ein Mechanicus zu zeigen in der Chorographie gelte, auch habe gebrauchen lassen, wozu er die Kunst des Feldmessers und des Aufnehmens von Geländen nütze, die er auch bevor dem Leben gemäß nach Malerischer Art geübt und bestritten habe. Bemerket versucht er die Art und Weise der mathematischen Behandlung solcher Aufnahmen, wie ich sie bei Elias Hoffmanns »Mensuren« geschildert habe, und war werden nicht frei gelte, wenn wir annehmen, dass man schon in jungen Jahren geübter Umgang mit Elias Hoffmann (in bei dessen Beziehungen besonders angelegt und gefördert habe. Interessant sind uns in Bezug auf solche Arbeiten nur zwei Zeugnisse erhalten, von welchen jedoch nur das eine, das sich dem Stadtbuchschreiber ertheilt, abzuheben zuverfügen ist. Es lautet 1802, den 19. September: »Philipp Offenbachs Maler zah man für ein Abriß des neuen Schloßes an der Sülz und die Zeichnung vom Ramez etwas anzuzeichnen« (1802) 11 p. 10. Das zweite besteht in einer Karte, No. 11 des Stadtbuches, welche

als «Kritik des Goldens und Schmiedens» Brocher bezeichnet ist und als deren Vorläufer in dem vorhandenen Verzeichnisse der Karten Uffenbach angegeben ist. Es ist kaum anzunehmen, daß der Herausgeber dieses Verzeichnisses nicht genügenden Grund zu dieser Angabe gehabt hätte, auch ist die Schrift, innerhalb der Karte, die nur an wenigen Stellen noch lesbar, sonst aber ganz verloren ist, zwar von Uffenbach durchaus entzerrt, namentlich in den Worten: der weg ist schwarz, charakteristisch zu schreiben, diese Verblöschung der Tinte, daran sich Uffenbach hielten, die ich in einer ganzen Anzahl von Filzen zu beobachteten Gelegenheiten hatte. Uffenbach ist die Karte auch in ihren Farben fast verloren — die war wahrscheinlich lange in einem Strome an der Wand der Sonne eingetrocknet — und nicht mit der Genauigkeit der Hoffmannschen Karte angefertigt.

Ich schliesse hier noch einen Eintrag über eine Arbeit an, die zwar nicht in dem chronographischen Uffenbach zu verzeichnen ist, in der Sprache jener Zeit aber ebenso beachtet wird:

1611, den 17. März; nicht nur Philipps Uffenbachs dem Maler wegen Abschließung des Pfarrhauses ... . S. 167-8

Welchen Charakter diese Aufsätze gewisser Weise mag, enthält nicht meine Beschreibung derselben.

Kaum dürfte es als ein Zufall aufgefaßt werden, daß die frühesten der von mir aufgefundenen Nachrichten über hundertjährige Arbeiten Uffenbachs der Zeit nach zusammenfallen mit dem Tode Hans Hoffmanns, nämlich damit dieser Umstand darauf hin, daß Uffenbach bei den von mir schon angeführten Bemerkungen an Hansens von Hoffmanns Werke nicht nur durch seine Liebe für die Tochter gekannt war, sondern wahrscheinlich auch dadurch, daß er die Werkstätte des Verstorbenen übernommen hatte und dies er, mit dem Wunsche, sich zu verheirathen, auch schon nach einer gewissen Erweise durch ein solches «Mikropedant» verband. In Folge dessen war dem Besuche vieler seiner künstlerischen Vorgänger, denn auch von Lucas Kratich ist er bekannt, dies er Kunstversteher-Arbeiten in den kurfürstlichen Schlössern ausführen ließ. Erst im 18. Jahrhunderte ist die scharfe Trennung von Kunst und Kunst-Handwerk in der Mikrosie em. Durch eine Anzahl von Ufferngen zu dem sächsischen Braunschweig- und Hildesheim und durch die Durchführung des Barockkondensationsverfahrens war Uffenbach in die mannichfachen Aufgaben, um welche es sich für Uffenbach dabei handelte. Doch muss ich schon der frühesten verzeichneten derselben vom Jahr 1611 einige Bemerkungen vorausschicken, um Verhältnisse und Verwickelungen zu verdeutlichen.



1550, den 20. Junij: auch von Georg Büchtern, Bildhauern, von dem neuen steinernen Springwerk am Brunn an dem Sandbergberg an Brunen in einem geßings von . . . ff 96 — 2

Item Christian Wollten auß von demselben steinern Werk an Brunen und von die Turben 25 ff, durchsch 120 ff  
verden 1 ff . . . 24 ff.

In Sebastian Kisters Werk: Florisches Freilicht an Brun von 1728 sehen wir auf Tafel V die Abbildung eines steinernen Brunnens, dessen kopfkröniges Springwerk auf hohen Pfeilern ruht und aus einem Napfen geschneidet ist, der erhabenen Dreiecke auf einem Sockel ruht, dessen Leib sich an den steinernen Napfen anschlingt. Da der Maler Christian Wolff, von welchem später noch die Rede sein wird, für seine Bemalung, hiesel seinem Ansitze, 26 ff erhielt, so kann auch dieser Brunnen sehr hohe Preise nur durch die Verwendung von ziemlich viel Gold erklären.

Neben diesem neuen, rechten Werk waren sich d. h. hinstehendes Springbrunnen auf dem Rosenberg was dieses springende Wasser, welches an hohem Brunnen von dem Hohen bei der Freiburger Warte herbeigeführt worden war und auch in einer einfachen hölzernen Säule empfangen, sehr unordentlich aussahen; letztere war nur aus einem Zinnkopf gezieret, unter welchem die Wasserstrahlen herausspringen. So sehen wir den Brunnen auf dem Plan von 1550 auch abgebildet. Damit er sich nun neben einem würdigen, herrlichen und vorzüglichem Nachbar nicht allzusehr zu schämen bräuche, wurde man auf die hölzerne Säule noch hölzernen Zierwerke auf und Lifenbrüche kam, die wenige Jahre vorher das Holzhausemache Bild der Magenden Mary gezeichnet hatte, wurde nun zur Vollendung dieses goldenen

<sup>1</sup> Der Name des Bildhauers Georg Bücher ist wieder Haupt nach Geiser bekannt. Er wird in dem letzten Theil des ob. Urkundenbuchs in den erwähnten Buchverzeichnissen häufig genannt. Bildhauer, Bilders, Bildner, auch nur Meiser Georg N. Bildhauer genannt. Am 20. December 1550 hat er einen Sohn Johann gezeu, am 30. December 1559 einen Sohn Hans. Das 11. December 1561 Georg Büchtern hat eine von seiner Aelter auf ein Kind Hans zu schreiben an die Stadt haben von Ede . . . ff 4, 2. Hans gezeu auch folgende Lezung an Rathsamtsbuch des 22. December des j. 1561: Christian Büchtern Maler hat eine von dem Ede an die städtigen Maler an der Stadt an Ede an den ff 2 und seine Jungen verden 1, 2 . . . ff 4, 2. — An demselben Mittels an die städtigen von Buchsamts gezeu und herrliche an sich hat verden an die Handlung und Verfühlung dem selben gezeu: Christian Büchtern hat auch die Jahre angebracht 1561 — 1562 das in September anno 78 einen Bildhauer N. Leung N. gezeu man von 2 halben Linnen an der Stadt in Ketzeln an die Handlung an schreiben . . . ff 4 ff 2.

Kunstwerke in Anspruch genommen! Darüber berichtet uns die Baugesamtheit durch Urträge, welche sich nur auf den Springbrunnen des Rämserbergs beziehen können, obgleich auf dem Rand des betreffenden Blattes nur geschrieben steht: »Springender Born auf dem Berge«.

1581, den 31. August: »Item Conradt Kœnlin, gelehrt, hat man für 12 Bücher gelte, die hohem Orden auf dem Springbrunnen hienus hienort darzu anzuweihen und zu setzen vor dem 3. p. .... fl. 4.—»

• »Item Paulus Balzer, schreibern, hat man von dem Hiltswelt willig abhandelt und in ein Pausen zu setzen, .... fl. 16.— 3. p.»

• »Und dem Philipp Otfenbacher hat darvor, dasselb mit werben Ötzerl und dem Golt anzuweihen ... fl. 4.—»

• Item item vermer hat man von der Cantzlei Seiden anzuweihen .... fl. 4.— Darzu sein junges verliert, .... 3. p.»

1581, den 6. September: »Und hat man Philipp Otfenbacher, Maler, vor 2 fl. jährlich und noch von der Gewertheit in der Cantzlei anzuweihen ... 1 fl. 16. p.»

1581, 15. Juni: »Item hat man Philipp Otfenbacher von 2 Tschelkosen und 3 Scheffeln in die Salzen Schanzel anzuweihen mit grün, .... 2 fl. 12. p.»

1603, den 27. August: »Philipp Otfenbacher, Maler hat man der Rechenzahl anzuweihen für Fuch und alles, Datum 1. September 1603, .... 30 fl.»

1603, den 29. October: »Und hat man Philipp Otfenbacher von 3 Scheffel hienus in der Cantzlei mit Grünan zuweihen ... 1 fl.»

1603, den 8. December: »Philipp Otfenbacher, Maler, hat man hat Zehntel des neuen Orgel in der Kirchen zu weihen und welche Pfeifen in der Kapell zu vergüten und zu verliert 15. December 1603, .... 12 fl. 12. p.» Die hier nicht näher bezeichnete Kirche ist die Barfüßerkirche.<sup>1</sup>

Laus einer von Otfenbach eigenhändig geschriebenen und unterzeichneten Aufzählung, welche sich unter den Bauschriften des St. Bartholomäusklosters befindet, hat er für den Dom folgende Arbeiten angeführt:

<sup>1</sup> Bis von 1581—1603 die St. Pauli Pfarrei hienus an Kirche nicht mehr vorhanden ist, so finden wir diese bei vielen Angaben über ähnliche Arbeiten Otfenbachs.

<sup>2</sup> Lenzner II, 3, 43 trägt die dritte Nachweis, aber vertritt sich nur der Jahreszahl 1580.

Vertragsgang, was ich nachher wieder an dem Altwerk in der Bartholomäuskirche zum Malerey verbinden hab:

1671. für das Zeitgericht herhalten an der Kirchen . . . 18 fl.  
 1672. für das kalender Eyt und das Bildlein zu malen . . . 14 fl.  
 1673. das Gebirn zweylich zu malen . . . 10 fl.  
 1674. für die zwey Madeln, die of die Glock schlagen, zusammen . . . 4 fl.  
 1675. hab ich dem Bildhauer J. H. für das Zeitgerichten an kalender zu schreien abends 100 auf empfangen 18 fl. off. vertribt . . . Sum 150 1/2 fl.  
 1681. den 1. February in dieser Zeitel off dem Bas mit Philippo Uffenbach, Maler. 14 fl. nicht werden.  
 1684. den 29. Aprilis Item Philipp Uffenbachs Bildern verzoq. Betrub . . . 12 fl. — (Beide in Seidenschubach)  
 1689. den 11. Junij that man Philip Uffenbachs Malern von dem Kamen im Cartheygewalt ganz auszurichten, und hat er alles darzu geben . . . 24 fl. Dem jungen Kindt-geld . . . 8 fl.  
 1689. den 4. Julij that man Malerq. Philippo Uffenbachs, Maler, den neuen Brunnen auf der Eschenbriener gassen zu malen . . . 4 fl. — Über Daron den 7. Julij folgt hat noch der Eintrag eines Heinrich Hoffmanns, Malers, für die Farb von neuen Brunnen auf der Eschenbriener gassen . . . 3 fl. Dieser Bildhauer ist abgebildet auf dem Hermschen Stadtplan, er stand auf der Wurtzen der Strasse vorgehört in der Mitte zwischen dem gegenüber liegenden Einmündungen der Sthra- und kleinen Eschenbrienergasse.  
 1690. den 30. October. Item that man Philippo Uffenbach von der Schmale im Kömer of ein Tafel zu malen . . . 9 fl.  
 Item von 1 Sommer an der Friedberger Wurt ist vor eine mit Auschauung und malen 3 fl., then . . . 6 fl.

Über der Ufferschrift: »Angabe zu dem neuen Brunnen finden sich in dem Barchenungen für 1681 was auch in dem ausserordentlichen Memorial wasser wertvolle Beiträge zu der Erkundungsperiode unserer öffentlichen Springbrunnen und zu Uffenbachs Mitwirkung an denselben!«

<sup>1</sup> Dieser Eintrag ist wiederholt in einem neuen Band der Barchenungen von 1762, über in folgender Form: den 29. Aprilis Item Philipp Uffenbachs Malern von dem Bas mit dem Hoffen vor der Festen und Carthey zu malen . . . 9 fl.



1611. den 13. Junij: Oben mit man Johann Kay 21000 Bülbenzen  
verzoag grüßes daß Spingweck auf dem Brunnen, wie auch von  
der Brunnen auf dem Brunnen vom Kaiser . . . 200 fl — —  
Für welches Zühnenman die «Spingweck» kostenn 100, ist  
nicht stücklich.<sup>1</sup>
1612. den 9. Septemberts nach man N (reuter) Philips Uff-  
bach Bülbenzen von dem Brunnen vom Kaiser zu machen 10 fl — —  
«Von dem auf dem Kolonnen . . . . . 10 fl — —  
«Von dem auf unser Uffsch) Erlaubenßberg . . . 21 fl — —  
«dem von demselben werck zubehören . . . . . 16 fl — —
1613. oben zu Junij: mit man Philips Uffbach von 4 Bülbenzen auf  
dem Brunnen auf dem L. Fr. berg zu machen und zu vergelten  
für arbeit und geld zu deren Lohn . . . . . 20 fl 5 s — —

Der Brunnen vom Kaiser ist der noch heute fast unversehrt  
erbestehende Justinibrunnen. Der auf dem Kolonnen zu ver-  
schwinden. Derselbe erschien wie durch das Erdbeben vom  
2. Mai 1711 Folgendes: «Als der Spingbrunnen hart an der Wand  
auf dem Kaiserweck, 24 h. der Pferdebeschere, die, für den jetzigen  
Gebäude des Hofs zu englischen Hof lag) voriges Jahr wegen  
Baufähigkeit hat seinen abbrechen werden, so es bei Rath be-  
schlossen worden, diesen Brunnen zu mehreren Stücken der Stadt zu führen  
auf dem Kolonnen zu setzen». Bei dieser Veranlassung schenkte man  
ihm vollständig in der Gasse, die er über erhalten hatte, wieder auf-  
gestellt zu haben. Diese Gestaltung des Brunnen ist nach auf späteren  
Abdrücken des Nünnerschen beschleunigt erschienen. Er bestand aus  
einem runden Brunnenring, dessen Bauwerk in schmalen Platten  
und kleinen Felder angeordnet war, in seiner Mitte stand auf einem  
niedrigen Pedestale eine kleine runde Säule mit einem Knopf,  
unter welchem die Wasserzäpfchen hervorsprossen. Später erst wurde  
an Stelle der Säule die Gruppe des Hercules, der den Antas eindrückt,  
gesetzt und der Brunnenring nachherig gestrichelt. Hercules musste  
sich einem permaschen Hecken seinen Platz räumen und sendern  
neuer Gesteinige Dekoration, geschaffen von der Hand des genänten  
Bildhauers Edward von der Lomat, ihren Platz ein, nachdem er zuerst

<sup>1</sup> Lorenz II 1, 111, nennt der Name des Bildhauers nicht, sondern sagt  
nur 1611: es ist Junij auf dem Spingbrunnen auf dem Brunnen gestrichelt  
mit von Philip Uffbach diese gestrichelt worden. In der Selbst. Der Justin-  
brunnen auf dem Brunnen in Frankfurt a. M. 1611, nennt der Verfasser, Hans  
Bauspinner Koch, den Bildhauer «Koch» (Lorenz) nach dem verschobenen von  
Lorenz: Friedrich, der Name ist aber «Koch» (Lorenz) der selbige Lorenz —  
Tgl. auch über die Gestaltung des Brunnen Lorenz I, 1, 111 und 12.

am 12. Juni 1850 als Modell bei der vierten Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst dargestellt worden war. Rückert wurde 1821 der Springbrunnen auf dem Liebfrauenberg inaugurirt. Sein Brunnenkopf war ähnlich dem am Justizbrunnen und dem auf dem Konstantin, um seiner Mäze aber wirkte sich ein höher vortretender Friesel, aus dessen unterer Hälfte die Wasserschalen hervorspringen, während die obere Hälfte mit vier Reliefs gezieret war. Diese sind die oben erwähnten 24 Bilder auf dem Brunnen, deren Beschaffenheit, ebenso wie die der Justiz, Obdachlich nachzusehen war. Ob diese Beschaffenheit mit der Ausweisung verschiedener Localitäten mit reicher Vergoldung bestand, oder in einfacher Färbenscheinigung, konnte sich keiner beurtheilen. Oben auf dem Friesel stand eine große Figur, wie man dies aus der besten Abbildung dieses Brunnen in Joh. Berth. Willers Beschreibung Frankfurt von 1797 auf der Ansicht des Liebfrauenberges in dem Stich von Joh. Mich. Ebers erkennen kann. Ueber den Bildhauer, der die Figur ausführte und über ihre Bedeutung konnte ich keine Nachricht finden. Doch spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch diese Arbeit von Kappeler ausgeführt worden ist, da er nach Beendigung der Justiz nach Heilbronn zogen, um Strick über dem neuen Brunnen zu befestigen, und da er 1853 den Auftrag erhielt, an der Figur von Blei und einem Friesel, die abgebrochen waren, wieder anzusetzen.<sup>1</sup> 1765 wurde dieser Brunnen dem jetzigen nach der Sache stehenden weihen,<sup>2</sup> dessen Figurenschmuck von dem Bildhauer Joh. Michael Dausere herbeiführte, der im Juni 1765 Oberbäcker, Bildner, verordn. Zerkh für Arbeiten wagen des Himmels so über Kom. Maj. gezogen worden ist. Das sind dann am 12. Juni bei der Krönung des Königs Marthe. Wie seine Inschrift über hängt aus demnach folgender Vortrag:

<sup>1</sup> über, der 12. Juni nach dem Johann Kappeler dem Bildhauer wagen unter gehen soll unter Heilbronn. als er darüber die Bildhauer zu dem neuen Brunnen für sein veranlassen und auch zu dem. — 1765 — 1767 des 12. Juni / Johann Kappeler, dem Bildhauer an dem Brunnen auf dem hohen Friedberg der Stadt und des Friesel, so abgebrochen gewesen, wieder zu machen und auch abbrechen wagen. Zerkh 2 B. 1. 2. 1. 1. — Das Kappeler als dem Brunnen zu neuen Beschaffenheit macht, nach folgende Vortrag. 1764, der 12. April soll nach dem Friesel von Strick wagen der Heilbronn Johann Kappeler. so er nach rühmlich gestrichen ist. — 1765 — 1767 des 12. Mai so 1765 Anstalt, dem Kappeler, für alle seine Leistungen so 1765 gehen. — Ueber die Veranlassung dieser Brunnenanlage siehe Lorenz 2, 1. 11.

<sup>2</sup> nachzutheilen über die nach in Frankfurt vertheilten neuen Brunnen unter der Weid und Jung, der Beschaffenheit in Frankfurt 2. M., 24 B. 5. 222 B.

- 1613) Philipp Ulfenbachs Mithen soll man für zwei neue Fächer mit Oelstein und Schwemmen zu machen, welche off die gewöhnlichen Fächerarbeitige mit dem Fächerhof ausgeheckt werden soll, darzu er den Tag geben. . . . . 4 R. 1) P
- 1614) den 9. Julij. obem Philipp Ulfenbachs Mithen vermag Zettel für 4 Stück gemäß al Papier in die springenden Brunnen off Kemptgen, daß wachsen soll kolon bestellend . . . . . 4 R. 1) P  
obem noch für 2 . . . . . 11 R. 1) P

Diese Eintrag ist der letzte in den Rechner- und Rechenbüchern, in welchem wir dem Namen Ulfenbach begegnen. Obgleich die Rechnung, in welchem kein Malername genannt ist, sich ganz auf ihn bezieht, oder nicht, ob sich der Verachtenden seinen Namen aufsetzung seiner guten Beziehungen zu dem Rath in Folge der Persönlichen Ursachen nachschauen lassen — vorüber später Aufschüchtern — nicht angehen.

- 1615) den 27. Mij soll man dem Maler vermag Zettel für vier gewöhnliche in die Brunnen, daß Wachsen dabey zu verheben zu 2 parter die Stück . . . . . 12 R. 1) P
- 1616) den 20. Julij. dem Maler für machen zu machen mit Conrad vermag Zettel . . . . . 5 R.
- 1617) den 1. Junij. obem Mithen von dem Rath sechs Brunnen sechs R. 1) P. Diese Aufzeichnung war notwendig geworden durch die schon erwähnte Wanderrichtung eines Hauses und einer Hand durch Kapellen. Unter obigen ist auch hier die Höhe zu verzeichnen.

### 20. „Die Rente Bürgermeister Fahren.“ 1604—1610.

Wir haben gesehen, dass der Rath Ulfenbach zur Ausführung einer literarischen, decorativen Aufgabe von gewissen Dimensionen, der Beschaffung des Brückenbauwerks, heranzog, ich werde nun noch zeigen, dass der vorerwähnte Mann nicht gleichfalls bereits finden. Sein Aufschreibungs-Aufträge in sehr kleinem Maassstabe zu übernehmen und sollten sie sich auch nur auf den reinen Schmuck der Rechenwesen des Rathes beziehen. Hinsauf wurde meine Aufmerksamkeit dadurch hingelenkt, dass nur in den vordrucken Rechnungsbüchern aus jener Zeit ein few jährlich vorkommender Aufschreibungs aufgefunden war, der meistens mit dem Namen Ulfenbach verknüpft ist. So fand ich denn in den Rechnungsbüchern folgende Einträge:

- 1604, Sonntags 19. Juni: Philips Uffenbach, Malen sah man für  
der Herrn Bürgermeister Farben von 30 Stück zu  
3 gr ..... fl 6
- 1605, Sonntags 15. Juni: Philips Uffenbach, Malen sah man für  
die Bürgermeist Farben des Stück 3 In ..... fl 3 50 5 2/3
- 1607, Sonntags 28. February: Philips Uffenbach Malen für der  
Herrn Bürgermeister Farben von 40 Stück = 30 1/2 ..... fl 5 10 5 2/3
- 1608, Sonntags 18. August: Philips Uffenbach, Malen zahlte man  
für der Herrn Bürgermeister Farben ..... fl 5 9 5 2/3
- 1610, Sonntags 1. September: Philips Uffenbach Malen sah man für  
der Herrn Bürgermeister 57, schickte zu malen ... fl 12 6 5 2/3

Bei dieser letzten Sitzung vom 1610 gab wir die Aufklärung über  
das, was unter der Herrn Bürgermeister Farben zu verstehen ist;  
es stand die auf dem linken Armel der Bediensteten  
des Rathes gekleideten Devoten, welche die Bürgermeist  
sich bei ihrem Antritt machen lassen, manchmal wohl auch  
eigen Malen, manchmal vollendet auch auf Vorschlag des Kamlers.  
Von 1590 bis 1610 sind die Original-Agenda-Einträge noch er-  
halten, sorgfältig in einem etwas nur diesem Zweck besonders Buche  
oben auf der linken Seite eingeklebt,<sup>2</sup> darunter folgen die Namen  
der unteren Bürgermeister und hierauf die Verzeichnisse aller der  
Bediensteten, die Tuch zur Kleidung, 2/3 Ellen, erließen, mit Angabe  
der Farben der Bekleidungen, auf welche die Devoten oder Symbolen  
geklebt wurden. Hieraus entspringt der Gebrauch, dass man nach  
bestimmtem Auftrag den Namen (Farben) gab, den Pflicht ihre Garbe  
anzusetzen. Mit dem Jahr 1610 haben, aber dieser Gebrauch auf und die  
Symbolen dieser Jahre ist die letzte Zeichen dieses alten Brauches  
und der letzte in dem Buche.<sup>3</sup>

Der Sitzung vom Jahre 1604 gibt uns die Anzahl der Exemplare,  
die in diesem Jahre fertig waren, auf 30 zu. Sie müssen entweder  
auf rotte Malerleinwand oder auf Bleichschale mit Ölfarbe gezeichnet  
worden, unter Arbeit, die Uffenbach seinen Camler überlassen haben  
mag. Die durch die Buchhalter von festgewollten Ausschalt Uffen-  
bachs ist eine Anzahl dieser in Wasserfarben und mit der Feder von

<sup>1</sup> Seltener, Erläuterung. Sehr seltener Abdrücke von ihnen gibt  
Lorenz II, S. 122 ff.

<sup>2</sup> Vgl. hierüber auch Lorenz II, S. 121. Es sind zwar auch diese nach  
dem Symbol auf rotte Stellen geklebt, doch ohne Bekleidungszeichnungen und  
Bürgermeisternamen. Wasserfarben und so ähnlich die nicht angenommen  
werden waren.

gekürzten Symbole bekannt. Sie sind, gegenüber den beiden vor-  
erwähnten und bis jetzt noch nicht bekannten verschiedenen Handschriften,  
einem weitverbreiteten Gemälde ähnlich entstanden, wobei beinahe  
Original dieser Gattung. Sie lassen uns auf andere in dieser Gattung  
zunehmend befriedigende neue Leistungen, aber welche ich keine Einzel-  
studien kennen, denn die Buchstaben von 1594 sind bis 1600  
hätten, denn vollständig wird die Beschäftigung denselben in anderer Weise  
verrichten und gelinde wurden in. Außerdem aber konnte ich für  
eine große Anzahl dieser Leistungen die Aufmerksamkeit anderer Kunst-  
forscher Kinder freustellen, auf welche ich mich zurückkommen.

Die Zeichnung für das Jahr 1604 ist eine Erklärung  
deshalb in der symbolischen Bedeutung, wie wir sie bei Ulrich  
schon kennen gelernt haben. Insofern eine kreisförmige gelber,  
hellgelber, blasser, weißer, wie von rechts und links je einen Arm  
am Walfisch in den schwarzen Grund des Kreises hineinragen. Die  
rechte Hand hält einen Globus in seiner umschlossenen Form; die auf  
den gegenüberliegenden Walfisch sind hellgrün, die Meer umfassen können,  
die linke Hand legt sich reichlich auf ihn. Am linken, warmen Walfisch  
schaut eine leuchtende Sonne auf die Erde herab, in der die Augen  
Gottes, dessen Arm wir auch die der den Einfluss einzuwirken und  
zu überwinden vermögen können. In dem oberen Theil des umgebenden  
Bandes sind die Buchstaben G S Y R A eingeschrieben. Die Aus-  
führung ist durchaus aus grauem Sargolch behandelte, die leuchtende  
Stimme ganz als schwarzen Gold angeordnet, die rechten Arm  
haben gelber Umarmungen, mit Gold geblüht und der Fund des Globus  
und die Landstriche. Der beiden Hände, die hier allerdings eine  
Größe haben, welche eine feine Zeichnung gewährt, sind durch  
Linsenschnitt beidseitig, während Ulrichs eine bei ähnlichen Arbeiten  
ganz über eine massive Zeichnung derselben hervorgeht. Das  
sehen wir an verschiedenen der hier noch folgenden Symbole, und  
was sehr bemerkbar an der Zeichnung für das Jahr 1605.

Dieses Agnelli ist eine Jovianin der, der Schwere in der  
gewählten Buchstaben, der Wege in der erhabenen Leiden haltend, den  
hellen Punkt auf einem am Boden liegenden Galvanischen gestirnt, der  
sich nach dem erhabenen Schwere in von heiligen nach. Diese Gruppe  
ist in ein zierliches gestaltet, von leuchtendem Blau und umgeben  
Oval eingeschlossen, kein und gewandt als der Tadel gezeichnet, aber  
symmetrisch, ganz dem Ziergeschmack entsprechend. Das Köpfchen der  
Jovianin hat von einem Oval, so von blauen, von Gold geblühten  
Haut heilig angeordnet, der obere Theil der heiligsten Teil ist  
ebenso behandelte, das Untergewand, Helmbruch und Innere des

Schildes des Gewappens und Letzere, und gleichfalls durch Gold besetzt. Oben im Oval stehen die Buchstaben E F N T<sup>1</sup>. Dieses Symbol finden wir ganz oben, auch in gleicher Grösse, oben links auf dem weissen Hintergrunde des schon erwähnten Tempera-Bildchens (Iris No 85) abgebildet, und welches Hermann Reckmann als junger Bergmeister abgebildet ist. Da dieses Symbol von den beiden umstehenden Bergmeistern besetzt werden war, und da wir die älteren Forschungen Ufferkuchs zu Nachmann durch das Einzelbild kennen, so sprechen diese Umstände auch dafür, dass dieses Bildchen eine Arbeit Ufferkuchs ist. Hierfür spricht nicht nur die sehr geschickte Behandlung der Köpfe, sondern namentlich auch die ganz so abstruschem Sinne behandelte Faltengebung an dem Stängel und den Fiederböden der Offizien. Die Hände sind auch hier die schwarzen Fäden, wobei am Theil der Schale der etwas ungeschwungenen Temperamentalkugeln nachzu sehen kann. Der Reckmann bemerkte war, dass er sich 1809 sein Haar, der Mode entsprechend, etwas länger hat wachsen lassen. Das Bildchen ist auf Tannenholz gemalt, befindet sich ebenfalls der Sammlung des Altbairischen Vereins und gelangte mit der Uebergabe von dessen ganzem Sammlungs an das vaterländische Museum dieser zur Abarbeitung.<sup>2</sup>

Die Devise für das Jahr 1809 lautet noch wie oben zu sehen, seinen Engländern Hand um den Buchstaben M. C. M. Einen Witzig über denselben habe ich nicht gefunden. Das Können scheint gering gewesen sein, und war wohl auch im Gegentheil als Ufferkuch mit ihrer Anfertigung heraus worden. Dagegen ist, wie schon angegeben, die Devise für 1809 wieder die eine Arbeit Ufferkuchs beizubringen, auch ist die technische Ausführung ganz in dem gleichen Charakter gehalten, wie jene der Jahre von 1807. Innerhalb einer oval gefassten Buchstabenring sehen wir ein weißliches Figuren mit der Rechten sein Haupt vorgehend, in ihrer Linken liegt ein Leier um Boden, in ihrer Rechten ein Stäbchen, im Band oben die Buchstaben E F N T M. Die ganze Arbeit ist jedoch etwas hinterzogen, als die von 1807, wie sich überzeugend an den Händen

<sup>1</sup> Republikens Unterschriften waren es nicht.

<sup>2</sup> Im Mittheilungen d. V. f. Gesch. u. Alterthumsk. 3. No. 2, S. 211 finden wir über die Provenienz des Bildchens folgendes: „Von einem Ungenannten fand Herr B. H. Oelshagen im Jahr 1844 in Mainz gemalt, die Pflanzenscheibe von ihm beschickend.“ Aus Herrn Dr. Hessens höchst verdienstlichen Publication: Die Provinzialverwaltung der Dr. Reichenspergersche Stiftung, Frankfurt 2. Bd. 1858 S. 115, so lernen wir, dass dieses Bildchen sich schon dem Fürsten Carl Ernst Reckmanns schon in Nürnbergens Besitz befand.

und dem noch aus dem Gewand hervorstechenden rothen Bus be-  
merkbar wurde.

Ungewöhnlich reich und sorgfältig ist das Symbol für 1664  
angegeben und bildet sich zu auch für eine Arbeit Uffersbachs, obgleich  
in diesem Jahre keine Zeichnung an ihm datirt worden ist, aber nach ihm  
an einem andern Künstler. Es besteht aus vier goldenen Kreuzen, in  
denen ein blaues Kreuz aus dem Buchstaben I. V. P. I., innerhalb  
des Kreises steht ein Palmbaum, der mit seinem Stamm und dem  
Boden, auf dem er steht, in ein und demselben aufsteigenden Ton verfertigt  
ist, in welchen die obige Zeichnung durch feines Goldesmalung  
angetragen ist. Der Mangel eines Ausgabepostens für das Jahr 1664  
in dem Rechnungsbuch kann entstanden sein durch eine zufällige  
andere Verrechnungswweise, wie z. B. durch Zusammenrechnung von  
schwierigen Leistungen auf einer gemeinsamen Rechnung. Auch findet  
sich in dem Rechnungsbuch von 1669, 19. April dem Ertrag: obem,  
Philipp Uffersbachs Malern vertrag Zersch... 12 5 — und Karlens  
Lohn sehr wohl die Zahlung für die Malerei vergriffen sein. Der  
Mangel eines andern Postens der Ausgabe konnte aber auch noch  
durch eine andre Ungenauigkeit entstanden sein, wie find z. B.  
im Rechnungsbuch von 1720, 19. Juni folgende Bemerkung: Herrn  
Johann Ludwigs von Giesingh als 1664, so er für der Corporativer  
Hilfen zu malen befolgt von Anno 1664 ... 1 10

Die beiden letzten Symbole in der ganzen langen  
Reihe derselben, von von 1667 und 1670, die als Arbeiten Uffers-  
bachs durch das Rechnungsbuch benannt sind, gehören zu den wenig-  
interessantesten unter denselben. Das erste besteht aus einem mit  
feinen Linien ausgelegtem Kreis, auf dessen weißem Grund ein rothes  
Blumen- und Strauchkrenz von einer Seite in den Schwanz hinwärtig  
schlingt gewunden ist, er wird durch eine aus Wolken hervorgehende  
Sonne gehalten. Die Ausführung der Blätter und Strauch in wiederum  
sehr einfach eine Goldmalung (Schwarzblei), doch ist der Eindruck des  
Ganzen durch die Verwendung, wie es scheint, nachgezeichnete  
Deckfarbe ein wenig dunkler, schwarzer. Das zweite Papier bildet  
den Grund für die ganze Malerei, auf demselben stehen in den vier  
Ecken der beiden Hauptdurchmesser, oben beginnend nach rechts  
laufend, die Buchstaben I. S. C. R. Das Symbolen für 1670 ist ein  
aus zwei weißgelblichen Strahlen ein besonderes Leiden gebildet,  
auf einem Spitz gewöhnlich Oval auf weissem Papiergrund. Auf seiner  
linken Seite ruht ein aufsteigendes Wollen eine Hand eines Manns  
verlassen Agrand hervor, der über goldne Scherpe an deren untern  
Enden umfassen, runden im Band der Buchstaben P. V. E. B. G. A., von

Indis ungen bezeichnend. Die ganze Arbeit ist sehr schönem und dauerhaft gehalten, jedoch auch mit etwas Gold gebläut. Wie bei dem Spitzstein von 1103 ist die Hand nach ihrer individuellen Behandlung und nachweislich nach beiden Zeichnungen nach der Maaßen Angaben von einem Schiller gefertigt. Wie schon erwähnt, hätte mit diesem Jahre der Bruch auf, solche Symbole malen zu lassen.

Da ich vor 1104 keinen Eintrag fand, der dafür sagt, dass Uffebach auch schon in dem vorhergehenden Jahre Einwürfe an Symbolen gemacht habe, da für die Zeit von 1100—1104 die Rechenbücher fehlen, wie über letzteren Eintrag über Herstellung und Florierung solcher Einwürfe bemerkt, diese selber aber in den Originalen vollständig vorhanden sind, so musste mich dies anregen, auf Grund der durch die dokumentierten Uffebacher Zeichnungen erworbenen Kenntnis seiner Hand zu untersuchen, ob dieselbe nicht auch noch in einer oder der andern jener Zeichnungen freigesprochen sei, deren Anzahl mir nicht schon durch einen Eintrag in dem Rechenbuch bekannt gegeben ist. Hierbei wird es der einfachste Weg sein, von 1104 an, Jahr für Jahr zurückgehend, nur die ähnlichen Symbole zu betrachten.

Wiederum trat uns aber hier, wie bei den Maaßensteinen, die Ähnlichkeit von Uffebachs Hand mit jener von

### Georg Keller

erschwerend in den Weg, dass schon im ersten in Betracht kommenden Jahre fand ich folgenden Eintrag in dem Rechenbuch: 1104, 16. July «Georg Kellers, Malers saß man für den Burgermeister Fritzen das Schick 3 Br (Batsen) ..... 7 R. 2 S. 7 2/3». In dem nachfolgenden Symbolen in dem Bürgermeistersbuch wie man die uns auf uns gekommene malerische Arbeit Kellers gefunden, und da wir selber keine solche kennen, so gewinnt dadurch das kleine Aquarellbildchen — denn als solches können wir es bezeichnen — ein ganz besondere Interesse. Es ist von überraschender Feinheit und Leblichkeit in der Ausführung und stellt eine zu Tage geübene, stunde Mädchenfigür dar, auf deren Schooß ein Lamm ruht, während sich unter ihrem Füssen ein zu Boden liegender Krieger mit noch erheblichem Schwere wendet, auf welchem sie den Blick wendet, dabei die Hände wie zum Geben fahrend. Hinter ihr, zur Linken, sehen noch Lauf und Rad einer Karre hervor. Mit dieser Darstellung ist wohl der Sieg der Feindgegner über die rote



Gewalt gewahrt. Der goldene Mantel, welchen über einem Schilde auf dem Kopf gezogen ist, ist in strengen Linien und in etwas abweichender Faltenbehandlung gehalten, mit Deckfarbe ausgefüllt und auf den Segelflächen mit Gold gezieret, während für die strengen Gestalten Aquarillfarbe gewählt ist, welche die ganze Federanordnung des Faltenwerks durchschneiden läßt. Der Krappen ist ganz in Gold gezieret, das Kleid der weiblichen Figur hell lackirt und in hellem Faltenwurf behandelt, während die strengere Falteneinrichtung in dem Mantel nach dem Schilde des Jost Arminius erkennen läßt, wenn auch sonst ein moderner Geiz die ganze Auffassungsweise durchzieht. Ein charakteristischer Grund in Deckfarbe umgibt innerhalb eines überhöhten, durch ein weisses Band gebildeten Modells, die ganze Composition, deren Colorierung durchaus harmonisch wirkt, doch fällt uns die etwas stark künstlich gezeichnete Wangen der Mädchen an.

Für die Symbolen von vier Löwen wie uns auf keinem Hinzuge mehr berufen, da das Bucherbach nicht. Es ist oben in schön und sorgfältig ausgeführt wie jenes von vier und alle Eigenschaften der letzteren haben wir in ihm wieder. Es kann somit kein Zweifel darüber sein, dass wir hier wiederum ein Werk Kellers vor uns haben. Es stellt ein in Höhe gestimmtes ständes jugendlich blühendes Mädchen mit Blumenkranz auf dem Kopfe dar, welches die Linde auf ein weisses als weidendes Lamm legt und in der erhabenen Rücken einen goldenen sorgfältigen Band mit einem Stern darauf hält. Auch hat es der blonde, fliegende Mantel mit Deckfarbe, das gelbe Kleid mit hellemem Umwurf in Aquarillfarben ausgefüllt und abwechselnd Goldgezieret mit kleiner Perleparten vollständig besetzt, namentlich in der Krappen und der blauen Wärmegürtel von unheimlicher Feinheit. In dem Faltenwerk ist die Verzweigung und Schattierung sehr hervortretend, und nach etwas im Sinne des christlichen Kunst behandelt. Ebenso finden wir hier das in Zinnoberdeckfarbe ausgefüllte Hinzugegrund innerhalb eines in weissen Faden gezogenen Randes wieder. Die Wangen sind auch hier etwas künstlich gezeichnet.

Auch das Symbol der vier Löwen wie mit glücklicher Schönheit Georg Keller anzusehen, da seine Ausführung denselben charakteristischen Eigenschaften zeigt, wie die beiden schon besprochenen; wiederum ist das umgebende Oval durch ein fliegendes Band gebildet, welches den gleichen Zinnobergrund umgibt, auf welchem zwei nackte Kinder stehen, welche mit erhabenen Armen einen Lorbeerkranz in einem goldenen Hinzugegrund verhängen. Die Krappen sind auch

und ähnlich modelliert, und zeigen vollständige Entsprechung der Formen, die Wangen sind wieder etwas zu hoch, die Haare um wenigstens beidseitig, wie wir dies auch bei Uffebachs Zeichnungen eher noch in höherem Grade finden und wie es auch bei den beiden schon besprochenen Symbolen Kallern hervorsticht, das wieder eine Eigenschaft, die die Unterscheidung der beiden Köpfe erschweren, während wir einen sicheren Anhaltspunkt dazu erkennen dürfen, das wir bei Uffebachs beidseitigen Symbolen die Köpfe von ganz hoch coloriert und blau im Ton gehalten finden.

Diese gewisse Eigenschaft verknüpft mit einer charakteristischen Zeichnungsweise und vornehmlich Ausführung lässt uns bei dem Symbol Nr 1328 — 1329 von 1800 bis eine handwerklich-vorne, geschmacklose Arbeit: ein Kopf im 2/3 legt, dessen Oberseite stark und links als Profile geformt sind und der auf einer Kugel ruht, von nicht bestimmbarer Form gemacht — darauf schließen, dass es auch von Uffebach herrührt. Es zeigt uns in einfacher Kallform einen derselbe fast ganz unvollständigen grossen Sauresenartigen Kopf mit langem, hellbraunem Bart, dessen auf das Seitenhaar mit Goldfärbung ausgeführte Haarpartie sehr an Albert Dürers Weiss erinnert. Der Hintergrund ist in seiner oberen Hälfte in zwei Teile geteilt, der zur Linken weiss, der zur Rechten roth coloriert, in der untern Hälfte schwarz und weiss. Darüber fliehet ein Band mit den Buchstaben S N V E F C C. Die letzte Ausführungsgewisse entspricht jener von Uffebachs Symbol von 1800, während, wie ich schon hervorgehoben, seine spätere Zeichnung besser, stärkerlicher gemacht sind.

1328 hat nur ein bescheidenes Band mit den Buchstaben H N D W, 1329 einen Juteschweif, auf dessen Spitze eine Turm 1822, und unter welchem sich eine Schlange windet, die geringe Befindung und Ausführung weist auf den gleichen Autor wie den des Symbols Nr 1800 hin.

Dagegen enthält das Uffebachs für das Jahr 1326 die Figurchen, welches in Anordnung und Ausführung sehr an Uffebachs Symbol von 1800 erinnert, doch ist es etwas sorgfältiger behandelt, ohne sich auch im Folienwurf nach rechts an die älteste Seite an, als jener von 1800. Es ist ein schillerndes Madonnen mit ovalen Gesicht und Mundem Lockenhaar, hellgelbem Pöple und erdbeerfarbener Tunica, in Aquadelfarbe mit Goldfärbung auf hellbraunem Hintergrund setzend, der in Dreifache ausgeführt ist. Es ist umgeben von einem auf die Spitze gerichteten, von frühem Laubekranz gebildeten Oval und hält in der Rechten ein erhabenes Schwert, in der Linken die Wappkugel, im Hintergrunde sehen wir über dem Haupt ein S, unter dem

rechten Arm die E, unter dem Rücken die P. Wenn die vorfallige Durchbildung zwar wohl der skulpturalen Behandlung der späteren Offenbacher Symbole, wohl aber zwar einen Entwurf von 1864 gleiche, so dürfen wir heute die Bezeichnung eines jüngeren Künstlers erkennen, der sich seinen Ruf noch gründen muß, während er später bei anerkannter Stellung sich eine blühendere Schöpfung gemessen zu können glaubt. Dennoch zeigt sich auch schon hier in der Behandlung der rechten Arme und des verflochten linken Beines ein gewisses Selbstbewußtsein in Bezug auf genaue Contourierung der Gliedmaßen, auch in der Aufhebung der Goldes eine entschieden Keckheit und Ironie, beide Dinge, die wir bei Keller nicht finden, der etwa eingeleitet, vorsichtiger im Werk geht, so dass wir nach allen diesen Anzeichen des verfallenen Figürchen nicht bezweifeln, sondern Ueberfluth nachschreiben müssen. Hierbei spielte auch die helle, graue Coloration des Gesichts und aller Theilstriche, überhaupt der sehr im Ueberfluth angelegte Sinn für feine Farbenschwimmungen, während bei den kollektiven Figürchen dies eine gewisse Beinheit charakteristisch ist.<sup>1</sup>

Könnte der Besizer Lutz über noch irgend eines der ihrer Entstehungszeit nach noch unserer zurückgegangenen Symbole nachzusehen werden, so sollt wachen dieselben von dem Archiven Ullrichs und Kellers ab. Da wir aber in diesen Zeichnungen die einzigen, bis jetzt gewisslich unbekannt gebliebenen Proben des kognaten und Malikognaten einiger frankfurter Maler kennen, so verdienen dieselben wohl, hier noch eingehender besprochen zu werden.

Für das Jahr 1862 habe ich keinen Hinweis im Kupferbuch gefunden, was nicht sehr zu bedauern ist, da die Symbole nur in einem handlich geschriebenen Lesezettel vorkommen, welchen eine zum Wappen Kommande Hand am Engel lehrt. Dagegen nennt die Buch für 1862 einen neuen Namen:

<sup>1</sup> Ich kann nicht nachsehen, hier verweist auf die Abweichlichkeit der späteren Abbildungen dieser Symbole von Lutzens nachheren zu werden, weil gerade diese verfallenen Figürchen ganz besonders scharf durch vorgekommen ist, so das Original auch nicht im Ueberfluth erkennen. In dieser abschließenden Beschreibung (Garten 1, 1, 191 ff.) hatten diese von Lutz als eigene handlichen Symbole, die welche er die Quelle, nach seiner Vermutung, auch im verstand, diese gewisse Anzeichen einer gewissen, auch geht aus Lutzens letzter Beschreibung 1, 1: 191 her: dass er selbst diese Abweichung davon hatte, von dem dem Kopfbildern/Strängen herüber, nach nicht dem von dem Lutz selbst aber Begonnenen Punkte waren.

## Gabriel Kriegerer.

Der Antrag lautet: »Gabriel Kriegerer, Maler, soll man von 25 Regensburger Fahren bezahlen zu 2 fl den 24. Máj 1791 .... 1 fl.«  
 Diese Zeichnung weist auf eine sehr geringe künstlerische Kraft hin, sie stellt ersichtlich eines sehr gewöhnlich behandelten Leberkönnens von hölzerner Farbe auf dem weißen Papiergrund eines Trübes dar, dessen Oberkörper jedoch mit dem Coeren der Erde behelldet ist, über ihm ein fliegendes Band mit den Buchstaben R. H. E. S. Gelesen und fliegen können dieses Namen nicht. Ich weiss von einem Lebermaler aus der Folgezeit, dem Bürgerkuch Emmannuel »Gabriel Kriegerer von Felds, Maler dort über dies, jurirt Jänner 17. Jost 1792 1793, de..... 12 fl —«. Im Jahre 1793 untersuchte er mit todtem Maler eine Eingabe an das Rath. Bei einer zweiten gemeinschaftlichen Eingabe im Jahre 1795 — wovon später — fand ich seinen Namen unter den Unterschriften nicht mehr. Da diese Angelegenheit damals für die Maler von grossen Wichtigkeit war, so muss er nicht mehr unter den Lebenden gewesen sein, denn sonst würde er sicher mitunterzeichnet haben. Für 1795 findet sich im Rechnungsbuch kein Beitrag, doch giebt sich das Symbol dieses Jahres durch seine Aufschrift als von Kriegerer stammend zu erkennen: ein Band umgibt auf Weissm Himmel Sonne, Mond und Sterne, und hieran ist ein weisses Aermel ein Leberkönn gelegt von gleicher Arbeit wie der des Symbols von 1794. Im März 1795 habe ich schon eine kunsthandwerkliche Arbeit Kriegerer oder Kriegerers erwähnt, gleichen Charactere im folgende: 1792, den 27. September, soll man Gabriel Krieger, Maler, von 2 Schell und zwei Thierhand zu der Carthey zu zahlen ..... 1 fl. —«. Beide Arbeiten waren also auch im Auftrag des Rathes angefertigt.

Für 1792 fehlt der Beitrag auch: das betreffende Symbol zeigt ein auf Regen liegendes Lamm auf colobittem Grund, beschnitten von zwei Wolken kommendes, mit Gold gezeichnet Sonnenradler, eingeschlossen durch ein weissm leberkönnlich schwarzes Band, um welches herum das ganze Papier schwarz gefärbt ist. Doch findet sich für das Symbol für 1792 der Name

## Karl von Wolff

und folgende Beitrag: »Karl von Wolffem, Maler, soll man für die Regensburger Fahren bezahlen den 24. Máj 1791 .... 2 fl 12 1/2 fl.«  
 Dieses Symbol auf weiss beschriebenen Papier stellt ersichtlich schwarzes Grundes einen auf leberkönnlicher Form stehenden Felsen dar, umgeben von einem hoch gestellten Oval, das weissm ist von zwei unter

sich kennenden berühmten Ansichten mit totem Kopfe, und oben durch schwarze ausgefülltes Wolken, in welchen der Buchstabe C. O. A. angebracht sind; Hinterwerk und Handschuh sind mit Gold gefüllt. Dargestellt sind ich für 1720 v. M. (Meinert) Baccius, des Malers, Sohn von des Hauptmanns Fathus zu Münden den 25 Junij An. 1720 . . . N. 2 10 28. Dieses Symbol enthält mehrere sehr gutgedachte und in Beschauung eine harmonische, angeordnete Scene auf Cobaltgrund, innerhalb derselben einen Jansen-Doppelprofilkopf und unter dem einen folgenden Hülfsmaße sehr Norma. Das Bild mit des Buchstaben C. O. A. ist wolken weiss mit lackierter Schattierung, die Köpfe im Colorat stark rotbraun, sehr besonders gut, doch nicht nicht schlecht ausgeführt, die Scene in Gold gehalten und die ganze Arbeit, wie auch die an dem Folien, sehr sorgfältig. Nach Messung dieses hohen ausgezeichneten Symbols ist zweifels nach dem für 1720 Sebastian Wolff nachschreiben, wie nicht wieder zum für 1718, welches in einem, von fliegendem weissem, lackiert schattigen Bild ausgehen aufsteht über dem Oval einen gefüllten und einen ausgefüllten Ringelkopf auf Cobaltgrund enthält, darüber des Buchstaben H. P. D. D. Diese Ringelköpfe haben, wie der Jansenkopf, einen sehr vollkommenen Fliesensatz und sind in der Ausführung geringer als zum. In Bezug auf die Herstellung dieses Arbeit ist zum Vergleichungsbild in die Beschreibung eingeschlossen, die ich auf S. 122 schon erwähnt habe. Joh. Ludwig von Glöckberg hatte für diese Malen vorgefertigt und ließ sich den Betrag von 4 R von dem Am im Jahr 1720 bezahlen.

Günther (n. n. O. S. 81) und Högen (n. n. O. S. 121) wissen von Sebastian Wolff nicht mehr anzubeden, als dass er laut des Zusage des Bartholomäus des Maler war, welcher von 1714—19 in der Göttinger Gasse neben dem Brunnen gewohnt hat. Högen sagt noch hinzu: »Manuel mehrere Malereien kann sich denken, haben Leyer, wie Name dass von anzuschließen, wenn sich etwa in der Zukunft Werke eines Pausa finden sollten.« Diese Thatsache ist nun eingetreten, und ich möchte sehr, dass jeder Leser sich nun wirklich für anzuschließen hätte, über eine Anrede dafür von beschließen. Man nicht übersehen, dass das Bild ganz für 1720 bei Wolff mehr im Vordergrund genannt haben, als die Künstlerzeit. Laut Register ist »Bastian Wolff, Maler« als Bergarbeiter 1719 zum erstenmal als Bürger aufgenommen worden. Er muss über wieder ausgewandert sein, denn 1718 wird er nicht

<sup>1</sup> Lauter Abbildung n. n. O. 121 gefüllte Köpfe, wie richtig ist.

gleicher Benennung wiederum aufgenommen<sup>1</sup>. In der schon erwähnten Eingabe, die Mayer an den Kurfürsten von 1593 finden wir den Namen des Unerschickens, aber nicht mehr seiner jetzt von 1613. Sein Nachfolger konnte ich nicht auffinden, es muss also wie auch die von Kitzinger zwischen den beiden letztgenannten Daten liegen.<sup>2</sup> Bei der Eingabe von 1593 hat der Schreiber im Kopfschnitt linksnebst von dem Rued Christen mit Sebastian geschrieben, während in der Eingabe selbst der Vername Sebastian nachig angegeben ist. Dass Wolff im Jahre 1590 den von errichteten Zehntenen auf dem Samstagberg mit dem auf einem Seepfend runderen Nippen von Georg Berner bewacht hat, habe ich schon auf S. 137 mitgeteilt.

Das Jahr 1598 bringt uns einen etwas andern wappten Bierig mit anderem Kammern des weltlichen Glanzes.

#### HANS VEITZ.

mit welchem ich mich schon S. 15 eingehender beschäftigt habe. Das Symbol dieses Jahres zeigt uns einen im Profil geschnittenen Reiter, welcher auf einem grün bemalten Stein im Wasser reitet, in der erhobenen rechten Hand eine Mase Kugel und im Schwelb dem Goldring mit Stein hat. Er befindet sich innerhalb eines auf die Spitze gestellten Ormes, umgeben von einem dicken stylisierten Lorbeerkranz, auf selbigen Grund, in welchem die Buchstaben A B N angebracht sind. In der stylischen Behandlung des Reiters, in dem vorliegen schraffierten Fokusschnitt der Zeichnung erkennt man dieselbe Hand wieder, die den Helm im Pythaischen Wappen auf der schmalen Glanzseite aus der Dominikanerklöcher gezeichnet hat. Zugleich dient es die Arbeit desmalen in durch den Eintrag im Rechenbuch Nürnberg des 5. July 1598: »Hans Veitz als man von 20 halbermester farben zu rufen und malen . . . . 4 8 4 8 7 8 — 8 Durch Einträge in dem Rechenbuche sind auch als von seiner Hand herrührend die Symbole von 1584 und 1585 documentirt<sup>3</sup>. Letzteres ist wiederum ein Reiter in gleicher Anordnung wie der Buchstabe,

<sup>1</sup> B. B. Hans Wolff von Regensburg Maler jetzt Donatig 26 März Juni 1599. Heft . . . . 1 B 3 2. —

<sup>2</sup> Dgl. Hans Wolff, Maler von Regensburg, jetzt des 4. August Anno 1596. Heft . . . . 1 B 30 2. —

<sup>3</sup> Der Eintrag im Totenbuche »Hans Veitzler von Leyfliche 26. März 1598 kann sich nicht mit der besagten Maler seinen der Passionszeiten.

<sup>4</sup> Hans Veitz Glanzseite als von 20 halbermester Farben zu malen, als in 4 Heften) am 26. Juni 1598.

Hans Veitzler des Malers als man von 15 halbermester Farben zu malen . . . . 4 B 10 2. —

durch mit der Variante, dass er den Kopf herauswendend nach der rechten Seite hat, und dass er anstatt des weissen Papiers roth, geht wie ganz von einem Korne umgeben ist. Das Symbol der 1584 jedoch ist grundverschieden: innerhalb eines Wellenbündels ragt ein Arm mit der Hand hervor, die einen, dem Latzenbündel ähnlichen Band umfasst, in welchem ein Hölzerbündel angefügt ist; darüber ein fliegendes Band mit den Buchstaben C. V. C. Auch dieses Symbol ist wie die beiden andern fast und schier mit der Feder gezeichnet und mit einem Aquarellfärb, nicht mit Deckfarben, colorirt. Laut dem Bergbuch hatte Hans Vetter, gebürtig aus Frieberg im Erzgeb., im Jahr 1575 eine hiesige Bergwerkschart gezeichnet und war damit zugleich Burger und Meiser hier geworden. Bei Erlösung der Gluckaufmannschaft im Jahr 1590 wurde er zum jüngeren Reichensmeier gewählt, während sein älterer, schon 1516 hier Burger gewordener College Daniel Meyer, aus Strassburg im Elsass gebürtig, älterer Zunftmeier wurde. Beide Namen wiederholen sich von 1590 an häufiger unter den Amtsanwärten in der Zunft, zum letzten male wieder wir Daniel Meyer im Jahr 1600 in dem Zunftbuch genannt, Hans Vetter zum letzten male im Jahr 1601, eine vom Jahre vor Auflösung der Zunft. Diese beiden Namen mögen ungefüllt die Lebensgrenzen dieser Kreisläufer, jedenfalls die ihrer Thätigkeit.

Wohlens trat uns ein bisher auf dem Namen nach, aber durch keinen Strich von seiner Hand bekannter Maler.

#### Matthias Schweitzer

mit einer Arbeit im Jahre 1587 entgegen, und zwar mit einem Symbol, welches sich nur im wenig-älteren Untersuchungen schon als halberweislich erwiesen hat: es ist die sogenannte Händchen (S. 108), d. h. zwei in einander gefügte rechte Hände, deren angehörige Unterarme hier mit einem gelben weiteren Armeel aus Hirschschabern und darunter mit einem engen, rothen Armeel bedeckt sind, Finger und über den Händen spritzt ein Bogen aus Rosenen hervor, Welches in der obgedachten uralten, halbkreisförmigen Form schwarz rechte und links die obige Darstellung ab, was welche herum die ganze Papier roth bemalt ist. Innerhalb der Wellenbündel sehen die Buchstaben F. C., umserhalb derselben die Jahreszahl 1587 und darunter: Hier Hans Hecker zum Jungen, junger Bergmeister. Auf dem Blau stehen in der oberen Bergwerkschart »Herr Georg Weiss genannt von Leipzig genannt. Hiermit ist aus dem Bergbuch folgendes Entree: »am Sonntage 26 Augusti 1587, Matth. d. Maler ist mit man von der Bergwerkschart Farben zu malen hat

Besitz... — 2 B. 16 p. — Vervollständigt sind uns der Namen durch den Vertrag vom 19. October 1371. «Matthias Schwenner den Maler zahlt man von zehnerweilichem Erben zu zahlen... 2 B. 20 p. 8 Q.» Dieser geringe Preis erklärt sich daraus, dass dieses Symbol nur aus einem weissen Ringenden Band mit dem Buchstaben I. S. V. D. auf rothem Papiergrund besteht, das ein sehr einfaches ist. Für die Jahre 1368 und 89 fehlen uns die Einträge; die betreffenden Arbeiten sind auch nicht mehr, wie überhaupt alle von 1350 bis 1382, die mehr aus Druck- oder Schwendelungen bestehen, Sonnen, Wolken und andre spielen eine bedeutende Rolle, auch die Mittelkornen vor, und somit können wir ein Lesebuch nicht leichter nicht besprechen.

Jungen Leonn Mathes Schwenner nicht, Gmüer [p. 10 S. 96] gibt als sein Geburtsjahr 1360 an, ohne Belege dafür zu bringen. Es scheint mir aber wesentlich schwer anzuschlagen zu können, da Schwenner die erwähnte Angabe sammtlicher jüngere Maler in den Rath vom Jahre 1393 als Erster unterschreibt, also wenigstens als Auktuar der Theilnehmer, viele Sines, der sich in der Nähe dieser Angaben erkennen lässt. «Leon 1360, so schreibt der Maler Peter Müller in seinen Aufzeichnungen,<sup>1</sup> oder 13 auf Donnerstag ist in Gmü verschieden mein Lehrentzler Mathias Schwenner, Maler und Burger offener. Die Wichtigkeit dieser Angabe wird ich kurzlich durch das Todesbuch, welches seine Beerdigung auf den 23. November 1364 verzeichnet. Was Schwenner um 1360 geboren, so hätte er demnach nur im Alter von 41 Jahren erreicht. Ich finde aber in dem Taufbuche folgenden Eintrag: «Donnerstag, 15. November 1329: Mathias Schwenner, Maler, und Sibbe sein ein Sohn Hans, hoch Hans Bruder von Sachsenhausen.» Seine Verheirathung müsste also 1324, spätestens Anfang 1325, stattgefunden haben, da er nur zwölf Jahre alt, gewesen sein könnte! Jedenfalls ist also das angegebene Geburtsjahr unrichtig und im 1320 gesetzt. Aus dieser Ehe gingen nach drei Töchtern und ein Sohn hervor, die letzte Tochter im Jahre 1382.<sup>2</sup> Aber 1381 stand er wieder mit Margaretha Pikel

<sup>1</sup> Diese Aufzeichnungen dieses Mathias sind nicht mit der Beständigkeit besetzt, wie sie im Taufbuche enthalten sind, dagegen mit 121 und vielen andern. Sie sind abgedruckt in: Archiv f. Forsch. Gmü. 2. Reihe, 1890, Folge II, S. 1—79 mit sorgfältiger literarischer Ausstattung von Max E. C. Bode.

<sup>2</sup> Laut Taufbuch: im April 1371. Name: Joh. Margaretha Jacob Barbara Walter, 7. Februar 1370. Adam Joh. Adam Rath, Apotheker vom Schloss. Pfr. Jakob Ein in dem. Erben sieben mehrere Angehörige, 15. October 1375. Name: Joh. Caspar Leobers. Sohn: Mathias Adam; 7. August 1381. Catharina.



am 14ten, da ihm am 21 August 1788 einen Sohn Lorenz und am 21 Jun 1788 einen Sohn Johann brachte,<sup>1</sup> auf welchen ich noch in Absicht zu verheirathen Beide wurden Mäx, Lorenz aber erst schon 1782 auf seiner Gesellenwanderung in Würzburg.<sup>2</sup>

Am Zugewinn über die Thüchlein Mathias Schwitters als Holzschnitt ersehen die Brenner- und Buchenblätter aus dem Jahre 1788 bis 1798 rechtliches Material. Die Forderungen betrafen sich meistens auf Anstandsverordnen im König und anderen städtischen Beuten, auf Lieferungen von Cellarbe, Firniszen, Stempel u. dergl. m. Nur einige waren hier angeführt, welche ein gewisses Interesse hatten 1788, den 6. Junii: «Mathias Schwitters zilt man von 48 Flaschen zu zahlen . . . . . 23 R.—» Da diese Summe eine beträchtliche ist, so müssen wir uns nach dieser Arbeit sehr ausführliche Bemerkungen in Gold- und Eisenarbeiten denken, mit welchen der Rath eine Tüchleinsteuer in weissen Glas vermerkt hat — 1788, den 3. August: Item, M. Mathias Schwitters zilt man von dem Adler an der neuen Wägen gegen der Metzgerplanen etc. zu vermerken vor Arbeit und Farben . . . . . 9 R.— 1789, den 30. August, Mathias Schwitters zilt man vor sich Farb und von dem Adler im Zell an der Fohrgasse zu zahlen . . . 1 R. 18 S. Ferner: 16. August 1789, Mathias Schwitters, Malere zilt man für eine neue Malerlehren zu zahlen laut Zedts . . . . . 4 R. 8 S.

Das Bild, welches wir aus nach diesen Mittheilungen von Schwitters machen können, kann wohl nur das sein, dass er wie Gabriel Kirchner und Sebastian Wolff zu den geschicktesten Holzschnitters seiner Zeit in Frankfurt gehört hat und dass seine Leistungen darüber nicht hinausgingen, während wir in Hans Vetter einen vorzüglichen Künstler in seinem Fach erkennen konnten.

In den vorstehenden Ausführungen, bezüglich jener des Abschneiters 19, trat in der Art und Weise, in welcher der Rath bei den für die Stadt auszuführenden Arbeiten die dabei in Frage kommenden Holzschnitters und Künstler heranzog, sichtlich ein Bestreben hervor, eine gewisse gleichmässige Berücksichtigung der zu diesen Arbeiten

<sup>1</sup> Dessen als wedding 1789 als sein Geburtsjahr an.

<sup>2</sup> Laut Aufzeichnungen von Peter Müller u. s. O. 1784, den 16. Tag May ist in Gm. verheirathet der küniglich-jugendlich Lorenz Schwitters, Maler von Frankfurt, lang in Würzburg an den Buchdrucker bescheiden.

<sup>3</sup> Diese Supplikation Adler ist, ebendessen Derselben Bild der höchsten Thätigkeit der Kunstfertigkeit zur Lernerweisung vor und was, eines Beispiels mehrmals aufgeführt, nach Gegenstand seines schätzlichen Interesses in unserer Kunststadt im 1790.



nicht eintrifft. Ich betrachte vielmehr diese Besetzung als eine willkürliche, nicht sachverständige, auf dem Irrthum beruhende, des Wundarzteils und Frauenzimmers etc. und dasselbe so. Ohne Zweifel besteht es sich hierbei aber um Uebelnutzen, denn schon der erste Eintrag, den ich hier findet 1528, ist Martin Valentin N. dem Meier, so die unter nachheren unter bei man zahl of Farchen und of Lorenz schreiben das 26. März . . . 28 ff. 23 ff. — Und 1578 das 13. Septembers lautet es: eben, noch of guten Frauen zu helfen und erkrankten besetzt, so zu der zeit gebraucht werden soll. . . . 28 ff. 28 ff. — Durch das Oel und den Fein- und die halbsiebenen Beiträge, die für diese Rohmaterialien zubereitet werden, ist es hauptsächlich, dass es hier auf eine sorgfältige, auf Dvort berechnete Arbeit abgeben war. In sachliche verschiedenen Formen wurde der Arbeit besetzt und diese sammelten sich auf 28 ff. 12 ff., die eine sehr höhere Summe als Kirchen die angibt. Der letzte Eintrag zeigt, dass der Erhaltungszweck nicht ganz gleich abging, denn während der Rath Philipp Ulsohock bei der Abrechnung für die Thurnschule einen Abtrag machte, musste er hier noch zulegen, der Eintrag lautet: 1579, das 2. Mai: 1578 man mit Vilim Scher, Maler, der Kirchenlichen letzten Abrechnen, hat man eine noch Personen besetzt besetzt müssen . . . 8; ff. — Dieser letzte Eintrag ist aber wegen des Umstandes von Bedeutung, dass er der einzige ist, in welchem der Name Scher genannt wird, in allen anderen wird er nur «Meister Valentin, der Maler» oder «M. Valentin N.» genannt. Ein Eintrag, der zwar den vorher genannten nicht entspricht ist, ist noch zu erwähnen: 1577, das 8. November: von dem 2. Februar ist off die Herren an der Michael Kirchen kommen zu zahlen besetzt M. Valentin N. . . . 2 ff. —

Ueber die Art dieser Arbeit vorhandenen Hergangs gibt nur der Bogenbuch einer seines knappen Eintrags doch werthvolle Fingerzeige, es sagt: «Vilim Scher von Speyer, Maler, im Brandt zum Bagger aufgegeben werden, parat's Sohn, den 25. März Anno 1528, ff. . . . 2 ff. 18 ff. — Maler war diese Thurnschule zusammen mit dem Umstand, dass wir nach dem Schluss genannt Arbeit kann

er der Bekannte von von Gemalung geben sollte. Wenn aber der Maler ff. 1528 die Malereien der oberen Kirchenlinie gegeben hat, so könnte er nur zum allen Figuren gegeben von und die besetzt sich auch nach dem ganzen historischen Werte beurteilen. Die angeführte obige Bemerkung von 1577 ist also absolut ungenügend von Kirchen an demselben besetzt besetzt ist nicht nachweisbar. Sehr neue Bemerkungen an Kirchen f. Frank. Gesch. v. Bonn, diese Folge, Band V, S. 10 ff.

schönen Spüren von Schen künstlerischer Thätigkeit hat finden, auch keinen Grund aber seinen Tod in den Seelbücher, in steigt sich dazu, dass Scher hier nur Blätter geworden war, oder werden konnte, um unvollständig durch künstlerischen Gewandtschaft, welches Brände in der Ausführung ihres Berufes statt zu verhindern vermöge war, die bedeutenden Auftrag des Raths ausführen zu können. Daraus ergibt sich aber auch, dass man Scher für eine bedeutendere künstlerische Kraft hielt, als das damals bei dem Rath doch beliebtere und sehr beschäftigte Malermeister Martin Schweitzer, dass man ihn zu dem Zweck der Rathswachen Bemalung leichter zu Longum verwenden konnte, dass Scher Praktiker wieder werden, nachdem er seine Aufgabe erledigt hatte, und dass er sein erworbenes Bürgerrecht wieder aufgab, ein häufig vorkommender Fall.

16. Ueber die Schrift: De quadratura circuli mechanici. 1649

Das Charakterbild Ueberbachs würde höchst unvollständig und ungenügend bleiben ohne einen Kenntnis dieses Werkes, welches aus reinem Gefühl heraus nicht nur in die Vorlesungen und in den Kreis seiner Beziehungen, sondern auch zugleich in seine ganze Denkungsart, in sein Gemüth und Gemüthsleben, dadurch, dass wir ihn selbstständig seine Gedanken verfolgen können in seiner Erklärung derer, die wir von ihm schon durch seine Ausrufe aus seiner Schrift: »Überwinder der Sonne über die ganze Welt kennen gelernt haben.

Das Buchlein hat Quartoformat, ein Exemplar desselben befindet sich in der Französischen Stadtbibliothek, bezeichnet Mark P. 189 und 219. Auf dem Titelblatt lesen wir »De quadratura circuli mechanici. Das ist ein neues, kurzes, leichtverständlicher und leichter mechanischer Theoret und Beweise von der Quadrant des Kreises, wie man solchen mehrfach gebrauchen kann und will. Allen der Geometrischen und Mechanischen Wissenschaften so Beförderung und Nutzen versprochen, beschrieben, mit etlichen Kupferstücken versehen und vorangeordnet und gegeben durch öffentlichen Druck publiziert und so tag gegeben durch Philippum Ueberbachem, Malerem und Bürgerem zu Frankfurt am Mayn.« Hierunter folgt eine mathematische Tabelle in Holzschnitt und zwar derselben: »Gerichte zu Frankfurt in Verlegung des Autors zu finden bei Lorenz Jansen im Jahr 1649.«

Der Holzschnitt stellt einen Kreis dar, in welchem von Quadrat darauf auf der Spitze gestellt ist, dass über Durchmesser mit ganz

des Kreises zusammenfallen, wenn wir Seiten über einen über die Peripherie des Kreises hinanziehen, während seine vier Seiten je in der Mitte von der Peripherie des Kreises etwas überschritten werden. Der vertikale Durchmesser des Quaders ist in so gleiche Theile eingetheilt. In dieser verticalen Geraden finden wir die gleiche Figur schon in Dürer's «Umrissung der Maßung mit dem Zirkel und Reißzirkel» etc. v. 1. Buch Nr. 34, Nürnberg 1528<sup>1</sup>. Offenbar hat dieser Figur in dem oberen Kreisviertel links einen Thurm hinzugefügt, der auf dem horizontalen Kreisbogen steht und ebenso in der Thatel rechts einige Bauabtheilungen. Die Höhe des Thurms von der Basis der Geraden zwischen den Gebäuden hat er in gleiche Theile eingetheilt, was durch sein System der Höhen- und Vertikalmaassung zu erklären. Ausserdem hat er oben links innerhalb des Kreises ein Gebäude und rechts ein cylindrisches Hohlkreuz gezeichnet, dessen links einer Cubus, rechts eine Kugel.

Die höchst interessante Definition von dem Werke lautet:

Dem Durchschneiden und Hochgehens Throns mit Herrn Herrn Philipp Landgraf zu Hessen, Grafen zu Carlsruhegen, Herrn Anthonen und Melch. von Nassau geachteten Fürsten und Herrn!

Durchschneiden, Hochgehens Fürst Götziges Herz Demnach ist von der Gedult Gedulten, was man im neuen Vertrag in einem neuen neuen Eintheil auf Maßnahme ist und was bringen soll und hat, was auch in dieser Maßnahme ist und enthält in geschickten, was aufgeben und annehmen. Was das E. F. G. werden von der vernehmen und auch großen und Anwesenheit in unerschütterlichen neuen neuen Werk. Es ist besonders auch durch ein Werk man) im Tag kommen und durch einen Thron gelassen zu lassen auch ganz verbunden. Darin ist dann auch mehr sollen, was auch genau auf diesen, aber doch sehr hoch sehr werden soll in vielen Stunden. Hochzeiten haben ähnlichen Wirth abhalten und aufgeben und verbindet, durch in ein Anfang anderer vollständiger Nutzen, welche man zu sehen und ist in der Hochzeiten annehmlich man. vernehmen wurde. ein der Ein. was Gott sein Grad und neuen sagte diese verfahren wird, auch im Tag kommen und durch einen Thron gelassen werden sollten. Denn kein Werk in sechs Wochen gibt es neuen grünen und lebhaften Farben auch und sehr gibt, das mancher denn an dem neuen schick, auch Gott sein nicht ohne einen Kreis in zwei die Geraden, Mächtig und Fürstlichen verlegt und durch einen hohen Gott anhalten in viel von sehr verschiedener Verweise und Bekanntheit in einem gelassen werden soll annehmlich ist. Was denn auch nicht jeder menschlicher Fortschritt, in in einem Namen und erweitert, in der Hinsicht hat und wieder in einem neuen haben und diesen gelassen und zum. etc. etc.

<sup>1</sup> Dargestellt in Schwarzweiss gezeichnet auf der Frontispiece Buchtitelblatt mit einem epigrammatisch auf das Buch geschriebenen Witzspruch: so wie er die Buch verheißt. Aus der Gedultigen Verstandung.



Gefolgten, wurden 124 besonders bescheidenen Bürgen befragt, ausserdem auch nach der Zahl und Gesellschaften als Corporationen, mit Ausnahme der Gesellschaften Langpurg, Franzosien und der obrygenstädter. Da im jenen Jahren noch keine Malterkost oder Gesellschaft bestand, so war Uffenbach von vornherein in bestgenauer Casus nicht inbegriffen, sondern erfuhr wir über aus den Aufzeichnungen des Maltermeisters Peter Müller, dass von Malter- und Füllbarkeiten nur er selbst und der Bildhauer Andreas — ohne Zweifel Andreas Gehmring, welchen er auch unter Namen des 14. Junus über erwähnt — am 29. Januar 1612 in Hild gebildet wurden, und dass er über dies eine Summe von 5 fl. 7 Kreuzer bezahlt wurde. Wie auch über Uffenbach eine Besatzung werden, so wird Peter Müller, der Uffenbach mehrfach in seinen Aufzeichnungen gekannt, dies weiter auch erwähnt haben. Es liegen auch zwei Anzeigen bezüglich dass vor, dass Uffenbach sich in irgend einer Weise bei den Ursachen componieren habe und dies findet seine Bestätigung darin, dass der Landgraf, der als kaiserlicher Commissar von allen Vorgängen unterrichtet sein musste, Uffenbach seine Güter nicht entzog. Dies war nicht denkbar gewesen, wenn man als vorläufig betrachten wollte, was Landgraf in dieser Beziehung 1599, nämlich, dass Uffenbach vom Zeh der Fabellein des kaiserlichen Vincenz Ferrucchi gegen den Rath der Stadt sehr allmählich an die Bürgerlichen Hände übertrug, dadurch die vom ihm bezogene Waidmühle schließlich herabzugeben, und von da ab sein Leben nur in Hause bei knappen Lebensunterhalt ergebende habe. Diese Annahme Sanderts, auf welche ich schon Seite 83, als auf eine zum grossen Theil in Widerspruch, hingewiesen habe, darf nach der sich am Vorkommenden ergebenden sehrer Thatsache seiner Beziehung zu dem Landgrafen nicht in dem ganzen Umfang als der Sachlage entsprechend angenommen werden. Auch liess ich in Abschn. 19 schon gesagt, dass Uffenbach nach am 9. Juli 1612 als für den Rath beschäftigt erscheine, und schon am 26. Juli das kaiserliche Mandat erlassen, welches die Untersuchung gegen alle Urheber und Denuncianten sowie die vorstigen Ankläger, Verhörer und Ferrucchi dieses goldenen Aufstandes anordnete. Die Dreierlei und Besondere waren aber gemacht und als man solchen gibt sich von Uffenbach in allen seinen Schriften zu erkennen und nicht zum geringsten in dem Werke, mit welchem wir uns hier beschäftigen, wie dessen Vorwort an den Leser von grossen sagt. Alles hier Besondere schliesst aber nicht aus, dass in Bezug zu grosser Irrgang der Landgrafen nicht auch einmal seinen Uffenbach zu beschäftigen Man der





dem von ihm vertriebenen Parnass, denn er sich nicht bewegen lassen. Derwegen bin ich bereit p[er]s[on]lich zu gehen, was in diesem Lande kein geringe meine Mühe mehr sein möchte aufzunehmen, denn ich nicht will können, ja er ist auch selbst so gelehrt und geleitet, welcher nicht hätte können, sondern wie ich gelehrt, d[er]erlei in Luft und Schweben können und bewegen und die Liebe immer auf die Tug[en] haben, denn jeder kann durch die Weisheit selbst und selbstem leben. . . .

Auf Seite 17 beginnt nun die Abhandlung und zwar mit Worten, die gleichfalls mit Köchelbeziehung auf einige Worte in Simons Biographie Uffenbachs im Wortlaut gebracht zu werden verdienen:

„Ebenso wie ich von Mathematik nicht so viel und insbesondere in dem schwersten Arithmetik, was enthält in dem Arithmetik in Indien und was geleitet werden können und leben ist, nach dem Nech Weisheit ist, sondern kann aber so werden, d[er]erlei in dem Tug[en] wie eine Kunst und wichtige Erfahrung, nach dem schone Hauptgriff gelehrt. Deshalb ist mir wichtig, welche wichtige Erfahrung von vielen Mathematik, als diese, welche sich selbst von, wichtig in dem . . . .“

Dabei auf obigen Ausspruch Uffenbachs, den Simons auch gelesen hatte, beruht ein Zweck dieser Worte in seiner Biographie Uffenbachs, in welcher er sich bezeichnend darüber ausspricht, dass Letzterer sich so wichtige Kenntnisse zu erwerben gewusst habe, w[obei]gleich er sich Reisen nicht gestattet hätte.“ Nicht richtig in dem Zusammenhang selbst können diese Worte so gedeutet werden — und da sind auch so gedeutet worden — als ob Uffenbach überhaupt nicht gewusst sei, gegen welche Annahme sich schon Seite 31 ausgesprochen habe.“

Uffenbach erläutert nach obiger Erklärung die verschiedenen Methoden seiner Vorgänger, welche das gleiche Problem in ihren versuchten, und begleitet seine Erläuterungen mit den entsprechenden mathematischen Figuren. Diese Vorgänger sind: 1) Albrecht Dürer in seinem schon erwähnten Werk „Umrissung der Kugelung mit dem Zirkel und Richtscheit“, Nürnberg 1525; 2) Jacob Stevin in seinem großen Rechenbuch, Frankfurt a. M., 1584; 3) Andreas Helwig, Rechenmeister und Vauere zu Hül in Sachsen, Leipzig 1591; 4) Ludolph van Ceulen in seinem Buch von Cirkel, Leiden 1631; 5) Johann Hieronymus Bayen, der Arzney Doctor und der Stadt Frankfurt am Mayn rectorus ordinarius, in seinem deutschen Vorbüchlein, Frankfurt 1609.

Darauf folgt der Auser Seite 15 „Ebenso wie ich wichtige mechanische Erfahrung in fünf Exemplaren oder Kupferplatten von-

\* Vgl. oben auch S. 5 und daselbe Note 1.

genannt, verzeichnet und im Anhange beiliegend eingezeichnet. Tafel I und II geben geometrische Constructionen, durch welche der Flächeninhalt eines Kreises in Vierecke (S. 4 in Brackets) verschiedener Gestalt übertragen wird, die Art und Weise der Umwandlung der Peripherie eines Kreises in eine gerade Linie und verzeichnet mehr an dieser Ausführung sich anschließende Constructionsmethoden gezeigt werden, so auch die Kennzeichnisse von Zahlen durch verschiedener Gestalt von Bezug auf die Anzahl ihrer Umhebungen.

Seite 11 sehen wir zudem in Holzschrift in schwarzer, abwechselnd Farbe folgende symbolische Zusammenstellung abgebildet. Zu oberst eine kleine horizontale Linie, über deren Endpunkten je eine tau steht, in der Mitte über beiden eine o, an dem Endpunkte der Linie links eine n, rechts eine w; über der Linie ein gleichschenkeliges Dreieck und links von demselben die Zahl 3, rechts 100. Darunter folgt ein Quadrat und unter diesem ein Kreis, neben erstem links die Zahl 4, rechts 1000, unter dem Kreis links die Zahl 10. Diese Zeichnung hat zur linken ein verwickeltes Einfassung in der Mitte eine Handstreu, darüber das Wort »Haupt« (S. 4 in Brackets), über welchem Mann ein Vogel mit einem Wurm in den Krallen; unter der Handstreu das Wort »Fortan« (S. 4 in Brackets) und darüber ein sich krümmender Wurm. Auf der Seite rechts sehen wir über der Zahlreihe 0, 10, 100, 1000 das Wort »wanne« (L. 4 in Brackets), und ganz unten das Wort »wanne« (L. 4 in Brackets). Zu diesem Symbol gibt uns der Verfasser folgende Erklärung:

»Das Symbol in dieser Sprache heißt Figur Hauptes, die das Anfang und Anfang des Geistes, Kraft, Macht und Tugend als in einem Kreise mit einem Vogel, vergeblich, dass es wenig als sein über Geistes, nach der Handstreu einer die, Haupt, ein Mann über ein Welt sehr genau Mensch zu sein werden kann, aber-100; 1000-10; Geist, Zahl, Maß und Gewicht werden verhalten als geistlich von. Das die 3 (S. 4 in Brackets) sehr nichts als ein Geistes oder verwickeltes Abhängig Sinn und selbständiger Gedanken und Geist, jedoch alle Vermittlung in-100; 1000-1000 und 1000000 und 1000000 als die von Erfüllung und die von Zahl der die was 10, geistlich und nach sich nach 1000 1000 und 10000 in einem Ort, als 10 10 100 100, welches, was es mehrere dergleichen Zahlen. Und soll dieses was wenig die Perle, die der Geistes sein Worte und 100 1, 10, 100 1000 geistlich Haupt, und also nach der Leuchte Vergebung, die kann diese die alles sehr und vergeblich, was nach der Feld von Frühen, Menschen Tugend und 1000000 in 1000 1000, das, was die vollkommen sehr verhält und bei 1000 alles einen ganzen Buchstabe die selbige nach. Geist, selbstständig, enthält auf Handstreich, nach in geistlich wird als ein vergeblich in dem geistlich und vollkommen an, die ein Handstreich vollkommen Geistes und Geist, was mancher behaltener Kisten und Mann die die im vorgeht auf gleich als in einer gewissen Tugend die vergeblich liegt nach nach vergeblich oder wieder. Das was in ein selbiger Sinn, die die kann dieses auf diese oder jene sehr, selbst als Haupt, was ein



Am Schluß seiner Abhandlung zu dem Monogrammen in der Form abgedruckt, in welcher wir es auf der Aquarillzeichnung des heiligen Antonius von 1590 finden, welche mit dem hochartig geschlossenen rothen Schmelz des T.

### 28. Öffentliche Beteiligung an der Bildung der Frankfurter Mittelgesellschaft.

Die letzten Zeugnisse über Öffentliche Theilnahme an einem spätem Lebensjahre Leipzig's nach an seiner Mitwirkung zur Bildung der öffentlichen Mittelgesellschaft, wie diese sich selbst nannte, d. h. zur Veranlassung der Kommune in eine Innung oder Zahl mit bestimmten Rechten und bestimmten abgegrenzten Theilhabern.

Zu diesem Entschluß ist die hier zu behandelnde Verhältnisse durch die Uebersicht über das Regieren der Organisation des Frankfurter Gemeinwesens im Mittelalter vorgezeichnet worden, welche in der Hauptsache auch noch um die Wende des 16. Jahrhunderts fortbestand.

Als Reichsstadt ward Frankfurt einer der direkten Anverwandten des Kaisers, welcher nach den höchsten Beamten, den Stadtschöffen, erstarrte, der sein Vorgesetzter war, zugleich nach Veranlassung der um 14 Mitgliedern bestehenden Schöffenrichterei. Dieses Recht der Ernennung wurde die Stadt jedoch im Jahre 1572 kaiserlich von Kaiser Karl IX.\* Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten lag in den Händen eines Ältesten und einer jüngeren Bürgermeister und der sogenannten »Rathmannen. Diese wurden in den Blick genommen, von welchen der erste von den 14 Schöffen ernommen wurde, der zweite von 14 Angehörigen der städtigen Zünfte, die von den übrigen städtischen Bürgern absonnend, die dritte von 12 Handwerkern, welche von dem ersten herangezogen, städtisch organisiert in Handwerken gewählte wurden.

Die Bürgerchaft selbst war in zwei Hauptgruppen getheilt: in die sogenannte »Gemeinde und in die Zünfte. Die erste Gruppe umfaßte die eingetragenen städtigen Geschlechter, die Groß- und Kleinhandeln, Beamten, Geldiers, Ratsherren und auch solche Gewerbetreibenden, welche nach bestimmten Zünften nicht eingeschlossen waren. Die andre Gruppe bestand aus den Handwerkern, welche nach ihrem Gewerbe in festgeschlossenen Verbindungen, die als

\* Vgl. Bohner: *Codex Diplomaticus Monarchiarum Germaniae* von 1. und 2. Juli 1572, Seite 732 mit 734.

—Grafen oder Handwerker bezeichnen wussten, vereinigt hatten. Aber diese kleinen Gruppenbildungen waren nicht so ausschließlich, dies ist eine bestimmte Zahl nur diejenigen, die das gleiche Gewerbe betreiben, können zumeist kommen, sondern so, dass auch Vereinigungen verschiedener Gewerbe zu einer einzigen Gruppe verfaßen, ja, dass diese Zusammensetzungen sich im Laufe der Zeit allmählich veränderten.

Das Entstehen der Städte ging im Wesentlichen, wie in andern Städten auch, Hand in Hand mit dem Aufblühen des Gemeinwesens, der zunehmenden Bevölkerung, ihrem wachsenden Wohlstand und dem sich daraus ergebenden Bestreben des Handelsverkehrs. Schon hat in dem germanischen Rechtskreis das germanische Recht, das aus jeder nur von seinen Gliedern gebildet werden sollte, mit einer Voraussetzung für die Bürgergemeinden, sich gegenseitig zu schützen, ein notwendiges gemeinsames Widerstand gegen verhängliche Behandlung voraus der Kapitulanten konnte zu kommen, die in dem früheren Zeitalter der hoch vorragenden noch aus kaiserlichen Händlern bestimmten sich vorzuziehen, nicht für Alle, die jenen Geschlechtern nicht angehörten, sich in einer Macht in politischer Beziehung machten. Wie die Städte sich diese Macht erobert hatten, konnten sie dieselbe, um allmählich Ansehen zu der Kapitulanten und namentlich die Capitulanten über die Angaben der Kapitulanten zu erwerben. Das Bestehen von der einen Seite, diese Einfluss zu gewinnen, von der andern Seite, die zu vermeiden, ging bald in gewöhnlicher Weise mit wechselndem Erfolg, oder Niederlagen durch ungefähr 17½ Jahrhunderte hindurch fort, von dem ersten aus bekannten Aufstand der Städte von 1137 an gerechnet. Zu Beginn in dem Reich auf der dritten Seite waren die Handwerker schon vor jedem Aufstand beteiligt, die Hauptmacht in dem Aufstand war vermehrt der Verfügung unter der Städte nach Errichtung der Finanzkontrolle, ein Ziel, welches sie um durch die unzulässige Bewegung von 1170 dauernd erlangen, die in der Zeit, von welcher wir uns hier besonders zu beschäftigen haben. Aber es wurde Grund zu jedem ersten Aufstand war der, dass der Reich im Jahre 1137 Verordnungen erlassen hatte, welche die Bildung neuer Städte außerhalb der schon bestehenden untersagten und dem Königs-nachkommen verbot, ihre Mitglieder zu richten und zu bestrafen, auch sollte kein Anführer der Städte dem Königs-nachkommen noch weiter in Gilde-nachkommen verfahren sein, noch sollten sich die Städte Gassen geben dürfen, die nicht die Bestätigung durch den Reich erlangt hätten.

Durch die unzulässigen Verfügungen erließen die danach los stehenden Städte, 14 an Zahl, dass ihre bis dahin nur als Gewerkebezie-

recht bescheidenden Umfang mit niedergeschrieben und von dem Rath als so Recht bescheidend anzukenen warden,<sup>1</sup> und dass Letztere die bescheidenden, nachstehenden Verordnungen wider anstehen moeste. Es darf jedoch nicht unbekant werden, dass der Rath bei den genannten Verordnungen nicht nur Fungen der politischen Macht im Auge hatte, sondern auch Fragen des allgemeinen christlichen Christentums. Denn wenn auch die Zunftvereinigungen ursprünglich vorzugsweise geistliche, wenn politische Zwecke verfolgen mochten, so lag es doch in der Natur der Dinge, dass sie sich vermoge ihrer Machtstellung nicht nur innerhalb ihrer Gesellschaft durch Satzungen gegen Ausschweifungen ihrer Mitglieder zu schutzen suchten, sondern dass diese Satzungen auch mit der Absicht erlassen wurden, die durch Tadeln oder Fleiss wachende Uebungswende des Einen und des Andern, zum Zweck der Erhaltung der menschlichen Gluickseligkeit unter den Gemeinen, wirklich einzuschreiben. Es lag ferner in ihrem Interesse, sich nach gegen zuverlassliche Verantwortung durch Sitten zu wehren, die innerhalb ihrer Vereinigung standen, und deren Concurrenz nach Kräften unmoglich zu machen. Gegenüber solchen Sonderinteressen war es die erste legale Aufgabe der Regierenden, daselbst moegliche Sorge zu tragen, dass die Gemeinheit nicht durch die den inneren Bereich betrieglichen «Ordnungen» uersucht geschickt werde. Rechts lag von vornherein der Rath zu nach ersten weltlichen Schwergeltern.

Die 1333 durch die Zunft erzwungenen Vorbehalte gegen ihren hoch uider durch ihre Organisations bis zum Rath gegen den Rath gezeigten Anspruch, namentlich auf eine kontrollierende Einwirkung in der Verwaltung, verloren. Dagegen erhielt aber die «Gemeinde» durch kaiserliche Genehmigung zum nach der Rechts, Vereinigungen mit sich selbst heraus zu bilden, die man «Stube» oder «Trunkstube» nannte, wo durch eine neue Markt den Zunft gegenüber gestellt wurde. Kaiser Karl IV. sah sich mehrmals im Verfolg der Unruhen veranlasst, durch seine Delegationen, den Landgrafen der Wetterau, Grafen Ulrich III. von Hanau, und den Erzbischof Gerlach von Mainz in diese Wirren einzugreifen, die schließlich mit der Verbannung der Unruhstueher endigten, nach Aenderung et des Rath mit, das Zunft eine neue Ordnung zu geben, welche 1377 zu Stande kam und die Stufe der fruheren Selbstverwaltung herabsetzte.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Ein Exemplar derselben befindet sich im Stadtmuseum. Abdruck in *Böhm. u. d. S. 422 ff.*

<sup>2</sup> *Später Handbuchsdruck I im Stadtmuseum.*

Unter den 14 Zünften, welche 1221 Ordnungen erhielten, be-  
trifft sich die Mäler nicht. Dagegen finden wir in der neuen Or-  
dnung von 1277 unter den 15 angeführten, wesentlichen Zünften eine  
sicherlich zusammengefaßte, in welcher auch die Mäler figuriren,  
zugleich mit den Schultern, Bauern, Kammernachern,  
Gläsern u. Barbieren und «die dazu gehörens». Aber dieses  
Conglomerat scheint sich bald wieder in seine Bestandtheile aufgelöst  
zu haben, denn schon 1287 wird diese Gruppe unter den auf 20 an-  
gewachsenen Zünften nicht mehr erwähnt und nicht einmal einer  
der in die vorerwähnten Gruppen selbständig für sich steht.  
Dagegen finden wir 1291 darüber 1287 in richtungsgewandter Ver-  
einigung wieder, nämlich die Seiler und Kammernacher. Die Mäler  
aber verschwinden von 1287 an gänzlich aus der Reihe der Zünfte,  
obgleich diese zwischen 1280 und 1291 auf die Zahl von 21 gewachsen  
waren. Die Anzahl der Kammernacher kann um 1277 überhaupt nur sehr  
gering gewesen sein, jedenfalls so gering, um nur Gründung einer  
selbständigen Vereinigung zu gestatten, und es ist sehr wahrscheinlich, wenn  
sie bald wieder aus einer Gesellschaft hervortrat, welcher sie nur an-  
gehörig gewesen begreuzt sein können.

Im Jahr 1281 fand in Frankfurt einer dem Einfluß der öf-  
tern hiesigen unerschöpflichen Güterung in Folge der Bauernkriege und der  
schlechten Erzeugung wiederum eine Erhöhung der Zölle statt, die  
vermuthlich wieder durch die Hinwegung eines Theils der Gewerke,  
mit welchem die Zölle gemeinschaftlich ihre Forderungen in 46  
Artikel an den Reich richteten. Aber die bald eingetretene Nieder-  
werfung des Kaiserthums brachte das Ende, dem Kaiser die  
Anforderung zu weiteren Gewerkeleistungen zu folgen und die Mühe  
Kümpfen des Reichs in Ansehung der aufgeschobenen Artikel trug

\* Vgl. hieher die mitteln Welt von Buchen. Die Bestimmung von  
Franken u. H. Tübingen 1761. S. 10 und 11, zweiter Buche die Tabelle der  
Festungsverordnungen von 1221 in 12 mit Aufhebung derselben 1241 in 1260 der  
ersten güt. Der Ausdruck schließt die Mäler an obgleich er ursprünglich  
den Bauern der Kreuzfahrer bezuget, so können Mäler für den kleinen  
maier gebräuchlich war vor der Zeit der Vertheilung des Reichs in  
1277 sein, die 1281 die Hauptrolle für die Hauptrolle des Reichs nach und  
nach auf seine Güter für die wichtigsten Krieg. Maxime in 1281. Nach der  
1281 Bestimmung unerschöpfen. Ihre Bestimmung hat im 1281  
erhalten, während sie im 1281 nach der Zeit von 1281. Die schließl. 1277  
nach einer dem Ausdruck «Mäler» gebräuchlich wird, so gibt davon hervor die  
man durch eine «Mäler» nach der Mäler selbst, sondern der Landesherr  
haben Mäler, den man über einem Haupt spure zusammensetzt mit dem die  
Kammern, die je nach Bestimmung der besten Theilgüter häufig in einer Form  
verändert vorhanden.

liegen wesentlich bei. Als aber die Kunde von der Annahme dieser Artikel durch den Rath in dem Föllager der von Bekämpfung der Raurei in der Pfalz verhandelten Provinz, dem Pfälzgrafen bei Rhein, dem Kurfürsten und Erzbischof von Trier und dem Bischof von Metzburg als Bevollmächtigter des Erzbischofs von Mainz, bekannt wurde, drangen dieselben bei den Abgeordneten des Raths in Friedbergheim auf vorläufige Aufhebung der Artikel, widrigenfalls sie vor der Stadt flüchten würden, um die Verlangen durchzusetzen. Diese Drohung und der ernstlichen Besuchen des Raths bewirkten denn auch, dass die Zunft sich entschloss, am 21. Juli 1521 ihre Artikelbriefe dem Rath wieder zurückzuführen. Hiermit war der Anfang zu Ende und die Zunft ging, abwärts ihrer Erzeugnisse, verloren.<sup>1</sup>

Durch den 6. Abgeordneten der Zunft und der Gewerke, welche im Beginn der Unruhen von 1522 dem Rath die 24 Artikel vorlegten,<sup>2</sup> fanden wir wieder einen Mann nach dem Schlichter und charakteristisch seiner Zeit (1583/84), welche sich am 4. Juli 1612 zu ähnlichen Zwecken auf dem Ratze verlagten und die für die Stadt zum verhängnisvollsten Französischen Handel anstimmten.<sup>3</sup> Die Mäler schickten auch in dem Verzeichnisse der 31 Städte und Gesellschaften, welche im 29. März 1614 auf die Vergleichungsverträge zwischen der Delegation der holländischen Städte in betreff der bestehenden Differenzen zwischen dem Rath und den Städten sehr dem im Sinne habenden Gesellschaften eine Erklärung abgaben.<sup>4</sup>

Der Mangel an weiteren Nachrichten über die Seelung der Mäler in dem Frankfurter Gemeinwesen mit dem Jahre 1577, bzw. 1587, wäre an und für sich nach dem Beweise, dass sie werden nicht in ihrer Zunft können vereinigt gewesen sein, jener Mangel könnte ein zufälliger sein. Aber ein anderer Umstand deuten uns aber Scherben darauf hin, dass sie in der That seit jener Zeit keiner Zunft angehörten, denn wir finden sie 1613 mit dem Rath in Verhandlung über die Bildung einer solchen.

Andererseits verhält es sich mit den Glasern (176). Sie hatten sich in Gemeinschaft mit den Gläsern schon 1570 mit dem Rath über die Bildung einer eignen Zunft vereinigt, ihre Zunftordnung er-

<sup>1</sup> Der Quell in diese Vorgänge ist das sogenannte „Föllagerbuch“, welche im Stadtbuch aufbewahrt sind. Es ist abgedruckt im Ausgabe-Buch des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. 189, durch Pierre Georg Léonard heraus, sowie in Quellen zur Frankfurter Geschichte, Band II (Frankfurt 1888), S. 199-200.

<sup>2</sup> Vgl. Quellen zur Frankfurter Geschichte II. 177.

<sup>3</sup> Vgl. Quellen zur Frankfurter Geschichte II. 21 und 22.

<sup>4</sup> Vgl. Das. das. S. 209.



haben und im Zustiße nachgelassen, wählten wir noch hinzu: 1) Die Verbindung der Glasmaler mit den Gläsern hatte einen guten Grund darin, dass die ersten auch das Geschäft des Verglases für ihre Arbeiten gründlich verstehen mussten, über auch meist in beiden Techniken ihre Lehre durchmachten und die verlagerten Meisterstücke anfertigten. Dies erklärt auch, daß wir 1277, wie schon erwähnt, die Gläser mit den Malern und Schilfern in ein und denselben Zunft finden, denn wir müssen hier unter der Bezeichnung »Gläser« auch die Glasmaler verstehen, da man zu der älteren Zeit wegen der kontinuierlichen Fortschritte der beiden Thätigkeiten keinen Unterschied zwischen »Glasmalern« und »Gläsern« machte, ein Unterschied, der erst später betont wurde, je mehr sich allmählig Kunst und Kunsthandwerk von einander trennten, wie dem entsprechend auch die Unterscheidung des sogenannten »Kunstmalers« von dem alljährlich kunsthandwerklichen Charaktere« Plein griff. Die Glasmaler schiedem sich ebenso wie ihre Kollegen, die Maler, von der weltlichen Verbindung von 1277 zurückgezogen zu haben, denn in dem Verzeichnisse der Abgeordneten an den Rath von 1321 und Hans von Boppard, Gläser, unter den »vornehmigen« angeführt.

Wenn aber auch die Maler im 13. und 14. Jahrhunderte keine Zunft für sich bildeten, also auch keine Zunftordnung und keine Zunftgenossen hatten, so müssen doch gewisse Gewerbegebrüder und gewisse Schützengenossen gegen die concurrenzende Thätigkeit von Nichtzünftigen in einem gewissen Grade für sie gesendet sein, wie sich aus folgenden Eintrag in dem Rathprotocoll von 1351, fol. 18, ergibt. Am Rande steht: Mathes Schwenker, Christian Wolff (voll kommen Schwan Wolff), Gabriel Kerstern, Philips Boster, Philips Odenbach und Friedrich Spangenberg, alle Maler alias, Caser Hans Caspar N. von Boppong, nach Mülh. f. die verlor, wälchermaßen sie sich allmählich gegen und über vordere Hanses Caspar N. Malers, so nicht Burger alias were und Item durch dem vorrichte Arbeit an dem Handwerckli und Nahrung merkliche Veränderung, deliglichen durch heimliche erstellung der Klamben großen Nitzen und schaden nütze, verpflanzte schlagt und auch vordere gepreut.

Was der Rath in dieser Sache beschließen und angewandt hat, lassen wir nicht ermitteln. Zustehen ist aber obiger Eintrag für uns deshalb von Wichtigkeit, dass er uns die Namen von sechs Malern

<sup>1</sup> Es wird an anderer Stelle dieses Manuscriptes

<sup>2</sup> Vgl. darüber S. 149

nenn, von welchen wir bei der Begehung der obgenannten  
Tatheit schon vor hinnen gelebt haben, und das Uffentzuch  
sich diese Supplik angeschlossen hat, wobei die Stellung seines  
Namens mit jenen von Friedrich Spangenberg am Ende der  
Unterschriften darauf hindeutet, dass die beiden die jüngeren der  
Unterscheer waren, Das Weseren zeigt die Eingabe des Bü-  
rgerstabs den vereinigten Mätern, Gewerlehensteuchte nicht  
aufgegeben und dasselben bei dem Rath in Erinnerung  
zu bringen. Hierfür fand sich jedoch im Verlauf des folgenden  
zwanzig Jahre längerer weseren Engern, was darauf schließen lässt,  
dass der Rath in dieser Richtung thätigsteig warntehere große hat.  
Es muss den Mätern aber doch daran zu thun gewesen sein, die  
Gewerlehensteuchte auch vertheilt und besetzt zu sehen, da wir im  
Jahr 1473 bereits finden, sich anständig zu organisieren und dass, da  
ihre Zahl eine geringe war, in Gemeinschaft mit den Angehörigen  
eints zu jener Zeit in Frankfurt in grosser Blüthe stehenden Gewerbes,  
dem der Drucken- und Buchhändler und der Parlen-  
techerer. Die Entwicklung dieser Industrie war vorausweise der  
wichtigsten Voraussetzung der gelochenen niederländischen Juweliers  
zu verdanken. Hierauf durch der Rath 1473 nach Meiburg auf eine An-  
frage der Landgräfin von Hessen, eines geborenen Prinzeßin von  
Böhmenberg, sah sie in Frankfurt einige Edelsteine kaufen konnte  
erworben müssen stalt er seinen Juwelier in der Bingerstadt wählte<sup>1</sup>

Der erste Anlass zur Auswanderung der gesamten Gruppe  
war schon im Beginn der Fierzweihundert Jahren im  
Jahr 1472 dadurch gegeben worden, dass der Ausschuss der 17  
Burger die Nichterfüllung zum Zweck heiligem Agitation gegen  
den Rath zu eigenen Verhandlungen überlegen sollte, was das in den  
Aufsichtungen der Mätern Peter Müller bezüglich ausgesprochen ist.  
Es erzählt<sup>2</sup> »Dennel eine solche Brief zu erant dass die vier  
Rath der Ausschuss-Commission vorgelagten verlangten Privilegien-  
Brief) als die ruder gewesen seyn, hat der Ausschuss den  
Burgern gekohet, die Burger sollen sich anständig  
waschen, Haben sich die Mätern in den Goldschmieden gehen den  
17 Jahre dieses 1472 Jahre, aber wir allereit bei ihnen blieben,  
was sie ohne Nil, weil der Brief gewährt hat, damit man sich be-  
fragen könter etc etc« Im folgenden Jahr aber verlegte der Rath

<sup>1</sup> Suppl. Litterar. I, 2, 311 und Suppl. II, 1, 402

<sup>2</sup> Suppl. II, 2. Briefe Peter Müller-Clausen etc. im Arch. f. Frankf. Gesch.  
u. Kunst, Neue Folge, Bd. II, S. 101

was, wenn die Klage, welche die Absicht verfolgte, unter dem Zwang der Zeitverhältnisse und unter dem Einfluß der von ihm in die Rechte der Nation des Reichs eine wirkungsvollere Anstalt über die bei ihnen nicht niedriger Bürger gewonnen zu können.

Dieser Antrag übertrug sich dem dritten Bürger des Kaisers Maximilian, bzw. seiner ersten Kommissare, des Karlheinz Erzbischofs, hiesigen Johann Schwaibhart von Mainz und des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, welche am 20. Dezember 1814 dem Reich und der Bürgerschaft in Betreff des Landgrafen im deutschen Sinne über Commissionen Abschied zur Bekämpfung der Spitz- und Intrigen zwischen Reich und Bürgerschaft schickten.

Der Abschied enthielt 71 Paragraphen und drückte alles aus, was sich seinen Bestimmungen nicht fügen würden, dass sie ohne Katholischen Majorität mit Leib und Gut verfallen sein sollten, was demnach im Jahre 1814 die Zensurenabschieden, Franzosen und seine Genossen, wahllos. Von beiden Seiten wurden die neuen zwischen ihnen und den Commissionen bezogenen Abschiede-Artikel angenommen, in welchem der Reich der Bürgerschaft und den Kirchen eine Reihe von Commissionen geschickte wurde, darunter die Aufnahme von 12 neuen Mitgliedern in seine Reihen, die er am 21. Juni von der Bürgerschaft vorgeschlagene Bürger auswählen durfte. Das geschah auch nach der Nennung der 20. Dezember. In Folge dieser Vernehmung sollten so lange keine Neuwahlen in den Reich stattfinden, bis durch die Abschiede von einzelnen Mitgliedern der Reich, verfassungsmäßige Bestand von 47 Mitgliedern wieder hergestellt ist. Dies wurde große Commission in die Bürgerschaft mit der Entziehung ihrer aus 5 Mitgliedern bestehenden ursprünglichen Commission aus der Bürgerschaft, welche die Kontrolle über die Handhabung der weltlichen Finanzen seitens des Reichs übertragen wurde. Hierin hatten Reich und Gemeinde das 100-jährige Jubiläum erreicht. Bei erreicht und im Hinblick darauf im Jahre 1814 durch Ertragverteilung.

Anderserseits verließ über sich dem Reich die ursprüngliche Kontrolle über die Gehälter der Bischöfe und Geistlichen und sein Verlangen, dass die weltlichen Bürger nicht in diesem Zusammenhang sollten, beruhte auf dem Artikel 3 des Abschieds, welcher lautet: 2

<sup>1</sup> Vgl. Das. III. S. 110.

<sup>2</sup> Vgl. Das. III. S. 111.

<sup>3</sup> Vgl. Das. III. S. 112.



Supplikanten als guten barmhertigen in diesem Sinne mit christlichem Wohlwollen entgegenkommt. Seine Antwort, die schon am 21. Mai erfolgte, lautet:

«Wir der Rath der Stadt Frankfurt am Main thet hiermit bekannt:

Dennach sollet solche Fragen, Disputa- und Abhandlungen, Händl und andere zu verlesen gegeben, welcher Gedult sie sich unter einem Gedult solch ein anderer vergleichen und dinsten geschlossen geleses, wie sie dinsten zu allen letzten, sondern auch dinstige Artikel und Ordnung, so sie dinsten vorher und aus der Revision gegeben, werden, nach dem darü verlesens und verlesens werden. Daz wir daruff unser solch Gedult solch als auch dinstige Artikel, so solch dinsten ein gutes dinstig dinsten Buchschreibern unser verlesen werden, gegeben und verlesen haben, dass dies auch besser und zu Gedult dinsten, nach solch, das dinsten alle drei solch geles und nachverlesen werde. Daz dinsten wir aus dinsten verlesen werden, da dinsten dinstig oder dinsten dinsten solch dinsten solch solch geles, nach solch und dinsten und wir dinsten von der Gedult solch werden, so dinsten dinsten dinsten dinsten und dinsten zu dinsten, und all dinsten dinsten dinsten dinsten solch, und dinsten dinsten die dinsten Artikel wir dinsten solch.

Artikel und Ordnung der Disputa- und Buchschreiber ... »

Hier muss man bemerkt werden, dass obigen Schreiben nur im Concept vorhanden ist, dass in demselben das Wort «Händl» durch gestrichen wurde und dinsten auch in Obigen nur von den Artikeln für die Disputa- und Buchschreiber die Rede ist, wie sich dem Concept nicht entzieht, sondern befindet sich auf zwei besonderen Bögen geschrieben. Das Concept liest folgendermaßen fort:

«Denn an Urkund haben wir der Rath abgeben einer Satz heugl so solch dinsten solch geles. So geschien den 21. Monats May nach Gottes Zeit solch haben Herr. Friderich und Margaretha geles zu Buchschreibern und dinsten dinsten (141)

Die vorstehende 14 Artikel haben für uns kein besonderes Interesse, da sie sich mehr auch auf die Mäler beziehen, die sich eines Zweifels wegen einanderer Schwereigkeiten wieder aus der Verbindung zurückzogen, obgleich sie die gemeinschaftliche Eingabe nur erwähnen lassen. Das Letz der Unterzeichneten enthält 45 Namen (über denselben ist bemerkt). «Diese hienach benannten Personen sind mit den folgenden 14 Artikeln im allem verbunden, die den 4. Mai verordnet, No. 1613 im Druckstanz. Die wir bekantes dinsten, die sich versamen unter den Unterzeichneten verlesen, sind folgende: Peter Müller, Friedrich Spangenberg, Philipp Orlenhach, Daniel Mayer, Johann Friedrich Spangenberg und Martin Feldschuh. Dass

nach als sandene. Hierherd Kriener, Kapfensteiner, Albrecht von Umbruck, Stuppigstein. Alle diese Namen sind von dem Schöpfer gelehnt, die betreffenden Häuser aber Abschriften des Originals, von welchem die Anzahl für die Mäler nicht mehr aufzufinden sind, doch werden wir später sehen, dass auf sie Bezug genommen wird.<sup>1</sup>

Der Abschluss der Verhandlungen mit den Mälern schloss im Stocken genau so wie durch die strenge Ausbreitung der bürgerlichen Unruhen 1612 der Verhandlungen zwischen der Commission des Reiches vom 21. December 1612. Der unglückliche Theil der Städte und der Mäler, die bei diesen Unruhen einen Vorfall fanden, sollten unter der Führung von Vinzenz Kriener, des Schwagers Konrad Geringers und des bekannten Konrad Schupp nach weiter gehende Forderungen in der neu constituirten Reich, unter welchem die angemessene Abschaffung der polnischen Hungersteuern war. Gerade am 3. und 4. März 1613 beschlossen die Gemächter in der Spitze eines Ausschusses der Umrathenen des Reich im Einklang mit den Geschichtsbüchern und die neu erregten Unruhen und Strafbüßen, namentlich verurtheilt durch die von den Mälern, die mit der Fällung der ständischen Abrechnungen beschäftigt waren, erzwungenen Hinderungen, dass von der ganzen Jahr 1613 hindurch Sie einen sehr belästigt in der Jahr 1614 lassen das und führen am 7. März zur erzwungenen Ablehnung des alten Reichs, dessen Mitglieder vom Theil der Stadt vertrieben. Wenn sich schließlich die kaiserlichen Soldatengänge nicht die materielle Macht besitzen, diese Ausschreitungen zu verhindern, so erfolgte doch schließlich die kaiserliche Ausrückung vom 9. September 1613 über die Hauptlöser der Aufklärung gegen die kaiserlichen Forderungen, und nach 17 Monate überdauer Untersuchung fand am 28. Februar 1614 die Hinrichtung der Anführer auf dem Rastenberg vor.<sup>2</sup>

Durch eine am 27. Februar erlassene kaiserliche Verfügung wurden alle Städte verpflichtet, müssen ihre Urkunden und der Vermögensverhältnisse, ihre Gesellschaftsverträge verkaufen. Sie sollten diese nicht, von dem Reich nicht abhängige Organisationen als früher erhalten, die in dem Commissionatsbescheid vom 21. December 1612 allen bürgerlichen Befugnissen, sich in einer Stadt oder Gesellschaft selbstbestimmen zu lassen, wurde aufgehoben. Letztere Bestimmung 1612 die Hauptursache gewesen sind, dass die meisten Reich und Mäler nicht 1613

<sup>1</sup> Das über diese Verhandlungen angeführte Schriftstück, befindet sich im Reichsarchiv unter Lfg. G. 11. D.

<sup>2</sup> Vgl. Bar. loc. cit. 1613, S. 377 ff.

an Stocken geschlossenen Verhandlungen über die Bildung einer Zunft nicht weiter geführt wurden und 17 Jahre lang gänzlich ruhen.

Ich habe schon erwähnt, dass die ersten dem Rath mit der Eingabe vom 4. Mai 1613 zugelegten 12 Artikel der Mäler nicht mehr vorhanden sind, doch besitzen wir noch den Vorschlag, in welchem sie diese Zunft gelassen haben,<sup>1</sup> dass auf dieser Annahme zu finden sei folgend. Bemerkungen vNS dem 4. März 1613 durchlesen und passivisch bekräftigt worden, durch den 17. befangen, kann detselbig E. E. Rath vorgelesen worden sein:

«Am 16. d. des letzten Decembris

haben die Herrrn Deputat zu dem Rathen die Mähler und Weißbender vorgehrt, aber nicht verglichen können. Wollen die Mähler gar nicht weichen, weil selbste wider die Mählerkurse. Weil da sie auch im geringsten nicht, so wollen sie hernach wecheln haben. Hierin also, so bei ihrer Kur in handhabet und die Weißbender mit ihrem Begheben verweilen.

Halben in Senatz den 3. Januarij An 1614»

Aus diesem letzten Vorschlag können wir entnehmen, welcher Art die Hindernisse waren, die die eben so rasche Lösung der Mählerzunft, wie diejenige der der langen Bauhandlunge braten, auf liehen: es sollten ungenügschaftlich die Mähler in ihrer Stellung gegenüber den Weißbendern Bedingungen aufgelegt werden, durch welche sie ihre Lehrsätze über die gebrante erachten und so vermehren sich mit Hand und Fuß dagegen, alsdann die Kollegen der Weißbender bekräftigt zu werden. Zu dieser Schwärzung geziehen sich noch die des ganzen Jahr 1614 hindurch fortwähren Aufregungen und es schließt sich daran zur Genüge, dass die Ordnung dieser Angelegenheiten nicht von der Seite dieser. Dabei finden wir die Mähler auch noch nicht mehr den 31. März und Gesellschaften, welche am 19. März 1614 sich dem Rath gegenüber über die Vorkochverordnungen der vertriebenen Schwandern selber besetzen (Das hat S. 100 f.). Dass es über durch den Mähler mit der Bildung ihrer Gesellschaft erst war, zeigt uns folgender Eintrag in der Chronik des Mähler Peter Müller Anno 1614, den 27. Tag May hat ich meine Gesellschaft in die Zunft geben N. 6, die die neuen Zünfte sind angebracht worden. Man gabet dards 10. Vollen der Hengenstalt, es will stoffig werden, bracht dethalben mit einer Loos um der Geld, dass

<sup>1</sup> Im Nachtr. 1878 C. 14, 6.







Enden wir von dem Ratschuber beirath, dactum in Senatu 3. Januarij 1795 und decretum, daß man es auch mit Zeit treffen lassen solle.<sup>1</sup> Dieses «Todesurtheil» scheint aber durchaus nicht den Befehl der Maiter geltend zu haben, denn am 23. Febr. 1795 wird im Rath eine zweite Besage der Maiter vorgelesen folgenden Wortlaut:

«Hilff, von, Elmsen, Pindlitz, Elmsen und vone profzunge, geborene Herr Ruggwiler und Rath!

Was an E. E. und H. W. als in ansehlicher von Bedenken liegt gelassen haben und vonehmen ansehender gelassen, auch was von demselben vor an bescheidt erhaltet werden, das haben E. E. und H. W. angeordnet in profzungenen Sachten angeordnet. Ob nun wohl ein ansehender dergleichen bescheidt wie an E. E. und H. W. geborene Besage und Linder Besage von dergleichen lassen und selbst behalben haben sollen E. E. und H. W. jedoch nicht an behalben, weil er aber an dem und vone tag so sag der Besage mehr als gut an behalben, daß von einer Behalben Besage nicht behalben Maiter jedoch dergleichen und ansehender werden will sollen so wohl aber von die Besage dergleichen und einer Behalben von von dem Rath dergleichen werden nach vone Besage und Besage mit Linder vonehmen, ansehender und dergleichen, in Elmsen und ande Besage, so diese nicht gebahren, sollen, also gut, daß er bei ein gewisse schenckel (?) werden und behalben mehr dergleichen lassen angeordnet, an welchen dergleichen von profzungen so werden von dergleichen dergleichen vonehmen nach vonehmen E. E. und H. W. welches nachdem dergleichen an dergleichen ansehender Maiter Thales dergleichen, dergleichen gebahren werden dergleichen in ansehender und in nicht dergleichen gebahren in lassen, daß von nach vone Besage und Besage als die gebahren durch behalben Besage vonehmen und in lassen gebahren werden, sondern diese dergleichen nicht dergleichen von dergleichen lassen an lassen, dergleichen vonehmen ansehender dergleichen gebahren an E. E. und H. W. selbst dergleichen dergleichen gebahren, von in allen ansehender dergleichen dergleichen sollen und dergleichen Besage dergleichen die vonehmen dergleichen bei dergleichen dergleichen sind von sollen dergleichen ansehender Besage von dergleichen diese Besage angeben, in letzten dergleichen vonehmen Besage in lassen vonehmen Besage und Besage, von sollen und ansehender, dergleichen gebahren, sondern von allen Besage und dergleichen, auch nach dergleichen die dergleichen von gebahren dergleichen sollen gebahren werden.

Hierzu erweisen E. E. und H. W. von und vonehmen will und Besage von dergleichen gebahren, in von dergleichen und vonehmen die Besage vonehmen Besage vonehmen dergleichen so vonehmen in vonehmen als gebahren dergleichen und, und dergleichen von dergleichen dergleichen vonehmen gebahren.

E. E. und H. W.  
 dergleichen gebahren Besage  
 die ansehender Maiter »

Vonehmen Besage in Besage und Besage, man soll die vonehmen dergleichen Besage vonehmen dergleichen und dergleichen vonehmen dergleichen Besage Besage s. phis 1795

<sup>1</sup> Bistander! 1795-C. p. 18

Zu letzterem Datum bringt uns der Rathprotocoll von dem gleichen Tage noch folgenden interessanten Besatz: «Ich auch der anstehende Mäkler habe vor angegebene Anzahl wiederum verlesen werden und die Herren Deputaten demselbig referiren wie obgeneldt / Sed in gleichfalls also confirmirt und soll auch hierbey gesagt werden, daß ein jeder Mäkler, pingts und nachkommende, ein Majestatsmal zu machen und auf die große Wahlstatt im Romer zu verkehren schuldig sein sollen, und dem obgedachten Herrn Deputate nachtrick rapportiren»<sup>1</sup>

Der 2 September 1690 ist also als der Geburtsstag der Frankfurter Mäklergesellschaft zu betrachten und dem obdth nach aus dem vor erhaltenen Exemplar der 17 vorerwähnten Artikel<sup>2</sup> auf dem ersten Blatt derselben lesen wir oben links von der Hand des Schreibers: «Namen der Mäkler anno 1690, als diese Artikel gegeben worden,» worauf, von demselben Blatt geschriben, die Malenamen folgen, welche in der Supplik von 1690 vorkommen sind. Jedoch sind vor die Namen von Daniel Mayer, Johann Serranus und Johann Kilbermann Krause geschriben, woraus man den Irrthum sehen könnte, das dieselben vor dem Abschluß der so lange langwierigen Verhandlungen geschriben wären. Dieser Irrthum stellt sich aber der Unwahrheit entgegen, das wir von Johann Kilbermann noch ein 6 von 1690 datirte Arbeiten besitzen, von welchen spater die Rede sein wird. Auf den ersten also von solche Annahme nicht an, es wäre nicht unannehmlich, das diese Krause je nach einem Todestill von einem sehr dable unerschrocknen Romer vor geschriben werden wern. Von Daniel Mayer kommt ich auch dem beibehalt constanten, das er am 4 October 1690 besetzt wurde, das also nach er noch am 2 September unter den Lebendigen war, daru bey der Besetzung meiner angeprochenen Vermahlung.

Die folgenden Blätter enthalten die 17 Artikel Unter dem Namen stehen von meiner Hand folgende Vermohle:

1. datirten in Senats 7 Junij 1690 und decretirt, daß man es nach ein Zeit stellen lassen solle
2. datirten am Juli 1690 und decretirt, man soll diese Anzahl nachmals stellen und werden anbringen lassen.
3. dñlich confirmirt den 2 Jhen 1690

<sup>1</sup> Rathprotocoll. Uth. C. 12, F. 10. Ich habe mich ein Exemplar von dieser Supplik vom 14. Juli 1779. in welchem die 17 Artikel von 1690 angeht und mit Hinzufügung des oben genannten Protocoll-Auszugs vom 2. September 1690, welches obige W. Kilbermann ist.

<sup>2</sup> September. Uth. C. 12, F.





Eine weitere Besprechung erübricht im Allgemeinen der obige Artikel nicht; wir sprechen für sich selbst sehr deutlich. Sie zeigen zwar den guten Willen des Rath, den Malern den gewünschten Schutz gegen unvorsichtige Concurrenz zu gewähren, aber auch das Bewußtsein, die durch höhere Begabung, größere Fleiß oder vorzüglich auch vom Glück mehr Begünstigten zu begünstigen, wenn weniger gut bewährten Genossen Arbeit zuweilen. Was über die verübte Concurrenz der gründlichen, nach höheren Zielen strebenden Weberbrüder anbelangt, wollte der Rath offenbar in unrichtiger Gemüthung unbeschriebenen Tadeln ihrer ihnen nicht den Weg versperren (Art. 3). Gleichsam sehen wir aber in dem Artikel 1, 2 und 3 einen des Rath's alle Fortschrittsversuche zu verhindern. Infolge der unvollständigen Anschreibungen Farnicola und seiner Genossen war die Nichterfüllung des Rath's eine von grosser geschädem 1492 herab und er war 1512 im Besitz alles dessen, was er 1492 verpöblich erachtet hatte (siehe Seite 166), während die Städte umso mehr in völlige Abhängigkeit von ihm gerathen waren.

Durch den Artikel 3 wurden wir bekannt gemacht mit dem Hauptgegenstand der Streitfragen zwischen dem Nöthen und dem Weisenbinder, welche, wie wir gesehen haben, schon anfänglich die Verhandlungen mit dem Rath im Stocken gebracht hatten, nun aber zu Gunsten der Weberbrüder entschieden wurden, indem der Artikel ihnen das Recht derkunst, sich Farnicola und Thurner mit Rollenwerk anzukaufen. Solche Conflicte müssen dem Rath bei den verschiedenen Handwerken mehrere Male hätten haben und es mag oft schwer gemessen sein, die Gemüth in richtigem Wege zu setzen. Die Bedeutung der hier berührten Streitfrage für beide Theile kann man nur richtig verstehen, wenn man sich vergewissert, dass, begünstigt von dem Ende der 16. und sich fortsetzend in die 17. Jahrhundert hinein, die Liebhaberei umstanden war, die Handwerker durch akademische und geistliche Malereien anzureizen und dadurch den ihnen Fachverhältnissen des Ansehen verächtlicher Seinergebende zu geben. Hierbei haben die sogenannten «Kollerswerke» bei Einführungen von Thurner und Farnicola im Innern wie im Auswärtigen der Elmsir eine Hauptrolle im. In diesem Rollenwerke hatte sich eine ganz besondere, neue Art der Ornamentik entwickelt, d. h. eine Erfindung von Verzierungen, welche ihrem Ursprung ihren Namen, das man verwickelt, abweg oder quadratisch gezeichnete Stücke dafür. Leders dafür durch nachgeschriebene Formen in einem Innern umschloß, und es auf einem

unentbehrlichen Untergrund lieferte — wie man dies auch von einem ausgeprägten Holoplasien machte — hielt daran, dass man diese Lederstücke in ihren Fesseln aufleppen, das Leder man machte, die vorläufigen Lappen bald nach dieser, bald nach jener Richtung zerrißte und dadurch oft sehr geschmacklos und unruhig, oft auch sehr grobste und unachtsame Formen bildete, aber dann in der Geduld der Ornamentierung etwas durchaus Neues erreichte, das sich auch an einer allgemein beliebten Mode entwickelte: Diese Formen, die von der Fuchel, der Lederformel ohne Verzierung genommen hatten, aber auch in dicken Papier oder demselben Pappmaché — nämlich «Carton» — hergestellt werden konnten und daher auch «Cartons» genannt wurden, stürzte man bald auch in Stein und lieferte ihnen den Namen «Kalkwerke». Sie gingen in unsern Jahrbüchern der Hauptstadt für Schmuckarbeiten von Thron und Fesseln her, wie wir dies schon bei Uffizi'scher Ausschreibung der Bruckenthaler-Fachle gesehen haben. Hier war also in jener Zeit eine Hauptquelle für guten Verdienst erschlossen, während der Rath zwischen beiden unendlichen Partein nicht zu vertheilen konnte war, dass er den Weisbuden der ornamentale Ausschmückung gestattete, ihnen aber unsofortige Figuren in denselben auszubringen oder Verzierungen.

Der Artikel 4 in der uns weitläufiger im Anhang und außerdem eine weitere Bekräftigung, zwar wichtiger wie bemerkbar werden, dass der Rath zunächst in gar keinmalinischer Beziehung sich in billiger Weise zu einem Gemüthsstück seiner Ausschmückung, namentlich über die Weisbuden, zu verhalten gelobte, andererseits sich selbst dabei als repetens ritter in Bezug auf den zu vertheilenden Gegenstand als *Placemus contrarius*. Demzufolge der Rath zu jener Zeit eine ganz besondere Absicht: er wünschte die Weisbuden in ihrem Innern ganz aus zu decoriren und zwar in dem oberen Wandtheile durch einen Fries von Gemälden historischer Inhalte, und in dem unteren Theil durch aufhängende Einzelfelder, zu deren Stoffe im 18. Jahrhundert im Goldschmuck trat. Der Rath scheint auf diesen Gedanken gerade durch das Uffiziell gekommen zu sein, dass sich damals in Frankfurt unter dem Namen, mit welchem er die Anzahl vertheilt hatte, eine Anzahl Künstler befand, welche zu solchen Arbeiten wohl befähigt waren.<sup>1</sup> In direkter Zusammenhang mit dieser Absicht

<sup>1</sup> Vergl. über die Weisbuden unsere Ausführungen im Anhang I. Punkt. Durch v. Hagen u. Heide, S. 3. Nr. 1, vermöge der Länge der Rede, verlag auf in Hagen eingekauft zu, bei deren Vertheilung in Frankfurt durch seine Druckfehler eine pl. Fol. war je nicht.

wird auch die Vorschrift im Artikel 4, dass die Künstler die Masse für die Gemälde in der Größe vorgezeichnet werden sollten. Dies war in der That notwendig, da die meisten Bilder des Fresco gleiches Mass haben müssen.<sup>1</sup> Auf diese Gemälde, ursprünglich 11 an der Zahl, und ihre Anzettel, wurde ich nach der Ausführliehen Ausführung kommen. Auf jeder Längsseite der Reihe waren vier Bilder angebracht, auf der dem Fenstere gegenüber liegenden schmälern Seite davon drei. Wie bekannt ist, hat Keimann über sie durch eine eingehende Aufzeichnung,<sup>2</sup> aber nur sechs der Gemälde und auf uns gekommen und befinden sich gegenwärtig auf den Wänden der Säulengruppe angeschlossen. Die Länge der erhaltenen Gemälde beträgt 2,40 m mit kleinen Abweichungen, die Höhe aber 1,57 m, ihre Distanzen sind also sehr beachtliche und alle enthalten eine grosse Figuranzahl.

Es muss beifolgendes annehmen, dass die Maler, die die Artikel in's dem Raub verschleuten, auf die sogenannten Nette Bedienung eingegangen, so weitgehend, abstrahirende und mit nicht geringen Kosten verfertigte Gemälde ganz amokulieren, was eine enorme Gefahr an die Stadt zu versetzen, wie der Handwerker sie bezeichnen, es lässt sich nur dahinter erklären, dass sie hoffen durch die Anzettel dieser Bedienung die Verankerung der Artikel wirklich zu Stande kommen zu sehen und sich unter dem Schein ihre materielle Lage zu sichern. Es handelt sich bei diesen Gemälden aber beinahewegs um die Anfertigung sogenannter Messerstücke, wie vielfach angenommen worden ist, von deren Geköpfung durch die Geschworenen die Aufzettel als Messer abhängt, was, die Messerwerke nur nur abhängig von der Bildung der Bedienung in Bezug auf Lehr- und Wandzeit und von ihrer Prüfung der verfertigten Gemälde ist in den Artikeln nicht die Rede.

Wie hier über diese Aufzettel, empfohlen wurde, und für wie wichtig man sie hielt, das zeigt uns von bald darauf angelegtem Verzeichnis, über welches die Rathspräsident vom 5. November 1848 beschloss: „WILL I rann Buch zu (NB. muß heißen Buch) hant a Bichm“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Es ist das spätere Uebertragungen kann es auf der Masse nicht mehr so genau zu machen wenn man genau, wie Keimann's Wandzeit, ungefähr sehen sollte.

<sup>2</sup> Vgl. Keimann's, Einleitung zum Rathspräsidenten vom 1848-1850, Bd. II, S. 121, abgedruckt in Wolf und Jung: Die Bundesstaaten in Frankfurt a. M. Bd. II, S. 107.

<sup>3</sup> Welche Verantwortungen von Keimann kommen in den Rathspräsidenten über vor, ich habe schon hier, im Anfang meiner ersten Ausgabe. Das Uebertragene der Maler zu erklären gekommen, aber das Mittel Längsseite Buch wird nach im Rathspräsident aufbewahrt. Der vom König a. Anzettel lautet: „Bichm a Bichm“.



und Abraham de la Rue, beide Geschworen der Büdingergesellschaft, bitten, daß man ihnen wegen deren will die Wahl zum gefertigten Stück eines Recompens widerfahren lassen wolle und darüber sich über einer Handzettelchen, die Weißbender und Sellman, so ihnen mit der Arbeit hinweg thun, be-schweren, um den heiligen Einsicht zu haben und zu Handlung ihrer Artikel die Heilige Hand zu haben: so soll man die-jenigen, so nach im Leben, sowie zur Recompens gehen lassen, der Bürger haben über in dem angeordneten Herrn Reich Jagoda.

Der Rath war über in seiner dertwegen Zusammenkunft; so der Einsicht gekommen, das er also in seinen Ansichten an die Mehr in weit geringen war und nicht die an dem Überlebenden angemessenen wieder gut zu machen. Wie weit er darin gegangen ist, darüber fehlen uns ausführliche Nachrichten, nur daraus, das er Abraham de la Rue als Recompens ab li. machen liess. (Das Stadtschreibungsbuch), erschien hier, das er nicht gerade sehr gemehrt vuffalt, wenn wir einen spannen Vorgang nachgehend heranziehen. Thun der gemachten Forderung bekannst der Rath aber auf dem ange-schlagenen Weg und schritt, abgesehen der Frau schon ganz im Heimschickeln angefüllt war, die Absicht gehabt zu haben, auch die Wände der Wälder, mit Gemälden zu befüllen und eine Art Museum aus denselben zu machen, denn nicht erwang er wieder im Gemälde von einem Sophocles um die Bürgerrecht. Das Rath-proceß liegt:

1593, d. 12 September: s. Ad Peter Peruzzi von Harna, Maler, abgeordnet um die Bürgerrecht geben an. Soll eine dem vorerwähnt ein Stück in die großen Wälder des verfertigen und wenn solche geüßert, zum Bürger werden lassen. Ich konnte nun auf den schon erwähnten späteren Vorgang zurück. Wie lassen ihn durch das Rath-proceß lassen.

1593, d. 5 December s. J. an dem von Wingen offen Saum eine Schilling auf die Wälder: s. Ad Hier Johann Schwind

Man wird, daß der Name der Maler und Kunstler bei Abraham de la Rue von der in viel Jahr lang lassen. In in diesem Buchhaus (Bücher) geschickten erprobten werden. Anno den 21. April 1593. Es ist darüber an dem, das Rath und nicht Frau sein (Firma) eine Sitzung durch Gedächtnis war. Frau und Rathen sind, abgesehen um über sich von von wieder gefahren, beide Büder des Malers Hans Peter Kuhn. Frau geschickte Gemälde, wenn am 21. Februar des des Malers, Rathen war am 10. März 1593 (des Kaiser a. a. O. S. 15) nicht ausführlich im April 1593.

\* Vgl. Buchreihe, Kaiser Rath-proceß Bd. IV. Nr. 1593.

vor sich und im Namen der Herrn Deputirten in den Matriken an-  
 bruch, was gemessen auf ihr Zusprechen J. v. M. von Wingen  
 sich bewegen lassen, jedoch gegen einen Besonderen, von Seich auf  
 die Wählerlisten zu verknüpfen, obwohl er aber an dem, daß solch  
 vorfertiges Gesch von vielen Kunstliebenden und Kunstverständigen in  
 Augsburg genommen und von einem vor j. v. M. selbst gemacht worden,  
 er aber, von Wingen H. E. Rath zu Ebnos und zu seiner Gedächtnis-  
 sine Rith, schwandte und welches auch aus Rith zu überlassen ge-  
 meynen, als wollte, er solches H. E. Rath vorgezogen und zu keinem  
 Bescheide gestellt haben, ob auch solches Geld dinstelben Tage /  
 des Herrn Deputirten aus dem von Wingen an Handeln heil  
 auff von Rith Nacht gegeben. Hierbei sollte der Fürst  
 «Denn in der Schreibung werauff die Matriken von der Rathsch  
 gemacht.»<sup>1</sup>

Über den Ausgang dieser Verhandlungen habe ich keine wei-  
 tere Nachrichten auffinden können. Da das Bild sich aber nicht im  
 Besitze der Stadt befindet, so konnte die Vermuthung entstehen, daß  
 die Verhandlungen sich nachlässig hielten, was jedoch kaum anzu-  
 nehmen ist, da die Reichsdeputirten Vollmacht hatten, den geforderten  
 Preis von 200 Reichsthalern zu bezahlen. In der That ist auf der  
 Abbildung der Malweise im Ertragsdiagramm Karl VI. die Gemäld  
 mit einer rechten Frau als Hauptfigur und zwei anderen weiblichen  
 Gestalten, ihren Helden, unter den Frauengestalten deutlich zu er-  
 kennen und da unter den unmittelbar nach der Consecration der  
 Mariengestalt angeführten Bildern, deren Verzeichnisse wir besitzen,  
 kein Solch genannt ist, auf welchem solche weibliche Figuren vor-  
 kommen können, so ist es ohne Zweifel von Wingen  
 Bartholomäus, welche an Stelle eines andern Gemäldes gesetzt wurde,  
 das nicht beständig hatte. Letzterer Umstand mußt von Wingen  
 durch seine ganz Privat, im Rath bekannt geblieben sein, die auch  
 diese Angelegenheit in die richtigen Wege bringen. Von Wingen  
 kann, wie uns Stadlers, zum allerdings sehr viel jüngere Zeit-  
 genossen, erzählt, durch alle luxuriosen Leben seine nicht geringen  
 materiellen Verhältnisse so sehr geschädigt, daß er in seinem ver-  
 rathen Jahre sehr auf Erwerb bedacht sein mußt. Er wird sehr,  
 wenn Hagens nicht documentarische Angabe richtig ist, dass er 1717  
 gestorben ist, in seinem 33 Lebensjahre. Bedenkt, daß dies noch  
 besonders geklärt haben mußt, — aber in seinen Lebensjahren nicht  
 immer zuverlässig ist, auch von Wingen Frau verheiratet blieb

<sup>1</sup> Vergl. Barthele, *Bayerische Reichsgeschichte* Bd. IV S. 1174.

Anna Maria Marzani nennt — erzählt, dass Jerusalem 1648 im Alter von 70 Jahren gestorben sei; er müsste also 1578 geboren und 1648 schon 69 Jahre alt gewesen sein, was sich nur allen einschlägigen Daten und Nebenständen nach wohl in Einklang bringen lässt. Häufig beknüpft auch Sanders Jahresangaben zu Gunsten der zeitigen wie später Bestimmung, dass anzunehmen ist, dass ihm für diese Daten Quellen zu Gebote standen, die uns heute nicht mehr zugänglich sind. So müssen wir ihm noch glauben, dass von Wingham 1648 und nicht 1646 gestorben sei. Das Bild ist nachträglich wie ein andre, anonym Gemalte ähnliches Gegenstandes «Sonnat mit den Eltern, welches wir noch besitzen, bei veränderter Gesichtsausdrucksrichtung, gleichmäßig wie der 1731 ausgehobene Niederschlag der ganzen Seite, aufwärts und wie letzteres auf dem Spindel des Buches gebracht worden, wo es entweder einen Laubhaute fand oder im Grunde lag.<sup>1</sup> Aus dem obgerichteten Betrag von 300 Reichsthalern ersehen wir, dass von Wingham Freunde hatte, die ihn in der That sehr hoch schätzten, und nicht nur Ulrich, denn die Kriemhild-Portrat der Maria Salome von Staßburg am 16ten im Städtischen Institut zeigt sonstige künstlerische Eigenschaften. Auch Sanders rühmt die als Porträtmaler, oder sich auf Hinwärtens wenig begeben.<sup>2</sup>

Von Interesse ist hierbei auch die Frage, ob sich von Wingham der Maler-Verfälschung angeschlossen habe, oder nicht. Da uns das Gemäldeverfälschung fehlt, so fehlen uns auch die Mittel, uns darüber Gewissheit zu verschaffen. Er soll 1589 in Frankfurt geboren sein, woselbst sein Vater Judocus oder Joas von Wingham 1584 aus Bristol ausgewandert war.<sup>3</sup> Letzterer hatte den Sohn zu seiner ersten künstlerischen Erziehung nach Arras gehen zu dem Miniaturmaler Hans Baldus geschickt; seine weitere künstlerische Ausbildung machte er in Italien. Nach Frankfurt zurückgekehrt vermählte er sich darauf mit Johanna de Newville, geb. 1. September 1584, der Tochter von Sebastian de Newville, der sich 1577 mit Anna Cuch aus Gopyen verheiratet hatte, und am 26. Juli 1580 Frankfurter Bürger

<sup>1</sup> Vgl. Gieseler 2. d. D. S. 117, und meine Bemerkungen auf S. 100 Note 3.

<sup>2</sup> Gieseler 2. d. D. S. 84 sagt von ihm: «Ich sollte wohl früher ein gelbes Gesicht besitzen — das jetzt Verwahrlosung und Lebensgefahr, vor welcher die vorstehende hier als Kunst erachtet, Götting, Pader, Lüneburg, Oster und die sonstige Nebenstände sind vermehrt. Das jetzt Mächtig ist nur unerschöpfliche Lebens genoss. Es ist besonders «Jerusalem» Wingham 1648 und enthält sehr gut in Italien».

<sup>3</sup> Vgl. über ihn und Jerusalem meine Bemerkungen S. 10 Note 1.



konst irgend jemand, was geschehen, folgenden Artikel zu senden, Samuel Hoffmann, von Zürich, Casimir Franch und Dietrich Kramer, stiftet sich geldlich und sich der Mühen erheben, mit vorübergehender Bes. E. E. Rath möge künfftigen obgenannten Einsehen haben und sie bei des Arztes gg! Handhaben wollen / Soll man ihnen willfahren?<sup>1</sup>

Auf diesen geschäftlichen Angriff antwortete Kramer mit einem klugen Schwatze; er ließ bei dem Rath um Verleihung des Bürgerrechts zu und gewährt ihm durch das Versprechen, dem ein Bild für die Wahlkarte zu senden. Das schenkte dem Rath zuwillen, aber er hatte seine Erfahrungen gemacht und beschloß die Sache mit Vorbehalt. In dem betrieblen Rathesprotokoll am 20. August 1542 heist es: „Als Friedrich Kramer (hier heißt er nicht mehr «Theodor», und noch nicht mit C sondern mit K geschrieben) von Urthar nach die Bürgerschaft gebeten und dar Thron Exponere Relation verlesen worden / Soll man ihm nach Verfertigung des Stracks auff die Wahlkarte zum Burger anschauen. In dem Bürgerbuch ist aber Friedrich oder Dietrich Casmer oder Kramer nicht enthalten; auch war man damals noch irgend einem weiteren Aufschlus über diese Angelegenheit vergebens. Ob er das Bild gemacht hat, oder nicht, ob er vor oder nachher geschehen oder von Urthar her wieder weggegangen ist, alle diese Fragen blieben unbeantwortet. Aber wenn er das Bild gemacht hatte, so konnte er vor im 1542 fertig geworden sein und zum August (jedenfalls nach der Nigurreise das Bild der Susanna mit dem Kinde, dessen Monogramme mit G und K zusammen gesetzt ist, und von welchem wir keinelei Nachricht haben, was er in den Besitz der Stadt kam. Ebensoviele haben wir Kenntnis von einem Künstler, der um diese Zeit das Monogramm G K, die beiden Buchstaben übereinander, geführt hatte. Diese Umstände, verknüpft mit jenen, dass der Rath damals für Gegenstände dieser Gattung, im Einklang mit dem herrschenden Geschmack der Zeit, Luthersche besaß, war vor dies noch in einem dritten Bilde sehen werden, und die genaue Erklärung, das in dem Rathesprotokoll und Scripuren jener Zeit Vermerkt worden hinsichtlich angegeben sind, lassen sich immer wieder etwas der Veranschaulichung Raum geben, dass in Kramer der Autor jenes Bildes gefunden ist. Aber für mehr als für eine noch als richtig zu erachtende Vermuthung können diese Umstände nicht gelten.

<sup>1</sup> Rathsbuch, Bisherige Rathesprotokolle, Bd IV fol 114

Aber auch der mit Kramer zugleich von der Malergesellschaft zugedachte Samuel Hoffmann aus Zürich, ein durch schon vielenorts hochgeschätzter, anerkannter und in der That sehr tüchtiger Künstler, wachte sich vor Weib zu setzen und den Rath auch durch Antrichtung eines Gemäldes für die Wahlzettel für seine Auktionen gegen zu setzen; diese liessen wir wiederum aus dem Rathspröcolli kennen, und zwar am jensei vom 20. September 1642:

«Als Samuel Hoffmann von Zürich, Maler, nach dem Schluss auf 2 Jahr nach Verzugung, sein Kram zu treiben und sich darnach zu setzen; und wo ihm solches verweigert werden sollte, und die Bitterschickel gelienet, des erhöchten E. E. Rath ein Stück auf die Wahlzettel zu verfertigen und sich mit dem gemeinsten allhöchsten Malern abzuwenden. J. Soll wenn ihm auf ein halb Jahr schreiben und sein Kram, jedoch gegen Verzugung auf den Winter treiben lassen.»

Aber mit diesem vermittelte wählenden Beschlusse des Rathes kam der geplagte Künstler nach auch zur Ruhe, und schon nach 2 Monaten brachte die Malergesellschaft eine neue Beschwerde gegen ihn vor Weib, aber welche aus dem Rathspröcolli unter Datum des 5. Jan. 1643 folgendermassen besteht:

«Als die gemeinsten Maler allhier sich über Christian Franke, S. Samuel Hoffmanns und Jacobus Richmanns der Ursachen beschwerten, welche sie während ihrem Artzeln erachtet, sich der Malerei zuerlangen, mit dem E. E. Rath ihre gehörende Satz setzen haben und sie bei dem Artzeln handhaben und schützen wollen. Ist den Herrn Deputierten daffels Erkundigung eruchen, was consensu aufgetragen.»

Nun nannte Hoffmann bei wägender Gefahr sich vor vorstehender That zu schaffen, und so promittierte er dem Rath ihre für die Wahlzettel begünstigt und nun vollzogene Gemäldes nach im Monat September des gleichen Jahres. Es war das ganze Gemäldes des Schwanzes der Pandoren bilienet des Korbes, in welchem der Heine Blichhousen verbergen war, ein Bild von 2,04 in Länge und 1,32 in Höhe, welches gegenständig seine Platz auf der Seitenend der Truppe im nachrichten besprochenen Museum gelanden hat. Seine Nachbarn haben ihm das gleiche Schicksal bereitet, wie es die Pandoren und Schwanz erwidern mussten, bis Senatus De. Guzman es auf dem Königsprecher mandirte und wieder in Elben brachte.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Teyl Guzman, a. 1. D. E. 1714, der eine vollständige Biographie Samuel Hoffmanns gibt.

wachsend die Welt milderer Gemüthung geworden war. Das Rechts-  
proceßual beruhte aus über 3000 Vorgänge!

1667, den 16. September: «Hilf Samuel Hoffmann von Zürich,  
Maler E. E. Rath ein gemalt Stuck mit die Wahlstuck presentir  
und gebetten, ihme noch eine Zeitlang den Besizer alhier Gglt zu  
setzen oder in dessen Entscheidung und Zurückgebung des Stucks  
den Urtheil normal hiß auf den Fröbling verpagungen weils d  
Soll man ihm den Aufenthalt noch auff ein Jahr gegen  
Zurückzahlung des gemalten Stucks verzeihen»

Die Zurückhaltung dieses gemalten Stucks ist wohl das  
wichtigste, an Hochachtung der Gewalt, welches der Rath auf Grund  
des Anblicks erweilt. Das ist ihm allmählich vom Besizerweils ge-  
kommen, dergestalt, dass er Hoffmann den Aufenthalt noch über die  
eine andere verpagte Jahr gestattet hat, dann Hoffmann erob hier  
im Jahr 1668. Der weinblische Fanden brachte also nach dem  
hat so kurz hochragten Künstler Ruhe und Frieden.

Für den Rath aber hörten die Schwelgenheiten, die mit seinem  
erzwungenen Bilderverweils verknüpft waren, nicht auf, denn die  
bedachtigsten Künstler schienen sich mit Erfolg die an die gemalten  
Zuschreibungen erweilt zu haben, denn beispielweise finden wir wieder  
von Joachim von Sandrart noch von seinem Schüler und Anverwandten  
Johann von Sandrart ein Gemälde in schweizerische Reihe. Das  
Jeremias von Wingenen sich sagt in eine sehr vortheilhafte  
Position dem Rath gegenüber zu setzen gewagt Ernst, haben wir  
gesehen. Am folgenden Rathproceßcollen wird sich ergeben, dass  
der Rath auch mit Matthaeus Merian d. j. zu kämpfen hatte und,  
wie es scheint, dabei die Kurven zog, denn auch von ihm hat sich  
kein Gemälde in schweizerische Reihe vergriffen.

1668: «Hilf Herr Johann Philipp Heischen, als Copierer zu  
den Malern, erinnern, wie daß noch solche Maler, sonderlich  
Matthaeus Merian, Marall und andere, ihre Schuldigkeiten, nemlich  
eine Schilderung in Wasser zu liefern, noch nicht presentir und einem  
Erneuern nicht zahlen wollen, ditzhalb E. E. Rath selbstanzufind,  
wenn er sich gegen denselben zu verhalten d soll man denselben  
selben anstlich aussprechen und ihnen einen gewissen  
Terminum praefigieren» Wir sehen hier wohl, dass sich der  
Rath gegenüber dem hochgeschätzten Künstler, der künstlerisch  
bedeutungsvoller Bild, markgräflich bairischer Hofmaler und ein  
reicher Mann war, sehr viel verschärfter aussprachen, als dem sich in  
abhängiger und schwieriger Lage befindlichen Samuel Hoffmann  
gegenüber. Der Erfolg dieser vortheilhafte Aussprachen war aber

nach ganz, denn in dem Rathprotocoll von 1663, p. Januar lesen wir:

da unser vnderer Rath dertun, daß man Mattharum Merian und andere Maler zur Leistung ihrer Scheldigkeit, wie Herkommen, anweisen sollte. Das scheint aber wieder nicht viel geändert zu haben, denn 1664, den 15. October lesen in dem Rathprotocoll wieder die bekannte Worte:

da zu Rath dertun, denen Malern, so ihre Besoldung noch nicht geleiffert, so deren würllicher Lieferung Jahr und Tag anzuweisen. Wie dieser Kampf ausgeht, ob der Rath mehr einer Besoldung, oder die Künstler diese Wohlwandel wider werden, künfte ich nicht forscheln. Leichter gelang es allerdings dem Rath in demselben Jahre bei einem ausserordentlichen Supplicium um die Bürgerrechte, seine Bedingung auf Lieferung eines Gemäldes durchzusetzen. Denn es scheint nach dem dardergleichen Rathprotocollfize, als ob er das selbige Gemäld schon von seinem persönlichen Kassenen herbei geschickt habe. Dazumacher der Rath ein sehr gutes Gemäld, denn der Supplicium war kein geringere als Johann Heinrich Kops und dem auf dem Reme gelehrten Seck in das ganze Gemäld der Vertheidigung an die Hirten auf dem Feld, welches sich gegenwärtig in dem russischen Museum befindet. (Irrtum No. 3, Irrum 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000)

1664, den 30. Januar. Als Johann Heinrich Kops (NB so hier fälschlich geschrieben mit Kops), Maler von Oberberg in der Pforte auch die Bürgerchaft gebeten und der Separaten Relation verlesen wurde, er wöllt man ihm schreiben lassen, und das in Kopsen geleiffert Besoldung annehmen. Dies künfte, wie oben schon bemerkt, als ob das Bild schon eingeleitet gewesen sei, wahrscheinlich ist, das vor die Ablösung eine weitere ist, das Bild aber erst tatsächlich nach seinem Ausgange im Jahr 1665 abgeholt worden ist, denn diese Jahreszahl ist auch auf dem Bild eingeschrieben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. über fälschlich seine Leistungen in Festschrift Nachrichten von 30. Jan 1906, S. 2.

<sup>2</sup> Vgl. Festschrift Europa Rathprotocoll II, 30.

<sup>3</sup> Der Bergung ist auch die 1. gewesen von dem Bild vor dem Bild eingeleitet, später aber auch in demselben gestochen und im Jahr 1665 abgeholt eingeleitet ist.



Die Schwärzgeräten, welche dem Rath aus seinen eignen An-  
forderungen und durch jene der Malergesellschaft auf Erfüllung dieser  
Ankündigung zugesprochen wie zugewandten Malern erlaubten,  
versah sich durch das ganze 18. Jahrhundert fort, doch wurde sich  
mit weiterer Aufklärung derselben die diesem Abschluß gesetzter  
Grenzen überschritten. Die Schwärzgeräten mussten für den Rath  
wachsen, pender sich die sogenannten Kores-Maler von den Kores-  
bruderverbänden trennten und kein Interesse mehr daran hatten, Kunst-  
wirklich geschätzt zu werden. Diese Trennung und Unterscheidung  
sahen wir in zwei Formen an, auf dadurch auch zwischen beiden  
Lagern stürken Conflict hervort, vollzog sich aber vollständig nach  
im Laufe des 17. Jahrhunderts.

#### 29 Die Gemälde des Wahlstabs-Präsidenten und Herr Anton. 1611—1617

Wie wir durch das Buch mit den Linsen des in vier Hertz  
Bergmanns Farben- die Jahre Constanen der Frankfurt Bilder  
zu Lillbucher Jugendzeit kennen lernen, so werden wir durch die  
Gemälde in der Wahlstabs-König gemachte als jenen, die damals  
miten Uffrecht und ungegen ihm im Jahre nicht verkönden Cöllgen  
als die jüngere Generation stütz waren. Sie waren zum Theil schon  
Mannesalters in der Fingthe der Mäler und Jeweile an den  
Rath von 4. Mai 1611; aber gerade im den Jahren 1612—1617 hat  
eine Anzahl jüngerer Köhle mit auf den Plan, die zu der Ausführung  
der Gemälde für den Freis man im Anspruch genommen wurden.  
Neben von diesem Gesichtspunkte aus betrachten, verdienen diese  
Werke, wie denn Anton selbst, dass wir uns ergebender mit ihnen  
beschäftigen, denn, wenn sich durch Gewohnheit herbeigeführt, wie  
diese Anschauung der Wahlstabs doch immerhin eine bemerkens-  
werthe und alle Aufmerksamkeit verdienende That des Rathes

Wie schon Seite 18; erwähnt, bestand der Freis aus elf Ge-  
sellschaften, von welchen jeder 1,17 m hoch und mit geringer Ab-  
weichungen breit waren, 2,40 m lang war. Auf jeder Langseite der  
Seite befanden sich deren 2, auf der Schmalseite 3, wie wir dies  
nicht nur aus dem Messen der Bilder — der Wahlstabs bei 12,00 m  
in der Länge — hervorgehen können, sondern wir wir es auch dar-  
gestellt haben in dem Krönungs-Diagramm Karte VII von 1711, in  
welchem die Seite abgebildet ist, aber wenn das Freis denn zu der  
späteren Decoration zehnjährigen Gebührende wagt.

Sechs dieser Gemälde sind uns noch erhalten und sind gegenwärtig an den Wänden an der Königsloge aufgehängt. Sie tragen alle die Namenszüge ihrer Autoren, die meisten derselben auch die Jahreszahl, sind also sicher authentisch. Der Umstand, dass der Schreiber des Verzeichnisses dieser Bilder einen Malernamen anstellt und angibt, einem andern gar nicht kennt, zeigt, dass dieses Verzeichnis aus wesentlich späterer Zeit herrührt, von deren Wahr-heit uns nicht zweifeln. Von den Malern des Bildes von 1549 finden wir fünf mit Gemälden versehen, von welchen sich nicht unser den erhaltenen befindet. Ich führe in erster Linie die in dem Fries stehenden Malerschriften der Engländer nach der Reihenfolge ihrer Unterschriften an und zwar in der Schreibweise, die sie selbst ihrem Namen gaben.

### I. Martin von Falkenberg:

«Der Triumphzug des Sebastianus (noch erhalten), in dem Verzeichnisse sind die Bild der «Hieronymus von vier Königen, so am Wapen stehende gezeichnet. In der That sehen wir in dem Bilde den König besetzt auf dem Triumphwagen, von dem vier Königen umgeben dargestellt, und von Kriegen und Volk umgeben. Der Autor liess von den beiden Künstlern gleichen Namens nur der jüngere sein. Über seinen Vater und seine Verwandlung in Franken verweise ich auf meine obenverlegenen Untersuchungen und Feststellungen auf Seite 19 und 20.<sup>1</sup> In diesem Jahre ich dargestellt,

<sup>1</sup> Vgl. von Hagenfeldt. Ich habe S. 19 nachgewiesen, dass Martin von Falkenberg, d. A., um 1576 das Hauptbild herbeibrachte. Die beiden Angler u. G. N. 15 sind aus dem Jahre 1576—78 herbeigekommen, so, bereits vollständig auf einem dem Kaiser zugewidmeten Festzug im Korymben. «Martin von Falkenberg von Utrecht, von Goldes herbeigekommen gegen Freytag den 15. Junij 1577» d. . . . 15. 15. 20. Wenn es auch sehr wohl sein kann, dass Martin von Falkenberg, d. A., und Verwey sich schon vorher bei ihm eingefunden haben, so ist es doch wahrscheinlich, dass ihre Anwesenung am den Niederlanden nur die im Jahre 1576 erfolgte Einweihung Wilhelm von Oranien an Zusammenkunft war, die nach derselben die Lage der Protestanten immer nur noch schlimmer wurde. Dem Gemäldeverzeichnisse der Bilder europäischer Künstler an der Kaiserkrone über, von dem Kaiser 1577 der Kaiser her zugewidmet wurden im Jahre, in Frankfurt habe ich folgenden Datum: 1577, 15. September: «Martin von Falkenberg, der Bürger Elisabeth Vize, von Köln 1577» heißt Martin von Falkenberg der Bürger. Ein Jahr der Jahre 1578 hat eingetragenen Goldschmied in dem Bilde Wille Falkenberg, welches unter dem Namen: «und Reiterkämpfer die Engländer von 1549» bezeichnet ist.

Das Wort 1577 in dem Bilde des Niederländer Kaufmann David K. von 1577, welches derselbe an den Kaiser brachte und sich von ihm des Kaiserlichen Medaillon



durch Kunst und Glückseligkeit unter den vorerwähnten Leuten seiner  
Gegend vollen Beifall erhalten, und mit seinem Geschick und hoch-  
loblichen Fortschreiten jedesmal zu sich gelangen hat. Ausser dem besondern  
Erfolg ist ihm keine weitere Arbeit von dem erhalten. Die Stellung,  
die er hier einnahm, wird schon überausviel durch den Umstand,  
dass sich in den nämlichen Kirchenbüchern keinerlei Aufzeichnungen  
gefunden haben, die ihn auch mit kirchlich-öffentlichen Arbeiten  
beschäftigt erschienen lassen.

## II. Johann Lorenz Müller

«Die Historia von dem König Japhethen (auch erhalten),  
so nennt die Verzeichnung das Bild, den Autor über einiger Weise  
Hans Jörg Müller? Johann Lorenz ist der Sohn des Malers  
Peter Müller, des Verfassers der ebenfalls in dieser Sitzung schon  
erwähnten Chronik. In dieser lesen wir: «Am 1sten, den 15. Tag Herbst-  
monats ist uns Weib geboren sein Sohn Johann Lorenz genannt. Sind  
dann Peter genannt Martin Schwamers? 2. junger Sohn, ein Johann,  
der andere Lorenz. Ferner heisst wir: «Am 1sten, den 21. Junius hat  
ich verliert meinen Sohn Johann Lorenz zu dem Meister Daniel  
Mayer,? Meines, (1675) 3. Jahr, gab ihm nicht zu leben, und er  
ist auch nicht, soll ihn der Maler lernen so viel er will.» «Am  
1sten, den 21. Tag Junius hat Martin Daniel Mayer meinen Sohn  
Johann Lorenz seiner Lehrzeit lösig gesprochen, dabei ist gewesen  
Jung Hiegel und Philipp Uffenkuch, beide Burger und Maler  
in Frankfurt, so stellt uns Peter Müller selbst. Was sich der  
junge Mann bei seinem Meister oder sonst auf seinen Wandlungen  
bei Andern erstanden hat, das sagt sich an dem einzigen uns von  
dem erhaltenen Gemälde, es ist die Ansicht der Stadt Frank-  
furt, von einem Fielweg bei der Deutschherrs-Walde am Mühlberg  
genommen; in dem Mühlgrund sehen wir die Treppe Quers  
Adolphs in das Altes Thor von Schwanhausen hinüber, während im

<sup>1</sup> «Lorenz 2. 2. 1675, desselben dessen Hans Jörg Sohn ist der  
den Verzeichnung und 1675 lesen «Müller war im 1675 hat gelehrt und «Am  
1675 hat Hans-Jörg. Maler was er nicht von dem, in Kette kein Sammel; das ist,  
das Johann Lorenz Hülfer über der Mitbegleiter der Malergesellschaft war,  
also auch die Gemälde zu leben verpflichtet war. Von 1675 Hans Jörg habe ich  
kann hier unter kirchlichen Urkunden gefunden; so muss wohl ein die Maler-  
monat nicht gewesen sein; im Herbst hat ich folgenden Sonntag «Am  
3. Junius. Hans Jörg Müller, Malers, Meines Johannes

<sup>2</sup> Ueber die 1675. S. 172

<sup>3</sup> Engel S. 35



Reinhold und des Bauern der Häuser Ludwig und Löwentzen  
Haupt der Stadt an phantastisch (s. a. D. S. 127) also 1671  
im August mit nach von ihm und seinem Gefährten Hans  
Jacob Schäfer, das notwendige der Dächer, so über den  
äußeren Röhren-Thürnen herausgehen, historisch unter-  
sucht worden? Sein Todejahr konnte ich noch nicht  
erhalten.

### III Hans Hansch Eberhart:

Über dessen nicht erhaltenes Gemälde sagt das Verzeichniß nur  
mit Beziehung auf das vorher genannte Bild so in anderer Form, denn  
1674. Der Gegenstand bleibe uns somit eben so unbekannt, als die  
Person des Künstlers sehr. Hauptes konnte den Namen gar nicht,  
wenn er was mehr mehr von ihm, als ich hier aus dem Verzeichniß  
eingesehen habe. Ich kann als Name des Baus in dem Bürger-  
buch nachfolgend Hans Hansch Eberhart Mäler Hans sein  
jetzt der 12. Juli Anno 1674. d. . . . . 16 16 74

### IV Johan Eberhart:

Der Tod der Virginia (Schüler), das Verzeichniß nennt  
das Gemälde: Marianna von Claudio Tochter ihres Bräutigam  
1674. Hier hat der Schreiber in der Beschreibung des Gemäldes,

! Über dem Lebens verliere wir aus dem Bürgerbuch letzter  
Jahr 1674 ist nachfolgendes sagt am 16. Juli 1674 Herr Cyriacus  
Votauer, im Namen der Herrn Deputaten von dem Haupt verfaßt, welcher  
nach der Höhe Verfaßt enthält, da vor dieses Verzeichniß besetzt und  
Hij höchste höchlich abtheilt und in diesem, nicht in L. L. Höhe  
Tugend und Tugend, ist die Stadt besetzt mit einem oder aber große  
Jahre in diesem mit dem Jahr in jedem sagt. In dem Herrn Deputaten  
Höhe gegeben.

1674 (s. a. d. 12. Juli) 1674 Herr Cyriacus Votauer im Namen der  
Herrn Deputaten von dem Haupt im Auftrag gewöhnlich demnach enthält der  
Nachfolgend oder Schreiber mit dem Namen getrieben und das Ganze nicht erreicht  
nicht, ist nach diesem des Baus oder verfaßt die Länge Höhe durch die  
Wahlweise enthalten in diesem J. 1674 nach welcher und der Person mit  
Bücherei enthalten letzter. Auch die diese Schreiber nicht mit in dem  
Verzeichniß. Höhe jedoch auf die 12. Juli also angegeben die Hauptes  
für die Beschäftigung, nicht die Breite, Macht und Farbe, nicht die Höhe ge-  
brauchen, ganz angegeben also von ähnlichen Beschäftigung nicht in ver-  
geben. Letzte L. a. D. S. 127, sagt nicht in weiteren Beziehung der Höhe,  
Höhe, den Höhe enthält die Dächer der äußeren Verzeichniß  
der Kaiser. Person mit Beschäftigung Höhe in verfaßt. Durch diese  
Beschäftigung von dem Verzeichniß nicht mit Höhe letzten gründlich besetzt  
zu haben. — Über weitere Beschäftigung von diesem Jahre vergl. Wölfl und Jung.  
Die Beschäftigung in Frankfurt a. M., Bd. 3, S. 111 und 112.

dem Vogels Vater war der Fleißer Vogels, dergleichen Appian Claudio der weltberühmte Doctor, der so in sein Gewiss zu bekommen sahe. Johann Ehrlicher war der sehr viel jüngere Bruder des Adam Ehrlichen und am 4. September 1593 getraut, während Adam am 18. März 1575 die Taufe erlitt. Ich habe schon Seite 122 darauf hingewiesen, dass Adam ungefähr um die Wende des Jahrhunderts Frankfurt verlassen haben muss, wenn auf seinen jüngeren Bruder kein Einfluss mehr ausgeübt haben kann. Ob Johann, wie sein Bruder Adam, nach solcher Uffschick geworden ist, darüber besitzen wir keine Nachrichten, doch ist nicht kaum dass es zweifelhaft, nachdem bei Adam das Kavalier so Willen am gefähen war. Peter Müller überreicht uns über ihn aber folgende Notiz. Am 1613, den 2. Tag März ist nicht weggezogen der bairisch Mehlirgesell Johann Ehrlicher von Frankfurt. Johann war durch 24 Jahre ab, hat aber nach seines Lehrjahrs schon eine Anzahl von Geschäften hinter sich und begibt sich somit damals zu weiter weiterer Ausbildung nachweislich auf die Wandlung. Wenn wir uns daran erinnern, dass Uffschick 1575 sein Köchchen der Arbeitung nach und um dazujert Johann Tod des Vogels betrachten, welches in Tacht und Auffassung darüber der Geschichtschreibung seiner Zeit entspricht, so müssen wir erkennen, dass er sich die entsprechenden technischen Fertigkeiten nicht bei Uffschick, sondern durch seinen Verlehr mit andern seiner Zeitgenossen und auf seinen Wanderungen erworben haben muss. Wie sehr er innerhalb seiner Zeit stand, die schon wir an jener Zeit, auf die und dasselbe Bild in Schwarz und Rothschil gezeichnet haben, welches sich in dem Stammbuch des lutherischen Predigers, Johann Georg Büttner von Frankfurt, befindet, von im Besitz des würtembergischen Museums, und die Unschärfe trotz Johannes Ehrlicher, Mehlir in Frankfurt, 1613. Laut dem Traubuch wurde er 1613, am 16. April getraut mit Barbara Hill, der Tochter von Peter Hill, Magister in der lutherischen Schule, ein Zeichen dafür, dass er in geübtem Kreise willkommen war, und ein weiteres Zeugnis dafür, dass sein Vater, der Schulmeistermeister Anton Ehrlicher von Rothschil über Plätzchen, welche wir seinem Bruder Adam eine gute Erziehung zu geben verstanden hat.<sup>2</sup> Kurz

<sup>2</sup> Das kleine Plätzchen in der Fabelzeit von oberhalb Ende der Klöppelzeit, die Bildet offenbar dem Präfekten sein. Die erste Malstrabe war das Bild eines vornehmlich Mann auf der Grenze der Klöppelzeit. Neben ihr lag nach Schwarz die Frau des Schönbach Ehrlicher, ob zwischen ihr und dem Ehepaar zum Ehepaar, sehr ähnlich wie die im nicht Späteren.

nach seiner Verberbung erwuch Johann nach des Burgers Rechts, im Bürgerbuch lesen wir: »Johann Eltsheimer, Mahler, filius civis juravit 7 März 1647, da . . . Reichthalere Besitztungen über sein Todespfeil konnte ich nicht zuffinden, es muss wohl auch in die auf 1632 folgenden Prosche fallen, denn er in nach 1632 keine Spur mehr von Johans Thingken zu finden.

#### V Johann Schweitzer

»Historie von dem großen Bild Danzeltes, so nennt die Verzeichnisse des Gemälds, welches Johann Schweitzer für den Erben gemalt hat. Es ist nicht erhalten, wir können daher nur vermuthen, dass es eine Darstellung der Prophezeien von Hebräer 11.122 enthält, denn es das Tausungsgericht von der Gemalt mit goldenem Haupte und Füssen aus Eisen und Thon erklärt. (Kap II, 10.)

Ich habe schon auf Seite 197 die Stelle aus Peter Müllers Tagebuch angeführt, in welcher Johann Schweitzer und sein Bruder Lorenz als Söhne Matthias Schweitzers genannt werden, nach Seite 134 schon, dass Johann als 20-jähriger Sohn aus Maribau zweiter Ehe am 23 Jun 1728 gemalt wurde. Er war also, als er bei der Taufe von Johann Lorenz Müllers als Pater fungierte, 17 Jahre alt, in seinen 20. Jahre war er seine Gemaltensänderung an, wie aus Peter Müllers beschreibung: »Am 16ten, den 4 October ist nach Cöln gezogen mein Gemalt Johann Schweitzer, Mahler, im demnach von Cöln nach Aachen; allda hat er sich verberichtet. Welche Gründe ihn veranlassen nach 30 Jahren wieder nach Preußen zurückzukehren, kann ich nicht nachweisen, wohl aber die Thatsache selbst, denn das Bürgerbuch heisst: »Johann Schweitzer, Mahler, filius civis, gewisserer Bürger, demnach im fremde zum Bürger angekommen worden, juravit den 24 Januarii, d. . . . 4½ Thaler.« Er kam also gerade in der Zeit in seine Vaterstadt zurück, als seine Collegen die Schritte zur Bildung der Malergesellschaft vorbereiteten und kamen es desselben nach Theil nahmen. Nur 12 Jahre nach seinem dem hier gemalt. Im Starzbuch finde ich vermerkt: 13 August 1648 Johann Schweitzer, Mahler und Bürger.« Ich habe verschiedne Arbeiten von ihm, ausser dem oben genannten, nicht mehr vorhandenen Gemälds, irgendwo erstehen gefunden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Nach obigen Angaben sind Christian Augusten 1 u 2 O S. 34 und Johann H. 164 in Maribau und zu vermittelndem, wie auch seine Gemalt Augusten über Maribau Schwanen 1 u 2 O S. 36



## VI. Balduasar Bekem.

Hilfsweise vom Urteil Salomonens bezüglich des Verhältnisses von Gemälden (noch erhalten), nennt der Bildt. des Balduasar Bekem und gibt wahrscheinlich 1512 als Datum des Bildes an, während es dem Bildt. sehr geschicklich ist. Bekem hat also seine Arbeit rascher als der Meist. der anderen datirten Gemälde erledigt.

Balduasar war der zweite Sohn des Glasmalers Hans Bekem, auch Hans Peter Bekem genannt, von Mainz, der am 12. November 1499 das Bürgerrecht erwarb, indem er sich in dem Bürgerbuch nachstehend genannt findet: „Bürgermeister bekemere“. Der ältere Sohn, Franz, der die Glasmalerei erlernt hatte, wurde 1512 Meist. San Bonifaz Balduasar hatte zwar auch diese Kunst seit 1513 bei seinem Vater zu erlernen begonnen, war aber, nachdem er seine Lehre dortigen Meist. hatte, wie es scheint in der Erlernen geblieben, dass in Anwendung dieser Kunst nur noch auf geringen Erwerb zu rechnen ist, und hatte sich der Historien-Malerei und der Kunsthandwerklichen angewandt, was wir aus der ganz ungewöhnlichen Form des Bildes bei einem Bürgerweiden erkennen können, denselben Meister Balduasar Bekem, Hans Sohn, Fläch- und Glasmaler, will aber das Glasmalern noch mit meinen. Inwiefern so wenig ist die . . . Bildt. Da er 1519 die Eingabe des Meist. an den Rath unterschrieb, so muss er damals schon die Anforderungen, die an die Ableitung der Lehr- und Wanderplätze gestellt waren, erfüllt haben. Ausser seinem Gemälde für den Walthausen sind mir weitere Proben seiner Leistungsfähigkeit nicht bekannt, dass er sagt aber, dass er sich die damaligen akademischen Fertigkeiten vollständig aneignen verstanden hatte. Wir haben in Absicht zu sehen gesehen, dass er sich so Gemeinlich mit San Meist. Albrecht de la Rue, so der Rath von weiter Reuempens für sein Walthausen-Gemälde bestellt hat, als beide Geschworne des Bildt. geschicklich waren, die materiellen Verbindnisse der Handl. müssen demnach wenig beachtend für sie gewesen sein. Das Jahr des Ordins, 1512, Balduasar konnte sich nicht vorstellen, er war im Forderbuch nicht aufgeführt. Ausser die Gemälde der Kirche, welche die Brüggen von 1519 an der Rath unterschrieben haben, waren von der Verordnungs nach Gemälde von fünf andern Künstlern, welche von ihm oder nach dem Jahr 1519 in die Geschichtsbücher eingetragen waren.

<sup>2</sup> Dabei das mit einem Bildt. von dem Glasmaler Johann Weiß aus Mainz (vgl. Geschicht. des Stadt. der Glasmaler und Glaser in Frankfurt a. M., in Verh. d. Ver. f. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. VI, S. 107)

## VII Hans Jakob Schöffel.

«Das Schwert des Damocles an einem des Verächters da, ein schiefes Kinn und der Jahreszahl 1673 bedeckter Gemalde, welche Besetzung Geizig (p. 1. D. S. 176 und Zucht. S. 172) nicht die ich schlage für dieses Gemälde annehme, sondern das Gemälde des Helmsar dann sehen will! Doch mit Unrecht, wie meine Beschreibung zeigen wird, auf der rechten Seite um Mitternacht steht vor einer neuen Bildnis Damocles an Kinnem neben Tisch stehend, von einem Königlich bedient, der unten aufschreit, wie er bemerkt, das an der Bildschmiede ein Schwert an einem Pferdehaar über seinem Kopf aufgehängt ist. Auf der linken Seite des Bildes steht eine andere Mählein, im Vordergrund rechts der Schenke mit goldenen Weingläsern und in der Mitte schreit der Tyrann Demag von Syracus um seiner Gatte auf den Tisch zu, an dem Damocles sitzt, um die bekannte Anekdote an ihn zu richten, jeder Zweck an der Rückseite dieser Besetzung zu geschlossen. Das Gemälde ist sehr schön gezeichnet, sehr deutlich in der Darstellung dessen, was beabsichtigt ist, und namentlich nicht weniger sehr gut ausgeführt. Kopf unter den Trauengestalten, namentlich an der der Königin koronierten. Die Umkleidung ihrer Röm. Gegenstände, deren Schauplatz der Süden oder der Osten ist, mit orientalischen Costüms anzuwenden, entspricht auch hier in dem besprochenen Tyrannen von Syracus. Auch bei diesem entschieden legierten Anzei muss es uns erinnern, das wir keine anderen Artens Spielchen behalten, von dem heisst und überhaupt von seiner Thätigkeit nicht anders wissen, als was sich von seiner Mithel in den Schatzkammern um Berner und Hans Lorenzen in Gemeinschaft mit Johann Lorenz Meier schon berichten habe. Diese gemeinschaftliche Thätigkeit gründet sich offenbar auf die Artikel 17 der Miethgesellschaft, der dem Meister, der eine gewisse Arbeit auszuführen hatte, die er mit einem zwei ihm gemachten Gesellen nicht allein ausführen konnte, suchte, durch Uebernahme eines andern Meistersatzes sich die niedrigen Arbeitslöhne zu verschaffen. Selbstverständlich musste der Beschäftigte auch der leitende Meister sein, und dies war im vorliegenden Falle nach den Worten der Berechnungen ohne Zweifel Johann Lorenz

<sup>1</sup> Diese Anekdote ist nach Damocles Vorgang aufgenommen worden in der Fassung des an dem Buche angeführten römischen Gemälde Helmschmiede. Bruchst. v. M. 177.

Müller.<sup>2</sup> Die Schöffen schenken der Rath oberto Grund zur Ob-  
erfinden zu geben, dem es ist willig, das Schöffe, der  
schon 1492 offenbar zum Zweck, das Bürgerschaft zu  
erlangen, das Damschelschild gemacht hatte, am 24. December  
1493 nach bei dem Rath von der Bürgerschaft hätte.<sup>3</sup> Am 12. Januar  
1494 finden wir wiederum im Rathprotocoll bemerkt: »Johann Jacob  
Schöffe, Müller, hat uns Burgerrecht gebittet und das Gleiche  
wiederholt sich am 4. März 1494 und nachmals am 23. Januar 1495,  
immer vergeblich; doch wurde ihm unter diesem Datum die Fu-  
tursam in Aussicht gesetzt, jedoch unter der Bedingung, dass ihm die  
Bürgerschaft wieder gekündigt werden sollte falls er sich wieder  
von der Religion wenden würde. Thunus gibt sich der  
Grund zur Missbilligung des Rathes gegen ihn an erlaunten er  
habe sich ohne Zuthil dem Katholizismus zugewandt und war  
darauf wieder zum Protestantismus zurückgekehrt. Aber noch hatte  
der von religiösen Zweifeln von dem Rath geplagte Mann sein Ziel  
nicht erreicht, was ihm erst durch die ihm überlassene Rathsch-  
wanzel zum Bürgerwerden, durch die Heimkehr einer Bürgersamung,  
 gelang. Wir finden nämlich im Bürgerbuch den Eintrag: »Hans  
Jacob Schöffe von Eitersheim, Müller, dessen Paul  
Fellers widame, ist zum Bürger aufgenommen worden,  
jeden den 10. Aprilis 1495, die Burgergeldt pro se et  
uxore . . . . . 1) Rthlen. In dieser ganz ungeschicklich hohen  
bemerkte er wiederum ein sehr ungünstiger Schritt des Rathes gegen  
ihn zu committiren, der ihm ist willigget ist, da Schöffe bei seinem  
heutigen stand für die Wählweise, welche geschieden man der  
bevorzugt ist, ein Bekundendes Opfer gebracht habe. In der Mehr-  
geschicklich hat sich Schöffe in der Folge doch auch eine unvor-  
theilhafte Stellung erworben, denn hat seinen Eintrag in das Lehnprotocoll  
finden wir ihn in derselben als Geschworenen (den 28. Februar  
1497 bei der Lehnweisung (dieser war Philipp von 1497) unter  
Leitung (Altkamr Gunde Hans von) in Borseln Hans Jacob  
Egers und Hans Jacob Schöffers wurde lobig gegeben.  
Sein Todesjahr konnte sich nicht feststellen.

<sup>2</sup> Ueberaus Vorlesung, das Schöffe von Müller von Johann Lorenz Müller  
pro anno 1493, ist nicht anzunehmen, da beide gleichzeitig über Gunde für den Preis  
gaben und Müller von 1493 nach unangeführter Abrechnung hatte sich  
Eitersheim angeschlossen.

<sup>3</sup> Rathprotocoll, 21. December 1493. »Johann Jacob Schöffe und Hans  
Stegan haben von der Bürgerchaft geküen«

### VIII Abraham de la Rue

«Die Grobmuth des Scipio Africanus (noch erhalten), oder wie das Verzeichniß sagt: die Geschichte vom Pipinus. Es zeigt uns Scipio Africanus, welcher nach der Enttönung Neukarthagos (Carthago in Spanien) einem jungen Puer gegenüber die Fesseln abwirft, die Frau zeigt sich äußerst gegen ihn hin, der Brautigam kann sehen die, Soldaten und Volk sehen von der Gruppe hinweg, die das volle Licht erhält, während die untere Ecke links und die obere rechts tief abgedunkelt sind. Die sehr verstandvolle Bewegung, mit welcher beide sich gegen das Puer wenden, zeigt in ihrer Ueberrumpfung augenscheinlich charakteristisch die Neigung jener Zeit zur affecirten Pose, hingegen die natürliche Bewegung der beiden jungen Leute vortheilhaft aufzuheben. Dies de la Rue sich mehr einer wiederfindenden Einflüsse, als einer selbstgemachten Betrachtung hat, zeigt sich an der ganzen Behandlung des Bildes.

Ich habe schon in Abschn. 21 angegeben, dass de la Rue und Balizantz Etkow im Jahre 1716 den Rath nachherlich von einer Vergütung für die Waidmattengemälde erhalten haben und dass de la Rue von dem Rath den geringen «Retencompens» von 18 fl. erhielt. Dies war zu der Zeit, in welcher sie beide Gesellen der Waidpferweilich waren, und ein Hinweis in das Lehrgangsbuch, der diese ihre Eigenschaft beruht, in von Innozenz, weil er der Richtung beruht, in welcher sich de la Rue als Künstler bewegte. Er lautet: «Anatomie Binocis, Oculi crinis, soll die Kunst des Malens und contrapositions bei Abraham de la Rue von dem an vier Jahr lang lernen. In in bezügliche Balizantz Bäumen, Geschw. erweisen, angesprochen worden. An dem den 27. April 1716. Kaiserliche kaiserliche Arbeit de la Rue in ein erhalten nennt den dynamischen Gemälde, nach dem Todestage nach nicht mehr erhalten gewesen.

### IX. Hans Jacob Egen

wird in dem Verzeichniß Hans Jacob Egen genannt und ein Gemälde mit ein dem Wapen erweisen über der Thüre. Es ist ein jeder selbst Anhaltspunkt sowohl über dieses Gemälde, wie über sonstige Arbeiten von ihm. Das dieses Gemälde aber als gleichberechtigt mit den andern in dem Urten aufgenommen wurde, kann man schließen, dass ein Ländereischer Werk auch ein ähnliches war.\*

\* Schiner 2 : 1 177 244 erweisenlicher Name in das von Gemälde über Thüre von die letztere dargestellt habe

Hierbei verdient der Umstand besondere Beachtung, dass gerade Eger es ist, zu dessen näherer Beschreibung ich die Zeit nach dem ersichtlich in einem amtlichen Vortrag des Ausdruck «Kunstmalers» angewendet finde, eine Übersetzung von dem «Malermeister», mit deren allerbildestem Entschien ich schon S. 194 näherhin gemacht habe. Sie findet sich in den Protocollen des Reichstages, und zwar gerade bei einer Vorlesung, bei welcher Eger kaum nicht in Betracht kommt, sondern sein Gesicht um die Erlaubnis, in einem an der Cathedraleplatz neben dem Mannal gelegenen Wohnung eine Quaschiller Werkstatt zu dürfen, welches er von einem Reichsrat als Gegenstück einer Schulbildung in derselben von 100 Reichthalern erhalten hatte. Das geschah zwar Dinstag den 17. Junii 1442 und Eger scheint gehandelt zu haben, dass die Herzogin Katharina die ganze Geschichte sei, dass er erben und erblich am 4. Mai des gleichen Jahres die Erlaubnis zum Besuch einer solchen.\* Seine Stellung in der Malergesellschaft ist offenbar unter dieser Verabredung nicht, denn nicht nur bezeugen er 1443 und 1444 das Amt eines Geschworenen in derselben, sondern auch, wie schon S. 204 bemerkt, im Jahr 1448. Wieder aber weitere Arbeiten noch über seine schwere Lebensweise konnte ich Nachrichten auffinden. Im Jahre 1459 war er noch am Leben, da er in diesem Jahre auf Walpurgis noch den Meistern für seine oben genannte Wohnung an der Bruckholzer Gasse bewilligt. Höpfer Lorenz nach einem seiner

### XI. Heinrich von der Borch

«Bischof von der Salbung Davids zum König,» so nennt das Verzeichnis von Gemälden, in welchem die Jahreszahl nicht angegeben ist, den Autor aber nach dem Verzeichner «Heinrich von der Borch.» Was wir über diesen Künstler wissen, verdanken wir vorzugsweise Joachim von Sandrart, der die ohne Zweifel bei seinem verstorbenen sponsors Aufbruch begreifend in Tizianen persönlich gekannt hat. Was die von Sandrart gegebenen Daten betrifft, so scheint es, dass er sie dem 1490 von Wenzel Haffner gezeichneten Bild mit Heinrich von der Borchs Porträt, gemäß von seinem gleichnamigen Sohn, entnommen hat, da dem Bild eine kurze Lebensbeschreibung unter dem Porträt beigelegt ist. Die Richtigkeit dieser Angaben ist unabweisbar, da Sandrarts Werk sehr viel später

\* Laut des Protocollens des Reichstages vom 17. Juni 1442 hat Eger bei 100 Reichthalern einen Reichsrat zum Gegenstand seiner Bewerbung. Er muss aber schon 1441 darüber geschrieben haben.



er war seinen Bürgern den einige Jahre vor der Belagerung von Jülich, wobei ihm kaum Schwermüdigkeit empfunden konnten, wenn er der Kunde des Hadersen oblag, wenn eines Bürgerbüchlein beizubringen zu haben schien, ebenso wie auch später bei seinem gleichnamigen Sohn, welcher ein Jahr eifrig von dem Grafen von Arundel aus nach Italien geschritten und später zum Aufhörer seiner Sammlungen gemacht wurde. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass er Heinrich von der Borch, der Hering, war, welcher die Salbung Davids malte, und mehr von ihm? Da das Gemälde keine Jahreszahl enthält, so bleiben wir im Unklaren über das Jahr seiner Fertigstellung, aber die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass von der Borch sich häufig in die Malergewerkstatt nach deren Conservierung habe aufhalten lassen, was insbesondere seinem Beruf nach jeder eine belehrenden Richtung hin nachgeben zu können, dass das Bild aber auch in den Jahren 1571 oder 1572 entstanden ist.

Von der Borch's Gemälde wurde in mancher Beziehung richtiglich von allen andern Bildern des Fremde ab, die Figuren sind nicht unbeschreiblich größer in ihren Mäßen, als gewöhnlich in den Gemälden sehr ähnlicher Figuren, aber andere Bilder für die Weiblichkeit, wenn die der Umwelt verleiht machte, dass er eine Anzahl kleinerer und gelichteter Figuren in seiner Composition einbringen konnte, aber die Folge davon war, dass er die stehenden Figuren als kürzer von der Natur geformt darstellen musste, was unorthodox für sie angefallen ist. Auf der rechten Seite lassen der Hauptkarakter David, zwischen zwei vorzüglichen Priesterknechten, Samuel im Vordergrund, von Assuetraden umgeben, liegt sich gegenwärtig zu dem durch eine Gruppe durchsichtiger fällt den linken Theil des Bildes aus. In seiner Totalwirkung ist es mehr auf gut zusammengeworfenen Lachern als auf eine sehr concurrenz. Wirkung berechnet, wie dies bei den meisten der anderen Gemälde der Fall ist, die durch Ueberfüllung dieser Macht in vielen Theilen ungenügend schwarz und schwer wirken, wie die Bestimmung eines dunkelblauen reinen Hintergrundes zu vorher Nachbeziehung, wozu sich begrenzten hat. Diese Ursache hat auf die Entstehung vieler Gemälde von großer Proportionen Einfluss ausgeübt. Die ganze Behandlung des Malers wie der Zeichnung zeigt, dass von der Borch einen niederländischen Meister gehabt hat.

<sup>2</sup> Gemälde 1 u. O. R. 120 kann sich nicht die genaue oder den ersten stehenden Hängen waren abhangig mehr von dem Gemälde

„Aber das gesamte Gemälde und keine andere von mir der  
Rechten Hand hier nachzuweisen.“ Ueber sein Todesjahr konnte ich  
nicht Angaben mehr finden; da dasselbe in der Lebensbeschreibung  
unter seinem geschickten Pseudon nicht angegeben ist, so ist zu ver-  
muthen, daß er sehr wohl am Leben war, er wäre demnach 67 Jahre  
alt gewesen.

### XI. Friedrich Ni.

Historia von der Königin Ester, 1646, so drückt sich das Ver-  
ständniß aus, was vollkommen im Einklange stehend, welcher Künstler  
mit der Beschreibung Ni zu verwechseln ist. Es ist nur bei jener noch  
möglich gewesen, irgend einen Anhaltspunkt zur Bestimmung dieses  
Uebersetzers zu finden. Ueber den Uebersetzer der Historia von  
1646 konnte der Verleger Friedrich nicht sagen, denn Triller nennt  
sich also erst 1676 später der Gesellschaft angeschlossen haben, was durch  
die Jahreszahl 1676 bestätigt wird.

Wir haben durch vorstehende Ausführungen die Autoren der elf  
Gemälde des Waldbrunn-Frauen-Lesens gekannt. Die von diesem  
Gemälde erhaltenen geschnitten ist nun, wenn wir sie in Beziehung  
zu Offenbachs Worten bringen, eine ganz besondere Bedeutung zu  
erleuchteter Bedeutung. Sie zeigen uns, was das Technische anbetrifft,  
jede Anlehnung an die akademische Kunst, die so immer zuerst in Offen-  
bachs Folgearbeiten sich hervorzog, vollständig beseitigt und abge-  
than. Die gesammten Künstler bewegten sich alle in dem Reiche der  
reinlich gewordener Kunst, die ihre Aufgabe aus den Werken

<sup>1</sup> Göttinger, Tafel 5, so sagt in dem Uebersetzern der evangelischen  
Prediger-Meisterschaft bezieht sich nur auf die Bedeutung des demgegenüber  
Königs heiligsten allgemeinen Gemälde. Demnach ist hier das auf dem Thron  
sitzende Kaiser von Preußen. — Das Bild ist offenbar v. d. Borchs eigen zu  
erkennen etc. — Das Prediger-Meisterschaft ist ebenfalls vollständig wieder auf dem  
Boden im Gemälde von Anfang an die akademische Meisterschaft über die  
heiligste Bild verhalten sich nicht unter dem Gemälde, auch nicht auf der  
Rechten Platte des Deckens und demselben Verhältnisse gegenüber. Keine von beiden hat  
je ein solches Bild gesehen. Es ist also genau zu erkennen. — Nach geübter  
wissenschaftlicher Methode des Herrn Richard Glaser, Lehrer der F. C. Preussischen  
Kunstschule, sind es besonders in dem Jahre 1870-1871 nach Göttingen, besonders  
abends von der Rechten, zum Verkauf erworben worden. Als Fabrikanten mit  
Thronen angegeben. Von demselben müssen die Jahreszeiten des die Stadt Meise,  
der die Quelle, aus dem Thron stößt. Sie befinden sich durch in einem der  
Licht der Gebirgs-Bühnen Dr. Chausse in Hildesheim. Ueber diese gegenwärtigen  
Verhältnisse im Jahre 1870.

<sup>2</sup> Göttinger, S. 111 N. 107 gibt die Beschreibung eines an einem Solange Stelle zu  
bringen.



italienischer und holländischer Künstler schöpft, wobei wir aber die grosse Ähnlichkeit derselben untereinander in Bezug auf die technische Ausführung aufführen mochten, da die einzelnen Künstler doch Schüler sehr verschiedener Meister waren. Wir sehen in diesen Gemälden eine Geschmacksrichtung entwickelt, die eine allgemeine Geltung erlangt hatte. Aber ebenso sehr um in vorzüglicher Weise der Geschmack der Auftraggeber entgegen, die politische Stoffe wählten, einflussreiche Gegenstände dargestellt sehen wollen, «HISTORIEN», die sie nicht nur der römischen Geschichte entlehnten, sondern ebenso gerne auch den Erzählungen der alten Toraussagen, bei welchen sie nur der historische Character derselben interessirte, nicht der religiöse. Die ereignisreiche Zeit des dreissigjährigen Krieges, die Hinrichtungen einzelner Fürstenthümer während desselben, musste naturgemäss das Interesse an historischen Vorgängen wecken und der Rath als regierender Körper pflegte sich dabei die Vorgänge, sich selbst in eine Geschichte machende Position hinein zu versetzen.

Wir erkennen wohl Umstände in der persönlichen Begabung der Künstler, welche die einzelnen Gemälde auszeichnet, aber im grossen Ganzen ist es vornehmlich, was ähnlich eines dem andern im Vergleichdruck ist. Dies liegt ebenfalls darin, dass fast alle — ich habe schon auf eine Abweichung bei von der Forme aufmerksam gemacht — concentrirte Wirkungen suchen und daher viele Theile ihrer Bilder in ein Dunkel hüllen, welches sich um der Zeit sehr steigern liess; insbesondere mag aber auch der Umstand dass begünstigt haben, dass die Künstler, die ja der Mehrzahl nach angeführt in gleicher Zeit in den Gemälden arbeiteten, sich beschränken, nur gewisse Einzelheiten in der Hauptwirkung derselben zu erreichen. Können wir uns für diese Gemälde auch im Einzelnen nicht begeistern, so haben wir doch ein interessantes Zeugnis für die Zeit dem Ende des 17. Jahrhunderts angeordnet, vollständige Wandlung in der Kunst, in welcher auch im vorliegenden Falle neben einer beschränkten allgemeinen akademischen Schulung eine gewisse gleichzeitige Veränderung nicht verkennen lässt. Auf wie hoher Stufe künstlerischen Schaffens selbst erhebt Philipp Wölfelich neben den genannten Collegien!

Noch müssen wir der Mittelpunkt der Malergesellschaft gedenken, welche wir als solche durch ihre Umschreibung auf der Eingabe von 1689 kennen gelernt haben, welche aber keine Gemälde für den Wahlabschluss lieferten. Ob sie aber nicht auch diese Tribute eines Gemäldes bringen mochten, wenn

nach nicht der den Fing, wohl aber für die Waare der Weibzucht oder andre Leuchtarten im Kessel, für nicht mehr Brautzweifel, aber durchaus unerschöpflich, da wir im Abschweif zu stehen haben, wir den den Fink von seinem Schein hoch. Folgende Künstler kommen hierbei in Betracht:

### Philipp Uffenbach und Georg Keller,

mit welchen wir uns schon genügend bekannt gemacht haben. Hier sei nur daran erinnert, dass diese Uffenbach 69 Jahre alt war, Keller schon 70 Jahre, wie auch überhaupt mit Oelmalerei wenig oder gar nicht beschäftigt hat.

### Georg Fliegel

wird von Sander (s. z. O. Bd. II, S. 197) unter den in Frankfurt lebenden Malern als ein gewandter Stillleben-Maler hervorgehoben, dessen Arbeiten namentlich von den Niederländern, die daselbst lebten, sehr geschätzt gewesen seien. Es will nach Fliegel (s. z. O. S. 195) 1767 in Olmutz geboren sein? Wenn diese Jahreszahl richtig ist, wär Fliegel die Reife nicht erlangt, so hat Fliegel 1830 schon am Alter von 67 Jahren erreicht geliebt! Als Stillleben-Maler war Fliegel zur Theilnahme an der Ausstellung der Hüttenbilder nicht berufen. In Bezug auf Fliegels Tod sagt Sander: sein Leben erblühte er ungefähr Anno 1818. Gewiss ist, dass er 1833 noch unter den Lebenden war, denn im Sterberegister findet sich der Eintrag Sonntag, 7. April 1833 Georg Fliegel, Maler, Hanfstr. 121. Fliegels Begräbnisort konnte ich an den hiesigen Kirchen nicht ermitteln.<sup>1</sup>

### David Mayer, der Jüngere,

ist der Sohn des schon Seite 33 erwähnten Glasmalers David Mayer, welcher im Jahr 1791 durch Heirat mit einer Bürgermutter des Bürgerrechts erwarb. Im Taufbuche findet sich der Eintrag 28. November 1797 David Mayer, Glaser, und Catharina 1800, ein Sohn, hat Johann Feyerabendt. Hier kommt wiederum eines der auf Seite 4 Note 1 erwähnten Versehen vor, wo der Vornamen des Taufkinds nicht angegeben ist. Der Vater David ist nur als Glaser bezeichnet, was aber hier gleichbedeutend als Glas-

<sup>1</sup> Fliegel s. z. O. S. 197 und Sander s. z. O. S. 84 beschuldigen mich am liebsten mit dem und dem mit dem auf sie verweisen.

<sup>2</sup> Gewiss gibt es Fliegel Taufkinder 1767 an, aber obgleich ich habe die Taufbücher von 1767—1841 von Zweck der Fortsetzung eines Taufbuchs durch geben, aber keinen Eintrag gefunden.

erster in, da Lorenz nach mehr als Glaschandwerk erlernt. Er mußte im Jahre 1590, in welchem der Tod der Glasmaler und Glaser, wie schon erwähnt, geschehen wurde, denselben seinen Sohn Johann's Lehrlingen vor, und wird dieser wohl der von Johann Freywaldt aus der Taufe gelübte Sohn Daniel sein, der damals nur 13 Jahre alt war, wozu wir ersehen, in wie jugendlichem Alter die Lehre schon begonnen werden konnte. Im Jahre 1598 kam er wieder einem Sohn, Seyfried, als Lehrlingen zustehen, der, wenn er im gleichen Alter wie Johann war, 8 Jahre jünger als Lorenz war. In dem Bürgerbuch finde ich mehrere eingetragene: Daniel Mayer, der jüngere, Maler, Filles civis, paravit, dem 21 Januarii 1600, dedit ..... 1617. Hier ist kein Zweifel, dass er der ältere Sohn des Glasmalers ist, und wie nach Beilich's 27 Fiches, sein des väterlichen Berufs lieber die Ordnung ererbte, in welcher er die weitaus Feld in preiswürdiger Thätigkeit vor sich brach, als in der auf den Anwerbellen gestanden Glasmaler. Der Maler Daniel Mayer, der sich im Turmbuch am 7 August 1598 verheiratete, ist mit Daniel Mayer, dem jüngeren, ohne Zweifel ein und derselbe. Freywaldt's. Gaben wir bei seiner Verheirathung den damalige durchschschnittliche Alter von 24 Jahren, so würde seine Geburt in das Jahr 1574 fallen. Er wäre demnach 1600 im Unvollendung der fünfzig 21 Jahre alt gewesen. Laut dem Kirchenbuch wurde Daniel Mayer, Maler, Bürger am 16 October 1600 beerdigt.

Ich habe Seite 107 schon die Anzeng von Peter Müller's Lehrling angegeben, nach welchem er seinen Sohn Johann Lorenz zu Daniel Mayer in die Lehre gegeben hatte. Wiewohl der Lehrling bei ihm, wozu er meistens auf seinen Wanderungen gehen hat, verbleibe nach seiner Beurtheilung, da wir keine malerische Arbeiten Daniel Mayer kennen,<sup>2</sup> der glückliche Mangel an künstlerisch malerischen Arbeiten that uns darauf schließen, dass seine Lehrlingen in der Kunst keine sehr hervorragenden gewesen sein können. Indessen habe ich untergeordnet Weise einen Lebenslauf für ihn gefunden und zwar hauptsächlich auf wenigen wenigen angeführten Blättern des von Lorenz der Stadtlichen Inveniarbücher befindlichen Fragments von Wagner. Nachrichten von Frankfurter Künstlern

<sup>1</sup> Lorenz u. a. S. 94 dass Lorenz im Jahr 1590 als von Freywaldt an seinen Vater den Glasmaler bekam, wozu er auch Wagner

<sup>2</sup> Gemälde im Buch d. Verf. Frankf. u. Altbairisches in Frankfurt a. M. Bd. VI, S. 111 sagt: „Das malerische Museum hat aus dem malerischen Freywaldt in dem Turmbuch gewisses, Hans Freywald, nach seinem und nach Peter Golt. Anzengbuch der Gemälde wozu wir keine Kopie mehr haben zu sehen

und Kunstschreiner Hingun sagt darüber Seite 17 ganz lausend: „Daniel Meyer, dieser wohl vermehrte Christianus um Ao. 1669 als Maler hier gelebt haben“. Hierauschreibt der Bayr. Historiker des Buchs, der, wie aus einer niederländisch rühmlich begünstigten Notizen hervorgeht, auch Maler war, Folgendes: „woll Daniel Meyer gelebt haben, welcher doch wirklich gelebt hat in Frankfurt und ich selbst ein Historienstück von ihm in Händen habe, wovon sein Name über Ew. (Verordnungen<sup>1</sup>) gerichtet mit der Jahreszahl 1672 und die Geburt Churs vorstellt, sehr gut und menschlich gemacht und geschickter. Leider ist von diesem Ganzen jede Spur verloren; es würde uns Aufschluss über die künstlerische Ausbildung Daniel Meyers gegeben haben. Ueber einige mehr Kunsthandwerker, dessen berichten von der Buchverordnungen, er besahe 1669 ein Crucifix auf dem hohen Chort in der Kirche selbst, auf dem Rückseite bemerkte er die alte Beschriftung der Holländischen Kunstgruppe. Für die Rath hat er auf dem Kaiser manche der Antrichalerwerke ausgeführt.“

Der Besichtigung entsprechend, und zugleich im Zeichen eines vornehmen Geistes, übertrug auch die Kaiserliche und verordnete dieselbe zur Wiedergabe seiner eigenen Zeichnungen architektonischer Detail-Erfindungen an. Seit um 30 Zeichnungen umfassendes Werk über den Tisch: „Anleitungen oder Verordnungen allerhand Handlungen an Türen, Fenstern, Decken, Stufen etc. Sehr reichlich und deutlich über Mäulen, Bildnissen, Säulen etc., Schornsteinen und andern Lebhafte dieser Rasse. Alles wirklich neu erfunden und ganz durch Daniel Meyers, Malern in Burgern in Frankfurt am Mayn. Auch dieselbe gedruckt in Verlegung Johannis Theodori und Joh. Hansl de Bty, Gelehrten, MDCLXXII in Folio. Meyers Vertrag ist mit den gemachten architektonischen Details hier dargestellt, das ein Hauptstück seiner Thätigkeit in der decorativen Bearbeitung von Hingebanden und Inschriften besonders habe, wie solche zu jener Zeit in Frankfurt sehr beliebt waren, wobei die Anbringung von Figuren zugleich eine wesentliche Rolle spielte, und wie wir schon gesehen haben, die Hauptbedeutung erlangt war. Aber auch in den Radierungen der Frankfurter Illustrationen habe ich Meyer vertreten gefunden,

<sup>1</sup> Verordnungen sind die Jahre 1672 und 1673 auch zu verstehen. (7) wird in den Buchverordnungen meistens als (1672) Daniel des Meiers genannt. Die Angaben stellen sich unter anderem „verordnungen“ heraus. Auch einen Titel stellen sie mehrfach vor Arbeiten für die Rath beschlüssen: in dem Jahr 1671 Daniel Meiers, genannt, mit einer von seinem Vorfahren auf dem Rückseite in der. Nachteil ist möglich, es könnten zwei Schreiber, der Hingebanden, die Wiedergabe geben, in dem... 17 ff. 1672

2 B. in Band 16074: »Truempfang und Fälschung im Fuchsbogen des gezeichneten doppelten Hebraica zwischen Spornen und Einstrich gehalten. Diese Legende steht oben in der Flosse, unten links Dittler 1612. Die Arbeit ist geschloßlich und schön, auch die Blase mit der Krönung des Königs Matthias, 24 Juni 1612, mit sechs kleinen Nebenbildern scheint von derselben Hand heranzuführen, obgleich es wieder Monogramme nach Nansen 1619. Gut manche andere abschleift, nicht bekannte Blasen zeigen von Meyer herrühren. Zu bemerken ist, dass er hier seinen Namen anders geschrieben hat, als in der Eingabe von 1619.

### Peter Müller

ist im Laufe dieser Ausführungen schon mehrfach als Verfasser guter kleinen Chronik genannt worden, welcher wir bereits die Blutsaugen über Zempfenau und über vierfache Ereignisse verdanken; über seine Truempfang als Maler, auch über Kunst im Allgemeinen finden wir aber keine Wart erhalten. Nach seiner eignen Mittheilung ist er 1573 am 24 September geboren, aber keine War er falsch berichtet, denn er wurde laut dem Taufbuch schon am 17 September getauft, sein Vater war der Weinschützer Cyrillus Müller, sein Onkel Agost die Tochter des Fischers Peter Leyrer, beide Eltern geborene Freisitzer. Das Peter Müller seine Lehre bei Matthieu Schreyer im dunkelmühl, welche von 1579—1585 dauerte, habe ich schon Seite 93 angegeben, ebenso Seite 107, dass er seinen Sohn Johann Lorenz zu Daniel Mayer in die Lehre gab, nicht wieder Seite 109, dass und wie er wegen eines bößlichen Buchstehung an dem Farnschiedlichen Vorhaben wie Gefügigen und Goldbauern genannt wurde. Ausser von einigen Ausrichter-Arbeiten, so 2 B. laut Bundesbuch-Buchungen: 107. Octobris 1610 sah man Peter Müllers, Malers, die Hünke und Krone in der Rasthachen anzuweisen . . . . 2 B., können wir von Peter Müllers Beschäftigung an Fischen und Fischerei gar nichts. Seine Aufzeichnungen sind mit dem 3. Brachmonat 1633, oder bei zum noch nicht eingestrichen Ende legt dies 1610 nach diesem Datum eingestrichen ist. Müller war im Jahre 1630 auch schon 57 Jahre alt.

### Antonius Bertarius

hat uns nur die Kenntnis seines Namens und seiner Berufs durch einen Unentzückung der Eingabe von 1619 übermitteln. Gewisser weiss nicht, dass nicht und Hagen kommt nicht einmal seinen Namen. Ausser diesem Urwand und dem, dass er sich laut Truempfang von

24. November 1843 mit Frau Maria von der Busch aus Seeburg verheiratet, konnte auch ich von seinem Lebenslauf nichts weiter erfahren. Das Kreuz, welches von seinem Namen unter Jena, welche die Ausgabe von 1830 gemacht haben, nachträglich angebracht worden ist, hat darauf schließen, dass er bald darauf gestorben ist, was mir auch erklärt, dass unter den elf Gemälden keiner von ihm vorhanden ist, während doch 1847 erst der letzte Raum in dem Preis ausgefüllt worden ist. Da er sich erst 1843 verheiratet, so lässt dies darauf schließen, dass er in jungen Jahren aus dieser Welt geschieden ist.<sup>1</sup>

Diesem letzten Umstand möchte ich zu haben, so von einer gewissen Bedeutung, dass wir können bei der Beschreibung des Lebenslaufes zwei Räthsel, welche keine Gemälde für den Preis gestellt haben, die Erwägung machen, dass diese die Eltern der Mitbewerber der Hauptpreidachse waren, diesen Thatsache gegenüber liegt die Vermuthung nahe, dass sie im hohen Alter zu ihrem Tode kranke gewesen sind, sodass die Köpfe dazu noch anzusehen,

#### 24. Ueber das Privatleben

es uns fast völlig unbekannt und wir können nur wenige Einblicke in dasselbe gewinnen. In den vorstehenden Abschnitten ist durch die Schilderung des künstlerischen Entwicklungsganges Ueberbachs, sowie seiner künstlerischen Arbeiten, sowie der äusseren Verhältnisse und der persönlichen Beziehungen in Frankfurt, die auf sein Leben und seine Thätigkeit einflussreichend erwirkten, dem Leser ein Gesamtbild Ueberbachs gegeben worden, welches, wie ich hoffe, bei in der ganzen Bedeutung wichtiger ist, die er beizubringen darf, und zwar nicht nur für seine Freunde allein.

Seine Bedeutung im Allgemeinen liegt darin, dass sich aus ihm das Bild des Künstlers eines Einzelnen zwischen hochverehrtem Alter und dem unglücklich anhängenden Neuen in der Zeit eines gewöhnlichen kulturellen Umschwungs von Tagen stellt, ein Künstler, welches von einem verheirateten, im hohen Alter lebenden, nicht glücklich mit dem Staat durchschweifenden Gemüth in eine unangenehme, mühselige dringende Lösung herüberzuführen muss. Als

<sup>1</sup> Frau Müller hat in einem Aufsatze von 1844 über die 4 Tage Jena's ist in dem verheirateten die ehemalige Frau Antonia Gerstner, Frankfurter Prediger Wittwe. Bei dem gleichen Verweise zu verstehen, dass es die Frau der Mutter ist.

einem, in direktem Gegensatz zu einem derartigen Selbstmord standenen, dachten wir Joachim von Sandrart's Bescheid, auf dessen Biographie Uffenbach in Abschn. 2. ab. des Lesers vortheilhaftere Einsicht, denn er befindet sich in der glücklichsten Lage, dass er, im Beginn des 17. Jahrhunderts in einer neuen Zeit geboren und aufgewachsen, mit voller Seele auf dem Strom jener Humanität dahin- fließend, der hinter ihm liegende Vergangenheit in der Kunst nur als eine immer stärker zurückweisende Scene, nur wie eine unheimliche Fremde betrachten konnte. Wenn er uns daher aus seinem Jugend- erdenleben das Bild Uffenbach's als das eines selbstgenügsamen, in ab- geschlossener Betätigungsgewalt Lebenden ergäbe und dies zur Rück- wirkung politischer Verhältnisse, welche aus dem vorweltlichen Ueber- bleiben hervorgegangen, zuschreibt, so glaube ich, im Gegensatz zu dem, dass diese Voraussetzung aus den hier oben angegebenen Ursachen erklären zu müssen, habe auch schon die Ansicht ausgesprochen, dass die einzige Erklärung der That, eines einzigen Selbstmordes wenigstens begreifbar finden könnte.

Dieser Sohn war der einzige Sprössling aus seiner Ehe mit Ulras Hoffmann's Tochter Margaretha, aus welcher Uffen- bach am 1. Juli 1593, also in seinem 17. Jahre, geboren wurde (s. S. 122). Ueber den schonen Tod beweis't Peter Müller: »A. 1600 1614, den 27. Tag April hat Philippus Uffenbach sein Sohn ledig gesprochen und nach Nürnberg geschickt, welcher mit Namen geheissen Philippus Uffenbach. Im hernach gestorben und liegt zu Bamberg begraben. Der Sohn, Johann Philipp, war also 20 Jahre alt, als er aus- wandern wolle, doch hat ihn sein Vater Müller's Anreden nicht im Uppreizen, ob er schon auf dem Weg nach Nürnberg im Jahre 1614 war, oder ob zwischen Altere und Tod noch einige Jahre lagen. Er war nicht nur der einzige Sohn, sondern auch der einzige Nind des Philippus Uffenbach und es wäre wahrlich nicht zu verwundern, wenn die Kammer über dieses Verloren eines theils Schonen auf den Vater spätere Lebenszeit geworfen und seine Gemüthsstimmung zu weit gedrückt gemacht hätte. Gerade in jenen Jahren aber war es, in welchen Sandrart's Nach- Rede von dem besagten, welcher er berichtet, dass dem Uffenbach seine Schenke im Beschlusse Matthias's Grünwald's mit dem einzigen weissen er gehen Himmels war.« Dem Kadenzen war es jedoch vom Schicksal gegeben, dass seine Gasse über ihn zu seinem Lebensende nur Neun sehen konnte. Das Selbstmord war den Mittag auf »Mittwoch den 4. Februaris 1639. Philipp Uffenbach's und Wittib Margarethae





Einige Aufzeichnungen Peter Müllers von dem Jahre 1812 zeigen uns, daß Uffebach, ebenso wie 12 andere Collegen seine Mitwirkung bei der Bildung der Malergesellschaft nicht versagte, sich auch von deren definitiver Constitution der Theilnahme an den städtischen Gebäuden wenigstens nicht weigerte. Da diese Aufzeichnungen ein anschauliches Bild dieser Geisteswelt geben, so verdienen sie wohl eingehend zu werden. Peter Müller schreibt, ebenso 1813, dem 12. Januar bei der Abreise des Meiner Hans Heinrich Rosenzweiger, Schreiner und Bildhauer, einen Schreinergehilfen angehend, ihn nach der Bekanntschaft in Holz und Stein zu bringen 2 Jahre. Er ist aber so dankbar, daß er 2 Jahr bei ihm gewesen, wie er ihn gekostet hat also hat er noch 3 Jahr vor ihm geben. Bey diesem Geilng ist gewesen Philipp Uffebach, Peter Müller, Seyde Müller, und Andre aus Gellensberg, Bildhauer,<sup>2</sup> und sein Bruder Christoff Rosenzweiger, Christian M., Kuchelmeister, sein Schwager, und der Junge damals sein Lehrling als Schreiner aus seiner Werkstatt, alsdann Zeugen. Die zweite Anleiheung staltete An bei der Ladungssprechung von Peter Müllers Sohn Johann Lorenz, bei welcher Philipp Uffebach gleichfalls als Zeuge anwesend — es war am 11. Juny 1812 — habe ich Seite 109 schon angeführt.

Auf einige Anmerkungen Siederts muss ich hier ebenfalls zurückkommen, welche Gewisser aus Schlässe seiner Biographie Uffebachs Voraussetzung zu einigen Weisen gegeben haben, welche der Leser nach meiner Schilderung des ganzen Lebenslaufes Uffebachs genau als nicht zutreffend, ja als rückhörend, erkennen wird. Gewisser sagt: »Alles Lob, welches Uffebach als Künstler verdienst, jeder Vorwurf, dem er wegen seiner Leistungen sich anzugewöhnen haben mag, verschwindet vor dem einzigen großen

<sup>1</sup> Diese gesamt der Damm oder auch von Strauch. Es heisst Andrei noch weiter: »Von ihm schenken auch die Sonc 100 treubaren Eisenstücke zu dem Bauwerke Leuwarden, Felsenbauwerke, die von nicht gewöhnlich hier her sind und die Hand eines stehigen Künstlers erheben.« Die heisst gekörte, hant gibt die Damm in Gerdens Damm führt so wie in abgedruckt bei Gerdens Tausch, S. 19.

<sup>2</sup> Andrei-Gelung — nach Gerdens gestirnt — ist einer Dandit der Freund Peter Müller, aus welchem es, wie Seite 109 angeführt, kein Mißlich auf dem Mißglückliche abzuwehnen. In dem Trautwein wird auch ein Andrei Gerdens, Bildhauer und Stager gesamt verführt von 18. Februar 1812 mit Aquila Kupfer von Gerdens getraut wird, aber die viel abgeputzt Mann als der Freund und Lehrlinggehilf. Peter Müller war, nachweislich der sehr derselben. Von heisst der heisst heisst wie Andrei. Die Voraussetzung sagt nicht, dass Seyde Bildhauer waren, welche nachweislich durch die durch in Anwesenheit verführt angeführten Eisenstücke Bruchstücke geben.

Verdamm, den Inkonsistenzen einer nicht angegebenen Malerei, deren Funktion sich alleine über, auf die Höhe der Kunst zu beziehen zu können? Diese Worte können den Anschein erwecken, als hätte Uffebach sich selbst oder Andre frei, einzelne Vorwürfe über irgendwelche unethische Handlungen oder Unterlassungen in seinem Lebenslauf zu machen. Die Grimm's Worte aber nur auf Anmerkungen Sondern gegündet sind, so wollen wir denselben hier nochmals in Erinnerung bringen. Sie lassen Seite 4) «Da er (Uffebach) sich jedoch eifrig mit Alchimie beschäftigte, und über theologisch-mystische Gemälden prüfete, Vieles zu schreiben, und da er außerdem zur Zeit der Rebellion des Bäckers Vincent Fittinlich gegen den Kuch der Stadt sehr aktiv war an dem kaiserlichen Händeln beteiligte, wodurch er das ihm sonst beizuge Wobswaffen erheblich beschädigte, so brach er sein Leben von da ab mehr an Hunger bei knappen Lebensunterhalt zu sein.»

Abgesehen davon, dass diese Worte Sondern nur als eine Schilderung von Uffebachs Thun und Lassen, nicht aber als Vorwürfe gegen ihn gegeben sind, habe ich desselben in Bezug auf Uffebachs verschiedenen angeblichen Verhältnissen während der Formschubens Ursachen schon Seite 16) als keineswegs zureichend dargestellt. Was sein angebliches vieles Schreiben über theologisch-mystische Gemälden anbelangt, so kann diese Bemerkung höchstens abgeleitet von um seinen «Kopierstücke zu dem «Kopierwerk der Sonne über die große Weisheit und um dem Gemälde in Holzschneide auf einem Tischlein, ebenfalls nach zur seiner Darstellung der Gestalt durch den Namen Jäwech innerhalb einer Glorienbildung, wie in dem Einheitsbild, aber war wollte nur dieser Leihabere, die noch dazu in der Meinung ganz frei in Allegorien und Symbolismen begründet war, einen Vorwurf unterwerfen, da er doch seine Kunstwerke durch denselben nicht geschädigt oder zerstört hat? Ebenso wenig kann aus der Bemerkung schon er selber schreibt im Tadel gegen ihn, und wenn ebenfalls seine angebliche Beschäftigung mit Alchimie geschädigt werden sollte, so müsste wohl aus der Beweis erbracht werden, dass er sich selbst oder Anderen durch denselben geschädigt habe, wenn er sich aber bei seinen Denken und Forsuchen nach allen Geistesrichtungen hat nach im Grunde beschäftigt wäre, was für ihn in Bezug auf Fortschreibung sehr nahe lag, so würde sich dieses Erbrechen als ein weiterer Hinweis in den Inkonsistenz desjenigen, den wir verpflücht sind, dem darzubringen!

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Joachim von Sandrarts Biographie Philipp Uffenbachs	3
3. Die verschiedenen Familien Uffenbach	5
4. Kunst und Künster in Frankfurt a. M. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts	17
5. Das Originalbild der klagenden Maria, 1588	20
6. Das heilige Antonius, Aquarellmalerei 1590	25
7. Von Uffenbach selbst malte und gemachte Brevetabellen 1587—1593	27
8. Das Portrait des Schwemlers Konrad, 1594	29
9. Die Bismarckler Christe, 1599	33
10. Die Aufzeichnung der Gelübde nach Knochel, 1603	35
11. Das heilige Gemälde	37
12. Das Bismarckbild 1607	44
13. Uffenbachs Zeichnen der Sonne, über die ganze Welt, 1608	46
14. Die Umarmung des Heiligenheims, 1609—1610	52
15. Die Anbetung der Könige 1610	55
16. Uffenbachs Georg Kellerer und Adam Khejzner Illustrationen 1611—1620 an	57
Georg Kellerer	58
Adam Khejzner	100
17. Der Oberst des Maras Cortes, nach nach Uffenbach von Hansch Wacker, um 1610	104
18. Der Maler Elias Hallerus, Uffenbachs Schützling	107
19. Uffenbachs Kartographische und kunsthandwerkliche Arbeiten 1620—1625	127
20. Der Herr Fürstbischof Pallas 1624—1628	140
Georg Kellerer	142
Gabriel Wintzen	146
Hans Wolf	149
Hans Verer	151
Matthias Schweser	157
Valentin Isler	158
21. Uffenbachs Schrift: De quadrato circulo mathematico 1625	157
22. Uffenbachs Beihilfung an der Bildung der Frankfurter Maler- genossenschaft 1630	165
23. Das Gemälde der Wälschler-Frauen und ihre Autoren 1630—1631	168
24. Uffenbachs Frescobilder	175

## II.

### Die Frankfurter Porzellan-Fabrik im Porzellan-Hofe.

1666—1777

Von Anton-Dieter Dr. B. Jung.

Die deutsche Fayence-Fabrikation des XVII. Jahrhunderts ist als die Tochter der Delfter Industrie zu betrachten, die um das Jahr 1650 entstanden und in der streng geschlossenen Handelszelle von Delft bald nachher aufgebildet ist. Der rasche Abzug, den die Delfter Waaren nach allerwärts der Niederlande fanden, rief in allen Ländern den Wunsch hervor, die niederländische Waare durch einheimische Fabrikate vom Markte zu verdrängen. Die Zeit der polnischen Kriege war für die Begründung neuer Industrien in Deutschland so ungünstig wie möglich; als aber mit dem Frieden auch der Wohlstand wiederkehrte, da kamen nach Handel und Industrie in neuer Blüthe. In auch die Fabrikation der Fayence, die der damalige Septimberbrunn allgemein als Porzellan bezeichnet, mit ein Ueberschwung der vorbedachten Industrie nicht den wiedererstehenden Kunstgewerben, so hat sich doch gerade an dieser Fabrikation der rasche Aufschwung einer nationaler Industrie deutlich erkennen. Schon gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts sind Fayencen aus Norddeutschland bekannt, die Bruckmann für Hamburger Fabrikate in Anspruch nimmt.<sup>1</sup> Diese norddeutschen Fayencen sind der westdeutschen ganz selbständig gegenüber, beide aber sind zwar niederländischer Herkunft entstanden. Dass die westl. Mäggel, dass besonders Frankfurt für die deutsche Fayence-Industrie eine hervorragende Stätte gewesen ist, sollen die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Der Ruf unserer berühmten Nöbelschen Porzellan ist auch für die Auflebung von Fayencen ein sehr, wohl begründeter, dass die nur um wenigst Jahre später Fabrik in Frankfurt nicht weit hinter der Hanauer zurückzustehen braucht, soll hier von einem Male dargestellt werden.

Dass eine solche Fabrik im XVII. Jahrhundert hier entstanden hätte, war bekannt, man wusste von ihr selbst nur, dass sie im Jahr 1711

<sup>1</sup> Vgl. Bruckmann Das Hamburger Museum für Kunst und Gewerbe Leipzig 1810 S. 104.

bereits in Betracht stand, diese Löhne berechnen, dass am 19. Januar dieses Jahres ein Porcellan-Mäler von Porcellan-Hof verunglückte, man wusste auch, dass die Fabrik im Anfangs der zwei Jahre des XVII. Jahrhunderts in Konstanz gerath und eingehen musste. In Folge dieser dürftigen Kenntnis von der Frankfurter Fabrik, wurde die Fabrik-Löhre von ihr vollständig getilgt, gab Frankfurt jedoch als ein Ort, der Löhre oder wenigstens keine unermessliche Fabrikation zulassenen hört.

Die unsere Manufaktur sah im XVII. und XVIII. Jahrhunderte eine ganze Reihe von Fayence- oder Porcellan-Fabriken zwischen und zwischen Ulmen, Frankfurt, Offendach, Hecken, Reichenbach, Füllersheim, Weissenau. Die Geopod von Frankfurt lieferte gutes und billiges Rohmaterial, die Handwerker Frankfurt mit ihren Mägen, die geringsten Verfeinerungen in Wasser und in Löhre machten den Vertrieb der Waaren leicht, die dichten, wohlthätende Bevölkerung war selbst ein werthvolles Kennzeichen. Der Bodenring dieser Fabriken, genommen an der Quantität und Qualität der Erzeugnisse, war nicht verschickend, um meinen Inhalt wohl Ulmen und Frankfurt überließ, wenigstens nicht für unvollständiges Hoch als Konkurrenz überlassen.

Die Thron dieser Fabriken in die Heuzer, die wurde nicht geglaubt und in 1711 kam nach Ulmen abgegangen, die reichliche an die Frankfurter.

Nach wenigen Tagen vor der Gründung der Heuzer Fabrik wurde auch in Frankfurt der Versuch gemacht, die Fabrikation der Heuzer in der alten Handwerksart um Ulmen zu überlassen. Der Versuch, dass es zwei Niederländer waren, Daniel Schlegel von Ulmen und Jakob von der Walle von Rotterdam, welche diese heimische Industrie nach Frankfurt verpflanzen wollten, in betrachtend. Hier kam sich durch fortwährende Einsparungen aus die Niederländer von etwa hundert Jahren eine werthvolle Kolonie von Landwirten nachzulassen, die an den wohlthätigsten Hauswesen der Stadt stöhnen, in denen gehörte auch die Familie Schlegel. In der neuen Handwerksart, in der ihre Vorläufer, Versuchen und Landwirte der Glück gewollt hatten, gleich es auch an der Hilfe dieser Landwirten nachzulassen Ulmen polidrom Boden für die Verfabrik zu finden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dem Versuch Schlegels und von der Walle, sich in Frankfurt niederzulassen, habe ich bereits im IV. Bande des Deutschen Folge dieser Geschichte S. 211 ff. nach der Historie des Mannes des Schlegels nicht Folge in der Folge. Die Parallelen zwischen Ulmen und Ulmen der Geschichte des Mannes des Schlegels wiederholt, aber nur der Folge, welche sich auf die Nachfolge der Fabrik und einer Mägen der Fabrik. Unter die unermesslichen Fortschritte der beiden Städte, die für die Landwirte Fabrik nicht waren in Betracht kommen können sich auf diese Städte Ulmen.



Es handelte sich somit um die Einführung eines ganz neuen Gewerbes in die Stadt, für welches die Beamten auch ganz besondere Vergünstigungen seitens des Rates beanspruchten. Die wichtigsten dieser Vergünstigungen ist der monopolistische Besitz auf die Dauer von 20 Jahren, die das junge Unternehmen vor jeder Konkurrenz schützen sollte, sowie von Bedeutung und für den Rath leichter zu erfüllen sind die Gesuche um eine Freirente, um billige Schulbedingungen für das Personal, um Versicherung von Abgaben, welche der Rohmaterial für die Fabrik und deren Erzeugnisse verheimlichen. Von Interesse ist für uns auch die Angabe der Gewerbeteller, dass es mit Errichtung des Ofens eines holländischen Meisters bedarf, dass aber die erforderlichen technischen Kenntnisse hier und in der Umgebung fehlen.

Auf diese Eingabe lauzt der Rath den nachfolgenden Beschluss:

„Als David Behagel vor sich auch ein Manus Jacobi von der Walle gabens, dasst allen von Freirenten und Penulten freizulassen soll in Jahr der zwenck zu erlangen, das in solcher Zeit dreyfachen Vordere nicht verporen und der Artzney sey gleich nutzlichen schreyungt gezeiget worden worden wüßten sich die Herrn Burgermeister der Landtscheid schreyen erlöbigen zeit mit nachdem erlöben.“

Dieser vorläufige Beschluss des Frankfurter Rathes, der in Rücksicht auf die Begründung einer neuen Industrie in der Stadt und auf die von den Unterthanen geübten demgegenüberliegenden der Gewerbetreibenden nicht ungenüßbringend erscheint, wurde vom Behagel und seinem Lehrling von der Walle scheinbar als Ablehnung verstanden. Dem nur wenig Tage später, am 1. März 1664, wandten sie sich mit dem gleichen Gesuche an den Rath der Neustadt Hano. Hier hatte sich doch die in der zweiten Hälfte des XVI Jahrhunderts erfolgte Uebersiedlung sächsischer Waffenen und Niederländer eine blühende indusrielle Thätigkeit eröffnet, welcher die Verweisung der Stadt nur auch die Landröhren allen Vorzueh lernten. Die Vorbedingungen für die Gründung eines industriellen Unternehmens waren hier gleich günstige wie in der Handelsstadt von Mainz, die Freieren in der Führung eines solchen bei dem Emporkommen der Behörden eine größere, die Kosten des Grundstücks und des Baues der Fabrik sowie der Lebenshaltung der Angestellten geringere. Das Gesuch an die Stadt Hano, nach welchem der Beamten in dieser Sache schon verschiedene Reize in Sachen ihrer Gründung nach den Niederländern unentwommen lassen und auch über ein Kapital von 6000 fl. verfügen, ging auf Gewährung eines Privilegs für die allzige Fabrikation auf 25 Jahre, Zollfreiheit für den Import der Maschinen und des Export der Fabrikate, Erlaubnung der holländischen Lehrlingen für die

Personal der Fabrik — also ungefähr dasselbe, was die Directorien von dem Frankfurter Rahn begehrt hatten. Die von diesem mit unentworfener Voracht beschriebenen Untersuchungen wurden in Mainz mit offenen Armen aufgenommen, bereits vier Tage nach Einreichung des Gesuches wurde von dem Grafen Friedrich Casimir von Mainz das Privileg erteilt, kraft dessen Daniel Behagel und Jakob von der Walle ihre Fabrik in Neuhaus gegründet.<sup>1</sup>

Das alles vorsichtige Verfahren selbst Karlos gegenüber dem Gesuch Behagels und von der Walle lag Frankfurt am dem Rahn getraute, die erste Poyence-Fabrik im untern Mäinthal zu seinem Mann zu begünstigen so scheint es bei ihrem von der kleinen Nachbarstadt überholt worden. Das Aufblühen der Hanauer Fabrik machte dem Rahn genug haben, dass er einen Fehler begangen hatte, denn als sich schon fünf Jahre später wiederum eine Anzahl auf Frölichung einer solchen Fabrik in Frankfurt lag, da war sein Gegenüberkommen mit viel größerem

Am 4. März 1766 kam in der Kurfürstlichen folgende Bescheid zur Verlesung:<sup>2</sup>

„Obstet die geringe und beschreibere stromen vorzulegen best und verhalten Ihre Regierungen mit Erk, beschreiben gesandte Hans J. Weidlich Gern nach West sehr ein vortheilhaft vorgehen in stromen welche auch ich aus Zeit lang in Mainz nach Weidlich in Poyence von 7 1/2 Jahr nach abgelaufen mit unrichtig vortheilhaft vordem Ausfluss gebraten habe, weswegen aber nicht wohl ohne gründen auch unehrung oder bei Nachbarn auf dem Weidlich von 1/2 die gelindeste, dreytelten in ganz Mainz, Frankfurt, Regensburg und Mollath zu se finden von sich, die sich so wohl an erlöset Jahren schickte nach der Preis so wohl haben kann als eben diese Ernte, weswegen ich nach nachher, von besagten Poyence nach Mainz zu begibt nach in dem Jahr von 1765, dass Poyence mit Mollath 1/2 eine die besten Weidlich obeng wie häufig zu sehen

Was nun in diese Weidlicher eine zu geringe Bescheidlich gelendet nicht, die vortheilhaft vorzulegen von einem gründeren bei von einem weidlichen, von 1766, so zu die sich schon lang vornehm die Poyence von 1/2 die, gelindeste und bescheid nach, von Frankfurt, was zu nach nach Poyence stromen können von Mainz die Mollath darauf zu stellen und zu ändern, die Ernte darauf zu verändern, Mainz und Stellung, welche erlöset vortheilhaft welches mit Weidlich nach von Weidlich gar ohne sollen (das, so dieses Vorlag nach Vorzugen bescheiden will, so zu diese, dass J. Weidlich dem, nach West Regensburg von Poyence nach Frölichung zu erlöset gelendet welche dass in den vorzugen zu Mainz diese Weidlich mehr als diese

<sup>1</sup> Ueber die Hanauer Fabrik vgl. : Deutsche Viertel in der Deutschen Viertelung Jahrgang 1871, Nr. 121

<sup>2</sup> Kurfürstliche Bescheid vom März 4 des Jahres 1766, dem auch die unten angeführten Schreiben und Güter angehängt





schien waren ihm aus seiner früheren Umgebung wohl bekannt: Haas, Hof und Staffler, eine Kesselschle, ein Wenzel von einem Beckenbauer, eine Werkstätte für verschiedene in Porzellan. Dann aber brachte er ein gutes Stück Geld, das war ihm offenbar schon in Aachen gerecht, denn sonst hätte sich der Mühlbauer nicht schon um die Kesselschle beim Ratsch berufen. Seine «Verleger», d. h. seine Kapitalisten, wollten aber ihr Geld nur dann in die für Frankfurt neue Unternehmungen stecken, wenn sie 12 Jahre lang vor jeder Konkurrenz geschützt blieben, wenn während dieser Zeit keine weitere Fabrik gebaut, keine neue Maschinen an irgendwo anders zum Betrieb abgeben und allen fremden Fabrik-Waaren — Meissener natürlich ausgenommen — der Frankfurter Markt verboten werden würde. Ward die Fabrik mit einem solchen Privileg auf 12 Jahre zugewährt, dann — so verpflichtete Simonet — wird die neue und bessere Manufaktur nicht nur gute und schöne Arbeit am billigen Preis liefern, sie wird auch eine Anzahl armer Knaben und Waisenkinder in dieser außerordentlichen «Konzeption» aufziehen.

Die Vorschläge des Pariser Porzellan-Fabrikant brachten dem Frankfurter Ratsherrn ein; sie machten an dem Fehler denken, den man vor 5 Jahren mit der letzten Aufhebung des Gewaches der Halbfabrik gemacht hatte. Schon am 3. März verhandelte die Bürgermeisterei und Ratsherrn mit Simonet. Sie wollten zunächst wissen, wie sich zum «Verleger» bereit erklärt habe und ob zwei Fremde bei dem Unternehmen mitmachen seien, Simonet nannte Herrn Martin Braun, den Apotheker vom Goldenen Kopf.<sup>1</sup> Man fragte weiter, ob bei der Arbeit auch Gift zur Verwendung komme und ob im Contact verunreinigt; Simonet konnte beides versichern, nur mit Zinn, Blei, Schwefel und Salz werde gearbeitet. Braun wurde eingeladen und erklärte, er und Georg Adrian Seeliger<sup>2</sup> hätten allerdings vor, das Unternehmen mit dem einhigen Kapital ins Werk zu setzen, hielten aber um Auftrieb, da die Sache sehr der Überlegung bedürftig. Er wurde mit der Mahnung entlassen, sich mit Seeliger und Simonet zu verständigen und dann wieder zu erscheinen, da der Rath sehr die Beförderung gern sehen möchte.<sup>3</sup> Man war bereit zu gestatten, dass binnen 6 Jahren die Erde an dem bestimmten Platz von niemand abgeholt und niemand verkauft werden solle, in dieser Zeit eine gleiche Werkstätte zu errichten.

<sup>1</sup> Aus Hans Burg in Wetzlar, 1699 ein Bürgerrecht erlangte.

<sup>2</sup> Aus Wetzlar, 1691 Bürger geworden.

<sup>3</sup> Eine Aufzeichnung über diese Verhandlung bei Simonet Supplement.

Zu dieser Forderung verbanden Simon Simon, Hans und Seeburg insbesondere im engeren gekommene Simon und zwei andere Kapital-ertrüge-Verleger, Bernhard Schumacher und Johann Christian Fehr Am 8. September 1766 erhielt Simon in folgender Urkunde<sup>1</sup> die nachgezeichnete Konzession für seine Fehrbücher:

Als Juss Simon von Frau Friederike bey E. Wohlthun und Hochverehrten Rath in Schiedlen vornehmung nachgezeigt dass er vermögen ein Bismarck zu gewinnen Prolegos die ihm von andern ihm Freunde geschoben wüßte, Altes zu verkaufen, und sich nach dem die Bestenere vorzuzieh wüßte dass über sich zu arbeiten oder abzuwas zu verkaufen die auf einer Tagelohn, und er vor sich keine Mittel Abzugeben, in der weitigen wüßte sich selbst gemacht zugestanden und darauf demselben Herrn Bernhard Schumacher und Herrn Johann Christian Fehr bey 1766 Dem Aug. paratib, wüßte sich zum Verkauf, doch dergestalt abzugeben, falls er sein gewinn das auf eine sehr folgende Jahr, innerhalb eines Jahres selbst oder dergleichen oder andern Prolegos heraus zu verkaufen nach Friederike zu verkaufen Das zweyte dass Simon dergleichen Wäre zu verkaufen gewinn werden möge, und ein wüßte Abgeben, das darauf und er wüßte Abgebung aller unzumutbarsten Unterthan, voraus dessen, das die Auf-erhebung solcher Wüßte die Verleger zu erweilichen selbst dem Tagelohn zum sich dem Verleger und ihrem Erben selbst der gewinn-erhalten sollte Jahr, innerhalb eines Jahres er sein abzugeben oder Kapital, gegen Prolegos heraus zu verkaufen, nach dem Simon innerhalb eines Jahres das zweyte dass dergleichen Wäre zu verkaufen nach dem Niemanden, vor der dem gehörigen Erben aus einem Termin Abgeben zu lassen, gewinn werden sollte vorzuzieh werden, in Urkunde Ampt Landrecht. In geschiedlen auf März Monat No. 1766.

Nachdem Hans Simon alles bewilligt erwiderte, wozu er in seiner Beschrift vom 4 März gegeben hatte, aber nach auf 12, sondern nur auf 6 Jahre. Zuwillen hat man aus der Einreichung der Fehrbücher sofort begonnen, wenn der Bericht begonnen hat, in noch fortzusetzen. Von dem Besizer und dem Erben Lorenz der zwei Kurale aus dem Jahre 1669, als Inhaber derselben nach dem lediglich Fehr, Simon, der weder in dem Kirchenbüchern noch in dem Bürgerbuch verzeichnet, was man nur bei den geschiedlenen Verhandlungen an-gegeben, den Namen Schumacher — er war ein reicher Handelmann aus Carlsbad und wüßte mit Gewinn nach Friederike eingewandert und hier ein Bürgerrecht erworben — finden wir nur in der angeführten Konzessions-Urkunde.

Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts war der spater so ge-sonnen Porcellan-Hof<sup>2</sup> auf dem Klapperfeld am Hof des Heiligherrn Hospitals, der von dem Pfälzgrafen dieser Saalung im Privatbesitz ab-

<sup>1</sup> Datum vom 1766 Jahr 8, Post Friederike

<sup>2</sup> Vgl. Wolff Jürg und Hilber, Die Porcellanwerke in Frankfurt a. M. Bd. III.

Wohnung oder als Gewerbetreibender angesehen wurde, in den Rechnungen und Privatbriefen des Spensel führt er die Namen Fährtenwälder, Klapper oder Klappfeld-Hof. Im Jahr 1667 wählten zuerst als Pächter des Hofes Johann Christian Fehr,<sup>1</sup> es erschlüsselt daraus die Pflegen zu verschiedenen Reparaturen am Hofe, dessen beschränkter Zustand zu jener Zeit nicht der beste gewesen ist. 1668 erlehnt er aus dem Freischilde des Pflegens, das Fehr mit drei Handwerksgehilfen abzuwickeln, die Bietung vom 17. Oktober 1668 aber wohl voller Lobt auf Fehrs Thätigkeit. Als darauf Herr Fehr daß Haus am Klappfeld, wiewohl er von juralischem Stande aufgetreten, wegen Freisungsfähigkeit und Führung der Logenmeister aufgetragen oder Commis zu lassen.

Zweifellos ist der Fährtenwälder Fehr, von dem die Pflegen zuerst am 17. Oktober 1668 hört, nur kurze Zeit vorher erkrankt worden und im Herbst gestorben, die Errichtung des Wäldes, welches am 8. September 1664 genannt wurde, hat eben längere Zeit erfordert. Es muss Fehr gelungen sein, die Absicht des Herrn Pflegen zu erreichen, dass diese ausserdem schon 1669 den Pachtvertrag Fehrs auf 4 Jahre, ohne dass eine höhere Pachtsumme — er zahlte jährlich 55 Gulden — anzusetzen. Aus den Verhandlungen Fehrs mit dem Spensel über sein Pachtverhältniss lässt sich die nachst. Aufschreibung seiner Fährten deutlich erkennen. Am 3. Juni 1673 liess er sich die Erlaubnis, auf 16, am 11. December 1673 auf weitere 1 Jahr verlängern lassen. 1673 wählten Fehr den Hof auf Lebenszeit gegen eine jährliche Pacht von 120 Gulden, 1683 wählte Fehr gewisse Reparaturen, die Verpackung seiner Kisten und die Herstellung eines Brunnens gegen eine Erhöhung der Pacht. Die nachstehenden Bestimmungen im «Fährten-Brief», wie das Ansehen von 1683 ist fast immer genannt wird, werden in diesem Jahre beschlossen und am folgenden Jahre 1683 ein neuer Vertrag mit Fehr gemacht. Dieser verzehnt sich zu einer physischen Pacht von 200-Gulden, dafür erhielt er zu dem Hofe 2000 Kisten zwei Nebenküchen hinzu und den Platz zum «Fährten-Ofen»; es muss ihn aber auf eigene Kosten errichten und häufig bei Aufgäbe der Pachtverhältnisse dem Spensel vorzuziehlich überlassen, die Pacht sollte 12 Jahre und nach Fehrs Belieben noch länger dauern. Die Erhöhung der Pacht, die Erweiterung der Fährtenzucht, die Erleichterung des zweiten Brunnens zeigen, wie Fehrs Fährtenzucht progressiv haben muss. In dieser Zeit dieses Aufschreibens noch mehr lang gewesen, er ist im Frühjahr 1693 gestorben.

<sup>1</sup> Der Fährten nach der Freisung des Holzpensel Bietung 1667—1777

Johann Christoph Feltz wurde als der Sohn des Wagnermeisters in der württembergischen Eisenwage Jakob Feltz und dessen Gattin Clara Anna 1749 geboren<sup>1)</sup> sein Tauftag ist der 5. August dieses Jahres, sein Taufpathe der Lectionar Christian Bender, der spätere Stadtschreiber und Rathherr der Leuchte Bender von Barchfeld. Der junge Feltz scheint die Handlung erkoren zu haben, er hat sich später vorzugsweise immer als Buchbinder betriebsam. Er war 1767 heimwärts zu Hainrich Magdalen, der Tochter des Eisen-Dienerschen Amalrichs Phantasma in Zwillingenberg, und 1781 in zweiter Ehe Anna Margaretha Feltzsch. Feltz ist durch sein Geschäft zu Amsteln und Weidenstedt gelangt; er hat es zu der Stellung eines Bürger-Kapitains gebracht, so daß man vor weidlichende und weidlichensche Bürger bezeichnen, er hat von ihr seine zum württembergischen Vermögen hinzukommen, dessen Bestand in den Tagen vom 16. bis 17. October 1793 constatirt worden ist. Feltz hat seinen Porzellan-Hof zur alten Fehrl, sein Wohnhaus war das Haus vom Wolf in der Filigrasse gegenüber der Melldraage.

Das Testament<sup>2)</sup> Feltz's und besonders das Inventar<sup>3)</sup> seiner Verlebensschaft gewähren einen sehr interessanten Einblick in die privaten und geschäftlichen Verhältnisse. Die ersteren unterrichten uns so sehr, als er über seine Fehrl verfügt, sie wird dem Sohnen Jakob am ersten und Johann Christof am zweiten Ehe bis zu ihrer Grundheilung unter väterlicher Vormundschaft versetzt, der Wittve wird auch die Gläubigererben anvertraut.

Wichtig ist die Kammer der Feltz'schen Geschäftsbücher in das Inventar, welches über seine Verlebensschaft aufgenommen worden ist. Es umfaßt sich auf die herrschaftlichen, die Anstände und Schulden, die Möbeln in der Wohnung und die Bestände in der Fehrl an fertigen Waaren und an Rohmaterial zur Fabrication.

Dem im Hausrath des wohlhabenden Porzellan-Fabrikanten des Porzellan sehr wohl zu sehen ist, kann nicht auffallen, aber Eupheln ist, ob alle zu Hausrath befindlichen Gegenstände des Gebrauchs und des Luxus aus Porzellan nach der eigenen Fehrl zusammen zu erwerben, daß eben von dem württembergischen Schmelz und Teller an zusammen werden, die das Wappen des Hausraths tragen. Auf diesem, sehr schön künstlerische Arbeit haben folgende Gegenstände von Porzellan schwarzer Engländer, Braungläser, Gläser, die

<sup>1)</sup> Nach den Kirchenbüchern des Kgl. Landkreises I.

<sup>2)</sup> Testament 1793 Nr. 1.

<sup>3)</sup> Inventar 1793 Nr. 1.

weniger Krieg mit wassers Kuppel beschlagen, mit durchbrochener Korb, gemalt. Schüssel, eine Schüssel mit schwebendem Rahmen.

In dem Wappenstein des Lagers 1811 erscheint die ganze Menge unvollständig für den täglichen Gebrauch bestimmt: Fabrikate auf, von denen nur 1000 Stücker, 1000 Halbfabrikate und 1000 Fabrikatstücke erhalten waren, die während dieser Zeit über die 1000 Stück kleiner und kleinere Apotheken-Bücher. Beschäftigt sich die Fabrikation noch hauptsächlich mit gewöhnlichen Waren als Gerberei für den Haushalt, für Werkstätten und Apotheken, so wendete doch einige Bestände aufgaben, nach welchen Teile auch besserer Sachen für den Luxus und den feineren Geschmack angefertigt hat; so z. B. 40 Duzend Silber-Teller, die Teller aus Darstellungen aus der Geschichte, feiner Silber-Suppe, Engelsköpfe, einen Krug mit Porzellan gemalt u. s. w. Sein Fabrikmaterial endlich bestand aus 200 Pfund Soda, 100 Pfund englisch Zinn, 100 Pfund Glas, 100 Pfund Zinnstein, 100 Pfund Soda, 100 Pfund Blei und einer Schmelze schwarzer Porzellan-Farbe. Aus dem Inzert geht hervor, dass in der Frankfurter Fabrik dieselben Fabrikate wie in der badischen Bayreuther Fabrik hergestellt wurden; da die Liste der Porzellan-Maler in Frankfurt (S. 245) mehrere Namen von Künstlern aufweist, welche aus der badischen Kastenfabrik in die jüngere Frankfurter Fabrik kamen und, so darf schon daraus geschlossen werden, dass die Frankfurter Porzellan-Industrie auch in der Qualität der Herstellung etwa gleich stand. Zweifeln aber war die Fabrikation in Mainz nicht war unangenehm als in Frankfurt, da von 10 Druck angegebene Liste der dortigen Künstler und Arbeiter enthält für die Zeit von 1661 bis 1800 nur 150 Personen, während sich für Frankfurt von 1666 bis 1771 nur 1000 25 Namen nachweisen lassen.

Wie Lehren aus Fabrik zurück, welche Teile 1661 kamen beiden Seiten unter Verwaltung der Wittve herüberlassen wurde. Wenn die Wittve und ihr Sohn Jakob im Jahre 1700 den Pachtvertrag mit dem Spital auf 6 Jahre verlängerten und sich die Pacht auf 1000 Gulden erhöhen lassen, so müssen die aus der Fabrik herübergebrachte Einrichtung erreicht haben. Der beste Beweis für den guten Geschäftsgang ist aber der 1707 von dem Erben Jakob abgeschlossene Ankauf des Porzellan-Hofes. Schon 1701 hatte der Pfleger sich für einen eventuellen Verkauf des beschriebenen Anwesens entschieden. Nach längeren Verhandlungen kam der Kauf am 24. November 1707 zum Abschluss. Nach dem Kaufvertrage verkauften die Pfleger des Spitals an Anna Margaretha, Johann Christian Peter Wimmer und Erben selbst ihrem Schwager Jakob Leber des Oberrhein Hofes, zu dem diesen

den Hausen und Gärten, wie sie die Hofier in Pacht gehalten hatten, und die angrenzende Scheuer des Spitals mit Hof und Stallung, die Hofier ein anderer Pächter innegehabt hatte, für 9000 Gulden. Ein weiteres an das Pfarrenhof-Grundstück anstossendes Stück Gemarkung waren die Pflüger ohne besondere Eingriff als, jedoch mit der Aufgabe, dass der Pächter auf der Grenze dieses Anwesens eine heilige Theile gemeinschaftliche Scheidmauer errichten sollte.

Die Eigenthümer des Pfarren-Hofes hatten nämlich an Martin dem Katharinen-Kloster einen Grundzins von 2 Gulden zu versichern. Die Klosterrechnungen setzen uns in den Stand, die Eigenthümer des Hofes bis zum Aufhören der Filibration kennen zu lernen; sie nennen die Zinszahler

- 1708—1714 Johann Christof Peter Wierow und Jakob Fehr,
- 1714—1722 Johann Christof Fehr und Jakob Fehr,
- 1722—1731 Landmann Georg Miksch Bauscheher,
  - 1731 dessen Erben,
- 1731—1736 v. Rokitzeck,
- 1736—1738 Wolfgang Dreisinger,
  - 1739 Anna Maria Bauscheck und Johann Georg Hockel,
  - 1740 Dreisinger,
  - 1741 Erben,
- 1742—1752 Johann Georg Hockel,
  - 1752 Karl Gothe,
- 1752—1758 Kirchenschatz des Pfarren-Hofes,
  - 1759 Bauscheher Peter.

Aus der Zeit, da Mutter und Bruder Peter de Faber lebten, besitzen wir über dieselbe nur die bereits erwähnte Notiz Lorenz von dem verstorbenen Pfarren-Maler aus dem Jahre 1713. Die Wierow Fehr besaßen bei ihrem Tode 1714 das Geschäft dem Sohne Jakob und dem Sohne Johann Christof. Peter's Söhne waren darin nicht glücklich als der Vater, sie konnten die Fabrik und den Hof nur noch einige Jahre führen. 1722 besaß sich Johann Christof verheiratet mit einer adelichen Brautverlobung,\* aus beruflicher Jakob in 1723 Thierdörfer,† daraus ist zu entnehmen, dass beide in diese Verhältnisse zurückgekommen waren.

Wie die kunstfertigen Mitarbeiter ihres und seiner Sohn waren, geht aus dem chronologisch angeordneten Verzeichnisse der Fränklerer

\* Bogenweinstock 1713.

† Bogenweinstock 1719.

Porzellan-Maler (S. 123) hervor, es ist aus den Bürger- und Bauern-Listen und besonders aus dem Buchern des Standesamtes zusammen-gestellt worden, darf aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die in Betracht kommenden Bücher nur so weit benutzt werden konnten, als die Register den Stand der empfangenen Personen an-geben.<sup>1</sup> Ausser den unten angeführten Porzellan-Malern fanden sich nur noch einige wenige Porzellan-Decher, Porzellan-Macher, Porzellan-Arbeiter und Porzellan-Tageelöhner, deren Namen von keinem Interesse sind.

Während diese Zwölfel alle diese Maler, Decher, Macher u. s. w. in der oder für die Fabrik im Porzellan-Hof arbeiteten, sohen für die Porzellan-Kelmer selbständiger gegengliedert. 1689—1689 wird Hans Michael als Porzellan-Kelmer erwähnt, über den ich näher Angaben nicht gefunden habe. Erwa 1689 trat Maria Cren aus Ermeldingen in Fehrs Geschäft ein, er war gekannt Porzellan-Händler und, da Fehr in seinem letzten Lebensjahre sehr krank war, nach dessen eigener Angabe der eigentliche kaufmännische Leiter der Fabrik. Im Herbst 1692, gestützt auf ein Zeugnis Fehrs, das Bürgerrecht und erwarben ein eigenes Geschäft, das sich aber genau dem Fehrschen Privatgange nur mit dem Vertrieb der Frankfurter Porzellanen betonen durfte.<sup>2</sup> Maximalis Handlung musste sich weiterhin nach demselben beschränken. Mit dem Verfall Fehrscher Waren beschäftigte sich auch der Betreuer Anton Gasser aus Edilsburg, aber nicht in Frankfurt, sondern auf auswärtigen Messen und Jahrmärkten; als er Ende 1700 in das Bürgerrecht eintrat, gab er diese Art des auswärtigen Verkehrs auf, um in Frankfurt seinen Porzellan-Kaufhandel zu erhalten. Seine Waren bestanden 1711 dem Porzellan-Händler Johann Weber aus Dudenro, der als Bürger Gassers Geschäft übernahm.<sup>3</sup> Wie lange die Fabrik sich des ihrem Gründer Fehr am Jahre 1688 erhaltenen Privilegium erfreute, dass ausschliesslich der Meissner nur über, Fabrikate in Frankfurt verkauft werden durften, weiss ich nicht anzugeben.

Wir wenden uns dem Nachfolger der Familie Fehr im Besitze des Porzellan-Hofes und im Besitze der Fabrik zu. Der Landesherrn Georg Heinrich Blaus (1711) er war nur im Besitze des Porzellan-Hofes, nicht aber in der Fabrik der Nachfolger der Brüder Fehr. Der Hof gehörte zu dem Vermögen seiner dritten Frau Katharina, einer ge-

<sup>1</sup> Die Gartenpflanz der Kgl. Standesamtes 2 können vollständig nicht benutzt werden und die Register des Standesamtes sind.

<sup>2</sup> Bürgerrechtslisten 1692 Nr. 26.

<sup>3</sup> Bürgerrechtslisten 1711 Dec. 16 und 170.



kurzen Roth von Kahrbach und vorher vertriehen von Hymberg,<sup>2</sup> wie sie in dem Besitz des Hofes gekommen ist, konnte ich nicht bestimmen. Sie starb 1729, Hradlocher 1731 im Altersschwerm der Tochter. Wie von der Seite des Hofes ist?

Johann Friedrich Roth von Kahrbach, Feldmarschall Hofrath und Oberamtmann, des Ritters von Frau Hradlocher, Ubergang, vermög ich ebenfalls nicht nachweisen. Hradlocher und sein Sohnwerg von Kahrbach haben selbst die Porzellan-Fabrikation nicht betrieben, Hradlochers Nichte war Philipp Friedrich Ley aus Wülfskronen bei Mainz. Als Knabe hat er in Frankfurt begonnen, war aber etwa 1709 als «Porzellan-Tischler» in der Fabrick Fabrik ein und blieb in derselben als Angestellter, bis er von Hradlocher Hof und Fabrik geschickte. 1722 bewarb er, der bisher nur Lehrling gewesen war, nach um die Bürgerrecht, er gab ein Vermögen von 200 Gulden an und gab vor, als Bürger die Fabrik, in der er seit 20 Jahren gearbeitet und die er seit etlichen Jahren von Hradlocher gepachtet habe, samt mehr Nachdruck in Aufnahme bringen zu können. Sein Pachtverhältnis hat nicht lange bestanden, am 13. Juli 1726 war Ley in die Hanauer Fabrik ein, erkrankte aber schon 1729 die Fabrik in Offenbach.<sup>3</sup>

Selber scheint mir, dass der folgende Besitzer des Hofes, Wolffgang Deringger, auch Fabrikant gewesen ist, verleiht schon als Pächter von Hradlocher und Kahrbach. 1688 in Seibach bei Neustadt in der Aach geboren, war er mehrere Jahre als Kellner in Frankfurt beschäftigt. 1712 wurde er Bürger, nachdem er sich mit einer Tochter des Porzellan-Händlers Martin Gern verheiratet hatte. Deringger war als Porzellan-Händler in das Bürgerrecht ein, musste aber bei seiner Aufnahme dem Handel mit «hanberger Waaren» entsagen.<sup>4</sup> Deringger wird allerdings 1702 als Händler bezeichnet, es liegt aber nahe, ihn als den Frankfurter Konkurrenten zu denken, über den sich die Hanauer Fabrik in den 20er Jahren des XVIII Jahrhunderts beklagt. Deringger starb Anfang September 1739, dem folgten im Besitz

<sup>2</sup> Fabrik-Geschichtsprüfung, von Hymberg. Kottmann-Klein Leih 7. Nr. 29. November 1729. Nr. 21.

<sup>3</sup> Nach v. Dethl. Ley's Sohn Georg Oswald, geb. 1722, gest. 1800, wurde 1750 Bürger und trat auf einen Handel mit neuen Offenbacher Fabrikaten — das Monopol der Frankfurter Fabrik gewährt die Mainz 1726 und also damals sehr viele Jahre lang Ley, verlor er 1731 die Fabrik, er 1732 Direktor der Papieren-Fabrik in Kahrbach.

<sup>4</sup> Kottmann-Klein und Bürgerrecht 1711.

die Glasermaschinen-Wirtin Anna Maria Samerswiesl und der Glasermaschin Johann Georg Heckel, über deren geschäftlichen und vermögensrechtlichen Verhältnis sich keine Anleihe im guten vormalig Seiler zu dem, dass die Wirtin Samerswiesl die Fabrik besaß, aber schon 1740 in Konkurs geriet. Das geschäftliche Inventar<sup>1</sup> über das Samerswieslsche Porzellanmaschin Lager im Porzellan-Hof ist noch vorhanden, es wurde auf 1420 Gulden 14 Kreuzer geschätzt.

Darüberget, ohne Angabe des Vermögens, und Schlossermeister Heflin, welche 1740 bzw. 1741 den dem verstorbenen, haben das wohl mit als Stellvertreter der Samerswieslschen Gläubiger für die Konkursmasse getreten. Der letzte Besitzer und Fabrikant war der schon erwähnte:

Johann Georg Heckel, Glasermaschin, geboren 1718, verheiratet mit der Tochter des Metzgermeisters Fatz. Am 30 Juni 1741 erwarb er den von den Gläubigern der Anleihe gezeichneten Hof für 20 100 Gulden, er musste mit dem Hofe auch die darauf liegenden Kaputtien im Betrage von 17 500 Gulden übernehmen.<sup>2</sup> Er schenkt seiner Frau den Betrieb in der Fabrik aufgegeben zu haben, da ihn das Tarifbuch im Dezember 1741 bereits als Porzellan-Fabrikant bezeichnet.

Heckel war bei Übernahme der Fabrik von Harting in der Porzellanmanufaktur und hat es anschließend um zu besseren Fachkenntnissen gebracht. 1743 klagte er dem Richter-Ämte über die unerbittliche Konkurrenz, welche ihm besonders die ebensolche Inhaberin der Offenbacher Fabrik, die bekannte Leytze, machte; er beschwerte sich, dass Offenbacher und andere Porzellan manufaktur in der Stadt ein geschäftsgewinn und einzeln verkauft wurde, während doch seine Fabrik ganz in der Lage sei, den Bedarf der Bürger und Fremden zu decken.<sup>3</sup> Trotz dieser Klagen scheint Heckels Fabrik in den ersten Jahren ihres Bestehens keine schädlichen Geschäfte gemacht zu haben. In der 1747 erschienenen Beschreibung Frankfurt von J. E. Müller wird der Fabrik nach dem Seiden- und Tausch-Manufakturen an dieser Stelle gehedert: «Nach allem in die Porzellan Fabrik, wovonman vieler Porzellan wohl gemacht und vieler Orten hin verführt wird.» Die Seiden des Geschloßes war Heckels eigener Sohn, und als dieser 1755 starb, muss er seinen zweiten Sohn, der sich 1753 als Porzellan-Maler in der Fabrik von

<sup>1</sup> Inventar 1741 Nr. 26, 1740 Nr. 9.

<sup>2</sup> Ugh B. 24 B., Stadtratsdel, Beschreibung etc. Nr. 24. Der Eigentüm der anfang nach dem Gotischen Prozessoren Heibel ca. Heibel und Tsch Gerthe in Heibel.

<sup>3</sup> Ugh B. 24 Nr. 14, der abgibt in wohl die Frau von Philipp Friedrich Ley.

Se. Großvater war, nach Frankfurt vertrieben, Johann Friedrich Heckel wurde am 27. Oktober 1764 als Theilhaber in die Fabrik aufgenommen und übernahm am 14. December 1764, vollständig unter bestimmten Verpflichtungen gegen Vater und Schwammern 1771 kam es zu einem kaiserlichen Prozeß zwischen Vater und Sohn, letztere klagte auf Aufhebung des Vertrags von 1764, da er durch das nichtachtelnde Vorgehen des Sohnes, der seinen Verpflichtungen nicht nachkamme und die Fabrik vernachlässige, in die Nothwehr. Nach gestritten war, Die Einmüthigen des Reichsammerherr wiederzugeben, es nicht möglich, Kriegl hat in seinem Deutschen Kollationsbüchlein (Leipzig 1754) den ganzen Verlauf dieses Prozesses angehend dargestellt: es war der erste Prozess Reichsammern, in welchem der junge Advokat Lic. Dr. Johann Wolfgang Goethe als Anwalt des Sohnes Heckel vor Gericht wirkte. Der Aktus über diesen Prozess wird noch erhalten, sie geben ein klares Bild von den letzten Jahren der Frankfurter Porzellan-Fabrik, aus dem dann insbesondere, von Kriegl nicht mitgetheiltes Inventar und Bilanzen der Fabrik, laut sich deutlich deren Fabrikation, Warenbestand, Kassebüchlein und finanzielle Lage aus der Zeit von 1761 ab erkennen. An dieser Stelle genügt eine kurze Mittheilung über den traurigen Ausgang der Fabrik.

Vater Heckel warf seinem Sohne vor, er habe durch Trunken und Nachlässigkeit die Fabrik heruntergebracht, insbesondere den geschäftlichen Verkehr mit Koblentz, Hems, Trier, Köln und anderen auswärtigen Orten ohne Grund aufgegeben, das Hof hochlich verfallen lassen und dem Vater keine Rechnung abgelegt. Darauf erwiderte der Sohn, nicht ihm sei der Rückgang des Geschäftes zur Last zu legen; von Vater habe als unethischer Gläubiger mehr von der Fabrikation verlangt und immer fremde Hülfe bedurft; daraus sei es nicht mehr wie billig gewesen, dass er ihm als Theilhaber die Fabrik übergeben habe, deren Einlösung habe er nicht mehr aufhalten können, da inzwischen in Köln, Mainz, in Koblentz, Trier, Hirschheim, Kellereibach und Offenbach 9. und Freymann-Fabrik entstanden se \*

Der Verfall der Fabrik, es aus dem angegebenen, von Heckel dem Sohne vorgelegten Inventar lässt zu erhellen, war folgende Anwesenvertheilung, in Gulden abgerundet, 1771:

\* Ueber die Freymann in Hils, Koblentz und Trier ist meines Wissens bisher noch nichts veröffentlicht worden. Ueber Kellereibach vgl. v. Brunsen Artikel in der Deutschen Thätigkeit 1849 Nr. 1-6.

Porzellan-Waare	1763	1764	1771
Großes Porzellan	515	1531	760
Fabrik- und Brauwaaren	—	—	52
Fabrik- und Brauwaaren	827	237	178
Bares Geld	445	—	—
Anstände	774	415	1779
Wen	—	38	—
	—	2687	1164
Als Creditoren	—	1689	2669
Netto-Betrag	2100	1708	1494

Der Umfang des Geschäftes war demnach ein recht bedeutender, an Annehmlichkeiten wurden 1764 und 1765 je etwa 1275 Gulden bezahlt, an Waaren wurden 1764 etwa 2820, 1765 etwa 2267 geliebt. Die Beziehungen nach auswärtig reichten nach nicht sehr weit, wie aus der Angabe der Orte, in welchen Schulden erhoben, erhellt: Mainz, Wiesbaden, Wiesbaden, Mannheim, Bingen, St. Gallen, Koblentz, Koblenz, Bonn, Köln, Barmbeck, Oppenheim, Grüssbach, Altfeld, Homburg, Homburg an der Höhe, Homburg vor der Höhe, Lemberg, Weiskel, Sappin, Pöhl.

Auch die Waare war offenbar besser besetzt, mehr für den Geschmack und Hauptbrauch des einfachen Strebens als für den Luxus berechnet. Einzelne Porzellan-Fabrikate finden sich, wie z. B. in den Hochwälder-Verzeichnissen, nicht; die hiesigen Porzellan-Fabrikate sind wohl auch in einigen Graden sich gehalten haben, wenn auch Heckel im gelehrten Porzellan-Maler war. Wie aus dem Verzeichnis der Porzellan-Maler hervorgeht, so deren Zahl unter Heckel eine nicht bedeutende gewesen; in dem 30 Jahren seiner Geschäftsführung finden sich 9 oder 10 Namen von solchen.

Im Jahre 1771 erwarb der Porzellan-Hof, welcher dem Hofe getreulich vorgesprochen worden war, an die herzoglich-pfälzer allgemeinen wendte, der Hof war durch den langwierigen Prozess mit seinem Vater gerade so verarmt wie dieser und auch die kleine Vermögen, die er erhalten hat, war dabei verloren gegangen. Vater Heckel warb 1772, dem Hofe blieb zur Befriedigung der Gläubiger nurmehr noch ein verfallenes Lager an Porzellan-Waaren, was die geschickliche Inventur von 1776 ergibt.

Zu den Gläubigern der Secunde Hecke! Vater und Sohn gehörte in erster Linie der kaiserliche Rath Johann Kaspar Goethe, er hatte

\* 1761 Ess, Ein Kammernacht Porzellan-Manufaktur zu Hochwälder 1772

man kann nun diese Gülden zu 176 auf den Porzellan-Hof stellen und außerdem im Jahre 1762 wenn Nieman der Porzellan-Fabrik noch 149 Gülden als Darlehen gegeben. Für den Rest kann er mit der Kreditwürdigkeit des Porzellan-Hofes 1771 in diesem Sinne, das Darlehen selbst nachträglich zurück zahlen der junge Herrsch. 1776 zurück. Im Jahre 1778 verkaufte die Kreditwürdigkeit des Hof an den Buchdrucker und Buchhändler Johann Patsch. Die Porzellan-Fabrikation war wohl schon 1774, spätestens 1777 eingestrichelt worden.

Dies die neueste Geschichte der Erbschaften Porzellan oder Fayence-Fabrik. Es war größeres Interesse darüber die unsere Geschichte heranzuführen, die Darstellung ihrer Substitutionsweise, die Beschreibung und letztendlich die Würdigung ihrer Fabrikation. Leider müssen wir darauf verzichten, die Akten genau kennen oder nur geringe Anzahl darüber, wir wissen nicht einmal, ob in Franken jemals wirklich Porzellan hergestellt wurde. Von Erbschaften, welche mit voller Sicherheit dieser Fabrik zuzurechnen sind, kennen wir bis jetzt nur eine Anzahl sehr geringe, meist aus Thür- und Mecklenburg-Haus besetzter Wundplättchen im südlichen Mecklenburgischen Mecklenburg und zwar diejenigen, welche zum dem Hausstand des 1766 abgestorbenen Dr. Seidenbergischen Seidenhauses gehörten, nach der nach erhaltenen Rechnung des damaligen Hausverwalters von Seidenberg über den Umfang des Hauses, im Jahr diese Plättchen im Jahre 1769 für 33 Gülden gekauft.<sup>1</sup> Die gleichen Plättchen fanden sich auch im Hause Neugrose 1 und sind aus diesem in dem Hause des Mecklenburgischen Seidenhauses gekommen, auch sie sind vollständige Erbschaften der Seidenbergischen Fabrik. Verkauft auch die etwa größere Wundplättchen von dem Vorkämmerer Hans Rinsberg 2, welches in dem Jahr 1769 niedergelegt wurde, wenn diese auch in Grosse, Farbe und Glanz nicht unähnlich von den anderen Plättchen abweichen. Auch in der Jahr nach hergestellten «Goldenen Waage» auf dem Hofe befinden sich am Damm im Erdgeschoss und im ersten Wundstock im zweiten Stockwerk solche Plättchen, (sind gleiche, sind übersehen) diese, die vollständig der Seidenbergischen Fabrik zuzurechnen werden dürfen.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass sich von den anderen Erbschaften die eine oder andere Stück erhalten hat. So

<sup>1</sup> Schmidt, Geschichte des Dr. Seidenbergischen Seidenhauses (= Neugrosche) des Hauses im Mecklenburgischen Mecklenburg (in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 2. M. 1873) S. 11 117 —. Diese Plättchen kamen von 1769 an den 1770 nach Mecklenburg (Herrn) oder wie Herr v. Seidenberg schreibt, «Plättchen».

lange aber die Mittel der Lithik noch nicht bekannt ist — den Placaten fehl, wie immer, jede Beschriftung —, so lange sonstige Beschriftungen der Waaren der nicht mit Beschriftungen versehen werden, können Frankfurter Fayencen nicht mit absolut Gewissheit festgestellt werden. Nur mit großer Wahrscheinlichkeit dürfen drei Stücke als Frankfurter Fabrikate angesprochen werden.

Das Hamburger Museum für Kunst und Gewerbe besitzt einen Meissen zerfallenen, achtseitigen Enten für die stülzere Verfertigung einer Serrnachhandl, auf dessen Ursprünge die Waare zu lesen sind — den 28. July — Frankfurt, K. K. — Der Mäler, wenn er nicht der beiden, läßt sich zu verstehen ist, könnte Kupfer Kap sein.

Im Frankfurter Historischen Museum befinden sich ein blau bemalter Fayence-Krug mit Zunderloch, auf dem Krüge mit dem Allianzwappen gemalt, über welchem links (vom Beschauer) der Buchstabe J D A, rechts K D A und darunter die Jahreszahl 1795 stehen, der Boden des Kruges zeigt ein Keltiges, wie gemaltes F, darunter in kleinerer Schrift die Initialen B T. Dass ein Frankfurter Fabrikat durch ein F seinen Ursprungsort bekundet, ist natürlich, schon von 1790 ab hat die Esslinger Porzellanfabrik im beschriebenen Bezirke einer ihrer Papiervorlagen die von einem Kreise umschlossene F, einer anderen einen Buchstaben mit dem F auf der Brust als Wappenelement gegeben. B T. können den Porzellan-Mäler Johann Thau (Dau) andeuten, das Zunderloch-Zeichen im inneren Drittel des Krugengrundes Johann Abraham Klinging. Die Initialen über dem Wappen stammen in dem Sinne des evangelisch-lutherischen Prediger-Ministrians Johann David Arndts und dessen Gattin Elisabeth Dorothea, der weiße Krug war als ein besonderes Geschenk für diesen hochachtungswürdigen Mann zu denken. Das Wappen des Herrern Arndts, der mit dem weißen Siegel in den Kirchenbüchern mehrfach vorkommt, ist ein ganz anderes.

Das Frankfurter Historische Museum besitzt ferner einen Fayence Krug, dessen Boden in keltigen Schriftzügen beschriftet ist: 1795 Carl Auer 1792 a Frankfurt — und der in einer Camoche eines Hauptmanns, gelbem Adler 1795. Dass der Buchstabe auf einem reinheimischen Fabrikat angebracht wird, ist wiederum ganz natürlich. Ein Mann ganz Namens Auer tritt über aus Stiegen, Bettstreu- und Kirchenbüchern um diese Zeit hier in Frankfurt nicht nachzuweisen, dass der Mäler des Frankfurter Kruges, wenn anders der so aufdringlich aufgeschriebene Name des Mäler beschränkt, überhaupt ist mit dem Namen des Meißner Porzellan-Mälers Johann Helfrich Auer im Hain, in eine Verbindung v. Drucks, die auf sich beruhen muss.

Mag auch die Frankfurter Fabrik, kunstgewerblich ohne besondere Bedeutung, gewissermaßen, so haben es doch, alle über sie bis jetzt vorhandenen Nachrichten hinwört zu veröffentlichen, um zeigen, dass auch die Fayence-Fabrikation über ein Jahrtausend lang an dem Gewerbe teilte, welche die fleißigen Hände der Frankfurter Bürger und Bauern umfloss: Das Namen soll die folgende Liste bekannt geben, vielleicht gelangt es aus ihrer Hülle, noch einige Fabrike, die aus mehreren Porzellan-Höfen hervorgegangen sind, zu ermitteln und dann die wichtigsten, unentbehrlichen Grundlagen für eine Darstellung der Frankfurter Porzellan-Fabrikation zu schaffen.

## V e r z e i c h n i s s

in

in der Frankfurter Fabrik beschäftigten Porzellan-Malern.

(Nicht über 1600 1750)

- Wacker, Paul**, Bürgermeier, wohn 1684 Bürger, auch als Porzellan-Maler bezeichnet, wohl identisch mit Paul Wacker, der 1688 als Porzellan-Maler in Hagen verzeichnet.
- Lutz (Lütz), Johann** Sebastian, von Oppenheim, Bismarck, geboren 1660, beiratet in Frankfurt 1684, kam 1689 nach, wobei Frau Fide Fuchs steht, er noch 1701 in Frankfurt.
- Fischer, Johann** Carl (Widmung), von Oberrhein, beiratet 1686, wohnt 1714, auch als Porzellan-Maler bezeichnet.
- Fayth (Feyth), Hans** Greg. Bürgermeier, wohn 1688 Bürger, kam 1719 nach, wobei Fide Fuchs steht, wohnt 1723.<sup>1</sup>
- Herrschel, Jakob**, der Ältere, 1688 als Porzellan-Maler in Hagen, kam 1693 in Frankfurt nach.
- Brennberg er, Johann** Christoph, von Hagen, Bismarck, er 1687 Porzellan-Maler in Hagen, kam 1691 in Frankfurt nach, wobei die Witwe Fide Fuchs steht, er kam zugleich Kommissar.
- Bold, Johannes**, von Hagen, Bismarck, kam 1699 nach.
- Leuchter er, Ernst**, von Hagen, Sohn des vorigen Porzellan-Malers Friedrich Leuchter er, Bismarck, beiratet 1701, kam 1702 nach, wobei Johann Christof Fide Joh. Fuchs steht.

<sup>1</sup> Sein Sohn Johann Daniel beiratet 1728 als Porzellan-Maler 1728, er aber nicht im Bürgerbuch eingetragen, er kam nach 1701 als Porzellan-Maler Bürger und kam von Gallen aus Frankfurt.

- Ripp** (Rip), Johann, Kupfer, aus Hesse, Bismar, geboren 1681, heirathet 1702, hat 1703—1704 mehrfach taufen, stirbt 1708<sup>1</sup>
- Reinisch**, Jakob, der Jüngere, Sohn von Reinisch von, heirathet 1704
- Reinhardt**, Christof, Sohn eines Bürger in Frankfurt, geboren 1687, später nach Binger geworden, heirathet 1706, stirbt 1718
- Reisler**, Bernhard, aus Hesse, Bismar, heirathet 1706, ist 1708 Bürger und Porzellan-Maler in Hesse
- Rey**, Philipp, Friedrich, 1709 in die Färbk eingetreten, s. oben S. 124
- Reisler**, Friedrich Christian, Sohn eines Bismars in Frankfurt, hat im 1712 in die Färbk ein, wird 1714 Bürger, stirbt 1722
- Reisler**, Peter, Sohn eines Bismars in Frankfurt, Bismar, heirathet 1712, hat 1713—1715 taufen
- Reiniger**, Johann Jakob, Bismar, aus Buchschheim, heirathet 1718
- Reisler**, Mechtild, Bismar, 1717—1718 in der Färbk
- Reisler** (Reinisch), Jakob, Bismar, Bruder von Friedrich Christian G., hat 1718 taufen
- Schmidt**, Johann Philipp, Bismar, Sohn des Porzellan-Malers Johann Georg Schmidt aus Bensdorf, heirathet 1721, hat 1721—1722 taufen
- Reinhardt**, Valentin, Bismar, nach Porzellan-Dorfer, einmal mit Thoma von Porzellan-Dorfer, hat 1722—1723 taufen, heirathet 1715 zum zweiten Mal
- Reich**, Konrad Hieronymus, Bismar, nach Porzellan-Dorfer, hat 1721—1722 taufen, wobei einmal eine Hechel Färbk steht
- Reich**, Johann Hieronim, Bürgermeister, wird 1718 Bürger, heirathet 1718, hat 1718—1721 taufen, wobei mehrfach Angehörige der Familie Hechel Färbk stehen
- Reyher** (Reyher), Johann David, Bürgermeister, wird 1718 Bürger, heirathet 1720, hat 1719—1721 taufen
- Reinisch**, Johann Bernhard, Bismar, Sohn aus Frankfurt, Bismar, heirathet 1724, hat 1724—1726 taufen, ist 1726 Bürger und Porzellan-Maler in Hesse
- Reyher**, Johann Philipp, Bismar, hat 1726 taufen, ist im Oktober 1728 nicht mehr Porzellan-Maler, sondern Soldat

<sup>1</sup> Johann Ripp Kupf. Bey aus Hesse, nach Friedmann 1711 Werkmeister der Weinberger Papier-Färbk, und Altkupf. Bey 1708 Porzellan-Maler in Halle, und nach Neumanns von Ripp Bey — Aus Hesse später nach im 1691 und 1704 hat verheiratheter Porzellan-Dorfer Christian Meil, wohl ein Sohn des Binger Porzellan-Malers Hans Peter Meil (s. S. 124)



### III

## Die letzten Jahre der reichstädtischen Zeit Frankfurts. (1809—1867)

Von Professor Dr. J. KRAMER.<sup>1</sup>

Die Reichsdeputation hatte, wie wir schon<sup>2</sup> erwähnt haben, die verschiedenen Verhältnisse Deutschlands völlig umgewandelt und auch für Frankfurt mehrere Veränderungen geschaffen. Aber es gab sowohl in der Reichsstadt als im Reich noch immer eine Partei, die den alten Zustand der Dinge wieder herbeiwünschte und die Anwesenheit der Reichsversammlung im Reich verurtheilte. Im Winterhau von der uns bereits bekannte Dynastie Doro. Sie versuchte es in seinem Consulat trotz, an der Hand des am Adel, Schmidt und Selman geführten Correspondenz die Gang der in Regensburg und Paris geführten Untersuchungen einer eingehenden Kritik zu unterziehen, wobei besonders Selmans diplomatische Thätigkeit sehr stark genug wirkte. Der Name von J. Müll.<sup>3</sup> auf die Dauer noch so viel zu gute thut, hat die Sache keine Bedeutung, da sie weder von der Reichsdeputation noch vom Kaiser oder Reich herabgekommen war. Es heist es die eine offene Frage, ob man von ihr irgend welches Gelingen machen sollte, wollte man nicht, das an den bisherigen Reichern des Deutschen und Mainzer Ordens nicht gesehrt werde. Doro konnte es durchaus nicht als ein Unglück ansehen, dass mächtige Fürsten oder andere Staaten im Gebiete der Stadt ihre Besatzungen behielten, das sei ja in allen deutschen Ländern der Fall. Eine Reichsstadt zu zersetzen in der Lage zu liegen zu lassen, selbst im Fürsten und Staaten veranlassen wurde, die

<sup>1</sup> Zugleich Archivar der Reichsstadt am Main und die hundertjährige Republik, die erste Teil (1794—1797) erschien in Bd. III die beiden folgenden Teile (1797—1809) in Bd. V und VI der Doro Folge dieser Geschichte. Auch diese Arbeit bezieht sich auf den Vorgriffen auf die Darstellung der schwierigen Politik der Stadt.

<sup>2</sup> Diese Consulate über die Verhältnisse der Beziehungen verschiedener Reichsversammlungen in der vorigen Stadt und deren Gebiete im Hinblick der Staat vertriebenen Reichern (2. Februar 1804) in in D. N. XXI (Alten der geführten Reichsdeputation) aufgenommen.

<sup>3</sup> V. auch in: F. H. K. und Reich Doro Folge Bd. VI S. 301.

diese die Mittel in der Hand haben, noch in ganz anderer Weise zu erörtern, was ihnen durch Verträge oder Gesetze anzuzeigen wendeten.

Diese kurze Darstellung einer diplomatischen Tätigkeit verleiht Böhmers Selbstverständlichkeitsgefühl. Er suchte nun in einem umfangreichen Briefe die Vorwürfe zu entkräften und sein und zugleich Böhmers Werk in Regensburg zu vertheidigen.<sup>1</sup> Er schilderte zunächst die äußerst schwierige polnische Lage, mit der er in Regensburg zu kämpfen hatte, ferner führte er aus, dass er als seine Hauptaufgabe angesehen habe, nicht sowohl das Gebot der Gerechtigkeit zu erfüllen, als es vielmehr von allen Fremden Billigungen und Beistand zu gewinnen oder wenigstens diese drei nützlichen Folgen zu erwarten. Und dies zu doch größtentheils erreicht worden. Dem beiden Orden habe man allerdings das Feld räumen müssen, aber Böhmern lehnte jede Verantwortung dafür ab. Nach seiner Ansicht lag die Hauptschuld daran die ungeschickte Föhrung der Verhandlungen durch Abel in Paris, welche die plötzliche Änderung der polnischen Lage Europas, schließlich die unangenehmen Anwesenheiten von Frankfurt, die beide Verhandlungen mit dem Orden auf der Basis eines gegenseitigen Annäherungs verlangten, bald den Abschluss der Verhandlungen, da man sich eines Opfer durch familiäre Veranlassung des Ordensfürsten erheben würde.

Die unentbehrlichen Wäner und Siedelgänger mit den päpstlichen und weltlichen Stühlen, deren Schlüsselung dem nächsten Jahre vorbehalten blieb, lassen eine Verweisung der weltlichen Interessen an der Hauptstadt Frankreichs dringend geboten erscheinen. Trotz der Angriffe auf Abel während der Zeit dessen, der auch die anderen Reichsstände vertrat, die Föhrung der Gespräche in Paris. So wird nun Abel als offizieller Vertreter aller Reichsstände dem neuen Karol in öffentlicher Audienz durch Teilbrand vorgestellt. Demopazier lassen die verschiedenen Besuche, die Abel dem französischen Ministerium abgerichte hatte, wohlwollend aufgenommen und dabei den

<sup>1</sup> V. Gieseler'scher Briefe Böhmens über die Handlung der geschehenen Deposition vom 11. Mai, in specie das von dem beiden Orden angebotene Entschuldigungsangebot an G. K. XIX und Milawa IX. — Ende des zweiten Briefes wird Böhmens erste Besuche über die in Regensburg ausgeführten Gelder aus. Es waren diese plündernd in die Verfügung gestellt worden, und es hätte sich nicht einzig um gute Mittel, nur 20000 Gulden zu Kreuze an Annahmestellen und Veranlassungen ausgegeben zu haben. Eine spätere Darstellung der Angelegenheiten dürfte sich nicht tun, weil doch keine Folgen darüber noch und was auch in Frankfurt nicht besprochen hätte als und was jeder, der Annahmestellen erhalten hätte diese vom Karol der Stadt gestellt habe. (G. K. XIX und Milawa IX. 4.)

Grundsatz der vollständigen Neutralität der Reichsmächte besam.<sup>1</sup> Auch der preussische Gesandte Ludmann hatte bei mancherlei Anlassen Abid der besonders Geographen des preussischen Hofes versichert, in gleicher Weise hatte der Kaiser Alexander I., dem der Rus ein Dankschreiben für die Erhaltung der Selbstständigkeit der Stadt hatte überreichen lassen, dem gesandtes, dass er jederzeit für dasselben werde.<sup>2</sup>

So waren die Beziehungen zu dem Grosskaiser durchaus geordnet und für die nächste Zukunft schien die Unabhängigkeit des währischen Gemeinweens von niemand bedroht. Nur am Wiener Hofe herrschte noch eine gewisse Verstimmung gegen die Stadt. Das Verhalten ihrer Vertreter zu Regensburg, deren eifrige Bemühungen um die Güter der französischen Machtlober, die Amnestiegebühren auf Kosten der dem Kaiserthum anhängenden Deutschen Ordens werden dort nicht verstanden, und nicht nur wenigstens im Feuilleton, das der Rus noch eben jetzt keine so schließliche Beschlüsse lassen. Dass es mehr der kaiserliche Macht und Würde zum Nutzen schmeicheln beizubringen hat, um so feiglicher war man in Wien auf die Wahrung der besseren Formen bedacht. Und so Edile man sich mit Verlust, dass der Rus nach Aufhebung der Reichsdeputation dem Kaiser ein ein schicktes Dankschreiben für die Erhaltung der Reichsunverletzlichkeit geschickt hatte, unter dem wie die anderen Stände und Reichstheile durch eine besondere Deputation dem Dank zu überreichen.<sup>3</sup> Es blieb demnach nichts anderes übrig, als den Vorschlag darüber wieder gut zu machen, dass man nachträglich einen Appositionen, und zwar von Humbrecht, nach Wien schicken. Am 7. September traf er dort ein, am 18. September hat er dem Reichskammer Kollaborat des Dankschreibens des Rates vor Kaiserliche bemerkte darauf sehr loblich, die Schreiben und die Ergänzungsversicherungen Humbrechts klagen zwar recht schön, aber man habe Ursache, daran zu zweifeln und einigen Misstrauen in das Gelesene

<sup>1</sup> Auf die Dankschreiben der Stadt hatte der der erste Kaiser vollständig gesandtes. (Am 13. Frontal in XI). «*On vous le dit que vous savez dans le 13 Frontal d'arriver et que tel des succès des changements que vous en avez donné de nous pour nous faire et que tel que nous en avons des villes libres et indépendantes. Je me réjouis de ces succès pour nous et pour vous. Je me réjouis de ces succès et de leur succès pendant les années dernières qui ont été si difficiles. Je vous prie d'en être très persuadé ainsi que de nos dispositions relatives à l'avenir tant en ce qui peut contribuer à donner de l'assurance aux rapports que d'autres depuis et longtemps ainsi que en ce qui concerne l'avenir.*»

<sup>2</sup> Mem. III, 1. Das kaiserliche Schreiben im Archiv St. Petersburg des 18. Jun. 1814 und S. 5. II.

und inländisch Galassant in seinem Anseh als die bestverkauende  
Ferdienlichkeit zu geben. Hantwacht dinstlich zu erkennen, dass die  
Schuldenausgangsgeldern der Stadt jährlich bestirbt können. Namentlich  
solche Hantwacht die Fufstrik des Korns eilig zu Schenck, denn habe  
jedem sein rechtsstaatliches Pflichten, also unter gewissen Opfern,  
wels gewisse erfüllt. Wenn man aber im Verlauf des Kriegen durch den  
Drang der Umstände gezwungen worden sei, könne doch Billigkeit  
dem Kase nicht zum Verbrechen angerechnet werden, da er nur die  
gucken habe, was zur Erhaltung der Stadt nötig gewesen sei. Einigen  
Eindruck schon Hantwacht unterwiegen zu erweisen, denn er schick die  
berühmte Versicherung, dass der Wiener Hof der Stadt niemals  
schaden werde. Auch die Ehre einer Andenk sein Kaiser werde  
dies zu sein, aus dessen Munde verschiebe er die erforderlichen Worte,  
das Wohl und die Erhaltung Frankfurt wäre ja auch sein eigenes  
Nutzen, er erwarte aber, dass die Reichsrath ihm als Oberhaupt des  
Reiches einige Anhänglichkeit zeigen werde, dass er ein Franken  
dagegen thun könne, wie er genau dies.<sup>1</sup>

Nachdem so Frankfurt Lage nach seinen hin völlig geordnet  
erhalten, schickte zunächst der Kai zur Ausführung der Bestimmungen  
des Kreditdepositionsausschusses. Dabei waren er auf manche  
Schwierigkeiten. Zunächst wies die russische Regierung mit der  
Herrschger der russischen Güter in Sankt und bald nach noch man  
Schwierigkeiten, obgleich die Note vom 10. April jeden Zweifel an  
der Rechtmäßigkeit der Ansprüche Frankfurt ausschloss.<sup>2</sup> Aber nach  
der Zeit war keine ersichtliche, die ihm durch den Depositionsschluss  
zuletzten Verpflichtungen ohne weiteres zu erfüllen. Die Grafen  
von Sacken-Thomsen und von Salm-Helfferich-Dyk waren  
verpflichtet auf die Zahlung der Kassen. Die Abgänger des Komars,  
des Ende August in Frankfurt ankommen, wurde von der Kasseleitung  
angezeigt, dass er würde sich wohl, dass den Grafen eine unabweisende  
Reise von 100000 Gulden auf die Bezirungen der Frankfurter Kasse  
angewiesen werden sei. Da aber deren Eilig nach Abgang der darauf  
schon halbwelche Laster Kassen bei seinen nicht hinreichte, so verwarf  
man sich aufs Beschleunigen gegen die Zahlung.<sup>3</sup> Aber musste zugleich  
in einer Denkschrift<sup>4</sup> der französischen Regierung das Mangeln

<sup>1</sup> Min. I. 2.

<sup>2</sup> S. Anb. der Fritze Graph. Bd. VI S. 104.

<sup>3</sup> Eigentliche ist: Unterlegung der Frage: Sollen die Grafen von Sackendorf-  
Dyk und Sacken Thomsen, die durch . . . angewiesenen Kassen aus dem Be-  
trieben der Reichsrath Frankfurt Mithaus, zu fordern oder nur von der Kasse  
der . . . gezeichnete Güter, zu sein sollen werden? S. 127—129.

zwischen der Höhe der Steuern und den geringen jährlichen Erträgen an aus dem gemeinen Gewere stark betrachteten' und auf den Rheinisch-Fahnensteuer hinweisen, dessen Ertrag schon der Reichsdeputationshauptschluss eventuell für die Grafen von Stolten u. a. in Summen belieh. Tilly und Montecuccoli dinsten die Denkbarkeit sehr rasch zu sein, die mögliche Einnahme des Rheinisch-Fahnensteuer von abzurufen, um eine Übersicht über dessen Erfolgigkeit zu haben.<sup>2</sup> Obgleich der russische Minister Babin, der zwar ebenfalls in dieser Angelegenheit insofern hätte, um unabweisend antwortete,<sup>3</sup> legte der Rat nach diesem Bescheid zu seinen Gunsten aus und übte einwachen dem Grafen die Kosten an. Demnach kam nach andern übrig, als im Wege des Prozesses beim Kaiserlichen Reichshofrat ihre Aussprüche durchzusetzen.<sup>4</sup> Ein im Herbst des Jahres 1767 kam es zu einem Vergleich, so dass die Stadt der Steuern für eine entsprechende Summe abkam.<sup>5</sup>

Während Schwetzigleren bei der Auseinandersetzung mit der Thurn und Taxischen Post. Der gerade in diese Zeit fallende Tod eines ihrer Söhne hätte den Rat nötigen müssen, auf dem 5. 27. des Deputationsbeschlusses gemäß, jede Einmischung der Postverwaltung bei der Regelung des Nachlasses abzuweisen. Zu diesem Bezwecke ersandlichen Selmer folgte über die Rat; der Rat zog es vor, sich nach dem Vortrage vom 10. August 1769 zu richten, wonach die Einleitung des Testaments, die Ausarbeitung des Nachlasses u. a. in von der Stadt und der Thurn und Taxischen Verwaltung gemeinsam

<sup>2</sup> Der Gedanke, von 1. Oktober ganz die Städte auf jährlich 10000 Gulden zu setzen, bis eine genauere Berechnung möglich ist, über auf 21 000 Gulden je Steuer setzen.

<sup>3</sup> B. u. S. 174.

<sup>4</sup> B. u. S. 174 und 175.

<sup>5</sup> B. u. S. über die Höhe des Rat und die Eintragung dieser Beschlüsse an der von Seiten der Reichsstadt Frankfurt gelegten erlassenen Städte u. a. in Begleitung 1767. Dieser abgemessene Übersicht der Städte, welche von der Reichsstadt Frankfurt an der die Bestellung der Steuern die des Grafen von Stolten, 1771 nach Stolten durch die 1. und 27. des letzten Deputationsbeschlusses festgestellt worden, betreffend: vom Stadte B. u. S. so die für diese Reichsstadtlichen Reichsstadt Reichsstadt abgemessenen Postenverträge angeführt und beschlagnahmt worden und v. Frankfurt u. N. 1767.

<sup>6</sup> B. u. S. Frankfurt Nr. 171 und 172. Die beiden gräflichen Häuser von Stolten erblichen durch den Vertrag in Regensburg vom 11. August 1767, die Erbfolgeverträge zwischen 100000 Gulden der Graf von Stolten wurde durch den Vertrag in Regensburg u. B. vom 27. September 1767 mit seinem Erbteil, das er unter Rat vom 1. December 1767 im 1. December 1767 gemacht werden sollte, abzugeben.

vergegenwärtigt werden sollte. Dazu neigt er Vriess mit dem Bewußtsein an, dass er auch in anderen Jurisdiktionserfindungen sich nach an keine Verzug halten wolle, bis die unangenehmste Kompromiss einer Gerichtsbarkeit durch die vermittelnden Mächte unter jeder Zweifel gesetzt ist. Diese Erklärung nahm Vriess mit großer Befriedigung hin, um so mehr, als er durch die Zeichen erhelltes, dass der Rat mit seiner Rückzug anerkennen wolle. Nach ohne Auftrag von Speer schickte er am 2. Juli von Regensburg aus, vor schenkte sich, dass weder von den hohen Mächten noch vom Kaiser je eine Erklärung erfolgen werde, die den Katholischen Reichspäpsten im geringen nachteilig sein könnte. Er schenkte überhaupt die Gewissheit des Verhältnisses zwischen der Reich und der Postverwaltung nur dem Vertrag des Jahres 1709 an.

Um ein für allemal über diese Rechtschwer last der Behandlung der Reichsämter unter Berücksichtigung des § 27 im Leben, verfiel der Rat von Speer ein Gutachten herüber. Dasselbe enthielt sich seiner Anträge mit der ihm eigenen Gründlichkeit und hat die Grundlage, dass der Rat sich im November 1764 eines Mannes und Vorschläge zu sagen machte.

Seine Vorschläge gipfeln darin, jeden Konflikt als den entscheidenden und kirchlichen Beizamen und mit den Postoffizieren von Thurn und Taxis möglichen zu vermeiden. Die Geschicklichkeit über den Deutschen Orden sollte ganz nach Maßgabe der alten Verträge und des Herkommens ausgerichtet werden, wofür man auf die Herrschaft der weitgehende Rücksicht zu nehmen habe, dabei dürfen aber die aus § 27 herrschenden Rechte nicht aufgegeben werden. Freilich, wie beiden im vorigen gesehen wäre, war und blieb ein Hitzel. Gegen den Kölner Orden, der sich besser so hohen Schutzes erfreue, konnte man nach Speers Ansicht schon schneller vorgehen.

Den Reichsämtern und den übrigen Privilegierten sollte alle dergleichen Rechte verbleiben, die der Jurisdiction des Rates im eigentlichen Sinne nicht widersprechen, also z. B. die Rechte, einen unvollständigen Verwalter oder Diener in einem solchen Freihaus wohnen zu lassen, z. B. die Befreiung der Freiämter von den gerichtlichen Litens, von der Schatzung, des Wach- und Quartiergebern. Nur die, wo der Rat die Jurisdiction bisher schon ausgeübt habe, wie über das Graflich Seins-Rathelshausen, die Degenbüchse und Fandereckensteiner Haus, sollte je schmerzvollständig weiter bestehen. Mit einem Worte, der Rat sollte fast auf der ganzen Linie den Rückzug antreten.

Auch die kirchlichen Angelegenheiten mussten zum Anfang geregelt werden. Hierfür konnte man sich die bulnische und wohl auch die französische und österreichische Kirchenverfassung zum Vorbild nehmen.<sup>1</sup>

An diese Lehren sah auch ein weiterer General-Synodus an, den er auf Wunsch des Kaisers verfasste, er startete hienbei ausgehend<sup>2</sup> alle nur erdenklichen Fälle, in denen sich weltliche und geistliche Mächte begegnen konnten. Der Decretschluß ging zunächst dem Schloß aus, das, weil er die kirchlichen Regulative anderer protestantischer Lehren nicht ablehnen wollte, am 14. Januar 1824 dem Kaiser übergeben wurde, und zwar im ganzen und ganzen im Sinne Synodus, obgleich Nachher der Kai. in der Sitzung vom 27. Februar sich damit einverstanden erklärt hatte, was jetzt ein laesum Pragmatum für die Regelung der katholischen Kirchenverfassung geworden. Bei der Bedingung, die er für die folgende Zeit gestellt hat, wolle er seine wichtigsten Bestimmungen hier ansetzen.<sup>3</sup>

Der katholischen Bevölkerung Praglitzers werden drei Kirchen, darunter eine Parochialkirche, eingeräumt. Bezüglich der Privatisten und Privatangelegenheiten stühe der Kai. seine Hand, um wieder seinen landesherrlichen Rechten etwas zu vergeben, nach dem Rechten der kirchlichen entgegenzusetzen. Demnach sollte jedem katholischen Bürger gestattet sein, sich wegen der Hausstellen oder Privatangelegenheiten an seine geistliche Behörde zu wenden, zugleich aber müsse er sich die Dispensation bei dem Kaiser, beziehungsweise bei der Sarkskanzlei, anerkennen.

Die Taxis hienfür sollen dem katholischen Ansehen im Nach dem Vorgehen anderer Reichsstände beistehen und der Kai. das Recht der Einsetzung der Geistlichen vor, das folgendermaßen ausgedrückt wird. Der beherrschende Lehn bei vorzunehmenden Vikarien des Landes, sich über die weltlichen und geistlichen Fähigkeiten der sich meldenden Bewerber vorerst mit dem erbköniglichen Vögte über einbereinigen zu lassen. Dieser schlägt zwei oder mehrere davon dem Kai. vor, der durch Majestät des Wiedersagen ernannt und darauf zur Erziehung und Kolonisation in dem Ordinarat wohnt. Der Einsetzung in die Kirche erfolgt durch einen Vikariatskatholik in

<sup>1</sup> Die kirchlichen Regulative der Kaiserin in Wien, Leipzig und Neuss, Weiburg, sowie der Kai. in die Bulnische, welche, in dem protestantischen Lehren eine Reihe ebenfalls geistlicher Bestimmungen enthalten. In dem Synodus nicht benutzt. In Wien am 21. März 1824 veröffentlicht worden.

<sup>2</sup> Das Concilium nicht mehr als 12 auf abwesende Antrag (Sitzung 28. III. 1824).

<sup>3</sup> Derselbe. I. 4. Bl. 122.

Gegenüber einer Kanonikation vermindert Übergabe der Kirchen-  
schätze, des Tabernakels, des Bruchsaules u. s. w., die Einführung  
ins Pfarr- und Schulwesen aber durch den dann ernannten Kanoniker-  
stern in Gegenwart der stiftungsfähigen Kommune. Doch hat  
der neu Berufene vor seiner Einführung die vom stiftungsfähigen  
Vikariz erhaltenen Inveſtiturbriefe dem Rat vorzulegen.<sup>1</sup> Auch die  
Besetzung der erledigten Kirchenämterstellen, wie diejenigen der  
Glöckner, Organisten u. s. w. bespricht im Prinzip der Rat, doch  
will er sich darüber erst mit der Geistlichkeit im Einvernehmen setzen,  
ob sie zu seinen Vorschlägen keinen Anstoß nehmen. Für die kato-  
lische Schulwesen sollen folgende Bestimmungen gelten:

Die Ratsbürger Erläugung haben den Unterrichtsamt vorer,  
aber unter Aufsicht eines Kanonikarern, und ohne dessen Ge-  
nehmigung darf sie weder Klassen aufzulösen noch Lehrern  
entlassen

Den Englischen Protesten ward das Aufseherrecht in der Stadt  
verlangert unter der Voraussetzung, dass sie sich unverweilich  
verhalten und dem Stadtrat nicht zur Last fallen. Sie müssen über  
dem Rat Treue und Gehorsam versprechen und dürfen kein neues  
Mittel aufheben, ohne vorher eine neue Lehrerin

Von der Aufstellung eines besonderen Fonds zur Bestreung  
sonstiger Bedürfnisse des katholischen Rates wird der Rat ab. Diese  
sowie überhaupt alle Ausgaben für die Kirchen- und Schulwesen  
sollen vom Admirationenschatz aus den Einkünften der unterworfenen  
geistlichen Güter bestritten werden.

Der Aufsicht über die katholischen Geistlichen bleibt zwar den  
kirchlichen Behörden vorbehalten, sofern diese über zur Um-  
siedlung der Lehrer oder der Lebensführung eines Geistlichen eine  
Lokalkommission zu ernennen für nötig erachten, so darf solches  
nicht ohne Genehmigung und Genehmigung des Rates erfolgen.  
Ebenso wenig darf ohne die eine Suspension oder Entfernung vom  
Amt verhängt werden. Über die weltliche Jurisdiction im  
engeren Sinn wird bestimmt: In weltlichen Angelegenheiten, so auch  
in Matrimonial- und Spandereingehören, bleibt es bei dem Bekann-  
machungem vom 27. November 1800 und 17. Januar 1803,<sup>2</sup> wenn die  
auch unter Berücksichtigung, protestantische und katholische, von denselben

<sup>1</sup> Die Bestätigung der Hauptkassen (jeweils) wurde auf 1200 Gulden mit  
sonstige für Weisung bezogen 1799 er über 1800 hohe Kapitalien zu-  
rechnen kann. Der Gehalt eines Glöckner (Stadler) betrug nur 1000 Gulden  
<sup>2</sup> 3. Juli 80. 81. 8. 290 und 297.



Gemeinden angegeben, also nicht dem Rat, sondern bei Obrigkeiten und Investituren von Verlassensdächern oder Dehmannen Gescheher die allmähige Jurisdiction zu.<sup>1</sup> In Verbindung damit wußt der Rat den hochzuwichtigen Grund aus, dass nicht nur der weltlichen Kirchenjurisdiction, sondern auch der damaligen drei katholischen Bistümern selber als Staatsoberkeit anzuerkennen und als solche dem Rat zu verweigern seien. Auch die Gerichte über die katholischen Kirchen und landlichen Höfe, über das Pflanzens und die Friedhöfe bedrückte sich der Rat vor. Das Ansehen der Bistümerwürde fiel damit weg.

Die Ausführung der einzelnen Bestimmungen was der Rat die verschiedenen Statuten zu.<sup>2</sup> Die Frage war nun, ob die katholische Geistlichkeit nicht diese diese Widersprüche unauferwacht wände. Wohl kann die weltliche Vikarie bald nach Auflösung der Reichsdeputation des ersten Schritts mit Ausbreitung gefolgt: die Gerichte erhalten die Weisung, die Kirchengebühren für die weltliche Obepfist im Gemeinwesen wieder einzuschalten und die Kirchenregenten an das Konzilium anzubringen. Auch der Wiener Marschall, der mit dem Pflanzens Rat zum Mitverwalter des katholischen Anzeigens ernannt worden war, durfte jetzt dieses Amt annehmen und einen Revers, es frei und gewissenhaft versehen zu wollen, ausstellen. Aber die Gegenkonzepte des Konzils kann doch eine Grenze. Sein Vertreter in Paris kann Abel erklärt, die Stadt solle sich nicht beunruhigen lassen, in ungewiss kirchliche Angelegenheiten einzugreifen oder in Gemeinwesen zu einschalten. Der Konzils wurde schon wissen, sein Recht zu behaupten. Und nun kann der Rat noch begierig wiederholten Warnungen zu nicht über sich vermachte, die kirchlichen Angelegenheiten wie früher gemeinlich mit dem weltlichen Vikarie zu ordnen. Müssen die weltliche Vorgesetzten in den weltlichen Kreisen nicht vornehmen? Wie nicht zu besorgen, dass der Konzilsnehmer sich jetzt freudlich zu Frankfurt stellen würde? Darüber sollte man bald Gewissheit haben und zwar

<sup>1</sup> Vom Befehl Inquisitor Gescheher steht in dem Vikariatskonzepte oder dem Hauptverwalter überlassen, nach nicht von der Deputationen des in der Letzten einschaltenden Schritten die Verordnungen anzuwenden zu lassen. In Deputationen gemeint der Rat zwar Revers an die weltlichen Obepfist, doch nicht dadurch das von dem weltlichen Rat zu diesem Erkenntnis, quasi officio dicit, auch in solchen Fällen anzuwenden, wo auch vor Lösung des weltlichen Erkenntnisses die Ideen über kirchliche Ereignisse zur Erklärung anzuwenden werden.

<sup>2</sup> Für die weltliche Prozeduren und die kirchlichen Prozeduren wurden zwei Deputationen ernannt. Die Mitglieder dieser Deputationen waren im Einklang geblieben, dass der Rat nur und gewarnt zu sein und sich in allen weltlichen Angelegenheiten an die zu wenden, kein neues Mitglied anzuwenden u. s. w.

denk Segger selbst. Im Anfange des Jahres 1552 diente ihm der Fürst eine Katenkammer in Angeltigenheim des Rheinstädtchensweins. Während der Zeit, zu der er gezogen wurde, verwickelte ihn der Weibschafel in ein Gespräch über die Lage der kirchlichen Kirche in Frankfurt und berührte dabei auch den heiligen Punkt der Gewissensfreiheit über die Geirlichen. Er wünschte die daraus entspringenden Streitigkeiten zwischen weltlicher Schiedsamt zu sehen, da ja in Evidenz die Verfahren zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt von Rücksichten getrennt werden würde. Als Segger bemerkte, dass der Rat ein von ihm allen weltlichen Ständen angenommenes Prinzip auch mit gewissenhaft angehen würde, läßt über versuchen, dass er der Geirlichen mit seiner Befreiung der geistlichen Schiedsamt des geistlichen Standes ausgeben wolle, ein Alter der Weibschafel, der Rat besuche seine Grundsatze auch nicht aufzugeben, doch werde es schon Mittel geben, bei den weltlichen Parteien bei der definitiven Regelung gleichsam vorbeizuschiffen. Überhaupt legte der geistliche Wänderrichter, wie er auch unumwunden Segger gestand, einen hohen Wert darauf, ein gutes Einverständnis mit der Stadt zu pflegen und alle Kollisionsfälle zu vermeiden. Kamen trotzdem darwärtige Fälle vor, so sollte man sich lieber zu ihm wenden, der kraft seines Amtes gewissenhaft die Mündigkeiten zwischen dem Kurfürsten und dem Vikarius behält und alles zum Besten lenken konnte. Als ein weiterer Beweis seiner wohlwollenden Geirung konnte die Erklärung gelten, dass er keine Einwendungen gegen die Abweisung des Heiligengrundes der Geirlichen machen werde, nachdem die ihr Gewissen beruhigenden Stellen<sup>1</sup> daraus erfahren worden seien.

Auch vom Kurfürsten wurde Segger gütlich empfangen. Freilich konnte dieser bei Gelegenheit, läßt die Umstände des Rates, da jeden Katholiken von den Ratstellen und von den höheren Ämtern

<sup>1</sup> Dausper I a. 21. 122.

<sup>2</sup> Die so unpopuläre werden konnten, als ob sie von Erbst der Stadt gelassenen paragonen wären. Deshalb konnte sich die 2 Geirlichen in einem Zwinger, der Rat zu ihnen sein verpflichtet ist und in einem Ratzen zu Eiden sein, ohne freiwillichgekommen Heeren Einverständnis und seine beidenden und beidenden Rat die kirchlichen freien Reichert Privilegien, von wegen beidenden geistlich Stadt sein, heißt mit geringe zu sein, diese Ratzen zu Eiden, Schulen und Nachfol abzuweisen etc. Die die Ratzen und unzustand von Stadt die Pfand der kirchlichen Gewerke zu Eiden und Sachwissen von Witz als Ratzen die Eidenpflicht auf eine Meinung als gewissenhaft zu gewissen Dingen der Geirlichen in der obensagte Katenkammer. Dausper I a. 21. 124. Die Ober- und Untergewerke können ebenfalls den Heiligengrund und verfahren vom Rat eine besondere Darlegung.

auszuweisen, zu verurtheilen. Sogar Verurteilung war nur schwach, er behauptete, der Frankfurter Rat müsse in diesem Punkte nach den protestantischen Grundgesetzen des Corpus evangelicorum handeln und dürfe, ohne die saasensrechtliche Eigenschaft Frankfurs in religiöser Hinsicht zu ändern, daran nichts ändern. Eine Frucht dieser Verhandlungen am 3. Juli war das Verbot des Rates an die Stadtämter und sonstige Behörden, bei Jurisdictionen über Geistliche selbständig vorzugehen, sie sollten vielmehr den Fall mit dem Schöffengericht verhandeln und von ihm die weitere Entscheidung erhalten.<sup>1</sup>

Aber wenn der auf beiden Seiten herrschenden Neigung, jeden Streit möglichst aus dem Wege zu gehen, fehlte es doch nicht an Anlässen dazu, wobei sich allerdings weder haben noch dürfen die Grenzen auseinander verlieren. Der Rat selbst war zu verschiedenen Anlässen darauf gezwungen, die seine Ansetzung von der oberrheinischen Gerichtsbarkeit in allen Fällen den Befehl der Kirche finden würde.

Das erste Anzeichen ergab beim archiepiscopälichen Vikar die von bereits bekanntes Baserverfügung über die Tausen und Trödingen in Freudenhausen. Der archiepiscopäliche Vikar von Rodweitz war den vom Rat vorgeschlagenen Modus zurück. Er berief sich auf das Bescheid des Reichshofrathes vom 20. August 1568, der den Katholiken Frankfurs das Recht ausdrücklich zugesagt, die Tauf- und Trödingenverordnungen ohne oberrheinliche Erlaubnis in ihren Freudenhausen vornehmen zu lassen. Der Rat dagegen stützte sich auf die Polizeiverordnung vom 16. November 1571 und das Rescript vom 9. März 1575, die beide die Vorrechte von Tausen und Trödingen anerkannt der Kirche zugesagt.<sup>2</sup> Gegen das Bescheid des Reichshofrathes habe er Einspruch eingelegt, deren Ergebnis abzuwarten sei. Übrigens hätte sich die Katholiken Frankfurs ebenfalls über diese Verordnung beschwert.<sup>3</sup>

Ein weiterer Konflikt entspann sich über das Recht der Ordnung des Nidellhaus von protestantischer Geistlicher. Dem Abbeben des Kapuzinerpeters Salvator Mühlberg im Jahr 1604 nahm Pfarrer Knuth sofort die Verbringung des Nidellhaus vor; daraufhin ließ der Schöffengericht das Nidell überlassen und die Vertheilungschick vorwegzunehmen ver-

<sup>1</sup> l. 4.

<sup>2</sup> Urvergen. l. 2. Bl. 171. Einige Deputirten wollten nicht beim Rat verbleiben, als der vorgeschlagenen Instanz verfuhr, sondern, wenn im Nidellhaus verfuhr, dem Kapuzinerpeter nachzugehen und die Pfarrerinstanz über die der Reichshofrath angefertigt, Trödingenverordnungen über nur bei völlig Einigung stehen würde.

<sup>3</sup> l. 2. Bl. 170.



und dankbarer Pflicht zu erfüllen, der Regierungskomplexum bei wichtigen öffentlichen Angelegenheiten. Nur ihm und wieder ihm im Gewiss an dem zum völlig keinem politischen Himmel auf, so die Wünsche der katholischen Bevölkerung Frankreichs, die französische Regierung zu einer Intervention für eine politische Gleichstellung zu verpflichten, oder der Anwesenheit des Korrespondenten in Paris Ende 1842, von dem man bezogte, er würde die französische Regierung zu dem Sinne über die Geschicklichkeit der Entscheidung auf seine Seite ziehen oder gar für die Katholiken der Stadt anwerben, obigen Beirathungen, die doch zum Grunde waren. Der Korrespondent hatte im Gegensatz einen Tag vor seiner Abreise von Paris dem Kaiser auf Abbe Bazas das Schicksal Frankreichs und der anderen Reichsstände aus Herz geliebt, da sie die stützten seien, auf die er sichbedingt im Reichstag stützen könnte. Und der Kaiser nochobers ihm darauf, er wolle ihnen seinen Schatz zu machen, zwei von Frankreichs Halbung so er mit einigen Millionen völlig zufrieden.

Abendtags hatte der Rat keine Gabgeben verabschieden lassen, mit seine Bewunderung und Erfolgebein gegen den Leuker der Gesellschaft Frankreichs und zugleich Deutschlands zu bezogten. Als der neuerwählte Kaiser Napoleon im Herbst 1842 die Congresse seines Reiches besuchte und sich einige Tage in Mainz aufhielt, wurde der Rat zu seiner Begleitung eine Deputation dorthin.<sup>1</sup> Auch zu den Königreichsabschluss wurden im Dezember desselben Jahres

<sup>1</sup> Wie haben wirten selbst; meistens von Schames herden, die die Katholiken Frankreichs nach ihrer Rührung gelien hatten, werden sie wiederholt dazu gezwungen waren, ihnen sie mit nicht zurechnen auf gewissen den katholischen Reiches Reiches, der sich 1842 in Frankfurt aufhielt, die sich, die verspricht den neuen Reich für den Rat zu unterstützen. In der That übernahm von Seite der Privatorden Tillysents, bezogten von Deutschland über die Lage der Katholiken in Frankreich (Umsagen. S. 11 No. 26 ff. 127) von Mail von Mainz selbst. Bald darauf, im April 1842, konnte sich nach Frankfurt weiter herüber, das man auch den Kardinal Reich bezoggen Obens, um Pflanzlich wurde keine. Doch dieser hatte sich dann begiebt die Reichsheit zu dem Kaiser Franzos zu schicken und ihm die Worte anzuvertrauen. Aber der Kaiser versagte wider Erwarten ihm einen Krone des Ordens, das den drei neuen Angehörigen die sich zu, so die sich Pflanzlich nicht einrichten durfte, über Anzahl, der auch der von Kaiser Franzos (S. 1. ff. 127). Von dem Ministerium selbst die Katholiken selbst. Ende des Jahres nachher im strengen Winter nach Paris, um in dem Namen der Regierung die stabilisieren zu sein durch zu verfolgen postea peu à peu par la régularité et l'exactitude de ses actions. Et sans l'ajout d'un véritable Dotation au Ministère nous des (1842) Obensens sur les vœux que les catholiques de la ville libre et impériale espèrent de la part de régimes de ces villes (S. 1. No. 127).

<sup>2</sup> Mit. CDB. 1.

Hausbrüche und Missethät als Fremde der Stadt nach Paris geschickt, die ihnen bei einem Mann des Hofes und werden von Olympe-Commanche's Segen mit großer Aufmerksamkeit behandelt, genannt sogar die Ehren, von dem Kaiser und der Kaiserin in den goldenen Anschriften empfangen zu werden.<sup>1</sup>

Aber das Gefühl der Scherben, so das man sich vorgesetzt hatte, war nicht von allen langer Dauer, bald ward man daraus aufgeschreckt durch Nachrichten, welche die Zukunft der Stadt wieder in ungewissen Lichte erscheinen lassen. So war es dem Kai in Olympe gekommen, dass Napoleon zwar wieder noch immer von einem unauflöslichen Bündnisse gegen die Stadt erfüllt sei, das, wie man behauptete, durch Massen französischer furchtbare Nahrung sei. Noch immer hielt er die Stadt für den europäischen Fied aller Unruhen, die England und in jüngerer Zeit auch Russland angeblich gegen die revolution. Hier würden die Frankreichs französischen Schriften gedruckt oder verbessert, hier an den Beilichtheiten aller Irrglauben, aller englischen Emancipirte, die, von den welchen Beilichtheiten bereitwillig die Goldstücke anerkannt, von hier aus ihre Missionen gegen Frankreich richten.<sup>2</sup> Wie es kann man nicht diese ungesunden und doch immer von neuen wiederholenden Beschuldigungen verhehle! Was ist es auch, das der Kai, soweit seine Macht reicht, alle Frank reich landlichen Publicisten anerkennen, die irgendwas Fremdengeheim über, nichtschuldig gegen die Regierung verhehle und in der unter seiner Zorn stehenden Presse nur den charakteristischen und ungeliebten Ton gegen Frankreich bildet? Was durchläuft er ein einmal die einzelnen Jahrgänge des Frankfurter Journals, des Frankfurter Staatsanwalter u. s. w. nur ganz Zeit. Sie alle werden von heftiger Bewunderung gegen Napoleon,<sup>3</sup> vom größten Wohlwollen gegen Frankreich. Hingegen vollständig kühl, ja gänzlich feindselig, ist die Sprache der Frankfurter Bürger gegen England, denn die öffentliche Presse Frankreichs ist es, nur der sie die Nachrichten über die wichtigsten politischen Ereignisse und deren Beurteilung schöpfen. Welch raschen Ansehensschwund nimmt die Frankfurter Presse auch über die unbedeutendsten Worte und Handlungen ihrer Helden, dagegen hat sie kein Wort

<sup>1</sup> G. K. II.

<sup>2</sup> Hitz. I. 2. Nummer vom 19. Januar 1802, gegen die sich das Journal de France wendet.

<sup>3</sup> So enthält No. 21 des Frankfurter Journals vom 18. Juli 1802 einen Artikel überaus gegen die Könige, wenn dieser von über Frankreich die Grenzen schreit und diesem Thesen gemäß die Verpöhl der Kaiserin-Beilichtheiten an sich selbst, während der Napoleon diese England, ganz einzig in die Geschichte, überlässt.

der Entscheidung über dessen legale und illegale Politik, einer selbständigen Rechtsverfolgung werden, wenn nicht überhaupt vollständig übergeben, doch allen jede Gewaltentziehung bleiben. Die erwähnte Verletzung bodenlosen Gebotes im März 1849 bei Gelegenheit der Aufnahme und Fortführung des Herrns von Daghin aus Frankreich, dessen Einreichung in das Gebiet von St. Vincent, werden ganz trocken, wie ein nach von selbst vorübergehender Vorgang, eingestrichelt. Aber man bedenke, dass auch der Besetzung und der äusseren Souveränität nicht die kleinste Abwandlung föhlie, um eigenen Anrecht gegen diesen Bereich des Völkerrechts zu prozessieren. Am liebsten hätte sie die unendliche Sache durch Selbstschneuzen zum der Welt geschickt, sehr ungenau kam allen die Einreichung Schwedens und Russland, deren Noten das Verfahren Napoleons in starken Ansdriicken rügten und das Reichsoberhaupt und den Reichstag an ihre Pflicht erinnerten. So war es fremden Souveränen überlassen, deutsche Ehre und Suberheit zu wahren.<sup>1</sup> Es ist ja bekannt, wie dieser Appell fruchtlos verhallte; wie die Besetzung, durch nachdrückliche Forderung von Grenzhebung des Geost und die Upgrade des Beherrschers von Frankreich auf sich zu ziehen, jede andere Rücksicht in dem Hintergrund trauen kann. So wird man auch über den Not Friedl. fern nicht alles kann verstehen, dass er Herrn von Salpon anrufen, sich jeder Besetzung oder zur Beschlusfassung zu erziehen, wenn selber Vermittler der Meeres Kardinal und Schwedens im norddeutschen Kollegium in Erwägung gezogen werden sollten.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Hüter II, 294f

<sup>2</sup> Das norddeutsche Kollegium hat zum ganz sachlich mittheilungswürdigem Inhalt die, es kann schon ein nach kypriolischer Jahres. Das Gebiet, das man Tage geübt waren, wie im nächsten in Nürnberg verstanden. Das kriegsähnliche Bienen von Dachen. Nach den Verfassungen des Kollegiums überhaupt kein, da er die vollständige Anwesenheit von Kommandanten in Begleitung der Überführung auch alle wurde die Zeit mit dem Proprietor der Zukunft der Be-  
mählung dieser Meinung zu erklären, dass es ohne Unterbrechung. Hinsichtlich sollte sogar der Kasten wegen wie dem Gemüthe nach Regensburg schickten. Wenn der Antrag dies wirklich von Besetzung über. Köln III (Diese Stadt enthält auch die Verhandlungen der norddeutschen Kollegiums über politische und diplomatische Fragen.) Nach mehreren Besuchen kann man denken, dass sich nach der gleiche Besuch von Kollegiumsmitgliedern sollte und zwar für die erste Jahr von Geldern, für die folgenden vier auf die Dauer von 11 Jahren. Von diesem Besuche sollte nach die Autorität eingestrichelt und die wichtigsten Stellen des deutschen Reichswaldes eingestrichelt werden. Die Vernehmung der Kasse kann der jetzige Mitglied des Kollegiums in übertragen. Von dem Gebiete nach in Folge eines gemeinsamen Besuchs anstellen, wie man abgesehen

Die enge Freundschaft zwischen Frankreich und Rußland, die den Verhandlungen der Reichsdeputation der Geächtete maßgebend hatte, war einem allseitigen Einverständnis und schließlich gütlicher Verständigung zwischen Kaiser Österreichs Interessen waren durch die unheimliche Politik Napoleons zertrümmert, und so gelang es dem englischen Minister Pitt leicht, eine dritte Coalition gegen Frankreich zusammenzubringen. Im Vertrauen auf die russische Hilfe übertrug man die österreichischen Truppen unter Mack am 8. September das Inn und rückten in Bayern ein, um durch Umräumelung des Kaiserthums und der süddeutschen Fürsten auf dem Saum zu stehen. Schon war es beschlossen, dass wiederum auf süddeutschem Boden die alte Heilenschwelle zwischen Frankreich und Oesterreich hergestellt werde, und die Gefahr lag nahe, dass Frankreichs Gebot war (sober der Tiennephilie der schließlichen Heere werden können. Teller Besorgnis fragte der Kaiser bei Abel an, wie er sich unter diesen Umständen verhalten wolle. Derselbe hatte keine tröstlichen Nachrichten. Der preussische Gesandte hatte ihm ganz trocken bemerkt, dass Frankreich das Durchmarsch von Truppen wohl nicht würde zulassen können, Talleyrand aber auch ohne besonderen Erklärung übertrug aus, was nach ihm, die ihm übergebene Note von Sittenburg aus, wolle er Napoleon anzuweisen, besonders zu wollen. Schon bei Abel, dem französischen Residenten in der Stadt und auch dem Vizekonsul Oesterreichs und Konsulats auf dem Reichstage die für den Kriegfall geschicktesten Neutralitäts-Erklärungen in Erinnerung zu haben. Der Kaiser befolgte Abels Mahnung, ob er etwas damit erreichen, musste die nächste Zukunft zeigen.

In dem letzten Tage des September bei Mitte Oktober bei Frankfurt und seine Umgebung wiederum ein kriegsähnliches Bild der Berne am 20. September langte ein Teil der französisch-bayrischen Armee in Seckbach an.<sup>1</sup> Vom 21. bis 27. wegen starker Abweilungen des Brandenburgischen und Mainzerischen Corps durch der Stadt, um sich dem Lech und der Donau zu geben und der Einrückung Media zu verweilendigen. Derselbe schlugen die Führer für die Truppen in der Stadt Quartiere; aber der Hinweis auf die Vertragsöffnung anstehender Neutralität der Reichsstände hielt sie von der Forderung ab, dass die Truppen würden in die umliegenden Dörfer gelagt und von der Stadt in der Stadt ausgetrieben. Aber dass innerhalb der Gießhütten und später in der Winterhülle auf südlichem Gebiete Schicksalstrafen für die französischen Truppen geschlagen

<sup>1</sup> v. Pagen Tagebuch im Archiv. Neue Folge, Bd. VI, S. 104.



wurden,<sup>1</sup> konnte der Rat nicht verhindern, wenn kaum er sich über eine Verlängerung des Neutralität nicht zu beklagen.

Wie anders aber stieg es den belagerten sardinischen Besatzungen, und zwar von dem kriegsführenden Teil, von dem die es am wenigsten erwarten konnten! Nicht genug, dass die österreichische Kavallerie durch den Durchbruch durch Augsburg anderte und dann vom Truppen in der Stadt eingeschlossen, schickte es sogar Lieferungen von Brot, Schuhen u. s. w. aus und verlangte die Annahme des Österreichischen, in niedrigeren Kurs stehenden Banknotens!<sup>2</sup>

Auch mit Münbergs Neutralität war es nicht besser bestellt. Am 4. Oktober zog der byzantinische General Wrede gegen die Stadt und drohte die Place zu beschießen, wenn sie nicht sofort geöffnet würde. Das verbot So nämlich 1000 Bayern, die Anstalten zu besetzen, in Nürnberg ein und besonders stark auf dem Markt. Umverkauft begab sich Wrede in das Rathaus und verbot dieses nicht eher, als bis man ihm 6 Schiffschüssen und 1200 Personen Brot geliefert hätte. Zwar schickte Nürnberg dem Fürstenerzkanzler eine interessante Mitteilung und Gebild des Gemeindefreier, welche nicht nur seine Forderungen beim Kaiser Napoleon beschworen und nachdrückliche Bewand für die Lieferung verlangte!<sup>3</sup> Doch zum Kaiser Högel von Regensburg um im Namen des Kaisers Fürst H. Nürnberg die gewöhnlichste Beobachtung der Neutralität einzugehen und die Stadt auch dem Schutze seiner Generale anzuverleihen,<sup>4</sup> währte nicht mehr viel bedauern, denn nach dem Niederlage bei Ulm, begab sich es zu dem letzten der österreichischen Truppen: Österreich gestand und sich in die kaiserliche Erblande zurückgezogen, verließ von den stärksten französischen Truppen, die sich der Hauptstadt Wien bemächtigen.

Da daher die Einkerbung Petersens dem Kaiser eine andre Wendung zu geben. Friedrich hatte sich Friedrich Wilhelm III. an-

<sup>1</sup> S. 1. S. 174. Die Neutralität auch im Jahr 1805 innerhalb der großen Reichsständischen Erblichkeit. Die ungeliebte Neutralitätskonvention dauerte noch an im

<sup>2</sup> Die Besatzungen Augsburg, beim Kaiser Franz hatten Erfolg. Am 10. und 11. Oktober wurde die Stadt von der Armee des Kaisers besetzt.

<sup>3</sup> Mit. H. 7. Schreiben des Nürnberger Reichsständischen Rats vom 8. Oktober an den in England am 1. November über die Verhältnisse aller Major Franzosen in der Einwirkung der französischen Herrschaft. Öttingen gab die Kaiser Napoleon im Besonderen die Nürnberger Letter. Beschl. vom 10. Okt., der im November von Nürnberg geschickte, unter Öttingen innerhalb der Stadt lagern und verbleiben auch vom Rat der Neutralität, der die mit dem Kaiser Regiments 1805 in Besetzung war, nur die Öttinger waren ungeliebt verbleiben wurde.

<sup>4</sup> Mit. H. 7. Högel schickte es durch Regensburg am 10. Oktober

schlossen, die Kaiser consequent selbstgezeichnete Neutralitäts-  
pacten aufzugeben, und Hauptort mit einem Ultimatum im französischen  
Hauptquartier gestellt. Aber dieser ließ sich von Napoleon befehlen  
und im Tillyland weilen, der mit ihm die Umverhandlungen führen  
sollte. Den belagerten Verhandlungen in Wien folgten besonders die  
Ulmanen Reichsstände mit gelohnter Spannung. Bekannt sagt hi die  
Reichsstände den Gedanken an Abel auf gemeinsame Kurzen nach  
dem Hauptquartier zu schicken, da man ohne Einwirkung auf den  
Gang der Dinge kein Gefahr laufe, die Opfer der Saumseligkeit zu  
werden.<sup>1</sup> Dieses Gedanken griff Frankfurt selbst auf und befor-  
worte die schnelle Abreise Abels; der Kaiserpartei sei, wo  
alles auf dem Spiele stehe, völlig Nebensache, schnell der Kur gleich-  
zeitig nach Augsburg, Nürnberg, Hamburg und Lübeck. Jezt sagte  
sich der Geschickung der reichsständischen Kollegiums in seiner  
guten Schwerefüßigkeit und Unbilligkeit. Während Abel den  
Bescheid der anderen Reichsstände abwartete, und so durch Hin- und  
Herkonsequenzen kostbare Zeit verlor, ging, kostete auf dem  
Kriegsschauplatz schon die Würfel gefallen und das Schicksal der  
Reichsstände entschieden sei. Das hatte auch Nürnberg bemerkt und  
dann seine Seite von der allgemeinen getrennt. Nach bevor der  
Schreiber aus Frankfurt rief, hatte es auf eigene Faust gehandelt.  
Die besondere Verhältnisse der Reichs., schrieb es zur Entschuldigung  
nach Frankfurt, verlaggen auch die Voreitung durch einen besonderen  
Deputierten, die Abreise Abels erstens zu spät, Nürnbergs Kammer  
sei schon unterwegs, doch habe man nicht dagegen, nach beendigtem  
Krieg wieder gemeinsame Seite mit den übrigen Reichsständen zu  
machen. Um aber herzwischen nicht ganz wichtig zu sein, hatten die  
Hannoversche und nach ihrem Beispiel auch Frankfurt den Kaiserkanzler  
von Schwarz und Porsprache bei dem allgewaltigen Beherrscher Frank-  
reichs angegriffen.<sup>2</sup>

Ers am 22. Dezember erhielt Abel von der Stadt Lübeck die  
Vollmacht zur Abreise. Abel an welchem war nach schon bei Kavarbus  
die verhängnis vollste unbillige Saumseligkeit verstanden worden.  
Auf die Hände hin von welcher man nach Frankfurt selbständig ver-  
gehen und Abel schlüssigen nach Regensburg schicken. Dieser hielt  
treulich die Kaiser für ganz zwecklos, von sicherer Quelle hatte er er-  
fahren, das kein Gesandter, der nach von Napoleon ausdrücklich  
dorthin herüber war, zu den Verhandlungen zugelassen würde; nach

<sup>1</sup> 1. 2. B. 4. 1848 vom 11. November

<sup>2</sup> 1. 2.

liegt je danach an der Erhaltung der Unabhängigkeit der sechs Reichsstände. Abel bejahte sich, Talleyrand thesauris die Selbständigkeit Frankfurts zu empfehlen und auch in den Kreisen, die ihm und dem Kaiser nahe standen, Stimmung dafür zu machen.<sup>1</sup>

Da traf die niederösterreichische Nachricht ein, Augsburg sei von den Bayern besetzt und seiner Reichsunmittelbarkeit beraubt worden.<sup>2</sup> Jetzt gab es keinen Augenblick länger zu stehen, um die Verhältnisse noch gegen Frankfurt schon ungenutzte Hand abzuschneiden. Am 25. Dezember erhielt Abel den Befehl, sofort über Regensburg nach Brunn, oder wo sonst Talleyrand sich aufhalte, zu reisen und die Sachin dar nach Brunn geführten Brief Reichsstände zu verleseren. Beiständig Frankfurt sollte er besonders an den § 7 des Dezembervertrages von 1796 und an die bestimmten Zusagen Napoleons an jener Zeit erinnern. Ein weiterer Punkt seiner Instruktion betraf die beiden geistlichen Stände, deren Selbständigkeit durch die kaiserlichen Ereignisse der letzten Tage die Erde berührt worden war. Bayern, Württemberg und Baden hatten ihren Gütern an sich gewonnen. Abel sollte sich zu erreichen suchen, dass die im Gehör der Stadt gelesenen Urkundenbezeugungen nicht einem fremden Fürsten sondern gegen entsprechende Entschädigung Frankreich zugesprochen würden, damit das nur selbstständiges Reichsministeriumwerk des Jahres über einen Abschluss erhalte, und die Stadt endlich völlig freie Herrin auf ihrem Gebiet werde.

Aber Abel kam wieder nicht dazu, seine Mission zu erfüllen. Nachdem Preussen am 27. Dezember den Vertrag von Schönbrunn unterschrieben hatte, schickte Napoleon noch vor Ablauf des Jahres den Kaiser Franz zum Fürsten von Preussberg. Von einem Kongress, wie er es nach dem Lunzfelder Frieden, vorzuziehen müßte, wenn vorzuziehen war, dass wiederum der Entscheidung sich mit der Regierung der deutschen Reichsverhältnisse beschäftigen würde.

Wie dem auch war, Abel erhielt jetzt die Weisung, in Paris den kaiserlich Anstalt abzuwarten und für Frankfurts Winterbesuchen als freie Reichsstadt alle Hülfe in Bewegung zu setzen. Damit war nicht länger zu stehen. Seine Reise, wie Solpon aus Regensburg

<sup>1</sup> I. 2.

<sup>2</sup> Das Hauptinteresse jenseit geht darin die Kräfte der Frankfurter Reich sich endlich selbständige Kirche in einer neuen Linie ganz machen würde. Kein Teil der Republik über Schmecken über die Selbstheit der Stadt, mit der man durch mehr Jahrhunderte bestanden in Lust und Freud und verknüpft gewesen war. Ihre Beziehungen über die Reichsstände gegen Selbstheit? Die Haltung der Frankfurter Presse war in der Höhe bemerkbar korrekt, gab aber bei der französischen Reichsstände Anstalt erregende Besetzung wurde sie in verstanden.

wollten, immer stärker und härter gegen die Garnison auf Frankfurt, samt seinem Gebiet vor dem Kaiserthron mit Entschiedenheit für den Verlust von Aachenburg eingeleitet wurden, ferner erließ man, durch noch Nürnberg von hiesigem Thron besetzt worden sei. Schillingen absonderlich über wieder eine Denkschrift aus, in der er den Satz vorbrachte, dass Handel und Verkehr nur in einem politisch unabhängigen Gemeinwesen blühen können. Darnach traten Braunschweig, Wismar, Rostock mit dem Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit zugleich über die Bedeutung als Handelszentren ausgetreten. Und drückte auch den ersten Handelsstädten die Einverleibung, welcher Verlust für Frankreichs Handel! Dem dortigen republikanischen alten Hamburg und Lübeck. Wäre ein Wert von 100000000 Frs., Frankreich über ein der vereinigte Kanal, durch den die Erzeugnisse des westlichen Frankreichs — Pfeffer, beid. und Indostan — nach dem inneren Deutschland gedrangten. Welcher Gewinn andererseits für England und Nordeuropa, denn dorten würden sich die reichhaltigen Kaufleute, besonders die Frankfurter, mit ihren Kapitalien ausbreiten.<sup>1</sup>

In einer anderen Schrift schlug er Talleyrand vor, die Stadt von Sicherheit ihrer Umfriedung zum Sitz des deutschen Reichstages zu machen, diese müsse durch statt von Regensburg verlegt werden, da er ja nur in einer Seiten Stadt liegt.

Endlich erließ man Napoléon eine der Forderungsbearbeitungen. Das Manifest vom 15. Januar 1801 enthält das folgende Kaputellum in dem Sinne, in dem er diesem dem mit Österreich geschlossenen Handelsvertrag beigefügt. Man ermahnt daraus die Erhebung der Kaufmann von Bayren und Würzburg zu Königen, die Übertragung der Würde eines Grenzverwehres des Deutschen Ordens unter sechs Beisitzern, Hochzeit, Einkommen zu einem vereinigten Fürsten, dessen Wahl dem Kaiser überlassen blieb, die Aberrung der Reichsstadt Augsburg und ihres Gebietes an Bayern u. s. w.<sup>2</sup> Da der obigen

<sup>1</sup> In zwei stenge Wochen später dem Generalmajor von Lützow österreichischen Deputierten François le représentant des grands villes de commerce en Allemagne, qu'on ne s'occupe que de négocier le port de l'Allemagne. Invention d'État auf Grund von 4 Jähren nach der geschlossenen Friedensverträge. Anzahl an Waren ein. nach Frankfurt auf ungefähr 2 — 4 Millionen Francs, nach der Übertragung die Zahl österreichischen Deputierten sogar auf 20 Millionen. In einer Zeit wo waren diese Verträge die Nachkommen von Ottobrun, Lorenz, Stefan und Yvonne, die Lehensland (König) von Aachen, Mainz und der Diözese, des Generalvikars von Bonn von der Fürst Goldschmidt 1801 in schweben.

<sup>2</sup> Datum vom 7. Januar 1801.

1 In Artikel III des Vertrags heißt es: N. M. B. von de Bapart pour ce que le ville d'Augsbourg et son territoire, les cités de son état et les possesseurs en sont proprié, et université.

Rechtsübertrag im Vertrag, kann Erwähnung geschah, so folgerte Abel, dass sie in ihrem rechtsunverfügbaren Besitze verblieben hätten, denn die Rechtsübertragung der Güter war ja nicht aufgehoben worden,<sup>1</sup> obgleich Kaiser Franz auf die Ausübung seiner Souveränitätsrechte gegenüber Bayern, Württemberg, Baden keine Verzicht leisten musste.<sup>2</sup>

Die letzten Bedingungen wurden aber vollständig verwirklicht durch eine Unterzeichnung Abels im Talleyrand am 2. Januar. Als vorderste Pflicht versicherte der Minister, dass gar kein Grund zu irgend welchen Befürchtungen bestehe. Was Anhang anbelange, so seien ganz andere, ganz besondere Umstände in Betracht gezogen, — welche, konnte Abel nicht erlösen — und die wieder bei Frankfurt, Nürnberg, noch bei den Ministern herrschten. Dem abgeordneten Nürnberg kam er kurz vorher Hülfe zu, bestehende Versicherungen gegeben und Geben von Nachkommen gegen sie gesprochen, Samen er aber Erlaubnis begabten wurde. Nun ließ er Abel für angemessen, dass die Frau, der letzten Talleyrands diplomatischen Befolgen in einem besonderen Schreiben seine Huldigung doppelte habe, auch ein Glückwunschschreiben an den Kaiser Napoleon schickte, um nicht hinter dem anderen Kaiserthronen zurückzubleiben. Für diesmal war man wieder eines gewissen Gefühls gewiss, dass das Gefühl der Unabhängigkeit und der Freiheit schwand nicht. Anhang war von unvollständigen, kein Kaiser begehrt werden, auch gegen Nürnberg kamen sich bereits Bayern begabte Hülfe angestrichen. Kein Wunder, dass von jetzt ab die Unruhen sich verbreiteten, besonders aber die fünf Reichsstädte, nicht oder weniger die Befriedigung hatten, dass die wieder über Deutschland verbreitende Samen ihre Selbstständigkeit beweglichen würde. Dagegen versuchten alle Versicherungen der französischen Regierung mit Talleyrands nicht aufzukommen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Nach Artikel III des Vertrags hätten sogar Bayern und Württemberg, nach der Bestimmung ihres Verfassens *comme d'habitude* in die deutsche Union getreten.

<sup>2</sup> Artikel XIV und XV. Wie sich diese im Artikel III vereinigen lassen, steht nicht im Streit.

<sup>3</sup> Der spanische Botschafter in Frankfurt, von Espartero, schrieb am 2. Januar 1814 nach Dresden: „Napoli en demande de la paix n'a pu être obtenu, car les républicains français et autrichiens persistent et nous obtiens et personnellement le est d'ailleurs de cette époque le rôle de France en dépit de son jacobinisme dans sa constitution actuelle. . . . Et les Français n'ont pu obtenir que leur pays n'ait été réuni à son ancien régime, ce qui n'est pas le but de la révolution. . . . Les républicains français ont obtenu de leur gouvernement de leur part de la paix, ce qui n'est pas le but de la révolution. . . . Les républicains français ont obtenu de leur gouvernement de leur part de la paix, ce qui n'est pas le but de la révolution. . . .“

Die letzten Tage der schmerzlichen Frankfurter Belagerung bilden wohl die trügerischsten Blätter in der Geschichte der Stadt. Fast nur aus der Sackstadt der modernisierten Hochschule und besonders Angelnburg bestanden. Hier war auf einem der verächtlichen Schling erfaßigt, der nun eingestürzte Landstein bestanden sich, der Stadt bis dem Verfall ihrer Freiheit durch Verräther und Verräthergänger machte. Am 20. und 21. Januar. Ein großer Teil der Bürgerschaft Angelnburg sah die Verschmelzung mit Bayern sogar nicht ungern, da er nicht davon eine neue Blüte für den auf dem Verfall stehenden Handel und die Industrie der Stadt versprach. Aber Frankfurts Los war das ernstliche, das war ein langer Todeskampf bestanden, es sollte unter schwerem Wohlstandes beruhen, geprengt und ungenossen werden, bis es als unversenktes Objekt vom britischen Sieger in einen deutschen Fürstentum verurteilt würde.

In der Nacht vom 20. Januar ereignete plötzlich der Resident Marquis in Begleitung eines kanadischen Adjutanten bei dem ältesten Bürgermeister, dem nicht einmal Zeit gelassen wurde, sich aus dem Raum zu erheben. Sie hatten ihm den neuen angegriffenen Reichs-Napoleon mitgeteilt, in die Stadt keine neuen Einquartierung auf unbestimmte Zeit zu legen, deren Umtrieb, wie der der Divisionen mit seinem Tode der Bürgerschaft zufiele. Und wenige Stunden später rückte auch die Divisionen General Desjardins mit fast 7000 Mann in Frankfurt an,<sup>1</sup> diese folgten am 20. Januar der 44. und 201. Regimenter Liniensinfanterie, jedes 1200 Mann stark, unter dem Brigadegeneral Lamarque. Niemand bezog die Besetzung Frankfurts ungefähr 7000 Mann.<sup>2</sup> Desjardins verlangte nicht nur die Umverlegung und Verpflegung der Truppen, sondern auch die tägliche Verpflegung von 31 hohen Offizieren. Der Rat und die Bürgerschaft wurden diesem unerwarteten Befehl völlig feindselig gegenüber. Man hätte doch jetzt wieder in Frieden, das Verhalten der Stadt gegen Frankreich und seinen Beherrscher konnte selbst dem ungenossensten Angelnburg keinen Schaden mehr zufügen oder gar einen Erschrecken geben, noch am 17. Januar hatte Angelnburg von Österreich aus dem Rat verstanden, es werde sich persönlich die Negation

<sup>1</sup> 1. Division vom 21. Regiment Infanterie, 2. Jäger-Regiment 1800 vom 21. Januar von Baden. 1. u. 2. vom 21. u. 22. Infanterie, Division des Offiziers Corps des Offizieren XI. Stadt Quartier 1799-1801 im Verfall der Stadt Mainz Folge 24. 1. 2. 190.

<sup>2</sup> Jäger-Regiment 1. u. 2. vom 2. Regiment. Besatzung von Konstanz vom 31. Januar und 2. Februar.

Frankfurt machen,<sup>1</sup> vergabens fragte man sich nach dem Grunde für die unersetzte städtische Bekleidung der Stadt.<sup>2</sup> Denn doch ist die noch in starker Erinnerung stehende Zeiten der Expeditionen, Kontributionen u. s. w. zurückzukehren. Der Kaiser wisse nicht, dass es erst am Anfang seiner Leiden stand, dass am 2. Februar 1813, der Marschall eine Kontribution von 4 Millionen Livres. «Da ich dochfalls nicht an Ihrem guten Willen zweifle, die Absichten S. M. zu erfüllen, so fordere ich Sie auf, diese Summe so rasch als möglich dem Generalintendanten der grossen Armeen zu übergeben.» Damit schliesst sich lateinisches Schreiben.<sup>3</sup>

Setzt man der Forderung ein kategorisches Nein entgegen, so bot man Napoleon den vollkommenen Vorwand, aus diesem Federstrich Frankreich aus der Reihe der noch unabhängigen Städte zu streichen. Oder war von vornherein in dieser Absicht der Stadt die Kontribution anverlangt worden?

Es ward dem Kaiser kein ein Weg offen, dem drohenden Uebel zu begegnen. Vergabens suchte er von Anstrem, dem Vizegouverneur von Ungarn, milde Bedingungen, besonders Erleichterung der Einquartierungsgeld<sup>4</sup> zu erlangen, wobei er sich auf den norddeutschen Handel und Verkehr, die Beschäftigung der Stadtkasse und den öffentlichen Kredit und die daraus folgende Ansehlichkeit seiner Ansehlichkeit berief. Der Marschall blieb ungehört, er verlangte die ungehörige Zahlung von mindestens 2 Millionen Livres und die Eröffnung von 2 Hospitälern. Er Hess hoffen, dass durch die Kaiser nicht nur die andere Hälfte der Kontribution erlasse, sondern auch die Einquartierungsgeld vermindern, noch von der Forderung von Kontributionen ablassen würde.<sup>5</sup> Im Wintergeld<sup>6</sup> dröhete er, noch 10000 Mann

<sup>1</sup> Kontribution vom 27. Januar 1813.

<sup>2</sup> Französische Gefährdung von Napoleon: «Je ne puis de courtoisie laisser de se que la ville vous expose, de la faire des millions de ces verser. Kontribution vom 2. Februar. Damit vergl. oben S. 106.

<sup>3</sup> Kaiserl. Decret vom 2. Februar. Die Übersetzung davon findet man 144. Januar vom 2. Februar: er soll nach im Decret 1. 1. 5. 112.

<sup>4</sup> Längst schon hat man sich besonnen die von Kaiser der Stadt nach gelieferten Briefe zu sehen, die so mit zurückgeben war, dass das Generalintendanten wollte, «Wiederholentlich und dringend, durch Schreiben an einen Bericht an den Kaiser seine besondere Verleumdung man (S. 112) 112.

<sup>5</sup> Decret vom 2. Februar vom 2. Februar. Der Kaiser wollte dem den dem Kaiserlichen Generalintendanten beschieden diese Übersetzung, aber der Generalintendant von Anstrem, der so annehmlich der Stadt lag, zurück und sagte dafür das Generalintendanten zu der Schatzkammer und die dem Generalintendanten gelieferten Briefe, selbst dem Kaiserlichen Generalintendanten man (S. 112) 112.





die französische Talleyrand- und der Kaiserin Josephine zum Ausbruch beim Kaiser zu erlangen, von ihm die Bittschrift des Kaisers zu überreichen.

Durch die Zahlung der zwei Millionen, welche auch durch die „donations“ eines dieses zufriedengestellten, erlöschenden Agrippa sowie die Einquartierungsplan<sup>1</sup> und gab ebenfalls bereits die Quarantäne die herabgelassenen Versicherungen, er garantierte dem Kaiserreich und dem Fremden die vollkommenste Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ordnung.<sup>2</sup> Für diese Rücksichtnahme verlangte er aber auch die vorher Anerkennung in der Frankfurter Presse, die er erlangen las und einer sehr starken Lesart unterzog. So erregte eine karitative Note des Journals über die Konstitution sein höchstes Mißfallen, das er nach dem Ka nicht verdrug.<sup>3</sup> Dieser, der ja ganz in Agrippas Händen war und ihn zu ein bequemer Laune schreiben konnte, entschloß sich selbst wegen dieser Note und sprach ihm an, daß, was von jetzt ab beim Kaiserlichen Hofe besondrer Ansehens mehr in die Frankfurter Blätter aufgenommen werden sollte, der nicht zuvor durch ein vom Marshall bestimmtes Privatsekretär geprüft worden sei.<sup>4</sup>

Am 14. Februar lagten Müller und Gründerrath in Paris an und wählten sofort Abschlus. Schon eine Woche vor ihrer Ankunft war dieser Tag für Tag an die Ministerien gegeben, aber Talleyrand kam nach wegen unauflöslicher diplomatischer Geschäfte entschuldigen.

<sup>1</sup> Wie sehr Agrippa diesem angezogen war, sagt am deutlichsten sein Verhalten gegen die Briefe an Agrippa über. S. Arch. Bd. V, S. 267—268.

<sup>2</sup> Talleyrand, II, 17 die Note des Jahres, welche die Lomaxen Frankreich im nächsten Tage nicht weniger als 2 Millionen in der Welt zusammen zu sammeln bequamen vor die Stadt ganz den von Frankreich Truppen. Dem Kaiser noch beizubringen Truppenbedürftig. Jedes entsprechende belienne konnte gleich 1/2 d. Rec. 1. Mit dem 2. Sept. 1805, und 1/2 d. Stück gerade von den die Haltung der neuen angeordneten belienne des 2. Sept. 1805 und Lomaxen gab es vorher Major Selten von Agrippa. an dem Besagen der später eingekauferten 1. Reg. Tugend 1. u. 2. 1805—1807.

<sup>3</sup> Brief Journal vom 22. März, Berlin vom 12. März.

<sup>4</sup> Korrespondenz vom 14. Februar. Die Korrespondenz des Marshall über sich kann vermieden. Die Note im Art. 29 vom 20. Februar konnte nicht der einzige Maßregeln nicht als, nicht gleich, um die Befriedigung der französischen Überlegenheit zu bewahren, auch die neuen Maßregeln nicht heranzuführen. Diese Note, die ebenfalls schon Befriedigungen Folge zu bewahren und man sich möglichst bewahren die Vermeidung von Millionen von Menschenleben zu bewahren, auch die die besten gegenwärtig durchgeführten den höchsten Befriedigung zu erhalten. Nach Korrespondenz über den 14. Februar) kam, so der Marshall auch sehr viel erreicht, dass es beim Schluß des Wiener nicht nur Handlungsbildung (politischen) von Politik Agrippa werden war.

<sup>5</sup> 1806 VII, 2.



seiner Trübsaligkeit und Verunsicherbarkeit wollte, so hätte doch auch nicht in dem Sinn, dass der große meiste, alles Gute betrieblende, Handel der uns ersichtlich insofern nach durch die Strenge seiner Maaßregeln dem Verderben preisgegeben wollte.<sup>1</sup> Auch gab es nach der Ansicht des dem Hofe nahestehenden Personals keine andere Rettung, als von beherrschtem, festen Maaß die Getreidepreise und Mäße des Kaiserz. zu präventieren und sie mit einflussreichen Kräften unabweisbar zu verhindern.<sup>2</sup>

Ein Glück für die Stadt war es, dass Anprewo, in dessen Hand mehr oder minder die Schicksal lag, von einem gewissen Mangel für sie erfüllt war und den Boden nicht allzusehr spannte. In der That lagen die Verhältnisse in Frankfurt wenig genau. Seine B. -Verwaltung betrug damals ungefähr 40000 Gulden, die Zahl der Steuerpflichtigen 4200.<sup>3</sup> Die bevorstehenden Kräfte, die Finanzoperationen des Wiener Hofes im Dezember 1804,<sup>4</sup> die Erwartung der verschwindenden Staatspapiere,<sup>5</sup> die viele Bürger im Bewusstsein, sodass die schwachen durch den Krieg von 1801 verursachten Bankrotts keine dem Wohlstand schweren Schläge versetzen. Und nun noch die Entwertung der vier Millionen! Bei dem Mangel an barrem<sup>6</sup> Geld hatten selbst die Reichen ihre goldenen und silbernen Gefäße in die Mäße tragen und ihre Effekten bei unversägigen Kapitalisten gegen einen Zinssatz von 8—10%, ja sogar 12% verpfänden müssen, denn die Stadt selbst konnte keine Anleihe mehr aufnehmen, bei der Unsicherheit ihrer Zukunft verschloß sich ihr das auswärtige Kapital und die städtischen Obligationen, die früher zum gesunden waren, waren über 20% gesunken. Der allgemeine Rückgang des Wohlstandes war

<sup>1</sup> Bei Schreiben vom 7. März an vom Teil in Uebersicht abgedr. Abt. 2. 1.

<sup>2</sup> 2. Schreiben vom 2. März 1. 11.

<sup>3</sup> Nach amtlicher Statistik von la commune de la ville de Francfort au mois de Mars 1804 in Abt. 11. 1. Diese Statistik hatte die Rat. für diese Verhältnisse Paris zugehen lassen.

<sup>4</sup> Mit Vergleich des Kassensatz der österreichischen Staatspapiere im der kaiserlichen Hofe vom 1. Januar 1804. Demnach wurden die kaiserlichen 2% Obligationen 21 der 27/2, 22 der 27/2, 23 der 27/2, 24 der 27/2, 25 der 27/2, 26 der 27/2, 27 der 27/2, 28 der 27/2, 29 der 27/2, 30 der 27/2, 31 der 27/2, 32 der 27/2, 33 der 27/2, 34 der 27/2, 35 der 27/2, 36 der 27/2, 37 der 27/2, 38 der 27/2, 39 der 27/2, 40 der 27/2, 41 der 27/2, 42 der 27/2, 43 der 27/2, 44 der 27/2, 45 der 27/2, 46 der 27/2, 47 der 27/2, 48 der 27/2, 49 der 27/2, 50 der 27/2, 51 der 27/2, 52 der 27/2, 53 der 27/2, 54 der 27/2, 55 der 27/2, 56 der 27/2, 57 der 27/2, 58 der 27/2, 59 der 27/2, 60 der 27/2, 61 der 27/2, 62 der 27/2, 63 der 27/2, 64 der 27/2, 65 der 27/2, 66 der 27/2, 67 der 27/2, 68 der 27/2, 69 der 27/2, 70 der 27/2, 71 der 27/2, 72 der 27/2, 73 der 27/2, 74 der 27/2, 75 der 27/2, 76 der 27/2, 77 der 27/2, 78 der 27/2, 79 der 27/2, 80 der 27/2, 81 der 27/2, 82 der 27/2, 83 der 27/2, 84 der 27/2, 85 der 27/2, 86 der 27/2, 87 der 27/2, 88 der 27/2, 89 der 27/2, 90 der 27/2, 91 der 27/2, 92 der 27/2, 93 der 27/2, 94 der 27/2, 95 der 27/2, 96 der 27/2, 97 der 27/2, 98 der 27/2, 99 der 27/2, 100 der 27/2, 101 der 27/2, 102 der 27/2, 103 der 27/2, 104 der 27/2, 105 der 27/2, 106 der 27/2, 107 der 27/2, 108 der 27/2, 109 der 27/2, 110 der 27/2, 111 der 27/2, 112 der 27/2, 113 der 27/2, 114 der 27/2, 115 der 27/2, 116 der 27/2, 117 der 27/2, 118 der 27/2, 119 der 27/2, 120 der 27/2, 121 der 27/2, 122 der 27/2, 123 der 27/2, 124 der 27/2, 125 der 27/2, 126 der 27/2, 127 der 27/2, 128 der 27/2, 129 der 27/2, 130 der 27/2, 131 der 27/2, 132 der 27/2, 133 der 27/2, 134 der 27/2, 135 der 27/2, 136 der 27/2, 137 der 27/2, 138 der 27/2, 139 der 27/2, 140 der 27/2, 141 der 27/2, 142 der 27/2, 143 der 27/2, 144 der 27/2, 145 der 27/2, 146 der 27/2, 147 der 27/2, 148 der 27/2, 149 der 27/2, 150 der 27/2, 151 der 27/2, 152 der 27/2, 153 der 27/2, 154 der 27/2, 155 der 27/2, 156 der 27/2, 157 der 27/2, 158 der 27/2, 159 der 27/2, 160 der 27/2, 161 der 27/2, 162 der 27/2, 163 der 27/2, 164 der 27/2, 165 der 27/2, 166 der 27/2, 167 der 27/2, 168 der 27/2, 169 der 27/2, 170 der 27/2, 171 der 27/2, 172 der 27/2, 173 der 27/2, 174 der 27/2, 175 der 27/2, 176 der 27/2, 177 der 27/2, 178 der 27/2, 179 der 27/2, 180 der 27/2, 181 der 27/2, 182 der 27/2, 183 der 27/2, 184 der 27/2, 185 der 27/2, 186 der 27/2, 187 der 27/2, 188 der 27/2, 189 der 27/2, 190 der 27/2, 191 der 27/2, 192 der 27/2, 193 der 27/2, 194 der 27/2, 195 der 27/2, 196 der 27/2, 197 der 27/2, 198 der 27/2, 199 der 27/2, 200 der 27/2, 201 der 27/2, 202 der 27/2, 203 der 27/2, 204 der 27/2, 205 der 27/2, 206 der 27/2, 207 der 27/2, 208 der 27/2, 209 der 27/2, 210 der 27/2, 211 der 27/2, 212 der 27/2, 213 der 27/2, 214 der 27/2, 215 der 27/2, 216 der 27/2, 217 der 27/2, 218 der 27/2, 219 der 27/2, 220 der 27/2, 221 der 27/2, 222 der 27/2, 223 der 27/2, 224 der 27/2, 225 der 27/2, 226 der 27/2, 227 der 27/2, 228 der 27/2, 229 der 27/2, 230 der 27/2, 231 der 27/2, 232 der 27/2, 233 der 27/2, 234 der 27/2, 235 der 27/2, 236 der 27/2, 237 der 27/2, 238 der 27/2, 239 der 27/2, 240 der 27/2, 241 der 27/2, 242 der 27/2, 243 der 27/2, 244 der 27/2, 245 der 27/2, 246 der 27/2, 247 der 27/2, 248 der 27/2, 249 der 27/2, 250 der 27/2, 251 der 27/2, 252 der 27/2, 253 der 27/2, 254 der 27/2, 255 der 27/2, 256 der 27/2, 257 der 27/2, 258 der 27/2, 259 der 27/2, 260 der 27/2, 261 der 27/2, 262 der 27/2, 263 der 27/2, 264 der 27/2, 265 der 27/2, 266 der 27/2, 267 der 27/2, 268 der 27/2, 269 der 27/2, 270 der 27/2, 271 der 27/2, 272 der 27/2, 273 der 27/2, 274 der 27/2, 275 der 27/2, 276 der 27/2, 277 der 27/2, 278 der 27/2, 279 der 27/2, 280 der 27/2, 281 der 27/2, 282 der 27/2, 283 der 27/2, 284 der 27/2, 285 der 27/2, 286 der 27/2, 287 der 27/2, 288 der 27/2, 289 der 27/2, 290 der 27/2, 291 der 27/2, 292 der 27/2, 293 der 27/2, 294 der 27/2, 295 der 27/2, 296 der 27/2, 297 der 27/2, 298 der 27/2, 299 der 27/2, 300 der 27/2, 301 der 27/2, 302 der 27/2, 303 der 27/2, 304 der 27/2, 305 der 27/2, 306 der 27/2, 307 der 27/2, 308 der 27/2, 309 der 27/2, 310 der 27/2, 311 der 27/2, 312 der 27/2, 313 der 27/2, 314 der 27/2, 315 der 27/2, 316 der 27/2, 317 der 27/2, 318 der 27/2, 319 der 27/2, 320 der 27/2, 321 der 27/2, 322 der 27/2, 323 der 27/2, 324 der 27/2, 325 der 27/2, 326 der 27/2, 327 der 27/2, 328 der 27/2, 329 der 27/2, 330 der 27/2, 331 der 27/2, 332 der 27/2, 333 der 27/2, 334 der 27/2, 335 der 27/2, 336 der 27/2, 337 der 27/2, 338 der 27/2, 339 der 27/2, 340 der 27/2, 341 der 27/2, 342 der 27/2, 343 der 27/2, 344 der 27/2, 345 der 27/2, 346 der 27/2, 347 der 27/2, 348 der 27/2, 349 der 27/2, 350 der 27/2, 351 der 27/2, 352 der 27/2, 353 der 27/2, 354 der 27/2, 355 der 27/2, 356 der 27/2, 357 der 27/2, 358 der 27/2, 359 der 27/2, 360 der 27/2, 361 der 27/2, 362 der 27/2, 363 der 27/2, 364 der 27/2, 365 der 27/2, 366 der 27/2, 367 der 27/2, 368 der 27/2, 369 der 27/2, 370 der 27/2, 371 der 27/2, 372 der 27/2, 373 der 27/2, 374 der 27/2, 375 der 27/2, 376 der 27/2, 377 der 27/2, 378 der 27/2, 379 der 27/2, 380 der 27/2, 381 der 27/2, 382 der 27/2, 383 der 27/2, 384 der 27/2, 385 der 27/2, 386 der 27/2, 387 der 27/2, 388 der 27/2, 389 der 27/2, 390 der 27/2, 391 der 27/2, 392 der 27/2, 393 der 27/2, 394 der 27/2, 395 der 27/2, 396 der 27/2, 397 der 27/2, 398 der 27/2, 399 der 27/2, 400 der 27/2, 401 der 27/2, 402 der 27/2, 403 der 27/2, 404 der 27/2, 405 der 27/2, 406 der 27/2, 407 der 27/2, 408 der 27/2, 409 der 27/2, 410 der 27/2, 411 der 27/2, 412 der 27/2, 413 der 27/2, 414 der 27/2, 415 der 27/2, 416 der 27/2, 417 der 27/2, 418 der 27/2, 419 der 27/2, 420 der 27/2, 421 der 27/2, 422 der 27/2, 423 der 27/2, 424 der 27/2, 425 der 27/2, 426 der 27/2, 427 der 27/2, 428 der 27/2, 429 der 27/2, 430 der 27/2, 431 der 27/2, 432 der 27/2, 433 der 27/2, 434 der 27/2, 435 der 27/2, 436 der 27/2, 437 der 27/2, 438 der 27/2, 439 der 27/2, 440 der 27/2, 441 der 27/2, 442 der 27/2, 443 der 27/2, 444 der 27/2, 445 der 27/2, 446 der 27/2, 447 der 27/2, 448 der 27/2, 449 der 27/2, 450 der 27/2, 451 der 27/2, 452 der 27/2, 453 der 27/2, 454 der 27/2, 455 der 27/2, 456 der 27/2, 457 der 27/2, 458 der 27/2, 459 der 27/2, 460 der 27/2, 461 der 27/2, 462 der 27/2, 463 der 27/2, 464 der 27/2, 465 der 27/2, 466 der 27/2, 467 der 27/2, 468 der 27/2, 469 der 27/2, 470 der 27/2, 471 der 27/2, 472 der 27/2, 473 der 27/2, 474 der 27/2, 475 der 27/2, 476 der 27/2, 477 der 27/2, 478 der 27/2, 479 der 27/2, 480 der 27/2, 481 der 27/2, 482 der 27/2, 483 der 27/2, 484 der 27/2, 485 der 27/2, 486 der 27/2, 487 der 27/2, 488 der 27/2, 489 der 27/2, 490 der 27/2, 491 der 27/2, 492 der 27/2, 493 der 27/2, 494 der 27/2, 495 der 27/2, 496 der 27/2, 497 der 27/2, 498 der 27/2, 499 der 27/2, 500 der 27/2, 501 der 27/2, 502 der 27/2, 503 der 27/2, 504 der 27/2, 505 der 27/2, 506 der 27/2, 507 der 27/2, 508 der 27/2, 509 der 27/2, 510 der 27/2, 511 der 27/2, 512 der 27/2, 513 der 27/2, 514 der 27/2, 515 der 27/2, 516 der 27/2, 517 der 27/2, 518 der 27/2, 519 der 27/2, 520 der 27/2, 521 der 27/2, 522 der 27/2, 523 der 27/2, 524 der 27/2, 525 der 27/2, 526 der 27/2, 527 der 27/2, 528 der 27/2, 529 der 27/2, 530 der 27/2, 531 der 27/2, 532 der 27/2, 533 der 27/2, 534 der 27/2, 535 der 27/2, 536 der 27/2, 537 der 27/2, 538 der 27/2, 539 der 27/2, 540 der 27/2, 541 der 27/2, 542 der 27/2, 543 der 27/2, 544 der 27/2, 545 der 27/2, 546 der 27/2, 547 der 27/2, 548 der 27/2, 549 der 27/2, 550 der 27/2, 551 der 27/2, 552 der 27/2, 553 der 27/2, 554 der 27/2, 555 der 27/2, 556 der 27/2, 557 der 27/2, 558 der 27/2, 559 der 27/2, 560 der 27/2, 561 der 27/2, 562 der 27/2, 563 der 27/2, 564 der 27/2, 565 der 27/2, 566 der 27/2, 567 der 27/2, 568 der 27/2, 569 der 27/2, 570 der 27/2, 571 der 27/2, 572 der 27/2, 573 der 27/2, 574 der 27/2, 575 der 27/2, 576 der 27/2, 577 der 27/2, 578 der 27/2, 579 der 27/2, 580 der 27/2, 581 der 27/2, 582 der 27/2, 583 der 27/2, 584 der 27/2, 585 der 27/2, 586 der 27/2, 587 der 27/2, 588 der 27/2, 589 der 27/2, 590 der 27/2, 591 der 27/2, 592 der 27/2, 593 der 27/2, 594 der 27/2, 595 der 27/2, 596 der 27/2, 597 der 27/2, 598 der 27/2, 599 der 27/2, 600 der 27/2, 601 der 27/2, 602 der 27/2, 603 der 27/2, 604 der 27/2, 605 der 27/2, 606 der 27/2, 607 der 27/2, 608 der 27/2, 609 der 27/2, 610 der 27/2, 611 der 27/2, 612 der 27/2, 613 der 27/2, 614 der 27/2, 615 der 27/2, 616 der 27/2, 617 der 27/2, 618 der 27/2, 619 der 27/2, 620 der 27/2, 621 der 27/2, 622 der 27/2, 623 der 27/2, 624 der 27/2, 625 der 27/2, 626 der 27/2, 627 der 27/2, 628 der 27/2, 629 der 27/2, 630 der 27/2, 631 der 27/2, 632 der 27/2, 633 der 27/2, 634 der 27/2, 635 der 27/2, 636 der 27/2, 637 der 27/2, 638 der 27/2, 639 der 27/2, 640 der 27/2, 641 der 27/2, 642 der 27/2, 643 der 27/2, 644 der 27/2, 645 der 27/2, 646 der 27/2, 647 der 27/2, 648 der 27/2, 649 der 27/2, 650 der 27/2, 651 der 27/2, 652 der 27/2, 653 der 27/2, 654 der 27/2, 655 der 27/2, 656 der 27/2, 657 der 27/2, 658 der 27/2, 659 der 27/2, 660 der 27/2, 661 der 27/2, 662 der 27/2, 663 der 27/2, 664 der 27/2, 665 der 27/2, 666 der 27/2, 667 der 27/2, 668 der 27/2, 669 der 27/2, 670 der 27/2, 671 der 27/2, 672 der 27/2, 673 der 27/2, 674 der 27/2, 675 der 27/2, 676 der 27/2, 677 der 27/2, 678 der 27/2, 679 der 27/2, 680 der 27/2, 681 der 27/2, 682 der 27/2, 683 der 27/2, 684 der 27/2, 685 der 27/2, 686 der 27/2, 687 der 27/2, 688 der 27/2, 689 der 27/2, 690 der 27/2, 691 der 27/2, 692 der 27/2, 693 der 27/2, 694 der 27/2, 695 der 27/2, 696 der 27/2, 697 der 27/2, 698 der 27/2, 699 der 27/2, 700 der 27/2, 701 der 27/2, 702 der 27/2, 703 der 27/2, 704 der 27/2, 705 der 27/2, 706 der 27/2, 707 der 27/2, 708 der 27/2, 709 der 27/2, 710 der 27/2, 711 der 27/2, 712 der 27/2, 713 der 27/2, 714 der 27/2, 715 der 27/2, 716 der 27/2, 717 der 27/2, 718 der 27/2, 719 der 27/2, 720 der 27/2, 721 der 27/2, 722 der 27/2, 723 der 27/2, 724 der 27/2, 725 der 27/2, 726 der 27/2, 727 der 27/2, 728 der 27/2, 729 der 27/2, 730 der 27/2, 731 der 27/2, 732 der 27/2, 733 der 27/2, 734 der 27/2, 735 der 27/2, 736 der 27/2, 737 der 27/2, 738 der 27/2, 739 der 27/2, 740 der 27/2, 741 der 27/2, 742 der 27/2, 743 der 27/2, 744 der 27/2, 745 der 27/2, 746 der 27/2, 747 der 27/2, 748 der 27/2, 749 der 27/2, 750 der 27/2, 751 der 27/2, 752 der 27/2, 753 der 27/2, 754 der 27/2, 755 der 27/2, 756 der 27/2, 757 der 27/2, 758 der 27/2, 759 der 27/2, 760 der 27/2, 761 der 27/2, 762 der 27/2, 763 der 27/2, 764 der 27/2, 765 der 27/2, 766 der 27/2, 767 der 27/2, 768 der 27/2, 769 der 27/2, 770 der 27/2, 771 der 27/2, 772 der 27/2, 773 der 27/2, 774 der 27/2, 775 der 27/2, 776 der 27/2, 777 der 27/2, 778 der 27/2, 779 der 27/2, 780 der 27/2, 781 der 27/2, 782 der 27/2, 783 der 27/2, 784 der 27/2, 785 der 27/2, 786 der 27/2, 787 der 27/2, 788 der 27/2, 789 der 27/2, 790 der 27/2, 791 der 27/2, 792 der 27/2, 793 der 27/2, 794 der 27/2, 795 der 27/2, 796 der 27/2, 797 der 27/2, 798 der 27/2, 799 der 27/2, 800 der 27/2, 801 der 27/2, 802 der 27/2, 803 der 27/2, 804 der 27/2, 805 der 27/2, 806 der 27/2, 807 der 27/2, 808 der 27/2, 809 der 27/2, 810 der 27/2, 811 der 27/2, 812 der 27/2, 813 der 27/2, 814 der 27/2, 815 der 27/2, 816 der 27/2, 817 der 27/2, 818 der 27/2, 819 der 27/2, 820 der 27/2, 821 der 27/2, 822 der 27/2, 823 der 27/2, 824 der 27/2, 825 der 27/2, 826 der 27/2, 827 der 27/2, 828 der 27/2, 829 der 27/2, 830 der 27/2, 831 der 27/2, 832 der 27/2, 833 der 27/2, 834 der 27/2, 835 der 27/2, 836 der 27/2, 837 der 27/2, 838 der 27/2, 839 der 27/2, 840 der 27/2, 841 der 27/2, 842 der 27/2, 843 der 27/2, 844 der 27/2, 845 der 27/2, 846 der 27/2, 847 der 27/2, 848 der 27/2, 849 der 27/2, 850 der 27/2, 851 der 27/2, 852 der 27/2, 853 der 27/2, 854 der 27/2, 855 der 27/2, 856 der 27/2, 857 der 27/2, 858 der 27/2, 859 der 27/2, 860 der 27/2, 861 der 27/2, 862 der 27/2, 863 der 27/2, 864 der 27/2, 865 der 27/2, 866 der 27/2, 867 der 27/2, 868 der 27/2, 869 der 27/2, 870 der 27/2, 871 der 27/2, 872 der 27/2, 873 der 27/2, 874 der 27/2, 875 der 27/2, 876 der 27/2, 877 der 27/2, 878 der 27/2, 879 der 27/2, 880 der 27/2, 881 der 27/2, 882 der 27/2, 883 der 27/2, 884 der 27/2, 885 der 27/2, 886 der 27/2, 887 der 27/2, 888 der 27/2, 889 der 27/2, 890 der 27/2, 891 der 27/2, 892 der 27/2, 893 der 27/2, 894 der 27/2, 895 der 27/2, 896 der 27/2, 897 der 27/2, 898 der 27/2, 899 der 27/2, 900 der 27/2, 901 der 27/2, 902 der 27/2, 903 der 27/2, 904 der 27/2, 905 der 27/2, 906 der 27/2, 907 der 27/2, 908 der 27/2, 909 der 27/2, 910 der 27/2, 911 der 27/2, 912 der 27/2, 913 der 27/2, 914 der 27/2, 915 der 27/2, 916 der 27/2, 917 der 27/2, 918 der 27/2, 919 der 27/2, 920 der 27/2, 921 der 27/2, 922 der 27/2, 923 der 27/2, 924 der 27/2, 925 der 27/2, 926 der 27/2, 927 der 27/2, 928 der 27/2, 929 der 27/2, 930 der 27/2, 931 der 27/2, 932 der 27/2, 933 der 27/2, 934 der 27/2, 935 der 27/2, 936 der 27/2, 937 der 27/2, 938 der 27/2, 939 der 27/2, 940 der 27/2, 941 der 27/2, 942 der 27/2, 943 der 27/2, 944 der 27/2, 945 der 27/2, 946 der 27/2, 947 der 27/2, 948 der 27/2, 949 der 27/2, 950 der 27/2, 951 der 27/2, 952 der 27/2, 953 der 27/2, 954 der 27/2, 955 der 27/2, 956 der 27/2, 957 der 27/2, 958 der 27/2, 959 der 27/2, 960 der 27/2, 961 der 27/2, 962 der 27/2, 963 der 27/2, 964 der 27/2, 965 der 27/2, 966 der 27/2, 967 der 27/2, 968 der 27/2, 969 der 27/2, 970 der 27/2, 971 der 27/2, 972 der 27/2, 973 der 27/2, 974 der 27/2, 975 der 27/2, 976 der 27/2, 977 der 27/2, 978 der 27/2, 979 der 27/2, 980 der 27/2, 981 der 27/2, 982 der 27/2, 983 der 27/2, 984 der 27/2, 985 der 27/2, 986 der 27/2, 987 der 27/2, 988 der 27/2, 989 der 27/2, 990 der 27/2, 991 der 27/2, 992 der 27/2, 993 der 27/2, 994 der 27/2, 995 der 27/2, 996 der 27/2, 997 der 27/2, 998 der 27/2, 999 der 27/2, 1000 der 27/2, 1001 der 27/2, 1002 der 27/2, 1003 der 27/2, 1004 der 27/2, 1005 der 27/2, 1006 der 27/2, 1007 der 27/2, 1008 der 27/2, 1009 der 27/2, 1010 der 27/2, 1011 der 27/2, 1012 der 27/2, 1013 der 27/2, 1014 der 27/2, 1015 der 27/2, 1016 der 27/2, 1017 der 27/2, 1018 der 27/2, 1019 der 27/2, 1020 der 27/2, 1021 der 27/2, 1022 der 27/2, 1023 der 27/2, 1024 der 27/2, 1025 der 27/2, 1026 der 27/2, 1027 der 27/2, 1028 der 27/2, 1029 der 27/2, 1030 der 27/2, 1031 der 27/2, 1032 der 27/2, 1033 der 27/2, 1034 der 27/2, 1035 der 27/2, 1036 der 27/2, 1037 der 27/2, 1038 der 27/2, 1039 der 27/2, 1040 der 27/2, 1041 der 27/2, 1042 der 27/2, 1043 der 27/2, 1044 der 27/2, 1045 der 27/2, 1046 der 27/2, 1047 der 27/2, 1048 der 27/2, 1049 der 27/2, 1050 der 27/2, 1051 der 27/2, 1052 der 27/2, 1053 der 27/2, 1054 der 27/2, 1055 der 27/2, 1056 der 27/2, 1057 der 27/2, 1058 der 27/2, 1059 der 27/2, 1060 der 27/2, 1061 der 27/2, 1062 der 27/2, 1063 der 27/2, 1064 der 27/2, 1065 der 27/2, 1066 der 27/2, 1067 der 27/2, 1068

wirklich auch die Frankfurter Messe in Mitleidenschaft, ihre vom behäuferten gesellschaftlichen Theile erhaltenen Räume waren jetzt fast verendet.

Wohl war noch einiges Geld in den öffentlichen Kassen, aber das reichte kaum zur Deckung der laufenden Ausgaben hin. Große Summen verblieben besonders die Hauptzahl, die bald mehr weniger als vom erkennbar soliden Aufwandsplan kamen.<sup>1</sup> Dazu kamen noch Requisitionen aller Art an Wagen, Schußmaterial, Tabakpfeifen u. s. w.<sup>2</sup> und die nicht selten willkürlichen Einquartierungen. Bei Anlang Müll konnte man gewisse Mannschaften verpflegen müssen, während die Angriffe der Stadt, dem sie zu Lasten von 4 Wochen über zu einem 2 Millionen Franc für die Truppen veranschlagt habe, immer der Wirklichkeit nicht sich verhaltenen wird.

Mit Rücksicht auf diese unangenehmsten Verhältnisse ihres Augenblicks manchen, um das Los der Stadt zu mildern. Das letzte ihr noch gebliebene Ermittelungsmittel, die Messe, währte durch den Aufbruch einer so zahlreichen französischen Besatzung stark gelähmten Welcher durch Kaufmann sollte wohl nach Frankfurt reisen oder gar längeren Aufenthalt in einer Stadt nehmen, die jetzt der Hand vieler menschlichen Krankheiten und dass noch in der Gefahr einer Cholera war, aber endlich als endlich gedungenen Geldern was! Augenblick verhielt sich die Einkünfte, dass die Messe, die Einkünfte geben soll, auch der Wirkung bedürftig, und wenn es auf diese allein ankommen sollte, so kann seine Proklamation von 18 März Wunder wirken müssen. Er erklärte dann, dass die Genehmigung seines Herrschers dahin gehen, den Handel aller Nationen, die nicht aus Frankreich in Krieg verwickelt waren, zu beschützen, dass nämlich die Frankfurter Messe, was endlich durch die Gegenwart der französischen Truppen benutzbar zu werden, dadurch nur noch geringere Güter erhalten würde. Demnach befahl er, alle der Messe Besuchsleute frei passieren zu lassen, ihr Lager zu betheiligen und ihnen nachgehends mit dazugehöriger Hilfe beizustehen. Er sollte wollte für die dazugehörigen Verabreichungen sorgen, welche die Freiheit, die Ruhe und die gute Ordnung zu sichern bestehen sollte.

<sup>1</sup> Über die Einnahme u. v. v. des Jahres 1814 v. Wärsch: Die Hauptausgabe von 1813—1814 von der Stadt N. F. M. M. S. 14/15.

<sup>2</sup> Die Tabakpfeifen der Angewandten betragen 24 Kanonen gleich, dass selbst 1814 nach dem Verzicht der Stadtverordneten und anderer Gewerke, die in Frankfurt verbleiben, dass es dazugehörige Lagen zu gehören. Anweisung vom 25. April.

<sup>3</sup> Sie werden meistens im Tisch Journal 1814. Nachdrucke sind in der Kaiser-Oberpostdirektion.

Trotz aller Wohlwollens musste es doch auf der Zählung der zwei Millionen dringen, denn am 11 März erhielt er durch einen unerschrockenen Kurier Napoleons den Befehl wie genau er unter der zwei Millionen wachsam wachend rasch die Summe der Tropfen bei der völligen Tilgung der Schuld die hoch nicht verloren sollte, und um ängstliche Furcht für die hoch überlebten, schlug der Instrumentent, nämlich auf des Kaisers Wirkung hin, um Gesetz um Schuldverleihung mit der Begründung ab, dass Frankreich durch seine Einkünfte habe. Angewiesen musste sich zum die Stadt ziehen und verlagte seine eigene Zählung der zwei Millionen.

Das Lage der Stadt wurde von Tag zu Tag kritischer, wo herbeilagerte zum in diesen Monaten Tausende von bewaffneten Gläubigern, die eine Wahl eine Zählung verweigern, aber schließlich um Furcht von Ausstellungen doch beifolgt muss. So wogte sich die gesamte Koalitionsspannung doch zu dem Ansehen, dass man werde nachgeben müssen.<sup>1</sup> Als Koalitionsspannung für die zwei Millionen hoffte wo möglich voll von der französischen Regierung heranzuschlagen; Sicherheit gegen alle ähnlichen Zusicherungen in Zukunft, Einsetzung von polenischen Vorständen bei der Rheinischen, Verpfändung des Rheinischbundes — man dachte dabei an die Güter des beiden geistlichen Ordens —, in zwei Reihe aber eine rasche Erklärung der französischen Regierung, dass Frankreichs Selbständigkeit von der es. in abhängen werde, und dass alle Gerichte über die damit verbunden bestehende Abtragung zu einer freundschaftlichen Grundlage seien. Bald kam es, die kaiserliche von Darmstadt habe vom Kaiser bei deren Besuche in Karlsruhe Zeugnisse auf Frankreichs Bewegungen erhalten, und August rasch unterrichtete sie dabei,<sup>2</sup> bald wandten die Kurfürsten von Hessen und von Baden die Erwartung gemacht,<sup>3</sup> bald kam es, Napoleon wollte die Stadt nicht einem deutschen Fürsten geben, sondern es selbst in Besitz nehmen und es für eine starke französische Besetzung unter einem Millionengouverneur legen.<sup>4</sup> In Paris aber kam Abol, dass Darmstadt für seine Bewegungen ein letztes Kriterium von Frankreichs Unabhängigkeit werden sollte, und als er darüber bei Talleyrand nähere Mittheilungen erhielt, widersprach

<sup>1</sup> Bückling vom 11. März.

<sup>2</sup> Nach Kappeler Briefe vom 2. Februar.

<sup>3</sup> I. v. dem in Paris war. Ober Herzog die Jung verheiratet als die Meinung dass man angesehene Fürstliche Bürger mit dem höchsten Namen von Frankreich in Paris — angeblich auf Wunsch des Königs selbst — über die Unterwerfung der Stadt in Baden verhandeln lassen. Die verschiedenen Kräfte wurden es nach es im Haupt der Stadt Korrespondenz bei Freunden von Althaus Ober verhandeln werden.

<sup>4</sup> I. v. 18. März.

war dieser dem Gerichte, aber in einer Weise, dass Abel darin eher eine Bestätigung als eine Widerlegung erblickte. Denn Ritz ermahnt die Wunschartikel der Deputation in treuhäufig, er wolle einen Teil davon,¹ wie einer Territorialregierung wolle er sich wenig widerwehren, ebensowenig von besonderen Handelsprivilegien. Ihm war es schon genug, wenn Frankfurt mit im ungesägten Gewisse seiner bisherigen Selbstständigkeit blieb. Unter dieser Voraussetzung erließ er Abel in einer Note vom 27 März, die sich um die Zahlung der zwei Millionen in allfälligen wachstüchtigen Zahlungsräumen handelte, doch hat er, da er die Lieferungen für das Heer, für die Hospizler und den Besatz der an Zahlungsmittel geknüpften Bots der französischen Truppen abwickeln zu dürfen. An dem Jambal sich gerade in Paris aufhaltenden Kardinale von Balbo² oder an den persönlichen Gesandten wolle sich Abel nicht wenden,³ weil er die entsprechende Versicherung erhalten habe, weder ein Bischofswahlrecht noch ein Forstrecht, wie hochgestellt es auch wäre, würde den Maß haben, bei dem es entschieden ungesprochenen Willen Napoleons für Frankfurt ein Wort einzulegen. Diese alten Anspielungen Talleyrands und des Reichsboten Herzog auf das Schicksal der Stadt hatte er unbedenklichliches Selbstbewusstsein entgegenzusetzen und auf Abel's Note vom 27. März kam die Bemerkung hinzugefügt: »Die Frankfurter setzen sich mit Augsburg einig.«⁴ Diese Behauptung verletzete Abel um so mehr, als der Kaiser gerade damals die Scene seiner Cardé über die Reichsstadt Nürnberg beschauen ließ und die die herkommene Versicherung gab, dass er ihre Unabhängigkeit im vollen Umfang ihres Gebiets sowie aller kirchlichen Gegenbestimmungen erhalten werde. Wirklich dagegen die Verächtlichkeit Lauchens, dass der Kaiser ohne Franzosen Einwilligung Frankfurt's Selbstständigkeit nicht vernehmen lassen.<sup>5</sup> Abel trat nun auf Napoleons Anweisung hin, die Unterhandlungen mit Augsburg sofort zu eröffnen, doch der Rat verworf den aus verschuldeten Gründen.<sup>6</sup> Er hatte nur sicherer Quelle erfahren, dass der Marschall Levasseur offener Auftrag erhalten hatte, mit dem zu verhandeln. Und gesetzt auch, dass er dazu beauftragt gewesen wäre, welches Gewisse ergibt sich denn?

¹ S. Schöpsch, bezeugt, Maßstab der gesamten Deputation an die Abgeordneten vom 27. März im Min. XI. 2

² Das Abkündigen in dieser Formensweise wenig geeignet war. S. Note 170

³ Später wandte sich Abel doch an die persönliche Gesandtschaft, da es nach alle Fälle nicht schaden könnte.

⁴ nach Übertragung von Augsburg. Abth. Karte vom 2. April

⁵ I. 2.

⁶ Schöpsch, an die Deputation vom 27. April I. 2



sich mit Argentan zeigen sollte, so konnte er nicht den Mut, Paris zu verlassen; sie konnten sich nur nicht genug darüber verwundern, dass der Kaiser nicht im geringsten zur Einigung Mithin machte. Erst das Spiel, das die französische Regierung mit dem französischen General Rapp trieb, zeigte dem Abgeordneten, dass der Kaiser die Lage richtiger beurtheile als sie selbst. Dem General hatte der Kaiser die bestimmte Zusicherung gegeben, dass er der Stadt ihre Unabhängigkeit lassen würde, wenn er nach Osnabrück auf sie eintreten zu solle. Auf das Gesuch um Hilfe der zwei Millionen hatte er Rapp ganz kurz bemerkt: «Aber ich möchte so gern die zwei Millionen haben: . . .» In dem Frankfurt nicht auch so reich wie Augsburg? Rapp hoffte, dass innerhalb zweier oder dreier Tage die Überantwortung zu Gunsten der Stadt Mithin werde. Was beschränkt aber seinen Ueiflen, als Talleryand ihm wenige Tage später, offenbar im Auftrag Napoleons, mit diesen Worten erklärte, jede Verwendung für Frankfurt abzuweisen zu müssen? Er behauptete auf einmal, die ganze Angelegenheit gehöre gar nicht zu sein Kaiser, sondern zu die des Königs von Preussen, so dass er die weit, der Kaiser wolle er nur von ihm militärischem Standpunkt aus behandeln wissen! Da der Königsmittler gerade um diese Zeit seine letzte Uebereinkunft erhalten hatte, so gewiss Rapp jetzt die Überzeugung,<sup>1</sup> dass die französische Regierung die Deputierten nur zu der Haar heranzuführen wolle, er der ihnen, sich nach einmal an Talleryand zu wenden, damit dieser dem Spiel die Ende mache und sie endlich erlösen, wenn sie wären. Auch den Deputierten haben endlich die Schuppen von den Augen; sie schreiben nach Hause,<sup>2</sup> dass die französische Regierung sie gefesselt hält. So verliessen sie in völliger Unabhängigkeit in Paris, von Hause aus wider mit man ihnen, irgend etwas in der Konventionssache zu thun, viel mehr abzuwarten, ob es vielleicht doch noch Rapp gelingen würde, bei irgend einer günstigen Gelegenheit des Kaisers unermesslichen längeren Worten,<sup>3</sup> schreibt diese Sapper,<sup>4</sup> nachdem wir ja doch nichts, dochstens haben wir die Grenzen nach länger in den Händen, entgegen nur um dagegen mit Argentan, so schwanden jede Hoffnung auf Naumburg, daher dass wir letzten Schluss bezüglich des Arrangements, wenn nicht zuvor Argentan besagter Befehle entgegen mit Rücktritt aus Paris erhalte.

<sup>1</sup> Mein Bericht vom 1. Mai.

<sup>2</sup> Schreiben der Deputierten vom 27. April. Sie nennen diese Rapp's Worte nicht ganz genau, sondern sie sind von ihnen frei. Von zwei anderen. Seite 11, p.

<sup>3</sup> Das v. Mei 4. v.

<sup>4</sup> Am 9. Mei 1. v.



Diese Mäßen über nun, bezogen anzuwasen der Krugemaster  
Agnesen auf dessen Korwidendes Dingen nach Zahlung der rich-  
tindigen Solden, er magte die mit von dem dies angewandten zwei  
Millionen betragen, er habe völlig freie Hand, bis er verlässlicher  
Mann in der Stadt zu legen. Für von Hohen auf die Absichten Auf-  
wasen über die Bedeutung Frankreichs für den französischen Handel  
lang der Zeiten, die Frankreichs Kaufleute haben schon genug an  
dem Verkauf französischen Waren verdient, um die zwei Millionen  
aufbringen zu können.<sup>1</sup> Dabei sollte Agnesen im Schreiben vom  
17. Mai, von ganz ab keine Gegenversicherungen mehr anbieten zu  
wollen, außer es auf Schwierigkeiten bei der Zahlung, so müsse er  
die Garantie stülben erhöhen, wenn man andere verlange er den  
Sold für einen Mann. Die Darlegung sei gerade in einer Zeit, wo an  
den Rat noch andere, und zwar nicht übersehene Verpflichtungen  
bestanden, so die Konzeption der die Gt über von Sales-Kaufmann,  
Sardou-Winkelmann und Sardin-Tiermann<sup>2</sup> und die Zurechtstellung  
von 400000 Frs. für eine im verlässlichen König gemachte Anleihe.<sup>3</sup>  
Trotzdem sollte er Agnesen, um ihn so ganz Loose zu erhalten,  
die Zahlung der Märeesolden in Aussicht,<sup>4</sup> ausserdem schreiben er,  
die Sperren, die an der Kaiser besondere Sorge waren, auf einen  
soßen den höchsten Anforderungen genügen Stand zu bringen.<sup>5</sup>

Es magte das unpopuläre Eingreifen der Kaiser diese Ver-  
einbarung künftigh: In sehreren Tüte verlangte er vom Marschall  
die stückindige Kontribution und die Erweiterung der Spülker bis  
zur Aufnahme von 1—4000 Kanonen. Für am 17. Mai<sup>6</sup> gab der Marschall  
dem Rat dieses Kommiss in der sehreren Erwartung, damit würde  
sich durch längere Hinhalten nicht erwasen, die vom Kaiser befohlenen  
brenn Massregeln gegen die Stadt zu vollziehen.

Napoleon sollte keine gesprochen! Dagegen konnte kein Wider-  
stand aufkommen, auch wurde sich an Unversüßliches fügen. Als  
am Glück konnte man es noch versuchen, dass Agnesen sich an der

<sup>1</sup> Einiges Ergen vom 17. Mai in Akt I 1.

<sup>2</sup> S. 2. 101.

<sup>3</sup> Schreiben an Agnesen vom 17. Mai in Hist. VII 8.

<sup>4</sup> Es verpflichtete sich, dass, der sich auf 400000 Francs belief, in 7—8 Tagen  
1 prozent Frs. in Zwischenzeiten von 1. zu 1 Tagen aufbringen zu wollen.

<sup>5</sup> Der Befehl Akt in Ende Mai Bestimmung der Rat auf 100000 Francs.

<sup>6</sup> Das kaiserliche Schreiben war bereit am 11. in Frankfurt angekommen, aber  
Agnesen sollte es dem Rat erst am 21. nach Ablauf des Eingeküßten mit, aber mit  
seiner Zustimmung, um nicht entgegenzusetzen bei verlässlichen Kommiss vom 17. Mai.

unverzüglich Bezahlung einer Million Francs — der änder also — begütigen wollte.<sup>1</sup>

Wie nun über die Mittel zufliegen? Man beschloß sich in einem Auftruf abwärts an den patriotischen Sinn der Bürgerschaft zu wenden und sie zu neuen Geldleistungen, wolle sie nationale Obligatessen erhalten sollte, zu bewegen. Hier ragten ausschließlich sich der Rat, selbst es nicht anderen im Auftruf vom 27. Mai, die Zahl der bereits geleisteten Opfer durch die neue zu vermindern, er erachte es aber für seine heilige Pflicht, kein Mittel unversucht zu lassen, um vom Kaiser die Milderung des Schicksals der Stadt zu erlangen. Dieser ertheilte er uns um so größerem Rechte, je weniger es den Gewissungen dieses großen Monarchen gewiss sein kann, über die schuldlose Stadt ihren Haß zu verlagern oder das, was ihr, ohne dessen, zu leisten unmöglich wäre, beharrlich von ihr zu fordern.<sup>2</sup>

Auch dieser Auftruf hatte wie der vom 7. Februar den gewünschten Erfolg, die drei Millionen ward bewilligt.<sup>3</sup> Der darin ausgesprochene Wunsch, dem Generalwesen bald die Ruhe und der Erde wiederzugeben würde, sollte sich auch, aber es war von Rat und der Bürgerschaft nicht erwartete Weise, erfüllen.

Schon während des dritten Koalitionskrieges, noch mehr aber nach dem Frieden von Pressburg, drängte sich den polnischen Kriegen die Überzeugung auf, dass aus den jüngeren Kämpfern eine neue Form Deutschlands hervorgehen und dem Napoleon ihr Schöpfer sein werde.<sup>4</sup> Zudem die drei nachgroßen Stämme Süddeutschlands, Bayern, Württemberg, Baden, um angrenzen Lande nur Frankreich gegen das Reichsoberhaupt die Waffen gelaßen, während dieser der Erde um ihrer Rangverhöhung zugleich volle Sonnenwärme, aber Unabhängigkeit von Kaiser und Reich, gebrauchte hatte, hatten die kaiserlichen Bruchstücke des alten Reichs für jeden staatliche Dasein ungenügend und damit die Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation (staatlich) schon ausgesprochen. Bald verliert man unter bestimmten, das in Paris über einen neuen Verfassungskonzepte für Deutschland verhandelt würde, man holperweise eine Ausrufung Talleyrands in Regensburg, dass bei gegen Ende des das Schicksal

<sup>1</sup> Barrois vom 20. Mai

<sup>2</sup> In Frankfurt sprach man davon, dass Napoleon einen großen Teil der Steuern gegen nationale Obligatessen auf Hypotheken — nämlich gegen ungenutzte Länd — verpfänden und diese auch verpfänden laße, Napoleon zur Vermeidung der vierer Million zu bestimmen. Kautzsch vom 4. Juni

<sup>3</sup> Hübner, B. Gesch. II, 448 ff

den Deutschen Reiches bezogen unterschieden sein würde.<sup>1</sup> Zu den Fürsten Deutschlands, die eifrigst an der Auflösung der alten Formen arbeiteten und sich an willkürlichen Waffenspielen Napoleons ergaben, gehörte der Erbkämmerer des Reiches, der Karl von Döllberg, in erster Reihe. In dem berühmten Schreiben vom 15. April schloß er Napoleon, Deutschland zu versetzen und bestände der Wiedergeburt, und bezeichnete ihn als den Mann, der, gleich Karl dem Großen, durch neue Kaiser des Abendlandes werden müsse. Wenige Wochen später, am 27. Mai, überschickte der Erbkämmerer dem Reichstag mit der Mitteilung, er habe dem Oben des Kaisers, des Kardinal Erzbischof, zu seinem Koadjutor und Nachfolger ernannt, um, wie er sich später nachsagte, die bestmögliche deutsche Reichsversammlung zu sichern und unter Napoleons mächtigen Schutz zu stellen. Also offen bestanden die Grenzen von Heile sollte der Anführer, der der deutschen Sprache gar nicht einmal mächtig war, Leiter der Kaiserwahlen, der Reichstage werden und die Siegel des Reiches in den Händen haben.<sup>2</sup>

Es kam nicht erst dazu vom Erbkämmerer gegebenen Anstoßes bedarf, um die Aufmerksamkeit der französischen Diplomatie auf die künftige politische Gestaltung Deutschlands zu lenken. Bereits Ende April trat sich diese mit dem Gedanken, Deutschland zu organisieren, d. h. in eine Gruppe von Staaten aufzulösen, die in Napoleon die natürlichen Oberhaupt und deren natürlichen Schützer zu erblicken hätten. Der Kaiser dachte daran, den Westen und Süden Deutschlands zu 4 Staaten zu vereinen und alle Völker dazwischen liegenden Gebiete ihnen zuzuschicken. Dieser Gruppe hätte dann eine andere Gruppe von 4 Staaten mit Preußen, Oesterreich, Sachsen und Kurland gegenüberzustellen.<sup>3</sup>

Selbst die Zaubervorteil Medailleierung gelang, wiederholten sich gut in Paris ähnliche Arbeiten wie also beim Zaubervorteil Schuleraunen. Durch Bemerkungen, Irrungen und andere unverständige Mittel suchte man einander seine Selbstständigkeit zu retten, oder gar sich möglichst kein Recht zu nehmen. So sollte Hamburg für die Erhaltung seiner Unabhängigkeit eine Million Mark Anteil und die Friedländer Departement dagegen keine dergleichen haben im Voraus<sup>4</sup> und konnten somit das unerwünschte Gefühl der Begehrtheit nicht auf

<sup>1</sup> I. 2.

<sup>2</sup> Harnisch I. 4. S. 444.

<sup>3</sup> Weid wollte zwar die vier von Weiden für die Lösung der Verfalligkeiten im Reich begeben, aber die unzulässige Folge versagt den Antrag, da dadurch nur ein Teil der von Kaiser Franz bestrittenen wurde. Sommer vom 2. August.

leben. Örgans waren von Napoleons Plänen den meisten  
Ständen kaum die äusseren Umrisse bekannt, man liess sie völlig im  
Unklaren bleiben; nur die Vorgesetzten Bayerns, Sardinien, Württembergs  
und des Kantonlandes wurden ins Vertrauen gezogen. Wie geheim  
auch immer die Verhandlungen geführt wurden, manches willens  
doch durch und zum Abel und dem Frankfurter Deputierten zu  
Ohran. Auch selbst sie des Beträgen und Wehens der einzelnen  
Stände um die Gans der französischen Mächte und eine erhebte  
Geschäftigkeit in deren Ständen. Anfang März schrieben die Deputierten  
nach Hause: «Überwältigt sind jetzt die Bemühungen der neuen  
Könige und Kaiserinnen, sich durch alle Mittel auf Unkosten der  
schwächeren Stände zu vergrössern . . . . Die kleineren Stände  
sind in höchster Besorgnis über die drohende Hochverräthung,  
welche sie noch bei der drohenden Auflösung des Reichs übrig  
bleiben unter ihres neuen Schutz, der ihnen barmherzig wird, so würden  
sie den Gewinn ihrer Unterwerfung wohl schwer zu tragen haben  
und schmerzvoll zu gemessen bekommen. Aber Gutes kann man  
betrachten weder in den Finanzen, noch in den Departements der  
Mächte erblicken, da alles unmittelbar vom Kaiser selbst bestimmt  
wird. Wir fühlen in unserer Lage all das Elend und Unbehagen,  
welches manlichen Ansehens daher und davon folgen nur durch  
die Übertragung zu handeln, es nicht verschuldet zu haben.»

Doch verlorste unter den drei Vorgesetzten Trudering in Paris  
die Bestimmung von keiner Mühseligkeit bei der höchsten Hoffnungs-  
fähigkeit. Jede Aenderung Napoleons über Tillybrunn wurde  
knappe ausgefüllt, und die unglückseligen Schritte wurden daraus  
genug. März März selbst Abel wieder einen unveränderten Ton  
an «Die kleineren Finanzen» schrieb er, «dieser Grund der Zeit  
lang hat alle Hoffnung, ihre Landesherrn zu belohnen, ausgegeben  
haben, sollen sich durch die Aenderung Napoleons sehr beirrt,  
das französische Gouvernement habe von dem Grundsatze gehalt,  
die Schwachen zu schützen und dieser Grundsatze so gut, und der Um-  
stand, dass der junge Herzog von Ansburg, eine Vermählung der  
Kaiserin beizugehen werde, vermindert ihre Hoffnung, was die unglück-  
lichen, die sich in ähnlichen Fall mit den kleineren Fürsten befinden.»

Während Abel und seine Kollegen jetzt all ihren Schicksalen  
aufgeben, um zu ermitteln, welcher Staat etwa die Stadt zu erwerben  
gütlich, und so viel möglichem erfahren, dass die Ansprüche Heuer-

1 Ständen der Departements von 1. und 2. März. März. II. 3  
2 März. I. 2.

Karlsruhe, Hessen-Darmstadt und Baden abgewiesen wüßen, wackel-  
te von Frankfurt nur auf die richtige Spur gelüht. Dem Rat war,  
wahrscheinlich aus dem Kreise Angerer oder der Regensburger  
Besetzung, das Gerichte zugewonnen.<sup>1</sup> Napoleon gelobte die Kon-  
vention der Heinenen deutschen Fürsten anzuführen, Hagenburg Bayern  
und dem Kurfürsten die Beschädigung dafür Frankfurt zuweisen.  
In der Erklärung Gubergs an den Kaiser vom 27. Mai fand der  
Fuss nur eine Bestätigung des Gerichte und einen Grund zur höchsten  
Danksagung.<sup>2</sup> Aber sowohl die Deputierten als auch Adel müssen dem  
nicht den geringsten Glauben bei. Adel schick gute Versicherung zurück.<sup>3</sup>  
«Die Sage, dass Frankfurt dem Kurfürsten werde zugewandt werden,  
ist auch hier allerdings fast allgemein gewesen, inzwischen habe  
ich keinen Grund gefunden, zu diesem Gerichte zu stimmen. Ich kann  
mir nicht denken, dass der Kurfürstler den Wunsch haben sollte,  
Frankfurt zu erwidern, das stünde ja im Widerspruch mit seiner  
ausdrücklichen Erklärung, das Fort der Bruderverfassung anzu-  
erkennen, und würde auf seinem Charakter eines kaiserlichen  
Sekretär verfahren. In dieser Ungewissheit vertrieben die Monate Mai  
und Juni

Abermals hatte Angerer einen Adjutanten an den Kaiser geschickt,  
um seine endgültige Entscheidung über Frankfurts Zukunft zu ver-  
nehmen.<sup>4</sup> Schon 11 Tage war dieser in Paris und sprach täglich in  
de. Dienst, wackelte sich der Kaiser selbst, war, aber er erhielt keine  
Antwort, vollends einen heftigen Unlust für eine Erhaltungsgewalt.<sup>5</sup>  
Wenigstens dieser Unwille war der Anknüpfung der Frankfurter Deputa-  
tion in Paris überflüssiger als je, und der Vorleser nach Abweisung  
ward immer dringender. Doch der Rat hat es,<sup>6</sup> noch so lange ver-  
zögert, bis sich das Schicksal der deutschen Nation entschieden  
habe. Das Abreise aus Paris unter den jätigen Umständen würde  
abgewandt nur einen hohen unangenehmen Eindruck machen, als ob es  
mit Frankfurt bereits am sei. Nach habe Napoleon Angerer letzten  
Beten nach abschließig beschieden, dass ein Grund von Verantwortlich-  
keit nicht mehr sei.

<sup>1</sup> Haupt Schreiben an die Deputierten vom 24. Mai 1814. Am 4. Juni schickte  
Königsgrätz nach Dresden einen glückseligen Brief an die Anwesenden in Wien, dass  
Guberg Frankfurt erhalten werde.

<sup>2</sup> Schreiben an die Deputierten vom 3. Juni 1814.

<sup>3</sup> Rat 3. Juni.

<sup>4</sup> Schreiben vom 10. Juni.

<sup>5</sup> Brief Schreiben vom 27. Juni 1814.

<sup>6</sup> Im Schreiben vom 3. Juli 1814.

Der Monat Juli brachte endlich die Entscheidung; das heilige  
Ducal der diplomatischen Verhandlungen begann einen wenig er-  
freulichen Klirren zu wecken. Während noch am 2. Juli die Depu-  
tirten wissen wollten,<sup>1</sup> dass die Frankens Unabhängigkeit bedrohenden  
Anschläge von der französischen Regierung abgelenkt worden seien,  
erhielten sie wenige Tage später vollständig gesichert; am  
5. Juli konnten sie nach Frankfurt über die allgemeinen Umlagen des  
französischen Planes zur Neuorganisation Deutschlands berichten.<sup>2</sup> Dar-  
nach sollte Frankfurt und sein Gebiet dem Kaiserkanzler, ohne dass  
er sich damit besorgen hätte, zugewiesen und Kardinal Fesch zu  
seinem Residenzort bestimmt werden sein. Zugleich wurde der Sitz  
des deutschen Reichstages von Regensburg nach Frankfurt verlegt  
werden. Der kaiserlich-spanische Diplomat Herr von Vaxierre sei  
bereits von Paris nach Regensburg abgereist, um den darauf bezüg-  
lichen Vortrag unterbreiten zu lassen. Ferner erließen die Deputirten  
und Aelde, dass auch Nürnbergs Geschick sich erfüllt habe, da es Bayern  
zugewiesen sei, und dass die Saarschloß auch für alle übrigen kleinen  
Städte verschlungen habe. Sowohl der Wiener als auch der Berliner  
Hof seien von den Verhandlungen ganz ausgeschlossen worden, dieser  
erhalte die Nachricht hiervon nur mittelbar, zwar gar nur -historische.  
Aber die Deputirten sagten auch die Kaiserprocurator Bülow. Jetzt  
rateten sie, sie nicht mit den Konstitutionsangelegenheiten mehr zu be-  
fassen, da der kaiserliche Landesherr sich für deren Erlaß verwenden und sie  
auch beim Kaiser durchsetzen werde.

Die Ergebnisse der nächsten Tage bewährten und steigerten  
den Scheit der Deputirten. Wie wir jetzt wissen,<sup>3</sup> hatte Graf  
Foucault den Kaiserkanzler bereits am 27. Mai auf dem Gerichte auf-  
merksam gemacht, dass Regensburg gegen Frankfurt verstanden werden  
sollte. Von einem Tausch wollte zwar Dalberg nichts wissen.  
Noch wenige Wochen vorher hatte über die Kaiser seinen Besinn-  
stand geredet; dann Gewissens, schrieb er Bonn, erhalte das  
höchste Maß seiner Würde, das Glück von Ansbach, Regens-  
burg und Weislar ist mein Werk, in welchem Aber beginnt man nicht  
mehr eine neue Arbeit? Daher sollte Herzog Lorenz erbitte, dass  
sein Herr keine seiner Besatzungen verdränge, zu welchem Preise  
es auch sei, und dass es ihm nach dem Eigenthum können sei.

<sup>1</sup> M. II. p.

<sup>2</sup> I. 2.

<sup>3</sup> S. Mart von Dalberg und seine Erlaß von Karl Freiherr von Bunsen  
München, Bd. II. S. 34 ff.



Um der politischen Ungewissheit, in der man sich immer bewegte, ein Ende zu bereiten, legte sich Abel am 5. Juli zu Talleyrand und bei seiner Ankunf in die Frankfurt betreffenden Gerichte Aber der Minister ließ es nicht für angebracht, dem Abgeordneten einer Besuchsreise in Napoleons Pflanz einen Besuch zu gewähren, der nicht einmal dem Verfassers Pensions und Öconoms gestattet worden war. Er fragte ihn ein der Besuchsreise ab, was er ihm vorbrachte, waren ja alles nur Gerüchte.<sup>1</sup> Abel bemerkte hierauf, dass diese von ihm begründet schienen und eine Besetzung in der geplanten Vorlegung des Beschlusses nach Frankfurt finden. Talleyrand sollte keineswegs nicht in Absicht, doch meinte er, dass die Stadt kaum darüber unglücklich sein würde. Auch Abel sagte sich von dieser Ansicht befreit, was er meinte, ob er dann eine Besetzung für die Unabhängigkeit Frankfurts erlaube, da ja nach dem deutschen Staatsrecht die Besetzung nicht in Territorial, sondern nur in rechtsstaatlichem Gebiet abgelehnt werden dürfen.<sup>2</sup> Und man behalte der Minister warbete zu hören, dass der Übergang der Unabhängigkeit der Stadt zugleich den ihrer Handelsfreiheit bedeute, sodass sie in einer unabhängigen Landschaft herabstehen müsste. Der Minister nahm zwar die diesbezügliche Erklärung des Kaisers beizubehalten Denkschrift an, sie wird aber wohl das Schicksal mancher früheren gehabt haben und schließlich eines Nichts gewordigt worden sein. Abel und die Deputierten kamen in der Unterredung mit Talleyrand nur eine Besetzung der unabhängigen Gerichte abzu. Am 6. Juli rückten sie auf Grund eines empfangenen Befehls nach Hause, dass die Frankfurter herabstehenden Veränderungen von der französischen Regierung genehmigt werden seien. Zwei Tage später konnten sie schon Einverständnis über den neuen Bund, dessen Prozeduren Napoleon übernehme sollte, und über die vollständige Seelung Frankfurts dem Reich berichten. Der Bund der obersten Justizbehörde wurde ebenfalls genehmigt werden, ferner sollte die Stadt unter der Übergabe an den Kaiserkanzler im Genuss der unveränderten Privilegien sowie der bisherigen Verfassung verbleiben und der Handel mit englischen Waren in sämtlichen Bundesstaaten freigegeben werden. Auch in der Konventionenangelegenheiten hatten sie durch den Gesandten des Kaiserkanzlers zum Ziele zu kommen.

<sup>1</sup> Mit. II 5.

<sup>2</sup> Der Fall von Regensburg bildete nach seiner Ansicht nur eine scheinbare Ausnahme, da ja die ursprüngliche Absicht der vermittelnden Mächte gewesen wäre, diese Stadt die Reichsunabhängigkeit zu verschaffen.



Man kann sich leicht vorstellen, welche Stimmung diese Berichte aus Paris an Ruß und in der Bürgerwelt Frankfurts erzeugen mußten. In der Öffentlichkeit konnten sie sich nicht leicht erheben; angesichts der von Wälfen herrschenden Sachlage wagte sich der Volksausdruck nicht an die Oberfläche, und die Presse war durch die französische Zensur gelähmt.

Von der allgemeinen Niedergeschlagenheit und Melancholie erfaßt wie mit einem schwarzen Bild in dem Aufbruchstage eines damaligen Kaiserzuges.<sup>1</sup>

Tausende erregte Seufzer die Frage ungeduldig gewordenen Deputierten, in Paris zu erscheinen, denn auch unter den gegenwärtigen Umständen eröffne sich für sie noch ein hehreres Feld der Thätigkeit. Sie wollten sie zugleich in seiner Auflassung von der veränderten politischen Lage sein.<sup>2</sup> Denn Frankfurt allein im Verband mit dem deutschen Reich und dem deutschen Kaiser verbliebe, während alles Geheiß ausgeht um sich davon losgerissen habe, hoch er für unmöglich Frankfurt müsse demnach auch in dem neuen Bundesbund einreisen, und das gerade die höchste Interessen desselben, der Reichsverammlung und der obersten Justizbehörde, wie allgemein verlautete, in die Stadt verlagert werden sollten, hinsichtlich zur Hebung und Erhaltung ihrer Selbstständigkeit. Selbst sie aber nicht Erwaarten doch nachlassener werden, so beschränkt Seufzer Abel und die Abgeordneten, all dem Kräfte daran zu setzen, das die wichtigsten in dem neu errichteten Bund eine solche beschränkte Stellung eintrüge, wie im alten Reichshand. Wie das zu erreichen gewesen wäre, blieb stillschweigend dahingestellt.

Abel Abel fand keine Gelegenheit, seine diplomatische Kunst dafür zur Geltung zu bringen. Talleyrand Hess ihn nicht mehr vor und verwies ihn auf den schriftlichen Weg. Am 22. Juli erfuhr Abel, das die Bundesliste anstehend sei und ihm alle kaiserlichen Städte im Süden und Westen Deutschlands der Landeshoheit der geistlichen

<sup>1</sup> V. Frankfurt: Aachen, Ende der Reichsversammlung, von den Papieren eines ehemaligen Kassengeldes, von Arthur die Fritze, Gesch. Bd. 7, S. 100 ff. Wie man ersehen kann, das vom 10. Juli an das Gerichte, Frankfurt erhielt an Heeren oder an die kaiserlichen Städte, unter mehrmalen, das am 12. selbst für eine völlig unbeschriebenen heißt gilt, unter der 12., 13. und 14. nachher, alle am 12. Tage und Heeren waren. Am 14. doppelte mehrere an zwei Heerungen nach. In der Untersuchung der Ursachen sich hauptsächlich liegt vergrößert, welches die nachgeschickten Geister mehr eine Hebung an wurde allgemein behauptet und sollte von Paris zu verfahren. Am 22. Juli von Talleyrand und Organisationsplan Deutschland, auf welche Weise vorzuzugeln werden sei.

<sup>2</sup> Im Einklang von 18. Juli 1. u.

erzwungen würden. Trotz dieser nichtschmezzenden Nachricht verzog die Kräftigepartien nicht ganz, sie beschloß die Vermeidung der Grundsätze und den mit Napoleon verwandten Herrscher anzuerkennen. Bekanntlich war im Juli 1801 ein Umschwung in der auswärtigen Politik Rußlands und seinen Beziehungen zu Napoleon eingetreten. Der Kaiser Alexander hatte den russischen Staatsrat Orlow nach Paris geschickt und durch ihn Verhandlungen mit der französischen Regierung zur Herbeiführung des Friedens eingeleitet. Deshalb ließ der Kaiser den Kaiser von Rußland<sup>1)</sup> für einen großartigen Vermittler und ermahnte ihn zu seiner Mithilfe bei der Neuordnung Deutschlands durch den Reichsdeputationshauptschluss. Dieses am Werk setze sehr gut in Gehalt, wieder zurückzuführen zu werden, die Freiheit der Seele sei ernstlich bedroht und damit auch der Wohlstand dem Umzug gewisse. Daraus würde aber auch Rußlands Handelsverehrung mittelbar berühren, denn Frankreich sei der vorzüglichste Absatz- und Konsummarkt aller nach dem Norden vertriehen Waren und somit das wichtigste Bindeglied zwischen Rußland einerseits und dem Westen und Süden Europas andererseits. Deshalb möge der Kaiser, den die Welt als den glücklichsten Beschützer jeder Bürgergenossenschaft verehrt, in Paris für die Erhaltung ihrer Freiheiten, im begleitenden Verfassung einsetzen.<sup>2)</sup>

Solcher ähnlicher Inhalt wurden außerdem noch am selben Tage, am 15. Juli, an den Kaiser Franz I. von Oesterreich und an Napoleons Bruder, den König Louis von Holland, abgelesen.<sup>3)</sup> Auf Vermittlung des oesterreichischen Legationsrats nicht unbedeutend; bei der jetzigen Lage der Dinge müsse man dem Wiener Hof wieder den guten Willen nach dem möglichsten Einfluss zu, um ihm Sache ein Nachdruck und Erfolg in Paris zu verschaffen. Aber man glaube am Besonderen nicht, oder wie Sapper sich ausdrückt,<sup>4)</sup> auch den sich erhehenden Verpflichtungen nicht gut den Kaiser entgegen zu können. Erweitere gewisse Hoffnungen machte man sich von der Verweigerung des Königs von Holland für die Seele. Der Kaiser wieder Sapper, Hummelstein und Metzer zu ihm nach Mainz, wo er sich gerade damals aufhielt. In der des Abgesandten bewilligten Antwort versichert der König, über den ganzen Fürstenthümern nicht unzureichend zu sein, was

<sup>1)</sup> Mitt. II. P. 21.

<sup>2)</sup> Dieser Rathschlags sollte der die Abgeordneten aus dem dem russischen Gesandtenlager abgemacht, wenn die Spannung zwischen Frankreich und Rußland völlig gelöst sei. I. 2.

<sup>3)</sup> I. 2.

<sup>4)</sup> Im Schreiben vom 20. Juli an die Deputation. Mitt. II. 2.

wohl noch der Fall war, und war dieses genug, ihrem keine Rücksicht zu geben, für Frankfurt darzusetzen. Wie hätte er noch wagen dürfen, gegen den ausgesprochenen Willen seines Herrn und Bruder Stellung zu nehmen! Dagegen wollte er in jeder andern Angelegenheit Frankfurt Interessen fördern.<sup>1</sup>

Auch nach Paris hatte der Rat Behmann und Seeger schicken wollen, aber auf die von dort eben einkommende Transaktions stand man daran ab. Denn am 16. Juli sollte Talleyrand eben als Bevollmächtigter Abel Frankfurts und Nürnberg's Gesandtschaft sein, und wenige Tage später sollte Abel die Bundesräte selbst in Genève. Welche Einwirkung! Diese erachtete jedoch von irgend welcher herangebrachten Stellung, die der Stadt zur Entscheidung für den Verlust ihrer Selbstständigkeit etwas vorgesetzt worden wäre — nur dass Frankfurt der Sitz der Bundesversammlung sein sollte —, es war ihr also bestimmt, eine solche Kränkung zu werden und von dem neuen Landesherren die künftige Gerechtigkeit zu erlangen.<sup>2</sup> Während er sagt Abel seinen Schreibern<sup>3</sup> noch eine Abschrift der letzten letzten Worte bes, in denen er seine große Besorgnis ausdrückt hatte, um Frankfurt's Selbstständigkeit zu retten.

Es gerüchtesweise verlautete, dass der Vertrag zur Bestätigung der mediocrisanten Gebote schon auf den 27. Juli festgesetzt sei, so glaubten die Abgeordneten nicht länger warten zu dürfen und sprachen bei dem Grafen Dessois als dem Bevollmächtigten ihrer künftigen Landesherren vor, jetzt aber mußte mehr in der Eigenschaft selbst deputat, sondern in der als privati et contenti, um durch seine und des Kardinals Frisch's Hülfe die Erfüllung der Konvention zu erreichen.<sup>4</sup> Dieser Schrei der Pariser Abgeordneten, der schon eine Anerkennung des neuen Oberhauptes bedeuerte, fand innerhalb der wenige Tage die Billigung des Rates. Er klammerte sich noch daran, dass die Bestätigung der Stadt durch Dabring den noch nicht offiziell eingezogen worden sei, auch habe der König

<sup>1</sup> Kommissar vom 27. März. Der Rat sollte allerdings, dem Napoleon die Kündigung der städtischen Deputation nach Wien nicht genehmigt haben sollte.

<sup>2</sup> Artikel 4 des Kaiserbundes hatte: «les articles convenus des Etats confédérés seront tous dans une telle forme qu'ils soient à l'égard des Etats confédérés en qui sera accordé en deux collèges, savoir le collège des nobles et le collège des bourgeois.» — Artikel 10 spricht die Nachbarnung Frankfurts an: «le A. R. R. de Prusse Prusse s'engage à ne rien exiger de nous pour le traité de commerce et de navigation de l'Alsace et le territoire de Francfort».

<sup>3</sup> Im Briefe vom 22. März am 24. Juli 1806.

<sup>4</sup> Frankfurter Annalen vom 27. Juli 1806, Seite 102.

von Wittenberg den Vertrag noch nicht unterzeichnet. Ausserdem erlähre man aus ganz sicheren Quellen, dass der Kaiserländer Fränkler gar nicht haben wolle.<sup>1</sup> Vielleicht konnte man also diese Thatsache benutzen, um in den Bundesvertrag folgende Passagen — mit einigen sehr geringen Reduktionen — für Frankfurt anzusehen zu lassen: „Frankfurt bleibe als Sitz der Konföderationsversammlung offen und unantastbar in eben der Art, wie vorhin dem römischen deutschen Kaiser und Reich anvertraut.“ — „Das obere Justiz- und Regierungshauptamt ihrer der verbündeten Staaten hat über Frankfurt für immer eben dasselbe Recht zu erlangen, das die deutschen Reichsgewalten über die Reichsstädte bisher erlangt haben.“ — „Die den Königen der Konföderierten unter die Stadt haben Teil, die anerkennen nicht mehr Truppen, als die Politik erfordert, und ihre Festungswerke bleiben für immer demselben.“<sup>2</sup>

Aber Talleyrand erkläre eine etwaige Änderung der Bundesakte zu Frankfurts Gunsten für ganz ausgeschlossen. Die französische Regierung wolle sich überhaupt, um den durch die neuen Verhältnisse bestehenden Bundesmangel oder schwebliche Verhältnisse zu vermeiden, auch über Talleyrands Politik schwerer als Talleyrand Abel seinen Willen ein und verweigere jede Diskussion darüber.<sup>3</sup>

So waren alle Mittel erschöpft. Der Rat ergab sich endlich in sein Schicksal und rief die Deputirten von Paris an. Obgleich er noch nicht die offizielle Anzeige von Frankfurts Los erhalten hatte, so gab doch die plötzliche Abreise Herzogens,<sup>4</sup> der die Märiten nach dem neu geschaffenen Grossherzogtum Würzburg ging, genug zu denken.

Schon am 1. August vertrieb man allmählich den Einzugsack der französischen Truppen, wenn nicht etwa ein drat ou maxima dazwischen treten sollte.<sup>5</sup> Dass unter solchen Umständen Angerenes

<sup>1</sup> In diesen Tagen erkläre man allgemein öffentlich selbst angesprochenen Herrn in den öffentlichen Plätzen, dass der Kaiserländer auf keinen Fall noch Erwerbungen irgend welcher Art wolle, das alle Reichs regenten in ihren gegenseitigen Botschaften dieses Wortes vom 1. August:

<sup>2</sup> Mémoires II. p.

<sup>3</sup> Nicht bekannt von 29. Juli und vom 29. Juli I. S.

<sup>4</sup> Kommissar Albrecht Schöberl vom 1. August: „Je regrette de ne pas (ou d'espérer) peu vous faire savoir de votre départ: . . . et qu'il dépend de lui de partir ou de rester en son Royaume à volonté, sans à nous sans grande crainte que d'Angerenes de jurer de ne pas venir, de nous de nous de nous.“

<sup>5</sup> Schöberl an Abel vom 30. Juli I. S.

Einigen von Zählung der vierten Million — er verlangte da diesmal auf ausserordentliches Geheiss des Kaisers<sup>1</sup> — von neuem abschlägig beschieden wurde, bedarf kaum der Erwähnung. Der hat noch dazu darauf, dass durch die veränderte politische Konstellation auch die Kontributionsverhältnisse in ein neues Stadium treten würde, dass der Minister Bruin nicht mit seiner unerschütterlichen Meinung erfangen, auch der Kardinal Fesch war jetzt bereit, Fortuna für sie kein Exkurs einzulegen, wenn zuerst der Kurierkaiser diesen am Gnade für Frankfurt bitten würde. Aber auch ohne dieses sprach er nach am selben Tage, an dem die Deputierten sich von ihm verabschiedeten, mit Napoleon und hatte die Congregation, um Gnade wohlwollend aufgenommen zu sehen.<sup>2</sup>

Mit dem Geschehe Frankfurt hatte sich auch das des heiligen römischen Reiches deutscher Nation erfüllt. Nachdem die Rheinbundakte unterzeichnet und die Ratifikationen am 27. Juli in München gegenseitig ausgetauscht worden waren, erhielt der Reichstag am 1. August durch eine Note die offizielle Mitteilung von der Gründung des neuen Bundes zugleich mit der Erklärung, dass Napoleon der Reich als ungetrübtes Gewisse, zehn Tage später eröffnete der österreichische Gesandte dem Reichstage, dass sein Herr die Kaiserkrone niedergelegt und die Stände des Reiches von allem Hochamt gegen die Reichsoberhaupter verabschiedet.<sup>3</sup> Demnach wurde die Schließung Karls des Grossen, die schon im letzten Jahrhundertem noch und heiliglich geworden war, endlich zu Grabe getragen, und das Band, das die Stände länger als ein Jahrtausend an Kaiser und Reich geknüpft hatte, zerriess geschwehen. Vollig gleichgültig und kalt wurden die meisten Anwesenden diesem weltverwundlichen Akte gegenüber, in Frankfurt regte man sich nicht sonderlich darüber auf, man war überdies zu sehr mit den eigenen Angelegenheiten beschäftigt.<sup>4</sup> Nach kurzer harter

<sup>1</sup> Auch wenige Tage vorher hatte der Reichstag in die schmerzvollsten Augenblicke, dass, wenn die Stände der Unabhängigkeit stimmten wurde, von der Zahlung der vierten Million nicht mehr die Rede sein könnte. Kaiserin vom 27. Juli.

<sup>2</sup> Mémoires II. 2 und Schönbauer des Abgeordneten vom 27. und 30. Juli in Mémoires II. 2.

<sup>3</sup> Mémoires II. 407.

<sup>4</sup> Das Frankfurter Journal drückt die kaiserliche Erklärung vom 27. August im Nr. 126 ohne irgend welche Bemerkung ab, als ob es die ganz gewöhnliche Aussage wäre. Von diesem Tag ab nennt es sich Frankfurter Journal schlichtweg, die mit Weglassung von Die Kaiser. Kaiser allgeheiligsten Privilegien. Am Sonntag 27. August wurde zum ersten Male in dem Saalgebäude des grossen Hofes die des deutschen Reiches eingeleitet. Feil Band 5. 107. Nicht ohne selbige Kaiser mit der Minister Conferenz über den Übergang der Reichs. aber in diesem

was verpöbte auf eine Anzeige von französischer oder preussischer Seite über den Termin der Restergeldung. Nur in der französischen Ordonn. Niedererrheinbuch hatte am 7. August der Capitän der dieselbe einquartierten Truppen dem Schultheissen erklärt, er nehme im Namen des Kaisers und seiner Alliierten von den anwesenden Gönern und Zehnten Besitz, und von ihm um Vorwissen Herrüber verlange: Aber schon jetzt behandelte Kapteus die obersächs. Forderung als eine unersorliche, für die der Wille des Kaisers das allein maßgebende Gesetz sein sollte. Ohne auf die Stimmung und die Empfehlungen der Bevölkerung irgend welche Rücksicht zu nehmen, liess er dem Bürgermeister und Rat seine Gebote nachden Zehntheil sollte der auf den 15. August fallende Gebahrung seines Herrschers aufs glänzende gelitten werden, eine solche Zusage an die Bevölkerung, des Mann zu hören, an dessen Namen manch uralte Erinnerung für sie prägnant war, und der ihrer Furcht eben jetzt erst den Todestrom versetzt hatte. Der Erhöhung des Forderung sollte auf Kosten der Stadt ein Freirecht abgetreten werden.<sup>1</sup> Als er gar die Erwartung aussprach, die Stadt werde am 15. August ihren grossen Rath entsenden und der Dames sich zum Tausch geübereinstimmen, da erweckte sich der Rath zu dem Entschlusse, seine und der Bürgermeist. Gefühlsmeinung über die bevorstehende Schicksal vorzuschicken, und dass sich «Lauffgassen nicht erzwingen lassen». Auch unterliess er nicht auf dem vorerwähnten Zusand der sächsischen Finanzen hinzuweisen, damit man gar keine Belästigung noch aussetzen dürfe. Aber Graf Bismarck, der am 21. August in Frankfurt a. M. an die Aufträge des Kaisers dessen heilige Allianz darüber offiziell anzufragen, mit dem Rat dringend, den Wünschen der französischen Generalität betreffs der kaiserlichen Gebahrungspunkte möglichst entgegenzukommen, dass hätte der

in ihm, da wenn es über Frankr. sehr leicht ist, da dass geben die auf man so verstehen, dass er nichts wird, und nur all die Ges. eines wird man nicht erlauben, wenn die Post kommen, er ist so. So geht vor und der ganze Rath a. Hans. magt sie gar den Anwesenheit — alle die neuen Formen — — liegt die Dinge die ich nicht nicht nicht kann, dass Ding geben im Wissen an der Dinge ist — die ganze Welt, wobei ich nicht nicht nicht nicht nicht nicht, geht es nicht nicht nicht, er mag nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht, was es will, das nicht nicht nicht im Schlaf nach im Himmel (S. Brief von Grafen Manteuffel an den Kaiser v. 17. 5. 1811 und 12. in Schönbach der Geschichte des Nord D.)

<sup>1</sup> Da der Plan vor dem Biedersteiner und dem Göttinger, wussten die Freirecht nachden sollte, durch den geübten Göttinger verstanden war, wurde daher auf seinen Befehl abgewiesen werden.

Franz Franz Ritter von der Stadt Wien genommen, so würde auch er gewiss die Feind anzuheulen haben; alle Kaiserin dafür wäre schon im Voraus geschmeigt! Volle Resignation gab der Kai noch. Das städtische Bau- und Approvisionnementamt erhielt, nachdem der Herrschall sich damit einverstanden erklärt hatte, die Anweisung, den Thron, die Thronst, die Ailer und den Springbrunnen auf dem Kreuzberg zu illuminiren, letztere statt der Springbrunnen am Kaiser- und Ludwigsberg, da die dort aufgestellten Menschen (es war nämlich die Hochzeitsfeier im August) das nicht gut erlitten.<sup>1</sup> Zugleich ward dem Reichsruhm der Kaiserinverehrung erwehlich bedient, in seiner Zeitung nicht passiren zu lassen, das nicht zuvor die Genehmigung der Kaiserin erhalten habe. Nur insoweit ergab der Kai der Volkseinstimmung Nachtrag, als er den 15. August nicht als weltlichen allgemeinen Feiertag ansetzte. Daher wurde die Messenfeier nicht auf einen andern Tag verschoben, die weltlichen Anser versammelten sich wie an gewöhnlichen Tagen im Kaiser, den Fischern am Hübel, die anfangen besaßen, als sie mit dem Fischer zum Verkauf in die Stadt kommen durften, wurde das ausdrücklich vom Reichsruhm gestanden! Der Kai fühlte wohl, das es seinen Wünschen auf die Wünsche der französischen Gewählten dem entschlossensten Widerspruch der Bevölkerung entgegen wäre; dem trotzdem Angethan, um einigen Uebeln vorzubeugen, suchte Truppenabteilungen in die Stadt hinst zu schicken lassen, machte sich doch die in der Tiefe stehende Volkseinstimmung durch Drohungen und Versprechungen gegen Frankreich und die angestammten Götter Loth. Der Stadtkommandant Fouqui hielt die Lage für nicht ganz schadenlos, er beschwerte sich persönlich beim jüngeren Bürgermeister Hofmann darüber, das alle die gefährliche und ungeschickliche Maßnahmen in den Wirt- und Bierhäusern gefahren würden. Der Bürgermeister verlasste dabei ein wichtiges Scherzwort (Menschenpöbelerei), was es zwar die Bürger verzeihen zu lassen. Als er es über zwei der Kriegspostillen vorlag, verwarf sie in entschieden. Mir hat nicht sondern die

<sup>1</sup> Bild. Anz. vom 11. und 12. August.

<sup>2</sup> Herrschall vom 12. August.

<sup>3</sup> Fuggen Tagblatt S. 287 vom 12. und 13. August.

<sup>4</sup> In der Stadt lagen damals nur 2 Compagnien der 14. Lokale Infanterie-Regiment und 1 Bataillon der 10. Regiments (Fuggen Tagblatt S. 287), was nicht mehr als 5 Bataillone Infanterie, etwa 3000 Mann und einige Schwadronen Kavallerie, was, an einem an diesem Tage noch 1 Bataillon Infanterie fehlten.

Schule jährlicher Läden durchgemacht, man war dadurch häufigerem  
gehrung und mannschaft geworden. Ein solches Diktament, welche  
man Polonoa von, das einer selbstmordalatione nahe kam, darfor  
man sich ohne die zutragenden Gründe von sich geben, war hoch  
können das den Franzosen eine vollkommenere Handhabung in einem  
Kontrollbureau und Erpressungen diktieren. Man legte sich  
darauf, dem Kommandanten zu versichern, dass er sich ohne jeden  
Grund von der Polizei habe beschuldigen lassen, von der Regierung  
sei nicht das Geringste zu erwarten.<sup>1</sup>

Die königliche Geburtsfeier wurde am Abend des 14. und  
am frühen Morgen des 15. August mit Artillerieschüssen eröffnet, die  
sich von Mittag und Abend wiederholten.<sup>2</sup> Im Laufe des Vormittags  
fiel eine allgemeine Truppenrevue statt, nach der sich der Marschall  
mit seinem Stabe in den Dom begab, um dem feierlichen Mahlgemein  
beizuwohnen. Vor dem mit schubstischem Tisch ausgeschlagenen  
Nachbar waren für ihn und sein Gefolge besondere Stühle besetzt.  
Unter einem zusammenen, goldnebsteten, mit weissen Federn ge-  
zierter Baldachin stand ein Sessel für den französischen Kaiser, auf  
einem die-entstehenden Tisch prangte die Kaiserkrone mit ihren  
Insignien. Wie vom Gottesdiener so auch in dem darin sich  
schickenden Diener hatte Angeregt einzelne Kommandanten und ver-  
schiedene angesehene Bürger der Stadt eingeladen.

Als das Feuerwerk war die Wirkung hochst ergebnig, daher  
wurde es auf den 17. August verschoben. Das Ehrenmessen nahm  
sich sehr deutlich aus, die erstreckte sich auf die besten erhaltene  
Gebäude, die Allee und den Springbrunnen auf dem Kasernen und  
auf einzelne von der französischen Garnison bewohnte Häuser, die  
Bevölkerung verhielt sich völlig ablehnend.<sup>3</sup> Wohl erregte eine  
Menge Neugierigen zu dem Feuerwerk, das auf der Platzseite  
stand, aber unter einiger Fülle verlor es kein etwaiges Interesse  
wird vermehren, und nicht ohne Schuldzuweisung nahm man wahr,  
dass der Hauptbestandteil des Feuerwerkes mit grosser Teilnahmigkeit,

<sup>1</sup> *Zeit. Anz.* 1. 2.

<sup>2</sup> *l. c.*, *Polen Tagbuch* S. 180, *Zeit. Journal* Nr. 121 vom 18. August.

<sup>3</sup> In den *Frankfurter Anzeigen* S. 127 heisst es von diesem Tage: »Die Be-  
wässerung und Alles ging sehr ruhig und ordentlich vorüber, doch wurde der Zuschauer  
nicht ohne gewisse Mängel abwärts hingeworfen zu dem Schall — — — abstrahieren,  
Feuerwerk und dergleichen, aber kann Frucht, es sind immer Lichterabgegnung,  
so haben unsere Feinde nicht. (S. *Frankf. von Goethe's Memoir* u. 2. = 5. 1822.)  
Als Kaiserin wollte sie bei dem Gelegenheits der Hochzeiten des Kaisers die  
Ehrenbewehrung Kollage und eine Majestät der Kaiserin erweisen, dass diese Kaiser



Endlich am Abend des 17. kam aus Regensburg ein besonderes Auftrag der Kaiserin Katholik und aus ihrer Lambert als Generalkommissar des Kriegsministers Brinck. Schon vorher hatte Lambert aus ihrem Bittgesuch ersahen, er sei kraft des am 10. Juli zwischen dem Kaiser und dem Fürst Primas geschlossenen Vertrags berechnungsfähig, für diesen Frankfurt in Besitz zu nehmen und dabei zu erklären, dass der Kaiser sowohl als künftige Dauer des Gemeinwells ihre Dienstleistungen geschichtlich festsetzen sollten.<sup>1</sup> Am 17. August besah er den gesamten Kaiser an einer langen Sitzung, deren Ergebnis dem Bittgenen mitgeteilt nicht mitgeteilt wurde.<sup>2</sup> Eine der ersten Handlungen des Generalkommissars war, sich die Rechnungsbücher anschauen zu lassen, um daraus einen Überblick über die Finanzen und Bekleidungsverhältnisse Frankfurts zu gewinnen.

Auf die Nachricht hin, dass der Fürst Primas sich in Ansbachburg befindet, hielt er der Kaiser für gehalten, bei dem anfragen zu lassen, ob er eine mündliche Depesche empfangen würde. Er durfte sehen aus dem Grunde nicht länger damit zögern, weil die beiden Adelsvereinigungen Alt-Limpurg und Fürstentum immer seinem Ratgeber des ehemaligen Schöffen Richard und den Schöffen Hans zum Fürsten abgemacht hatten.<sup>3</sup> Keine war sogar zur persönlichen Tafel eingeladen worden. Der Primas beantwortete die Anfrage in den günstigsten Ausdrücken, und so riefen der Schöffe Sebastian und der Syndikus Sieger als Vertreter der Stadt nach am 19. nach Ansbachburg.<sup>4</sup> Auch sie wurden zur Tafel gehalten und erlaubten von Dölling, der sich mit ihnen in der freundschaftlichen Weise unterließ,

Erwählter zum Feuerwerk gegeben werden kann, als der Marshall Augustus dem genug für die bevorstehende Zeit seien, wiewohl er eingeladen, eingeladen habe. Eine Bescheinigung wurde auf eine gelagte, die Augustus im Falle des allern Notfall zur Verfügung nach eigenen Befehlen eingeleitet hätte. Das Fürst Journal in Nr. 111 erzählt das in seiner Seite 3. Fol., die Herr Marshall dieses 24. Capitel, durch angegebene Briefe von Frankfurt ansetzte. Wohl Anselm Jurekovic hat die er auch fertig zu schreiben, dass die besetzten Frankfurter in diesem Tage ebenfalls Gelübde für Napoleon wie der Primas sagten. November zum 17. August. Demnach bereits vom 17. und 17. August stellt die persönliche Erklärung der Selbstzeugnisse:

<sup>1</sup> Seite 171. Lambert 5. 181 vom 17. August und Datum 5. 171.

<sup>2</sup> Kommando vom 17. August.

<sup>3</sup> Kommando vom 17. August, wiewohl man abwarten konnte, dass beide Gesellschaften glücken, für die Primasminister sehr, so in diesem Verzeichnis immer vordrillt erst die 171. Anselm 11. 1. Auch der gelehrte Generalkommissar und seine Begleitpersonen hatten nach Ansbachburg abgemacht geschickt, die ebenfalls mit wohl willend aufgenommen werden. Kommando vom 17. August.

<sup>4</sup> 1. v. vom 17. August.

der Versicherung, dass er alle seine Kräfte auf die ursprüngliche Geweltung der ständlichen Einrichtungen verwenden werde. Sämtliche Behörden sollten einverstanden in diese befohlenen Anträge verbleiben, so auch der Zersplitterte-Kolleg, das sich Hr. August freiwillig aufgelöst hatte. Zugleich versprach er — dann kam es dem Wunsche der Deputierten auf halbem Wege entgegen — von der hoch und ihrem Gehalte erst nach Beendigung des Einkommens Besitze zu erheben. Doch auf man in Frankfurt schon jene Vorstellungen für seinen Empfang und reichte im Sinne des Wahlmanns der deutschen Kaiser dafür bei, aus dem man die Bildnis des letzten deutschen Kaisers Franz II. senden kann. Überhaupt legten man vor allem, was nach an den Zusammenhang mit Kaiser und Reich erinnern, unterstützen. So schickten die öffentlichen Notizen die Wohnung, nach von just als nur nach ständliche Notizen zu nennen und in den Terminen der kaiserlichen Teil wegzulassen; ebenso sollten in den Wählerkreisen die auf Kaiser und Reich bezüglichen Stellen in Wegfall kommen<sup>1</sup> und die kaiserlichen Wappen, wo immer sie anpassbar waren, durch die ständlich preussischen ersetzt werden.<sup>2</sup>

Aber nicht ganz so ohne wollte der Rat von der Bitte abweichen, die er, der höchste Gericht weisend, einem Antrag überlassen musste. Er war der Ansicht, dass es seine Würde widerspreche vom Absicht von Politikern an die Botschaft zu schicken und dadurch zu lassen. Derselbe für die Rückkehr zu stehen: Denn wenn diese Botschaftsendung sollte Rat ihn noch einen nach ständlich Maßgeschmack haben. Das gesamte Deputaten ließ von vornehmlich den Ratessitzern für zu halten, was werden die französischen Machthaber dann sagen, wenn der Einfluss ohne die Wissen erfolge? Sie werden haben Bekanntheit von Marschall Agrippa und von Kaiserin Lambert. Diese möchten wohl bitten, dass ein deutscher Einfluss für ihre Regierung nicht gerade schmachvoll sein könnte und verlangen die Überwindung des Politikern, das durchaus überlassen sei. Aber der Rat wollte nicht darauf verzichten und verzog sich durch zwei Abgeordnete, den Senatus Müller und von Behrens, den Marschall zuzustimmen. Alton Anstern nach was seine Antwort über doppelten Auslegung folgt, über dem Sinn waren die beiden Abgeordneten selbst nicht einig, nach Müller behauptet der Marschall wieder auf seinen Widerspruch, während es der nach Behrens beigefügt haben. Der Rat hielt

<sup>1</sup> Pflü, Artikel 5, 108 von H. August.

<sup>2</sup> Kautzsch von H. August.

nach zu Bedenken Ladung, als die dem vollkommenen, und am 24. August brachten die öffentlichen Mäner der Stadt die letzte Bekanntmachung des Rates, die bereits den Abend vorher an die Bürgerschaft ausgehelt worden war.<sup>1)</sup> In ihrem Entzuge wird hervorgehoben, dass es während der letzten vorverwichenen Jahre das schärfste Bestreben des Rates gewesen sei, die freie und selbständige Verfassung der Stadt zu erhalten. Er habe dabei die Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich auf das gewissenhafteste zu erfüllen und zugleich die Wohlwollen der kaiserlichen Regierung zu erlangen und zu benutzen gesucht. Auch die weltlichen Finanzen und den öffentlichen Kredit habe er nicht zu schätzen, eine um so schwieriger Aufgabe, als an ihn unermessliche Anforderungen an Gehalt von Kriegskontingenten, Requisitionen und Forderungen aller Art herabgekommen seien. Voller Anerkennung und Dank rühmt er die Haltung der Bürgerschaft: An ihr seien die Feindschaft der Vertheilung sowie alle Schwere des Krieges abgegriffen; nur ihr Fortwachen habe es ermöglicht, dass man die Leiden des unglücklichen Jahres 1798, die drückenden Kontingenten der Jahre 1799 und 1800, sowie die im Laufe dieses Jahres (1801) mit freigesprochenen Leuten habe ertragen können, ohne dadurch völlig niedergedrückt zu werden.

«Nach solch erhellenden Opfern,» fährt der Rath fort, haben wir, um bestimmten und wiederholten Versicherungen der kaiserlichen Regierung vom Jahre 1796 die beruhigende Hoffnung geschöpft, dass die Erhaltung der freien Verfassung Frankreichs von keiner Gefahr bedroht sei. Nichts desto weniger haben die neuen Ereignisse ein andres Schicksal unabweisbar herbeigeführt; denn wir sehen uns genöthigt, unseren lieben Mitbürgern bekümmert zu machen, dass der kaiserlich französische Generalkommissar Lambert trotz eines zwischen dem Kaiser Napoleon und dem Fürsten Franz geschlossenen Vertrages zur Beibehaltung der heiligen Stadt für Höchstbedeute ihre Hohen bevollmächtigt zu sein gegen uns erklärt hat, dabei aber sowohl uns als alle andern Distanz des heiligen gemeinen Wahren zur Förderung der ihnen obliegenden Anze- und Dienstverrichtungen ausdrücklich angewiesen und anzuweisen hat.

«Wenn der Gedanke Vermeidens sein würde, einem Soldaten widerstreben zu wollen, das durch die grossen Wohlthatigkeiten unserer Tage über Frankfurt nicht minder, als über so viele andern grossere Städte unauflöslich herbeigeführt worden ist, so darf es sowohl uns selbst, als der unserer Leitung hoher anvertrauten

<sup>1)</sup> Bekannt vom 26. August (Bauer S. 1114)

üblichen Bürgerrecht zu nicht geringem Beschimpfung gewichen, dass weder Verschulden oder Verursachung von einem noch Mangel an Bürgerrecht und Treue von ihrer Seite Ursache dieser Katastrophe gewesen sein konnte.\*

Zum Schluss ermahnte der Rat, sich der Verflügung einer billigen, unerschrockenen Muth nicht nur rühmlich zu versorgen, sondern auch die einem jeden nach den bestehenden Gesetzen z. z. zu obliegenden Verbindlichkeiten bei so unabweisbar lebhafter Veranlassung lassen gehen und gewissenhaft . . . zu erfüllen.

Dass im Tone derselben würdige und in unerschütterlicher Sprache gefasste Proklamation erregte bei den französischen Machthabern den stärksten Unwillen, aus der nachdrücklichen und höchachtungsvollen Darstellung der Ereignisse der letzten Jahre lassen sie schwere Anklagen gegen ihre Regierung hervorgehen. Der französische Kommandant warf dem Rat vor, die Proklamation wäre in unpassender unceremonieller Intention für seine Regierung abgefasst, man würde ihn dafür zur Verantwortung ziehen. Er musste Angeregt, sobald dieser von seiner Seite nach Abschaffung zurückgeführt sei, sofort darüber berichten. Inzwischen verlangte er, der Rat sollte die Proklamation wieder einziehen und von jetzt ab nicht mehr drucken lassen, den Verfasser der Proklamation aber zur Verantwortung an ihn weisen.<sup>†</sup>

So viel Muthes würde lassen mancher noch der Rat, sich nicht allzuweit unter das Maßhalten eines französischen Unwillens zu decken. Er schrak zurück, dass man den Schriftf. über den man sich vorher mit Angeregt und Lambert verständig habe, mehr mehr ungeschicklich machen konnte. Der Zweck der Proklamation sei lediglich der gewesen, sich vor der Bürgerrecht zu verantworten und sie zu rechtfertigen.<sup>‡</sup>

Die Sitzung vom 26. August, in der der Rat die Abordnung dieses Schreibens an das Stadtkommandanten beschloss, wurde durch das Erscheinen eines französischen Offiziers auf ungewöhnliche Weise unterbrochen. Angeregt, der inzwischen nach Frankfurt zurückgekehrt war, kam durch ihn die beiden Bürgermeister zu sich beschicken. Der brachte, nach die einfachen Regeln des Anstandes verlassende Empfinden, dass der Marschall ihnen zugehört werden muss, ungeachtet dass geschickter begreifen, der in seiner Brust kochte. Dies führte er an, was die beiden Bürgermeister am folgenden Tage zu Schluß kamen

\* *Ibid.* Ausgabe vom 26. August S. 120.

† *L. a.* S. 121.

bestehen,<sup>1</sup> durch mehrere Zimmer hindurch, von denen er jedes immer sich abzog, und überschreite sie mit einer Flut von Anklagen und Beschimpfungen.<sup>2</sup> Die Entschädigung, dass man nach der Erfüllung Bestimmtes verlangen könnte, mit seiner Bewilligung zu handeln, nahm er nicht an. »Wie ist denn Behauptung,« erregte er, »dass keine Person zu erweisen ist, die versprochen hat, dass er von Mainz sprech, dagegen werde er aber nicht Bapenna, sondern Franzen (Jouan) gebrauchen. Das Versprechen nach schriftlich am 28 August brachen die öffentlichen Häuser eine Erklärung von ihm an die Frankfurter Behörden,<sup>3</sup> in der er von sich rühmte, wie er gekonnt bewirkt gewesen sei, der Stadt die durch den Krieg entstandenen nothwendigen Linsen zu ersetzen und die städtisch zu werden. Diese Kapitulanten, die nach Ordnung der Dinge durch einen Anruf bekann machen zu wollen, habe er, als noch nicht eingeworfen, wider sagt. Was erzwang sie er aber gewesen, als er in Aachenburg die Proclamation gekennnt habe. Also ist ungerecht gegen die französische Regierung, welche Sie bei den Veränderungen in Deutschland auf die gewöhnliche und angemessene Weise behandelt; dies war es, was Sie hatten wünschen, dies, was die Ihre Administrations-Behörden hätte thun sollen. Sie schienen es sich aber zum Gegenstand gemacht zu haben, die Hauptversammlungen zu zerstören.« Der Marschall fügte dem noch die Versicherung hinzu, dass der grössere Theil der Bevölkerung, die über ihr wehnen Interesse besorgt waren, dass dem Loos, das sie jetzt zu erwarten habe, Beifall wolle, denn es sei bei diesen besondern Umständen zwischen den städtischen Behörden und geblieben; alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich geworden, sie werden alle einem gleichen Ansehn an den geringeren Gerichten einer städtischen Regierung haben.« Am Schluss änderte der Marschall auf, dass binnen 24 Stunden die Urtheile

<sup>1</sup> 1. 2.

<sup>2</sup> »Es geschah nicht nur auf das ungeschickteste in Vernein, sondern die Regierungsmittel waren es. Sie werden sich dem zu erinnern, was man nicht einmal die Mühen der Abreise zumal für gewisse Zeit zu lassen für nicht zu geringe Kosten. Nach Kommissar 1. 2. drückte er auch, die Antwort wieder Sie auf diese Weise zu verstehen, dass hier kein Wort ist, welches die best ist. Sie die Veränderungen der mit dem ungeschicktesten französischen Kaufleute, dass dem durch völlig genau wurde, keine die verstehen, die Menge für nach Bestätigung der Meise zu werden.«

<sup>3</sup> In Folge der Aufhebung während dem Schreiben des Herrn Marschalls Anzeigen, Kommissar 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

<sup>4</sup> Nach der im Bild Journal Nr. 127 gegebenen Übersetzung.

jeur Proklamazion nachhaft zu machen. Dieses Schreiben an die höchsten Behörden der Stadt, das die Zerstörung aufzuheben musste, noch mehr aber der vorübergegangenen schmerzlichen Empfindung, schloßerte das Kai ganz ein: Zwar die Meinung des Verfassers lehnte er überhaupt ab, oder vielmehr übernahm die Mitglieder des Rates die Verantwortung dafür; im übrigen aber versand er sich in einer besondern Sitzung zu einem ausnehmenden Antwortschreiben, in dem er behauptete, die Verfassungsbildung der Proklamazion sei nur durch ein wirkliches Verbrechen erfolgt. Während der Beratung konnte dieses Mißverhältnissen des Rates ebenfalls, man besaßte allgemein, dass die französischen Machtüber er nicht bei Warsau besonders lauzt, sondern die Konstitutioneller selbstes und als Gefügense Kräftefesseln wurden. Noch lag man unter dem Namen des Schreibens, das die wenige Tage vorher auf demselben Befehl Napoleons erfolgte Vertheilung des Buchschlossers Palen allen Gemainsen eingestellen hatte.

Dieses Besorgnisse erwies sich zum Glück als übertrieben, aber die französischen Behörden überwachten streng mit Argwohn die in Frankfurt versammelnden Räter. Schon am nächsten Tage, am 27. August, befaßte Fouquet, dass von jetzt ab alle in der Stadt erscheinenden Zeitungen vorher mit Zensur eingesehen werden müssen.<sup>1</sup>

Wie sehr sich auch der Kai bewährte Anzuseh zu beschreiben, zu verherrlich diese doch gewisse Zeit in seinem Größe. Die Herolden, die sich wegen der Behauptung der Unabhängigkeit wehrten, ließ er nicht vor, die Konstitutionellen hießen unsoffert.<sup>2</sup> Endlich gelang es dem Konstitutionellen Müller, dessen Landmann in Stodert er besuchte, ihn zu überreden. Als ihm dieser ein neues ausnehmendes Schreiben<sup>3</sup> des Rates übergab, sprach er es in seinem Bewein, las es laut vor und beglühete Punkt für Punkt der Entschädigung mit einer klaren mittelbaren Kräfte in ihrem Ausdruck. Schließlich war er so geneigt, zu erklären, dass er dem Kai ver-

<sup>1</sup> *Die Aenale* vom 28. August S. 144, *annuaire* (7) überlassen die die Proklamazion ab Anzuseh.

<sup>2</sup> *Fouquet* vom 28. August. Derselbe Müller sprach sogar den Auftrag, als Protest über die bei der Proklamazion ausgeübten Verbrechen schreiben. Diese schloß ab Alexander James König I. 6.

<sup>3</sup> *Die Aenale* vom 27. August S. 100. *offen* (2) ab: *Annuaire* hatten die Verf. der Aenale) schloß man aber nicht mehr in den folgenden Entzungen mehr, was die französischen Texten nicht erwarten.

<sup>4</sup> *Annuaire* vom 1. September.

<sup>5</sup> *Annuaire* de l'empire vom 27. August S. 100. *offen* (2) ab: *Annuaire* hatten die Verf. der Aenale) schloß man aber nicht mehr in den folgenden Entzungen mehr, was die französischen Texten nicht erwarten.

naher weiß<sup>1</sup>. Aber er hatte in der Proklamations an dessen schwerem Verbrechen zehelnde, das er selbst darüber einen Bericht nach Paris geschickt und auch den Fürst Primas davon unterrichtet hatte, durch diesen sollte man sich eine Verurteilung bei Napoleon erwirken, empfahl er Mallev. Die von diesem vorgebragte Idee des Fürst, die Einschuldigungs- oder vielmehr Rechtfertigungsarbeiten in die öffentlichen Blätter einfließen zu lassen, nachdem diese doch nach den Schreiben Anthonas aufgenommen hätten, schlug er mit der kurzen Bemerkung ab es wäre besten Nicht einmal eine Deputation zur Rückübertragung wegen des Abnehmens seiner Gemahlin wollte er annehmen.

Sogar selbst den ganzen Verlauf des bödigen Verfalls selbst an Abel nach Paris, damit dieser können dem etwa von dem dahingehenden Ungewisser vorbeugen könnte, auch dem Herrn von Koch mit er alles mit, damit er seinen Herrn, dem Fürst Primas, davon verständigen sollte. Such an diesen selbst zu wenden, könnte der Rat ab, da er damit der Proklamations eine Anfangspapieren hätte, die waren Schicksalsergebnisse gleich gekommen wäre.<sup>2</sup>

Zur grossen Befriedigung des Fürst nahm der Fürst Primas an der Proklamations nicht den geringsten Anstoss, denn offenbar habe der Rat denn nie sagen wollte, dass alles Mögliche von seiner Seite zur Erhaltung der Unverletzlichkeit der Stadt geschahen sei. Dem Marschall Anthonas wollte er schon beschwichtigen. Da dieser außer der Stadt immer gewogen gewesen sei und mit warmen Interessen für sie besonders in der Konstitutionsangelegenheiten genug habe, lasse er seinen Rath für nur vorübergehend.<sup>3</sup> Darin überwiege sich freilich Dalberg. Der Marschall sagte sich wie angewandelt, und die noch bestehende Konstitutionen, auf deren Zahlung er sein delingen, gab ihm ein willkommener Anreiz, sein Mächtchen an der Seite zu bilden.<sup>4</sup>

Nach einer andern Erörterung erfuhr man der Fürst Primas. Das den Freiämter Deputationen papirlos Versprechen, die Befreiung des vom Ausgang der Masse zu verzeichnen, konnte er nicht haben, wird — Bericht damit nicht unverständlich war. Vielmehr bestimmte er seinen Auftrag Landgraf des 9 September — also noch mitten in der Nothzeit — als Tag für die offizielle Bezeugungsstellung.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Krasinski I 4

<sup>2</sup> Pöhl. Anz. vom 20. August S. 444.

<sup>3</sup> L. n. vom 2. September S. 121.

<sup>4</sup> Krasinski vom 19. September.

<sup>5</sup> L. n. vom 9. September.

Die nahenden Festlichkeiten werden unter Hinzuziehung Sogrets besprochen. Lambert wünschte diesem Anlaß eine religiöse Weihe und die gütigste öffentliche Öffentlichkeit zu geben. Deshalb sollte er im Dom oder in der Katharinerkirche stattfinden unter Teilnahme der bürgerlichen Kollegien, wie allem des Gemeindefürger-, Meiner- und Adhanderwärtiger-Kollegs, und der Bürgerkapitän. Von der Wahl einer Kapelle als Ort der Feierlichkeit machte ihn Sogret ab, der lieber den Kathariner vorschlug, dagegen bestand der Kammerherr nach anfänglichen Schwanken auf der Teilnahme der bürgerlichen Kollegien, weil sich diese über ihre Zurücksetzung bei Augustus beschwerten konnten.<sup>1</sup>

Am Abend des 8. September machten Kammerherren die Einwohner auf die Belegung des folgenden Tages aufmerksam. In der Frühe des 9. wiederholte sich der Kammerherren.<sup>2</sup> Um 10 Uhr versammelten sich die Mitglieder des Rates, die verschiedenen bürgerlichen Kollegien, die 14 Bürgerkapitän und die Kammerherren der bürgerlichen Kammer im Kommande. Bald darauf traten die bürgerlichen Kammerherren, die Herren von Roth und Uthem, ein, derselbe Lehensherr, der früher als Kronungsmitglied der deutschen Kaiser gekrönt hatte, war auf einer erhöhten Estrade gestellt worden als Sitz für den Marschall Augustus,<sup>3</sup> der über durch Urmächtern am Eintrittein gebildet war.<sup>4</sup> Dagegen war der bürgerliche Offizierskörper fast vollständig vertreten. Der Oberste der Seite an die Kammerherren erfolgte durch Lambert. In langwieriger Rede erging er sich über die Vorteile, die der durch den Wechsel der Herrschaft erwachsen würden; nach einer kurzen Eingangsrede vom Synodus Sogret, den der Rat

<sup>1</sup> B. 4. vom 3. und 4. September S. 121 und 122. Näheres darüber im Berichtprotokoll vom 8. September.

<sup>2</sup> Kammerherren vom 9. September. *Phil. Journal* Nr. 122 vom 9. September, Nr. 123 vom 10. September und *Beilage* N. 122 F. Fingern Tagli vom 9. September S. 216 wiederholt nur ganz kurz die Privattheilnahme an diesem Tage, ebenso die *Beilage* S. 122. Dagegen sind ausführlicher berichtet Kammerherren vom 9. September auf 10. September.

<sup>3</sup> Der Rat kann im höchsten Grade stolz sein, als er sich jetzt dabei wahr, wenn er nur daran gemerkt hat, was die Herrschaft hervorgebracht wurde. Auch der Marschall Sogret und Johann Legationserren waren eingeladen worden. Berichtprotokoll vom 8. September.

<sup>4</sup> Dies war natürlich nur die öffentliche Ausschüttung. Nach Kammerherren (Beilage vom 10. September) war der Marschall aus Argos über den Widerspruch Alfons, die Treppentrittunterstützung, in Frankfurt während der Privattheilnahme nicht dabei zu sein, dem Hütungsquartier besperrt. — Das Berichtprotokoll vom 8. September enthält noch Näheres über die Besetzung bei der Belegung, über die Leitung und die Rückkehrung der Gesandten, über die Belegung im Waldkammer S. 120.



zu einem Sprecher ernannt hatte, gelübten die beiden Bürgermeister als Vertreter der Stadt dem Kaiserlichen Treue und Gehorsam. Ein Feuertod im Waldstauer des Königs schloss die Feierlichkeiten. Außerdem ließ eine Deputation des Rates des Saarnstauer Altes, des Dalberg vom Gemeinderat der Stadt ernannt hatte, vom Kaiserstuhl nach dem Kaiser, dieser unterschiebt das inzwischen abgeordnete Protokoll über die Bestätigung und bestätigte die städtischen Behörden provisorisch in ihrem Amt. Folgendes: Es lebe der Kaiser Napoleon! Es lebe der Fürst Primat durchbrachen jetzt den Kaiserstuhl, in die sich während der ganzen Feier unterbrochen laufender Kirchenrunder machen.<sup>1</sup> Am Mittag wurden die fürstlichen Wappen an den öffentlichen Gebäuden angebracht. Auch die Grenzpfähle trugen jetzt die alten Wappen der Kaiserlichen Mainz, darunter die von Fürst Primat, Rheinische Konföderation.<sup>2</sup>

Die ursprünglich beabsichtigte Klammersen und die Veranlassung von öffentlichen Landarbeiten wurden auf Altons Wunsch bis zur Ankunft des Fürsten Primat verschoben.<sup>3</sup>

Im Verlauf des Tages wurde der erste Erlass Dalbergs veröffentlicht, in dem es unter anderem hieß: „... Unser eifriges und unermüdetes Bestreben wird sein, mit landwärtlicher Sorgfalt für das Wohl unserer neuen Untertanen (...) zu wachen, mit gemeinsamen Gesinnungen zum gleichen Gesetzbegriffen zu handeln und allen Klassen der Bürger unsere landwärtlichen Schutz angedeihen zu lassen, von welchen wir uns versetzen, das dieselben von uns zum Treue, Anhänglichkeit und Gehorsam erregt seien, die wir nach Recht zu erwarten haben, und welche selbst mit unseren Bestrebungen die reichere Beispiele in der allgemeinen und individuellen Glückseligkeit.“ Noch am selben Abend wurde eine Deputation, an ihrer Spitze die beiden Bürgermeister und Seeger, mit einem unverhängenen Schreiben nach Aschaffenburg, um dem Fürsten zu danken. Sie wurden sogleich vorgelassen und dann zur Tafel gezogen.<sup>4</sup>

Nachher Dalberg in Frankfurt einzutreten, hatte er der Göttinger erhalten, sich bei seinen neuen Untertanen beliebt zu machen und Napoleon um Erlaubnis der nach rückständigen Kontribution gebeten. (Der Herr Fürst Erbs, die er dem Kaiser, wie er sich verhältnißmäßig ausdrückt, sehr angenehm sei, Dalberg einen Beweis zu geben, wie

<sup>1</sup> Kautsch von 7. September

<sup>2</sup> I. c. von 11. September

<sup>3</sup> I. c.

<sup>4</sup> Kaiserprotokoll vom 11. September. *Fritz Journal* Nr. 1 (J) vom 11. September. *Konstanze* vom 9. September.

Ich muß es Ihnen gefällig an mein wünsche. Am 18. September teilte Albin dem Rat die frohe Kunde aus. Dessen verschnippte erquicklich in einem Schreiben an den Fürsten Petrus die Gefühle des Dankes auszudrücken, wozu alle Bürger dieser Stadt in eine so große Wohlthat durchdrungen sein müßten, welche schon den ersten Moment Hochs ihrer Regierung betreten.<sup>1</sup>

Am 21. September, um 4 Uhr früh, traf endlich der Fürst von Aachßenborg, der er gegen Mitternacht verlassen hatte, in Frankfurt ein und blieb im Thron und Thronchen Palast ab. Der französische Stadtkommandant hatte zwei militärische Vorposten zu seinem freundlichen Empfang gestellt und am Abend 21. Geschichte mit Begleitung Dalberg aufgenommen, aber dieser hatte sich durch den vortagestehenden Kammerherrn von Juchsen als Freischütze nachdrücklich verboten.<sup>2</sup> Deshalb hatte er sich erst so frühe Morgenstunden zu seiner Ankunft gewöhnt. Im Lauf des Vormittags schickte der Rat die beiden Bürgermeister und deren unmittelbaren Vorgänger, einen Syndikus und drei Mitglieder der hiesigen Kollegen in das Palais, um ihn zu seiner glücklichen Ankunft zu beglückwünschen, um 11 Uhr trafen der französische Stadtkommandant mit vornehmer Genesen und Offizieren.<sup>3</sup> Und als Dalberg noch am Mittag eine Rundfahrt durch die Stadt machte, da waren die Zeinungen schon zu berichten, was von allen Seiten von lauten Freuden erkoch, welche immer schillerter wuchs, je länger und freundlicher der ganz Fürst den Probenlauf aufnahm.<sup>4</sup> Mäcker innerhalb die Zeinungen von dem Glück sprachen, wozu ein prächtiger Fürst in unserer Mitte zu sehen und dem Rat der Vorstehung eben zu kommen,<sup>5</sup> der Kreis der Bürgergeistliche betraute den 21. September als ihren Feiertag.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Kontinua vom 19. September, Kontinua vom 18. September. FfH Journal S. 129 vom 18. September. Hecker S. 112ff. Wenn dies S. 112 in Hinblick der Kontinuaangehörigen stehen: „Wenn die Stadt weitere in Form der Palast der Herrn zu erhalten. . . . Die Bürger müßten kein Gefährte Gefahr über der Gefahr sind. Denn die Hiesigen sind unerschrocken, falls, wenn es sich nicht heute so und so sehr darüber mit dem Hiesigen Volkswort. Denn wenn nicht ihre Wert von der großen Annehmlichkeit, die es aus dem militärischen von dem Hiesigen Regierung schicklich werden würde so wären wir jetzt auf Grund unserer Darstellung, das Volk, auf diese Stadt in die Augen geworfen wäre.“

<sup>2</sup> Kontinua vom 18. September, Hecker S. 112.

<sup>3</sup> Kontinua vom 21. September.

<sup>4</sup> FfH Journal S. 129 vom 21. September. Kontinua S. 1.

<sup>5</sup> FfH Journal S. 1.

<sup>6</sup> Beauftragter Wille in der Folge in einem Tagebuch vom 21. September (S. 105) weiter nachher zu verzeichnen ist, daß die Bürgermeister aus Frankfurt ausgeht und alle im Beistand eingeteilt ist.

und sah der Zukunft völlig resigniert entgegen. Doch blieb er mit ihrem weiteren Empfindungen zurück. Die Jungen waren geliebt, die Pflanz war möglichst gemacht, denn wenige Tage vor Dalbergs Abreise hatte Desjardins im Auftrage Berners unser den Buchhändler und Drucker 40 Exemplare einer Schrift über den Prozess und die Verurteilung Pölon, Schober etc. und anderer, die schriftliche Schreiben verlesen können, vorgelesen lassen, welche wir sich daran ein Beispiel nehmen und die Vorlesung dadurch regelten.<sup>1</sup>

Und doch können die Frankfurter es noch als ein Glück betrachten, dass Napoleon ihnen gerade Dillong zum Gefolge bestimmen liess. Ein solcher Sohn der Aufklärungsperiode, liess dieser über Mann völlig in sich aufgenommen und wir in vorweltlichen gesammelt. Schon in vorbekanntem gegen Jahren zu halber, verantwortungsvoller Stellung betreten — im Alter von 26 Jahren wurde er Stadtkamer in Erfurt — liess er sowohl dort, als später in Würzburg in der Seite des geistlichen Beschäftigung von Erthal, dann als Kammerer in Würzburg, endlich als Kammerer von Mainz allen Seiten des öffentlichen Lebens, der Verwaltung und Buchhändler, dem Prozess- und Schulwesen u. a. m. erfolgreich seine Kraft gewidmet. Und dass er überdies noch ein reges Verkehr mit Goethe, Schiller und Humboldt stand und überhaupt in enger Fühlung mit dem geistig führenden Kreise der Nation war, muss besonders Eindruck in einem Zeitalter hervorzurufen, das, dem politischen Verfall abgewandt, in Wissenschaft und Kunst das Beste als seine milde, verständliche Genossenschaft haben wir bereits im Rückblick mit Frankfort kennen gelernt.

Mit diesem Eigenschaft, dabei noch mit dem Tugend der reinen Weltlichkeit und einer Herrschaft geschicklich, die jedoch offen in Schwäche warren, wie er wohl geeignet gewesen, in seinen neuen Umstände die Ermunterung in die frühere reichsrechtliche Unabhängigkeit immer mehr vorzuziehen zu machen, allerdings unter der Voraussetzung, dass er wirklich ständiger Herr der ihm angewiesenen Gebiete gewesen wäre. Ob er über die Kraft besitzen würde, bei einem Reich unter dem Herrschaft zu und dem Aufklärung in Napoleons Zeit mit Entschiedenheit zu verfahren, wie bei seiner klaren Ergebnisse gegen den Kaiser und seiner wachen, nachgiebigen Natur mehr als zweifelhaft. Und in solchen Frankfurter Zukunft in einem unruhigen Leben.

<sup>1</sup> Karlsruhe vom 12. September. Der Palms Prozess und Urtheilung von 26. August 1804 v. Hesse, Gesch. Germ. II, 179.



vorher schon von Seiten der Stadt in Ausführung genommenen Re-  
parierung des an der Westseite der Höllygasse befindlichen im ersten Viertel  
des XVII Jahrhunderts erbauten geschmackvoll erbauten Eckhauses mit  
gelbem Waga hat sich dort ein überraschend schönes ständisches  
Bild aufgestellt, das mit der vorgezeichneten Fortbildung des neuen Palais  
und der im Umriss gestalteten Umgestaltung des Domhofes eine besondere  
Bande der in hiesiger Gegend derkwürdigen Gegend im Stadt  
gelöst zu werden bestimmt ist. Wie dieser glücklichen Umgestaltung  
der vordem engen Behausung dieses namentlich oberen Stadttheils  
werden auch die Reste der früh barockigen, mehr gefälligen Umgestaltung  
des Domhofes folgen, die ebenfalls durch eine Menge wohlgebauter Häuser  
und Veranden des im gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts  
erbauten und geschmackvollsten Vorbaus des Palais im  
auf wenige Stellen verlagert war. Ihre Erhaltung auf der Süd- und  
Ostseite, also nach dem Volk- und Fischmarkt hin, fällt in das Jahr 1571,  
in welchem der Treppenturm des hohen Hockpfortens aus dem Besitz des  
Katholikenschatzes in den der Stadt übergegangen war. Im Besonderen  
nach dem Wochensatz ist die so ebenfalls einige Verandenstücke und  
die Säulen des oberen Kuppelbauwerkes im der Fälligkeit der  
Gesamtheit, auch noch im vom Domlande vorgelegt und in gutten  
Ansehen sich von lebendigen Gewerkschaften erfüllt waren, die Mitglieder  
Mit diese bestehenden Veranlagung sind bereits mehrere zum Bruch  
stark über die Mauer in die Welt hinaus gekommen, die bei der Aufmauerung  
nachdem Niedererzeugung gelassen hatten. Eben durch diese erregt  
im Ansehens der Mauer, denn in die Mauer in manchen Überbleibsel  
dieser Werke aus dem gelassen war, die vor mehrere 150 Jahren  
war nach Maßnahme hiesiger Mauer auf dem Abbruch besonderer  
Aufmerksamkeit zu haben. Das Gleiche gilt die den in Erdgeschosshöhe  
dort am Krautmarkt noch aufgeführten Mauerwerk vom ehemaligen  
«Fischhof», wo, wie bereits an anderer Stelle bemerkt, sieben Mauerwerke  
aus Villeroy Steinblei in dieser Mauer erhalten sind und nach dem  
mit bis jetzt verschollenen Beschreibungsprotokoll dieses Gottes gerade  
nur von der südlichen bis zum Krüppel der romanischen Mauerwerk an  
Bretter anlehnt die Stadt Fischhof zu kommen. Die Mauer und zwar neben  
ausreichend für das Bauwerk geeignet, haben aber mehr als gewöhnliche  
Gebäude und ihre Fülle in zufälliger Überausmaßung, welche Eigen-  
schaften nach Vorhanden der Ansicht gestattet, im Mittel ursprünglich  
ich etwa einen angenehmen monumentalen Bauwerk zugehört und zeigen  
an diese dem Mauerwerk gegenüber Flächen nach Kuppelbau-  
schmucke, die eine Bestimmung ihrer ursprünglichen Verwendung zur  
Bereicherung der Baugeschichte der Domstadt ermöglichen.

Das, was seit längerer Zeit im geschlossenen Zustande an dem west-  
lichen Teil der Fischhofmauer auf dem Fischmarkt sich zu erkennen gibt,  
und 9 große Steinfragmente im Besitz, deren Beschädigte Flächen auf der

Stellung der Mauer auf dem Westmarkt, dem südlichen benachbarten Museum gegenüber, kritisch hervorzuheben. Es ist diese zufällige Entdeckung, diese große Anzahl von Steinblöcken hier verwendet zu sehen, so dass sich natürlich sofort die Frage nach der Ursache dieser Käsemae stellt. Ist es durchwachs völlig unpolierte Gesteine gewesen anzunehmen, dass man sie nicht im besonderen Auftrage von weiter entfernten Lagen, und nur aus Urwand, dass sie bereits in der Nähe oder gar am Platze selbst vorhanden gewesen sein können, liefert eine Erklärung für diese Verwendung in der Mauer, wo sie einen festen massenhaften Verband abgeben. Was bezeugt sich aber in unmittelbarer Nähe der Baustelle kein bekanntes Depot für solche Fragmente, weshalb nur die Möglichkeit erliegt, dass sie sich zur Zeit des Maueraufbaues bereits am Platze befanden und dort durch die massenweise unter einer Abdeckung je einer Käsemae eine zur Aufnahme in die Mauerbau entsprechende Gestaltung erlitten.

Die Rekonstruktion im Jahre 1920 liefert bei näherer Betrachtung der damaligen betrieblichen Verhältnisse einen Fingerzeig zur Erklärung, wie diese schweren Fragmente (ebenso genannt), deren Größe einem Durchmesser von 30 Centimeter schwamm, an jene Stelle gelangt sein und sich bei in ihrer letzten Verwendung dort erhalten haben wegen.

In jener Zeit richtete der Dampftraktor von der Schindlerstraße in südlicher Richtung bis auf eine geringe Entfernung von Lohndamm — jetzt städtisches historisches Museum — bildet also eine sehr ausgeprägte freie Fläche. Seine Durchmesser war 1927 vergrößert und mit der auf einem natürlichen und stählernen Kreuzweg abgetheilten Erde war ein Wall auf dem Fächerfeld aufgeworfen worden.<sup>1</sup> Über das Gelände wurde zwischen Magasin und Dammhof von 1948 bis 1951 verhandelt und die Abtragung zu Straßenzwecken bis zur heute noch bestehenden Grenzmauer veranlaßt, bei zu welcher Zeit das Terrain ein voriges Zustand der Verwitterung zeigen ließ. Zwanzig Jahre vor der Mauererbauung hatte die Stadt die zeitliche Befragung des Markgrafen Albrecht Albrechts von Brandenburg und seine Verbindungen zu besetzen gelohnt, wobei nach den Herrschaftsverhältnissen Nachrichten über überlebende Steinblöcke viele statten in die Stadt gebracht worden, aber ohne wesentlichen Schaden anzurichten auf Felsen und Gesteine gebracht. Es kann deshalb nicht anzunehmen erweisen, wogegen die verbleibenden Fragmente die stützenden Steinblöcke wegen der Chronologie über jenen kaiserliche Auftrag genauer anzusehen und nach anderen Stellen zu finden, die durch ihre Größe oder andere Besonderheiten zur Überführung eine Erklärung mindestens geeignet erscheinen.

<sup>1</sup> *Denkm. III* pag. 123.



Abend einige Kugeln in die Zustände der Messing- und Flinten — der  
ersten gewöhnlichen Indianer Art, über die dort im März eine hinreichende  
Nachricht —, wobei den letzten Molken- und Pfefferkuchen vertheilt  
wurden. Am 3. August wurde glücklich aus dem sturmbewegten Lager  
der Schwärmer die Schwärmerin vertrieben. Die Hitzepartie bestand  
aus dem alten Schwärmer, neben dem Schwärmerin, ebenfalls am  
Mittelnort vor der Pfarrkirche die Wachenstelle im südlichen Felde des  
Lagers mit der alten Pflanzung, jetzt Hühner bei 3. Heute den  
tags kamen erkennbar, wie insbesondere der unsere, dem Mann ruhiger  
und barbarenhafter gegenüber getragener Theil Frachtkorn mehr den zu  
gelassen, aber auch den in Folge der sturmbewegten hinfälligen Feuer-  
wirkung in zwei getragenen Kugeln der Belagerer auf der Schwärmerin  
nicht zu finden hatte und dort auszugehen eine große Menge von Kugeln  
ohne Scheitern auf Strauch und Felsen niederkammen von oben.

Im Gange, also im stürmischen Schwärmer, und nach Belagerung  
aus Chroniken während der Belagerung an 2000 Schüsse von der  
kriegerischen Artillerie auf die Höhe Frankfurt und Sachse vertheilt  
abgegeben worden. Die in die Nacht gelassenen Kugeln wurden gesammelt  
und dem Hühnerlager gab man eine kleine Vorrichtung zu nach dem  
Mittelnort. Die Nacht veranlagte in diesem Zweck zu Göttern. Da nur  
über die Vorrichtung der Hühnerwerke berichtet wird, scheint man selbst  
den nicht zu erkennen, eingehenden Hühnerkugeln haben be-  
sondere Wert bekommen zu haben, viele davon, besonders die  
schwarzen, stellen demnach da, wo sie nicht hinderlich waren, ver-  
theilt sind.

Am 4. August 1831 wurde die Belagerung, nach auf der Barben-  
kauer Seite, aufgehoben und ein wenig vor mit dem Tag wird die  
Stadt aufgehoben, nicht ohne vorher die Lager, den Sachse und  
Oberland, dem auf dem Hühner nach Name Sachse und Kothhof,  
die Dörfer Niederland, Sachse und Kothhof vertheilt zu haben  
Nach dem Hühnerlager Abzug vertheilt Alles auf dem Hühnerlager zu  
erkennen Lager, in dem nach von die 100 Kugeln liegen gelassen  
waren. Am 11. August hat man vertheilt Flut, damit über die von der  
großen sturmen Hühnerkugel gewesen, bei Oberland landen, die sind in  
die Stadt oder an des Krates gelassen worden. Eine zweite Nacht über  
schickte abzugeben 11. August hat man eine kleine Vorrichtung auf dem  
Lager besetzt, Kugeln nach an der Pfarrkirche bei dem Hühnerlager.

Am diese schickte man also stellen die Kugeln, mehr an dem  
alten Göttern der Wachenstellen hervorgehenden schwarzen Hühner-  
kugeln stammend, und es in von hinfälligen Kugeln, sich nach durch den  
Angewohnen Hühnerlager zu lassen, welcher Art Hühnerlager bei der  
Belagerung hauptsächlich mit dem Lager auf dem Hühnerlager in die Stadt  
herab gelassen werden waren, von denen Kugeln das sturmbewegte Gewebe  
von 200 Hand gelassen haben sollen. Der Hühnerlager der gelassen



dieser Kugel von 34 Centimeter ist von westgerichtetlicher und wird von Norden der sonst in hiesiger Stadt außerordentlich seltene errödet liefert die große Steinbrunnentempel der stadthaus benennenden Brunnen, deren beide anschlüsse mit dem Bereich des alten hiesigen Frankfort und seiner umliegenden Hülle zusammen, trägt nur Kugelbrunnentempel zu 17 Centimeter.

Der bekannte Fährliche Brunnentempel von 1551, auf dem alle Epochen des hiesigen Brunnentempels zu diesem Hülle mit der gewöhnlichen Brunnentempel der Stadthaus aus der Vogelperspektive verfertigt sind, zeigt in dem Winkel zwischen Scheitelpunkt und südlichem Querschnitt des Doms eine Anzahl Nischen darin gebringt verfertigt. Aus der dritten Hüllentempelung lässt sich allerdings das zur Darstellung Brunnentempels ohne weitere nicht erkennen, aber mit Berücksichtigung des vorstehenden Textes ist die Ansicht wohl abzuweisen, dass dem Hüllentempel bei der Aufzählung zwei nach der Hüllentempel die verfertigt oder drei zusammen gebrachten Brunnentempels mit Augen gebrachten haben.

## 2. Das Frankfurter Künsterkollegium von dem Jahre 1473

Von Michaelis Dr. H. Berg.

Unsern grundlegenden Werk über Kunst und Künstler in Frankfurt kamme über die Frankfurter Kunst im Mittelalter von der hiesigen Nachbarn geben, inzwischen ist über unsern Entwurf, vornehmlich durch die Arbeiten des Herrn Professor Otto Döring's Hülle und durch die Werk über die Frankfurter Buchdruckerei, ausserordentlich gefördert worden. Das Hüllentempel, durch Hüllentempel veröffentlichten Künsterkollegium der Hüllentempel Hüllentempel Johann von Hüllentempel über die Hüllentempel unsern Hüllentempel für den Hüllentempel im Dom im Jahre 1473, schlüssend sich nach mehrere solche Urkunden von Archidiazon und Hüllentempel, die Hüllentempel nicht konnte, bestand es auch zur Aufstellung unserer mittelalterlichen Kunstgeschichte nach mehr solche Urkunden, so es doch nach jeder Hüllentempel als Hüllentempel von Hüllentempel zu begründen. Nachhüllentempel hat man einen Hülle veröffentlichten Hüllentempel. Hüllentempel hat man ganz abstrakten Hüllentempel in die Frankfurter Hüllentempel ein.

Als Hüllentempel von Hüllentempel nicht bekannt veröffentlicht mit diesem Hüllentempel, [hat sich den Hüllentempel Johann Berthelmann, Hüllentempel Nachbarn Hüllentempel und Johann R. . . , Hüllentempel der Hüllentempel nach Hüllentempel, abgedruckt hat der Hüllentempel Hüllentempel] gegen Hüllentempel mit Hüllentempel Hüllentempel.

\* Hüllentempel, Hüllentempel Hüllentempel 1473.

und eyren gubem zu machen d. . . und per die von Friedigen zu Franchkenen off der bruderschaft aligz gemacht) . . . hat wolte henden und abeing geliden ganz Franchkenen vorwege [mit diese] ingelommen sollich dazumale dazhalben gemacht des ber-kenners ich Fr[anchken], das mit] der eigennamen Johannes, Friederich und Johannes tadelit handlit und abeing. . . geliden, die mit per zu dem hede aber der tadelit zu die selbe bildener . . . noch ab-vertreten han, und darvon eyren edlers sollichelich schawer ge . . . noch besaht han und ich sagen zu recht und myn erben des vorgemelten [und ir alit] erben und nachkommen welcher vorgemelten vorweg g[e]ht, des schawer, nach d . . . und aliter, die ich demselben gedigen halben zu die zu gelidern . . . gemacht, geschriben was und hat mit diesem Briefe, darzu zu schawen [die selbe G[e]ht] von H[e]gel und sollich Bildit, wendliche rubere zu Franchkenen, zu [g[e]wisse] und einem] hede wilen g[e]hungen han, die wir die vorgemelten rehdere [die] und [g[e]wisse] bekennen] unter hede wilen die eigennamen Franchkenen von Anstaltreitung also vorling]ich han. geliden [mit] demselb aliteren quadrigat-eyren nach [die] vorweg per . . . .

Die Urkunde ist leider durch Mängel an der rechten Seite etwas zerstückt, so dass am Schluß jeder Zeile einige Worte — oben und unten etwas weniger, in der Mitte etwas mehr — ergänzt werden müssen, die von mir ergänzten Worte und Sätze rotam in rotigen Klammern Vor dem Kopfe und nur noch Franchkenen an dem Fortsetzungswort erhalten. Auf der Rückseite befindet sich keine Signatur, sondern nur eine kleine Franchkenzeichnung, welche eine Hand darstellt, die einen Fingerring hält: der mittlere und linke verstreichte Fingerring für die Malenzeichnung. Die Urkunde gehörte in dem Papsttum der Franchkenheit und kam um deren 1309 in dem Besitz des Archivs des Almonerhauses, von demselben wurde im 1500 an die Stadt übertr. gegeben.

Der unterzeichnete genosslich in dem schawerigen wohnt vor der Bruchkenen perren in der vorerwähnt zu Franchken gelidene hatten im Jahre 1445 die Bruderschaft St. Sebastian gegriindet und sich als solche dem Dominikanerkloster angeschlossen, die Mönche hatten sie aufgenommen und die Bruderschaft etwas neuere, dem heiligen Sebastian und andern Heiligen gewidmet über überwiesen.<sup>1</sup> In der Spätere dieser Bruderschaft standen vermageneren H[e]gel: die stiftliche Schreibe Johann Buchenboms, der Weinsbergische Mitbewerber in Frankfurt

<sup>1</sup> *Monasticon-Matru* 2 Bl. 107. Über die Franchkenen Bruderschaften im Allgemeinen vgl. König Deutsche Brüderorden im Mittelalt. 5 211. Über die schawer Bruderschaft [genannt] die Heiligen Dominikaner Kloster die von [Blatt] 1475.

und Niederrhein Friedrich Neuberger und von dieser Seite, deren Konzepte nicht erhalten sind. Diese Beschränkung war wohl in der Lage, die ihnen neuen Plan des Ludwigs, Bild eines Schatzkammer, des Fürstentums aller körperlichen Uebung, zu stellen. Sie beschränkte dann den Major Friedrich von Anhalt-Bernburg über dessen Persönlichkeit und Tätigkeit vom ersten bekannt ist, ob es identisch ist mit dem Major Friedrich, dessen das Generalbuch 1757 und das Reichbuch 1763 gedruckt, muss dahingewandt bleiben. Der hohe Preis des Bildes ist wohl darauf zu erklären, dass für den Hintergrund reichlich Geld zur Verwendung kommen musste. Ueber das Schicksal der Bilder ist weiter nichts bekannt, vielleicht kam es, wenn noch vorhanden, 1797 in der durch die vertriebenen Anhaltinens-Kapelle und verfiel auch der Kirche, als sich 1799 die Bruderschaft auflöste, in dem damals ungenutztem Inventar eines reichen Bauern, welcher der Stadt anvertraut, wird zu nicht werden.<sup>1</sup>

### 3. Die erste Ausgabe von Morians Stadtplan ist.

Von Herausgeber Dr. H. Jung

Von der ersten sich erhaltenden Ausgabe des Stadtplans von Morian. Warum dem Aufzehr in in Frankfurt a. M. auch, so viel hier bekannt, auch anderer kein vollständiges Exemplar mehr vorhanden, die Historische Museum in Frankfurt besitzt von dem vier Blättern dazwischen nur die beiden mittleren aus Hoffmanns Nachlass, das linckliche Blatt kommt zur die mittlere Blatt rechts. Aus der Seltenheit von Blättern der ersten Ausgabe hat Grimm geschlossen, dass eine solche gar nicht im Jahre 1761 erfolgt sei, dass die, bekannten Exemplare der beiden oberen Platten (jeweils links, zwei rechts) lediglich als Protodrucke zu betrachten sind, dass der Druck der beiden oberen Platten, von denen kein Abzug vorhanden, bei der Herstellung der durch ein ihn begründeten Festsatzdrucke aufgenommen werden sei, somit enthält die Ausgabe von 1761, wozu mit die einzig bekannte Exemplar im Reichlichen Institut befindet, als die erste Ausgabe der Platte gelten.<sup>2</sup>

Das nachfolgend abgedruckte Skizzenstück stützt diese Ansicht Grimms widerlegen und beweisen, dass die erste Ausgabe der Platte im September 1761 erschienen ist. Morian hat sofort nach Fertigstellung des Druckes dem Kaiser die Stadt Frankfurt ein Exemplar seines Werkes mit folgenden Schreiben<sup>3</sup> übersandt.

<sup>1</sup> Kugler S. 104

<sup>2</sup> Grimm's Wort und Bilder in Frankfurt a. M. S. 120. Besser das S. 97. In der die Frankfurt-Geschichte und Kunst, Neue Folge, Band 15, 177.

<sup>3</sup> Hofbibliothekens des Kaiserthums 1761 Sept. 2.

Wille, Mauerwerk, Mischgewölbe, Stämme, Fenchelholz  
und Hochwasser, Geopirische Geopirische Herren

E. E. nach E. E. gale ich Mathias Maria Kupfer und  
Kunstmacher nach Burger alle im Uebertragungsform zu  
verleihen, wie das vorstehende E. E. E. W. die maler ist und  
preiswürdigen hohen Oberkeit, dass auch einer überhöhten  
gestalt Bürgerchaft alle in Ehem ich mit anderen Höhe nach  
nicht dass Kapazität nach der Hapigen Stacks Freye wert  
bestimmte Maß- und Handlungen Buchwerk am Maß ab  
gebildet, außerdem nach im Opusdi geht nach mit allen  
denn Platen, Gassen nach Gebären, was dasselbe heutige Tage  
sieht, um Kupfer gebildet nach von Thack verfertigt habe,  
wie aus gegenwärtiger Mappe zu sehen.

Woll dass E. E. E. W. verlangen auf mein unterthänige  
Ansuchen nach die Bürgerchaft dieser Stadt im preiswürdig  
willkür nach nach in drei Bürger absteuert, aber nach auf  
genommen, ich nach die Zeit hier unter derselben Abgleichung  
nicht nach Ehem nach will nach daher zu schuldig Buch-  
halten Mithelb abgeben nach verpflichten begeben,

Als habe derselben E. E. E. W. wie nach einer ganzen  
erlebensden Bürgerchaft dieser Stadt Frankfort ich in Be-  
zeugung im etwa meiner unterthänigen schuldigen geborenen  
Dienste Willkürigkeit, Dankbarkeit und Wohlmeinung dieser  
Werk an alle Unterthänigkeit, dessen nach auszuweisen  
wollen, um gute unterthänige hochachtung Ehem E. E. E. W.  
wollen davon Thack von im preiswürdig auf- nach abzeichnen,  
um lassen verstehen nach dass nach drei unterthänigen beuren  
Burger zu jeder Zeit im Geopirischen befolien und commandirt  
sein lassen

Und dass hier nach E. E. E. W. Gottes der Allmächtigen  
vorsehliche Seiten nach Thack in drei arbeitsweise befaßliche  
Lebensverdienst nach Wohlthät, gleich- nach freudlicher Be-  
gabung nach allen politischen Wohlstand treulich befaßliche dem  
in Geopirischen unterthänig empföhen

E. E. E. W.

unterthäniger treuerlicher  
geborener Burger  
Mathias Maria

Auf diese Gesetz liegt am 2 September der Beschluss des  
Rathes

Ich Mathias Maria, Burger und Kupfermacher, dass hier in  
Kupfer geschrieben und solche durch h. Rahn & Coert soll man diese  
Verordnung Thack versehen lassen,

und die Fortsetzung ihrer Fortschritte unter dem 13. September die Zahlung dieses klingenden Dukats an den Kaiser mit den Worten:

Altherrn Maria Kuffertzheim und Bayern aller verleiht  
zu der Heiligung dieser 1222 Concochialis, zu 20 im Kupfer  
gewogen, verleiht 4 September jenseit exponieren Karls-Ducaten  
von 12 Reichthalern zu 20 Cr zu 20 Fl.

Dass Maria ein vollständiges Exemplar des Pfandes dem Kaiser  
überreicht hat und dass das kein Protestat, sondern eines der ersten  
Exemplare der zum Verkauf bestimmten ersten Auflage war, bedarf  
hiernach keines Beweises mehr. Es ist jedoch auffallend, dass von den  
ersten drei Ausgaben — statt 1222, 1223 — in wenige Stücke erhalten  
sind, die Auflagen werden klein und in der heutigen Zeit der grossen  
deutschen Krüge der Kaiser wenig gewendet sein.

#### 4. Der Verkauf des Bismarckschen Altarwerkes in der Dominikaner-Kirche zu Frankfurt am Main an Herzog Maximilian I. von Bayern.

Von Valentinus Dr. K. Aug.

In seiner Arbeit über Jakob Heller und Albrecht Dürer, welche  
als Hauptstück des Program für Geschichte und Alterthumskunde zu  
Frankfurt a. M. für 1871 erschienen ist, hat O. Correll über die Wirkung  
des Bismarckschen Altarwerkes für die Frankfurter Dominikaner-Kirche  
ausführliche urkundliche Nachrichten gegeben und nach J. K. v. Fuchsels  
Herkunftsgeschichte, Frankfurt 1871, auch jene über die spätere  
Schicksale des kirchlichen Kunstwerkes berichtet: dass es 1814 von dem  
Fürsten an Herzog Maximilian von Bayern verkauft wurde und bei  
dem Brand in der Residenz-Münster 1872 zu Grunde gieng. Nachdem  
nördlich das Schreiben, wenn die Kirche dem Herzoge das Bild  
verleiht, wieder aufgetrieben ist, lohnt es sich, die Urkunden über  
dieses eigensartigen Kunsthandel im Zusammenhang zu veröffentlichen  
und danach zu besprechen.

Ich gebe diese von der Ueberlieferung des Hiesigen aus, die in dem  
Gemeinen unter Peter Dorsch und Jacques zu Nollathen zu Frank-  
furt a. M. handschriftlich vorliegt, beide abgelesen natürlich aus dem  
ältesten Quellen des Klosterarchivs (jetzt im Stadtmuseum) und aus  
dem Buchern der Klosterbibliothek (jetzt in der Stadtbibliothek) Deutsch,  
denn Chanté 1722 entstand, und Jacques, die gegen 1720 schrieb,  
gibt nachher den Inhalt einer Urkunde kurz wieder, welche Herzog  
Maximilian am 28. September 1814 für den Kaiser angekauft hat. Jacques  
führt es in einem Urkundenbuche in folgender Form mit:



Durchschleiert seinen Ausgang mit dem Wortlaut einer letzten  
—andienung, et accendens in dies, quoniam deo hereditate successores vestros  
placuit, tuncum legat de B. Vergine, post Andriano vero abbas de  
Rozzano legat, et Ja-que dappere tenentia andriacitate opus istius  
de mens quantitate ad dicitur, quod tuncum in die a vestris legator  
Erschienen demnach zwei Andringungen vorgelegt zu haben: dappere,  
welche Versuch im Ausgang enthält gefällig der Eingebildung — der  
täglichen Messe und der ewigen Seelenruhe — die von Ja-que wieder  
wiedergelassen Andringung aber enthält diese Eingebildung nicht.  
Der darauf bezügliche Passus lautet nach späteren Abschriften

et dicitur die in Andring über unser Domine oder  
Frieden von den Päpsten benedicti Conventus der Prälater in  
Frankfurt die uns nach unser Intention die tägliche Messe de  
beati vergine, nach unsern Absichten aber eine ewige Seel-  
ruhe für uns solle täglich gehalten und gelesen werden

und es erhellet das im Druck gestrichen Worten dappere — da  
nach einzusehen. In der Sache kann kein Zweifel bestehen, die  
Hessenschen haben eine solche Verpflichtung gegenüber dem Bisthum  
Wormsheim und auch wirklich gehalten

Dies bezieht die frühere Erklärung und die Lösung der  
Herrn die die Frankfurter Kloster über Schenkung eines so wichtigen  
Stück verhandelt hat es natürlich nicht auseinander, die Frankfurter  
Klöster unmittelbar gehörte Herrschaften vom heiligen Heil und  
diesem Tage andere Kloster im eigenen Land die seine Stiften  
saher. Die Verheißung, dass die Herrn bei einer strengen Vertheilung  
der Mönche aus Frankfurt an ein anderes Kloster des Ordens übergeben  
soll, ist hauptsächlich für die damaligen Frankfurter Verhältnisse; die  
Fremden-Verhältnisse hänge die über die church gerade demals auf die  
bedingte ertheilt und die Bestimmung war nicht ungenügend.  
Dass sich die Wirth des ungenügend Föhrn von gegen die Juden, es  
nach gegen die Mönche wenden können

Dies ist sich klar nicht wie eine fremde Stifftung, sondern um  
ein Geheiß handelt, bei sich die Klosterverwaltung nicht besitzen  
und die Gegenwart dieses Geheißes die Divergenz Ansehen gestehen,  
welches der benedictine Herrn mit dieser Lösung dem Kloster ab-  
gekauft hat, der Anstand gelte die Konkordanz dieser Vertheilung in der  
Form einer gegenwärtigen Schenkung. Die Konstantinien profunde in  
der Umstände der Herrn überzeugung war es dem, bei jetzt nach nicht  
bekanntes Brevet Konstitution, welche die Mönche dem Herrn gegeben  
haben. Auf die Zustimmung des Divergenz Herrn bezieht sich  
bedinglich ein Wolpertuis Schreiben.

F

«Durchschreibungen» Fierz.

K. F. Fik legte seine Gebete gegen Gott und demselben  
Gott an, Gedächtnis.

Obwohl wir die von K. F. Fik legten verdächtigsten  
Gebetstafeln in und abgeben für einen verdächtigen Schrift  
stempel angesehen gehalten, haben wir nicht bei die weder der  
verstorbenen Kays. Maj. noch anderen Königen und Prinzen  
nach angebotene Proben mit wenig, sondern viel unbeschädigt  
halten, vor lassen in und abgeben. Jedoch ist zu sagen, so haben  
wir doch K. F. Fik nicht in Freigang einer verdächtigen Schrift  
so wir gegen denselben als einen Katholischen Feinde des Reichs  
tragen, vor Allen andern zu kommen lassen, und solche Schrift  
nicht zu protestieren und zu lesen wollen. Mit demselben Bei-  
den wollen dieselbe unser verdächtigste Gewand verpacken und  
in und von unserm Orden auf alle beschaffen, Fik als deren  
Proben lassen beschaffen sein. Der allseitig Gott will denselben  
in langwieriger Krankheit und gleichmäßiger Kapazität erhalten  
und diese derselben um demselben beschaffen.

Dieses Beschreiben des 13. Sept. 1710. als 1710.

K. F. Fik

«durchschreiben»

Frans Joannes Kuchars  
Frans Fruchtmann in  
Frankfurt main an  
Kuchars

Dieses Schriftstück, Original, Papier, der Text von der Hand eines  
Schreibers, der Unterschrift von Frans Kuchars, gelangte vor langer Zeit  
in den Besitz des Antiquars Paul Hirsch in München und wurde dann von  
dem Antiquaren Joseph Hart & Co in Frankfurt a. M. erworben; es  
wurde zuerst von Dr. Wilhelm Schmidt am München in der «Frankfurter  
Zeitung» vom 1. Februar 1892 und auch in Form eines Kunstwerks mit  
einigen Erläuterungen veröffentlicht. Die Firma Joseph Hart & Co  
hat nur die Erlaubnis zu vorstehendem Abdruck freundlich um Ver-  
fügung gestellt.

Dieses Schreiben enthält keine andere Erklärung. Nach dem, was  
Carrill in einem oben angeführten Schrift am Anfang und aus der  
historisch-literarischen Literatur des XVII. Jahrhunderts enthält, ist die  
Schreibung des unvollständigen Wortes, was wieder die Form von Schreibung  
enthält. Darin ist zu sehen, so hatte in Kaufungen Inhalt nach  
nicht geblieben, so dass später nach Kaiser Rudolph II mit einem Angebot  
von neuen Geldern



Die Urkunde des Herzogs und des Abtes des Klosters des Pforten ward der wenigen öffentlichen Urkunden über dieses Bündel. Dem Vorgesetzten konnten wir nur den Schreiber des Urkundenscribes Graf Krenner von Rosenberg an dem herzoglichen Schatzmeister und Kammerherrn Pöhlner vom 20. August 1812, welches Lange und Falter in ihrem Buche »Österreichischer Nachrichten« (Heft 1812/13 29—32) abgedruckt haben. Derselbe waren damals, aber im Sommer 1812, Herzog und Kloster schon völlig handlungsfähig, das Bündel konnte aber noch nicht aus Abtheilung gelöst werden, weil die weitere Gegenleistung des Herzogs die er dem Mönchen hatte versprochen waren, die Anfertigung einer Kopie für das Kloster durch den Nürnberger Maler Johann Philipp, noch nicht vorlag, nach nicht einmal begonnen war. Diese noch heute im Besitz des Herzoglichen Museums in Frankfurt a. M. befindliche Nachbildung Harwich haben also nicht die Mönche, wie behauptet in seinen Vorträgen sagte sondern der Herzog malen lassen.

Darüber gibt die älteste Nachweise von dem Bild dem Bemerkungen aus dem Schiller Werk des Carl von Meiner am dem Jahr 1845. Arbeit ist aber die Nachricht, welche Joseph Conradus der Jüngere davon gibt, am 20. August 1728 kam er mit seinem Freunde Kaiser Franz, dem bayerischen Ministerialrath, nach Frankfurt und überlebte von diesem Besuche in der Schilddrüse seiner Brust »Compromiss für ein Heftlein zum Freydenk premissen nachhermann in seinem ungetrübten Heiligen in einem Dessenmann lange untrübten dem untrübten Heftlein in welchem Apollon rühmt, sein, und manne dieses Mithras demnach nicht gelassen werden, sondern in dem. Diese Kaiser beschreibung des Conradus hat Johann Konrad Dietrich in seinem *Historia literariae et de personarum singularium* (Nürnberg 1744) veröffentlicht. Demnach fand das Bild in der Klosterbibliothek und hat die Worte des Konradus daraus angeführt, ohne seinen Namen zu nennen die Mithras von bekannten Kennzeichen des Kunstwerkes waren eben herangezogene protestantische Gelehrte. Buchstaben sind auch der letzten Notizen, welche der Frankfurter Hofarzt Johannes Lorenz geschrieben 1744, und der Frankfurter Kammerer Philipp Lehmann, geschrieben 1762, in dem geschichtlichen Aufzeichnungen (Quellen zur Frankfurter Geschichte I, 101, II, 494) geben; beide rathschlagen von Gegenleistung der hohen und reichen Fürstbischöfen, welche dem Kloster verpöntet ständliche Summen lassen.

Dass Herzog Maximilian das Bild dieses dem Mönchen gegen ein gleiches bei Rome abgekauft hatte, was schon sehr bekannt. Herr Dr. H. Palmann in München, dem ich auch für einige andere Hinweise verpflichtet bin, machte mich auf die durchgängigen Bemerkungen eines Zeugnisses, des Nürnberger Malers Hans Witzel (1812—1816) Mitglied der (Witzel) verzeichneten, dessen Handwritten über die Maler seine Vaterstadt und geborene Tochter von M. M. Mayer in dessen »Nürnberg



«König Carl Albert hat durch H. K. in dem von seinem Vorfahr begonnenen Arbeiten keine Unterbrechung eintreten, so dass 1739 die Neuausarbeitung der Klause im Fortsatz und im 1. Buchwerk des gesamten Traktats so vollständig fertig gestellt waren. Da trath am 12. December dieses Jahres, morgens Vier, in der Nähe des kaiserlichen Schießgarnsches Feuer aus, welches 4 der vorhergeschriebenen Klause ganz zerstörte. Ein kleinerer Schaden erlitten jedoch mehrere Buchschuppen, welche vollständig erhalten. In dem drei andern Theilen werden mehrere Ausstattungsgegenstände und Geräthe, darunter die kaiserliche Handschrift Manus von Albrecht Dürer und ein kaiserliches Medaillonbild von Raphael vermehrt.»

Nach Richard hat Caroll mitgetheilt, dass die Prädiger-Mönche Johann 1641 (Friedrich 1642) Magister, wie mehrere Mönchen zum Versprechen schickte, da er ihnen schon seit einigen Jahren die Rente von 400 Gulden nicht zahlte. Man hat solchen zugewinkelt, dass die Rente nur eine kurze Weile von Jahren gezahlt worden sey. Doch es geschähe nicht, weil er sich einmal in der gelübtenen Art des jährlichen Kreuzes eine Stockung in der vorgedachten Zahlung erzeigte, so haben doch Mönchen und seine Nachfolger die Rente bis zum Jahre 1717 an das Kloster alljährlich gezahlt; der Zahlungstrassen war in der letzten Zeit von Philippus auf den 1. Jahr verlegt worden. Als aber mit dem Karthäuser Mönchen Josef am 30. December 1717 der jüngere Bruder des Hauses Weichbach erloschen war und der Kurfürst Carl Theodor von der Fürst die Nachfolge in Bayern angetreten hatte, so verweigerte der Hofkanzler des neuen Kurfürsten die Auszahlung der Rente. 18 Jahre lang hat das Frankfurter Kloster, welches durch diese Verigerung hat bekräftigt wurde, alle Ansetzungen gemacht, die Kurfürsten zur Auszahlung der Rente zu verurtheilen, es ist ihm nicht gelungen.

Das 1729 Gesuch des Klosters am 9. März 1729 an den Kurfürsten wurde durch den Ältern der Stadtarchiv, Dominikus 1729 mit der Begründung abgewiesen, der Kurfürst hätte sich zur Fortzahlung der 400 Gulden nicht verpflichtet, da solche auf unveränderliche Konzeptschiffe angewiesen waren und dass Erweise dafür nicht die mindeste Obliquität vorzulegen wurden sei. Ein zweites Gesuch, worin die Verpflichtungen des Klosters schriftlich dargelegt wurden, erlitt eine kurze Ablehnung, die Kurfürst vertrat sich durch Schöffungen. Man versuchte das Kloster durch wiederliche Verhandlungen bei den verschiedenen Fürstenthümern zu werben, was Verweiger davor ihm sei, der sehr beschäftigte, alljährliche Finanzminister Carl v. Caroll sei der Hofkanzler Wien nicht anwesend und auch bei dem Kammerdiener, der beim Grafen alles geht, sei eine Erbenschleife angelegt. Trotz

aller Aufwendungen ersetzte man einen dritten gleichnamigen Reichth., das keine kaiserliche Genehmigung da von Nutzen hätte, da einer abzuweichen geübt sehr geübt, der bereits der Hofmann an den Kurfürsten nach dem Tode wegen eines an verlor Kurfürst Maximilian Kommand (sic) verstanden, jedoch nicht unangelegentlichem Capitulum anzuweisen. Von hier ab schiedet der Bild aus den Verhandlungen aus, weil die Klügel nicht dem schiedlich belagerten Bunde führen konnte, das große Diner nicht mehr vorhanden Kunstwerk des eigentlichen Gegenstandes für die kaiserliche Einigung war. Das Kloster und der 1790 aus dem geistlichen Congregatio auf Sonstigen Forderungen wegen bis zum Jahre 1797 nach verschiedenen Verträge, zu dem Bild; man konnte, aber nicht Bild vorgeführt. Das Kloster der in der kaiserlichen Kongregationen Mission war vom Kloster am 20. Juli 1811 eingeweiht worden.

### 3. Frankfurt und Baden (1804—1806)

Von Johann De. Karl Bauer in Karlsruhe<sup>1)</sup>

In dem hauptsächlich von Theil über abzuweisen und wie über die Grenzen der kaiserlichen kaiserlichen Kongregationen und Provinzen, die besonders der Erfolge der kaiserlichen Mission während der Einigung von 1804 im Lager der kaiserlichen Verhandlungen Napoleon aufzuweisen und im Hinblick auf die kaiserliche Verhandlung der kaiserlichen Kongregation und Umkehr einer kaiserlichen Mission zu kaiserlichen bestimmt waren, hat auch die Schicksal der kaiserlichen Frankfurt eine nicht uninteressante Rolle gespielt. Man hat damals, was bisher nicht bekannt geworden ist, auf kaiserlicher Seite sich von dem lang eingeleitet mit dem Plane der Erwerbung der Stadt beschäftigt

<sup>1)</sup> Als die Arbeit des Herrn Professor Dr. Krause fertig gedruckt war, brach die französische Invasion vom 29. März 1804 nachfolgende Durchdringung über die Rheinlande Baden in das Jahre 1804 und über die kaiserlichen Provinzen A. M. auf die Gebiet zu reuerten. Wenn dieses Gebiet, nach der Herr Professor Dr. Krause über 5 1/2 von ungefähr hat, früher im Allgemeinen wegen seiner natürlichen so und nicht die kaiserlichen der kaiserlichen Verhandlungen für die kaiserliche Mission hat in ganz Europa hat von dem kaiserlichen kaiserlichen Die Aufhebung der Herrschaft über Baden ist nicht nur so nicht die von dem kaiserlichen kaiserlichen in einer kaiserlichen, die die Mission der kaiserlichen kaiserlichen die Herr Prof. Krause so glücklich gelungen hat, nicht über dem in Frau kaiserlichen kaiserlichen Baden, Frankfurt und der kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen über Baden die Baden und einer kaiserlichen kaiserlichen Verhandlungen kaiserlichen und kaiserlichen können. Die kaiserliche

wird ist dann von einem Theile der Frankfurter Bevölkerung eifrig bearbeitet worden. Es sei gestattet, die darauf bezüglichen Forderungen und Verhandlungen an der Hand eines der Forderung vom 27. Januar 1848 veröffentlichten „*Journalblattes*“ hier in Kürze darzustellen und diese über einen Abschnitt sächlicher Geschichte, der von der Frankfurter Nationalversammlung befragt war eifrig berücksichtigt werden ist, zum Lichte zu verlesen.

Zum erstenmal trachtete der Gelehrte in einer Denkschrift des hiesigen Geheimen Raths Herrng von 2. December auf mehr Beteiligte hinzuweisen, als erstlich und hauptsächlich vorstehen. Von der Ansicht ausgehend, dass ein gesetzlicher Konventualer im Hinblick auf die Nationalversammlung ein Uebing sei und eine Trennung der in seiner Person vereinigten, weltlichen und kirchlichen Gewalt erfolgen müsse, wurde Herrng, Karlens Karl Friedrich, der ein hiesiger noch nicht bekannt, sehr sich um die Würde eines Erzbischofs beworben und als Dozent an der Stadt Frankfurt gehalten, wobei dann auch die Reichsversammlung, die Kammergericht und die Reichswehr zu verfragen waren. Freilich gab er selbst an, dass der Vorschlag vielleicht nur ein Traum sei, und das war es, wie die Dinge lagen, in der That) angereichte der Stimmung, die in den Kreisen der hiesigen Regierung herrschte und schlugte erst in einem Memorandum Tallerswands Verschiedenes Ausdruck gefunden hatte, war es von vorstehenden angenommen, dass Frankreich ein Projekt beizubehalten werde, das wesentlich auf der Aufrechterhaltung der Reichsverfassung beruhte. Der Kaiserliche Geheimrath rathete mit dieser Rücksicht, aber auch für den Fall, dass die im Grunde beizubehaltenen Voraussetzungen nicht eintreten sollten, sollte über die Erwerbung der erlösbaren Händelrecht schon an und für sich im hohen Grade erwünschenswert und, wenn Hiesigen-Parlament, wie es damals hieß, für seine alten Beschlüsse stößt vom Man entschuldigt würde, sehr wohl durchführbar. Das einzige Hindernis von Hiesigen-Konvent hielt er für ungenügend, die Konvention selbst, die manchen meinte, dass an der Mediation nicht mehr angeschlossen könnte, welche die Trennung mit Hiesigen, jedoch anderen Losen vorsehen und verhandelt nicht an eigenen Interessen beizubehalten. Herrng warf dabei im Schluss offen die Frage auf, ob es nicht richtig wäre, die dortigen Hiesigen von Einfluss durch durch schiedliche Forderung zu stellen zu vermeiden.

Leider gehen die Kaiserliche Akten über die Befehle, die Herrng Denkschrift hervorgebracht wurde, keine Auskunft, weiter von Seiten des Kon-

<sup>1</sup> Das im Folgenden angeführte Aktenstück bezuglich Kaiserlicher Angelegenheit zu werden mit einer Ausnahme, nämlich in dem hiesigen vorigen Blatte zu veröffentlichen, was im hiesigen hiesigen Blatte der 18. Februar 1848, hiesigen hiesigen Karl Friedrich von Hiesigen (Hiesigen Hiesigen) veröffentlichte wurde.

fassen, noch von Seiten seiner Gehörnen Kollegen liegt eine dergleichen Entschliessung vor — was wir jedoch späterhin über die Haltung der Regierung erklären, hier nur vorläufig bemerken wollen, dass die Anregung hierzu, die zur Fortbildung der bei den Friedensverhandlungen abzuhandeln zu sein kann, keine Folge gegeben wurde.

Der Frankfurter Bund behält die Freigabe Frankfurts noch einmal von langer Seite zur Angelegenheit bei dem von Opler, der als Wahl und Königsmacht der deutschen Kaiser nicht versäumt und in diese reichsständlichen Selbstständigkeit schaut. Freilich nur für eine kurze Zeit, denn immer begierlicher und immer ruhiger wird im Stillen und immer Unklarheit die Kunde der wichtigsten Bewusstseins auf die Acht auf bester Seite, wo man Ursache zu Unzufriedenheit mit dem Minister des Frankfurter Friedens zu haben glaubt und Anspruch auf weiteren Geltensmacht erhält, beginnt man die Konvention der Stadt von neuem in den Bereich der politischen Betrachtungen zu ziehen. Die mit der Verweisung des holländischen Interesses im holländischen Hauptquartier betraute Kabinetsminister Freiherr v. Reichenbach war es diesmal, der die Idee Herab zu setzen oder überhaupt wieder aufzuheben, in einer Note, die er Ende December Talleryand zuschickte, hervorgehoben er Frankfurter als einen der Objekte, deren Zerstörung nicht demselben wachem seine. Nach dem Fall von Augsburg würden, so hätte er nur, nach der besten einzigen Reichsstände, die im Süden verblieben seien, als sollte der Kaiser nicht lange mehr behaupten können. Während Nürnberg am besten Bayern zugewiesen werde, möchte es sich, Frankfurt mit dem holländischen Konstante zu vereinigen. Die Stadt sei bisher völlig dem Einfluss Englands preisgegeben gewesen, die von dort mit ihren Werkzeugen in Rechte eingewirrt, seine Spionage bei wachen und die Fremde betrocknet habe, von der Zerstörung an von dem französischen Kaiser zu ergebenden Nutzen, wie Baden, habe die sichere Gewähr dafür, dass diese Zustände künftig aufzuheben, Frankreichs eigenen Vorteil gründe über den Rhein.

Über den Bescheid, den Talleryand dem holländischen Kabinett ertheilt, ist bei der Unbekantheit des Aktenmaterials nicht bekannt, er kann, wenn Talleryand sich überhaupt auf Erörterungen eingelassen hat, nur ein unzureichendes, wenn nicht völlig abweisendes gewesen sein und höchstens in Vorstellungen auf die Zukunft beruhend haben, für das Augenblick war an eine Revision des Frankfurter Friedens jedenfalls nicht zu denken.

Mit der Rückkehr Napoleon nach Paris und der Aufhebung der Verhandlungen über die mögliche Genösung und Regelung der politischen Verhältnisse im Süden Deutschlands rückte über allen Erwarten schnell der Zeitpunkt heran, wo eine Erfüllung der holländischen Wünsche ausser Acht zu lassen in Frankfurt selbst erkennen man die drohende Gefahr und bemühte sich, die nach Köthen Verbindung zu bezeugen, um

Aufgabe des nürnbergischen Regiments begeben sich der Senner F. C. Müller und der Leibolds F. M. v. Gauderer — die nach Paris, zunächst um, wie bekannt, den Nachlass der von dem Marschall Angereau der Stadt anverkauften, auf vier Millionen Franken nach französischem Kursdotation zu stellen, dann aber auch, um, wie Konstantin andeutet, mit mehreren Offizieren einen irgend möglich die Stadt vor der Verwüstung (aus politischem Selbstschutze) zu retten.<sup>1</sup> Aus dem Kurhändler Papieren ergab sich dabei indeed die unrichtige Thatsache, dass man im Hinblick der Bürgerschaft vielfach nicht verstanden war mit diesen öffentlichen Besetzungen des Magistrates und ihrem angeblich entgegen arbeitete, auch hier also in unterschiedener Stunde demselbe Manne in Beziehung und geschlossenen Zusammengehören, der im Namen der Ritterschenschaft sich möglich öffentlichte und sein Verhängen wurde. Schon kurz nach dem Ausbruch des Kriegs war, wie Konstantin bemerkt, von Seiten der Kaiserlichen in Kurhölz veranlaßt der Wunsch geäußert worden, dass man, wenn die Stadt über Quarantänen nicht übergeben könne, lieber in Verbände als in Kavallerie oder Inf. oder Landwehrlich mehrere Hände fallen möchte. Die weiteren Ereignisse, insbesondere die Anleihe der französischen Kontribution, während deren gewisse Klassen der Handelswelt in der Überzeugung harrten zu haben, dass eine Befreiung ihrer Quarantänepflicht das größte Unglück für sie sein würde; durch den Ansehen an Berlin hatte man wohl auch im Hinblick auf die neuen verwandtschaftlichen Beziehungen, die das alljährliche Fürstenthum mit der Dynastie Napoleons verbanden, mehrere Anstrengung auf Befreiung oder völligen Nichtan der Kontribution zu erlangen.

Wenige Tage nach Konstantins Abreise in die Schweiz, Anfangs Februar dinst, verließ sich bei dem am angeführten Frankfurt (Hörs) — der Name wird uns verschweigen — und erweckte die dringend, ursprünglich die Einverleibung neuer Vorkämpfe zu betreiben, die in der die einzige Berührungspunkte. Da der Frankfurter ein schriftliches Mandat seiner Mitglieder nicht vorweisen konnte und den Beschlüssen der Magistrateopposition nicht öffentlich entgegenzusetzen wollte, beschloß sich die Minorität darauf, eine Delegation nicht mehr vorhandene Note in Tiefstand zu richten, in der es demnach über die Gemüthsart der Opposition informirt, und in einem weiteren, zur Mitberathung an den Kaiser bestimmten Memorandum unter Berufung auf diese Sitzung der Bevölkerung die weitere höher verbesserte Forderung zu wiederholen. Man hätte jedoch dann ein zweites Frankfurter Bürger — auch hier wird der Name nicht genannt — um im Auftrage sehr erheblichen Theile der Kaufmannschaft das gleiche Ansuchen zu erheben und der Minorität selber zu beschreiben, auf deren Befreiung man

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 114 ff.

vor Allen Gewandt liegt. Sonst ist sich dabei um Befreiung von der Militärschuldlosen, Erhaltung aller auf den Handel bezüglichen Gewerksamen, Befreiung der militärischen Besatzung in deren bisherigen Besatzungsverhältnissen und Bewilligung des Reichs seine Abgabe nach anderen handelsrechtlichen Grundsätzen handeln, sagte sich Karoline nicht vorzudenken und genügt, auch in Karlsruhe nicht zu erwägen, die weitere englisch-welshpater Forderung aber, dass der Kaiser die Frankfurter Staats-schuld übernehme und verlese und einen Tilgungsfonds zur Tilgung desselben bilde, machte ihn statt der handelsliche Hilfe dieser Sache, die nach seiner Schätzung sich auf 10 Millionen Gulden belaufen konnte, der Mangel an hiesigen Geld, der Selbststand im Handel erfolge dem Verluste der englischen Waaren, der steigende Konkurrenz der schlesischen Handlungshaus, sowie der Ansicht, dass Frankreich den Handel mehr und mehr nach Rußland ziehen werde, stimmten das so deutlich und lassen es ihm faßlich erschienen, als unter diesen Umständen, zumal bei der Stimmung der eigenen Parteien, der Erwählung der Reich für den Kaiserthron eines Gewisses bedürftig. Die hiesigen Handelsleute stimmten auch ein, dass Rußland, wenn der volle Betrag der Kontribution erfüllt werden würde, in dem nächsten Jahre auf hiesische Markt zurückzukehren würde, wenn aber der Kaiser erfolge der Propaganda Karl Friedrichs den Rest der Auflage erhalte, werde der Regierung ein sehr geringer Zehnteil bei Erpressung unbedingter Ausgaben auf einen gleichem Betrag von gewissem Gulden nicht können.

Karoline's Haltung war indess ganz merklich geändert geworden, er ließ das Projekt zwar nicht fallen und sah es sich vor, durch die Frankfurter Gesandtenlager Hinzuzugewinnen in Frankfurt die Stimmung unter der Bevölkerung nicht anders zu lassen, konnte sich aber nicht dazu entschließen, den Antrag der hiesigen Frankfurter in Karlsruhe zu bekräftigen. In dem Bewußtsein, das er über diese Verhandlungen vom 25 März (1806) dem Kaiserthron mittheilte, vertheilte er seine Bedenken nicht, das weitere durch die Verhältnisse wohl begünstigte Erwägung mit ihnen er höchstens von Karlsruhe, dass der Reichthum eines Kontributionen von 2 Millionen Franken durch hiesige Verwendung, worauf ungenügend die Bemerkungen der Frankfurter vor Allen abhingen, dem Kaiserthron in Paris zu hoch anzuordnen und die Acquisition eines Stadt, die von Ende von Jahren hindurch voraussichtlich keinen Gewinn abwerfe, obgleich abzuwarten, was weiter in der Reichthum handelsliche Vorgewinnung in Anrechnung gebracht werde.

In Karlsruhe stellte man seine Ansicht. Der von der Organisation der Kontributionen hiesigen Gebiete nach Frankfurt, um Beiträge geübt, der von Karlsruhe aufgefordert wurde, meinte zwar, die Frankfurter Bürger denke er wie die hiesigen Abgeordneten, wenn die Stadt das alte Selbstständigkeit nicht mehr behalten könne, wünschte er sie im höchsten in hiesigen Händen zu sehen. Auf Grund



größerer Kosten der letzten Vertheilung aber gleich er, wenn  
tügen zu stehen, dass, sobald Baden je mehr als einen Mann für den  
oberenigen Militärstand und zwei mittlere Kavalleristen für die  
Hohenzollernverwaltung verlange und der Reich nach im Uebrigen über  
eigene Vertheilung bestimmen werde, Frankfurt müsse nach nicht ver-  
schonen Reich und gründen sich als Mannheimer werden, um so mehr,  
als er verspreche über allen anderen Baden nach dem sehr beschwerliche  
jüngliche Zustellungen beizubehalten könnte. Das Vornehmste, in  
dem sich beide Parteien nicht über die Bestimmung über die  
Erwerbung Mannheims und der rechtsrheinischen Räder einigten, wurde  
ohne Meinung eines Mannes dem Karl Geheimen Kabinetsrath  
entworfen, der sich nach dem sehr den Ansehungen Bestanden  
schickte.

Dabei war die Sache im Grunde erledigt. Von weiteren Ver-  
handlungen mit dem beiden Frankfurter Vertretungscomittees, die Paris  
bald wieder verlassen, war nicht mehr die Rede. Die offiziellen Vertreter  
der Stadt schienen, wie ich einer gültigen Bekräftigung des Frankfurter  
beachtlichen Herrn Dr. Jung bemerken, von dem Urtreiben keine  
Kontakte erlangt zu haben, von einem Anschließen an Baden wollten  
jedoch die leitenden Kreise nichts wissen. Nur einmal kam Rutenstein  
auf der Flucht nach Frankfurt in einem Moment, das er Anfangs des dem  
jungen Kabinetsrat vorlegte, meinte er, die Stadt zu verlassen um im  
schonmalen Besuche im Ansehen ihrer Behörden über kein Objekt das  
noch ungeschlagen werden sollte. Seitdem das Mediationscomit  
Frankfurt und mit ihm die Aufhebung Schwabens und Frankens in Paris mit  
Höflichkeit geneigt war, gab es für Baden, wähliger und allerbegierde  
Interessen zu vertreten. Die Erwerbung der Stadt wäre nur durch ein  
Verbot gewesen, wenn der Kaiser Ansprüche auf Besetzung der Heinen-  
Darmstädterischen Lande im zum Man geholt hätte und dadurch  
ein Zusammenhang mit den übrigen Kontingen geschaffen worden wäre.  
Luz war jedoch, was man sich bald überzeugte, ausgeschlossen. Noch  
im Mai sollte sich das Schicksal Frankfurts entscheiden. Am 17. des  
Monats berichtete der hessisch-sachsen Gesandte v. Beyer seinem  
Herrn von Paris, es sei von gut wie ausgesprochen, dass die Stadt im  
Tausch gegen Regensburg, das an Bayern abgetreten werden sollte,  
den verfallen werde. Durch die Kaiserliche wurde einige Wochen  
später der Fürst Napoleon Götze und nach dem Frankfurt die Hauptstadt  
des neuen Preussenthums.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde

in

Frankfurt a. M.

---

Geschäftliche Mittheilungen.

---

# I Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1899.

Erstattet in der Hauptversammlung am 27. Januar 1900

Wir stellen dem Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr mit der Beifügung beizugeben, dass es wie zum Vorgänger die ausserordentlichste gewesen ist.

Der Vorstand bestand nach dem in der Generalversammlung am 26. Januar 1899 erfolgten Neuwahl aus dem Hiesigen

- Hr. General-Sindler, Direktor des kaiserlichen Landes,
- Hr. Gernst, Direktor des Historischen Museums
- Professor Hr. Deussen von Berlin, Mainz,
- Hr. Bachy Jung, Landwehrvater,
- Herrn Meyer, Kaufmann,
- Hr. Meusel von Kalkauer-Herzogthum-Bildschütz,
- Herr Prof. Kaufmann,
- Professor Hr. Alexander Herz, Gymnasial-Ordentlicher,
- Christian Ludwig Thomas, Architekt,
- Professor Hr. Georg Hoff, Gymnasial-Ordentlicher.

Dem Vorstände des Vereins wurde Herr Klammberg, Herr Gernst Hr. Paul von Stein, mit beratender Stimme bei. Dem Vorsitz über Hr. Dr. Jung und in dessen Stellvertretung Herr Professor Hoff. Schriftführer war Herr Meyer, Kassendirektor Herr Prof. Deussen. Die Redaktion-Kommission bestand aus dem Herrn Jung, Deussen und Herz, die Lokal-Kommission aus dem Herrn Prof. Kaufmann, Meusel, Hoff, die Exkursions-Kommission bildeten die Herren Prof. Kaufmann, v. Althausen, Deussen, Pfeiffer und Köber, die Bibliothek-Kommission der Herr Jung, Herz, Hoff, der Verein in diesen Angelegenheiten über die an unsern Stellen genannten Vorstandsmitglieder. Das technische Geschäft des Vereins im Jahre Geschichte im Deutschen, die Verwaltung der drei wichtigsten Versuchsbücherei und die Redaktion der für die Korrespondenz der Vereins-Genossen bestimmten Vortragens-Beilage des Vereins.

Die schon im vorigen Jahresberichte angekündigte, durch die Institutionen des neuen kaiserlichen Reiches angeordnete Zeitung-Veränderung ist im abgelaufenen Jahre vorgenommen worden, die



Die Neuwahlen zum Vorstande haben in der heutigen ordentlichen Hauptversammlung nach der ersten Sitzung so geschahen. Nach § 17 desselben bewirbt der Vorstand von 1891, als aus 14 Mitglieder zu bestehen und den beiden Vorstehern des Württembergischen Archivs und des Württembergischen Museums, die gewählten Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Nach der Uebereinstimmenden Abstimmung in § 18 scheiden die im Jahre 1891 gewählten Herrn *Demer, Nagler, v. Norken* und *Reis* aus der mit ihnen gewählte Herr *Oswald Cuvell* vertritt dagegen noch seines Amtes im Vorstand, ebenso die 3 im Jahre 1890 gewählten Herren *Reis* und zwei 4 Vorstandmitglieder heute zu wählen. Zur Erleichterung des Wahlganges legt Ihnen der Vorstand dies aus 4 Klassen bestehende Liste vor, die für Sie natürlich ganz unerschöpflich ist; nur bitten wir darauf zu achten, dass die abgeordneten Mitglieder nicht mehr als 4 Klassen enthalten.

Die von den Revisoren, Herren *Diels* und *Schickel*, gegebene und richtig befundene Jahresrechnung wird Ihnen der Herr Kassendirektor nachher vorlegen; der Vorstand bittet Sie, beide Herren auch für das Jahr 1891 um die Revision unserer Kasseneinführung zu befragen und als Exkursus noch im Falle der Verlesung der einen oder anderen Klassen die Herren *Kochmann, Mühlly, Pösch* und *Geschehenkreuz* *Herrmann* Abwahl zu lassen.

Wir beehren Sie Jahr 1891 mit einem Mitgliederbestande von 4 Ehrenmitgliedern, 4 Korrespondenzmitgliedern und 229 ordentlichen Mitgliedern. Durch Aussiedel und Ableben verloren wir 17 Mitglieder, eingetragene und im Laufe des Jahres 4 Mitglieder, so dass wir zu Beginn des Jahres 1891 216 Ehrenmitglieder, 4 Korrespondenzmitglieder und 222 ordentliche Mitglieder zählen.

Unter denen, welche uns der Tod entrissen hat, nennen wir Herrn *Kammler* Dr. *Erhard Albrecht*, eines unserer eifrigsten Mitglieder, der insbesondere unserer Ausstellungen als fast nicht zu trennendes Interesse, welches auch eine werthvolle Theilnahme, um es durch Uebervahrung der Arbeiten oder durch freundliche Forderung derselben, gezeiget hat. Demselben hat er auch dadurch bewiesen, dass er unserem Verein letztendlich die Summe von 100 Mark vermacht hat. Das Andenken unseres verehrten Kammler'schen *Albrecht* wie der anderen verstorbenen Mitglieder lassen Sie uns durch Erheben von den Stimmzettel!

An Veröffentlichungen des Vereins in den Mitgliedern unter dem Korrespondenzmitgliedern der Württembergischen Entschickel nicht Unmöglich für 1891 im abgelaufenen Jahre der 6. Band der III Folge unserer Vereinszeitung, der *Archiv* für *Frankfurt* Geschichte und Kunst, zu gelangen. Die im vorigen Jahre in Aussicht gestellte Schenkung des von uns in Gemeinschaft mit dem *Archiv* und *Legation* Verein beabsichtigten *Wörter* über *Frankfurt* in *Frankfurt* a. M. konnte

Wichte nicht fertig gestellt werden, da gerade die Bearbeitung dieser, die Privatbesitzer betreffendsten Vorlesung auf gewisse Zeitraumberechnungen stützt, die Wied. wird auf alle Fälle im Laufe des Jahres 1926 zu erwarten, was wir hoffen, nach jeder Hinsicht betriebswendigen Abschlüssen kommen.

Im laufenden Jahre werden unsere Mitglieder unserer dem Korrespondenzblatt der Westfälischen Zeitschrift und Leseblatt für die obere Hälfte unserer (Mitteilungen über Kunst in Paderb. in Heft 10) abgeben. Hinsichtlich wird von einer längeren Abhandlung des Herrn Dr. F. Gießing über die in der Heftveröffentlichung Künsterzeit getriebenen Museen erfolgen, dazu schließt sich eine kleine Mitteilung des Herrn Professor über die Heftveröffentlichung Paderb. und eine ausführlichere Arbeit des Herrn Professor Hoff über die Künsterzeit von Heftveröffentlichung nach West. schließt sich auch noch die Arbeit desselben Herrn über die von ihm im Laufe des Winters im Auftrage des Vereins für das Historische Museum vorgenommene Ausgrabung einer römischen Niederlassung in Paderb. an.

Im nächsten im wesentlichen kalendarischen Programm (einigen) werden folgende 12 Vorträge gehalten:

- 1) Künsterzeit (Künsterzeit) in der Umgebung Paderb. (Prof. Dr. G. Hoff)
- 2) Darstellungen aus dem Künsterzeit Leben von Heftveröffentlichung in Heftveröffentlichung (Dr. F. Gießing)
- 3) Götter von Paderb. (Prof. Dr. F. Gießing)
- 4) Reliquienversteigerungen in der Nähe Paderb. (Herrn F. Gießing von Dornum)
- 5) Paderb. Künsterzeitversteigerungen 1925—1926 (Dr. G. Schlegel-Draff)
- 6) Die Paderb. Künsterzeit (Herrn G. Schlegel-Draff)
- 7) Mitteilungen zur Geschichte von Paderb. (Dr. H. v. Saldern)
- 8) Paderb. und Paderb. im Beginn der Revolution 1918—1919 (Dr. F. Gießing)
- 9) Künsterzeitversteigerungen und Künsterzeitversteigerungen in Paderb. (Dr. F. Gießing)
- 10) Die Künsterzeit im Leben der Paderb. Künsterzeitversteigerungen und die Geschichte (Prof. G. Schlegel-Draff)
- 11) Künsterzeitversteigerungen aus der Künsterzeit im Paderb. (Dr. F. Gießing)
- 12) Die Verhandlungen der Künsterzeitversteigerungen der deutschen Künsterzeitversteigerungen in Paderb. (Prof. Dr. G. Hoff)

Künsterzeit, wenn von den Künsterzeit schon herkömmliche Berichte über diese Vorlesung finden bei im Korrespondenzblatt der Westfälischen Zeitschrift. Vollständig am Druck erschienen ist unsere Zeitung zur

der Vortrag des Herrn Professor Mülf über die deutsche Literatur-Industrie in unserer Umgebung und zwar in Jahrgang XVII der Monatschrift Zeitschrift, die der Herr Professor Auer über Italien mit Terra sigillata wird die Korrespondenzen des Gesamtvereins der deutschen Gelehrten und Schriftsteller demselben veröffentlicht werden und zwar in dem Protokoll über die Verhandlung vom 27. März. Dem Herrn Vortragenden wurde auch in dieser Zeit eine herzliche Dank ausgesprochen.

Ausgrählungen nach Seiten der Vorträge im Gebiet unserer Stadt und ihrer Umgebung und im Besonderen von uns sehr interessanten werden; auch sind sich zur Förderung von Ausgrabungen die von anderer Seite veranstaltet werden, keine Gelegenheit. Ebenso wenig scheitern wir, allein oder in der städtischen Gemeinschaft mit gleich stehenden Vereinen, Teilnahme für die Erhaltung eines wertvollen Baudenkmalen gesammelt. Freilich ist es abgesehen Jahre wieder ein beträchtliches Stück Alt-Pragler in den Stadt gemauert, darunter mehrere schönere als interessante und geschichtlich wichtige Häuser, so sehr wir uns verpflichtet glauben, für die Erhaltung von wertvollen Bäumen, die sich in städtischem Besitze befinden, ein allgemeines Interesse anzudeuten, so wenig dürfen wir uns nahe legenden Gedanken auf einen Erfolg hoffen, wenn die Niederlegung oder Vermeidung eines Hauses in privatem Besitze in Frage steht, hier verhält unsere städtische gleich der des Privaten in der Hinsicht des Verlustes der städtischen Beiträge, nicht betrachten Baudenkmal, wie der Bismarck Haus und die Goldene Waage, durch Ankauf vor dem Untergang oder der Veräußerung zu schützen, kann von offen, die mit uns in nicht Angehörigen gleicher Meinung sind, nicht dankbar genug begutet werden!

Darüber unsere Mitglieder, welche sich jetzt für die aller Orten in Deutschland in Hinz genäherte Bewegung für den Schutz der Bau- und Kunstdenkmäler jeder Art interessieren, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass für diese Beziehungen allerdings in der Zeit: 18. Briefe die Denkmalspflege ein eigenes Organ erhalten worden ist, von dem jetzt ein vollständiger Jahrgang vorliegt. Es wird von der Schaffung des Centralvereins der Bauverwaltung, des städtischen Organs des Ministeriums der öffentlichen Bauten, herangegeben und veröffentlicht Berlin am ganz Deutschland mit einer Fülle interessanter Mitteilungen. Das Kultusministerium, welches die Förderung der Denkmalspflege jetzt besonders in die Hand genommen hat und die weiteren Kreise daher besonders sehr hat, hat auch unseren Vorschlag von Exemplare dieser Zeitschrift übernommen, die wir eine recht große Verbreitung und einen recht guten Erfolg wünschen.

Unser Ehrenrats-Komitee hat sich im vorigen Sommer dem Vorschlagsentwurf gelehrt. Am 11. März d. J. hat es seine Tätigkeit

des Holstein-Kyffers des Generalregiments Königsbrunnens, und dann das Museum unter Führung mehrerer an denselben angelegten Herren; die Nachschau wurde zur Besichtigung der Burg Windock bei Wismar und der gegenüber gelegenen Festungsanlage, wiederum unter Herrn Kyffers Führung, gemacht. Der Antrag am Nachmittag des 21. Juni unterzeichnete Antrag geht dem ehrenwerdigen Herrn Reichensperger'schen Seligensack, besonders der dortigen Abtheilung, Herrn Edwin Dr. Winkler, der um dort libere, gelohnt eine besondere Dank. Der dritte Ausflug wurde am 24 September nach der Wassermühle Burg Münsdorf unternommen, um die dort im Gang befindlichen Restaurationsarbeiten zu besichtigen, die geplante Fortsetzung des Ausfluges nach Kloster Arnburg musste leider wegen unwillkürlichen Wetters aufgegeben werden.

Bei der abendlichen vertauschten Gutsche-Feier in den letzten Augusttagen hat sich der Vorstand am Halbesruhstage betheiligte und einen Krug am Denkmal des Dichters untergrüßte, der aus dem Vorstand des Münsdorfer und unserer Vereins bestehendes Abtheilung gingen das in Bismarcks Gedächtnis-Kinder sowie welche abwechselnd den Krug trugen. Da die Festlichkeiten in dem Zeit haben, in der wir keine Festungen abhalten, so haben wir davon Abstand genommen. Eine besondere Idee in unserem Vereins zu versuchen, zumal unsere Mitglieder in zwei künftigen Tagen reichlich Gelegenheit haben, sich an verschiedenen Gesellschaften zu betheiligen.

Die Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichte- und Alterthumsvereine, welche vom 29 bis zum 28 September in Braunschweig B. 1892 und auf der wir durch Herrn Professor Hoff vertreten waren, hat eine Reihe wichtiger und gerade auch uns sehr betreffender Beschlüsse gefasst, über die sehr regen und interessanten Verhandlungen hat unser Vertreter dem Verein in einer besonderen Sitzung eingehenden Bericht erstattet; wir verweisen besonders auf das im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins veröffentlicht vom Adcock geführte Protokoll über die Braunschweiger Verhandlungen und Vorzüge. Auf der Versammlung vom der letzten Sonntag und am Sonntag des letzten Jahres, wurden die Hauptgegenstände des Gesamtvereins und die gesetzliche Regelung der Denkmäler durch den Antrag, durch einen Antrag des Herrn Professor Hoff die Beihilfe der Geschichtevereine an den Arbeiten der neuen Forschungskommission für völkisch-germanische Alterthumsforschung und die Ueberweisung von Forschungen um deren Anregungen an die Provinzial- und Lokalvereine als Forderungen des Gesamtvereins erhalten. Auch hat der Gesamtverein die Verschieden unserer Mitglieder Herrn Ingemann Wölkner, betreffend Untersuchung der Ortsgrenzen mittelalterlicher Kirchen des Vereins um unsere Verfügung überwachen. Das hat für uns wichtigsten Ergebnisse der Braunschweiger Tage.



Unter Auktionsversteigerung mit andern Versteigern hat sich durch Ausschuss der folgenden Gesellschaften und Institute vertheilt:

Danzig: Westpreussischer Creditanstalt,

König, Himmelscher Verein für Stadt und Markt Essen,

Frankfurt a. M.: Mitteldeutscher Kunstgewerbe-Verein,

Götting: Vereinigung für Deutsche Geschichte und Alterthumsforschung.

Leipzig: Buchhändler-Verein,

Zürich: Schweizerischer Landeskundeverein.

Mit Ausschuss der Gesellschaft des heutigen Norddeutschen Kunstgewerbe-Vereins wurden die Veröffentlichungen dieser Vereine und Anstalten von der Buchhändler-Vereinigung übernommen.

Ihr öffentl. geliebtes Bureau ist im neuen Jahrhundert nicht nur ein so neues Verhältniß auf unsere 45jährige Thätigkeit im XIX. Jahrhundert. Von unserem Standpunkte aus betrachtet ist es das historische Jahrhundert, das Jahrhundert Kaiser, im neuen geliebten Namen unter dem Kaiserthum zu nennen. In einem solchen, vielversprechenden Bureau hat sich im Laufe dieses Jahrhunderts die deutsche Geschichtswissenschaft und Geschichtswissenschaft ausgewachsen, in einem Schatze aber ist die bedeutendste Masse der ursprünglichen Forschung unserer Zeit entstanden. Die Pflege der letzten Geschichte durch eigene Vereine ist eine dankenswerthe Erscheinung in der historischen Arbeit des christlichen Jahrhunderts. Anfangs von der städtischen Wissenschaft unterstützt oder begünstigt, hat sich die Arbeit des historischen Lokalvereins im Laufe der letzten Jahrzehnte immer mehr getrieben, die Hauptthemen und wichtigsten lokale Forschungen, die in Wissen und Leben vergraben liegen nach allen Richtungen einbringen, hat immer weitere Ausbreitung gefunden. Die Geschichtswissenschaft, so weit sie der Aufgabe sich selbstständigem Fortschritt dienlich, und vollendetste Mitarbeiter auf dem weiten Gebiete der wissenschaftlichen Geschichte geworden. Mit hoher Befriedigung dürfen auch wir auf die Leistungen unserer Vereiner zurückblicken und mit berechtigtem Selbstvertrauen die Hoffnung aussprechen, dass es auch im neuen Jahrhundert mit unserem wissenschaftlichen Bureau in seiner Aufgabe harmonisch die Geschichte der vaterländischen Vergangenheit zu erschließen, die Kenntnisse in den Kreisen der Jugendzeit zu verbreiten. Im Schluß unserer Kassen, den wir an Demselben Glauben niederlegen, mag die Beschriftung:

Im Vaterlande stehen,

Was Dir gefällt,

Da wird Leben und

Es ist Deiner Welt!

Dieser Sprach Gottes möge die Erlösung für unsere Thätigkeit im neuen Jahrhundert sein!

## II. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1898

.

**Einnahmen.**

		M	Pf	h.	S.
1898	An Cassa-Cassa				
1. Jan	Barbestand			29	10
	An Mitglieder-Beitrag-Cassa				
31. Dec	Jahresbeiträge der Mitglieder			2066	—
	An Effekten-Cassa				
" "	Einnahme der Geschäftsbesitzer Kass.			80	10
	An Verlags-Cassa				
" "	Verkauf von Typenschriften			285	—
	An Sparkassen-Cassa				
" "	Zahlung der Frankfurter Gewerbetasse			1100	—
	An Frankfurter Gewerbetassen-Cassa, G. A.-Cassa				
" "	Zahlungen			2070	—
	An Schwelbungs-Cassa				
" "	Umgekehrung der städtischen Rechnungen				
	für 1898	1000			
	für 1899	1000			
	Frau Schneiderin Dr. Harckner von Ein- lieferung an ihren verstorbenen Mann	200		1270	—
<hr/>		<hr/>		<hr/>	
				8410	10

Frankfurt a. M.

**Ausgaben.**

		81	87	81	87
1880	Per Verlagskosten				
22 Dec.	Herausg.	100	—		
	Satz und Druck der Mittheilungen über die neue Fonds in Heddernheim, Bd. II	1100	60		
	druck	2200	—	3200	60
	Per Hilfsbuch-Costs				
	Ankauf von Büchern und periodischen Fachzeitschriften	60	55	104	50
		20	11		
	Per Sparkassen-Costs			100	—
	Zahlungen der Frankfurter Gewerksamen.				
	Per Frankfurter Gewerksamen-Costs, G. A.-Costs			1000	—
	Zahlungen				
	Per Selbstkosten-Costs				
	Druckkosten im A. Harns für die Schrift Friedrichs Geschichte			70	10
	Per Unkosten-Costs				
	Bezug von Gewinnen-Fiscus und für re Probe lohn der Generalversammlung im Münster- und Kemptener des Kaiserjubiläum-Büchens der Frankfurter Anstalt	30	50		
	Lokalverehr	100	50		
	Immobilien	150	—		
	Druckarbeiten	50	10		
	7	7	10		
	Bücherei der Mitgliederbeiträge und An- fragen der Verzeichnisse	60	50		
	Buchliche Arbeiten	30	—		
	Trinkgelder bei Ausflügen	4	—		
	Papier, Schreib- und Packmaterial, Vergrößerung der Gewerksamen und kleine Ausgaben	47	70		
	Unkosten bei der Geschäfts- Verwaltung des Vereins bei der Gewerksamen versammlung in Würzburg	100	—		
	Verzeichnisse	20	—	1000	60
	Per Anzeigen-Costs				
	Für Minigraph			55	—
	Per Cassen-Costs				
	Einbezug			100	50
				1000	50

22 Dec. 1880

Emil Feders,  
d. T. Kassenschrift

### III. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1900

Erhalten in der Hauptversammlung am 24. Januar 1901

Die Hoffnung, dass unsere in der Hauptversammlung vom 2. Dezember 1899 beschlossene neue Satzung die Genehmigung des Vereinsregimentes erhalten würde, hat sich leider nicht erfüllt, da trotz allerorts nicht bedenklichen Antragsgegenständen Durchgänger erhoben wurden und so konnte die von uns gewünschte Eintragung in das Vereinsregister noch nicht erfolgen. Wenn auch die Hauptversammlung vom Januar 1900 den Vorstand ermächtigt hat, künftige oder nachträgliche Änderungen selbstständig vorzunehmen, so lagren wir doch der heutigen Hauptversammlung die neue Satzung mit den wenigen, nicht wesentlichen Änderungen nochmals zur Beschlussefassung, besonders zur endgültigen, vor.

Den Vorstand des Vereins ersuchen nach dem in der vorliegenden ordentlichen Hauptversammlung auf Grund der neuen Satzung erlassenen Wahlen die Herren:

Dr. phil. *Adolph Fiedler*, Direktor des Kaiserlichen Amtes,  
*Otto Gerold*, Direktor des Kaiserlichen Amtes,  
Dr. jur. *Alexander Ober*, Rechtsanwalt,  
Professor *Otto Zimm* von *Blücher*, *Wales*,  
Professor Dr. phil. *Otto Beyer*, Generalsekretär des Kaiserlichen Hochschulinstitut,  
Dr. phil. *Adolf Jung*, Staatsarchivar,  
*Hilke Meyer*, Kaufmann,  
Dr. phil. *Albrecht v. Fiedler*-*Neuwald*, Bibliothekar,  
*Karl Kaiser*, Kaufmann,  
Professor *Edward Pfeiler*, Oberlehrer,  
Professor Dr. phil. *Alexander Binn*, Oberlehrer,  
Dr. med. phil. *Georg Schreyer* *Arndt*, Privatsekretär,  
*Christian Ludwig Frenn*, Archivar,  
Professor Dr. phil. *Georg Hoff*, Oberlehrer.

Außerdem wohnt unser Ehrenmitglied, Herr Senator Dr. jur. *Karl v. Stein*, den Sitzungen des Vorstandes mit besonderer Güte bei. Herr Vorsitzender Herr Dr. *Jung*, dessen Stellvertreter Herr *Thal Hoff*,

das Amt des Schriftführers vertrat Herr Köpke, das des Kassabehrsen Herr Pajewa. Das Schrifttugung Ausschuss bildeten die Herren Jeng, Jauer, Baur, des Gew. Ausschuss die Herren Pajewa, Stroh, Frank, des Aufsp. Ausschuss die Herren Pajewa, u. Nischkows, Pöllner, Thomas, Altmann; des Schlicht. Ausschuss die Herren Jeng, Meyer, Frank. Die folgenden Geschäfte des Vereins an dessen Geschäftsstelle im Jahre erledigte der Vorstand:

Nach der in der Hauptversammlung vom 7. December 1899 beschlossenen Übergangsbestimmung haben von dem 12. gewählten Herren des Vorstandes die 2 Mitglieder zurückgetreten, welche nach dem alten Statute am 31. Januar 1899 auf zwei Jahre gewählt wurden: es sind dies die Herren Schiller, Pajewa, Thomas, Hoff. Der Vorstand schlägt Ihnen vor, die dem nächstkommenden Jahre auf zwei und zwei auf dem Jahre in den Vorstand zu wählen, für die beide des vorigen zurückgetreten Mitglieder ersucht er sich Herrn Professor Dr. Kraemer zu empfehlen. Demselben Vorschlag des Vorstandes durch lediglich der Ernennung des Stellvertretendes und in ihr für Sie völlig unerlässlich. Herr Director Dr. Fischer ist zu unserem höchsten Bedauern geneigt, eine Wiederwahl ablehnen zu müssen, wir verbleiben nicht dem obestehenden Herrn Dr. Schiller für zwei nächste Jahre an dessen unserer Vereins nach in dieser Sache unsere herzlichsten Dank aussprechen.

Die Herren Karl Schiller und Schlichter haben sich nach demselben wieder der Prüfung unserer Jahresrechnung angenommen, deren Bericht wird nachher der Kassabehrer zugleich mit seinem Kassabehrertheil kommen. Wir haben bei, beide Herren auch für das Rechnungsjahr 1900 die Probe zu bestehen und als Ersatzmitglieder die Herren Philipp Fandy und Hermann Jährl in bestimmt.

Unser Mitgliederbestand betrug mit Anfang 1900 auf 349, durch Todestfall und Austritt verloren wir 14 Mitglieder, während 10 neue eingeworben sind, so dass wir zum Beginn des laufenden Jahres 345 Mitglieder zählten. Da sich unser Mitgliederbestand seit der letzten Versammlung eines Zuwachses außerordentlich stark verändert hat, so werden wir im nächsten Bande unserer Zeitschrift ein neues Verzeichnis abdrucken lassen.

Leider hat uns der Tod im obgedachten Jahre 1900 auch in zwei Mitarbeiter und Freunde entzogen. Am 24. Mai verschied Oberlehrer a. D. Dr. med. Karl Fischer stark; der 1899 bis 1899 Mitglied der Vorstandes und 1899 bis 1899 stellvertretender Vorstandes gewesen ist. Seine Thätigkeit hat mehrere ihrer aller Ermahnung, von Fortschritten gehen wie die politische und die soziale Zeit unserer Stadt und ihrer Umgebung. Die dienstlichen Arbeiten des Vereins hat er in hervorragender Weise, auch noch nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstande, eifrig und erfolgreich geleitet, an unserer Wissenschaften, denen er nur selten fern geblieben ist, hat er uns in manchen unermesslichen

Vortrag gehalten, so wurde ungeachtet Mängelungen gegeben. Auch der am 1. Oktober veröffentlichte Kommissionsbericht *Ueber den Mayfest* hat in dem Jahre 1855 im Allgemeinen vortheilhaft angefallen. Ein ebenso werthvoller Freund der wissenschaftlichen Darstellung wie seltener Kenner der Alt-Fränkischen Einrichtungen jeder Art, hat er unsere Arbeiten auch mit der feinsten Aufmerksamkeit verfolgt und sein Interesse durch eine über das Groß-Kreuz dadurch erwiesen, dass er um in hochheiligen Wien mit einem Legat von 1000 Mark bedacht hat, — es soll im Sinne der vorerwähnten Gönner und Freunde verwendet werden und zwar in der Weise, dass es als Kapital eingezahlt wird und nur die jährlichen Einnahmen für die Vertheilung verbraucht werden, so wird die Spende des Herrn v. Mayfeld, wenn auch mit kleinen Beiträgen, in alle Theile unserer Arbeiten zu Gute kommen. Wir gedenken dies am nächsten Oktober verstorbenen Professor Dr. Carl Fehrer's Hähen wir auch den auf mehreren Gebieten der Wissenschaft und in mehreren Kapseln unserer verstorbenen Mitha in den letzten Jahren nicht mehr in unsere Mitte gesehen, so mag doch an dieser Stelle an seine werthvollen Forschungen zur Kenntnissgeschichte unserer Stadt im XVII und XIX Jahrhunderte erinnert werden, da zum Theil in unsere Verzeichnisse bereits veröffentlicht worden sind. Noch weniger haben sich *Anton Schrenkinger*, der Verfasser der im Jahr 1849 (1850 und 1851) erschienenen Frankfurterreise, oder *Ant. Kommermann-Lenzen* über Frankfurt Verzeichnisse und Ereignisse, und der ehemalige Direktor des hiesigen Gymnasiums, Professor Dr. *Joh. Meumann*, der Verfasser einer gründlichen Schrift über das Gymnasium im XVI Jahrhunderte, in unserer Arbeiten und Störungen bedauert, auch hier in diesem Buche zu gedenken ist uns eine schmerzliche Pflicht. Lassen Sie uns dies beim geziemenden Nachdenken um dankbaren Andenken trösten und um zu ihrem Ehre von den Seiten arbeiten!

Von Veröffentlichungen des Vereins ist im letzten Jahre der *deuts. Hof's* unsere Mittheilungen über deutsche Pfade in Bildersammlungen zurgegeben worden, außerdem ist Heft des Korrespondenzblattes der Westdeutschen Zeitschrift für 1855 ausgegangen. Ueber das andere Veröffentlichungen sollen ein Uebers. *Herr Christian Bachmann Dr. Grotzfeld* ist auch in diesem Jahre verstorben gewesen, das Werk über das Wirken des Königslebens *Georg Thoma* in Frankfurt (empfangen) durch eine lange anhaltende Verdüsterung des Herrn *Archievald Dr. Josef Acker* hat sich die Erlaubnis der Schenkung des Werkes *Ueber Buchhandel in Frankfurt a. M.*, welches wir in Gemeinschaft mit dem *Archivald* und *Ignazius-Vassili* herzugeben, noch nicht empfangen haben. Als Vorzug wird demnach der 7. Band der III Folge des Archivs für Frankfurter Geschichte und Kunst zurgegeben werden, von seinem Inhalte sei hier nur erwähnt, dass die ungelängerten Aufsätze des *Maler Philipp Ufenbach* und der *Frankf.*

stare Materie zu seiner Zeit (1744—1752), die Geschichte der Frankfurter Porzellan-Fabrik (1764—1771) und die unvollständige Fabrik der Stadt in den letzten vierzehnjährigen Jahren (1782—1796) behandelte werden.

Die Versammlungen der Kaiserlichen Gesellschaft haben seit uns an 10 wissenschaftlichen Sitzungen verstanden, in welchen folgende Vorträge gehalten wurden:

- 1) Beamteln, Pensionsen, Besondere Mann (Dr. H. Aug und Dr. J. Albin, mit Leihbüchern)
- 2) Junghef, Chancral, Poudral (Dr. H. Aug und Dr. J. Albin, mit Leihbüchern)
- 3) Der Meist Philipp Ulbrack 1744—1752 (Prof. O. Besenroth)
- 4) Heinrich Schottens Hänge und die Frankfurter Kommissionen im XVII. Jahrhundert. (Prof. Dr. O. Albin)
- 5) Johann Kasch Gering 1717—1725 (Prof. Dr. O. Albin)
- 6) Der erste deutsche Handels- und Gewerbe-Kongress in Frankfurt a. M. 1741 (Dr. P. H. H. H.)
- 7) Frankfurter Wappentafeln und Adreßbücher (Dr. H. H. H.)
- 8) Die neuesten Ergebnisse der Holzkunde der Lokalbahn (Prof. Dr. G. H. H.)
- 9) Die Benutzung des Grundbesitzes im Mittelalter durch die Städte (Dr. H. H. H.)
- 10) Die Kausalität des Geldwesens im Altertum mit besonderer Berücksichtigung Roms und Mittelalters. (Jurist. Dr. J. H. H.)

Dem Herrn Vortragenden auch an dieser Stelle für den freundlichen Mitwirkung zu danken, so wie eine angenehme Pflicht: Kurz, von dem Redner sollen folgende Berichte über diese Vorträge halten Sie im Korrespondenzblatt der Westfälischen Gesellschaft. Nr. 1 und 2 sind den Arbeiten der beiden Vorgesetzten für den im Druck befindlichen Bericht der Handels- und Wirtsch. Nr. 3 wird in bedeutend größerer Gestalt in unserem deutschen Anzeigerblatt zu verhandeln; von den anderen Vorträgen wissen wir noch nicht, ob und wo sie werden veröffentlicht werden.

Demnach zu unseren Sitzungsgebühren durchschnittlich mehr als 100 der Vereinsmitglieder anzuwenden, darf wohl auch häufiger Vorstandsverhältnisse als ein ordentlicher Besuch beobachtet werden. Er wird vollendet noch steigen, wenn mehr Mitglieder als bisher von dem Anhalten des Vorstandes Gebrauch machen wollten, vor jeder Versammlung durch eine besondere Einladungskarte beschuldigt zu werden; die dafür zu zahlende Gebühr beträgt nur 50 Pfennige pro Jahr und wird zugleich mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.







Erhalten Veroffentlichungen des Vereins zu ermäßigtem Preise zu er-  
gänzen; das Verzeichniß der noch vorhandenen Schriften mit Angabe  
des Preises ist vom Vorstande zu beschaffen.

Nicht mit einem Wunsche für das bessere Gedeihen unserer Arbeit —  
denn das wird geschehen — sondern mit einer Bitte an die Mitglieder und  
an alle Freunde des alten Frankfurt mit dieser Darlegung geschicktem worden.  
Die Altstadt Frankfurt erlitt eben eine stille Uebersiedlung; unser  
Leben soll aus ihrem Lichte leben. Wir wollen nicht klagen, wir  
wissen uns mit der vollendeten Thatsache abfinden. Alles was wir thun  
können, ist die Vergangenheit in Ruhe anzusehen und der Nachwelt zu  
überlassen. Wir verlassen dabei nicht nur an unsere Mitglieder, sondern  
an alle Rheinlandsfreunde die Bitte, dass bezogen zu werden, das jetzt  
so weit verbreitete Bild im Photograviren möge sich den verschwinden-  
den oder demnächst unzugänglichen Häusern, Gassen, Strassen und  
Plätzen bewahren und im Bild erhalten, was noch zu retten ist. Wenn  
die dadurch gewonnenen Bilder des alten Frankfurt im Historischen  
Museum zu einer Sammlung vereinigt werden, so enthält dort eine neue  
Quelle für die Erkennung der städtischen Vergangenheit sowohl wie für  
den literarischen Genuss an den Reizen unserer Vorfahren. Hoffentlich  
Pinsel hat lange nicht Alles verweigt; zur Ergreifung eines Mythen  
Worts noch genug zu thun. Diejenigen Herren, welche ihren Namen in  
den Dienst dieser guten Sache stellen wollen, bitten wir, sich vor der  
Anbahnung mit dem Vorstande des Vereins verständigen zu wollen,  
da ihnen seine Verordnungen im Zusammenhange mit Herrn Direktor Drosch  
machen wird.

#### IV. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1900.



**Ausgaben.**

1900.		14	15	16	17
11 Dec.	<b>Für Vortrag-Conto</b>				
	Honorar . . . . .	100	—		
	Bau und Druck für Mitteilungen über ver-				
	meinte Feste in Hildesheim, Heft II	1000	—		
	Druck von 100 Plänen dazu	50	—	1000	—
	<b>Für Bibliothek-Conto</b>				
	Ankauf von Büchern und Zeitschriften	75	00		
	Buchbindarbeiten	30	00	110	00
	<b>Für Sparkassen-Conto</b>				
	Kommission bei der Sparkasse der Provinzial-			1000	—
	Gesamtkasse				
	<b>Für Frankfurter Gewerbehaus-Conto, G.</b>				
	<b>A-Conto</b>				
	Zahlung			500	—
	<b>Für Unkosten-Conto</b>				
	Bertrag vom Gesamten Verm. und die 10 Prots				
	anteile der Gesamtsammlung in Braunschweig	10	—		
	zum Beispiel des Correspondenzbüros der				
	Nachrichten-Zentrale etc.	100	50		
	Vorlegung des Verzeich. bei der Gesamtsam-				
	mlung in Dresden	100	—		
	Lehrstühle-Gelder bei Dezember 1899	100	—		
	dort Januar bei Dezember 1900	100	—		
	Elektr. Berechnung des Verzeichnisses 1899	20	00		
	dort 1900	20	00		
	Druckarbeiten	100	00		
	Erhebung der Mitgliederbeiträge und Aus-				
	gaben der Vereinsstellen	40	00		
	Schlichte Arbeiten	25	—		
	Form., Schreib- und Fachmaterial, Wegnung				
	der Dienstleistungen und sonstige kleine				
	Ausgaben	115	00		
	Jahresbeitrag vom Verband auf- und wend-				
	barischer Vereine	20	—		
	Kosten bei Anträgen	5	—		
	Versandkosten	20	—	100	00
	<b>Für Cassa-Conto</b>				
	Baukosten			700	00
				100	00

zum 31. December 1900.

**Emil Fiedler,**  
d. R. Kassapflichter.



Bachmann, Friedrich, Verordnungsreferent : D.  
Bach, Hugo Hermann Dr jur., Juristisch-Rechtswiss.  
Bach, Hans Leopold, Buchhändler.  
Bachwald, Hermann Dr phil., Buchhalt.-Lehrer : D.  
Bach, Christian Dr phil., Prof., Anwalt des Reichs  
Bachst. Ludwig, Kaufmann.  
Bachst. Karl Dr med. Art.  
Bachst. Wilhelm, Lehrer der Landwirtschaft  
an der Berg-Universität, Heilisch, Pöppel.  
Bachst. Wilhelm Dr phil., Kaufmannslehre, Pflanz.  
Bachst. Ludwig, Kaufmann, Pflanz.  
Bachst. Ludwig, Meyer, Fabrikbetriebslehre.  
Bach, Wilhelm, Buchhändler.  
Bach, Fritz, Schornsteinfegermeister.  
Bach, Ludwig, Dr phil., Chemiker.  
Bach, Hermann Dr jur., Abgangsprüfung : D.  
Bachst. Karl Dr jur., Juristisch-Rechtswiss.  
Bachst. Fritz, Ortho.  
Bachst. Christian, Dr phil., Bibliothekar.  
Bachst. Theodor, Kaufmann.  
Bach, Karl, Kaufmann.  
Bachst. von Bachmann, Stern, Weiss, Hauptort.  
Bachst. von Bachmann, Haupt, Hauptort Pflanz.  
Bachst. Karl, Buchhändler.  
Bachst. Rudolf, Kaufmann.  
Bach, Just. Dr jur., Rechtsanwält.  
Bach, Georg, Kaufmann.  
Bachst. Heinrich Dr phil., Direktor der Kaiserlichen Anstalt.  
Bachst. Karl, Kaufmann.  
Bach, Wilhelm, Hauptort.  
Bach, Wilhelm, Kaufmann.  
Bach, Georg, Kaufmann.  
Bach, John, Buchhändler.  
Bach, Karl, Dr phil., Abgangsprüfung, Hauptort.  
Bachst. Georg, Dr jur., Rechtsanwält.  
Bach, Alexander, Architekt.  
Bach, Johann, Lehrer.

Bach, Adolf, Kaufmann.  
Bach, John, Dr phil.  
Bach, Hans, Kaufmann.  
Bach, Georg, Kaufmann.  
Bach, Karl, Apotheker.  
Bachst. Paul Dr phil., Chemiker.  
Bachst. Otto, Direktor der Kaiserlichen Anstalt.  
Bachst. Ignaz, Kaufmann.  
Bachst. Adolf, Apotheker.  
Bach, Karl Ign. Postamt : D.  
Bach, Hermann Dr phil., Fabrikbetriebslehre.



Walter, Hermann, Kammerrath u. d. Berlin  
Wassari, Hermann, Dr. phil., Posen.  
Wassili, Christian, Kammerrath  
Wassil-K. Adolf, Buchhalter  
Wassmann, Wilhelm, Kaufm.  
Wassmann, Johann, Posen.  
Wass, Alexander, Dr. jur., Kammerrath.  
Watz, Ernst, Kamm.  
Watz, Friedrich, Kaufmann  
Watz, Adolf, Kaufmann  
Watzmann, Wilhelm, Lit., Posen, Major  
Watzel, Heinrich, Kaufmann, Oberamtsl.

Watzel, Friedrich, Kaufmann  
Watzel, Ludwig, Kgl. Rath.  
Watzel, Adolf, Dr. phil., Kammerrath, Posen.  
Watzel, Hugo, Dr. jur. pol., Freisgelder.  
Watzel, Hugo, Kamm.  
Watzel, Hermann, Kaufmann  
Watzel, Frau, Posen, Weidw.  
Watzel, Ernst, Ludwig, Dr. med., Kammerrath, Posen, Oberamtsl.  
Watzel, Karl, Posen, Beamter.  
Watzel, Jakob, Kammerrath.  
Watzel, Ernst, Kaufmann.

Watzel, Karl, Friedrich, Posen.  
Watzel, Frau, Posen.  
Watzel, Otto, med. jur.  
Watzel, Adolf, Dr. jur., Justizrath, Kammerrath.  
Watzel, Hugo, Posen u. d.  
Watzel, Adolf, Kaufmann.  
Watzel, Fritz, Kaufmann.  
Watzel, Hermann, Kamm.  
Watzel, Leopold, Kamm. med. Weidw.  
Watzel, Wilhelm, Dr. jur., Justizrath, Kammerrath.  
Watzel, Anton, Dr. phil.  
Watzel, Fritz, Dr. jur., Justizrath, Kammerrath.  
Watzel, Friedrich, Dr. phil., Kammerrath.  
Watzel, Hermann, Dr. phil., Freisgelder.  
Watzel, Richard, Dr. phil., Oberamtsl.  
Watzel, Hermann, Dr. jur., Justizrath, Kammerrath.

Watzel, Alfred, Journalist und Verleger.  
Watzel, Georg, Posen, Dr. med. dent.  
Watzel, Adolf, Kammerrath, Kamm.  
Watzel, Georg, Dr. jur., Justizrath, Kammerrath, Freisgelder.  
Watzel, Christian, Friedrich, Kamm.

Heintzen, Fritz Carl phil.  
Heintzenfeld, Eduard, Kaufmann.  
Heintzenfeldt, J. A. V., Architekturstud. Hamburg.  
Heintzenfeldt, Maria, Rhein, Kaufmann.  
Heintzen, Christian, Dr. phil., Professor, Oberrhein.  
Heintzenberg, Gerhard, Assistent der Zoologie.  
Heintze, Julius, Dr. jur., Professor, Wirtschaftsw.  
Heintzen, Heinrich, Schriftf. Leipzig.  
Heintze, Maximilian, Geh. Kommerzienrath.  
Heintzen, Ferdinand, Kaufmann.  
Heintzenberg, Julius, Dr. med., Arzt.

Heintzen, Julius, Dr. jur., Jurist, Kaufmann.  
Heintze, August, Dr. phil., Erdgymnasial-Dirigenten.  
Heintzenberg, Alfred, Dr. jur., Kaufmann, Maschinen-  
Bauingenieur, Leipzig, Kaufmann.  
Heintzenberg, Adolf, Dr. phil., Privatgelehrter.  
Heintze, Heinrich, Kaufmann.  
von Heintzen, Adolf, Dr. jur., Jurist, Kaufmann.  
von Heintzen, Eduard, Dr. jur., Jurist, Kaufmann, abt.  
Heintzenberg, Maria, Kaufmann.  
von Heintzenberg, Hermann, Dr. phil., Redakteur.  
Heintze, Hermann, Kaufmann.  
Heintzenberg, August, Kaufmann.  
Heintzenberg, Heinrich, Fritz, Major a D.  
Heintzenberg, Johann, Kaufmann.  
Heintze, Heinrich, Kaufmann.  
Heintze, Robert, Dr. phil., Assistent am Fritz-Dierichen-Museum.  
Heintzen, Georg, Kaufmann.  
Heintze, Otto, Dr. phil., Professor, Geographische der Fritz-Dierichen Hochschule.  
von Heintze, Lorenz, Dr. phil., Major a D.  
von Heintze, Georg, Kaufmann.  
Heintze, Julius, Kaufmann.  
Heintze, Heinrich, Architekt.  
Heintzenberg, Otto, Kaufmann.  
Heintzenberg, Wilhelm, Lehrer.  
Heintzenberg, Julius, Kaufmann.  
Heintzenberg, Wilhelm, Eduard, Kaufmann.  
Heintzenberg, Paul, Dr. phil., Assistent der Zoologie an der Friedrichshöhe.  
Heintze, Heinrich, Kaufmann.  
Heintze, Ludwig, Dr. phil., Redakteur, Leipzig, art.  
Heintze, Richard, Kaufmann.  
Heintze, Wilhelm, Kaufmann.  
Heintze, von Heintzenberg, Georg, Kgl. Kommerzien-  
Rath, Assistent, Lehrer a D.  
Heintzen, Nikolaus, Dr. phil., Pädagog.  
Heintze, Julius, Dr. phil., Architekt.  
Heintze, August, Dr. jur., Gelehrter, Jurist, Kaufmann, abt.

Heintze, Karl, Buchhändler.

Jarisch, Julius, Kantor.  
Jung, Philipp, Dr. phil., Kreisamtsrat Pflanz.  
Jung, Rudolf, Dr. phil., Schulrat.  
Jung-Rastbach, August, Dr. med., Arzt.  
Jungmann, Filad., Kaufmann.

Kahn, Ernst, Dr. med., Arzt.  
Kallmeyer, Wilhelm, Dr. med., Arzt.  
Kappeler Adolf, Dr. phil., Fabrikant, Nassfeld. Th.  
Keller, Hermann August, Buchhändler.  
Kern, Otto, Kaufmann.  
Kienemann, Josef, Dr. phil., Oberlehrer u. D.  
Klauer, Heinrich, Vorsteher des Vermögensamtes.  
Klausek, V. v. Ferdinand, Kaufmann.  
Klein, Jakob, Kaufmann.  
Kraus, Anton, Buchdruckereibesitzer.  
Kraus, Friedrich, Kaufmann.  
Kraus, Adolf, Buchdruckereibesitzer.  
Kraus, Heinrich, Dr. med., Kreis-Obstetricus.  
Kraus, Ernst, Buchhändler.  
Kraus, Johann Georg, Kantor.  
Kraus, Carl, Kaufmann.  
Kraus, Josef, Dr. phil., Kgl. Kreisrat (Inspektor u. D.  
Kraus, August, Fabrikant, Oberwart.  
Kraus, Jakob, Schlossermeister.  
Kraus, Johann, Friedrich, Schlossermeister.  
Krausberg, Gustav, Kaufmann.  
Krauswald, Anton, Dr. phil., Professor, Oberlehrer.  
Kraus, Albert, Dr. jur., Rechtsanwalt.  
Kraus, Jakob, Dr. phil., Oberamtsrath, Pflanz.  
Kraus, Georg, Lehrer.  
Kraus, Franz, Kaufmann.  
Kraus, Adolf, Kaufmann.

Krauswald, Carl, Bedienter des Obersten Pflanz.  
Krauswald, Hans, Bedienter der Stadtbehörden.  
Kraus, Adolf, Buchhändler.  
Kraus, Elisabeth, Dr. phil., Kgl. Kreisrath, Kantor.  
Krauswald, Anton, Buchhändler.  
Kraus, Carl, Architekt.  
Krauswald, Max, Bedienter (Hof), Kantor, Darmstadt.  
Krauswald, Anton, Bedienter, Architekt.  
Krauswald, Anton, Bedienter, Architekt.  
Kraus, Wilhelm, Dr. jur., Architekt.  
Kraus, Johann, Hermann, Kaufmann.  
Kraus, Otto, Dr. phil., Gymnasial-Obstetricus.  
Kraus, Albert, Dr. jur., Kantor.  
Krauswald, Alexander, Professor, Architekt und Oberlehrer.

Leopoldberg Hermann, Kaufmann  
 Lecher, Eugen, Dr. phil., Privatdozent  
 Ludwig, Friedrich Wilhelm, Architekt  
 Ludwig, Heinrich, Lehrer

Mann, Ernst, Dr. jur., Rechtsanwalt  
 Mark, Robert, Kaufmann  
 Mayer, Alexander, Baumeister  
 Meisinger, Alexander, Kaufmann  
 Meppan, Wilhelm, Kaufmann  
 Meißel, Alexander, Dr. jur., Medizinalrath  
 Meißel Hermann, Dr. phil., Professor, Gymnasial-Oberlehrer  
 Mey, Martin, Buchbinder  
 Meyer, Carl, Kaufmann, Obervollzieh.  
 von Mevius, Wilhelm, Dr. jur., Landrath, Kreisrath v. d. B.  
 Michael Hermann, Geschäftsführer  
 Meyer, Wilhelm, Kaufmann  
 von Mettschmann, Heinrich, Dr. med., Arzt  
 von Merges, Wilhelm, Baumeister  
 Meyer-Fischer, Edward, Kaufmann  
 von Miquel, Johannes, Dr. jur., Bauleiter, Baum- und Forstmeister, Berlin  
 Möllerhausen, Franz, Ingenieur  
 Mörner, Johann David, Medizinal-, Privatrat.

von Müller-Winkelstein, Heinrich, Dr. phil., Bibliothekar  
 Meißel, August, Dr. med., Arzt  
 Meißel, Ludwig, Architekt

Müller, Gustav, Kaufmann  
 Müller, Ernst, Buchbinder  
 Müller, Gustav, Musiklehrer  
 Mutschmann, Michael, Kaufmann  
 Mutschmann-Lehrle, August, Buchbindermeister

Müller, Paul, Baumeister  
 Müllermann, Heinrich, Dr. phil., Conservator an der kgl. Regimentsmusik  
 Musikanten  
 Müllerstein, Ernst, Dr. jur., Medizinalrath v. d. B.  
 Mühl, Philipp, Kaufmann  
 Müntzer, Edward, Professor, Gymnasial-Oberlehrer  
 Murr, Heinrich, Schlosser  
 Murrer, Julius, Privatrat  
 Murrer, Otto, Dr. jur., Justizrath, Baumeister in  
 Passau, Wilhelm, Kaufmann

Apolling, Friedrich, Dr. phil., Privatdozent  
Apolling, Paul, Vorstand des Amateurs

Baldensack, Friedrich, Kaufmann

Baldensack, Karl Dr. phil., Gymnasial-Direktor

Balla, Alfred, Buchhändler

Baumbach, Gustav, Vorstand der städtischen Musikvereine z. B.

Baumbach, Jakob, Kantor

Baumbach, Leon, Kaufmann

Baumbach, Johannes, Landwirt

Baum, Alexander, Dr. phil., Professor, Gymnasial-Oberlehrer

Baum, Franz, Kap. Regierungs- und Bezirk

Baum, Karl, Technischer Betriebsleiter

Baumgarten, Franz, Malermeister

Baumgarten, Ernst Dr. med., Arzt

Baumgarten, Paul Dr. jur. Rechtsanw. und Direktor der Metzgerkammer

Baumhagen, Louis, Kaufmann

Baumhagen, Franz, Kantor

Baumgarten, Gustav, Malermeister z. B.

Baumhagen, Karl, Maler

Baumhagen, Karl, erster Direktor der Friedrichs-Lehrerschulungs-Gesellschaft

Baumgarten, Karl, Fleischer

Baumgarten, Wilhelm, Kantor

Baumgarten, Ernst, Dr. phil., Bibliothekar

Baumgarten, Friedrich, Maler

Baumgarten, Franz, Kaufmann

Baumgarten, Ernst, Architekt

Baumgarten, Gerhard, Malermeister, Kaufmann

Baumgarten, Karl, Kantor

Baumgarten, Paul, Kantor

Baumgarten, Hermann, Maler

Baumgarten, Franz, Arzt

Baumgarten, Friedrich, Dr. jur., Kantor

Baumgarten, Karl, Dr. jur., Rechtsanw.

Baumgarten, Wolfgang, Dr. jur., Rechtsanw.

Baumgarten, Paul, Dr. phil., Bibliothekar, Bibliothekar

Baumgarten, Friedrich, Kaufmann

Baumgarten, Ernst, Gerlach, Dr. med. phil., Privatdozent

Baumgarten, Gustav, Kantor

Baumgarten, Ernst, Bibliothekar und Musikant

Baumgarten, Robert, Maler

Baumgarten, Karl, Malermeister

Baumgarten, Adolf, Kaufmann

Baumgarten, Franz, Geschäftsmann

Baumgarten, Karl, Kaufmann

Baumgarten, Jakob, Dr. phil., Privatdozent, Bibliothekar

Baumgarten, Theodor, Kaufmann

Belmann, Richard Dr. phil., Communistischer  
Beauf. Georg Kaufmann,  
Beauf. Heinrich Kaufmann  
Beyer, Georg, Arbeiter,  
Biering, Jakob, Kaufmann  
Bischof, Jakob Dr. jur., Justizrat, Reichsaussch.  
Bock, Emil Dr. med., Direktor der Frauenkath.  
Börsing, Theodor Kaufmann  
Böck von Bismarckhofen, Otto Altenkayser P  
Bommagen, Leopold, Zeitungsgesellsch.  
Bopp, Otto Dr. jur., Beamter.  
Dr. Otto Bock, Buchhändler  
Bonn, Rudolf, Beamter.  
Bonn, Fritz, Theater  
Börsing Friedrich Dr. med., Beamter  
Börsing Heinrich, Beamter  
Börsing Heinrich Oswald, Beamter  
Böttgenstein, Carl, Farmer.  
Böttger, Carl, Kaufmann

Bräun, Albert, Kaufmann  
Bräun, Julius, Beamter  
Bräun, Christian Ludwig, Arbeiter  
Bräun, Philipp, Assistent an der Kreisoberung Stadthalter.  
Bräun, Emil, Kaufmann.  
Bräun, Hermann Dr. phil., Bibliothekar

Braun, Friedrich, Beamter

Braun, Wilhelm, Dr. phil., Professor, Oberbibliothekar, Leiter  
Bülow, Georg, Buchhändler  
Bülow, Carl, Kaufmann

Bülow, Gerhard, Kaufmann  
Bülow, August, Kaufmann  
Bülow, Arthur, ständischer Gerichtsdiener  
Bülow, Carl, Vorstand der Heimatsch.  
Bülow, Hermann, Ingenieur  
Bülow, Wilhelm, Beamter  
Bülow, Rudolf, Museum Assistent, Braunschweig P.  
Bülow, Carl Dr. jur., Assistentenrat u. G.  
Bülow, Johannes, Lehrer  
Bülow, Friedrich, Lehrer  
Bülow, Oskar, Architekt, Mülheim  
Bülow, Carl, Farmer

Waltz, Georg, Dr. phil., Professor, Gymnasial-Inspektor  
Waltz, Karl, Dr. phil., Landbauamt, Kreisamt  
Wittke-Fabian, Friedrich, Kaufmann.

Wohlmann, Hans, Friseur.  
Wagner, Julius, Dr. phil., Chemiker.  
Wagner, Fritz, Bauer.  
Wagner, Julius, Dr. phil., Kreisgesundheitsrath.  
Wass, David, Adolf, Bauplatz.

---

Städtische Kommission für Kunst- und Alterthums-Verhältnisse  
Hilgersmeyer, Wilhelm.  
Fischerhölzer, Gustav, Dr. phil., Bibliothekar.  
Städtisches Kreisgericht  
Graf, Hans, am Hauptbahnhof, Darmstadt.  
Städtische Gesundheitsbehörde, Kreisrat  
Kgl. Kreisgesundheitsrath, Wiesbaden.  
Kriegsärztl. Kreisrat.

## VI. Verzeichniß der mit dem Verein im Austausch-Verkehr stehenden Vereine, Gesellschaften etc.

Abgedruckt am 11. April 1900

Dieses Verzeichniß ist, dem Schicksal von ihm an die Buchhändler abzugeben, welche, nach ihm, zu handeln.

### Deutsches Reich.

Aachen: Aachener Gesellschaften

— \*Verein für Kunde der Aachener Vergangenheit.

Aachen: \*Gesellschaft und abentheuerlich-schöne Gesellschaft des Deutschen

Landes: \*Historischer Verein für Mittelrhein

Aachen: \*Historischer Verein für Geschichte und Statistik

Aachen: \*Historischer Verein.

Aachen: \*Historischer Verein für Oberrhein.

Aachen: \*Gesellschaft für Deutsche Geschichte und Alterthumskunde

— \*Verein für die Geschichte Aachens

— \*Verein für Geschichte der Stadt Aachen

— \*Verein für die Stadtgeschichte

Aachen: \*Historischer Verein für die Geschichte Aachens.

Aachen: \*Verein für Alterthumskunde am Fürstentum Heinsberg

Aachen: \*Verein von Alterthumsforschern am Rhein

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens.

Aachen: \*Historische Gesellschaft des Mittelrheins

Aachen: \*Verein für Geschichte und Alterthumskunde

— \*Historische Gesellschaft für Geschichte und Statistik

Aachen: \*Verein für Geschichte und Alterthumskunde

Aachen: \*Historischer Verein für die Geschichte

— \*Verein für die Stadtgeschichte

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens

Aachen: \*Verein für die Geschichte Aachens



Erhardt: \*Vergleichen Geschichtswissen

Erwin: \*Geschichtsk. für höhere Kurse und von hoheren Schülern

Erwin: \*Vorb. für Geschichte und Altertumskunde

Erwin: \*Vergleichen Vorseh. für Vork. und Mitt. Kurse

Frankfurt a. M.: \*Vorseh. Deutschen Reichs.

— Landeskult.

— Psychologische Vorseh.

— Vorseh. für Geographie und Statistik

— Historischer Staatsrechts-Vorseh.

Frankfurt a. M.: \*Vorseh. Vorseh. für Historikerkunde

Frankfurt a. M.: \*Vorseh. für Historikerkunde

Frankfurt a. M.: \*Vorseh. Vorseh. für Historikerkunde

— \*Geschichtsk. für Einführung der Geschichte, Altertumsk. und Politikwiss. von Fassung, des Begriffs und der allgemeinen Lehrpläne.

Frankfurt a. M.: \*Vorseh. für die Geschichte des Reichs und seiner Umgebung

Köln: \*Vorseh. für Geschichte

Köln: \*Vorseh. für Geschichte der Wissenschaften

— \*Geschichtsk. für Antiquarische und Urkunde, der Mittelalt.

Köln: \*Vorseh. für Geschichte der Wissenschaften, pädagogisch-historische Kurse

Köln: \*Vorseh. für Geschichte der Wissenschaften und Altertumskunde

Köln: \*Vorseh. für Geschichte der Wissenschaften.

Köln: \*Vorseh. für Vorseh. Geschichte

Köln a. M.: \*Vorseh. Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln a. M.: \*Vorseh. für Geschichte der Wissenschaften und Altertumskunde

— \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

Köln: \*Vorseh. für die Wissenschaften Preuss.

**Kais.** Verein zur Förderung der Rheinischen Geschichte und Altertümer.  
**Konstanz:** Monographische Kommission.

**Konstanz:** \*Historischer Verein für die Regiongeschichte Rheingau-Rhein-  
thalgebiet. \*Historischer Verein der Rheinlande.

**Köln:** \*Verein für Geschichte der Stadt Köln.

**Köln:** Gesellschaft für Förderung von Geschichte und Altertümerkunde.

**Köln:** \*Historischer Altertumsverein.

— \*Historischer Verein von Oberrhein.

— \*Kgl. Preussische Akademie der Wissenschaften.

**Königsberg i. Pr.:** \*Verein für Geschichte und Altertümekunde Westprens.

**Königsberg i. Pr.:** \*Historischer Verein.

**Königsberg:** \*Verein für Geschichte der Stadt Königsberg.

**Königsberg:** \*Verein für Geschichte und Landeskunde (Historischer Verein).

**Königsberg:** \*Verein für Geschichte und Altertümekunde Preussens.

**Königsberg i. Pr.:** \*Altertumsverein.

**Köpenick:** \*Historische Gesellschaft für die Provinz Pommern.

**Krefeld:** \*Gesellschaft für Entamungswesen von Schwaben.

**Krefeld:** \*Historischer Verein von Oberrhein und Rheingebiet.

**Krefeld:** \*Verein für Geschichte Oberrheins.

**Krefeld:** \*Historischer Verein für die Gegend.

**Krefeld:** \*Verein für Historische Geschichte und Landeskunde.

**Krefeld i. Pr.:** \*Verein für Historische Geschichte und Altertümekunde.

**Krefeld:** \*Historischer Verein der Stadt.

**Krefeld:** \*Verein für Geschichte und Altertümer der Rheinprovinz Pommern und  
Verein mit der Lande Heide.

**Krefeld:** \*Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertümekunde.

**Krefeld i. Pr.:** \*Gesellschaft für Förderung der geschichtlichen Entwicklung der Rhein-  
— \*Historischer Verein der Gegend.

**Krefeld:** \*Historischer Verein der Gegend.

**Krefeld:** \*Historischer Verein der Gegend.

**Krefeld:** \*Historischer Verein der Gegend.

**Krefeld:** \*Historischer Verein der Gegend.

**Krefeld:** \*Historischer Verein der Gegend.

— \*Historischer Verein.

**Krefeld:** \*Verein für Geschichte und Altertümer in Köln und Umgebungen.

**Krefeld:** \*Historischer Verein für die Gegend der Rheinprovinz unter dem  
Namen der Gegend.

**Krefeld:** \*Historischer Verein für die Gegend.

**Krefeld:** \*Verein für Geschichte Oberrheins und Rheinlande.

**Krefeld:** \*Verein für Geschichte und Altertümekunde in Rheinprovinz  
und Oberrhein.

**Krefeld:** \*Historischer Verein.

**Krefeld:** \*Historischer Verein von Oberrhein und Rheinlande.

**Krefeld:** \*Historischer Verein der Provinz Oberrhein.

## Belgien.

**Antwerpen:** \*Verein für

**Brüssel:** \*Verein für Geschichte der Provinz

— \*Verein für Geschichte.

## England.

**London:** \*The Society for the Study of the History of London.

— \*The Society for the Study of London.

### Lausberg.

Lausberg: \*Namenkunde der Thiere gesammelt in Lausberg  
— \*Verein für Lausbergische Geschichte, Literatur und Kunst.

### Niederlande.

Liljebl: \*Historie der Nederlanden, letterkunde  
Waal: \*Historisch Genealogie

### Norwegen.

Christians: \*Nyl. Kirkehistorie Brevveide

### Deutsches Reich-Österreich.

Brian: \*Verein für die Geschichte Bayerns und Schwabens.  
Graf: \*Historischer Verein für Mecklenburg  
Bismarckstadt: \*Verein für Schlesingsche Landeskunde  
Ludwig: \*Festschriften  
Kriegshof: \*Geschichtsverein für Bayern  
Liljebl: \*Histor. Verein für Osnabrück  
Lutz: \*Museum Freundt Carlshaus  
Popp: \*Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen  
Popp: \*Historisches  
— \*Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich  
— \*K. K. Historische Gesellschaft in Wien.

### Russland.

Wagner (Berg): \*Lithua, letterkunde Gesellschaft  
Weyl: \*Gesellschaft für Geschichte und Naturkunde der Ostpreussischen  
Provinz  
W. Felsberg: \*Gesellschaft russische schlesinger

### Schweden.

Wahlström: \*Societas Merca.  
— \*Societ. vitterna historia och utopiska studier  
Wegner: \*Historiska Vetenskapssocieteten. (Historisch philologisch philosophische  
Gesellschaft)

### Schweiz.

Aeger: \*Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
Bühl: \*Historische und antiquarische Gesellschaft  
Bühl: \*Historischer Verein des Kantons Basle  
Freyenthal: \*Historischer Verein des Kantons Thurgau  
Freiburg: \*Ob- \*Deutscher geschichtsinteressirter Verein des Kantons Freiburg.  
Graf: \*Arch. Histor. u. d. schweizer  
Kaiser: \*Historischer Verein der drei Orte Luzern, Ob-, Nid-, Schwyz, Unterwalden  
und Zug  
St. Gallen: \*Historischer Verein  
Schaffhausen: \*Historisch antiquarischer Verein  
Zürich: \*Allgemeine geschichtsinteressirte Gesellschaft der Schweiz.  
— \*Antiquarische Gesellschaft (Gesellschaft für vaterländische Altertümer)  
— \*Schweizerischer Landeskundeverein



Die ägyptische Maria.

Originalgemälde von Philipp Veit.



Der heilige Stuhl

Abbildung von Philipp Lichtenhals  
im Museum für Völkerkunde, das Museum zu Leipzig





APR 29 1988  
ALL STUD  
**CANCELLED**



3 2044 068 600 175

